DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band X

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

© Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag
Frankfurt am Main 1996
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung, des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b* (*bh*); ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* (*kh*); ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p* (*ph*); צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* (*th*). Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Árakhin
Az. Áboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maásroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maáser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taánith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

V. SEKTION

סדר קדשים

SEDER QODAŠIM

Von den Heiligtümern

I.

מסכת זבחים

DER TRAKTAT ZEBAḤIM

Von den Schlachtopfern

ERSTER ABSCHNITT

JEDES OPFER, DAS AUF EINEN ANDEREN NAMEN[1] GESCHLACHTET WORDEN IST, IST TAUGLICH[2], NUR HAT DER EIGENTÜMER SICH DAMIT SEINER PFLICHT[3] NICHT ENTLEDIGT, AUSGENOMMEN SIND DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER[4]; DAS PESAḤOPFER ZU SEINER ZEIT[5] UND DAS SÜNDOPFER ZU JEDER ZEIT. R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS SCHULDOPFER; DAS PESAḤOPFER ZU SEINER ZEIT UND DAS SÜND- UND DAS SCHULDOPFER ZU JEDER ZEIT. R. ELIÉZER SPRACH: DAS SÜNDOPFER WIRD WEGEN EINER SÜNDE DARGEBRACHT UND DAS SCHULDOPFER WIRD WEGEN EINER SÜNDE DARGEBRACHT, WIE NUN DAS AUF EINEN ANDEREN NAMEN DARGEBRACHTE SÜNDOPFER UNTAUGLICH IST, EBENSO IST AUCH DAS AUF EINEN ANDEREN NAMEN DARGEBRACHTE SCHULDOPFER UNTAUGLICH. JOSE B. ḤONI SAGT, WAS[6] AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS[7] UND AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS GESCHLACHTET WORDEN IST, IST UNTAUGLICH[8]. ŠIMÓN, DER BRUDER DES ÁZARJA, SAGT, WAS AUF DEN NAMEN EINES HÖHER[HEILIGEN OPFERS] GESCHLACHTET WORDEN IST, IST TAUGLICH, UND WAS AUF DEN NAMEN EINES MINDER[HEILIGEN] GESCHLACHTET WORDEN IST, IST UNTAUGLICH. ZUM BEISPIEL: HAT MAN HOCHHEILIGES[9] AUF DEN NAMEN VON MINDERHEILIGEM[10] GESCHLACHTET, SO IST ES UNTAUGLICH, HAT MAN ABER MINDERHEILIGES AUF DEN NAMEN VON HOCHHEILIGEM GESCHLACHTET, SO IST ES TAUGLICH. HAT MAN DAS ERSTGEBORENE ODER DAS ZEHNTE[11] AUF DEN NAMEN EINES HEILSOPFERS GESCHLACHTET, SO IST ES TAUGLICH; HAT MAN EIN HEILSOPFER AUF DEN NAMEN DES ERSTGEBORENEN ODER DES ZEHNTEN[12] GESCHLACHTET, SO IST ES UNTAUGLICH[13].

GEMARA. Weshalb heißt es: nur hat der Eigentümer sich damit seiner

1. Als Opfer anderer Art; cf. Lev. 1,1ff. 2. Die weitere Herrichtung desselben (Blutsprengen, Aufräucherung der Opferteile usw.) muß nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen. 3. Das Opfer darzubringen, zu dem er verpflichtet ist. 4. Diese sind, wenn sie auf einen anderen Namen geschlachtet worden sind, völlig untauglich. 5. Am Nachmittag des 14. Nisan; wird es zu einer anderen Zeit dargebracht, so gilt es überhaupt nicht als Pesaḥopfer, sondern als Heilsopfer. 6. Jedes andere Opfer. 7. Am 14. Nisan, an dem dieses geschlachtet wird. 8. Da auch diese untauglich sind, wenn sie auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden sind. 9. Brandopfer, Sündopfer u. Schuldopfer. 10. Heilsopfer u. Dankopfer, sowie die Erstgeburt, der Zehnt u. das Pesaḥopfer. 11. Cf. Lev. 27,32. 12. Diese stehen dem Heilsopfer nach hinsichtlich mancher Dienstverrichtungen bei der Opferung. 13. Das Heilsopfer ist, obgleich es ebenfalls zu den minderheiligen Opfern gehört, heiliger als diese, da es bei der Darbringung mehr dienstliche Hand-

Pflicht nicht entledigt, es sollte doch heißen: und hat der Eigentümer sich damit seiner Pflicht nicht entledigt[14]!? — Folgendes lehrt er uns: allerdings hat der Eigentümer sich damit seiner Pflicht nicht entledigt, wohl aber behalten sie ihre Heiligkeit, und man darf an ihnen nichts ändern[15]. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet, so darf man das Blut nicht auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei abgeändert hat, fortfahren und auch weiterhin abändern!? Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[16]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du dem Herrn, deinem* Col.b *Gott, gelobt hast, die freiwillige Gabe &c.* Wieso eine freiwillige Gabe, es ist ja ein Gelübde? Vielmehr, bist du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es ein Gelübde, wenn aber nicht, sei es eine freiwillige Gabe, und auch bei einer freiwilligen Gabe darf nicht abgeändert werden.

Rabina sprach zu R. Papa: Schade, daß du gestern nicht im Lehrhause zu Be-Ḥermakh anwesend warst, denn Raba trug schöne Sachen vor, Widersprüche, die er auch erklärte. — Was sind es für schöne Sachen? — Wir haben gelernt: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist &c.; also nur wenn auf einen anderen Namen, wenn aber ohne Nennung[17], so hat der Eigentümer sich damit auch seiner Pflicht entledigt, wonach es ohne Nennung der Nennung des richtigen Namens gleicht, und dem widersprechend wird gelehrt: jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau[18]geschrieben ist, ist ungültig, und ohne Nennung[19]ist er ebenfalls ungültig!? Er erklärte es auch: Opfer sind, wenn nichts genannt wird, dafür bestimmt, wofür sie zu nennen sind, während eine Frau, solange sie nicht ausdrücklich genannt ist, nicht zur Scheidung bestimmt ist. — Woher, daß Opfer ohne Nennung tauglich sind: wollte man sagen, weil gelehrt wird: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist &c. und nicht: das nicht auf seinen Namen geschlachtet worden ist, so wird ja auch vom Scheidebriefe gelehrt: jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau geschrieben worden ist, ist ungültig, und nicht: der nicht auf den Namen der Frau geschrieben worden ist, ist ungültig!? Wollte man sagen, aus folgender

lungen erfordert. 14. Im Text ist diese Fassung um ein Wort kürzer. 15. Bei der Herrichtung; vgl. Anm. 2. 16. Dt. 23,24. 17. Wenn der Schlachtende weder den richtigen Namen des Opfers noch einen falschen nennt. 18. Die denselben Namen führt, wie die Frau, die geschieden werden soll. 19. Wenn der Schreiber einen Scheidebrief auf einen bestimmten Namen, nicht aber für eine bestimmte Person geschrieben hat, der vielmehr für jede Person dieses Namens Verwendung

Lehre: auf seinen Namen und einen anderen Namen, zum Beispiel als Pesaḥopfer und als Heilsopfer; also nur dann, wenn er gesagt hat: als Pesaḥopfer und als Friedensopfer, wenn aber als Pesaḥopfer und als eines ohne Nennung, so ist es tauglich, wonach es ohne Nennung der Nennung des richtigen Namens gleicht, so ist es vielleicht hierbei anders, denn wir sagen, wenn jemand etwas tut, tue er dies auf Grund der ersten Beschlußfassung[20]!? Wollte man sagen, dies sei aus dem Schlußsatz zu entnehmen: auf einen anderen Namen und seinen Namen: als Heilsopfer und als Pesaḥopfer[21]; also nur dann, wenn er gesagt hat: als Heilsopfer und als Pesaḥopfer, wonach es tauglich ist, wenn eines ohne Nennung und als Pesaḥopfer, so ist es vielleicht hierbei anders, weil wir sagen, der Schluß zeuge für den Anfang[22]!? Oder auch: da er den Fall lehrt, wenn eines auf seinen Namen und ohne Namen, so lehrt er auch den Fall, wenn eines ohne Namen und auf seinen Namen. Vielmehr, dies ist aus folgendem zu entnehmen. Unter sechs Nennungen wird das Opfer dargebracht: auf den Namen des Opfers, auf den Namen des Opfernden, auf den Namen Gottes, als Feueropfer[23], als duftend[24] und als angenehm[25]; das Sündopfer und das Schuldopfer auch unter Nennung der Sünde[26]. R. Jose sagt, auch wenn jemand an eine dieser Nennungen im Herzen nicht gedacht hat, sei es tauglich, denn dies ist eine gerichtliche Bestimmung. Das Gericht hat bestimmt, daß man den Namen nicht nenne, damit man nicht veranlaßt werde, einen anderen Namen zu nennen. Wieso könnte nun, wenn man sagen wollte, ohne Nennung sei es untauglich, das Gericht eine Bestimmung treffen, die es untauglich macht!? – Woher, daß ein Scheidebrief ohne Nennung[27] ungültig ist: wollte man sagen, aus der Lehre, daß, wenn jemand über die Straße geht und Schreiber vorlesen hört: N. aus der Ortschaft N. ließ sich von der Frau N. scheiden, und spricht: dies ist mein Name und der Name meiner Frau, dieser Scheidebrief für ihn ungültig[28] sei, so ist dies vielleicht nach R. Papa zu erklären, denn R. Papa sagte, hier werde von dem Fall gesprochen, wenn es zur Übung der Schreiber erfolgt, und er somit überhaupt nicht zum Zweck der Scheidung geschrieben worden ist. Wollte man sagen, aus folgendem;

finden soll. 20. Und da er zuerst den richtigen Namen genannt hat, so ist es gültig, nicht aber, wenn er gar keinen Namen genannt hat. 21. In diesem Fall folgt die richtige Benennung nachher. 22. Daß er von vornherein ein Pesaḥopfer darbringen wollte; anders aber ist es, wenn er den richtigen Namen überhaupt nicht nennt. 23. Die Opferteile müssen wirklich verbrannt u. nicht etwa nur angesengt werden. 24. Sie müssen roh auf den Altar gelegt u. auf diesem verbrannt werden. 25. Für Gott; diese Bezeichnung wird bei der Darbringung des Opfers gebraucht; cf. Lev. 1,9uö. 26. Derentwegen es dargebracht wird. 27. Wenn er nicht direkt für die betreffende Person geschrieben worden ist. 28. Er kann den als Muster diktierten Scheidebrief, obgleich die Namen übereinstimmen, nicht für sich be-

Fol. 3 noch mehr: wenn jemand [einen Scheidebrief] geschrieben hat, um sich von seiner Frau scheiden zu lassen, und davon abgekommen ist, und jemand aus derselben Stadt ihn trifft und zu ihm spricht: dein Name gleicht meinem und der Name deiner Frau gleicht dem meiner Frau, so ist dieser für ihn[29] zur Scheidung ungültig, so ist es vielleicht auch da anders, weil er für diesen die Scheidung ausschließt[30]. Wollte man sagen, aus folgendem; noch mehr: wenn jemand zwei Frauen gleichen Namens hat, und er einen [Scheidebrief] geschrieben hat, um sich von der größeren scheiden zu lassen, so darf er sich damit nicht von der kleineren scheiden lassen, so ist es vielleicht auch da anders, weil er für diese die Scheidung ausschließt[31]. Wollte man sagen, aus folgendem; noch mehr: wenn jemand zu einem Schreiber gesagt hat, daß er ihm [einen Scheidebrief] schreibe, er wolle sich von einer[32] nach Belieben scheiden lassen, so ist er zur Scheidung ungültig, so ist es vielleicht auch da anders, weil es keine fiktive Feststellung[33] gibt. — Vielmehr, dies ist aus folgendem zu entnehmen: wenn jemand Formulare von Scheidebriefen schreibt, so muß er Raum für [die Namen] des Mannes, der Frau und der Zeugen und für das Datum frei[34] lassen, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, er müsse auch Raum lassen für [die Formel]: du bist von nun ab jedermann erlaubt[35].

Ferner wies er noch auf einen Widerspruch hin: Kann denn R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet hat, sei untauglich, und das man als Profanes geschlachtet hat, sei[36] tauglich, wonach nur das untauglich macht, was zur selben Klasse[37] gehört, nicht aber das, was nicht zur selben Klasse gehört, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Jeder Scheidebrief, der auf den Namen einer anderen Frau geschrieben ist, ist ungültig, und sogar wenn er auf den Namen einer Nichtjüdin[38] geschrieben ist, ist er ungültig!? Er erklärte es auch: läßt man bei einem Scheidebrief [den Namen der] Nichtjüdin fort, so ist er ohne Nennung, und einer ohne Nen-

nutzen, da er nicht von vornherein für ihn geschrieben worden ist. 29. Den anderen, da er nicht für ihn geschrieben worden ist. 30. Dieser Scheidebrief ist nicht für eine unbestimmte Person, sondern für eine andere Person geschrieben worden, wodurch jede weitere Person ausgeschlossen wird. 31. Der Scheidebrief ist für die andere geschrieben u. nicht allgemein. 32. Seiner beiden Frauen gleichen Namens. 33. Für welche Frau der Scheidebrief später verwendet werden soll, u. dieser ist nur für eine der beiden gültig; anders aber ist es, wenn ein Scheidebrief überhaupt nicht für eine bestimmte Person geschrieben worden ist. 34. Die nachher bei ihrer Benutzung auszufüllen sind. 35. Diese Formel bildet den Hauptbestandteil des Scheidebriefes u. er darf nicht allgemein, sondern nur für die betreffende Person geschrieben werden. 36. Als Brandopfer. 37. Wenn ein Opfer auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden ist. 38. Ein solches gehört nicht zur selben Klasse, da bei dieser die Scheidung keine Geltung hat.

nung ist ungültig, läßt man beim Opfer [die Nennung] des Profanen fort, so ist es ohne Nennung, und eines ohne Nennung ist tauglich.

Ferner wies er auf folgenden Widerspruch hin: Kann denn R. Jehuda im Namen Rabhs gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet hat, sei untauglich, und das man als Profanes geschlachtet hat, sei tauglich, wonach nur das untauglich macht, was zur selben Klasse gehört, nicht aber das, was nicht zur selben Klasse gehört, es wird ja gelehrt:[39]*In seinem Innern*[40], nicht aber im Innern seines Innern[41], und sogar ein Abspülgefäß[42]schützt[43]!? Er erklärte es auch: sie stellten das Profane bei Opfern der Scheidewand bei einem Ofen[44]gleich; wie die Scheidewand bei einem Ofen keine Wirkung hat, ebenso hat auch [die Nennung] des Profanen bei Opfern keine Wirkung[45]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Ofen durch Bretter oder durch Gehänge geteilt ist und ein Kriechtier an einer Stelle gefunden wird, so ist alles unrein[46]. Wenn ein durchbrochener, mit Stroh verstopfter Bienenkorb, in dem ein Kriechtier sich befindet, über dem Luftraum eines Ofens hängt, so ist der Ofen unrein; befindet sich das Kriechtier im Ofen, so sind die in jenem sich befindlichen Speisen und Getränke unrein, nach R. Eliêzer aber rein. R. Eliêzer sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn dies[47]bei der schwereren [Unreinheit] einer Leiche[48]Schutz[49] gewährt, wieso sollte es nicht bei der leichteren eines Tongefäßes Schutz gewähren!? Jene erwiderten ihm: Nein, sollte denn, wenn dies als Schutz Col.b bei der schwereren [Unreinheit] einer Leiche gilt, wobei die Teilung von Zelten[50]üblich ist, dies auch bei der leichteren eines Tongefäßes gelten, wo-

39. Lev. 11,33. 40. Die angezogene Schriftstelle spricht von der Verunreinigung von Gefäßen durch Kadaver levit. unreiner Tiere, die in diese hineinkommen. 41. Wenn in einem Ofen (der die Form eines Topfes hatte), in welchem ein unreiner Kadaver vorhanden ist, sich ein Gefäß, dessen Mündung die Mündung des Ofens überragt, befindet u. in diesem Speisen vorhanden sind, so werden diese nicht unrein. 42. Als Gegensatz zu Tongefäß u. Ofen, die durch Abspülen (Tauchbad) nicht rein (cf. Lev. 11,32) werden, sondern im Fall der Verunreinigung zerschlagen werden müssen. 43. Vor der Verunreinigung, obgleich es unrein wird, auch wenn die Außenseite mit der unreinen Sache in Berührung kommt; Tongefäße werden es nur dann, wenn die Innenseite mit der Unreinheit in Berührung kommt. Hierbei ist also auch die Wirkung eines zu einer anderen Klasse gehörenden Gefäßes von Geltung. 44. Wenn ein Ofen durch eine Scheidewand geteilt ist u. in der einen Hälfte ein unreines Tier sich befindet. 45. Nur eine einfache Scheidewand gehört nicht zur Klasse des Tongefäßes, das Abspülgefäß aber gehört zur selben Klasse. 46. Weil Bretter od. Gehänge zu einer anderen Klasse gehören u. daher nicht von Wirkung sind. 47. Die Scheidewand. 48. Die Leiche eines Menschen besitzt den höchsten Grad der Unreinheit; vgl. Bd. 1 S. 402 Anm. 7. 49. Wenn ein Raum geteilt ist u. eine Leiche sich in der einen Hälfte befindet, so bleibt die andere Hälfte rein. 50. Die Leiche ist durch Bezeltung verunreinigend, u. wenn diese geteilt wird, so sind es 2 Räume u. nur einer ist unrein. 51. Ein

bei die Teilung von Zelten nicht üblich ist[51]!? — Richtig ist es[52] allerdings nach den Rabbanan, wie ist es aber nach R. Eliézer zu erklären!? — R. Eliézer folgert dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere[53]. — Demnach sollte man es auch dort [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern: wenn Heiliges durch Heiliges entweiht[54] wird, um wieviel mehr durch Profanes!? — Vielmehr, der Grund Rabhs ist nach R. Eleá zu erklären, denn R. Eleá sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs:[55] *Sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraéls nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; Heiliges kann Heiliges entweihen, Profanes aber kann Heiliges nicht entweihen. — Demnach hebt der Schriftvers [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf, somit sollte auch hierbei [das Wort] *Innern*[56] [den Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere aufheben!? — [Das Wort] *Innern* ist wegen des Falles nötig, wenn man Speisen mit Lehm überklebt und sie in den Luftraum des Ofens gebracht hat, denn man könnte glauben, da sie durch Berührung nicht unrein werden[57], werden sie auch durch den Luftraum nicht unrein[58]. — Und die Rabbanan[59]!? — Dieserhalb ist kein Schriftvers nötig[60].

R. Joseph b. Ami wies auf einen zwischen der Verwechselung des Opfers und der Verwechselung des Eigentümers bestehenden Widerspruch hin und erklärte es auch. Kann Rabh denn gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines Sündopfers[61] geschlachtet hat, sei tauglich, und wenn auf den Namen eines Brandopfers, sei es untauglich, wonach es durch eine andere Art untauglich und durch dieselbe Art nicht untauglich wird, Rabh sagte ja, wenn man ein Sündopfer auf den Namen eines [anderen], der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei es untauglich, und wenn auf einen, der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es tauglich, wonach es durch dieselbe Art untauglich und durch eine andere Art nicht untauglich wird!? Er erklärte es auch: von jenem Fall sagt

Gefäß pflegt nicht geteilt zu werden, geschieht dies dennoch, so ist dies ohne Wirkung. 52. Daß nur das von Wirkung ist, was zur selben Klasse gehört. 53. Dies gilt nach ihm nur in diesem Fall, wo aber ein solcher Schluß nicht zu berücksichtigen ist, ist er ebenfalls der Ansicht Rabhs. 54. Wenn das Opfer untauglich ist, falls es auf den Namen eines anderen Opfers geschlachtet worden ist. 55. Lev. 25,15. 56. Dieses Wort ist nach einer weiteren Schriftauslegung überflüssig u. hieraus ist zu folgern, daß nur das Innere eines anderen Gefäßes vor der Unreinheit des äußeren schütze, nicht aber ein Gegenstand, der kein wirkliches Gefäß ist. 57. Da sie direkt mit der unreinen Sache nicht in Berührung kommen können. 58. Befinden sie sich im Luftraum eines Gefäßes, in dem ein unreines Tier sich befindet, so sind sie dennoch unrein. 59. Die das angezogene Wort für jenen Fall verwenden u. für diesen keinen Beleg haben. 60. Die Speisen befinden sich im Innenraum des Gefäßes u. werden dadurch unrein; es ist einerlei, ob sie vom unreinen Tier berührt werden od. nicht. 61. Wegen einer

der Allbarmherzige:[62]*er soll es als Sündopfer schlachten,* und das Sündopfer ist ja auf den Namen eines Sündopfers[63]geschlachtet worden, von diesem aber heißt es:[64]*er soll ihm Sühne schaffen,* ihm, nicht aber seinem Nächsten, wenn der Nächste ihm gleicht, wenn er derselben Sühne wie er bedarf[65].

R. Ḥabiba wies auf einen zwischen der Verwechselung des Eigentümers und [dem Gesetz] vom Innern des Innern[66]bestehenden Widerspruch hin und erklärte es auch. Kann Rabh denn gesagt haben, ein Sündopfer, das man auf den Namen eines [anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei untauglich, und wenn auf einen,] der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es untauglich, wonach es nur durch dieselbe Art untauglich wird, durch eine andere Art aber nicht untauglich wird, dem widersprechend wird ja gelehrt: *In seinem Innern,* nicht aber im Innern seines Innern, und sogar ein Abspülgefäß schütze[67]!? Er erklärte es auch: [das Wort] *Innern* wird viermal genannt: *Innern, seinem*[68]*Innern, Innern, seinem Innern*; einmal ist es an sich nötig, einmal wegen der Wortanalogie[69], einmal, daß dies nur von s e i n e m[70]Innern gilt, nicht aber vom Innern eines anderen[71], und einmal, daß dies nur von seinem I n n e r n gilt, nicht aber vom Innern seines Innern[72], und daß sogar ein Abspülgefäß schütze.

Woher, daß das Schlachten auf den Namen[73]erfolgen müsse? — Die Schrift sagt:[74]*wenn seine Schlachtung ein Heilsopfer ist,* das Schlachten muß auf den richtigen Namen erfolgen. — Vielleicht ist dies nur der Name[75]!? — Es heißt:[76]*der das Blut des Heilsopfers darbringt,* und:[77]*der das Blut des Heilsopfers sprengt,* und es heißt nicht Schlachtung, hierbei aber heißt es Schlachtung, somit ist hieraus zu entnehmen, daß das Schlachten auf den Namen des Heilsopfers erfolgen muß. — Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von den übrigen Verrichtungen[78]? Wollte man sagen, man entnehme es vom Schlachten, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten, weil auch das Pesaḥopfer untauglich ist,

Fol. 4

anderen Sünde. 62. Lev. 4,33. 63. Durch die Verwechslung des Opfers derselben Art ist das Gesetz nicht übertreten worden. 64. Lev. 4,35. 65. Nur bei einem Opfer derselben Art wird die Vorschrift übertreten. 66. Dh. dem Fall, wenn in einem unreinen Gefäß ein 2. Gefäß mit Speisen sich befindet; vgl. Anm. 41. 67. Vgl. S. 7 Anm. 43. 68. Im angezogenen Schriftverse heißt es 2mal ‘seinem Innern’ (תוכו), u. mit dem Suffix zählt jedes doppelt. 69. Aus welcher gefolgert wird, daß das unreine Tier das Gefäß auch ohne Berührung unrein mache. 70. Von einem Tongefäße. 71. Andere als Tongefäße werden nur dann unrein, wenn sie vom unreinen Tier b e r ü h r t werden. 72. Wenn sich ein anderes Gefäß mit Speisen im unreinen Gefäße befindet. 73. Des betreffenden Opfers. 74. Lev. 3,1. 75. Das Heilsopfer heißt Heilsopferschlachtung. 76. Lev. 7,33. 77. Ib. V. 14. 78. Bei der Herrichtung des Opfers. 79. Greisen od. Kranken, selbst wenn sie die

wenn dies auf den Namen solcher, die davon nicht essen[79], erfolgt[80]!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *der das Blut des Heilsopfers darbringt,* die [Blut]aufnahme[81] muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen. – Sollte es doch der Allbarmherzige nur von der [Blut]aufnahme geschrieben haben, und man würde es hiervon auch hinsichtlich des Schlachtens gefolgert haben!? – Man könnte entgegnen: wohl gilt dies von der [Blut]aufnahme, weil es durch einen Gemeinen oder durch ein Weib ungültig ist[82]. – Wir wissen dies also vom Schlachten und von der [Blut]aufnahme, woher dies vom Sprengen[83]? Wollte man sagen, man entnehme es von jenen, so gilt dies vielleicht nur von jenen, weil sie in der Nordseite[84] erfolgen müssen und bei den inneren Sündopfern[85] stattfinden!? – Vielmehr, die Schrift sagt: *der das Blut des Heilsopfers sprengt,* das Sprengen muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen. – Sollte es der Allbarmherzige nur vom Sprengen geschrieben haben, und man würde es hiervon auch hinsichtlich jener gefolgert haben!? – Man könnte entgegnen: wohl gilt dies vom Sprengen, weil dieserhalb ein Gemeiner sich des Todes schuldig macht[86]. – Wir wissen dies von diesen allen, woher dies vom Hinbringen[87]? Wollte man sagen, man entnehme es von diesen, so gilt dies vielleicht nur von diesen, weil es Verrichtungen sind, die nicht umgangen werden können, während das Hinbringen umgangen werden kann[88]!? – Vielmehr, die Schrift sagt:[89] *der Priester soll alles auf den Altar bringen und aufräuchern,* und der Meister sagte, darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen. Ferner wird gelehrt:[90] *Sie sollen darbringen,* das ist die Blutaufnahme, und der Allbarmherzige gebraucht hierbei deshalb den Ausdruck bringen, um zu sagen, daß das Hinbringen nicht von der [Blut]aufnahme auszuschließen sei. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers[91]!? R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, erwiderte: Die Schrift sagt:[92] *und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers,* das Schlachten muß auf den Namen des Dankopfers erfolgen, und da dies auf die Verwechselung des Opfers nicht zu beziehen ist, denn dies wird bereits aus jenem[93] gefolgert, so beziehe man es auf die Verwechselung des

Eigentümer sind: cf. Pes. Fol. 61a. 80. Dies gilt beim Pesaḥopfer nur vom Schlachten. 81. Unter 'darbringen' wird weiter die Blutaufnahme verstanden. 82. Dies gilt aber nicht vom Schlachten. 83. Des Blutes auf den Altar. 84. Des Altars; vgl. weit. Fol. 49a. 85. Die innerhalb des Tempels hergerichtet werden; das Blut derselben wird nicht auf den außerhalb befindlichen Altar gesprengt. 86. Diese Verrichtung gehört zu den Dienstverrichtungen, derentwegen ein Gemeiner der Todesstrafe verfällt; cf. Joma Fol. 24a. 87. Der Opferteile zur Altarrampe. 88. Man kann das Opfer in unmittelbarer Nähe des Altars schlachten. 89. Lev. 1,13. 90. Ib. V. 5. 91. Daß das Opfer untauglich ist, wenn es nicht auf den Namen des Eigentümers geschlachtet worden ist. 92. Lev. 7,15. 93. Aus dem oben

Eigentümers. — Ist dies[94] denn hierfür zu verwenden, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers*; Abba-Ḥanin sagte im Namen R. Eliëzers: Dies lehrt, daß, wenn man ein Dankopfer auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, es tauglich, und wenn man ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, es untauglich[95] sei. Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? Das Dankopfer heißt auch Heilsopfer, das Heilsopfer aber heißt nicht Dankopfer!? — Wir entnehmen dies aus [dem Wort] *Schlachtung*[96]. — Aber auch dieses ist ja für folgende Lehre nötig: Woher dies[97] vom Sünd- und vom Schuldopfer? — es heißt: *Schlachtung*[98]!? — Der Schriftvers könnte ja gelautet haben: das Fleisch des Heils-Dankopfers[99], wenn es aber der Schlachtung[100] heißt, so ist beides zu entnehmen. — Wir wissen dies also[101] hinsichtlich des Schlachtens, woher dies hinsichtlich der übrigen Verrichtungen? Wollte man sagen, man entnehme diese vom Schlachten, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten, weil auch das Pesaḥopfer untauglich ist, wenn dies auf den Namen solcher erfolgt, die davon nicht essen!? — Bei der Verwechselung des Opfers heißt es *Schlachtung* und bei der Verwechselung des Eigentümers heißt es *Schlachtung*, wie nun bei der Verwechselung des Opfers zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen nicht unterschieden wird, ebenso ist auch bei der Verwechselung des Eigentümers zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen nicht zu unterscheiden. — Dies ist ja zu widerlegen: wohl gilt dies von der Verwechselung des Opfers, denn die Untauglichkeit haftet an diesem[102] selbst, ferner erstreckt es sich auf alle vier[103] Verrichtungen, ferner bleibt es auch nach dem Tod[104] [des Eigentü-

angezogenen Schriftvers, Lev. 3,1. 94. Der hier angezogene Schriftvers. 95. Dh. der Eigentümer hat sich damit nicht seiner Pflicht entledigt. 96. Während die Lehre AḤ.s aus dem W. Heils-Dankopfer entnommen wird. 97. Daß es während eines Tages u. einer Nacht gegessen werden muß; dies wird hinsichtlich des Dankopfers aus diesem Schriftverse entnommen. 98. Unter dieser Benennung sind auch die genannten Opfer einbegriffen. 99. Das W. זבח, das nach dieser Lehre auf die Frist des Essens deutet, sollte am Schluß des Schriftverses stehen, wo vom Essen gesprochen wird. 100. Am Beginn des Schriftverses, neben תודת שלמיו. 101. Hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers. 102. Am Opfer, während bei der Verwechselung des Eigentümers das Opfer an sich nach Vorschrift hergerichtet wird. 103. Wenn eine der 4 Verrichtungen (Schlachten, Blutaufnahme, Hinbringen, Sprengen) auf den Namen eines anderen Opfers erfolgt, so ist das Opfer untauglich, dagegen kommt bei der Verwechslung des Eigentümers nur das Blutsprengen, wodurch die eigentliche Sühne erlangt wird, inbetracht, u. bei den übrigen Verrichtungen wird es dadurch nur dann untauglich, wenn man während dieser gedacht hat, das Blut auf den Namen eines anderen Eigentümers zu sprengen. 104. Wenn jemand ein Tier als Opfer reserviert hat u. gestorben ist, so muß der Erbe es darbringen; in diesem Fall hat das Opfer überhaupt keinen Eigentümer

mers] bestehen, und ferner gilt dies bei einer Gemeinde wie bei einem Col.b einzelnen[105]!? Und obgleich zwei [der Widerlegungen] nicht stichhaltig sind, so sind zwei wohl stichhaltig. Bei der Verwechselung des Eigentümers haftet die Untauglichkeit wohl deshalb nicht am Opfer, weil sie nur durch das Denken[106]erfolgt, ebenso erfolgt auch die Verwechselung des Opfers nur durch das Denken; in diesem Fall wird es also durch das Denken untauglich, und ebenso wird es in jenem Fall durch das Denken untauglich. Ferner sagte R. Pinḥas, Sohn des R. Marí, daß die Verwechselung auch nach dem Tod des Eigentümers erfolge[107]. Zwei der Widerlegungen sind also stichhaltig. Vielmehr, erklärte R. Aši, die Schrift sagt: [108]*es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen*; ihm, nicht aber seinem Nächsten. — Deutet dies denn darauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen.* R. Šimón sagte, für das, was ihm obliegt, sei er haftbar, und für das, was ihm nicht obliegt, sei er nicht[109]haftbar. R. Jiçḥaq b. Evdämi begründete es: Sobald er 'auf[110]mich' gesagt hat, ist es ebenso, als würde er es auf seine Schulter genommen[111]haben. — R. Aši entnimmt es aus: *es wird ihn*[112]*wohlgefällig machen.* — Wir wissen dies also vom Schlachten und vom Sprengen, woher dies von der [Blut]aufnahme? Wollte man sagen, man entnehme es vom Schlachten und vom Sprengen, so gilt dies vielleicht nur vom Schlachten und vom Sprengen, weil es Verrichtungen sind, derentwegen man strafbar ist, wenn man sie außerhalb[113]verrichtet!? Vielmehr, erklärte R. Aši, dies ist vom Widder des Nazirs zu entnehmen; es heißt:[114]*den Widder richte er her als Schlachtung eines Heilsopfers*, die ganze Herrichtung muß auf den Namen des Heilsopfers erfolgen, und da dies nicht auf die Verwechselung des Opfers zu beziehen ist, denn dies wird bereits aus jenem[93]gefolgert, so beziehe man es auf die Verwechselung des Eigentümers.

R. Aḥa b. Abba sprach zu Raba: Vielleicht [erkläre man]: *richte er her*, generell, *Schlachtung*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die

mehr. 105. Bei einem Gemeindeopfer kann wohl eine Verwechslung des Opfers vorkommen, nicht aber eine Verwechslung des Eigentümers, da jedermann sein Eigentümer ist. 106. Des Schlachtenden, ohne daß etwas Unzulässiges am Opfer selbst vorgenommen wird. 107. Da der Erbe anstelle des Eigentümers tritt; die ersten 2 Widerlegungen sind also nicht stichhaltig. 108. Lev. 1,4. 109. Wenn jemand gelobt, e i n O p f e r darzubringen u. hierfür ein Tier reserviert, so ist er, wenn das Tier verendet, haftbar u. muß ein anderes darbringen; wenn er aber ein Tier reserviert u. gelobt, d i e s e s als Opfer darzubringen, so ist er, wenn dieses verendet, nicht mehr haftbar. Dies wird aus dem im angezogenen Schriftvers gebrauchten W.e עליו gefolgert. 110. Er nehme auf sich, ein Opfer darzubringen. 111. Wodurch er haftbar wird. 112. Aus dem W. לו, während die angezogene Lehre aus dem W.e עליו entnommen wird. 113. Des Tempelhofes; cf. Lev. 17,3ff. 114. Num. 6,17. 117. Die übrigen Verrichtungen brauchen nicht auf

Spezialisierung nennt: nur das Schlachten, anderes aber nicht[117]!? – Hieße es: richte er her als Heilsopfer, Schlachtung, so wäre dem auch so[118], da es aber heißt: richte er her als Schlachtung eines Heilsopfers, so ist dies eine unvollständige[119] Generalisierung, und bei einer unvollständigen Generalisierung ist die Regel von der Generalisierung und Spezialisierung nicht anwendbar. Rabina erklärte: Tatsächlich ist sie wohl anwendbar, nur gelten [die Worte] *für den Herrn*[120] wiederum als Generalisierung[121]. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Die erste Generalisierung gleicht ja nicht der zweiten Generalisierung: die erste Generalisierung[122] umfaßt nur die [vier] Verrichtungen[123] und nichts weiter, während die zweite Generalisierung alles, was für Gott geschieht, umfaßt, auch das Fortschütten der Überreste[124] und die Aufräucherung der Opferteile[125]!? – In der Schule R. Jišmâéls wenden sie [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung wie folgt an: wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wieder eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte eine Dienstverrichtung[126] ist und auf den Namen erfolgen muß, ebenso muß auch jede andere Dienstverrichtung auf den Namen erfolgen. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Dienstverrichtung ist und man strafbar ist, wenn man sie außerhalb[113] verrichtet, ebenso auch jede andere Dienstverrichtung, derentwegen man strafbar ist, wenn man sie außerhalb verrichtet, also nur das Schlachten und das Sprengen, nicht aber die [Blut]aufnahme und das Hinbringen!? Oder auch: wie das Speziellgenannte eine Verrichtung ist, die in der Nordseite erfolgen muß und auch bei den inneren Sündopfern[85] vorkommt, ebenso auch jede andere, die in der Nordseite erfolgen muß und auch bei den inneren Sündopfern vorkommt, also nur das Schlachten und die [Blut]aufnahme, nicht aber das Sprengen und das Hinbringen!? – Man kann so auslegen und man kann so auslegen, somit ist beides zulässig[127]. Eine andere Lesart: und jedes ist zulässig. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich des Sprengens ist dies aus der Lehre R. Aši's[128] zu entnehmen.

Wir wissen dies vom Widder des Nazirs, woher dies von anderen Heilsopfern[129]? Wolltest du sagen, man entnehme es vom Widder des Nazirs, so

den Namen zu erfolgen. 118. Daß die Generalisierung sich auf die Herrichtungen des Heilsopfers beziehe. 119. Das, worauf die Generalisierung sich bezieht, ist von dieser getrennt. 120. Die auf die angezogenen Worte folgen. 121. In einem solchen Falle ist alles einbegriffen. 122. Die W.e 'richte er her'. 123. Schlachten, Blutaufnahme, Hinbringen der Opferteile u. Blutsprengen. 124. Des Blutes, nach dem Sprengen. 125. Die auf dem Altar vollständig verbrannt werden. 126. Von den 4 Verrichtungen. 127. Es liegt keine Veranlassung vor, die erste Auslegung zurückzuweisen. 128. Vorangehend, aus Lev. 1,4. 129. Der oben angezogene Schriftvers, Num. 6,17, aus dem entnommen wird, daß die Herrichtung des

gilt dies vielleicht nur vom Widder des Nazirs, weil bei diesem noch anderes Blut hinzukommt[130]!? — Demnach sollte es doch heißen: sein Heilsopfer, wenn es aber Heilsopfer[131] heißt, so schließt dies alle Heilsopfer ein. — Wir wissen dies nun vom Heilsopfer, woher dies von anderen Opfern? Wolltest du sagen, man entnehme es vom Heilsopfer, so gilt dies vielleicht nur von diesem, weil bei diesem Stützen[132], Libation und Schwingen von Brust und Schenkel[133] erforderlich sind[134]. — Vielmehr, die Schrift sagt:[135] *das ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einsetzungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers*; die Schrift hat sie alle mit dem Heilsopfer verglichen: wie das Heilsopfer sowohl inbetreff des Opfers als auch inbetreff des Eigentümers auf den Namen hergerichtet werden muß, ebenso müssen auch alle anderen sowohl inbetreff des Opfers als auch inbetreff des Eigentümers auf den Namen hergerichtet werden. — Vielleicht werden sie untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet[136] hat!? — Die Schrift sagt:[137] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du gelobt hast &c.* Wieso eine freiwillige[138] Gabe, es ist ja Gelobtes? Vielmehr, bist du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es Gelobtes, wenn aber nicht, so ist es eine freiwillige Gabe. Und sowohl [der Schriftvers] *den Ausspruch deiner Lippen*[139] als auch [der Schriftvers] *das ist das Gesetz* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *den Ausspruch*, so würde man nicht gewußt haben, Fol. 5 worauf[140] dies sich beziehe, daher schrieb der Allbarmherzige: *das ist das Gesetz*; und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *das ist das Gesetz*, so könnte man glauben, sie seien[141] untauglich, daher schrieb der Allbarmherzige: *den Ausspruch deiner Lippen.*

Reš Laqiš lag im Lehrhaus auf dem Bauch und erhob folgenden Einwand: Sie[142] sollen ja wohlgefällig machen, und wenn sie nicht wohlgefällig[143] machen, wozu werden sie dargebracht[144]!? R. Eliêzer erwiderte ihm: Wir finden, daß auch [Opfer], die nach dem Tod[145] dargebracht wer-

Opfers auf den Namen des Eigentümers erfolgen muß, handelt nur von dem Widder des Nazirs. 130. Der Nazir hat außerdem auch ein Sünd- u. ein Brandopfer darzubringen. 131. Ohne Possessivsuffix. 132. Der Hand auf den Kopf des Opfers beim Schlachten; cf. Lev. 3,2. 133. Cf. Lev. 7,30ff. 134. Während bei den übrigen Opfern dies alles zusammen nicht erforderlich ist. 135. Lev. 7,37. 136. Das Fleisch ist dann zum Genuß verboten. 137. Dt. 23,24. 138. So wird es im angezogenen Schriftvers weiter genannt. 139. Aus dem ebenfalls zu folgern ist, daß von vornherein das Schlachten auf den Namen zu erfolgen hat. 140. Ob dieser Schriftvers von der Darbringung des Opfers spricht. 141. Wenn die Herrichtung auf anderen Namen erfolgt ist. 142. Die tauglichen Opfer des Darbringenden. 143. Falls das Schlachten auf anderen Namen erfolgt ist. 144. Er kannte jedenfalls nicht die obigen Ausführungen des Talmud, daß die Darbringung eines solchen Opfers nur zur Einlösung des Versprechens erfolgen müsse. 145. Des

den, tauglich sind und nicht wohlgefällig machen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Frau[146] ihr Sündopfer dargebracht hat und gestorben ist, so müssen die Erben ihr Brandopfer darbringen; wenn aber ihr Brandopfer und gestorben ist, so bringen die Erben ihr Sündopfer nicht dar[147]. Jener entgegnete: Ich pflichte dir hinsichtlich eines Brandopfers[148] bei, da es auch nach dem Tod dargebracht wird, woher dies aber von einem Schuldopfer, das nach dem Tod nicht dargebracht[149] wird!? Dieser erwiderte: Du hast den Streit daneben: R. Eliêzer sagt: auch das Schuldopfer[150]. Jener entgegnete: Das ist der, von dem es heißt, er sei ein bedeutender Mann!? Ich spreche von einer anonymen Mišna[151], und du kommst mir mit R. Eliêzer! Vielmehr, sprach Reš Laqiš, will ich selber eine Tür für mich öffnen: *den Ausspruch deiner Lippen &c.* Wieso eine freiwillige Gabe, es ist ja Gelobtes &c. Wie oben[152].

R. Zera und R. Jiçḥaq b. Abba saßen beisammen und Abajje saß neben ihnen; da sprachen sie: Reš Laqiš erhob einen Einwand hinsichtlich des Schuldopfers, weil es nach dem Tod nicht dargebracht wird, und zur Antwort wird [der Schriftvers] angeführt: *den Ausspruch deiner Lippen*; vielleicht ist nur das, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, darzubringen, auch wenn es nicht wohlgefällig macht, ein Schuldopfer[153] aber werde nicht dargebracht!? Abajje erwiderte ihnen: Reš Laqiš entnimmt es aus folgendem:[154] *er soll es als Sündopfer schlachten,* nur dieses ist nur auf seinen Namen tauglich, sonst aber untauglich, andere Opfer dagegen sind auch auf einen anderen Namen tauglich; man könnte nun glauben, daß sie auch wohlgefällig machen, so heißt es: *den Ausspruch deiner Lippen*[155]. – Vielleicht ist das, was als Gelobtes und freiwillige Gabe dargebracht wird, darzubringen, ohne daß es wohlgefällig macht, das Schuldopfer aber macht auch wohlgefällig[156]!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß das Schuldopfer wohlgefällig mache, denn vom Brandopfer ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf

Eigentümers, durch den Erben. 146. Eine Wöchnerin, die ein Brandopfer u. ein Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 12,6ff. 147. Das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, bleibt heilig, wird aber nicht dargebracht; man muß es verenden lassen. 148. Desgleichen minderheilige Opfer, die ebenfalls nach dem Tod des Eigentümers dargebracht werden. 149. Ein solches muß man nach dem Tod des Eigentümers halten, bis es auf natürliche Weise verendet. 150. Sei gänzlich untauglich, wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist; er ist also tatsächlich der Ansicht, daß es, da es nicht wohlgefällig macht, auch nicht dargebracht werde. 151. Die Halakha wird stets nach der anonymen Mišna entschieden, u. gerade diese muß ganz einwandfrei sein. 152. Sc. ausgelegt worden ist; cf. supra Fol. 4b. 153. Das nicht als Gelübde od. freiwillig dargebracht werden kann. 154. Lev. 4,33. 155. Sie werden nur zur Einlösung des Versprechens dargebracht. 156. Auch wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, da aus dem angezogenen Schriftvers gefolgert wird, daß nur das Sündopfer auf

das Schwerere zu folgern: wenn ein Brandopfer, das keine Sühne zu schaffen hat, nicht wohlgefällig[157] macht, um wieviel weniger macht ein Schuldopfer wohlgefällig, das Sühne zu schaffen hat. [Entgegnet man:] wohl das Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird, so ist vom Heilsopfer[158] [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Heilsopfer, weil bei diesem Libation und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, somit schließe man auch das Schuldopfer ein: es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig. — Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß sie von einer Gemeinde dargebracht werden[159]!? — Vom Col.b Dankopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Dankopfer, weil dazu die Brote erforderlich sind, so ist vom Brand- und vom Heilsopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, somit schließe man auch das Schuldopfer ein: es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig. — Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß sie als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht werden!? Vielmehr, erklärte Raba, [es heißt:] *das ist das Gesetz &c.* Die Schrift vergleicht dieses[160] mit dem Heilsopfer: wie das Heilsopfer ein heiliges Opfer ist, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich und macht nicht wohlgefällig, ebenso schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ein heiliges Opfer &c. — Was veranlaßt dich, es mit dem Heilsopfer zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Sündopfer[161]!? — Dieses hat der Allbarmherzige durch das *es*[162] eingeschränkt.

anderen Namen untauglich ist. 157. Wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, in welchem Fall es nur als freiwillige Gabe gilt. 158. Das vollständig gegessen wird, u. ohne wohlgefällig zu machen dargebracht wird. 159. Während das Schuldopfer nur von einem einzelnen dargebracht wird. 160. In diesem Schriftvers werden all diese Opfer genannt; gegen einen Schluß durch Vergleichung ist nichts einzuwenden. 161. Das auf anderen Namen geschlachtet gänzlich untauglich ist. 162. Im Schriftvers Lev. 4,33. 163. Stirbt der Eigen-

R. Hona und R. Naḥman saßen beisammen und R. Šešeth saß neben ihnen; da sprachen sie: Reš Laqiš erhob einen Einwand hinsichtlich des Schuldopfers, weil es nach dem Tod nicht dargebracht wird. R. Eliêzer sollte ihm ja erwidert haben, auch ein Schuldopfer werde nach dem Tod dargebracht[163]!? R. Šešeth erwiderte ihnen: Vom Schuldopfer wird ja nur der zurückbleibende [Erlös] dargebracht, und das Zurückbleibende wird auch vom Sündopfer dargebracht[164]. – Das Zurückbleibende des Sündopfers hat der Allbarmherzige, wenn es auch dargebracht wird, durch [das Wort] *es*[165] ausgeschlossen. – Auch beim Schuldopfer heißt es ja *es*[166]!? – Dieses steht erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile. Wie gelehrt wird: Beim Schuldopfer heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden sind[167]. – Worauf deutet demnach das *es*!? – Auf eine Lehre des R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[168] ist, und man es ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es tauglich[169]. Nur wenn es ausgeschieden worden[170] ist, sonst aber nicht, denn die Schrift sagt *es*, es verbleibe bei seinem Wesen.

R. Naḥman und R. Šešeth saßen beisammen und R. Ada b. Mathna saß neben ihnen; da sprachen sie: R. Eliêzer sagte, wir finden, daß [Opfer], die nach dem Tod dargebracht werden, tauglich sind und nicht wohlgefällig machen; Reš-Laqiš sollte ihm ja erwidert haben, diese werden dargebracht und machen auch wohlgefällig[171]!? R. Ada b. Mathna erwiderte ihnen: Haben denn, wenn eine Wöchnerin geboren[172] hat, auch ihre Söhne geboren[173]!? R. Asi wandte ein: Wer sagt uns, daß sie dadurch nicht Sühne auch wegen anderer Gebote erlange!? Und da sie dadurch auch wegen anderer Gebote Sühne erlangt, so erlangen sie auch ihre Erben. –

tümer eines Schuldopfers, so muß es bis zu seinem natürlichen Tod erhalten werden, während der Geldwert dem Opferfonds des Tempels zufällt. 164. Wenn jemand, der ein Sündopfer darzubringen hatte, hierfür zur Sicherheit 2 Tiere abgesondert u. eines dargebracht hat, so muß das andere bis zu seiner natürlichen Verendung erhalten werden; dieses wird nach dem Tod des Eigentümers wohl dargebracht, da er durch das erste Sühne erlangt hat. 165. Lev. 4,24 heißt es vom Sündopfer: e s ist ein Sündopfer, nur wenn es nach Vorschrift des Sündopfers geschlachtet worden ist. 166. Cf. Lev. 7,5. 167. Da die Sühne durch das vorher erfolgte Blutsprengen erlangt wird; das 'es' an dieser Stelle ist also ohne Bedeutung. 168. Wenn zBs. der Eigentümer gestorben ist; vgl. Anm. 163. 169. Es gilt dann als Brandopfer, da vom Erlös ein solches darzubringen ist. 170. Verliert es die Eigenschaft des Schuldopfers u. nimmt die Eigenschaft eines Brandopfers an. 171. Die Erben, die sie darbringen. 172. Und ein Brandopfer darzubringen hat; auf diesen Fall beruft sich RE. 173. Die Erben treten in dieser Hinsicht

Demnach[174] eignen sie es, und dem widersprechend sagte ja R. Joḥanan, wenn jemand seinen zwei Söhnen ein Speisopfer[175] hinterlassen hat und gestorben ist, sei es darzubringen[176] und dabei gebe es keine Teilhaberschaft, und wenn man sagen wollte, sie eignen es, so sagte ja der Allbarmherzige:[177] *eine Seele*[178]!? – Eignen sie es etwa nicht, R. Joḥanan sagte ja, wenn jemand seinen zwei Söhnen ein Vieh hinterlassen hat und gestorben ist, sei es darzubringen und sie können es nicht umtauschen[179]. Einleuchtend ist es nun, daß sie es nicht umtauschen können, wenn du sagst, Fol. 6 daß sie es eignen, denn sie gelten als Teilhaber, und Teilhaber können nicht[180] umtauschen, wenn du aber sagst, daß sie es nicht eignen, so sollten sie es doch umtauschen[181] können!? – Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[182] *wenn aber umtauschen wird er umtauschen,* dies[183] schließt den Erben ein, daß nur einer umtauschen kann, zwei aber nicht. R. Jáqob aus Nehar-Peqod wandte ein: Beim Zehnten heißt es ja ebenfalls:[184] *wenn auslösen wird er auslösen,* und dies schließt den Erben ein; demnach kann nur einer auslösen, nicht aber zwei!? – Anders verhält es sich beim Zehnten, an dem der Vater selber einen Teilhaber haben könnte. R. Asi sprach zu R. Aŝi: Hieraus: einleuchtend ist es, daß einer umtauschen kann, wenn du sagst, daß er es eigne, wieso aber kann er es umtauschen, wenn du sagst, er eigne es nicht, R. Abahu sagte ja im Namen R. Joḥanans: Der Weihende füge das Fünftel[185] hinzu und der Sühnebedürftige[186] darf es umtauschen; und wenn jemand von seinem [Getreide] die Hebe für einen anderen entrichtet, so gehört der Dank[187] ihm!? – Die Sühne wird nicht mit der Absonderung[188] erlangt, sondern die Person[189] erlangt sie.

Sie fragten: Schaffen sie[190] die Sühne, derentwegen sie dargebracht wor-

nicht anstelle des Eigentümers. 174. Wenn die Erben dadurch Sühne erlangen. 175. Die Verpflichtung zur Darbringung eines solchen. 176. Im Gegensatz zu anderen Opfern darf das Speisopfer nicht von Teilhabern dargebracht werden. 177. Lev. 2,1. 178. Nur eine einzelne Person kann ein Speisopfer darbringen. 179. Auf ein anderes Vieh; der Umtausch ist ungültig. 180. Die bezügliche Schriftstelle spricht in der Einzahl. 181. Als Vertreter des ursprünglichen Eigentümers. 182. Lev. 27,10. 183. Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs. 184. Lev. 27,19. 185. Wer eine Sache weiht u. sie auslöst, muß ein Fünftel Aufgeld hinzufügen; cf. Lev. 27,11ff. 186. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand gelobt hat, ein Opfer zu spenden, u. ein anderer für ihn hierfür ein Vieh reserviert u. es ein Gebrechen bekommen hat, wodurch es zur Opferung untauglich geworden ist u. ausgelöst werden muß; das Fünftel muß nur der Weihende hinzufügen, umtauschen aber kann es nur der wirkliche Eigentümer, der Gelobende, der durch das Opfer Sühne erlangt. 187. Er ist berechtigt, die Hebe einem ihm beliebigen Priester zu geben. 188. Des Opfers. 189. Die das Opfer darbringt, somit darf der Erbe es auch umtauschen. קְפִיא syr. Träger, die Person als Ggs. zum Opfer. Die Erklärung Raschis ist nicht einleuchtend, auch widerspricht er sich in der Parallelstelle Jom. Fol. 50a; die etymolog. Ableitung v. קפא *schwimmen, schweben* (Raschi), bezw. v. קוף ,יקף *umringen* (Arukh) ist nicht zutreffend. 190. Auf

den sind, oder nicht[191]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Es ist einleuchtend, daß sie keine Sühne schaffen, denn wozu ist, wenn du sagen wolltest, sie schaffen Sühne, ein anderes [Opfer] nötig? – Wozu wird es, wenn du sagst, es schaffe keine Sühne, dargebracht!? R. Aši erwiderte: R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte folgendes ein: einleuchtend ist es, wenn du sagst, sie schaffen keine Sühne, denn das Opfer auf den anderen Namen wird wegen des richtigen Namens[192] und das andere zur Sühneschaffung dargebracht, wozu aber wird das andere dargebracht, wenn du sagst, jenes schaffe Sühne!?

Sie fragten: Sühnt es[193] [die Übertretung] eines Gebotes nach der Absonderung oder nicht? Sagen wir, es verhalte sich bei diesem wie beim Sündopfer, wie das Sündopfer nur [eine Sünde] vor der Absonderung, nicht aber eine nach der Absonderung sühnt, ebenso sühne auch dieses nur eine [Übertretung] vor der Absonderung, nicht aber eine nach der Absonderung, oder gleicht es nicht dem Sündopfer, denn ein Sündopfer wird wegen jeder Sünde besonders dargebracht, dieses hingegen sühnt auch [die Übertretung] vieler Gebote, somit sühnt es auch [die Übertretung] eines Gebotes nach der Absonderung. – Komm und höre:[108] *Er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen*; sühnt denn das Stützen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt:[194] *denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? [Die Worte:] *er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen, ihm Sühne zu schaffen,* lehren vielmehr, daß, wenn er das Stützen nur als Bleibsel des Gebotes[195] behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er keine Sühne erlangt und Sühne erlangt[196]. Es sühnt wohl [die Übertretung] eines Gebotes vor der Absonderung, sühnt aber nicht die [Unterlassung] des Stützens, weil es ein Gebot nach der Absonderung ist. Raba erwiderte: Das Gebot des Stützens beweist nichts, denn bei diesem verhält es sich anders; solange [das Opfer] nicht geschlachtet wird, besteht die Pflicht des Stützens und wird erst nach dem Schlachten unterlassen, und hinsichtlich solcher nach dem Schlachten ist es uns nicht fraglich[197]. R. Hona, Sohn des R. Jehuda, sprach zu Raba: Vielleicht: Sühne erlangt, der Person gegenüber, keine Sühne erlangt, dem Himmel[198] gegenüber? Es wird nämlich gelehrt:[199] *Was zurück-* Col.b

einen anderen Namen dargebrachte Opfer. 191. In der Mišna heißt es nur, daß der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt habe, wonach er ein anderes Opfer darzubringen hat. 192. Als solches ist es ursprünglich reserviert worden. 193. Ein gewöhnliches, nach Vorschrift dargebrachtes Brandopfer. 194. Lev. 17,11. 195. Wenn er es aus Geringschätzung unterlassen hat. 196. Er hat wohl Sühne erlangt, das Gebot aber nicht ganz nach Vorschrift ausgeübt. 197. Die Frage bezieht sich nur auf Übertretungen zwischen der Absonderung u. dem Schlachten. 198. Dh. der Opfernde hat seiner Pflicht genügt u. geht straffrei aus; jedoch nicht zur vollen Zufriedenheit Gottes. 199. Lev. 14,18. 200. Das zu-

bleibt vom Öl auf der Hand &c. Sühne zu schaffen; hat er es[200] hinaufgetan, so erlangt [der Aussätzige] Sühne, hat er es nicht hinaufgetan, so erlangt er keine Sühne – Worte R. Áqibas; R. Joḥanan sagt, dies sei nur ein Bleibsel des Gebotes, und er erlange Sühne, einerlei ob jener es aufgetragen hat oder nicht, nur werde es ihm angerechnet, als hätte er keine Sühne erlangt. Was heißt: als hätte er keine Sühne erlangt; wollte man sagen, er müsse ein anderes Opfer darbringen, so sagst du ja, er habe Sühne erlangt, einerlei ob er es aufgetragen hat oder nicht. Vielmehr hat er Sühne erlangt der Person gegenüber und keine Sühne erlangt dem Himmel gegenüber; ebenso ist auch hierbei zu erklären: Sühne erlangt &c. – Da ist ebenfalls zu erklären: Sühne erlangt, hinsichtlich des Auftragens auf die Daumen, keine Sühne erlangt, hinsichtlich des Auftragens auf das Haupt[201]. – Komm und höre: R. Šimón sagte: Wozu werden die Lämmer des Wochenfestes[202] dargebracht? – Die Lämmer des Wochenfestes sind ja Heilsopfer!? – Vielmehr, wozu werden die Böcke des Wochenfestes[203] dargebracht? Wegen Verunreinigung des Heiligtums[204] und seiner heiligen Opfer. Wozu wird, wenn das Blut des ersten gesprengt worden[205] ist, der zweite dargebracht? Wegen der zwischen dem einen und dem anderen[206] eintretenden Unreinheit. Demnach sollten die Jisraéliten eigentlich Opfer zu jeder Zeit und jeder Stunde[207] darbringen, nur hat die Schrift sie geschont. Hierbei handelt es sich ja um ein Gebot[208] nach der Absonderung, und dennoch schafft es Sühne. – Wenn beide gleichzeitig abgesondert werden, ist dem auch so, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn man sie nacheinander abgesondert[209] hat. – Sollte denn die Schrift durchaus von dem Fall sprechen, wenn sie nacheinander abgesondert worden[210] sind!? R. Papa erwiderte: Von Gemeindeopfern ist nichts zu beweisen; anders verhält es sich bei Gemeindeopfern, da das Gericht dies[211] bestimmt hat. Dies nach R. Jehuda im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Gemeindeopfer werden durch das Messer[212] das, was sie sein sollen.

rückbleibende Öl auf das Haupt des Aussätzigen. 201. Letzteres erfolgt später, mit dem Rest des Öls. 202. Cf. Lev. 23,18 u. Num. 28,27. 203. Diese sind Sündopfer; cf. Lev. 23,19 u. Num. 28,30. 204. Sie sühnen dieses Vergehen; vgl. Seb. Fol. 2a. 205. Wodurch die Sühne erlangt worden ist. 206. Nach der Auffassung des T., der Darbringung des einen u. der Darbringung des anderen. 207. Da sie niemals frei von Sünden sind. 208. Die Unreinheit zu entfernen; cf. Num. 5,2ff. 209. Zwischen dem einen u. dem anderen, dies heißt: zwischen der Absonderung des einen u. der Absonderung des anderen; Übertretungen nach der Absonderung sühnt es aber nicht. 210. Es werden ja stets zwei Böcke dargebracht, die jedenfalls auch gleichzeitig abgesondert werden. 211. Daß die Absonderung erst kurz vor dem Schlachten in Kraft trete, selbst wenn dies viel früher erfolgt ist. 212. Dh. durch das Schlachten, obgleich der Schlachtende nicht weiß, welches Opfer es

R. Joseph, Sohn des R. Šemuél, sprach zu R. Papa: Ist R. Šimón denn der Ansicht, das Gericht habe dies bestimmt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Åmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans, daß [Tiere, die für] das beständige Opfer[213]bestimmt waren und nicht verwandt worden[214]sind, fehlerfrei nach R. Šimón nicht ausgelöst und nach den Weisen wohl ausgelöst werden[215]dürfen!? Ferner[216]fragte R. Jirmeja den R. Zera, wozu denn, wenn das Blut der Ziegenböcke des Wochenfestes in zwei Gefäße[217]aufgenommen und das Blut des ersten gesprengt worden ist, das zweite dargebracht[218]wird, [und dieser erwiderte,] wegen der zwischen dem einen und dem anderen [Sprengen] eintretenden Unreinheit[219]. Er fragte also nur hinsichtlich eines Gebotes nach dem Schlachten, nicht aber hinsichtlich eines solchen nach dem Absondern[220]!? — Vielleicht meinte er es angenommenenfalls[221]. Fol. 7

Es wurde gelehrt: Ein Dankopfer, das man auf den Namen des Dankopfers eines anderen[222]geschlachtet hat, ist, wie Raba sagt, tauglich, und wie R. Ḥisda sagt, untauglich[223]. Raba sagt, es sei tauglich, denn das Dankopfer ist auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet worden; R. Ḥisda sagt, es sei untauglich, denn das Heilsopfer[224]muß als seines geschlachtet sein. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[225]*Und das Fleisch der Schlachtung des Heils-Dankopfers &c. am Tage, an dem das Opfer dargebracht wird &c.* Abba-Ḥanin sagte im Namen R. Eliẽzers: Dies lehrt, daß, wenn man ein Dankopfer auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, es tauglich, und wenn man ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, es untauglich sei. Wel-

sein soll. 213. Das tägliche Opfer, cf. Ex. 29,39ff. 214. Die am Schluß des Jahres zurückbleiben; im nächsten Jahre werden die Opfertiere von den neuen Beiträgen gekauft. 215. Da eine gerichtliche Bestimmung besteht, daß, wenn die Tiere im Laufe des Jahres nicht verbraucht werden, sie ausgelöst u. der Ertrag für die nächstjährigen Opfer verwandt werden soll; nach Raschi kann das Gericht eine solche Bestimmung nicht treffen. 216. Wenn man erklären wollte, die Schrift spreche tatsächlich von dem Falle, wenn die 2 Ziegenböcke nacheinander abgesondert worden sind. 217. Dh. wenn sie gleichzeitig geschlachtet worden sind, so daß inzwischen eine Verunreinigung nicht erfolgt sein kann. 218. Nach der obigen Erklärung Raschis. 219. Die in manchen Texten fehlenden W.e נזרק.. קריבין sind zu streichen. 220. Ob durch das betreffende Opfer auch die Übertretung eines solchen gesühnt werde. 221. Falls entschieden wird, daß unter 'zwischen dem einen u. dem anderen' die Zeit seit der Absonderung des ersten nicht einbegriffen sei, aber auch dies war ihm fraglich. 222. Hier wird nicht von der Verwechslung des Eigentümers gesprochen, sondern von dem Fall, wenn auch ein anderer ein Dankopfer darzubringen hatte, u. das Dankopfer des einen als das Dankopfer des anderen geschlachtet worden, also eine Verwechslung des Opfers erfolgt ist. 223. Dh. der Eigentümer hat sich seiner Pflicht nicht entledigt, während das Dankopfer an sich tauglich ist. 224. Von dem die Schrift spricht, u. ebenso auch alle übrigen Opfer. 225. Lev. 7,15,16. 226. Obgleich es wegen

chen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem? Das Dankopfer heißt auch Heilsopfer, das Heilsopfer aber heißt nicht Dankopfer. Also nur ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers ist untauglich, ein Dankopfer aber auf den Namen eines Dankopfers ist tauglich; doch wohl das eines anderen!? – Nein, sein eigenes[226]. – Wozu lehrt er, wenn das eines anderen untauglich ist, daß ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers untauglich sei, sollte er es doch von einem Dankopfer auf den Namen eines Dankopfers[227] gelehrt haben, und um so mehr ein Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers!? – Von einem Heilsopfer auf den Namen eines Dankopfers [desselben Eigentümers] muß dies besonders gelehrt werden; man könnte glauben, daß, da das Dankopfer Heilsopfer heißt, auch das Heilsopfer Dankopfer heiße, und es sei tauglich, wenn man es auf den Namen eines Dankopfers geschlachtet hat, so lehrt er uns.

Raba sagte: Hat man ein Sündopfer auf den Namen eines Sündopfers[228] geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber auf den Namen eines Brandopfers, so ist es untauglich. – Aus welchem Grund? – Der Allbarmherzige sagt:[229] *er soll es als Sündopfer schlachten,* und es ist ja als Sündopfer geschlachtet worden. Wenn aber auf den Namen eines Brandopfers, so ist es untauglich.

Ferner sagte Raba: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, so ist es untauglich[230], und der ein Brandopfer darzubringen hat, so ist es tauglich. – Aus welchem Grund? –[231] *Er soll ihm Sühne schaffen,* ihm, nicht aber seinem Nächsten, jedoch nur dann, wenn der Nächste ihm gleicht, wenn er nämlich der gleichen Sühne bedarf.

Ferner sagte Raba: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der nichts darzubringen verpflichtet ist, so ist es untauglich, denn du hast niemand in Jisraél, der nicht [ein Opfer wegen Übertretung] eines Gebotes schuldig wäre[232].

Ferner sagte Raba: Das Sündopfer sühnt[233] die Übertretung eines Gebotes. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn es den der Ausrottungsstrafe Schuldigen Sühne schafft, um wieviel mehr den wegen [Übertretung] eines Gebotes Schuldigen. – Demnach gehören sie[234] zur selben Art, und dem widersprechend sagte ja

einer anderen Veranlassung dargebracht worden ist. 227. Eines anderen, daß es untauglich sei. 228. Wegen einer anderen Sünde. 229. Lev. 4,33. 230. Vollständig untauglich, als Sündopfer auf einen anderen Namen. 231. Lev. 4,35. 232. Es ist somit ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat. 233. Dies ist jedenfalls eine Erklärung der vorangehenden Lehre, daß auch wegen Übertretung eines Gebotes ein Sündopfer darzubringen sei. 234. Die Opfer für Übertretung eines Gebotes u. wegen einer Sünde. 235.

Raba, wenn man ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet hat, sei es untauglich, und der ein Brandopfer darzubringen hat, sei es tauglich!? — Mit der Absonderung wird die Sühne[235]nicht erlangt, wohl aber erlangt sie die Person[236]. Col.b

Ferner sagte Raba: Hat man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet, so darf man nicht auch das Blut auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen, und wenn du willst, ist dies zu begründen. Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[237]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten &c.* Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei einmal falsch verfahren &c. Wie am Anfang des Abschnittes[238].

Ferner sagte Raba: Hat man ein nach dem Tode[239]darzubringendes Brandopfer auf einen anderen Namen des Opfers geschlachtet, so ist es untauglich[240], wenn aber auf einen anderen Namen des Eigentümers, so ist es tauglich, denn es gibt keinen Eigentümer nach dem Tode. R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, aber sagt, auch nach dem Tode gebe es einen Eigentümer[241]. R. Aši sprach zu R. Pinḥas, dem Sohn R. Amis: Meint der Meister, es gebe unbedingt einen Eigentümer auch nach dem Tode, sodaß er ein anderes Brandopfer bringen muß, oder nicht, denn eines sühnt ja viele [Übertretungen[242]von] Geboten!? Dieser erwiderte: Ich meine es unbedingt.

Ferner sagte Raba: Das Brandopfer ist ein Geschenk[243]. In jedem Fall: fehlt die Bußfertigkeit, [so heißt es ja:][244]*das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* ist Bußfertigkeit vorhanden, so wird ja gelehrt, wer ein Gebot übertreten und Buße getan hat, verlasse seinen Platz nicht, ohne daß man ihm vergeben[245]hat. Es ist also nur ein Geschenk. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón sagte: Weshalb wird das Sündopfer dargebracht? — 'Weshalb', um Sühne zu schaffen!? — Vielmehr, weshalb wird es vor dem Brandopfer[246]dargebracht? Dem Fürbitter folgt das Geschenk.

AUSGENOMMEN SIND DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER &C. Woher dies[247]vom Pesaḥopfer? — Es heißt:[248]*achte auf den Reifemonat, und du*

Für Übertretung eines Gebotes, durch ein Sündopfer. 236. Vgl. S. 18 Anm. 189. 237. Dt. 23,24. 238. Cf. supra Fol. 2a. 239. Des Eigentümers, durch den Erben. 240. Dh. er hat ein anderes darzubringen. 241. Der Erbe tritt an seine Stelle u. gilt als solcher. 242. Wenn es auf den richtigen Namen dargebracht worden ist; somit ist, wenn es auf den falschen Namen dargebracht worden ist, damit nicht genau zu nehmen u. es braucht kein anderes dargebracht zu werden. 243. An Gott, da die Sühne (wegen der Übertretung eines Gebotes) bereits durch die Bußfertigkeit erlangt worden ist. 244. Pr. 21,27. 245. Auch ohne Opfer. 246. In Fällen, wenn beide dargebracht werden; cf. infra Fol. 89b. 247. Daß es auf einen anderen Namen geschlachtet gänzlich untauglich ist. 248. Dt. 16,1. 249. Ex.

sollst das Pesaḥopfer herrichten, alle Verrichtungen sollen auf den Namen des Pesaḥopfers erfolgen. – Wir wissen dies also von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? Es heißt:[249]*so sollt ihr antworten: ein Pesaḥ-Schlachtopfer ist es,* das Schlachten soll auf den Namen des Pesaḥs erfolgen, und da dies nicht auf die Verwechselung des Opfers zu beziehen[250]ist, so beziehe man es auf die Verwechselung des Eigentümers. – Wir wissen nun, daß dies[251]Gebot ist, woher, daß es unerläßlich[252]ist? – Die Schrift sagt:[253]*du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott &c.* R. Saphra wandte ein: Deutet denn [der Schriftvers:] *du sollst schlachten,* hierauf, dieser ist ja wegen einer Lehre R. Naḥmans nötig!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Raba b. Abuha: Woher, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers[254]als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt: *du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott, Schafe und Rinder;* und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als das darzubringen ist, wofür Schafe und Rinder verwandt werden, nämlich als Heilsopfer. Vielmehr, erklärte R. Saphra: *du sollst das Pesaḥopfer schlachten,* dies deutet auf die Lehre R. Naḥmans; *achte auf den Reifemonat,* dies deutet auf das Gebot hinsichtlich der Verwechselung des Opfers; *so sollt ihr antworten: ein Pesaḥ-Schlachtopfer,* dies deutet auf das Gebot hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers; *ist es,* daß dieses und jenes unerläßlich ist. – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von den übrigen Verrichtungen? – Da dies [von jenem] gesagt ist, so gilt es auch [von diesen]. R. Aši sagte: Wir sagen nicht, daß es, da es [von jenem] gilt, auch [von diesen] gelte, vielmehr ist dies aus folgendem zu entnehmen. Es heißt:[255]*dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer &c.,* und es heißt:[256]*am Tage, an dem er den Kindern Jisraél befohlen hat, ihre Opfer darzubringen,* das sind Erstgeborenes, Zehnt und Pesaḥopfer. Die Schrift vergleicht sie mit dem Heilsopfer: wie dies beim Heilsopfer Gebot ist sowohl hinsichtlich der Verwechselung des Opfers als auch hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers, ebenso ist es Gebot auch bei allen anderen sowohl hinsichtlich der Verwechselung des Opfers als auch hinsichtlich der Verwechselung des Eigentümers. Und wie ferner beim Heilsopfer zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen hinsichtlich des Gebotes nicht unterschieden wird, ebenso

12,27 250. Da dies schon aus dem vorher angezogenen Schriftvers hervorgeht. 251. Das Schlachten des Pesaḥopfers auf den richtigen Namen. 252. Daß die Tauglichkeit des Opfers davon abhängig ist. 253. Dt. 16,2. 254. Wenn es beispielsweise abhanden gekommen war, u. nachdem ein anderes dargebracht worden ist, sich wieder einfindet. 255. Lev. 7,37. 256. Ib. V. 38. 257. Daß die Taug-

ist auch beim Pesaḥopfer zwischen dem Schlachten und den übrigen Verrichtungen hinsichtlich der Unerläßlichkeit[257]nicht zu unterscheiden. — Wozu heißt es *es* (wo doch beim Schlachten das *es* auf die Unerläßlichkeit deutet)? — Wegen der folgenden Lehre: Beim Schlachten des Pesaḥopfers heißt es *es*, daß es nämlich unerläßlich ist; beim Schuldopfer aber heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden sind[258].

Woher dies vom Sündopfer? — Es heißt:[259]*er soll es als Sündopfer schlachten,* das Schlachten muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. — Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der [Blut]aufnahme? — Es heißt:[260]*der Priester soll vom Blut des Sündopfers nehmen,* die Aufnahme muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. — Wir wissen dies vom Schlachten und von der [Blut]aufnahme, woher dies vom Sprengen? — Die Schrift sagt:[261]*der Priester soll ihm Sühne wegen seiner Sünde schaffen,* die Sühne[262]muß auf den Namen des Sündopfers erfolgen. — Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? — Die Schrift sagt *ihm;* ihm, nicht aber seinem Nächsten, — Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies von der Unerläßlichkeit? — Wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuȧ, erklärt hat: *Sündopfer; sein*[263]*Sündopfer,* ebenso ist auch hierbei zu erklären: *Sünde, seiner Sünde.* — Wir wissen dies vom Gebote bei Verwechselung des Opfers und vom Sprengen [auch] bei Verwechselung des Eigentümers[264]sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit, woher dies[265]bei Verwechselung des Opfers hinsichtlich der übrigen Verrichtungen[266]und bei Verwechselung des Eigentümers sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit[267]? R. Jona erwiderte: Dies ist vom Sündopfer des Nazirs zu folgern; es heißt: [268]*und der Priester bringe sie vor den Herrn und richte sein Sündopfer und sein Brandopfer her,* all seine Verrichtungen müssen auf den Namen des Sündopfers erfolgen. — Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers? — Da dies auf die Verwechselung des Opfers nicht zu beziehen[269]ist, so beziehe man

Fol. 8

lichkeit des Opfers vom richtigen Namen abhängt. 258. Vgl. S. 17 Anm. 167. 259. Lev. 4,33. 260. Ib. V. 25. 261. Ib. V. 26. 262. Die durch das Blutsprengen erfolgt. 263. Das Suffix ist überflüssig, da es kürzer heißen könnte: das Sündopfer (חטאת); dies deutet darauf, daß die Herrichtung auf den Namen des Eigentümers erfolgen müsse. 264. Aus dem Suffix des W.es חטאתו, das von der Sühne, vom Blutsprengen, spricht. 265. Daß die Tauglichkeit des Opfers davon auch abhängt. 266. Außer dem Blutsprengen. 267. Die bisherigen Erörterungen bezogen sich, mit Ausnahme des Blutsprengens, nur auf die Verwechslung des Opfers. 268. Num. 6,16. 269. Dies wurde bereits oben aus anderen Schriftstellen

es auf die Verwechselung des Eigentümers. – Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies hinsichtlich der Unerläßlichkeit? R. Hona erwiderte: *Sündopfer, sein*[269]*Sündopfer*. Rabina wandte ein: Worauf deutet demnach [das Wort] *Brandopfer, sein*[270]*Brandopfer*!? – Worauf deuten demnach auch nach Rabina[271][die Worte] *Speisopfer, sein Speisopfer, Gußopfer, sein Gußopfer*[272]. – Diese deuten auf folgende Auslegungen: [273]*ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch nachts; *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch am folgenden[274]Tag; worauf aber deutet [das Wort] *Brandopfer, sein Brandopfer*!? Ferner ist ja von einem auf das andere[275] nicht zu folgern; vom Sündopfer des Nazirs ist auf das Talg-Sündopfer[276] nicht zu folgern, denn bei jenem kommt noch anderes Blut[277]hinzu, und vom Talg-Sündopfer ist auf das Sündopfer des Nazirs ebenfalls nicht zu folgern, denn jenes sühnt die Ausrottungsstrafe. Vielmehr, erklärte Raba, dies ist vom Sündopfer des Aussätzigen zu folgern; es heißt:[278]*der Priester soll das Sündopfer herrichten*, alle seine Verrichtungen müssen auf den Namen des Sündopfers erfolgen. – Wir wissen dies von der Verwechselung des Opfers, woher dies von der Verwechselung des Eigentümers!? – Die Schrift sagt:[278]*er soll Sühne schaffen dem, der sich reinigen läßt &c.*, diesem Sichreinigenden, nicht aber einem anderen. – Aber immerhin ist ja von einem auf das andere nicht zu folgern; vom Sündopfer des Aussätzigen ist auf das Talg-Sündopfer nicht zu folgern, denn bei jenem kommt noch anderes Blut[279]hinzu, und vom Talg-Sündopfer ist auf das Sündopfer des Aussätzigen ebenfalls nicht zu folgern, denn jenes sühnt die Ausrottungsstrafe!? – Wenn es[280]auch von einem nicht zu folgern ist, so ist es von zweien zu folgern. – Bei welchem[281]? – Sollte der Allbarmherzige es beim Talg-Sündopfer nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil bei ihnen noch anderes Blut[282]hinzukommt. – Sollte der Allbarmherzige es beim Sündopfer des Nazirs nicht geschrieben haben, und man würde es von

entnommen. 270. Auch das Suffix des W.s עולתו ist überflüssig. 271. Der diesen Einwand nur bezüglich des genannten Wortes erhebt. 272. Auch die Suffixa dieser beim Nazir gebrauchten Wörter (Num. 6,17) sind überflüssig. 273. Cf. Num. Kap. 29. 274. Das Suffix deutet darauf, daß sie zum Opfer gehören, auch wenn sie nicht zusammen mit diesem dargebracht werden; diese Bedeutung hat es an diesen Wörtern auch hierbei. 275. Vom Sündopfer des Nazirs auf irgend eines, das wegen einer begangenen Sünde dargebracht wird u. vice versa. 276. Das Sündopfer wegen Essens des verbotenen Talges, dh. wegen irgend eines in der Schrift genannten Verbotes. 277. Mit diesem hat der Nazir noch ein Brandopfer u. ein Heilsopfer darzubringen. 278. Lev. 14,19. 279. Der Aussätzige hat außerdem noch ein Brandopfer u. ein Schuldopfer darzubringen. 280. Die Untauglichkeit bei Verwechslung des Eigentümers. 281. Von den 3 genannten Sündopfern sollte die Schrift nicht angeben, daß es auf den Namen erfolgen muß. 282. Vgl. Anmm. 277,279. 283. Dagegen aber kann der Nazir sein Gelübde rück-

jenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen keinen Rücktritt gibt[283]. – Sollte der Allbarmherzige es beim Sündopfer des Aussätzigen nicht geschrieben haben, und man würde es von jenen gefolgert haben. – Wohl gilt dies von jenen, weil es bei ihnen kein Armenopfer[284] gibt. – Vielmehr, die Schrift sagt:[285]*Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer*[286]*&c.*, somit vergleicht es die Schrift mit dem Heilsopfer; wie es beim Heilsopfer hinsichtlich des Gebotes auf den Namen erfolgen muß, sowohl in Bezug auf das Opfer als auch in Bezug auf den Eigentümer, ebenso muß es auch beim Sündopfer hinsichtlich des Gebotes auf den Namen erfolgen, sowohl in Bezug auf das Opfer als auch in Bezug auf den Eigentümer. Hinsichtlich des Gebotes folgere man also vom Heilsopfer, und von jenen Schriftversen hinsichtlich der Unerläßlichkeit. – Wir wissen dies vom Talg-Sündopfer, bei dem[287]es *zum Sündopfer* heißt, woher dies vom Sündopfer wegen Götzendienstes[288], wegen Col.b des Zeugniseides[289], wegen des Bekräftigungseides[290]und wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, bei denen[291]dies nicht geschrieben ist? – Hinsichtlich des Sündopfers wegen des Götzendienstes ist dies vom Talg-Sündopfer zu folgern, das ebenso wie dieses die Ausrottungsstrafe [sühnt], und hinsichtlich der übrigen ist dies durch Analogie zu folgern.

Die Rabbanan lehrten: Das Pesaḥopfer zur richtigen Zeit[292]ist auf seinen Namen tauglich, auf anderen Namen aber untauglich; an den übrigen Tagen des Jahres ist es auf seinen Namen untauglich, auf anderen Namen aber tauglich[293]. Woher dies? Der Vater Šemuéls erwiderte: Die Schrift sagt:[294]*wenn aber sein Opfer vom Kleinvieh ist, zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn*; was vom Kleinvieh kommt, soll als Schlachtung eines Heilsopfers[295]gelten. – Vielleicht nur dann, wenn als Heilsopfer, sonst aber nicht[296]!? R. Ila erwiderte im Namen R. Joḥanans: *Zur Schlachtung*, dies schließt jede Schlachtung ein. – Vielleicht aber,

wirkend von einem Gelehrten auflösen lassen, so daß er die Opfer nicht darzubringen braucht. 284. Dagegen braucht der Aussätzige, wenn er arm ist, nur eine Taube als Sündopfer darzubringen. 285. Lev. 7,37. 286. Weiter folgen noch Sündopfer u. Heilsopfer. 287. Cf. Lev. 4,2ff. Diese Schriftstelle spricht von einem fahrlässigen Vergehen, als Beispiel wird stets das Essen von Talg angeführt. 288. Diese Sünde wird in einem besonderen Abschnitt behandelt; Num. 15,22ff. 289. Wörtl. wegen des Hörens, sc. einer Aufforderung zur Zeugenaussage; cf. Lev. 5,1. 290. Vgl. Bd. IX S. 239 Anm. 1. 291. All diese Sünden werden besonders behandelt, Lev. Kap. 5. 292. Am Rüsttage des Pesaḥfestes. 293. Es gilt dann als Heilsopfer. 294. Lev. 3,6. 295. Dazu gehört das Pesaḥopfer, u. zwar außerhalb der Zeit auf anderen Namen, da es auf anderen Namen zur richtigen Zeit untauglich ist. 296. Wenn man es außerhalb der Zeit auf den Namen eines anderen als das Heilsopfer geschlachtet hat, sollte es untauglich sein, während es in der obigen Lehre heißt, daß es tauglich sei, wenn es nicht als Pesaḥopfer

daß es als das gelte, auf dessen Namen es geschlachtet[297] wird!? — Hieße es: zur Schlachtung und zum Heilsopfer, so wäre dem auch so, da es aber heißt: zur Schlachtung eines Heilsopfers, so heißt dies, als was es auch geschlachtet wird, gelte es als Heilsopfer. — Vielleicht aber: *zur Schlachtung*, generell, *Heilsopfer*, speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, also nur dann, wenn als Heilsopfer, sonst aber nicht!? — [Das Wort] *für den Herrn* ist eine weitere Generalisierung. R. Jáqob aus Nehar Peqod wandte ein: Die zweite Generalisierung gleicht ja nicht der ersten; die erste Generalisierung umfaßt nur Schlachtopfer und nichts weiter, die zweite Generalisierung, *für den Herrn*, umfaßt aber alles, was dem Herrn dargebracht wird, auch Geflügel und Speisopfer!? — In der Schule R. Jišmáéls wenden sie [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung wie folgt an: wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und dann wieder eine Generalisierung folgt, so richte man sich nur nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte[298] nicht auf seinen Namen dargebracht wird, und es[299] ist tauglich, ebenso alles andere, was nicht auf seinen Namen dargebracht wird, es ist dann tauglich. — Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, die als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, ebenso alles andere, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe dargebracht wird, also nur Brandopfer und Heilsopfer, nicht aber Sündopfer[300] und Schuldopfer!? — Vielmehr [das Wort] *Schlachtung* ist einschließend[301]. — Vielleicht gilt es als das, Fol. 9 auf dessen Namen es geschlachtet worden ist!? R. Abin erwiderte: Man schiebe Opfer, die gegessen werden, zu Opfern, die gegessen werden, nicht aber schiebe man Opfer, die gegessen werden, zu Opfern, die nicht gegessen werden[302]. — Werden etwa Sündopfer und Schuldopfer nicht gegessen!? — Vielmehr, man schiebe Opfer, die von jedem Menschen gegessen werden, zu Opfern, die von jedem Menschen gegessen werden, nicht aber schiebe man Opfer, die von jedem Menschen gegessen werden, zu Opfern, die nicht von jedem Menschen gegessen[303] werden. R. Jose b. Abin erwiderte: Man schiebe minderheilige Opfer zu minderheiligen Opfern, nicht aber schiebe man minderheilige Opfer zu hochheiligen Opfern.

geschlachtet worden ist. 297. Und es gelte nicht in jedem Falle als Heilsopfer. 298. Das Heilsopfer. 299. Das Pesaḥopfer, wenn es außerhalb der Zeit als solches geschlachtet worden ist. 300. Wird das Pesaḥopfer außerhalb der Zeit als solches geschlachtet, so ist es gänzlich untauglich. 301. Da es überhaupt überflüssig ist, u. schließt alle übrigen Opfer ein; die Regel von der Generalisierung u. Spezialisierung ist anzuwenden nur in dem Falle, wenn die Schriftworte an sich nicht überflüssig sind. 302. Das Pesaḥopfer gehört zu den Opfern, die gegessen werden, u. wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, so wird es zum Heilsopfer geschoben, das ebenfalls gegessen wird. 303. Jene dürfen nur

R. Jiçḥaq b. R. Sabrin wandte ein: Vielleicht gilt es, wenn es als Zehnt geschlachtet worden ist, als Zehnt[304]!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu kein Gußopfer erforderlich ist, und daß wegen [Verkaufs und] Auslösens[305] zu geißeln[306] ist. — Die Schrift sagt:[307] *das zehnte soll heilig sein,* nur dieses gilt als Zehnt, nicht aber gilt ein anderes als Zehnt. — Vielleicht gilt es, wenn es als Erstgeborenes geschlachtet worden ist, als Erstgeborenes[304]!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu kein Gußopfer erforderlich ist, oder auch, daß man es einem Priester gebe. — Auch hinsichtlich des Erstgeborenen wird dies[308] vom Zehnten gefolgert, durch den bei beiden gebrauchten [Ausdruck] *vorübergehen*[309]. — Vielleicht gilt es, wenn es als Umgetauschtes[310] geschlachtet worden ist, als Umgetauschtes!? Dies ist insofern von Bedeutung, als dieserhalb zu geißeln[311] ist. Mar-Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Die Schrift sagt: [312] *so soll dieses und das Umgetauschte [heilig] sein,* dieses kann Umgetauschtes sein, nicht aber kann ein anderes Umgetauschtes sein. — Vielleicht gilt es, wenn es als Dankopfer geschlachtet worden ist, als Dankopfer!? Dies ist insofern von Bedeutung, als nämlich dazu die Brote[313] erforderlich sind!? — Sollten denn, während zum Pesaḥopfer selbst die Brote nicht erforderlich sind, zum Zurückbleibenden desselben die Brote erforderlich sein!? — Demnach ist ja auch jetzt einzuwenden: sollte denn, während zum Pesaḥopfer selbst das Gußopfer nicht erforderlich ist, zum Zurückbleibenden desselben[314] das Gußopfer erforderlich sein!? — Wir meinen es wie folgt: sollten denn, während zum Zurückbleibenden des Dankopfers[315] selbst die Brote nicht erforderlich sind, zu dem, das nur als solches dargebracht wird, die Brote erforderlich sein!? Raba, Sohn des R. Hillel, wandte ein: Woher, daß jener Schriftvers[316] vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers spricht, vielleicht spricht er vom Zurückbleibenden des Schuldopfers[317]!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[318] *ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers,* das von jeder Art

von Priestern gegessen werden. 304. Dieses gehört ebenfalls zu den minderheiligen Opfern. 305. Cf. Lev. 27,33. 306. Diese ist auf diejenigen Verbote gesetzt, bei welchen die Strafe in der Schrift nicht angegeben ist. 307. Lev. 37,32. 308. Daß anderes nicht als Erstgeborenes gelten könne. 309. Cf. Ex. 13,12 u. Lev. 27,32; dieser Ausdruck dient als Wortanalogie, die Bestimmungen des einen auf das andere zu beziehen. 310. Eines Opfertieres auf ein anderes; das Umtauschen des zur Opferung bestimmten Tieres auf ein anderes ist verboten. 311. Der nicht übersetzte Satz ist zu streichen. 312. Lev. 27,33. 313. Cf. Lev. 7,12ff. 314. Zum Heilsopfer, als das es dargebracht wird. 315. Wenn zBs. das zum Dankopfer bestimmte Vieh abhanden gekommen war, u. nachdem ein anderes hierfür reserviert worden ist, das erste sich einfindet; das andere muß dann ebenfalls als Dankopfer dargebracht werden, jedoch sind zu diesem die Brote nicht erforderlich. 316. Der oben angezogen wird, Lev. 3,6. 317. Als solches wird ebenfalls ein Kleinvieh dargebracht. 318. Lev. 3,6. 319. Während als Schuldopfer nur

Kleinvieh[319] dargebracht wird. R. Abin b. Ḥija, nach anderen R. Abin b. Kahana, wandte ein: Überall[320] sagst du, [das Wort] *von* sei ausschließend, hier aber soll es einschließend[321] sein!? R. Mani erwiderte: Hier ist das *von* ebenfalls ausschließend, denn als solches[322] wird kein zweijähriges und kein weibliches Vieh dargebracht. R. Ḥana aus Bagdad wandte ein: Wieso kannst du sagen, jener Schriftvers[323] spreche vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers, es heißt ja:[324] *wenn ein Lamm, wenn eine Ziege,* somit spricht er ja nicht vom Zurückbleibenden des Pesaḥopfers[325]!? – Dies[326] ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Lamm,* dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[327] ein; und da es heißt: *wenn ein Lamm,* so schließt dies auch das über ein Jahr alt gewordene[328] Pesaḥ[lamm] und das neben dem Pesaḥopfer dargebrachte Heilsopfer ein hinsichtlich aller für das Heilsopfer geltenden Vorschriften, daß nämlich diese des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es nun weiter heißt: *wenn ein Zicklein,* so ist das Thema unterbrochen; dies lehrt, daß der Fettschwanz des Zickleins nicht dargebracht werde. – Ist dies denn hieraus zu folgern, dies wird ja aus einer Lehre des Vaters Šemuéls gefolgert!? Der Vater Šemuéls sagte nämlich: *Ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers,* was vom Kleinvieh kommt, diene zur Schlachtung eines Heilsopfers[329]!? – Dies ist ja auch aus einer Lehre R. Naḥmans im Namen des Rabba b. Abuha zu folgern!? R. Naḥman sagte nämlich im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als Heilsopfer dargebracht wird? Es heißt:[330] *du sollst das Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, schlachten, Schafe und Rinder,* und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers[331] als das zu verwenden[332] ist, was von Schafen und Rindern dargebracht wird, nämlich als Heilsopfer. Vielmehr Col. b sind diesbezüglich drei Schriftverse vorhanden; einer wegen des Falls, wenn die Zeit[333] und das Jahr[334] vorüber sind, einer wegen des Falls, wenn die Zeit und nicht das Jahr vorüber ist, und einer wegen des Falls, wenn weder die Zeit noch das Jahr[335] vorüber ist. Und alle sind nötig. Würde der

ein Ziegenbock brauchbar ist. 320. Vgl. Bq. Fol. 40b. 321. Nach der Auslegung: das von j e d e r A r t Kleinvieh dargebracht wird. 322. Als Pesaḥopfer. 323. Lev. 3,6, der auf das Pesaḥopfer bezogen wird. 324. Lev. 3,7,12. 325. Das W. 'wenn' bedeutet, daß dies von einem besonderen Fall gilt, während es vom Pesaḥopfer ausdrücklich (cf. Ex. 12,5) heißt, daß es von Ziegen u. Lämmern darzubringen ist. 326. Das W. 'wenn'. 327. Dieser gehört zu den Opferteilen für den Altar. 328. Ein solches ist als Pesaḥlamm nicht mehr tauglich. 329. Dazu gehört das mehr als ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer. 330. Dt. 16,2. 331. Worauf dieser Schriftvers zu beziehen ist. 332. Dies ist also aus noch einer 3. Schriftstelle zu entnehmen. 333. Der Darbringung, der Rüsttag des Pesaḥs. 334. Des Opfertieres; dieses darf nicht älter als ein Jahr sein. 335. Wenn man es v o r dem

Allbarmherzige nur einen geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn das Jahr und die Zeit vorüber sind, es also als Pesaḥopfer vollständig verdrängt worden ist, nicht aber, wenn nur die Zeit und nicht das Jahr, sodaß es für das zweite Pesaḥfest[336] verwendbar ist. Und würde der Allbarmherzige nur zwei[337] geschrieben haben, so könnte man glauben, weil sie von ihrem eigentlichen Zweck[338] verdrängt worden sind, nicht aber, wenn weder die Zeit noch das Jahr vorüber ist, sodaß es noch als Pesaḥopfer verwendbar ist. Daher sind alle nötig.

Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer auf den Namen des Sündopfers Naḥšons[339] geschlachtet, so ist es[340] tauglich, denn die Schrift sagt:[341] *dies ist das Gesetz des Sündopfers*, ein Gesetz für alle Sündopfer. Raba saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Mešaršeja gegen Raba ein: R. Šimón sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe[342] auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich und der Eigentümer entledigt sich mit ihnen seiner Pflicht, weil Speisopfer nicht Schlachtopfern gleichen: wenn man ein Pfannopfer[343] auf den Namen eines Tiegelopfers[343] abhäuft, so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannopfer[344] ist, wenn ein trockenes[345] auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig und bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig. Also nur aus dem Grunde, weil die Zubereitung es beweist, nicht aber, wenn die Zubereitung es nicht beweisen würde; weshalb denn, man sollte doch sagen:[346] *das ist das Gesetz des Speisopfers*, e i n Gesetz für alle Speisopfer!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer geschlachtet mit der Absicht, daß Naḥšon dadurch Sühne erlange, so ist es tauglich, weil es für Tote keine Sühne gibt[347]. — Sollte er es doch von irgend einem Toten lehren!? — Folgendes lehrt er uns: nur

Pesaḥfest als Heilsopfer geschlachtet hat. 336. Personen, die zur Zeit des Pesaḥfestes verreist od. levit. unrein waren, feiern das Pesaḥfest einen Monat später; cf. Num. 9,10ff. 337. Wegen der zwei zuerst genannten Fälle. 338. Als Opfer für das erste Pesaḥfest. 339. N. gehörte zu den Stammesfürsten, die gelegentlich der Einweihung der Stiftshütte Sündopfer darbrachten (cf. Num. Kap. 7); diese Sündopfer hatten aber nur die Eigenschaft einer Spende u. nicht die eines Sündopfers. 340. Obgleich dieses die Eigenschaft eines Brandopfers hat u. somit als Sündopfer auf den Namen eines Brandopfers zu betrachten ist. 341. Lev. 6,18. 342. Vom Speisopfer wird ein Haufen abgehoben u. auf dem Altar verbrannt; dies entspricht dem Blutsprengen bei den Schlachtopfern. 343. Über die verschiedenen Gefäße bei der Zubereitung des Speisopfers vgl. Lev. 2,5ff. 344. Der Teig wird ganz anders, viel härter, zubereitet, u. wenn er trotzdem an ein Tiegelopfer denkt, so ist dies bedeutungslos. 345. Ohne Öl; cf. Lev. 5,11. 346. Lev. 6,7. 347. Bei der Verwechslung des Eigentümers ist das Opfer nur dann un-

wenn auf den Namen eines Toten, wenn aber auf den Namen eines Lebenden, [dessen Opfer] dem des Naḥšon gleicht, nämlich das Opfer eines Nazirs oder das Opfer eines Aussätzigen[348], so ist es untauglich. — Diese sind ja Brandopfer[349]!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer geschlachtet auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer gleich dem des Naḥšon darzubringen hat, so ist es tauglich, denn das Sündopfer des Naḥšon ist ein Brandopfer. Manche lesen: Rabh sagte im Namen des Mabog: Hat man ein Sündopfer auf den Namen des Sündopfers Naḥšons geschlachtet, so ist es untauglich, denn das Sündopfer Naḥšons ist ein Brandopfer[350]. — Sollte er doch sagen: als Sündopfer eines Nazirs oder als Sündopfer eines Aussätzigen!? — Er nennt das Ur-Sündopfer[351].

Rabh sagte: Hat man ein Talg-Sündopfer[352] auf den Namen eines Blut-Sündopfers oder eines Götzendienst-Sündopfers geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber auf den Namen eines Nazir-Sündopfers oder eines Aussätzigen-Sündopfers, so ist es untauglich, denn diese sind Brandopfer. Raba fragte: Wie ist es, wenn man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines Sündopfers wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer geschlachtet hat: sagen wir, das eine sühne gleich dem anderen die Ausrottungsstrafe, oder aber, dieses ist nicht so feststehend[353] wie jenes? — [Dies bleibt unentschieden.]

R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte, daß es in all jenen Fällen untauglich sei, [denn es heißt:][354] *er soll es als Sündopfer schlachten,* als solches Sündopfer. R. Aši sprach zu R. Aḥa, dem Sohne Rabas: Wie lehrt ihr sie[355]? Dieser erwiderte: Wir beziehen diese auf die Verwechselung des Eigentümers: Raba sagte: Hat man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Blut-Sündopfer oder ein Götzendienst-Sündopfer darzubringen hat, geschlachtet, so ist es untauglich, wenn aber auf den Namen eines anderen, der ein Nazir-Sündopfer oder ein Aussätzigen-Sündopfer darzubringen hat, so ist es tauglich. Und die Frage lautet wie folgt: Raba fragte: Wie ist es, wenn man ein Talg-Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Sündopfer wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer darzubringen hat, geschlachtet hat: sagen wir, das eine sühne gleich dem anderen die Ausrottungsstrafe, oder aber, dieses ist nicht so feststehend wie jenes? — Dies bleibt unentschieden.

tauglich, wenn der andere einer ebensolchen Sühne bedarf; cf. supra Fol. 7a. 348. Diese werden ebenfalls nicht wegen eines Vergehens dargebracht. 349. Während oben (Fol. 7a) gelehrt wird, wenn ein Sündopfer auf den Namen eines anderen, der ein Brandopfer darzubringen hat, geschlachtet wird, sei es tauglich. 350. Hierbei liegt also eine Verwechslung des Opfers vor. 351. Dieses war das erste private Sündopfer dieser Art. 352. Vgl. S. 26 Anm. 276. 353. Es wird nach dem Vermögensverhältnis des Opfernden dargebracht. 354. Lev. 4,33. 355. Die

Es wurde gelehrt: Hat man es auf den richtigen Namen geschlachtet [in der Absicht,] das Blut auf einen anderen Namen[356]zu sprengen, so ist es, wie R. Johanan sagt, untauglich, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich. R. Johanan sagt, es sei untauglich, weil man während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen Verrichtung bestimmen kann, denn man folgere dies[357]von der Bestimmung bei der Verwerflichmachung[358]. Reš Laqiš sagt, es sei tauglich, weil man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen kann, denn man folgere es nicht von der Bestimmung bei der Verwerflichmachung. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Vieh[359]schlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es, wie R. Johanan sagt, verboten[360], weil man während der einen Verrichtung eine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen[361]kann, denn man folgere hinsichtlich der [Schlachtung] außerhalb[362]von der [Schlachtung] innerhalb. Reš Laqiš aber sagt, es sei erlaubt[363], weil man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich einer anderen Verrichtung treffen kann, denn man folgere nicht hinsichtlich der [Schlachtung] außerhalb von der [Schlachtung] innerhalb. Würde nur das eine[364]gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete seine Ansicht nur hierbei[365], während er R. Johanan beipflichtet, daß von der [Schlachtung] innerhalb auf die [Schlachtung] innerhalb zu folgern[366]sei. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Johanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, während er in jenem Fall Reš Laqiš beipflichte. Daher ist beides nötig.

Fol. 10

Als R. Dimi kam, erzählte er, R. Jirmeja habe einen Einwand erhoben, als Stütze für R. Johanan, und R. Ila einen als Stütze für Reš Laqiš. R.

obige Lehre und die Frage Rabas. 356. Wenn man diese Absicht beim Schlachten hatte, wenn also die unzulässige Absicht hinsichtlich einer Verrichtung während einer anderen erfolgt ist. 357. Daß eine solche Bestimmung von Wirkung ist. 358. Wenn vom Opferfleische nach der hierfür festgesetzten Frist gegessen wird, so ist es verwerflich (cf. Lev. 7,17ff. 19,7); darunter ist der Fall zu verstehen, wenn man beim Schlachten dies nur beabsichtigt hat; die beim Schlachten hinsichtlich des Essens gehegte Absicht ist also von Wirkung. 359. Ein profanes. 360. Zur Nutznießung, da es ein Götzenopfer ist. 361. Die beim Schlachten hinsichtlich des Sprengens gehegte Absicht ist von Wirkung. 362. Dh. hinsichtlich profaner Schlachtungen von den Opfern, die innerhalb des Tempels geschlachtet werden; wie bei diesen die während der einen Verrichtung hinsichtlich einer anderen gehegte Absicht von Wirkung ist (vgl. Anm. 358), ebenso ist dies auch bei profanen Schlachtungen der Fall. 363. Sogar zum Genusse. 364. Der Streit über ein profanes Tier, das in der Absicht, das Blut für den Götzendienst zu verwenden, geschlachtet worden ist. 365. Da nicht von Opfern auf profane Schlachtungen zu folgern ist. 366. Dh. hinsichtlich des ersten Streites, bei dem hinsichtlich eines

Jirmeja als Stütze für R. Joḥanan: Wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist[367] zu schlachten, dennoch untauglich ist, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut außerhalb der Frist[368] zu sprengen, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es auf einen anderen Namen zu schlachten, untauglich sein, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen!? Raba b. Ahilaj wandte dagegen ein: Wohl[369] außerhalb der Frist, weil darauf[370] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist!? Vielmehr, sagte Raba b. Ahilaj, lautet [der Einwand] wie folgt: wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es außerhalb des hierfür bestimmten Raumes[371] zu schlachten, dennoch untauglich ist, wenn man es geschlachtet hat in der Absicht, das Blut außerhalb des Raumes zu sprengen, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man beabsichtigt hat, es auf einen anderen Namen zu schlachten, untauglich sein, wenn das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen[372]!? R. Aši wandte dagegen ein: Wohl[369] außerhalb des Raumes, weil diese Bestimmung[373] bei allen Schlachtopfern gilt, während die Bestimmung hinsichtlich eines anderen Namens nur beim Pesaḥopfer und beim Sündopfer gilt!? Vielmehr, sagte R. Aši, lautet [der Einwand] wie folgt: wenn es, obgleich es tauglich ist, falls man auf den Namen[374] eines anderen schlachtet, dennoch untauglich ist, wenn das Blut auf den Namen eines anderen zu sprengen[372] beabsichtigt, um wieviel mehr sollte es, wo es untauglich ist, falls man es auf einen anderen Namen[375] zu schlachten beabsichtigt hat, untauglich sein, wenn das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. R. Ila als Stütze für Reš Laqiš: Sollte dies[376] nicht vom Sprengen gelehrt worden sein, und man würde es von den beiden, vom Schlachten und der [Blut]aufnahme, gefolgert[377] haben; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so lehrt dies, daß man während der einen Verrichtung keine Bestimmung hinsichtlich der anderen treffen kann.

Opfers von einem Opfer gefolgert werden soll. 367. Diese Absicht ist ein Nonsens, weil für das Schlachten keine Frist festgesetzt ist, u. ist ohne Wirkung. 368. Es ergibt sich also, daß die Absicht hinsichtlich einer Verrichtung während einer anderen auch in dem Fall von Wirkung ist, wenn sie während derselben Verrichtung nicht von Wirkung ist. 369. Ist es untauglich. 370. Auf das Essen außerhalb der Frist, deshalb ist es untauglich; dasselbe gilt auch vom Blutsprengen. 371. Dies ist ein Nonsens, da er es an der richtigen Stelle schlachtet, u. daher ohne Wirkung. 372. Wenn man diese Absicht beim Schlachten hatte. 373. Daß es untauglich sei, wenn man es außerhalb des Tempelhofes geschlachtet hat. 374. Bei Verwechslung des Eigentümers ist das Opfer nur dann untauglich, wenn dies hinsichtlich des Blutsprengens erfolgt ist, bei der Verwechslung des Opfers dagegen gilt dies hinsichtlich aller Verrichtungen; cf. supra Fol. 4a. 375. Auf den Namen eines anderen Opfers. 376. Die Untauglichkeit durch Verwechslung. 377. Die Hauptsache bei der ganzen Opferung ist das Sprengen. 378. Vom

R. Papa wandte ein: Vielleicht, daß man während der einen Verrichtung eine Bestimmung hinsichtlich der anderen treffen könne!? – Wenn dem so wäre, so sollte die Schrift darüber schweigen, und man würde es [durch die Schlußfolgerung] vom Leichteren auf das Schwerere des R. Aši[378]gefolgert haben. – Und jener!? – Man könnte erwidern: wohl gilt dies von jenen, die in der Nordseite erfolgen müssen und bei den innerhalb herzurichtenden Sündopfern stattfinden[379]. – Und der andere!? – Vorläufig befassen wir uns mit dem Heilsopfer[380].

Es wurde gelehrt: Ist es auf den richtigen Namen geschlachtet worden [in der Absicht,] das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen, so ist es, wie R. Naḥman sagt, untauglich, und wie Rabba sagt, tauglich. Rabba aber trat zurück und bekannte sich zur Ansicht R. Naḥmans, wegen [der Schlußfolgerung] vom Leichteren auf das Schwerere des R. Aši.

R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS SCHULDOPFER. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach: Das Sündopfer wird wegen einer Sünde dargebracht und das Schuldopfer wird wegen einer Sünde dargebracht, wie nun das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich. R. Jehošuá erwiderte ihm: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut oberhalb[381]gesprengt wird. R. Eliézer entgegnete: Vom Pesaḥopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dessen Blut wird unterhalb gesprengt, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es untauglich. R. Jehošuá erwiderte: Wohl das Pesaḥopfer, weil dafür eine Zeit[382]festgesetzt ist. R. Eliézer entgegnete: Vom Sündopfer ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen. R. Jehošuá erwiderte: So beginne ich dasselbe[383]wiederum! Da trat Col.b R. Eliézer zurück und deduzierte anders: vom Sündopfer heißt es beim Schlachten *es*, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber wenn auf einen anderen Namen; vom Pesaḥopfer heißt es beim Opfern *es*, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; ebenso heißt es auch beim Schuldopfer *es*, es ist nur dann tauglich, wenn es auf den richtigen Namen hergerichtet worden ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen. R. Jehošuá erwiderte: Vom Sündopfer heißt es *es* beim Schlachten, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den

Schlachten auf den Namen eines anderen. 379. Was beim Sprengen nicht der Fall ist; man könnte es daher von den übrigen Verrichtungen nicht folgern u. der Schriftvers ist somit nicht überflüssig. 380. Die Lehre, daß das Sprengen auf den Namen des Opfers erfolgen muß, befindet sich beim Heilsopfer (cf. supra Fol. 4a), u. dieses wird nicht an der Nordseite geschlachtet, auch nicht innerhalb des Tempels dargebracht. 381. Des roten Striches um die Mitte des Altars; cf. Mid. III, 1. 382. Der Rüsttag des Pesaḥfestes. 383. Das Blut des Sündopfers wird oberhalb gesprengt; es ist also weder vom Sündopfer noch vom Pesaḥopfer irgend

richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; vom Pesaḥopfer heißt es *es* beim Opfern, es ist nur dann tauglich, wenn dies auf den richtigen Namen erfolgt ist, nicht aber, wenn auf einen anderen Namen; beim Schuldopfer aber heißt es *es* erst nach der [Vorschrift von der] Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden[167]sind!? R. Eliêzer entgegnete: Es heißt:[384]*gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*, wie das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich.

Der Meister sagte: R. Jehošuâ erwiderte: So beginne ich dasselbe wiederum. Sollte er es doch wiederholt und durch Analogie[385]deduziert haben!? — Man könnte entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen[386]ist, daß bei ihnen die Ausrottungsstrafe zu berücksichtigen ist[387].

«R. Jehošuâ erwiderte ihm: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut oberhalb gesprengt wird.» Sollte er ihm erwidert haben: Nein, dies gilt nur vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerinnerste[388]gebracht wird!? — Wir sprechen von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern[389]. — Weil[390]es untauglich ist, wenn das Blut in das Allerinnerste gebracht wird[391]!? — R. Eliêzer ist der Ansicht, dies gelte auch vom Schuldopfer. — Weil[390]es die Ausrottungsstrafe sühnt!? — Vom Sündopfer wegen des Zeugeneides[392]. — Weil[390]es vier Sprengungen[393]bedarf!? — Nach R. Jišmâél, welcher sagt, bei jedem [Opfer]blut seien vier Sprengungen erforderlich. — Auf[390]alle vier Ecken[394]!? — Auch nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] es[395]muß ja mit dem Finger, auf das Horn[396], auf die Kante erfolgen!? Vielmehr führt er nur eine von zwei oder drei Entgegnungen an.

Der Meister sagte: R. Jehošuâ erwiderte: Nein, dies gilt nur &c. Sollte R. Eliêzer ihm doch erwidert haben, auch das Blut des Schuldopfers sei

ein Schluß auf andere Opfer zu deduzieren. 384. Lev. 6,10. 385. Das Schuldopfer wird gleich dem Pesaḥopfer und dem Sündopfer gegessen, somit sollten sie auch hinsichtlich der Untauglichkeit einander gleichen. 386. Dem Pesaḥopfer und dem Sündopfer. 387. Das Sündopfer wird dargebracht wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde, auf die die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, u. auch die Unterlassung der Darbringung des Pesaḥopfers wird mit Ausrottung bestraft. 388. Das Allerheiligste; dies ist am Versöhnungstage der Fall. 389. Von diesen folgert RE. auf das Schuldopfer. 390. Diesen Einwand sollte RJ. gegen RE. erheben. 391. Dies ist nur beim Sündopfer der Fall (cf. Lev. 6,23), nicht aber beim Schuldopfer; es ist also vom ersten auf das andere nicht zu folgern. 392. Vgl. S. 27 Anm. 289; dieses sühnt nicht die Ausrottungsstrafe. 393. An die 4 Ecken des Altars; während beim Schuldopfer nur 2 Sprengungen an 2 gegenüberliegenden Ecken erforderlich sind. 394. Des Altars muß das Blut des Sündopfers gesprengt werden, während beim Schuldopfer dies nur an 2 gegenüberliegenden Ecken zu erfolgen hat, so daß alle 4 Seiten besprengt werden. 395. Das Sprengen beim Sündopfer. 396. Des Altars. 397. Da RE. das Schuldopfer mit dem Sündopfer vergleicht. 398.

oberhalb[397] zu sprengen!? Abajje erwiderte: Du kannst nicht sagen, das Blut des Schuldopfers sei oberhalb zu sprengen, denn es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Brandopfer zu folgern: wenn das Blut des Brandopfers, das vollständig [verbrannt wird], unterhalb gesprengt wird, um wieviel mehr gilt dies vom Schuldopfer, das nicht vollständig [verbrannt wird. Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Brandopfer, weil es keine Sühne schafft, so ist vom Geflügel-Sündopfer[398] [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Geflügel-Sündopfer, weil es kein Schlachtopfer[399] ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Eigenheit des einen gleicht also nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Hochheiliges sind, und ihr Blut wird unterhalb gesprengt, somit schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ebenfalls Hochheiliges, und sein Blut ist unterhalb zu sprengen. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aŝi: Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß für sie keine Geldsumme festgesetzt ist, während für das Schuldopfer eine Geldsumme festgesetzt[400] ist!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Eliézers: Die Schrift sagt:[401] *der Priester, der es herrichtet*; das Blut von diesem[402] ist oberhalb zu sprengen, nicht aber ist das Blut von einem anderen oberhalb zu sprengen. — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Sündopfers auszulegen: nur dieses ist auf den richtigen Namen tauglich und auf einen anderen Namen untauglich, andere Opfer aber sind sowohl auf den richtigen Namen als auch auf einen anderen Namen tauglich!? Diesbezüglich ist das *es* nicht genau zu nehmen, denn es bleibt ja noch das Pesaḥopfer zurück[403]. — Auch in jener Beziehung ist es ja nicht genau zu nehmen, denn es bleibt ja noch das Geflügel-Brandopfer[404] zurück!? — Von Schlachtopfern aber bleibt nichts zurück. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht des R. Eleázar b. R. Ŝimón vertreten, welcher sagt, für das eine[405] war ein Platz besonders und für das andere[405] war ein Platz besonders bestimmt. Es wird nämlich gelehrt: Das unterhalb zu sprengende Blut wird unterhalb des roten Striches und das oberhalb zu sprengende oberhalb des roten Striches gesprengt. R. Eleázar b. R. Ŝimón sagte: Dies gilt nur vom Geflügel-Brandopfer, das des Vieh-Sündopfers aber wird direkt auf das Horn[406] gesprengt.

Es schafft Sühne u. dessen Blut wird unterhalb gesprengt. 399. Die zur Opferung verwandten Geflügel werden nicht geschlachtet (durch Durchschneiden der Luft- u. Speiseröhre), vielmehr wird ihnen nur der Kopf abgedreht. 400. Cf. Lev. 5,15. 401. Lev. 6,19. 402. Vom Sündopfer, von dem der angezogene Schriftvers spricht. 403. Auch dieses ist auf einen anderen Namen untauglich. 404. Dessen Blut ebenfalls oberhalb gesprengt wird. 405. Für das Vieh-Sündopfer, bezw. das Geflügel-Brandopfer. 406. Des Altars. 407. Von Opfern, das nach Vorschrift auf den

Dort haben wir gelernt: R. Áqiba sagt, jedes Blut[407], das zum Sühnen in den Tempel gebracht worden ist, ist untauglich; die Weisen sagen, nur das des Sündopfers[408]; R. Eliêzer sagt, auch das des Schuldopfers, denn es heißt: *gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer.* Erklärlich ist die Ansicht R. Eliêzers, die er auch begründet, was aber ist der Grund[409] der Rabbanan? Raba erwiderte: Du kannst nicht sagen, daß das Schuldopfer, dessen Blut innerhalb gebracht worden ist, untauglich sei, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Brandopfer zu folgern: wenn das Brandopfer, das vollständig [verbrannt wird], tauglich[410] ist, wenn dessen Blut innerhalb gebracht worden ist, um wieviel mehr gilt dies vom Schuldopfer, das nicht vollständig [verbrannt wird. Entgegnet man:] wohl das Brandopfer, weil es keine Sühne schafft, so ist vom Speisopfer wegen einer Sünde [das Entgegengesetzte] zu beweisen[411]. — Sollte er doch sagen, vom Geflügel-Sündopfer sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen[412]!? — Hinsichtlich des Geflügel-Sündopfers besteht eine Frage[413] R. Abins. — [Entgegnet man:] wohl das Speisopfer wegen einer Sünde, weil es kein Schlachtopfer ist, so ist vom Brandopfer [das Entgegengesetzte][414] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie Hochheiliges sind, und wenn sie[415] innerhalb gebracht werden, sind sie tauglich, somit schließe man auch das Schuldopfer ein, es ist ebenfalls Hochheiliges, und wenn sein Blut innerhalb gebracht worden ist, ist es tauglich. Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß für sie keine Geldsumme festgesetzt ist, während für das Schuldopfer eine Geldsumme festgesetzt ist!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan, die Schrift sagt:[416] *sein Blut,* das Blut von diesem, nicht aber das Blut von einem anderen. — Und jener!? — *Sein Blut,* nicht aber sein Fleisch. — Und dieser!? — *Blut, sein Blut*[417]. — Und jener!? — Er hält nichts von [der Auslegung] *Blut, sein Blut*[418]. — Erklärlich ist es nach den Rabbanan, welche sagen, wenn ein Schuldopfer auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, sei es tauglich[419], daß manches Speisopfer

äußeren Altar zu sprengen ist. 408. Da die Schrift nur von diesem spricht; cf. Lev. 6,23. 409. In der Schrift werden ja beide Opfer miteinander verglichen. 410. Auch nach RE. 411. Es ist tauglich, auch wenn es in den Tempel gebracht worden ist; die Schrift spricht nur vom Hineinbringen des Blutes. 412. Da dieses ein Blutopfer ist. 413. Ob dieses dann untauglich sei. 414. Es ist ein Schlachtopfer u. wird durch das Hineinbringen des Blutes nicht untauglich. 415. Das W. דמן ist zu streichen. 416. Lev. 6,23. 417. Das Suffix ist überflüssig u. deutet darauf, daß dies zu betonen u. anderes Blut auszuschließen sei. 418. Das Suffix ist nicht überflüssig, da es zur Konstruktion des Satzes erforderlich ist. 419. Es

mit dem Sündopfer und manches Speisopfer mit dem Schuldopfer verglichen wird, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt:[420]*es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*, das Speisopfer wegen einer Sünde gleicht dem Sündopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, untauglich, und das freiwillige Speisopfer gleicht dem Schuldopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich. In welcher Hinsicht aber wird nach R. Eliézer manches Speisopfer mit dem Sündopfer und manches Speisopfer mit dem Schuldopfer verglichen!? — Hinsichtlich einer anderen Lehre R. Šimóns, denn wir haben gelernt: Wenn nicht in einem Dienstgefäß[421], so ist es untauglich, und nach R. Šimón tauglich. Hierzu sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Folgendes ist der Grund R. Šimóns; die Schrift sagt: *es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; erfolgt der Dienst[422]mit der Hand, so muß es mit der rechten erfolgen, wie beim Sündopfer[423], und wenn mit einem Gefäß, so kann es auch mit der linken erfolgen, wie beim Schuldopfer[424]. — R. Šimón verwendet also diesen Schriftvers sowohl für das eine als auch für das andere!? — Hauptsächlich deutet der Schriftvers auf die Lehre R. Jehudas, Sohnes des R. Ḥija, und das auf einen anderen Namen hergerichtete Speisopfer wegen einer Sünde ist aus folgendem Grund untauglich: das Sündopfer ist es wohl deshalb, weil es bei diesem *es* heißt, und auch beim Speissündopfer heißt es *es*[425]. — In welcher Hinsicht ist nach den Rabbanan[426]das Schuldopfer mit dem Sündopfer zu vergleichen!? — Dies lehrt dich, wie beim Sündopfer das Stützen[427]erforderlich ist, ebenso ist auch beim Schuldopfer das Stützen erforderlich.

JOSEPH[428]B. ḤONI SAGT, WAS &C. GESCHLACHTET WORDEN IST &C. R. Joḥanan sagte: Joseph b. Ḥoni und R. Eliézer lehren dasselbe. Rabba aber sagt, sie streiten über den Fall, wenn andere [Opfer] als Sündopfer hergerichtet worden[429]sind. Es wird nämlich gelehrt: Wenn das Pesaḥlamm[430] über ein Jahr alt geworden ist und man es zu seiner Zeit[431]auf seinen Naman schlachtet, oder wenn man ein anderes [Opfer] als Pesaḥopfer zu sei-

gleicht also dem Sündopfer nicht. 420. Lev. 6,10. 421. Wenn der vom Speisopfer abgehobene Haufe nicht in ein solches getan (entsprechend der Blutaufnahme beim Schlachtopfer, die mit einem Gefäß erfolgen muß), sondern direkt auf den Altar gelegt u. verbrannt worden ist. 422. Das Legen des Haufens auf den Altar. 423. Dessen Blut mit dem Finger der rechten Hand gesprengt werden muß. 424. Dessen Blut mit einem Gefäß gesprengt wird, auch mit der linken Hand. 424. Cf. infra Fol. 24a. 425. Cf. Lev. 5,12. 426. Nach welchen das Schuldopfer in keiner Hinsicht dem Sündopfer gleicht. 427. Der Hände auf den Kopf des Tieres beim Schlachten; cf. Lev. 4,4. 428. So nach Handschriften auch in der Mišna zu lesen. 429. RE. ist der Ansicht, daß diese tauglich sind. 430. Das nicht mehr als ein Jahr alt sein darf. 431. Am Rüsttage des Pesaḥfestes. 432. Dh. wenn

ner Zeit schlachtet, so ist es nach R. Eliêzer untauglich und nach R. Jehošuâ tauglich. R. Jehošuâ sprach: Wenn andere [Opfer] auf seinen Namen an den übrigen Tagen des Jahres, wo es auf seinen eigenen Namen nicht tauglich ist, tauglich sind, um wieviel mehr sind andere auf seinen Namen zur richtigen Zeit, wo es auf seinen Namen tauglich ist, tauglich. R. Eliêzer erwiderte ihm: Oder[432] entgegengesetzt: wenn es an den übrigen Tagen des Jahres, wo es auf den eigenen Namen untauglich ist, auf den Namen eines anderen tauglich ist, um wieviel mehr ist es zur richtigen Zeit, wo es auf den eigenen Namen tauglich ist, auf den Namen eines anderen tauglich!? Somit wäre das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen am vierzehnten [Nisan] tauglich; willst du dies etwa behaupten!? Andere [Opfer] auf seinen Namen an den übrigen Tagen des Jahres sind[433] tauglich, weil dann auch es auf den Namen anderer tauglich ist, sollten aber andere auf seinen Namen zur richtigen Zeit tauglich sein, wo es auf den Namen anderer untauglich[434] ist!? R. Jehošuâ entgegnete: Demnach[435] hast du die Kraft des Pesaḥopfers vermindert und die Kraft des Heilsopfers[436] gesteigert. Da trat R. Eliêzer zurück und deduzierte wie folgt: wir finden, daß das Zurückbleibende des Pesaḥopfers als Heilsopfer dargebracht wird, nicht aber wird das Zurückbleibende des Heilsopfers als Pesaḥopfer dargebracht; wenn nun das Pesaḥopfer, dessen Zurückbleibendes als Heilsopfer darzubringen ist, untauglich ist, falls es[437] als Heilsopfer geschlachtet wird, um wieviel mehr ist das Heilsopfer, dessen Zurückbleibendes nicht als Pesaḥopfer darzubringen ist, untauglich, Col.b falls es[437] als Pesaḥopfer geschlachtet wird. R. Jehošuâ entgegnete: Wir finden, daß das Zurückbleibende des Sündopfers als Brandopfer dargebracht wird, nicht aber wird das Zurückbleibende eines Brandopfers als Sündopfer dargebracht: wenn nun das Sündopfer, dessen Zurückbleibendes als Brandopfer darzubringen ist, untauglich ist, falls es als Brandopfer dargebracht wird, um wieviel mehr müßte das Brandopfer, dessen Zurückbleibendes nicht als Sündopfer darzubringen ist, untauglich sein, falls es als Sündopfer dargebracht[438] wird!? R. Eliêzer erwiderte: Nein,

man einen solchen Schluß anwenden wollte, so könnte man etwas unrichtiges deduzieren. 433. Statt לי הוכשרו ist richt. להוכשרו zu lesen. 434. Aus dieser Schlußfolgerung RE.s ist zu deduzieren, daß andere Opfer auf den Namen eines Sündopfers untauglich sind, da auch dieses auf den Namen eines anderen untauglich ist. 435. Wenn andere auf den Namen des Pesaḥopfers am 14. Nisan untauglich sind. 436. Das Pesaḥopfer auf den Namen des Heilsopfers während dessen Gültigkeitszeit, dh. während des ganzen Jahres, ist tauglich, und das Heilsopfer auf den Namen des Pesaḥopfers während dessen Gültigkeitszeit, dh. am 14. Nisan, ist untauglich; nach der Schrift dagegen ist es mit dem Pesaḥopfer strenger zu nehmen als mit dem Heilsopfer. 437. Am Rüsttage des Pesaḥfestes. 438. Dies ist aber nicht der Fall, demnach ist aus einem solchen Schluß nichts zu deduzieren. Da RE. nicht erwiderte, das Brandopfer auf den Namen eines Sündopfers sei tatsäch-

sollte dies, wenn dies vom Sündopfer gilt, das auf seinen Namen während des ganzen Jahres tauglich ist, auch vom Pesaḥopfer gelten, das auf seinen Namen nur zu seiner Zeit tauglich ist!? Da es auf seinen Namen[439] untauglich ist, so ist es richtig, daß auch andere auf seinen Namen untauglich sind.

ŠIMÓN, DER BRUDER DES ÁZARJA, SAGT &C. R. Aši lehrte im Namen R. Joḥanans, und R. Aḥa, der Sohn Rabas, im Namen R. Jannajs: Was ist der Grund Šimóns, des Bruders des Ázarja? Die Schrift sagt:[440]*sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; durch das, was höher[441]als sie ist, werden sie nicht entweiht, durch das, was niedriger als sie ist, werden sie entweiht. – Deutet dies denn hierauf, dies ist ja wegen einer Lehre Šemuéls nötig, denn Šemuél sagte: Woher, daß auf das Essen von Unverzehntetem die Todesstrafe gesetzt ist? Es heißt: *sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen, was sie für den Herrn abheben*; die Schrift spricht von dem, was abgehoben werden[442]soll!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: was abgehoben worden ist, wenn es aber abheben [werden][443] heißt, so ist beides zu entnehmen.

R. Zera fragte: Sind sie[444]tauglich und machen nicht[445]wohlgefällig, und sie streiten über e i n e n[446]Fall, oder aber sind sie tauglich und machen auch wohlgefällig, und sie streiten über beide[447]Fälle. Abajje, nach anderen R. Zeriqa, erwiderte: Komm und höre: Hat man das Erstgeborene oder das Zehnte auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet, so ist es tauglich, hat man aber ein Heilsopfer auf den Namen des Erstgeborenen oder des Zehnten geschlachtet, so ist es untauglich. Macht denn, wenn man nun sagen wollte, es sei tauglich und mache wohlgefällig, das Erstgeborene wohlgefällig!? Vielmehr sind sie tauglich und machen nicht wohlgefällig, und wie im Schlußsatz tauglich und nicht wohlgefällig machend, so auch im Anfangssatz tauglich und nicht wohlgefällig machend. – Wieso denn, der eine so und der andere anders. – Was lehrt er uns demnach damit: wenn etwa von höher und niedriger [heiligen], so haben wir ja bereits gelernt: zum Beispiel, hat man Hochheiliges auf den Namen von Minderheiligem geschlachtet &c.!? – Man könnte glauben,

lich untauglich, so ist er wahrscheinlich der Ansicht, daß es tauglich sei. 439. Außerhalb der Zeit. 440. Lev. 22,15. 441. Dies wird aus dem Ausdruck 'abheben' entnommen; 'sollen' wird in der Bedeutung 'werden' aufgefaßt. 442. Die Folgerung der Todesstrafe befindet sich Syn. Fol. 83a. 443. Noch nicht abgehoben, da Unverzehntetes. 444. Opfer, die auf den Namen von höherheiligen geschlachtet worden sind, nach Š. 445. Der Eigentümer hat sich damit nicht seiner Pflicht entledigt u. muß ein anderes Opfer darbringen. 446. Wenn sie auf den Namen von weniger heiligen geschlachtet worden sind; nach Š. sind sie dann gänzlich untauglich, nach dem ersten Autor aber nicht. 447. Auch über den Fall, wenn auf den Namen von höherheiligen, nach dem ersten Autor machen sie

höheres und niedrigeres gebe es nur bei Hochheiligem und Minderheiligem, nicht aber bei Minderheiligem und Minderheiligem. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: Heilsopfer gehen[448] Erstgeborenen vor, weil sie des Sprengens an den vier [Ecken], des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen!? — Diese ist die Hauptlehre, und dort wird es nur nebenbei gelehrt.

iii DAS AM VIERZEHNTEN MORGENS AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTETE PESAḤOPFER[449] IST NACH R. JEHOŠUÂ TAUGLICH[450], ALS WÜRDE ES AM DREIZEHNTEN GESCHLACHTET WORDEN SEIN, UND NACH BEN BETHERA UNTAUGLICH, ALS WÜRDE ES ABENDS GESCHLACHTET WORDEN SEIN. ŠIMÔN B. ÂZAJ SPRACH: MIR IST ES AM TAGE, AN DEM R. ELEÂZAR ZUM SCHULOBERHAUPT EINGESETZT WORDEN IST, VON DEN ZWEIUNDSIEBZIG ÄLTESTEN ÜBERLIEFERT WORDEN, DASS ALLE ESSBAREN[451] OPFER, DIE AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET WORDEN SIND, TAUGLICH SIND, NUR HABEN DIE EIGENTÜMER SICH IHRER PFLICHT NICHT ENTLEDIGT; AUSGENOMMEN SIND DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER. BEN ÂZAJ FÜGTE NUR DAS BRANDOPFER[452] HINZU; DIE WEISEN PFLICHTETEN IHM ABER NICHT BEI.

GEMARA. R. Eleâzar sagte im Namen R. Ošâjas: Nach Ben Bethera ist das am vierzehnten morgens auf seinen Namen geschlachtete Pesaḥopfer tauglich, denn der ganze Tag ist dafür[453] bestimmt, und nur weil R. Jehošuâ ‘als’[454] sagt, sagt er ebenfalls ‘als’. — Weshalb streiten sie demnach über den Fall, wenn es auf einen anderen Namen erfolgt ist, sollten sie doch über den Fall streiten, wenn es auf seinen Namen erfolgt[455] ist!? — Würden sie über den Fall streiten, wenn es auf seinen Namen erfolgt ist, so könnte man glauben, wenn auf einen anderen Namen, pflichte R. Jehošuâ Ben Bethera bei, da er[456] zum Teil geeignet ist, so lehrt er uns. — Es heißt ja aber:[457] *gegen Abend*!? Ûla, Sohn des R. Ileâj, erwiderte: Zwischen beiden Dämmerungen[458]. — Demnach ist auch [die

nicht wohlgefällig. 448. Bei der Opferung. 449. Das nach Vorschrift am 14. Nisan nachmittags geschlachtet werden muß. 450. Es gilt als Heilsopfer. 451. Die nicht vollständig verbrannt werden. 452. Nach ihm ist auch dieses untauglich. 453. Für die Schlachtung; es ist daher auf einen anderen Namen untauglich. 454. Aus der Begründung, als würde es abends geschlachtet worden sein, könnte man entnehmen, es dürfe nur abends geschlachtet werden. 455. Vormittags, nach RJ. ist es dann untauglich u. nach B. B. tauglich. 456. Der 14. Nisan, zur Schlachtung des P.opfers; es ist daher untauglich, wenn es an diesem Tage auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist. 457. Ex. 12,6. 458. Von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, während des ganzen Tages. Der im angezogenen Schriftverse gebrauchte Dual ערבים läßt sich nur durch den Plural Abende, Dämmerungen wiedergeben; konstruiert ist dieses Wort mit בין zwischen, worunter die Zeit zwischen den beiden Punkten des beginnenden Sonnenuntergangs u. der völli-

Darbringung] des beständigen [Abend]opfers, wobei es ebenfalls[459] *gegen Abend* heißt, den ganzen Tag zulässig!? – Da heißt es:[459] *das eine Lamm sollst du morgens herrichten,* wonach unter *Abend* der wirkliche Abend zu verstehen ist. – Vielleicht ist das eine morgens und das andere den ganzen Tag herzurichten!? – Nur eines ist morgens herzurichten, nicht aber zwei. – Bei den Lampen[460] heißt es ja ebenfalls[461] *gegen Abend,* ist es[462] etwa auch da den ganzen Tag zulässig!? – Anders ist es da; es heißt: [463] *vom Abend bis zum Morgen,* und hierzu wird gelehrt: *Vom Abend bis zum Morgen,* man gieße das Quantum hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brennen. Eine andere Erklärung: Du hast außer diesem keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre[464]. – Beim Räucherwerke heißt es ja ebenfalls[465] *gegen Abend,* ist es etwa auch da den ganzen Tag zulässig!? – Anders verhält es sich beim Räucherwerke, das mit den Lampen verglichen wird[466]. – Dort[467] heißt es ja auch:[468] *da sollst du das Pesaḥopfer abends*[469] *schlachten!?* – Dies deutet auf die spätere Herrichtung. Es wird nämlich gelehrt: Das, wobei es *abends* und *gegen Abend* heißt, ist später herzurichten als das, wobei es nur *gegen Abend* heißt. – Gibt es denn etwas[470], das, wie du sagst, wenn man es morgens schlachtet, dies die richtige Zeit ist, wenn aber der Abend herangereicht ist, zu allerletzt herzurichten ist!? – Freilich, R. Joḥanan sagte auch, die Halakha sei, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[471]. – Wozu heißt es demnach[472] beim Räucherwerke und bei den Lampen *gegen Abend!?* Ferner [ist einzuwenden:] Rabbi erwiderte anstelle des Ben Bethera gegen die Worte R. Jehošuás[473]: Nein, wohl gilt dies vom dreizehnten, der nicht zum Teil geeignet[474] ist, während doch der vierzehnte zum Teil geeignet ist. Wenn dem nun so[475] ist, so ist ja der ganze [Tag] geeignet!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, ist nach Ben Bethera das am vierzehnten morgens sowohl auf seinen Namen als auch auf einen anderen Namen geschlachtete Pesaḥopfer untauglich, weil ein Teil desselben geeignet ist. R. Abahu fluchte hierüber:

Fol. 12

gen Dunkelheit zu verstehen ist. 459. Ex. 29,39. 460. Dem Leuchter des Tempels; cf. Ex. 37,17ff. 461. Ex. 30,8. 462. Das Füllen u. Herrichten derselben. 463. Ex. 27,21. 464. Dies hat ganz zuletzt zu erfolgen, nach Verrichtung aller übrigen Dienstleistungen. 465. Ex. 30,8. 466. Der Schriftvers vom Leuchter ist eine durch Vav ['und'] verbundene Fortsetzung des vorangehenden vom Räucherwerke. 467. Beim Pesaḥopfer. 468. Dt. 16,6. 469. An dieser Stelle wird der Singular gebraucht. 470. Dh. ein Fall, der diesem gleicht. 471. Das an Sabbathen u. Feiertagen zu verrichten ist, falls man es zur richtigen Zeit, vormittags, vergessen hatte. 472. Wenn die Worte 'gegen Abend' nicht bedeuten, daß es wirklich abends erfolgen muß. 473. Der den Vormittag des 14. Nisan mit dem 13. vergleicht. 474. Für die Schlachtung des Pesaḥopfers. 475. Daß das am 14. vormittags auf den richtigen Namen geschlachtete Pesaḥopfer nach B. B. tauglich ist.

demnach gibt es ja nach Ben Bethera kein taugliches Pesaḥopfer! Hat man es dann[476] abgesondert, so ist es ja von vornherein zurückgesetzt, und hat man es am Tage vorher abgesondert, so war es geeignet und ist zurückgesetzt[477] worden!? Vielmehr, erklärte R. Abahu, in dem Fall, wenn es nachmittags [abgesondert worden] ist. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, am Morgen, denn am selben Tage gibt es kein Fehlen[478] von der Frist. R. Papa erklärte: Du kannst auch sagen, am Abend [vorher], denn die Nacht gilt nicht als Fehlen[479] von der Frist. R. Jišmáél lehrte nämlich: In der Nacht zum achten[480] wird es mit in die Hürde zur Verzehntung hineingebracht. Dies nach R. Apṭoriqi, denn R. Apṭoriqi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[481] *es soll sieben Tage bei seiner Mutter bleiben,* demnach ist es[482] schon nachts tauglich, und dem widersprechend heißt es: [481] *und vom achten Tage ab ist es wohlgefällig,* wonach es nachts noch ungeeignet ist; wie ist dies nun zu erklären? Nachts zur Heiligung und am folgenden Tage zur Tauglichkeit[483].

R. Zera sprach zu R. Abahu: Es wäre anzunehmen, daß R. Joḥanan der Ansicht ist, auch Lebendes[484] werde verdrängt. Dieser erwiderte: Jawohl, denn R. Joḥanan sagte, wenn ein Vieh zwei Teilhabern gehört und einer seine Hälfte geweiht hat, und darauf auch die andere Hälfte kauft und sie weiht, sei es heilig, werde aber nicht dargebracht[485], auch könne es umgetauscht[486] werden, und das Umgetauschte gleicht diesem selbst. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß Lebendes verdrängt werde; es ist zu entnehmen, daß, was von vornherein verdrängt Col.b war, verdrängt bleibe; und es ist zu entnehmen, daß es auch beim Geldwerte[487] eine Verdrängung gebe.

Úla sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann abtrünnig geworden ist und sich darauf bekehrt hat, so bleibt [das Opfer], da es einmal verdrängt[488] war, verdrängt. Desgleichen wurde auch gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand Talg gegessen

476. Am Vormittag des 14. Nisan. 477. Vorher war das reservierte Vieh zur Opferung geeignet, auf einen anderen Namen, am 14. vormittags aber wurde es gänzlich ungeeignet. 478. Da das Vieh an diesem Tage zur Opferung geeignet ist, so gilt es dadurch, daß es an einem Teile desselben ungeeignet ist, nicht als zurückgesetzt. 479. Sie gehört zum folgenden Tage. 480. Tage seit der Geburt des Tieres, obgleich die Verzehntung (cf. Lev. 27,32) erst vom 8. Tage ab erfolgen soll. 481. Lev. 22,27. 482. Das junge Vieh zur Opferung. 483. In der vorangehenden Nacht kann es zur Opferung reserviert werden, darzubringen ist es aber erst am 8. Tage. 484. Von geschlachteten Opfern wird dies ausdrücklich gelehrt; vgl. beispielsweise Jom. Fol. 62a. War es einmal zur Opferung ungeeignet, so bleibt es ungeeignet, auch wenn das Hindernis beseitigt worden ist. 485. Vor dem Ankauf war es dazu nicht geeignet u. von der Darbringung verdrängt. 486. Da es

und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann irrsinnig geworden und darauf gesund geworden ist, so bleibt [das Opfer], da es einmal verdrängt war, verdrängt. Und beides ist nötig. Würde nur das erste gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil er sich absichtlich entzogen hat, nicht aber im anderen Falle, wo es von selber gekommen war und er somit einem Schlafenden glich. Und würde nur das andere gelehrt worden sein, so könnte man glauben, weil die Rückkehr nicht in seiner Hand lag, nicht aber in dem Falle, wo die Rückkehr in seiner Hand lag. Daher ist beides nötig.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert, und das Gericht darauf entschieden hat, Talg sei erlaubt[489], und später zurückgetreten ist: heißt dies eine Verdrängung oder heißt dies keine Verdrängung? Da sprach ein Greis zu ihm: Wenn R. Joḥanan über [Fälle von] Verdrängung sprach, begann er damit[490]. — Weshalb[491]? — In jenen Fällen ist nur die Person verdrängt[492] worden, das Opfer aber nicht, in diesem aber ist das Opfer selbst verdrängt worden[492].

ŠIMÔN B. ÁZAJ SPRACH: MIR IST ES VON DEN ZWEIUNDSIEBZIG ÄLTESTEN ÜBERLIEFERT &c. Weshalb heißt es zweiundsiebzig 'Ältesten'[493]? — Weil sie alle darin einig waren.

BEN ÁZAJ FÜGTE NUR DAS BRANDOPFER HINZU. R. Hona sagte: Was ist der Grund des Ben Ázaj?[494] *Ein Brandopfer ist es, ein Feueropfer lieblichen Geruches für den Herrn*; es ist nur auf den eigenen Namen tauglich, auf einen anderen Namen aber untauglich. Beim Schuldopfer heißt es ja ebenfalls *es*!? — Bei diesem steht dies nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile[495]. — Bei jenem steht ja das *es* ebenfalls nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile!? — Bei jenem heißt es zweimal *es*[496]. — Beim Schuldopfer heist es ja ebenfalls zweimal *es*[497]!? — Vielmehr, Ben Ázaj folgert dies [durch einen Schluß] vom Geringeren auf das Schwerere: wenn das Sündopfer, das nicht vollständig verzehrt wird, untauglich ist, wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, um wieviel mehr ist es das Brandopfer, das voll-

nunmehr nur einem gehört; cf. supra Fol. 6a. 487. Wenn jemand die Hälfte eines Viehs weiht, so kann es sich nur um den Geldwert handeln. 488. Das Opfer eines Abtrünnigen darf nicht dargebracht werden. 489. Das Opfer wird dadurch zurückgesetzt, weil keine Sünde mehr vorliegt; cf. Hol. Fol. 2b. 490. Mit diesem Falle, den er zu diesen zählte. 491. Danach ist anzunehmen, daß in diesem Falle die Verdrängung eine bedeutendere ist. 492. Das Opfer kann nicht dargebracht werden. 493. Im Text wird hier der Singular זקן gebraucht. So nach der Erklärung Raschis; manche Codices aber haben den Plural זקנים, demnach ist hier die Frage, wozu die Angabe der Zahl nötig ist. 494. Lev. 1,17. 495. Cf. supra Fol. 10b. 496. Lev. 1,13 u. 17, u. da eines überflüssig ist, so deutet es darauf, daß es auf einen anderen Namen untauglich ist. 497. Lev. 5,19 u. 7,5. 498. Die Ausrot-

ständig verzehrt wird. [Entgegnet man:] wohl das Sündopfer, weil es Sühne schafft, so ist vom Pesaḥopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. [Entgegnet man:] wohl das Pesaḥopfer, weil dafür eine Zeit festgesetzt ist, so ist vom Sündopfer [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie heilige Opfer sind, und wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, sind sie untauglich, somit schließe man auch das Brandopfer ein, es ist ebenfalls ein heiliges Opfer, und wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es untauglich. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß bei beiden die Ausrottungsstrafe[387] zu berücksichtigen ist!? – Ben Fol. 13 Ázaj hält nichts [vom Einwand] hinsichtlich der Ausrottungsstrafe[498]. – Demnach ist ja auch das Schuldopfer einzubegreifen!? – Hinsichtlich des Schuldopfers ist zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie von einer Gemeinschaft wie von einem einzelnen dargebracht[499] werden. Wenn du aber willst, sage ich: er hält auch [vom Einwand] hinsichtlich der Ausrottungsstrafe, nur ist dies Ben Ázaj überliefert[500] worden. R. Hona aber trug [den Schluß] vom Geringeren auf das Schwerere nur deshalb vor, um [den Sinn seiner] Schüler zu schärfen.

iv HAT MAN DAS PESAḤOPFER UND DAS SÜNDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT ODER GESPRENGT, ODER AUF IHREN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF IHREN NAMEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH. AUF IHREN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ZUM BEISPIEL: AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS UND EINES HEILSOPFERS; AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF IHREN NAMEN: AUF DEN NAMEN EINES HEILSOPFERS UND EINES PESAḤOPFERS. DAS SCHLACHTOPFER KANN BEI VIER VERRICHTUNGEN UNTAUGLICH[501] WERDEN: BEIM SCHLACHTEN, BEI DER [BLUT]AUFNAHME, BEIM HINBRINGEN UND BEIM SPRENGEN. NACH R. ŠIMÓN WIRD ES BEIM HINBRINGEN NICHT UNTAUGLICH. R. ŠIMÓN SAGTE NÄMLICH: ES IST NICHT MÖGLICH OHNE SCHLACHTEN, AUCH NICHT OHNE [BLUT]AUFNAHME UND AUCH NICHT OHNE SPRENGEN, WOHL ABER IST ES OHNE HINBRINGEN MÖGLICH, DENN MAN KANN NEBEN DEM ALTAR SCHLACHTEN[502] UND SPRENGEN. R. ELIÉZER SAGT,

tungsstrafe wird bei beiden ganz verschieden angewandt: beim Sündopfer ist sie auf die Begehung der Sünde gesetzt, beim Pesaḥopfer dagegen ist sie auf die Unterlassung desselben gesetzt. 499. Während das Schuldopfer von einer Gemeinschaft nicht dargebracht wird. 500. Von den Ältesten, er braucht hierfür keine Begründung. 501. Wenn diese nicht auf den richtigen Namen erfolgt sind. 502. Da diese Verrichtung beim Opferdienst entbehrlich ist, so ist es damit nicht genau

IST DAS HINBRINGEN NÖTIG, MACHE DIE ABSICHT[503] BEIM HINBRINGEN UNTAUGLICH, UND IST DAS HINBRINGEN NICHT NÖTIG, MACHE DIE ABSICHT BEIM HINBRINGEN NICHT UNTAUGLICH.

GEMARA. Wird es denn bei der [Blut]aufnahme untauglich, es wird ja gelehrt:[504] *Sie sollen darbringen*, das ist die Blutaufnahme. Vielleicht ist dem nicht so, sondern das Sprengen? Wenn es heißt: *sie sollen sprengen*, so ist ja schon vom Sprengen die Rede, somit ist unter *darbringen* die Blutaufnahme zu verstehen. *Die Söhne Ahrons, die Priester*, es muß durch einen tauglichen Priester[505] mit den Dienstgewändern erfolgen. R. Åqiba sagte: Woher, daß die [Blut]aufnahme durch einen tauglichen Priester mit den Dienstgewändern erfolgen muß? Hierbei heißt es: *die Söhne Ahrons*, und dort[506] heißt es: *das sind die Namen der Söhne Ahrons, der gesalbten Priester*, wie dort von tauglichen Priestern mit ihren Dienstgewändern[507] gesprochen wird, ebenso sind auch hierbei taugliche Priester mit den Dienstgewändern zu verstehen. R. Tryphon sprach: Ich will meine Söhne niederschlagen, wenn ich nicht gehört habe, daß zwischen der [Blut]aufnahme und dem Sprengen zu unterscheiden[508] sei; ich weiß es aber nicht zu erklären[509]. Da sprach R. Åqiba: Ich will es erklären: bei der [Blut]aufnahme gleicht die Absicht[510] nicht der Handlung, beim Sprengen aber gleicht die Absicht der Handlung. Hat man [das Blut] außerhalb[511] aufgenommen, so verfällt man dieserhalb nicht der Ausrottungsstrafe, hat man es außerhalb gesprengt, so verfällt man dieserhalb der Ausrottungsstrafe. Haben Unzulässige[512] es aufgenommen, so sind sie dieserhalb nicht schuldig, haben Unzulässige es gesprengt, so sind sie dieserhalb schuldig. Hierauf sprach R. Tryphon zu ihm: Beim Kult, du bist weder rechts noch links abgewichen; ich habe es gehört und wußte es nicht zu erklären, du aber trägst selbständig vor und es trifft dem Gehörten zu. Er sprach dann zu ihm wie folgt: Åqiba, wer sich von dir trennt, trennt sich gleichsam von seinem[513] Leben! Raba erwiderte: Das ist kein Einwand, eines gilt von der Absicht, die es verwerflich[514] macht, und eines gilt von

zu nehmen. 503. Wenn man bei dieser Verrichtung beabsichtigt, das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. 504. Lev. 1,5. 505. Der nicht mit einem Gebrechen od. Geburtsmakel behaftet ist. 506. Num. 3,3. 507. Da wird von den leiblichen Söhnen Ahrons gesprochen, mit der Hinzufügung: die Dienst taten. 508. Während nach RÅ. die Blutaufnahme den übrigen Verrichtungen gleicht. 509. Worin dieser Unterschied besteht. 510. Nach der vorläufigen Auffassung, daß dies auf einen anderen Namen erfolge. 511. Des Tempelhofes. 512. Personen, die für den Tempeldienst unzulässig sind, zBs. Gemeine od. trunkene Priester. 513. In dieser Lehre heißt es also, wenn die Blutaufnahme in der Absicht erfolgt, einen Dienst auf einen anderen Namen zu verrichten, sei es nicht untauglich. 514. Wenn man beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen, wodurch es verwerflich wird (cf. Lev. 7,18 u. 19,7); bei der Blutaufnahme ist eine solche Absicht ohne

der Absicht, daß es auf anderen Namen erfolge. Dies[515] ist auch zu beweisen, denn er lehrt, das Schlachtopfer werde untauglich, er lehrt aber nicht verwerflich; schließe hieraus.

Wird es denn durch verwerflichmachende Absicht bei der [Blut]aufnahme nicht untauglich, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, die Absicht sei nur beim Sprengen allein von Wirkung, woher dies auch vom Schlachten und der [Blut]aufnahme? Es heißt:[516] *sollte aber von dem Heilsopfer-Fleisch gegessen werden, so ist dies verwerflich, es wird nicht wohlgefällig machen,* die Schrift spricht von Verrichtungen, die es zum Essen geeignet[517] machen. Man könnte glauben, auch das Fortschütten der Reste[518] und die Aufräucherung der Opferteile seien[519] einbegriffen, so heißt es: *es macht den, der es darbringt, nicht wohlgefällig,* und da das Sprengen[520] schon einbegriffen war, so wurde es deshalb besonders hervorgehoben, um [die übrigen Verrichtungen] damit zu vergleichen und dich zu lehren: wie das Sprengen eine [unerläßliche] Verrichtung ist, von der die Sühne abhängt, ebenso auch jede andere [unerläßliche] Verrichtung, von der die Sühne abhängt; ausgenommen ist das Fortschütten der Reste und die Aufräucherung der Opferteile, von denen die Sühne nicht abhängt[521]!?
Col.b — Das ist kein Einwand; eines, wenn er[522] gesagt hat, er wolle das Blut morgen aufnehmen, und eines, wenn er gesagt hat, er nehme das Blut auf in der Absicht, den Rest morgen fortzuschütten[523].

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Wird es denn durch die Absicht hinsichtlich des Fortschüttens der Reste und der Aufräucherung der Opferteile nicht untauglich, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, nur die Absicht hinsichtlich des Essens des Fleisches[524] sei von Wirkung, woher daß auch das Fortschütten der Reste und die Aufräucherung der Opferteile einbegriffen sind? Es heißt:[525] *wenn essen gegessen;* die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar!? — Dies ist kein Einwand; eines, wenn

Belang u. es wird dadurch nicht untauglich. 515. Daß die Mišna nur von der Untauglichkeit (Herrichtung auf einen anderen Namen) u. nicht von der Verwerflichmachung (Essen außerhalb der Frist) spricht. 516. Der hier angezogene Schriftvers ist korrumpiert, aus Lev. 7,18 u. 19,7 zusammengesetzt. 517. Dies erfolgt erst nach sämtlichen Verrichtungen. 518. Des Blutes, die nach dem Sprengen zurückbleiben. 519. Das Opfer sei untauglich, wenn diese Verrichtungen erfolgt sind in der Absicht, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen. 520. Wohlgefällig macht das Sprengen, wodurch die Sühne erlangt wird. 521. Diese Schriftstelle spricht von der Verwerflichmachung u. auch die Blutaufnahme ist einbegriffen. 522. Beim Schlachten. 523. Wenn man bei einer anderen Verrichtung hinsichtlich des Fortschüttens der Reste beabsichtigt, dies nach der Frist zu tun, so wird das Opfer verwerflich, wenn man aber beim Fortschütten der Reste beabsichtigt, etwas nach der Frist zu tun, so wird es nicht verwerflich. 524. Da die Schrift nur davon spricht. 525. Lev. 7,18. 526. Im 2. Falle ist es nicht untauglich, da die Absicht

er gesagt hat, er sprenge in der Absicht, die Reste morgen fortzuschütten, und eines, wenn er gesagt hat, er schütte den Rest fort in der Absicht, die Opferteile morgen aufzuräuchern[526].

R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Ich hörte, daß das innerhalb herzurichtende Sündopfer beim Eintauchen des Fingers[527] verwerflich werden[528] könne. Ilpha hörte dies und trug es R. Pada vor. Da sprach dieser: Die Verwerflichmachung wird ja vom Heilsopfer[529] entnommen, wie nun das Heilsopfer beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich werden[530] kann, ebenso kann auch das Sündopfer beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich werden. — Ist denn alles vom Heilsopfer zu entnehmen!? Demnach[531] müßte doch, wie beim Heilsopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit[532] bringt, auch beim Sündopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit[533] bringen!? Vielmehr mußt du sagen, daß dies[534] aus der Einschließung[535] der Schrift entnommen wird.

R. Jehošuá b. Levi sagte: In diesem Söller hörte ich, daß es[536] beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden könne. R. Šimón b. Laqiš staunte hierüber: dies wird ja vom Heilsopfer entnommen, wie nun das Heilsopfer nicht beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden kann, ebenso kann auch das Sündopfer nicht beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden. — Ist denn alles vom Heilsopfer zu entnehmen!? Demnach müßte doch, wie beim Heilsopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit bringt, auch beim Sündopfer [die Herrichtung] auf einen anderen Namen es nicht aus dem Zustande der Verwerflichkeit bringen!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Freilich haben sie es hinsichtlich aller anderen vom Heilsopfer entnommen; das Heilsopfer wird außerhalb des Raumes[537] untauglich und das

während einer Verrichtung erfolgt ist, die nicht zu den 4 unerläßlichen gehört. 527. In das Blut, um es an den Altar zu sprengen; cf. Lev. 4,6. 528. Wenn er beabsichtigt, die Opferteile erst am folgenden Tage aufzuräuchern. 529. Bei dem dieses Gesetz in der Schrift gelehrt wird. 530. Da das Blut desselben nicht mit dem Finger, sondern mit einem Gefäße gesprengt wird. 531. Wenn man das Gesetz von der Verwerflichmachung bei allen Opfern mit dem beim Heilsopfer vergleichen wollte. 532. Ist es geschlachtet worden in der Absicht, das Fleisch nach Ablauf der Frist zu essen, so bleibt es verwerflich, auch wenn später das Blut auf einen anderen Namen gesprengt wird, da das Heilsopfer dadurch nicht untauglich wird. 533. Während weiter gelehrt wird, daß, wenn das Sündopfer od. Pesaḥopfer geschlachtet worden ist in der Absicht, das Fleisch nach der Frist zu essen, wodurch sie verwerflich werden, u. das Blut später auf anderen Namen gesprengt wird, die Verwerflichkeit dadurch aufgehoben werde, da diese dann untauglich sind. 534. Das Gesetz von der Verwerflichmachung hinsichtlich der übrigen Opfer. 535. Durch Worte u. Partikeln, die noch andere, in der Schrift nicht genannte Dinge einschließen. 536. Das Sündopfer, bei dem das Sprengen mit dem Finger erfolgt. 537. Durch das Essen außerhalb des hierfür bestimmten Raumes, innerhalb der

Sündopfer wird auf einen anderen Namen untauglich, wie nun das Heilsopfer durch [das Essen] außerhalb des Raumes aus dem Zustande der Verwerflichkeit gebracht[538] wird, ebenso wird auch das Sündopfer durch [die Herrichtung] auf einen anderen Namen aus dem Zustande der Verwerflichkeit gebracht. R. Jirmeja sprach: Die Widerlegung befindet sich daneben: wohl gilt dies von der Untauglichkeit durch [das Essen] außerhalb des Raumes beim Heilsopfer, weil dies[539] von allen Opfern gilt, während auf einen anderen Namen nur das Pesaḥopfer und das Sündopfer [untauglich sind]. Vielmehr hast du es wie folgt zu erklären: was dieses[540] untauglich[541] macht, bringt es aus dem Zustande der Verwerflichkeit, und was bei ihm unerläßlich[542] ist, bringt es[543] zur Verwerflichkeit, ebenso auch bei jenem[544]: was es untauglich[545] macht, bringt es aus dem Zustande der Verwerflichkeit, und was bei ihm unerläßlich ist, bringt es zur Verwerflichkeit. R. Mari sagte: Auch wir haben es[546] gelernt: Die Regel hierbei ist: wenn jemand den Haufen[547] abhebt, ihn in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert. Allerdings entspricht das Abheben des Haufens dem Schlachten, das Hinbringen dem Hinbringen, das Aufräuchern dem Sprengen; welcher Verrichtung aber entspricht das Legen in das Gefäß: wenn etwa der [Blut]aufnahme, so gleicht es ja dieser nicht, dies[548] erfolgt von selbst, hierbei aber muß er nehmen[549] und hineinlegen!? Du mußt also erklären, dies sei eine wichtige Verrichtung[550] und daher unerläßlich, ebenso ist auch jenes[551] unerläßlich und gleicht dem Hinbringen[552]. – Nein, tatsächlich entspricht es der [Blut]aufnahme, wenn du aber einwendest, dies erfolge von selbst, während er [den Haufen] nehmen und hineinlegen muß, [so ist zu erwidern:] da es sich in beiden Fällen um ein Hineintun in das Gefäß handelt, so ist es einerlei, ob von selbst oder er es nimmt und hineintut.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím [streiten]. Eines lehrt, das Sündopfer könne beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden, und ein Anderes lehrt, es könne weder dabei[553] noch dadurch[554] verwerflich wer-

Mauern Jerušalems; dasselbe gilt auch von der Bestimmung, wenn man bei der Herrichtung beabsichtigt hat, davon außerhalb des Raumes zu essen. 538. Cf. Anm. 532 mut. mut. 539. Daß es dadurch untauglich wird. 540. Das Heilsopfer. 541. Das Essen außerhalb des Raumes. 542. Die 4 Verrichtungen. 543. Wenn man während dieser Verrichtungen beabsichtigt, davon außerhalb der Frist zu essen. 544. Dem Sündopfer. 545. Die Verrichtung auf einen anderen Namen. 546. Daß das Sündopfer beim Eintauchen des Fingers verwerflich werden kann. 547. Vom Speisopfer; die Verrichtungen bei diesem entsprechen den Verrichtungen beim Schlachtopfer, wie weiter erklärt wird. 548. Das Fließen in das Gefäß. 549. Dort wird gelehrt, das Speisopfer könne bei einer dieser Verrichtungen verwerflich werden, somit muß es einer der Verrichtungen beim Speisopfer entsprechen. 550. Und gleicht diesbezüglich den übrigen. 551. Das Eintauchen des Fingers in das Blut. 552. Des Blutes zum Altar; dies gehört zu den 4 Verrichtungen. 553. Wenn er beim Eintauchen beabsichtigt, die Opferteile erst am folgenden Tage

den; wahrscheinlich [streiten hierüber] Tannaím[555]. – Nein, eines nach den Rabbanan und eines nach R. Šimón[556]. – Wieso wird dies, wenn da die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, vom Eintauchen des Fingers gelehrt, dieser sagt ja, bei allem, was nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet wird, habe das Gesetz von der Verwerflichmachung keine[557] Geltung!? Beide [Lehren] vertreten vielmehr die Ansicht der Rabbanan, dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch; eine spricht von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern[558] und eine spricht von den innerhalb herzurichtenden Sündopfern. – Von den außerhalb herzurichtenden Sündopfern ist dies ja selbstverständlich, von diesen heißt es ja nicht, daß man eintauche[559]!? – Dies ist nötig; da aus [dem Worte] *er soll nehmen* [gefolgert wird], daß, wenn ein Affe ihm [das Blut] auf die Hand gegossen hat, er es wiederum aufnehmen[560] muß, so konnte man glauben, es sei ebenso, als würde es 'eintauchen' geheißen haben. Aber es heißt nicht 'eintauchen', damit sowohl das eine als auch das andere[561] zu deuten sei.

Fol. 14

NACH R. ŠIMÓN WIRD ES BEIM HINBRINGEN NICHT UNTAUGLICH. R. Šimón b. Laqiš sagte: R. Šimón pflichtet bei, daß die innerhalb herzurichtenden Sündopfer beim Hinbringen durch die Absicht untauglich werden können, weil dies eine unerläßliche Verrichtung ist[562]. – R. Šimón sagt ja aber, daß man bei einem Opfer, das nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet wird, nicht wegen Verwerflichmachung schuldig[563] sei!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Er pflichtet bei, daß es untauglich[564] werde. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn [die Verrichtung] auf einen anderen Namen, die das Heilsopfer nicht untauglich macht, das Sündopfer untauglich macht, um wieviel mehr macht [das Essen] außerhalb der Frist, daß das

aufzuräuchern. 554. Wenn er bei einer anderen Verrichtung beabsichtigt, den Finger am folgenden Tage einzutauchen. 555. Nach dem einen Autor gleicht es dem Hinbringen u. nach dem anderen gleicht es dem nicht. 556. Nach dem es auch beim Hinbringen nicht verwerflich werden kann (cf. supra Fol. 13a); beide aber sind der Ansicht, das Eintauchen des Fingers gleiche dem Hinbringen. 557. Demnach kann das Sündopfer auch bei den übrigen Verrichtungen nicht verwerflich werden. 558. Diese werden beim Eintauchen des Fingers nicht verwerflich, da bei diesen der Ausdruck 'eintauchen' überhaupt nicht in der Schrift vorkommt. 559. Bei diesen wird der Ausdruck 'nehmen' gebraucht, worunter, wie weiter erklärt, die Blutaufnahme verstanden wird. 560. Da er es nehmen muß; dies bezieht sich auch auf das weiter folgende W. 'Finger', woraus gedeutet wird, daß er den Finger eintauche. 561. Einerseits, daß das Eintauchen erforderlich ist, u. andererseits, daß dies keine bedeutende Verrichtung ist, wobei das Opfer verwerflich werden kann. 562. Das Opfer muß außerhalb des Tempels geschlachtet u. das Blut zum innern Altar hingebracht werden. 563. Demnach wird es überhaupt nicht untauglich. 564. Durch die Absicht, die Opferteile außerhalb der Frist zu verbrennen, obgleich dabei das Gesetz von der Verwerflichkeit keine Geltung hat.

Heilsopfer untauglich macht, das Sündopfer untauglich. – Wir wissen dies [vom Essen] außerhalb der Frist, woher dies [vom Essen] außerhalb des Raumes[565]? Wollte man dies [vom Essen] außerhalb der Frist folgern, [so ist zu erwidern:] wohl außerhalb der Frist, weil darauf die Ausrottungsstrafe gesetzt ist; und wenn etwa von [der Herrichtung] auf einen anderen Namen, so gilt dies auch bei Privataltären[566]. – Das Schlachten auf einen anderen Namen ist ja nur beim Pesaḥopfer und beim Sündopfer zu berücksichtigen, und das Pesaḥopfer und das Sündopfer werden auf Privataltären nicht[567] dargebracht. Wenn du aber willst, sage ich: durch Vergleichung; *am dritten*, außerhalb der Zeit, *verwerflich*, außerhalb des Raumes[568].

Raba sagte: Wenn du sagst, R. Šimón sei der Ansicht seines Sohnes[569], welcher sagt, der Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar[570] gelte als Nordseite[571], so ist beim innerhalb herzurichtenden Sündopfer die Absicht von Wirkung nur beim Hinbringen von der Tür der Vorhalle nach dem Innenraum[572]. Wenn du sagst, er sei der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, die Innenseite des Vorhofs[573] gelte als Heiligtum[574], so ist bei der Fortnahme der Schalen[575] die Absicht von Wirkung[576] nur von der Tür des Tempels bis nach außen[577]. Wenn du sagst, er sei der Ansicht, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so ist die Absicht von Wirkung erst von der Tür der Vorhalle bis nach außen[578]. Wenn du sagst, der Türrahmen gleiche dem Innenraum, so ist die Absicht nur einen Schritt[579]

565. Die Beschränkung des Raumes beim Essen der Opfer befindet sich beim Heilsopfer u. wird auf alle anderen Opfer bezogen; nach RŠ. aber ist das innerhalb darzubringende Sündopfer nicht mit einbegriffen. 566. Auf solchen Altären (zur Zeit, wenn sie zulässig sind) auf anderen Namen dargebrachte Opfer sind untauglich, dagegen sind sie durch einen bestimmten Raum nicht beschränkt. 567. Nur Opfer, die gespendet werden können, sind auf solchen Altären zulässig. 568. Beide (Beschränkung von Frist u. Raum) werden aus demselben Schriftverse entnommen u. gleichen einander; eine Schlußfolgerung durch Vergleichung ist nicht zu widerlegen. 569. R. Eleázars, cf. infra Fol. 20a. 570. Die ganze nördliche Seite des Vorhofes, westlich vom Altar. 571. Hinsichtlich des Schlachtens der Opfer, auf welcher Seite dies zu erfolgen hatte. 572. Zum innern Altar, da das Hinbringen des Blutes bis zur Tür der Vorhalle vermeidlich ist, denn das Opfer kann an dieser Stelle, die als Nordseite gilt, geschlachtet werden. 573. Der ganze westliche Teil, vom Altar bis zur Vorhalle. 574. Es gleiche hinsichtlich der Aufräucherung der Opferteile dem Altar selbst. 575. Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten (cf. Ex. 25,30) gehören. 576. Auch die Schaubrote werden verwerflich, wenn man beim Tragen der Weihrauchschalen eine unzulässige Bestimmung trifft. 577. Bis zur Tür der Vorhalle, da das Tragen nur auf dieser Stelle unvermeidlich ist; von der Innenseite der Tür des Tempels ab dürfen die Schalen aufgestellt werden, und von der Außenseite der Tür der Vorhalle ab dürfen sie aufgeräuchert werden. 578. Nur innerhalb des Türrahmens; die Dicke der Wand betrug 5 Ellen. 579. Nur soweit man mit der Hand hinüberreichen kann; nach

von Wirkung. Und wenn du sagst, er sei der Ansicht, das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[580]gelte nicht als Hinbringen, ist die Absicht überhaupt nicht von Wirkung.

Abajje sprach zum Dolmetsch R. Ḥisdas: Frage R. Ḥisda, wie es sich mit dem Hinbringen durch einen Gemeinen verhalte. Dieser erwiderte: Es ist tauglich, und ein Schriftvers unterstützt mich.[581]*Sodann schlachteten sie das Pesaḥopfer, und die Priester sprengten das Blut aus ihrer*[582] *Hand, während die Leviten die [Haut] abzogen.* R. Šešeth wandte ein: Ein Gemeiner, ein Trauernder, ein Trunkener oder ein Gebrechenbehafteter ist zur Aufnahme, zum Hinbringen und zum Sprengen [des Blutes] unzulässig; ebenso ist es auch sitzend und mit der linken Hand [unzulässig]!? — Dies ist eine Widerlegung. — R. Ḥisda stützt sich ja aber auf einen Schriftvers!? — Sie dienten nur als Gestell[583]. Col.b

Rabba und R. Joseph sagten beide: Über das Hinbringen durch einen Gemeinen besteht ein Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan; nach R. Šimón, welcher sagt, die Verrichtung, die vermeidlich ist, gelte nicht als Verrichtung, ist es durch einen Gemeinen zulässig, nach den Rabbanan hingegen ist es unzulässig. Abajje sprach zu ihm[584]: Das Schlachten ist ja eine unvermeidliche Verrichtung, dennoch ist es durch einen Gemeinen zulässig!? Jener erwiderte: Das Schlachten gilt nicht als Dienst[084]. — Etwa nicht, R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, das Schlachten der [roten] Kuh[585] durch einen Gemeinen sei unzulässig, und Rabh erklärte, weil bei dieser Eleázar und [das Wort] *Satzung* genannt[586]werden!? — Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[587]. Dies ist ja widersinnig: bei den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds heißt dies ein Dienst, und bei den Heiligtümern des Altars heißt dies kein Dienst!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso verhält es sich auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Dienst, dennoch muß es durch einen Priester erfolgen[588]. — Das Hinbringen der Stücke zur Altarrampe ist ja eine Verrichtung, die vermeidlich[589] ist, dennoch ist es durch einen Gemeinen unzulässig, denn es heißt:[590]*der*

den kursierenden Ausgaben: nicht einen Schritt. 580. Das Hinreichen mit der Hand. 581. iiChr. 35,11. 582. Der opfernden Gemeinen, die das Blut zum Altar brachten. 583. Sie trugen u. reichten das Blut nicht, sondern hielten es nur in der Hand, bis der Priester es ihnen abnahm. 584. Die Person ist hier nicht genannt; möglicherweise gehört dies noch zum vorangehenden Absatz. 084. Da hierzu auch untaugliche Personen zulässig sind. 585. Cf. Num. Kap. 19. 586. E. war Priester, u. das W. 'Satzung' bedeutet, daß es unerläßlich ist. 587. Sie gehört nicht zu den heiligen Opfern u. bei dieser kann überhaupt nicht von einem Altardienst gesprochen werden; die bei dieser geltenden Bestimmungen sind für andere Opfer nicht maßgebend. 588. Cf. Lev. Kap. 13. 589. Man kann das Opfer neben dem Altar abhäuten u. zerteilen. 590. Lev. 1,13. 591. Hinsichtlich der unzulässi-

Priester soll alles heranbringen und auf dem Altar aufräuchern, und der Meister sagte: darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen!? – Wo [die Schrift] dies ausdrücklich sagt, gilt dies, wo sie es nicht ausdrücklich sagt, gilt dies nicht. – Dies ist ja widersinnig: wenn das Hinbringen der Stücke zur Altarrampe, wovon die Sühne nicht abhängt, durch einen Priester erfolgen muß, um wieviel mehr gilt dies vom Hinbringen des Blutes, wovon die Sühne abhängt!? Es wurde auch gelehrt: Ûla sagte im Namen R. Eleázars: Das Hinbringen durch einen Gemeinen ist unzulässig selbst nach R. Šimón.

Sie fragten: Gilt das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[590] als Hinbringen[591] oder nicht!? – Komm und höre: Ebenso ist es auch sitzend und mit der linken Hand unzulässig; demnach ist das dem Sitzen gleichende Stehen[592] zulässig. – Vielleicht sitzend, wenn es rutschend erfolgt, ebenso Sitzen gleich dem Stehen, wenn er sich ein wenig bewegt. – Komm und höre: Der Jisraélit schlachtete[593] und der Priester nahm [das Blut] auf; dieser reichte es seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten[594]!? – Hierbei bewegten sie sich ebenfalls ein wenig. – Wozu war dies[595] demnach nötig? – [596]*In der Menge des Volkes besteht des Königs Herrlichkeit*[597]. – Komm und höre: Hat der Taugliche [das Blut] aufgenommen und es einem Untauglichen gegeben, so gebe er es dem Tauglichen zurück[598]!? – Lies: so nehme es der Taugliche zurück.

Es wurde gelehrt: Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Das Hinbringen Fol. 15 ohne [Tätigkeit der] Füße gilt nicht als Hinbringen. – Ist dies gut zu machen oder ist dies nicht gut[599] zu machen? – Komm und höre: Wenn der Untaugliche [das Blut] aufgenommen und es einem Untauglichen gegeben hat, so gebe er es dem Tauglichen zurück. Und wenn auch [erklärt wird], der Taugliche nehme es zurück, müßte es immerhin, wenn es nicht gut zu machen ginge, untauglich sein. – Du glaubst wohl, wenn der Gemeine innen gestanden hat, nein, wenn der Gemeine außen gestanden hat[600].

Es wurde gelehrt: Ûla sagte im Namen R. Joḥanans: Das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße ist ungültig. Demnach ist es nicht mehr gut[601]

gen Absicht, nach den Rabbanan. 592. Ohne die Füße zu bewegen. 593. Das Pesaḥopfer; cf. Pes. Fol. 64a. 594. Der letzte stand neben dem Altar, sodaß ein Hinbringen nicht nötig war. 595. Das Reichen des Blutes von Hand zu Hand. 596. Pr. 14,28. 597. Nur zur Erhöhung der Feierlichkeit. 598. Wenn der Untaugliche es reichen darf, so gilt es nicht als Hinbringen. 599. Sodaß das Opfer dann untauglich bleibt. 600. Wenn der Taugliche zwischen dem Untauglichen u. dem Altar steht; wenn er es dem Untauglichen reicht u. dieser es ihm zurückreicht, wird es dadurch dem Altar nicht näher gebracht, sodaß der Untaugliche nur einem Gestelle gleicht. 601. Û. lehrte bereits im Namen RJ.s, daß das Hinbringen ohne Tätigkeit der Füße 'nicht als Tätigkeit gelte', u. wenn er dies nun wiederholt mit

zu machen. R. Naḥman wandte gegen Ûla ein: Ist [das Blut] aus dem Gefäße auf den Estrich ausgeschüttet und aufgenommen worden, so ist es tauglich[602]!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es auswärts[603] abgeflossen war. – Fließt es denn nur auswärts und nicht einwärts!? – An einer abschüssigen Stelle. Wenn du willst, sage ich: in eine Vertiefung. Wenn du aber willst, sage ich: geronnenes[604][Blut]. Hat denn der Autor ausgerechnet, es gerade von einem solchen Falle zu lehren!? Und wozu braucht er ferner im folgenden Abschnitt zu lehren, wenn es auf den Estrich ausgeschüttet[605]und aufgenommen worden ist, sei es untauglich, sollte er doch hinsichtlich desselben Falles[606]einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn es auswärts geflossen ist, wenn aber einwärts, so ist es untauglich!? – Dies ist eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Über das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße besteht ein Streit zwischen R. Šimôn[607]und den Rabbanan. Über eine große Entfernung streiten sie nicht, ob es untauglich werden könne, sie streiten nur über eine kleine Entfernung. Im Westen lachten sie darüber: die Absicht[608]macht ja das Geflügel-Sündopfer[609]untauglich, wie kann dies demnach nach R. Šimôn vorkommen: hat man es beabsichtigt, bevor das Blut hervorgekommen ist, so ist dies ja bedeutungslos, und wenn nachdem das Blut hervorgekommen ist, so ist ja das Gebot bereits ausgeübt[610] worden!? – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht zwischen dem Hervorspritzen und dem Heranreichen zum Altar. So fragte auch R. Jirmeja den R. Zera, wie es denn sei, wenn er das Blut sprengt, und bevor es das Luftgebiet des Altars erreicht, ihm die Hand abgehauen wird, und dieser erwiderte, es sei s p r e n g e n und a u f t r a g e n erforderlich. Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kamen, sagten sie, sie hätten deshalb gelacht: streiten sie etwa nicht über eine große Entfernung, der Streit besteht ja nur über eine große[611]Entfernung. Vielmehr, über eine

der Hinzufügung 'es sei untauglich', so ist dies wohl zu verstehen, man könne dies nicht mehr gut machen. 602. In diesem Falle floß das Blut ohne Tätigkeit des Priesters zum Altar, dh. es wurde auf ungültige Weise zum Altar gebracht, u. es wird gelehrt, daß man dies durch Aufsammeln u. erneutes Hinbringen gut machen könne. 603. In der Richtung vom Altar, sodaß es nicht auf unzulässige Weise dem Altar näher gekommen ist. 604. Und überhaupt nicht fließt. 605. Direkt aus dem Halsschnitt, bevor es in ein Gefäß aufgenommen werden konnte. 606. Wenn es aus dem Gefäß ausgeschüttet worden ist. 607. Nach diesem gilt es nicht als Hinbringen, u. deshalb wird es durch eine unzulässige Bestimmung nicht untauglich. 608. Die Herrichtung auf einen falschen Namen. 609. Bei diesem kann es sich nur um eine kleine Entfernung handeln; dieses wird nicht geschlachtet, auch wird das Blut nicht in ein Gefäß aufgefangen, vielmehr wird mit dem Körper des Opfers gesprengt. 610. Dieses Hinbringen ist ja nach RŠ. ohne Bedeutung. 611. RŠ. begründet: weil das Hinbringen vermeidlich ist, da man in der Nähe des Altars schlachten kann, demnach streiten sie über den Fall, wenn es nicht in der

kleine Entfernung streiten sie nicht, ob es nicht[612]untauglich werden könne, sie streiten nur über eine große Entfernung.

Über den Fall, wenn ein Gemeiner [das Blut] hingebracht und ein Priester es fortgebracht und wiederum hingebracht hat, streiten die Söhne R. Ḥijas und R. Jannaj; nach der einen Ansicht ist es tauglich, und nach der anderen Ansicht ist es untauglich. Nach der einen Ansicht ist es[613] gut zu machen, und nach der anderen Ansicht ist es nicht gut zu machen. Über den Fall, wenn ein Priester es hingebracht und fortgebracht und ein Gemeiner es zurück hingebracht hat, sagt R. Šimi b. Aši, daß es nach demjenigen, nach dem es in jenem Falle tauglich ist, untauglich, und nach dem es in jenem Falle untauglich, tauglich[614]sei; Raba aber sagt, auch nach dem es in jenem Falle untauglich ist, sei es in diesem Falle untauglich, denn es muß ja hingebracht werden[615].

Col. b R. Jirmeja sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte: über den Fall, wenn es wieder hingebracht werden muß, besteht ein Streit zwischen R. Eliëzer und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eliëzer sagt, ist das Hinbringen nötig, mache die Absicht beim Hinbringen untauglich, und ist das Hinbringen nicht nötig, mache die Absicht beim Hinbringen nicht untauglich. Hierzu sagte Raba: Alle stimmen überein, daß, wenn er es außerhalb aufgenommen und nach innen gebracht[616]hat, dies ein Fall sei, wo das Hinbringen nötig ist, und wenn er es innerhalb aufgenommen und nach außen gebracht hat, dies ein Fall sei, wo das Hinbringen nicht nötig ist, sie streiten nur über den Fall, wenn er es hineingebracht und zurück herausgebracht[617]hat, einer ist der Ansicht, es muß ja wieder hineingebracht[618]werden, und einer ist der Ansicht, es gleicht ja nicht dem beim Dienste erforderlichen[619]Hinbringen. Abajje wandte gegen ihn ein: R. Eliëzer sagt, ist das Hinbringen nötig, mache die Absicht beim Hinbringen untauglich. Zum Beispiel: hat er es außen aufgenommen und nach innen gebracht, so war das Hinbringen nötig; hat er es innen aufgenommen und nach außen gebracht, so war das Hinbringen nicht nötig; hat er es wiederum hineingebracht, so war das Hinbrin-

Nähe geschlachtet worden ist. 612. Weil dies überhaupt nicht als Hinbringen gilt. Nach einer anderen Lesart sind in diesem Falle alle der Ansicht, daß es wohl untauglich werden kann, weil das Hinbringen nicht zu vermeiden ist. 613. Das Hinbringen des Untauglichen. 614. Man richte sich in beiden Fällen nach dem 1. bezw. 2. Hinbringen. 615. Da das 2. Hinbringen unvermeidlich ist, muß es durch einen Priester erfolgen. 616. Dh. von der Entfernung in die Nähe des Altars. 617. Wenn es von vornherein fern vom Altar geschlachtet worden ist. 618. Es ist unvermeidlich u. gilt als Opferdienst. 619. Es brauchte nicht herausgebracht zu werden, somit gehört das Zurückbringen nicht mehr zum Opferdienst. 620. Dh. so muß zugegeben werden, daß RE. nicht gegen die Rabbanan streitet, vielmehr

gen nötig. Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[620].

ZWEITER ABSCHNITT

JEDES OPFER, DESSEN BLUT EIN GEMEINER, EIN TRAUERNDER[1], EINER, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST[2], DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT[3], DER DIE AMTSKLEIDER[4] NICHT ANHAT, DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN[5] HAT, EIN UNBESCHNITTENER, EIN UNREINER, EIN SITZENDER, EIN AUF EINEM GERÄTE, EINEM TIERE ODER DEN FÜSSEN SEINES NÄCHSTEN STEHENDER AUFGENOMMEN HAT, IST UNTAUGLICH. HAT MAN ES MIT DER LINKEN [HAND] AUFGENOMMEN, SO IST ES UNTAUGLICH, NACH R. ŠIMŌN ABER TAUGLICH. IST [DAS BLUT] AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH. ,ii

GEMARA. Woher dies von einem Gemeinen? – Levi lehrte: [6]*Sprich zu Ahron und seinen Söhnen also: sie sollen sich fern halten von den Heiligtümern der Kinder Jisraél &c.* Was schließen [die Worte] *Kinder Jisraél* aus[7]: wollte man sagen: sie schließen Frauen aus, – dürfen denn Opfer von Frauen in Unreinheit dargebracht werden!? Wollte man sagen, sie schließen Nichtjuden aus, – wieso sollten [deren Opfer], wenn nicht einmal das Stirnblatt[8] sie[9] wohlgefällig macht, denn der Meister sagte, es mache das eines Nichtjuden, ob versehentlich oder vorsätzlich[10], nicht wohlgefällig, in Unreinheit dargebracht werden!? Vielmehr ist dies wie folgt zu verstehen: sie sollen sich fern halten von den Heiligtümern, und die Kinder Jisraél sollen nicht entweihen[11]. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Gebrechenbehafteten zu folgern: wenn ein Ge-

streitet er nur gegen RS., nach dem das Hinbringen kein unerläßlicher Opferdienst ist.

1. Vor der Bestattung des Toten. 2. Wer unrein war u. nach Ablauf der hierfür bestimmten Dauer ein Tauchbad genommen hat, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 3. Ein Aussätziger od. Flußbehafteter, der Reinheit erlangt, jedoch das Opfer (cf. Lev. 14,2ff. 15,13ff.) noch nicht dargebracht hat. 4. Der gemeine Priester hat 4 u. der Hochpriester hat 8 Kleidungsstücke beim Tempeldienste zu tragen. 5. Aus dem hierfür bestimmten Waschbecken, vor Antritt des Dienstes. 6. Lev. 22,2. 7. Im angezogenen Schriftvers wird dem Priester verboten, die Opfer der Kinder (nach hebr. Sprachgebrauch, der Söhne) Jisraél in Unreinheit darzubringen, demnach ist dies bei anderen Opfern erlaubt. 8. Das die von Jisraéliten in Unreinheit dargebrachten Opfer wohlgefällig macht; cf. Pes. Fol. 16b. 9. Wenn sie in Unreinheit dargebracht worden sind. 10. Die Darbringung in Unreinheit erfolgt ist. 11. Die Opfer durch priesterdienstliche Verrichtungen. 12.

brechenbehafteter, der davon[12]essen darf, es durch die Dienstverrichtung Fol. 16 entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Gemeiner, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. [Entgegnet man:] wohl der Gebrechenbehaftete, weil hierbei das Opfer dem Opfernden gleicht[13], so ist vom Unreinen [das Entgegengesetzte] zu beweisen[14]. [Entgegnet man:] wohl der Unreine, weil er verunreinigend ist, so ist vom Gebrechenbehafteten [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihnen die Dienstverrichtung[15]verboten ist, und wenn sie es getan haben, haben sie es entweiht, somit ist auch ein Gemeiner einbegriffen, ihm ist die Dienstverrichtung ebenfalls verboten, und wenn er den Dienst verrichtet hat, hat er es entweiht. — Woher, daß ihm dies verboten ist? — Aus: *sie sollen sich fern halten*[16]. — Dies steht ja in diesem selber[17]!? — Vielmehr, aus:[18]*ein Gemeiner darf nicht zu euch herantreten*. — Es ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen[19]ist, daß sie bei einem Privataltar unzulässig sind[20]!? — Sage nicht, vom Unreinen sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, sondern, vom Trauernden sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen[21]. [Entgegnet man:] wohl der Trauernde, weil ihm der Zehnt[22]verboten ist, so ist von jenem [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es ihnen verboten ist &c. — Auch hierbei ist ja zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie bei einem Privataltar unzulässig sind!? R. Sama, der Sohn Rabas, entgegnete: Wer sagt uns, daß ein Trauernder bei einem Privataltar unzulässig ist, vielleicht ist er bei einem Privataltar zulässig!? R. Mešaršeja erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sitzenden zu folgern: wenn ein Sitzender, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Gemeiner, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. — Wohl ein Sitzender, weil er

Vom Fleische des hochheiligen Opfers. 13. Der gebrechenbehaftete Priester ist ebenso zur Dienstverrichtung unzulässig wie das gebrechenbehaftete Vieh zur Opferung untauglich ist. 14. Der levit. unreine Priester ist unzulässig, dagegen ist ein lebendes Vieh nicht verunreinigungsfähig. 15. Bei der Darbringung des Opfers. 16. Nach der obigen Auslegung bezieht sich dies auch auf Gemeine. 17. In diesem Schriftverse heißt es auch, daß das Opfer durch die Verrichtung eines unzulässigen entweiht werde, u. wenn er auf einen Gemeinen bezogen wird, ist ja der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere überflüssig. 18. Num. 18,4. 19. Einen Unreinen u. einen Gebrechenbehafteten. 20. Während ein Gemeiner bei einem Privataltar den Dienst verrichten darf. 21. Bei diesem ist die Vergleichung

auch als Zeuge unzulässig[23]ist!? – Von einem Sitzenden, der Gelehrter[24] ist. – Wohl der als Sitzender bezeichnete, weil er auch als Zeuge unzulässig[25]ist!? – Von der Bezeichnung ist nichts[26]einzuwenden. Wenn du aber sagst, es sei wohl einzuwenden, so ist es vom Sitzenden und einem von jenen[27]zu entnehmen. – Woher, daß bei einem Privataltar ein Sitzender zulässig[28]ist!? – Die Schrift sagt:[29]*daß er vor dem Herrn stehe und ihn bediene*; vor dem Herrn, nicht aber vor einem Privataltar.

EIN TRAUERNDER. Woher dies? – Es heißt:[30]*aus dem Heiligtume soll er nicht hinausgehen, damit er nicht entweihe*; wenn aber ein anderer[31]nicht hinausgeht, so entweiht er. R. Eleázar entnimmt dies hieraus:[32]*haben sie es denn dargebracht*, ich habe es dargebracht; demnach würde es, wenn sie es dargebracht hätten, mit Recht verbrannt worden[33]sein. – Weshalb entnimmt R. Eleázar es nicht aus [den Worten:] *aus dem Heiligtume soll er nicht hinausgehen*? – Er kann dir erwidern: heißt es denn, wenn ein anderer nicht hinausgeht, entweihe er es!? – Weshalb entnimmt jener es nicht aus [den Worten:] *haben sie es denn dargebracht*? – Er ist der Ansicht, es war wegen Unreinheit verbrannt[34]worden. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies sei [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Gebrechenbehafteten zu folgern: wenn ein Gebrechenbehafteter, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Trauernder, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. [Entgegnet man:] wohl der Gebrechenbehaftete, weil hierbei das Opfer dem Opfernden gleicht, so ist vom Gemeinen [das Entgegengesetzte] zu entnehmen. [Entgegnet man:] wohl der Gemeine, für den es kein Mittel[35]gibt, so ist vom Gebrechenbehafteten [das Entgegengesetzte][36]zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihnen die Dienstverrichtung

Col.b

des Opfernden mit dem Opfer nicht anwendbar. 22. Cf. Dt. 26,14. 23. Der Zeuge muß bei seiner Vernehmung stehen; cf. Seb. 30a. 24. Der bei seiner Zeugenaussage sitzen darf. 25. Der Gelehrte bildet nur eine Ausnahme, während allgemein der Sitzende als Zeuge unzulässig ist. 26. Die Person, um die es sich handelt, der Gelehrte, ist als Zeuge zulässig. 27. Dem Trauernden, Unreinen od. Gebrechenbehafteten, die als Zeugen zulässig sind. 28. Ist er unzulässig, so kann man entgegnen: diese alle sind bei einem Privataltar unzulässig, der Gemeine aber nicht. 29. Dt. 10,8. 30. Lev. 21,12. 31. Ein gemeiner Priester während der Trauer; der angezogene Schriftvers spricht vom trauernden Hochpriester. 32. Lev. 10,19. 33. Diese Schriftstelle spricht von der Verbrennung eines Opfers durch Ahron, den Hochpriester, der dann mit seinen Söhnen in Trauer war. 34. Und nicht weil es von einem Trauernden dargebracht worden war. 35. Zum Opferdienst zugelassen zu werden, während der Trauernde nur vorübergehend unzulässig ist. 36. Auch dieser ist, sobald er von seinem Gebrechen befreit wird, zu-

verboten ist, und wenn sie es getan haben, haben sie es entweiht, somit ist auch der Trauernde einbegriffen, ihm ist die Dienstverrichtung ebenfalls verboten, und wenn er es getan hat, hat er es entweiht. – Wo ist ihm dies verboten worden: wollte man sagen, [im Schriftverse:] *aus dem Heiligtum soll er nicht hinausgehen*, so wird ja die Entweihung in diesem selber[37] genannt!? – Vielmehr [im Schriftverse:] *haben sie es denn dargebracht*, und er ist der Ansicht, es war wegen der Trauer verbrannt worden. Entgegnet man: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es bei ihnen in keinem Falle erlaubt[38] ist, so ist vom Unreinen [das Entgegengesetzte][39] zu entnehmen. [Entgegnet man:] wohl der Unreine, weil er verunreinigend ist, so ist von jenen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun &c. das Gemeinsame bei ihnen ist &c. – Es ist ja aber zu entgegnen: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß es bei ihnen, wenn es ein Privatopfer ist, auch dem Hochpriester verboten[40] ist!? – Immerhin ist das als unrein Bezeichnete[41] erlaubt. R. Mešarŝeja erklärte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sitzenden zu folgern: wenn ein Sitzender, der davon essen darf, es durch die Dienstverrichtung entweiht, um wieviel mehr entweiht es ein Trauernder, der davon nicht essen darf, durch die Dienstverrichtung. – Wohl ein Sitzender, weil er auch als Zeuge unzulässig ist!? – Von einem Sitzenden, der Gelehrter ist. Wohl der als Sitzender bezeichnete, weil er auch als Zeuge unzulässig ist!? – Von der Bezeichnung ist nichts einzuwenden. Wenn du aber sagst, es sei wohl einzuwenden, so ist es vom Sitzenden und einem von jenen[42] zu entnehmen.

Der Trauernde ist unzulässig. Raba sagte: Dies gilt nur von einem Privatopfer, das Gemeindeopfer aber macht er wohlgefällig. Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von der Unreinheit zu folgern: wenn es[43] in Unreinheit, wo es bei einem Privatopfer auch nicht dem Hochpriester[44] aus der Allgemeinheit heraus erlaubt ist, bei einem Gemeindeopfer auch einem gemeinen Priester erlaubt[44] ist, um wieviel mehr ist es während der Trauer, wo es dem Hochpriester aus der Allgemeinheit heraus sogar bei einem Privatopfer erlaubt ist, einem gemeinen Priester bei einem Gemeindeopfer erlaubt. Raba b. Ahilaj wandte

lässig. 37. Der Schluß vom Leichteren auf das Schwerere ist somit überflüssig. 38. Dagegen gibt es beim Trauernden eine Ausnahme, denn der Hochpriester darf als solcher den Tempeldienst verrichten. 39. Auch bei diesem gibt es eine Ausnahme, denn das Gemeindeopfer darf auch von einem Unreinen dargebracht werden, dennoch wird ein Privatopfer durch ihn entweiht. 40. Während der trauernde Hochpriester auch ein Privatopfer darbringen darf. 41. Bei einem Gemeindeopfer; beim Unreinen gibt es ebenfalls eine Ausnahme, obgleich diese sich auf das Privatopfer nicht erstreckt. 42. Cf. Anm. 27 mut. mut. 43. Die Herrichtung des Opfers. 44. Wenn er levit. unrein ist. 45. Solche Schlüsse sind also belie-

ein: Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es während der Trauer bei einem Privatopfer dem Hochpriester nicht erlaubt ist: wenn es während der Unreinheit, wo es bei einem Gemeindeopfer sogar einem gemeinen Priester erlaubt ist, bei einem Privatopfer auch dem Hochpriester nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist es während der Trauer, wo es einem gemeinen Priester sogar bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, dem Hochpriester bei einem Privatopfer erlaubt!? Ferner sollte [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß es dem Hochpriester bei einem Privatopfer in Unreinheit erlaubt ist: wenn es während der Trauer, wo es einem gemeinen Priester sogar bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, dem Hochpriester auch bei einem Privatopfer erlaubt ist, um wieviel mehr ist es in Unreinheit, wo es bei einem Gemeindeopfer auch einem gemeinen Priester erlaubt ist, dem Hochpriester bei einem Privatopfer erlaubt!? Ferner sollte [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß es einem gemeinen Priester bei einem Gemeindeopfer in Unreinheit nicht erlaubt ist: wenn es während der Trauer, wo es dem Hochpriester sogar bei einem Privatopfer erlaubt ist, einem gemeinen Priester auch bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist es in Unreinheit, wo es bei einem Privatopfer auch dem Hochpriester nicht erlaubt ist, einem gemeinen Priester beim Gemeindeopfer[45]erlaubt!? Man kann also so duduzieren und so deduzieren, daher lasse man jedes bei seiner Bestimmung[46]. Fol. 17

DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT IST. Woher dies? – Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo ist eine Andeutung dafür zu finden, daß, wenn jemand am selben Tage untergetaucht ist und Dienst getan hat, er ihn entweiht hat? Es heißt:[47]*heilig sollen sie sein, sie sollen nicht entweihen,* und da dies nicht auf einen Unreinen zu beziehen ist, denn bezüglich dessen ist es zu entnehmen aus [den Worten:] [6]*sie sollen sich fern halten,* so beziehe man es auf den am selben Tage Untergetauchten. – Vielleicht ist es auf den zu beziehen, der sich eine Glatze schert oder den Rand des Bartes schneidet[48]!? – Daß, wenn der am selben Tage Untergetauchte Dienst getan hat, er dem Tode verfalle, wird von der Hebe[49]durch das bei beiden [gebrauchte Wort] *entweihen*[50]gefolgert, somit entweiht, wer

big nach jeder Richtung zu deduzieren. 46. Die Erlaubnis des Hochpriesters, während der Trauer Dienst zu tun, erstreckt sich sowohl auf das Gemeinde- als auch auf das Privatopfer, u. ebenso ist dies dem gemeinen Priester in beiden Fällen verboten; desgleichen ist es in der Unreinheit bei einem Gemeindeopfer beiden erlaubt u. bei einem Privatopfer beiden verboten. 47. Lev. 21,6. 48. Dies wird den Priestern im selben Abschnitte (Lev. Kap. 21) ebenfalls verboten. 49. Deren Genuß ist unreinen Priestern bei Todesandrohung verboten; cf. Lev. 22,9. 50. Die-

hinsichtlich der Hebe untauglich ist, den Dienst, und wer hinsichtlich der Hebe nicht untauglich ist, entweiht den Dienst nicht[51].

Rabba sagte: Wozu lehrt dies der Allbarmherzige vom Unreinen, vom am selben Tage Untergetauchten und von dem, dem die Sühne noch fehlt? Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Unreinen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er verunreinigend ist. Wenn nur vom am selben Tage Untergetauchten, so würde man von diesem hinsichtlich dessen, dem die Sühne noch fehlt, nicht folgern können, denn jener ist für die Hebe untauglich. Und wenn nur von dem, dem die Sühne noch fehlt, so würde man von diesem hinsichtlich des am selben Tage Untergetauchten nicht folgern können, denn jenem fehlt noch eine Handlung[52]. – Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, sollte man doch eines von zweien folgern!? – Von welchem sollte der Allbarmherzige es nicht geschrieben haben: wenn er es von dem, dem die Sühne noch fehlt, nicht geschrieben hätte, und man hinsichtlich dessen von jenen folgern wollte, [so könnte man erwidern,] dies gelte nur von jenen, die für die Hebe untauglich sind. – Vielmehr, sollte der Allbarmherzige es vom am selben Tage Untergetauchten nicht geschrieben haben, und man würde hinsichtlich dessen von jenen gefolgert haben, denn wenn man erwidern wollte, dies gelte nur von jenen, denen noch eine Handlung fehlt, so ist ja immerhin seine[53]Unreinheit geschwächt worden!? – Er ist der Ansicht, wem wegen des Flusses die Sühne noch fehlt, gleiche einem Flußbehafteten[54].

Col.b

Darüber, ob der, dem wegen Flusses die Sühne noch fehlt, einem Flußbehafteten gleiche, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Trauernder oder einer, dem die Sühne noch fehlt, sie[55]verbrannt hat, so ist sie tauglich; Joseph der Babylonier sagt, wenn ein Trauernder, sei sie tauglich, und wenn einer, dem die Sühne noch fehlt, sei sie untauglich. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wem wegen Flusses die Sühne noch fehlt, gleiche einem Flußbehafteten, und einer ist der Ansicht, er gleiche nicht einem Flußbehafteten. – Nein, alle sind der Ansicht, er gleiche einem Flußbehafteten, und ihr Streit besteht in folgendem. Es heißt:[56]*der Reine soll sprengen*, demnach[57]war er bisher unrein; dies lehrt, daß der am selben Tage Un-

ses Wort dient als Wortanalogie, woraus zu entnehmen ist, daß die Strafe des einen Verbotes auch auf das andere zu beziehen ist; cf. Syn. Fol. 83b. 51. Diese Schriftstelle ist somit auf den am selben Tage Untergetauchten, dem der Genuß von Hebe verboten ist, zu beziehen. 52. Die Darbringung des Opfers. 53. Dessen, dem die Sühne fehlt; er ist rein, u. die Darbringung des Opfers, die ihm noch obliegt, ist unwesentlich. 54. Und ebenso auch alle anderen Unreinen, die durch Tauchbad u. Sonnenuntergang Reinheit erlangt haben, da sie Geheiligtem gegenüber als unrein gelten. 55. Die rote Kuh. 56. Num. 19,19. 57. Schon der

tergetauchte bei [der Herrichtung] der [roten] Kuh zulässig ist. Einer ist der Ansicht, dies gelte von den Unreinheiten[58] der ganzen Tora, und einer ist der Ansicht, dies gelte nur von der in diesem Abschnitt genannten[59] Unreinheit. Daher ist dies[60] hinsichtlich des Trauernden und des wegen Unreinheit durch ein Kriechtier am selben Tage Untergetauchten, bei denen es leichter[61] ist, [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom am selben Tage Untergetauchten[62] zu folgern, nicht aber hinsichtlich eines solchen, dem wegen des Flusses noch die Sühne fehlt, bei dem es strenger ist, weil seine Unreinheit aus seinem Körper kommt[63].

DER DIE AMTSKLEIDER NICHT ANHAT. Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans, und wie manche meinen, im Namen des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn: Die Schrift sagt:[64] *umgürte sie mit einem Gürtel, Ahron und seine Söhne, und setze ihnen Mützen auf, damit ihnen das Priesteramt zustehe, eine Satzung für die Ewigkeit.* Haben sie ihre Kleider an, so haben sie das Priesteramt, haben sie ihre Kleider nicht an, so haben sie das Priesteramt nicht. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus einer anderen Stelle entnommen!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß wenn ein Trunkener Dienst getan hat, er ihn entweiht hat? Es heißt:[65] *Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken &c. und zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden.* Woher dies von dem, der die Amtskleider nicht anhat und der Hände und Füße nicht gewaschen hat? Es heißt *Satzung*, und [dieses Wort][66] dient als Wortanalogie. — Wenn nur aus dieser, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Dienste, dessentwegen ein Gemeiner dem Tode verfällt[67], nicht aber von einem Dienste, dessentwegen ein Gemeiner nicht dem Tode verfällt, so lehrt er uns. — Wir wissen dies[68] von dem, der die Amtskleider nicht anhat, woher dies von einem Trunkenen? — Dies ist durch [das Wort] *Satzung* von dem, der die Amtskleider nicht anhat, zu folgern. — Jener Autor folgert es ja aber aus [den Worten:] *und &c. zu unterscheiden*[69]!? — Bevor er die

Fol. 18

vorangehende Vers spricht vom Reinen, der den Unreinen besprengen soll, u. wenn es im folgenden Vers, wo das W. 'Reine' überflüssig ist, wiederholt wird, so ist darunter ein nicht völlig Reiner zu verstehen, der am selben Tage untergetaucht ist. 58. Auch vom durch Fuß Unreinen, der noch ein Opfer darzubringen hat. 59. Durch Berührung einer Leiche, wegen welcher ein Opfer überhaupt nicht darzubringen ist. 60. Die Zulässigkeit des am selben Tage Untergetauchten bei der Herrichtung der roten Kuh. 61. Die Unreinheit durch ein Kriechtier ist leichter als die Unreinheit durch eine Leiche. 62. Wegen Unreinheit durch eine Leiche, von dem der Abschnitt spricht. 63. Dieser ist bei der Herrichtung unzulässig. 64. Ex. 29,9. 65. Lev. 10,9,10. 66. Das bei der Trunkenheit (Lev. 10,9), bei den Amtskleidern (Ex. 29,9) u. beim Waschen der Hände u. Füße (ib. 30,21) gebraucht wird. 67. Die 4 Dienstverrichtungen bei der Darbringung des Opfers; cf. Jom. 24a. 68. Daß dies von allen Dienstverrichtungen gilt. 69. Und nicht durch die

Wortanalogie kannte. – Jener Autor folgert es ja aber hinsichtlich dessen, der die Amtskleider nicht anhat, vom Trunkenen[70]!? – Er meint es wie folgt: woher, daß zwischen dem, der die Amtskleider nicht anhat, dem Trunkenen und dem, der Hände und Füße nicht gewaschen hat, nicht zu unterscheiden ist? Es heißt *Satzung*, und [dieses Wort] dient als Wortanalogie[71]. – Wozu heißt es *zu unterscheiden*!? – Wegen einer Lehre Rabhs. Rabh bestellte nämlich keinen Dolmetsch an einem Festtage[72] für den folgenden, wegen Trunkenheit[73]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[74] *Die Söhne Ahrons, die Priester*[75], *sollen tun*, der Priester in seiner Amtstracht; wenn der Hochpriester nur die Amtskleider eines gemeinen Priesters anhat und Dienst tut, so ist der Dienst ungültig. – Wenn nur aus diesem, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Dienste, von dem die Sühne abhängt, nicht aber von einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt[76]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen!?[77] *Die Priester, die Söhne Ahrons, sollen die Stücke &c, zurechtlegen*, die Priester in ihrer Amtstracht; hieraus, daß, wenn ein gemeiner Priester die Amtskleider des Hochpriesters anhat und Dienst tut, der Dienst ungültig sei. – Wenn nur aus jenem, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Fehlen, nicht aber, wenn er zuviel[78] anhat, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn sie[79] nachschleifen, zu kurz oder zerschlissen sind und er Dienst getan hat, so ist er gültig; wenn er aber zwei Hosen oder zwei Gürtel anhat, ein Kleidungsstück zu wenig oder eines zuviel[80] anhat, unter dem Gewand ein Pflaster am Leibe hat, oder [die Col.b Kleider] schmutzig oder zerrissen sind, und er Dienst getan hat, so ist er ungültig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Nachschleifend sind tauglich, zu kurz sind untauglich. – Es wird ja aber gelehrt, zu kurz seien sie tauglich!? Rami b. Ḥama erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn er sie mit dem Gürtel hochgeschürzt hat, und eines, wenn sie an sich zu kurz[81] sind. Rabh sagt, sie seien ob so oder so[82] untauglich.

Wortanalogie. 70. Er folgert es ebenfalls durch eine Wortanalogie, aber entgegengesetzt. 71. Er folgert es aber nicht vom Trunkenen hinsichtlich der anderen. 72. An dem Lehrvorträge gehalten wurden. 73. Aus diesem Verse wird entnommen, daß der Trunkene nicht lehren darf. 74. Lev. 1,7. 75. Die Lesart הכהנים st. des masoret. הכהן hat nicht nur der Samaritaner, sondern sie findet sich auch in manchen Handschriften bei Kennicott u. den alten Übersetzungen; cf. de Rossi, *Var. lect.* i p. 86. Der T. jed. hatte jedenfalls הכהן, wie dies aus der Beziehung auf den Hochpriester zu ersehen ist. 76. Dagegen spricht dieser Schriftvers vom Anzünden des Feuers, einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt. 77. Lev. 1,8. 78. Der Hochpriester hatte 4 Kleidungsstücke mehr als der gemeine Priester. 79. Die Amtskleider der Priester beim Dienste. 80. Irgend ein Kleidungsstück, das nicht zu den priesterlichen Amtskleidern gehört. 81. Nur im letzten Fall sind sie untauglich. 82. Einerlei ob sie nachschleifen od. zu kurz sind,

Einst kam R. Hona nach Argiza; da richtete sein Hauswirt an ihn folgenden Einwand: Kann Šemuél denn gesagt haben, nachschleifende seien tauglich und kurze seien untauglich, es wird ja gelehrt, kurze seien tauglich!? Dieser erwiderte: Abgesehen von der Erklärung des Rami b. Ḥama[83]; gegen Rabh aber ist dies ein Einwand. Wollte man erklären, unter nachschleifend sei zu verstehen, wenn sie mit dem Gürtel hochgeschürzt sind, und der Gürtel schneide[84] sie ab, so bleibt ja immerhin ein Einwand bestehen hinsichtlich des Falles, wenn sie zu kurz sind. R. Zera erwiderte: Rabh lehrte es als e i n e n Fall: wenn sie nachschleifen und man sie mit dem Gürtel kürzt[85], so sind sie tauglich.

R. Jirmeja aus Diphte sagte: Über den Fall, wenn sie nachschleifen und man sie nicht hochschürzt, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[86] *An den vier Zipfeln deines Gewandes,* vier und nicht drei[87]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern: vier und nicht fünf? Wenn es heißt: [86]*mit dem du dich umhüllst,* so wird ja auch von einem fünfzipfligen gesprochen, somit ist [das Wort] *vier* zu erklären: vier und nicht drei. Was veranlaßt dich, das fünfzipflige einzuschließen und das dreizipflige auszuschließen? Ich schließe das fünfzipflige ein, weil in fünf vier enthalten sind, und ich schließe das dreizipflige aus, weil in drei nicht vier enthalten sind. Dem widersprechend lehrt ein Anderes: *An den vier Zipfeln deines Gewandes,* vier und nicht drei, vier und nicht fünf. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Überflüssige gelte als vorhanden, und einer ist der Ansicht, es gelte als nicht vorhanden. – Nein, alle sind der Ansicht, es gelte als vorhanden, nur verhält es sich hierbei anders, denn der Allbarmherzige hat es durch [die Worte] *mit dem du dich umhüllst* einbegriffen. – Wofür verwendet der andere [die Worte] *mit dem du dich umhüllst*? – Diese verwendet er für folgende Lehre:[88]*Ihr sollt es sehen,* ausgenommen ist das Nachtgewand[87]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern: ausgenommen ist das Gewand eines Blinden? Wenn es heißt: *mit dem du dich umhüllst,* so wird ja auch vom Gewand eines Blinden gesprochen, somit schließen [die Worte] *ihr sollt es sehen* das Nachtgewand aus. Was veranlaßt dich, das Gewand eines Blinden einzuschließen und das Nachtgewand auszuschließen? Ich schließe das Gewand eines Blinden ein, weil es von anderen gesehen wird, und ich schließe das Nachtgewand aus, weil es auch von anderen nicht gesehen wird.

auch wenn nur durch das Aufschürzen. 83. Dh. er hat diesen Widerspruch bereits erklärt. 84. Der aufgeschürzte Teil gilt als nicht vorhanden. 85. Bis zur erforderlichen Länge. 86. Dt. 22,12. 87. An ein dreieckiges, bezw. ein Nachtgewand brauchen die Çiçith nicht angebracht zu werden. 88. Num. 15,39. 89. Die Ge-

Die Rabbanan lehrten: *Leinen,* sie[89] müssen aus Byssus[90] sein; *Leinen,* sie müssen neu sein; *Leinen,* sie müssen gezwirnt sein; *Leinen,* sie müssen aus sechsfachem Faden sein; *Leinen,* er darf mit diesem kein profanes [Gewand] anhaben. Abajje sprach zu R. Joseph: Erklärlich ist die Auslegung, sie müssen aus Byssus sein, er lehrt uns damit, daß nur Byssus tauglich sei, anderes aber nicht; wieso aber: *Leinen,* sie müssen neu sein, wonach nur neue tauglich sind, zerschlissene aber nicht, dem widersprechend wird ja gelehrt, zerschlissene seien tauglich!? Dieser erwiderte: Auch nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden: wieso]: *Leinen,* sie müssen aus sechsfachem Faden sein, 'bad' [Leinen] heißt ja einzeln!? Vielmehr meint er es wie folgt: die Kleider, bei denen es *Leinen* heißt, müssen aus Byssus, neu, gezwirnt und aus sechsfachem Faden sein; manches davon ist nur Gebot[91] und manches ist unerläßlich. — Woher ist es erwiesen, daß unter 'bad' Flachs zu verstehen sei? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Etwas, das in einzelnen [Fasern] aus dem Boden hervorkommt. — Vielleicht Wolle[91]!? — Wollfasern spalten sich. — Auch Flachsfasern spalten sich ja!? — Flachsfasern spalten sich nur durch das Klopfen. Rabina entnimmt dies aus folgendem:[92] *Leinene Kopfbunde sollen auf ihrem Haupte sein.* R. Aši sprach zu Rabina: Woher wußte man es bevor Jeḥezqel kam? — Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[93] nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus den Worten des Jeḥezqel, des Sohnes Buzis:[94] *kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen*; woher wußte man dies bevor Jeḥezqel kam!? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift, ebenso war auch jenes eine überlieferte Lehre &c. — Was heißt:[92] *sie sollen sich nicht mit Schweiß gürten*? Abajje erwiderte: Sie sollen sich nicht da umgürten, wo man zu schwitzen[95] pflegt. So wird auch gelehrt: Wenn sie sich umgürten, so umgürten sie sich nicht unter den Lenden, auch nicht über den Ellenbogen, sondern gegenüber den Ellenbogen.

Fol. 19

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes: Einst stand ich vor dem König Jezdegerd, und mein Gürtel saß mir zu hoch, da zog er ihn mir zurecht, indem er zu mir sprach: Von euch heißt es:[96] *ein Königreich von Priestern und ein heiliges*[97] *Volk.* Als ich vor Amemar kam,

wänder des Priesters. 90. Alle diese Erklärungen sind nur im hebr. Text verständlich, in dem die betreffenden Wörter mit dem W. בד (Leinen) etym. verwandt sind od. wenigstens ähnlich diesem lauten. 91. Die Kleider sollen zwar neu sein, jedoch sind auch zerschlissene tauglich. 91. Jedes Härchen kommt einzeln aus der Haut hervor. 92. Ez. 44,18. 93. Daß ein Unbeschnittener den Tempeldienst entweihe; cf. infra Fol. 22b. 94. Ez. 44,9. 95. Nicht zu hoch, neben den Achselhöhlen. 96. Ex. 19,6. 97. Dh. ihr müßt auf richtigen Sitz der Kleider achten.

sprach er zu mir: An dir ging in Erfüllung:[98] *Es sollen Könige deine Wärter sein.*

Dort haben wir gelernt: Wenn ein Priester sich den Finger[99] verletzt, so umwickle er ihn mit Bast, im Tempel, nicht aber sonst in der Provinz; um Blut[100] abzuziehen, ist es da und dort verboten. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies wurde nur vom Bast gelehrt, ein Gürtelchen aber ist eine Vermehrung[101] der Amtskleider. R. Joḥanan aber sagte: Als Vermehrung der Amtskleider gilt ein solches nur an einer Stelle, wo Kleider getragen werden, nicht aber da, wo keine Kleider getragen[102] werden. — Es sollte ja als Trennung[103] gelten!? — An der linken Hand, oder an einer Stelle, die beim Dienste unberührt bleibt. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte im Namen R. Ḥisdas: An einer Stelle, wo man Kleider trägt, gilt sogar eine Faser[104] als Trennung, und wo man keine Kleider trägt, gilt nur[105] das als Trennung, was drei zu drei, nicht aber, was weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] hat. Gegen R. Joḥanan streitet er entschieden, streitet er aber auch gegen R. Jehuda, den Sohn R. Ḥijas[106]? — Anders verhält es sich bei einem Gürtelchen, da es von Bedeutung[107] ist. Eine andere Lesart: R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies gilt nur vom Bast, ein Gürtelchen aber gilt als Trennung. R. Joḥanan aber sagte: Was weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] hat, gilt als Trennung nur an einer Stelle, wo Kleider getragen werden, wo aber keine Kleider getragen werden, gilt nur das als Trennung, was drei zu drei [Fingerbreiten] hat. Also übereinstimmend mit Raba im Namen R. Ḥisdas. — Es wäre also anzunehmen, daß er gegen R. Jehuda, den Sohn R. Ḥijas, streitet? — Anders verhält es sich bei einem Gürtelchen, das von Bedeutung ist. — Weshalb wird dies nach R. Joḥanan vom Bast gelehrt, sollte es doch von einem Gürtelchen gelehrt werden!? — Er lehrt uns nebenbei, daß Bast heilsam ist.

Raba fragte: Wie ist es, wenn unter das Gewand Luft eindringt: muß es sich an seinen Leib anschmiegen, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist dies die gewöhnliche Art des Tragens? Gilt eine Laus als Trennung[108]? Hinsichtlich einer toten ist es nicht fraglich, eine solche gilt entschieden als Trennung, wie verhält es sich aber mit einer lebenden: sagen wir, da

98. Jes. 49,23. 99. Am Šabbath, an dem das Anlegen eines Pflasters verboten ist, weil man veranlaßt werden könnte, eine Salbe zu bereiten. 100. Dies ist an sich am Šabbath verboten. 101. Und aus diesem Grunde beim Tempeldienste verboten. 102. Wie zBs. in diesem Falle, am Finger. 103. Zwischen der Hand u. der Sache, die er anzufassen hat; dies ist beim Tempeldienst verboten. 104. Die sich zwischen dem Leibe u. den Amtskleidern befindet. 105. Dh. es ist als Hinzufügung zu den Amtskleidern verboten. 106. Nach diesem ist ein kleines Gürtelchen verboten, selbst wenn es keine 3 Fingerbreiten hat. 107. Es ist ein Kleidungsstück, während RḤ. von einem Läppchen spricht. 108. Zwischen dem Körper u. dem

sie kommt und geht, so gilt sie nur als Erweiterung[109] und nicht als Trennung, oder gilt sie wohl als Trennung, da man sie nicht haben will? Gilt Erde als Trennung? Wirkliche Erde gilt entschieden als Trennung, fraglich ist es nur vom Staube. Gelten die Achselhöhlen[110] als Trennung: muß es sich an seinen Leib anschmiegen, was hierbei nicht der Fall ist, oder aber ist dies die gewöhnliche Art des Tragens? Wie ist es, wenn er die Hand in den Busen steckt: gilt sein Körper[111] als Trennung oder nicht? Gilt ein Haar als Trennung? Ein [fremdes] Haar gilt entschieden als Trennung, fraglich ist es nur von einem gelockerten Haare[112].

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn das Haar in das Gewand[113] hineinragt: gleicht das Haar dem Körper oder nicht?

R. Zera fragte: Gelten die Tephillin als Trennung? Nach demjenigen, welcher sagt, die Nacht sei keine Zeit[114] für die Tephillin, ist es nicht fraglich, denn wenn sie nachts als Trennung[115] gelten, so gelten sie auch am Tage als Trennung, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Nacht sei wohl eine Zeit für die Tephillin; wie ist es nun: gilt das, was gebotsmäßig am Körper haftet, als Trennung oder nicht? Die Sache ging weiter und kam vor R. Ami. Da sprach er: Wir haben eine ausdrückliche Lehre: die Tephillin gelten als Trennung. Man wandte ein: Die Priester beim Dienste, die Leviten auf der Estrade[116] und die Jisraéliten beim Beistand[117] sind befreit vom Gebete[118] und von den Tephillin. Wahrscheinlich gelten sie, wenn man sie angelegt hat, nicht als Trennung!? — Nein, wenn man sie angelegt hat, gelten sie als Trennung. — Wieso heißt es demnach 'befreit', es sollte ja 'verboten' heißen!? — Da es von den Leviten und Jisraéliten nicht 'verboten' heißen kann, daher heißt es 'befreit'. — Es wird ja aber gelehrt, wenn man sie angelegt hat, gelten sie nicht als Trennung!? — Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von der Handkapsel[119] und eines gilt von der Kopfkapsel. — Die der Hand wohl deshalb, weil es heißt:[120] *bekleide er seinen Leib*, nichts darf es von seinem Leibe trennen, somit sollte dies auch von der des Kopfes gelten, denn es heißt:[121] *setze ihm den Kopfbund auf das Haupt*!? — Es wird gelehrt: zwi-
Col.b schen Stirnblatt und Kopfbund war das Haar zu sehen, und da legte er die Tephillin an.

Gewand. 109. Des Körperumfangs. 110. Wenn die Ärmel sehr breit sind, sodaß die Achselhöhlen von diesen nicht berührt werden. 111. Die Hand, die zwischen dem Leibe u. dem Gewande trennt. 112. Von seinem Kleide. 113. Und zwischen dem Körper u. dem Gewand trennt. 114. Sie sind dann nicht anzulegen. 115. Da mit der Anlegung kein Gebot ausgeübt wird. 116. Wo sie die Tempelmusik spielten. 117. Die Abordnung der Gemeinde bei der Darbringung des täglichen Opfers. 118. Wer sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, ist von der Ausübung einer anderen befreit. 119. Diese gilt als Trennung, weil sie zwischen dem Leibe u. dem Gewande sitzt. 120. Lev. 6,3. 121. Ex. 29,6. 122. Lev.

DEM DIE SÜHNE NOCH FEHLT. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[122]*der Priester schaffe ihr Sühne, so wird sie rein werden*; wenn sie dann rein wird, so ist sie ja bis dahin unrein.

DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN HAT. Dies ist durch [das Wort] *Satzung* zu folgern, das auch bei dem, der die Amtskleider nicht anhat, gebraucht wird[123].

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Hochpriester[124]zwischen dem einen Kleidungsstücke und dem anderen Kleidungsstücke, zwischen der einen Dienstverrichtung und der anderen Dienstverrichtung kein Tauchbad genommen, sich nicht gewaschen[125]und Dienst getan hat, so ist sein Dienst gültig; wenn aber der Hochpriester oder ein gemeiner Priester morgens[126] Hände und Füße nicht gewaschen und Dienst getan hat, so ist sein Dienst ungültig. R. Asi sprach zu R. Joḥanan: Merke, die fünf Tauchbäder und die zehn Waschungen sind ja [Vorschrift] der Tora, auch heißt es bei ihnen[127]*Satzung*, somit sollten sie doch unerläßlich sein!? — Die Schrift sagt:[128]*er ziehe sie an*, nur das Anziehen ist unerläßlich, nicht aber ist etwas anderes unerläßlich. Da erhellte sich sein[129]Gesicht. Hierauf sprach er: Ich habe dir ein Vav auf einen Span[130]geschrieben. Demnach sollte dies auch vom Morgen[opfer] gelten!? Ḥizqija erklärte: Die Schrift sagt:[131]*dies soll ihnen als Satzung für die Ewigkeit gelten, für ihn und seine Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht*; was bei seinen Nachkommen unerläßlich[132]ist, ist auch bei ihm unerläßlich, und was bei seinen Nachkommen nicht unerläßlich ist, ist auch bei ihm nicht unerläßlich. R. Jonathan entnimmt dies aus folgendem:[133]*Es sollen Moše, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen*; was bei seinen Söhnen unerläßlich ist, ist auch bei ihm unerläßlich, und was bei seinen Söhnen nicht unerläßlich ist, ist auch bei ihm nicht unerläßlich. — Weshalb entnimmt R. Jonathan es nicht aus [dem Schriftverse] Ḥizqijas? — Er kann dir erwidern: dieser ist wegen der künftigen Geschlechter geschrieben[134]worden. — Weshalb entnimmt jener es nicht aus diesem? — Dieser ist wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Ḥanina nötig, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus einem Waschbecken, aus

12,8. 123. Der eine macht gleich dem anderen den Dienst ungültig. 124. Am Versöhnungstage, an dem er 5 Dienste zu verrichten u. vor jedem die Kleider zu wechseln, ein Tauchbad zu nehmen u. 2mal Hände u. Füße zu waschen (beim An- u. Ausziehen) hatte. 125. Wörtl. geheiligt; das hier u. weiter genannte Waschen bezieht sich auf das Waschen der Hände u. Füße vor Antritt des Tempeldienstes aus dem eigens hierfür bestimmten Waschbecken. 126. Bei der Darbringung des beständigen Opfers. 127. Cf. Lev. 16,29. 128. Lev. 16,4. 129. RA.s, da er glaubte, etwas ganz Bedeutendes gehört zu haben. 130. Wenn man ein Vav, das die Form eines Striches hat, auf einen gerippten Span schreibt, so ist dies nicht zu merken, u. ebenso ist auch diese Erklärung nicht stichhaltig. 131. Ex. 30,21. 132. Das Waschen von Händen u. Füßen beim Antritt des Dienstes am Morgen. 133. Ex. 40,31. 134. Und da er an sich nötig ist, so ist aus diesem nichts zu de-

dem nicht vier Priester sich waschen können, darf man sich nicht waschen, denn es heißt: *es sollen Moše, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Wie erfolgt das Waschen? Er legt die rechte Hand auf den rechten Fuß und die linke Hand auf den linken Fuß[135]und wäscht sie. R. Jose b. R. Jehuda sagt, er legt die über einander liegenden Hände auf die über einander liegenden Füße und wäscht sie. Sie sprachen zu ihm: Du übertreibst, so zu verfahren ist nicht möglich[136]. – Sie haben ihm ja treffend erwidert!? R. Joseph erwiderte: Ein Gefährte ist ihm behilflich[137]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des angelehnten[138]Stehens. R. Sama, Sohn des R. Athi, sprach zu Rabina: Er kann sich ja hinsetzen und sie waschen!? – Die Schrift sagt:[139]*Dienst zu tun,* und die Bedienung erfolgt stehend.

Die Rabbanan lehrten: Hat er Hände und Füße am Tage gewaschen, so braucht er sie nicht nachts[140]zu waschen, wenn aber nachts, so muß er sie auch am Tage waschen – so Rabbi. Rabbi ist nämlich der Ansicht, die Nachtwende[141]sei von Wirkung beim Waschen[142]der Hände und Füße. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, die Nachtwende sei beim Waschen der Hände und Füße nicht von Wirkung. Ein Anderes lehrt: Wenn er die ganze Nacht am Altar steht und Opfer darbringt, so benötigt er bei Tagesanbruch des Waschens der Hände und Füße – so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, hat er beim Antritt des Dienstes Hände und Füße gewaschen, so brauche er es auch nach zehn Tagen nicht. Und beide [Lehren] sind nötig. Würde nur die erste gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabbi vertrete seine Ansicht nur in dem Falle, wenn er zwischen einem Dienste und dem anderen Dienste unterbrochen hat, in einem Falle aber, wenn er nicht unterbrochen[143]hat, pflichte er R. Eleázar b. R. Šimón bei. Und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Eleázar b. R. Šimón vertrete seine Ansicht nur in diesem[144]Falle, während er in jenem Rabbi beipflichte. Daher sind beide nötig. – Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt:[145]*wenn sie herantreten*[146]. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Es heißt:[145]*wenn sie eintreten*[147]. – Und je-

duzieren. 135. Da Hände u. Füße gleichzeitig gewaschen werden müssen. 136. Er müßte beim Waschen umfallen. 137. Er hält ihn, daß er nicht falle. 138. Der Tempeldienst muß stehend erfolgen, u. nach der einen Ansicht gilt dies nicht als Stehen. 139. Ex. 30,20. 140. Beim Antritt des Nachtdienstes, falls er den Tempel nicht verlassen hat. 141. Die mit dem Beginn der Morgenröte erfolgt. 142. Dh. sie hebt es auf. 143. Die 2. Lehre spricht ausdrücklich von dem Fall, wenn er die ganze Nacht Dienst getan, ihn also nicht unterbrochen hat. 144. Wenn er den Dienst nicht unterbrochen hat. 145. Ex. 30,20. 146. An den Altar, sollen sie Hände u. Füße waschen, bei jedem Dienstantritt. 147. In den Tempel.

ner, es heißt ja auch *eintreten*!? – Hieße es nur *herantreten* und nicht *eintreten*, so könnte man glauben, bei jedem einzelnen[148]Herantreten, daher schrieb der Allbarmherzige auch *eintreten*. – Und der andere, es heißt ja auch *herantreten*!? – Hieße es nur *eintreten* und nicht *herantreten*, so könnte man glauben, selbst bei einem außerdienstlichen Eintritt. – 'Außerdienstlicher Eintritt', es heißt ja:[145]*Dienst zu tun*!? – Vielmehr, [das Wort] *herantreten* ist wegen einer Lehre des R. Aḥa b. Jáqob nötig, denn R. Aḥa b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, daß das zweite Waschen[149]angezogen zu erfolgen habe, denn es heißt: *oder wenn sie herantreten*, dem nur das Herantreten fehlt, ausgenommen derjenige, dem das Ankleiden und das Herantreten fehlt. – Wozu heißt es:[145]*ein Feueropfer aufzuräuchern*? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einem für die Sühne unerläßlichen Dienst, nicht aber von einem für die Sühne nicht unerläßlichen Dienst, so lehrt er uns.

Fol. 20

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans, Ilpha habe folgendes gefragt: Wird nach demjenigen, welcher sagt, die Nachtwende sei beim Waschen der Hände und Füße nicht von Wirkung, das Wasser im Wasserbecken[150]untauglich: sagen wir, dieses ist ja zum Waschen der Hände und Füße bestimmt, und das Waschen der Hände und Füße selbst wird durch die Nachtwende nicht untauglich, oder aber wird es, da es durch das Dienstgefäß geweiht worden ist, untauglich[151]? Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R. Amis im Namen R. Joḥanans, Ilpha habe es später entschieden: wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere. R. Jiçḥaq b. Bisna sprach vor ihm: Meister, so sagst du, aber R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans, daß man aus einem Waschbecken, das nicht abends hinabgelassen worden ist, sich für den Nachtdienst wasche, am folgenden Tage aber wasche man sich daraus nicht. Wir fragten, ob unter 'am folgenden Tage wasche man sich daraus nicht' zu verstehen sei, man brauche sich daraus nicht zu waschen, oder aber, es sei durch die Nachtwende untauglich geworden, und er entschied es uns nicht; der Meister aber entscheidet dies! – Komm und höre: Ben-Qaṭṭin machte zwölf[152]Hähne an das Waschbecken; ebenso machte er eine Vorrichtung[153]für das Waschbecken, damit das Wasser nicht durch das Über-

148. Auch während desselben Tages. 149. Des Hochpriesters am Versöhnungstage, an dem er 5mal die Kleider zu wechseln u. unterzutauchen u. jedesmal vorher u. nachher Hände u. Füße zu waschen hatte. 150. Wenn das Becken vor Eintritt der Nacht nicht in den Brunnen hinabgelassen worden ist. Durch dieses Verfahren blieb das Wasser mit der Quelle verbunden u. wurde über Nacht nicht unbrauchbar. 151. Die Weihe des Wassers hält nur einen Tag an u. das zurückbleibende Wasser ist untauglich, anders aber verhält es sich beim Händewaschen, das Wasser ist nicht mehr vorhanden. 152. Soviel Priester waren beim Morgenopfer beschäftigt u. sollten gleichzeitig Hände u. Füße waschen. 153. Ein Räderwerk zum Hinablas-

nachten untauglich werde. Wahrscheinlich [auch] nach R. Eleázar b. R. Šimón[154]. – Nein, [nur] nach Rabbi. – Wenn aber die erste Lehre die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertritt, so vertritt ja auch die andere die des R. Eleázar b. R. Šimón!? In der ersten wird nämlich gelehrt: Sodann begab er[155] sich zu seinem Farren, der zwischen der Vorhalle und dem Altar stand, den Kopf nach Süden mit dem Gesichte nach Westen gewendet. Der Priester stellte sich östlich mit dem Gesichte nach Westen. Derjenige, welcher sagt, der Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar gehöre zur Nordseite[156], ist ja R. Eleázar b. R. Šimón, denn es wird gelehrt: Was gehörte zur Nordseite? Von der nördlichen Wand des Altars bis zur nördlichen Wand des Vorhofes, gegenüber dem ganzen Altar[157] – so R. Jose b. R. Jehuda. R. Eleázar b. R. Šimón fügt noch den Raum zwischen der Vorhalle und dem Altar[158] hinzu. Rabbi fügt noch hinzu den Raum, wo die Priester sich aufhielten[159], und den Raum, wo die Jisraéliten sich aufhielten. Alle stimmen jedoch überein, daß es vom Messerraume[160] ab einwärts unzulässig[161] sei. – Du glaubst wohl, da sei nur die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertreten, und Rabbi gehe nur über die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht auch über die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón[162] hinaus!? – Wir meinen es wie folgt: nach Rabbi sollte man ihn doch da stehen lassen, wo die Priester sich aufhielten und die Jisraéliten sich aufhielten[163]. – Auch nach R. Eleázar b. R. Šimón sollte man ihn doch zwischen der Nordseite des Altars und der nördlichen Wand des Vorhofes[164] stehen lassen!? Du mußt also erklären, wegen der Schwäche des Hochpriesters, ebenso auch [nach Rabbi], wegen der Schwäche des Hochpriesters[165].

R. Joḥanan sagte: Hat er Hände und Füße zur Abhebung der Asche[166] gewaschen, so braucht er sie am folgenden Tage nicht mehr zu waschen, weil er dies bereits beim Antritt des Dienstes getan hat. Nach wessen An-

sen in den Brunnen. 154. Das Wasser wird über Nacht untauglich, obgleich dies bei den Waschungen des Priesters nicht der Fall ist. 155. Der Hochpriester am Versöhnungstage. 156. Auf dieser Seite mußte das Opfer geschlachtet werden; cf. infra Fol. 26a. 157. Bis zur östlichen u. westlichen Wandlinie des Altars u. nicht über diese hinaus. 158. Die ganze Nordseite des Altars bis zur westlichen Wand. 159. Die Nordseite östlich vom Altar, neben dem Eingang. 160. Flügelräume an der Nord- u. der Südseite der Vorhalle, wo die Priester die Schlachtmesser aufbewahrten. 161. Da das Opfer zu schlachten, weil man aus diesem Raume den Altar nicht sehen konnte. 162. Der in jener Mišna angegebene Raum ist nach Rabbi erst recht zulässig, somit kann in dieser auch seine Ansicht vertreten sein. 163. Neben der östlichen Wand, da nach ihm auch dieser Raum zur Nordseite gehört. 164. Innerhalb der östlichen u. westlichen Fluchtlinien, da dieser Raum nach aller Ansicht, auch nach RE., zur Nordseite gehört. 165. Durch den anstrengenden Tempeldienst; der Farre wurde daher in möglichster Nähe des Tempels geschlachtet, damit er nicht weit zu gehen brauche. 166. Vor Tagesanbruch.

sicht: wenn nach Rabbi, so sagt er ja, daß es durch die Nachtwende ungültig werde, und wenn nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, so sagt er ja, daß er sie nicht einmal nach zehn Tagen zu waschen brauche!? Abajje erwiderte: Tatsächlich nach Rabbi, da aber die [Wirkung der] Nachtwende nur rabbanitisch ist, so pflichtet er bei, daß sie von der Zeit des Hahnenrufes bis zum Morgen nicht von Wirkung sei. Raba erwiderte: Tatsächlich nach R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, jedoch nur hinsichtlich des Antrittes[167] des Dienstes, nicht aber hinsichtlich der Beendigung des Dienstes. Man wandte ein: Sobald seine Brüder, die Priester, ihn herabsteigen[168] sahen, liefen sie heran und wuschen schnell Hände und Füße aus dem Wasserbecken. Allerdings kann hier nach Abajje, der jene Lehre Rabbi addiziert, nach dem Rabbi beipflichtet, daß vom Hahnenrufe bis zum Morgen die Nachtwende nicht von Wirkung sei, die Ansicht Rabbis vertreten sein, wessen Ansicht aber ist hier vertreten nach Raba, der jene Lehre R. Eleȧzar b. R. Šimȯn addiziert, nach dem Rabbi der Ansicht ist, auch vom Hahnenrufe bis zum Morgen sei die Nachtwende von Wirkung: wenn die des Rabbi, so sagt er ja, die Nachtwende[169] sei von Wirkung, und wenn die des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, so sagt er ja, er brauche sie auch nach zehn Tagen nicht zu waschen!? — Tatsächlich die des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn, nur wird hier von neu antretenden Priestern[170] gesprochen. Col.b

Sie fragten: Ist das Hinausgehen[171] beim Waschen der Hände und Füße von Wirkung? Wenn du auch sagst, die Nachtwende sei nicht von Wirkung, so gilt dies vielleicht nur von dieser, da er den Dienst nicht unterbricht, während er beim Hinausgehen den Dienst unterbricht und seine Gedanken abwendet, oder aber wendet er sie nicht ab, da es in seiner Hand ist, zurückzukehren? — Komm und höre: Wenn er Hände und Füße gewaschen hat und sie unrein geworden[172] sind, so tauche er sie unter und braucht sie nicht zu waschen; sind sie hinausgekommen[173], so bleiben sie bei ihrer Heiligkeit. — Sind nur die Hände hinausgekommen, ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur, wenn der ganze Körper hinausgekommen ist. — Komm und höre: Wer Hände und Füße noch nicht gewaschen hat, wasche sie innerhalb aus einem Dienstgefäße. Hat er sie außerhalb aus einem Dienstgefäße oder innerhalb aus einem profanen

167. Der mit der Abhebung der Asche beginnt. 168. Den Priester mit der Pfanne Kohlen vom Altar. 169. Nach der Auffassung des Fragenden handelt es sich in der angezogenen Lehre um Priester, die bereits zum Nachtdienst die Hände gewaschen hatten, u. nur weil der neue Dienst sich bis in den Tag hineinziehen kann, wuschen sie bei der Abhebung der Asche Hände u. Füße; die 2. Waschung wird also bei der Nachtwende nicht ungültig. 170. Die Hände und Füße noch nicht gewaschen haben. 171. Aus dem Tempelhof. 172. An einer levit. unreinen Sache leichteren Grades (zurückgebliebenes Opferfleisch); in einem solchen Falle genügt das Untertauchen der Hände. 173. Wenn er sie außerhalb des Tempelhofes hin-

Gefäße gewaschen, oder ist er im Wasser einer Höhle[174] untergetaucht, und Dienst getan, so ist der Dienst ungültig. Also nur dann, wenn er sie außerhalb aus einem Dienstgefäße gewaschen hat, wenn aber innerhalb und hinausgegangen ist, so ist der Dienst gültig. – Vielleicht ist unter 'außerhalb aus einem Dienstgefäße' zu verstehen, wenn er nur die Hände hinausgestreckt und sie gewaschen hat, wenn aber nach dem Waschen der ganze Körper hinausgekommen ist, ist es fraglich. R. Zebid sprach zu R. Papa: Komm und höre: War er außerhalb der Hofmauer hinausgegangen, so muß er, wenn für längere Zeit, ein Tauchbad nehmen, und wenn für kurze Zeit, Hände und Füße[175] waschen. Dieser erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er hinausgegangen ist, um seine Notdurft zu verrichten. – Dieser Fall wird ja ausdrücklich gelehrt: wer seine Notdurft verrichtet, muß ein Tauchbad nehmen, und wer Wasser läßt, muß Hände und Füße waschen!? – Zuerst lehrt er es, nachher erklärt er es. – Komm und höre: Bei der [roten] Kuh[176] muß er sie, wie R. Ḥija b. Joseph sagt, innerhalb aus einem Dienstgefäße waschen[177] und hinausgehen, und wie R. Joḥanan sagt, auch außerhalb, auch aus einem profanen Gefäße, sogar aus einer irdenen Schüssel. R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh; da ihre ganze Herrichtung außerhalb erfolgt, so wird [die Waschung] durch das Hinausgehen nicht ungültig. – Wozu ist demnach die Waschung nötig!? – Gleich den inneren Dienstverrichtungen.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit der Verunreinigung beim Waschen der Hände und Füße[178]? Wenn du auch sagst, [die Waschung] werde durch das Hinausgehen nicht ungültig, so erfolgt dies wohl deshalb, weil die Person tauglich ist, hierbei aber, wo die Person nicht tauglich ist, hat er seinen Sinn davon abgewandt, oder aber hat er, da er später[179] tauglich ist, den Sinn nicht abgewandt? – Komm und höre: Wenn er Hände und Füße gewaschen hat und sie unrein geworden sind, so tauche er sie unter und er braucht sie nicht zu waschen. – Sind nur die Hände unrein geworden, so ist es uns nicht fraglich, wie ist es aber, wenn sein ganzer Körper unrein geworden ist? – Wenn sein ganzer Körper, so ist ja schon der Umstand entscheidend, daß er Sonnenuntergang abwarten muß[180] und daher seinen Sinn abwendet!? – Wenn er kurz vor Sonnenuntergang unrein geworden ist. – Komm und höre: Bei der [roten] Kuh muß er sie, wie R. Ḥija b. Joseph sagt, innerhalb aus einem Dienstgefäße waschen und

ausgestreckt hat. 174. Dh. ungeweihtes Wasser. 175. Wohl wegen der Unterbrechung des Dienstes. 176. Die außerhalb Jerušalems hergerichtet wurde. 177. Die Waschung wird durch das Hinausgehen nicht ungültig. 178. Ob diese die Waschung ungültig mache; vgl. Anm. 172. 179. Wenn er ein Tauchbad genommen hat. 180. Eine längere Zeit bis zu seiner Zulässigkeit zu warten hat.

hinausgehen, und wie R. Joḥanan sagt, auch außerhalb, auch aus einem profanen Gefäße, sogar aus einer irdenen Schüssel. Bei der [roten] Kuh macht man ihn ja unrein, denn wir haben gelernt, daß man den Priester, der die [rote] Kuh verbrennen sollte, unrein machte und untertauchen ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, welche sagten, dies dürfe nur durch einen erfolgen, der Sonnenuntergang abgewartet[181] hat. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Unreinheit sie nicht untauglich mache. — Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, da ein am selben Tage Untergetauchter [auch ihre Herrichtung] nicht untauglich macht. — Wozu ist demnach die Waschung nötig? — Gleich den übrigen Dienstverrichtungen.

Fol. 21

Sie fragten: Darf man die Hände im Waschbecken waschen: der Allbarmherzige sagt:[182] *aus ihm*, nicht aber in ihm, oder auch in ihm? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre: Oder wenn er im Wasser einer Höhle untergetaucht ist und Dienst getan hat, so ist der Dienst ungültig. Demnach ist, wenn im Wasser des Waschbeckens ebenso wie im Wasser einer Höhle[183] und er Dienst getan, der Dienst gültig. — Nein. Vom Wasser einer Höhle ist dies besonders zu lehren[184] nötig, damit man nicht folgere: wenn man darin den ganzen Körper untertauchen[185] darf, um wieviel mehr Hände und Füße.

R. Ḥija b. Joseph sagt, das Wasser des Waschbeckens werde untauglich, wenn es für das Geeignetmachende[186] bestimmt war, mit[187] diesem, und wenn für die Opferstücke[188], mit diesen. R. Ḥisda sagt, auch wenn es für das Geeignetmachende bestimmt war, werde es gleich den Opferstücken erst beim Anbruch der Morgenröte untauglich. R. Joḥanan sagt, sobald man das Waschbecken hinabgelassen[189] hat, ziehe man es nicht mehr hoch. Demnach ist es auch für den Nachtdienst nicht tauglich, und dem widersprechend sagte ja R. Asi im Namen R. Joḥanans im Namen Ilphas, daß, wenn man das Waschbecken abends nicht hinabgelassen hat, man sich aus diesem für den Nachtdienst wasche und nicht mehr am folgenden Morgen!? — Unter nicht hochziehen, von dem er spricht, ist auch zu verstehen, für den Tagdienst, für den Nachtdienst aber ist es tauglich. — Dies ist ja dasselbe, was R. Ḥija b. Joseph lehrt!? — Ein Unterschied besteht

Col. b

181. Durch einen völlig reinen. 182. Ex. 30,19. 183. Wenn er das Wasser nicht laufen ließ, sondern Hände u. Füße in dieses hineingesteckt hat. 184. Obgleich dies auch vom Wasser des Beckens gilt. 185. Wegen einer richtigen Unreinheit. 186. Beim Schlachtopfer das Blut zum Sprengen u. beim Speisopfer der abgehobene Haufe, die das Opfer geeignet machen, dh. ihm sühnende Wirkung verleihen. 187. Dieses muß noch vor Anbruch der Nacht für seine Bestimmung verwandt werden, nachher wird es untauglich, u. ebenso wird auch das Wasser im Becken, das zum Waschen für diesen Dienst bestimmt war, mit Anbruch der Nacht untauglich. 188. Die auf dem Altar zu verbrennen sind; dies hat Zeit bis zum Anbruch des nächsten Morgens. 189. In den Brunnen, damit es über Nacht

zwischen ihnen hinsichtlich der Bestimmung des Hinablassens[190]. – R. Joḥanan sagte ja aber, daß, wenn er die Hände zum Abheben der Asche gewaschen hat, er sie am folgenden Tage nicht mehr zu waschen brauche, da er dies bereits beim Antritt des Dienstes getan[191] hat. Allerdings kann nach Raba, der diese Lehre R. Eleázar b. R. Šimón addiziert[192], die andere die Ansicht Rabbis[193] vertreten, nach Abajje aber, der diese Lehre Rabbi addiziert, befindet sich ja Rabbi in einem Widerspruche: in jener heißt es, daß es hinabgelassen werde, in dieser aber nicht!? – Er zog es hoch[194] und ließ es wieder hinab. – Demnach ist es, wenn er sich am folgenden Tage nicht zu waschen braucht, auch für das Geeignetmachende[186] tauglich, somit ist dies ja dasselbe, was R. Ḥisda lehrt!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Gebotes des Hinablassens[195]. Man wandte ein: Sie sahen ihn[196] nicht und hörten ihn nicht, bis sie das Geräusch der Walze vernahmen, die Ben-Qaṭṭin als Vorrichtung für das Waschbecken[197] machte. Sodann riefen sie: Es ist Zeit, Hände und Füße aus dem Waschbecken zu waschen. Wahrscheinlich hob er es[198] hoch, demnach war es hinabgelassen!? – Nein, er ließ es dann hinab. – Wieso war, wenn er es hinabließ, ein Geräusch zu vernehmen[199]!? – Er ließ es hinab vermittelst des Rades. Eine andere Lesart: Er ließ es hinab mit einem[200] Rade, damit es Geräusch mache, und jene es hören und herbeikommen. – Gabinaj der Ausrufer[201] war ja da!? – Es wurde auf zwei Arten kund gegeben; wer dies hörte, kam herbei, und wer jenes hörte, kam herbei.

Der Text. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Aus einem Waschbecken, aus dem nicht vier Priester sich waschen können, darf man sich nicht waschen,

nicht untauglich werde; dies erfolgte abends vor Anbruch der Nacht. 190. Nach RḤ. wird das Wasser mit Anbruch der Nacht für den Tagdienst untauglich, nach RJ. dagegen wird es erst am nächsten Morgen untauglich, jedoch darf es, wenn es abends hinabgelassen worden ist, nicht mehr hochgezogen werden, weil man vergessen könnte, es wiederum hinabzulassen. 191. Er sagt aber nicht, daß man es wiederum hinablasse. 192. Daß die einmalige Waschung von dauernder Wirkung sei, u. ebenso wird auch das Wasser durch die Nachtwende nicht untauglich. 193. Daß durch die Nachtwende die Waschung ungültig u. um so mehr das Wasser untauglich wird. 194. Morgens beim Waschen zur Abhebung der Asche. RJ. spricht nicht von der Tauglichkeit bezw. Untauglichkeit des Wassers, sondern von der Waschung, er lehrt, daß während der Zeit vom Hahnenrufe bis zur Morgenröte die Nachtwende die Waschung nicht untauglich mache. 195. Nach RJ. m u ß dies abends erfolgen, nach RḤ. beginnt das Gebot erst vor Tagesanbruch. 196. Die übrigen Priester den, der die Asche abzuheben hatte. 197. Zum Hinablassen und Hochziehen. 198. Dies war das Geräusch, das sie vernahmen. 199. Zum Hinablassen war ja keine mechanische Vorrichtung nötig. 200. Die 2. Lesart ist nicht recht verständlich; חימרתא (syr. R u n d e s, Kugel, Rad) ist ungefähr dasselbe was גילגלא, nur ist diesem das Suffix der 3. Pers. Sing. angehängt; die Übersetzung (runder) S t e i n ist nicht einleuchtend. 201. Der Name dieses Beamten (cf. Seq. V,i) wird als Beispiel angeführt, dh. es war jemand da, der die Priester zum Dienst-

denn es heißt: *es sollen Mośe, Ahron und seine Söhne aus ihm waschen &c.* Man wandte ein: Alle Gefäße heiligen[202], einerlei ob sie ein Viertel[log] fassen oder kein Viertel[log] fassen, nur müssen es Dienstgefäße sein!? R. Ada b. Aḥa erwiderte: Wenn es daran ist[203]. — Der Allbarmherzige sagt ja aber *aus ihm*!? — [Das Wort] *waschen* schließt Dienstgefäße ein. — Demnach sollte dies auch von profanen Gefäßen gelten!? Abajje erwiderte: Von profanen Gefäßen kannst du dies nicht sagen; es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Gestell zu folgern: wenn das Gestell, das mit diesem[204] gesalbt worden ist, [das Wasser] nicht heiligt, um wieviel weniger heiligt es ein profanes Gefäß, das nicht mit diesem gesalbt worden ist. — Woher dies vom Gestell? — Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Gestell heilige ebenso wie das Becken, so heißt es:[205] *du sollst ein kupfernes Becken fertigen mit einem kupfernen Gestelle*; ich habe es mit diesem hinsichtlich des Kupfers verglichen, nicht aber in anderer Hinsicht. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Wohl das Gestell, weil es nicht zur Aufnahme bestimmt ist, während ein profanes Gefäß zur Aufnahme bestimmt ist!? — Vielmehr [das Wort] *aus ihm* schließt profane Gefäße aus. — Demnach sollte dies auch von Dienstgefäßen gelten!? — Diese hat der Allbarmherzige durch [das Wort] *waschen* einbegriffen. — Was veranlaßt dich dazu[206]? — Die einen benötigen gleich diesem des Salbens, die anderen benötigen nicht gleich diesem des Salbens[207].

Fol. 22

Reš Laqiš sagte: Was das Tauchbad[208] ergänzt, ergänzt auch das Bekkenwasser[208], das Viertel[log][209] aber ergänzt es nicht. — Was schließt dies aus: wollte man sagen, dünnen Schlamm, (in welchem Falle,) so sollte es doch, wenn eine Kuh sich bückt und davon trinkt, auch das Viertellog [ergänzen], und wenn eine Kuh sich nicht bückt und davon trinkt, auch das Tauchbad nicht ergänzen; und wenn etwa die roten Insekten[210], so sind ja auch diese allein tauglich!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Was aus dem Wasser entstanden ist, ist als Tauchbad tauglich. Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Evdämi, man dürfe auch in der Augenmasse eines Fisches untertauchen!? R. Papa erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man eine Seá[211] hinzufügt und eine Seá ent-

antritt rief; cf. Jom. Fol. 20b. 202. Das in ihnen befindliche zum Waschen bestimmte Wasser. 203. Wenn das Gefäß mit dem Waschbecken verbunden ist u. das Wasser aus diesem kommt. 204. Dem Waschbecken. 205. Ex. 30,18. 206. Die einen einzuschließen u. die anderen auszuschließen. 207. Bei der Einweihung. 208. Zum erforderlichen Quantum von 40 Seá, bezw. zum Waschen für 4 Personen. 209. Wasser, das zum Händewaschen bei anderen Gelegenheiten erforderlich ist. 210. Nach Raschi, Wasserschlängelchen *(Nasis tubifex)*, die aus dem Wasser entstehen: cf Lewysohn, *Zool. des Talmuds* § 461. 211. Einer hierfür untauglichen Flüssigkeit. Das Tauchbad muß 40 Seá Wasser haben; wenn nur 39

fernt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in einem Tauchbad genau vierzig Seá vorhanden sind und man eine Seá hinzufügt und eine Seá entfernt, so ist es tauglich. Hierzu sagte R. Jehuda b. Šila im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: bis zur größeren Hälfte[212]. R. Papa sagte: Verbindet man damit ein Viertel[log], so darf man darin[213]Näh- und Häkelnadeln untertauchen, da die Tauglichkeit aus dem Tauchbade kommt.

R. Jirmeja sagte im Namen des Reš Laqiš: Angesammeltes Wasser ist für das Wasserbecken tauglich. – Demnach braucht es kein Quellwasser zu sein, und dem widersprechend wird gelehrt:[214]*Im Wasser,* nicht aber im Wein; *im Wasser,* nicht aber in verdünntem Wein; *im Wasser,* dies schließt anderes Wasser[215]ein, und um so mehr Beckenwasser. Das 'um so mehr Beckenwasser' ist ja wahrscheinlich zu verstehen: das doch Quellwasser ist!? – Nein, das doch heilig ist. – Ist denn die Heiligkeit ein Vorzug, in der Schule Šemuéls wird ja gelehrt: Wasser, das keinen Col.b Beinamen hat, ausgenommen ist das Beckenwasser, das einen Beinamen[216]hat!? Doch wohl: das als Beckenwasser tauglich ist, demnach ist hierfür Quellwasser erforderlich!? – Hierüber [streiten] Tannaím, denn R. Joḥanan sagte: Das Beckenwasser muß, wie R. Jišmáél sagt, Quellwasser sein; die Weisen sagen, auch anderes Wasser.

EIN UNBESCHNITTENER. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Dies lernen wir nicht aus der Tora Mošes, sondern aus den Worten des Jeḥezqel, des Sohnes Buzis:[217]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen.* – Woher, daß sie den Dienst entweihen? – Es heißt:[218]*indem ihr Fremdlinge, unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches, in mein Heiligtum bringt, daß sie mein Haus entweihen.*

Die Rabbanan lehrten: *Fremdling,* man könnte glauben, nur ein wirklicher Fremdling, so heißt es: *unbeschnittenen Herzens,* und nur deshalb heißt er Fremdling, weil seine Werke ihn seinem Vater im Himmel entfremdet[219]haben. Ich weiß dies nur von einem unbeschnittenen Herzens, woher dies von einem unbeschnittenen[220]Fleisches? Es heißt: *und*

vorhanden sind u. man 1 S. einer hierfür untauglichen Flüssigkeit (zBs. Fruchtsaft) hinzufügt, so wird es dadurch nicht tauglich, wenn aber 40 S. Wasser vorhanden sind und man 1 S. einer hierfür untauglichen Flüssigkeit hinzufügt, u. dann 1 S. entfernt, so ist es tauglich; beim Viertellog (Wasser zum Händewaschen) ist eine ähnliche Manipulation unzulässig, weil in diesem kleinen Quantum die untaugliche Flüssigkeit sich nicht verliert. 212. Diese Manipulation darf 19mal wiederholt werden, sodaß die größere Hälfte zurückbleibt. 213. Im kleinen, ein Viertellog fassenden Gefäße, das mit dem das erforderliche Quantum fassenden Tauchbad durch eine Röhre verbunden ist. 214. Lev. 1,13. 215. Kein Quellwasser. 216. Demnach ist zum im angezogenen Schriftverse genannten Behufe Beckenwasser untauglich. 217. Ez. 44,9. 218. Ib. V. 7. 219. Also auch ein wirklicher Prie-

unbeschnittenen Fleisches. Und beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von einem unbeschnittenen Fleisches gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er widrig ist, nicht aber einer unbeschnittenen Herzens, der nicht widrig ist. Und würde er es nur von einem unbeschnittenen Herzens gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sein Herz nicht dem Himmel zugewandt ist, nicht aber einer unbeschnittenen Fleisches, dessen Herz dem Himmel zugewandt ist. Daher ist beides nötig.

EIN UNREINER (IST UNTAUGLICH). Die Ältesten des Südens sagten: Dies gilt nur von einem Kriechtierunreinen, ein Leichenunreiner aber macht, da er ein Gemeindeopfer wohlgefällig macht, auch ein privates wohlgefällig[221]. – Demnach sollte doch hinsichtlich eines Kriechtierunreinen [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von einem Leichenunreinen gefolgert werden: wenn ein Leichenunreiner, der des Sprengens am dritten und am siebenten[222] benötigt, [Opfer] wohlgefällig macht, um wieviel mehr macht ein Kriechtierunreiner, der des Sprengens am dritten und am siebenten nicht benötigt, [Opfer] wohlgefällig. – Die Ältesten des Südens sind der Ansicht, die Sühneschaffenden gleichen den Sühneerlangenden: wie die Sühneerlangenden nur Leichenunreine[223] sind, nicht aber Kriechtierunreine, ebenso können auch die Sühneschaffenden nur Leichenunreine sein, nicht aber Kriechtierunreine. – Welcher Ansicht sind sie: sind sie der Ansicht, man dürfe nicht für einen Kriechtierunreinen[224] [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, wieso darf es für die Gemeinde nicht in Unreinheit erfolgen; was bei einem einzelnen zurückgesetzt wird, wird ja bei einer Gemeinde in Unreinheit hergerichtet!? – Vielmehr, sie sind der Ansicht, man dürfe es für einen Kriechtierunreinen schlachten und [das Blut] sprengen. Ûla sagte: Reš Laqiš schrie die Leute des Südens an: Wessen Kraft ist bedeutender, die des Sühneschaffenden oder die des Sühneerlangenden? Doch wohl die des Sühneerlangenden[225]. Wenn nun bei der Verunreinigung durch ein Kriechtier, wo der unreine Eigentümer das Opfer hinschicken[226] kann, der unreine Priester es nicht wohlgefällig machen kann, um wieviel weniger kann bei der Verunreinigung durch eine Leiche, wo der unreine Eigentümer das Opfer nicht hinschicken[227] kann, der unreine Priester es wohlgefällig machen. – Die Ältesten des Südens sind

ster. 220. Der sonst gottesfürchtig ist. 221. Wenn dies bereits geschehen ist. 222. Tage der Unreinheit; cf. Num. 19,11ff. 223. Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden, sowohl wenn der größere Teil der Gemeinde, die Sühneerlangenden, als auch wenn der darbringende Priester durch eine Leiche unrein geworden ist; cf. Lev. Pes. 77a. 224. Der untertauchen u. abends davon essen darf. 225. Wird weiter erklärt. 226. In den Tempelhof, zur Darbringung. 227. Der Leichenunreine kann das Pesaḥopfer nicht darbringen, vielmehr muß er es im

der Ansicht, auch der Leichenunreine könne das Opfer hinschicken. — Es heißt ja aber:[228]*wenn irgend jemand unrein [durch eine Leiche] sein sollte, so soll er das Pesaḥ herrichten &c. im zweiten Monat*!? — Nur als Gebot[229]. — Es heißt ja aber:[230]*jeder nach dem Quantum seines Essens*[231]!? — Nur als Gebot. — Etwa nicht als Pflicht, es wird ja gelehrt:[230]*Nach der Zahl der Seelen,* dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werde. Man könnte glauben, wenn man es für Nichtbeteiligte geschlachtet hat, sei nur ein Gebot übertreten[232]worden, so heißt es:[230]*sollt ihr zählen,* die Schrift hat es wiederholt, als Bedingung; und die Essenden werden mit den Beteiligten[233]verglichen!? — Die Ältesten des Südens vergleichen sie nicht. — Auch wenn sie sie nicht vergleichen, ist ja folgendes einzuwenden: wenn bei der Verunreinigung durch ein Kriechtier, wo der unreine Eigentümer das Opfer von vornherein hinschicken kann, der unreine Priester es nicht wohlgefällig machen kann, um wieviel weniger kann bei der Verunreinigung durch eine Leiche, wo der unreine Eigentümer das Opfer von vornherein nicht hinschicken kann, der unreine Priester es wohlgefällig machen. Man wandte ein: Sie sagten, beim Nazir und dem Pesaḥopfer mache das Stirnblatt[234]wohlgefällig nur bei Unreinheit des Blutes, nicht aber bei Unreinheit der Person. Wobei, wollte man sagen, bei Unreinheit durch ein Kriechtier, so sagst du ja, daß man für einen Kriechtierunreinen [das Opfer] schlachte und [das Blut] sprenge; doch wohl bei Unreinheit durch eine Leiche, und er lehrt, das Stirnblatt mache nicht wohlgefällig. Hieraus also, daß, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, er das Opfer nicht hinschicken könne!? — Nein, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, erfolgt dies[235]wohl, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn der Priester durch ein Kriechtier unrein geworden ist. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wurde er durch eine unsichtbare Unreinheit[236]unrein, so macht [das Stirnblatt] es wohlgefällig. R. Ḥija lehrte ja, die unsichtbare Unreinheit gelte nur von einer Leiche, und diese Beschränkung schließt wohl die unsichtbare Unreinheit durch ein Kriechtier aus!? — Nein, dies schließt die unsichtbare Unreinheit durch Samenfluß aus. — Demnach sollte doch die Frage des Rami b. Ḥama, ob es auch dann wohlgefällig sei, wenn der darbringende Priester durch eine unsichtbare Unreinheit unrein geworden ist,

folgenden Monat. 228. Num. 9,10,11. 229. Er soll dies tun, er kann aber auch das Pesaḥopfer darbringen. 230. Ex. 12,4. 231. Nur wer davon essen darf, soll es darbringen. 232. Und das Pesaḥopfer tauglich ist. 233. Wenn einer unrein ist u. davon nicht essen darf, so ist das Opfer ebenfalls untauglich. 234. Wenn das Opfer in Unreinheit dargebracht worden ist. 235. Die Wohlgefälligmachung durch das Stirnblatt. 236. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes, dh. die niemand sah

oder nicht, hieraus zu entscheiden sein, daß es wohlgefällig sei, denn wir beziehen es[237] ja auf den Priester!? – Rami b. Ḥama streitet entschieden dagegen[238]. – Komm und höre:[239] *Ahron soll die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen*; welche Verfehlung soll er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit[240], so heißt es ja bereits:[241] *es wird* Col.b *nicht angerechnet werden*, wenn die des Zurückbleibenden[242], so heißt es ja bereits:[241] *es wird nicht wohlgefällig machen*; vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus beim Gemeindeopfer[243] erlaubt ist. Welche Unreinheit: wenn die Unreinheit durch ein Kriechtier, so ist dies ja nicht erlaubt, doch wohl die Unreinheit durch eine Leiche, und zwar in dem Falle, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist. Hieraus also, daß, wenn der Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden ist, er das Opfer hinschicken könne. Wer: wenn ein Nazir[244], so sagt ja der Allbarmherzige:[245] *wenn ihm jemand stirbt*[246], doch wohl, der das Pesaḥopfer herzurichten hat. – Tatsächlich, [die Unreinheit] durch ein Kriechtier, denn es kommt nur auf den Namen 'Unreinheit'[247] an. Manche deduzieren wie folgt: [Er sühnt] nur die Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge, nicht aber der Heiligenden[248], welche Unreinheit: wenn die Unreinheit durch ein Kriechtier, so ist es ja auch bei einem Gemeindeopfer nicht erlaubt, doch wohl die Unreinheit durch eine Leiche, und dies gilt nur von den Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge, nicht aber der Heiligenden. – Tatsächlich die Unreinheit durch ein Kriechtier, denn es kommt nur auf den Namen 'Unreinheit'[247] an.

EIN SITZENDER. Woher dies? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Die Schrift sagt:[249] *daß er stehe und Dienst tue*, ich habe ihn zum Stehen erwählt, nicht aber zum Sitzen.

Die Rabbanan lehrten: *Daß er stehe und Dienst tue*, ein Gebot, und wenn es weiter heißt:[250] *die da stehen*, so hat die Schrift es als Pflicht wiederholt. Raba sprach zu R. Naḥman: Merke, der Sitzende gleicht ja einem Gemeinen und entweiht den Dienst, somit sollte doch, wie ein

(cf. Pes. Fol. 81b), in welchem Falle die Unreinheit zweifelhaft ist. 237. Die Unreinheit der Person, von der die angezogene Lehre spricht. 238. Gegen die Auslegung der Ältesten des Südens, er bezieht diese Lehre auf die Unreinheit des Darbringenden. 239. Ex. 28,38. 240. Durch die Absicht, davon außerhalb des Raumes zu essen; cf. infra Fol. 28a. 241. Lev. 7,18. 242. Die Absicht, davon außerhalb der Frist zu essen. 243. Das in Unreinheit dargebracht werden darf. 244. Der nach Ablauf seines Nazirates ein Opfer darzubringen hat. 245. Num. 6,9. 246. Da heißt es, daß er sein Opfer nach Ablauf der Unreinheitsdauer darzubringen habe. 247. Es gibt einen Fall, in dem die Unreinheit die Darbringung des Opfers nicht hindert, wenn auch nicht die Unreinheit, von der gesprochen wird. 248. Dh. nur die Unreinheit des Opfers u. nicht die der Person. 249. Dt. 18,5. 250.

Gemeiner der Todesstrafe verfällt, auch der Sitzende der Todesstrafe verfallen, und dem widersprechend wird gelehrt, daß der Unbeschnittene, Trauernde und Sitzende nicht der Todesstrafe verfallen, sondern verwarnt[251] sind!? – Von dem, der die Amtskleider nicht anhat, und der Hände und Füße nicht gewaschen hat, lehren zwei Schriftverse[252] dasselbe, Fol. 24 und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, es sei wohl zu folgern, lehrt dies der Schriftvers vom Trunkenen drittmals, und wenn es drei sind, so ist von diesen entschieden nichts zu folgern.

EIN AUF EINEM GERÄTE, EINEM TIERE ODER DEN FÜSSEN SEINES NÄCHSTEN STEHENDER IST UNTAUGLICH. Woher dies? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Der Estrich[253] erwirkt Heiligung und die Dienstgeräte erwirken Heiligung, wie ihn nichts vom Dienstgefäße trennen[254] darf, ebenso darf ihn nichts vom Estrich trennen. Und sie[255] sind nötig. Würde er es nur vom auf einem Geräte [Stehenden] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es nicht aus Fleisch besteht, nicht aber gilt dies von einem Tiere, das aus Fleisch besteht. Und würde er es nur vom auf einem Tiere [Stehenden] gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es nicht zur Art des Menschen gehört, nicht aber gilt dies von seinem Nächsten, der zur Art des Menschen gehört. Daher sind alle nötig.

Es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Wenn er mit einem Fuße auf einem Geräte und mit einem Fuße auf dem Estrich, mit einem Fuße auf einem Steine und mit einem Fuße auf dem Estrich steht, so erwäge man: kann er, falls das Gerät oder der Stein fortgenommen wird, auf einem Fuße stehen bleiben und Dienst tun, so ist sein Dienst gültig, wenn aber nicht, so ist er ungültig. R. Ami fragte: Wie ist es, wenn ein Stein[256] sich losgelöst hat und er auf diesem steht? Wenn er ihn zu befestigen nicht beabsichtigt, ist es nicht fraglich, in diesem Falle[357] gilt er entschieden als Trennung, fraglich ist es nur, wenn er ihn zu befestigen beabsichtigt: gilt er, da er ihn zu befestigen beabsichtigt, als befestigt, oder aber, vorläufig ist er ja losgelöst? Rabba der Kleine trug dies in folgender Fassung vor: R. Ami fragte: Wie ist es, wenn ein Stein sich losgelöst[258] hat und er an dieser Stelle steht? – Was ist ihm fraglich? – Hat David[259] nur den oberen Estrich geheiligt, oder aber hat er ihn bis zum Abgrunde hinunter geheiligt. – Sollte er es doch hinsichtlich des ganzen Tempelhofes[260] ge-

Ib. V. 7. 251. Den Dienst nicht zu verrichten. 252. Daß sie, wenn sie Dienst tun, der Todesstrafe verfallen. 253. Des Tempels, der, wie weiter ausgeführt wird, vom König David geheiligt worden war. 254. Der Priester muß bei der Blutaufnahme das Gefäß mit der bloßen Hand anfassen. 255. Alle in der Mišna genannten Fälle. 256. Vom Estrich. 257. Wo er nicht mehr zum Estrich gehört. 258. Und entfernt worden ist. 259. Der Bau des Tempels erfolgte allerdings durch Šelomo, David soll aber die Heiligung durch Prophetie vollzogen haben. 260.

fragt haben!? — Tatsächlich ist es ihm entschieden, daß er bis zum Abgrunde geweiht worden ist, nur fragte er folgendes: gilt es auf diese Weise als Dienst oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

HAT ER ES MIT DER LINKEN [HAND] AUFGENOMMEN, SO IST ES UNTAUGLICH, NACH R. ŠIMÓN ABER TAUGLICH. Die Rabbanan lehrten:[261] *Mit dem Finger, und er soll nehmen,* dies lehrt, daß die [Blut]aufnahme mit der rechten [Hand][262] erfolgen muß;[261] *mit dem Finger, und er soll auftragen,* dies lehrt, daß das Auftragen[263] mit der rechten [Hand] erfolgen muß. R. Šimón sprach: Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht 'Hand', es heißt nur: *mit dem Finger, und er soll auftragen;* nur das Auftragen hat mit der rechten [Hand] zu erfolgen. Da es nun bei der [Blut]aufnahme nicht 'Hand' heißt, so ist es gültig, auch wenn man [das Blut] mit der linken aufgenommen hat. — Welcher Ansicht ist R. Šimón: hält er von der Wortanalogie[264], so ist ja nichts dabei, daß es bei der [Blut]aufnahme nicht 'Hand' heißt[265], und hält er nichts von der Wortanalogie, so wäre es ja belanglos, auch wenn es bei der [Blut]aufnahme 'Hand' hieße!? R. Jehuda erwiderte: Tatsächlich hält er nichts von der Wortanalogie, nur meint er es wie folgt: bei der [Blut]aufnahme wird ja nicht die rechte Hand genannt, und da dabei nicht die rechte Hand genannt wird, so ist es gültig, auch wenn man [das Blut] mit der linken aufgenommen hat. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte dies auch vom Auftragen[266] gelten!? Ferner: hält denn R. Šimón nichts von der Wortanalogie, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, wo Hand genannt wird, sei es die rechte, und wo Finger, sei es der der Rechten!? Vielmehr, erklärte Raba, hält er wohl von der Wortanalogie, nur meint er es wie folgt: bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht 'Hand', und da es dabei nicht 'Hand', sondern 'Finger' heißt, und die Aufnahme mit dem Finger nicht möglich ist, so ist es, wenn er [das Blut] mit der linken [Hand] aufgenommen hat, tauglich. R. Sama, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: Man kann ja an den Rand des Sprengbeckens einen Henkel anbringen[267] und aufnehmen!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie darüber, ob Schriftworte nach oben und nach unten auszulegen seien[268]. Col.b

Wenn er nicht gepflastert ist. 261. Lev. 4,25; in diesem Schriftverse befindet sich das W. Finger zwischen den Tatwörtern nehmen u. auftragen u. wird daher auf beide bezogen. 262. Nach einer weiter folgenden Auslegung ist unter 'Finger' der (Zeigefinger) der rechten Hand zu verstehen. 263. Des Blutes auf den Altar. 264. Durch Schlußfolgerung aus dem W. 'Hand'; cf. infra Fol. 24b. 265. Auch das W. 'Finger' wird zu einem solchen Schlusse verwandt. 266. Des Blutes mit dem Finger, wobei ebenfalls nicht vom rechten gesprochen wird. 267. Zum Hineinstecken des Fingers; zur Aufnahme ist also die Hand nicht erforderlich, sie kann auch mit dem Finger erfolgen. 268. Das W. Finger, worunter nach einer weiter folgenden Auslegung der der rechten Hand zu verstehen ist,

Abajje sagte: Die Lehre des R. Eleâzar b. R. Šimôn entspricht weder der Ansicht seines Vaters noch der Ansicht der Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Wenn es irgendwo nur bei der [Blut]aufnahme 'Finger' heißt, so ist es, wenn man dabei anders verfahren[269]ist, ungültig, wenn aber beim Auftragen, gültig; und wenn es irgendwo nur beim Auftragen 'Finger' heißt, so ist es, wenn man dabei anders verfahren ist, ungültig, wenn aber bei der [Blut]aufnahme, gültig. – Wo heißt es 'Finger' beim Auftragen? – Es heißt:[270]*er soll vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes nehmen, und auf die Hörner des Altars auftragen mit seinem Finger,* und er ist der Ansicht, Schriftworte seien nur auf das vorangehende, nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende und das folgende zu beziehen[271].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn es irgendwo 'Finger' und 'Priester' heißt, so ist es der der Rechten. Er[272]glaubte, es sei beides[273]erforderlich, wie es heißt:[274]*der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers,* und zwar ist dies[275]vom Aussätzigen zu entnehmen, denn es heißt:[276]*der Priester tauche seinen rechten Finger ein.* Beim Abhäufen[277]heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man den Haufen mit der Linken abgehoben hat, sei es ungültig!? Vielmehr, erklärte Raba, entweder 'Finger' oder 'Priester'[278]. Abajje sprach zu ihm: Beim Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe heißt es ja 'Priester', denn es heißt:[279]*der Priester soll alles hinbringen und auf dem Altar aufräuchern,* und der Meister sagte, darunter sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe zu verstehen, dennoch haben wir gelernt: den rechten Fuß[280]in der Linken mit der Hautseite nach außen!? – Nur bei Verrichtungen, wovon die Sühne abhängt, wie dies beim Aussätzigen[281]der Fall ist, ist entweder 'Finger' oder 'Priester' ausreichend. – Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja 'Priester', auch hängt davon die Sühne ab, dennoch haben wir gelernt, wenn man [das Blut] mit der Linken aufgenommen hat, sei es untauglich, nach R. Šimôn aber tauglich!? – Nach R. Šimôn ist beides erforderlich. – Ist denn nach R.

bezieht sich nach der einen Ansicht nur auf das diesem folgende Tatwort auftragen, nur auf das Blutsprengen, u. nach der anderen Ansicht auf das vorangehende Tatwort nehmen, auch auf die Blutaufnahme. 269. Mit der linken Hand. 270. Lev. 16,18,19. 271. Das W. 'Finger' ist also nur auf das diesem unmittelbar vorangehende W. auftragen zu beziehen, nur dies muß mit der rechten Hand erfolgen. 272. Der folgenden Einwand richtete. 273. Nur dann, wenn diese beiden Worte genannt werden. 274. Lev. 4,25. 275. Daß unter 'Finger' der der rechten Hand zu verstehen sei. 276. Lev. 14,16. 277. Bei der Abhebung des Haufens vom Speisopfer. 278. Wenn bei einem Dienste eines dieser Worte genannt wird, so muß es mit der rechten Hand erfolgen. 279. Lev. 1,13. 280. Des Opfertieres beim Hinbringen zur Altarrampe. 281. Bei dem ausdrücklich angegeben ist, daß es mit der rechten Hand zu erfolgen habe, u. von dem es auch

Šimón beides erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, überall, wo es 'Hand' heißt, sei es die rechte, und wo es 'Finger' heißt, sei es der der Rechten!? — Wenn es 'Finger' heißt, ist 'Priester' nicht erforderlich, wenn aber 'Priester', ist auch 'Finger' erforderlich[282]. — Wozu heißt es demnach 'Priester'? — In der Priesterkleidung. — Beim [Blut]sprengen heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man mit der Linken gesprengt hat, sei es ungültig, und R. Šimón streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet in einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat man [das Blut] mit der Linken aufgenommen, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig; hat man es mit der Linken gesprengt, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig. — Wozu sind demnach die Folgerungen Rabas[283] hinsichtlich der Hand beim Abhäufen, des Fußes bei der Haliça und des Ohres beim Anbohren[284] nötig[285], dies[286] geht ja schon aus der Lehre des Rabba b. Bar Ḥana hervor!? — Eines wegen des Haufens und eines wegen der Heiligung[287] des Haufens. — Wozu aber ist die Folgerung Rabas aus [dem Worte] 'Hand' nötig nach R. Šimón, nach dem die Heiligung des Haufens nicht erforderlich ist, und nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Šimón sei zwar die Heiligung des Haufens erforderlich, nur sei es auch mit der Linken gültig!? Und wenn etwa wegen des Abhäufens selbst, so geht dies ja schon aus der Lehre des R. Jehuda, des Sohnes R. Ḥijas, hervor!? R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte nämlich: Was ist der Grund R. Šimóns[288]? Es heißt:[289] *es ist heilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der Rechten her, wie beim Sündopfer, und richtet man es mit einem Gefäße her, so richte man es auch mit der Linken her, wie beim Schuldopfer[290]. — Dies ist wegen der Abhäufung des Speis-Sündopfers nötig; man könnte glauben, da R. Šimón sagt, das Opfer dürfe nicht üppig[291] sein, sei es tauglich, auch wenn man es mit der Linken abgehäuft hat, so lehrt er uns.

Fol. 25

IST DAS BLUT AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH. Die Rabbanan lehrten:[292] *Hierauf nehme der*

hinsichtlich anderer Opfer gefolgert wird. 282. Heißt es nur 'Finger', so muß es mit der rechten Hand erfolgen, nicht aber, wenn nur 'Priester'. 283. Cf. Men. Fol. 10a. 284. Des Ohres eines Sklaven, der nach 6 Jahren seinen Herrn nicht verlassen will; Ex. 21,6. 285. All d i e s e Worte werden auch beim Opfer des Aussätzigen gebraucht, u. wie es hierbei mit der rechten Hand erfolgen muß, so muß es auch bei jenen mit der rechten Hand erfolgen. 286. Daß das Abhäufen mit der rechten Hand erfolgen muß. 287. Durch das Dienstgefäß; auch dieses muß der Priester in der rechten Hand halten. 288. Welcher sagt, zur Aufräucherung des Haufens sei kein Dienstgefäß nötig, vielmehr könne dies mit der Hand erfolgen. 289. Lev. 6,10. 290. Das Blut des ersteren wird mit dem Finger gesprengt u. muß mit der rechten Hand erfolgen, das des letzteren mit einem Gefäße, u. kann auch mit der linken erfolgen. 291. Ohne Öl und Weihrauch. 292.

gesalbte Priester vom Blute des Farren, vom Lebensblut[293], nicht aber vom Blute der Haut noch vom nachfließenden[294]Blute; *vom Blute des Farren,* er nehme das Blut vom Farren[295]auf. Wenn man nämlich wörtlich erklären wollte: *vom Blute des Farren,* auch einen Teil des Blutes, so sagte ja Rabh, der Schlachtende müsse das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt:[296]*und das ganze Blut schütte er aus.* Vielmehr erkläre man: *vom Blute des Farren,* das Blut vom Farren. Er ist also der Ansicht, man entferne, man füge hinzu[297]und man lege aus.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Schlachtende muß das ganze Blut des Farren aufnehmen, denn es heißt: *und das ganze Blut schütte er aus.* – Dies spricht ja vom zurückbleibenden[298]!? – Da dies auf das zurückbleibende nicht zu beziehen ist, denn das ganze Blut ist nicht mehr vorhanden, so beziehe man es auf die [Blut]aufnahme.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Schlachtende muß das Messer in die Höhe[299]heben, denn es heißt: *hierauf nehme er vom Blute des Farren,* nicht aber vom Blute des Farren und eines anderen Gegenstandes. – Womit wische er das Blut vom Messer weg? Abajje erwiderte: Mit dem Rande[300]des Sprengbeckens, wie es heißt:[301]*goldene Becken*[302].

R. Ḥisda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Der Schlachtende Col.b muß die Blutgefäße in das Gefäß[303]tun. Es wurde auch gelehrt: R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Die Blutgefäße müssen das Innere des Gefäßes sehen.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn man es aufnimmt, und bevor noch das Blut das Innere erreicht, der Boden des Beckens beschädigt[304] wird: gilt [die Sache], die im Luftraume nicht liegen bleibt, als niedergelegt[305]oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Faß unter einem Wasserstrahl[306]steht, so ist das Wasser in diesem und außerhalb desselben[307]untauglich[308]; hat man aber die Mündung an die Strahl-

Lev. 4,5. 293. Das Blut aus dem Schlachtschnitte am Hals. 294. Das im Körper zurückbleibt. 295. In das Gefäß; ist es aber vorher auf dem Fußboden ausgeschüttet worden, so ist es untauglich. Die Partitivpartikel 'von' (der Buchstabe מ) ist vor das W. 'Farren' zu setzen, wodurch der Satz diesen Sinn erhält. 296. Lev. 4,7. 297. Buchstaben od. Worte in der Schrift. 298. Blute nach dem Sprengen. 299. Dh. es nicht über das Becken halten, damit das an diesem haftende Blut nicht in das aufgefangene falle. 300. Nach der Außenseite. 301. Ezr. 1,10. 302. Becken werden hier כפורי genannt, abzuleiten vom arm. כפר *abwischen,* Gefäße, an welchen das Blut abgewischt wird. 303. Die Schnittwunde über die Mündung des Gefäßes halten. 304. Und das Blut auf den Fußboden fließt. 305. Es ist ebenso, als würde es aus dem Gefäße ausgeschüttet worden sein, in welchem Falle es tauglich ist. 306. Der aus der Seite eines steilen Berges hervorquillt u. sich in das Faß ergießt. 307. Das Strahlwasser, das das Faß noch nicht erreicht hat. 308. Als Entsündigungswasser bei der Herrichtung der roten Kuh, da hierfür nur frisches Quellwasser brauchbar ist; diese Eigenschaft hat das Wasser verloren nicht

wurzel gesetzt, so ist das Wasser in diesem untauglich und außerhalb desselben tauglich[309]. – Was soll dies: er fragte ihn hinsichtlich einer Sache, die im Luftraume nicht liegen bleibt, und dieser entschied ihm hinsichtlich einer Sache, die liegen bleibt!? – Er fragte beides: wenn du entscheidest, was im Luftraume nicht liegen bleibt, gelte nicht als niedergelegt, so ist es fraglich, wie es denn sei, wenn [die Sache] da liegen bleibt. So lehrte es R. Joseph; R. Kahana lehrte, jener habe ihn hinsichtlich eines Fasses[310] gefragt, und dieser habe ihm aus [einer Lehre von] einem Fasse entschieden. Rabba lehrte, jener habe ihn hinsichtlich eines Fasses gefragt, und dieser habe ihm aus [einer Lehre vom] Sprengbecken entschieden: du pflichtest doch wohl bei, daß es beim Sprengbecken nicht ohne Strahl möglich ist[311].

Dort haben wir gelernt: Wenn man darunter die Hand, den Fuß oder Krautblätter gehalten[312] hat, damit das Wasser in das Faß fließe, so ist es untauglich; wenn aber Blätter von Röhricht und Nüssen, so ist es tauglich. Die Regel hierbei ist: wenn eine für die Unreinheit empfängliche Sache, so ist es untauglich, und wenn eine für die Unreinheit nicht empfängliche Sache, so ist es tauglich. Woher dies? R. Johanan sagte im Namen des R. Jose b. Abba: Die Schrift sagt:[313] *nur Quellen, Brunnen, Wasserbehälter sollen rein sein*; das Sein muß durch Reinheit[314] erfolgen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Dies[315] besagt, daß der Luftraum über dem Gefäße dem Gefäße selbst gleiche. R. Zera sprach zu R. Ḥija b. Abba: Vielleicht in dem Falle, wenn er es hineinleitet[316]!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, es heißt ja: damit das Wasser in das Faß fließe.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Johanans: Obige Lehre stammt aus einer Bekundung des R. Çadoq, denn es wird gelehrt: R. Çadoq bekundete, daß, wenn man Flußwasser durch Nußblätter laufen läßt, es tauglich sei. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Ahalaja, und als die Sache vor die Weisen in die Quaderhalle[317] kam, erklärten sie es als tauglich.

erst bei der Berührung des Fasses, sondern schon bei der Berührung des Luftraumes. Natürl. wird hier von dem Falle gesprochen, wenn das Faß nicht zur Aufnahme von Entsündigungswasser hingestellt worden ist. 309. Da es von der Quelle noch nicht getrennt worden ist. 310. Da er die hier angezogene Lehre nicht kannte. 311. Das Becken kann nicht anschließend an die Schnittwunde, sondern etwas entfernt gehalten werden; wie nun hierbei der Raum dazwischen nicht als Unterbrechung gilt, ebenso gilt er auch beim Entsündigungswasser nicht als Unterbrechung. 312. Unter den Wasserstrahl, der sonst nicht in das Faß fließen würde. 313. Lev. 11,36. 314. Wird es als Entsündigungswasser bestimmt, so muß es durch eine nicht verunreinigungsfähige Sache erfolgen. 315. Da gelehrt wird, das Wasser sei untauglich, obgleich er die Hand über dem Gefäße hält. 316. Die Hand nicht über dem Gefäße hält, sondern an dieses anschließt. 317.

R. Zera sagte im Namen Rabbis: Wenn man das Ohr des Farren[318]verletzt und nachher das Blut aufnimmt, so ist er untauglich, denn es heißt: [319]*er soll vom Blute des Farren nehmen,* der vorher ein Farre[320]war. — Wir wissen dies vom Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen? Raba erwiderte:[321]*Ein fehlerfreies, männliches, einjähriges Lamm,* es muß beim Schlachten fehlerfrei und einjährig sein. Woher dies von der [Blut]-aufnahme, dem Hinbringen und dem Sprengen? — Es heißt:[321]*soll es sein,* es muß während des ganzen Seins[322]fehlerfrei und einjährig sein. [Abajje] wandte gegen ihn ein: R. Jehošuá sagte: Wenn von einem der in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Talg zurückgeblieben[323]ist, so sprenge man das Blut[324]. — Dies ist auf die Einjährigkeit[325]zu beziehen. Ist denn der Fall möglich, daß es beim Schlachten ein Jahr und beim Hinbringen und Sprengen zwei Jahre alt ist!? Raba erwiderte: Dies besagt, daß auch eine einzelne Stunde das Opfer untauglich mache[326].

R. Ami sagte im Namen R. Eleázars: Wenn [das Opfer] innerhalb und die Füße außerhalb[327]sich befinden und man diese abgeschnitten und es Fol. 26 nachher geschlachtet hat, so ist es tauglich; wenn man es aber geschlachtet und sie nachher abgeschnitten hat, so ist es untauglich[328]. — Wieso ist es, wenn man [die Füße] abgeschnitten und es nachher geschlachtet hat, tauglich, man opfert ja ein Gebrechenbehaftetes!? — Lies vielmehr: hat man [das Blut] aufgenommen und nachher [die Füße] abgeschnitten, so ist es untauglich, hat man sie abgeschnitten und nachher [das Blut] aufgenommen, so ist es tauglich[329]. — R. Zera sagte ja aber, wenn man das Ohr eines Erstgeborenen[330]verletzt und nachher das Blut aufnimmt, sei es untauglich, denn es heißt: *er soll vom Blute des Farren nehmen,* der vorher ein Farre[331]war!? R. Ḥisda erwiderte im Namen Abimis: Wenn man ein Glied nur bis zum Knochen[332]schneidet.

Des Tempels; in dieser hielt das Synedrium seine Sitzungen ab. 318. Nach dem Schlachten. 319. Lev. 4,5. 320. Dh. zur Opferung tauglich, ganz ohne Gebrechen; in diesem Zustande muß er sich vor der Blutaufnahme befinden. 321. Ex. 12,5. 322. Während aller Verrichtungen der Opferung. 323. Und das übrige levit. unrein geworden od. abhanden gekommen ist. 324. Ein größeres Gebrechen als ein solcher Fall kann es ja überhaupt nicht geben. 325. Nur dies ist während sämtlicher Verrichtungen erforderlich, nicht aber auch die Gebrechenlosigkeit. 326. Das neue Geburtsjahr beginnt nicht mit dem Beginn des Kalendertages, sondern mit der Geburtsstunde; es kann also unmittelbar vor dieser Stunde geschlachtet worden sein. 327. Des Tempelhofes. 328. Im 1. Falle gehörte das außerhalb zurückgebliebene Blut nicht zum Opfer, im 2. Falle gehörte es zum Opfer. 329. Vor dem Schlachten war das Tier fehlerfrei; im 2. Falle gehörte das außerhalb abgeflossene Blut nicht zum Opferblut. 330. Das als minderheiliges Opfer darzubringen ist. 331. Das Opfer darf auch zwischen dem Schlachten u. der Blutaufnahme nicht verletzt worden sein. 332. Dies gilt nicht als untauglichmachende

«Hat man [das Blut] aufgenommen und nachher [die Füße] abgeschnitten, so ist es untauglich.» Hieraus ist also zu entnehmen, daß das in den Gliedern enthaltene Blut [Opfer]blut[333] sei!? — Vielleicht nur wegen des Fettes[334]. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[335] ist, sie untauglich sind? — Vielleicht nur bei hochheiligen.

Die Rabbanan lehrten: Bei hochheiligen Opfern erfolgt das Schlachten in der Nordseite und die Blutaufnahme mit einem Dienstgefäße in der Nordseite. Hat er in der Südseite gestanden, die Hand nach der Nordseite hingestreckt und geschlachtet, so ist das Schlachten gültig; hat er [auf diese Weise das Blut] aufgenommen, so ist die Aufnahme ungültig. Befand er sich da mit dem Kopfe und dem größeren Teile [des Körpers], so ist es ebenso, als würde er sich da vollständig befunden haben. Ist es durch das Zappeln in die Südseite gekommen und zurückgebracht worden, so ist es tauglich. Bei minderheiligen Opfern erfolgt das Schlachten innerhalb[327] und die Blutaufnahme innerhalb mit einem Dienstgefäße. Hat er außerhalb gestanden, die Hand nach innen hingestreckt und geschlachtet, so ist das Schlachten gültig; hat er [auf diese Weise das Blut] aufgenommen, so ist die Aufnahme ungültig. Befand er sich innerhalb mit dem Kopfe und dem größeren Teile [des Körpers], so ist es ebenso, als wäre er nicht innerhalb. Ist es durch das Zappeln außerhalb hinausgekommen und zurückgebracht worden, so ist es untauglich. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[335] ist, sie untauglich sind? — Vielleicht gilt dies nur von Fettschwanz, Lebernetz und den beiden Nieren[336].

Der Vater Šemuéls fragte Šemuél: Wie ist es, wenn es selbst innerhalb und nur die Füße außerhalb[337] sich befinden? Dieser erwiderte: Es heißt: [338]*sie sollen es vor den Herrn bringen*, nur wenn es sich vollständig innerhalb befindet. — Wie ist es, wenn man es aufgehängt und geschlachtet hat? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, das Schlachten muß an der Seite[339] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. — Wie ist es, wenn man sich angehängt[340] und geschlachtet hat? Dieser erwiderte: Es ist untauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, nur das Schlachten muß an der Seite erfolgen, der Schlachtende aber braucht nicht an der Seite zu stehen. — Wie ist es, wenn man sich angehängt und [das Blut]

Verletzung. 333. Gleich dem Blute, das beim Schlachten aus der Schnittwunde kommt. 334. Das an der Schnittstelle mit dem Blute vermischt wird; dieses ist genießbar u. gleicht dem Fleische; nur deshalb ist das Opfer untauglich, nicht wegen des Blutes an der Schnittstelle. 335. Aus dem Tempelhofe. 336. Den Teilen, die auf dem Altar aufgeräuchert werden, die hochheiligen Opfern gleichen. 337. Ob man es dann von vornherein schlachten darf. 338. Lev. 17,5. 339. Des Al-

aufgenommen hat? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, dies ist nicht die übliche Art der Dienstverrichtung. — Wie ist es, wenn man es aufgehängt und [das Blut] aufgenommen hat? Dieser erwiderte: Es ist untauglich. Jener entgegnete: Du irrst dich, das Schlachten muß an der Seite erfolgen, die [Blut]aufnahme braucht nicht an der Seite zu erfolgen.

Abajje sagte: Beim Hochheiligen ist es in allen Fällen untauglich, ausgenommen der Fall, wenn man sich angehängt und geschlachtet hat; beim Minderheiligen ist es in allen Fällen tauglich, ausgenommen der Fall, wenn man sich angehängt und das [Blut] aufgenommen hat. Raba sprach: Wenn man Minderheiliges aufgehängt und [das Blut] aufgenommen hat, ist es wohl aus dem Grunde tauglich, weil der Luftraum des Innern dem Innern[341] gleicht, ebenso sollte doch auch beim Hochheiligen der Luftraum über der Nordseite der Nordseite gleichen!? Vielmehr, sagte Abajje, ist es sowohl beim Hochheiligen als auch beim Minderheiligen tauglich, ausgenommen der Fall, wenn man es aufgehängt und geschlachtet hat, beim Hochheiligen, und wenn man sich angehängt und [das Blut] aufgenommen hat, sowohl beim Hochheiligen als auch beim Minderheiligen.

R. Jirmeja fragte R. Zera: Wie ist es, wenn er[342] innerhalb und sein Haarschopf außerhalb sich befindet? Dieser erwiderte: Du hast ja erklärt: *sie sollen es vor den Herrn bringen*, nur wenn es sich vollständig innerhalb befindet, ebenso ist auch hierbei zu erklären:[343] *wenn sie in das Offenbarungszelt kommen*, nur wenn sie sich vollständig im Offenbarungszelte befinden.

i,2 HAT MAN [DAS BLUT] AUF DIE ALTARRAMPE ODER NICHT GEGEN DAS FUNDAMENT AUFGETRAGEN, ODER HAT MAN DAS UNTERHALB[344] ZU SPRENGENDE OBERHALB, DAS OBERHALB ZU SPRENGENDE UNTERHALB, DAS INNERHALB[345] ZU SPRENGENDE AUSSERHALB ODER DAS AUSSERHALB ZU SPRENGENDE INNERHALB GESPRENGT, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG[346].

Col.b GEMARA. Šemuél sagte: Das Fleisch ist untauglich, der Eigentümer aber hat Sühne erlangt. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [347] *und ich habe es euch verliehen für den Altar, daß es sühne*; sobald das Blut den Altar[348] erreicht, erlangt der Eigentümer Sühne. — Demnach sollte doch dies auch vom Fleische[349] gelten!? — Die Schrift sagt *daß es sühne,*

tars. 340. Schwebend u. nicht auf der Erde stehend. 341. Es muß innerhalb des Tempelhofes geschlachtet werden, u. dies ist auch dann der Fall, wenn es schwebend erfolgt. 342. Der Schlachtende. 343. Ex. 28,43. 344. Des roten Streifens um die Mitte des Altars. 345. Auf den inneren bezw. äußeren Altar. 346. Wenn man vom Fleisch eines solchen Opfers gegessen hat. 347. Lev. 17,11. 348. Selbst die unvorschriftsmäßige Stelle. 349. Man sollte dann auch das Fleisch essen dür-

ich habe es zur Sühne zugelassen, nicht aber zu anderem. — Demnach ist er der Ansicht, wenn auf die unrichtige Stelle, sei es ebenso, wie auf die richtige Stelle. Im folgenden Abschnitt haben wir gelernt: Hat er[350] es auf die Altarrampe oder nicht gegen das Fundament gesprengt, oder hat er das unterhalb zu sprengende oberhalb, das oberhalb zu sprengende unterhalb, das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt, so soll, wenn noch Lebensblut vorhanden[351] ist, ein Tauglicher es wiederum aufnehmen[352]. Wozu braucht, wenn man sagen wollte, auf die unrichtige Stelle sei es ebenso, wie auf die richtige Stelle, ein Tauglicher es wiederum aufzunehmen!? Wolltest du sagen, damit das Fleisch zum Essen erlaubt sei, so kommt es ja nicht vor, daß das keine Sühne schaffende Sprengen[353] das Fleisch zum Essen erlaubt mache. — Hat ein Tauglicher es aufgetragen, so ist dem auch so, hier aber wird von dem Falle gesprochen, wenn ein Untauglicher es aufgetragen[354] hat. — Es sollte doch als verdrängt[355] gelten. Wir haben nämlich gelernt: Haben diese[356] [das Blut] außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes aufgenommen, so soll ein Tauglicher, wenn noch Lebensblut vorhanden ist, es wiederum aufnehmen. Nur wenn aufgenommen, nicht aber, wenn gesprengt; doch wohl weil es dadurch verdrängt worden ist!? — Nein, weil es durch die Absicht[357] untauglich geworden[358] ist. — Demnach sollte dies auch von der [Blut]aufnahme[359] gelten!? Und wird es denn ferner durch die Absicht untauglich, Raba sagte ja, die Absicht sei wirksam, nur wenn er für den Dienst tauglich ist, die Sache für den Dienst tauglich ist, und die Stelle für den Dienst tauglich ist!? — Folgere nicht: nicht aber wenn gesprengt, sondern: nicht aber wenn geschlachtet[360]. — Er lehrt uns somit, daß es durch die Absicht[361] untauglich werde, und dies haben wir ja anderweitig gelernt: daher machen sie durch die Absicht untauglich!? — Folgendes lehrt er uns: von der [Blut]aufnahme ab machen sie es nicht mehr durch die Absicht untauglich, wegen der Erklärung[362] Rabas. Man

fen. 350. Nach dem Fragenden, ein tauglicher Priester. 351. Wenn das Blut noch nicht vollständig aus dem Halse des Tieres abgeflossen ist. 352. Und wiederum sprengen, da die erste Sprengung ungültig ist. 353. Wie in diesem Falle das zweite Sprengen, da die Sühne bereits durch das erste erlangt worden ist. 354. Der Taugliche muß es daher wiederholen. 355. Wenn die erste Sprengung des Untauglichen gültig ist, so ist die Tauglichkeit des Opfers verdrängt worden, dh. das nachträgliche Sprengen des Tauglichen ist ohne Wirkung. 356. Die in dieser Mišna genannten untauglichen Personen. 357. Dies außerhalb des Raumes od. der Frist zu tun. 358. Und nicht wegen der Verdrängung. 359. Das Opfer sollte untauglich bleiben. 360. Der in der angezogenen Lehre behandelte Fall von der Blutaufnahme schließt nicht das Sprengen aus, sondern das Schlachten; wenn ein Untauglicher das Opfer in einer unzulässigen Absicht geschlachtet hat, so ist es vollständig untauglich, da zum Schlachten jeder zulässig u. mithin seine Absicht wirksam ist. 361. Von untauglichen Personen. 362. Weil sie für den weiteren

wandte ein: Hat er beabsichtigt, das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so ist es, wenn es sofort [zu tun], tauglich. Hat er nachher[363]beabsichtigt, davon außerhalb des Raumes [zu essen], so ist es untauglich und er verfällt nicht[364]der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und er verfällt der Ausrottung. Wenn[365]für den folgenden Tag, so ist es untauglich. Hat er nachher[363]beabsichtigt, davon ob außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [zu essen], so ist es untauglich und er verfällt nicht[366]der Ausrottung. Wieso ist es, wenn man nun sagen wollte, auf die unrichtige Stelle sei ebenso, wie auf die richtige Stelle, untauglich, es ist ja[367]verwerflich!? Mar Zuṭra erwiderte: Das das Fleisch zum Essen erlaubtmachende Sprengen[368]bringt es zur Verwerflichmachung, das das Fleisch nicht zum Essen erlaubtmachende Sprengen bringt es nicht zur Verwerflichmachung. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Woher hast du dies? — Es heißt:[369]*sollte aber am dritten Tage gegessen werden vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers &c., so ist es verwerflich*; nur wenn die Verwerflichkeit es[370]verursacht hat, ausgenommen ist dieser Fall, wo nicht die Verwerflichkeit es verursacht hat, sondern ein anderes Verbot. — Demnach[371]sollte es auch nicht untauglich sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist ja die Absicht des Stehenlassens[372]zu berücksichtigen. Reš Laqiš erklärte: Tatsächlich ist es[373]vollständig[374]untauglich, auch ist es auf die unrichtige Stelle, ebenso wie auf die richtige Stelle, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines[375]gilt von dem Falle, wenn er es schweigend aufgetragen hat, und eines[376]von dem Falle, wenn er es sprechend[377]aufgetragen hat, nach R. Jehuda[378]. — Wir haben gelernt: Das[379] unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, das oberhalb zu sprengende unterhalb zu sprengen &c. bis: es ist ja die Absicht des Stehenlassens zu berücksichtigen. Nach R. Jehuda. R. Johanan erklärte: Beides von dem

Fol. 27

Dienst unzulässig sind. 363. Bei einer weiteren Verrichtung. 364. Wenn er davon gegessen hat. 365. Er beabsichtigt hat, das Blut auf eine falsche Stelle zu sprengen. 366. Da das untaugliche Opfer nicht mehr verwerflich werden kann. 367. Wenn er beabsichtigt hat, das Blut am folgenden Tage, außerhalb der Frist, auf eine falsche Stelle zu sprengen. 368. An der richtigen Stelle. 369. Lev. 7,18. 370. Daß es nicht gegessen werden darf. 371. Wenn hinsichtlich der unzulässigen Absicht das Sprengen ungültig ist. 372. Wenn man das Blut für den folgenden Tag zurückstellt, ohne es dann zu sprengen zu beabsichtigen, so ist das Opfer nach einer Ansicht verboten. 373. In den in der Mišna genannten Fällen. 374. Der Eigentümer hat auch keine Sühne erlangt. 375. Die aus der Schrift deduzierte Lehre, der Eigentümer habe Sühne erlangt. 376. Die Lehre der Mišna, der Eigentümer habe keine Sühne erlangt. 377. Wenn er sagte, er wolle davon außerhalb der Frist essen. 378. Nach dem, wenn man das Blut für den folgenden Tag zurückstellt (vgl. Anm. 372), das Opfer untauglich ist. 379. Hier sollen auch gegen R. L. die gegen Semuél erhobenen Fragen u. die Antworten wiederholt werden;

Falle, wenn er es schweigend aufgetragen hat, auch ist es auf die unrichtige Stelle, nicht wie auf die richtige Stelle, nur gilt eines von dem Falle, wenn noch Lebensblut vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn Lebensblut nicht mehr vorhanden[380] ist. — Wir haben gelernt: so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Einleuchtend ist es nach Reš Laqiš, daß er lehrt, es sei untauglich und man verfalle nicht der Ausrottung, wozu aber heißt es nach R. Joḥanan, man verfalle nicht der Ausrottung[381]!? — Ein Einwand. — Wozu heißt es nach Šemuél, man verfalle nicht der Ausrottung[382]? — Er meint es wie folgt: wenn man aufgetragen und beabsichtigt[383] hat, so ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung. — Sollte es doch nach R. Joḥanan, wenn es auf die unrichtige Stelle nicht ebenso ist, wie auf die richtige Stelle, als aus dem Gefäße auf den Estrich ausgeschüttet betrachtet werden, und man sollte es aufsammeln!? — Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man dürfe es nicht aufsammeln. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn man das oberhalb zu sprengende oberhalb oder das unterhalb zu sprengende unterhalb nicht nach Vorschrift[384] gesprengt hat, man es nicht aufsammeln dürfe, sie streiten nur über den Fall, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat; R. Jose ist der Ansicht, man dürfe es nicht aufsammeln, und R. Šimón ist der Ansicht, man sammle es auf. Unsere Mišna vertritt die Ansicht desjenigen, welcher sagt, Col. b man dürfe es nicht aufsammeln. R. Ḥisda aber sagte im Namen Abimis: Alle stimmen überein, daß, wenn man das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat, man es nicht aufsammeln dürfe, und um so weniger, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, denn das oberhalb gesprengte Blut fließt ja[385] auch nach unten, sie streiten nur über den Fall, wenn man das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt hat; R. Jose ist der Ansicht, man sammle es auf, und R. Šimón ist der Ansicht, man dürfe es nicht aufsammeln.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben es[386] gelernt: R. Jehuda sag-

das W. חישב ist zu streichen. 380. Für ein solches Opfer gibt es kein Mittel mehr. 381. Dies ist ja nach ihm selbstverständlich, da nach ihm von dem Falle gesprochen wird, wenn er nicht die Absicht hatte, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen, u. das Opfer nur deshalb untauglich ist, weil das Blut auf eine falsche Stelle gesprengt worden ist. 382. Auch nach ihm wird von dem Falle gesprochen, wenn er nicht die Absicht hatte, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen. 383. Außerhalb der Frist zu essen. 384. Mit der linken Hand od. wenn man eine unzulässige Handlung beabsichtigt hat. 385. Es ist also ebenso, als würde man es auch unterhalb zu sprengen haben, u. dieses Sprengen ist halb gültig. 386. Daß, obgleich das Sprengen auf eine unrichtige Stelle ungültig ist, man das Blut dennoch nicht auf-

te:[387]*Dies, das ist, das Brandopfer,* das sind alles[388]Ausschließungen; ausgenommen sind die Fälle, wenn es nachts geschlachtet worden ist, wenn das Blut ausgeschüttet worden ist, und wenn das Blut außerhalb der Vorhänge[389]hinausgekommen ist; ist es [auf den Altar] gekommen, so muß es herunter. R. Šimón erklärte: *Brandopfer,* ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher dies von den Fällen, wenn es nachts geschlachtet worden ist, das Blut ausgeschüttet worden ist, das Blut außerhalb der Vorhänge hinausgekommen ist, es[390]übernachtet hat, hinausgebracht, unrein, außerhalb der Frist oder des Raumes[391]geschlachtet worden ist, Untaugliche das Blut aufgenommen oder gesprengt haben, das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt worden ist, oder das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb gesprengt worden ist, und vom Pesaḥopfer und dem Sündopfer, die man auf einen anderen Namen geschlachtet hat? Es heißt:[387]*das Gesetz des Brandopfers,* dies schließt alle Opfer[392]in das eine Gesetz ein; sind sie [auf den Altar] gekommen, so werden sie nicht heruntergenommen. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das für den Götzendienst abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Vieh], der Mischling, das Totverletzte, und die Seitengeburt[393]seien einbegriffen, so heißt es: *dies.* Was veranlaßt dich jene einzuschließen und diese auszuschließen? Ich schließe jene ein, die in ihrer Heiligkeit untauglich geworden sind, und ich schließe diese aus, die nicht in ihrer Heiligkeit untauglich geworden sind. Hier wird also von dem Falle gelehrt, wenn das unterhalb zu sprengende oberhalb oder das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt worden ist, und R. Jehuda streitet dagegen nicht; doch wohl aus dem Grunde, weil der Altar es bereits aufgenommen hat. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß man es nicht aufnehmen darf.

R. Eleázar sagte: Der innere Altar heiligt[394]das Untaugliche. Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt: wenn das innerhalb zu sprengende &c.!? — Wenn nur hieraus, so könnte man glauben, dies gelte nur vom

sammeln dürfe. 387. Lev. 6,2. 388. Die beiden Pronomina (היא, זאת) u. der Artikel (ה) beschränken sämtlich diese Vorschrift auf das beschriebene Brandopfer u. schließen alles andere aus. 389. Die Vorhänge um die Stiftshütte (Offenbarungszelt, cf. Ex. 27,9ff.) entsprachen der Mauer um den Tempelhof; im T. stets in der Bedeutung Tempelmauer. 390. Das Fleisch. 391. Dh. in der Absicht, es dann, bezw. da zu essen od. das Blut zu sprengen. 392. Für Opfer wird hier der Ausdruck עולין, die [auf den Altar] Hinaufkommenden, gebraucht, wie auch das Brandopfer עולה heißt. 393. Ein Junges, das nicht auf natürl. Weg, durch die Gebärmutter, hervorgekommen ist, sondern durch Kaiserschnitt hervorgeholt wurde. 394. Wenn es auf den Altar gekommen ist, nehme man es nicht mehr herunter.

Blute, weil solches[395] für ihn geeignet ist, nicht aber vom Haufen, der für ihn nicht geeignet[396] ist, so lehrt er uns. Man wandte ein: Ist profanes Räucherwerk auf den Altar[397] gekommen, so muß es herunter, denn nur der äußere Altar heiligt das Untaugliche, das sonst für ihn geeignet ist. Also nur der äußere, der innere aber nicht!? – Erkläre es wie folgt: ist profanes Räucherwerk auf den äußeren Altar gekommen, so muß es herunter, denn der äußere Altar heiligt nur das Untaugliche, das sonst für ihn geeignet[398] ist, der innere aber sowohl das, was für ihn geeignet ist, als auch das, was für ihn nicht geeignet ist. – Aus welchem Grunde? – Der eine gleicht dem Estrich, der andere gleicht einem Dienstgefäße[399].

ii HAT MAN EIN OPFER GESCHLACHTET IN DER ABSICHT, DAS BLUT ODER EINEN TEIL DAVON AUSSERHALB ZU SPRENGEN, DIE OPFERTEILE ODER EINEN TEIL DERSELBEN AUSSERHALB AUFZURÄUCHERN, DAS FLEISCH ODER [DAS QUANTUM] EINER OLIVE DAVON AUSSERHALB ZU ESSEN, ODER EINE OLIVE VON DER HAUT DES FETTSCHWANZES AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFÄLLT NICHT[400] DER AUSROTTUNG; WENN ABER, DAS BLUT ODER EINEN TEIL DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU SPRENGEN, DIE OPFERTEILE ODER EINEN TEIL DERSELBEN AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, DAS FLEISCH ODER EINE OLIVE DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, ODER EINE OLIVE VON DER HAUT DES FETTSCHWANZES AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES VERWERFLICH, UND MAN VERFÄLLT[400] DER AUSROTTUNG.

Fol. 28 GEMARA. Sie glaubten, die Haut des Fettschwanzes gleiche dem Fettschwanze[401], demnach beabsichtigt man ja das zu verzehren, was der Altar zu verzehren[402] hat!? Šemuél erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliézers vertreten, welcher sagt, die Beabsichtigung hinsichtlich des vom Altar zu Verzehrenden beim durch einen Menschen zu Verzehrenden und des von einem Menschen zu Verzehrenden beim durch den Altar zu Verzehrenden sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Hat man ein Opfer geschlachtet in der Absicht, das zu essen, was nicht zu essen ist, oder das aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern[403] ist, so ist es tauglich, nach R. Eliézer aber untauglich. – Wie ist, wenn du dies R. Eliézer addizierst, der Schlußsatz zu erklären: die Regel hierbei ist: wenn man schlachtet, [das Blut] aufnimmt, hinbringt oder sprengt in der Absicht zu

395. Das Blut der Opfer, von welchen es auf den innern Altar zu sprengen ist. 396. Der Haufe von Speisopfern wird überhaupt nicht auf dem innern Altar aufgeräuchert. 397. Den innern, auf dem nur das tägliche Räucherwerk der Gemeinde aufgeräuchert wird. 398. Nicht aber profanes Räucherwerk, das, wie weiter erklärt wird, nicht durch das Dienstgefäß geweiht worden ist. 399. Der erstere war aus Steinen, der andere aus Metall. 400. Wenn man es gegessen hat. 401. Er gehört gleich diesem zu den auf dem Altar aufzuräuchernden Teilen. 402. Diese Absicht sollte auf die Tauglichkeit des Opfers wirkungslos bleiben. 403. Außer-

essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern[404] ist. Nur was zu essen ist, nicht aber, was nicht zu essen ist, also nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Eliêzer und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Jener erwiderte: Allerdings. R. Hona aber sagt, die Haut des Fettschwanzes gleiche nicht dem Fettschwanze[405]. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R. Honas:[406] *das Fett, den Fettschwanz*, nicht aber die Haut des Fettschwanzes. R. Ḥisda erklärte: Tatsächlich gleicht die Haut des Fettschwanzes dem Fettschwanze, nur wird hier vom Fettschwanze einer Ziege[407] gesprochen. Die anderen erklären nicht wie Šemuél, denn sie wollen nicht den Anfangsatz R. Eliêzer und den Schlußsatz den Rabbanan addizieren; wie R. Hona erklären sie nicht, denn sie sind der Ansicht, die Haut des Fettschwanzes gleiche dem Fettschwanze; weshalb aber erklären sie nicht wie R. Ḥisda!? — Nach ihm wird hier gelehrt, daß die Haut des Fettschwanzes dem Fettschwanze[408] gleiche, und dies haben wir ja bereits gelernt: bei folgendem gleicht die Haut dem Fleische: die Haut unter dem Fettschwanze. — Und R. Ḥisda!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dies[409] gelte nur hinsichtlich der Unreinheit, denn da sie weich ist, gehört sie dazu, nicht aber hierbei[410], wo es heißt:[411] *zum Salben*, zur Würde, wie Könige[412] essen, und Könige essen diese nicht, so lehrt er uns. Man wandte ein: Hat man ein Brandopfer geschlachtet in der Absicht, eine Olive von der Haut unter dem Fettschwanze außerhalb des Raumes aufzuräuchern, so ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung; wenn aber außerhalb der Frist, so ist es verwerflich und man verfällt der Ausrottung; Eleâzar b. Jehuda aus Iblim[413] sagte im Namen R. Jâqobs, und ebenso sagte R. Šimôn b. Jehuda aus Kephar Îkus im Namen R. Šimôns, dies gelte sowohl von der Haut an den Klauen bei einem Kleinvieh, als auch der Kopfhaut bei einem jungen Kalbe, sowie der Haut unter dem Fettschwanze, und von jeder anderen, von der die Weisen hinsichtlich der Unreinheit gesagt haben, die Haut gleiche dem Fleische, dies schließt die Haut an der Scham ein; außerhalb des Raumes[414] ist es untauglich, und man verfällt nicht der Ausrottung, außerhalb der Frist[414] ist es ver-

halb der Frist od. außerhalb des Raumes. 404. Außerhalb des Raumes od. außerhalb der Frist, so ist das Opfer untauglich, bezw. verwerflich. 405. Es ist nicht auf dem Altar aufzuräuchern. 406. Lev. 3,9. 407. Der nicht auf dem Altar aufzuräuchern ist; cf. supra Fol. 9a. 408. Wenn die Mišna vom Fettschwanz einer Ziege spricht, der überhaupt nicht zu den Opferteilen gehört. 409. Die angezogene Lehre, die vom Reinheitsgesetze spricht. 410. Bei den Opfern. 411. Num. 18,8. 412. Die gleich den Priestern gesalbt werden. 413. Dieser Name ist in der Erstausgabe u. vielen anderen Ausgaben abgekürzt אבלי, manche Ausgaben haben irrtümlich אבליה; in der Parallelstelle Hol. 55b hat die Erstausgabe איבלים u. die kursierenden Ausgaben איבלים; identisch damit ist auch das Er. Fol. 12a erwähnte אובלין. 414. Wenn man das Opfer geschlachtet hat in der Absicht, dies da, bezw.

werflich und man verfällt der Ausrottung. Dies gilt also nur vom Brandopfer, nicht aber von den übrigen Schlachtopfern. Erklärlich ist es nach R. Hona[415], daß dies nur vom Brandopfer gelehrt wird, weshalb aber lehrt er es nach R. Ḥisda nur vom Brandopfer, sollte er es doch von den Schlachtopfern allgemein lehren!? — R. Ḥisda kann dir erwidern: wenn du willst, sage ich, dies gelte vom Fettschwanze einer Ziege, und wenn du willst, sage ich, man lese Schlachtopfer[416].

So IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG &c. Woher dies? Šemuél erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden. — Was heißt dies? Raba erwiderte:[417]*Am dritten,* außerhalb der Frist; *verwerflich,* außerhalb des Raumes; *die Person, die davon ißt,* dies bezieht sich auf eines und nicht auf beides, nämlich auf [das Essen] außerhalb der Frist, und schließt [das Essen] außerhalb des Raumes aus[418]. — Vielleicht aber: *die Person, die davon ißt,* dies bezieht sich auf [das Essen] außerhalb des Raumes, und auszuschließen ist [das Essen] außerhalb der Frist!? — Es ist einleuchtend, daß [das Essen] außerhalb der Frist bedeutender ist, denn [die Schrift] beginnt damit. — Im Gegenteil, [das Essen] außerhalb des Raumes ist bedeutender, denn dies ist dem[419]näher!? Vielmehr, sagte Abajje, als R. Jiçḥaq b. Evdämi kam, erklärte er es durch folgende Lehre: Es heißt [im Abschnitt] 'Heilig sollt ihr sein' *dritter,* und dies ist überflüssig, denn es heißt bereits:[417]*wenn aber gegessen werden sollte vom Fleische der Schlachtung des Heilsopfers am dritten Tage,* und da es auf [das Essen] außerhalb der Frist[420]nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf [das Essen] außerhalb des Raumes, und da der Allbarmherzige beim Übriggebliebenen[421]einschränkt:[422]*wer davon ißt, trägt seine Schuld,* so schließt dies [das Essen] außerhalb des Raumes aus. — Vielleicht aber: *wer davon ißt, trägt seine Schuld,* außerhalb des Raumes, und dies schließt das Übriggebliebene von der Ausrottung aus!? — Es ist einleuchtend, daß die Ausrottung auf das Übriggebliebene zu beziehen ist, damit man aus [dem Worte] *Schuld*[423]folgere, daß dies auch vom [Essen] außerhalb der Frist[424]gelte, das diesem hinsichtlich der Frist und des Pri- Col.b

dann zu essen. 415. Nach dem die Haut des Fettschwanzes nicht dem Fettschwanze gleicht; dies gilt also nur vom Brandopfer, das vollständig verbrannt wird. 416. Statt Brandopfer. 417. Lev. 7,18. 418. Von der Ausrottung. 419. Dem folgenden Satze von der Strafandrohung. 420. Wovon der Schriftvers Lev. 7,18 ausdrücklich spricht. 421. Dem Essen des Opferfleisches nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist; dagegen ist unter 'außerhalb der Frist' u. 'außerhalb des Raumes' der Fall zu verstehen, wenn man bei der Herrichtung beabsichtigt, dann, bezw. da das Fleisch zu essen od. die Opferteile aufzuräuchern. 422. Lev. 19,8. 423. Das sowohl hierbei als auch beim Essen außerhalb der Frist (Lev. 7,18) gebraucht wird. 424. Wobei allerdings von einer Schuld gesprochen, die Art der Strafe aber nicht

vataltars[425] gleicht. — Im Gegenteil, die Ausrottung sollte auf [das Essen] außerhalb des Raumes bezogen werden, damit man aus [dem Worte] *Schuld* folgere, daß dies auch vom [Essen] außerhalb der Frist gelte, das diesem in Absicht[426], Teil[427], Blut[428] und Drittem[429] gleicht!? Vielmehr, erwiderte R. Joḥanan, Zabhdi b. Levi erklärte, dies sei aus [dem Worte] *heilig* zu entnehmen. Hier heißt es:[422] *das Geheiligte des Herrn hat er entweiht, er soll ausgerottet werden,* und dort[430] heißt es: *du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen, [denn heilig] &c.*; wie dort vom Übriggebliebenen gesprochen wird, ebenso wird auch hier vom Übriggebliebenen gesprochen, und da der Allbarmherzige beim Übriggebliebenen einschränkt: *wer davon ißt, trägt seine Schuld,* so schließt dies [das Essen] außerhalb des Raumes von der Ausrottung aus. — Woraus ersiehst du, daß der längere Schriftvers[431] [vom Essen] außerhalb der Frist und [das Wort] *dritten* im Abschnitt 'Heilig sollt ihr sein' [vom Essen] außerhalb des Raumes spricht, vielleicht entgegengesetzt[432]!? — Es ist einleuchtend, daß der längere [vom Essen] außerhalb der Frist spricht, damit man durch [das Wort] *Schuld* folgere[433] vom Übriggebliebenen, das diesem hinsichtlich der Frist und des Privataltars gleicht. — Im Gegenteil, der längere ist ja auf [das Essen] außerhalb des Raumes und [das Wort] *dritter* im Abschnitt 'Heilig sollt ihr sein' auf [das Essen] außerhalb der Frist zu beziehen, denn es gleicht diesem[434], steht in seiner Nähe und schließt es aus!? Raba erklärte: Alles ist aus dem längeren Schriftverse zu folgern. Es heißt:[431] *essen*[435] *gegessen,* die Schrift spricht von zwei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und der Verzehrung durch den Altar[436]. *Vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers;* wie beim Heilsopfer manches[437] verwerflich machen und manches[438] verwerflich werden kann, ebenso auch alles andere, wobei manches verwerflich machen und manches verwerflich werden[439] kann. *Dritten,* das [Essen] außerhalb der Frist. *Soll nicht wohlgefällig machen,* der Wohlgefälligmachung des Tauglichen gleicht die Wohlgefälligmachung des Untauglichen; wie die Wohl-

angegeben wird. 425. Bei beiden handelt es sich um eine Überschreitung der Frist (bei dem einen um die Absicht u. beim anderen um das wirkliche Essen nach Ablauf der Frist), auch hat beides bei Privataltären Geltung. 426. Bei beiden handelt es sich um die Absicht. 427. Bei beiden gilt dies, wenn man es hinsichtlich eines Teiles beabsichtigt hat. 428. Beide sind untauglich, wenn man diese Absicht beim Blutsprengen hatte. 429. Bei beiden wird der dritte Tag genannt. 430. Ex. 29,34, wo nur vom Übriggebliebenen gesprochen wird. 431. Lev. 7,18. 432. Der Vers Lev. 19,8 soll auf das Essen außerhalb der Frist bezogen u. dies von der Ausrottungsstrafe ausgeschlossen werden. 433. Daß darauf die Ausrottung gesetzt ist. 434. Dem Übriggebliebenen. 435. Der Infinitiv ist hier überflüssig. 436. Es ist einerlei, ob man nach Ablauf der Frist das Fleisch zu essen od. die Opferstücke zu verbrennen beabsichtigt. 437. Das Blut. 438. Das Fleisch u. die Opferteile. 439. Ausgenommen sind manche Speisopfer, von denen keine Teile

gefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn das, was es erlaubt macht, dargebracht worden[440] ist, ebenso gilt dies[441] vom Untauglichen erst dann, wenn das, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist[442]. *Der darbringt,* es wird bei der Darbringung untauglich, nicht aber am dritten[443]. *Es,* die Schrift spricht vom Opfer und nicht vom Priester[444]. *Es soll nicht angerechnet werden,* es dürfen hierbei keine anderen [unzulässigen] Beabsichtigungen[445] hinzukommen. *Verwerflich,* das ist [das Essen] außerhalb des Raumes. *Soll es sein,* dies lehrt, daß sie miteinander vereinigt[446] werden. *Die Person, die davon ißt,* dies[447] bezieht sich auf eines und nicht auf beides, und zwar auf [das Essen] außerhalb der Frist, denn es ist durch [das Wort] *Schuld* vom Übriggebliebenen zu folgern, dem es hinsichtlich der Frist und des Privataltars gleicht. R. Papa sprach zu Raba: Wofür ist nach dir[448] [das Wort] *dritten* im Abschnitte 'Heilig sollt ihr sein' zu verwenden? — Dieses deutet auf die Dreifachheit des Raumes: durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile[449]. — Dies geht ja schon aus dem ersten Schriftverse hervor: *wenn gegessen werden sollte,* wo der Allbarmherzige das Wort *dritten* gebraucht!? R. Aši sagte: Ich trug folgendes R. Mathna vor: wenn nur dieser, so könnte man auslegen: *dritten,* speziell[450], *verwerflich,* generell, und dies wäre eine Hinzufügung des Generellen zum Speziellen, wonach auch andere Orte einzuschließen wären, so lehrt er uns.

Fol. 29

Die Rabbanan lehrten: *Wenn gegessen werden sollte vom Fleische der Schlachtung seines Heilsopfers;* hierzu sagte R. Eliézer: Neige dein Ohr, es zu hören: die Schrift spricht von dem Falle, wenn man[451] beabsichtigt, vom Opfer am dritten Tage zu essen. Vielleicht ist dem nicht so, sondern

abgesondert werden. 440. Erst wenn das Blut gesprengt worden ist, darf das Fleisch gegessen werden. 441. Die Verwerflichkeit des Opfers durch die Absicht, davon außerhalb der Frist od. des Raumes zu essen. 442. Wenn das Blut ausgeschüttet u. nicht gesprengt worden ist, so wird das Opfer nicht verwerflich. 443. Wenn man bei der Darbringung nicht beabsichtigt hat, davon außerhalb der Frist zu essen, u. dies am 3. Tage, nach Ablauf der Frist, getan hat, so wird das Opfer nicht rückwirkend untauglich. 444. Untauglich wird dadurch nur das Opfer u. nicht der Priester. 445. Wodurch das Opfer ungültig u. die Verwerflichkeit aufgehoben wird. Die W.e לא יחשב werden als Imperativ aufgefaßt: es soll nicht gedacht, beabsichtigt werden. 446. Zum erforderlichen Quantum einer Olive: wenn man eine halbe Olive außerhalb der Frist u. eine halbe außerhalb des Raumes zu essen beabsichtigt, so ist das Opfer untauglich; cf. infra Fol. 29b. 447. Die Strafandrohung. 448. Wenn beides aus Lev. 7,18 entnommen wird. 449. Wenn man beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb des Tempelhofes zu essen, wo das Sprengen des Blutes, das Essen des Fleisches u. die Aufräucherung der Opferteile verboten sind; hat man aber beabsichtigt es im Innern des Tempels zu essen, wo zwar das Essen des Fleisches u. die Aufräucherung der Opferteile, aber nicht das Blutsprengen verboten ist, so ist es nicht untauglich. 450. Nur ein Ort der Dreifachheit, außerhalb des Tempelhofes. 451. Bei der Herrichtung des Opfers. 452. Durch

von dem Falle, wenn man am dritten Tage vom Opfer ißt? Ich will dir sagen: sollte [das Opfer] denn, wenn es bereits tauglich[452] war, nachher untauglich werden!? R. Áqiba sprach zu ihm: Wir finden dies ja auch bei männlichen und weiblichen Flußbehafteten[453] und bei der Flußverdächtigen[454]; diese befinden sich im Zustande der Reinheit, sobald sie aber [Fluß] bemerken, ist dies hinfällig; ebenso hast du dich nicht darüber zu wundern, wenn es, nachdem es tauglich war, zurück untauglich wird. Jener erwiderte: Es heißt: *der darbringt*, es wird nur bei der Darbringung untauglich, nicht aber am dritten [Tage]. Wenn man aber sagen wollte, unter *darbringt* sei der darbringende Priester[455] zu verstehen, so heißt es *es*, die Schrift spricht demnach vom Opfer und nicht vom Priester. Ben Ázaj erklärte: *Es*, worauf deutet dies? Da es heißt:[456] *du sollst nicht versäumen es einzulösen*, so könnte man glauben, auch das versäumt [eingelöste] Gelübde mache nicht wohlgefällig, so heißt es *es*, nur dieses macht nicht wohlgefällig, wohl aber macht das versäumt dargebrachte Gelübde wohlgefällig. Andere erklären: *Es soll nicht angerechnet werden*, es wird durch das Rechnen[457] untauglich, nicht aber wird es durch den dritten [Tag] untauglich. — Woher entnimmt Ben Ázaj, daß die Schrift vom Opfer und nicht vom Priester spricht? — Wenn du willst, sage ich, er entnehme dies aus [der Auslegung] der Anderen; wenn du aber willst, sage ich, aus den Worten: *nicht wohlgefällig*, denn das Opfer ist es, was wohlgefällig macht. — Wieso entnimmt Ben Ázaj die Lehre, daß nur dieses nicht wohlgefällig mache, nicht aber das versäumt dargebrachte Gelübde, hieraus, dies geht ja aus einer Lehre der Anderen hervor!? Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen: Man könnte glauben, das Erstgeborene gleiche, Col.b wenn das Jahr[458] verstrichen ist, untauglich gewordenen[459] Opfern und sei untauglich, so heißt es:[460] *du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, essen &c. den Zehnten deines Getreides &c. [und das Erstgeborene &c.]*. Er vergleicht das Erstgeborene mit dem Zehnten: wie der Zehnt nicht von einem Jahre zum anderen untauglich wird, ebenso wird auch das Erstgeborene nicht von einem Jahre zum anderen untauglich!? — Dies[461] ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur vom Erstgeborenen, das nicht wohlgefällig zu machen hat, Opfer aber, die wohlgefällig zu machen haben, machen nicht[462] wohlgefällig, so lehrt er uns. — Aber dies ist ja auch aus folgendem zu entnehmen:[456] *es haftet eine Sünde an dir*, nicht aber

das Blutsprengen, wodurch auch die Sühne erlangt wird. 453. Nach Ablauf der Unreinheitsdauer beginnen die Tage der Reinheit; wenn sie aber nach 4 oder 5 Tagen Fluß bemerken, so sind sie rückwirkend unrein. 454. Die ebenfalls ev. rückwirkend unrein ist. 455. Er werde dadurch untauglich. 456. Dt. 23,22. 457. Wenn man bei der Herrichtung rechnet, davon nach Ablauf der Frist zu essen. 458. Dieses muß im ersten Lebensjahre dargebracht werden. 459. Durch Gebrechen. 460. Dt. 14,23. 461. Die Folgerung aus dem W.e 'es'. 462. Wenn man

haftet eine Sünde an deinem Opfer[463]!? – Dies deutet darauf: *es haftet eine Sünde an dir,* nicht aber haftet eine Sünde an deiner Frau. R. Eleázar, nach anderen R. Joḥanan, sagte nämlich: Einem Menschen stirbt seine Frau nur deshalb, weil man von ihm Geld zu verlangen, und er keines hat, denn es heißt:[464]*warum soll man dir das Lager unter dir wegnehmen, wenn du nicht bezahlen kannst.* Man könnte somit glauben, sie sterbe auch wegen der Sünde des Versäumens, so lehrt er uns.

«Andere erklären, es wird nur durch das Rechnen untauglich, nicht aber wird es durch den dritten [Tag] untauglich.» Wofür verwendet R. Eliézer [die Worte] *es soll nicht angerechnet werden*? – Diese verwendet er für eine Lehre R. Jannajs, denn R. Jannaj sagte: Woher, daß die Beabsichtigungen[445]einander aufheben? Es heißt: *es soll nicht angerechnet werden,* es dürfen keine anderen Beabsichtigungen hinzukommen. R. Mari aber lehrte: R. Jannaj sagte: Woher, daß, wenn jemand bei den Opfern Unzulässiges beabsichtigt, er zu geißeln ist? Es heißt: *es soll nicht angerechnet*[465]*werden.* R. Aši sprach zu R. Mari: Dies ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist ja nicht zu geißeln!? Dieser erwiderte: Nach R. Jehuda, welcher sagt, wegen eines Verbotes, durch welches keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln.

iii DIE REGEL HIERBEI IST: WENN MAN SCHLACHTET, [DAS BLUT] AUFNIMMT, HINBRINGT ODER SPRENGT IN DER ABSICHT, AUSSERHALB DES RAUMES EINE OLIVE VON DEM, WAS ZU ESSEN[466]IST, ZU ESSEN, ODER VON DEM, WAS AUFZURÄUCHERN[467]IST, AUFZURÄUCHERN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG; WENN ABER AUSSERHALB DER FRIST, SO IST ES VERWERFLICH, UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, NUR MUSS DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT ERFOLGT[468]SEIN. iv AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT? HAT MAN STILLSCHWEIGEND GESCHLACHTET UND AUSSERHALB DER FRIST[469][DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET[469]UND STILLSCHWEIGEND [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET, [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, SO

sie verspätet dargebracht hat. 463. Es wird nicht untauglich, wenn es verspätet dargebracht worden ist. 464. Pr. 22,27. 465. Als Imperativ: er soll nicht rechnen, dh. keine [unzulässigen] Bestimmungen treffen; auf die Übertretung eines Verbotes ist die Geißelung gesetzt. 466. Das Fleisch. 467. Die Opferteile. 468. Wenn das Blutsprengen, wodurch das Opfer, der Genuß des Fleisches, erlaubt wird, nicht durch irgend einen Umstand ungültig geworden ist. 469. Dh. wenn man während dieser Verrichtung beabsichtigt hat, davon außerhalb der Frist bezw.

IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT[470] ERFOLGT. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT? HAT MAN AUSSERHALB DES RAUMES GESCHLACHTET UND AUSSERHALB DER FRIST [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET UND AUSSERHALB DES RAUMES [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER AUSSERHALB DES RAUMES (UND DER FRIST) GESCHLACHTET, [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT[471], ODER DAS PESAḤOPFER ODER DAS SÜNDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] AUSSERHALB DER FRIST AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER SIE AUSSERHALB DER FRIST GESCHLACHTET UND [DAS BLUT] AUF EINEN ANDEREN NAMEN AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, ODER SIE AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET, DAS BLUT AUFGENOMMEN, HINGEBRACHT UND GESPRENGT, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT. [BEABSICHTIGT MAN] EINE OLIVE[472] AUSSERHALB UND EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE OLIVE AUSSERHALB, ODER EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB UND EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST DER ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES VORANGING, SO IST ES VERWERFLICH[473], UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, UND WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES DER ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST VORANGING, SO IST ES UNTAUGLICH[473], UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. DIE WEISEN SAGEN, IN BEIDEN FÄLLEN SEI ES UNTAUGLICH, UND MAN VERFALLE NICHT DER AUSROTTUNG. [BEABSICHTIGT MAN] EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[474] UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[475].

GEMARA. Ilpha sagte: Sie streiten[476] nur bei zwei Verrichtungen[477], bei einer Verrichtung aber stimmen alle überein, daß dies eine Vermi-

außerhalb des Raumes zu essen. 470. Hierbei war nur eine unzulässige Absicht u. wurde durch eine andere nicht aufgehoben. 471. Durch die Untauglichkeit des Opfers (durch die Absicht, außerhalb des Raumes zu essen, bezw. die Herrichtung auf anderen Namen) wird die Verwerflichkeit aufgehoben. 472. Ein olivengroßes Stück, Mindestquantum, durch welches das Opfer untauglich od. verwerflich wird. 473. Die spätere unzulässige Absicht (hinsichtl. des Raumes) hebt die Verwerflichkeit nicht auf; wenn sie aber vorher erfolgt ist, so tritt die Verwerflichkeit nicht ein. 474. Außerhalb der Frist od. des Raumes. 475. In beiden Fällen ist das erforderliche Quantum nicht vorhanden u. das Opfer wird nicht untauglich. 476. Über den Fall, wenn man die Absicht hat, eine Olive außerhalb der Frist u. eine außerhalb des Raumes zu essen. 477. Wenn die Absicht hinsichtlich der einen

schung der Beabsichtigungen[478] sei. R. Joḥanan aber sagt, sie streiten auch bei einer Verrichtung. – Einleuchtend ist die Erklärung Ilphas, denn wenn die erste Lehre von zwei Verrichtungen spricht, spricht auch die andere von zwei Verrichtungen, nach R. Joḥanan aber spricht die erste Lehre von zwei Verrichtungen und die andere von einer Verrichtung!? – Allerdings, die erste Lehre spricht von zwei Verrichtungen und die an- Fol. 30 dere sowohl von einer Verrichtung als auch von zwei Verrichtungen. – Wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: wenn die Absicht hinsichtlich der Frist der Absicht hinsichtlich des Raumes voranging, so ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Erklärlich ist diese Regel nach R. Joḥanan[479], welche Bedeutung aber hat diese Regel nach Ilpha[480]!? – Dies ist ein Einwand.

Dort haben wir gelernt: [Sagte jemand:] dieses sei Eingetauschtes auf das Brandopfer, Eingetauschtes auf das Heilsopfer, so ist es Eingetauschtes auf das Brandopfer[481] – so R. Meír; R. Jose sprach: Hat er es[482] von vornherein beabsichtigt, so sind, da man nicht zwei Namen gleichzeitig aussprechen[483] kann, seine Worte gültig[484], wenn er aber, nachdem er ‘Eingetauschtes auf das Brandopfer’ gesagt hat, sich überlegt und ‘Eingetauschtes auf das Heilsopfer’ sagt, so ist es Eingetauschtes eines Brandopfers. Sie fragten: Wie ist es, wenn er gesagt hat: dieses sei auf das Brandopfer u n d das Heilsopfer[485] eingetauscht? Wie ist es, wenn er ‘zur Hälfte’ gesagt[486] hat? Abajje erwiderte: Diesbezüglich pflichtet R. Meír entschieden bei. Raba erwiderte: Auch hierüber streiten sie. Raba sprach zu Abajje: Wieso sagst du, R. Meír pflichte diesbezüglich entschieden bei, beim Schlachten[487] gleicht es ja dem Falle von der Teilung[488], dennoch streiten[489] sie!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Schlachten erlange Gültigkeit erst mit der Beendigung[490], das Schlachten hat Gültigkeit von Be-

während der einen Verrichtung u. hinsichtl. der anderen während einer anderen Verrichtung erfolgt ist. 478. Die Verwerflichkeit ist auch nach RJ. aufgehoben. 479. Sie schließt auch den Fall ein, wenn dies während einer Verrichtung erfolgt ist. 480. Wenn er nur hinsichtlich des einen Falls streitet, so schließt ja die Regel nichts weiter ein. 481. Mit dem 1. Satz ist der Eintausch gültig u. das Vieh heilig, u. ein solches kann keine weitere Heiligkeit annehmen. 482. Beides einzutauschen. 483. Nur aus diesem Grunde nannte er zuerst das eine u. erst nachher das andere. 484. Das Vieh ist zu halten, bis es ein Gebrechen bekommt u. zur Opferung untauglich ist, sodann zu verkaufen u. der Erlös für beide Opfer zu verwenden. 485. Ob bei einer solchen Fassung, wo beides in einem Satze genannt wird, RM. beipflichte, daß beides gültig sei. 486. Eine Hälfte auf das Brandopfer u. eine Hälfte auf das Heilsopfer. 487. Eines Opfers, wenn man hierbei beabsichtigt, eine Olive außerhalb der Frist und eine außerhalb des Raumes zu essen. 488. Da er durch die 2. unzulässige Absicht nicht von der ersten zurücktritt. 489. Wie weiter erörtert wird, vertritt RM. die Ansicht R. Jehudas, daß die erste Beschlußfassung bestehen bleibe. 490. Beide Beschlußfassungen treffen dann zusammen. 491.

ginn bis zur Beendigung, und unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn er gesagt hat: das erste Halsgefäß[491] außerhalb der Frist und das zweite Halsgefäß außerhalb des Raumes[492]. – Beim Abhäufen[493] gleicht es ja der Teilung, dennoch streiten[494] sie!? – Da handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er gesagt hat: den Haufen von der Speise außerhalb der Frist, den Haufen Weihrauch außerhalb des Raumes. – Beim Haufen des Speise-Sündöpfers kommt ja kein Weihrauch hinzu, dennoch streiten sie!? – Sie streiten nicht. R. Asi sagte: Wenn du sagen willst, daß sie wohl streiten, so streiten sie über die Schritte[495]. R. Šimi b. Aši lehrte wie Abajje und R. Hona b. Nathan lehrte wie Raba.

Als R. Dimi kam, sagte er: R. Meír lehrte dies nach der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, man richte sich nach der ersten Fassung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Die Regel hierbei ist: wenn die Absicht hinsichtlich der Frist der Absicht hinsichtlich des Raumes voranging, so Col.b ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Abajje sprach zu ihm: Rabba b. Bar Ḥana sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn man R. Meír und R. Jose näher bringt, streiten sie nicht[496]!? – Streiten sie etwa nicht, sie streiten ja!? Dieser erwiderte: Sie streiten über das, worüber sie den Streit führen, und sie streiten nicht über das, worüber sie keinen[497] Streit führen. R. Jiçḥaq b. Joseph sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: es sei auf das eine, und nachher: es sei auf das andere eingetauscht, es nicht eingetauscht sei, und wenn: der eine Tausch sei nur dann gültig, wenn der andere gültig ist, es eingetauscht[498] sei, sie streiten nur über den Fall, wenn er gesagt hat: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer. R. Meír ist der Ansicht, da er sagen sollte: eingetauscht auf das Brandopfer und das Heilsopfer, aber gesagt hat: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer, so ist zu ersehen, daß er zurücktreten wollte; R. Jose aber ist der Ansicht, hätte er gesagt: eingetauscht auf das Brandopfer und das Heilsopfer, so wäre dies zu verstehen, die Hälfte auf das Brandopfer und die Hälfte auf das Heilsopfer, daher sagte er: eingetauscht auf das Brandopfer, eingetauscht auf das Heilsopfer, das heißt: das ganze auf das Brandopfer, das ganze auf das

Beim Schlachten müssen beide Halsgefäße, die Luftröhre u. die Speiseröhre, durchschnitten werden. 492. Dies gleicht dem oben gelehrten Falle von 2 verschiedenen, von einander getrennten Beschlußfassungen. 493. Beim Abheben des Haufens vom Speisopfer. 494. Cf. Men. Fol. 12a. 495. Wenn er die unzulässigen Absichten beim Hinbringen gehegt hat, hinsichtlich der Frist bei einem Schritte u. hinsichtlich des Raumes bei einem anderen; dies gleicht dem Falle von 2 getrennten Beschlußfassungen. 496. Auch RM. ist nicht der Ansicht R. Jehudas. 497. Ob die erste Beschlußfassung gültig sei; beide streiten gegen R. Jehuda. 498. Zur

Heilsopfer. Jener entgegnete: Er sagt, sie streiten darüber[499]nicht, ich aber sage, sie streiten wohl.

Úla, nach anderen R. Ošája, sprach: Wissen vielleicht die Genossen in Babylonien, ob es in unserer Mišna 'Olive, Olive' oder 'Olive und Olive'[500] heißt? Heißt es 'Olive, Olive', wenn aber 'Olive und Olive', sind alle der Ansicht, daß dies eine Vereinigung der Bestimmungen sei, oder aber heißt es 'Olive und Olive', sogar dies gilt nach R. Jehuda als geteilt, und um so mehr, wenn 'Olive, Olive'. – Komm und höre: Levi fragte Rabbi, wie es denn[501]sei, wenn man beabsichtigt hat, am folgenden Tage eine Olive außerhalb zu essen, und dieser erwiderte ihm: das ist eine bedeutende Frage; dies ist eine Vermischung der Bestimmungen. Hierauf sprach R. Šimón b. Rabbi vor ihm: Dies ist ja unsere Mišna: [beabsichtigt man] eine Olive außerhalb und eine Olive am folgenden Tage, oder eine Olive am folgenden Tage und eine Olive außerhalb, oder eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, oder eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive außerhalb zu essen, so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Anders aber[502] ist es eine Vermischung der Beabsichtigungen!? Jener erwiderte: Er richtete an mich eine wissenschaftliche Frage, und du erwiderst, dies sei unsere Mišna; dich lehrte ich beides[503], daher ist dir dies nicht fraglich, ihn aber lehrte ich nur eines, und da er die Jünger beides lernen hörte, so war es ihm fraglich, ob das, was ich ihn lehrte, genau zu nehmen sei, während es im von ihnen gelernten Falle eine Vermischung der Beabsichtigungen sei, oder das von ihnen gelernte genau zu nehmen sei, während ich das eine nur fortgelassen habe, und wenn ich ihm dies fortgelassen habe, so kann ich ihnen jenes fortgelassen haben. Welche Lesart lehrte er ihn nun, wollte man sagen, 'Olive und Olive', so ist ja jenes[503] keine Fortlassung[504]; wahrscheinlich lehrte er ihn 'Olive, Olive'. – Sollte er ihn doch über 'Olive und Olive' gefragt haben!? – Er dachte: ich werde ihn über eines fragen, und [aus seiner Antwort] beides entnehmen. Frage ich nur über 'Olive und Olive', so gilt dies allerdings, wenn er mir entscheidet, es gehöre zusammen, um so mehr [von der Wendung], 'eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes'; wenn er mir aber entscheidet, dies sei zu trennen, so bleibt es fraglich, wie es denn sei,

Hälfte; vgl. S. 103 Anm. 484. 499. Über die erste Beschlußfassung. 500. In dem in der Mišna gelehrten Fall, über den RJ. u. die Weisen streiten; nach der 1. Lesart sind es 2 von einander getrennte Sätze, nach der 2. gehören sie zusammen. 501. Nach RJ. 502. Wenn man beabsichtigt hat, dasselbe Stück außerhalb der Frist u. des Raumes zu essen. 503. Beide Lesarten, 'Olive, Olive' u. 'Olive und Olive', daß nämlich RJ. seine Ansicht in beiden Fällen vertrete. 503. Der Fall, wenn er beide Sätze durch die Verbindungspartikel nicht verbunden hat. 504. Es

wenn man 'eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes' [gesagt hat]. – Aber auch jetzt[505] gilt dies ja allerdings, wenn er entscheidet, [die Wendung] 'eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes' gelte als getrennt, um so mehr von 'Olive und Olive', wenn er aber entscheidet, es gehöre zusammen, so bleibt es ja noch hinsichtlich 'Olive und Olive' fraglich!? – Dann[506] könnte er[507] ärgerlich werden: wenn 'Olive und Olive' zusammen[508] gehören, um wieviel mehr [bei der Wendung] 'eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes'.

Fol. 31

Es wurde gelehrt: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, eine halbe Olive außerhalb des Raumes und eine halbe Olive außerhalb der Frist, sagte Raba, die Verwerflichkeit wache auf, wie sie eingeschlafen[509] war. R. Hamnuna aber sagt, dies sei eine Vermischung[510] der Beabsichtigungen. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Hat man eine erstgradig unreine[511] Speise in Eigröße und eine zweitgradig unreine Speise in Eigröße miteinander vermengt, so sind sie[512] erstgradig; teilt man sie, so ist die eine wie die andere[513] zweitgradig. Demnach sind sie, wenn man sie wiederum vermengt, erstgradig[514]. – Woher dies? – Im Schlußsatze lehrt er: fällt die eine besonders und die andere besonders[515] auf ein Brot von Hebe, so haben sie es untauglich[516] gemacht; fallen sie beide zusammen, so haben sie es zweitgradig unrein[517] gemacht. – Und R. Hamnuna!? – Da[518] war das erforderliche Quantum vorhanden, hierbei aber war das erforderliche Quantum nicht vorhanden. R. Hamnuna sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Ist eine Speise[519] [zur Hälfte] an einer Urunreinheit[511] und [zur Hälfte] an einem Erstverunreinigten[511] unrein geworden, so werden sie vereinigt und verunreinigen gemäß der leichteren

ist selbstverständlich, daß es in diesem Falle nach RJ. 2 Sätze sind. 505. Wenn er ihn über den letztgenannten Fall fragt. 506. Wenn er der Ansicht ist, 'Olive und Olive' gehören zusammen. 507. Bei seiner Antwort hinsichtlich des Falles, wenn man gesagt hat: eine Olive am folgenden Tage außerhalb des Raumes. 508. Da er ihn nur die Lesart 'Olive, Olive' lehrte. 509. Die 3. halbe Olive wird mit der 1. vereinigt u. die 2. scheidet aus, da ihr das erforderliche Quantum fehlt; gültig ist also nur die Absicht, außerhalb der Frist zu essen, u. das Opfer ist verwerflich. 510. Die 2. halbe Olive war bereits vorher mit der 1. vereinigt worden. 511. Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. 512. Weil im Ganzen erstgradig unreine Speise im erforderlichen Quantum vorhanden ist. 513. Von jedem Teile ist ein halbes Quantum erstgradig u. ein halbes Quantum zweitgradig, u. in einem solchen Falle erfolgt die Vereinigung zum niedrigeren Grade. 514. Durch die 2. Vermengung schwindet der durch die Teilung erfolgte Zustand; dieselbe Wirkung hat auch hierbei die 3. Olive. 515. Nach einander. 516. Und nicht unrein; die 1. allein hatte nicht das zur Verunreinigungsfähigkeit erforderliche Quantum, u. als die andere hinzukam, war jene nicht mehr vorhanden. 517. Demnach erlangten sie durch die Vereinigung erstgradige Unreinheit. 518. Vor der Teilung. 519. Die genau das

von beiden; doch wohl, auch wenn man sie nachher ergänzt[520] hat. — Vielleicht nur dann, wenn man sie nicht ergänzt hat.

Als R. Dimi kam, sagte er: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb des Raumes, eine halbe Olive außerhalb der Frist und eine halbe außerhalb der Frist, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil die halbe Olive, wo eine ganze[521] vorhanden ist, nicht von Wirkung ist. Als Rabin kam, sagte er: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, eine halbe Olive außerhalb der Frist und eine halbe Olive außerhalb des Raumes, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil eine halbe Olive, wo eine ganze vorhanden ist, nicht von Wirkung ist. R. Aši lehrte es wie folgt: [Über den Fall, wenn man gesagt hat:] eine halbe Olive außerhalb der Frist, und eine Olive zur Hälfte außerhalb des Raumes und zur Hälfte außerhalb der Frist, lehrte Bar Qapara, daß es verwerflich sei, weil eine halbe Olive, wo eine ganze vorhanden ist, nicht von Wirkung ist.

R. Jannaj sagte: Wenn man beabsichtigt hat: daß Hunde es am folgenden Tage fressen, so ist es verwerflich, denn es heißt:[522] *Izebel aber sollen die Hunde fressen*[523] *auf dem Flur von Jizréél.* R. Ami wandte ein: Demnach ist es verwerflich, wenn man beabsichtigt hat: daß das Feuer es am folgenden Tage verzehre, denn es heißt:[524] *es verzehrt*[523] *ihn ein Feuer, das nicht angefacht ward!?* Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. — Hat man den Ausdruck 'verzehren' gebraucht, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man den Ausdruck 'aufräuchern' gebraucht hat. 'Verzehren' ist ein Ausdruck für sich und 'aufräuchern' ist ein Ausdruck für sich.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn man beabsichtigt hat: daß zwei Personen eine Olive essen sollen: richte man sich nach der Absicht, sodaß das erforderliche Quantum vorhanden ist, oder richte man sich nach den Essenden, sodaß das erforderliche Quantum nicht vorhanden[525] ist? Abajje erwiderte: Komm und höre: Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. Demnach werden das Essen und das Essen gleich dem Essen und dem Aufräuchern, wenn es nämlich zwei Personen sind, wohl vereinigt; schließe hieraus. Col. b

Raba fragte: Wie ist es, wenn man beabsichtigt hat, eine Olive zu essen

erforderliche Quantum (Eigröße) hat. 520. Mit einer anderen erstgradig unreinen Speise. 521. Zusammenhängend, die er außerhalb der Frist essen wollte. 522. iiReg. 9,10. 523. Auch vom Fressen der Hunde u. vom Verzehren des Feuers wird der Ausdruck אכל, *essen, fressen, verzehren,* gebraucht. 524. Ij. 20,26. 525. Bei

in einer Zeit länger als man ein Peras[526] essen[527] kann: ist es[528] mit der göttlichen Verzehrung[529] zu vergleichen, oder ist es mit der menschlichen Verzehrung zu vergleichen? Abajje erwiderte: Komm und höre: Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich, denn das Essen und das Aufräuchern werden nicht vereinigt. Nur wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen und zu essen[530], so werden sie wohl vereinigt; die Aufräucherung dauert ja länger als man ein Peras essen kann. — Vielleicht bei einer großen Flamme[531].

Eine halbe Olive zu essen und eine halbe Olive aufzuräuchern, so ist es tauglich. Also nur wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen und das, was nicht zu essen[532] ist, zu essen, so werden sie vereinigt, und [dem widersprechend] heißt es im Anfangsatz: von dem, was zu essen[533] ist, zu essen; nur was zu essen ist, nicht aber, was nicht zu essen ist!? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, die Beabsichtigung hinsichtlich des von einem Menschen zu Verzehrenden beim durch den Altar zu Verzehrenden und des vom Altar zu Verzehrenden beim durch einen Menschen zu Verzehrenden sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Wenn man ein Opfer schlachtet in der Absicht, das zu essen, was nicht zu essen ist, oder das aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern ist, so ist es tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, man deduziere aber nicht: wenn aber zu essen und das, was nicht zu essen ist, zu essen, sondern wie folgt: wenn aber zu essen und zu essen[534], was zu essen ist[535]. — Was lehrt er uns demnach, wenn etwa hinsichtlich dessen, was zu essen ist, so geht dies[536] ja schon aus dem Anfangsatze hervor: wenn eine halbe Olive außerhalb, und eine halbe Olive am folgenden Tage, so ist es untauglich; demnach ist es, wenn [beide] halbe Oliven am folgenden Tage, verwerflich. Wenn etwa hinsichtlich des Essens und des Aufräucherns[537], so ist dies ja aus dem Anfangsatze zu deduzieren: nur wenn das, was zu essen ist, zu essen, nicht aber wenn das, was nicht zu essen ist; wenn das Essen von dem, was zu essen ist, und

keinem von beiden. 526. Eigentl. Durchbrochenes, das Quantum von 4 Eiern, die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 527. Die Dauer des Essens eines P. gilt als Norm bei den diesbezüglichen Gesetzen. 528. Da es sich um Opferfleisch handelt. 529. Der Aufräucherung der Opferteile, wofür diese Norm nicht gilt; dies kann bedeutend länger dauern. 530. Bei einer längeren Unterbrechung zwischen den beiden Hälften, entsprechend der Dauer der Aufräucherung. 531. Wo die Aufräucherung nicht länger dauert; nur in diesem Falle werden sie vereinigt. 532. Die Opferteile, beides außerhalb der Frist. 533. Wenn man dies im erforderlichen Quantum außerhalb der Frist zu essen beabsichtigt, ist das Opfer verwerflich. 534. Zwei halbe Quantitäten. 535. So werden beide halbe Quantitäten vereinigt. 536. Daß 2 halbe Quantitäten vereinigt werden. 537. Daß sie nicht vereinigt

von dem, was nicht zu essen ist, nicht vereinigt werden, um wieviel weniger das Essen und das Aufräuchern!? — Vom Essen und Aufräuchern ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[538] Falle, wo man Unrichtiges beabsichtigt, hierbei[539] aber, wo an sich das eine Verfahren richtig ist und das andere an sich richtig ist, werden sie wohl vereinigt, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

i HAT EINER VON DEN UNTAUGLICHEN[1] GESCHLACHTET, SO IST DAS SCHLACHTEN GÜLTIG, DENN DAS SCHLACHTEN DARF DURCH GEMEINE, WEIBER, SKLAVEN UND UNREINE ERFOLGEN, SELBST BEI HOCHHEILIGEM, NUR DÜRFEN UNREINE DAS FLEISCH NICHT BERÜHREN; DAHER MACHEN DIESE ES DURCH DIE ABSICHT[2] UNGÜLTIG. HABEN SIE DAS BLUT AUSSERHALB Fol. 32 DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES[3] AUFGENOMMEN, SO SOLL, WENN LEBENSBLUT[4] NOCH VORHANDEN IST, EIN TAUGLICHER ES WIEDERUM AUFNEHMEN[5]. ii HAT EIN TAUGLICHER ES AUFGENOMMEN UND EINEM UNTAUGLICHEN GEGEBEN, SO GEBE ER ES DEM TAUGLICHEN[6] ZURÜCK. HAT ER ES MIT DER RECHTEN AUFGENOMMEN UND IN DIE LINKE GENOMMEN, SO NEHME ER ES ZURÜCK IN DIE RECHTE; HAT ER ES IN EINEM HEILIGEN GEFÄSSE AUFGENOMMEN UND IN EIN PROFANES GETAN, SO TUE ER ES ZURÜCK IN DAS HEILIGE. IST [DAS BLUT] AUS DEM GEFÄSSE AUF DEN ESTRICH AUSGESCHÜTTET UND AUFGENOMMEN WORDEN, SO IST ES TAUGLICH. HAT ER[7] ES AUF DIE ALTARRAMPE ODER NICHT GEGEN DAS FUNDAMENT AUFGETRAGEN, ODER DAS UNTERHALB AUFZUTRAGENDE OBERHALB ODER DAS OBERHALB AUFZUTRAGENDE UNTERHALB, ODER DAS INNERHALB[6] AUFZUTRAGENDE AUSSERHALB[8] ODER DAS AUSSERHALB AUFZUTRAGENDE INNERHALB AUFGETRAGEN, SO SOLL, WENN NOCH LEBENSBLUT VORHANDEN IST, EIN TAUGLICHER ES WIEDERUM AUFNEHMEN.

GEMARA. Also nur wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [9]*Er schlachte,* das

werden. 538. Wenn man ein halbes Quantum vom Fleische u. ein halbes Quantum von den Opferteilen zu essen beabsichtigt. 539. Wenn man ein halbes Quantum zu essen u. ein halbes aufzuräuchern beabsichtigt.

1. Beispielsweise ein Gemeiner od. ein mit einem Gebrechen od. Geburtsmakel behafteter Priester. 2. Wenn sie beim Schlachten beabsichtigen, einen Dienst auf einen anderen Namen zu verrichten. 3. Dh. in der Absicht, außerhalb der Frist od. des Raumes das Fleisch zu essen od. die Opferteile aufzuräuchern. 4. Vgl. S. 91 Anm. 351. 5. Sie sind zur Blutaufnahme unzulässig, u. ihre Absicht ist somit ohne Wirkung. 6. Cf. supra Fol. 15a. 7. Ein Untauglicher. 8. Auf dem innern, bezw. äußeren Altar. 9. Lev. 1,5. 10. Daß die genannten Verrichtungen

Schlachten ist durch jeden zulässig, denn das Schlachten darf durch Gemeine, Weiber, Sklaven und Unreine erfolgen, selbst bei Hochheiligem. Vielleicht ist dem nicht so, sondern nur durch Priester? Ich will dir sagen; dies[10] weißt du ja aus dem Schriftverse:[11] *du und deine Söhne sollt eures Priesteramtes warten in allen Angelegenheiten des Altars.* Wenn man aber glauben wollte, dies gelte auch vom Schlachten, so heißt es: [9] *er schlachte das junge Rind vor dem Herrn, und [die Priester] sollen darbringen &c.*; erst von der [Blut]aufnahme[12] ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen. Dies lehrt, daß das Schlachten durch jeden Menschen zulässig ist. — Dies gilt auch von vornherein, da er aber auch Unreine mitnennen will, die es von vornherein nicht dürfen, weil sie das Fleisch berühren könnten, so lehrt er: hat geschlachtet. — Ist es denn gültig, wenn es durch einen Unreinen bereits erfolgt ist, ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[13] *Er soll stützen, er soll schlachten,* wie zum Stützen nur Reine zulässig sind, ebenso sind auch zum Schlachten nur Reine zulässig!? — Nur rabbanitisch. — Zum Stützen wohl deshalb, weil es hierbei heißt: *vor dem Herrn*[14], und auch beim Schlachten heißt es ja: *vor dem Herrn*!? — Man kann ein langes Messer anfertigen und schlachten[15]. — Auch beim Stützen kann man ja mit der Hand hineinlangen und stützen!? — Er ist der Ansicht, der teilweise Eintritt[16] gelte als Eintritt. R. Ḥisda lehrte es entgegengesetzt: *Er soll stützen, er soll schlachten,* wie zum Schlachten nur Reine zulässig sind, ebenso sind auch zum Stützen nur Reine zulässig. — Zum Schlachten wohl deshalb, weil es Col.b hierbei heißt: *vor dem Herrn,* und auch beim Stützen heißt es ja: *vor dem Herrn*!? — Man kann mit der Hand hineinlangen und stützen. — Auch beim Schlachten kann man ja ein langes Messer anfertigen und schlachten!? — Hier ist die Ansicht Šimôn des Temaniten vertreten, denn es wird gelehrt: *Er schlachte das junge Rind vor dem Herrn,* der Schlachtende aber braucht sich nicht vor dem Herrn[17] zu befinden. Šimôn der Temanite sagte: Woher, daß die Hände des Schlachtenden einwärts vom Geschlachteten[18] sich befinden müssen? Es heißt: *er schlachte das junge Rind vor dem Herrn,* der das junge Rind schlachtet, muß sich vor dem Herrn befinden.

Ûla sagte im Namen des Reš Laqiš: Wenn ein Unreiner mit der Hand in das Innere[19] hineingelangt hat, so ist er zu geißeln, denn es heißt:[20] *nichts Geheiligtes darf sie*[21] *berühren &c.*; er vergleicht[22] das Eintreten mit dem

durch einen Priester erfolgen müssen. 11. Num. 18,7. 12. Cf. Foll. 4a, 13a. 13. Lev. 1,4,5. 14. Während dem Unreinen der Eintritt in den Tempelhof verboten ist. 15. Ohne den Tempelhof zu betreten. 16. Selbst wenn man nur mit der Hand hineinlangt. 17. Er kann außerhalb des Tempelhofes stehen u. das innerhalb befindliche Rind mit einem langen Messer schlachten. 18. Mehr nach dem Innern des Tempels. 19. Des Tempelhofes. 20. Lev. 12,4. 21. Eine Wöchnerin,

Berühren, wie die teilweise Berührung als Berührung gilt, ebenso gilt auch der teilweise Eintritt als Eintritt. R. Hošája wandte gegen Ûla ein: Wenn der achte Tag eines Aussätzigen[23] auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, und er an diesem Tage Samenerguß bekommen[24] hat und untergetaucht ist, so darf er, wie die Weisen sagen, obgleich ein anderer, der am selben Tage untergetaucht[25] ist, nicht [den Tempelberg] betreten darf, ihn betreten[26], denn es ist besser, daß ein Gebot, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung bedroht[27] ist, ein Gebot verdränge, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung bedroht[28] ist. R. Joḥanan aber sagte: nach der Tora ist dies[29] überhaupt kein Gebot, denn es heißt:[30] *Jehošaphaṭ aber trat in der Volksmenge Jehudas und Jerušalems, im Tempel des Herrn, vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] 'neuer Vorhof' erklärte R. Joḥanan, sie haben da Neuerungen getroffen und angeordnet, daß, wer am selben Tage untergetaucht ist, in das levitische Lager nicht eintreten dürfe. Wieso darf er nun, wenn man sagen wollte, der teilweise Eintritt gelte als Eintritt, mit den Händen wegen der Daumen[31] hineinlangen[32], beide[33] sind ja Gebote, [deren Unterlassung] mit der Ausrottung bedroht ist!? Dieser erwiderte: Aus deiner Last[34]; anders verhält es sich bei einem Aussätzigen, da es ihm aussatzbehaftet erlaubt worden[35] ist, so ist es ihm auch ergußbehaftet erlaubt.

R. Joseph sagte: Ûla ist der Ansicht, wenn die meisten[36] flußbehaftet[37] waren und leichenunrein geworden sind, so sind sie, da sie in Unreinheit zulässig[38] sind, auch flußbehaftet zulässig. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich; in Unreinheit ist es zwar erlaubt, flußbehaftet aber ist es ja nicht erlaubt[39]!? Vielleicht meint es der Meister wie folgt: wenn die meisten leichenunrein waren und flußbehaftet geworden sind, so bleiben

die levit. unrein ist. 22. Weiter folgt: und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten. 23. An dem er nach Erfüllung mancher Vorschriften (Opfer, Tauchbad) Reinheit erlangt. 24. Der Samenergußbehaftete darf den Tempelberg nicht betreten. 25. Vor Sonnenuntergang. 26. Um am Tore des Tempelhofes vom Priester besprengt zu werden u. Reinheit zu erlangen. 27. Die Herrichtung des Pesaḥopfers, die einem Unreinen verboten ist. 28. Das Hinausschaffen der Unreinen aus dem levitischen Lager. 29. Das Hinausschaffen der Unreinen. 30. iiChr. 20,5. 31. Die der Priester bei der Reinigung des Aussätzigen zu besprengen hat. 32. Durch das Tor in das Innere des Tempelhofes. 33. Die Unterlassung des Pesaḥopfers u. der Eintritt in den Tempelhof im unreinen Zustand. 34. Dh. aus dem von dir angeführten Falle ist zu erwidern. 35. Er muß ja den Tempelhof betreten, da die Reinigung anders nicht möglich ist. 36. Mitglieder einer Gemeinde. 37. Wenn die meisten Mitglieder der Gemeinde durch Samenfluß unrein sind, so dürfen sie das Pesaḥopfer nicht darbringen, vielmehr haben sie gleich einem einzelnen das 2. Pesaḥ zu feiern; wenn sie aber durch eine Leiche unrein sind, so bringen sie das Pesaḥopfer in Unreinheit dar. 38. Zur Darbringung des Pesaḥopfers. 39. Die später hinzutretende Unreinheit durch eine Leiche än-

sie, da sie in Unreinheit zulässig waren, auch flußbehaftet zulässig. Jener erwiderte: Jawohl. – Aber immerhin ist es ja nicht gleich; beim Aussätzigen ist dies[40] vollständig erlaubt, und die Erlaubnis bleibt[41] bestehen, hierbei[42] aber wird die Unreinheit nur verdrängt[43], und die eine[44] wird verdrängt, die andere aber nicht. Raba erwiderte: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein; beim Aussätzigen ist es vollständig erlaubt, und die Erlaubnis erstreckt sich nur auf das eine und nicht auf das andere, hierbei aber wird die Unreinheit[42] nur verdrängt, und es ist einerlei, ob die Verdrängung eine einfache oder eine zweifache ist. Demnach sind beide der Ansicht, daß bei einer Gemeinschaft die Unreinheit nur verdrängt wird.

Fol. 33

Ihm[45] wäre eine Stütze zu erbringen: Von allen Stützungen[46], die dort zu erfolgen hatten, sage ich, unmittelbar nach dem Stützen folge das Schlachten, mit Ausnahme von der, die am Nikanortor[47] erfolgte, denn der Aussätzige konnte da nicht eher eintreten, als bis man auf ihn vom Blute seines Sündopfers und vom Blute seines Schuldopfers gesprengt[48] hatte. Wenn man nun sagen wollte, der teilweise Eintritt gelte nicht als Eintritt, so sollte er doch mit der Hand hineinlangen und stützen. R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten, welcher sagt, die Nordseite[49] lag entfernt[50]. – Sollte man doch eine Pforte[51] gemacht haben!? Abajje und Raba sagten beide:[52] *Das alles geschrieben von der Hand des Herrn, er hat mich in der Ausführung des Planes[53] unterwiesen[54]*. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Der Stützende muß den Kopf und den größeren Teil [des Körpers] hinüber beugen, denn es muß mit der ganzen Kraft erfolgen, somit ist dies nicht möglich. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Stützen beim Schuldopfer des Aussätzigen sei Bestimmung der Tora und das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen sei ebenfalls Bestimmung der Tora, so sollte er doch eintreten und stützen, denn der Allbarmherzige hat es ja bestimmt[55]!? R. Ada b.

dert nichts an der bereits bestehenden Unreinheit durch Fluß. 40. Das Betreten des Tempelberges in Unreinheit; die Unreinheit wird aufgehoben. 41. Auch wenn eine 2. Unreinheit hinzukommt. 42. Bei der Darbringung des Pesaḥopfers. 43. Die Gemeinde darf das P. in Unreinheit darbringen, diese bleibt jedoch unverändert bestehen. 44. Die Leichenunreinheit, von der die Schrift spricht. 45. Ula, der oben lehrte, daß der teilweise Eintritt als Eintritt gelte. 46. Der Hand auf den Kopf des Opfers. 47. Beim Schuldopfer des Aussätzigen. 48. Der Aussätzige, der den Tempelhof nicht betreten durfte, blieb am Tore stehen u. man brachte ihm da das Opfer, auf dessen Kopf er die Hand stützte, sodann brachte man es zurück in den Tempelhof, wo es geschlachtet wurde. 49. Die Stelle, wo die Opfer geschlachtet wurden. 50. Vom Tore, in unmittelbarer Nähe des Altars; cf. supra Fol. 20a. 51. In der Nordseite des Altars, an welcher der Aussätzige stehen könnte. 52. iChr. 28,19. 53. התכנית, so auch in manchen Handschriften bei Kennicott. 54. Es durfte am überlieferten Plan nichts geändert werden. 55. Ein

Mathna erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er könnte zuviel Schritte[56] machen. Manche lesen: R. Ada b. Mathna erwiderte: Das Stützen ist beim Schuldopfer des Aussätzigen eine Bestimmung der Tora, das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen aber ist keine Bestimmung der Tora. Man wandte ein: *Er soll stützen, er soll schlachten*; wie das Stützen durch Reine erfolgen muß, ebenso muß auch das Schlachten durch Reine erfolgen. Wenn du nun sagst, es sei keine Bestimmung der Tora, so kann es ja auch durch Unreine erfolgen[57]!? – Man wende es vielmehr um: das Stützen ist beim Schuldopfer des Aussätzigen keine Bestimmung der Tora, und das Schlachten unmittelbar nach dem Stützen ist eine Bestimmung der Tora.

Rabina erklärte: Dies[58] wurde hinsichtlich der Geißelung[59] gelehrt. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus: Dies wurde hinsichtlich des Falles gelehrt, wenn ein Unreiner Heiliges berührt[60] hat. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:][61] *nichts Heiliges darf sie berühren*; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn dieser Schriftvers spricht vom [Genuß] der Hebe. – Wieso verwendet Reš Laqiš diesen Schriftvers hierfür, er verwendet ihn ja als Verbot des Essens von heiligem Fleisch, denn es wird gelehrt: Wo befindet sich das Verbot des Essens von heiligem Fleisch? Reš Laqiš sagte: [Es heißt:] *nichts Heiliges darf sie berühren.* R. Joḥanan sagte: Bardela lehrte, dies sei aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen, das auch beim Eintreten in den Tempel gebraucht wird; wie da Strafandrohung und Verbot, ebenso hierbei Strafandrohung und Verbot. – Die Berührung von Heiligem durch einen Unreinen ist aus dem vom Allbarmherzigen gebrauchten [Ausdruck] 'berühren' zu entnehmen, und das Verbot des Essens ist aus der Vergleichung des Heiligen mit dem Heiligtume[62] zu entnehmen. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: *Nichts Heiliges darf sie berühren,* dies deutet auf das Verbot des Essens. Du sagst, auf das Verbot des Essens, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das des Berührens? Es heißt: *nichts Heiliges darf sie berühren und in das Heiligtum soll sie nicht eintreten*; er vergleicht das Heilige mit dem Heiligtume; wie es sich beim Heiligtume um ein Vergehen handelt, durch das man das Leben verwirkt[63], ebenso han-

Col. b

Fol. 34

Gebot verdrängt das Verbot. 56. Mehr als hierbei durchaus erforderlich sind. 57. Indem der Unreine am Tore stehen bleibt u. stützt, u. das Opfer nachher in die Nordseite gebracht u. geschlachtet wird. 58. Die Lehre Ulas, daß der teilweise Eintritt als Eintritt gilt. 59. Wegen Übertretung des Verbotes u. nicht hinsichtlich der Ausrottung beim Aussätzigen. 60. Er spricht überhaupt nicht vom Eintritt in den Tempel. 61. Lev. 12,4. 62. In diesem Schriftvers (Lev. 12,4) wird von beidem gesprochen, die Vergleichung folgt weiter. 63. Auf den Eintritt in

delt es sich auch beim Heiligen um ein Vergehen, durch das man das Leben verwirkt, und das Leben verwirkt man nicht durch das Berühren, sondern nur durch das Essen. — Aber immerhin ist es ja wegen des Falles nötig, wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen[64] gegessen hat, denn es wurde gelehrt: Hat ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen gegessen, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:] *nichts Heiliges darf sie berühren*, einerlei ob vor dem Sprengen oder nach dem Sprengen; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, nach der Lehre des Bardela, daß dies[65] aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen sei, und dies gilt nur nach dem Sprengen[66]. — Die Schrift sollte ja *Heiliges* sagen, wenn es aber *nichts Heiliges* heißt, so ist beides zu verstehen.

Der Text. Hat ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Sprengen gegessen, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Abajje sagte: Der Streit besteht nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er zu geißeln sei, denn die Schrift sagt:[67] *und das Fleisch*, und dies schließt das Holz und den Weihrauch ein; die Schrift schließt sie ein, obgleich sie überhaupt nicht eßbar sind. Raba aber sagte: Der Streit besteht nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er nicht zu geißeln sei, denn da es hiervon nicht heißt: [68]*und die Unreinheit ihm anhaftet, so soll ausgerottet werden*, so heißt es hiervon auch nicht: *und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt, soll nicht gegessen werden*. — Der Meister sagte ja aber: *und das Fleisch*, dies schließe das Holz und den Weihrauch ein!? — Dies gilt von dem Falle, wenn sie durch ein Gefäß geheiligt worden sind, und es ist ebenso, als wäre das Erlaubtmachende[69] dargebracht worden. Es wird nämlich gelehrt: Alles, was Erlaubtmachendes hat, sobald das Erlaubtmachende dargebracht worden[70] ist, und was nicht Erlaubtmachendes hat, sobald es durch das Gefäß geheiligt worden ist.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand Glieder von einem unreinen Vieh[71] auf den Altar bringt, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Joḥanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, denn nur ein reines [ist darzubringen], nicht aber ein unreines, und wegen eines

Unreinheit ist die Ausrottung gesetzt. 64. Wo es noch überhaupt nicht zum Essen geeignet ist. 65. Das Verbot des Essens von geheiligtem Fleische für einen Unreinen. 66. Wo jedem anderen das Essen erlaubt ist. 67. Lev. 7,19. 68. Ib. V. 20. 69. Das Blut beim Schlachtopfer u. der Haufe beim Speisopfer; durch die Darbringung derselben wird das Fleisch, bezw. das Speisopfer zum Essen erlaubt. 70. Ist man wegen Unreinheit strafbar. 71. Tiere, die nicht gegessen (cf. Lev.

Verbotes, das aus einem Gebote[72]kommt, ist zu geißeln; R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn wegen eines Verbotes, das aus einem Gebote kommt, ist nicht zu geißeln. R. Jirmeja wandte ein:[73]*Dieses sollt ihr essen,* nicht aber ein unreines Tier, und ein Verbot, das aus einem Gebote kommt, gilt als Gebot!? R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: über Glieder von einem unreinen Vieh streitet niemand, sie streiten nur über solche von einem Wild[74], und die Lehre lautet wie folgt: R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Gebot; Reš Laqiš sagt, er übertrete keines, R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Gebot, denn nur ein Vieh [ist darzubringen], nicht aber ein Wild; Reš Laqiš sagt, er übertrete keines, denn dies[75]ist nur Gebot. Raba wandte ein: Würde es nur geheißen haben:[76]*ein Opfer für den Herrn, Vieh,* so könnte man glauben, unter Vieh sei auch ein Wild einbegriffen, wie es auch heißt:[77]*Dies ist das Vieh, das ihr essen dürft: Rind, Schaf, Ziege, Hirsch, Reh &c.,* daher heißt es [76]*Rinder und Schafe*: ich habe es dir nur von Rind und Schaf gesagt, nicht aber vom Wild. Man könnte glauben, man bringe solches von vornherein nicht dar, hat man es aber dargebracht, sei es tauglich, denn dies sei ebenso, als wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagen würde, daß er ihm Weizen hole, und er ihm Weizen und Gerste holt, was nicht eine Übertretung seiner Worte ist, sondern eine Hinzufügung zu seinen Worten, so heißt es *Rinder und Schafe*: ich habe es dir nur von Rind und Schaf gesagt, nicht aber vom Wild. Dies ist ebenso, als wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagen würde, daß er ihm n u r Weizen hole, und dieser ihm Weizen und Gerste holt, was nicht eine Hinzufügung zu seinen Worten ist, sondern eine Übertretung seiner Worte; es ist auch untauglich. Dies ist Col.b eine Widerlegung des Reš Laqiš. Eine Widerlegung.

HABEN SIE &C. AUFGENOMMEN. Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Macht der Untaugliche es zum Zurückbleibenden[78]? Dieser erwiderte: Nur [die Absicht][79]es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [zu essen] macht es zum Zurückbleibenden[80], da diese es zur Verwerflichmachung geeignet[81] macht. R. Zebid lehrte es wie folgt: Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Macht ein untauglicher Becher[82]es zum Zurückbleibenden? Dieser erwiderte:

Kap. 11 u. Dt. Kap. 14) u. als Opfer nicht dargebracht werden dürfen. 72. Die Darbringung von Opfern. 73. Lev. 11,3. 74. Das zum Essen erlaubt ist. 75. Die Opferung; die Opferung eines Wildes ist nicht geboten, aber auch nicht verboten. 76. Lev. 1,2. 77. Dt. 14,4. 78. Ob, wenn ein Untauglicher das Blut aufgenommen u. gesprengt hat, das nachher noch fließende Blut als Zurückbleibendes gilt, sodaß es nicht mehr von einem tauglichen Priester aufgenommen u. gesprengt werden darf. 79. Beim Sprengen. 80. Obgleich das Sprengen ungültig ist. 81. Dagegen ist das Sprengen eines Untauglichen ohne Wirkung u. das noch fließende Blut kann von einem tauglichen Priester aufgenommen u. gesprengt werden. 82. Wenn beispielsweise der Becher mit dem Blute außerhalb des Tempelhofes hinaus-

Welcher Ansicht bist du hinsichtlich des Untauglichen selbst: macht der Untaugliche es zum Zurückbleibenden, so macht auch der untaugliche Becher es zum Zurückbleibenden, und macht der Untaugliche es nicht zum Zurückbleibenden, so macht auch der untaugliche Becher es nicht zum Zurückbleibenden. R. Jirmeja aus Diphte lehrte es wie folgt: Abajje fragte Raba: Macht ein Becher den anderen[83] zu Verdrängtem[84] oder Zurückbleibendem? Dieser erwiderte: Hierüber besteht ein Streit zwischen R. Eleâzar b. R. Šimôn und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Oben heißt es:[85] *und das Blut gieße er aus*, und unten heißt es:[86] *und das ganze Blut gieße er aus*. Woher, daß, wenn man das Blut des Sündopfers in vier Becher aufgenommen und aus jedem gesprengt[87] hat, alle auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße*[88] *er aus*. Man könnte glauben, wenn man alle vier Sprengungen aus einem Becher aufgetragen hat, seien alle übrigen auf das Fundament zu gießen, so heißt es: *und das Blut*. Wie ist dies zu erklären? Dieser wird auf das Fundament gegossen, die übrigen aber in den Kanal[89]. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Woher, daß, wenn man das Blut eines Sündopfers in vier Becher aufgenommen und die vier Sprengungen aus einem Becher aufgetragen hat, alle übrigen auf das Fundament zu gießen sind? Es heißt: *und das ganze Blut gieße er aus*. – Es heißt ja aber: *und das Blut gieße er aus*? R. Aši erwiderte: Dies schließt das aus, was im Halse des Tieres zurückbleibt[90].

HAT EIN TAUGLICHER ES AUFGENOMMEN UND EINEM UNTAUGLICHEN GEGEBEN &c. Und alles[91] ist nötig. Würde er es nur vom Untauglichen gelehrt haben, so könnte man glauben, darunter sei ein Unreiner zu verstehen, der beim Gemeindedienste zulässig ist, nicht aber gilt dies von der linken Hand. Und würde er es nur von der linken Hand gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies[92] am Versöhnungstage[93] zulässig ist, nicht aber gilt dies von einem profanen Gefäß. Und würde er es nur von einem profanen Gefäße gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es geheiligt werden kann, nicht aber gilt dies von jenen. Daher ist alles nötig. – Sollte es doch als verdrängt[94] gelten!? Rabina sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte im Namen Rabas: Hier ist die Ansicht Ḥanan des

gebracht worden war. 83. Wenn man das Blut in 2 Becher aufgenommen u. das des einen gesprengt hat. 84. Solches wird nicht auf das Fundament des Altars, sondern in den Kanal des Tempelhofes geschüttet. 85. Lev. 4,25. 86. Ib. V. 30. 87. Auf jede Ecke aus einem anderen Becher. 88. Das in jedem Becher zurückbleibende Blut gilt als Zurückbleibendes. 89. Durch die Verwendung des einen Bechers wird der andere verdrängt. 90. Was später nachfließt, ist in den Kanal zu gießen. 91. Wovon gelehrt wird, daß die Untauglichkeit zu beheben sei. 92. Die Benutzung der linken Hand. 93. Der Hochpriester trug 2 Gefäße in beiden Händen; cf. Jom. Fol. 47a. 94. Das Blut war ursprünglich tauglich u. wurde durch die

Ägypters vertreten, der von der Verdrängung nichts hält. Es wird nämlich gelehrt: Ḥanan der Ägypter sagt, selbst wenn das Blut[95] sich bereits im Becher befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu. R. Aši erklärte: Wenn es in seiner Hand liegt, wird es nicht verdrängt[96]. R. Šaja[97] sprach: Das, was R. Aši gesagt hat, ist einleuchtend. Derjenige, der von der Verdrängung hält, ist ja R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Ferner sagte R. Jehuda: Ist das Blut[98] ausgeschüttet worden, so ist der fortzuschickende [Sühnebock] verenden zu lassen, und ist der fortzuschickende [Sühnebock] verendet, so ist das Blut fortzugießen. Dagegen wissen wir von ihm, daß er der Ansicht ist, wenn es in seiner Hand liegt, werde es nicht verdrängt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Einen Becher füllte man mit vermischtem Blute[99] und goß es mit einem Wurf[100] gegen das Fundament. Hieraus ist zu entnehmen, daß, was in seiner Hand liegt, nicht verdrängt werde; schließe hieraus.

Der Text. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher vom vermischten Blute, damit, wenn das Blut des einen von ihnen ausgeschüttet worden ist, dieser [sein Opfer] tauglich mache. Sie sprachen zu R. Jehuda: Es ist ja nicht mit in das Dienstgefäß gekommen[101]!? — Woher wissen sie[102] es? — Vielmehr: vielleicht ist es nicht mit in das Gefäß gekommen!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit in das Gefäß gekommen ist. — Woher wissen sie dies!? — Priester sind hurtig; sie arbeiten schnell und verschütten dabei. — Das nachfließende Blut[103] ist ja aber beigemischt!? — R. Jehuda vertritt seine Ansicht, daß nämlich das nachfließende Blut [taugliches] Blut sei. Es wird nämlich gelehrt: [der Genuß] des nachfließenden Blutes ist nur mit einer Verwarnung belegt; R. Jehuda sagt, mit der Ausrottung. — R. Eleázar sagte ja aber, R. Jehuda pflichte hinsichtlich der Sühne bei, daß sol-

Fol. 35

ungültige Sprengung verdrängt: es sollte somit nicht mehr tauglich sein. 95. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn von den 2 am Versöhnungstage darzubringenden Ziegenböcken (cf. Lev. Kap. 16) nach dem Schlachten des im Tempel darzubringenden der nach Azazel fortzuschickende verendet ist; nach dem Autor der Mišna muß dann ein neues Paar geholt werden (cf. Jom. Fol. 62a), weil durch den Tod des anderen die Tauglichkeit des ersten verdrängt worden ist. 96. In den in der Mišna genannten Fällen liegt es in seiner Hand, die Sprengung in vorschriftsmäßiger Weise zu wiederholen, verendet aber einer der beiden Ziegenböcke, so ist es nicht ausgemacht, daß ein anderer zu erhalten ist. 97. Wohl Kürzung von Ošáj a, wofür Hol. Fol. 58b eine Handschrift diese Kürzung hat. 98. Von dem einen Ziegenbocke, der im Tempel geopfert wird. 99. Das von den geschlachteten Pesaḥopfern auf die Erde ausgeschüttet wird; die Tauglichkeit dieses Blutes sollte eigentlich als verdrängt gelten. 100. Cf. Pes. Fol. 64b. 101. Man schüttet dann untaugliches Blut auf den Altar. 102. Hierbei handelt es sich nicht um einen eingetretenen Fall, sondern um eine Vorbeugung. 103. Und dieses ist untaug-

ches keine Sühne schaffe, denn es heißt:[104] *denn das Blut ist das Leben,* das Blut, mit dem das Leben ausgeht, heißt Blut, und das Blut, mit dem das Leben nicht ausgeht, heißt nicht Blut!? — Vielmehr, R. Jehuda vertritt hierbei seine folgende Ansicht, denn er sagt, Blut hebe nicht Blut[105] auf. R. Jehuda sprach ferner zu ihnen: Wozu sperrte man nach eurer Ansicht den Tempelhof[106] ab!? Diese erwiderten ihm: Die Kinder Ahrons waren stolz darauf, bis an die Knöchel in Blut zu waten. — Das Blut bildet ja aber eine Trennung[107]!? — Es ist flüssig, und solches gilt nicht als Trennung. Es wird nämlich gelehrt, Blut, Tinte, Honig und Milch gelten geronnen als Trennung, flüssig aber gelten sie nicht als Trennung. — Aber ihre Gewänder wurden ja besudelt, und wir haben gelernt, daß, wenn seine Gewänder besudelt sind und er Dienst tut, der Dienst ungültig sei!? Wolltest du sagen, sie schürzten sie hoch, so wird ja gelehrt:[108] *das Gewand,* nach Maß[109], es darf weder zu kurz noch zu lang sein. — Beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe, das nicht zum Dienste[110] gehört. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt:[111] *Der Priester soll alles bringen,* dies ist das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe!? — Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum Dienste gehört. — Wie gingen sie beim richtigen Dienste? — Sie gingen über die Simse.

iii HAT MAN DAS OPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAS ZU ESSEN, WAS NICHT ZU ESSEN IST, ODER DAS AUFZURÄUCHERN, WAS NICHT AUFZURÄUCHERN[112] IST, SO IST ES TAUGLICH, NACH R. ELIÉZER ABER UNTAUGLICH. WENN WENIGER ALS EINE OLIVE ZU ESSEN VON DEM, WAS ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN VON DEM, WAS AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH; WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, WEIL DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN NICHT VEREINIGT WERDEN. iv HAT MAN DAS OPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], EINE OLIVE VON DER HAUT, VOM FLEISCHSAFT, VOM BODENSATZ, VOM ABFALL[113], VON DEN KNOCHEN, VON DEN ADERN, VON DEN HÖRNERN ODER VON DEN KLAUEN AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES ZU ESSEN, SO IST ES TAUGLICH UND MAN IST[114] NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIE-

lich. 104. Dt. 12,23. 105. Es gehört zur selben Art; cf. infra Fol. 78a. 106. Am Vorabend des Pesaḥfestes, damit das Blut nicht in den Kanal abfließe. 107. Zwischen den Füßen der Priester u. dem Fußboden; cf. supra Fol. 19a. 108. Lev. 6,3. 109. מד v. מדד *messen.* 110. Der durch einen Priester auf vorschriftsmäßige Weise erfolgen muß. 111. Lev. 1,13; die Erstausgabe u. andere alte Drucke haben hier den Schriftvers Lev. 1,5, offenbar ein Lapsus. 112. Außerhalb der Frist od. des Raumes. 113. Die eigentl. Bedeutung des im Texte gebrauchten W.es אלל ist nicht festgestellt, u. schon im T. besteht darüber eine Meinungsverschiedenheit (cf. Hol. Fol. 121a); nach den Kommentaren Hautschabsel, was beim Abhäuten an der Haut haften bleibt; od. Sehnen, die nicht genießbar sind. 114.

BENEM UND UNREINHEIT. HAT MAN GEHEILIGTE TIERE[115] GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DEN EMBRYO ODER DIE EIHAUT AUSSERHALB ZU ESSEN, SO HAT MAN SIE NICHT VERWERFLICH GEMACHT. HAT MAN TURTELTAUBEN [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN[116] IN DER ABSICHT, DIE EIER AUSSERHALB ZU ESSEN, SO HAT MAN SIE NICHT VERWERFLICH GEMACHT. WEGEN DER MILCH VON GEHEILIGTEN TIEREN UND DER EIER VON TURTELTAUBEN IST MAN NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT. v

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Hat man das Opfer verwerflich gemacht, so ist auch der Embryo verwerflich, wenn den Embryo, so ist das Opfer nicht verwerflich; hat man den Abfall[117] verwerflich gemacht, so ist auch der Kropf verwerflich, wenn den Kropf, so ist der Abfall nicht verwerflich; hat man die Opferteile verwerflich gemacht, so sind auch die Farren[118] verwerflich[119], wenn die Farren, so sind die Opferteile nicht verwerflich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Sie stimmen überein, daß, wenn man hinsichtlich des Essens der Farren oder ihrer Verbrennung beabsichtigt[120] hat, dies nichts[121] sei. Demnach sind die Farren verwerflich, wenn man dies hinsichtlich der Opferteile beabsichtigt hat. — Nein, hat Col.b man es hinsichtlich der Opferteile beabsichtigt, so sind die Opferteile verwerflich. — Komm und höre: An den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken kann man eine Veruntreuung[122] begehen, sobald sie geheiligt worden sind; sind sie geschlachtet worden, so können sie untauglich werden durch einen am selben Tage Untergetauchten, durch einen, dem die Sühne fehlt, und durch Übernachten. Doch wohl durch Übernachten des Fleisches, und hieraus ist zu folgern: wenn es durch das Übernachten untauglich wird, so wird es auch durch die Absicht untauglich!? — Nein, durch Übernachten der Opferteile. — Wenn es aber im Schlußsatz heißt, daß man an allen eine Veruntreuung begehen könne auch im Aschenraume, bis das Fleisch durchgebrannt ist, so spricht ja wohl der Anfangsatz vom Übernachten des Fleisches!? — Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem; der Anfangsatz von den Opferteilen und der Schlußsatz vom Fleische. Raba wandte ein: Folgendes macht nicht verwerflich und wird nicht verwerflich: die Wolle am Kopfe der Lämmer, das Barthaar der Böcke, die Haut, der Fleischsaft, der Bo-

Wenn man davon gegessen hat, in den folgenden Fällen. 115. Mit מוקדשין werden besonders weibliche Opfertiere bezeichnet. 116. Auf diese Weise erfolgt die Opferung von Tauben; cf. Lev. 1,15. 117. Von einem Geflügelopfer; vom Geflügel wird dieser gegessen. 118. Die vollständig verbrannt werden. 119. Wer vom Fleische ißt, ist wegen Essens von Verwerflichem schuldig. 120. Dies am folgenden Tage zu tun. 121. Weil diese nicht gegessen werden; auch hinsichtlich der Verbrennung gilt dies nur von dem Falle, wenn man den Ausdruck 'verzehren' durch den Altar gebraucht hat. 122. Am Geheiligten, durch die unerlaubte Nutz-

densatz, der Abfall, der Kropf, die Knochen, die Adern, die Hörner, die Klauen, der Embryo, die Eihaut, die Milch geheiligter Tiere und die Eier der Turteltauben; sie machen nicht verwerflich und werden nicht verwerflich, man ist ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit, und wer davon außerhalb[19] darbringt, ist frei. Dies ist wohl zu verstehen: sie machen nicht verwerflich, das Opfer; sie werden nicht verwerflich, durch das Opfer[123]!? – Nein, sie machen nicht verwerflich, das Opfer; sie werden nicht verwerflich, durch sich selbst[124]. – Wozu heißt es demnach wiederum im Schlußsatze: sie machen nicht verwerflich und werden nicht verwerflich!? – Wozu heißt es, auch nach deiner Auffassung, wiederum: man ist ihretwegen nicht wegen Verwerflichem schuldig!? Vielmehr lehrt er dies vom Verwerflichen, weil er dies vom Übriggebliebenen und von der Unreinheit lehrt, ebenso auch hierbei; da er lehren will: wer davon außerhalb auf [den Altar] bringt, so lehrt er auch: sie machen nicht verwerflich und sie werden nicht verwerflich. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man geheiligte Tiere geschlachtet in der Absicht, den Embryo oder die Eihaut außerhalb zu essen, so hat man sie nicht verwerflich gemacht. Hat man Turteltauben [den Kopf] abgekniffen in der Absicht, die Eier außerhalb zu essen, so macht man sie nicht verwerflich. Später aber lehrt er, daß man wegen der Milch geheiligter Tiere und der Eier von Turteltauben nicht wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit schuldig sei, wonach man wegen des Embryos und der Eihaut wohl schuldig ist. Wahrscheinlich gilt das eine von dem Falle, wenn es durch das Opfer erfolgt ist, und das andere von dem Falle, wenn durch sie[125] selbst. Schließe hieraus.

Dort haben wir gelernt: Und Fehlerbehaftete; R. Áqiba erklärt Fehlerbehaftete[126] als tauglich. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba erklärt sie als tauglich, nur wenn es sich um ein Augenhäutchen handelt, weil solche beim Geflügelopfer tauglich[127] sind, ferner auch nur dann, wenn die Heiligung vor dem Leibesfehler erfolgt[128] ist. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Áqiba pflichtet jedoch hinsichtlich eines weiblichen Brandopfers[129] bei, denn bei einem solchen ist es ebenso, wie bei der Heiligung nach[130] dem Gebrechen. R. Zera wandte ein: Wer davon[131] außerhalb dar-

nießung; cf. Lev. 5,15ff. 123. Wenn man diese, bezw. das Opfer außerhalb der Frist essen od. aufräuchern wollte. 124. Wenn man dies hinsichtlich dieser selbst beabsichtigt hat. 125. Im letzteren Falle werden sie nicht verwerflich. 126. Opfertiere, wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. 127. Auch von vornherein. 128. Wenn aber umgekehrt, so ist das Tier überhaupt nicht von der Heiligung erfaßt worden. 129. Als solche können nur männliche Tiere dargebracht werden; sie dürfen nicht dargebracht werden, auch wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden. 130. Es war schon vor der Heiligung weiblichen Geschlechtes.

bringt, ist frei. Demnach ist er schuldig, wenn [vom Fleisch] der Mutter, und dies kann ja nur bei einem weiblichen Brandopfer[132]vorkommen. Allerdings kann hier, wenn du sagst, R. Áqiba sei der Ansicht, wenn ein weibliches Brandopfer [auf den Altar] gekommen ist, sei es nicht herabzunehmen, die Ansicht R. Áqibas vertreten sein, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, wenn es hinaufgekommen ist, sei es herabzunehmen[133]!? – Deduziere wie folgt: wer davon außerhalb darbringt, ist frei, wenn aber von den Opferteilen[134]der Mutter, so ist er schuldig. – Es heißt ja aber 'davon', und entsprechend ist ja auch hinsichtlich der Mutter[135]zu deduzieren!? – Lies vielmehr: wer von den Opferteilen[136] außerhalb darbringt, ist frei; wenn aber von den Opferteilen der Mutter, so ist er schuldig.

HAT MAN [DAS OPFER] GESCHLACHTET IN DER ABSICHT, DAS BLUT ODER DIE OPFERTEILE BIS ZUM FOLGENDEN TAGE ZURÜCKZULASSEN ODER AUSSERHALB[19]HINAUSZUBRINGEN, SO IST ES NACH R. JEHUDA UNTAUGLICH[137] UND NACH DEN WEISEN TAUGLICH. WENN IN DER ABSICHT, [DAS BLUT] AUF DIE ALTARRAMPE, NICHT GEGEN DAS FUNDAMENT, DAS OBERHALB ZU SPRENGENDE UNTERHALB, DAS UNTERHALB ZU SPRENGENDE OBERHALB, DAS INNERHALB ZU SPRENGENDE AUSSERHALB, ODER DAS AUSSERHALB ZU SPRENGENDE INNERHALB ZU SPRENGEN, DASS UNREINE DAVON ESSEN, DASS UNREINE ES DARBRINGEN, DASS UNBESCHNITTENE DAVON ESSEN, DASS UNBESCHNITTENE ES DARBRINGEN, BEIM PESAḤOPFER, DAVON EINEN KNOCHEN ZU ZERBRECHEN[138] ODER ES HALBROH[138]ZU ESSEN, ODER DAS BLUT MIT DEM BLUTE VON UNTAUGLICHEM ZU MISCHEN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DIE ABSICHT MACHT ES UNTAUGLICH, NUR WENN SIE SICH AUF [DIE VERZEHRUNG] AUSSERHALB DER FRIST ODER DES RAUMES, UND BEIM PESAḤOPFER UND DEM SÜNDOPFER AUCH AUF EINEN ANDEREN NAMEN BEZIEHT. vi Fol. 36

GEMARA. Was ist der Grund R. Jehudas? R. Eleázar erwiderte: Hinsichtlich des Übriggebliebenen sind zwei Schriftverse vorhanden; ein Schriftvers lautet:[139]*ihr sollt nichts davon bis zum Morgen übrig lassen,* und ein anderer Schriftvers lautet:[140]*er soll nichts davon bis zum Morgen lassen,* und da dieser nicht auf das Übriglassen zu beziehen ist, so beziehe man ihn auf die Absicht des Übriglassens. – Ist denn nach R. Jehuda die-

131. Vom Embryo. 132. Wegen des Fleisches anderer Opfer ist man dieserhalb nicht schuldig; cf. infra Fol. 112b. 133. Kann es als Opfer nicht dargebracht werden, so sollte man nicht schuldig sein, wenn man es außerhalb darbringt. 134. Es handelt sich also nicht um ein Brandopfer, sondern um Opfer, zu welchen auch weibliche Tiere verwandt werden. 135. Daß man wegen der Darbringung des Fleisches schuldig sei. 136. Des Embryos. 137. Obgleich man hinsichtlich des Essens und der Aufräucherung nichts beabsichtigt hat. 138. Was bei diesem verboten ist; cf. Ex. 12,9,46. 139. Ex. 12,10. 140. Lev. 7,15. 141 Eines Heilsop-

ser Schriftvers hierfür zu verwenden, er ist ja für folgende Lehre nötig!? [140]*Und das Fleisch der Schlachtung seines Dank-Heilsopfers*, dies lehrt uns, daß das Dankopfer während eines Tages und einer Nacht gegessen werde. Woher dies vom Ersatz[141], den Jungen und dem Umgetauschten? Es heißt: *und das Fleisch*. Woher dies vom Sündopfer und vom Schuldopfer? Es heißt: *Schlachtung*. Woher, daß auch das Heilsopfer des Nazirs und das Heilsopfer des Pesaḥs einbegriffen sind? Es heißt: *seine Heilsopfer*. Woher dies von den Broten des Dankopfers und den Kuchen und Fladen des Nazirs? Es heißt: *sein Opfer*. Hinsichtlich dieser aller lese ich: *er soll nichts davon lassen*. — Es sollte ja nur heißen: *er*[142]*soll nichts lassen*, wenn es aber [auch] heißt: *ihr sollt nichts übriglassen*, so beziehe man es, da es auf das Übriglassen nicht zu beziehen ist, auf die Absicht des Übriglassens. — Erklärlich ist es hinsichtlich des Übriglassens, wie ist es aber hinsichtlich des Hinausbringens[143]zu erklären? Ferner beruht ja die Ansicht R. Jehudas auf einer Begründung[144], denn es wird gelehrt: R. Jehuda sprach zu ihnen: Ihr pflichtet doch wohl bei, daß, wenn man es bis zum folgenden Tage zurückgelassen hat, es untauglich sei, ebenso ist es untauglich, auch wenn man beabsichtigt hat, es bis zum folgenden Tage zurückzulassen[145]. — Vielmehr, die Ansicht R. Jehudas beruht auf einer Begründung. — Demnach sollte doch R. Jehuda hinsichtlich aller Fälle[146] streiten!? — Hinsichtlich welcher sollte er streiten: wenn etwa hinsichtlich des Zerbrechens eines Knochens und des Essens von Halbrohem beim Pesaḥopfer, so wird ja dadurch das Opfer nicht untauglich; wenn etwa hinsichtlich des Essens von Unreinem und der Darbringung[147]durch Unreine, so wird ja auch dadurch das Opfer nicht untauglich; und wenn hinsichtlich des Essens von Unbeschnittenen und der Darbringung durch Unbeschnittene, so wird ja das Opfer auch dadurch nicht untauglich. Eine andere Lesart: Wer gehorcht[148]ihm. Wenn etwa hinsichtlich des Mischens des Blutes mit dem Blute von Untauglichem, so vertritt R. Jehuda hierbei seine Ansicht, daß nämlich Blut das Blut nicht[149]aufhebe; und wenn etwa hinsichtlich [der Absicht,] das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so vertritt R. Jehuda

fers; wenn es abhanden gekommen war u. nachdem man ein anderes Tier reserviert, es sich wieder eingefunden hat; das andere bleibt Ersatz u. muß dargebracht werden. 142. Nur der Schriftvers Lev. 7,15; so richt. nach manchen Texten. 143. Nach RJ. ist es durch die Absicht untauglich. 144. Er stützt sich nicht auf einen Schriftvers. 145. Wenn es durch die Handlung untauglich wird, so wird es auch durch die Absicht untauglich. 146. Die weiter in der Mišna aufgezählt werden; auch in diesen Fällen wird das Opfer durch die Handlung untauglich. 147. Der Opferteile. 148. Die Ausführung dieser Absicht hängt nicht vom Schlachtenden, sondern von anderen Personen ab; sie ist daher ohne Wirkung. 149. Es wird so-

hierbei seine Ansicht, daß nämlich auch die unrichtige Stelle als richtige[150] gilt. — Sollte er doch streiten hinsichtlich [der Absicht], das innerhalb zu sprengende außerhalb oder das außerhalb zu sprengende innerhalb zu sprengen!? — R. Jehuda ist der Ansicht, es[151] müsse ein Ort sein, der durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile gedreifacht[152] ist[153]. — Hält denn R. Jehuda von dieser Auslegung, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: [154]*etwas Schlechtes,* dies schließt ein Sündopfer ein, das in der Südseite geschlachtet oder dessen Blut in das Innere gebracht worden ist, daß es untauglich ist!? — Hält denn R. Jehuda nicht von dieser Auslegung, wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagte: Hat er es[155] versehentlich hineingebracht, so ist es tauglich. Demnach ist es untauglich, wenn vorsätzlich, aber wie wir wissen, nur dann, wenn er gesprengt hat. Wenn es da, wo er es hineingebracht hat, nur dann [untauglich] ist, wenn er es gesprengt hat, sonst aber nicht, um wieviel weniger hierbei, wo man es nur beabsichtigt hat!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, wenn man ein Sündopfer in der Südseite geschlachtet hat, sei man schuldig, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte Col.b glauben, man sei schuldig, wenn man ein Sündopfer in der Südseite geschlachtet hat, so heißt es:[154] *du sollst dem Herrn, deinem Gott, kein Rind, kein Schaf &c. oder sonst etwas Schlechtes schlachten*; du kannst ihn nur wegen des Schlechten schuldig erklären, nicht aber wegen eines in der Südseite geschlachteten Sündopfers!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jehudas.

Raba sagte: R. Jehuda pflichtet jedoch bei, daß man es nachher[156] verwerflich machen[157] könne. R. Abba sagte: Dies ist auch zu beweisen; vor dem Sprengen ist die Verwerflichkeit[158] ohne Bedeutung, und durch das Sprengen[159] bleibt die Verwerflichmachung bestehen. Dies ist aber nichts; in diesem Falle ist es e i n e Absicht, in jenem Falle sind es zwei[160] Absichten. R. Hona wandte gegen R. Abba ein: [Hat er beabsichtigt,] das oberhalb zu sprengende unterhalb oder das unterhalb zu sprengende oberhalb zu sprengen, so ist es, wenn es sofort [zu tun], tauglich. Beabsichtigt

gar durch die Mischung nicht untauglich, um so weniger durch die Absicht. 150. Das Opfer wird durch das Sprengen auf eine falsche Stelle nicht untauglich. 151. Das 'außerhalb' hinsichtlich des Sprengens. 152. Vgl. S. 99 Anm. 449. 153. Unter außerhalb ist der Raum außerhalb des Tempelhofes zu verstehen; durch die Absicht, das auf den äußeren Altar zu sprengende Blut auf den innern zu sprengen, wird es daher nicht untauglich. 154. Dt. 17,1. 155. Das Blut in das Innere des Tempels. 156. Wenn man bei einer anderen Verrichtung beabsichtigt, es außerhalb der Frist zu essen. 157. Obgleich es untauglich ist. 158. Wenn man beim Schlachten beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen. 159. Durch eine erst später erfolgende Verrichtung. 160. Durch die 1. Absicht war das Opfer

man[161] nachher, daß dies außerhalb des Raumes erfolge, so ist es untauglich und man verfällt nicht[162] der Ausrottung; daß es außerhalb der Frist erfolge, so ist es verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; wenn aber es am folgenden Tage [zu tun], so ist es untauglich; beabsichtigt man nachher, daß dies außerhalb der Frist oder des Raumes erfolge, so ist es untauglich und man verfällt nicht der Ausrottung. Dies ist eine Widerlegung des R. Abba. Eine Widerlegung.

R. Ḥisda sagte im Namen des Rabina b. Sila: Hat man beabsichtigt, daß Unreine am folgenden Tage davon essen, so ist man[163] schuldig. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen; das Fleisch ist vor dem Sprengen nicht[164] brauchbar, dennoch wird es durch die Absicht untauglich. Dies ist aber nichts; in diesem Falle wird es durch das Sprengen brauchbar, in jenem Falle wird es überhaupt nicht brauchbar[165].

R. Ḥisda sagte: R. Dimi b. Ḥenana pflegte zu sagen: Wegen ungebratenen Fleisches vom Pesaḥopfer und wegen der Dankopferbrote, von denen [die priesterlichen Abgaben] nicht abgehoben worden sind, ist man wegen Unreinheit[166] schuldig. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt:[167] *Dem Herrn [dargebrachtes]*, dies schließt die Opferteile von minderheiligen Opfern hinsichtlich der Unreinheit[168] ein. Wegen dieser ist man wegen Unreinheit schuldig, obgleich sie zum Essen ungeeignet sind, ebenso ist man auch wegen jener wegen Unreinheit schuldig, obgleich sie zum Essen ungeeignet sind. Dies ist aber nichts; Opferteile von minderheiligen Opfern sind für Gott[169] brauchbar, während das ungebratene Fleisch vom Pesaḥopfer und die Dankopferbrote, von denen [die priesterlichen Abgaben] nicht abgehoben worden sind, weder für Gott noch für einen Gemeinen brauchbar sind. Eine andere Lesart: Die Opferteile sind ja ebenfalls nicht brauchbar. Dies ist aber nichts; diese sind für ihren Zweck brauchbar, jene aber sind überhaupt nicht brauchbar.

untauglich geworden, u. ein solches kann nicht mehr verwerflich werden. 161. Vgl. S. 99 Anm. 363. 162. Wenn man davon ißt. 163. Obgleich Unreine davon nicht essen dürfen. 164. Es darf ebenfalls nicht gegessen werden. 165. Für Unreine. 166. Wenn man sie in Unreinheit gegessen hat, obgleich man sie überhaupt nicht essen darf. 167. Lev. 7,20. 168. Daß man sich der Ausrottung schuldig macht, wenn man sie in Unreinheit ißt. 169. Zur Aufräucherung auf dem Altar, obgleich sie dem, der sie ißt, verboten sind.

VIERTER ABSCHNITT

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ALLES, WAS AUF DEN ÄUSSEREN ALTAR ZU i SPRENGEN IST, SÜHNT, AUCH WENN MAN NUR EINE SPRENGUNG[1] AUFGETRAGEN HAT, BEIM SÜNDOPFER ABER NUR WENN ZWEI SPRENGUNGEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH BEIM SÜNDOPFER SÜHNT ES, WENN MAN NUR EINE SPRENGUNG AUFGETRAGEN HAT. DAHER HAT MAN, WENN MAN DIE ERSTE VORSCHRIFTSMÄSSIG UND DIE ANDERE AUSSERHALB DER FRIST[2] AUFGETRAGEN HAT, SÜHNE ERLANGT; HAT MAN DIE ERSTE AUSSERHALB DER FRIST[3] UND DIE ANDERE AUSSERHALB DES RAUMES AUFGETRAGEN, SO IST ES VERWERFLICHES, UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG[4]. HAT MAN BEI ALLEN, ii DIE AUF DEN INNEREN ALTAR ZU SPRENGEN SIND, AUCH NUR EINE SPRENGUNG UNTERLASSEN, SO HAT MAN KEINE SÜHNE ERLANGT. DAHER IST ES, WENN MAN ALLE VORSCHRIFTSMÄSSIG UND EINE UNVORSCHRIFTSMÄSSIG AUFGETRAGEN HAT, UNTAUGLICH[5] UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man bei dem, was auf den äußeren Altar zu sprengen ist, Sühne erlangt hat, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat? Es heißt: [6]*das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen*[7]. – Deutet dies denn hierauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig!? Woher, daß bei allen Blutsprengungen das Blut[8] gegen das Fundament[9] gegossen werden muß? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* – Dies geht aus einer Lehre Rabbis hervor, denn es wird gelehrt: [10]*Und was vom Blute übrig bleibt, werde ausgedrückt,* und da [die Worte] *vom Blute* überflüssig sind, so lehrt dies, daß bei allen Blutsprengungen das Blut gegen das Fundament zu gießen ist. – Wieso kann es hierfür verwandt werden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? Woher, daß man, wenn man das schleudernd aufzutragende [Blut][11]

Fol. 37

1. Erforderlich sind bei manchen 4 Sprengungen u. bei manchen 2 gleich 4 (an 2 gegenüberliegende Winkel, so daß alle 4 Wände besprengt werden). 2. Dh. in der Absicht, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen. 3. Mit der 1. Sprengung ist die letzte der 4 Verrichtungen vollzogen; wenn das Opfer bei dieser Verrichtung verwerflich wird, so bleibt es dabei, u. die unzulässige Absicht bei den späteren Sprengungen hebt dies nicht auf. 4. Wenn man in einem solchen Falle das Fleisch gegessen hat. 5. Tauglich wird das Opfer nur dann, wenn alle Sprengungen vorschriftsmäßig aufgetragen worden sind, u. ebenso wird es nur dann verwerflich, wenn alle in unzulässiger Absicht aufgetragen worden sind. 6. Dt. 12,27. 7. Einmal; es heißt hierbei nicht סביב (um den Altar), woraus weiter gefolgert wird, daß 2 bezw. 4 Sprengungen erforderlich sind. 8. Das nach den Sprengungen auf den Altar im Gefäße zurückbleibt. 9. Des Altars; in der Schrift wird dies nur vom Sündopfer gesagt; cf. Lev. 4,18,25,30,34. 10. Lev. 5,9. 11. Opfer,

gießend aufgetragen hat, der Pflicht genügt hat? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* — Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, weder sei das Sprengen im Gießen noch das Gießen im Sprengen einbegriffen. Wir haben nämlich gelernt: Hat man den Segen über das Pesaḥopfer gesprochen, so hat man das Schlachtopfer[12] enthoben, hat man den Segen über das Schlachtopfer gesprochen, so hat man das Pesaḥopfer nicht enthoben[13] — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, weder enthebe dieses jenes, noch enthebe jenes dieses[14]. — Wieso ist es hierfür zu verwenden, es ist ja für folgende Lehre nötig!? R. Jišmáél sagte: Aus dem Schriftverse:[15] *das Erstgeborene eines Rindes, das Erstgeborene eines Schafes und das Erstgeborene einer Ziege &c.* lernen wir, daß beim Erstgeborenen Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind; woher dies vom Zehnten und dem Pesaḥopfer? Es heißt: *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen.* — Er ist der Ansicht R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt[16] nicht s e i n B l u t[17], sondern i h r B l u t, es heißt nicht s e i n F e t t, sondern i h r F e t t, dies lehrt, daß beim Erstgeborenen, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. — R. Jišmáél verwendet also denselben Schriftvers für die eine Lehre[18] und für die andere Lehre!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls. — Einleuchtend ist es nach R. Jišmáél, der den ganzen Schriftvers[15] auf das Erstgeborene[19] bezieht, daß es heißt:[20] *und ihr Fleisch gehöre dir,* wozu aber heißt es nach R. Jose, der ihn auf den Zehnten und das Pesaḥopfer bezieht: *und ihr Fleisch gehöre dir,* der Zehnt und das Pesaḥopfer werden ja vom Eigentümer[21] gegessen!? Col.b — Sowohl von Fehlerfreien als auch von Fehlerbehafteten; dies lehrt, daß das fehlerbehaftete Erstgeborene dem Priester zu geben ist, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. — Und R. Jišmáél!? — Dies entnimmt er aus [den Worten] *dir soll es gehören* am Schlusse[22]. — Einleuchtend ist es nach R. Jose dem Galiläer, der ihn auch auf den Zehnten und das Pe-

bei denen hinsichtlich des Blutsprengens der Ausdruck זרק *werfen, schleudern,* gebraucht wird. 12. Das neben dem Pesaḥopfer dargebracht wird. 13. Das Blut des Pesaḥopfers ist gegen das Altarfundament zu gießen u. das des Schlachtopfers, das ein Heilsopfer ist, ist schleudernd zu sprengen; das Sprengen ist im Gießen einbegriffen, wie oben aus der Schrift entnommen wird. 14. Weil das Sprengen im Gießen nicht einbegriffen ist. 15. Num. 18,17. 16. Im angezogenen Schriftverse von der Darbringung des Erstgeborenen. 17. In der Einzahl, wonach dies nur auf das Erstgeborene zu beziehen wäre. 18. Er ist in der vorangehenden Lehre der Ansicht, daß das Sprengen im Gießen einbegriffen ist, was aus dem behandelten Schriftverse entnommen wird. 19. Die Pluralform bezieht sich nicht auf das W. Erstgeborenes, sondern auf die genannten Vieharten. 20. Num. 18,18. 21. Wenn nur von dem Erstgeborenen die Rede ist, so sollte auch hier die Einzahl gebraucht werden. 22. Desselben Schriftverses. 23. Nach einer Erklä-

saḥopfer bezieht, denn es heißt:[15] *sollst du nicht auslösen, denn heilig sind sie,* nur diese sind darzubringen, nicht aber ist das Eingetauschte darzubringen. Auch haben wir gelernt: Das Eingetauschte der Erstgeborenen und des Zehnten, diese selbst, ihre Jungen, und die Jungen ihrer Jungen, bis ans Ende der Welt, gleichen dem Erstgeborenen und dem Zehnten, und sie dürfen fehlerbehaftet vom Eigentümer gegessen werden. Ferner haben wir gelernt: R. Jehošuá sagte, er habe gehört, daß das Eingetauschte des Pesaḥopfers darzubringen sei und daß es nicht darzubringen sei, und er wisse es nicht[23] zu erklären. Woher aber weiß R. Jišmáél, der den ganzen [Schriftvers] auf das Erstgeborene bezieht, daß das Eingetauschte des Zehnten und des Pesaḥopfers nicht darzubringen sei!? — Hinsichtlich des Zehnten entnimmt er es aus [dem Worte] *vorübergehen*[24], das auch beim Erstgeborenen gebraucht wird, und vom Pesaḥopfer ist dies ausdrücklich geschrieben. Es heißt[25] *Schaf,* wozu heißt es *wenn ein Schaf*? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, daß es als Heilsopfer dargebracht werde. Man könnte glauben, auch vor dem Pesaḥfeste, so heißt es *es.* — Woher wissen all jene Autoren, die [den Schriftvers:] *das Blut deines Schlachtopfers ist auszugießen,* für andere Auslegungen verwenden, daß man bei dem, was auf den äußeren Altar zu sprengen ist, Sühne erlangt hat, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat? — Sie sind der Ansicht der Schule Hillels, welche sagt, auch wenn man beim Sündopfer nur eine Sprengung aufgetragen hat, habe man Sühne erlangt, und vom Sündopfer entnehmen sie es hinsichtlich aller übrigen.

BEIM SÜNDOPFER ABER, NUR WENN ZWEI SPRENGUNGEN. R. Hona sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: [es heißt] *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also sechsmal[26], viermal als Gebot, und zweimal, daß es unerläßlich ist. Die Schule Hillels aber erklärt: *Hörner, Hörner, Hörner,*

rung des T. wird das vor dem Pesaḥfeste eingetauschte nicht dargebracht, wohl aber das nach dem Pesaḥfeste eingetauschte, da dieses selbst dann als Heilsopfer gilt. 24. Vgl. S. 29 Anm. 309. 25. Lev. 3,7. 26. Das W. קרנות, Hörner, Ecken, kommt im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 4) bei den außerhalb darzubringenden Opfern (VV. 25,30,34) 3mal vor, u. zwar 2mal defektiv (קרנת), singularisch, u. einmal plene (קרנות), pluralisch; nach der Schule Š.s ist die Lesart maßgebend, die an allen 3 Stellen die Pluralform hat, wonach an jeder Stelle 2, zusammen also 6 Hörner genannt werden, u. da der Altar nur 4 Hörner hat, so deuten die zwei zurückbleibenden darauf, daß nur diese Anzahl von Sprengungen unerläßlich ist. Nach der Schule H.s dagegen ist die Tradition, dh. die traditionelle Schreibart maßgebend, die 2mal die Singularform u. 1mal die Pluralform hat, wonach 4 Hörner genannt werden, 3mal ausdrücklich u. 1mal durch die Pluralform angedeutet. Auffallenderweise hat der masor. Text an allen 3 Stellen קרנת (der Samaritaner dagegen überall קרנות), wonach diese ganze Auslegung Raschis in sich zusammenfällt; plene hat der masor. Text dieses Wort nur beim Sündopfer des Hochprie-

das sind viermal, dreimal als Gebot, und einmal, daß es unerläßlich ist. – Vielleicht alle als Gebot!? – Wir finden keine Sühne ganz ohne [Sprengung]. Wenn du aber willst, sage ich, folgendes sei der Grund der Schule Hillels: maßgebend ist die Lesart und maßgebend ist die Überlieferung; maßgebend ist die Lesart, eine hinzuzufügen[27], und maßgebend ist die Überlieferung, eine zu vermindern[28]. – Es heißt ja auch *Ṭoṭepheth, ṭoṭepheth, ṭoṭaphoth*[29], das sind also vier; demnach sollten auch hierbei die Lesart und die Überlieferung maßgebend sein, somit wären fünf Gehäuse[30] erforderlich!? – Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher erklärte: ṭaṭ heiße in Kathphe zwei und path heiße in Afrika zwei[31]. – Es heißt ja auch *Hütte, Hütte, Hütten*[32]; demnach sollten auch hier die Lesart und die Überlieferung maßgebend und fünf Wände erforderlich sein!? – Hierbei ist eines an sich nötig, eines wegen der Bedachung und die überlieferte Halakha[33] reduziert die dritte [Wand] auf eine Handbreite. – Es heißt ja auch:[34]*sie soll šibím*[35]*unrein sein*; demnach sollte auch hierbei sowohl die Lesart als auch die Überlieferung maßgebend sein, somit müßte sie[36] zweiundvierzig[37][Tage in Unreinheit] verweilen!? – Anders verhält es sich hierbei, denn es heißt:[34]*wie während ihrer Menstruation*[38].

Fol. 38

Folgender Autor aber entnimmt es hieraus: *Er sühne, er sühne, er sühne*[39], dies ist wegen der Schlußfolgerung nötig. Man kann einen Schluß folgern: unten[40] wird von Blut gesprochen und ebenso wird oben[40] von Blut

sters, V. 7. 27. An Stellen, wo die Lesart pluralisch ist, somit sind es 6 Hörner. 28. Von der sich ergebenden Zahl; es bleiben also 5 zurück, 4 wegen der 4 Hörner, u. 1 deutet darauf, daß eine Sprengung unerläßlich ist. 29. Eigentl. Kopfschmuck, Bezeichnung der Tephillin; dieses W. kommt in der Schrift 3mal vor (Ex. 13,16, Dt. 6,8 u. ib. 11,18), nach Annahme des T.s 2mal defektiv, singularisch, u. 1mal plene, pluralisch, zusammen also 4mal, woraus entnommen wird, daß die Kopfkapsel der Tephillin aus 4 Abteilungen (Gehäusen) bestehen muß; die Lesart ist an allen 4 Stellen pluralisch. Auch diese Angabe des T. stimmt nicht, denn der masor. Text hat nirgends טטפית, sondern überall טטפת bezw. טוטפת (der Samaritaner überall טטפות); auch die gewagten Erklärungen der Tosaphisten (Verschiebung des ו) sind nicht befriedigend. 30. Von der Gesamtzahl 6 ist 1 abzuziehen. 31. Hieraus ist zu entnehmen, daß es 4 Gehäuse sein müssen; etymologisch ist dieser Satz dunkel. 32. Lev. 23,42,43 kommt das W. בסכות 2mal defektiv u. 1mal plene vor, woraus (cf. Anmm. 26 u. 29 mut. mut.) entnommen wird, daß die Festhütte (cf. Suk. Fol. 2a) 4 Wände haben soll, jedoch sind nicht alle unerläßlich. 33. Daß für eine Wand der Festhütte eine Handbreite ausreiche. 34. Lev. 12,5. 35. Das Wort wird שבעים, siebzig. geschrieben, wird aber שבועים, 2 Wochen, gelesen. 36. Die Wöchnerin, von der hier gesprochen wird. 37. Die Hälfte von 70 und 14 Tagen. 38. Wobei nach Wochen gerechnet wird, auch im gleichen Verhältnis; die Menstruierende ist 1 Woche unrein u. die Wöchnerin 2 Wochen. 39. Dies wird beim außerhalb zu sprengenden Sündopfer 3mal (Lev. 4,26,31,35) wiederholt. 40. Unter 'unten' u. 'oben' ist nach einer Erklärung Raschis unterhalb bezw. oberhalb des die Mitte des Altars umkreisenden Striches zu verstehen; nach einer anderen dagegen ist darunter das weiter unten (Lev. 5,9) erwähnte Blutsprengen beim Ge-

gesprochen, wie man beim unteren Blutsprengen Sühne erlangt, auch wenn man nur einmal gesprengt hat, ebenso hat man beim oberen Blutsprengen Sühne erlangt, auch wenn man nur einmal gesprengt hat. Oder aber wie folgt: bei den inneren [Opfern][41]wird von Blut gesprochen und bei den äußeren wird von Blut gesprochen, wie es nun bei den inneren ungültig ist, wenn man auch nur eine der Sprengungen unterlassen hat, ebenso ist es bei den äußeren ungültig, wenn man auch nur eine der Sprengungen unterlassen hat. Man erwäge daher, mit wem sie zu vergleichen sind; man schließe von den äußeren [Sprengungen] auf die äußeren, nicht aber von den inneren auf die äußeren. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich 'Sündopfer und vier Hörner' von 'Sündopfer und vier Hörner'[42], nicht aber von äußeren [Opfern], die nicht 'Sündopfer und vier Hörner' sind. Es heißt daher: *er sühne, er sühne, er sühne,* (wegen der Schlußfolgerung:) *er sühne,* auch wenn er nur drei Sprengungen aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nur zwei aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nur eine aufgetragen hat. — Sie sind ja an sich[43]nötig!? Raba erwiderte: Meister Bar Ada erklärte es mir. Die Schrift sagt: *er schaffe Sühne und es soll ihm vergeben werden.* Sühne und Vergebung sind identisch[44]. — Vielleicht aber: *er sühne,* auch wenn er dreimal oberhalb[45]und einmal unterhalb aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er zweimal unterhalb und zweimal oberhalb aufgetragen hat, *er sühne,* auch wenn er nicht oberhalb sondern nur unterhalb aufgetragen hat!? R. Ada b. Jiçḥaq erwiderte: Demnach hast du ja das Gesetz von den vier Hörnern[46]aufgehoben. — Wenn der Allbarmherzige dies gesagt hat, so mag es doch aufgehoben werden!? Rabh erwiderte: Das, worauf die dreimalige [Wiederholung] sich bezieht, sind ja die Hörner[47]. — Vielleicht: *er sühne,* auch wenn er einmal oberhalb und dreimal unterhalb aufgetragen hat!? — Wir finden keine Blutsprengung, die zur Hälfte oberhalb und zur Hälfte unterhalb erfolgt. — Etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß er davon[48]einmal oben und siebenmal unten sprengte!? — Wie ausholend. — Was heißt: wie ausholend? R. Jehuda zeigte: wie beim Schlagen[49]. — Er sprengte siebenmal auf die Glanzfläche des Altars; doch wohl auf die Mitte des Al- Col.b

flügelopfer u. das oben (Lev. Kap. 4) erwähnte Blutsprengen beim Viehsündopfer zu verstehen. 41. Von welchen das Blut innerhalb gesprengt wird, das des Hochpriesters u. der Gemeinde. 42. Vom Sündopfer auf das Sündopfer, dessen Blut auf die 4 Hörner des Altars zu sprengen ist. 43. An allen 3 Stellen, um zu lehren, daß dadurch Sühne erlangt werde. 44. Das W. וכפר ist somit nicht nötig. 45. Des roten Striches um den Altar. 46. Daß das Blut auf diese zu sprengen ist. 47. Das W. וכפר schließt jedesmal 1 Horn aus, u. wenn alle 4 unerläßlich wären, so müßte dieses Wort 4mal wiederholt werden. 48. Vom Blute des Farren am Versöhnungstage. 49. Der Schlag wird von oben nach unten geführt; ebenso erfolgte das Sprengen in der Richtung nach oben od. nach unten, nicht ober-

tars, wie die Leute zu sagen pflegen: die Glanzzeit des Tages, das ist die Mittagsstunde[50]!? Raba b. Šila erwiderte: Nein, auf das Dach; so heißt es auch:[51]*wie der Himmel selbst an Klarheit*[52]. – Es war ja noch das zurückbleibende [Blut][53]vorhanden!? – Das zurückbleibende ist nicht unerläßlich. – Auch bei den inneren [Opfern] war ja zurückbleibendes vorhanden, von dem jemand der Ansicht ist, daß es unerläßlich ist!? – Wir sprechen [von den Sprengungen] an einer Stelle[54].

Es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Die Schule Šammajs sagt, die zwei Sprengungen beim Sündopfer und die eine bei allen übrigen Schlachtopfern machen sie erlaubt[55]und zur Verwerflichmachung[56]geeignet. Die Schule Hillels sagt, die eine Sprengung beim Sündopfer und eine auch bei allen übrigen Schlachtopfern mache sie erlaubt und zur Verwerflichmachung geeignet. R. Ošája wandte ein: Demnach sollte er es doch unter den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels[57]lehren!? Raba erwiderte ihm: Bei der Erörterung[58]handelte es sich um die Erlaubtmachung, wobei die Schule Šammajs erschwerend ist.

R. Johanan sagte: Die drei Sprengungen[59]beim Sündopfer sind[60]nicht nachts aufzutragen, sie werden nach dem Tode[61]aufgetragen, und wer davon außerhalb[62]aufträgt, ist schuldig. R. Papa sagte: In mancher Hinsicht gleichen sie dem Anfang[63]und in mancher Hinsicht gleichen sie dem Schlusse[64]; hinsichtlich [des Sprengens] außerhalb, nachts, [durch einen] Gemeinen, [mit einem] Dienstgefäße, [auf das] Horn, [mit dem] Finger, des Waschens[65]und des Zurückgebliebenen[66]gleichen sie dem Anfang, und hinsichtlich des Todes, der Nichterlaubtmachung, der Nichtverwerflich-

halb od. unterhalb des Striches. 50. Und da der Strich die Mitte des Altars umkreiste, so kamen die Sprengungen oberhalb u. unterhalb des Striches. 51. Ex. 24,10. 52. Das Dach des Altars wurde vorher von der Asche gereinigt; das in jener Lehre gebrauchte W. טהר hat dieselbe Bedeutung wie in diesem Schriftverse: rein, klar. 53. Dieses wurde gegen das Fundament des Altars geschüttet; das Blut kam also teilweise oben u. teilweise unten. 54. An einem Altar. 55. Vorher darf weder das Fleisch gegessen werden noch die Opferteile aufgeräuchert. 56. Das Opfer wird nur dann verwerflich, wenn man bei beiden beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb der Frist zu essen, nicht aber, wenn nur bei einer. 57. Bei allen Kontroversen zwischen diesen beiden Schulen ist die erstere erschwerender Ansicht; einige Ausnahmen werden Ed. IV,1ff. aufgezählt. 58. Der hier behandelten Kontroverse. 59. Die übrigen, die nicht mehr unerläßlich sind. 60. Obgleich sie zur Erlangung der Sühne nicht mehr erforderlich sind. 61. Wenn der Eigentümer nach der ersten Sprengung gestorben ist. 62. Des Tempelhofes. 63. Der ersten Sprengung. 64. Dem zurückbleibenden u. gegen das Fundament fortzugießenden Blute. 65. Wenn während des Sprengens das Gewand mit dem Blute bespritzt wird, muß es gewaschen werden, nicht aber nach dem Auftragen aller Sprengungen. 66. Wenn man das Blut in 4 Gefäße aufgenommen u. aus jedem je eine Sprengung aufgetragen hat, so gilt das zurückbleibende Blut in jedem Becher als Zu-

machung und des Nichthineinbringens in das Innere[67] gleichen sie dem Schlusse. R. Papa sprach: Dies[68] entnehme ich aus der folgenden Lehre: Ist [Blut] vom Halse auf das Gewand gespritzt, so braucht es nicht gewaschen zu werden, wenn vom Horn und vom Fundament, so braucht es nicht gewaschen zu werden. Demnach muß es gewaschen werden, wenn von dem, was für das Horn geeignet[69] ist. — Nach deiner Auffassung wäre ja auch auszulegen: wenn vom Fundament, so braucht es nicht gewaschen zu werden; demnach muß es gewaschen werden, wenn von dem, das für das Fundament geeignet[70] ist, während es ja heißt:[71] *der sprengt,* ausgenommen dieses, da gesprengt worden ist!? Hier ist vielmehr die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, denn wir haben gelernt: R. Neḥemja sagt, hat man das zurückbleibende Blut außerhalb dargebracht, sei man schuldig. — R. Neḥemja ist allerdings dieser Ansicht hinsichtlich der Darbringung, da dies auch von den Opfergliedern und dem Schmer[72] gilt, ist er etwa dieser Ansicht auch hinsichtlich des Waschens!? — Freilich, es wird auch gelehrt: Fol. 39 Wegen des Blutes, das auf das Fundament gehört, ist das Waschen erforderlich, dabei ist die Absicht[73] von Wirkung und wer davon außerhalb darbringt, ist schuldig; wegen des Blutes, das in den Kanal zu gießen ist[74], ist das Waschen nicht erforderlich, dabei ist die Absicht nicht von Wirkung und wer davon außerhalb darbringt, ist frei. Derjenige, welcher sagt, wenn man davon außerhalb darbringt, sei man schuldig, ist ja R. Neḥemja, und er lehrt, das Waschen sei erforderlich. — Ist denn dabei die Absicht von Wirkung, es wird ja gelehrt: ausgenommen ist das Zurückbleibende und die Aufräucherung der Opferteile, von denen die Sühne nicht abhängt, da bei diesen die Absicht nicht von Wirkung ist!? — Jene Lehre[75] bezieht sich auf die drei Sprengungen beim Sündopfer. — Wieso heißt es demnach: das auf das Fundament gehört, dieses gehört ja auf die Hörner!? — Lies: das des Fundamentes benötigt[76]. — Wieso ist dabei die Absicht von Wirkung, du sagtest ja, es gleiche hinsichtlich der Nichterlaubtmachung, der Nichtverwerflichmachung und des Nichthineinbringens dem Schlusse!? — Vielmehr, jene Lehre bezieht sich auf das im Innern zu sprengende Blut. — Somit ist man beim außen zu sprengenden Blute frei; weshalb lehrt er es demnach vom Blute, das in den Kanal zu gießen ist,

rückgebliebenes u. muß gegen das Fundament gegossen werden. 67. In den Tempel; wird das Blut nach der ersten Sprengung da hineingebracht, so wird das Opfer nicht untauglich. 68. Hinsichtlich des Waschens der Kleider, was in der vorangehenden Lehre RJ.s nicht gelehrt wird. 69. Blut von den 3 letzten Sprengungen. 70. Dem zurückbleibenden Blute. 71. Lev. 6,20. 72. Sie gehören nicht zum Blute u. dürfen dennoch nicht außerhalb des Tempelhofes dargebracht werden. 73. Durch die das Opfer untauglich wird. 74. Von untauglichen Opfern. 75. Nach der die Absicht von Wirkung ist. 76. Von dem das zurückbleibende Blut auf

sollte er doch bei jenem selbst[76] einen Unterschied machen: dies gilt nur vom innerhalb zu sprengenden Blute, beim außen zu sprengenden aber ist man frei!? — Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, wenn man das zurückbleibende Blut außerhalb dargebracht hat, sei man schuldig, somit könnte er nicht drei Fälle der Erleichterung gegenüber den drei Fällen der Erschwerung lehren. Rabina erklärte[77]: Vom Horn, wörtlich, vom Fundament, von dem, was für das Fundament geeignet[78] ist. R. Taḥlipha b. Gaza sprach zu Rabina: Vielleicht bei beidem[79]: von dem, was dafür geeignet ist!? — Was soll dies; wenn es[80] bei dem, was für das Horn geeignet[81] ist, nicht nötig ist, um wieviel weniger bei dem, was für das Fundament geeignet ist!? Vielmehr [ist zu erklären:] vom Horn, wörtlich; vom Fundament, was für das Fundament geeignet ist.

HAT MAN BEI ALLEN, DIE AUF DEN INNEREN ALTAR ZU SPRENGEN &c. Die Rabbanan lehrten:[82] *Er verfahre, wie er verfahren hat*; was lehrt[83] dies? Es ist eine Wiederholung [des Gebotes] des Besprengens; dies lehrt, daß, wenn man eine von den Besprengungen unterlassen hat, alles, was man getan hat, nichtig sei. Ich weiß dies von den sieben[84] Besprengungen, die immer unerläßlich sind, woher dies von den vier[85] Sprengungen? Es heißt:[82] *so verfahre er. Mit*[86] *dem Farren*, das ist der Farre des Versöhnungstages; *wie er mit jenem Farren verfahren hat*, das ist der Farre des gesalbten[87] Priesters; *des Sündopfers*, das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes[88]. Man könnte glauben, auch die Ziegenböcke der Feste und die Ziegenböcke der Neumonde seien einbegriffen, so heißt es: *mit ihm*. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? Da die Schrift manche einbegriffen und manche ausgeschlossen hat, so schließe ich jene ein, die eine bestimmte Übertretung sühnen[89], und schließe diese aus, die nicht eine bestimmte Übertretung sühnen.[82] *Er schaffe Sühne*, auch

Col. b

das Fundament gegossen wird. 76. Beim Blute, das auf die Hörner des Altars zu sprengen ist. 77. Die ob. Fol. 38b angezogene Lehre. 78. Die weiter folgende Schlußfolgerung gegen RP. ist hinfällig. 79. Horn u. Fundament. 80. Das Waschen der mit dem Blute bespritzten Kleider. 81. Dem Blute der 3 Sprengungen. 82. Lev. 4,20. 83. Dies ist überflüssig, da alle Dienstleistungen bis auf die Nennung des Leberanhängsels u. der Nieren besonders aufgezählt werden. 84. Auf den Vorhang der Bundeslade. 85. Auf die Hörner des Altars, die bei den äußeren Opfern nicht alle unerläßlich sind. Unter 'Sprengen' (מתנה) ist das bei allen Opfern erforderliche Sprengen des Blutes auf den Altar zu verstehen, 'Besprengen' (הזאה) hingegen bedeutet die bei manchen Anlässen erforderliche Besprengung eines Menschen (des Aussätzigen, Lev. 14,16) od. einer Sache (des Vorhanges im Tempel, Num. 19,4). 86. Dies steht am Eingang des Schriftverses, der vollständig zergliedert u. wegen der folgenden Auslegungen umgestellt wird. 87. Des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. 88. Bei all diesen Opfern ist das an dieser Stelle genannte Verfahren, Sprengen auf den inneren Altar u. auf den Vorhang, erforderlich. 89. Gleich dem an dieser Stelle behandelten Opfer. 90. Des nach dem

wenn er nicht gestützt hat; *es wird ihnen vergeben,* auch wenn er das Fortgießen[90]unterlassen hat. Was veranlaßt dich, es bei [Unterlassung der] Sprengungen als untauglich und bei [Unterlassung des] Stützens und des Fortgießens als tauglich zu erklären? Ich will dir sagen, bei [Unterlassung der] Sprengung ist es untauglich, weil diese immer unerläßlich sind, und bei [Unterlassung des] Stützens und des Fortgießens ist es tauglich, weil sie nicht immer unerläßlich sind.

Der Meister sagte: Ich weiß dies von den sieben Besprengungen, die immer unerläßlich sind. Wobei? R. Papa erwiderte: Bei der [roten] Kuh[91] und beim Aussatz[92]. Fol. 40

«Woher dies von den vier Sprengungen? Es heißt: *so verfahre er.*» Die sieben Besprengungen wohl deshalb, weil sie geschrieben und wiederholt sind, und auch die vier Sprengungen sind ja geschrieben und wiederholt[93]!? R. Jirmeja erwiderte: Dies ist nach R. Šimón[94]nötig, denn es wird gelehrt: Oben[95]heißt es [statt] Horn *Hörner,* das sind zwei, und unten[96]heißt es [statt] Horn *Hörner,* zusammen vier — so R. Šimón. R. Jehuda sagt, dies sei nicht nötig; es heißt[97]*im Offenbarungszelte,* auf alle im Offenbarungszelte[98]. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *so verfahre er*? — Diese verwendet er für folgende Lehre: Woher ist das Stützen und das Fortgießen des zurückgebliebenen Blutes beim Farren des Versöhnungstages, bei dem dies nicht gelehrt wird, zu entnehmen? Es heißt: *so verfahre er*[99]. — Wird dies denn vom Farren des Versöhnungstages nicht gelehrt, du sagst ja: *mit dem Farren,* das ist der Farre des Versöhnungstages[100]!? — Sie sind nötig; man könnte glauben, dies[101]gelte nur von einem Dienste, von dem die Sühne abhängt, nicht aber von einem Dienste, von dem die Sühne nicht abhängt, so lehrt er uns. — Wofür verwendet R. Šimón [die Worte] *im Offenbarungszelte*? — [Die Worte] *im Offenbarungszelte* deuten darauf, daß, wenn ein Balken im Tempel schadhaft ist, er nicht besprenge[102]. — Und jener!? — Aus *der*[103]. — Und der andere!? — Er legt das *der* nicht aus. Abajje sagte: Dies[104]ist auch nach R.

Sprengen auf den Altar zurückbleibenden Opferblutes auf das Fundament des Altars (cf. Ex. 29,12 uö.). Wörtl. 'das Zurückbleibende'; von mir kurz begrifflich mit 'Fortgießen' wiedergegeben. 91. Cf. Num. 19,4. 92. Cf. Lev. 14,16. 93. Sie sind in der Wiederholung einbegriffen. 94. Nach dem dies gar keine Wiederholung, sondern an sich nötig ist, da aus der Schrift nur 2 Sprengungen zu entnehmen sind, u. die Anzahl 4 sich aus beiden Schriftversen zusammen ergibt. 95. Lev. 4,7. 96. Ib. V. 18. 97. In beiden bezüglichen Schriftversen. 98. Auf alle Hörner des Altars, der sich im Offenbarungszelte befindet. 99. Nach der obigen Auslegung ist in diesem Schriftverse auch der Farre des Versöhnungstages einbegriffen. 100. Wenn dieser einbegriffen ist, so gilt dies ja auch vom Stützen u. vom zurückbleibenden Blute. 101. Die Einbegreifung. 102. Nur wenn das Offenbarungszelt intakt ist. 103. Diese Relativpartikel in den angezogenen Schriftversen ist unnötig wiederholt u. deutet hierauf. 104. Die W.e 'so verfahre

Jehuda nötig; man könnte glauben, wie das Stützen und das Fortgießen des zurückbleibenden Blutes nicht unerläßlich sind, obgleich sie geschrieben und wiederholt sind, ebenso seien auch die vier Sprengungen nicht unerläßlich, so lehrt er uns.

«*Mit dem Farren*, das ist der Farre des Versöhnungstages.» In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Unerläßlichkeit, so ist dies ja selbstverständlich, hierbei heißt es ja *Satzung*[105]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist nach R. Jehuda nötig, welcher sagt, [das Wort] *Satzung* beziehe sich nur auf die Verrichtungen, die in weißen Gewändern[106] innen erfolgen, hat er eine spätere früher verrichtet, so ist es ungültig; bei den Verrichtungen aber, die in weißen Gewändern außen erfolgen, ist es gültig, wenn eine spätere früher erfolgt ist. Man könnte nun glauben, da die Reihenfolge nicht unerläßlich[107] ist, seien auch die Besprengungen[108] nicht unerläßlich, so lehrt er uns. R. Papa wandte ein: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt:[109] *Wenn er vollendet hat die Sühne des Heiligtums*, hat er gesühnt, so hat er vollendet, hat er nicht gesühnt, so hat er nicht vollendet[110] – so R. Áqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht auslegen: hat er vollendet, so hat er gesühnt, hat er nicht vollendet, so hat er nicht gesühnt[110]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ist dies[111] wegen [der Worte] *den, Blut* und *tauchen*[112] nötig. *Den*[113] deutet, wie R. Aḥa b. Jáqob sagte, darauf, daß es tauglich sei, wenn er eine Blase am Finger hat. *Blut*, das Blut muß von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum haben. *Tauchen*, nicht aber wischen[114]. Und [die Worte *tauchen* und] *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn vorher das zum Eintauchen erforderliche Quantum nicht vorhanden ist, daher heißt es *in das Blut*. Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen*. – Wozu heißt es:[95] *Altar mit dem wohlriechenden Räucherwerke*? – Ist der Altar nicht mit dem wohlriechenden Räucherwerke eingeweiht worden, so

Col. b

er' im behandelten Schriftverse. 105. Cf. Lev. 16,29; dieses Wort deutet darauf, daß die genannte Vorschrift unerläßlich ist. 106. Der Hochpriester verrichtete am Versöhnungstage den Dienst abwechselnd in goldenen u. weißen Gewändern; cf. Jom. Foll. 31b, 34b. 107. Das W. 'Satzung' bezieht sich demnach nicht darauf. 108. Die volle Anzahl derselben. 109. Lev. 16,20. 110. Die Entsündigung erfolgt durch das Blutsprengen u. ist vollendet, auch wenn das zurückbleibende Blut nicht auf das Fundament gegossen worden ist. 110. RJ. entnimmt also hieraus, daß sogar das Fortgießen des zurückbleibenden Blutes unerläßlich ist. 111. Die Vergleichung des Farren des Versöhnungstages mit dem Sündopferfarren der Gemeinde u. des Hochpriesters. 112. Aus diesen 3 Wörtern beim Sündopferfarren des Hochpriesters (Lev. 4,6) werden die folgenden Lehren entnommen und auch auf den Farren des Versöhnungstages bezogen. 113. Die Akkusativpartikel vor dem W.e 'Finger'. 114. Den Finger an die Wandung des Gefäßes, vielmehr muß

sprengte er nicht. Übereinstimmend mit R. Papa wird gelehrt: *Er verfahre, wie er verfahren hat.* Wozu heißt es: *mit dem Farren*? Dies schließt den Farren des Versöhnungstages ein hinsichtlich aller im Abschnitte genannten Dinge – so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn in einem Falle, wo die Opfer[115] einander nicht gleichen, das Verfahren bei beiden gleichmäßig ist, um wieviel mehr muß in einem Falle, wo die Opfer einander gleichen, das Verfahren bei beiden gleichmäßig[116] sein. Vielmehr ist unter [dem ersten] *Farren* der Farre der Gemeinde wegen eines Entfalles[117], und unter [dem zweiten] *Farren* der Farre des gesalbten Priesters zu verstehen.

Der Meister sagte: Wenn in einem Falle, wo die Opfer einander nicht gleichen. Was heißt 'die Opfer einander nicht gleichen', wollte man sagen, der Farre des Versöhnungstages und der Ziegenbock[118] des Versöhnungstages, so ist ja zu erwidern: wohl bei diesen, weil ihr Blut in das Allerinnerste gebracht wird. Wollte man sagen, der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens und die Ziegenböcke[118] wegen Götzendienstes, so ist ja zu erwidern: wohl bei diesen, weil sie eine bestimmte Übertretung sühnen!? – Vielmehr, der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens und der Ziegenbock des Versöhnungstages, und zwar meint er es wie folgt: wenn in einem Falle, wo die Opfer einander nicht gleichen, denn dieses ist ein Farre und jenes ist ein Ziegenbock, das Verfahren bei beiden gleichmäßig ist, um wieviel mehr muß in einem Falle, wo die Opfer einander gleichen, wo dieses ein Farre ist und jenes ein Farre ist, das Verfahren bei beiden gleichmäßig sein. Somit ist hinsichtlich [der Folgerungen aus] *den, Blut* und *tauchen*[119] vom Farren des gesalbten Priesters auf den Farren des Versöhnungstages [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, und ebenso vom Ziegenbocke wegen Götzendienstes auf den Ziegenbock des Versöhnungstages. – Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert[120] wird, auf anderes durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden!? R. Papa erwiderte: Der Autor der Schule R. Jišmáéls ist der Ansicht, man könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, auf anderes durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere folgern.

Fol. 41

«Unter [dem ersten] *Farren* der Farre der Gemeinde wegen eines Ent-

er ihn in das Blut tauchen. 115. Die hierzu verwandten Tiere. 116. Das W. לפר ist hierfür nicht nötig. 117. Eines Gesetzes der Tora, gegen welches sie sich vergangen hat; cf. Lev. 4,13ff. 118. Es sind verschiedenartige Opfertiere, die Verrichtungen aber sind bei beiden gleichmäßig. 119. Vgl. Anm. 112. 120. Wie dies bei den Ziegenböcken wegen Götzendienstes der Fall ist; bei diesen sind die oben genannten Vorschriften nicht in der Schrift angedeutet, vielmehr werden sie durch

fallens.« Die Schrift spricht ja von dem der Gemeinde!? R. Papa erwiderte: Vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens wird [weiter] hinsichtlich des Leberanhängsels und der beiden Nieren[121]auf die Ziegenböcke wegen Götzendienstes gefolgert, und da dies vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens nicht ausdrücklich geschrieben, sondern durch Vergleichung[122]gefolgert wird, so heißt es *Farren,* wodurch es ebenso ist, als würde es von diesem ausdrücklich geschrieben worden sein, damit man nicht durch Vergleichung zu folgern brauche von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird. Übereinstimmend mit R. Papa wird gelehrt: *Er verfahre, wie er verfahren hat,* wozu heißt es: *mit dem Farren*? Es heißt: [123]*sie brachten ihre Opfer, ein Feueropfer für den Herrn &c. Ihr Sündopfer,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes; *ihrer Verfehlung,* das ist der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens. *Ihr Sündopfer wegen ihrer Verfehlung,* die Tora sagt damit, daß ihr Sündopfer dem wegen ihrer Verfehlung gleiche. Hinsichtlich ihrer Verfehlung wird es[124]ja durch Vergleichung gefolgert: kann man denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, auf anderes durch Vergleichung folgern? Es heißt [125]*Farren,* dies ist der Farre der Gemeinde wegen eines Entfallens, *Farren,* dies ist der Farre des gesalbten Priesters.

Der Meister sagte: *Sündopfer,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes. Dies ist ja schon aus dem früheren Schriftverse[126]zu entnehmen, denn der Meister sagte: *des Sündopfers,* das sind die Ziegenböcke wegen Götzendienstes!? R. Papa erwiderte: Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von den Sprengungen, die bei diesem selbst[127]genannt werden, nicht aber vom Leberanhängsel und von den beiden Nieren, die nicht bei diesem selbst genannt werden, so lehrt er uns. Col.b

R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Der Autor spricht ja vom Farren des Versöhnungstages hinsichtlich aller im Abschnitte genannten Dinge!? – Hierüber besteht ein Streit von Tannaím; der Autor der Schule Rabhs begreift es auf diese Weise ein, der Autor der Schule R. Jišmáéls aber begreift es nicht ein.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb wird vom Leberanhängsel und von den beiden Nieren beim Farren des gesalbten Priesters und nicht beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens gesprochen? Dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn ein König aus Fleisch und Blut seinem Freunde zürnt, wegen seiner Liebe aber seine Sünde[128]kürzt.

Vergleichung mit dem Farren des Hochpriesters gefolgert. 121. Daß auch diese zu den Opferteilen gehören. 122. Mit dem Farren des Hochpriesters, bei dem dies ausdrücklich gelehrt wird, Lev. 4,9. 123. Num. 15,25. 124. Die Vorschrift hinsichtlich der Aufräucherung der Opferteile. 125. Zweimal, wie ob. (Fol. 40b) ausgelegt wird. 126. Dem oben behandelten Schriftvers Lev. 4,20. 127. Dem Farren wegen eines Entfallens der Gemeinde, wo dies gefolgert wird. 128. Die

Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Weshalb wird vom Vorhange des Heiligtums beim Farren des gesalbten Priesters und nicht beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens gesprochen? Dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn eine Provinz sich gegen einen König aus Fleisch und Blut vergangen hat; hat der kleinere Teil sich vergangen, so bleibt seine Umgebung bestehen, hat der größere Teil sich vergangen, so bleibt seine Umgebung nicht bestehen[129].

DAHER IST ES, WENN MAN ALLE VORSCHRIFTSMÄSSIG AUFGETRAGEN &C. Dort haben wir gelernt: Hat man es[130] beim Haufen verwerflich gemacht und nicht beim Weihrauch, oder beim Weihrauch und nicht beim Haufen, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden[131] verwerflich gemacht hat. R. Šimón b. Laqiš sagte: Man sage nicht, der Grund R. Meírs sei, weil er der Ansicht ist, man könne [das Opfer] bei der Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen, vielmehr wird hier von dem Falle gesprochen, wenn man den Haufen beabsichtigend[132] und den Weihrauch stillschweigend hinaufgelegt hat, und er ist der Ansicht, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung[133]. – Woher dies? – Er lehrt, wenn man alle vorschriftsmäßig und eine unvorschriftsmäßig aufgetragen hat, sei es untauglich, und man verfalle dieserhalb nicht der Ausrottung; demnach ist es, wenn eine unvorschriftsmäßig und alle vorschriftsmäßig, verwerflich. Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, bei der Hälfte des Erlaubtmachenden könne man nicht verwerflich machen; doch wohl nach R. Meír, und wenn man nun sagen wollte, der Grund R. Meírs sei, weil man bei der Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen kann, so sollte dies auch von dem Falle gelten, von dem gelehrt wird. Wahrscheinlich also, weil er der Ansicht ist, was einer tut, tue er auf Grund der ersten[134] Beschlußfassung. R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich nach den Rabbanan, denn unter 'vorschriftsmäßig' ist die Eignung[135] zur Verwerflichmachung zu verstehen. – Wenn es aber heißt: daher ist es, wenn man alle vorschriftsmäßig und eine unvorschriftsmäßig aufgetragen hat, untauglich und man verfällt nicht der

Besprechung derselben; ebenso erfolgt auch die Besprechung des Gemeindeopfers in möglichst kurzer Fassung. 129. Bei einer Sünde der Gemeinde will Gott auch vom Vorhange des Heiligtums nichts wissen. 130. Das Speisopfer, das durch 2 Verrichtungen, durch die Aufräucherung des abgehobenen Haufens u. durch die des Weihrauchs, erlaubt wird. 131. Der Weihrauch oder der Haufe allein bildet nur die Hälfte des Erlaubtmachenden. 132. Außerhalb der Frist zu essen. 133. Die Absicht sollte sich auch auf den Weihrauch erstrecken. 134. Es ist daher nur dann verwerflich, wenn die erste Sprengung in verwerflichmachender Absicht erfolgt ist. 135. Für 'vorschriftsmäßig' hat der Text den Ausdruck כתיקנן, wie ge-

Ausrottung, so ist ja unter 'vorschriftsmäßig' tauglich zu verstehen!? Raba erwiderte: Unter 'unvorschriftsmäßig' ist zu verstehen: außerhalb des Raumes[136]. R. Aši erklärte: Auf einen anderen Namen[136]. — Demnach ist man schuldig, wenn es nicht außerhalb des Raumes oder auf einen anderen Namen erfolgt[137]ist!? — Da er vorher lehrt, es sei verwerflich und man verfalle der Ausrottung, lehrt er später, es sei untauglich[138]und man verfalle nicht der Ausrottung. Man wandte ein: Dies[138]gilt nur vom Blute, Fol. 42 das auf den äußeren Altar aufgetragen wird; hat man es aber verwerflich gemacht beim Blute, das auf den inneren Altar aufgetragen wird, beispielsweise den dreiundvierzig [Sprengungen] am Versöhnungstage, den elf beim Farren des gesalbten Priesters und den elf beim Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens, ob bei den ersten[139], oder den anderen[140], oder den dritten[141], so ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen aber sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Er lehrt also: ob bei den ersten, den anderen, oder den dritten, und sie streiten[142]!? R. Jiçḥaq b. Abin erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es beim Schlachten verwerflich gemacht[143]hat, wobei die Erlaubtmachung durch eine [Handlung] erfolgt. — Was ist demnach der Grund der Rabbanan!? Raba erwiderte: Unter Rabbanan ist R. Eliêzer zu verstehen, denn wir haben gelernt: Hat man vom Haufen, vom Weihrauch, vom Räucherwerke, vom Speisopfer der Priester, vom Speisopfer des gesalbten Priesters und vom Speisopfer der Gußopfer ein olivengroßes Quantum außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eliêzer ist man frei, es sei denn, daß man alles dargebracht[144]hat. — Raba sagte ja aber, R. Eliêzer pflichte hinsichtlich des

hörig, wie es sich eignet, sodaß er auch diese Bedeutung haben kann. 136. Durch diese Absicht wird es nur untauglich, nicht verwerflich. 137. Sondern stillschweigend; in einem solchen Falle hat dabei das Gesetz von der Verwerflichkeit Geltung u. man ist wegen des Essens außerhalb der Frist schuldig; demnach kann hier nicht die Ansicht der Rabbanan, sondern die des RM. vertreten sein, nach dem alles auf Grund der ersten Beschlußfassung erfolgt. 138. Unter 'vorschriftsmäßig' ist die Eignung der Verwerflichmachung zu verstehen, u. als Gegensatz zur vorangehenden Lehre wird hier gelehrt, daß die Absicht bei der 2. Sprengung die Absicht bei der 1. aufhebe, obgleich in Wirklichkeit eine Verwerflichmachung nicht mehr erfolgen kann, auch wenn die letzteren Sprengungen stillschweigend erfolgt sind, da man nach den Rabbanan nicht alles auf Grund der 1. Beschlußfassung tue. 138. Daß man das Opfer bei der 1. Sprengung verwerflich machen kann. 139. Im Allerheiligsten. 140. Auf den Vorhang. 141. Auf den Altar. 142. RM. ist also der Ansicht, man verfalle der Ausrottung, auch wenn die Verwerflichmachung bei einem Teile des Erlaubtmachenden erfolgt ist. 143. Wenn er beim Schlachten die Absicht hatte, das Blut außerhalb zu sprengen. Die Erklärung Raschis zu dieser Stelle ist trotz der Zustimmung der Tosaphoth nicht einleuchtend. 144. Ebenso

Blutes[145]bei, denn es wird gelehrt: R. Eliézer und R. Šimón sagen, er beginne[146]da, wo er aufgehört hat!? — Vielmehr, erklärte Raba, wenn die ersten [Sprengungen] verwerflichmachend, die anderen schweigend und die dritten wiederum verwerflichmachend erfolgt sind; man könnte glauben, wenn man sagen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht bei der dritten zu wiederholen, so lehrt[147]er uns. R. Aši wandte ein: Heißt es denn: schweigend!? Vielmehr, erklärte R. Aši, handelt es sich um den Fall, wenn es bei den ersten, bei den anderen und bei den dritten verwerflichmachend[148]erfolgt ist; man könnte glauben, wenn man sagen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er ja nicht jedesmal die Verwerflichkeit zu wiederholen, so lehrt er uns[149]. — Es heißt ja aber ‘ob’, ‘oder’[150]!? — Dies ist ein Einwand. Col.b

Der Meister sagte: So ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung. Merke, der Ausrottung verfällt man ja erst dann, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, denn der Meister sagte, die Wohlgefälligmachung des Untauglichen gleiche[151]der Wohlgefälligmachung des Tauglichen, wie die Wohlgefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, ebenso gilt dies auch vom Untauglichen erst dann, wenn alles, was es erlaubt macht, dargebracht worden ist, und wenn man es hierbei durch die Absicht bei den inneren [Sprengungen] untauglich gemacht hat, so ist es ja ebenso, als würde man überhaupt nicht gesprengt haben, und wenn man später im Tempel sprengt, so ist es ebenso, als würde man Wasser[152]sprengen!? Rabba erwiderte: Dies kann bei vier Farren und vier Ziegenböcken[153]vorkommen. Raba sagte: Du kannst auch

ist nach ihm auch hierbei das Schlachten nur ein Teil des vollständigen Dienstes. 145. Wenn man einen Teil des Blutes außerhalb gesprengt hat, so ist man auch nach RE. schuldig. 146. Ist das Blut während des Sprengens auf den inneren Altar ausgeschüttet worden, so muß man nach einer anderen Ansicht anderes Blut holen u. die Sprengungen wiederum beginnen; cf. Jom. Fol. 60a. 147. Die Verwerflichmachung bei den 3. Sprengungen wird hier zur Hervorhebung gelehrt; ist sie nur bei den 1. erfolgt, so ist dies nach RM. selbstverständlich, da die erste Beschlußfassung sich auf alle folgenden Sprengungen bezog. 148. Und es bei den 4. Sprengungen, auf das Dach des Altars, die hier nicht genannt werden, schweigend erfolgt ist. 149. Cf. Anm. 147 mut. mut. 150. Also nur bei einer der genannten Sprengungen. 151. Erst dann kann dabei das Gesetz von der Verwerflichmachung erfolgen. 152. Da die inneren Opfer schon beim Fehlen einer Sprengung untauglich sind. 153. Wenn der 1. bei den ersten Sprengungen verwerflich gemacht u. das Blut ausgeschüttet worden ist, worauf für die anderen Sprengungen ein anderes Tier herangeholt worden, dessen Blut ebenfalls ausgeschüttet worden ist, u. ebenso beim 3. u. 4. In einem solchen Falle sind die Sprengungen von einander getrennt, obgleich sie zusammen gehören u. gültig sind, wenn keine Ver-

sagen, bei einem Farren und einem Ziegenbocke, denn hinsichtlich der Verwerflichmachung ist es gültig[154]. — Wieso dreiundvierzig, es wird ja gelehrt: siebenundvierzig[155]!? — Eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische [das Blut][156] für die Hörner, und eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische es nicht[157] für die Hörner. — Es wird ja aber gelehrt: achtundvierzig!? — Eines nach demjenigen, welcher sagt, das Fortgießen[158] sei unerläßlich, und eines nach demjenigen, welcher sagt, das Fortgießen sei nicht unerläßlich. Man wandte ein: Dies[159] gilt nur vom Abhäufen, vom Hineinlegen in das Gefäß und vom Hinbringen, bei der Aufräucherung aber ist es, wenn man den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend oder den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend hinaufgelegt hat, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man verfällt der Ausrottung; die Weisen sagen, man verfalle der Ausrottung nur dann, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier wird von dem Falle gelehrt, wenn den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend, und sie streiten[160]!? — Lies: und vorher den Weihrauch beabsichtigend hinaufgelegt. — Dies ist erstens der Fall des Anfangsatzes, und zweitens heißt es ja in einer anderen Lehre: und nachher!? — Ein Einwand.

iii Fol. 43 BEI FOLGENDEN DINGEN IST MAN NICHT SCHULDIG[161] WEGEN VERWERFLICHEM: BEIM HAUFEN, DEM RÄUCHERWERKE, DEM WEIHRAUCH, DEM SPEISOPFER DER PRIESTER, DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, DEM BLUTE UND DEM BESONDERS DARGEBRACHTEN GUSSOPFER — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, AUCH BEIM MIT EINEM VIEH DARGEBRACHTEN. BEIM LOG ÖL DES AUSSÄTZIGEN[162] IST MAN, WIE R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN VERWERFLICHEM NICHT SCHULDIG, UND WIE R. MEÍR SAGT, WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG, WEIL DAS BLUT DES SCHULDOPFERS ES ERLAUBT MACHT, UND MAN BEI ALLEM, WAS DURCH ANDERES ERLAUBT WIRD, OB FÜR MENSCHEN ODER FÜR DEN ALTAR, WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG IST. iv BEIM BRANDOPFER MACHT DAS BLUT DAS FLEISCH FÜR DEN ALTAR UND DIE HAUT FÜR DIE PRIESTER ERLAUBT; BEIM GEFLÜGEL-BRANDOPFER MACHT DAS BLUT DAS FLEISCH FÜR DEN ALTAR ERLAUBT; BEIM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER MACHT DAS BLUT DAS FLEISCH FÜR DIE PRIESTER ERLAUBT; BEI DEN ZU VERBRENNENDEN FARREN UND DEN

werflichkeit vorkommt. 154. Da die Verwerflichmachung durch eine andere Absicht nicht aufgehoben worden ist. 155. Sprengungen waren es am Versöhnungstage. 156. Vom Farren u. dem Ziegenbocke; cf. Jom. Fol. 57b. 157. Dadurch kamen 4 Sprengungen hinzu. 158. Dieses zählt bei den Sprengungen mit. 159. Daß das Speisopfer bei einer Dienstverrichtung verwerflich werden kann. 160. Auch wenn die verwerflichmachende Absicht bei der 2. Hälfte erfolgt. 161. Wenn man sie gegessen hat; die hier aufgezählten Dinge werden nicht durch anderes zum Genusse erlaubt, sondern sie sind es, die das Opfer erlaubt machen. 162. Das

ZU VERBRENNENDEN ZIEGENBÖCKEN MACHT DAS BLUT DIE OPFERTEILE ZUR DARBRINGUNG ERLAUBT. R. ŠIMÓN SAGT, BEI ALLEM, WAS NICHT GLEICH DEM HEILSOPFER[163] AUF DEM ÄUSSEREN ALTAR DARGEBRACHT WIRD, IST MAN NICHT WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG.

GEMARA. Úla sagte: Hat man einen verwerflichen Haufen auf den Altar gebracht, so ist ihm die Verwerflichkeit genommen; wenn er andere verwerflich machen kann, um wieviel mehr sich selbst. – Wie meint[164] er es? – Er meint es wie folgt: wieso kann er, wenn er nicht entgegengenommen wird, anderes zur Verwerflichkeit bringen[165]. – Er lehrt uns also, daß man dessentwegen nicht wegen Verwerflichem schuldig ist, und dies haben wir ja bereits gelernt: bei folgenden Dingen ist man nicht wegen Verwerflichem schuldig: beim Haufen, dem Räucherwerke, dem Weihrauch, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des gesalbten Priesters, dem Speisopfer der Gußopfer, und dem Blute. Und wenn etwa, daß er, wenn er [auf den Altar] gekommen ist, nicht herabzunehmen sei, so haben wir ja auch dies gelernt: wenn Übernachtetes[166], Hinausgekommenes, Unreines, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes Geschlachtetes [auf den Altar] gekommen ist, so ist es nicht herabzunehmen. Und wenn etwa, daß, wenn es herabgenommen worden ist, es [nicht] wieder hinaufzulegen ist, so haben wir ja auch dies gelernt: wie sie, wenn sie hinaufgekommen sind, nicht herabzunehmen sind, ebenso sind sie, wenn sie herabgenommen worden sind, nicht wieder hinaufzulegen!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn das Feuer ihn erfaßt[167] hat. – Aber auch dies lehrte ja Úla bereits einmal, denn Úla sagte: dies[168] gilt nur von dem Falle, wenn das Feuer sie noch nicht erfaßt hat, hat sie aber das Feuer erfaßt, so kommen sie wieder hinauf!? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einem Opfergliede, das verbunden[169] ist, nicht aber vom Haufen, der getrennt[170] ist, so lehrt er uns. R. Aḥaj sagte: Daher lege man, wenn vom verwerflichen Haufen die Hälfte auf der Erde liegt und die Hälfte auf dem Holzstoße und das Feuer sie erfaßt hat, auch die andere von vornherein hinauf. Col. b

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man Verwerfliches, Übriggebliebenes oder Unreines auf den Altar gelegt, so ist das ihnen anhaf-

zurückbleibende wird gegessen. 163. Bei dem das Gesetz von der Verwerflichmachung gelehrt wird. 164. Die Begründung widerspricht ja seiner Lehre. 165. Wenn bei der Aufräucherung desselben beabsichtigt wird, das Übrige außerhalb der Frist zu essen; demnach wird es durch den Altar geheiligt. 166. Opferfleisch, das über Nacht liegen blieb. 167. Daß er dann, wenn er herabgenommen worden ist, zurück hinaufgelegt werden muß. 168. Daß die oben genannten Dinge, wenn sie herabgenommen worden sind, nicht wiederum hinaufzulegen sind. 169. Es bildet ein ganzes Stück u. wenn es zum Teile angebrannt wird, ist es vollständig von der Heiligkeit des Altars ergriffen. 170. Wird ein Teil vom Feuer erfaßt,

tende Verbot geschwunden. R. Ḥisda sprach: Herr dieses, ist etwa der Altar ein Reinigungsbad!? R. Zera erwiderte: Wenn sie vom Feuer erfaßt worden sind. R. Jiçḥaq b. Bisna wandte ein: Manche sagen:[171]*Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit[172]schwinden kann, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet. Wenn dem so ist, schwindet ja durch das Feuer die Unreinheit auch davon!? Raba erwiderte: Wir meinen, durch ein Tauchbad. – Spricht etwa die Schrift von einem Tauchbade!? Vielmehr, erklärte R. Papa, hier wird vom Heilsopferfleische gesprochen, das zur Darbringung nicht geeignet[173] ist. Rabina erklärte: *Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit schwindet, wenn es vollständig ist, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet, wenn es vollständig ist, sondern erst wenn es unvollständig[174]ist.

Der Text. *Und seine Unreinheit ihm anhaftet;* die Schrift spricht von der Unreinheit des Körpers. Du sagst, von der Unreinheit des Körpers, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der Unreinheit des Fleisches[175]? Dort[176]heißt es *Unreinheit* und hier heißt es *Unreinheit,* wie die Schrift dort von der Unreinheit des Körpers spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von der Unreinheit des Körpers. R. Ḥija erklärte: Von den Opfern wird in der Mehrzahl und von der Unreinheit wird in der Einzahl gesprochen, somit spricht die Schrift von der Unreinheit des Körpers[177]. Rabbi erklärte:[178]*Und er ißt,* die Schrift spricht also von der Unreinheit des Körpers. Manche erklären: *Und seine Unreinheit ihm anhaftet,* von dem die Unreinheit schwinden kann, ausgenommen ist das Fleisch, von dem die Unreinheit nicht schwindet.

Der Meister sagte: Rabbi erklärte: *Und er ißt,* die Schrift spricht also von der Unreinheit des Körpers. Wieso geht dies hieraus hervor? Raba erwiderte: Ein Schriftvers, den R. Jiçḥaq b. Evdämi nicht erklärt hat, und eine Barajtha, die R. Zeêri nicht erklärt hat, sind nicht erklärt. R. Jiçḥaq b. Evdämi erklärte es wie folgt: Die Schrift beginnt[179]mit der weiblichen Form und schließt mit der weiblichen Form und in der Mitte wird die männliche Form[180]gebraucht, somit spricht die Schrift[181]von der Unrein-

so ist noch der übrige Teil unversehrt. 171. Lev. 7,20. 172. Ein levit. unreiner Mensch; von diesem spricht diese Schriftstelle, wie weiter ausführl. erklärt wird. 173. Es wird also auch durch den Altar nicht rein. 174. Vom Feuer erfaßt. 175. Der Schriftvers lautet: wer vom Fleische ißt &c. und seine Unreinheit ihm anhaftet; es ist nicht zu entscheiden, ob das W. ‘Unreinheit’ sich auf das Subjekt od. auf das Objekt bezieht. 176. Num. 19,13; der Text ist hier verderbt; die W.e כאן u. להלן sind umzusetzen u. die weiteren Emendationen zur Berichtigung des Textes unnötig. 177. Des Opfernden, von dem ebenfalls in der Einzahl gesprochen wird. 178. Lev. 7,21. 179. Den anderen Vers, Lev. 7,21. 180. Es heißt ואכל (mascul.), wo grammatisch ואכלה zu erwarten wäre. 181. Auch im voran-

heit des Körpers. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Wozu werden, wenn die Leichten[182] genannt sind, die Schweren genannt, und wozu werden, wenn die Schweren genannt sind, die Leichten genannt? Würden nur die Leichten und nicht die Schweren genannt worden sein, so könnte man glauben, bei den Leichten begehe man ein Verbot und auf die Schweren sei die Todesstrafe zu setzen, deshalb werden auch die Schweren genannt. Und würden nur die Schweren und nicht die Leichten genannt worden sein, so könnte man glauben, man sei nur wegen der Schweren schuldig, wegen der Leichten aber frei, deshalb werden auch die Leichten genannt. Welche sind nun die Leichten und welche sind die Schweren: wollte man sagen, Leichtes sei der Zehnt und Schweres sei die Hebe, wieso [heißt es], man würde gesagt haben, darauf sei die Todesstrafe zu setzen, darauf ist ja die Todesstrafe gesetzt!? Und wieso würde man ferner, wenn es nicht genannt worden wäre, gefolgert haben, daß darauf die Todesstrafe zu setzen sei, es genügt ja, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert[183] wird!? Wollte man sagen, Leichtes sei die Unreinheit eines Kriechtieres und Schweres sei die Unreinheit einer Leiche, — wobei, wenn bei der Hebe, so ist ja bei beiden die Todesstrafe gesetzt!? Und wieso [heißt es] ferner, deshalb werden auch die Schweren genannt, daß darauf nur ein Verbot gesetzt sei, darauf ist ja die Todesstrafe gesetzt!? (Und wieso würde man ferner, wenn es nicht genannt worden wäre, gesagt haben, darauf sei die Todesstrafe gesetzt, es genügt ja, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird!?) Und wenn etwa beim Zehnten, wieso würde man, wenn das Schwere nicht genannt worden wäre, gesagt haben, daß auf das Schwere die Todesstrafe gesetzt sei, dies wird ja von der Unreinheit eines Kriechtieres gefolgert, und es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird!? Zeéri erklärte es: Leichtes, die Unreinheit eines Kriechtieres, Schweres, die Unreinheit einer Leiche, und er meint es wie folgt. Würde nur die Unreinheit eines Kriechtieres beim Zehnten und bei der Hebe genannt worden sein, nicht aber die Unreinheit einer Leiche, so würde man gesagt haben, [auf das Leichtere] beim Leichteren[184] sei ein Verbot und beim Schwereren[185] sei die Todesstrafe gesetzt, und wenn nun auf das Leichtere beim Schwereren die Todesstrafe gesetzt ist, sei auch auf

Fol. 44

gehenden Vers 20, obgleich aus der männlichen Form וטמאתו zu entnehmen wäre, daß dies sich auf das W. 'Fleisch' bezieht. An dieser Stelle ist also nicht der Gebrauch des Genus maßgebend, vielmehr spricht der Vers 19 ausschließlich von der Unreinheit des Fleisches u. der Vers 20 ausschließlich von der Unreinheit der Person. 182. Hinsichtlich des Essens von Geheiligtem während der Unreinheit. 183. Die durch eine hermeneutische Regel gefolgerte Strafe kann nicht schwerer sein, als die, von der sie gefolgert wird; cf. Bq. Fol. 25a. 184. Auf den Genuß des Zehnten während der Unreinheit durch ein Kriechtier. 185. Dem Genusse der

das Schwerere beim Leichteren[186] die Todesstrafe gesetzt, daher werden die Schweren genannt.

UND MAN BEI ALLEM, WAS DURCH ANDERES ERLAUBT WIRD, OB FÜR MENSCHEN ODER FÜR DEN ALTAR, WEGEN VERWERFLICHEM SCHULDIG IST. Die Rabbanan lehrten: Vielleicht ist nur das einzuschließen[187], was dem Heilsopfer gleicht, wie das Heilsopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird, ebenso auch alles andere, was während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird, woher dies von dem, was während eines Tages und einer Nacht gegessen wird? Es heißt:[188] *vom Fleische,* alles wovon das Zurückbleibende[189] gegessen wird. Woher dies vom Brandopfer, von dem kein Zurückbleibendes gegessen wird!? Es heißt[188] *Schlachtung.* Woher, daß auch Geflügel und Speisopfer einbegriffen sind, und sogar das Log Öl des Aussätzigen einbegriffen ist? Es heißt:[190] *was sie mir weihen;* hinsichtlich des Übriggebliebenen ist dies[191] durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit[192] zu folgern, und hinsichtlich des Verwerflichen ist dies vom Übriggebliebenen durch [das Wort] *Sünde*[193] zu folgern. Wozu wird, wenn schließlich alles einbegriffen ist, das Heilsopfer genannt? Dies lehrt dich, wie das besonders genannte Heilsopfer durch anderes erlaubt wird sowohl für Menschen als auch für den Altar, ebenso ist man auch bei allem, was durch anderes erlaubt wird, ob für Menschen oder für den Altar, wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit schuldig. Beim Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar und die Haut für die Priester erlaubt; beim Geflügel-Brandopfer macht das Blut das Fleisch für den Altar erlaubt; beim Geflügel-Sündopfer macht das Blut das Fleisch für die Priester erlaubt; bei den zu verbrennenden Farren macht das Blut die Opferteile zur Darbringung erlaubt. Ich schließe aber den Haufen[194], den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer und das Blut aus. R. Šimón sagte: Wie das besonders genannte Heilsopfer auf dem äußeren Altar dargebracht wird, und man ist dessentwegen schuldig, ebenso ist man auch bei allem anderen, was auf dem äußeren Altar dargebracht wird, wegen Verwerflichem schuldig, ausgenommen sind die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äuße-

Hebe während dieser Unreinheit. 186. Auf den Genuß des Zehnten während der Unreinheit durch eine Leiche. 187. Hinsichtlich der Verwerflichmachung, da dieses Gesetz beim Heilsopfer gelehrt wird. 188. Lev. 7,18. 189. Die auf dem Altar nicht aufzuräuchernden Teile. 190. Lev. 22,2. 191. Daß der Genuß verboten ist. 192. Dieses Wort wird bei beiden gebraucht (cf. Lev. 19,8 u. 22,2), u. wie es bei dem einen von allem gilt, ebenso gilt es auch beim anderen von allem. 193. Das bei beiden letzteren gebraucht wird. 194. Vom Speisopfer. 195. Lev. 7,18.

ren Altar dargebracht werden; bei diesen ist man nicht wegen Verwerflichmachung schuldig.

«Was dem Heilsopfer gleicht.» Dies ist wohl das Erstgeborene, das ebenfalls während zweier Tage und einer Nacht gegessen wird; wodurch wird dies diesbezüglich gefolgert, wenn durch Anpassung, so ist ja zu erwidern: wohl gilt dies vom Heilsopfer, bei dem Stützen, Gußopfer, und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich sind!? – Vielmehr, aus [den Worten:][195]*wenn essen gegessen wird*[196]. – Das sind ja zwei Generalisierungen neben einander[197]!? Rabina erwiderte: Im Westen sagen sie: Überall, wo du zwei Generalisierungen neben einander findest, setze die Spezialisierung dazwischen und wende dabei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an.

«Und sogar das Log Öl des Aussätzigen einbegriffen ist.» Hier ist wohl die Ansicht R. Meírs vertreten, denn es wird gelehrt: beim Log Öl des Aussätzigen ist man wegen Verwerflichkeit schuldig – so R. Meír; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ich schließe aber &c. das Speisopfer der Gußopfer und das Blut aus, und dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Gußopfer zum Viehopfer ist man wegen Verwerflichem[198]schuldig, weil das Blut des Schlachtopfers es zur Darbringung erlaubt macht – so R. Meír. Sie sprachen zu ihm: Jemand kann ja das Schlachtopfer heute und das Gußopfer nach zehn Tagen darbringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur von dem Falle, wenn es zusammen mit dem Schlachtopfer dargebracht wird. R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, das Log Öl des Aussätzigen werde durch die Sprengungen desselben erlaubt, und wenn die Sprengungen es erlaubt machen, so machen die Sprengungen es auch verwerflich. Es wird nämlich gelehrt: Am Log Öl des Aussätzigen kann man bis zum Blutsprengen[199]eine Veruntreuung begehen; ist das Blut gesprengt worden, so darf man es weder nutznießen[200], noch begeht man daran eine Veruntreuung. Rabbi sagt, man begehe daran eine Veruntreuung, bis die Sprengungen vollzogen sind. Sie stimmen jedoch überein, daß es bis zu den sieben Besprengungen und den Bestreichungen der Daumen[201]zum Genusse verboten[202]ist. Als man

196. Die beiden Verba sind Generalisierungen u. das W. Heilsopfer ist eine Spezialisierung; in solchen Fällen sind auch andere, nicht genannte Dinge einbegriffen. 197. Die Regel von der Einbegreifung nicht genannter Dinge durch die Generalisierung u. Spezialisierung gilt nur in dem Falle, wenn die Spezialisierung sich zwischen beiden Generalisierungen befindet, hierbei aber nach diesen. 198. Wenn das dazu gehörige Opfer verwerflich geworden ist. 199. Des von diesem darzubringenden Schuldopfers. 200. Da es rabbanitisch erst nach den Sprengungen (cf. Lev. 14,16) erlaubt ist. 201. Mit dem Öl werden 7 Besprengungen gegen das Heiligtum gemacht u. Daumen u. Zeh des Aussätzigen bestrichen; cf. Lev. 14,27,28.

dies R. Jirmeja vortrug, sprach er: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sagt so etwas! Das besonders dargebrachte Log[203] wird ja nach aller Ansicht durch die Sprengungen erlaubt, dennoch wird es dabei nicht verwerflich gemacht!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Log Öl des Aussätzigen ist man wegen Verwerflichem schuldig, weil das Blut es für die Daumen[201] tauglich macht – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schuldopfer jetzt und das Log [Öl] nach zehn Tagen bringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur von dem Falle, wenn es zusammen mit dem Schuldopfer dargebracht wird. Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, tatsächlich ist hier R. Meír vertreten, und man streiche [das Wort] Gußopfer. Abajje erklärte: Tatsächlich streiche man es nicht, denn er lehrt dies[204] vom Log [Öl], das zum Schuldopfer dargebracht wird, und dasselbe gilt auch vom Gußopfer, das zum Schlachtopfer dargebracht wird, und nachher lehrt er es[205] vom Gußopfer, das besonders dargebracht wird, und dasselbe gilt auch vom Log [Öl], das besonders dargebracht wird.

BEIM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER MACHT DAS BLUT DAS FLEISCH FÜR DIE PRIESTER ERLAUBT. Woher dies? Levi lehrte:[206] *All ihre Opfer*, dies schließt das Log Öl des Aussätzigen ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja *vom Feuer*, und dieses bleibt ja nicht vom Feuer zurück, so lehrt er uns. *All ihre Speisopfer*, dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe und das Speisopfer der Eifersucht[207] ein. Man könnte glauben, es heißt ja:[208] *sie sollen das verzehren, womit die Sühne vollzogen wurde*, während das Speisopfer der Schwingegarbe zur Erlaubtmachung und das Speisopfer der Eifersucht zur Aufklärung der Sünde gebracht wird, so lehrt er uns. *Alle ihre Sündopfer*, dies schließt das Geflügel-Sündopfer ein. Man könnte glauben, es sei[209] Aas, so lehrt er uns. *Alle ihre Schuldopfer*, dies schließt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen ein. – Vom Schuldopfer des Aussätzigen ist dies[210] ja ausdrücklich geschrieben!? – Vielmehr, dies schließt das Schuldopfer des Nazirs ein, daß es dem Schuldopfer des Aussätzigen gleiche. Man könnte glauben, dieses wird ja nur zur Tauglichmachung[211] dargebracht, so lehrt er uns. *Das sie erstatten*, das ist das von einem Proselyten Geraubte[212]. *Es gehört dir*, es ist dein Eigentum, sogar zur Antrauung einer Frau[213].

202. Nach rabbanitischer Vorschrift. 203. Wenn der Aussätzige es erst mehrere Tage nach dem Schuldopfer darbringt. 204. Daß dabei die Verwerflichkeit erfolge. 205. Daß dabei die Verwerflichkeit nicht erfolge. 206. Num. 18,9. 207. Der Ehebruchsverdächtigten; cf. Num. 5,15. 208. Ex. 29,33. 209. Da es nicht geschlachtet wird. 210. Daß es gegessen werde; cf. Lev. 14,13. 211. Des Nazirates. 212. Da der allein dastehende Proselyt keine jisraél. Erben hat, ist es an die Priester zu erstatten; cf. Bq. Fol. 110a. 213. Dies erfolgt dadurch, indem man der Frau einen Wertgegenstand zu diesem Behufe gibt. Dies bezieht sich auf das von

Es wird gelehrt: R. Eleȧzar sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Hat er sie[213] bei einem Dienst, der außerhalb[214] zu verrichten ist, verwerflich gemacht, so sind sie verwerflich, und wenn bei einem Dienst, der im Innern zu verrichten ist, so sind sie nicht verwerflich. Zum Beispiel: wenn er außerhalb steht und sagt, er schlachte, um vom Blute morgen zu sprengen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die im Innern zu verrichten ist; er hat daher nicht verwerflich gemacht. Wenn er im Innern steht und sagt, er sprenge in der Absicht, morgen die Opferteile aufzuräuchern und das zurückbleibende [Blut] auszugießen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist im Innern hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die außerhalb zu verrichten ist. Wenn er aber außerhalb steht und sagt, er schlachte in der Absicht, morgen das zurückbleibende [Blut] auszugießen oder die Opferteile morgen aufzuräuchern, so hat er verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb hinsichtlich einer Handlung erfolgt, die außerhalb zu verrichten ist. R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[215] *wie es vom Rinde der Heilsopfer-Schlachtung abgehoben wird*; was ist von jetzt ab[216] vom Rinde der Heilsopferschlachtung zu lernen? Vielmehr vergleicht er den Farren des gesalbten Priesters mit dem Rinde der Heilsopfer-Schlachtung: wie beim Rinde der Heilsopfer-Schlachtung Absicht und Handlung am äußeren Altar erfolgen[217] müssen, ebenso müssen auch beim Farren des gesalbten Priesters Absicht und Verrichtung am äußeren Altar erfolgen. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist, wie R. Eleȧzar im Namen R. Joses lehrte. Raba sprach: Eine Halakha für die messianische [Zeit]! Abajje sprach zu ihm: Demnach braucht ja auch die ganze [Lehre von der] Schlachtung der Opfer nicht gelehrt zu werden, denn sie ist eine Lehre für die messianische Zeit!? Vielmehr forsche man, um Belohnung[218] zu erhalten, ebenso auch hierbei: man forsche, um Belohnung zu erhalten. — Ich meine es wie folgt: wozu die Feststellung der Halakha. Eine andere Lesart: Er erwiderte ihm: Ich spreche von der Halakha[219]. Fol. 45

v,1 BEI OPFERN VON NICHTJUDEN IST MAN WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT NICHT SCHULDIG, UND WER SIE AUSSERHALB SCHLACHTET, IST NACH R. ŠIMȮN FREI UND NACH R. JOSE SCHULDIG.

einem Proselyten Geraubte, das unbeschränktes profanes Eigentum des Priesters ist. 213. Die zu verbrennenden Farren. 214. Des Tempels, im Vorhof. 215. Lev. 4,10. 216. Wo die Opferteile auch vom Farren des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht, vollständig aufgezählt werden. 217. Falls die verwerflichmachende Absicht von Wirkung sein soll. 218. Das Studium der Gesetzeskunde ist an sich eine gottgefällige Handlung, auch wenn sie gar keinen praktischen Zweck hat. 219. Wohl ist das Studium an sich ein gottgefälliges Werk, gänzlich

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Von Opfern von Nichtjuden darf man nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung, man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit, sie werden nicht eingetauscht, und sie[220] bringen kein Gußopfer[221] dar; zu ihren [Schlacht]opfern aber ist ein Gußopfer erforderlich — so R. Šimón. R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allem zu erschweren ist, denn auch von ihnen heißt es:[222] *für den Herrn.* Dies gilt nur vom Geheiligten für den Altar, am Geheiligten für den Tempelreparaturfonds[223] aber begeht man eine Veruntreuung.

«Nichts genießen, man begeht an ihnen keine Veruntreuung.» Nichts genießen, rabbanitisch; man begeht keine Veruntreuung, denn dies ist aus [dem Worte] *Sünde* zu entnehmen, das auch bei der Hebe[224] gebraucht wird, und bei dieser heißt es[225] *Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden.

«Man ist bei ihnen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit.» Aus welchem Grunde? — Hinsichtlich des Verwerflichen ist dies durch [das Wort] *Sünde* vom Übriggebliebenen zu entnehmen, und hinsichtlich des Übriggebliebenen ist dies durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit zu entnehmen, und bei der Unreinheit heißt es[190] *Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden.

«Sie werden nicht eingetauscht.» Aus welchem Grunde? — Das Eingetauschte wird mit dem Viehzehnten und der Viehzehnt wird mit dem Getreidezehnten verglichen, und beim Getreidezehnten heißt es[226] *Kinder Jisraél,* nicht aber Nichtjuden. — Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? — Der Getreidezehnt ist Profanes[227]. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten!? — Vielmehr, der Viehzehnt ist eine Pflicht, für die keine Zeit festgesetzt ist, und eine Pflicht, für die keine Zeit festgesetzt ist, obliegt nur Jisraéliten und nicht Nichtjuden.

«Sie bringen kein Gußopfer dar.» Die Rabbanan lehrten:[228] *Eingeborener,* ein Eingeborener bringt Gußopfer dar, nicht aber bringt ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, auch zu seinem Brandopfer sei kein Gußopfer erforderlich, so heißt es[228] *so.*

überflüssig aber ist die Feststellung der Halakha für die Praxis. 220. Die Nichtjuden. 221. Besonders, ohne Schlachtopfer. 222. Lev. 22,18; in diesem Schriftverse werden zwar Nichtjuden nicht genannt, jedoch sind sie nach Men. Fol. 73b u. Hol. Fol. 13b einbegriffen. 223. Das nicht an sich heilig ist, sondern nur für heilige Zwecke verwandt wird. 224. Cf. Lev. 5,15 u. 22,9. 225. Lev. 22,15. 226. Num. 18,24. 227. Die Regel, daß man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung folgern könne, bezieht sich nur auf Heiliges; cf. infra Fol. 49b. 228. Num. 15,13. 229. Gilt dies nur von Opfertieren.

«R. Jose sprach: Ich finde, daß bei allem zu erschweren ist &c.» Aus welchem Grunde[229]? – Er ist der Ansicht, die Folgerung durch [das Wort] *Sünde* von der Hebe erstrecke sich nur auf das, was gleich der Hebe an sich heilig ist, nicht aber auf Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, wobei nur der Geldwert heilig ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Blut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Dies gilt nur von einem einzelnen, bei einer Gemeinde aber ist es wohlgefällig, einerlei, ob versehentlich oder vorsätzlich; bei einem Nichtjuden ist es, ob versehentlich oder vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Also nicht nach R. Jose, denn R. Jose sagte, er finde, daß bei allem zu erschweren[230] sei. Da sprach R. Papa zu ihnen: Man kann auch sagen, nach R. Jose, denn anders ist es hierbei, wo die Schrift[231] *für sie* sagt, für sie, nicht aber für Nichtjuden. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Es heißt ja auch:[232] *die sie weihen,* ist etwa auch hierbei zu erklären: sie, nicht aber[233] Nichtjuden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, die Schrift sagt:[234] *zur Willfährigkeit,* und Nichtjuden sind keine Kinder der Willfährigkeit. Col.b

v,2 AUCH BEI DINGEN, BEI WELCHEN MAN WEGEN VERWERFLICHEM NICHT SCHULDIG IST, IST MAN WEGEN ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT SCHULDIG, MIT AUSNAHME DES BLUTES; NACH R. ŠIMÓN IST MAN SCHULDIG NUR BEI DINGEN, DIE MAN ZU ESSEN PFLEGT, BEIM HOLZE, DEM WEIHRAUCH UND DEM RÄUCHERWERKE ABER IST MAN NICHT WEGEN UNREINHEIT SCHULDIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei wegen Unreinheit schuldig nur bei einer Sache, die für Menschen oder für den Altar durch etwas anderes erlaubt wird, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen Verwerflichem, worauf[234] ein feststehendes [Opfer][235] gesetzt ist, bei der nur ein einmaliges Bewußtwerden[236] erforderlich ist und aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nur dann schuldig ist, wenn es durch etwas anderes für Menschen oder für den Altar erlaubt wird, um wieviel mehr ist man wegen Unreinheit, derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer[237] darzubringen

230. Es sei zwischen dem Opfer eines Juden u. eines Nichtjuden nicht zu unterscheiden. 231. Ex. 28,38; dieser Schriftvers spricht von der Wohlgefälligmachung unrein gewordener Opfer durch das Stirnblatt; vgl. S. 57 Anm. 8. 232. Lev. 22,2. 233. Während nach RJ. hierbei (diese Schriftstelle spricht von der Unreinheit bei den Opfern) nicht zu unterscheiden ist. 234. Wenn man Verwerfliches versehentlich gegessen hat. 235. Ein Vieh-Sündopfer, ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Darbringenden. 236. Daß man Verwerfliches gegessen hat. 237. Dh. mit Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Darbringenden; cf.

ist, bei der ein zweimaliges Bewußtwerden[238] erforderlich ist und aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden[239] ist, nur dann schuldig, wenn es für Menschen oder für den Altar durch anderes erlaubt wird. Daher[240] heißt es: *die sie mir weihen*. Man könnte glauben, sofort[241], so heißt es: [242]*nahet*[243]. R. Eliézer erklärte: Man ist ja nicht wegen des Berührens schuldig, wieso heißt es: *nahet*? Die Schrift spricht von dem, was zur Darbringung geeignet ist, und zwar: hat es Erlaubtmachendes, sobald das Erlaubtmachende dargebracht worden ist, hat es kein Erlaubtmachendes, sobald es durch das Gefäß geheiligt worden ist. — Wir wissen dies von der Unreinheit, woher dies vom Übriggebliebenen? — Dies ist durch [das Wort] *entweihen* von der Unreinheit[244] zu folgern. — Sollte es doch durch [das Wort] *Sünde* vom Verwerflichen[244] gefolgert[245] werden!? — Es ist einleuchtend, daß es von der Unreinheit zu folgern ist, denn es gleicht dieser hinsichtlich des Körpers[246], des Sprengens[247] und der Entweihung[248]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Verwerflichen gefolgert werden, denn es gleicht diesem hinsichtlich des Erlaubtseins[249], des Stirnblattes[250], der Reinheit[251], der Frist[252] und des Dargebrachten[253], und diese sind ja mehr!? — Vielmehr, wegen einer Lehre Levis, denn Levi lehrte: Woher, daß die Schrift[254] auch von der Untauglichkeit durch die Frist spricht? Es heißt:[255]*sie sollen nicht entweihen die geheiligten Gaben der* Fol. 46 *Kinder Jisraél*; die Schrift spricht von zwei[256] Entweihungen, von der Untauglichkeit durch Übrigbleiben und der Untauglichkeit durch Unreinheit.

Lev. Kap. 5. 238. Daß er unrein war u. daß er Heiliges gegessen hat; cf. Seb. Fol. 4a. 239. So die Darbringung u. das Essen des Pesaḥopfers, wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist; cf. Pes. Fol. 79a. 240. Als besondere Verschärfung. 241. Nach der Heiligung des Opfertieres, vor der Darbringung. 242. Lev. 22,3. 243. Das W. יקרב hat hier die Bedeutung darbringen. 244. Das bei beiden gebraucht wird. 245. Und dieser hinsichtlich des Erlaubtmachenden gleichen. 246. Das Fleisch und die Person werden durch irgend eine Ursache verboten, während bei der Verwerflichmachung diese unberührt bleiben u. das Verbot nur durch die Absicht erfolgt. 247. Die Verwerflichmachung erfolgt beim Sprengen, was bei jenen beiden nicht der Fall ist. 248. Bei beiden wird dieses Wort gebraucht, so Raschi; nach den Tosaphot ist der Buchstabe ל im Mnemotechnikum גו״ל in כולו aufzulösen: bei diesen beiden kann das Verbot auch nur ein Stück des Opfers betreffen, während bei der Verwerflichmachung das ganze Opfer betroffen wird. 249. Diese sind niemals erlaubt, während die Unreinheit bei einem Gemeindeopfer erlaubt ist. 250. Dieses macht nur bei Unreinheit das Opfer wohlgefällig. 251. Beide sind levit. rein. 252. Bei beiden erfolgt die Unbrauchbarkeit durch die Frist, durch wirkliches Verstreichen derselben od. durch die bloße Absicht. 253. Bei diesen haftet die Unbrauchbarkeit am Dargebrachten, während sie bei der Unreinheit am Darbringenden haftet. 254. Im oben angezogenen Schriftverse Lev. 22,2. 255. Lev. 22,15; nach der Auslegung Raschis ist die 2. Hälfte des hier angezogenen Schriftverses zu streichen, da offenbar der Vers Lev. 22,2 zitiert werden soll. 256. Dies wird aus der Doppelung des ל im W. יחללו entnommen. 257. Lev.

MIT AUSNAHME DES BLUTES &c. Woher dies? Ûla erwiderte: Die Schrift sagt:[257]*ich habe es euch gegeben,* es soll euch gehören. In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Die Schrift sagt:[257]*zur Sühne,* ich habe es zur Sühne bestimmt, nicht aber zur Veruntreuung. R. Joḥanan erklärte: Die Schrift sagt[257]*es,* es ist vor der Sühne ebenso wie nach der Sühne: wie es dabei nach der Sühne keine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei vor der Sühne keine Veruntreuung. — Vielleicht nach der Sühne wie vor der Sühne: wie es dabei vor der Sühne eine Veruntreuung gibt, ebenso gibt es dabei eine Veruntreuung nach der Sühne!? — Du hast nichts, woran man eine Veruntreuung begehen kann, nachdem damit das Gebot ausgeübt worden ist[258]. — Etwa nicht, dies ist ja beim Abheben der Asche[259]der Fall!? — Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern[260]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern[261]. — Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, [die Worte][262]*und lege sie da nieder* lehren, daß sie verwahrt[263]werden müssen, wie ist es aber nach R. Dosa zu erklären, welcher sagt, sie seien für einen gemeinen Priester erlaubt, nur er dürfe sie nicht am folgenden Versöhnungstage benutzen!? — Von der Abhebung der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[264]lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? — Diesbezüglich sind zwei Ausschließungen vorhanden; da[265]heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde,* und dort[266]heißt es: *und lege sie*[267]. — Wozu sind die drei Schriftworte hinsichtlich des Blutes[268]nötig? — Zur Ausschließung von der Veruntreuung, vom Übriggebliebenen und von der Unreinheit; hinsichtlich der Verwerflichmachung aber ist kein Schriftvers nötig, denn es wird gelehrt, man sei bei allem, was Erlaubtmachendes hat, ob für Menschen oder für den Altar, wegen Verwerflichem schuldig, während das Blut selber Erlaubtmachendes ist.

R. Joḥanan sagte: Wozu die drei Ausrottungen[269]beim Heilsopfer? Eine Col.b

17,11. 258. Die 2. Vergleichung ist somit ganz ausgeschlossen. 259. Vom Altar; diese war zur Nutznießung verboten. 260. Aus dem weiter angezogenen Schriftverse wird gefolgert, daß die Gewänder, in welchen der Hochpriester am Versöhnungstage den Dienst im Allerheiligsten verrichtete, nicht mehr benutzt werden durften. 261. Da dasselbe von 2 Dingen besonders gelehrt wird, so gilt dies nur von diesen. 262. Lev. 16,23. 263. Und nicht mehr benutzt werden dürfen. 264. Auch dieses (cf. Dt. 21,1ff.) mußte an Ort und Stelle begraben werden u. war zur Nutznießung verboten. 265. Dt. 21,6. 266. Lev. 6,3. 267. Die Asche, nur diese. 268. Die es nach den obigen Auslegungen von der Veruntreuung ausschließen. 269. Dreimal (Lev. 7,20, 21 u. ib. 22,3) wird in der Schrift wiederholt, daß

als Generalisierung, eine als Spezialisierung[270] und eine wegen der Dinge, die nicht gegessen werden[271]. — Was schließt sie aber nach R. Šimón ein, welcher sagt, bei Dingen, die nicht gegessen werden, sei man nicht wegen Unreinheit schuldig!? — Diese schließt die inneren Sündopfer ein; man könnte glauben, da R. Šimón der Ansicht ist, man sei bei Dingen, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet werden, nicht wegen Verwerflichem schuldig, sei man bei diesen auch nicht wegen Unreinheit schuldig, so lehrt er uns.

NACH R. ŠIMÓN IST MAN SCHULDIG NUR BEI DINGEN, DIE MAN ZU ESSEN PFLEGT &C. Es wurde gelehrt: R. Johanan und Reš Laqiš, R. Eleázar und R. Jose b. R. Ḥanina, einer von dem einen Paare und einer von dem anderen Paare [streiten]; einer sagt, sie streiten nur über die Unreinheit[272] des Fleisches; bei Unreinheit des Körpers aber stimmen alle überein, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere, denn wie es hiervon heißt: [273]*und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt,* so heißt es hiervon auch:[274]*und seine Unreinheit ihm anhaftet.* So lehrte es R. Ṭabjomi; R. Kahana aber bezieht [den Streit] der beiden Paare auf den Schlußsatz[275]. Einer sagt, sie streiten nur über die Unreinheit des Körpers, bei Unreinheit des Fleisches aber stimmen alle überein, daß er zu geißeln ist, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere. Raba sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, sie streiten über das eine wie über das andere, ist einleuchtend, denn da es hiervon nicht heißt: *und seine Unreinheit ihm anhaftet,* so heißt es hiervon auch nicht: *und das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung kommt, soll nicht gegessen werden.* — Der Meister sagte ja aber [das Wort] *und das Fleisch* schließe das Holz und den Weihrauch ein!? — Nur hinsichtlich der Untauglichkeit[276].

vi UNTER SECHS NENNUNGEN WIRD DAS OPFER DARGEBRACHT: AUF DEN NAMEN DES OPFERS, AUF DEN NAMEN DES OPFERNDEN, AUF DEN NAMEN GOTTES, ALS FEUEROPFER, ALS DUFTEND UND ALS ANGENEHM[277]; DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER AUCH UNTER NENNUNG DER SÜNDE. R. JOSE

auf den Genuß des Heilsopfers in Unreinheit die Ausrottung gesetzt sei. 270. Lev. 22,3 wird von den Opfern allgemein u. ib. 7,20,21 wird vom Heilsopfer besonders gesprochen, u. wenn etwas aus der Generalisierung herausgegriffen u. von diesem etwas besonders gelehrt wird, so gilt dies auch von allem, was diesem gleicht u. in der Generalisierung einbegriffen ist. 271. Nach Ansicht der Rabbanan in unserer Mišna. 272. Dies bezieht sich auf den Streit über das Holz u. den Weihrauch, nach den Weisen ist man schuldig, nur wenn diese unrein sind. 273. Lev. 7,19. 274. Ib. V. 20. 275. Auf die Ansicht RŠ.s. 276. Sie sind, wenn sie unrein werden, untauglich, jedoch ist wegen des Genusses nicht zu geißeln. 277. Vgl. S.

SAGT, AUCH WENN MAN AN EINE DIESER NENNUNGEN IM HERZEN NICHT GEDACHT HAT, SEI ES TAUGLICH, DENN ES[278] IST EINE GERICHTLICHE BESTIMMUNG; MASSGEBEND IST NUR DIE ABSICHT DES DIENSTTUENDEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Brandopfer[279] auf den Namen eines Brandopfers, nicht aber auf den Namen eines Heilsopfers. Ein Feueropfer auf den Namen eines Feueropfers, nicht aber als Braten. 'Als duftend', sie müssen duftend sein, ausgenommen der Fall, wenn man die Opferglieder gebraten und nachher hinaufgelegt hat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn man Opferglieder gebraten und nachher hinaufgelegt hat, so gelten sie nicht mehr als duftend. 'Als angenehm', für den, durch dessen Ausspruch die Welt entstanden ist.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man ein Sündopfer auf den Namen eines Brandopfers geschlachtet, so ist es untauglich, wenn aber auf den Namen von Profanem, so ist es tauglich. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund Rabhs:[280] *und sie sollen die heiligen Gaben der Kinder Jisraél nicht entweihen*; Heiliges kann Heiliges entweihen, Profanes aber kann Heiliges nicht entweihen. Rabba wandte ein: R. Jose sagt, auch wenn jemand an eine dieser Nennungen im Herzen nicht gedacht hat, sei es tauglich, denn es ist eine gerichtliche Bestimmung. Also nur dann, wenn er nichts gedacht hat, wenn er aber gedacht hat, daß es Profanes sein soll, ist es untauglich!? Abajje erwiderte ihm: Vielleicht ist es, wenn er an nichts gedacht hat, tauglich und macht auch wohlgefällig, und wenn auf den Namen von Profanem, tauglich und macht nicht wohlgefällig.

R. Eleázar sagte: Hat man ein Sündopfer auf den Namen von Profanem geschlachtet, so ist es tauglich, wenn aber als Profanes[281], so ist es[282] untauglich. So fragte Šemuél den R. Hona: Woher, daß, wenn man sich bei Opfern nur beschäftigt[283], sie untauglich sind? — Es heißt:[284] *er soll das junge Rind vor dem Herrn schlachten*, das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir; woher aber, daß dies unerläßlich[285] ist? Dieser erwiderte:[286] *zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten*, das Schlachten muß mit eurem Wissen erfolgen. Fol. 47

MASSGEBEND IST NUR DIE ABSICHT DES DIENSTTUENDEN. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eleázar b. R. Jose sagte: Ich hörte, der Eigentümer könne verwerflich machen. Raba

5 Anm. 23–25. 278. Daß es auch ohne Nennung tauglich ist. 279. Ist tauglich. 280. Lev. 22,15. 281. Wenn er überhaupt nicht wußte, daß das Vieh ein Sündopfer ist. 282. Da dieses Schlachten überhaupt nicht als Opferung gilt. 283. Wenn man beim Schlachten überhaupt nicht weiß, daß es Opfertiere sind. 284. Lev. 1,5. 285. Daß das Opfer dann untauglich ist. 286. Lev. 19,5. 287. Num.

sagte: Folgendes ist der Grund des R. Eleázar b. R. Jose, die Schrift sagt: [287]*es bringe der Darbringende.*

Abajje sagte: R. Eleázar b. R. Jose, R. Eliézer und R. Šimón b. Eleázar sind alle der Ansicht, daß, wenn der eine die Absicht hegt und der andere den Dienst verrichtet, die Absicht gültig sei. R. Eleázar b. R. Jose, wie wir bereits gesagt haben. R. Eliézer, denn wir haben gelernt: Schlachtet jemand für einen Nichtjuden, so ist das Schlachten tauglich, nach R. Eliézer aber untauglich[288]. R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte eine Regel: Wegen einer Sache, die sich zur Aufbewahrung nicht eignet, oder [in der Größe], die man sonst nicht[289]aufbewahrt, die aber jemand aufbewahrt[290]und ein anderer hinausgetragen[291] hat, ist der andere durch den Willen des ersten schuldig. Beide halten von der Lehre des R. Eleázar b. R. Jose, denn wenn dies außerhalb[292]gilt, um wieviel mehr innerhalb[293]. R. Eleázar b. R. Jose hält nichts von den Lehren dieser, denn dies gilt vielleicht nur innerhalb, nicht aber außerhalb. R. Šimón b. Eleázar hält von der Lehre R. Eliézers, denn wenn dies beim Šabbathgesetze gilt, um wieviel mehr beim Götzendienste[294]. R. Eliézer hält nichts von der Lehre des R. Šimón b. Eleázar, denn dies gilt vielleicht nur beim Götzendienste, weil es dem Dienste innerhalb gleicht, nicht aber beim Šabbathgesetze, wobei die Tora nur die bezweckte Arbeit verboten hat[295].

FÜNFTER ABSCHNITT

i WELCHES IST DER PLATZ FÜR DIE SCHLACHTOPFER[1]? BEIM HOCHHEILIGEN ERFOLGT DAS SCHLACHTEN AUF DER NORDSEITE[2]. BEIM FARREN UND DEM ZIEGENBOCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES ERFOLGT

15,4. 288. Weil der Nichtjude hierbei an seine Götzen denkt; es ist untauglich, obgleich der Jisraélit schlachtet. 289. Eine solche Sache ist nicht von Bedeutung u. man ist wegen des Umtragens derselben am Šabbath aus Privatgebiet nach einem öffentlichen nicht schuldig. 290. Dadurch bekundet er, daß die Sache für ihn trotzdem von Bedeutung ist. 291. Aus einem privaten in öffentliches Gebiet. 292. Bei Handlungen außerhalb des Tempelhofes, beim Schlachten für einen Nichtjuden, bezw. dem Sabbathgesetze. 293. Bei Opfern, die innerhalb des Tempelhofes dargebracht werden, bei denen die ganze Tauglichkeit von der Absicht abhängt. 294. Da es sich hierbei ebenfalls um ein Opfer handelt, das hinsichtlich der Strafbarkeit den Opfern im Tempel gleicht. 295. Man ist schuldig, wenn man die am S. verbotene Arbeit versehentlich ausgeübt hat, dh. nicht wußte, daß diese Arbeit verboten od. daß der Tag ein Š. sei; hat man aber die Arbeit überhaupt nicht bezweckt, so ist man frei; dies gilt auch im von RŠ. behandelten Falle.

1. Wo diese geschlachtet werden. 2. Des Altars im Tempelhofe; cf. supra Fol.

DAS SCHLACHTEN AUF DER NORDSEITE UND DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE; IHR BLUT BENÖTIGT DES SPRENGENS ZWISCHEN DEN STANGEN[3], AUF DEN VORHANG UND AUF DEN GOLDENEN ALTAR; KEINE EINZIGE DIESER SPRENGUNGEN IST UNERLÄSSLICH. DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT GOSS ER AUF DAS WESTLICHE FUNDAMENT DES ÄUSSEREN ALTARS; HAT ER ES UNTERLASSEN, SO IST DIES KEIN HINDERNIS. ii BEI DEN ZU VERBRENNENDEN FARREN[4] UND DEN ZU VERBRENNENDEN ZIEGENBÖCKEN[5] ERFOLGT IHRE SCHLACHTUNG AUF DER NORDSEITE UND DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE; IHR BLUT BENÖTIGT DES SPRENGENS AUF DEN VORHANG UND AUF DEN GOLDENEN ALTAR; KEINE EINZIGE DIE- Col.b SER SPRENGUNGEN IST UNERLÄSSLICH. DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT GOSS ER AUF DAS WESTLICHE FUNDAMENT DES ÄUSSEREN ALTARS; HAT ER ES UNTERLASSEN, SO IST DIES KEIN HINDERNIS. DIESE UND JENE WERDEN IM ASCHENRAUME[6] VERBRANNT.

GEMARA. Sollte er doch auch [anfangs] lehren, daß die Blutaufnahme in ein Dienstgefäß in der Nordseite zu erfolgen habe!? — Da dazu[7] auch das Schuldopfer des Aussätzigen gehört, bei dem die Blutaufnahme mit der Hand erfolgt, so läßt er es fort. — Etwa nicht[8], weiter lehrt er ja: beim Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen erfolgt das Schlachten in der Nordseite und die Blutaufnahme in ein Dienstgefäß in der Nordseite!? — Anfangs dachte er, die Blutaufnahme erfolge mit der Hand, und ließ es fort, da dies aber auch mit einem Gefäße[9] erfolgen muß, so lehrt er es nachher. Es wird nämlich gelehrt:[10]*Er nehme,* man könnte glauben, mit einem Gefäße, so heißt es: *und trage auf,* wie das Auftragen[11]durch den Priester selbst[12]erfolgt, ebenso muß auch die Aufnahme durch den Priester selbst erfolgen. Man könnte glauben, ebenso auch für den Altar[13], so heißt es:[14]*wie das Sündopfer ist das Schuldopfer,* wie beim Sündopfer ein Gefäß erforderlich ist, ebenso ist auch beim Schuldopfer ein Gefäß erforderlich. Es ergibt sich also, daß beim Schuldopfer des Aussätzigen zwei Priester das Blut aufnehmen, einer mit der Hand und einer mit einem Gefäße, der es mit einem Gefäße aufnimmt, begibt sich zum Altar, und der es mit der Hand aufnimmt, begibt sich zum Aussätzigen.

20a. 3. Der Bundeslade (cf. Ex. 25,10ff.), auf den Sühnedeckel. 4. Der Gemeinde u. des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. 5. Wegen Götzendienstes; diese werden außerhalb Jerušalems verbrannt; cf. Jom. Fol. 68a. 6. Wo die Asche der verbrannten Opfer abgeladen wurde; vgl. Anm. 5. 7. Zu den hochheiligen Opfern. 8. Mit einem Gefäße. 9. Wie weiter ausgeführt wird, erfolgt die Aufnahme durch 2 Priester, durch einen mit der Hand u. durch einen mit einem Gefäße. 10. Lev. 14,14. 11. Des Blutes auf das Ohr des Aussätzigen. 12. Mit der bloßen Hand. 13. Das auf diesen zu sprengende Blut sei ebenfalls mit der bloßen Hand aufzu-

Fol. 48 BEIM FARREN UND DEM ZIEGENBOCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES &c. Merke, die Nordseite wird ja[15] beim Brandopfer genannt, somit sollte dieses doch zuerst genannt werden!? – Da dies hinsichtlich des Sündopfers von einer Schriftauslegung gefolgert wird, so bevorzugt er es[16]. – Sollte er demnach die äußeren Sündopfer[17] [zuerst] nennen!? – Da das Blut von jenen in das Allerinnerste gebracht wird, so bevorzugt er sie. – Wo ist die Nordseite beim Brandopfer in der Schrift genannt? –[18] *Er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich.* – Wir wissen dies vom Schafe, woher dies vom Rind? – Die Schrift sagt:[19] *und wenn vom Schafe,* dies ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des Vorangehenden[20] vom Folgenden. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man folgere dadurch[21], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man folgere nicht!? Es wird nämlich gelehrt:[22] *Und eine Person &c.;* dies verpflichtet zu einem Schwebe-Schuldopfer[23] wegen der zweifelhaften Veruntreuung[24] – so R. Áqiba; die Weisen befreien davon. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht folgere man dadurch[21], und nach der anderen Ansicht folgere man dadurch nicht. R. Papa erwiderte: Alle sind der Ansicht, man folgere wohl, nur ist folgendes der Grund der Rabbanan: hierbei wird [das Wort] *Gebote* gebraucht, und beim Talg-Sündopfer[25] wird [das Wort] *Gebote* gebraucht, wie es da eine Handlung ist, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht, ebenso hierbei eine Handlung, wegen der man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen eines Sündopfers schuldig[26] macht. – Und R. Áqiba!? – Wie[27] es da ein feststehendes Opfer[28] ist, ebenso hierbei ein feststehendes Opfer, ausgenommen ist das Sündopfer wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer, das ein auf- und absteigendes ist[29]. – Und die Rabbanan!? – Es gibt keine Wortanalogie zur Hälfte[30]. – Und R. Áqiba, es gibt ja keine Wortanalogie zur Hälfte!? – Dem ist auch

nehmen. 14. Lev. 14,13. 15. In der Schrift. 16. Und lehrt es daher zuerst. 17. Privatopfer, deren Blut außerhalb gesprengt wird. 18. Lev. 1,11. 19. Ib. V. 10. 20. Der vorangehende Abschnitt spricht von einem Rinde. 21. Durch die Verbindungspartikel 'und', die mit dem Vorangehenden verbindet. 22. Lev. 5,17. 23. Von dem der vorangehende Schriftvers spricht; wenn es zweifelhaft ist, ob man die Sünde begangen hat. 24. Die man durch Genuß von Geheiligtem begangen hat; wenn man nicht weiß, ob das Genossene Geheiligtes oder Profanes war. Der vorangehende Abschnitt von der Veruntreuung am Geheiligten ist durch diese Partikel mit dem folgenden vom Schwebe-Schuldopfer verbunden. 25. Vgl. S. 26 Anm. 276. 26. Nur in einem solchen Falle ist das Schwebesündopfer darzubringen. 27. Er legt diese Wortanalogie wie folgt aus. 28. Ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Darbringenden. 29. Nach den Vermögensverhältnissen des Darbringenden (cf. Lev. Kap. 5); in einem solchen Falle ist bei einem Zweifel kein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. 30. Die beiden Übertretungen

so, nur besteht ihr Streit hierbei in folgendem: R. Áqiba ist der Ansicht, es heißt: *und eine Person,* das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *und eine Person*!? Es wäre also anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: nach der einen Ansicht ist die Vergleichung[31]bedeutender, und nach der anderen Ansicht ist die Wortanalogie[32]bedeutender. — [Nein], alle sind der Ansicht, die Vergleichung sei bedeutender, nur besteht sie nach den Rabbanan hierin: es ist hinsichtlich des Folgenden vom Vorangehenden zu folgern, daß ein Schuldopfer für Silberšeqelim[33]erforderlich sei, damit man nicht sage, beim zweifelhaften [Vergehen] dürfe es nicht strenger sein als beim zweifellosen: und wie beim zweifellosen ein Sündopfer für ein Danqa[34]ausreicht, ebenso bei einem Zweifel ein Schuldopfer für ein Danqa. — Woher entnimmt R. Áqiba diese Ansicht? — Er entnimmt dies aus [den Worten:][35]*dies ist das Gesetz des Schuldopfers,* ein Gesetz für alle Schuldopfer. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, der [das Wort] *Gesetz* auslegt[36], woher aber entnimmt es derjenige, der es nicht auslegt? — Er entnimmt es aus [dem Worte] *Schätzung*[37]. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich derjenigen [Schuldopfer], bei denen es *Schätzung* heißt, wie ist es aber hinsichtlich des Schuldopfers wegen einer vergebenen Magd[38]zu erklären, bei dem es nicht *Schätzung* heißt!? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Widder*[39].

Woher, daß beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist? — Es heißt: [40]*er schlachte das Sündopfer am Orte des Brandopfers.* — Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der Blutaufnahme? — Es heißt:[41]*der Priester nehme vom Blute des Sündopfers.* — Woher dies vom Aufnehmenden[42]? — Die Schrift sagt: *er nehme,* nehme sich[43]. — Wir wissen das Gebot[44], woher, daß es unerläßlich ist? — Es gibt noch einen anderen Schrift-

müssen einander in jeder Hinsicht gleichen. 31. Der beiden nebeneinander stehenden Gesetze. 32. Der Schluß aus dem W.e 'Gebot'. 33. In der Mehrzahl, also 2; dies ist nur beim vorangehend genannten Schuldopfer angegeben, während es beim Schwebe-Schuldopfer nur heißt, daß ein Opfer darzubringen sei. 34. Für irgend einen geringfügigen Betrag. 35. Lev. 7,1. 36. Cf. Men. Fol. 3b. 37. Das sowohl beim Schuldopfer wegen einer zweifellosen Sünde (Lev. 5,25) als auch beim Schwebe-Schuldopfer (ib. V. 18) gebraucht wird; aus einem Schluße durch Wortanalogie ist zu entnehmen, daß bei einem wie beim anderen ein Opfer für 2 Silberšeqel erforderlich ist. 38. Eine nichtjüdische Magd, die ihrem Herrn mit ihrem Körper gehört, da bei einer solchen von einer Verlobung od. Verheiratung nicht gesprochen werden kann. Wenn ein Fremder eine solche beschläft, so hat er ein Schuldopfer darzubringen; cf. Lev. 19,20ff. 39. Dieses Wort wird bei diesem Schuldopfer gebraucht und ebenso auch bei anderen Schuldopfern, Lev. Kap. 4. 40. Lev. 4,29. 41. Ib. V. 25. 42. Daß auch der das Blut aufnehmende Priester in der Nordseite stehen muß. 43. Dh. er begebe sich auf die Nordseite; er darf nicht auf einer anderen Seite stehen u. nach dem Blute langen. Das W. ולקח wird in לו קח geteilt u. das W. לו als Akkusativpronomen aufgefaßt. 44. Daß dies von vorn-

vers:[45] *er schlachte es am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird,* und hierzu wird gelehrt: Das Brandopfer wird auf der Nordseite geschlachtet, und ebenso muß auch dieses auf der Nordseite geschlachtet werden. Col.b Braucht dies denn hieraus gefolgert zu werden, es heißt ja bereits:[46] *am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird, ist das Sündopfer zu schlachten*!? Dies wurde deshalb besonders hervorgehoben, um dafür einen Ort festzusetzen; hat man es nicht auf der Nordseite geschlachtet, so ist es untauglich. Du sagst, es sei dieserhalb hervorgehoben, vielleicht ist dem nicht so, sondern deshalb, weil bei diesem[47] die Nordseite erforderlich und bei den anderen[48] die Nordseite nicht erforderlich ist.—Es heißt: *er schlachte das Sündopfer am Orte des Brandopfers,* und dies ist eine Hauptnorm für alle Sündopfer, daß sie der Nordseite benötigen. — Wir wissen dies vom Ziegenbocke eines Fürsten, sowohl hinsichtlich des Gebotes als auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit, ebenso wissen wir es auch hinsichtlich des Gebotes von den übrigen Sündopfern, woher dies von der Unerläßlichkeit? — Dies[49] ist sowohl bei einem Lamm als auch bei einer Ziege geschrieben[50]. — Wozu ist demnach das *es*[51] nötig? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: Es[52] auf der Nordseite, nicht aber der Ziegenbock Naḥšons[53] auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt:[45] *Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes,* dies schließt den Ziegenbock Naḥšons hinsichtlich des Stützens ein — so R. Jehuda; R. Šimôn sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. Man könnte glauben, da sie hinsichtlich des Stützens einbegriffen sind, seien sie auch hinsichtlich der Nordseite einbegriffen, so lehrt er uns. Rabina wandte ein: Einleuchtend ist dies nach R. Jehuda, wie ist es aber nach R. Šimôn[54] zu erklären!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Ṭabi, sprach zu Rabina: Stimmt dies denn nach R. Jehuda, einbegriffen ist ja nur das, was einbegriffen ist, nicht aber, was nicht einbegriffen[55] ist!? Wolltest du erwidern, hätte die Schrift es nicht ausgeschlossen, so könnte man glauben, es sei durch die Hauptnorm[56] zu folgern, so ist ja auch hinsichtlich des Stützens durch die Hauptnorm[57] zu folgern. Du mußt also erklären,

herein erfolgen muß. 45. Lev. 4,24. 46. Lev. 6,18. 47. Dem Lev. 4,24 genannten Ziegenbock-Sündopfer eines Fürsten. 48. Ziegenbock-Sündopfern; der Schriftvers Lev. 6,18 ist auf Sündopfer, die von anderen Tieren dargebracht werden, zu beziehen. 49. Daß das Schlachten auf der Schlachtstelle des Brandopfers zu erfolgen habe. 50. Und da die Wiederholung nicht nötig ist, so ist das eine auf die Unerlässlichkeit zu beziehen. 51. Im Schriftverse Lev. 4,24. 52. Das Sündopfer eines Fürsten. 53. Die von den Stammesfürsten dargebrachten Einweihungsopfer; vgl. S. 31 Anm. 339. 54. Nach ihm ist ja die Ausschließung überflüssig. 55. Die Einbegreifung erstreckt sich nur auf das Stützen u. nicht auf das Schlachten in der Nordseite. 56. Aus Lev. 4,29, daß alle Sündopfer der Nordseite geschlachtet werden müssen. 57. Im genannten Vers heißt es auch, daß

man folgere diesbezüglich[58]nicht von einem für die Dauer [bestimmten Gesetze], ebenso ist auch[59]zu erklären, man folgere nicht von einem für die Dauer [bestimmten Gesetze]. – Wozu ist [das *es* nötig]!? – Es auf der Nordseite, nicht aber der Schlachtende auf der Nordseite. – Hinsichtlich des Schlachtenden geht dies ja aus [einer Lehre] R. Aḥijas hervor!? Es wird nämlich gelehrt: R. Aḥija sagte:[18]*Er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich*; was lehrt dies? Wir finden, daß er auf der Nordseite stehen und auf der Nordseite [das Blut] aufnehmen muß, hat er aber auf der Südseite gestanden und [das Blut] auf der Nordseite aufgenommen, so ist es untauglich; man könnte nun glauben, dies gelte auch hiervon[60], so heißt es *es*, nur es muß sich auf der Nordseite befinden, nicht aber braucht der Schlachtende sich auf der Nordseite zu befinden. – Vielmehr, es auf der Nordseite, nicht aber das Geflügel[61]auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, beim Geflügel sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn bei einem Schafe, bei dem[62]nicht unbedingt ein Priester[63]erforderlich ist, unbedingt die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei einem Geflügel, bei dem[62]unbedingt ein Priester erforderlich ist, unbedingt die Nordseite erforderlich, daher heißt es *es*. – Wohl bei einem Schafe, weil dabei ein Gerät[64]erforderlich ist!? – Vielmehr, es auf der Nordseite, nicht aber das Pesaḥopfer auf der Nordseite. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Man könnte glauben, beim Pesaḥopfer sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Brandopfer, für dessen Schlachtung keine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Pesaḥopfer, für dessen Schlachtung eine Zeit[65]festgesetzt ist, die Nordseite erforderlich, daher heißt es *es*. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? – Vom Sündopfer[66]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft? – Vom Schuldopfer[66]. – Wohl beim Schuldopfer, weil es Hochheiliges[67]ist!? Und wenn[68] von allen zusammen, so sind sie ja alle hochheilig!? – Tatsächlich, wie wir zuerst erklärt haben: es auf der Nordseite, nicht aber der Schlachtende auf der Nordseite, wenn du aber einwendest, dies gehe aus der

beim Sündopfer das Stützen erforderlich sei, u. da in diesem das W. Sündopfer überflüssig ist, so gilt dies als Hauptnorm für alle Sündopfer. 58. Bezüglich des Stützens bei dem Einweihungsopfer, bei welchem es sich um einen Sonderfall handelte. 59. Hinsichtlich des Schlachtens auf der Nordseite. 60. Vom Schlachten. 61. Dem der Kopf abzukneifen ist, was dem Schlachten beim Viehopfer entspricht. 62. Beim Schlachten bezw. Abkneifen des Kopfes. 63. Cf. supra Fol. 31b. 64. Ein Messer zum Schlachten. 65. Dies muß gegen Abend erfolgen; cf. supra Fol. 11b. 66. Ist dieser Schluß zu folgern. 67. Während das Pesaḥopfer zu den minderheiligen Opfern gehört. 68. Man das Schlachten des Pesaḥopfers auf

Lehre R. Aḥijas hervor, so ist dies nicht zur Ausschließung des Schlachtenden von der Nordseite erforderlich, sondern: der Schlachtende nicht auf der Nordseite, wohl aber der [Blut]aufnehmende auf der Nordseite[69]. – Hinsichtlich des Blutaufnehmenden geht dies ja hervor aus [dem Worte]: *er nehme*[70]!? – Ihm leuchtet [die Auslegung von] *er nehme* nicht ein. – Wir wissen dies[71] vom Schlachten beim Brandopfer als Gebot, und ebenso auch von der [Blut]aufnahme als Gebot, woher dies vom Schlachten und der [Blut]aufnahme hinsichtlich der Unerläßlichkeit? R. Ada b. Ahaba, nach anderen Raba b. Šila, erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es unerläßlich ist beim Sündopfer, hinsichtlich dessen es[72] vom Brandopfer gefolgert wird, um wieviel mehr ist es unerläßlich beim Brandopfer, von dem es auf das Sündopfer gefolgert wird. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? Rabina erwiderte: R. Ada b. Ahaba deduzierte es wie folgt: wo finden wir denn, daß es bei der Nebensache strenger sei als bei der Hauptsache[73]!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Etwa nicht, dies ist ja beim [zweiten] Zehnten[74] der Fall; er selbst darf ausgelöst werden, während das für den Erlös des Zehnten Gekaufte nicht ausgelöst werden darf!? Wir haben nämlich gelernt: Ist das für den Erlös vom Zehnten Gekaufte unrein geworden, so ist es auszulösen; R. Jehuda sagt, es sei zu begraben. Nur wenn es unrein geworden ist, sonst aber nicht. – Bei diesem ist die Heiligkeit nicht so stark, um den Erlös zu erfassen[75]. – Dies ist ja aber beim Eingetauschten[76] der Fall; die Heiligung erfaßt nicht ein dauernd fehlerbehaftetes[77] [Tier], dieses aber[78] wohl!? – Am Eingetauschten haftet die Kraft des Opfertieres, während am Opfertiere die Kraft des Profanen haftet[79]. – Dies ist ja aber beim Pesaḥopfer der Fall; bei diesem selbst sind Stützen, Gußopfer und Schwingen von Brust und Schenkel nicht erforderlich, ist es aber Zurückbleibendes[80], so sind Stützen, Gußopfer und Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich!? – Das Pesaḥopfer ist an den übrigen Tagen des

Fol. 49

der Nordseite folgern wollte. 69. Die Ausschließung (das W. 'es') ist dazu erforderlich, um diese zu beschränken, daß sie sich nur auf den Schlachtenden erstrecke. 70. Vgl. S. 157 Anm. 43. 71. Daß es auf der Nordseite erfolgen muß. 72. Das Schlachten auf der Nordseite; in der Schrift heißt es, daß das Sündopfer da zu schlachten sei, wo das Brandopfer geschlachtet wird. 73. Die Vorschrift von der Nordseite findet sich beim Brandopfer u. diesem wird das Sündopfer angeschlossen. 74. Cf. Dt. 14,22ff. 75. Dies ist keine Erschwerung, sondern aus dem Grunde, weil die Heiligkeit des 2. Zehnten eine schwächere ist. 76. Eines Opfertieres. 77. Heiligt man ein fehlerbehaftetes Tier als Opfer, so erstreckt sich die Heiligung nicht auf dieses; es bleibt profan u. nur der Geldwert fällt dem Heiligtume zu. 78. Tauscht man ein Opfertier auf ein gebrechenbehaftetes, so wird dieses körperlich heilig, obgleich es nicht dargebracht werden darf. 79. Cf. Anm. 75 mut. mut. 80. Wenn es nicht rechtzeitig geschlachtet werden konnte u. dies erst

Jahres[80]ein Heilsopfer[81]. Wenn du aber willst, sage ich: die Schrift sagt *das Brandopfer,* es erfolge auf dieser Stelle[82]. – Woher, daß beim Schuldopfer die Nordseite erforderlich ist? – Es heißt:[83]*am Orte, wo man das Brandopfer schlachtet, schlachte man das Schuldopfer.* – Wir wissen dies vom Schlachten, woher dies von der [Blut]aufnahme? – [83]*Und sein Blut sprenge man,* auch die Aufnahme des Blutes erfolge auf der Nordseite. – Woher dies vom Aufnehmenden[84]? – *Sein Blut, und sein Blut*[85]. – Wir wissen dies hinsichtlich des Gebotes, woher dies hinsichtlich der Unerläßlichkeit? – Es gibt noch einen anderen Schriftvers:[86]*er schlachte das Lamm*[87]. – Ist dieser denn hierfür zu verwenden, er ist ja für folgende Lehre nötig!? Wenn etwas in der Gesamtheit einbegriffen war und wegen einer neuen Sache ausgeschieden worden ist, so darfst du es nicht wieder in die Gesamtheit bringen, bis die Schrift es ausdrücklich wieder einschließt. Ein Beispiel: *Er schlachte das Lamm am Orte, wo man das Sündopfer und das Brandopfer schlachtet, am heiligen Orte, denn wie das Sündopfer ist das Schuldopfer &c.* Die Worte *wie das Sündopfer ist das Schuldopfer* sind ja überflüssig, was lehren sie? Da das Schuldopfer des Aussätzigen besonders hervorgehoben worden ist, um etwas neues zu lehren, nämlich [die Besprengung] des Daumens, des großen Zehs und des rechten Ohrs, so könnte man glauben, dieses benötige nicht des Blutsprengens und des [Aufräucherns der] Opferteile auf dem Altar, so heißt es: *wie das Sündopfer ist das Schuldopfer,* wie beim Sündopfer Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich sind, ebenso sind auch beim Schuldopfer des Aussätzigen Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich. – Demnach[88]sollte es[89]bei diesem und nicht bei jenem[90]geschrieben worden sein. – Allerdings, wenn wir der Ansicht sind, daß, wenn etwas wegen einer neuen Lehre ausgeschieden worden ist, so ist von der Gesamtheit nicht auf dieses zu schließen, wohl aber von diesem[91]auf die Gesamtheit, wenn wir aber der Ansicht sind, weder von der Gesamtheit auf dieses noch von diesem auf die Gesamtheit, ist es ja an sich nötig!? – Da es wieder einbegriffen worden ist, ist es[92]einbegriffen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari,

Col.b

später erfolgt. 81. Und wird als solches dargebracht; es trägt überhaupt nicht den Namen des Pesaḥopfers. 82. Die Wiederholung dieses Wortes deutet darauf, daß die Nordseite unerläßlich ist. 83. Lev. 7,2. 84. Daß auch er auf der Nordseite stehen muß. 85. Die Partikel 'und' schließt den Aufnehmenden ein. So nach unserem Texte; nach Raschi ist es die Akkusativpartikel את. 86. Lev. 14,13. 87. Auch dieser spricht vom Schuldopfer u. die Wiederholung deutet auf die Unerläßlichkeit. 88. Wenn es nur auf diese Lehre deuten würde. 89. Daß es auf der Nordseite erfolgen muß. 90. Bei der allgemeinen Vorschrift über das Sündopfer, Lev. 7,2; die Wiederholung deutet auf die Unerläßlichkeit. 91. Wäre die Nordseite nur beim Schuldopfer des Aussätzigen genannt worden, so würde man es auch auf andere Schuldopfer bezogen haben. 92. Sowohl hinsichtlich der Blutaufnah-

sprach zu Rabina: Vielleicht hat die Schrift es wieder einbegriffen nur hinsichtlich des Blutsprengens und der Opferteile, die der Priesterschaft benötigen, beim Schlachten aber, das der Priesterschaft nicht benötigt, ist auch die Nordseite nicht erforderlich!? — Wenn dem so wäre, so sollte doch der Schriftvers gelautet haben: es ist wie das Sündopfer, wenn es aber heißt: *denn wie das Sündopfer ist das Schuldopfer*, [so heißt dies,] es gleiche den übrigen Schuldopfern[93]. — Wozu braucht er es mit dem Sündopfer und dem Brandopfer zu vergleichen? Rabina erwiderte: Dies ist nötig; würde er es nur mit dem Sündopfer und nicht mit dem Brandopfer verglichen haben, so könnte man sagen: hinsichtlich des Sündopfers wird es[72] ja vom Brandopfer entnommen; kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung[94] gefolgert werden!? Mar Zutra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Sollte er es doch nur mit dem Brandopfer und nicht mit dem Sündopfer verglichen haben!? — So würde man gesagt haben, sonst könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden, und nur deshalb vergleicht er es nicht mit dem Sündopfer, weil er es lieber mit der Hauptsache als mit dem Angeschlossenen vergleicht. Daher vergleicht er es mit dem Sündopfer und dem Brandopfer, um zu sagen, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung gefolgert werden könne. Raba entnimmt es[95] aus folgendem Schriftverse:[96] *Wie es vom Rinde der Schlachtung des Heilsopfers abgehoben wird*. Wozu ist dies nötig: wenn wegen des Leberanhängsels und der beiden Nieren[97], so werden sie ja bei diesem selbst[98] genannt; vielmehr, da er hinsichtlich des Leberanhängsels und der beiden Nieren[97] vom Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens auf die Ziegenböcke wegen Götzendienstes folgern will, und sie bei diesem nicht ausdrücklich genannt, sondern vom Farren des gesalbten Priesters gefolgert werden, so heißt es: *wie abgehoben wird*, wodurch es ebenso ist, als würden sie bei ihm ausdrücklich geschrieben worden sein, damit man nicht durch Vergleichung zu folgern brauche von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird. R. Papa sprach zu Raba: Sollten sie bei diesem[99] ausdrücklich geschrieben werden, statt sie durch Vergleichung zu folgern[100]!? — Würden sie bei diesem geschrieben und nicht durch Vergleichung gefolgert worden sein,

me als auch hinsichtlich der Nordseite; die Wiederholung ist also überflüssig u. deutet auf die Unerläßlichkeit. 93. In jeder Beziehung, auch hinsichtlich des Schlachtens. 94. Auf andere Gesetze. 95. Daß man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht auf anderes durch Vergleichung folgern könne. 96. Lev. 4,10. 97. Daß auch diese zu den Opferteilen gehören. 98. Dem Sündopfer des Hochpriesters, von dem dieser Schriftvers spricht. 99. Dem Farren der Gemeinde wegen eines Entfallens. 100. Sie durch einen überflüssigen Satz nur

so würde man gesagt haben, es könne von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden, und nur deshalb vergleicht er es[101] nicht, weil ihm die ausdrückliche Nennung lieber ist als die [Folgerung durch] Vergleichung. Daher Nennung[102] und Vergleichung, um zu sagen, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung gefolgert werden kann.

Von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, kann nicht durch Vergleichung gefolgert werden, nach Raba oder nach Rabina[103]; kann aber von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? — Komm und höre: R. Nathan b. Eutolmios sagte: Woher, daß, wenn der Aussatz das Gewand[104] vollständig bedeckt, er rein ist? Beim Kleideraussatz werden [die Worte] *Hinterseite* und *Vorderseite*[105] genannt und beim Aussatz eines Menschen werden ebenfalls [die Worte] *Hinterseite* und *Vorderseite*[105] genannt, wie nun dieser rein ist, wenn er ihn vollständig bedeckt, ebenso ist auch jener rein, wenn er es vollständig bedeckt. Von diesem selbst[106] aber entnehmen wir es aus dem Schriftvers:[107] *vom Kopfe bis zu den Füßen,* denn man vergleiche den Kopf mit den Füßen; wie diese rein sind, wenn sie vom Aussatz vollständig weiß bedeckt[108] sind, ebenso ist auch jener rein, wenn er vom Aussatz vollständig weiß bedeckt[109] ist. R. Joḥanan erwiderte: In der ganzen Tora kann vom Gefolgerten gefolgert werden, ausgenommen ist das Gesetz von den Heiligtümern, bei dem vom Gefolgerten nicht gefolgert werden[110] kann. Wenn nämlich dem so[111] wäre, so brauchte es nicht beim Schuldopfer *nördlich* zu heißen, denn man würde es aus [dem Worte] *Hochheiliges* durch Wortanalogie vom Sündopfer[112] gefolgert haben. Dies besagt wahrscheinlich, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Wortanalogie gefolgert werden kann. — Vielleicht deshalb, weil man erwidern könnte: wohl[113] beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? — [Bei beiden] ist [das Wort] *Hochheiliges* überflüssig[114].

anzudeuten. 101. Dh. nennt er sie nicht ausdrücklich u. überläßt die Folgerung durch Vergleichung. 102. Die Andeutung durch einen überflüssigen Satz. 103. Die es aus der Schrift entnehmen. 104. Cf. Lev. 13,47ff. 105. Cf. ib. 13,42,55. 106. Dem Aussatz eines Menschen. 107. Lev. 13,12. 108. Cf. Lev. 13,13. 109. Hinsichtlich des Kopfes, bei dem die W.e 'Vorderkopf' u. 'Hinterkopf' gebraucht werden (cf. Lev. 13,29ff.), wird dies durch eine Vergleichung mit den Füßen gefolgert, dennoch wird durch einen Schluß durch Wortanalogie von diesem auf ein Gewand gefolgert. 110. Die obige Frage bezieht sich auf das Gesetz vom Geheiligten u. von der angezogenen Lehre ist nichts zu entscheiden. 111. Daß man vom durch Vergleichung Gefolgerten auf anderes durch einen Schluß durch Wortanalogie folgern könne. 112. Dieses Wort wird bei beiden gebraucht, cf. Lev. 6,18 u. 7,1. 113. Ist die Darbringung auf der Nordseite erforderlich. 114. Gegen einen Schluß durch Wortanalogie kann nur dann ein

Von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, kann durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls[115]; kann aber von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch die [Regel von der] Hauptnorm[116] gefolgert werden? R. Jirmeja erwiderte: Es sollte doch beim Schuldopfer nicht *nördlich* heißen, und man würde es[117] durch die Hauptnorm vom Sündopfer gefolgert haben; wenn der Allbarmherzige es dennoch geschrieben hat, so besagt dies, daß von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch die Hauptnorm gefolgert werden kann. — Auch nach deiner Auffassung sollte es doch durch die Hauptnorm vom Brandopfer[118] gefolgert werden; vielmehr wird es deshalb nicht gefolgert, weil man erwidern könnte: wohl gilt dies vom Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird, ebenso ist auch hinsichtlich des Sündopfers zu erwidern: wohl vom Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft. — Wenn auch eines von einem nicht zu folgern ist, so sollte doch eines von zweien[119] gefolgert werden!? — Von welchen sollte es gefolgert werden: wenn der Allbarmherzige es nicht beim Brandopfer geschrieben haben würde und man es von Sündopfer und Schuldopfer folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies von diesen, weil sie Sühne schaffen. Wenn der Allbarmherzige es beim Sündopfer nicht geschrieben haben würde und man es von jenen folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies von jenen, bei welchen nur männliche Tiere verwendbar sind. Und wenn er es nicht beim Schuldopfer geschrieben haben würde und man es von jenen folgern wollte, so könnte man erwidern: wohl gilt dies bei jenen, die von einer Gemeinde wie von einem einzelnen dargebracht werden.

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden? R. Papa erwiderte:[120] *Dies ist das Gesetz der Schlachtung des Heilsopfers &c. wenn als Dankopfer*; wir lernen[121] hieraus, daß das Dankopfer vom Zehnten dargebracht werden kann, denn wir finden, daß das Heilsopfer vom Zehnten dargebracht werden kann.

Einwand erhoben werden, wenn das bezügliche Wort nur an einer Stelle entbehrlich ist, wenn aber an beiden, so ist gegen einen solchen Schluß nichts einzuwenden. 115. Cf. supra Fol. 41a. 116. בנין אב (aedificium patris), eine der ältesten hermeneutischen Regeln bei der Auslegung der Schrift; wenn die Schrift an einer Stelle hinsichtlich eines Gesetzes etwas bestimmt, so gilt dies als Hauptnorm für alle übrigen gleichen Gesetze, bei welchen diese Bestimmung nicht angegeben ist. 117. Daß das Schlachten in der Nordseite erfolgen müsse. 118. Bei dem dies ausdrücklich geschrieben steht. 119. Wenn auf die besondere Eigenschaft des einen hingewiesen wird, so ist vom anderen ein Gegenbeweis zu erbringen. 120. Lev. 7,11,12. 121. Durch die Vergleichung des Dankopfers mit dem Heilsopfer, das vom Erlös des 2. Zehnten dargebracht werden kann, falls man dies beim Geloben

Hinsichtlich des Zehnten selbst aber entnehmen wir es aus [dem Worte][122]*dort.* Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Der Getreidezehnt ist nichts weiter als Profanes[123]. Dieser erwiderte: Wer sagt, daß das Gefolgerte und das, wovon gefolgert wird, Heiliges sein[124]müsse!?

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? Rami b. Ḥama erwiderte: Es wird gelehrt: [125]*Eingerührtes Feinmehl*; wir lernen also, daß zum Eingerührten[126]Feinmehl erforderlich ist, woher dies von den Kuchen? – es heißt [bei beiden] *Kuchen.* Woher dies von den Fladen? – es heißt [bei beiden][127]*ungesäuert.* Rabina sprach zu ihm: Woher, daß er es durch [das Wort] *ungesäuert* von den Kuchen folgert, vielleicht folgert er es vom Ofengebäck[128]? Vielmehr, sagte Raba, es wird gelehrt:[129]*Sein Eingeweide und seinen Mist, und er bringe hinaus*; dies lehrt, daß er ihn[130]vollständig hinausbringe. Man könnte glauben, er verbrenne ihn auch vollständig, so heißt es hierbei *Kopf* und *Unterschenkel* und dort[131]heißt es ebenfalls *Kopf* und *Unterschenkel,* wie dort das Zerlegen erforderlich[132]ist, ebenso ist auch hierbei das Zerlegen erforderlich. Man könnte demnach glauben, wie dort enthäutet[132]ebenso auch hierbei enthäutet, so heißt es: *sein Eingeweide und seinen Mist.* – Was beweist dies? R. Papa erwiderte: Wie den Mist[133]im Eingeweide, ebenso das Fleisch in der Haut. Ferner wird gelehrt: Rabbi sagte: Hier[134]heißt es *Haut, Fleisch* [und *Mist*] und dort[135]heißt es *Haut, Fleisch* und *Mist,* wie dort zerlegt und nicht enthäutet, ebenso auch hierbei zerlegt und nicht enthäutet[136]. Col.b

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, von dem durch

bestimmt hat. 122. Das sowohl beim Heilsopfer (Dt. 27,7) als auch beim 2. Zehnten (ib. 14,23) gebraucht wird, durch Wortanalogie. 123. Während die hier behandelten Fragen sich nur auf Geheiligtes beziehen. 124. Da in diesem Falle das Gefolgerte Heiliges ist, so ist hieraus die aufgeworfene Frage zu entscheiden. 125. Lev. 7,12. 126. Der auf diese Weise zubereiteten Mehlspeise, die zum Dankopfer gehört. Im ganzen werden dazu Mehlspeisen in 3 verschiedenen Zubereitungen dargebracht: Eingerührtes (vorher in Wasser gekocht), Kuchen u. Fladen. 127. Bei dem Kuchen u. dem Fladen. Es wird also von den Kuchen durch Wortanalogie gefolgert, obgleich es hinsichtlich dieser selbst durch Wortanalogie vom Eingerührten gefolgert wird. 128. Bei dem ebenfalls das W. 'ungesäuert' gebraucht, u. ausdrücklich angegeben wird, daß dazu Feinmehl erforderlich sei; cf. Lev. 2,4. 129. Lev. 4,11,12. 130. Den zu verbrennenden Farren, nach dem Verbrennungsplatze. 131. Beim Brandopfer; cf. Lev. 1,8,9. 132. Dies wird ausdrücklich angegeben; cf. ib. V. 6. 133. Zu verbrennen ist. 134. Beim Farren u. den Ziegenböcken des Versöhnungstages; cf. Lev. 16,27. 135. Beim Farren des Hochpriesters, von dem in der vorangehenden Lehre gesprochen wird. 136. Und hinsichtlich des Farren

Vergleichung nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder nach Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmâéls, um wieviel mehr kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, von dem durch Vergleichung gefolgert werden kann, nach R. Papa[137], [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. — Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre R. Papas[138]hält, wie ist es aber nach demjenigen zu entscheiden, der von der Lehre R. Papas nicht[139] hält!? — Vielmehr, dies ist [durch folgenden Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, von dem durch Vergleichung nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmâéls, um wieviel mehr kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, von dem durch Wortanalogie gefolgert werden kann, nach Rami b. Ḥama[140], [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden.

Kann von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm gefolgert werden? — Dies bleibt unentschieden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch[141] von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan[142], durch Vergleichung gefolgert werden kann, nach R. Papa, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch[143]von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmâéls, durch Vergleichung gefolgert werden. — Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre R. Papas hält, wie ist es aber nach demjenigen zu entscheiden, der von der Lehre R. Papas nicht hält!? — Dies bleibt unentschieden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch Wortanalogie gefolgert werden? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entschei-

des Hochpriesters selbst wird dies durch Wortanalogie vom Brandopfer gefolgert. 137. Vorangehend, hinsichtl. des Heilsopfers. 138. Daß man sich nach dem Gefolgerten richte. 139. Der oben die Entscheidung RP.s zurückwies, weil in der von ihm angezogenen Lehre von Profanem gefolgert wird. 140. Vorangehend hinsichtl. des Speisopfers. 141. Dh. durch die Wortanalogie. 142. Cf. supra Fol. 49a. 143. Dh. durch den Schluß vom Leichteren auf das Schwerere. 144. Wie

den: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan, durch Wortanalogie zu folgern ist, nach Rami b. Ḥama, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, durch Wortanalogie gefolgert werden.

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden? — Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach R. Joḥanan, durch [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, wie wir gesagt[144] haben, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. Dies ist ein von [einem Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere abstammender [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[145]. — Dies ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zweiter Abstammung[146]!? — Vielmehr, dies ist durch folgenden [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu entscheiden: wenn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht gefolgert werden kann, nach Raba oder nach Rabina, [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, um wieviel mehr kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, wodurch von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, gefolgert werden kann, nach der Lehre der Schule R. Jišmáéls, durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden. Dies ist ein von [einem Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere abstammender [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere[147].

vorangehend entschieden. 145. Die Frage hinsichtlich dieses Schlusses wird durch einen eben solchen Schluß entschieden. 146. Die Frage wird entschieden aus der Regel, daß von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern sei, aber auch diese Regel wird oben durch eben diesen Schluß deduziert; es ist nicht anzunehmen, daß die Anwendung dieses Schlusses so weit auszudehnen sei. 147. Die jetzt angezogene Regel (die Folgerung von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere) wird oben aus einer Lehre R. Jišmáéls entnom-

Kann von dem, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert wird, durch die Hauptnorm gefolgert werden? R. Jirmeja erwiderte: Komm und höre: Wenn er [den Kopf][148] abgekniffen hat und es sich ergibt, daß es totverletzt[149] war, so ist es, wie R. Meír sagt, nicht im Schlund verunreinigend; R. Jehuda sagt, es sei im Schlund verunreinigend. R. Meír sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn bei einem Vieh, von dem das Aas durch Berühren und Tragen verunreinigend ist, das Totverletzte durch das Schlachten von der Unreinheit enthoben[150] wird, um wieviel mehr wird das totverletzte Geflügel, von dem das Aas durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend ist, durch das Schlachten von der Unreinheit enthoben. Und wie ferner bei jenem das Schlachten, das es zum Essen geeignet macht, das Totverletzte von der Unreinheit enthebt, ebenso enthebt bei diesem das Abkneifen [des Kopfes], das es zum Essen geeignet macht, das Totverletzte von der Unreinheit[151]. R. Jose sagt, es genüge, es mit dem Aas eines reinen Viehs zu vergleichen, das nur durch das Schlachten und nicht durch das Abkneifen [des Kopfes] rein ist. — Dies ist aber nichts; hierbei wird es vom Schlachten beim Profanen gefolgert[123].

Fol. 51

Kann von dem, was durch die Hauptnorm gefolgert wird, durch Vergleichung, Wortanalogie, [Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere oder Hauptnorm gefolgert werden? — Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. Weshalb sagten sie, das übernachtete Blut[152] sei tauglich[153]? Weil auch die übernachteten Opferteile tauglich[154] sind; und die übernachteten Opferteile sind deshalb tauglich, weil auch das übernachtete Fleisch tauglich[155] ist. Das Hinausgekommene[156], weil bei einem Privataltar[157] das Hinausgekommene tauglich ist. Das Unreine, weil es beim Gemeindedienst erlaubt[158] ist. Außerhalb der Frist[159], weil es hinsichtlich

men u. nicht durch einen Schluß a fortiori gefolgert. 148. Der Opfertauben; cf. Lev. 1,15. 149. Es ist dann als Opfer untauglich u. profan zum Genusse verboten; das Aas eines Geflügels ist nicht wie das eines Viehs durch Berühren verunreinigend, sondern erst beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. 150. Wenn bei einem geschlachteten Vieh eine innerliche den Tod herbeiführende Verletzung sich findet, so gilt es zwar als Aas, ist aber nicht verunreinigend. 151. Die Enthebung von der Unreinheit beim Geflügel wird zuerst durch einen Schluß vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert, u. dann weiter durch die Hauptnorm, daß dies durch das Abkneifen des Kopfes erfolge. 152. Das am Tage der Schlachtung nicht gesprengt u. über Nacht stehen geblieben ist. 153. Wenn es bereits auf den Altar gekommen ist, wird es nicht mehr entfernt. 154. Sie werden vom Altar nicht entfernt. 155. Von vornherein, nach der Tora, da die Frist für das Essen des Heilsopfers 2 Tage beträgt. Hierbei wird durch die Hauptnorm vom durch die Hauptnorm Gefolgerten gefolgert. 156. Das aus dem Tempelhofe hinausgekommene Blut ist, wenn es bereits auf den Altar gekommen ist, deshalb tauglich. 157. Bei einem solchen erfolgt die ganze Herrichtung außerhalb des Tempelhofes. 158. Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden. 159. Wenn man bei

der Verwerflichmachung geeignet[160]macht. Außerhalb des Raumes[159], weil es mit außerhalb der Frist verglichen wird. Das Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben; Untaugliche, die zum Gemeindedienste zulässig[161]sind. – Kann denn hinsichtlich des Untauglichen vom Tauglichen gefolgert[162]werden!? – Der Autor stützt sich auf die einschließenden Worte *Gesetz des Brandopfers*[163].

DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT &C. Aus welchem Grunde[164]? – Die Schrift sagt:[165]*gegen das Fundament des Brandopferaltars, an der Tür des Offenbarungszeltes,* das er zuerst trifft[166].

Die Rabbanan lehrten:[167]*Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* nicht aber gegen das Fundament des inneren Altars. *Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* der innere hat überhaupt kein Fundament. *Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar[168]. Vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß beim Altar des Brandopfers das Fundament erforderlich[169] ist? R. Jišmáél erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[170]zu folgern: wenn beim zurückbleibenden Blute, das keine Sühne schafft, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Fundament erforderlich beim Beginne[171]des Brandopfers, der Sühne schafft. R. Áqiba erwiderte: Wenn beim zurückbleibenden Blute, das keine Sühne schafft und nicht zur Sühne bestimmt ist, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Fundament erforderlich beim Beginne des Brandopfers, der Sühne schafft und zur Sühne bestimmt ist. Es heißt daher: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar.

der Herrichtung beabsichtigt hat, das Fleisch außerhalb der Frist bezw. außerhalb des Raumes zu essen; ist das Blut, od. die Opferteile, auf den Altar gekommen, werden sie nicht entfernt. 160. Man ist in einem solchen Falle wegen Verwerflichem schuldig. 161. ZBs. unreine Priester; da sie beim Gemeindeopfer von vornherein zulässig sind, so wird auch in anderen Fällen das Blut, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht mehr entfernt. 162. Oben wird hinsichtlich der untauglichen Opferteile vom Fleische des Heilsopfers gefolgert, das nach dem Gesetze am folgenden Tage tauglich ist. 163. Dies schließt das Untaugliche ein, daß es, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht entfernt werde. 164. Wird zurückbleibendes Blut auf das westliche Fundament gegossen. 165. Lev. 4,7. 166. Die Tür des Tempels lag gegenüber der Westseite des Altars. 167. Die Vorschrift, daß das Blut auf das Fundament zu gießen sei, kommt im Abschnitte vom Sündopfer (Lev. Kap. 4) 5mal vor; 3mal heißt es Brandopferaltar, 2mal nur Altar; die 3 ersten werden hier wie folgt ausgelegt. 168. Dies ist auch beim Brandopfer u. den übrigen Opfern erforderlich, bei welchen dies nicht angegeben ist. 169. Dh. das Sprengen hat auf die Hörner zu erfolgen, wo der Altar ein Fundament hat; dies schließt also das südöstliche Horn aus, das kein Fundament hatte; cf. infra Fol. 53b. 170. Hierfür ist kein Schriftvers nötig. 171. Den Sprengungen auf den Altar. 172. Ein-

Der Meister sagte: *Gegen das Fundament des [Brandopfer]altars,* nicht aber gegen das Fundament des inneren Altars. Dies ist ja an sich[172] nötig!? — Dies[173] geht hervor aus [den Worten]:[174] *der vor der Tür des Offenbarungszeltes steht*[175]. — «*Gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar.» Wenn man nämlich nach dem Wortlaute auslegen wollte, so ist ja wegen des zurückbleibenden Blutes kein Schriftvers nötig, dies erfolgt ja am äußeren[176]. Wollte man erwidern, man würde es umwenden, äußeres auf den inneren und inneres auf den äußeren, so hat ja der innere kein Fundament. — «Vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß beim Altar des Brandopfers das Fundament erforderlich ist?» Heißt es denn: gegen das Fundament des Brandopfers, es heißt ja: *gegen das Fundament des Brandopferaltars*[177]!? — Hieße es: gegen das Fundament des Brandopfers, so könnte man glauben, auf das untere[178] Fundament, daher heißt es: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* damit das Dach des Fundaments[179] zu verstehen sei. Hierzu sagte R. Jišmáél: Wozu ist ein Schriftvers wegen des Dachs des Fundamentes nötig, dies ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim zurückbleibenden Blute des Sündopfers, das keine Sühne schafft, das Dach des Fundamentes erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Dach des Fundamentes erforderlich beim Beginne[171] des Brandopfers, der Sühne schafft. R. Åqiba erwiderte: Wenn beim zurückbleibenden Blute des Sündopfers, das keine Sühne schafft und nicht zur Sühne bestimmt ist, das Dach des Fundamentes erforderlich ist, um wieviel mehr ist das Dach des Fundamentes erforderlich beim Beginne des Brandopfers, der Sühne schafft und zur Sühne bestimmt ist. Es heißt daher: *gegen das Fundament des Brandopferaltars,* man beziehe das [Gesetz vom] Fundamente auf den Brandopferaltar. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada

mal muß dies gelehrt werden, somit ist dieser 1. Schriftvers für diese Auslegung nicht zu verwenden, u. da hieraus irgend eine Einschränkung nicht zu folgern ist, so sollte auch das Blut der inneren Opfer auf das Fundament des inneren Altars gegossen werden. Daß aber der innere Altar überhaupt kein Fundament hat, wird aus dem 2. Schriftverse gefolgert, u. nach diesem Einwand wäre dieser für die 1. Auslegung zu verwenden. 173. Daß es auf das Fundament des äußeren Altars erfolgen soll. 174. Lev. 4,7. 175. Schon hieraus ist zu entnehmen, daß es der äußere Altar ist, somit ist der angezogene Schriftvers überflüssig u. für die genannte Auslegung zu verwenden. 176. Schon im 1. Schriftverse wird gesagt, daß das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes auf den äußeren zu erfolgen habe. 177. Wird dies auf die Sprengung bezogen, so können nicht alle Opfer einbegriffen sein, da das Sündopfer auf alle 4 Hörner zu sprengen ist, während die südöstliche Ecke des Altars überhaupt kein Fundament hatte; es müßte heißen: Fundament des Brandopfers, nur die Sprengungen von diesem haben gegen das Fundament zu erfolgen. 178. Den in die Erde eingelassenen Teil. 179. Der Teil über dem Fuß-

b. Ahaba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Unerläßlichkeit des Fortgießens; einer ist der Ansicht, dies sei unerläßlich, und der andere ist der Ansicht, dies sei nicht[180]unerläßlich. R. Papa erwiderte: Alle sind der Ansicht, das Fortgießen sei nicht unerläßlich, und hier streiten sie über die Unerläßlichkeit des Auspressens[181]beim Geflügel-Sündopfer; einer ist der Ansicht, dies sei unerläßlich, und einer ist der Ansicht, dies sei nicht unerläßlich. Übereinstimmend mit R. Papa[182]wird gelehrt:[183]*Und das ganze Blut gieße er aus*; wozu heißt es *des Farren*? Dies lehrt, daß auch beim Farren des Versöhnungstages das Ausgießen des Blutes gegen das Fundament erforderlich ist – so Rabbi. R. Jišmáél sprach: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei dem, wobei das Hineinbringen des Blutes in das Innere keine Pflicht[184]ist, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, wobei das Hineinbringen des Blutes in das Innere eine Pflicht[185]ist, das Fundament erforderlich. R. Áqiba sprach: Wenn bei dem, dessen Blut nicht in das Allerinnerste hineingebracht wird, weder als Pflicht noch als Gebot, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, dessen Blut in das Allerinnerste hineingebracht[186]wird, das Fundament erforderlich. Man könnte glauben, dies sei unerläßlich, so heißt es:[187]*und er vollende die Sühnung des Heiligtums*, die Sühnungen sind sämtlich beendet[188] – so R. Jišmáél. Ferner ist hinsichtlich des Farren des gesalbten Priesters [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn bei dem, dessen Blut weder als Pflicht noch als Gebot in das Innere gebracht[189]wird, das Fundament erforderlich ist, um wieviel mehr ist bei dem, dessen Blut in das Innere gebracht wird, sowohl als Pflicht, als auch als Gebot, das Fundament erforderlich. Man könnte glauben, dies sei unerläßlich, so heißt es: *und das ganze Blut gieße er aus*, die Schrift hat dies ausgeschieden[190]und es zum Anhängsel des Gebotes gemacht, um zu sagen, daß das Fortgießen nicht unerläßlich ist. – Ist R. Jišmáél denn der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer unerläßlich, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[191]*Und was vom Blute zurückbleibt, werde ausgepreßt*;

boden. 180. RA. fügt hinzu, daß es nicht zur Sühne bestimmt sei, daß es nämlich überhaupt nicht unerläßlich ist. 181. Das Blut des Geflügelopfers muß an die Wand des Altars ausgepreßt werden. 182. Daß auch RJ. der Ansicht ist, das Ausgießen sei nicht unerläßlich. 183. Lev. 4,7. 184. Beim Farren des Hochpriesters, den er wegen einer Sünde darzubringen hat, die er aber nicht begehen muß. 185. Beim Farren des Versöhnungstages, der alljährlich dargebracht werden m u ß. 186. Das Blut vom Farren des Versöhnungstages ist im Allerheiligsten zu sprengen. 187. Lev. 16,20. 188. Mit den Verrichtungen, die dort aufgezählt werden. 189. Beim Sündopfer eines Fürsten od. eines Privaten. 190. Von den übrigen Verrichtungen, von denen die Sühne abhängt. 191. Lev. 5,9. 192. Lev.

Col. b bleibt etwas zurück, so ist es auszupressen, bleibt nichts zurück, so ist nichts auszupressen!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Jišmáéls.

Rami b. Ḥama sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, das Fortgießen sei unerläßlich, denn es wird gelehrt:[192]*Der Priester, der es als Sündopfer darbringt,* dessen[193]Blut oben[194]gesprengt wird, nicht aber, dessen Blut unten gesprengt wird. Ich will dir sagen, wieso kommst du darauf[195]!? Es heißt:[196]*das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden auf den Altar &c.*; wir lernen also, daß, wenn man das in vier Sprengungen aufzutragende [Blut] in einer Sprengung aufgetragen hat, man Sühne erlangt[197]habe. Man könnte nun glauben, man habe Sühne erlangt, auch wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, und zwar wäre dies aus einem Schluß zu folgern. Oben[198]wird vom Blute gesprochen und unten[199]wird vom Blute gesprochen, wie man keine Sühne erlangt hat, wenn man das unterhalb genannte Blut oberhalb gesprengt[200] hat, ebenso hat man keine Sühne erlangt, wenn man das oberhalb genannte Blut unterhalb gesprengt hat. Aber nein, wenn man keine Sühne erlangt, falls man das unterhalb zu sprengende oberhalb gesprengt hat, wo davon später nichts nach oben gelangt, sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn man das oberhalb zu sprengende unterhalb gesprengt hat, wo es später unten[201]gelangt!? Vom innerhalb zu sprengenden Blut ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es gelangt später auf den äußeren [Altar], dennoch hat man keine Sühne erlangt, wenn man es anfangs auf den äußeren aufgetragen hat. Aber nein, wenn dies vom auf den inneren zu sprengenden Blute gilt, bei dem die Vollendung nicht durch den inneren Altar[202]erfolgt, sollte dies auch vom oberhalb zu sprengenden[203]gelten, bei dem die Vollendung durch die Hörner[204]erfolgt!? [Man könnte somit glauben,] es sei tauglich, wenn man [das Blut] unterhalb gesprengt hat, so heißt es *es*, dessen Blut oberhalb gesprengt worden ist, und nicht dessen Blut unterhalb gesprengt worden ist. Was heißt: die Vollendung nicht durch den inneren Altar erfolgt? Doch wohl wegen des zurück-

6,19. 193. Das W. 'es' schließt anderes aus. 194. Auf die 4 Hörner, beim Sündopfer. 195. Anderes auszuschließen, wonach aus einer anderen Stelle hervorgehen muß, daß es einzuschließen sei. 196. Dt. 12,27. 197. Unter 'ausgießen' ist zu verstehen, mit einem Male, u. weiter folgt, daß das Fleisch gegessen werde, wonach Sühne erlangt worden ist. 198. Beim Vieh-Sündopfer; Lev. Kap. 4. 199. Beim Geflügelopfer; Lev. 5,9; vgl. jed. S. 128 Anm. 40. 200. Oberhalb des roten Striches um den Altar; cf. infra Fol. 66a. 201. Der Rest wird auf das Fundament gegossen. 202. Es fehlt noch eine Verrichtung, die weiter genannt wird. 203. Das man unterhalb gesprengt hat. 204. Durch das Sprengen auf die Hörner, während das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes auf das Fundament nicht unerläßlich ist. 205. Die Sühne wird erst dann erlangt, wenn es auf das Fun-

bleibenden[205] Blutes. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte es[206] doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden: wenn man beim auf den inneren [Altar zu sprengenden Blute], bei dem das zurückbleibende nachher auf den äußeren [zu gießen] Pflicht ist, keine Sühne erlangt, wenn man es anfangs auf den äußeren aufgetragen hat, um wieviel weniger hat man Sühne erlangt, wenn man das oberhalb zu sprengende, das später unten zu sprengen keine Pflicht ist, anfangs unterhalb aufgetragen hat!? Vielmehr, die Vollendung erfolgt nicht durch den inneren Altar allein, sondern auch durch den Vorhang[207].

Die Rabbanan lehrten:[208] *Wenn er vollendet hat die Sühne*; er hat gesühnt[209], so hat er vollendet, hat er nicht gesühnt, so hat er nicht vollendet — so R. Áqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Weshalb sollten wir nicht auslegen: hat er vollendet[210], so hat er gesühnt, und hat er nicht vollendet, so hat er nicht gesühnt; wenn er nämlich eine von den Sprengungen unterlassen hat, so hat er nichts getan. — Welche Meinungsverschiedenheit gibt es zwischen ihnen? R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi [streiten hierüber]; einer sagt, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen nur über die Art[211] der Auslegung, und einer sagt, eine Meinungsverschiedenheit bestehe zwischen ihnen, ob das Ausgießen unerläßlich[112] ist. Es ist zu beweisen, daß R. Jehošuá b. Levi es ist, welcher sagt, ob das Ausgießen unerläßlich ist, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei unerläßlich, bringe man[213] einen Farren und beginne [die Sprengungen] auf den inneren von vorne[214]. — Hält denn R. Joḥanan nicht von dieser Ansicht, R. Joḥanan sagte ja, R. Neḥemja lehre nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei unerläßlich[215]!? Du mußt also erklären: nach der Ansicht desjenigen, ohne jene Autoren[216] zu meinen, ebenso spricht auch jener nach der Ansicht desjenigen, ohne jene Autoren zu meinen.

iii DIE GEMEINDE- UND DIE PRIVATEN SÜNDOPFER. FOLGENDE SIND GEMEINDE-SÜNDOPFER[217]: DIE ZIEGENBÖCKE DER NEUMONDE UND DER FESTE; IHRE SCHLACHTUNG ERFOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME IN

dament gegossen worden ist. 206. Die Abhängigkeit der Sühne von den Sprengungen auf die Hörner; hierfür ist kein Schriftvers nötig. 207. Das innerhalb zu sprengende Blut muß auch auf den Vorhang vor dem Allerheiligsten gesprengt werden; diese Sprengung ist unerläßlich. 208. Lev. 16,20. 209. Durch die Sprengungen. 210. Da das W. כלה vor וכפר steht. 211. Während beide der Ansicht sind, daß alle Sprengungen unerläßlich sind. 212. Nach RJ. ist auch dies unerläßlich. 213. Wenn das Blut nach den Sprengungen auf den inneren Altar ausgeschüttet worden ist. 214. Damit Blut zurückbleibe. 215. Demnach ist auch nach ihm jemand dieser Ansicht. 216. Über deren Meinungsverschiedenheit sie oben streiten, vielmehr denkt er an einen ganz anderen Autor, der dieser Ansicht ist. 217. Die zu den oben (Fol. 47a) genannten nicht gehören, deren Blut auf den

EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE, IHR BLUT BENÖTIGT VIER SPRENGUNGEN AUF DIE VIER HÖRNER. UND ZWAR: ER STIEG AUF DIE ALTARRAMPE UND GELANGTE AUF DEN SIMS[218]; DANN GING ER ZUM SÜDÖSTLICHEN, NORDÖSTLICHEN, NORDWESTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN HORN[219]; DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT GOSS ER AUF DAS SÜDLICHE FUNDAMENT. ZU ESSEN SIND SIE INNERHALB DER VORHÄNGE, VON MÄNNERN AUS DER PRIESTERSCHAFT, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE[220]NACHT, BIS MITTERNACHT.

Fol. 53

GEMARA. Wie verfuhr er dabei[221]? – R. Joḥanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer sagt, er trug [das Blut] auf[222]innerhalb einer Elle[223] an der einen Seite oder einer Elle an der anderen Seite, und einer sagt, er strich es nach unten über die Kante des Horns. Nach R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, es müsse auf das Horn[224]selbst gesprengt werden, streiten sie nicht, sie streiten nur nach Rabbi[225]; einer ist der Ansicht, eine Elle an der einen Seite oder eine Elle an der anderen Seite heiße gegen das Horn, und einer ist der Ansicht, nur gegen die Kante, weiter aber nicht. Man wandte ein: Wie erfolgt das Blutsprengen beim Gemeinde- und beim privaten Sündopfer? Er stieg auf die Altarrampe und gelangte auf den Sims; und als er an das südöstliche Horn herankam, tauchte er den (rechten)[226]Zeigefinger der rechten Hand in das Blut des Beckens, stützte[227]ihn oben mit dem Daumen und unten mit dem kleinen Finger und strich ihn über die Kante des Horns, bis das Blut am Finger zuende war; ebenso bei allen übrigen Hörnern[228]. – Er meint es wie folgt: Vorschrift ist es, daß es auf die Kante erfolge, ist es aber innerhalb einer Elle auf der einen Seite oder einer Elle auf der anderen Seite erfolgt, so ist nichts dabei.

Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Eleázar b. R. Šimón? – Es wird gelehrt: Das oberhalb [zu sprengende] Blut wird oberhalb des roten Striches und das unterhalb zu sprengende wird unterhalb des roten Striches gesprengt – so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, dies gelte nur vom Geflügel-Brandopfer, beim Vieh-Sündopfer aber muß es direkt auf die Hörner erfolgen. R. Abahu sagte: Was ist der Grund Rabbis? Es heißt:[229]*und der Opferherd*[230]*maß vier Ellen, und vom Opferherd nach*

äußeren Altar gesprengt wird. 218. Um den Altar. 219. Und sprengte auf diese in der aufgezählten Reihenfolge. 220. Hierbei folgt die Nacht dem Tage. 221. Bei den Sprengungen. 222. Er strich mit dem in das Blut getauchten Finger. 223. Von der Kante. 224. Nach ihm braucht es nicht auf die Kante zu erfolgen, da der ganze Umfang des Horns hierfür geeignet ist. 225. Nach dem die Sprengung nicht direkt auf das Horn zu erfolgen braucht, sondern nur oberhalb des den Altar umkreisenden roten Striches. 226. Eigentl. den geschickten, vorzüglichen Finger. 227. Das W. חמר in der an dieser Stelle zulässigen Bedeutung kommt im T. sonst nicht vor; manche Texte haben וסומך. 228. Es erfolgte also direkt auf die Kante. 229. Ez. 43,15. 230. Der Altar. 231. Der Altar war ja bedeu-

oben &c. Waren es denn vier[231]Ellen? R. Ada b. Ahaba erklärte, die Hörner nahmen vier Ellen ein. Nahmen denn die Hörner vier Ellen[232]ein? Vielmehr ist zu erklären, der zu den Hörnern gehörende Raum[233]nahm vier Ellen ein.

Dort haben wir gelernt: Ein Strich von roter Farbe umgab ihn[234]in der Mitte, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb zu sprengenden Blute zu trennen. – Woher dies? R. Aḥa b. R. Qaṭṭina erwiderte: Es heißt: [235]*und das Netz reiche bis zur Hälfte des Altars,* die Tora hat eine Teilung[236]angeordnet, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb zu sprengenden Blute zu trennen.

Das zurückbleibende Blut &c. Die Rabbanan lehrten: *Auf das Fundament des Altars,* das ist das südliche Fundament. Du sagst, das sei das südliche Fundament, vielleicht ist dem nicht so, sondern das westliche Fundament, denn es ist vom Genannten[237]auf das Ungenannte zu folgern? Ich will dir sagen, hinsichtlich des Herabsteigens von der Altarrampe ist vom Verlassen des Tempels[238]zu lernen, wie es[239]beim Verlassen des Tempels an der ihm nächsten [Seite][240]erfolgt, ebenso erfolgt es beim Herabsteigen von der Altarrampe an der ihm nächsten[241].

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagt, bei beiden[242]erfolge es auf das westliche Fundament; R. Šimón b. Joḥaj sagt, bei beiden auf das südliche Fundament. Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, auf das westliche Fundament, denn er ist der Ansicht, man folgere es hinsichtlich des Ungenannten vom Genannten, was aber ist der Grund desjenigen, welcher sagt, auf das südliche[243]Fundament? R. Asi erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der Altar befand sich vollständig auf der Nordseite[244]. Eine andere Lesart: Die [Tür][245]befand sich auf der Südseite[246]. In der Schule R. Jišmáéls lehrten sie die Ansicht des R. Šimón b. Joḥaj: bei beiden auf das westliche[247]Fundament. Als Merkzeichen diene dir: die Männer zogen den Mann heran[248]. Col. b

tend größer; cf. infra Fol. 54a. 232. Sie nahmen an jedem Winkel nur 2 Ellen ein. 233. Dh. die obere Hälfte des Altars, über dem Striche, die hinsichtlich der Sprengungen zu den Hörnern gehört. 234. Den äußeren Altar. 235. Ex. 27,5. 236. Da darauf Gewicht gelegt wird, daß es bis zur Mitte des Altars reiche. 237. Von den innerhalb herzurichtenden Opfern, bei denen es auf das westliche Fundament erfolgt, wie oben (Fol. 51a) aus der Schrift entnommen wird. 238. Nach den Sprengungen auf den inneren Altar. 239. Das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes. 240. Cf. supra Fol. 51a. 241. Die Altarrampe befand sich in der südlichen Seite. 242. Bei den inneren u. den äußeren Sprengungen. 243. Hinsichtl. der inneren ist ja ausdrücklich aus der Schrift zu entnehmen, daß es auf das westliche zu erfolgen habe. 244. Wenn der Priester durch die Tür des Tempels ging, die sich östlich befand, stieß er auf die südliche Seite des Altarfundamentes. 245. Des Tempels. 246. Des Altars. Diese andere Lesart deckt sich vollständig mit der ersten, sie fehlt auch in manchen Handschriften. 247. Entgegengesetzt in der Parallelstelle Jom. Fol. 59a. 248. Die Schüler der Schule

iv DAS BRANDOPFER IST HOCHHEILIGES, SEINE SCHLACHTUNG ERFOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE UND SEIN BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER; AUCH IST ENTHÄUTEN UND ZERLEGEN ERFORDERLICH, UND ES IST VOLLSTÄNDIG FÜR DAS ALTARFEUER.

GEMARA. Weshalb nennt er das Brandopfer hochheilig[249]? – Weil es von diesem in der Schrift nicht heißt, daß es hochheilig sei[250].

DAS BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN. Wie machte er[251]es? – Rabh sagt, er sprengte und wiederholte[252]es; Šemuél sagt, eine Sprengung in der Form eines Gamma[253]. Ebenso die folgenden Tannaím. Man könnte glauben, er trage eine Sprengung auf, so heißt es: *ringsum*; wenn ringsum, so könnte man glauben, er umkreise wie mit einem Faden, so heißt es: *sprenge*; wie machte er es nun? In der Form eines Gamma; das Blut benötigt zweier Sprengungen gleich vier. R. Jišmáél sagte: Hierbei heißt es *ringsum* und dort[254]heißt es *ringsum*, wie es dort geteilt und in vier Sprengungen[255]erfolgt war, ebenso hat es auch hierbei geteilt und in vier Sprengungen zu erfolgen[256]. – Demnach sollten es doch, wie es dort vier Sprengungen auf die vier Hörner waren, auch hierbei vier Sprengungen auf die vier Hörner sein!? – Ich will dir sagen, beim Brandopfer muß es gegen das Fundament erfolgen, und das südöstliche Horn hatte kein Fundament. – Weshalb? R. Eleázar erwiderte: Weil dieses sich nicht auf dem Gebiete des Zerreißenden[257]befand. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte nämlich, der Altar nahm eine Elle ein vom Gebiete Jehudas. Ferner sagte R. Levi b. Ḥama im Namen des R. Ḥama b. Ḥanina: Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins hinein, und der fromme Binjamin härmte sich tagtäglich, ihn einzuverleiben, denn es heißt:[258]*er* Fol. 54 *beschirmt ihn allezeit.* Daher war es dem frommen Binjamin beschieden, ein Wirt des Heiligen, gepriesen sei er, zu sein, wie es heißt:[258]*und zwischen seinen Schultern wohnt er.* Man wandte ein: Wie verfuhr er beim Geflügel-Brandopfer? Er kniff ihm den Kopf ab gegen das Genick, trennte ihn ab und preßte das Blut auf die Wand des Altars[259]aus. Wenn man nun sagen wollte, dieses habe kein Fundament gehabt, so floß es ja in die Luft[260]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vielleicht hatten sie bestimmt,

RJ.s waren in der Mehrzahl und RŠ. bekannte sich zu ihrer Ansicht. 249. Das Sünd- und das Schuldopfer sind es ebenfalls, dennoch wird dies bei diesen nicht angegeben. 250. Von jenen aber wohl. 251. Zwei Sprengungen gleich vier. 252. Er sprengte zuerst auf die eine Seite des Winkels u. dann auf die andere Seite desselben Winkels, u. ebenso beim schräg gegenüberliegenden. 253. Er sprengte auf die Kante u. das Blut verteilte sich auf beide Seiten. 254. Bei den Einführungsopfern, Lev. 8,15. 255. Da sie direkt auf die Hörner erfolgt waren. 256. Nach der Ansicht Rabhs. 257. Bezeichnung Binjamins, der 'reißender Wolf' genannt wird; cf. Gen. 49,27. 258. Dt. 33,12. 259. Wie weiter erklärt wird, auf

daß der Luftraum Binjamin und der Boden Jehuda[261]gehöre. — Was heißt: es hatte kein Fundament? — Rabh erklärte, baulich[262]; Levi erklärte, hinsichtlich des Blutes[263]. Rabh sagte, auf seinem eigenen Gebiete befand sich der Altar; Levi sagte, auf seinem eigenen Gebiete befand sich das Heiligtum, der für das Blut geheiligte Raum. — Komm und höre: Das Fundament lief um die ganze Nord- und Westseite und nahm je eine Elle in der Südseite und in der Ostseite ein[264]!? — Unter 'einnehmen' ist zu verstehen, durch das Blut[265]. — Komm und höre: Der Altar maß zweiunddreißig zu zweiunddreißig[266]Ellen!? — An den Seiten[267]. — Komm und höre: Es ergibt sich, daß sie[268]eine Elle über das Fundament und eine Elle über den Sims ragte[269]!? — Lies: eine Elle gegen das Fundament[270]und eine Elle gegen den Sims. — Komm und höre: Levi lehrte: Wie baute man den Altar? Man holte eine viereckige Form von zweiundreißig zu zweiunddreißig Ellen in der Höhe von einer Elle und füllte sie mit rohen Kieselsteinen, ob groß oder klein, sodann holte man Kalk, Mergel und Pech, rührte es um und goß es darüber; dies war das Fundament. Sodann holte man wiederum eine Form von einundreißig zu einunddreißig Ellen[271], und dann wiederum eine von dreißig zu dreißig Ellen. Zuletzt holte man eine Form von einer zu einer Elle und füllte sie mit rohen Kieselsteinen, ob groß oder klein, darauf holte man Pech und Mergel, rührte es um und goß es darüber. Dies war das Horn, und ebenso auch alle übrigen Hörner. Wolltest du sagen, man habe es[272][nachher] behauen, so heißt es ja:[273]*ganze Steine*!? — Man legte vorher etwas hinein[274] und nahm es nachher fort. Wieso sagte, wenn du nicht so erklären wolltest, R. Kahana, daß die [Steine der] Hörner hohl waren, denn es heißt: [275]*sie werden voll werden wie die Sprengbecken, wie die Ecken des Altars*, der Allbarmherzige sagt ja auch von diesen *ganze Steine*!? Du mußt also

Col.b

den südöstlichen Winkel. 260. Das ausgepreßte Blut floß nicht auf das Altarfundament, sondern auf die Erde. 261. An dieser Ecke hatte der Altar unten einen Vorsprung, der das Blut nicht zur Erde fallen ließ. 262. Der Altar hatte auf der südlichen u. auf der östlichen Seite, bis auf je eine Elle am nordöstlichen u. am südwestlichen Winkel, kein Fundament. 263. Er hatte wohl ein Fundament, jedoch wurde das Blut da nicht gesprengt, weil diese Stelle sich auf dem Gebiete Jehudas befand. 264. Diese Seiten hatten demnach kein Fundament. 265. Da wurde nicht gesprengt. 266. Demnach war er genau viereckig u. hatte das Fundament auf allen 4 Seiten. 267. Er hatte dieses Maß in der Länge u. in der Breite, jedoch nur westlich u. nördlich. 268. Die Altarrampe. 269. Und da die Altarrampe sich auf der Südseite befand, so hatte auch diese ein Fundament. 270. Dh. über den Raum, wo das Fundament hervorragen sollte, in Wirklichkeit aber hatte der Altar auf dieser Seite kein Fundament. 271. Und fertigte die Steinmasse auf dieselbe Weise; das Fundament ragte also auf jeder Seite hervor. 272. Das Fundament auf der südlichen u. auf der östlichen Seite. 273. Dt. 27,6. 274. In die Form, um das Fundament an den genannten Seiten zu reduzieren. 275.

erklären, man legte etwas hinein und nahm es nachher fort, ebenso ist auch hier zu erklären, man legte etwas hinein und nahm es nachher fort.

Raba trug vor: Es heißt:[276]*da gingen David und Šemuél und ließen sich in Najoth in Rama nieder*; wie kommt Najoth zu Rama? Vielmehr, sie saßen in Rama und befaßten sich mit dem Schmucke [noj][277]der Welt. Sie sprachen: Es heißt:[278]*du sollst dich aufmachen und hinauf nach der Stätte gehen,* dies lehrt, daß der Tempel höher liegt als das ganze Jisraélland, und das Jisraélland liegt höher als alle übrigen Länder; sie wußten aber nicht, wo diese Stelle sich befinde. Da holten sie das Buch Jehošuá[279] hervor; bei allen [Stämmen] heißt es:[280]*[die Grenze] zog sich hinab, die Grenze stieg hinauf, die Grenze bog um,* beim Stamme Binjamin aber heißt es nur: *die Grenze stieg hinauf,* nicht aber, daß sie sich hinabzog. Alsdann sprachen sie: Hieraus ist zu ersehen, daß dies[281]die Stelle ist. Anfangs wollten sie ihn an der Quelle Étam bauen, die am höchsten liegt, alsdann aber sprachen sie: Wir wollen ihn etwas niedriger bauen, denn es heißt:[282]*und zwischen seinen Schultern*[283]*ruht er.* Wenn du aber willst, sage[284]ich: es ist uns überliefert, daß das Synedrium im Gebiete Jehudas und die Göttlichkeit im Gebiete Binjamins weile, und wenn wir ihn in dieser Höhe bauen, so entsteht[285]eine zu große Entfernung; es ist daher besser, ihn etwas niedriger zu bauen, wie es heißt: *und zwischen seinen Schultern ruht er.* Wegen dieser Sache war Doég der Edomiter neidisch auf David, wie es heißt:[286]*denn der Neid um dein Haus hat mich verzehrt.* Ferner heißt es:[287]*Gedenke, o Herr, David all seine Mühsal, wie er dem Herrn geschworen &c. ob ich mein Wohnzelt betreten &c. ob ich meinen Augen Schlaf, meinen Wimpern Schlummer gönnen werde, bis ich für den Herrn eine Stätte gefunden &c. Siehe, wir hörten sie in Ephrath, fanden sie in Waldgefilden. In Ephrath,* das ist Jehošuá, der von Ephrajim abstammt; *fanden sie in Waldgefilden,* das ist Binjamin, von dem es heißt: [288]*Binjamin ist ein reißender Wolf.*

v SCHLACHTUNGEN DER GEMEINDE-HEILSOPFER UND DER SCHULDOPFER. FOLGENDE SIND DIE SCHULDOPFER: DAS SCHULDOPFER WEGEN RAUBES, DAS SCHULDOPFER WEGEN VERUNTREUUNG, DAS SCHULDOPFER WEGEN EINER VERGEBENEN[289]MAGD, DAS SCHULDOPFER EINES NAZIRS, DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN UND DAS SCHWEBE-SCHULDOPFER[290]. IHRE SCHLACHTUNG ER-

Zch. 9,15. 276. iSam. 19,18,19. 277. Mit dem Tempel, sie suchten einen Platz für diesen. 278. Dt. 17,8. 279. In dem die Aufteilung des Landes u. die Lage der einzelnen Stämme genau beschrieben ist. 280. Cf. Jos. Kap. 18. 281. Das Gebiet Binjamins. 282. Dt. 33,12. 283. Die Schultern liegen niedriger als der Kopf. 284. Daß sie Jerušalem, die äußerste Grenze Binjamins, deshalb wählten. 285. Zwischen dem Sitze des Synedriums u. dem Tempel. 286. Ps. 69,10. 287. Ib. 132,1–6. 288. Gen. 49,27. 289. Vgl. S. 157 Anm. 38. 290. Wenn die Sün-

FOLGT AUF DER NORDSEITE, DIE BLUTAUFNAHME MIT EINEM DIENSTGEFÄSSE AUF DER NORDSEITE UND IHR BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN SIND SIE INNERHALB DER VORHÄNGE, VON MÄNNERN AUS DER PRIESTERSCHAFT, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT.

GEMARA. Woher, daß bei diesen die Nordseite erforderlich ist? Rabba b. R. Ḥanan lehrte vor Raba:[291] *Ihr sollt einen Ziegenbock als Sündopfer herrichten*, wie beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist bei den Heilsopfern der Gemeinde die Nordseite erforderlich. Raba sprach zu ihm: Hinsichtlich des Sündopfers wird es ja vom Brandopfer gefolgert, kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? — Dies ist vielmehr aus einer Lehre R. Maris, des Sohnes R. Kahanas, zu entnehmen:[292] *Zu euren Brandopfern und zu euren Heilsopfern*; wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso sind auch die Heilsopfer der Gemeinde hochheilig, und wie beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch bei den Heilsopfern der Gemeinde die Nordseite erforderlich. — Wofür ist nun die erste Vergleichung[293] zu verwenden? — Gleich dem Sündopfer; wie das Sündopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso dürfen auch die Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. Abajje sprach zu ihm: Beim Widder des Nazirs heißt es ja ebenfalls:[294] *er bringe dem Herrn sein Opfer dar, ein einjähriges, gebrechenfreies Lamm als Brandopfer und ein einjähriges, gebrechenfreies weibliches Lamm als Sündopfer und einen gebrechenfreien Widder als Heilsopfer*; demnach müßte man ja auch hierbei sagen, daß die Schrift es mit dem Sündopfer verglichen habe, wie das Sündopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso darf auch der Widder des Nazirs nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden!? — Was soll dies: da heißt es:[295] *und der Priester nehme den gekochten Bug vom Widder*, demnach darf alles übrige vom Eigentümer gegessen werden. — Aber immerhin sollte doch der gekochte Bug nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? — Ein Einwand. Wenn du aber willst, sage ich: dieser heißt nur Heiliges, nicht aber Hochheiliges[296]. — In welcher Hinsicht werden sie miteinander verglichen? Rabina erwiderte: Wenn er sich bei einem von diesen dreien[297] das Haar schneiden ließ, so hat er seiner Pflicht genügt.

Fol. 55

de zweifelhaft ist. 291. Lev. 23,19. 292. Num. 10,10. 293. Dieser Opfer mit dem Sündopfer. 294. Num. 6,14. 295. Ib. V. 19. 296. Er ist somit diesbezüglich nicht mit dem Sündopfer zu vergleichen. 297. Den im angezogenen Schrift-

vi DAS DANKOPFER UND DER WIDDER DES NAZIRS SIND MINDERHEILIGES. IHRE SCHLACHTUNG KANN AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE ERFOLGEN, IHR BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN SIND SIE IN DER GANZEN STADT, VON JEDEM MENSCHEN, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT. WAS VON DIESEN ABGEHOBEN[298] WIRD, GLEICHT DIESEN, NUR DARF DAS ABGEHOBENE NUR VON DEN PRIESTERN, IHREN FRAUEN, IHREN KINDERN UND IHREN SKLAVEN GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[299] *Und die Brust der Schwingung und den Schenkel der Hebe sollt ihr an einer reinen Stelle essen.* R. Neḥemja sagte: Wurden etwa die ersteren[300] in Unreinheit gegessen? Vielmehr, rein, die teilweise unrein[301] ist; rein von der Unreinheit der Aussätzigen, und unrein durch die Unreinheit der Flußbehafteten, das ist nämlich das jisraélitische[302] Lager. — Vielleicht rein von der Unreinheit der Flußbehafteten und unrein durch die Unreinheit einer Leiche, das ist nämlich das levitische[303] Lager!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[304] *Ihr sollt es an einer heiligen Stelle essen,* dieses[305] an einer heiligen Stelle, nicht aber anderes an einer heiligen Stelle; dies bringt es nach dem levitischen Lager[306] hinaus. Weiter heißt es: *an einer reinen Stelle,* und dies bringt es in das jisraélitische Lager[307] hinaus. Raba erklärte: Dieses an einer heiligen Stelle, nicht aber ein anderes an einer heiligen Stelle, dies bringt es ganz[308] hinaus, und weiter schreibt der Allbarmherzige: *sollt ihr an einer reinen Stelle essen,* dies bringt es zurück in das jisraélitische Lager. — Vielleicht bringt dies es in das levitische Lager!? — Wir bringen es nur in eines, nicht aber in zwei. — Demnach sollte dies auch vom Hinausbringen gelten, wir bringen es nur aus einem hinaus und nicht aus zwei!? Ferner heißt es ja:[309] *du darfst es nicht in deinen Ortschaften*[310] *verzehren*!? — Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung Abajjes.

vii DAS HEILSOPFER IST MINDERHEILIGES. SEINE SCHLACHTUNG ERFOLGT AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE UND SEIN BLUT BENÖTIGT ZWEIER SPRENGUNGEN GLEICH VIER. ZU ESSEN IST ES IN DER GANZEN STADT, VON JEDEM MENSCHEN, IN JEDER ZUBEREITUNG, ZWEI TAGE UND EINE NACHT.

verse genannten 3 Opfern. 298. Für den Priester. 299. Lev. 10,14. 300. Die in Lev. Kap. 9 beschriebenen Opfer. 301. Da es nicht wie anderweitig heißt: an einer heiligen Stelle. 302. Aus diesem mußten wohl die Aussätzigen entfernt werden, nicht aber die Flußbehafteten. 303. Aus diesem mußten auch die Flußbehafteten entfernt werden, nicht aber die Leichenunreinen. 304. Lev. 10,13. 305. Das in diesem Schriftverse genannte Speisopfer. 306. Das nicht mehr heilige Stelle heißt. 307. Dies ist eine weitere Erleichterung: es darf nur nicht in Unreinheit gegessen werden. 308. Außerhalb der Stadt. 309. Dt. 12,17. 310. Demnach ist ja aus dem 1. Schriftverse nicht zu entnehmen, daß man es auch

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[311]*Er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,*[312]*er schlachte es vor dem Offenbarungszelte,*[313]*er schlachte es vor dem Offenbarungszelte,* dies macht jede Seite[314]bei den minderheiligen Opfern tauglich, und [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere ist es hinsichtlich der Nordseite zu entnehmen: wenn beim Hochheiligen, bei dem nicht jede Seite tauglich ist, die Nordseite tauglich ist, um wieviel mehr ist beim Minderheiligen, bei dem jede Seite tauglich ist, die Nordseite tauglich. R. Eliëzer sagte: Die Schrift will damit nur die Tauglichkeit der Nordseite hervorheben. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn die Stelle für Minderheiliges, die sich auf alle Seiten erstreckt, nicht für Hochheiliges tauglich ist, um wieviel weniger ist die Stelle für Hochheiliges, die sich nur auf die Nordseite erstreckt, für Minderheiliges zulässig, daher heißt es: *Offenbarungszelt.* — Worin besteht ihr Streit? — Der erste Autor ist der Ansicht, von diesen Col.b drei Schriftversen ist einer an sich nötig, daß die Tür des Offenbarungszeltes erforderlich[315]sei, einer [lehrt], daß auch die Seiten[316]zulässig sind, und einer, daß die Seiten der Seiten[317]unzulässig sind, während hinsichtlich der Nordseite ein Schriftvers nicht nötig[318]ist. R. Eliëzer aber ist der Ansicht, einer ist an sich nötig, daß die Tür des Offenbarungszeltes erforderlich ist, einer [lehrt], daß die Nordseite tauglich[319]ist, und einer, daß die Seiten tauglich sind, während hinsichtlich der Seiten der Seiten ein Schriftvers nicht nötig[320]ist. — Weshalb heißt es an der einen Stelle: *an der Tür des Offenbarungszeltes,* an der anderen aber: *vor dem Offenbarungszelte?* — Wegen einer Lehre R. Jehudas im Namen Šemuéls, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,* wenn er geöffnet[321]ist, nicht aber, wenn er geschlossen ist. Es wurde auch gelehrt: Mar Ũqaba b. Ḥama sagte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes,* wenn die Tür des Tempels geöffnet ist, nicht aber,

außerhalb Jerušalems essen dürfe. 311. Lev. 3,2. 312. Ib. V. 8. 313. Ib. V. 13. 314. Es heißt 2mal: v o r dem Offenbarungszelte, am ganzen Vorderteile des Tempelhofes; hinsichtlich der Seitenteile wird dies weiter gefolgert. 315. Wenn die Tür geschlossen od. keine vorhanden ist, darf, wie weiter ausgeführt wird, das Opfer nicht geschlachtet werden. 316. Des Eingangs, die ganze Breite des Hofes vor dem Tempel. 317. Die angebauten Räume an den Seiten des Hofes. 318. Da durch einen Schluß a fortiori zu folgern ist, daß diese tauglich sei. 319. Da man ebenso aus einem Schluß folgern könnte, daß sie nicht tauglich sei. 320. Schon aus dem W.e 'vor' ist zu entnehmen, daß es in der Vorderseite des Tempelhofes erfolgen muß. 321. Unter פתח Tür, Eingang, von der Wurzel פתח *öffnen,*

wenn er geschlossen ist. Im Westen lehren sie es wie folgt: R. Jâqob b. Aḥa sagte im Namen R. Aŝis: Hat man ein Heilsopfer geschlachtet, bevor die Türen des Tempels geöffnet worden sind, so ist es untauglich; bei der Stiftshütte, bevor die Leviten die Stiftshütte aufgestellt und nachdem die Leviten sie auseinander genommen haben.

Es ist entschieden, daß es angelehnt[322]als geschlossen gilt, wie ist es aber bei einem Vorhange[323]? R. Zera erwiderte: Dieser ist ja nichts weiter als eine geöffnete Tür[324]. – Wie verhält es sich bei einer Anhöhe[325]? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Messerräume[326] hatten zwei Pforten, ihre Höhe betrug acht [Ellen], um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen[327]für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem. Wahrscheinlich hatten sie Höhen von acht [Ellen][328]. – Nein, sie[329]waren acht hoch. Man wandte ein: Alle Tore, die da waren, waren zwanzig Ellen hoch und zehn breit!? – Anders war es bei den Pforten[330]. – Es waren ja die beiden Seiten[331]vorhanden!? – Sie befanden sich an den Winkeln[332]. – Wie ist es mit [dem Raume] hinter dem Allerheiligsten[333]? – Komm und höre: Rami b. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hinter dem Allerheiligsten war eine kleine Pforte, acht Ellen hoch, um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem; hierauf deutet der Schriftvers:[334]*zwei für den Parbar*[335]. – Was heißt Parbar? Raba b. R. Ŝila erwiderte: Wie wenn jemand sagt: nach außen [bar][336].

R. Jehuda sagte im Namen Ŝemuéls: Man ist wegen Unreinheit[337]schuldig nur in der Länge von hundertsiebenundachtzig und in der Breite von Fol. 56 hundertfünfunddreißig[338]Ellen. Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Der

ist der Türrahmen, die Öffnung, zu verstehen. 322. Wenn die Tür nur angelehnt, aber nicht abgeschlossen ist. 323. Ob die Tür als geschlossen gilt, wenn sie mit einem Vorhange verhängt ist. 324. Er gewährt keinen weiteren Schutz als vor dem Hineinsehen. 325. Wenn ein Haufe od. irgend ein Gegenstand sich vor der Tür befindet u. den Durchgang hindert. 326. Wo die Schlachtmesser aufbewahrt werden; cf. S. 72 Anm. 160. 327. Die Vorhalle überragte in ihrer Breite den Tempel um 15 Ellen auf jeder Seite, u. durch diese Pforten galten diese beiden Teile des Vorhofes als Raum vor dem Tempel. 328. Nach dem Wortlaute befanden sich vor den Pforten Anhöhen von 8 Ellen, dennoch galten sie als offen. 329. Die Pforten selber. 330. Sie waren nicht als Durchgang bestimmt, sondern wegen des oben angegebenen Grundes errichtet worden. 331. Der Raum zwischen den Wänden der Vorhalle u. der Hofmauer, nördlich u. südlich; die Türen waren nicht nach diesen Teilen des Hofes gerichtet, dennoch wird hier gelehrt, daß durch diese die ganze Breite des Tempelhofes tauglich wurde. 332. Nordwestlich u. südwestlich; die Türen waren also nach beiden Seiten gerichtet. 333. Hinter diesem war ja gar keine Pforte. 334. iChr. 26,18. 335. Der Raum zwischen der westlichen Wand des Tempels u. der westlichen Wand des Tempelhofes. 336. Der äußerste Raum des Tempelhofes. 337. Wegen Betretens des Tempelhofes im Zustande der Unreinheit. 338. Nur im eigentlichen Tempelhofe, nicht aber wegen

ganze Tempelhof maß hundertsiebenundachtzig zu hundertfünfunddreißig Ellen. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte mir Abba: da kamen die Priester und aßen Hochheiliges, da wurde Minderheiliges geschlachtet und da ist man wegen Unreinheit schuldig. — Was schließt dies aus; wollte man sagen, dies schließe die Fenster, die Türen und die Dicke der Mauer aus, so wird ja gelehrt, daß die Fenster und die Dicke der Mauer als innerhalb gelten; wollte man sagen, dies schließe die [angebauten] Zellen aus, so ist ja, wenn sie auf profanem [Boden] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, wie wir gelernt haben, der Innenraum heilig!? — Nur rabbanitisch. — Etwa nicht auch nach der Tora, es wird ja gelehrt: Woher, daß die Priester in Zellen, die auf profanem [Gebiete] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, eintreten und da Hochheiliges und das Zurückbleibende der Speisopfer[339]essen dürfen? Es heißt:[340]*im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen,* die Tora hat hinsichtlich des Essens viele Höfe[341]einbegriffen!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim Essen[342]. — Etwa nicht auch hinsichtlich der Unreinheit, es wird ja gelehrt: Die Priester dürfen in die Zellen, die auf profanem [Gebiete] gebaut sind und Türen nach dem Heiligtume haben, eintreten und da Hochheiliges essen; man darf da aber nicht Minderheiliges schlachten, auch ist man da wegen Unreinheit schuldig!? — Du sagst ja, man schlachte nicht, ebenso lies auch: man ist nicht schuldig. — Einleuchtend ist es, daß man da nicht schlachten darf, weil dies vor der Tür erfolgen muß, was hierbei[343]nicht der Fall ist, weshalb aber ist man nicht[344]schuldig!? — Auch nach deiner Auffassung wird ja hier von dem Falle gesprochen, wenn das Schlachten vor der Tür[345]erfolgt, denn sonst wäre dies[346]nicht nötig; vielmehr lehrt er, daß man in diesen nicht schlachten darf, auch wenn es vor der Tür erfolgt, weil sie nicht heilig sind, somit lese man auch: man ist nicht schuldig. — Braucht denn das Essen nicht vor der Tür zu erfolgen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Messerräume hatten zwei Pforten, ihre Höhe betrug acht [Ellen], um den ganzen Tempelhof tauglich zu machen für das Essen von Hochheiligem und das Schlachten von Minderheiligem!? Rabina erwiderte: Streiche hier [den Passus vom] Essen. — Es heißt ja aber:[347]*kochet*

des Betretens der Flügelbauten, die in den Hof münden. 339. Was nicht auf dem Altar aufgeräuchert wird. 340. Lev. 6,9. 341. Es werden mehrere Bezeichnungen genannt: heiliger Ort, Hof des Offenbarungszeltes. 342. Die Einbegreifung vieler Höfe erstreckt sich nur auf das Essen u. nicht auf die Unreinheit. 343. Wenn Zellen sich außerhalb des Tempelhofes befinden u. mit diesem nur durch eine Tür verbunden sind. 344. Wenn man da unrein eintritt, diese sind ja heilig. 345. Vor der Pforte des Messerraumes. 346. Zu lehren, daß da nicht geschlachtet werden darf. 347. Lev. 8,31. 348. An dieser Stelle wird von den für die da-

das Fleisch an der Tür des Offenbarungszeltes und esset es da!? – Anders verhält es sich bei gelegentlichen Opfern[348].

R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Woher, daß das Blut mit Sonnenuntergang untauglich wird? Es heißt:[349]*am Tage der Darbringung seiner Schlachtung soll es gegessen werden*; am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es Col.b nicht darbringen. – Dies ist ja an sich[350]nötig!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: *am Tage seiner Schlachtung soll es gegessen werden*, wenn es aber *der Darbringung* heißt, so ist hieraus zu entnehmen: am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es nicht darbringen. – Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: wird das Blut heute dargebracht, so darf das Fleisch heute und morgen gegessen werden, und wird das Blut morgen dargebracht, so darf das Fleisch morgen und am folgenden Tage gegessen[351]werden!? – Wenn dem so wäre, so sollte der Schriftvers lauten: *am Tage der Darbringung soll es gegessen werden*, wenn es aber *seiner Schlachtung* heißt, so ist hieraus zu entnehmen: am Tage, an dem du es schlachtest, darfst du es darbringen, am Tage, an dem du es nicht schlachtest, darfst du es nicht darbringen.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand für die Nacht zum dritten [Tage] beabsichtigt[352], so ist es, wie Ḥizqija sagt, tauglich, und wie R. Joḥanan sagt, untauglich. Ḥizqija sagt, es sei tauglich, weil es dann noch nicht zur Verbrennung bestimmt ist; R. Joḥanan sagt, es sei untauglich, weil es dann zum Essen nicht mehr geeignet ist. Hat man [das Fleisch][353]in der Nacht zum dritten [Tage] gegessen, so ist man, wie Ḥizqija sagt, frei, weil es dann noch nicht zur Verbrennung bestimmt ist, und wie R. Joḥanan sagt, schuldig, weil es dann zum Essen nicht mehr geeignet ist. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Bei Opfern, die einen Tag gegessen werden, beginnt die unzulässige Absicht hinsichtlich des Blutes mit dem Untergange der Sonne und hinsichtlich des Fleisches und der Opferteile mit dem Anbruch der Morgenröte[354], und bei Opfern, die zwei Tage und eine Nacht gegessen werden, beginnt die unzulässige Absicht hinsichtlich des Blutes mit dem Untergang der Sonne, hinsichtlich der Opferteile mit dem Anbruch der Morgenröte[354]und hinsichtlich des Fleisches mit dem Untergang der Sonne am zweiten Tage[355].

malige Zeit geltenden Einweihungsopfern gesprochen. 349. Lev. 7,16. 350. Somit kann hieraus diese Auslegung nicht entnommen werden. 351. Die Frist des Essens hängt nicht vom Schlachten, sondern vom Blutsprengen ab. 352. Wenn er beim Schlachten von Heilsopfern beabsichtigt, dann vom Fleische zu essen; am Ende des 2. Tages darf es nicht mehr gegessen werden, jedoch ist es erst am folgenden Morgen zu verbrennen. 353. Von einem tauglichen Heilsopfer. 354. Des folgenden Tages. 355. Am Vorabend des 3. Tages, übereinstimmend mit

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, sie dürfen in der Nacht zum dritten [Tage] gegessen werden, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag gegessen und manche Schlachtopfer werden zwei Tage gegessen, wie bei den Schlachtopfern, die einen Tag gegessen werden, die folgende Nacht dazu gehört, ebenso gehört auch bei den Schlachtopfern, die zwei Tage gegessen werden, die folgende Nacht dazu, so heißt es:[356] *und was zurückbleibt bis zum dritten Tage*, es darf nur während des Tages gegessen werden, nicht aber in der Nacht zum dritten [Tage]. Man könnte glauben, es sei sofort zu verbrennen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag gegessen und manche Schlachtopfer werden zwei Tage gegessen, wie bei den Schlachtopfern, die einen Tag gegessen werden, unmittelbar nach dem Essen[357] die Verbrennung erfolgt, ebenso erfolge auch bei den Schlachtopfern, die zwei Tage gegessen werden, unmittelbar nach dem Essen die Verbrennung, so heißt es:[358] *am dritten Tage soll es im Feuer verbrannt werden*; man verbrenne es am Tage, nicht aber verbrenne man es in der Nacht.

viii DAS ERSTGEBORENE, DER ZEHNT UND DAS PESAḤOPFER SIND MINDERHEILIGES. IHRE SCHLACHTUNG ERFOLGT AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE UND IHR BLUT BENÖTIGT EINER SPRENGUNG, NUR MUSS ES GEGEN DAS FUNDAMENT ERFOLGEN. HINSICHTLICH DES ESSENS SIND SIE VERSCHIEDEN: DAS ERSTGEBORENE DARF NUR VON PRIESTERN GEGESSEN WERDEN, DER ZEHNT VON JEDEM MENSCHEN; BEIDE IN DER GANZEN STADT, IN JEDER ZUBEREITUNG, ZWEI TAGE UND EINE NACHT; DAS PESAḤOPFER DARF NUR NACHTS GEGESSEN WERDEN, NUR BIS MITTERNACHT, NUR VON DEN BETEILIGTEN[359] UND NUR GEBRATEN.

GEMARA. Wer ist der Autor[360]? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jose der Galiläer, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt nicht[361] s e i n Fett, sondern i h r Fett, es heißt nicht[361] s e i n Blut, sondern i h r Blut; dies lehrt, daß beim Erstgeborenen, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. — Woher, daß es gegen das Fundament erfolgen muß? R. Eliézer erwiderte: Es ist durch [den Ausdruck] *sprengen* vom Brandopfer[362] zu folgern. — Woher dies vom Brandopfer selbst? — Es heißt:[363] *auf das Fundament des Brandopferaltars*, dies lehrt, daß beim Brandopfer das Fundament erforderlich ist. — Demnach sollten doch, wie Fol. 57

RJ. 356. Lev 19,6. 357. Dem Ablauf der hierfür bestimmten Frist. 358. Lev. 7,17. 359. Cf. Ex. 12,4. 360. Der lehrt, daß die 3 genannten Opfer hinsichtlich des Blutsprengens einander gleichen. 361. Beim Erstgeborenen, Num. 18,17. 362. Bei dem dieser Ausdruck ebenfalls gebraucht wird u. bei dem es gegen das

bei diesem zwei Sprengungen gleich vier erforderlich sind, auch bei jenen zwei Sprengungen gleich vier erforderlich sein!? Abajje erwiderte: Es brauchte ja nicht sowohl beim Brandopfer als auch beim Sündopfer[364] *ringsum* zu heißen, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen auf andere nichts zu folgern. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es sei nichts zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? – Beim Schuldopfer[365] wird dies drittmals gelehrt, und wenn es drei sind, so ist von diesen entschieden nichts zu folgern.

Das Erstgeborene darf nur von Priestern gegessen werden. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen ist!? Es heißt:[366] *und ihr Fleisch soll dir gehören, gleich der Brust der Schwingung und dem rechten Schenkel*; die Schrift hat es mit Brust und Schenkel des Heilsopfers verglichen, wie das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen.

Folgende Frage wurde den Weisen in der Akademie zu Jabne unterbreitet: Wie lange ist das Erstgeborene zu essen? Da begann R. Tryphon und sprach: Zwei Tage und eine Nacht. Hierauf sprach zu ihm ein Schüler, der ins Lehrhaus zu den Weisen zuerst gekommen war, namens R. Jose der Galiläer: Meister, woher weißt du dies? Jener erwiderte: Mein Sohn, das Heilsopfer ist Minderheiliges und das Erstgeborene ist Minderheiliges, wie nun das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Dieser entgegnete: Meister, das Erstgeborene ist ein Geschenk an den Priester und das Sündopfer und das Schuldopfer sind Geschenke an den Priester, wie nun das Sündopfer und das Schuldopfer einen Tag und eine Nacht gegessen werden, ebenso auch das Erstgeborene einen Tag und eine Nacht. Jener erwiderte: Man vergleiche eine Sache mit der anderen und folgere[367] von der einen Sache auf die andere. Das Heilsopfer wird nicht wegen einer Sünde dargebracht und das Erstgeborene wird nicht wegen einer Sünde dargebracht, wie nun das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Dieser entgegnete: Meister, man vergleiche eine Sache mit der anderen und folgere von der einen Sache auf die andere. Das Sündopfer und das Schuldopfer sind Geschenke an den Priester und das Erstgeborene ist ein Geschenk an den Priester, das Sünd-

Fundament erfolgen muß. 363. Lev. 4,18. 364. Cf. Lev. 1,5. u. 8,15. 365. Hinsichtlich dessen es vom Brandopfer gefolgert wird. 366. Num. 18,18. 367. Dh. man folgere von einer Sache auf die andere nur dann, wenn sie einander gleichen.

opfer und das Schuldopfer werden nicht als Gelobtes oder freiwillige Spende dargebracht und das Erstgeborene wird nicht als Gelobtes oder freiwillige Spende dargebracht, wie nun das Sündopfer und das Schuldopfer einen Tag gegessen werden, ebenso ist auch das Erstgeborene einen Tag zu essen. Da sprang R. Áqiba auf und R. Tryphon entfernte sich. Er sprach zu ihm: Es heißt: *und ihr Fleisch soll dir gehören &c.*, die Schrift vergleicht[368]sie mit Brust und Schenkel des Heilsopfers, wie das Heilsopfer zwei Tage und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht zu essen. Jener entgegnete: Du vergleichst sie mit Brust und Schenkel des Heilsopfers, ich vergleiche sie mit Brust und Schenkel des Dankopfers; wie das Dankopfer einen Tag und eine Nacht gegessen wird, ebenso ist auch das Erstgeborene einen Tag und eine Nacht zu essen. Dieser erwiderte: Es heißt: *und ihr Fleisch soll dir gehören*, und wenn es weiter[369]heißt: *dir soll es gehören*, so hat die Schrift beim Erstgeborenen noch ein zweites Gehören[370]hinzugefügt. Als man dies R. Jišmáél vortrug, sprach er: Geht und sagt R. Áqiba, er habe sich[371]geirrt, hinsichtlich des Dankopfers wird es[372]ja vom Heilsopfer gefolgert: kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? Der Schluß ist also nicht auf die zweite Art, sondern auf die erste Art[373]zu folgern. — Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *dir soll es gehören*!? — Diese lehren, daß das fehlerbehaftete Erstgeborene ein Geschenk an den Priester sei, was wir sonst in der ganzen Tora nicht finden. — Und R. Áqiba!? — Er folgert dies aus:[374]*ihr Fleisch*, der fehlerfreien und der fehlerbehafteten. — Und R. Jišmáél!? — *Ihr Fleisch*, darunter sind jene Erstgeborenen zu verstehen[375]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, wenn es[376]durch sich selbst nebst einem anderen[377]erfolgt, heiße es eine Vergleichung[378], und einer ist der Ansicht, dies heiße keine Vergleichung[379]. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, daß

368. Gegen einen Schluß durch Vergleichung ist nichts einzuwenden. 369. Am Schlusse desselben Schriftverses. 370. Wenn es auch hinsichtlich des 1. Tages mit dem Dankopfer verglichen wird, so ist es hinsichtlich des 2. Tages auch mit dem Heilsopfer zu vergleichen. 371. Bei seinem Zugeständnisse, daß das Erstgeborene mit dem Dankopfer zu vergleichen sei. 372. Daß Brust u. Schenkel dem Priester gehören. 373. Das Erstgeborene ist mit dem Heilsopfer u. nicht mit dem Dankopfer zu vergleichen. 374. In der Mehrzahl. 375. Die Pluralform bezieht sich auf die im Schriftverse genannten verschiedenen Arten von Erstgeborenen. 376. Das Resultat bei einem Gesetze. 377. Wenn das Gesetz nur zum Teil gefolgert zu werden braucht, wie beispielsweise hierbei das Essen von Brust u. Schenkel des Dankopfers während eines Tages u. einer Nacht; das Essen während dieser Frist braucht nicht gefolgert zu werden, da dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, wohl aber die Entrichtung desselben an den Priester. 378. Man kann hiervon auf anderes nicht folgern. 379. Sondern eine ausdrücklich geschriebene

es heißt:[380]*und ebenso verfahre er mit dem Offenbarungszelte,* wie er im Allerinnersten einmal oben und siebenmal unten[381]das Blut des Farren sprengt, ebenso sprenge er auch im Tempel, und wie im Allerinnersten einmal oben und siebenmal unten das Blut des Ziegenbockes, ebenso sprenge er im Tempel, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies sei[382]eine Vergleichung!? – Die Orte[383]werden von einander gefolgert. Wenn du aber willst, sage ich: [die Verrichtungen] im Äußeren werden von den [Verrichtungen] im Innern[384]einmalig gefolgert[385]. – Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, folgende [Auslegung:][386]*Sollt ihr aus euren Wohnorten Brote zur Schwingung bringen*; das Wort *bringen* ist unnötig und deutet darauf, daß alles, was von einer anderen Stelle gebracht wird, diesem gleiche: wie hierbei ein Zehntel [Mehl] für das Brot, ebenso auch bei jenen[387]ein Zehntel für das Brot. Man könnte aber folgern: wie hierbei[388] zwei Zehntel, ebenso auch bei jenen[389]zwei Zehntel, so heißt es: *sollen es sein.* Wir wissen dies von den zehn gesäuerten [Broten], woher dies von den zehn ungesäuerten? Es heißt:[390]*mit Kuchen von Gesäuertem,* entsprechend dem Gesäuerten ist Ungesäuertes zu bringen. Wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies sei eine Vergleichung[391]!? – [Die Worte] *sollt ihr bringen* sind einschließend[392].

Col.b

DAS PESAḤOPFER DARF &C. GEGESSEN WERDEN. Wer ist der Autor? R. Joseph erwiderte: Es ist R. Eleâzar b. Âzarja, denn es wird gelehrt: R.

Lehre, u. man kann hiervon auf anderes folgern. 380. Lev. 16,16. 381. In der Schrift sind beide Sprengungen beim Farren u. beim Ziegenbocke im Allerinnersten nicht genannt, beim Farren wird nur die Anzahl der Sprengungen unten u. nicht oben, u. beim Ziegenbocke wird nur die Anzahl der Sprengungen oben u. nicht unten angegeben; die Anzahl bei beiden Sprengungen wird durch Vergleichung der beiden Opfer miteinander gefolgert. Dies ist also ein Fall, wobei das betreffende Gesetz zum Teil sich ausdrücklich in der Schrift befindet u. zum Teil von anderem gefolgert wird. 382. Demnach sind ja hiervon die Sprengungen im Tempel nicht zu folgern, da man von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, nicht durch Vergleichung folgern kann. 383. Die 1. Vergleichung bezieht sich auf die Tiere u. die 2. auf die Orte; es sind somit zwei verschiedene Folgerungen u. nicht eine Folgerung von einer Folgerung. 384. Im Tempel bezw. im Allerheiligsten. 385. Der vollständige Dienst im Tempel wird vom Dienste im Allerheiligsten gefolgert, u. die Folgerung erstreckt sich auch auf die Anzahl der Sprengungen. Die Tosaphoth zitieren eine Lesart חוץ מבפנים, die Sprengungen im Tempel und im Allerheiligsten werden einmalig gefolgert, u. nicht zuerst die letzteren u. von diesen die ersteren. 386. Lev. 23,17. 387. Dies wird hinsichtlich der Brote des Dankopfers gefolgert; bei diesen wird zwar angegeben, daß es 10 Brote sein müssen, nicht aber die Größe derselben. Es ist somit ebenfalls ein Fall, wobei das Gesetz zum Teil sich in der Schrift befindet u. zum Teil von anderem gefolgert wird. 388. Die angezogene Schriftstelle spricht von der Darbringung der 2 Brote. 389. Für alle 10 Brote. 390. Lev. 7,13. 391. Demnach kann ja hiervon nicht auf das Ungesäuerte gefolgert werden. 392. Dies schließt auch die gesäuerten Brote ein.

Eleázar b. Ázarja sagte: Hier heißt es:[393]*in dieser Nacht,* und dort[394]heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen,* wie es dort Mitternacht war, ebenso auch hier bis Mitternacht. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja aber:[395]*ihr sollt es in Eile essen,* bis zur Zeit[396]der Eile. Wieso heißt es demnach: *in dieser Nacht*? Man könnte glauben, es gleiche allen übrigen Opfern, die am Tage gegessen werden, so heißt es *in dieser Nacht,* es darf nur nachts und nicht am Tage gegessen werden. Abajje sprach zu ihm: Woher, daß es R. Eleázar b. Ázarja ist, und [diese Frist] nach der Tora, vielleicht nur rabbanitisch, um den Menschen von einer Übertretung[397]fern zu halten!? – Wieso hieße es dann: nur[398]bis Mitternacht!? Es gleicht also den anderen[399][Bestimmungen]; wie die anderen aus der Tora sind, ebenso ist auch diese aus der Tora.

SECHSTER ABSCHNITT

HAT MAN HOCHHEILIGES AUF DEM ALTAR GESCHLACHTET, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, EBENSO ALS WÜRDE ES IN DER NORDSEITE GESCHLACHTET WORDEN SEIN; R. JOSE B. JEHUDA SAGT, DIE HÄLFTE DES ALTARS SÜDLICH GILT ALS SÜDSEITE UND DIE HÄLFTE DES ALTARS NÖRDLICH GILT ALS NORDSEITE. Fol. 58 i,1

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jose ist der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden[1], nur gebraucht er deshalb [den Ausdruck] ‘ebenso’[2], weil man glauben könnte, dies müsse an der Seite[3] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist; daher lehrt er uns. R. Zera sprach zu R. Asi: Dementsprechend müßte ja R. Jose b. R. Jehuda der Ansicht sein, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagtest du ja selbst im Namen R. Joḥanans, R. Jose b. R. Jehuda pflichte bei, daß, wenn man gegenüber[4] auf dem Erdboden geschlachtet hat, [das Opfer] untauglich[5] sei. Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Joḥanan: Beide legen sie denselben Schriftvers aus:[6]*du sollst auf diesem deine Brand-*

393. Ex. 12,8. 394. Ib. V. 12. 395. Ib. V. 11. 396. Bis zum Morgen; cf. Ex. 12,22. 397. Damit man nicht verleitet werde, es nach Anbruch des Morgens zu essen; nach der Tora aber ist es bis zum Morgen erlaubt. 398. Während es bei den übrigen Opfern einfach heißt: bis Mitternacht. 399. Daß es nur nachts, gebraten u. von den Beteiligten gegessen werden darf.

1. Es darf also auf dem ganzen Altar geschlachtet werden. 2. Aus dem zu entnehmen ist, daß eigentl. das Schlachten auf dem Altar nicht zulässig ist. 3. Des Altars. 4. Der einen od. anderen Hälfte des Altars. 5. Hat eine Hälfte des Altars auf der Nordseite gestanden, so müßte das Schlachten unter dieser gültig sein. 6.

opfer und deine Heilsopfer schlachten. R. Jose ist der Ansicht, der ganze für Brandopfer und der ganze für Heilsopfer[7], und R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, die Hälfte für Brandopfer und die Hälfte für Heilsopfer[8], denn wenn man sagen wollte, der ganze sei für Brandopfer tauglich, so würde er ja, wenn er für Brandopfer tauglich ist, um so mehr für Heilsopfer[9] tauglich sein[10]. – Und jener!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, nur das Brandopfer[11], weil für dieses der Raum beschränkt ist, nicht aber das Heilsopfer, für das der Raum nicht beschränkt ist, so lehrt er uns.

Der Text. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: R. Jose b. R. Jehuda pflichtet bei, daß wenn man gegenüber auf dem Erdboden geschlachtet hat, [das Opfer] untauglich sei. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Was heißt gegenüber auf dem Erdboden, wollte man sagen, auf der Elle des Fundamentes oder der Elle des Simses, so gehören sie ja zum Altar selbst; und wieso heißt dies ferner gegenüber auf dem Erdboden!? Und wollte man sagen, wenn man eine Höhle unter dem Erdboden[12] gegraben und da geschlachtet hat, so ist ja ein solcher Altar untauglich, denn es wird gelehrt: [6]*Einen Altar aus Erde sollst du mir errichten,* er muß an der Erde haften; man darf ihn nicht auf Höhlen und nicht auf Gewölben bauen!? – In dem Falle, wenn man ihn verringert[13] hat. R. Zera sprach: Ist es denn möglich, daß das, was R. Joḥanan gesagt[14] hat, zutreffend ist, und wir es nicht in einer Mišna gelernt haben sollten!? Als er fortging, forschte er nach und fand folgende Lehre: Man suchte da[15] schönes Feigenholz für den zweiten Holzstoß für das Räucherwerk[16] aus, an der südwestlichen Ecke, vier Ellen nördlich eingezogen, für ungefähr fünf Seá Kohlen, am Šabbath für ungefähr acht Seá Kohlen, weil noch die zwei Schalen Weihrauch von den Schaubroten hinzukamen[17]. Welche Andeutung gibt es hierfür[18]? Hier ist die Ansicht R. Joses vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Man merke sich folgendes: was vom inneren [Altar] genommen und auf den äußeren getan wird, wird auf die dem

b

Ex. 20,24. 7. Hinsichtl. der ersteren gilt er nach den Bestimmungen der Schrift als Nordseite und die letzteren dürfen überhaupt an jeder Stelle geschlachtet werden. 8. Dies ist eine Bestimmung der Schrift; sie streiten aber nicht über den Platz des Altars. 9. Das überall geschlachtet werden darf. 10. Die Schrift brauchte hierbei das Heilsopfer nicht zu nennen. 11. Darf auf dem Altar geschlachtet werden. 12. Unter dem Altar. 13. Auf der nördlichen Seite, u. an dieser Stelle geschlachtet hat. Das Opfer ist dann untauglich, weil nach ihm der Altar vollständig auf der Südseite gestanden hat. 14. Daß RJ. der Ansicht ist, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden. 15. Im Holzstalle des Tempels. 16. Neben dem großen Scheiterhaufen, zum Verbrennen der Opferteile, war noch ein kleiner Scheiterhaufen, von dem Kohlen für das Räucherwerk auf dem inneren Altar entnommen wurden. 17. Diese wurden von Šabbath zu Šabbath aufgeräuchert. 18. Daß dies an der südöstlichen Ecke, 4 Ellen zur Nordseite ein-

inneren möglichst nächste Stelle getan, und was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, wird von der dem inneren möglichst nächsten Stelle genommen. Was ist nun das, was vom inneren genommen und auf den äußeren getan wird, wollte man sagen, zurückbleibendes [Blut][19], so heißt es ja davon ausdrücklich:[20]*auf das Fundament des Brandopfer-Altars, an der Tür des Offenbarungszeltes.* Und was ist ferner das, was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, wenn die Kohlen[21] am Versöhnungstage, so heißt es ja von diesen ausdrücklich:[22]*er nehme eine Pfanne mit Feuerkohlen &c.* Vielmehr, was vom inneren genommen und auf den äußeren getan wird, das sind die zwei Schalen Weihrauch von den Schaubroten, hinsichtlich welcher es[23] vom zurückbleibenden Blute gefolgert wird; und was vom äußeren genommen und auf den inneren getan wird, das sind die Kohlen an den gewöhnlichen[24] Tagen, hinsichtlich welcher es[23] von den Kohlen am Versöhnungstage gefolgert wird. Welcher Ansicht ist er nun: ist er der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Südseite gestanden, so müßte man ja siebenundzwanzig [Ellen] einziehen[25], und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle[26] sei die gleiche, so müßten es ja immerhin zweiundzwanzig sein; und ist er der Ansicht, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden, so müßten ja elf[27] eingezogen werden, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so müßten es immerhin sechs[28] sein. Wahrscheinlich ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden, und diese vier Ellen[29] sind folgende: eine Elle das Fundament, eine Elle der Sims, eine Elle der Raum der Hörner und eine Elle der Raum für die [Füße der] Priester[30], denn wenn er weiter eingezogen wird, befindet er sich nicht mehr vor der Tür[31]. R.

gezogen, erfolgte. 19. Das nach den Sprengungen auf den inneren Altar auf das Fundament des äußeren gegossen wird. 20. Lev. 4,7. 21. Zur Räucherung der Spezereien auf dem goldenen Altar. 22. Lev. 16,12. 23. Daß es in der möglichsten Nähe der Tür aufgeräuchert werde. 24. Für das tägliche Räucherwerk im Innern des Tempels. 25. Die Tür des Tempels war 10 Ellen breit u. befand sich in der Mitte der östlichen Wand, u. wenn der Altar, der 32 Ellen breit war, vollständig auf der südlichen Seite stand, so mußte man den Holzstoß 27 Ellen von der südwestlichen Ecke entfernen, um bis gegen die Tür zu gelangen. 26. Die Tür der Vorhalle war 20 Ellen breit, u. da die Vorhalle ebenso heilig war, so brauchte der Holzstoß nur bis gegen die Tür der Vorhalle zu reichen. 27. Um welche der Altar auf jeder Seite die Tür des Tempels überragte. 28. Der Altar überragte auch die Tür der Vorhalle um 6 Ellen auf jeder Seite. 29. Um welche der Holzstoß nach der Nordseite eingezogen wurde. 30. Ein schmaler Weg um den Altar, innerhalb der Hörner, wo die Priester umhergingen. 31. Da der Altar nur bis zur Mitte der 10 Ellen breiten Tür reichte. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß RJ. der Ansicht ist, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden. 32.

Ada b. Ahaba erwiderte: Da[32]ist R. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Altar stand genau in der Mitte des Vorhofs; er maß zweiunddreißig Ellen, zehn Ellen gegenüber der Tür des Tempels, elf Ellen an der einen Seite und elf Ellen an der anderen Seite. Es ergibt sich also, daß der Altar genau gegenüber dem Tempel stand[33]. — Aber immerhin sind ja auch nach R. Jehuda elf [Ellen][34]einzuziehen, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, müßten es ja sechs sein!? — Du glaubst wohl, die vier Ellen seien mit Einschluß der Elle des Fundamentes und der Elle des Simses zu verstehen, die vier Ellen sind außer der Elle des Fundamentes und der Elle des Simses zu verstehen. — Demnach[35]kann man es ja R. Jose addizieren, und zwar hat er in der Mitte gestanden!? — Von R. Jehuda wissen wir, daß er ausdrücklich lehrt, er habe in der Mitte gestanden. R. Šerebja erklärte: Da[32]ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Es heißt:[36]*du sollst das Waschbecken stellen zwischen das Offenbarungszelt &c.*, und ferner:[37]*und den Brandopferaltar &c.*, wonach der Altar und

Fol. 59

nicht das Waschbecken an der Tür des Offenbarungszeltes gestanden hatte; wo hatte er es nun hingestellt[38]? Zwischen der Vorhalle und dem Altar[39], ein wenig nach Süden[40]. Welcher Ansicht ist er nun: ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Südseite gestanden, so sollte er es doch südlich vor die Wand des Tempels[41]zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt haben, und wenn er auch der Ansicht sein sollte, die Heiligkeit des Tempels und der Vorhalle sei die gleiche, so konnte er es südlich vor die Wand der Vorhalle[42]zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt haben; und ist er der Ansicht, er habe zur Hälfte auf der Nordseite und zur Hälfte auf der Südseite gestanden, so sollte er es doch südlich vor die Wand des Tempels zwischen der Vorhalle und dem Altar gestellt[43]haben. Wahrscheinlich also ist er der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite[44]gestanden. Aber auch wenn man es nörd-

In der oben angezogenen Lehre vom Holzstoß. 33. Der Tempel war im Lichten 20 Ellen breit u. die Wände je 6 Ellen stark, zusammen also gleich dem Altar 32 Ellen breit. 34. Bis vor die Tür. 35. Wenn es in Wirklichkeit 6 Ellen sind. 36. Ex. 40,7. 37. Ib. V. 28. 38. Wenn der Altar bis zur Tür reichte, so konnte das Waschbecken nicht dazwischen gestanden haben. 39. In ost- u. westlicher Richtung. 40. Es stand nicht zwischen dem Altar u. der Tür, sondern in der Richtung zwischen diesen. 41. Wo die Tür auf der südlichen Seite abschließt; der Altar nahm 5 Ellen von der Breite der Tür ein u. nur an dieser Stelle durfte das Waschbecken nicht stehen, es blieben 27 Ellen zurück. 42. Wo die Tür der Vorhalle abschließt, die auf jeder Seite 5 Ellen breiter war; es blieben immerhin noch 22 Ellen zurück. 43. Da immerhin noch 11 Ellen zurückblieben, um welche der Altar die Tür auf jeder Seite überragte. 44. Das südliche Ende des Altars lag gegenüber der Tür, u. daher mußte das Waschbecken ein wenig nach Süden geschoben werden.

lich vor die Wand des Tempels stellt, befindet es sich ja zwischen der Vorhalle und dem Altar. Oder[45] er sollte es nördlich vor die Wand der Vorhalle gestellt haben, zwischen der Vorhalle und dem Altar!? — Die Schrift sagt: *nördlich*, die Nordseite[46] muß ganz frei sein[47].

Wer ist der Autor, der gegen R. Jose den Galiläer streitet? — Es ist R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *Nördlich*, die Nordseite muß ganz frei sein, selbst vom Altar.

Rabh sagte: Ist der Altar beschädigt worden, so sind alle Opfer, die da[48] geschlachtet worden sind, untauglich; wir hatten hierfür einen Schriftvers, haben ihn aber vergessen. Als R. Kahana hinaufkam[49], traf er R. Šimón b. Rabbi, der im Namen des R. Jišmáél b. R. Jose sagte: Woher, daß, wenn der Altar beschädigt worden ist, alle Opfer, die da geschlachtet worden sind, untauglich sind? Es heißt:[50] *du sollst auf diesem deine Brandopfer und deine Heilsopfer schlachten*; schlachtet man denn auf diesem? Vielmehr, nur wenn er ganz[51] ist, nicht aber, wenn er beschädigt ist. Da sprach er: Das ist der Schriftvers, der Rabh entfallen war. R. Joḥanan aber sagte: Ob so oder[52] so, sind sie untauglich. — Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, Lebendes[53] werde nicht verdrängt[54], und R. Joḥanan ist der Ansicht, Lebendes werde wohl verdrängt. Man wandte ein: Alle Opfer aus der Zeit bevor der Altar erbaut worden[55] war, waren nachdem der Altar erbaut worden war, untauglich. — Wenn er erst nachher erbaut worden war, so waren sie ja von vornherein[56] verdrängt!? — Vielmehr, bevor der Altar zerstört worden[57] war. — Seit der Zerstörung waren sie ja zu alt[58] geworden!? — Vielmehr, bevor der Altar beschädigt worden war; ist er aber nachher[59] beschädigt worden, so sind sie untauglich[60]!? — Du hast sie[61] ja ohnehin korrigieren müssen, lies auch: die geschlachtet worden[62] sind. — R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, wenn der Altar[63] niedergerissen worden ist, sei das Räucherwerk auf dessen

45. So nach der Erstausgabe; die Lesarten variieren hier sehr. 46. Wo die hochheiligen Opfer zu schlachten sind. 47. Nicht einmal der Altar durfte auf dieser Seite stehen. 48. Im Tempelhofe. 49. Nach Palästina. 50. Ex. 20,24. 51. Das W. 'auf' ist hier adverbial zu verstehen, auf Grund desselben. 52. Einerlei ob er beim Schlachten noch beschädigt od. bereits ausgebessert war; waren die Opfer bei Beschädigung des Altars geweiht worden, sind sie untauglich. 53. Lebende Opfer, wenn die Tiere geweiht, aber noch nicht geschlachtet worden sind. 54. Wenn das Opfer durch irgend einen Umstand nicht geschlachtet werden konnte. 55. Die vorher geweiht worden waren. 56. Schon bei der Weihung. 57. Bei der Zerstörung des Tempels; dadurch waren sie untauglich geworden. 58. Der 2. Tempel wurde 70 Jahre später erbaut, u. alte Tiere sind zur Opferung untauglich. 59. Nach der Weihung. 60. Demnach wird auch die Heiligkeit lebender Opfertiere verdrängt. 61. Die hier angezogene Lehre. 62. Dies gilt nur von geschlachteten u. nicht von lebenden Tieren. 63. Der innere, auf dem das Räucherwerk aufge-

Platz[64]zu räuchern!? – Wie Raba erklärt hat, R. Jehuda pflichte hinsichtlich des Blutes[65]bei, ebenso pflichtet auch Rabh hinsichtlich des Blutes[66] bei.

Welches Bewenden hat es mit [der Beipflichtung] R. Jehudas? – Es wird gelehrt:[67]*An jenem Tage weihte der König den Innenraum des Tempels ein &c., denn der Altar[68]&c. war zu klein, um zu fassen;* dem Col.b Wortlaute gemäß[69] – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Es heißt ja vorher:[70]*tausend Brandopfer brachte Šelomo auf diesem Altar dar,* und vom dauernden Tempel heißt es:[71]*und Šelomo opferte als Heilsopfer, das er für den Herrn schlachtete, zweiundzwanzigtausend Rinder;* wenn man nun die Zahl der Brandopfer und die Zahl der Ellen berücksichtigt, war jener größer[72]als dieser!? Vielmehr sind [die Worte] *klein, um zu fassen* so zu verstehen, wie wenn jemand von einem, der für den Dienst untauglich geworden ist, sagt: jener ist zwerghaft[73]. – Und R. Jehuda, R. Jose hat ja recht[74]!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich der von Moše errichtete Altar größer[75]war, denn es wird gelehrt: [76]*Fünf Ellen lang und fünf Ellen breit,* dem Wortlaute gemäß – so R. Jose. R. Jehuda sagte: Hierbei heißt es *viereckig* und dort[77]heißt es *viereckig,* wie dort von der Mitte aus gerechnet[78]wird, ebenso wird auch hier von der Mitte aus gerechnet[79]. – Woher dies dort? – Es heißt:[80]*und der Opferherd hatte zwölf Ellen,* nach jeder Seite[81]. – Vielleicht ist dem nicht so, sondern zwölf zu zwölf Ellen? – Wenn es heißt:[80]*auf allen seinen vier Seiten,* so lehrt dies, daß er von der Mitte aus rechnet. – Und R.

räuchert wurde. 64. Dies gilt ja wahrscheinl. auch vom äußeren Altar. 65. Das für die Sprengung der Altar unerläßlich sei. 66. Seine Lehre bezieht sich nur auf den innern u. nicht auf den äußeren Altar. 67. iReg. 8,64. 68. Die W.e שעשה משה sind zu streichen. 69. Er weihte das Pflaster des Hofes, um auf diesem opfern zu können, da der Altar zu klein war. 70. iReg. 3,4; dieser Schriftvers spricht vom Altar zu Gibeón. 71. iReg. 8,63. 72. Der im 2. Schriftverse genannte Altar war 5 Quadratellen groß, von denen auf jeder Seite 2 Ellen Raum für die Hörner u. einen Weg für die Priester abzuziehen sind, sodaß für den Holzstoß nur eine Elle zurückbleibt, dennoch wurden auf diesem an einem Tage 1000 Brandopfer dargebracht, demnach konnten auf dem von Šelomo erbauten Altar, dessen Raum für den Holzstoß 400 Quadratellen betrug, an einem Tage 400.000 Opfer dargebracht werden. 73. Dies bezieht sich nicht auf den steinernen Altar, auf dem die Opfer verbrannt wurden, sondern auf den kupfernen Altar, u. zwar ist unter 'klein' zu verstehen, man habe ihn als untauglich erklärt. 74. Wozu war die Weihung des Pflasters nötig. 75. Und der von Šelomo errichtete reichte für die von ihm dargebrachten Opfer nicht aus. 76 Ex. 27,1. 77. Beim von Jeḥezqel beschriebenen Altar, Ez. 43,16. 78. Bei der Maßangabe. 79. Der Altar hatte von der Mitte aus nach jeder Seite 5 Ellen, von welchen 2 Ellen (Hörner und Raum für die Priester) abzuziehen sind, sodaß für den Holzstoß eine Fläche von $6 \times 6 = 36$ Ellen zurückblieb; der salomon. Altar war demnach ungefähr 11mal so groß u. würde nur für 11.000 Brandopfer gereicht haben. 80. Ez. 43,16. 81. Demnach wird hier von

Jose!? – Den Schluß durch Wortanalogie[82]bezieht er auf die Höhe, denn es wird gelehrt:[83]*Und drei Ellen seine Höhe,* dem Wortlaute gemäß – so R. Jehuda. R. Jose sprach: Bei diesem heißt es *viereckig* und bei jenem[84] heißt es *viereckig,* wie jener eine doppelte Höhe der Länge hatte, ebenso hatte auch dieser eine doppelte Höhe[85]der Länge. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt ja: *der Hof maß hundert Ellen &c.*[86]; ist es denn anzunehmen, daß, wenn der Priester auf dem Altar stand und Dienst tat, das ganze Volk außerhalb ihn sah[87]!? R. Jose erwiderte ihm: Es heißt ja: [88]*und die Umhänge des Vorhofs und den Vorhang vor dem Tore des Vorhofs, um die Wohnung und um den Altar;* wie für die Wohnung eine Höhe von zehn Ellen erforderlich[89]war, ebenso war auch für den Altar eine von zehn Ellen erforderlich; ferner heißt es:[90]*die Umhänge fünfzehn Ellen auf der einen Seite;* wenn es nun *fünf Ellen* heißt, so ist dies über dem Rand des Altars[91]zu verstehen, und wenn es heißt: *und drei Ellen seine Höhe,* so ist dies über dem Rande des Simses[92]zu verstehen. – Und R. Jehuda!? – Er verwendet die Wortanalogie für die Breite. – Nach R. Jehuda konnte man ja den Priester sehen[93]!? – Zugegeben, daß man ihn sehen konnte, die Dienstverrichtung aber konnte man nicht sehen. – Erklärlich ist das Wort *weihte*[94]nach R. Jehuda, wie ist aber das Wort *weihte* nach R. Jose[95]zu erklären!? – Um da den Altar aufzustellen. – Erklärlich ist [das Wort] *klein* nach R. Jose[96], wie ist aber [das Wort] *klein* nach R. Jehuda[97]zu erklären!? – Er meint es wie folgt: der steinerne Altar, den Šelomo anstelle des kupfernen Altars errichtet hatte, war zu klein. – Worin besteht ihr Streit[98]? – Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des äußeren vom äußeren[99], nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren[100], und einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Gerätes[101]von einem Geräte, nicht aber hinsichtlich eines Gerätes von einem Bauwerke. Hierzu sagte Raba, R. Jehuda pflichte hin-

Fol. 60

der Mitte aus gerechnet. 82. Aus dem W.e 'viereckig'. 83. Ex. 27,1. 84. Beim goldenen Altar (Ex. 30,2), der eine Fläche von einer Quadratelle u. eine Höhe von 2 Ellen hatte. 85. Er war also 10 Ellen hoch; die in der Schrift angegebene Höhe von 3 Ellen wird weiter erklärt. 86. Weiter folgt: und fünf Ellen hoch; der Wortlaut des hier angezogenen Schriftverses weicht vom masor. Texte (Ex. 27,18) vollständig ab. 87. Dies konnte dann der Fall sein, wenn der Vorhang um den Hof nur 5 u. der Altar 10 Ellen hoch war. 88. Num. 4,26. 89. Für die Umhänge. 90. Ex. 38,14. 91. Die Vorhänge waren 5 Ellen höher als der Altar. 92. Der ganze Altar aber war 10 Ellen hoch. 93. Bei der Dienstverrichtung, da nach seiner Ansicht die Umhänge nur 2 Ellen höher als der Altar waren. 94. Der Tempelhof, cf. supra Fol. 59a. 95. Nach dessen Erklärung der Altar nicht zu klein war. 96. Der dies auf den kupfernen Altar bezieht. 97. Nach dessen Ansicht auch der salomonische Altar nicht ausgereicht hatte. 98. Hinsichtlich der Wortanalogie durch das W. 'viereckig'. 99. Vom von Jeḥezqel beschriebenen Altar. 100. Vom goldenen Altar, der im Allerheiligsten stand. 101. Hinsichtlich des kupfernen vom

sichtlich des Blutes[102]bei. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Einen Becher füllte man mit vermischtem Blute[103]und schüttete es auf den Altar, damit, wenn das Blut des einen ausgeschüttet worden sein sollte, dieser es tauglich mache. Wenn man nun sagen wollte, R. Jehuda sei der Ansicht, der ganze Tempelhof sei heilig, so ist ja das Gebot bereits ausgeübt[104]worden. — Vielleicht ist er der Ansicht, das Gießen müsse durch menschliche Kraft erfolgen!? — Wenn dem so wäre, so könnte man es ja aufnehmen und an Ort und Stelle ausgießen. — Vielleicht deshalb, weil das Gebot auf das Schönste ausgeübt werden muß[105].

R. Eleázar sagte: Ist der Altar beschädigt worden, so darf man nicht auf Grund dessen das Zurückbleibende vom Speisopfer[106]essen, denn es heißt:[107]*und esset es ungesäuert neben dem Altar.* Aßen sie es denn neben dem Altar? Vielmehr, nur wenn er ganz ist, nicht aber, wenn er beschädigt ist. Wir wissen dies vom Zurückbleibenden des Speisopfers, woher dies von den hochheiligen Opfern? Es heißt[108]*hochheilig.* Woher dies von den minderheiligen Opfern? Abajje erwiderte: Dies ist aus einer Auslegung R. Joses zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Drei Dinge sagte Col.b R. Jose im Namen von drei Ältesten, und folgendes ist eines von diesen. R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man müsse in der Jetztzeit den zweiten Zehnten nach Jerusalem bringen und ihn da verzehren. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: beim Erstgeborenen ist das Hinbringen nach der Stätte[109]erforderlich, und beim Zehnten ist das Hinbringen nach der Stätte erforderlich, wie nun das Erstgeborene nur beim Bestehen des Tempels Geltung hat, ebenso hat auch der Zehnt nur beim Bestehen des Tempels Geltung. Wohl das Erstgeborene, weil bei diesem Blutsprengen und [Aufräuchern der] Opferteile auf dem Altar[110]erforderlich sind. Beweist man von den Erstlingen[111][das Entgegengesetzte, so ist zu erwidern:] wohl die Erstlinge, weil sie des Niederlegens[112]benötigen. Daher heißt es:[113]*Ihr sollt da eure Brandopfer bringen &c.,* er vergleicht den Zehnten[114]mit dem Erstgeborenen, wie das Erstgeborene nur bei Bestehen des Tempels Geltung hat, ebenso auch der Zehnt nur bei Bestehen

goldenen, während der von Jeḥezqel beschriebene aus Steinen gebaut war. 102. Der ganze Tempelhof war wohl zur Schlachtung der Opfer tauglich, für das Blutsprengen aber war der Altar erforderlich. 103. Vgl. S. 117 Anm. 99. 104. Schon beim Verschütten des Blutes auf den Estrich. 105. Deshalb mußte es von vornherein auf den Altar gegossen werden. 106. Nach der Abhebung des aufzuräuchernden Haufens. 107. Lev. 10,12. 108. Sowohl beim Speisopfer (Lev. 10,12) als auch bei den hochheiligen Schlachtopfern (ib. 6,22). 109. Nach Jerušalem. 110. Deshalb hat dieses Gesetz nur bei Bestehen des Tempels Geltung. 111. Bei diesen ist Blutsprengen nicht erforderlich, dennoch hat dieses Gesetz Geltung nur beim Bestehen des Tempels. 112. Vor den Altar. 113. Dt. 12,6. 114. Beide werden im angezogenen Schriftverse genannt. 115. Das Erstgeborene und die Erstlinge

des Tempels. — Sollte er doch den Schluß wiederholen und von beiden[115] folgern!? — Es ist zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß bei ihnen der Altar erforderlich ist. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[116] hatte Geltung für die damalige Zeit und für die Zukunft, so sollte dies[117] auch vom Erstgeborenen gelten, und ist er der Ansicht, sie habe für die Zukunft keine Geltung, so sollte es ihm auch hinsichtlich des Erstgeborenen fraglich[118] sein. Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, die Heiligung habe keine Geltung, und hier handelt es sich um den Fall, wenn das Blut des Erstgeborenen vor der Zerstörung des Tempels gesprengt worden war und darauf der Tempel zerstört worden, das Fleisch aber noch vorhanden ist. Man vergleiche das Fleisch mit dem Blute, wie für das Blut der Altar erforderlich ist, ebenso ist auch für das Fleisch der Altar erforderlich. — Wieso ist demnach vom Erstgeborenen auf den Zehnten zu folgern, kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? — Der Getreidezehnt ist Profanes[119]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Gefolgerten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man richte sich nach dem, wovon gefolgert wird!? — Das Blut und das Fleisch gehören zusammen[120].

Als Rabin hinaufkam[121] und diese Lehre[122] R. Jirmeja vortrug, sprach dieser: Die törichten Babylonier lehren, weil sie in einem finsteren Lande leben, finstere Dinge. Sie haben wohl von folgender Lehre nichts gehört: Beim Reiseaufbruche[123] wurden die Opfer untauglich[124] und die Flußbehafteten und Aussätzigen aus dem Lager entfernt. Dagegen lehrt ein Anderes, daß die Opfer an zwei Stellen[125] gegessen wurden. Wahrscheinlich spricht eines von hochheiligen Opfern und eines von minderheiligen[126] Opfern. Rabina erwiderte: Beide sprechen von minderheiligen Opfern, dennoch besteht hier kein Widerspruch, eines nach R. Jišmáél[127] und eines nach den Rabbanan. Wenn du aber willst, sage ich: beide spre- Fol. 61

gleichen einander nur insofern, als beide heilig sind, u. dies ist auch beim 2. Zehnten der Fall. 116. Bei der Erbauung des Tempels. 117. Daß man das Erstgeborene darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht. 118. Ob man, wenn nach der Opferung der Tempel zerstört worden ist, das Fleisch essen dürfe. 119. Bei Profanem ist eine solche Folgerung zulässig. 120. Die Vergleichung des Fleisches mit dem Blute ist überhaupt nicht als Folgerung zu betrachten. 121. Nach Palästina. 122. Daß, wenn der Altar beschädigt ist, die minderheiligen Opfer untauglich werden, was aus der obigen Auslegung R.J.s entnommen wird. 123. Während der Wüstenwanderung, wenn die Wohnung auseinander genommen wurde. 124. Das Fleisch der hochheiligen Opfer, wohl deshalb, weil der Altar fortgenommen worden war. 125. Sowohl während das Stiftzelt aufgeschlagen war, als auch während der Wanderung. 126. Bei den ersteren ist der Altar erforderlich u. bei den letzteren nicht. 127. Der das Fleisch mit dem Blute vergleicht, wonach auch bei

chen von hochheiligen Opfern, nur ist unter 'zwei Stellen' zu verstehen,
Col.b bevor die Leviten die Wohnung aufgestellt[128] und nachdem sie sie auseinander genommen[129] hatten. Man könnte glauben, es war durch das Hinausbringen[130] untauglich geworden, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[131] *und das Offenbarungszelt brach auf*, auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Der Altar zu Šilo war aus Steinen, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wozu heißt es dreimal[132] *Steine*? Einmal wegen des [Altars] zu Šilo, einmal wegen des zu Nobh und Gibeôn[133] und einmal wegen des ewigen[134] Hauses. R. Aḥa b. Ami wandte ein: Das Feuer, das in den Tagen Mošes vom Himmel auf den kupfernen Altar herabgekommen war, war von diesem nicht entfernt[135] worden, sondern erst in den Tagen[136] Šelomos, und das Feuer, das in den Tagen Šelomos herabgekommen war, war von diesem nicht entfernt worden, sondern erst Menase kam und entfernte es. Wenn dem nun so[137] wäre, so war es[138] ja schon vorher entfernt worden!? — Er ist der Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Der Altar zu Šilo war aus Kupfer, hohl und mit Steinen ausgefüllt. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Unter 'nicht entfernt' ist zu verstehen, es sei nicht vollständig entfernt worden. — Wieso? Die Rabbanan erklärten: Es kamen[139] Funken hervor. R. Papa erklärte: Es hatte gastlichen Aufenthalt genommen, zuweilen da und zuweilen dort.

Dort haben wir gelernt: Als die Exulanten heraufzogen, fügten sie[140] noch vier Ellen in der Südseite und vier Ellen in der Westseite hinzu, in Form eines Gamma. Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Weil er nicht mehr ausreichte. Abajje sprach zu ihm: Wenn er während des ersten Tempels ausgereicht hatte, wo es heißt:[141] *Jehuda und Jisraél waren so zahlreich wie der Sand am Ufer*[142] *des Meeres*, wie sollte er während des zweiten Tempels nicht ausgereicht haben, wo es heißt:[143] *die ganze Gemeinde zusammen betrug vier Myriaden*!? Dieser erwiderte: Bei jenem

diesem der Altar erforderlich ist. 128. Nach der Erklärung Raschis bevor sie auseinander genommen wurde. 129. In beiden Fällen, wenn der Altar aufgestellt war. 130. Durch die Entfernung der Umhänge, was ebenso ist, als würde man es aus dem Tempelhofe hinausgebracht haben. 131. Num. 2,17. 132. Beim Bau des Altars, Ex. 20,25, Dt. 27,5 u. ib. V. 6. 133. Beide waren private u. werden zusammen genannt. 134. Des permanenten Tempels. 135. Auch nicht während der Wanderungen; es wurde nur ein Kübel darüber gestülpt. 136. Wo anstelle desselben ein steinerner Altar errichtet worden war. 137. Daß der Altar zu Šilo aus Steinen war. 138. Das Feuer vom von Moše errichteten kupfernen Altar. 139. Vom kupfernen Altar, der neben dem steinernen verwahrt wurde. 140. Zum salomonischen Altar, der eine Größe von 28 zu 28 Ellen hatte. 141. iReg. 4,20. 142. Das W. שפת ist auch in mehreren Handschriften bei Kennicott u. de Rossi, sowie in den alten Übersetzungen zu finden. 143. Ezr. 2,64. 144. In der süd-

half das himmlische Feuer nach, bei diesem half das himmlische Feuer nicht nach. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Pazi im Namen Bar Qapparas: Sie fügten die Kanäle[144] hinzu. Anfangs verstanden sie unter *Altar von Erde*, er müsse mit Erde gefüllt sein, später aber sagten sie, das Trinken gleiche dem Essen[145], und unter *Altar von Erde* sei zu verstehen, man dürfe ihn nicht auf Gewölben oder Höhlen bauen. R. Joseph sprach: Das[146] ist es wohl, was wir gelernt haben.[147] *Und sie errichteten den Altar auf seinem Gestelle*, sie erfaßten sein äußerstes[147] Maß. Es heißt ja aber:[148] *Das alles geschrieben*[149] *von der Hand des Herrn, er hat mich unterwiesen*!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, sie[150] fanden einen Schriftvers und legten ihn aus:[151] *Da sprach David: Dies ist das Haus Gottes, des Herrn, und dies ist der Altar für die Brandopfer Jisraéls.* Gleich dem Hause, wie das Haus sechzig Ellen[152] maß, ebenso auch der Altar [bis] sechzig Ellen[153].

Fol. 62

Allerdings war beim Tempel der Grundriß[154] zu erkennen, woher aber kannten sie [den Platz] für den Altar? R. Eleázar erklärte: Sie sahen einen erbauten Altar und neben ihm den Erzfürsten Michaél[155] stehen und Opfer darbringen. R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Sie sahen an dieser Stelle die Asche Jiçḥaqs[156] liegen. R. Šemuél b. Naḥmani erklärte: Im ganzen Hause rochen sie den Geruch des Räucherwerkes und an dieser Stelle rochen sie den Geruch der [verbrannten] Opferglieder. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Drei Propheten zogen mit ihnen aus der Gefangenschaft herauf; einer bekundete ihnen über den Altar[157], einer bekundete ihnen über den Platz des Altars, und einer bekundete ihnen, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht. In einer Barajtha wurde gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Drei Propheten zogen mit ihnen aus der Gefangenschaft herauf: einer bekundete ihnen über den Altar und den Platz des Altars, einer bekundete ihnen, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht, und

westlichen Ecke des Altars befand sich eine Tiefung für die Gußopfer, u. sie erweiterten den Altar an beiden Seiten u. machten da Kanalrinnen, damit das Gußopfer direkt vom Altar abfließe. 145. Dh. die Libation gleiche der Verbrennung der Opferteile, wie letztere auf dem Altar erfolgt, ebenso erstere vom Altar aus. 146. Die obige Erklärung, daß der Altar des 1. Tempels nicht die genügende Größe hatte u. nur durch die Nachhilfe des himmlischen Feuers ausreichte. 147. Dessen Größe, die während des 1. Tempels unbekannt war. 148. iChr. 28,19. 149. Demnach hatte ja auch der Altar des 1. Tempels die richtige Größe. 150. Die Exulanten, die den 2. Tempel errichteten. 151. iChr. 21,31. 152. Cf. iReg. 6,2. 153. Er darf erforderlichenfalls diese Größe erreichen. 154. Des 1. Tempels; die Exulanten wußten daher genau, wo den neuen zu errichten. 155. Cf. Dan. 10,13; 12,1. 156. Des Widders, der an Stelle Jiçḥaqs geopfert wurde; cf. Gen. 22,1ff. 157. Die Größe desselben. 158. Cf. Syn. Fol. 21b. 158. Beim Altar. 159. Das

einer bekundete ihnen, daß die Tora in assyrischer [Schrift] zu schreiben sei[158].

Die Rabbanan lehrten: Die Hörner, die Altarrampe, das Fundament und die Viereckigkeit sind unerläßlich, das Maß seiner Länge, das Maß seiner Breite und das Maß seiner Höhe[159]sind nicht unerläßlich. Woher dies[160]!? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt[161]*der Altar*, und überall, wo es *der Altar*[162]heißt, ist es unerläßlich. – Demnach ist der Putz[163]nach Rabbi und der Sims nach R. Jose b. R. Jehuda ebenfalls unerläßlich!? Es heißt:[164]*und bringe es unter der Einfassung des Altars an, unten*, und hierzu wird gelehrt: Was ist Einfassung? Rabbi sagt, das sei der Putz, und R. Jose b. R. Jehuda sagt, das sei der Sims. – Dem ist auch so, denn es wird gelehrt: An jenem Tage[165]wurde ein Horn des Altars beschädigt, und man holte ein Stück Salz und verstopfte es. Nicht etwa, daß er dadurch zum Opferdienste tauglich wäre, vielmehr sollte der Altar nicht beschädigt zu sehen sein. Der Altar nämlich, dem ein Horn, die Rampe, das Fundament oder die Viereckigkeit fehlt, ist unbrauchbar. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch der Sims[166]gehöre dazu.

Die Rabbanan lehrten: Was ist Einfassung? [Der Raum] von einem Horn[167]zum anderen, wo die Priester umhergingen, eine Elle. – Gingen denn die Priester zwischen den[168]Hörnern? – Lies: und wo die Priester umhergingen, eine Elle. – Es heißt ja aber:[169]*unter seiner Einfassung, von unten*[170]*bis zur Hälfte*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es waren zwei, eine zur Verzierung und eine für die Priester, damit sie nicht ausgleiten[171].

«Das Maß seiner Länge, das Maß seiner Breite und das Maß seiner Höhe sind nicht unerläßlich.» R. Mani sagte: Nur darf er nicht kleiner sein als der von Moše gefertigte Altar. – Wieviel ist dies? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. Da lachten sie über ihn; [es heißt ja:][172]*fünf Ellen lang, fünf Ellen breit, viereckig soll der Altar sein.* Abajje sprach zu ihm: Vielleicht meint der Meister den Platz für den Holzstoß[173]? Dieser erwiderte: Der Meister ist ein bedeutender Mann und versteht, was ich Col.b sage. Über jene aber sprach er:[174]*Söhne der Qeṭura*[175].

in der Schrift angegeben ist. 160. Das jenes unerläßlich ist. 161. Bei den 4 erstgenannten Dingen (Ex. 27,1, Lev. 4,18, ib. V. 30 u. ib. 6,7). 162. Mit dem Artikel. 163. Um die obere Hälfte des Altars. 164. Ex. 27,5. 165. Cf. Suk. Fol. 48b. 166. Ebenso ist Rabbi dieser Ansicht hinsichtlich des Putzes. 167. Eine Elle am äußersten Rande des Altars. 168. Dies war ja unmöglich, da sie an den Winkeln auf die Hörner stoßen müßten. 169. Ex. 38,4. 170. Demnach befand sie sich an der unteren Hälfte des Altars u. nicht auf diesem. 171. Die andere, eine Art Geländer, befand sich auf dem Altar. 172. Ex. 27,1. 173. Von den 5 Ellen sind auf jeder Seite 2 Ellen für die Hörner und der Weg für die Priester abzuziehen, so daß für den Holzstoß nur eine Elle zurückbleibt. 174. Gen. 25,4. 175. Q. war ein Kebsweib Abrahams, dh. sie sind zwar Nachkommen Abrahams,

Einst saßen die Söhne der Schwester R. Tryphons vor R. Tryphon; da begann er und sprach:[176]*Und Abraham nahm wiederum ein Weib, ihr Name war Joḥani*[177]. Da sprachen jene: Es heißt: Qeṭura! Hierauf las er über sie: *Söhne der Qeṭura.*

Abajje b. Hona sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Die Holzscheite, die Moše herrichtete, waren eine Elle lang, eine Elle breit und wie der Abstrich einer Seá stark. R. Jirmeja sprach: Eine knappe[178]Elle. R. Joseph sprach: Das ist es wohl, was gelehrt wird:[179]*Auf dem Holze über dem Feuer auf dem Altar*; das Holz darf um nichts über den Altar ragen.

Dort haben wir gelernt: Die Altarrampe befand sich südlich vom Altar, in einer Länge von zweiunddreißig und einer Breite von sechzehn [Ellen]. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[180]*und er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich,* die Hinterseite[181]soll der Nordseite und die Vorderseite der Südseite[182]zugewandt sein. — Vielleicht die Hinterseite nördlich und die Vorderseite nördlich!? Raba erwiderte: Man lege einen Menschen aufs Gesicht[183]. Abajje sprach zu ihm: Im Gegenteil, man lasse einen Menschen aufrecht stehen[184]!? Dieser erwiderte: Es heißt: *rabuá*[185]. — [Das heißt ja:] er soll viereckig sein!? — Heißt es denn: merubá[186]!? — Heißt es denn, nach deiner Erklärung, rabuç[187]!? Es heißt *rabuá,* und dies hat sowohl diese als auch jene Bedeutung. Der folgende Autor aber entnimmt dies aus einer anderen Stelle. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte:[188]*Und die Stufen waren nach dem Osten gewandt,* jede Wendung rechts sei nach der Ostseite. — Vielleicht links nach der Ostseite!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn Rami b. Jeḥezqel[189]lehrte vom See, den Šelomo machte:[190]*Er stand auf zwölf (Säulen) Rindern, drei waren gegen Norden gewandt, drei gegen Westen gewandt, drei gegen Süden gewandt und drei gegen Osten gewandt*; jede Wendung sei rechts nach der Ostseite[191]. — Dieser Schriftvers ist ja an sich[192]nötig!? — Wozu heißt es demnach wiederholt *gewandt*[193].

nicht aber der übrigen Erzväter. 176. Gen. 25,1. 177. Er las ihnen diesen Schriftvers absichtlich falsch vor, um ihnen, die nicht schriftkundig waren u. selbst nichts vorzutragen wußten, wenigstens Veranlassung zur Berichtigung zu geben. 178. Damit die Holzscheite nicht vorstehen u. den Priester beim Gehen hindern. 179. Lev. 1,8. 180. Ib. 1,11. 181. Eigentl. Hüfte, der untere od. hintere Teil. 182. Wenn der ירך benannte Teil nördlich lag, so befand sich der vordere Teil (פני המזבח), wo die Altarrampe sich befand, südlich. 183. Man richte sich nach einem ausgestreckt liegenden Menschen; der untere Teil des Körpers befindet sich in der entgegengesetzten Seite des Gesichtsteiles. 184. Der Kopf u. der untere Körperteil befinden sich dann auf derselben Stelle, 185. Eigentl. viereckig, wird aber vom hebr.-aram. Tatwort רבע *liegen, lagern,* abgeleitet. 186. Diese Puálform ist **nur** vom Zahlwort ארבע abzuleiten. 187. Dieses Tatwort hat nur die Bedeutung **liegen**. 188. Ez. 43,17. 189. So richt. nach allen anderen Handschriften u. der Parallelstelle Jom. Fol. 58b. 190. iiChr. 4,4. 191. Die Aufzählung erfolgt hier von links nach rechts. 192. Er berichtet die Bauart des Sees. 193.

R. Šimón, Sohn des Jose b. Laqonja, fragte R. Jose: Sagte R. Šimón b. Joḥaj, daß zwischen der Altarrampe und dem Altar etwas freier Raum[194] vorhanden war? Dieser sprach zu ihm: Bist du etwa nicht dieser Ansicht, es heißt ja:[195]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; wie das Blut werfend[196], ebenso auch das Fleisch werfend[197]. Jener erwiderte: Ich meine, er stand an der Seite des Holzstoßes und warf es[198] hinauf. — Warf er es auf den brennenden Holzstoß oder auf den nicht brennenden Holzstoß? Doch wohl auf den brennenden Holzstoß; somit war dies ja nicht anders[199]möglich. R. Papa erklärte: Gleich dem Blute; wie beim Blute[200]ein Raum ihn trennte[201]vom Fußboden aus, ebenso trennte ihn auch beim Fleische ein Raum vom Fußboden aus[202].

R. Jehuda sagte: Von der Altarrampe gingen zwei kleine Rampen aus, über welche man zum Fundamente und zum Simse gelangte; sie waren eine Handbreite vom Altar getrennt, denn es heißt *ringsum*[203]. R. Abahu erklärte: Es heißt *viereckig*[204]. Und es muß sowohl *ringsum* als auch *viereckig* heißen. Würde der Allbarmherzige nur *ringsum* geschrieben haben, so könnte man verstehen, er sei rund, daher heißt es *viereckig*; und würde der Allbarmherzige nur *viereckig* geschrieben haben, so könnte man verstehen, lang und schmal, daher heißt es auch *ringsum*[205].

Dort haben wir gelernt: Die Altarrampe und der Altar nahmen zweiundsechzig Ellen ein. Es sind ja vierundsechzig[206]!? — Es ergibt sich also, daß sie sich eine Elle über dem Fundament und eine Elle über dem Sims schwebend befand.

Fol. 63 Rami b. Hama sagte: Alle Rampen hatten [eine Steigung von] einer Elle auf drei Ellen [Länge], ausgenommen die Altarrampe, die eine solche auf dreieinhalb Ellen und einen und ein Drittel Finger hatte[207].

i,2 DIE SPEISOPFER WURDEN AN JEDER STELLE IM TEMPELHOFE ABGEHÄUFT; ZU ESSEN WAREN SIE INNERHALB DER VORHÄNGE, VON MÄNNERN AUS DER PRIESTERSCHAFT, IN JEDER ZUBEREITUNG, EINEN TAG UND EINE NACHT, BIS MITTERNACHT.

Dies lehrt, daß die Wendungen rechts zu erfolgen haben. 194. Die Rampe reichte nicht bis zum Altar. 195. Dt. 12,27. 196. Das Blut des Brandopfers wird gesprengt, werfend aufgetragen. 197. Da die Rampe, auf der der Priester stand, nicht bis zum Altar reichte. 198. Hierauf deutet dieser Schriftvers. 199. Als werfend, da der Priester nicht ganz an das Feuer herankommen konnte; hierfür ist also kein Schriftvers nötig, vielmehr deutet dieser darauf, daß zwischen dem Altar u. der Rampe ein freier Raum vorhanden war. 200. Bei der Sprengung. 201. Vom Altar, da er auf der Erde stand. 202. Da die Rampe nicht bis zum Altar reichte. 203. Die völlige Umringung des Altars darf nicht unterbrochen sein. 204. Sind die Rampen angebaut, so ist der Altar nicht mehr viereckig. 205. Alle Seiten gleichmäßig. 206. Da beide je 32 Ellen lang waren. 207. Sie durfte nicht so steil sein, da die Priester auf dieser das schwere Opferfleisch zu tragen hatten; diese Rampe hatte eine Steigung von 9 Ellen bei einer Länge von 32 Ellen; die

GEMARA. R. Eleázar sagte: Ein Speisopfer, das im Tempel abgehäuft worden ist, ist tauglich, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen[208]. R. Jirmeja wandte ein:[209]*Er häufe da ab*, wo die Füße eines Gemeinen stehen[210]dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß, wenn er mit der Linken abgehäuft hat, er [den Haufen] zurücklegen und wiederum abhäufen dürfe? Es heißt *da*, wo er bereits abgehäuft hat. Manche sagen, er habe den Einwand erhoben, und er selbst habe es erklärt, und manche sagen, R. Áqiba[211]habe R. Jirmeja b. Taḥlipha erwidert: Ich will es dir erklären: dies[212]besagt, daß der ganze Tempelhof hierfür zulässig sei; man könnte nämlich folgern: das Brandopfer ist hochheilig, und das Speisopfer ist hochheilig, wie nun beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso sei auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich. — Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? — Vom Sündopfer[213]. — Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? — Vom Schuldopfer[213]. — Wohl beim Schuldopfer, weil es ein Blutopfer ist!? — Von allen zusammen. — Wohl bei diesen allen, weil es Blutopfer sind!? — Vielmehr, dies ist aus folgendem Grunde nötig; es heißt:[214]*er bringe es zum Altar*, und es heißt:[215]*er hebe davon eine Handvoll ab*; man könnte nun glauben, wie das Heranbringen am südwestlichen Horn erfolgt, ebenso erfolge auch das Abhäufen am südwestlichen Horn, so lehrt er uns.

R. Joḥanan sagte: Ein Heilsopfer, das man im Tempel geschlachtet hat, ist tauglich, denn es heißt:[216]*er schlachte es an der Tür des Offenbarungszeltes*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[217]. Man wandte ein: R. Joḥanan b. Bethera sagte: Woher, daß, wenn Nichtjuden den ganzen Tempelhof belagert[218]haben, die Priester da[219]hineingehen und Hochheiliges essen dürfen? Es heißt:[220]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen*. Weshalb[221]denn, man sollte doch sagen:[222]*im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[223]!? — Es ist ja nicht gleich; dort, wo es sich um einen

Elle hat 6 Handbreiten je 4 Fingerbreiten. 208. Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören; durch diese werden die Brote erlaubt, u. die Fortnahme erfolgt innerhalb des Tempels. 209. Lev. 2,2. 210. Dies schließt demnach das Innere des Tempels u. der Vorhalle aus; vorher heißt es, daß der Eigentümer das Speisopfer zum Priester bringe. 211. Richt. Jáqob, wie in vielen Handschriften. 212. Die Angabe, wo die Füße des Gemeinen stehen. 213. Ist derselbe Schluß zu folgern. 214. Lev. 2,8. 215. Ib. 6,8. 216. Lev. 3,2. 217. Wenn es an der Tür des Offenbarungszeltes tauglich ist, so ist es im Offenbarungszelt selbst erst recht tauglich. 218. Zur Kriegszeit, u. der Aufenthalt im Tempelhofe lebensgefährlich ist. 219. In das Innere des Tempels. 220. Num. 18,10. 221. Ist dieser Schriftvers nötig. 222. Lev. 6,9; dieses Zitat ist wahrscheinl. eine verderbte Wiedergabe des Verses Lev. 6,19 u. die Lesart יאכלנה aufrecht zu erhalten. 223. Wenn es im Hofe des Offenbarungszeltes gegessen werden darf, so darf es in diesem selbst erst

Dienst handelt, und man am Aufenthaltsorte seines Herrn Dienst[224]verrichtet, sagen wir, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache, beim Essen aber sagen wir, da niemand am Aufenthaltsorte seines Herrn zu essen pflegt, nicht, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache[225].

ii DAS GEFLÜGEL-SÜNDOPFER WURDE AM SÜDWESTLICHEN HORN HERGERICHTET; ZULÄSSIG WAR ES AN JEDER STELLE, NUR WAR DIES DER PLATZ DAFÜR. DREI VERRICHTUNGEN ERFOLGTEN AN DIESEM HORN UNTEN[226]UND DREI OBEN; UNTEN: DAS GEFLÜGEL-SÜNDOPFER, DIE HINREICHUNGEN[227]UND [DAS AUSGIESSEN] DES ZURÜCKBLEIBENDEN[228]BLUTES; OBEN: DIE LIBATION[229]DES WEINES UND DES WASSERS[229]UND [DIE HERRICHTUNG DES] GEFLÜGEL-BRANDOPFERS, WENN AN DER OSTSEITE[230]DEREN ZUVIEL WAREN. iii Col.b WER AUF DEN ALTAR STIEG, GING RECHTS HINAUF, GING RINGSUM[231]UND KAM LINKS HERUNTER, AUSSER WENN JEMAND ZU JENEN DREI VERRICHTUNGEN[232]HINAUFSTIEG; ER STIEG HINAUF UND KAM DIE FERSENSPUR HERAB[233].

GEMARA. Woher dies? R. Jehošuá erwiderte: Die Schrift sagt:[234]*er tue nicht Öl darauf und lege nicht Weihrauch dazu, denn es ist ein Sündopfer*; das Sündopfer heißt Speisopfer und das Speisopfer heißt Sündopfer; wie beim Sündopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich, und wie das Speisopfer am südwestlichen Horn [hergerichtet wird], ebenso auch das Sündopfer am südwestlichen Horn. – Woher dies vom Speisopfer selbst? – Es wird gelehrt:[235]*Vor den Herrn*, man könnte glauben, in der Westseite, so heißt es:[235]*an die Vorderseite des Altars*; wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn*. Wie ist dies nun zu erklären? Man bringe es zum südwestlichen Horn, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eliézer sagte: Man könnte glauben, man bringe es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen einer sich selber und auch den anderen aufrecht erhält, und einer sich aufrecht erhält und den anderen aufhebt, so lasse den, der sich aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte dich an den, der sich und den anderen

recht gegessen werden. 224. Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn nicht verletzt. 225. Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn verletzt: es ist also durch diesen Schluß nicht zu folgern, daß das Essen im Innern des Tempels erlaubt sei. 226. Unterhalb, bezw. oberhalb des roten Striches um den Altar. 227. Der Speisopfer vor dem Abhäufen. 228. Das nach dem Sprengen zurückbleibt. 229. Da befanden sich die Abflußkanäle. 230. Die Herrichtung dieses Opfers hat am südöstlichen Horn zu erfolgen. 231. Wenn er oben dienstlich zu gehen hatte. 232. Die am südwestlichen Horn, oberhalb, zu erfolgen hatten. 233. Denselben Weg, wie beim Hinaufsteigen. 234. Lev. 5,11. 235. Lev. 6,7. 236. Da diese

aufrecht erhält. Wenn du erklärst: *vor den Herrn*, in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte] *an die Vorderseite des Altars*[236]. – Wieso hältst du, wenn du erklärst: *an die Vorderseite des Altars*, in der Südseite, aufrecht [die Worte] *vor den Herrn*!? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der Altar habe vollständig auf der Nordseite gestanden[237].

Zulässig war es an jeder Stelle &c. Wie meint er[238] es? R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: das Abkneifen [des Kopfes] war an jeder Stelle[239] zulässig, für die Sprengung aber war diese Stelle bestimmt. Hier wird also dasselbe[240] gelehrt, was die Rabbanan lehrten: Hat man [den Kopf] an irgend einer Stelle am Altar abgekniffen, so ist es tauglich; hat man das Blut an irgend einer Stelle gesprengt, so ist es tauglich; hat man gesprengt und [das Blut] nicht ausgepreßt, so ist es tauglich, nur muß es mit dem Blute der Seele[241] unterhalb des roten Striches erfolgt sein. – Wie meint[242] er es? – Er meint es wie folgt: hat man an irgend einer Stelle am Altar [den Kopf] abgekniffen, so ist es tauglich, hat man an irgend einer Stelle am Altar das Blut ausgepreßt, so ist es tauglich, denn auch wenn man das Blut nur gesprengt und nicht ausgepreßt hat, ist es tauglich, nur muß es mit dem Blute der Seele unterhalb des roten Striches erfolgt sein. Fol. 64

Drei Dinge &c. Das Geflügel-Sündopfer, wie wir bereits gesagt[243] haben, Die Hinreichungen, denn es heißt:[244] *er reiche es zum Altar*[245] *hin*. Das zurückbleibende Blut, denn es heißt:[246] *und das ganze Blut gieße er aus &c*[247].

Oben: die Libation des Wassers und des Weines und [die Herrichtung des] Geflügel-Brandopfers, wenn an der Ostseite deren zuviel waren. Aus welchem Grunde[248]? R. Joḥanan erklärte: Weil sie dem Aschenraume[249] nahe ist.

R. Joḥanan sagte: Komm und sieh, wie groß die Kraft der Priester

sich südlich befand; daher halte man sich an den anderen Absatz des angezogenen Schriftverses. Dieser Nachsatz fehlt im Texte u. der folgende Satz gehört zum Einwurf des T.; st. אל פני ist ebenso wie oben לפני zu lesen. 237. Die Südseite des Altars befand sich also an der Tür des Tempels, u. dies rechtfertigt die Bezeichnung: vor den Herrn. 238. Dies widerspricht ja der vorangehenden Lehre. 239. Ob unterhalb od. oberhalb des den Altar umgebenden Striches. 240. Dh. diese Mišna bestätigt folgende Lehre einer Barajtha. 241. Das beim Abkneifen des Kopfes aus dem Halse fließt. 242. Zuerst heißt es, die Sprengung sei überall zulässig, nachher aber, daß dies unterhalb erfolgen müsse. 243. Weshalb die Herrichtung am südwestlichen Horn erfolgen muß. 244. Lev. 2,8. 245. Nach der obigen Auslegung ist darunter das südwestliche Horn zu verstehen. 246. Lev. 4,18. 247. Das Blut ist auf das südliche Fundament (cf. supra Fol. 53a) auszugießen, u. die Südseite hatte ein Fundament nur am westlichen Winkel (cf. supra Fol. 54a). 248. Erfolgte es in der Ostseite. 249. Da die Eingeweide fortgewor-

war; du hast an den Vögeln nichts Leichteres als den Kropf und die Federn[250], und es kam zuweilen vor, daß ein Priester sie mehr als dreißig Ellen zu werfen hatte, denn wir haben gelernt: Er[251]nahm die silberne Kohlenschippe und stieg auf die Höhe des Altars, scharrte die Kohlen nach der einen und der anderen Seite, nahm einige von den durchgebrannten aus der Mitte auf und kam herab. Hatte er den Estrich[252]erreicht, so wandte er das Gesicht nach Norden[253]und ging an zehn Ellen die Ostseite der Altarrampe[254], und drei Handbreiten von der Altarrampe entfernt schüttete er die Kohlen auf den Estrich in einem Haufen; dies ist die Stelle, wo auch die Kröpfe, die Federn, die Asche des inneren Altars und die des Leuchters hingetan wurden[255]. — Das sind ja mehr als einunddreißig[256]!? — Den Platz, den die Person selbst einnahm, rechnet er nicht mit.

WER AUF DEN ALTAR STIEG &c. Aus welchem Grunde[257]? R. Joḥanan erwiderte: Bei den Trankopfern, weil sie angeräuchert[258]werden könnten, und beim Geflügel-Brandopfer, weil es durch den Rauch verenden könnte. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wo beginnt er[259], wenn er einen Rundgang um den Altar macht? Am südöstlichen Horn; sodann gelangte er zum nordöstlichen, nordwestlichen und südwestlichen, und Col.b man reichte ihm Wein[260]zur Libation!? R. Joḥanan erwiderte: Einen Rundgang[261]zu Fuß. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: man reichte ihm Wein zur Libation, und es heißt nicht: man sagte zu ihm: gieße; schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf den Altar stieg, ging rechts hinauf und kam links herunter, er ging die östliche Seite hinauf und kam die westliche Seite herunter, außer wenn ihn jemand zu jenen drei Verrichtungen hinaufging; er ging dann die westliche Seite hinauf und kam die westliche Seite herunter, er ging rechts hinauf und kam rechts herunter. — Wieso rechts, dies[262]ist ja links!? Rabina erwiderte: Lies: links. Raba

fen wurden. 250. Über die eigentl. Bedeutung des W.s נוצה siehe weit. Fol. 65a. 251. Der Priester, der die Kohlen abzuheben hatte. 252. Dh. als er wieder unten war. 253. Zum Altar. 254. Dies war also in einer Entfernung von 22 Ellen vom Altar. 255. Diese Stelle war demnach 22 Ellen vom Altar entfernt, u. da der Wurf schräg erfolgte (vom südwestlichen Horn nach der östlichen Seite der Rampe), so kam fast ein Drittel hinzu. 256. Da die Diagonale ungefähr $^2/_5$ länger ist als die Seiten. 257. Machte er in den 3 genannten Fällen nicht einen Bogen nach rechts um den Altar. 258. Durch den Rauch auf dem Altar; angerauchter Wein ist als Gußopfer untauglich. 259. Der Hochpriester, der jeden Dienst nach Belieben verrichten durfte. 260. Er machte also einen Rundgang um den Altar, auch wenn er zur Libation ging. 261. Dh. er nahm den Wein überhaupt nicht mit, sondern ging zu einem ganz anderen Dienste hinauf, und wenn er an die Stelle der Libation herankam, reichte man ihm den Wein. 262. Wenn er die west-

erwiderte: Unter rechts[262] ist die rechte Seite des Altars[263] und unter links[264] ist die linke Seite der Person zu verstehen. — Sollte er doch entweder beides inbezug auf den Altar oder beides inbezug auf die Person lehren!? — Ein Einwand.

WIE WURDE DAS GEFLÜGEL-SÜNDOPFER HERGERICHTET? ER STIEG AUF DIE ALTARRAMPE, WANDTE SICH ZUM SIMSE UND GELANGTE ZUM SÜDÖSTLICHEN HORN; SODANN KNIFF ER IHM DEN KOPF GEGEN DAS GENICK AB, OHNE IHN ABZUTRENNEN, UND SPRENGTE VOM BLUTE[265] AN DIE WAND DES ALTARS; DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT WURDE AUF DAS FUNDAMENT[266] AUSGEPRESST. AUF DEN ALTAR KAM NUR DAS BLUT, SONST GANZ FÜR DIE PRIESTER. iv

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[267] *Er sprenge vom Blute des Sündopfers,* aus dem Körper des Sündopfers. Wie machte er dies? Er faßte es am Kopfe mit dem Rumpfe und sprengte auf die Wand des Altars; nicht aber an die Wand der Altarrampe, nicht an die Wand des Tempels und nicht an die Wand der Vorhalle, und zwar auf den unteren Teil[268] der [Altar]wand. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auf den oberen, und zwar ist dies durch einen Schluß zu folgern: wenn bei einem Vieh, von dem das Brandopfer unterhalb gesprengt wird, das Sündopfer oberhalb gesprengt wird, um wieviel mehr ist bei einem Geflügel, von dem das Brandopfer oberhalb gesprengt wird, das Sündopfer oberhalb zu sprengen!? Es heißt daher:[267] *und was vom Blute zurückbleibt, werde auf das Fundament des Altars ausgepreßt,* auf [den Teil der] Wand, von dem das Zurückbleibende auf das Fundament ausgepreßt[269] wird, das ist der untere Teil der Wand. — Sollte er es doch vorher oberhalb und nachher unterhalb[270] tun!? Raba erwiderte: Es heißt ja nicht: drücke er[271] aus, sondern: werde ausgedrückt, von selbst.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wie wurde der Kopf des Geflügelsündopfers abgekniffen? Er erfaßte mit zwei Fingern die beiden Flügel und mit zwei Fingern die beiden Füße[272], zog den Hals über die Breite des Daumens[273] und kniff den Kopf ab. In einer Barajtha wurde ge-

liche Seite geht. 262. Im 2. Satze dieser Lehre. 263. Die Westseite, da die Front sich in der Südseite befindet. 264. Im 1. Satz dieser Lehre. 265. Mit dem Körper des Tieres. 266. Er drückte den Rumpf gegen die Wand des Altars, so daß das Blut auf das Fundament floß. 267. Lev. 5,9. 268. Unterhalb des roten Striches. 269. Dh. abfließt; wenn dies auf den oberen Teil erfolgt, so wird der Abfluß durch den Sims unterbrochen. 270. Damit sowohl der Schriftvers als auch die Schlußfolgerung aufrecht erhalten bleibe. 271. Die aktive Form (ימצה) würde bedeuten, der Priester müsse nach dem Sprengen das Blut auspressen, hier aber wird die passive Form (ימצה) gebraucht, dh. er sprenge da, wo das Blut von selbst auf das Fundament abfließt. 272. Sodaß der Rumpf des Tieres sich auf der Innenseite der Hand befand. 273. Über die Außenseite des Daumens. 274. Mit

lehrt: [Er nahm] den Vogel[274] auf den Handrücken, erfaßte mit zwei Fingern die beiden Flügel, mit zwei Fingern die beiden Füße, zog den Hals über die Breite von zwei Fingern und kniff den Kopf ab. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung[275] im Tempel. — Dies und nichts weiter, es gibt ja noch das Abhäufen[276] und das Abheben[277]!? — Sage vielmehr, dies war eine von den schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel.

v WIE WURDE DAS GEFLÜGEL-BRANDOPFER HERGERICHTET? ER STIEG AUF DIE ALTARRAMPE, WANDTE SICH ZUM SIMSE UND GELANGTE ZUM SÜDÖSTLICHEN HORN; SODANN KNIFF ER IHM DEN KOPF GEGEN DAS GENICK AB, TRENNTE IHN AB[278] UND PRESSTE DAS BLUT AUF DIE WAND DES ALTARS AUS. HIERAUF NAHM ER DEN KOPF, DRÜCKTE DIE ABGEKNIFFENE STELLE AN DEN ALTAR, RIEB IHN MIT SALZ EIN UND WARF IHN INS FEUER. DANN NAHM ER DEN RUMPF, ENTFERNTE DEN KROPF SAMT DEN FEDERN UND DEM DAMIT HERVORKOMMENDEN EINGEWEIDE UND WARF SIE IN DEN ASCHENRAUM, UND RISS IHN AUSEINANDER, OHNE IHN ZU TEILEN, HAT ER IHN GETEILT, SO IST ES TAUGLICH; vi DANN RIEB ER IHN MIT SALZ EIN UND WARF IHN INS FEUER. HAT ER DEN KROPF, DIE FEDERN UND DAS DAMIT HERVORKOMMENDE EINGEWEIDE NICHT ENTFERNT, IHN NICHT MIT SALZ EINGERIEBEN, ODER LIESS ER NACH DEM AUSDRÜCKEN DES BLUTES SONST EINE ÄNDERUNG EINTRETEN, SO IST ES TAUGLICH. HAT ER BEIM SÜNDOPFER [DEN KOPF] ABGETRENNT ODER BEIM BRANDOPFER NICHT ABGETRENNT, SO IST ES UNTAUGLICH. HAT ER DAS BLUT DES KOPFES AUSGEPRESST UND NICHT DAS BLUT DES RUMPFES, SO IST ES UNTAUGLICH, WENN DAS BLUT DES RUMPFES UND NICHT DAS BLUT DES KOPFES, SO IST ES vii TAUGLICH. HAT MAN BEIM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN ODER DAS BLUT AUSGEPRESST AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF DEN RICHTIGEN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF DEN RICHTIGEN NAMEN, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN ABER BEI EINEM GEFLÜGEL-BRANDOPFER, SO IST ES TAUGLICH, NUR WIRD ES DEM EIGENTÜMER NICHT ALS PFLICHTOPFER ANGERECHNET. HAT MAN ABER BEI EINEM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER ODER BEI EINEM GEFLÜGEL-BRANDOPFER DEN KOPF ABGEKNIFFEN ODER DAS BLUT AUSGEPRESST IN DER ABSICHT, AUSSERHALB DES RAUMES ZU ESSEN, WAS ZU ESSEN[279] IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS AUFZURÄUCHERN[280] IST, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT[281] DER AUSROTTUNG; WENN ABER AUSSERHALB DER FRIST, SO IST ES VERWERFLICH

dem Rücken nach oben. 275. Da alles mit der rechten Hand erfolgen mußte. 276. Das Abheben des Haufens Mehl vom Speisopfer; der Haufe mußte mit dem Daumen u. dem kleinen Finger derselben Hand abgestrichen werden, eine sehr schwierige Manipulation. 277. Eine Handvoll Spezereien vom Räucherwerke am Versöhnungstage; cf. Jom. Fol. 49b. 278. Es müssen beide Halsgefäße (Luft- u. Speiseröhre) durchgekniffen werden. 279. Das Geflügel-Sündopfer. 280. Das Geflügel-Brandopfer. 281. Wenn man in einem solchen Falle davon gegessen hat.

UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, NUR MUSS DAS ERLAUBTMACHENDE[282] NACH VORSCHRIFT DARGEBRACHT WORDEN SEIN. AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT? HAT MAN STILLSCHWEIGEND [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST[283] AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT STILLSCHWEIGEND AUSGEPRESST, ODER AUSSERHALB DER FRIST [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NACH VORSCHRIFT[284] ERFOLGT. AUF WELCHE WEISE IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT? HAT MAN [DEN KOPF] AUSSERHALB DES RAUMES ABGEKNIFFEN[283] UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DES RAUMES[285] AUSGEPRESST, ODER AUSSERHALB DES RAUMES [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, ODER BEI EINEM GEFLÜGEL-SÜNDOPFER [DEN KOPF] AUF EINEN ANDEREN NAMEN ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSSERHALB DER FRIST AUSGEPRESST, ODER [DEN KOPF] AUSSERHALB DER FRIST ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUF EINEN ANDEREN NAMEN AUSGEPRESST, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN UND DAS BLUT AUSGEPRESST, SO IST DIE DARBRINGUNG DES ERLAUBTMACHENDEN NICHT NACH VORSCHRIFT ERFOLGT. [BEABSICHTIGT MAN,] EINE OLIVE[286] AUSSERHALB UND EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE OLIVE AUSSERHALB, EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB UND EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST DER ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES VORANGING, SO IST ES VERWERFLICH[287] UND MAN VERFÄLLT DER AUSROTTUNG, UND WENN DIE ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES DER ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST VORANGING, SO IST ES UNTAUGLICH UND MAN VERFÄLLT NICHT DER AUSROTTUNG. [BEABSICHTIGT MAN,] EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[288] UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[289].

Fol. 65

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[290] *So bringe er es*; was lehrt dies? Da es heißt:[291] *so bringe er dar von den Turteltauben oder von den jungen*

282. Wodurch das Opfer tauglich wird. 283. Dh. in der Absicht, dies dann, bezw. da zu tun. 284. Hierbei ist nur e i n e unzulässige Absicht erfolgt, durch die das Opfer verwerflich wird. 285. Hierbei sind 2 unzulässige Absichten erfolgt u. eine hebt die andere auf; der folgende 3. Fall ist zu streichen und fehlt tatsächlich in vielen Handschriften. 286. Vgl. S. 102 Anm. 472. 287. Vgl. S. 102 Anm. 473. 288. Außerhalb der Frist oder des Raumes. 289. In beiden Fällen ist das zur Untauglichmachung erforderliche Quantum nicht vorhanden. 290. Lev. 1,15. 291.

Tauben, so könnte man[292] glauben, wer Geflügel spendet, bringe nicht weniger als zwei Tauben, so heißt es: *so bringe er es,* er bringe auch nur eine Taube.[290] *Zum Altar;* was lehrt [das Wort][290] *Priester?* Daß es[293] durch einen Priester erfolgen muß. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn es[294] beim Schafe, bei dem es in der Nordseite erfolgen muß, nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, um wieviel weniger braucht es beim Geflügel, bei dem es nicht in der Nordseite zu erfolgen braucht, durch einen Priester zu erfolgen; daher heißt es *Priester,* daß es durch einen Priester erfolgen muß. Ferner könnte man glauben, das Abkneifen müsse mit einem Messer erfolgen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Schlachten, das nicht durch einen Priester zu erfolgen braucht, ein Gerät erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Abkneifen, das durch einen Priester erfolgen muß, ein Gerät erforderlich; daher heißt es: *der Priester, und kneife ab.* R. Áqiba sagte: Könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß ein Gemeiner an den Altar treten[295] dürfe? Vielmehr deutet [das Wort] *Priester* darauf, daß das Abkneifen durch den Priester selbst[296] erfolgen muß. Man könnte glauben, das Abkneifen erfolge sowohl oberhalb[297] als auch unterhalb, so heißt es: *kneife ab und räuchere auf,* wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Abkneifen auf der Höhe des Altars. *Kneife ab,* gegen das Genick. Du sagst, gegen das Genick, vielleicht ist dem nicht so, sondern am Halse[298]? Es ist durch einen Schluß zu folgern; hierbei heißt es *kneife ab,* und dort[299] heißt es *kneife ab,* wie dort gegen das Genick[300], ebenso auch hier gegen das Genick. Demnach sollte doch, wie bei jenem [der Kopf] abgekniffen und nicht abgetrennt wird, auch bei diesem [der Kopf] abgekniffen und nicht abgetrennt werden. Es heißt: *kneife ab und räuchere auf,* wie beim Aufräuchern der Kopf besonders und der Rumpf besonders [gelegt wird], ebenso auch beim Abkneifen der Kopf besonders und der Rumpf besonders. Woher, daß das Aufräuchern des Kopfes besonders und des Rumpfes besonders erfolgt? Wenn es heißt:[301] *er räuchere auf,* so ist ja schon vom Aufräuchern des Rumpfes gesprochen, somit beziehe man [den Vers:][290] *er räuchere auf dem Altar auf,* auf das Aufräuchern des Kopfes.[290] *Und das Blut werde ausgepreßt,* vollständig[302]. [290] *Auf die Wand des Altars,* nicht aber auf die Wand der Altarrampe und

Ib. V. 14. 292. Da dieser Schriftvers in der Mehrzahl spricht. 293. Das Abkneifen des Kopfes. 294. Das dem Abkneifen entsprechende Schlachten. 295. Um das Abkneifen des Kopfes zu vollziehen; dies ist mit dem Schlachten durchaus nicht zu vergleichen, da letzteres nicht am Altar erfolgt. 296. Dh. mit den Fingernägeln u. nicht mit einem Geräte. 297. Des roten Striches um die Mitte des Altars. 298. Gegen die Gurgel. 299. Beim Geflügel-Sündopfer. 300. Dies ist ausdrücklich in der Schrift angegeben. 301. Lev. 1,17. 302. Da hierbei nicht wie sonst

nicht auf die Wand des Tempels, und zwar auf den oberen Teil der Wand. Vielleicht ist dem nicht so, sondern auf den unteren Teil, und zwar ist dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Vieh, von dem das Sündopfer oberhalb gesprengt wird, das Brandopfer unterhalb gesprengt wird, um wieviel mehr ist beim Geflügel, von dem das Sündopfer unterhalb gesprengt wird, das Brandopfer unterhalb zu sprengen; daher heißt es: *kneife ab und räuchere auf, und das Blut werde ausgepreßt.* Könnte es dir denn in den Sinn kommen, daß man es, nachdem man es aufgeräuchert hat, wiederum auspresse? Vielmehr besagt dies, wie das Aufräuchern auf der Höhe des Altars erfolgt, ebenso auch das Auspressen auf der Höhe des Altars. Wie machte er es. Er trat auf die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum südöstlichen Horn; alsdann kniff er den Kopf ab gegen das Genick, und preßte vom Blut an die Wand des Altars aus. Hat er dies unterhalb seiner Füße[303] getan, selbst eine Elle[304], so ist es tauglich. R. Neḥemja und R. Eliêzer b. Jâqob sagen, das ganze werde nur auf der Höhe des Altars hergerichtet. — Welchen Unterschied[305] gibt es zwischen ihnen? Abajje und Raba erklärten beide, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man den Holzstoß auf dem Sims herrichten dürfe[306].

DANN NAHM ER DEN RUMPF &c. Die Rabbanan lehrten:[307] *Er entferne den* Col.b *muráh,* das ist der Kropf[308]. Man könnte glauben, er bohre mit dem Messer[309] und hole ihn hervor, so heißt es: *mit seinen Federn,* er entferne damit auch das Gefieder[310]. Abba Jose b. Ḥanan sagte: Man entferne ihn und damit auch den Magen[311]. In der Schule R. Jišmâêls wurde gelehrt: *Mit seinen Federn,* nur mit s e i n e n Federn; er schneide mit dem Messer eine Art Öffnung[312].

UND RISS IHN AUSEINANDER, OHNE IHN ZU TEILEN. Die Rabbanan lehrten: [313]*Er reiße es durch,* 'durchreißen' heißt mit der Hand, wie es heißt:[314]*er riß ihn durch, wie man ein Zicklein durchreißt.*

HAT ER DEN KROPF &c. NICHT ENTFERNT &c. Unsere Mišna vertritt also

die Partitivform מדמו gebraucht wird. 303. Unter dem Simse, auf dem er sich befand. 304. In dieser Entfernung befand sich der rote Strich um die Mitte des Altars. 305. Auch der erste Autor ist ja der Ansicht, daß das Blut in der Nähe der Aufräucherungsstelle ausgedrückt werde. 306. Nach dem ersten Autor ist dies zulässig und das Blut kann dann unter dem Striche ausgedrückt werden. 307. Lev. 1,16. 308. זפק ist der rabbin.-hebr. Ausdruck für das bibl.-hebr. מוראה. 309. Unter die Haut, die am Rumpfe zurückbleiben soll. 310. Er schneide mit dem Kropfe die ganze obere Haut heraus. 311. Samt dem Miste. Im Gegensatz zum 1. Autor ist er (mit Targum u. manchen anderen alten Übersetzern) der Ansicht, das unter נוצה der Unrat (eine Niphâlform von יצא, ident. mit dem rabbin. צואה) zu verstehen sei. 312. Er schneide die ganze Stelle des Kropfes heraus, damit beim Herausreißen des Kropfes die Haut nicht weiter reiße. 313. Lev. 1,17. 314. Jud. 14,6. 315. Es ist nicht untauglich, wenn man den Kopf vom Rumpfe

nicht die Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Ich hörte, daß man beim Geflügel-Sündopfer abtrennen[315]dürfe. — Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda erklärte: Sie streiten über die Unerläßlichkeit des Auspressens[316]beim Geflügel-Sündopfer; der erste Autor ist der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer unerläßlich, und da das Auspressen des Blutes unerläßlich ist, so ist man[317]mit dem Sündopfer nach Art des Brandopfers[318]verfahren, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht, das Auspressen sei beim Geflügel-Sündopfer nicht[319]unerläßlich, somit ist dies[320]nur ebenso als würde man Fleisch geschnitten haben. Raba erklärte: Sie streiten über die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane[321]beim Geflügel-Brandopfer; der erste Autor ist der Ansicht, durch die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane werde das Geflügel-Brandopfer[322]nicht[323]untauglich, somit hat man, obgleich man unterbrochen hat, mit dem Sündopfer nach Art eines Brandopfers verfahren, und R. Eleâzar b. R. Šimôn ist der Ansicht, es werde dadurch untauglich, somit ist dies, da man unterbrochen[324]hat, nur ebenso, als würde man Fleisch geschnitten haben. Abajje erklärte: Sie streiten darüber, ob [das Durchschneiden des] größeren Teiles des Fleisches[325]unerläßlich ist. Sie führen denselben Streit wie R. Zera und R. Šemuél b. R. Jiçḥaq: einer sagt, sie streiten darüber, ob das Geflügel-Brandopfer durch die Unterbrechung beim zweiten Halsorgane untauglich werde, und einer sagt, sie streiten darüber, ob [das Durchschneiden des] größeren Teiles des Fleisches unerläßlich sei. — Demnach ist ja von vornherein das Durchschneiden des größeren Teiles des Fleisches[326]erforderlich? — Freilich, es wird auch gelehrt: Wie erfolgt das Abkneifen beim Geflügel-Sündopfer? Man schneide die Wirbelsäule und das Genick durch, aber nicht den größeren Teil des Fleisches, bis man zur Speiseröhre oder zur Luftröhre herankommt; sodann schneide man ein Halsorgan oder den größeren Teil und damit den größeren Teil des Fleisches durch, und beim Brandopfer

abgetrennt hat. 316. Des Blutes nach dem Sprengen. 317. Wenn man den Kopf abgetrennt hat. 318. Das ebenfalls auszudrücken ist. 319. Hat man den Kopf abgetrennt, so braucht man nur das Blut nicht auszudrücken, um die Herrichtung von der des Brandopfers zu unterscheiden. 320. Die Abtrennung des Kopfes, die, da das Blut nicht ausgepreßt wird, die Herrichtung sich somit von der des Brandopfers unterscheidet, nicht von Bedeutung ist. 321. Beim Schlachten ist das Durchschneiden beider Halsorgane (Luftröhre u. Speiseröhre) erforderlich, u. das Tier, bezw. das Opfer, ist untauglich, wenn zwischen dem Durchschneiden des einen u. des anderen unterbrochen wird. 322. Obgleich auch bei diesem das Durchtrennen beider Halsorgane erforderlich ist. 323. Da der Tod schon bei einem Halsorgane eintritt, u. es nur auf das eine Halsorgan ankommt. 324. Wie weiter ausgeführt wird, muß zuerst die Wirbelsäule durchschnitten werden, dann mit dem ersten Halsorgan auch das Fleisch; dieses Durchschneiden des Fleisches ist eine Unterbrechung. 325. Am Halse um die Gurgel. 326. Nach aller An-

beide oder den größeren Teil von beiden. Als man dies R. Jirmeja sagte, sprach er: Sie haben nicht das gehört, was R. Šimón b. Eljaqim im Namen des R. Eleázar b. Pedath im Namen des R. Eleázar b. Šamuá gesagt hat: R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Ich hörte, daß man beim Geflügel-Sündopfer [den Kopf] abtrenne, und unter[327]*trenne nicht ab* ist zu verstehen, er brauche nicht[328]abzutrennen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Bei einer Grube[329]heißt es:[330]*und er sie nicht zudeckt*, demnach ist auch hierbei zu verstehen, er brauche[331]sie nicht zuzudecken!? — Was soll dies: bei dieser heißt es:[332]*der Eigentümer der Grube soll ersetzen*, somit obliegt es ihm, sie zuzudecken, hierbei aber heißt es ja bereits:[333]*er bringe es dar*, womit die Schrift zwischen einem Geflügel-Sündopfer und einem Geflügel-Brandopfer unterschieden[334]hat, und wenn es noch außerdem heißt: *trenne nicht ab*, so ist dies zu verstehen, er brauche nicht abzutrennen.

Fol. 66

Das Blut des Rumpfes ausgepresst. Die Rabbanan lehrten:[335]*Brandopfer*, auch wenn man nur das Blut des Rumpfes ausgepreßt hat und nicht das Blut des Kopfes; man könnte glauben, auch wenn man nur das Blut des Kopfes ausgepreßt hat und nicht das Blut des Rumpfes, so heißt es *es*. Rabina sagte: Es ist zu entnehmen, daß das meiste Blut sich im Rumpfe befindet[336].

SIEBENTER ABSCHNITT

i HAT MAN EIN GEFLÜGEL-SÜNDOPFER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS[1] UNTERHALB[2] HERGERICHTET, SO IST ES TAUGLICH; WENN NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, SO IST ES UNTAUGLICH; HAT MAN ES OBERHALB NACH DER ART EINES VON JENEN HERGERICHTET, SO IST ES UNTAUGLICH[3]. ii HAT MAN EIN GEFLÜGEL-BRANDOPFER NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS OBERHALB HERGERICHTET, SO IST ES TAUG-

sicht. 327. Lev. 5,8. 328. Dies ist überhaupt kein unrichtiges Verfahren; die obigen Erklärungen sind also völlig überflüssig. 329. Bei der Schädigung durch eine solche. 330. Ex. 21,33. 331. Im Texte wird an beiden Stellen dieselbe Form (3. Pers. sing. imperf.) gebraucht. 332. Ex. 21,34. 333. Lev. 1,15. 334. Hieraus wird entnommen, daß beim Geflügel-Brandopfer der Kopf abzutrennen ist; cf. Hol Fol. 21a. 335. Lev. 1,17. 336. Deshalb ist nur das Auspressen des Blutes aus diesem unerläßlich.

1. Beim Abkneifen des Kopfes, dem Sprengen u. dem Auspressen des Blutes. 2. Des Striches um die Mitte des Altars, wie dies Vorschrift ist. 3. Selbst wenn

LICH; WENN NACH DER ART EINES BRANDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, SO IST ES TAUGLICH, NUR WIRD ES SEINEM EIGENTÜMER NICHT ANGERECHNET; WENN NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS, ODER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS, SO IST ES UNTAUGLICH; HAT MAN ES UNTERHALB NACH DER ART EINES VON JENEN HERGERICHTET, SO IST ES UNTAUGLICH[3].

Col. b GEMARA. Wobei soll man unrichtig verfahren[4] sein, wollte man sagen, beim Abkneifen[5], so schließt dies ja die Ansicht des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn aus, denn es wird gelehrt: R. Eleȧzar b. R. Šimȯn sagte, er habe gehört, daß man beim Geflügel-Sündopfer abtrennen dürfe. — Wir haben ja bereits gesagt, daß sie[6] nicht die Ansicht des R. Eleȧzar b. R. Šimȯn vertrete. — Nein, wenn er beim Sprengen unrichtig verfahren[7] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er: hat man es oberhalb nach der Art eines von jenen hergerichtet, so ist es untauglich; also selbst, wenn nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers. Wobei soll man nun unrichtig verfahren[8] sein, wollte man sagen, wenn man beim Abkneifen unrichtig verfahren[9] ist, so sagte ja der Meister, das Abkneifen sei an jeder Stelle des Altars tauglich; doch wohl, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren[9] ist, und wenn der Schlußsatz von dem Falle spricht, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren ist, so spricht auch der Anfangsatz von dem Falle, wenn man beim Sprengen unrichtig verfahren ist. — Wieso denn, einer spricht von diesem Falle und einer von jenem Falle.

HAT MAN DAS GEFLÜGEL-BRANDOPFER &c. Wobei soll man unrichtig verfahren[10] sein, wollte man sagen, beim Abkneifen[11], so schließt dies ja, da im Schlußsatz gelehrt wird, daß diese alle[12] im Schlunde nicht verunreinigend[13] sind und man an ihnen eine Veruntreuung[14] begehe, die Ansicht R. Jehošuȧs aus, denn R. Jehošuȧ sagt ja, man begehe daran keine Veruntreuung. Wollte man sagen, beim Auspressen [des Blutes[15]], wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat man das Geflügel-Brandopfer nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers unterhalb her-

auf den richtigen Namen u. in richtiger Herrichtung. 4. In dem Falle, wenn man das Sündopfer nach der Art eines Brandopfers hergerichtet hat. 5. Wenn man den Kopf abgetrennt hat. 6. Die vorangehende Mišna, welche lehrt, daß, wenn man den Kopf des Sündopfers abgetrennt hat, es untauglich sei; cf. supra Fol. 65b. 7. Wenn man das Blut nicht gesprengt, sondern ausgedrückt hat, wenn aber beim Abkneifen, so ist es nicht untauglich. 8. Dh. welche Verrichtung soll oberhalb, wo dies unzulässig ist, erfolgt sein. 9. Dh. wenn dies da erfolgt ist. 10. Bei der Herrichtung des Geflügel-Brandopfers auf den richtigen Namen nach Art eines Sündopfers. 11. Wenn man den Kopf nicht abgetrennt hat. 12. Die vorher genannten Geflügelopfer. 13. Vgl. S. 168 Anm. 149. 14. Am Geheiligten, da sie Heiligengut sind. 15. Über welchen Fall RJ. nicht streitet. 16. Vom unrichtig

gerichtet, so gibt es dabei, wie R. Eliézer sagt, eine Veruntreuung, und wie R. Jehošuá sagt, keine Veruntreuung. Wobei soll man nun hierbei unrichtig verfahren sein, wollte man sagen, beim Auspressen, so ist ja R. Jehošuá dieser Ansicht nur hinsichtlich des Abkneifens, nicht aber hinsichtlich des Auspressens, und wollte man sagen, beim Abkneifen, so sprechen die erste Lehre[16] und die letzte Lehre vom Abkneifen und die mittlere vom Auspressen!? — Allerdings, die erste und die letzte vom Abkneifen und die mittlere vom Auspressen.

iii DIESE ALLE SIND IM SCHLUNDE NICHT VERUNREINIGEND[17] UND MAN BEGEHT AN IHNEN EINE VERUNTREUUNG, AUSGENOMMEN DEN FALL, WENN MAN EIN GEFLÜGEL-SÜNDOPFER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS UNTERHALB HERGERICHTET[18] HAT. iv HAT MAN EIN GEFLÜGEL-BRANDOPFER NACH DER ART EINES SÜNDOPFERS AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS UNTERHALB HERGERICHTET, SO GIBT ES DABEI, WIE R. ELIÉZER SAGT, EINE VERUNTREUUNG[19], UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, KEINE VERUNTREUUNG[20]. R. ELIÉZER SPRACH: WENN ES BEI EINEM SÜNDOPFER, WORAN ES AUF DEN RICHTIGEN NAMEN[21] KEINE VERUNTREUUNG GIBT, AUF EINEN ANDEREN NAMEN EINE VERUNTREUUNG[22] GIBT, UM WIEVIEL MEHR GIBT ES BEI EINEM BRANDOPFER, WOBEI ES AUF DEN RICHTIGEN NAMEN EINE VERUNTREUUNG GIBT, EINE VERUNTREUUNG AUF EINEN ANDEREN NAMEN. R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE: NEIN, WENN DIES VON DEM FALLE GILT, WENN MAN EIN SÜNDOPFER AUF DEN NAMEN EINES BRANDOPFERS HERGERICHTET HAT, WO DIE ÄNDERUNG AUF EINE SACHE ERFOLGT IST, BEI DER ES EINE VERUNTREUUNG GIBT, SOLLTE ES AUCH VON DEM FALLE GELTEN, WENN MAN EIN BRANDOPFER AUF DEN NAMEN EINES SÜNDOPFERS HERGERICHTET HAT, WO ES AUF DEN NAMEN EINER SACHE ERFOLGT IST, BEI DER ES KEINE VERUNTREUUNG GIBT!? R. ELIÉZER ENTGEGNETE: Fol. 67 SO MAG DER FALL, WENN MAN HOCHHEILIGE OPFER IN DER SÜDSEITE AUF DEN NAMEN VON MINDERHEILIGEN GESCHLACHTET HAT, [DAS ENTGEGENGESETZTE] BEWEISEN: MAN HAT SIE AUF EINE SACHE GEÄNDERT, WOBEI ES KEINE VERUNTREUUNG GIBT, UND ES GIBT BEI IHNEN EINE VERUNTREUUNG; SOMIT SOLLTE ES DICH NICHT WUNDERN, WENN ES BEI EINEM BRANDOPFER AUF DEN NAMEN EINER SACHE, WOBEI ES KEINE VERUNTREUUNG GIBT, EINE VER-

hergerichteten Geflügel-Sündopfer. 17. Obgleich sie untauglich sind, u. da sie nicht geschlachtet worden sind, als Aas gelten sollten. Das Aas eines reinen (zum Essen erlaubten, cf. Lev. 11,13ff.) Vogels ist beim Essen verunreinigend, sobald es in den Schlund kommt, selbst wenn man es nicht berührt, sondern ein anderer es einem in den Mund steckt; die Unreinheit wird auch auf die Kleider übertragen. 18. Dieses ist vollständig tauglich; eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, da es Eigentum des Priesters ist. 19. Es ist ein Brandopfer, das nicht dem Priester gehört. 20. Da es vollständig nach der Art eines Sündopfers hergerichtet worden ist, so gilt es als Sündopfer u. ist Eigentum des Priesters. 21. Dh. wenn es auf den richtigen Namen hergerichtet worden ist. 22. Da es niemals tauglich u. so-

UNTREUUNG GIBT. R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE: NEIN, WENN DIES VON HOCHHEILIGEN OPFERN GILT, DIE MAN IN DER SÜDSEITE AUF DEN NAMEN VON MINDERHEILIGEN GESCHLACHTET HAT, WO MAN ES AUF DEN NAMEN EINER SACHE GEÄNDERT HAT, DIE AUS ERLAUBTEM UND VERBOTENEM[23] BESTEHT, SOLLTE ES AUCH VON EINEM BRANDOPFER GELTEN, DAS MAN AUF DEN NAMEN EINER SACHE GEÄNDERT HAT, DIE GÄNZLICH ERLAUBTES[24] IST!?

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu R. Jehošuá: So mag der Fall, wenn man ein Schuldopfer in der Nordseite auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, [das Entgegengesetzte] beweisen: man hat den Namen geändert, und es gibt dabei eine Veruntreuung; somit sollte es dich nicht wundern, wenn es eine Veruntreuung gibt bei einem Brandopfer[25], bei dem man den Namen geändert hat. R. Jehošuá erwiderte: Nein, wenn dies von einem Schuldopfer gilt, bei dem man den Namen und nicht den Ort geändert hat, sollte es auch von einem Brandopfer gelten, bei dem man den Namen und den Ort geändert hat!? R. Eliézer entgegnete: So mag der Fall, wenn man ein Schuldopfer in der Südseite auf den Namen eines Heilsopfers geschlachtet hat, [das Entgegengesetzte] beweisen: man hat den Namen und den Ort geändert, und es gibt dabei eine Veruntreuung; somit sollte es dich nicht wundern, wenn es eine Veruntreuung gibt bei einem Brandopfer, bei dem man den Namen und den Ort geändert hat. R. Jehošuá erwiderte: Nein, wenn dies von einem Schuldopfer gilt, bei dem man den Namen und den Ort, nicht aber die Herrichtung[26] geändert hat, sollte es auch von einem Brandopfer gelten, bei dem man den Namen, die Herrichtung und den Ort geändert hat!? Raba sprach: Sollte jener ihm entgegnet haben: von dem Falle, wenn man ein Schuldopfer in der Südseite auf den Namen eines Brandopfers und auf den Namen eines anderen Eigentümers geschlachtet hat, [sei zu beweisen:] man hat dann den Namen, den Ort und die Herrichtung[27] geändert[28]. Da er es ihm nicht erwidert hat, so ist zu entnehmen, daß R. Eliézer den Grund R. Jehošuás[29] erkannt hat. R. Ada b. Ahaba sagte nämlich: R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn man ein Geflügel-Brandopfer unten nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers herrichtet, werde es, sobald man e i n Halsorgan durchgekniffen hat, zum Geflügel-Sündopfer[30]. — Demnach sollte doch ein Geflügel-Sündopfer, wenn man es

mit niemals Eigentum des Priesters war. 23. Beim Fleische von minderheiligen Opfern gibt es zwar keine Veruntreuung, wohl aber bei den Opferteilen. 24. Beim Geflügel-Sündopfer gibt es überhaupt keine Veruntreuung. 25. Vom Geflügel. 26. Beide werden auf dieselbe Weise geschlachtet. 27. Die Änderung des Eigentümers gilt als Änderung der Herrichtung. 28. Und es gibt dabei eine Veruntreuung. 29. Der weiter angegeben wird; bei Berücksichtigung dieser Begründung wäre die Entgegnung RE.s nicht stichhaltig. 30. Es ist also ein richtiges

oberhalb[31] hergerichtet hat, sobald man ein Halsorgan durchgekniffen hat, zum Brandopfer[32] werden!? Wolltest du sagen, dem sei auch[33] so, so sagte ja R. Joḥanan im Namen des R. Benaá, dies sei die Fassung der Mišna; doch wohl die Fassung d i e s e r Mišna und nicht der weiteren[34]. – Nein, dies ist die Fassung der g a n z e n[35] Mišna. R. Aši erwiderte: Allerdings wird ein Geflügel-Brandopfer, das man unterhalb nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet hat, da dieses durch e i n Halsorgan[36] und jenes durch beide Halsorgane tauglich wird, und ferner ein Geflügel-Brandopfer nicht unten hergerichtet wird, sobald man e i n Halsorgan durchgekniffen hat, zum Sündopfer, wieso aber sollte ein Geflügel-Sündopfer, das, da der Meister sagte, das Abkneifen sei an jeder Stelle[37] tauglich, sofort beim Durchkneifen des einen Halsorganes untauglich[38] wird, durch das Durchkneifen des anderen Halsorganes zum Brandopfer werden!?

Der Text. R. Ada b. Ahaba sagte: R. Jehošuá ist der Ansicht, wenn man ein Geflügel-Brandopfer unterhalb nach der Art eines Sündopfers auf den Namen eines Sündopfers hergerichtet hat, werde es, sobald man e i n Halsorgan durchgekniffen hat, zum Geflügel-Sündopfer. Komm und höre: Wenn als Sündopfer für die eine[39] und als Brandopfer für die andere, so ist, wenn er beide oberhalb[40] hergerichtet hat, die Hälfte[41] tauglich und die Hälfte untauglich, wenn beide unterhalb, die Hälfte tauglich[42] und die Hälfte untauglich; wenn eine oberhalb und eine unterhalb, so sind beide untauglich, denn man nehme an, das Sündopfer sei oberhalb und das Brandopfer unterhalb dargebracht worden. Angenommen, daß das Brandopfer unterhalb dargebracht worden ist, aber es sollte doch zum Sündopfer[43] werden!? – R. Jehošuá ist wohl dieser Ansicht nur bei einer Person, Col.b

Sündopfer. 31. Nach der Art eines Brandopfers. 32. Und tauglich sein, während gelehrt wird, daß es in einem solchen Falle untauglich sei. 33. Nach RJ., dessen Ansicht die Mišna nicht vertritt. 34. Dh. RJ. streitet nur über den Fall, bei welchem dies gelehrt wird, wenn man ein Brandopfer nach der Art eines Sündopfers hergerichtet hat. 35. Sein Streit bezieht sich auf den Fall, wenn man ein Sündopfer nach der Art eines Brandopfers hergerichtet hat. 36. Wenn man eines durchgekniffen hat. 37. Die Herrichtung an falscher Stelle hebt seine Eigenschaft als Sündopfer nicht auf. 38. Da es auf einen anderen Namen erfolgt ist. 39. Eine Wöchnerin hat nach Ablauf der Unreinheitsfrist ein Taubenpaar, eine als Sündopfer u. eine als Brandopfer darzubringen (cf. Lev. 12,8); hier wird von dem Falle gesprochen, wenn 2 Frauen, von welchen die eine das Brandopfer u. die andere das Sündopfer bereits dargebracht hat, zusammen dem Priester ein Taubenpaar übergeben, damit er sie für die eine als Sündopfer u. für die andere als Brandopfer darbringe. 40. Als Brandopfer. 41. Die eine Taube, die als Brandopfer herzurichten ist. 42. Das Sündopfer. 43. Die eine, die das Sündopfer darzubringen hat, sollte auf jeden Fall ihrer Pflicht genügt haben: entweder ist ihr Sündopfer richtig dargebracht worden, oder das Brandopfer der anderen gilt als

ist er es etwa auch bei zwei[44] Personen!? – Komm und höre: Wenn ein Sündopfer und ein Brandopfer, ein unbenanntes Paar und ein benanntes[45], so ist, wenn er alle oberhalb hergerichtet hat, die Hälfte tauglich[46] und die Hälfte untauglich, wenn alle unterhalb, die Hälfte tauglich[47] und die Hälfte untauglich; wenn die Hälfte oberhalb und die Hälfte unterhalb, so ist nur das unbenannte Paar tauglich, und es wird geteilt[48]. Weshalb nicht auch das benannte: angenommen, daß das Brandopfer unten dargebracht worden ist, aber es sollte doch zum Geflügel-Sündopfer[49] werden!? Wolltest du erwidern, hier sei nicht die Ansicht R. Jehošuás vertreten, so komm und höre: Sagte eine Frau, sie gelobe [die Darbringung] eines Taubenpaares, wenn sie einen Knaben gebären sollte, so muß sie, wenn sie einen Knaben geboren hat, zwei Taubenpaare bringen, eines wegen des Gelübdes[50] und eines als Pflicht[51]. Wenn sie sie dem Priester gegeben und dieser anstatt drei oberhalb und eines unterhalb herzurichten, ohne sie zu fragen zwei oberhalb und zwei unterhalb hergerichtet hat, so muß sie, wenn sie von e i n e r Art[52] waren, noch eine Taube[53] bringen, die oberhalb herzurichten ist, und wenn sie von zwei Arten[54] waren, noch zwei[55] bringen. Hatte sie das Gelobte bezeichnet[56], so muß sie, wenn sie von einer Art sind, noch drei[57], und wenn sie von zwei Arten sind, noch vier Fol. 68 Tauben[58] bringen. Hatte sie das Gelobte genannt[59], so muß sie[60], wenn sie

Sündopfer, u. da jene es nicht braucht, so fällt es ihr zu. 44. Die eine kann nicht ihrer Pflicht mit dem Opfer der anderen genügen. 45. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn von 2 Frauen die eine ein Taubenpaar u. ein Sündopfer, also 2 Sündopfer u. 1 Brandopfer, u. die andere ein Taubenpaar u. ein Brandopfer, also 2 Brandopfer u. 1 Sündopfer, darzubringen hat u. sie zusammen dem Priester 3 Taubenpaare übergeben; hinsichtl. des einen Paares bestimmten sie, daß die eine Taube als Sündopfer für die eine u. die andere als Brandopfer für die andere dargebracht werde, hinsichtlich des anderen Paares bestimmten sie überhaupt nichts, u. hinsichtl. des dritten Paares bestimmten sie zwar, welche als Sündopfer u. welche als Brandopfer darzubringen sei, jedoch ohne anzugeben, für wen dies erfolgen soll. 46. Die Brandopfer, wenn er alle als solche hergerichtet hat. 47. Die Sündopfer. 48. Da sie es zusammen überreicht, dh. beide Eigentümerinnen sind, so gilt die eine Taube als Sündopfer für die eine u. die andere als Sündopfer für die andere. 49. In diesem Falle gelten ja beide Frauen als Eigentümerinnen. 50. Von diesem Paar werden jedoch beide Tauben als Brandopfer dargebracht. 51. Das sie als Wöchnerin darzubringen hat. 52. Beide Paare von jungen od. Turteltauben. 53. Als Brandopfer, da 2 als Sündopfer gelten. 54. Ein Paar junge u. ein Paar Turteltauben. 55. Von jeder Art, um das untaugliche Brandopfer zu ersetzen. 56. Wenn sie dem Priester angegeben hat, welches Paar als Gelobtes u. welches als Pflicht darzubringen sei. 57. Da in diesem Falle nur ein Brandopfer tauglich ist. 58. Ist das Gelübdepaar unterhalb dargebracht worden, so hat sie noch 2 Tauben als Brandopfer u. eine als Sündopfer, u. ist das Pflichtpaar unterhalb dargebracht worden, so hat sie noch eine als Brandopfer zu bringen; es kommen zusammen 4 Tauben in Betracht. 59. Wenn sie schon beim Geloben angegeben hatte, welche Taubenart sie spende. 60. Wenn sie es ver-

von einer Art sind, oberhalb noch fünf[61], und wenn sie von zwei Arten sind, noch sechs Tauben[62]darbringen. Wenn sie sie dem Priester gegeben hat und nicht weiß, was sie gegeben hat, und der Priester sie hergerichtet hat und nicht weiß, was er hergerichtet[63]hat, so muß sie noch vier Tauben wegen des Gelobten und zwei als Pflicht[64]und ein Sündopfer darbringen; Ben-Ázaj sagt, zwei Sündopfer. R. Jehošuá sprach: Das ist es, was man zu sagen pflegt: lebend hat er[65]eine Stimme, tot sieben[66]. – R. Jehošuá sagt es[67]wohl hinsichtlich der Enthebung von der Veruntreuung, sagte er es etwa auch hinsichtlich der Enthebung der Pflicht!?

HAT EINER VON ALL DEN UNTAUGLICHEN[68]ABGEKNIFFEN[69], SO IST DAS ABKNEIFEN UNGÜLTIG, JEDOCH IST ES NICHT IM SCHLUNDE VERUNREINIGEND. HAT MAN MIT DER LINKEN ODER NACHTS ABGEKNIFFEN, ODER PROFANES INNERHALB[70]ODER HEILIGES AUSSERHALB GESCHLACHTET[71], SO IST ES NICHT IM SCHLUNDE VERUNREINIGEND. HAT MAN MIT EINEM MESSER ABGEKNIFFEN, HAT MAN PROFANEM INNERHALB ODER GEHEILIGTEM AUSSERHALB ABGEKNIFFEN, ODER TURTELTAUBEN, DIE DAS ALTER NOCH NICHT HABEN, ODER JUNGEN TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN HABEN, ODER DEM EIN FLÜGEL ABGEDORRT WAR, EIN AUGE GEBLENDET ODER EIN FUSS[72]ABGESCHLAGEN, SO IST ES IM SCHLUNDE VERUNREINIGEND. DIE REGEL HIERBEI IST: IST DIE UNTAUGLICHKEIT IM HEILIGTUME ERFOLGT, SO IST ES NICHT IM SCHLUNDE VERUNREINIGEND, UND IST DIE UNTAUGLICHKEIT NICHT [ERST] IM HEILIGTUME ERFOLGT, SO IST ES IM SCHLUNDE VERUNREINIGEND.

v

Col.b

GEMARA. Rabh sagte: Ist es[73]mit der Linken oder nachts erfolgt, so ist es nicht im Schlund verunreinigend, wenn durch einen Gemeinen[74]

gessen, u. der Priester die Hälfte oberhalb u. die Hälfte unterhalb hergerichtet hat. 61. Das Gelübdepaar kann unterhalb dargebracht worden u. somit nur das Brandopfer des Pflichtpaares tauglich sein; sie hat also noch ein Sündopfer u. 2 Brandopfer darzubringen, u. da sie nicht mehr weiß, welche Art sie gelobt hat, so hat sie die nachzuholenden Brandopfer aus beiden Arten darzubringen, zusammen also 4 Tauben als Brandopfer u. eine als Sündopfer. 62. Da die beiden Tauben des Pflichtopfers von der anderen Art dargebracht worden sein können. 63. Es können also alle untauglich sein. 64. Als Brandopfer, von beiden Arten. 65. Ein Ziegenbock. 66. Er sollte dann überhaupt keine Stimme mehr haben; ebenso hat sie hierbei des Zweifels wegen mehr Opfer nachzuholen als sie von vornherein darzubringen hatte. Die 7 Stimmen werden in der angezogenen Mišna aufgezählt: aus den beiden Hörnern werden 2 Blashörner, aus den beiden Schenkeln 2 Pfeifen, aus der Haut eine Pauke, aus den großen Därmen Psalter- und aus den dünnen Därmen Harfensaiten gefertigt. Aus dieser Schlußbemerkung ist zu ersehen, daß RJ. der Autor dieser Lehre ist. 67. Daß das Brandopfer zum Sündopfer werde. 68. Die zum Opferdienst unzulässig sind. 69. Den Kopf des Geflügelopfers. 70. Des Tempelhofes. 71. Geflügel darf nur profan, außerhalb des Tempels geschlachtet werden. 72. Schwere Gebrechen machen auch Geflügel zur Opferung untauglich. 73. Das Abkneifen. 74. Oder sonst einen von den Unzulässigen. 75.

oder mit einem Messer, so ist es im Schlunde verunreinigend. Wenn mit der Linken wohl deshalb, weil dies[75] am Versöhnungstage[76] erfolgt, und wenn nachts wohl deshalb, weil dies bei den Gliedern und bei dem Schmer[77] erfolgt, aber auch ein Gemeiner ist ja zulässig, nämlich beim Schlachten[78]!? – Das Schlachten gilt nicht als Dienstverrichtung. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja, das Schlachten der [roten] Kuh[79] durch einen Gemeinen sei unzulässig, und Rabh erklärte, weil bei dieser 'Eleázar' und 'Satzung' [genannt[80] werden]!? – Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[81]. – Dies sollte doch hierbei um so mehr gelten: wenn bei Heiligtümern des Tempelreparaturfonds[82] ein Priester erforderlich ist, um wieviel mehr bei Heiligtümern für den Altar!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Tempeldienst, dennoch muß dies durch einen Priester[83] erfolgen. – Sollte es[84] doch von einem Privataltar gefolgert werden!? – Von einem Privataltar ist nichts zu folgern. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[85] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich ist!? – Der Autor stützt sich[86] auf [die Worte:] *dies ist das Gesetz des Brandopfers.* R. Johanan aber sagte: Ist es durch einen Gemeinen erfolgt, so ist es nicht im Schlunde verunreinigend; wenn mit einem Messer, so ist es im Schlunde verunreinigend. – Wir haben gelernt: Hat einer von all den Untauglichen abgekniffen, so ist das Abkneifen ungültig. Allerdings schließt nach R. Johanan [das Wort] 'all den' einen Gemeinen ein, was aber schließt es nach Rabh ein!? – Es schließt den Fall ein, wenn es mit der Linken oder nachts erfolgt ist. – Den Fall, wenn mit der Linken oder nachts, lehrt er ja ausdrücklich!? – Zuerst lehrt er es allgemein, nachher besonders. – Komm und höre: Die Regel hierbei ist: alles, wobei die Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, macht im Schlunde die Kleider nicht unrein. Allerdings schließt [das Wort] 'alles' nach R. Johanan einen Gemeinen ein, was aber schließt es nach Rabh ein!? – Was schließen nach deiner Auffassung [die Worte] 'und ist die Untauglichkeit nicht [erst] im Heiligtume erfolgt' ein!? Vielmehr schließt der Anfangsatz das Schlachten bei Heiligem innerhalb und der Schlußsatz das Abkneifen bei Profanem

Fol. 69

Der Dienst mit der linken Hand. 76. Der Hochpriester trug dann Dienstgeräte in beiden Händen. 77. Der Opfer, die nachts verbrannt wurden. 78. Dieser Dienst darf auch durch einen Gemeinen erfolgen. 79. Cf. Num. Kap. 19. 80. Vgl. S. 53 Anm. 586. 81. Vgl. das. Anm. 587. 82. Die an sich nicht heilig sind, sondern nur zu heiligen Zwecken verwandt werden. 83. Cf. Lev. Kap. 13. 84. Daß ein Gemeiner zulässig sei. 85. Das aus dem Tempelhofe hinausgekommene Opferfleisch, das dadurch untauglich wird. 86. Hinsichtlich der Lehre, daß, wenn das Untaugliche bereits auf den Altar gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen

außerhalb ein. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Dem ein Gemeiner oder ein Untauglicher [den Kopf] abgekniffen hat, ebenso Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines sind nicht im Schlund verunreinigend.

R. Jiçḥaq sagte: Ich hörte zwei Dinge, eines vom Abhäufen[87] durch einen Gemeinen, und eines vom Abkneifen durch einen Gemeinen, eines sei[88] herabzunehmen und eines sei nicht herabzunehmen; ich weiß es[89] aber nicht. Ḥizqija sagte: Es ist einleuchtend, vom Abhäufen, daß es herabzunehmen sei, und vom Abkneifen, daß es nicht herabzunehmen sei. – Vom Abkneifen wohl deshalb, weil dies[90] bei einem Privataltar vorkommt, aber auch das Abhäufen kommt ja bei einem Privataltar vor!? Wolltest du erwidern, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, so gab es ja bei den Privataltären auch keine Geflügelopfer. R. Šešeth sagte nämlich: Nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es Speisopfer, gab es bei diesen auch Geflügelopfer, und nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, gab es bei diesen auch keine Geflügelopfer. [Denn es heißt:][91] *Schlachtopfer*, aber keine Speisopfer, *Schlachtopfer*, aber keine Geflügelopfer[92]. – Sage vielmehr: bei den Privataltären gab es keine Heiligung des Speisopfers durch das Dienstgefäß[93].

HAT MAN MIT DER LINKEN ODER NACHTS ABGEKNIFFEN &c. Die Rabbanan lehrten: man könnte glauben, das innerhalb Abgekniffene mache im Schlunde die Kleider unrein, so heißt es[94] *Aas*. – Auch dieses ist ja Aas[95]!? – Vielmehr: so heißt es[94] *Totverletztes*, wie die Totverletzung das Verbotene nicht erlaubt[96] macht, ebenso auch alles andere, was das Verbotene nicht erlaubt macht; ausgenommen ist das Abkneifen innerhalb, wodurch das Verbotene erlaubt[97] wird; es macht daher im Schlunde die Kleider nicht unrein. [Einbegriffen ist das Abkneifen von] Heiligem außerhalb und Profanem sowohl innerhalb als auch außerhalb; dadurch wurde das Verbotene nicht erlaubt, und sie machen daher im Schlunde die Kleider un-

werde. 87. Der Abhebung des Haufens vom Speisopfer. 88. Wenn es bereits auf den Altar hinaufgekommen ist. 89. Welches von beiden herabzunehmen u. welches nicht herabzunehmen ist. 90. Daß es von vornherein durch einen Gemeinen erfolgen darf. 91. Ex. 24,5. 92. Schließt dieser Schriftvers, der von der Opferung auf Privataltären spricht, die einen aus, so schließt er auch die anderen aus. 93. Die Heiligung des Speisopfers erfolgt durch das Dienstgefäß, das es bei den Privataltären nicht gab, daher ist es, wenn die Abhäufung im Tempel durch einen Gemeinen erfolgt ist, gänzlich untauglich, u. muß, wenn es auf den Altar gekommen ist, entfernt werden. 94. Lev. 17,15. Nur dieses ist im Schlunde (beim Essen) verunreinigend. 95. Da es nicht nach Vorschrift geschlachtet worden ist; beim Sündopfer hat die Schrift den Priestern den Genuß erlaubt, das Brandopfer aber, dessen Genuß verboten ist, sollte als Aas beim Essen verunreinigend sein. 96. Durch diesen Umstand wird ein dem Tiere etwa anhaftendes Verbot nicht aufgehoben. 97. Durch diese Handlung wird das dem lebenden Tiere anhaftende Ver-

rein. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, das innerhalb Geschlachtete[98] mache im Schlunde die Kleider unrein, so heißt es *Aas*. — Auch dieses ist ja[99] Aas!? — Vielmehr: so heißt es *Totverletztes*, wie es beim Totverletzten einerlei ist, ob innerhalb[100] oder außerhalb, ebenso auch bei allem anderen, wenn es einerlei ist, ob innerhalb oder außerhalb; ausgenommen ist das Schlachten von Profanem innerhalb und von Heiligem sowohl innerhalb als auch außerhalb; bei diesem ist es nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb, daher machen sie im Schlunde die Kleider nicht unrein. — Allerdings ist es beim Profanen nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb, beim Heiligen aber ist es ja in beiden Fällen untauglich!? Raba erwiderte: Wenn das Schlachten außerhalb wirksam ist, ihn der Ausrottung schuldig[101] zu machen, wie sollte dies nicht wirksam sein, es aus dem Zustande des Aases zu entheben!? — Wir wissen dies [vom Schlachten] außerhalb, woher dies [vom Schlachten][102] innerhalb? — Es ist somit nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb. — Auch beim Abkneifen von Heiligem ist es ja nicht einerlei, ob innerhalb oder außerhalb!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Man folgere hinsichtlich des Unzulässigen[103] vom Unzulässigen, nicht aber hinsichtlich des Unzulässigen vom Zulässigen[104]. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[85] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich ist!? — Der Autor stützt sich[86] auf die einschließenden [Worte:] *dies ist das Gesetz des Brandopfers*.

vi WENN MAN [DEN KOPF] ABGEKNIFFEN HAT UND ES SICH ERGIBT, DASS ES TOTVERLETZT WAR, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, IM SCHLUNDE NICHT Col.b VERUNREINIGEND, UND WIE R. JEHUDA SAGT, VERUNREINIGEND[105]. R. MEÍR SPRACH: ES IST [EIN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN BEI EINEM VIEH, VON DEM DAS AAS DURCH BERÜHREN UND TRAGEN VERUNREINIGEND IST, DAS TOTVERLETZTE DURCH DAS SCHLACHTEN VON DER UNREINHEIT ENTHOBEN WIRD, UM WIEVIEL MEHR WIRD DAS TOTVERLETZTE GEFLÜGEL, VON DEM DAS AAS DURCH BERÜHREN UND TRAGEN NICHT VERUNREINIGEND IST, DURCH DAS SCHLACHTEN VON DER UNREINHEIT ENTHOBEN. UND WIE FERNER BEI JENEM DAS SCHLACHTEN, DAS ES ZUM ESSEN GEEIG-

bot des Genusses aufgehoben. 98. Profanes Geflügel; bei Opfern, sowohl innerhalb als auch außerhalb. 99. Da das Schlachten ohne erlaubende Wirkung ist. 100. Es ist da u. dort verboten. 101. Wer Opfer außerhalb des Tempelhofes schlachtet, selbst Geflügel, verfällt der Ausrottung. 102. In diesem Falle verfällt man nicht der Ausrottung. 103. Wie beispielsweise hierbei, das Schlachten des Geflügelopfers innerhalb vom Schlachten desselben außerhalb, od. das Schlachten von Profanem innerhalb vom Schlachten des Totverletzten außerhalb. 104. Das Abkneifen des Kopfes des Geflügelopfers außerhalb vom Abkneifen desselben innerhalb. 105. Das Abkneifen ist ohne Wirkung. 106. Num. 12,14. 107. Die

NET MACHT, DAS TOTVERLETZTE VON DER UNREINHEIT ENTHEBT, EBENSO ENTHEBT BEI DIESEM DAS ABKNEIFEN [DES KOPFES], DAS ES ZUM ESSEN GEEIGNET MACHT, DAS TOTVERLETZTE VON DER UNREINHEIT. R. JOSE SAGT, ES GENÜGE, WENN ES DEM AAS VON EINEM VIEH GLEICHT, DAS NUR DURCH DAS SCHLACHTEN REIN BLEIBT UND NICHT DURCH DAS ABKNEIFEN [DES KOPFES].

GEMARA. Hält denn R. Meír nichts von [der Regel] 'es genügt', diese Regel stammt ja aus der Tora, denn es wird gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere.[106]*Da sprach der Herr zu Moše: Hätte ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt &c.* Man sollte vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [Beleidigung der] Göttlichkeit dies[107]vierzehn Tage währen sollte, aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert[108]wird. R. Jose b. R. Abin erwiderte: R. Meír fand einen Schriftvers, und legte ihn aus:[109]*Dies ist das Gesetz über das Vieh und das Geflügel;* bei welchem Gesetze gleicht das Vieh dem Geflügel und das Geflügel dem Vieh? Ein Vieh ist ja[110]durch Berühren und Tragen verunreinigend und ein Geflügel ist durch Berühren und Tragen nicht verunreinigend, ein Geflügel macht ja im Schlunde die Kleider unrein und ein Vieh macht im Schlunde die Kleider nicht unrein. Vielmehr besagt dies: wie bei einem Vieh das, was es zum Essen geeignet macht, das totverletzte von der Unreinheit enthebt, ebenso enthebt auch bei allem anderen das, was es zum Essen geeignet macht, das totverletzte von der Unreinheit. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Auch er fand einen Schriftvers und legte ihn aus.[111]*Aas und Totverletztes.* R. Jehuda sagte: Wozu wird dies vom Totverletzten gelehrt: ist ein Totverletztes lebensfähig, so wird dies[112]ja vom Aas[113]gelehrt, und ist ein Totverletztes[114]nicht[115]lebensfähig, so ist es ja im Aase einbegriffen? Vielmehr begreift dies das Totverletzte ein, daß es, wenn man es geschlachtet hat, verunreinigend[116]ist. R. Šezbi sprach zu ihm: Es heißt ja auch: [117]*und das Fett[118]eines Aases und das Fett eines Totverletzten,* demnach sollte man auch hierbei sagen: ist ein Totverletztes lebensfähig, so wird dies ja vom Aase gelehrt, und ist ein Totverletztes nicht lebensfähig, so ist es ja im Aase einbegriffen, vielmehr begreife dies das Totverletzte ein, daß, wenn man es geschlachtet hat, das Fett rein ist. Demnach ist dieses selbst unrein, und dem widersprechend sagte R. Jehuda im Namen Rabhs,

Einsperrung. 108. In der angezogenen Schriftstelle heißt es, daß sie 7 Tage abgeschlossen worden war. 109. Lev. 11,46. 110. Als Aas. 111. Lev. 17,15. 112. Daß es verunreinigend sei. 113. Verendet das Tier, so ist es als Aas verunreinigend. 114. Hierüber besteht Hol. Fol. 42a ein Streit. 115. Es gilt schon bei der tötlichen Verletzung als Aas. 116. Obgleich es lebensfähig ist. 117. Lev. 7,24. 118. Diese Schriftstelle lehrt, daß solches Fett zwar nicht gegessen werden, wohl aber zu anderen Zwecken verwandt werden dürfe, also nicht verunreinigend

und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt:[119]*Wenn vom Vieh verendet*, manches [verendete] Vieh ist verunreinigend und manches ist nicht verunreinigend, nämlich ein Totverletztes, das man geschlachtet hat!? Vielmehr schließt [das Wort] *Totverletztes* ein unreines [Vieh] aus, nur die Art, bei der es ein Totverletztes[120]gibt, nicht aber die Art, bei der es kein Totverletztes gibt, ebenso schließt es auch hierbei[121]einen unreinen Vogel aus, bei dessen Art es kein Totverletztes[122]gibt. – Hinsichtlich des unreinen Vogels entnimmt es R. Jehuda aus [dem Worte] *Aas*. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte: Man könnte glauben, das Aas eines unreinen Vogels verunreinige im Schlunde die Kleider, so heißt es: [123]*Aas und Totverletztes darf er nicht essen*, nur was als Aas verboten[124]ist, ausgenommen das, was nicht als Aas, sondern als Unreines verboten[125]ist. Fol. 70 – Auch hinsichtlich des anderen[126]geht es[127]ja hervor aus [den Worten]: *und das Fett eines Aases*, nur das, dessen Genuß als Fett und Aas[128]verboten[129]ist, ausgenommen das, dessen Genuß nicht als Fett und Aas, sondern als Unreines verboten[130]ist!? – Vielmehr, [das Wort] *Totverletztes* schließt das Wild[131]ein. Man könnte glauben, nur[132]wenn das Fett verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen aber ist dieses, von dem das Fett und das Fleisch erlaubt ist, so lehrt er uns[133]. – Das Unreine[134] wohl deshalb, weil bei diesem das Fett sich vom Fleische nicht unterscheidet, und auch beim Wilde unterscheidet sich ja das Fett nicht vom Fleische[135]!? Und ferner heißt es ja:[117]*aber essen dürft ihr es nicht*[136]!? Vielmehr, erklärte Abajje, [das Wort] *Totverletztes* ist an sich nötig, damit man nicht folgere: das Unreine ist lebend verboten und das Totverletzte ist lebend verboten, wie nun das Fett des Unreinen unrein ist, ebenso ist auch das Fett des Totverletzten unrein. – Demnach ist es ja

sei. 119. Lev. 11,39. 120. Dh. von der nur das Totverletzte zum Genusse verboten ist, nämlich das reine Vieh; nur bei dieser Art ist das Fett des Totverletzten nicht verunreinigend. 121. Beim Gesetze von der Verunreinigung durch das Essen von totverletztem Geflügel. 122. Das Aas eines solchen ist beim Essen nicht verunreinigend. Aus diesem Schriftverse ist also nicht zu entnehmen, daß, wenn man ein totverletztes Geflügel geschlachtet hat, es beim Essen verunreinigend sei. 123. Lev. 22,8. 124. Rituell geschlachtet aber erlaubt ist. 125. Der vorher angezogene Schriftvers deutet also auf die obige Auslegung hinsichtlich des Falles, wenn man totverletztes Geflügel geschlachtet hat. 126. Des Fettes eines unreinen Tieres. 127. Daß es unrein sei. 128. Ist nicht verunreinigend. 129. So nach Handschriften u. der weiterfolgenden Lesart unseres Textes. 130. Es bleibt also die oben aufgeworfene Frage bestehen, wozu das W. 'Totverletztes' nötig sei. 131. Ein reines, bei dem ebenfalls das Gesetz vom Totverletzten Geltung hat; verendet es, so ist dessen Fett nur zum Genusse verboten, jedoch nicht verunreinigend. 132. Dann sei das Fett des Aases nicht verunreinigend. 133. Die W.e א״ל, die in den Handschriften fehlen, sind zu streichen. 134. Ist hinsichtlich der Reinheit des Fettes nicht einbegriffen. 135. Es sollte diesbezüglich ebenfalls nicht einbegriffen sein. 136. Dies bezieht sich also nur auf das Fett, das zum Genusse verboten ist, wäh-

auch dort[137] an sich nötig, damit man nicht folgere: das unreine Geflügel ist zum Essen verboten und das totverletzte ist zum Essen verboten, wie nun das unreine Geflügel nicht verunreinigend ist, ebenso ist auch das totverletzte nicht verunreinigend!? Und wieso ist ferner hinsichtlich des Totverletzten vom Unreinen[138] zu folgern, das Unreine war niemals erlaubt, während das Totverletzte [vorher] erlaubt war!? Wolltest du erwidern, bei einem Totverletzten von der Geburt aus[139] sei nichts einzuwenden, so gilt dies ja immerhin von der Art desselben. Vielmehr, erklärte Raba, die Tora bestimmt damit: es komme das Verbot des Aases und erstrecke sich auf das Verbot[140] des Fettes, es komme das Verbot des Totverletzten und erstrecke sich auf das Verbot des Fettes. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Aase gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es verunreinigend ist, nicht aber gilt dies vom Totverletzten. Und würde er es nur vom Totverletzten gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es bereits lebend verboten war, nicht aber gilt dies vom Aase. Daher ist beides nötig. — Wofür verwendet R. Meír [das Wort] *Totverletztes*? — Dieses schließt das innerhalb Geschlachtete[141] aus. — Und R. Jehuda!? — [Das Wort] *Totverletztes* kommt nochmals[142] vor. — Und R. Meír!? — Eines schließt das innerhalb Geschlachtete aus und eines schließt das unreine Geflügel aus. — Und R. Jehuda!? — Er entnimmt dies aus [dem Worte] *Aas*[143]. — Wofür verwendet R. Meír [das Wort] *Aas*!? — Daß hierbei Olivengröße erforderlich[144] ist, wie beim Essen. — Dies ist ja schon aus dem ersten Verse[145] zu entnehmen, da der Allbarmherzige vom Essen spricht!? — Eines deutet, daß dies von Olivengröße gilt, wie beim Essen, und eines, daß dies nur vom Zeitraume des Essens gilt, während man ein Peras essen[146] kann. Man könnte nämlich glauben, da dies[147] ein Novum ist, so erfolge die Verunreinigung, auch wenn [das Essen] länger dauert, als man ein Peras essen kann, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten:[117] *Das Fett eines Aases und das Fett eines Totverletzten*; die Schrift spricht vom Fette eines reinen Viehs. Du sagst, die Schrift spreche vom Fette eines reinen Viehs, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Fette eines unreinen Viehs? Ich will dir sagen, das Geschlachtete ist rein und das Fett ist rein, wie die Reinheit des Geschlachteten sich nur auf das reine und nicht auf das unreine [Vieh] erstreckt, ebenso erstreckt sich auch die Reinheit des Fettes nur auf das reine und

rend das eines Wildes sonst zum Genusse erlaubt ist. 137. Beim Geflügel. 138. Bei einem Vieh. 139. Das niemals zum Genusse erlaubt war. 140. Wer davon ißt, ist wegen beider Verbote schuldig. 141. Hinsichtlich der Verunreinigung beim Essen; cf. supra Fol. 69a. 142. Beim Geflügel, Lev. 17,15 u. ib. 22,8. 143. Nur was als Aas verboten ist. 144. Nur dieses Quantum ist verunreinigend. 145. Lev. 17,15. 146. Es ist beim Essen nur dann verunreinigend, wenn man innerhalb dieser Zeit ein olivengroßes Quantum gegessen hat. 147. Daß die Verunrei-

nicht auf das unreine. Oder aber wie folgt: das Aas wird als rein[148] erklärt und das Fett wird als rein erklärt, wie nun die Reinheit des Aases sich auf das unreine und nicht auf das reine bezieht, ebenso bezieht sich auch die Reinheit des Fettes auf das unreine und nicht auf das reine. Col.b Ich will dir sagen, wenn du auf die eine Weise deduzierst, so bezieht es sich auf das reine, und wenn du auf die andere Weise deduzierst, so bezieht es sich auf das unreine, daher heißt es *Totverletztes,* nur wenn es bei dessen Art Totverletztes gibt; auszuschließen ist das unreine, bei dessen Art es kein Totverletztes gibt, und nicht auszuschließen ist das Wild, bei dessen Art es Totverletztes gibt. Ferner heißt es: *aber essen dürft ihr es nicht,* von dem das Fett verboten und das Fleisch erlaubt ist, ausgenommen ist das Wild, von dem das Fett und das Fleisch erlaubt sind. R. Aḥa b. Abba sprach zu Raba: Demnach ist nur das Aas eines reinen Viehs verunreinigend und nicht das Aas eines unreinen Viehs!? Dieser erwiderte: Wie können so viele Greise dies mißverstehen!? Der Schlußsatz spricht vom Aase eines unreinen Vogels[149].

R. Joḥanan sagte: Nach R. Meír sind nur fehlerfreie[150] rein, nicht aber fehlerbehaftete. R. Eleázar aber sagte, auch fehlerbehaftete. Es wurde auch gelehrt; R. Bebaj sagte im Namen R. Eleázars: Nach R. Meír sind auch fehlerbehaftete rein, und sogar Gänse und Hühner[151].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man einer Ziege das Genick gebrochen[152] hat? Gilt dies nur von Gänsen und Hühnern, weil sie zur Art Geflügel[153] gehören, nicht aber von einer Ziege, die nicht zur Art des Kalbes[154] gehört, oder aber, sie gehört ja zur Art Vieh? R. Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach Abajje zu ihm: Demnach ist das genickgebrochene Kalb rein? Dieser erwiderte: Freilich, in der Schule R. Jannajs sagten sie: bei diesem wird [das Wort] *Sühne* gebraucht wie bei den Opfern. R. Nathan, der Vater des R. Hona b. Nathan, wandte ein: *Aber essen dürft ihr es nicht*; ich weiß dies nur vom Fette, das zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt ist, woher dies von dem des gesteinigten Ochsen[155] und des genickgebrochenen[156] Kalbes? Es heißt *jedes Fett.* Wenn man nun sagen wollte, das genickgebrochene Kalb sei rein, so wäre ja die-

nigung nur beim Essen erfolge. 148. Wie weiter erklärt wird, das Aas eines unreinen Vogels. 149. Dieses ist beim Essen nicht verunreinigend. 150. Geflügelopfer, die als totverletzt befunden werden. 151. Die zur Opferung untauglich sind. 152. Bei der Auffindung eines Erschlagenen, dessen Mörder unbekannt ist, wird einem Kalbe das Genick gebrochen; vgl. hierüber Dt. 21,1ff. Auch dies enthebt gleich dem Schlachten u. dem Kopfabkneifen das tote Tier von der Unreinheit. 153. Andere Tiere dieser Art werden durch das Abkneifen von der Unreinheit enthoben. 154. Das eine gehört zum Kleinvieh u. das andere zum Großvieh. 155. Der beispielsweise wegen Tötung eines Menschen gesteinigt worden ist; cf. Ex. 21,28. 156. Von welchen das Fett auch zur Nutznießung verboten ist. 157.

ses selbst rein und dessen Fett[157]unrein!? – Hinsichtlich des Falles, wenn man ihm das Genick gebrochen hat, ist dies nicht nötig, nötig ist es nur hinsichtlich des Falles, wenn man es geschlachtet[158]hat. – Das Schlachten sollte es ja von der Unreinheit des Aases[159]entheben!? – In dem Falle, wenn es verendet[160]ist. – Demnach[161]ist es schon bei Lebzeiten verboten? – Freilich. R. Jannaj sagte auch: Ich hörte diesbezüglich[162]eine Zeitbestimmung, habe es aber vergessen. Die Genossen meinen jedoch, das Hinabbringen zum Felstale[163]mache es verboten.

ACHTER ABSCHNITT

ALLE OPFERTIERE, DIE MIT VERENDEN ZU LASSENDEN[1] SÜNDOPFERN ODER EINEM ZU STEINIGENDEN OCHSEN[2] VERMISCHT WORDEN SIND, SELBST EINES IN EINER MYRIADE, SIND VERENDEN ZU LASSEN. IST MIT IHNEN EIN OCHS VERMISCHT WORDEN, MIT DEM EINE SÜNDE BEGANGEN WORDEN IST, DER NACH DER AUSSAGE EINES EINZELNEN ZEUGEN ODER DES EIGENTÜMERS SELBER[3] EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER AKTIV ODER PASSIV ZUR BESTIALITÄT, FÜR DEN GÖTZENDIENST, ZUR ANBETUNG, ALS HURENGABE ODER HUNDELOHN VERWANDT WORDEN IST, EIN MISCHLING, EIN TOTVERLETZTES ODER EINE SEITENGEBURT[4], SO SIND SIE WEIDEN ZU LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN[5] BEKOMMEN, UND ZU VERKAUFEN, UND FÜR DEN ERLÖS DES BESTEN UNTER IHNEN[6] IST EIN OPFER DERSELBEN ART[7] ZU BRINGEN. IST EINES MIT PROFANEN FEHLERFREIEN [TIEREN] VERMISCHT WORDEN, SO SIND DIE PROFANEN ZUR VERWENDUNG ALS SOLCHE[8] ZU VERKAUFEN. WENN OPFER MIT OPFERN DERSELBEN ART[9], SO IST JEDES AUF DEN NAMEN SEINES EIGENTÜMERS[10]

i | Fol. 71 | Col.b | ii

Falls aus diesem Schriftverse nicht entnommen worden wäre, daß es rein sei; diese Deduktion ist ja überflüssig. 158. Das Schlachten ist erfolglos, da es schon lebend zur Nutznießung verboten ist. 159. Obgleich es zum Genusse u. zur Nutznießung verboten bleibt. 160. Das Fleisch ist verunreinigend, dennoch ist es das Fett nicht. 161. Wenn es als genickbrochenes Kalb gilt, obgleich es verendet u. ihm das Genick nicht gebrochen worden ist. 162. Von wann ab es verboten ist. 163. Wo das Genickbrechen erfolgt; cf. Dt. 21,4.

1. Das nicht dargebracht werden kann, wenn zBs. der Eigentümer gestorben ist od. Sühne durch ein anderes Tier erlangt hat. 2. Diese sind nicht nur als Opfer untauglich, sondern auch einem Gemeinen zur Nutznießung verboten. 3. Wenn nur e i n Zeuge oder der Eigentümer selber es bekundet, so ist der Ochs zwar als Opfer untauglich, jedoch nicht zu steinigen. 4. In den hier genannten Fällen ist der Ochs zwar zur Opferung verboten, jedoch einem Gemeinen zur Nutznießung erlaubt. 5. Vorher sind sie als taugliche Opfer einem Gemeinen verboten. 6. Da dieses das zur Opferung bestimmte sein kann. 7. Des beigemischten Opfers. 8. Die Eigentümer haben sie als Opfer der Eigenschaft des beigemischten Opfers darzubringen. 9. Mehrere Eigentümer verwechselt worden sind. 10. Obgleich

DARZUBRINGEN; WENN OPFER MIT OPFERN ANDERER[11] ART, SO SIND SIE WEIDEN ZU LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN BEKOMMEN, UND ZU VERKAUFEN, UND IM WERTE DES BESTEN UNTER IHNEN IST EIN [DAS OPFER] DER EINEN ART, UND IM WERTE DES BESTEN UNTER IHNEN EIN OPFER DER ANDEREN ART ZU BRINGEN, UND DEN ÜBERSCHUSS[12] VERLIERE ER[13] AUS SEINEM VERMÖGEN. SIND [OPFERTIERE] MIT EINEM ERSTGEBORENEN ODER EINEM ZEHNTEN[14] VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE WEIDEN ZU LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN BEKOMMEN, SODANN ESSE MAN SIE NACH VORSCHRIFT DES ERSTGEBORENEN UND DES ZEHNTEN[15]. BEI ALLEN [OPFERN] KANN EINE VERWECHSELUNG VORKOMMEN, NUR NICHT BEI SÜNDOPFER UND SCHULDOPFER[16].

GEMARA. Was heißt 'selbst'[17]? — Er meint es wie folgt: wenn unter Opfertiere ein verenden zu lassendes Sündopfer oder ein zu steinigender Ochs vermischt worden ist, selbst eines unter eine Myriade, so sind alle verenden zu lassen. — Dies haben wir ja bereits anderweitig gelernt: alles, was für den Altar verboten ist, macht[18] in jedem Verhältnis[19] verboten: das aktiv oder passiv zur Bestialität Verwandte!? R. Aši sagte: Ich trug dies R. Šimi vor, und er erklärte, [beide Lehren] seien nötig. Wenn nur jene, so könnte man glauben, dies gelte nur dem Höchsten[20] gegenüber, nicht aber einem Gemeinen[21] gegenüber. Und wenn nur diese, so könnte man glauben, dies gelte nur von diesen, die zur Nutznießung verboten[22] sind, nicht aber von jenen, die nicht zur Nutznießung verboten sind. Daher sind beide nötig. — Er lehrt ja[23] auch von zur Nutznießung nicht verbotenen!? — Er lehrt ja nicht, in welchem Verhältnis[24], in jener

er, da er nicht bekannt ist, nicht genannt werden kann. 11. Die auf ganz verschiedene Weise darzubringen sind. 12. Um den das bessere teurer als das schlechtere ist. 13. Der bezw. die Eigentümer. 14. Diese können nicht ausgelöst werden, vielmehr bleiben sie auch gebrechenbehaftet heilig. 15. Das Erstgeborene nur von Priestern, der Zehnt vom Eigentümer, jed. unter bestimmten Beschränkungen; cf. Bek. Fol. 31a. Selbstverständlich ist das verwechselte Opfer auszulösen u. im Werte des besten der Tiere ein anderes darzubringen. 16. Da als letzteres nur ein Widder dargebracht wird, der als ersteres nicht verwendbar ist; eine Verwechselung der beiden Opfer ist daher ausgeschlossen. 17. Nach dem Wortlaute im Texte ist zu verstehen, wenn ein Opfer unter eine Myriade zur Opferung verbotener Tiere gekommen ist, u. in einem solchen Falle sind sie ja erst recht verboten. 18. Andere Tiere, mit denen es verwechselt worden ist. 19. Selbst wenn die tauglichen Tiere in bedeutender Überzahl sind. 20. Die hier angezogene Lehre spricht nur von dem Falle, wenn unter die Opfer Tiere gekommen sind, die zur Opferung untauglich, für einen Gemeinen aber zur Nutznießung erlaubt sind. 21. Der Fälle unserer Mišna, wenn Tiere beigemischt worden sind, die auch einem Gemeinen zur Nutznießung verboten sind. Hinsichtlich dieser Fälle könnte man glauben, daß die verwechselten Tiere fehlerbehaftet auszulösen seien, da es bei einem Gemeinen nicht so streng zu nehmen sei u. das verbotene sich in der Mehrheit verliere. 22. Bei diesen ist es daher strenger u. sie gehen in der Mehrheit nicht auf. 23. In unserer Mišna. 24. Das Verbotene nicht aufgehe; die Angabe:

aber lehrt er: in jedem Verhältnis. – Sollte er nur jene und nicht diese[25] lehren!? – Diese ist wegen des Mittels[26] nötig. – Auch hinsichtlich eines Gemeinen wird es ja anderweitig gelehrt: folgende Dinge sind verboten und machen verboten[27] in jedem Verhältnis: Libationswein, Götzen!? – Beide [Lehren] sind nötig. Wenn nur jene, so könnte man glauben, dies gelte nur von einem Gemeinen, wenn aber für den Höchsten, lasse man nicht alles verloren[28] gehen. Und wenn nur diese, so könnte man glauben, dies gelte nur von Opfern[29], nicht aber von Profanem, das zur Nutznießung nicht[30] verboten ist. Daher sind beide nötig. – Sollte es[31] doch in der Mehrheit aufgehen!? Wolltest du erwidern, es sei wesentlich[32] und gehe nicht auf, so ist dies allerdings richtig nach demjenigen, welcher sagt, die Lesart[33] sei: wer zu zählen pflegt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt: die Lesart sei: was man zu zählen[34] pflegt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Bündel Bockshornklee von Mischfrucht eines Weinberges[35] hat, so müssen sie verbrannt werden; sind sie mit anderen vermischt worden, so müssen alle verbrannt werden – so R. Meír; die Weisen sagen, sie gehen unter zweihundertundeinem[36] auf. R. Meír sagt nämlich, was man zu zählen[37] pflegt, mache zum Genusse verboten; die Weisen aber sagen, nur folgende sechs Dinge, nach R. Áqiba sieben, machen zum Genusse verboten. Folgende sind es: Krachnüsse[38], badanische Granatäpfel, verspundete Fässer [Wein], Mangoldblätter, Kohltriebe und der griechische Kürbis; R. Áqiba fügt noch hausbackene Brote hinzu. Das, wobei [das Gesetz] vom Ungeweihten[39] Geltung hat, macht als Ungeweihtes verboten, und das, wobei [das Gesetz] von der Mischfrucht Geltung hat, macht als Mischfrucht verboten. Hierzu wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, es heiße: was man zu zählen pflegt, und R. Šimón b. Laqiš sagt, es heiße: wer zu zählen pflegt. Richtig ist es nun nach Reš Laqiš, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären!? R. Papa erwiderte: Dieser Autor[40] ist der Autor [der Lehre von] der Litra gepreß-

Fol. 72 · Col. b

selbst eines mit einer Myriade, bezieht sich nur auf den 1. Fall der Mišna. 25. Den 2. Fall unserer Mišna, von Tieren, die zur Opferung, aber nicht zur Nutznießung verboten sind. 26. Wie man in einem solchen Falle verfahre, was in der angezogenen Lehre nicht angegeben wird. 27. Erlaubte Dinge, mit welchen sie vermischt worden sind. 28. Vielmehr verliere sich das verbotene Tier in der Mehrheit u. alle werden als Opfer dargebracht. 29. Wofür nur ganz makellose Tiere zu verwenden sind. 30. So nach unserem Texte, der nicht ganz korrekt ist. 31. Das verbotene Tier. 32. Da jedes Stück besonders gezählt wird. 33. In der weiter angezogenen Lehre. 34. Was hierbei nicht der Fall ist, da manche beim Verkaufe der ganzen Herde es mit einzelnen Stücken nicht genau nehmen. 35. Die unmittelbar neben Weinstöcken wachsen; solche sind zum Genusse verboten; cf. Dt. 22,9. 36. Nicht verbotener Bündel. 37. Eine Sache von Bedeutung, auf die man achtet. 38. Nach manchen Erklärungen ist פרך Ortsname. 39. Baumfrüchte, in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. 40. Unserer Mišna. 41. Obgleich es gewöhnlich nicht nach

Fol. 73 ter Feigen, welcher sagt, alles, was gezählt werden[41]kann, gehe nicht auf, selbst bei einem rabbanitischen [Verbote] und um so weniger bei einem der Tora. Es wird nämlich gelehrt: Wenn eine Litra getrockneter Feigen[42][von Hebe] am Rande einer Preßform gelegen hat, und man nicht weiß, in welcher Form man sie gepreßt[43]hat, am Rande eines Fasses, und man nicht weiß, in welchem Fasse man sie gepreßt hat, oder am Rande eines Bienenkorbes, und man nicht weiß, in welchem Bienenkorbe man sie gepreßt hat, so werden, wie R. Meír sagt, nach R. Eliézer die oberen [Feigen][44]als einzelne betrachtet[45]und gehen unter den unteren auf, und wie R. Jehošuá sagt, gehen sie nur unter hundert anderen am Rande befindlichen[46]auf, und sind keine [hundert] vorhanden, so sind die am Rande befindlichen verboten[44]und die am Boden befindlichen erlaubt. R. Jehuda sagt, nach R. Eliézer gehen sie unter hundert am Rande befindlichen auf, und wenn keine &c. verboten, und nach R. Jehošuá gehen sie nicht einmal unter dreihundert anderen am Rande befindlichen auf. Wenn man sie aber in einer Form gepreßt hat und nicht weiß, an welcher Stelle der Form man sie gepreßt hat, ob nördlich oder südlich, so stimmen alle überein, daß sie[47]aufgehen. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, daß hier die Rabbanan vertreten sind, denn Lebewesen sind von Bedeutung und gehen nicht[48]auf. — Man kann sie ja einzeln heranholen und darbringen, denn es ist anzunehmen, was sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? — Beim Heranholen sind sie auf ihrem Platze, Col.b und was auf seinem Platze ist, gilt ja als Hälfte[49]gegen Hälfte. — Vielmehr, man kann sie ja sich zu bewegen[50]zwingen und sage, was sich trennt, trenne sich von der Mehrheit!? Raba erwiderte: Da die Rabbanan trotzdem bestimmt haben, sie nicht darzubringen, so ist dies wohl eine Maßregel, damit nicht zehn Priester gleichzeitig kommen und sie[51] darbringen. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Demnach wird ja [das Blut] im Becken[52]verboten!? — Weil zehn Priester gleichzeitig kommen und sie heranholen[53]könnten. — Wieso ist dies zehn Priestern gleich-

Zahl verkauft wird. 42. Von Hebe (der dem Priester entrichteten Abgabe), deren Genuß einem Laien verboten ist. 43. Es besteht also ein Zweifel hinsichtl. aller Formen mit profanen Früchten. 44. Die verbotenen Feigen haben am Rande gelegen u. der Zweifel besteht nur hinsichtlich der oberen Schicht. 45. Die Anzahl der Fässer kommt hierbei nicht inbetracht, vielmehr wird jedes Faß an sich erlaubt. 46. Dh. wenn 100 Fässer vorhanden sind. 47. Da das Verbotene nicht besonders liegt, sondern an allen Seiten von erlaubten Früchten umgeben ist. 48. In der Mehrheit. 49. Auch wenn ein Teil in der Mehrheit ist. 50. Dh. man jage sie auseinander. 51. Die Mehrheit der vorhandenen Tiere; es ist anzunehmen, daß das verbotene sich in der Mehrheit befinde. 52. Auch wenn sie einzeln hervorgeholt worden sind, da später die geschlachteten Tiere vereinigt werden u. eine Mehrheit ergeben. 53. Deshalb ist dies auch einzeln verboten. 54. Wenn sie auseinander

zeitig[54] möglich!? Vielmehr, erklärte Raba, wegen der auf ihrem Platze verbleibenden[55].

Raba sagte: Da nun die Rabbanan sie nicht darzubringen bestimmt haben, so machen sie, wenn man sie dargebracht hat, nicht wohlgefällig. R. Hona b. Jehuda wandte gegen Raba ein: Ist ein Sündopfer mit einem Brandopfer[56] oder ein Brandopfer mit einem Sündopfer vermischt worden, selbst eines in einer Myriade, so muß man sie alle verenden lassen. Dies nur in dem Falle, wenn der Priester anfragt[57], hat der Priester aber nicht angefragt, so ist, wenn er sie oberhalb hergerichtet hat, die Hälfte[58] tauglich und die Hälfte untauglich[59], wenn unterhalb, die Hälfte tauglich und die Hälfte untauglich, und wenn eines unterhalb und eines oberhalb, beide untauglich, denn man nehme an, das Sündopfer sei oberhalb und das Brandopfer unterhalb hergerichtet[60] worden. — Eines nach demjenigen, welcher sagt, Lebendes werde verdrängt[61], und eines nach demjenigen, welcher sagt, Lebendes werde nicht verdrängt. — Geschlachtete werden ja nach aller Ansicht verdrängt, dennoch haben wir gelernt: R. Eliézer sagt, ist der Kopf[62] von einem dargebracht worden, seien alle Köpfe darzubringen!? — Er ist der Ansicht Ḥanan des Aegypters, denn es wird gelehrt: Ḥanan der Aegypter sagt, selbst wenn das Blut sich bereits im Gefäße[63] befindet, hole man einen anderen und paare ihm zu[64].

Fol. 74

Rabba b. Abuha sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Ring vom Götzendienste unter hundert andere Ringe geraten und einer von ihnen in das große Meer gefallen ist, so sind alle erlaubt, denn man nehme an, der verbotene sei hineingefallen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Selbst eines in einer Myriade, so sind alle verenden zu lassen. Weshalb denn, wir sollten doch[65] sagen, das verbotene sei verendet!? Dieser erwiderte: Rabh[66] ist der Ansicht R. Eliézers, denn wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, ist der Kopf von einem dargebracht worden, seien alle Köpfe

gejagt werden, so ist es nicht gut möglich, daß alle 10 Priester sie gleichzeitig einfangen. 55. In welchem Falle nach der obigen Erklärung alle verboten sind, u. um diesem Falle vorzubeugen, ist es auch verboten, sie einzeln hervorzuholen. 56. Geflügelopfer, für die es kein Mittel durch Weidenlassen gibt. 57. Wie er in einem solchen Falle zu verfahren habe. 58. Als Brandopfer, die oberhalb herzurichten sind; cf. supra Fol. 64b. 59. An Stelle des untauglichen Sündopfers muß ein anderes dargebracht werden. 60. Da wird gelehrt, daß die Hälfte tauglich sei, obgleich sie von vornherein nicht hergerichtet werden darf, ebenso sollten hierbei die tauglichen wohlgefällig machen. 61. War das lebende Opfertier verboten, so bleibt es auch in diesem Zustande; nach diesem Autor machen solche Opfer nicht wohlgefällig, auch wenn sie bereits dargebracht worden sind. 62. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn Glieder von einem Fehlerbehafteten unter Glieder tauglicher Opfer geraten sind. 63. Vgl. S. 117 Anm. 95. 64. Die Tauglichkeit des Blutes wird nicht verdrängt, obgleich einer der Böcke verendet ist. 65. Sobald eines verendet ist. 66. Nach den kursierenden Ausgaben lehrte RN. die

darzubringen. — Aber R. Eleázar sagte ja, R. Eliézer habe nur je zwei zusammen[67]erlaubt, einzeln aber nicht!? Dieser erwiderte: Ich meine ebenfalls je zwei[68].

Rabh sagte: Wenn ein Ring vom Götzendienste unter hundert andere Ringe geraten ist, und vierzig nach einer Stelle und sechzig nach einer anderen Stelle gesondert worden sind, so macht einer, der von den vierzig entnommen wird, andere[69]nicht verboten, und einer, der von den sechzig entnommen wird, andere wohl verboten. — Wenn einer von den vierzig, wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der verbotene befinde sich in der Mehrheit, somit sollte man doch, wenn einer von den sechzig, ebenfalls sagen, der verbotene befinde sich in der Mehrheit[70]!? — Vielmehr, wenn vierzig zusammen nach einer Stelle abgesondert worden sind, so machen sie[71]nicht verboten, und wenn sechzig nach einer Stelle, so machen sie verboten. Als ich[72]dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Laß [das Gesetz vom] Götzendienste[73]; bei diesem ist das Zweifelhafte und auch das zwiefach Zweifelhafte bis in alle Ewigkeit[74]verboten. Man wandte ein: Beim Götzendienste ist das Zweifelhafte verboten und das zwiefach Zweifelhafte erlaubt. Zum Beispiel: ist ein Becher vom Götzendienste in ein Lager voll Becher geraten, so sind alle verboten; wenn einer von diesen in eine Myriade und einer aus der Myriade in eine andere Myriade geraten ist, so sind sie erlaubt!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: badanische Granatäpfel[75] machen verboten[76]in jedem Quantum. Zum Beispiel: ist einer in eine Myriade geraten und einer aus der Myriade in eine andere Myriade, so sind sie verboten. R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Wenn in eine Myriade, so sind sie verboten, und wenn einer aus der Myriade unter drei andere und einer von den dreien unter andere, so sind sie[77] erlaubt. — Wessen Ansicht vertritt Šemuél[78]: ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte es[79]auch bei anderen Gesetzen verboten sein, und wenn der des R. Šimón, so sollte es auch beim Götzendienste erlaubt sein!? Wolltest du erwidern, R. Šimón unterscheide zwischen dem Götzendienste und

vorangehend vorgetragene Lehre im Namen R.s. 67. Weil in diesem Falle einer entschieden tauglich ist. 68. Die zurückbleibenden Ringe sind paarweise zu verkaufen. 69. Unter welche er geraten ist. 70. Unter den 59 übrigen. 71. Die übrigen Ringe, unter welche sie geraten sind. 72. Nach den Handschriften wurde obige Lehre von R. Jehuda im Namen R.s vorgetragen. 73. Man erleichtere hierbei nicht, auch wenn der Zweifel ein zwiefacher ist. 74. Wenn beispielsweise einer von den Ringen, unter die einer von den 40 geraten ist, unter andere, u. einer von diesen unter andere usw. geraten ist. 75. Die als Ungeweihtes od. Hebe zum Genusse verboten sind. 76. Andere Früchte, mit welchen sie vermischt worden sind. 77. Auch die 3 vorangehenden. 78. Welcher lehrt, bei götzendienstlichen Dingen sei auch das zwiefach Zweifelhafte verboten. 79. Das zwiefach Zweifel-

anderen Verboten, so vertritt ja die Lehre, daß beim Götzendienste das Zweifelhafte verboten und das zwiefach Zweifelhafte erlaubt sei, weder die Ansicht R. Jehudas[80]noch die Ansicht R. Šimôns!? — Tatsächlich die des R. Šimôn[81], und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas hinsichtlich des einen[82]und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen.

Der Meister sagte: Wenn einer aus der Myriade unter drei andere und einer von den dreien unter andere, so sind sie erlaubt. Wenn unter drei Col.b wohl deshalb, weil eine Mehrheit[83]vorhanden ist, aber auch wenn unter zwei ist ja eine Mehrheit vorhanden!? — Unter drei ist zu verstehen, zwei andere und dieser. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht R. Eleázars[84].

[Jene Lehre][85]stimmt überein mit der des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Ist ein Faß von Hebe unter hundert andere Fässer vermischt worden und eines von ihnen in das Salzmeer gefallen, so sind alle erlaubt, denn man nehme an, das verbotene sei hineingefallen. Und sowohl die Lehre R. Naḥmans als auch die des Reš Laqiš ist nötig. Würde nur die des R. Naḥman gelehrt worden sein, so könnte man glauben, dies gelte nur vom Götzendienste, wofür es gar kein Mittel gibt, nicht aber von der Hebe, wofür es ein Mittel[86]gibt. Und wenn nur die des Reš Laqiš, so könnte man glauben, dies gelte nur von Fässern, bei welchen das Hineinfallen kenntlich ist, nicht aber von Ringen, bei welchen das Hineinfallen nicht kenntlich[87]ist. Daher sind beide nötig. Raba sagte: Reš Laqiš hat es nur bei einem Fasse erlaubt, bei dem das Hineinfallen kenntlich ist, nicht aber bei einer einzelnen Feige. R. Joseph aber sagte, auch bei einer einzelnen Feige, denn dem Hineinkommen gleicht das Herauskommen[88].

R. Eleázar sagte: Wenn ein Faß von Hebe unter hundert andere Fässer gekommen ist, so öffne man[89]eines von ihnen und entnehme soviel, wie beigemischt worden[90]ist, und trinke [das übrige]. R. Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach R. Naḥman zu ihm: Ich sehe, daß man trinken dürfe[91]!? Sage vielmehr, ist eines von ihnen geöffnet worden,

hafte. 80. Nach welchem sogar bei anderen Gesetzen das zwiefach Zweifelhafte verboten ist. 81. Der seine Ansicht auch beim Gesetze vom Götzendienste vertritt. 82. Des Götzendienstes. 83. Von erlaubten Früchten. 84. Nach dessen Ansicht in einem solchen Falle die zweifelhaften Gegenstände nur paarweise erlaubt sind (cf. supra Fol. 74a); es sind daher 3 erforderlich, damit es zusammen 4 sind. 85. Des RN., vom götzendienstlichen Ringe. 86. Sie können an Priester verkauft werden, u. der Verlust des Eigentümers ist nicht bedeutend. 87. Wegen ihrer Kleinheit; man könnte glauben, sie seien verboten, auch wenn eines ins Meer gefallen ist. 88. Wie die Fortnahme einer einzelnen Feige nicht zu merken ist, ebenso ist auch das Hineinkommen einer einzelnen Feige nicht zu merken. 89. Da nur ungeöffnete nicht aufgehen; cf. supra Fol. 72b. 90. Den $^{1}/_{101}$ Teil. 91. Wenn verbotener Wein beigemischt worden ist, da gelehrt wird, daß man die Fässer von vornherein öff-

so entnehme man soviel, wie beigemischt worden ist, und trinke [das übrige][92].

R. Ošâja sagte: Wenn ein Faß von Hebe in hundertundfünfzig andere Fässer geraten ist und hundert von ihnen geöffnet worden sind, so entnehme man von diesen soviel, wie beigemischt[93] worden ist, und trinke [das übrige]; die anderen aber sind verboten, bis sie geöffnet worden sind, und man sage nicht, das verbotene habe sich in der Mehrheit befunden.

Das aktiv oder passiv zur Bestialität &c. Allerdings ist es[94] bei allen übrigen nicht zu erkennen. Von welchem Falle aber wird hier hinsichtlich des Totverletzten gesprochen: ist [die Verletzung] zu merken, so sollte man es doch entfernen, und ist sie nicht zu merken, wieso weiß man, daß ein solches beigemischt worden ist!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Hier handelt es sich um den Fall, wenn ein an einem Dorn verletztes [Tier] mit einem durch einen Wolf verletzten[95] verwechselt worden ist. Reš Laqiš erklärte: Wenn es mit einem abgestürzten[96] verwechselt worden ist. — Ein abgestürztes kann man ja untersuchen[97]!? — Er ist der Ansicht: hat [das Tier][98] gestanden, so ist[99] ein Stundentag[100] erforderlich, ist es gelaufen, so ist eine Untersuchung[101] erforderlich. R. Jirmeja erklärte: Wenn es mit dem Jungen eines Totverletzten verwechselt worden ist, und zwar nach R. Eliêzer, welcher sagt, das Junge eines Totverletzten dürfe auf dem Altar nicht dargebracht werden. Die anderen erklären nicht wie R. Jannaj, weil zwischen einem an einem Dorn verletzten und einem durch einen Wolf verletzten zu unterscheiden ist, denn bei diesem ist [die Verletzung] länglich und bei jenem rundlich; wie Reš Laqiš erklären sie ebenfalls nicht, denn sie sind der Ansicht, wenn es gestanden hat, seien keine vierundzwanzig Stunden[102] erforderlich, und wenn es gelaufen ist, sei auch keine Untersuchung erforderlich; und wie R. Jirmeja erklären sie ebenfalls nicht, denn sie wollen es nicht R. Eliêzer[103] addizieren.

Opfer mit Opfern derselben Art &c. Es ist ja aber das Stützen[104] ernen dürfe.

92. Von vornherein ist dies jedoch verboten. 93. Eigentl. um wieviel der Wein 'bemischt' worden ist; דמע bezeichnet die Beimischung von Hebe zu profanen, verzehnteten Früchten, wodurch sie 'Bemischtes' (מדומע) werden. 94. Welches das verbotene Tier ist. 95. Letzteres ist untauglich, da die Verletzung nicht heilbar ist. 96. Das eine innere Verletzung davongetragen hat; wenn ein solches innerhalb 24 Stunden nach dem Sturze geschlachtet wird, so ist es verboten, selbst wenn bei der Untersuchung keine Verletzung zu entdecken ist. 97. Vor dem Schlachten; kann es laufen, so ist es tauglich. 98. Nach dem Sturze. 99. Um geschlachtet werden zu dürfen. 100. Wörtl. von Stunde zu Stunde, dh. bis zur selben Stunde des folgenden Tages. 101. Nach dem Schlachten; die vorherige Untersuchung ist nicht ausreichend. 102. Vielmehr ist die nachträgliche Untersuchung ausreichend. 103. Nach der Ansicht eines einzelnen. 104. Der Hände auf

forderlich!? R. Joseph erwiderte: Bei Frauenopfern[105]. – Etwa nicht auch bei Männeropfern? Abajje wandte dagegen ein: Ist ein Privatopfer mit einem Privatopfer, ein Gemeindeopfer mit einem Gemeindeopfer oder ein Privatopfer mit einem Gemeindeopfer verwechselt worden, so sind von jedem vier Sprengungen aufzutragen; hat man vier von allen zusammen aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Dies nur in dem Falle, wenn sie lebend verwechselt worden sind, wenn aber geschlachtet[106], so trage man von allen zusammen vier Sprengungen auf, und hat man von allen zusammen eine Sprengung aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Rabbi sagt, man bemesse die Sprengung: würde sie für das eine und das andere ausgereicht haben, so ist sie gültig, wenn aber nicht, so ist sie ungültig. Dies wird von dem eines Privaten ebenso wie von dem einer Gemeinde gelehrt; wie nun das einer Gemeinde ein Männeropfer ist, ebenso ist unter Privatopfer ein Männeropfer zu verstehen!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, diese Lehre sei korrekt; sie lehrt ja, dies gelte nur von dem Falle, wenn sie lebend verwechselt worden sind, nicht aber, wenn geschlachtet[107]!? Vielmehr ist dies wie folgt zu verstehen: dies nur in dem Falle, wenn die Verwechselung der geschlachteten der Verwechselung von lebenden gleicht, wenn nämlich die Gefäße[108] [verwechselt worden sind], ist aber [das Blut] vermischt worden, so trage man vier Sprengungen für alle zusammen auf, und hat man für alle zusammen eine Sprengung aufgetragen, so ist der Pflicht genügt. Rabbi sagt, man bemesse die Sprengung: würde sie für das eine und das andere ausgereicht[109] haben, so ist sie gültig, wenn aber nicht, so ist sie ungültig. – Hält Rabbi denn von dieser Ansicht, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Nach R. Eliëzer[110] ist die Besprengung[111] in jedem Quantum reinigend, ist für die Besprengung kein bestimmtes Quantum erforderlich, und kann die Besprengung zur Hälfte gültig und zur Hälfte ungültig[112] sein. – Er sagte es nach der Ansicht R. Eliëzers. Wenn du aber willst, sage ich: die Besprengung ist eine Handlung für sich und das Sprengen eine Handlung für sich[113].

Fol. 75 / Col. b

SIND [OPFERTIERE] MIT EINEM ERSTGEBORENEN ODER EINEM ZEHNTEN VERMISCHT WORDEN &c. Rami b. Ḥama sagte: Nach der Schule Šammajs darf

den Kopf des Opfers; dies muß durch den Eigentümer erfolgen, was bei einer Verwechselung nicht möglich ist. 105. Bei welchen dies nicht erforderlich ist. 106. Wenn das Blut in ein Gefäß gekommen ist. 107. Dies ist ja einerlei. 108. In welchen das Blut sich befindet. 109. Hier wird also von dem Falle gesprochen, wenn das Stützen richtig u. die Verwechselung erst nach dem Schlachten erfolgt ist. 110. Welcher lehrt, wenn in das Entsündigungswasser anderes Wasser gekommen ist, sei damit 2mal zu sprengen; cf. infra Fol. 80a. 111. Des Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 112. Dies sollte nach Rabbi auch hinsichtl. des Blutsprengens gelten. 113. Für das letztere ist ein bestimmtes Quantum wohl erforderlich,

man das Erstgeborene Menstruierenden nicht zu essen geben; wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Das Erstgeborene kann nicht ausgelöst werden, wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Das Erstgeborene darf nicht nach Litra[114] gewogen werden; wie aber verhält es sich mit dem Eingetauschten? Raba erwiderte: Es wird gelehrt: Das Erstgeborene und der Zehnt können eingetauscht[115] werden, [auch] wenn sie ein Gebrechen bekommen haben, und das Eingetauschte gleicht ihnen selbst.

Rami b. Ḥama fragte ferner: Darf das Erstgeborene, das [der Priester] für den Tempelreparaturfonds gespendet hat, nach Litra gewogen werden: ist der Gewinn des Heiligtums[116] ausschlaggebend oder ist die Mißachtung des Erstgeborenen[116] ausschlaggebend? R. Jose b. Zebida erwiderte: Komm und höre: Sind [Opfertiere] mit einem Erstgeborenen oder einem Zehnten vermischt worden, so sind sie weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann esse man sie nach Vorschrift des Erstgeborenen und des Zehnten. Dies besagt ja wahrscheinlich, daß sie nicht nach Litra gewogen werden dürfen. R. Hona und R. Hizqija, Schüler des R. Jirmeja, entgegneten: Es ist ja nicht gleich: da sind es zwei Heiligkeiten und zwei[117] Körper, hierbei aber sind es zwei Heiligkeiten und e i n Körper. R. Jose b. Abin wandte[118] ein: Würde man denn auf einen hören, wenn er sagt, daß man ihm ein Erstgeborenes auslöse, das er für den Tempelreparaturfonds gespendet[119] hat!? — Wenn auszulösen, wo doch der Allbarmherzige gesagt hat, daß man sie nicht[120] auslöse!? Vielmehr, erwiderte R. Ami, dieser[121] kann ja nur das spenden, was man ihm gegeben[122] hat.

Bei allen [Opfern] kann eine Verwechselung vorkommen &c. Sündopfer und Schuldopfer[123] wohl deshalb, weil dieses ein Männchen und jenes ein Weibchen ist, und dies ist ja auch bei einem Sündopfer und einem Brandopfer[124] der Fall!? — Es gibt den Ziegenbock eines Fürsten[125].

da es an beiden Seiten des Altarwinkels zu sehen sein muß. 114. Dh. nach Gewicht aushökern. 115. Die Heiligkeit wird auf das eingetauschte Tier übertragen. 116. Durch den Kleinverkauf. 117. Eines darf daher nicht wegen des anderen mißachtend behandelt werden. 118. Gegen die obige Frage, dh. dies sollte überhaupt nicht fraglich sein. 119. Obgleich durch das höhere Lösegeld für das Heiligtum ein Gewinn erzielt wird. 120. Selbstverständlich darf dieserhalb ein Gebot der Tora nicht übertreten werden. 121. Der Priester, der das Erstgeborene als priesterl. Gabe erhalten hat. 122. Er erhält nur das Erstgeborene u. nicht den durch den Kleinverkauf zu erzielenden Gewinn, da ihm dieser Verkauf verboten ist; er kann daher nicht das spenden, was er selber nicht besitzt. 123. Können miteinander nicht verwechselt werden. 124. Auch als Brandopfer ist nur ein männliches Tier zu verwenden u. daher mit dem Sündopfer nicht zu verwechseln. 125. Dieser bringt als Sündopfer ein männliches Tier dar, das mit einem Brandopfer

— Das[126] eine hat Haar und das andere Wolle[127]. — Das Pesaḥopfer und das Schuldopfer können ja ebenfalls nicht verwechselt werden, denn das eine ist ein Jahr und das andere zwei Jahre alt!? — Es gibt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer[128] des Aussätzigen. Wenn du aber willst, sage ich: manche einjährige sehen wie zweijährige aus, und manche zweijährige sehen wie einjährige aus.

iii SIND EIN SCHULDOPFER UND EIN HEILSOPFER MITEINANDER VERMISCHT WORDEN, SO SIND BEIDE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, IN DER NORDSEITE ZU SCHLACHTEN UND NACH VORSCHRIFT DES STRENGEREN UNTER IHNEN[129] ZU ESSEN. MAN ERWIDERTE IHM: MAN BRINGE KEIN HEILIGES IN DEN UNTAUGLICHENRAUM[130]. SIND STÜCKE MIT STÜCKEN VERMISCHT WORDEN, HOCHHEILIGES MIT MINDERHEILIGEM, SOLCHE, DIE EINEN TAG GEGESSEN WERDEN, MIT SOLCHEN, DIE ZWEI TAGE UND EINE NACHT GEGESSEN WERDEN, SO SIND SIE NACH VORSCHRIFT DES STRENGEREN UNTER IHNEN ZU ESSEN.

GEMARA. Ein Schüler rezitierte vor Rabh: Für den Erlös von Siebentjahrsfrüchten darf man keine Hebe kaufen, weil man dadurch die Essens[dauer] derselben[131] kürzt. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies vertritt nicht die Ansicht R. Šimóns, denn R. Šimón sagt ja, man dürfe Opfer in den Untauglichenraum[132] bringen. Er erwiderte ihnen: Man kann auch sagen, daß dies die Ansicht R. Šimóns vertrete, denn er lehrt dies nur von dem Falle, wenn es[133] bereits erfolgt ist, nicht aber von vornherein. Etwa nicht auch von vornherein, Abajje wandte dagegen ein: Dies alles[134] dürfen die Priester in verschiedener Zubereitung essen: gebraten, geschmort und gekocht, auch Gewürze von Profanem oder Hebe[135] hineintun — so R. Jišmáél. Dieser erwiderte: Laß die Gewürzhebe, dies ist nur rabbanitisch[136]. Er wandte gegen ihn ein: Man darf für den Erlös des [zweiten] Zehnten keine Hebe kaufen, weil man dadurch die Essen[sdauer] desselben einschränkt[137]; R. Šimón erlaubt[138] dies. Da schwieg er. Als [Abajje] Fol. 76

verwechselt werden kann. 126. Dies ist eine Antwort auf eine im Text fehlende, jed. in allen Handschriften erhaltene Frage: dieses kann ja auch mit dem Schuldopfer verwechselt werden. 127. Als Sündopfer eines Fürsten ist ein Ziegenbock darzubringen, der keine Wolle hat, als Schuldopfer aber ein Widder, der Wolle hat; als Brandopfer können beide dargebracht werden. 128. Als solche sind einjährige Schafe darzubringen. 129. Des Schuldopfers; cf. supra Fol. 54b. 130. Dadurch wird die Frist für das Essen des Heilsopfers gekürzt; am 2. Tage sollte es noch zum Essen erlaubt sein, nun aber muß es als untauglich vernichtet werden; man lasse sie vielmehr weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen. 131. Da die Hebe dann gleich den Siebentjahrsfrüchten im nächsten Jahre nicht mehr gegessen werden darf. 132. Die Essensdauer derselben reduzieren. 133. Die Vermischung verschiedener Opferteile. 134. Das dort genannte Opferfleisch. 135. Die Opfer dürfen nur innerhalb einer bestimmten Frist gegessen werden u. diese erstreckt sich nun auch auf die Hebe. 136. Sie ist nach der Tora nicht heilig. 137. Sie

zu R. Joseph kam, sprach dieser zu ihm: Du solltest gegen ihn einen Einwand erheben [auch] aus folgender Lehre: Man darf nicht Grünkraut vom Siebentjahre mit Öl von Hebe kochen, um nicht Heiliges in den Untauglichenraum[139] zu bringen; R. Šimón erlaubt dies. – Er erwiderte mir, man lasse die Gewürzhebe, dies sei rabbanitisch, ebenso ist auch die Hebe von Grünkraut rabbanitisch. – Demnach sollte es ja umgekehrt heißen: Grünkraut von Hebe mit Öl vom Siebentjahre[140]!? – Ich habe ja gegen ihn einen anderen Einwand[141] erhoben, und er erwiderte mir, wenn die Vermischung bereits erfolgt ist, ebenso auch hierbei, wenn es bereits erfolgt ist. – Was ist, wenn es bereits erfolgt ist, der Grund der Rabbanan[142]!? – Hierbei ist es ebenso wie bei Schuldopfer und Heilsopfer. – Es ist ja nicht gleich: bei diesen gibt es ein Mittel, das Weidenlassen, bei jenen aber gibt es kein Mittel. Dies gleicht vielmehr [der Vermischung von] Stücken; diese sind, da es kein anderes Mittel gibt, nach Vorschrift des strengeren unter ihnen zu essen. Rabina wandte ein: Es ist ja nicht gleich: bei einzelnen Stücken gibt es gar kein Mittel, hierbei aber gibt es ja ein Mittel, das Ausdrücken[143]!? – Und R. Joseph!? – Wie sollte man es ausdrücken: drückt man stark aus, so leiden ja[144] die Siebentjahrsfrüchte, und drückt man nur wenig aus, so bleibt ja eine Beimischung enthalten. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Šimón sagt, am folgenden Tage[145] bringe er sein Schuldopfer und dazu das Log [Öl] und spreche: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dies das dazu gehörige Log Col.b [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Bei diesem Schuldopfer ist das Schlachten in der Nordseite, die Besprengung der Daumen, das Stützen, die Libation und das Schwingen von Brust und Schenkel[146] erforderlich und es ist einen Tag und eine Nacht zu essen[147]!? – Anders verhält es sich bei einem Mittel für die Person[148]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich des Schuldopfers, wie ist aber beim Log [Öl][149] zu verfahren!? – Er sage: dieses Log sei eine Spende[150]. – Viel-

darf dann gleich dem 2. Zehnten nur innerhalb der Stadt Jerušalem gegessen werden. 138. Auch von vornherein. 139. Wenn die Frist für das Essen der Siebentjahrsfrüchte verstreicht. 140. Dagegen ist die Entrichtung der Hebe vom Öl eine Bestimmung der Tora. 141. Aus unserer Mišna. 142. Nach welchen es verboten ist; in diesem Falle gibt es ja keine andere Wahl, als es zu kochen. 143. Des Öls aus dem Grünkraut. 144. Die Vernichtung od. Beschädigung von Siebentjahrsfrüchten ist verboten. 145. Nach Ablauf der 7 Tage der Unreinheit. Hier wird von einem Aussätzigen gesprochen, von dem es zweifelhaft ist, ob er definitiv unrein ist od. nicht; er hat des Zweifels wegen das Schuldopfer darzubringen (cf. Lev. 14,10ff.), das, falls er nicht unrein war, als Heilsopfer zu betrachten ist. 146. Sowohl die Behandlung des Schuldopfers als auch die Behandlung des Heilsopfers. 147. Dieses Verfahren ist nach RŠ. von vornherein erlaubt, obgleich dadurch die Frist für das Essen des Heilsopfers gekürzt wird. 148. Der zweifelhaft Aussätzige hat keinen anderen Ausweg. 149. Dieses kann ja nicht als Heilsopfer dar-

leicht ist er nicht Aussätziger, sodann ist ja das Abhäufen[152]nötig!? — Er häufe ab. — Vielleicht ist er Aussätziger, sodann sind ja die sieben Besprengungen[153]erforderlich!? — Er trage sie auf. — Man vermindert es[154] ja!? — Er fülle etwas nach. Es wird nämlich gelehrt: Fehlt vor dem Gießen[155]etwas vom Log, so fülle man nach. — Es ist ja die Aufräucherung[156] erforderlich!? — Er räuchere auf. — Wann: wenn nach den sieben Besprengungen, so wird ja das Zurückbleibende zwischen dem Abhäufen und dem Aufräuchern vermindert, und für ein solches ist der Haufe nicht aufzuräuchern, und wenn vor den sieben Besprengungen, so darf man ja das, worin für das Altarfeuer Bestimmtes[157]noch enthalten ist, nicht aufräuchern!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man betrachte es als Brennholz[158]. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer sagte:[159]*Zum wohlgefälligen Geruche,* als solches darfst du es[160]nicht hinaufbringen[161], wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. — Das Zurückbleibende muß ja gegessen werden, und darin ist ja noch das wenige[162]enthalten, wovon der Haufe nicht abgehoben worden[163]ist!? — Dieses ist auszulösen[164]. — Wo ist es auszulösen, wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes[165]in den Tempelhof, und wenn außerhalb, so wird es[166]ja durch das Hinausbringen untauglich!? — Tatsächlich innerhalb, denn profan wird es von selber[167]. — R. Šimón sagte ja aber, daß man kein Öl spenden[168] könne!? — Anders verhält es sich bei einem Mittel für die Person[148]. Fol. 77

R. Riḥumi saß vor Rabina und trug im Namen des R. Hona b. Taḥlipha vor: Er kann ja[169]sagen: dieses Schuldopfer sei[170]ein Schwebe-Schuldopfer[171]!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß R. Šimón es ist, der gegen R.

gebracht werden. 150. Falls er nicht aussätzig ist. 152. Vom gespendeten Öl ist ein Haufe abzuheben u. darzubringen, während der Rest zu essen ist. 153. Cf. Lev. 14,16. 154. Das Log Öl, durch die Abhebung des Haufens. 155. Des Öls auf die Handfläche; cf. Lev. 14,15. 156. Des Haufens, da es viell. eine freiwillige Spende ist. 157. Dh. was auf dem Altar darzubringen ist; als solches gelten auch die Besprengungen. 158. Dh. man betrachte die Besprengungen als Wasser, falls er nicht aussätzig war u. das Log Öl eine Spende ist. Der Ausdruck Brennholz wird bei zu verbrennenden Opfern gebraucht u. wird hierbei beibehalten. 159. Lev. 2,9. 160. Das Sündopferfleisch, das auf dem Altar nicht dargebracht werden darf. 161. Auf den Altar. 162. Das nach der obigen Erklärung nach dem Abhäufen hinzugefügt wird. 163. Falls es eine freiwillige Spende ist, wird der Genuß durch die Besprengungen nicht erlaubt. 164. Die Auslösung soll nur dann von Wirkung sein, falls er nicht aussätzig war. 165. Dieses Quantum Öl wurde durch die Auslösung profan. 166. Das ganze Log. 167. Allerdings ist es verboten, Profanes in den Tempelhof zu bringen, in diesem Falle aber wird es profan, wenn es sich bereits im Tempelhof befindet. 168. Während hier erklärt wird, daß nach RS. das Log Öl event. eine freiwillige Spende sei. 169. Bei der Darbringung des Schuldopfers für einen zweifelhaft Unreinen. 170. Falls er nicht aussätzig war. 171. Wegen einer zweifelhaft begangenen Sünde; solche Opfer können nach RE. zu jeder Zeit gespendet werden, da niemand frei von einer solchen Sünde ist.

Eliëzer streitet und sagt, daß man ein Schwebe-Schuldopfer nicht spenden könne. Dieser erwiderte: O Tora, du verwechselst zwischen Schaf[172] und Widder.

iv SIND GLIEDER VON EINEM SÜNDOPFER MIT GLIEDERN VON EINEM BRANDOPFER VERMISCHT WORDEN, SO LEGE MAN SIE, WIE R. ELIÉZER SAGT, OBEN[173] UND BETRACHTE DAS FLEISCH VOM SÜNDOPFER ALS BRENNHOLZ; DIE WEISEN SAGEN, MAN LASSE SIE VERDERBEN[174], UND SIE KOMMEN IN DEN VERBRENNUNGSRAUM.

GEMARA. Was ist der Grund R. Eliëzers? – Die Schrift sagt:[175] *und auf den Altar sollen sie nicht kommen zum wohlgefälligen Geruche*; zum wohlgefälligen Geruche darfst du es nicht hinaufbringen, wohl aber darfst du es als Brennholz hinaufbringen. – Und die Rabbanan!? – Der Allbarmherzige hat durch [das Wort][175] *sie* eingeschränkt, sie[176] darfst du nicht als solches hinaufbringen, wohl aber als Brennholz, anderes aber nicht[177]. – Und R. Eliëzer!? – *Sie*, nur bei diesen gleicht die Altarrampe dem Altar selbst, bei anderem aber nicht. – Und die Rabbanan!? – Hieraus ist beides zu entnehmen.

Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jehuda sagte: R. Eliëzer und die Weisen stimmen überein über den Fall, wenn Glieder von einem Sündopfer mit Gliedern von einem Brandopfer vermischt worden sind, daß sie darzubringen sind, und wenn mit einem aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tiere], daß sie nicht darzubringen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn Glieder eines fehlerfreien Brandopfers mit Gliedern eines fehlerbehafteten verwechselt worden sind. R. Eliëzer sagt, sie seien darzubringen und man betrachte sie[178] als Brennholz, und die Weisen sagen, sie seien nicht darzubringen. – Nach R. Eliëzer gilt dies von einem aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tiere] wohl deshalb, weil es [zur Opferung] nicht tauglich ist, Col.b und auch das fehlerbehaftete ist ja nicht tauglich!? R. Hona erwiderte: Wenn [der Fehler] in einem Häutchen am Auge besteht, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn es[179] hinaufgekommen ist, sei es nicht herabzunehmen. – Allerdings sagt es R. Áqiba von dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist, sagt er es etwa auch von vornherein!? – R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie bereits auf die Altarrampe ge-

172. Ein Aussätziger hat ein einjähriges Schaf darzubringen, während als Schwebe-Schuldopfer ein zweijähriger Widder darzubringen ist. 173. Auf den Altar, dh. man verbrenne sie, wie dies bei einem Brandopfer der Fall ist. 174. Bis sie untauglich werden. 175. Lev. 2,12. 176. Die an jener Stelle genannten Dinge, Sauerteig u. Honig. 177. Auch nicht als Brennholz. 178. Die Glieder des fehlerbehafteten Tieres. 179. Ein mit einem Häutchen am Auge behaftetes Tier; cf. supra Fol. 35b. 180. Und da auch die Altarrampe heiligend ist, so ist es ebenso als

kommen[180] sind. — Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn sie[181] gesondert vorhanden[182] sind!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund R. Eliézers: der Allbarmherzige schränkt ein:[082] *ein Gebrechen haftet ihnen an*, nur so[183] sind sie nicht wohlgefällig, vermischt aber sind sie wohlgefällig. — Und die Rabbanan!? — Solange der Fehler ihnen anhaftet, dürfen sie nicht dargebracht werden, ist aber der Fehler vorüber, dürfen sie wohl dargebracht werden. — Und R. Eliézer[184]!? — [Dies geht hervor aus] *ihnen, an ihnen*[185]. — Und die Rabbanan!? — *Ihnen, an ihnen* legen sie nicht aus. — Wieso heißt es demnach[186] man betrachte[187], der Allbarmherzige hat es ja als tauglich erklärt!? — Er sprach es [zu den Rabbanan] nach ihrer Ansicht; nach meiner Ansicht hat der Allbarmherzige es als tauglich erklärt, aber auch ihr müßt mir ja beipflichten, daß das Fleisch des fehlerbehafteten als Brennholz zu betrachten sei, wie dies auch beim Fleische des Sündopfers[188] der Fall ist. — Und die Rabbanan!? — Jenes ist verächtlich, dieses ist nicht verächtlich.

v WENN OPFERGLIEDER MIT GLIEDERN VON FEHLERBEHAFTETEN VERMISCHT WORDEN SIND, SO SIND, WIE R. ELIÉZER SAGT, WENN EIN KOPF DARGEBRACHT WORDEN IST, ALLE KÖPFE[189] DARZUBRINGEN, WENN EIN UNTERSCHENKEL DARGEBRACHT WORDEN IST, ALLE UNTERSCHENKEL DARZUBRINGEN; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN ALLE MIT AUSNAHME VON EINEM DARGEBRACHT WORDEN SIND, KOMME DIESES IN DEN VERBRENNUNGSRAUM.

GEMARA. WENN OPFERGLIEDER MIT GEBRECHENBEHAFTETEN VERMISCHT WORDEN SIND. R. Eleázar sagte: R. Eliézer hat es nur paarweise[190] erlaubt, einzeln aber nicht. R. Jirmeja[191] wandte ein: Die Weisen sagen, selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind, komme dieses in den Verbrennungsraum[192]. R. Jirmeja b. Taḥlipha erwiderte ihm: Ich will es dir erklären: unter 'einem' ist ein Paar zu verstehen.

vi IST BLUT[193] MIT WASSER VERMISCHT WORDEN, SO IST ES, WENN ES DAS AUSSEHEN VON BLUT HAT, TAUGLICH; IST ES MIT WEIN[194] VERMISCHT WORDEN,

würden sie sich auf dem Altar befinden. 181. Glieder mit solchem Fehler behafteter Opfertiere. 182. Während dies nur von dem Falle gelehrt wird, wenn sie mit Gliedern von tauglichen Opfertieren vermischt worden sind. 082. Lev. 22,25. 183. Wenn sie gesondert sind. 184. Woher entnimmt er diese Einschränkung. 185. In diesem Schriftvers kommen die W.e בם u. בהם vor, eines ist überflüssig. 186. Wenn RE. dies aus der Schrift entnimmt. 187. Die Glieder der fehlerbehafteten Tiere als Brennholz. 188. Das mit dem Fleische eines Brandopfers vermischt worden ist. 189. Man nehme an, der bereits dargebrachte sei der untaugliche. 190. Weil dann eines entschieden tauglich ist. 191. Richt. nach Handschriften R. Jáqob. 192. Demnach ist RE. der Ansicht, daß man es auch in diesem Falle darbringe. 193. Von einem Opfer. 194. Der ebenfalls rot u. in der Farbe vom Blute nicht zu unterscheiden ist. 195. Man erwäge, ob das Blut, falls der beigemischte

SO BEHANDLE MAN IHN[195] WIE WASSER, IST ES MIT BLUT VON EINEM VIEH[196] ODER EINEM WILDE VERMISCHT WORDEN, SO BEHANDLE MAN ES WIE WASSER. Fol. 78 R. JEHUDA SAGT, BLUT GEHE IN BLUT NICHT[197] AUF. IST ES MIT BLUT VON vii UNTAUGLICHEN VERMISCHT WORDEN, SO IST ES[198] IN DEN KANAL ZU GIESSEN; WENN MIT DEM NACHFLIESSENDEN[199] BLUTE, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN; NACH R. ELIÉZER IST ES TAUGLICH. HAT MAN ES OHNE ZU FRAGEN GESPRENGT, SO IST ES GÜLTIG.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn das Wasser in das Blut gekommen ist, wenn aber das Blut in das Wasser, so geht [jeder Tropfen] einzeln auf. R. Papa sagte: Hinsichtlich des Zudeckens[200] aber ist dies nicht der Fall, weil es bei gottgefälligen Handlungen keine Verdrängung gibt[201].

R. Papa sagte: Hat man Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines miteinander vermischt[202] und gegessen, so ist man frei, denn es ist nicht möglich, daß die eine Art nicht mehr ist als die andere und sie aufhebt[203]. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß verbotene Dinge einander aufheben, es ist zu entnehmen, daß die Bestimmung von der Geschmacksverleihung der Quantitätsmehrheit[204] nicht aus der Tora ist, und es ist zu entnehmen, daß die eventuelle Warnung nicht als Warnung[205] gilt. Raba wandte ein: Hat man Teig aus Weizen und Reis bereitet, so ist er, wenn er Getreidegeschmack hat, zur Teighebe[206] pflichtig, auch wenn der größere Teil aus Reis[207] besteht!? — Nur rabbanitisch. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: man entledigt sich damit seiner Pflicht[208] Col.b am Pesaḥfeste!? — Vielmehr, bei verschiedenen Arten[209] erfolgt es[210] durch den Geschmack, bei gleichen Arten durch die Quantitätsmehrheit[211]. — Sollte man doch die gleiche Art als verschieden[212] behandeln, denn wir

Wein Wasser wäre, seine Farbe verloren haben würde. 196. Von Profanem. 197. Das Blut bleibt tauglich, selbst wenn das profane bedeutend mehr ist. 198. Selbst wenn das taugliche Blut bedeutend mehr ist. 199. Das nach dem Schlachten aus dem Körper nachfließt. 200. Des Blutes von geschlachtetem Wilde od. Geflügel (cf. Lev. 17,13); dieses muß zugedeckt werden, auch wenn das Blut in das Wasser gekommen ist. 201. Vielmehr werden die einzelnen Tropfen vereinigt. 202. Jedes im vorschriftsmäßigen Quantum einer Olive. 203. Strafbar ist man nur, wenn vor Begehung der Sünde eine Warnung erfolgt ist, was hierbei nicht möglich ist, weil der Warnende nicht wissen konnte, welche dieser Arten ausschlaggebend wird. 204. Wenn eine verbotene Speise in eine erlaubte kommt u. dieser einen Geschmack verleiht, so ist sie verboten, obgleich die verbotene von geringerer Quantität ist. 205. Sonst könnte hierbei eine eventuelle Warnung erfolgen. 206. Diese (cf. Num. 15,20) ist nur vom Getreide, nicht aber vom Reis zu entrichten. 207. Hierbei ist also die Geschmacksverleihung ausschlaggebend. 208. Dh. man darf aus dieser Mischung Ungesäuertes bereiten. 209. Wo der fremde Geschmack leicht zu merken ist. 210. Die Übertragung des Verbotes. 211. Die obige Lehre RP.s spricht von gleichen Arten, u. aus dieser ist nicht zu folgern, daß die Bestimmung von der Geschmacksverleihung nicht aus der Tora sei. 212. Hinsichtlich

haben gelernt, daß wenn es mit Wein vermischt worden ist, man ihn als Wasser behandle, und darunter ist wohl zu verstehen, man betrachte den Wein als Wasser[213]!? — Nein, man betrachte das Blut als Wasser[214]. — Demnach sollte es doch heißen, es gehe auf!? Ferner wird gelehrt: R. Jehuda sagt, man betrachte sie[215] als [Rot]wein; würde sein Aussehen verblaßt worden sein, so ist es gültig, wenn aber nicht, so ist es ungültig[216]!? — [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn in einem Eimer[217] Weißwein oder Milch sich befindet und man ihn untertaucht[218], so richte man sich nach der Quantitätsmehrheit[219]. R. Jehuda sagt, man betrachte sie als Rotwein; würde sein Aussehen verblaßt worden sein, so ist es[220] gültig, wenn aber nicht, so ist es ungültig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Eimer voll Speichel[221] ist und man ihn untertaucht, so ist es ebenso als würde man ihn nicht untertauchen. Wenn mit Urin, so betrachte man ihn als Wasser; wenn mit Entsündigungswasser[222], sobald das Wasser mehr ist[223] als das Entsündigungswasser. Derjenige, welcher sagt, man betrachte, ist ja R. Jehuda, und er lehrt, daß die Quantitätsmehrheit[224] ausreiche!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies ist seine eigene Ansicht und jenes ist die seines Lehrers. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt im Namen R. Gamliéls, Blut gehe nicht in Blut auf, Speichel gehe nicht in Speichel auf, und Urin gehe nicht in Urin auf. Raba erklärte: Hier wird von einem Eimer gesprochen, dessen Innenseite rein und dessen Außenseite unrein ist; nach dem Gesetze genügt jedes Quantum[225], nur haben die Rabbanan es[226] bestimmt, weil man es[227] schonen

Fol. 79

der Geschmacksverleihung; vgl. S. 242 Anm. 195 mut. mut. 213. Wenn in der Mischung die Farbe des Blutes kenntlich ist, so ist es tauglich. Hinsichtlich des Aussehens gelten Wein u. Blut zur selben Art, dennoch geht das Blut nicht in der Mehrheit auf, da der Wein als andere Art behandelt wird. 214. Es ist untauglich, da es in der Mehrheit aufgeht. Im Texte, wo יין u. דם den gleichen Artikel haben, sind beide Erklärungen möglich. 215. Milch od. Weißwein, die mit Wasser vermischt werden; der Fall, von dem hier gesprochen wird, folgt weiter. 216. Man behandelt die gleiche Art (hinsichtl. der Farbe) als fremde Art u. sie geht in der Mehrheit nicht auf. 217. Der levit. unrein ist u. daher in Wasser untergetaucht werden muß; Wein u. Milch sind hierzu untauglich. 218. Sodaß das Wasser nicht in das Innere dringen kann. 219. Die im Innern befindliche Mischung gilt als das, woraus sie zum größeren Teil besteht. 220. Das Untertauchen. 221. Der an den Wänden kleben bleibt u. das Wasser nicht herankommen läßt. 222. Von der Asche der roten Kuh (cf. Num. 19,2ff.) hergestellt; dieses ist für levit. reine Gegenstände von verunreinigender Wirkung. 223. Ist das Untertauchen von Wirkung. 224. In letzterem Falle, wo beide von gleichem Aussehen sind; er sagt nicht, daß man es als andersfarbige Flüssigkeit betrachte u. erwäge, ob es dann verblassen würde. 225. Wassers, daß nur der obere Rand berührt werde. 226. Daß das Wasser auch in das Innere kommen muß. 227. Das Entsündigungswasser.

könnte und nicht untertauchen[228], ist aber ein Überschuß[229]vorhanden, so ist weiter nichts nötig.

Raba sagte: Die Rabbanan sagten, der Geschmack, die Rabbanan sagten, die Mehrheit und die Rabbanan sagten, das Aussehen [sei ausschlaggebend]. Bei zwei verschiedenen Arten ist es der Geschmack, bei zwei gleichen Arten[230]ist es die Mehrheit, und ist[231]das Aussehen entscheidend, so ist es das Aussehen. Er streitet somit gegen R. Eleȧzar, denn R. Eleȧzar sagte: Wie bei den Geboten die Dinge einander nicht aufheben, so heben auch bei den Verboten die Dinge einander nicht auf. Derjenige, welcher sagt, bei den Geboten heben die Dinge einander nicht auf, ist Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel dem Älteren, daß er sie[232]aufeinander legte und zusammen[233]aß, denn es heißt:[234]*mit ungesäuertem Brote und Bitterkraut sollen sie es essen.*

Col.b Die Rabbanan lehrten: Ein Bruchgefäß[235]eines männlichen oder einer weiblichen Flußbehafteten ist beim ersten und zweiten Male[236]unrein, beim dritten Male rein. Dies gilt nur von dem Falle, wenn man darin Wasser getan hat, hat man aber darin kein Wasser[237]getan, so ist es auch beim zehnten Male[238]unrein. R. Eliézer b. Jȧqob sagt, beim dritten Male sei es rein, auch wenn man darin kein Wasser getan hat. Derjenige, welcher sagt, eine Art gehe in derselben Art nicht auf, ist ja R. Jehuda, somit will ich auf einen Widerspruch hinweisen: Wer Flachs, den eine Menstruierende gesponnen[239]hat, schüttelt[240], ist rein[241]; wer aber feuchten schüttelt, ist unrein, wegen der Flüssigkeit ihres Mundes. R. Jehuda sagt, auch wer ihn mit Wasser anfeuchtet, sei wegen der Flüssigkeit ihres Mundes[242] unrein. Auch wenn es oft erfolgt[243]ist!? R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich beim Speichel, weil er eindringt[244].

IST ES MIT BLUT VON UNTAUGLICHEN VERMISCHT WORDEN, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN. Worin besteht ihr Streit? R. Zebid erwiderte: Sie strei-

228. Den Rand des Eimers, damit das darin befindliche Entsündigungswasser nicht untauglich werde. 229. Von tauglichem Wasser. 230. Die den gleichen Geschmack haben. 231. Wo es nicht vom Geschmacke abhängig ist, wie zBs. oben beim Untertauchen. 232. Das Ungesäuerte u. das Bitterkraut, die beide am Pesaḥfeste gegessen werden müssen. 233. Er berücksichtigte nicht, der Geschmack des einen könnte durch den des anderen aufgehoben werden. 234. Num. 9,11. 235. Ein Bruchstück eines von den hier genannten Personen benutzten Uringefäßes; dieses ist, obgleich Bruchstücke nicht verunreinigungsfähig sind, unrein, da sie mit dem Urin der genannten Personen vollgesogen sind. Nach Raschi חרסין zu lesen, die Variante חרצן verdient kaum Beachtung. 236. Des Ausspülens. 237. Sondern Urin eines Reinen. 238. Da Dinge gleicher Art in einander nicht aufgehen. 239. Den sie beim Spinnen anfeuchtet. 240. Die Übertragung dieser Unreinheit erfolgt durch das Schütteln ohne direkte Berührung. 241. Da der Speichel eingetrocknet ist, u. ein solcher überträgt die Unreinheit nicht. 242. Da dadurch der eingetrocknete Speichel wieder feucht wird. 243. Das Einweichen, während er in der vorangehenden Lehre lehrt, daß ein 3maliges Ausspülen ausreiche. 244. In

ten, ob man im Tempel eine Maßregel[245] treffe; nach der einen Ansicht treffe man eine solche, und nach der anderen Ansicht treffe man eine solche nicht. R. Papa erklärte: Alle sind der Ansicht, man treffe wohl eine Maßregel, und sie streiten, ob es vorzukommen pflegt, daß das nachfließende Blut mehr ist als das Blut der Seele; einer ist der Ansicht, dies pflege vorzukommen, und der andere ist der Ansicht, dies pflege nicht vorzukommen[246]. – Einleuchtend ist es nach R. Papa, daß [beide Fälle besonders] gelehrt werden: ist es mit dem Blute von Untauglichen vermischt worden, so ist es in den Kanal zu gießen, wenn mit dem nachfließenden Blute, so ist es in den Kanal zu gießen, nach R. Zebid aber sollten sie doch zusammen gelehrt[247] werden!? – Ein Einwand.

vii WENN BLUT VON FEHLERFREIEN MIT BLUT VON FEHLERBEHAFTETEN, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN; WENN EIN GEFÄSS[248] MIT ANDEREN GEFÄSSEN, SO SIND, WIE R. ELIÉZER SAGT, WENN EIN GEFÄSS DARGEBRACHT WORDEN IST, ALLE GEFÄSSE[249] DARZUBRINGEN; DIE WEISEN ABER SAGEN, SELBST WENN ALLE MIT AUSNAHME VON EINEM DARGEBRACHT WORDEN SIND, SEI DIESES IN DEN KANAL ZU GIESSEN. ix WENN UNTERHALB ZU SPRENGENDES MIT OBERHALB[250] ZU SPRENGENDEM, SO SPRENGE MAN ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, OBERHALB[251] UND MAN BETRACHTE DAS UNTERE ALS WASSER[252], SODANN SPRENGE MAN ES UNTERHALB[253]; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI IN DEN KANAL ZU GIESSEN. HAT MAN ES OHNE ZU FRAGEN GESPRENGT, SO IST ES GÜLTIG. Fol. 80 x WENN EINMAL ZU SPRENGENDES MIT EINMAL ZU SPRENGENDEM[254] VERMISCHT WORDEN IST, SO IST ES EINMAL ZU SPRENGEN; WENN VIERMAL ZU SPRENGENDES MIT VIERMAL ZU SPRENGENDEM[255], SO IST ES VIERMAL ZU SPRENGEN; WENN VIERMAL ZU SPRENGENDES MIT EINMAL ZU SPRENGENDEM, SO IST ES, WIE R. ELIÉZER SAGT, VIERMAL, UND WIE R. JEHOŠUÁ SAGT, EINMAL ZU SPRENGEN. R. ELIÉZER SPRACH ZU IHM: MAN BEGEHT JA[256] DAS VERBOT DES VERMINDERNS!? R. JEHOŠUÁ ENTGEGNETE IHM: MAN BEGEHT JA[257] DAS VERBOT DES HINZUFÜGENS!?

den Flachs. 245. Damit man nicht veranlaßt werde, das Blut auch dann zu benutzen, wenn das untaugliche bedeutend mehr ist; diese Maßregel erstreckt sich jedoch nicht auf die vorangehenden Fälle, weil man nicht Profanes in den Tempelhof zu bringen pflegt. 246. RE. streitet nur hinsichtl. des Falles, wenn es mit dem nachfließenden Blute vermischt worden ist, da dieser Fall überhaupt nicht vorzukommen pflegt. 247. In einem Satze: wenn es mit dem Blute von Untauglichen oder dem nachfließenden Blute &c. 248. Mit Blut von fehlerbehafteten Tieren. 249. Man nehme an, das untaugliche Blut sei dargebracht worden. 250. Das eines Brandopfers mit dem eines Sündopfers. 251. Nach Vorschrift des Sündopfers. 252. Da das Mitsprengen nicht beabsichtigt wird. 253. Die untere Sprengung ist sowohl als Ausgießen des zurückbleibenden Blutes für das Sündopfer als auch als Sprengung für das Brandopfer zu betrachten. 254. ZBs. vom Erstgeborenen u. vom Zehnten. 255. ZBs. vom Brandopfer u. vom Schuldopfer. 256. Beim 4mal zu sprengenden Blute. 257. Beim 1mal zu sprengenden Blute. 258.

R. ELIÊZER ERWIDERTE: DAS VERBOT DES HINZUFÜGENS BEZIEHT SICH NUR AUF DEN FALL, WENN ES GESONDERT[258] IST. R. JEHOŠUÂ ENTGEGNETE: AUCH DAS VERBOT DES VERMINDERNS BEZIEHT SICH NUR AUF DEN FALL, WENN ES GESONDERT IST. FERNER SPRACH R. JEHOŠUÂ: WENN DU [MEHR] SPRENGST, BEGEHST DU DAS VERBOT DES HINZUFÜGENS, UND ÜBST EINE HANDLUNG MIT DEN HÄNDEN AUS, WENN DU ABER NICHT [GENÜGEND] SPRENGST, SO BEGEHST DU ZWAR DAS VERBOT DES VERMINDERNS, JEDOCH ÜBST DU KEINE HANDLUNG MIT DEN HÄNDEN AUS.

GEMARA. R. Eleâzar sagte: R. Eliêzer hat es[259] nur paarweise[260] erlaubt, einzeln aber nicht. R. Dimi wandte ein: Die Weisen sagen, selbst wenn alle mit Ausnahme von einem dargebracht worden sind, ist dieses in den Kanal[261] zu gießen!? R. Jâqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Ich will es dir erklären: unter 'einem' ist ein Paar zu verstehen. Und beides[262] ist nötig. Würde nur das eine[263] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] R. Eliêzer vertrete seine Ansicht nur hierbei, wo die Sühne bereits[264] erfolgt ist, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Und würde nur das andere[265] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur hierbei, im anderen Falle aber pflichten sie R. Eliêzer bei. Daher ist beides nötig.

Dort haben wir gelernt: Wenn in den Krug[266] etwas Wasser gekommen ist, so müssen, wie R. Eliêzer sagt, die Besprengungen[267] doppelt erfolgen; nach den Weisen aber ist [das Entsündigungswasser] untauglich. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, es gebe[268] eine Vermengung, zur Besprengung sei ein bestimmtes Quantum[269] erforderlich, und die Besprengungen werden nicht[270] vereinigt, welcher Ansicht aber ist R. Eliêzer: ist er der Ansicht, es gebe keine Vermengung, so ist es ja ohne Belang, daß man die Besprengungen zweimal aufträgt, vielleicht sind beide [profanes] Wasser; er ist somit der Ansicht, es gebe eine Vermengung. Ist er ferner der Ansicht, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich, so sind ja keine zwei Besprengungen nötig; er ist somit der Ansicht, zur

Während hierbei von einer Hinzufügung nicht gesprochen werden kann, da das einmal zu sprengende Blut als Wasser betrachtet wird. 259. Die Darbringung der vermischten Gefäße mit Blut. 260. Eines ist dann entschieden tauglich. 261. RE. streitet also auch hinsichtl. dieses Falles. 262. Sowohl der Streit zwischen RE. u. den Weisen über vermischte Opferglieder als auch der Streit über vermischte Blutarten. 263. Der Streit hinsichtlich der Opferglieder. 264. Durch das Blutsprengen. 265. Der Streit über das Blut. 266. Mit dem Entsündigungswasser. 267. Des Unreinen, cf. Lev. Kap. 19. 268. Deshalb ist es im in der Mišna genannten Falle tauglich, wenn man ohne zu fragen gesprengt hat. 269. Das Entsündigungswasser ist untauglich, da darin auch das untaugliche Wasser enthalten u. bei der Besprengung das volle Quantum tauglichen Wassers nicht mehr vorhanden ist. 270. Daher ist es ohne Erfolg, wenn man 2mal sprengt. 271. Es können ja beide

Besprengung sei ein bestimmtes Quantum erforderlich. Ist er ferner der Ansicht, die Besprengungen werden nicht vereinigt, so ist es ja ohne Belang, daß man sie zweimal aufträgt, denn auch wenn sie vereinigt werden, ist es ja nicht ausgemacht, daß dadurch das Quantum voll[271] wird!? Reš Laqiš erwiderte: Tatsächlich gibt es eine Vermengung, auch ist zur Besprengung ein bestimmtes Quantum erforderlich, und hier handelt es sich um den Fall, wenn zwei genaue Quantitäten[272] vermischt worden sind. Raba erklärte: Tatsächlich gibt es eine Vermengung, auch ist zur Besprengung kein bestimmtes Quantum erforderlich, nur ist dies[273] eine von den Rabbanan auferlegte Maßregelung, damit sich dies[274] nicht einbürgere. R. Aši erklärte: Es gibt keine Vermengung, daher trage man zwei Besprengungen[275] auf. Man wandte ein: Rabbi sagte: Nach R. Eliêzer ist die Besprengung[111] in jedem Quantum reinigend, ist für die Besprengung kein bestimmtes Quantum[276] erforderlich, und kann die Besprengung zur Hälfte gültig und zur Hälfte ungültig sein. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Col.b wenn oberhalb zu sprengendes [Blut] mit unterhalb zu sprengendem vermischt worden ist, so sprenge man es, wie R. Eliêzer sagt, oberhalb, und auch das unterhalb gehörige wird[277] angerechnet. Wieso wird es nun angerechnet, wenn man sagt, es gebe keine Vermengung, es ist ja möglich, daß das oberhalb gehörige unterhalb und das unterhalb gehörige oberhalb gesprengt worden ist!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb das Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse[278] aufträgt. — Es wird ja aber gelehrt, das unterhalb gehörige werde angerechnet[279]!? — Als zurückbleibendes Blut[280]. — Komm und höre: Hat man es ohne zu fragen unterhalb gesprengt, so muß man es, wie R. Eliêzer sagt, wiederum oben sprengen, und das unterhalb zu sprengende wird ihm angerechnet!? — Hier ebenfalls in dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb das Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufträgt. — Er lehrt ja aber, das unterhalb zu sprengende werde ihm angerechnet!? — Als zurückbleibendes Blut. — Komm und höre: Hat

Besprengungen zum größeren Teile aus profanem Wasser bestehen. 272. Wenn sowohl das Entsündigungswasser als auch das profane Wasser für genau eine Sprengung ausreicht; in 2 Besprengungen muß nun das erforderliche Quantum enthalten sein. 273. Die 2malige Besprengung. 274. Die Beimischung von profanem Wasser zum Entsündigungswasser. 275. Hier wird jedoch von dem Falle gesprochen, wenn nur etwas Wasser hineingekommen ist, u. da nach ihm ein bestimmtes Quantum nicht erforderlich ist, so ist es bei 2 Besprengungen nicht möglich, daß in einer nicht richtiges Entsündigungswasser enthalten ist. 276. Also gegen die Auslegung des R. L. 277. Wenn man es nachher unten aufträgt. 278. Es wird dann entschieden oberhalb gehöriges Blut gesprengt. 279. Es ist ja möglich, daß bei der unteren Sprengung gar kein unterhalb gehöriges Blut vorhanden war. 280. Des oberhalb zu sprengenden Sündopferblutes, das unten, auf das Fundament, zu gie-

man es ohne zu fragen oben gesprengt, so sprenge man es wiederum unten, und beide[281] werden ihm angerechnet!? – Hier ebenfalls in dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb im Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufträgt; und da es nicht heißt, daß hierin alle übereinstimmen, sondern nur, daß ihm beide angerechnet werden, so vertritt der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan, welche sagen, daß es eine Vermengung[282] gebe. – Komm und höre: Wenn einmal zu sprengendes [Blut] mit einmal zu sprengendem vermischt worden ist, so ist es einmal zu sprengen. Wieso ist es, wenn du sagst, es gebe keine Vermengung, einmal zu sprengen, es kann ja vorkommen, daß von einem gesprengt und vom anderen nicht gesprengt wird!? – Wenn zwei genaue Quantitäten[283] vermischt worden sind. – Wenn viermal zu sprengendes mit viermal zu sprengendem!? – Ebenfalls in dem Falle, wenn ein Quantum von vier Sprengungen mit einem Quantum von vier Sprengungen vermischt worden ist. – Wenn viermal zu sprengendes mit einmal zu sprengendem!? Wolltest du erwidern, ebenfalls in dem Falle, wenn es mit dem Quantum einer einmaligen Sprengung vermischt worden ist, wieso sagt R. Jehošuá demnach, man begehe das Verbot des Hinzufügens, hierbei erfolgt ja keine[284] Hinzufügung!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten nicht über das Vermengte, sondern über [verwechselte] Gefäße; R. Eliézer hält von der Annahme[285], und die Rabbanan halten nichts von der Annahme. – Streiten sie etwa nicht über das Vermengte, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: R. Eliézer und die Weisen stimmen überein über den Fall, wenn das Blut eines Sündopfers mit dem Blute eines Brandopfers vermischt worden ist, daß es darzubringen sei, und wenn mit dem eines aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten [Tieres], daß es nicht darzubringen sei, sie streiten nur über den Fall, wenn das Blut eines fehlerfreien mit dem Blute eines fehlerbehafteten vermischt worden ist; R. Eliézer sagt, es sei darzubringen, einerlei ob es vermengt oder die Gefäße [verwechselt worden sind], und die Weisen sagen, es sei nicht darzubringen!? – R. Jehuda sagte es nach R. Eliézer sowohl hinsichtlich des Vermengten als auch hinsichtlich der [verwechselten] Gefäße, die Rabbanan aber streiten nur hinsichtlich der [verwechselten] Gefäße.

Fol. 81

Abajje sagte: Dies[286] gilt nur vom Beginne des Sündopfers[287] und des

ßen ist. 281. Die obere u. die untere Sprengung. 282. Während nach RE. tatsächlich nur die obere Sprengung gültig ist. 283. Cf. Anm. 272 mut. mut. 284. Wenn die 4 Sprengungen für die eine Blutart erfolgt sind, so bleibt ja für die andere überhaupt nur das Quantum einer Sprengung zurück. 285. Daß das andere Blut als Wasser zu betrachten sei; hinsichtl. der Vermengung ist hieraus nichts zu folgern. 286. Der Streit zwischen RE. u. den Weisen hinsichtl. des vermischten Blutes. 287. Wenn die Vermischung vor dem Blutsprengen erfolgt ist; nur in diesem Falle sind die Weisen der Ansicht, das Blut sei untauglich. 288. Wenn

Brandopfers, ist es aber am Schlusse des Sündopfers[288]erfolgt, so sind alle der Ansicht, die Stelle des Brandopfers sei die Stelle des zurückbleibenden[289]Blutes. R. Joseph sprach zu ihm: Folgendes sagte R. Jehuda: für das zurückbleibende ist der Vorsprung[290]erforderlich. Ebenso sagte auch Reš Laqiš: Dies gilt nur vom Beginne des Sündopfers und des Brandopfers, ist es aber am Schlusse des Sündopfers und [Beginn] des Brandopfers erfolgt, so sind alle der Ansicht, die Stelle des Brandopfers sei die Stelle des zurückbleibenden Blutes. R. Joḥanan, nach anderen R. Eleâzar, aber sagt, auch darüber bestehe ihr Streit. R. Hona b. Jehuda wandte ein:[291]*Sie sind heilig*; ist es[292]mit dem Blute anderer Opfer vermischt worden, so werde es dargebracht. Doch wohl, wenn beim Schlusse des Brandopfers[293] und dem [Beginne] des Erstgeborenen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden[294]Blutes ist!? — Nein, dies gilt vom Beginne des Brandopfers und des Erstgeborenen[295]. — Er lehrt uns demnach, daß die Opfer einander nicht aufheben, und dies geht ja hervor schon aus [dem Schriftverse:][296]*er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*[297]!? — [Hierüber streiten] Tannaím; einer entnimmt es aus diesem und einer entnimmt es aus jenem. Raba wandte ein:[298]*Die Söhne Ahrons sollen das Blut heranbringen und sprengen*; wozu heißt es zweimal[299]*Blut*? Man könnte glauben, Col.b dies[300]gelte nur von dem Falle, wenn es[301]mit dem des Eingetauschten verwechselt worden ist, das auch lebend als solches dargebracht wird, woher, daß auch Dankopfer und Heilsopfer einbegriffen sind? Man begreife Dankopfer und Heilsopfer ein, da sie gleich jenem als Gelobtes und freiwillige Spende dargebracht werden. Woher, daß auch das Schuldopfer

nach den oberen Sprengungen des Sündopfers das auf das Fundament zu gießende Blut mit dem Blute des Brandopfers vermischt worden ist. 289. Sowohl das Ausgießen des zurückbleibenden Blutes vom Sündopfer als auch die Sprengung des Brandopfers erfolgt auf die untere Hälfte des Altars, somit kann das vermischte Blut für beides verwandt werden. 290. Des Fundamentes; die Sprengung des Brandopfers erfolgt auf die Wand des Altars, während das zurückbleibende Blut des Sündopfers auf den Vorsprung des Fundamentes zu gießen ist; beides erfolgt also nicht auf dieselbe Stelle u. die Weisen streiten auch hinsichtl. dieses Falles. 291. Num. 18,17. 292. Das Blut des im angezogenen Schriftverse behandelten Erstgeborenen. 293. Wenn die Sprengungen bereits erfolgt sind u. nur das zurückbleibende Blut, das ebenfalls auf den Vorsprung des Fundamentes zu gießen ist, mit dem Blute des Erstgeborenen vermischt worden ist. 294. Wenn es nur unterhalb zu erfolgen hat, so ist es einerlei, ob auf die Wand des Altars od. auf den Vorsprung des Fundamentes. 295. Beide sind dann auf dieselbe Stelle zu sprengen. 296. Num. 16,18. 297. Beides wird zusammengemischt, u. da das Blut des Farren mehr ist, so ist hiervon zu entnehmen, daß eines im anderen nicht aufgeht, selbst wenn der eine Teil bedeutend mehr ist. 298. Lev. 1,5. 299. Im angezogenen Schriftverse; wenn eingangs von Blut gesprochen wird, so braucht es ja nicht wiederholt zu werden. 300. Daß das vermischte Blut darzubringen ist. 301. Das Blut des behandelten

einbegriffen ist? Man begreife das Schuldopfer ein, da dieses gleich jenem vier Sprengungen benötigt. Woher dies vom Erstgeborenen, dem Zehnten und dem Pesaḥopfer? Es heißt zweimal *Blut*. Doch wohl, wenn beim Schlusse des Brandopfers und dem [Beginne][302]des Erstgeborenen, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden Blutes ist!? — Nein, dies gilt vom Beginne des Brandopfers und des Erstgeborenen. — Er lehrt uns demnach, daß die Opfer einander nicht aufheben, und dies geht ja hervor schon aus [dem Schriftverse:] *er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*!? — [Hierüber streiten] Tannaím, einer entnimmt es aus diesem und einer entnimmt es aus jenem. Alle Tannaím entnehmen es[303]nicht aus [dem Schriftverse:] *er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes,* denn sie sind der Ansicht, man vermische [beim Besprengen] der Hörner [das Blut][304]nicht; aus der Wiederholung [des Wortes] *Blut* entnehmen sie es ebenfalls nicht, weil ihnen [die Auslegung des Wortes] *Blut* nicht einleuchtet; weshalb aber entnehmen sie es nicht aus [den Worten]: *sie sind heilig*!? — [Sie legen aus:] *sie sind heilig*, sie sind darzubringen, nicht aber ist das Eingetauschte von diesen darzubringen. — Und jener!? — Dies entnimmt er aus [dem Schriftverse:][305]*ob ein Rind oder ein Schaf, dem Herrn gehört es,* es selbst ist darzubringen, das Eingetauschte aber ist nicht darzubringen. — Komm und höre: Hat man es ohne zu fragen oberhalb gesprengt, so stimmen alle überein, daß man es dann unterhalb sprenge, und beide werden ihm angerechnet. Doch wohl, wenn ein Sündopfer und ein Brandopfer vermischt worden sind; wenn man oberhalb gesprengt hat, ist es ja zurückbleibendes[306]Blut, dennoch lehrt er, alle stimmen überein, daß man es dann unterhalb[307]sprenge. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß die Stelle des Brandopfers die Stelle des zurückbleibenden Blutes ist!? Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er: Im Westen erklärten sie, hier handle es sich um den Fall, wenn das außerhalb zu sprengende [Blut des] Sündopfers mit dem zurückbleibenden[308]vermischt worden ist. Abajje sprach zu ihm: Sollte doch der Meister erklären, wenn es mit dem zurückbleibenden[309]vermischt worden ist!? — Vielleicht lehrt er uns folgendes: selbst nach demjenigen, welcher sagt,

Brandopfers. 302. Dh. wenn das Blut des Erstgeborenen mit dem auf das Fundament zu gießenden Blute des Brandopfers vermischt worden ist. 303. Daß die verschiedenen Arten Opferblut untereinander nicht aufgehen. 304. Der in diesem Verse genannten Opfer; cf. Jom. Fol. 57b. 305. Lev. 27,26. 306. Des oben zu sprengenden Sündopfers. 307. Als Brandopfer. 308. Vom Blute eines Sündopfers, das innerhalb des Heiligtums zu sprengen ist (Gemeindesündopfer), das ebenfalls auf das Fundament des äußeren Altars auszugießen ist; nach den Weisen darf das Blut nicht verwandt werden, da Blut, von dem innerhalb gesprengt worden ist, nicht außerhalb gesprengt werden darf. 309. Eines gewöhnlichen außerhalb

das Ausgießen[310]sei unerläßlich, ist nichts dabei, wenn davon etwas fehlt[311]. Raba Tospaå sprach zu Rabina: Wir haben ja erklärt, diese Lehre spreche von dem Falle, wenn das oberhalb zu sprengende mehr ist und man oberhalb im Quantum des unterhalb zu sprengenden mit einem Überschusse aufgetragen[314]hat!? — Dies nur nach der ursprünglichen Auffassung, es gebe keine Vermengung, nach der späteren Erklärung aber streiten sie über [die Verwechselung] der Gefäße[315].

xi IST INNERHALB[316]ZU SPRENGENDES [BLUT] MIT AUSSERHALB ZU SPRENGENDEM VERMISCHT WORDEN, SO IST ES IN DEN KANAL ZU GIESSEN; HAT MAN ES ZUERST AUSSERHALB UND NACHHER INNERHALB GESPRENGT, SO IST ES GÜLTIG, WENN ZUERST INNERHALB UND NACHHER AUSSERHALB, SO IST ES NACH R. ÅQIBA UNGÜLTIG[317]UND NACH DEN WEISEN GÜLTIG. R. ÅQIBA SAGT NÄMLICH, JEDES BLUT, DAS ZUR SÜHNUNG IN DEN TEMPEL GEKOMMEN IST, SEI UNTAUGLICH; DIE WEISEN SAGEN, NUR DAS DES SÜNDOPFERS; R. ELIÉZER SAGT, AUCH DAS DES SCHULDOPFERS, DENN ES HEISST:[318]*gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer.*

GEMARA. Sollte R. Eliézer[319]auch gegen diese Lehre streiten!? — Wie sollte denn hierbei verfahren werden; wollte man zuerst außerhalb und nachher innerhalb sprengen, so ist ja, wie es Gebot ist, das obere früher als das untere[320]zu sprengen, auch Gebot, innerhalb früher als außerhalb zu sprengen. — Sollte man doch zuerst innerhalb und nachher außerhalb sprengen!? — Da dazu auch das Sündopfer und das Schuldopfer gehören, die untauglich sind, wenn das Blut hineingebracht worden ist, so ist dies nicht angängig. Fol. 82

R. ÅQIBA SAGT NÄMLICH &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Ein Schüler schenkt seinem Meister warmes Wasser ein, und dieser spricht zu ihm: Schenke mir ein. Wenn jener 'welches' fragt, so erwidert dieser: Warmes haben wir ja, jetzt warmes und[321]kaltes. Ebenso auch hierbei. Der Allbarmherzige spricht ja vom Sündopfer, wozu nennt er es wiederum? Daß dies[322]nicht nur vom Sündopfer, sondern auch von allen übrigen Opfern gelten soll. R. Hona, Sohn

zu sprengenden Sündopfers. 310. Das Fortgießen des Blutrestes des innerhalb zu sprengenden Sündopfers. 311. Da davon auch für das außerhalb zu sprengende Sündopfer gesprengt worden ist. 314. Wonach das zurückbleibende überhaupt nicht für das unten zu sprengende Opfer ausreicht, sondern nur als zurückbleibendes des Sündopfers dient. 315. Nach RE. erfolge die Sprengung aus beiden von vornherein, u. nach den Weisen ist sie gültig, wenn es bereits erfolgt ist. 316. Auf den Altar im Innenraume des Tempels. 317. Die äußere Sprengung. 318. Lev. 6,20. 319. Nach welchem das unrichtig gesprengte Blut als Wasser zu betrachten ist, ob. Fol. 79b. 320. Cf. infra Fol. 89a. 321. Wenn jemand etwas unnötig wiederholt, so will er damit etwas anderes hinzufügen. 322. Die Untaug-

des R. Jehošuá, wandte ein: Merke, hinsichtlich des Scheuerns und Spülens[323] sind ja alle Opfer[324] einbegriffen, und wenn nun der Allbarmherzige das Sündopfer besonders nennt, so gilt dies ja nur vom Sündopfer, von anderem aber nicht!? Dies gleicht vielmehr folgendem. Ein Schüler schenkt seinem Meister warmes und kaltes Wasser ein, und dieser spricht zu ihm: Schenke mir nur warmes[325] ein. – Vielmehr, R. Áqiba entnimmt dies aus [dem Worte:][326] *und jedes Sündopfer*. Es wird nämlich gelehrt: *Sündopfer*, ich weiß dies nur vom Sündopfer, woher dies von den übrigen hochheiligen Opfern? Es heißt: *jedes Sündopfer*. Woher dies von den minderheiligen Opfern? Es heißt: *und jedes Sündopfer* – so R. Áqiba. R. Jose der Galiläer sprach zu ihm: Selbst wenn du mit deinen Einschließungen den ganzen Tag fortfährst, höre ich auf dich nicht. Vielmehr [wie folgt:] ich weiß dies nur vom Sündopfer eines einzelnen, woher dies vom Sündopfer einer Gemeinde? Es heißt: *jedes Sündopfer*. Ich weiß dies nur vom männlichen Sündopfer, woher dies vom weiblichen Sündopfer? Es heißt: *und jedes Sündopfer*. – Wohin[327] denn!? – Vielmehr, ich weiß dies nur vom weiblichen Sündopfer, woher dies vom männlichen Sündopfer? Es heißt: *und jedes Sündopfer*. – Ist R. Jose der Galiläer denn der Ansicht, dieser Schriftvers deute hierauf, es wird ja gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Dieser ganze Abschnitt handelt nur von den zu verbrennenden Farren[328] und den zu verbrennenden Ziegenböcken, daß sie nämlich untauglich vor dem Tempel zu verbrennen sind, und daß man, wenn man sie ißt, ein Verbot begeht. Sie erwiderten ihm: Woher dies demnach vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerinnerste gebracht worden ist? Er erwiderte ihnen: [Es heißt:][329] *ist doch nicht gebracht*[330] *worden*. – Er sagte es nach der Ansicht R. Áqibas[331].

xii IST DAS BLUT EINES SÜNDOPFERS IN ZWEI GEFÄSSE AUFGENOMMEN WORDEN UND EINES AUSSERHALB[332] HINAUSGEKOMMEN, SO IST DAS ANDERE TAUGLICH; IST EINES IN DAS INNERE[333] GEKOMMEN, SO IST DAS ANDERE NACH R. JOSE DEM GALILÄER TAUGLICH UND NACH DEN WEISEN UNTAUGLICH. R. JOSE DER GALILÄER SPRACH: WENN BEIM HINAUSBRINGEN AUSSERHALB, WOBEI ES SCHON DURCH DIE ABSICHT[334] UNTAUGLICH WIRD, DAS ZURÜCKBLEIBENDE DEM HIN-

lichkeit des Blutes, wenn es in das Innere des Tempels gekommen ist. 323. Der Gefäße, in welchen Opferfleisch gekocht worden ist; cf. Lev. 6,21. 324. Die Schrift spricht also nicht vom Sündopfer, sondern von allen Opfern. 325. Wenn jemand etwas unnötig erwähnt, so will er damit einschränken. 326. Lev. 6,23. 327. Das gewöhnliche Sündopfer ist ein weibliches. 328. Der Gemeinde und des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. 329. Lev. 10,18. 330. Wäre aber das Blut in den Tempel gebracht worden, so würde auch die Verbrennung vorschriftsmäßig erfolgt sein. 331. Der auch andere Opfer einbegreift; ihm erwiderte er, daß nur das Sündopfer einzubegreifen sei. 332. Des Tempelhofes. 333. Des Tempels. 334. Wenn man bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, das Blut außerhalb des

AUSGEBRACHTEN NICHT[335] GLEICHT, UM WIEVIEL WENIGER GLEICHT BEIM HINEINBRINGEN IN DAS INNERE, WOBEI ES DURCH DIE ABSICHT NICHT UNTAUGLICH[336] WIRD, DAS ZURÜCKBLEIBENDE DEM HINEINGEBRACHTEN. IST ES ZUR SÜHNUNG HINEINGEBRACHT WORDEN, SO IST ES UNTAUGLICH, AUCH WENN SIE NICHT VOLLZOGEN WORDEN IST — SO R. ELIÉZER. R. ŠIMÓN SAGT, NUR WENN DIE SÜHNUNG VOLLZOGEN WORDEN IST. R. JEHUDA SAGT, IST ES ABSICHTSLOS HINEINGEBRACHT WORDEN, SEI ES TAUGLICH. DAS STIRNBLATT[337] MACHT KEINE ART VON UNTAUGLICHEM BLUT WOHLGEFÄLLIG, DAS AUF DEN ALTAR GESPRENGT WORDEN IST, SONDERN NUR UNREINES; DAS STIRNBLATT MACHT NÄMLICH DAS UNREINE WOHLGEFÄLLIG, NICHT ABER DAS HINAUSGEBRACHTE.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sprach: Es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn beim Hinausbringen außerhalb, wobei es durch die Absicht untauglich wird, das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, um wieviel weniger macht beim Hineinbringen in das Innere, wobei es durch die Absicht nicht untauglich wird, das hineingebrachte das außen zurückbleibende untauglich. — Es heißt:[338] *von dessen Blut hineingebracht wird*, selbst ein Teil des Blutes. Er entgegnete ihnen: Demnach ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere hinsichtlich des hinausgebrachten zu folgern: wenn beim Hineinbringen in das Innere, wobei es durch die Absicht nicht untauglich wird, das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, um wieviel mehr macht beim Hinausbringen außerhalb, wobei es durch die Absicht untauglich wird, das hinausgebrachte das innen zurückbleibende untauglich. — Es heißt: *hineingebracht wird*, nur das hineingebrachte macht untauglich, nicht aber macht das hinausgebrachte untauglich[339]. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß innerhalb die Absicht[336] untauglich mache: wenn beim Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, die Absicht untauglich macht, um wieviel mehr macht beim Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte das außen zurückbleibende untauglich macht, die Absicht untauglich. — Es heißt: [340] *am dritten Tage*, ein Ort, der durch das Blut, das Fleisch und die Opferteile gedreifacht[341] ist. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden, daß außerhalb die Absicht[334] nicht untauglich mache: wenn beim Hineinbringen in das Innere, wobei

Col. b

Tempelhofes zu sprengen. 335. Das zurückbleibende Blut ist, wie die Mišna lehrt, nach aller Ansicht tauglich. 336. Wenn man bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, das Blut auf den inneren Altar zu sprengen, so wird es dadurch nicht untauglich; cf. supra Fol. 36a. 337. Cf. Lev. 28,38. 338. Lev. 6,23. 339. Das zurückbleibende Blut. 340. Lev. 7,17. 341. Nur ein Ort, wo diese 3 Dinge ver-

das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, die Absicht nicht untauglich macht, um wieviel weniger macht beim Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, die Absicht untauglich!? – Es heißt: *dritten,* außerhalb der Frist, *verwerflich,* außerhalb des Raumes[342].

Fleisch, das in das Innere gekommen ist, ist tauglich. Es wäre durch einen Schluß zu folgern, daß es untauglich sei: wenn durch das Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, das Fleisch untauglich wird, um wieviel mehr wird durch das Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, das Fleisch untauglich. Es heißt aber: *vom Blute,* das Blut[343] und nicht das Fleisch. – Demnach sollte [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere gefolgert werden: wenn durch das Hineinbringen in das Innere, wobei das hineingebrachte Blut das außen zurückbleibende untauglich macht, das Fleisch nicht untauglich wird, um wieviel weniger wird durch das Hinausbringen außerhalb, wobei das hinausgebrachte Blut das innen zurückbleibende nicht untauglich macht, das Fleisch untauglich. – Es heißt:[344] *zerrissenes Fleisch auf dem Felde sollt ihr nicht essen,* sobald das Fleisch außerhalb seines Gebietes gekommen ist, ist es verboten[345].

Die Rabbanan lehrten:[346] *In das Innere,* ich weiß dies[347] nur vom Innern[348], woher dies vom ganzen Tempel? Es heißt *in das Innere des Heiligtums.* Sollte es doch nur *Heiligtum* und nicht *Innere* heißen!? Raba erwiderte: Eines erklärt[349] das andere. Ebenso wie bei Beisaß und Mietling, denn es wird gelehrt:[350] *Beisaß,* das ist der lebenslänglich Gekaufte[351]; *Mietling,* das ist der auf Jahre Gekaufte. Sollte es[352] doch nur vom Beisassen und nicht vom Mietling gesagt werden, und ich würde gefolgert haben: wenn der lebenslänglich Gekaufte davon nicht essen darf, um wieviel weniger der auf Jahre Gekaufte!? Wenn dem so wäre, würde man

boten sind, macht das Opfer untauglich; vgl. S. 99 Anm. 449. 342. Aus der Schlußfolgerung ist nichts zu entnehmen, da die Schrift ausdrücklich lehrt, daß es, wenn es außerhalb hinausgekommen ist, untauglich sei, u. ebenso auch durch die Absicht. 343. Macht untauglich, wenn es in das Innere hineingekommen ist. 344. Ex. 22,30. 345. Dieser Schriftvers wird auf das Opferfleisch bezogen u. wie folgt ausgelegt: was innerhalb des Tempelhofes gegessen werden muß, gilt im Freien als Zerrissenes u. ist verboten. 346. Lev. 10,18. 347. Daß das Fleisch verboten ist, wenn es da hineingekommen ist. 348. Vom Allerheiligsten, wenn es da hineingekommen ist. 349. Wenn es nur Heiligtum hieße, so würde man darunter das Allerheiligste verstanden haben, wenn aber beide Wörter gebraucht werden, so muß das eine auf den Tempel u. das andere auf das Allerheiligste bezogen werden. 350. Lev. 22,10. 351. Ein jüdischer Sklave, der am Ohr angebohrt u. zur lebenslänglichen Knechtschaft verurteilt wurde; cf. Ex. 21,6. 352. Daß er, obgleich er zum Gesinde eines Priesters gehört, von der Hebe nicht essen dürfe.

gesagt haben, unter *Beisaß* sei der auf Jahre Gekaufte zu verstehen, während der lebenslänglich Gekaufte davon essen dürfe; daher heißt es auch *Mietling*, das lehrt, daß unter *Beisaß* der lebenslänglich Gekaufte und unter dem anderen der auf Jahre Gekaufte zu verstehen sei, und [auch jener] davon nicht essen dürfe. Abajje sprach zu ihm: Erklärlich ist dies da, wo es sich um zwei verschiedene Personen handelt, denn obgleich es heißen könnte, der Angebohrte[353] dürfe davon nicht essen, und man es hinsichtlich des anderen [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte, hat die Schrift sich dennoch der Mühe hingegeben, das durch einen Schluß zu folgernde niederzuschreiben, wozu aber braucht es hierbei vom Inneren gelehrt zu werden, wo es schon im Tempel untauglich[354] wird!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies ist wegen eines Umweges[355] nötig. Raba sprach zu ihm: Hierbei wird ja [der Ausdruck] 'hineinbringen'[356] gebraucht!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn die Absicht sich auf das Innere bezog, so wird es im Tempel nicht untauglich[357].

Raba fragte: Wie ist es, wenn man das Blut vom Farren der Gemeinde wegen Entfallens und vom Ziegenbocke wegen Götzendienstes[358] in das Innere[359] gebracht hat; sagen wir: *in das Innere des Heiligtums*, nur hierbei[360] gilt dies vom Inneren, wenn es[361] aber vom Heiligtume nicht gilt, gelte es auch nicht vom Inneren, oder aber, es ist ja nicht die richtige Stelle? Und wie ist es, wenn du entscheidest, es sei nicht die richtige[362] Stelle, wenn man das Blut vom Farren und vom Ziegenbocke des Versöhnungstages[363] zwischen den Stangen gesprengt, es nach dem Tempel herausgebracht und zurück hineingebracht hat; sagen wir, dies sei die richtige Stelle, oder aber, da es herausgekommen[364] ist, ist es eben herausgekommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, da es herausgekommen ist,

353. Vgl. Anm. 351; wenn ausdrücklich der Angebohrte genannt worden wäre, so könnte man es nicht auf den auf Jahre verkauften Sklaven beziehen. 354. Um in das Allerheiligste zu gelangen, muß man ja durch den Tempel gehen. 355. Wenn man es in das Allerheiligste nicht auf gewöhnliche Weise, durch den Tempel, sondern direkt vom Vorhofe aus, durch ein Fenster od. das Dach bringt. Allerdings ist auch dieser Fall durch einen Schluß zu folgern, denn wenn es schon im Tempel untauglich wird, so wird es im Allerheiligsten erst recht untauglich, wie oben aber ausgeführt wird, lehrt die Schrift auch solche Fälle, die durch einen Schluß zu folgern wären. 356. Worunter das Hineinbringen über den geraden Weg, durch den Tempel, zu verstehen ist. 357. Hat man beabsichtigt, es in das Allerheiligste zu bringen, so wird es untauglich, erst wenn es da hineingekommen ist, nicht aber schon beim Hineinbringen in den Tempel. 358. Das auf den inneren Altar zu sprengen ist. 359. In das Allerheiligste. 360. Nur in Fällen, wo das Blut auch in den Tempel nicht gebracht werden darf, bei auf den äußeren Altar zu sprengenden Opfern. 361. Das Verbot des Hineinbringens. 362. Und ist deshalb verboten. 363. Das zwischen den Stangen der Bundeslade (cf. Ex. 25,10ff.) auf den Sühnedeckel zu sprengen ist. 364. Nachdem die Sprengung bereits erfolgt war; wird das Blut nachher zurück hineingebracht, so ist dies nicht mehr die

ist es eben herausgekommen, wenn man vom Blute auf den Vorhang gesprengt, es zum Altar herausgebracht[365]und zurück hineingebracht hat; hierbei ist es entschieden dieselbe Stelle, oder aber, dabei heißt es 'hinausgehen'[366]. — Dies bleibt unentschieden.

Fol. 83

IST ES ZUR SÜHNUNG HINEINGEBRACHT WORDEN. Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Hierbei heißt es: *zur Sühnung,* und dort[367]heißt es: *niemand soll im Offenbarungszelte sein, wenn er zur Sühnung in das Heiligtum tritt,* wie dort in dem Falle, wenn die Sühne noch nicht vollzogen ist, ebenso auch hierbei, wenn die Sühne noch nicht vollzogen ist. R. Šimón sagte: Hierbei heißt es: *zur Sühnung,* und dort[368]heißt es: *den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers &c. zur Sühnung,* wie dort in dem Falle, wenn die Sühne vollzogen ist, ebenso auch hierbei, wenn die Sühne vollzogen ist. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des äußeren[369]vom äußeren, nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren, und einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Tieres[370]von einem Tiere, nicht aber hinsichtlich eines Tieres von einem Menschen.

R. JEHUDA SAGT &C. Wenn aber vorsätzlich, so ist es untauglich; wenn die Sühnung vollzogen ist, oder wenn sie nicht vollzogen ist? R. Jirmeja erwiderte: [Es wird gelehrt:] Wenn es schon heißt: *den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers, deren Blut in das Heiligtum zur Sühnung gebracht worden ist,* wozu heißt es weiter:[371]*der verbrannte*? — Wozu es *der verbrannte* heißt, dies ist ja an sich[372]nötig!? — Vielmehr, wozu heißt es zweimal *Sündopfer*? — Wir wissen nur vom Farren und vom Ziegenbocke des Versöhnungstages, die im Aschenraume verbrannt werden, daß sie die Kleider unrein machen, woher dies von anderen [Opfern], die verbrannt werden? Es heißt zweimal *Sündopfer* — so R. Jehuda. R. Meír sagt, dies[373]sei nicht nötig; es heißt: *und den Farren des Sündopfers und den Ziegenbock des Sündopfers,* wozu heißt es noch *zur Sühnung*? Dies lehrt, daß bei allen sühnenden Opfern die Kleider des Verbrennenden unrein werden. R. Jehuda aber leuchtet [die Ableitung aus dem Wor-

richtige Stelle. 365. Um auf den inneren Altar zu sprengen; hierbei durfte er nicht hinter dem Altar stehen, an der Westseite, sondern vor dem Altar, an der Ostseite. 366. Cf. Lev. 16,18; es sind also 2 verschiedene Stellen. 367. Lev. 16,17. 368. Ib. V. 27. 369. Hierbei handelt es sich um das außerhalb darzubringende Blut und ebenso spricht der von RE. angezogene Schriftvers von einer Person, die außerhalb bleiben muß u. in das Innere nicht eintreten darf, dagegen spricht der von RŠ. angezogene Schriftvers vom innerhalb zu sprengenden Blute. 370. Der von RŠ. angezogene Schriftvers spricht vom Opferblute, um das es sich auch hierbei handelt, dagegen spricht der von RE. angezogene Schriftvers von einem Menschen. 371. Lev. 16,28. 372. Daß der Verbrennende die Kleider waschen muß. 373. Die Ableitung aus dem W.e 'Sündopfer', dies geht vielmehr aus

te] *zur Sühnung* nicht ein, wohl aus dem Grunde, weil er es für die Wortanalogie[374] verwendet.

NEUNTER ABSCHNITT

DER ALTAR HEILIGT[1] DAS, WAS FÜR IHN GEEIGNET IST[2]. R. JEHOŠUÂ SAGT[3], WAS FÜR DAS ALTARFEUER[4] GEEIGNET IST; IST ES HINAUFGEKOMMEN, SO WERDE ES NICHT HERABGENOMMEN, DENN ES HEISST: [5]*das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte*; WIE DAS BRANDOPFER, DAS FÜR DAS FEUER GEEIGNET IST, WENN ES HINAUFGEKOMMEN, NICHT HERABGENOMMEN WIRD, EBENSO WIRD AUCH ALLES ANDERE, WAS FÜR DAS FEUER GEEIGNET IST, WENN ES HINAUFGEKOMMEN IST, NICHT HERABGENOMMEN. R. GAMLIÉL SAGT, WAS FÜR DEN ALTAR GEEIGNET IST; IST ES HINAUFGEKOMMEN, SO WERDE ES NICHT HERABGENOMMEN, DENN ES HEISST: *das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte, auf dem Altar*, WIE DAS BRANDOPFER, DAS FÜR DEN ALTAR GEEIGNET IST, WENN ES HINAUFGEKOMMEN IST, NICHT HERABGENOMMEN WIRD, EBENSO WIRD AUCH ALLES ANDERE, WAS FÜR DEN ALTAR GEEIGNET IST, WENN ES HINAUFGEKOMMEN IST, NICHT HERABGENOMMEN. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DER ANSICHT R. GAMLIÉLS UND DER ANSICHT R. JEHOŠUÂS BESTEHT NUR HINSICHTLICH DES BLUTES UND DES GUSSOPFERS; NACH R. GAMLIÉL WERDEN SIE[6] NICHT HERABGENOMMEN, UND NACH R. JEHOŠUÂ WERDEN SIE HERABGENOMMEN. R. ŠIMÓN SAGT, IST DAS SCHLACHTOPFER TAUGLICH UND DAS [DAZU GEHÖRIGE] GUSSOPFER UNTAUGLICH, ODER DAS GUSSOPFER TAUGLICH UND DAS SCHLACHTOPFER UNTAUGLICH, ODER SELBST BEIDE UNTAUGLICH, WERDE DAS SCHLACHTOPFER NICHT HERABGENOMMEN, UND DAS GUSSOPFER WOHL HERABGENOMMEN.

GEMARA. Nur das, was geeignet ist, nicht aber das, was nicht geeignet[7] ist; was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt die abgehobenen Haufen[8] aus, die noch nicht durch das Gefäß geheiligt worden sind. Rabina wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Ûlas, denn Ûla sagte, wenn die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen[9] auf den Altar gekommen sind, nehme man sie

dem Schriftverse selbst hervor. 374. RŠ.s (durch das W. 'zur Sühnung'), nach dem der Schriftvers von dem Falle spricht, wenn die Sühnung bereits vollzogen ist.

1. Wenn die betreffende Sache auf ihn gekommen ist. 2. Zur Darbringung auf diesem. 3. Der hier folgende Streit bezieht sich auf den Begriff 'geeignet'. 4. Zur Verbrennung auf dem Altar, nur die Fleisch- u. Fetteile, wenn sie untauglich geworden sind. 5. Lev. 6,2. 6. Wenn sie untauglich auf den Altar gekommen sind. 7. Nach beiden Auslegungen der Mišna. 8. Von den Speisopfern, die auf dem Altar darzubringen sind. 9. Diesen gleichen auch die abgehobenen Haufen

nicht herab, weil sie Nahrung des Altars geworden sind!? — An diesen selbst fehlt keine Handlung[10], an jenen aber fehlt eine Handlung[11].

R. Jehošuá sagt, was für das Altarfeuer geeignet ist &c. Und R. Gamliél, es heißt ja auch: *auf seiner Brandstätte*!? — Dies deutet darauf, daß man die herabfallenden Stücke[12] zurück hinauflege. — Woher entnimmt jener, daß man die herabfallenden Stücke zurück hinauflege!? — Aus:[13] *das das Feuer verzehrt*[14]. — Und der andere!? — Dies deutet er darauf, daß man nur die angebrannten Stücke des Brandopfers zurück hinauflege, nicht aber die angebrannten Stücke des Räucherwerkes. R. Ḥanina b. Minjomi, Sohn des R. Eliézer b. Jáqob, lehrte nämlich: *Das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar,* die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber lege man die angebrannten Stücke des Räucherwerkes zurück hinauf. — Und jener!? — Ist es denn nicht selbstverständlich, daß man die angebrannten Stücke des Brandopfers zurück hinauflege!?

R. Gamliél sagt, was &c. geeignet ist. Und R. Jehošuá, es heißt ja auch *Altar*!? — Damit sagt der Allbarmherzige, daß es der Altar ist, der das für das Altarfeuer Geeignete heiligt. — Und der andere!? — [Das Wort] *Altar* kommt nochmals[15] vor. — Und jener!? — Einmal wegen des Falles, wenn es vorher tauglich war, und einmal wegen des Falles, wenn es niemals tauglich[16] war. — Und der andere!? — Da sie der Allbarmherzige, obgleich sie untauglich sind, einbegriffen hat, so ist es einerlei, ob sie vorher tauglich waren oder niemals tauglich waren.

R. Šimón sagt, ist das Schlachtopfer tauglich &c. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: *Brandopfer,* wie das Brandopfer selbständig dargebracht wird, ebenso alles andere, was selbständig dargebracht wird, ausgenommen ist das Gußopfer, das mit dem Schlachtopfer dargebracht wird. R. Jose der Galiläer sagte: Aus den Worten:[17] *was den Altar berührt, ist heilig,* könnte man entnehmen, einerlei ob es für ihn geeignet oder nicht geeignet ist, so heißt es[18] *Lämmer*; wie Lämmer geeignet sind, ebenso auch alles andere, was geeignet ist. R. Áqiba sagte: *Brandopfer,* wie das Brandopfer geeignet ist, ebenso alles andere, was geeignet ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des untauglichen Geflügel-Brandopfers; einer folgert es aus [dem Worte] *Brandopfer*[19] und

der Speisopfer. 10. Die Untauglichkeit ist durch die Unterlassung des Blutsprengens erfolgt. 11. Die Untauglichkeit ist erfolgt, weil sie selber nicht in das Dienstgefäß getan worden sind. 12. Von tauglichen Opfern. 13. Lev. 6,3. 14. Diese Worte sind überflüssig, da im Schriftverse von der Asche gesprochen wird, die selbstverständlich durch die Verzehrung des Feuers entsteht. 15. Cf. Ex. 29,37; da heißt es ausdrücklich, daß der Altar alles heilige. 16. Wenn es schon beim Schlachten untauglich geworden ist. 17. Ex. 29,37. 18. Ib. V. 38. 19. Dieses ist

einer folgert es aus [dem Worte] *Lämmer*[20]. – Und derjenige, der es aus [dem Worte] *Lämmer* folgert, es heißt ja auch *Brandopfer*!? – Hieße es nur *Lämmer* und nicht *Brandopfer*, so könnte man glauben, dies gelte auch von Lebendem, daher schrieb der Allbarmherzige auch *Brandopfer*[21]. – Und derjenige, der es aus [dem Worte] *Brandopfer* folgert, es heißt ja auch *Lämmer*!? – Hieße es nur *Brandopfer* und nicht *Lämmer*, so könnte man glauben, dies gelte auch von einem Speisopfer, daher schrieb der Allbarmherzige auch *Lämmer*. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen Autoren und den Autoren unserer Mišna? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der abgehobenen Haufen, die durch das Gefäß geheiligt worden[22] sind; nach den Autoren unserer Mišna werden sie nicht[23] herabgenommen[24], und nach den Autoren der Barajtha[25] werden sie wohl[23] herabgenommen.

Reš Laqiš sagte: Das besonders dargebrachte Speisopfer wird nach jenen allen[26] nicht herabgenommen und nach R. Jose dem Galiläer und R. Áqiba[27] wohl herabgenommen; das mit dem Schlachtopfer dargebrachte Speisopfer wird nach R. Gamliél und R. Jehošuá nicht herabgenommen und nach jenen allen wohl[28] herabgenommen. Das besonders dargebrachte Gußopfer wird nach jenen allen herabgenommen und nach R. Gamliél und R. Šimón nicht herabgenommen[29]; das mit einem Schlachtopfer dargebrachte Gußopfer wird nach jenen allen herabgenommen und nur nach R. Gamliél nicht herabgenommen. – Selbstverständlich!? – Nötig ist es wegen des besonders dargebrachten [Guß]opfers. Dies nach Raba, denn Raba sagte, man könne jeden Tag ein Guß-Speisopfer[30] spenden[31]. – Sollte er doch die Lehre Rabas lehren!? – Nötig ist es wegen des mit dem Schlachtopfer dargebrachten Gußopfers, das man am folgenden oder einem anderen Tage dargebracht hat. Der Meister sagte:[32] *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, auch am folgenden Tage, somit könnte man glauben, sie gleichen besonders dargebrachten Gußopfern, und R. Šimón pflichte bei, daß sie nicht herabgenommen werden, so lehrt er uns.

Fol. 84

ebenfalls ein Brandopfer u. werde, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht herabgenommen. 20. Geflügel aber wird, wenn es auf den Altar gekommen ist, herabgenommen. 21. Sobald es zur Verbrennung geeignet ist. 22. Und nachher untauglich geworden sind. 23. So richt. nach den kursierenden Ausgaben. 24. Da sie sowohl für den Altar als auch für das Feuer geeignet waren. 25. Nach welchen dies nur von Lämmern u. Brandopfern gilt. 26. Den Autoren der Mišna u. RŠ., nach welchen alles, was für das Altarfeuer geeignet ist, bezw. selbständig dargebracht wird, einbegriffen ist. 27. Nach welchen dies nur von Schlachtopfern gilt. 28. Auch nach RŠ., da es nicht selbständig dargebracht wird. 29. Da es für den Altar geeignet u. selbständig dargebracht wird. 30. Aus Mehl, Öl u. Wein, ohne Schlachtopfer. 31. Er lehrt damit, daß man Gußopfer selbständig spenden könne. 32. Cf. Num. Kap. 29. 33. Wenn das Blut od. die Opferteile über Nacht

ii FOLGENDE WERDEN, WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND, NICHT MEHR HERABGENOMMEN: DAS ÜBERNACHTETE[33], DAS HINAUSGEBRACHTE[34], DAS UNREINE, DAS AUSSERHALB DER FRIST ODER DES RAUMES GESCHLACHTETE[35] UND DESSEN BLUT UNTAUGLICHE AUFGENOMMEN UND GESPRENGT HABEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ES NACHTS GESCHLACHTET, DAS BLUT AUSGESCHÜTTET, ODER DAS BLUT AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEBRACHT WORDEN IST, WERDE ES, WENN ES HINAUFGEKOMMEN IST, HERABGENOMMEN. R. ŠIMÓN SAGT, ES WERDE NICHT HERABGENOMMEN, WEIL DIE UNTAUGLICHKEIT IM HEILIGTUME ERFOLGT IST. R. ŠIMÓN SAGTE NÄMLICH: IST DIE UNTAUGLICHKEIT IM HEILIGTUME ERFOLGT, SO NIMMT DAS HEILIGTUM ES AUF, UND IST DIE UNTAUGLICHKEIT NICHT IM iii HEILIGTUME ERFOLGT, SO NIMMT DAS HEILIGTUM ES NICHT AUF. FOLGENDE SIND ES, BEI DENEN DIE UNTAUGLICHKEIT NICHT IM HEILIGTUME ERFOLGT IST: DAS AKTIV ODER PASSIV ZUR BESTIALITÄT VERWANDTE, DAS FÜR DEN GÖTZENDIENST ABGESONDERTE, DAS ANGEBETETE, DAS ALS HURENGABE ODER HUNDELOHN ENTRICHTETE [VIEH], DER MISCHLING, DAS TOTVERLETZTE, DIE SEITENGEBURT UND DAS FEHLERBEHAFTETE. R. ÁQIBA ERKLÄRT FEHLERBEHAFTETE ALS TAUGLICH[36]. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGTE: MEIN VA-iv TER SCHOB FEHLERBEHAFTETE VOM ALTAR HINUNTER. WIE DIESE, WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND, NICHT HERABGENOMMEN WERDEN, EBENSO WERDEN SIE, WENN SIE HERABGEKOMMEN SIND, NICHT WIEDER HINAUFGELEGT. DIESE ALLE WERDEN, WENN SIE LEBEND AUF DEN ALTAR GEKOMMEN SIND, HERABGENOMMEN. IST EIN BRANDOPFER[37] LEBEND AUF DEN ALTAR GEKOMMEN, SO WERDE ES HERABGENOMMEN. HAT MAN ES AUF DEM ALTAR GESCHLACHTET, SO ENTHÄUTE UND ZERLEGE MAN ES AN ORT UND STELLE.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[38]*Dies, das ist, das Brandopfer,* das sind alles[39] Ausschließungen; ausgenommen sind die Fälle, wenn es nachts geschlachtet, das Blut ausgeschüttet oder das Blut außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist; ist es hinaufgekommen, so werde es herabgenommen. R. Šimón erklärte: *Brandopfer,* ich weiß dies nur von einem tauglichen Brandopfer, woher dies von den Fällen, wenn es nachts geschlachtet, das Blut ausgeschüttet oder das Blut außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist, wenn es übernachtet hat, wenn es hinausgebracht, unrein, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet worden ist, wenn Untaugliche das Blut aufgenommen und gesprengt haben, wenn das unterhalb zu sprengende oberhalb, das oberhalb zu sprengende unterhalb, das außerhalb zu sprengende innerhalb oder das innerhalb zu sprengende außerhalb gesprengt worden ist, und vom Pesaḥ- und dem Sündopfer, die man auf einen anderen Namen geschlachtet

stehen geblieben sind. 34. Außerhalb des Tempelhofes. 35. Dh. wenn das Schlachten in dieser Absicht erfolgt ist. 36. Wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. 37. Ein zur Opferung taugliches. 38. Lev. 6,2. 39. Vgl. S. 94

hat? Es heißt:[38] *das Gesetz des Brandopfers*, dies schließt alle Opfer in dieses Gesetz ein; sind sie hinaufgekommen, so werden sie nicht herabgenommen. Man könnte glauben, auch das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte, das für den Götzendienst abgesonderte, das angebetete, das als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Vieh], der Mischling, das Totverletzte und die Seitengeburt seien einbegriffen, so heißt es *dies*. — Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und diese auszuschließen? — Da die Schrift manche eingeschlossen und manche ausgeschlossen hat, so schließe ich jene ein, deren Untauglichkeit im Heiligtume erfolgt ist, und schließe diese aus, deren Untauglichkeit nicht erst im Heiligtume erfolgt ist. R. Jehuda entnimmt dies aus folgendem: Weshalb sagten sie, das übernachtete Blut sei tauglich? Weil auch die übernachteten Opferteile tauglich[40] sind, und die übernachteten Opferteile sind tauglich, weil auch das übernachtete Fleisch tauglich[41] ist. Das Hinausgekommene, weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar[42] tauglich ist. Das Unreine, weil es beim Gemeindedienste erlaubt[43] ist. Außerhalb der Frist, weil es hinsichtlich der Verwerflichkeit geeignet[44] ist. Außerhalb des Raumes, weil es mit außerhalb der Frist verglichen wird. Dessen Blut Untaugliche aufgenommen und gesprengt haben; Untaugliche, die zum Gemeindedienste zulässig[45] sind. — Kann denn hinsichtlich des Unerlaubten vom Erlaubten gefolgert[46] werden!? — Der Autor stützt sich auf die einschließenden [Worte] *dies ist das Gesetz des Brandopfers*[47].

Col. b

R. Joḥanan sagte: Wer nachts ein Vieh innerhalb schlachtet und außerhalb darbringt, ist (frei, wenn außerhalb und außerhalb darbringt, so ist er) schuldig, denn dies ist nicht geringer, als wenn man außerhalb schlachtet und außerhalb darbringt[48]. R. Ḥija b. Abin wandte ein: Wer Geflügel innerhalb schlachtet und außerhalb darbringt, ist frei[49], wenn außerhalb und außerhalb darbringt, so ist er schuldig[50]. Man sollte doch sagen, es sei nicht geringer, als wenn man außerhalb schlachtet und dar-

Fol. 85

Anm. 388. 40. Wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind. 41. Von vornherein, da die Frist für das Essen der minderheiligen Opfer 2 Tage beträgt. 42. Wobei die ganze Herrichtung außerhalb des Tempelhofes erfolgt. 43. Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden. 44. Man ist in einem solchen Falle wegen Verwerflichem schuldig. 45. Unreine, die Gemeindeopfer von vornherein darbringen dürfen. 46. Der Genuß des übernachteten Opferfleisches ist ja von vornherein erlaubt, ebenso das Schlachten außerhalb des Raumes bei Privataltären, da es anders nicht möglich ist. 47. Aus denen entnommen wird, daß in den genannten Fällen das Untaugliche, wenn es auf den Altar gekommen ist, nicht herabgenommen werde. 48. In welchem Falle man wegen des Schlachtens u. wegen des Darbringens schuldig ist. 49. Die Darbringung ist ohne Wirkung, da im Tempelhof das Geflügel nicht zu schlachten, sondern ihm der Kopf abzukneifen ist. 50. Sowohl wegen des Schlachtens als auch wegen der Darbringung, da außerhalb das Geflügel zu schlachten u. somit auch die Darbringung von

bringt!? — Dies ist eine Widerlegung. Wenn du aber willst, sage ich: mit dem Schlachten eines Geflügels innerhalb hat man es nur getötet[51].

Ûla sagte: Waren die Opferteile minderheiliger Opfer vor dem Blutsprengen hinaufgekommen, so werden sie nicht herabgenommen, denn sie sind Nahrung des Altars geworden. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: dessen Blut ausgeschüttet oder außerhalb der Vorhänge gebracht worden ist; wenn sie nun da[52], wo man, wenn man es auch will, nicht sprengen kann, falls sie hinaufgekommen sind, nicht herabgenommen werden, um wieviel weniger hierbei, wo man, wenn man es will, sprengen kann. — Dies ist auf hochheilige Opfer[53] zu beziehen. — Das Pesaḥopfer[54] ist ja minderheilig!? — Dies[55] ist auf den Fall zu beziehen, wenn es auf einen anderen Namen hergerichtet worden ist. — Wir haben gelernt: Diese alle werden, wenn sie lebend auf den Altar gekommen sind, herabgenommen. Demnach werden geschlachtete nicht herabgenommen; doch wohl einerlei, ob hochheilige oder minderheilige Opfer!? — Nein, von geschlachteten werden manche herabgenommen und manche nicht. — Es heißt ja aber a l l e[56]!? — Das 'alle' bezieht sich auf das lebende. — Selbstverständlich[57]!? — Tatsächlich auf geschlachtete, wenn sie nämlich ein Häutchen am Auge[58] haben, und zwar nach R. Áqiba, welcher sagt, wenn solche hinaufgekommen sind, werden sie nicht herabgenommen. — Wie ist, wenn du es auf untaugliche beziehst, der Schlußsatz zu erklären: ebenso ist ein Brandopfer, das lebend auf den Altar gekommen ist, herabzunehmen; hat man es auf dem Altar geschlachtet, so enthäute und zerlege man es an Ort und Stelle. Ist etwa ein untaugliches zu enthäuten und zu zerlegen, der Allbarmherzige sagt ja:[59] *er zerlege es, es,* nur ein taugliches und kein untaugliches!? — Der Schlußsatz bezieht sich auf ein taugliches. — Was lehrt er uns damit? — Daß das Enthäuten und das Zerlegen auf dem Altar erfolgen dürfe. — Wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Enthäuten und das Zerlegen dürfen auf dem Altar nicht erfolgen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es tauglich war, und untauglich geworden[60] ist. Dies nach R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, wenn das Blut gesprengt worden ist und das Fleisch nur eine Stunde tauglich war, enthäute man es und das Fell gehöre den

Wirkung ist. 51. Es ist weder bei Profanem noch bei Opfern von irgendwelcher Wirkung, während das Schlachten eines Viehs während der Nacht bei Profanem gültig ist, somit ist es auch bei Opfern von Wirkung, obgleich das Opfer untauglich ist. 52. Wenn das Blut ausgeschüttet worden ist. 53. Die an sich heilig sind, auch wenn das Blut nicht gesprengt worden ist. 54. Das in der Mišna ebenfalls genannt wird. 55. Daß es nicht herabgenommen werde. 56. Und dies bezieht sich wahrscheinl. auch auf die Folgerung, daß sie geschlachtet nicht herabgenommen werden. 57. Daß der Altar keine lebenden Tiere heiligt. 58. Einen nicht entstellenden Fehler. 59. Lev. 1,6. 60. In diesem Falle muß es enthäutet u. zer-

Priestern. — Wieso wird demnach hierzu gelehrt, daß man[61]das Eingeweide herabnehme und abspüle[62]!? — Wie sollte man denn anders verfahren, es etwa mit dem Miste darbringen!? [Es heißt ja]:[63]*bringe es doch einmal deinem Statthalter zum Geschenke, ob er dir günstig gesinnt sein oder dir Huld erweisen wird.* — Wir meinen es wie folgt: wozu braucht[64] man es abzuspülen? — Weil ein anderer Priester, der es[65]nicht weiß, es finden und darbringen kann. — Und wir sollen für die Priester eine Be- Col.b stimmung treffen, wodurch sie zu einem Verstoße kommen können!? — Immerhin ist es besser, daß dem Himmel geheiligte Dinge nicht wie Aas umherliegen.

R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob die Opferteile minderheiliger Opfer, die vor dem Blutsprengen hinaufgekommen sind, herabzunehmen sind oder nicht. Da sprach R. Ami zu ihm: Du solltest ja hinsichtlich der Veruntreuung[66]fragen. Dieser erwiderte: Hinsichtlich der Veruntreuung ist es mir nicht fraglich, denn nur das Sprengen macht sie zur Veruntreuung geeignet, fraglich ist es mir nur hinsichtlich des Herabnehmens. Er entschied, daß sie nicht herabgenommen werden, und daß es bei ihnen keine Veruntreuung gebe. R. Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan fragte, ob es bei den Opferteilen minderheiliger Opfer, die vor dem Blutsprengen hinaufgekommen sind, eine Veruntreuung gebe oder nicht. R. Ami sprach zu ihm: Du solltest ja hinsichtlich des Herabnehmens fragen. Dieser erwiderte: Hinsichtlich des Herabnehmens ist es mir nicht fraglich, denn sie sind Nahrung des Altars geworden, fraglich ist es mir nur hinsichtlich der Veruntreuung. Er entschied, daß sie nicht herabgenommen werden, und daß es bei ihnen keine Veruntreuung gebe.

FOLGENDE SIND ES, BEI DENEN DIE UNTAUGLICHKEIT NICHT &c. R. Joḥanan sagte: R. Áqiba erklärt sie[67]als tauglich, nur wenn es sich um ein Häutchen am Auge handelt, weil solche bei Geflügelopfern tauglich sind; ferner nur dann, wenn die Heiligung vor dem Gebrechen erfolgt ist. Auch pflichtet R. Áqiba hinsichtlich eines weiblichen Brandopfers[68]bei, denn bei einem solchen ist es ebenso, als wenn das Gebrechen der Heiligung voranginge.

R. Jirmeja fragte: Gilt die passive Bestialität beim Geflügel[69]oder nicht.

legt werden. 61. In einem Falle, wenn das Brandopfer auf dem Altar geschlachtet worden ist. 62. Wird hier von Untauglichem gesprochen, so darf es ja, wenn es vom Altar herabgekommen ist, nicht mehr zurück hinaufgelegt werden. 63. Mal. 1,8. 64. Wenn es auf den Altar nicht kommen darf. 65. Daß es von einem untauglichen Opfer ist. 66. Ob sie dadurch heilig werden, sodaß jemand, der davon genießt, eine Veruntreuung (cf. Lev. 5,15) begeht. 67. Die fehlerbehafteten Tiere. 68. Daß es vom Altar herabgenommen werden müsse, obgleich beim Geflügelopfer ein weibliches Tier tauglich ist. 69. Daß ein dazu verwandtes Tier

Sagen wir:[70]*vom Vieh,* dies schließt das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte aus, wo die aktive Bestialität gilt, gilt auch die passive, und wo die aktive nicht[71]gilt, gilt auch die passive nicht, oder aber, es ist ja damit eine Sünde begangen worden? Rabba erwiderte: Komm und höre: R. Áqiba erklärt Fehlerbehaftete als tauglich. Wenn dem nun so[72]wäre, so sollte er auch das passiv zur Bestialität verwandte als tauglich erklären, weil ein solches beim Geflügelopfer tauglich[73]ist. Schließe hieraus. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch wir haben es gelernt: das passiv zur Bestialität verwandte, für den Götzendienst abgesonderte, angebetete, als Hurengabe oder Hundelohn entrichtete [Geflügel], das Geschlechtslose und der Zwitter machen sämtlich im Schlunde die Kleider unrein[74]. Schließe hieraus.

R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER &c. Was lehrt er uns damit? — Wenn du willst, sage ich: er erzählt nur einen Fall; wenn du aber willst, sage ich: unter 'schob' ist zu verstehen, mit der Rückseite der Hand[75].

WIE DIESE, WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND &c. Ûla sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Feuer sie nicht erfaßt hat, wenn aber das Feuer sie erfaßt hat, werden sie zurück hinaufgelegt. R. Mari bezieht dies auf die erste Lehre, R. Ḥanina aus Sura aber bezieht es auf die folgende Lehre: Die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen kommen, wenn sie daran[76]haften, mit hinauf, und wenn sie getrennt sind, nicht hinauf[77]. Hierzu sagte Ûla: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Feuer sie nicht erfaßt hat, wenn aber das Feuer sie erfaßt hat, werden sie zurück hinaufgelegt. Nach demjenigen, der es auf die andere Lehre bezieht, gilt dies um so mehr von der ersten[78], und nach demjenigen, der es auf die erste Lehre bezieht, gilt dies nicht von der anderen, da diese[79]zur Aufräucherung nicht geeignet sind.

v UND FOLGENDE WERDEN[80], WENN SIE HINAUFGEKOMMEN SIND, ZURÜCK HERABGENOMMEN: DAS FLEISCH DER HOCHHEILIGEN UND DAS FLEISCH DER MINDERHEILIGEN OPFER, DER REST DER SCHWINGEGARBE[81], DIE ZWEI BROTE[82], DIE SCHAUBROTE[83], DIE RESTE DER SPEISOPFER UND DAS RÄUCHERWERK[84]. DIE KOPFWOLLE DER LÄMMER, DAS BARTHAAR DER BÖCKE, DIE KNOCHEN,

zur Opferung untauglich wird. 70. Lev. 1,2. 71. Dies pflegt bei Geflügel nicht vorzukommen. 72. Daß Geflügel dadurch nicht untauglich wird. 73. Dies wird von RÁ. als Grund angeführt. 74. Obgleich sie untauglich sind; vgl. S. 215 Anm. 17. 75. In schonender Weise. 76. An den Fleischteilen. 77. Und wenn sie hinaufgekommen sind, nehme man sie herunter. 78. Die von Dingen handelt, die, wenn sie nicht untauglich sind, aufzuräuchern sind. 79. Die in dieser genannten Dinge. 80. Auch wenn sie tauglich sind, da diese überhaupt nicht auf den Altar gehören. 81. Was nach der Abhebung des darzubringenden Haufens zurückbleibt; cf. Lev. 23,10ff. 82. Cf. Lev. 23,17ff. 83. Cf. Ex. 25,30. 84. Das nicht auf den äußeren Altar hingehört. 85. Lev. 1,9. 86. Dt. 12,27. 87.

DIE SEHNEN, DIE HÖRNER UND DIE KLAUEN KOMMEN, WENN SIE DARAN[76]HAFTEN, MIT HINAUF, DENN ES HEISST:[85]*der Priester soll alles aufräuchern,* UND WENN SIE GETRENNT SIND, NICHT MIT HINAUF, DENN ES HEISST:[86]*du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen ein. Man könnte glauben, auch wenn sie getrennt sind, so heißt es: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* Wenn nur das Fleisch und das Blut, so könnte man glauben, man löse die Sehnen und die Knochen ab und lege das Fleisch auf den Altar, so heißt es: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern.* Wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt werden sie, selbst wenn sie bereits auf dem Altar sind, herabgenommen. — Wer ist der Autor, welcher sagt, getrennt werden sie herabgenommen? Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt: *Der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* dies schließt die Knochen, die Sehnen, die Hörner und die Klauen ein, auch wenn sie getrennt sind. Wie erkläre ich aber [die Worte] *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Dies besagt, die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man[87]zurück hinauf, nicht aber lege man die angebrannten Sehnen und Knochen zurück hinauf. Rabbi sagte: Ein Schriftvers lautet: *der Priester soll alles auf dem Altar aufräuchern,* einschließend, und ein Schriftvers lautet: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut,* ausschließend, wie ist dies nun zu erklären? Anhaftend kommen sie mit hinauf, getrennt werden sie, selbst wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden, herabgenommen.

Fol. 86

«Getrennt werden sie &c. herabgenommen[88].» R. Zera sagte: Dies[89]lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nach unten[90]getrennt sind, wenn aber nach oben[91], so sind sie der Verbrennung näher gekommen. — Selbst wenn sie getrennt[92]sind? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nach dem Blutsprengen getrennt worden[93]sind, sind sie aber vor dem [Blut]sprengen getrennt worden, so werden sie durch das [Blut]sprengen[94]erlaubt, selbst aus ihnen Messergriffe zu fertigen. Er ist der Ansicht R. Jišmáéls, in dessen Namen R. Joḥanan

Wenn sie bei der Verbrennung vom Altar herabfallen. 88. So richt. nach Handschriften u. verschied. Emendationen; da dieser Satz sich nicht auf die Mišna, sondern auf die obige Barajtha bezieht. 89. Daß man sie herabnehme, auch wenn sie sich bereits auf dem Altar befinden. 90. Nach außen, vom Feuer entfernt, zur äußersten Kante des Altars. 91. Nach innen, zwischen den Fleischteilen u. dem Feuer in der Mitte des Altars. 92. Getrennt kommen sie ja überhaupt nicht auf den Altar. 93. Hafteten sie beim Blutsprengen am Fleische, so wurde die Heiligung auf diese mit übertragen; die W.e 'unten' u. 'oben' sind hier temporal zu verstehen. 94. Wodurch die auf den Altar nicht gehörigen Teile Gemeinen er-

sagte: Beim Brandopfer heißt es:[95] *ihm gehöre es,* und beim Schuldopfer heißt es:[96] *ihm gehöre es,* wie die Knochen des Schuldopfers erlaubt[97] sind, ebenso sind auch die Knochen des Brandopfers erlaubt. Sie[98] sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man entgegnen: wohl gilt dies vom Schuldopfer, dessen Fleisch erlaubt ist; aber [die Worte] *ihm gehöre es* sind überflüssig[99]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Bei den Knochen der Opfer gibt es eine Veruntreuung vor dem [Blut]sprengen, nicht aber nach dem [Blut]sprengen, bei denen des Brandopfers aber gibt es [stets] eine Veruntreuung!? — Lies: bei denen des Brandopfers gibt[100] es, wenn sie vor dem [Blut]sprengen getrennt worden sind, eine Veruntreuung, und wenn nach dem [Blut]sprengen, ewig eine Veruntreuung. Er streitet somit gegen R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte: Sind sie vor dem Sprengen getrennt worden, so gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, und wenn nach dem Sprengen, so darf man sie nicht nutznießen, jedoch gibt es bei ihnen keine Veruntreuung.

vi DIESE ALLE[101] SIND, WENN SIE VOM ALTAR HERABGEFALLEN SIND, NICHT WIEDER HINAUFZULEGEN; EBENSO LEGE MAN EINE KOHLE, DIE VOM ALTAR HERABGEFALLEN IST, NICHT WIEDER HINAUF. SIND OPFERGLIEDER VOR MITTERNACHT VOM ALTAR ABGESPRUNGEN, SO LEGE MAN SIE ZURÜCK HINAUF, UND ES GIBT BEI IHNEN EINE VERUNTREUUNG, WENN NACH MITTERNACHT, SO BRAUCHT MAN SIE NICHT ZURÜCK HINAUFZULEGEN, UND ES GIBT BEI IHNEN KEINE vii,1 VERUNTREUUNG. WIE DER ALTAR DAS FÜR IHN GEEIGNETE HEILIGT, EBENSO HEILIGT AUCH DIE ALTARRAMPE, UND WIE DER ALTAR UND DIE ALTARRAMPE DAS FÜR SIE GEEIGNETE HEILIGEN, EBENSO HEILIGEN AUCH DIE GEFÄSSE DAS FÜR SIE GEEIGNETE.

GEMARA. In welchem Falle: ist daran noch etwas[102] vorhanden, so sollte dies[103] auch nach Mitternacht erfolgen, und ist daran nichts vorhanden, so Col.b sollte dies auch vor Mitternacht nicht erfolgen!? — In dem Falle, wenn sie durchgeröstet sind. — Woher dies[104]? Rabh erwiderte: Ein Schriftvers[105] lehrt, daß man [die Opferteile] die ganze Nacht aufräuchere, und ein Schriftvers[105] lehrt, daß man [die Asche] die ganze Nacht abhebe; daher teile man sie, die Hälfte für die Aufräucherung und die Hälfte für das

laubt werden. 95. Lev. 7,8. 96. Ib. V. 7. 97. Da auch das Fleisch gegessen wird. 98. Die W.e 'ihm gehöre es', die hier als Wortanalogie dienen. 99. Sind die Worte, durch die ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert wird, in der Schrift entbehrlich, so ist dieser Schluß nicht zu widerlegen, da die Schrift ihn ausdrücklich andeutet. 100. Bis zum Blutsprengen; alsdann scheiden sie aus. 101. Die vorher genannten untauglichen Opfer u. Gegenstände, die, wenn sie auf den Altar gekommen sind, nicht herabgenommen werden. 102. Wenn sie noch nicht vollständig verbrannt sind. 103. Daß man es, wenn es abgesprungen ist, zurück hinauflege. 104. Daß hierfür die Mitternacht der Wendepunkt ist. 105. Cf. Lev.

Abheben. R. Kahana wandte ein: An jedem Tage entaschte man den Altar beim Hahnenruf oder kurz vorher oder nachher, am Versöhnungstage aber um Mitternacht, und an den Festen von der ersten Nachtwache[106] ab. Wieso darf es nun, wenn man sagen wollte, die Mitternachtszeit sei eine Bestimmung der Tora, früher oder später erfolgen!? R. Joḥanan erwiderte: Schon die Worte[107] *die ganze Nacht* besagen ja, daß dies bis zum Morgen andauere, wozu heißt es noch:[107] *bis zum Morgen*? Daß man noch einen Morgen zum Nachtmorgen[108] hinzufüge. Daher ist für den Alltag die Zeit vom Hahnenruf ab ausreichend, am Versöhnungstage, an dem die Schwäche des Hochpriesters[109] zu berücksichtigen ist, beginne man schon um Mitternacht, und an den Festen, an denen die Opfer zahlreich sind, beginnen die Jisraéliten schon bei der ersten Nachtwache einzutreffen. Wie auch im Schlußsatze gelehrt wird: noch war die Zeit des Hahnenrufes nicht herangereicht, als schon der Tempelhof gefüllt war.

Es wurde gelehrt: Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt[110] hatten und nach Mitternacht zurück hinaufgelegt worden sind, so erfolgt die Verzehrung[111], wie Rabba sagt, in der folgenden Mitternacht, und wie R. Ḥisda sagt, beim Aufgange der Morgenröte. In der Schule Rabhs sagten sie: Folgendes ist der Grund R. Ḥisdas: wenn in der Mitternacht, in der keine Übernachtung[112] erfolgt[113], die Verzehrung[114] erfolgt, um wieviel mehr erfolgt sie beim Aufgange der Morgenröte, an dem die Übernachtung erfolgt. Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt hatten, und nach Aufgang der Morgenröte zurück hinaufgelegt worden sind, so werden sie, wie Rabba sagt, in der folgenden Mitternacht verzehrt; R. Ḥisda sagt, bei diesen gebe es keine Verzehrung[115] mehr. R. Joseph wandte ein: Wer sagt uns, daß die Verzehrung durch die Mitternacht sie nur auf dem Altar trifft, vielleicht erfolgt sie überall, wo sie sich befinden!? Von dort[116] ließen sie sagen: Die Halakha ist wie R. Joseph. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte: Wenn sie sich vor Mitternacht getrennt hatten und nach Mitternacht zurück hinaufgelegt worden sind, so darf man sie weder nutznießen[117] noch gibt es bei ihnen eine Veruntreuung, denn[118]

Fol. 87

6,2,3. 106. Die Nacht wird in 3 od. 4 Nachtwachen geteilt; cf. Ber. Fol. 3b. 107. Lev. 6,2. 108. Dh. daß es nicht erst am Morgen, sondern schon vorher zu erfolgen habe; eine festgesetzte Stunde gibt es hierfür nicht. 109. Dem der vollständige Tempeldienst obliegt. 110. Von den Opfergliedern, die zu verbrennen sind. 111. Durch das Feuer, wodurch sie entheiligt werden u. es bei ihnen keine Veruntreuung mehr gibt. 112. Der Wendepunkt, an dem die Übernachtung der Opferteile erfolgt, wodurch sie untauglich werden. 113. Da die Opferteile während der ganzen Nacht, bis zum Beginne der Morgenröte, verbrannt werden können. 114. Da diese Zeit als Wendepunkt hierfür angegeben wird. 115. Erst wenn sie vollständig in Asche verwandelt worden sind, werden sie entheiligt u. gibt es bei ihnen keine Veruntreuung mehr. 116. Aus Palästina. 117. Nach rabbanitischer Bestimmung, obgleich sie ihre Heiligkeit verloren haben. 118. Dieser Satz ist wohl

sie kommen aus dem Zustande der Veruntreuung. R. Papa sprach zu Abajje: Da sie nun von dort sagen ließen, die Halakha sei wie R. Joseph, und auch R. Ḥija b. Abba und Bar Qappara dasselbe lehren, worüber streiten demnach[119]Rabba und R. Ḥisda? Dieser erwiderte: Über die fetten Stücke[120].

Raba fragte Rabba: Ist die Übernachtung, wenn sie[121]sich auf dem Altar befinden, von Wirkung[122]oder ist sie, wenn sie sich auf dem Altar befinden, nicht von Wirkung? – In welchem Falle: sind sie nicht herabgekommen, so werden sie ja nicht mehr herabgenommen, sogar wenn sie über Nacht nur im Tempelhofe gelegen haben, und um wieviel weniger, wenn sie sich auf dem Altar befinden. – Vielmehr, wenn sie herabgekommen[123]sind; ist [der Altar] mit dem Tische[124]zu vergleichen, und wir haben gelernt: selbst wenn sie[125]sich mehrere Tage auf dem Tische befinden, ist nichts[126]dabei, oder aber ist er mit dem Fußboden zu vergleichen? Dieser erwiderte: Auf dem Altar gibt es kein Übernachten[127]. – Hat jener dies anerkannt oder nicht? – Komm und höre: Es wurde gelehrt: Befinden sich Opferglieder über Nacht im Tempelhofe, so darf die Aufräucherung die ganze Nacht fortgesetzt werden; befinden sie sich über Nacht auf dem Altar, so darf die Aufräucherung ewig fortgesetzt werden; sind sie herabgekommen, so werden sie, wie Rabba sagt, zurück hinaufgelegt, und wie Raba sagt, nicht zurück hinaufgelegt. Schließe hieraus, daß er es nicht anerkannt hat. Schließe hieraus.

WIE DER ALTAR HEILIGT &c. Die Rabbanan lehrten:[128]*Was den Altar berührt*; ich weiß dies nur vom Altar, woher dies von der Altarrampe? Es heißt:[129]*den*[130]*Altar*. Woher dies von den Dienstgefäßen? Es heißt: [131]*alles, was diese berührt, soll heilig sein.*

Reš Laqiš fragte R. Joḥanan: Machen die Dienstgefäße das Untaugliche[132]heilig? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wie der Altar und die Altarrampe das für sie Geeignete heiligen, ebenso heiligen auch[133]die Ge-

eine Variante: das W. ולא in der Erstausgabe ist jedenfalls ein Lapsus. 119. In welcher Beziehung sagen sie, daß in der Mitternacht die Verzehrung nicht erfolge. 120. Die infolge ihres Fettgehaltes dann unverbrannt bleiben. 121. Die zu verbrennenden Opferteile. 122. Indem sie untauglich werden. 123. Nach Anbruch der Morgenröte. 124. Im Tempel, auf dem die Schaubrote hergerichtet werden. 125. Die Schaubrote; cf. Ex. 25,30. 126. Sie werden nicht untauglich; cf. Men. Fol. 100a. 127. Es ist nicht von Wirkung u. die Opferteile werden nicht untauglich. 128. Ex. 29,37; die vom masor. Texte abweichenden Lesarten der Erstausgabe werden nirgends bestätigt u. sind wohl ein Schreibfehler. 129. Ex. 40,10. 130. Der Artikel (את) schließt die Altarrampe ein. 131. Ex. 30,29. 132. Nach der Auffassung des Gefragten, ob unreine Speisopfer durch das Gefäß geheiligt werden, sodaß sie nicht mehr ausgelöst werden können; hinsichtl. solcher, die vor der Heiligung od. nachher unrein geworden sind, wird dies weiter ausdrücklich gelehrt. 133. Demnach können sie nicht mehr ausgelöst werden. 134. Und nicht

fäße. Jener entgegnete: Ich frage es hinsichtlich der Darbringung von vornherein[134]. — Auch dies haben wir gelernt: wenn Untaugliche das Blut Col.b aufgenommen und gesprengt haben; doch wohl, wenn Untaugliche aufgenommen und Untaugliche gesprengt[135] haben. — Nein, wenn Untaugliche aufgenommen oder Untaugliche gesprengt haben.

Gleicht der Luftraum über dem Altar dem Altar selbst[136] oder nicht? — Komm und höre: Wie der Altar heiligt, ebenso heiligt auch die Altarrampe. Wieso dürfte man es, wenn man sagen wollte, der Luftraum über dem Altar gleiche nicht dem Altar, wonach auch der Luftraum über der Altarrampe nicht der Altarrampe gleicht, von der Altarrampe zum Altar bringen, es wird ja dadurch[137] herabgenommen[138]. — Man zerre es heran[139]. — Aber zwischen der Altarrampe und dem Altar war ja ein freier Raum[140] vorhanden!? — Befindet sich der größere Teil auf der Rampe, so gehört es[141] zur Rampe, und befindet sich der größere Teil auf dem Altar, so gehört es zum Altar. — Demnach ist ja hieraus das zu entscheiden, was Rami b. Ḥama gefragt hat, ob es nämlich bei den Opfern eine Verbindung[142] gebe; es ist also zu entscheiden, daß es eine Verbindung gebe!? — Das ist kein Einwand, man entscheide auch. Raba b. R. Ḥanan wandte ein: Wieso kann es vorkommen, wenn man sagen wollte, der Luftraum über dem Altar gleiche dem Altar, daß ein Geflügel-Sündopfer durch die Absicht[143] untauglich wird, der Altar hat es ja aufgenommen[144]!? R. Šimi b. Aši entgegnete: Wieso nicht, dies kann in dem Falle vorkommen, wenn man gesagt hat, man kneife ab in der Absicht, es morgen herabzunehmen und zurück hinaufzulegen und aufzuräuchern[145]. — Allerdings nach Raba, welcher sagt, das Übernachten auf dem Altar sei von Wirkung, nach Rabba aber, welcher sagt, das Übernachten auf dem Altar sei nicht von Wirkung, ist ja die Absicht wirkungslos!? — Auch nach Rabba kann es in dem Falle vorkommen, wenn man gesagt hat, man kneife ab in der Absicht, es vor Aufgang der Morgenröte herabzunehmen und nach Auf-

hinsichtl. der Auslösung. 135. Demnach dürfen, wenn Untaugliche das Blut aufgenommen u. Taugliche es gesprengt haben, die Opferteile von vornherein dargebracht werden, wohl deshalb, weil es durch das Gefäß geheiligt worden ist. 136. Ob die untauglichen Opferteile auch dann durch den Altar geheiligt werden, wenn sie sich schwebend über dem Altar befinden, ohne diesen zu berühren. 137. Durch das Emporheben des Opferstückes vor der Altarrampe, um es auf den Altar zu legen. 138. Und sobald es vom Altar bezw. der Altarrampe herabgekommen ist, darf es nicht mehr wieder hinaufgelegt werden. 139. Ohne es hochzuheben. 140. Cf. supra Fol. 62b; sobald es an diesen freien Raum herankommt, ist es von der Rampe getrennt. 141. Das, was sich von den Opferteilen schwebend befindet. 142. Ob derjenige Teil des Opfergliedes, der über den Altar hinausragt, zum auf dem Altar befindlichen gehört. 143. Es auf unzulässige Weise herzurichten. 144. Da diesem der Kopf auf dem Altar abgekniffen wird, wodurch es sich schon beim Abkneifen im Luftraume des Altars befindet. 145. Hat man es am folgen-

gang der Morgenröte zurück[146]hinaufzulegen. — Es ist ja aber entgegengesetzt zu entscheiden, daß nämlich der Luftraum über dem Altar dem Altar gleiche, denn wieso dürfte man, wenn man sagen wollte, der Luft- Fol. 88 raum über dem Altar gleiche dem Altar nicht, das Blut des untauglichen Geflügel-Sündopfers[147]sprengen, es wird ja[148]herabgenommen. — Wieso sprengt man das Blut[149]von anderen untauglichen Opfern!? — Man berührt[150]es. — Ist dies[151]denn ein Auftragen, dies ist ja ein Ausdrücken; ist dies[152]denn ein Sprengen[153], dies ist ja ein Gießen!? Und ist dies ferner die Art des Auftragens[154]und des Sprengens!? R. Aši erwiderte: Wenn man es auf dem Altar [stehend] hält, ist dem auch so, wir sprechen aber von dem Falle, wenn man es an einem Stock hängend[155]hält. Wie ist es damit? — Dies bleibt unentschieden.

vii,2 FLÜSSIGKEITSGEFÄSSE HEILIGEN FLÜSSIGKEITEN, UND TROCKENMASSE HEILIGEN TROCKENE DINGE; DAS FLÜSSIGKEITSGEFÄSS HEILIGT KEINE TROKKENEN DINGE, UND DAS TROCKENMASS HEILIGT KEINE FLÜSSIGKEITEN. SIND HEILIGE GEFÄSSE DURCHLÖCHERT WORDEN, SO HEILIGEN SIE, WENN SIE ZUM SELBEN GEBRAUCHE VERWANDT WERDEN, WIE SIE GANZ VERWANDT WORDEN SIND, WENN ABER NICHT, SO HEILIGEN SIE NICHT. ALLE ABER HEILIGEN NUR DANN, WENN SIE SICH IM HEILIGTUME BEFINDEN.

GEMARA. Šemuél sagte: Dies[156]gilt nur von den Meßgefäßen, die Sprengbecken aber machen wohl heilig, denn es heißt:[157]*beide voll mit Feinmehl.* R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Das Speisopfer[158]ist ja feucht!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die darin enthaltenen trockenen[159]Bestandteile. Wenn du aber willst, sage ich: im Vergleich zum Blute gilt auch das Speisopfer als trocken.

Šemuél sagte: Die Dienstgefäße heiligen nur vollständig, sie heiligen

den Tage herabgenommen, so darf man es nicht mehr hinauflegen, da es durch das Übernachten untauglich geworden ist; die Absicht hat gleiche Wirkung. 146. Beim Aufgang der Morgenröte tritt die Übernachtung ein, u. um diese Zeit befindet es sich (in der Absicht) nicht mehr auf dem Altar. 147. Wenn der Kopf auf dem Altar (cf. supra Fol. 63b) auf einen anderen Namen abgekniffen worden ist; ist es auf den Altar gekommen, wird es dargebracht. 148. Wenn man es hochhebt, um mit dem Körper das Blut zu sprengen, wie dies beim Geflügelopfer der Fall ist. 149. Das nach RG. (cf. supra Fol. 83a), wenn sie bereits auf den Altar gekommen sind, gesprengt werde. 150. Mit der Wand des Altars, ohne es hochzuheben. 151. Beim Geflügelopfer. 152. Beim Viehopfer. 153. Vom Sprengen des Viehblutes wird der Ausdruck זריקה (werfen) gebraucht, da es ausholend erfolgen muß. 154. Und da es auf diese Weise wohl nicht erfolgen kann, so ist hieraus zu entnehmen, daß der Luftraum über dem Altar zum Altar gehört. 155. Über dem Altar, während die Person, die es hält, auf der Erde steht. 156. Daß Flüssigkeitsgefäße trockene Dinge nicht heiligen. 157. Num. 7,13 uö. 158. Hierfür wurde das im angezogenen Schriftverse genannte Mehl schon in den Gefäßen verwandt. 159. Beim Durchrühren mit dem Öl bleiben kleine Teilchen unbe-

nur voll, sie heiligen nur von der Innenseite und sie heiligen nur innerhalb[160]. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, wenn man aber hinzuzufügen beabsichtigt, so wird es nach und nach heilig. Ebenso wird auch gelehrt: Voll, unter voll ist zu verstehen: vollständig[161]. R. Jose sagte: Dies nur dann, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, wenn man aber hinzuzufügen beabsichtigt, so wird es nach und nach heilig.

DAS FLÜSSIGKEITSGEFÄSS HEILIGT KEINE &c. Rabh, nach anderen R. Asi, sagte: Sie heiligen nicht, um dargebracht zu werden, wohl aber heiligen sie, um untauglich[162] zu werden. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Man darf keine Speisopfer, Gußopfer, Viehspeisopfer und Erstlinge von Bemischtem bringen, und um so weniger von Ungeweihtem und von Mischfrucht; hat man sie gebracht, so sind sie nicht heilig. Hierzu sagte Rabh, nach anderen R. Asi: Sie sind nicht heilig, um dargebracht zu werden, wohl aber sind sie heilig, um untauglich zu werden.

Die Rabbanan lehrten: Sind heilige Gefäße durchlöchert worden, so darf man sie nicht löten oder Blei hineinschmelzen; sind sie beschädigt worden, so darf man sie nicht[163] reparieren. Ist ein Messer schartig geworden, so darf man die Scharte nicht wegschleifen; hat es sich [vom Griffe] gelöst, so darf man es nicht wieder einsetzen. Abba Šaúl sagte: Im Tempel war ein untauglich machendes[164] Messer, da taten sich die Priester zusammen und versteckten es.

Die Rabbanan lehrten: Die priesterlichen Gewänder dürfen nicht mit Nadeln genäht, sondern gewebt sein, denn es heißt:[165] *Webearbeit.* Sind sie schmutzig geworden, so dürfen sie weder mit Natron noch mit Aloe gewaschen werden. — Demnach darf man sie in Wasser waschen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: benötigen sie Natron[166] und Aloe, so darf man sie auch in Wasser nicht waschen. Manche sagen, man dürfe sie überhaupt nicht waschen, denn wo Reichtum ist, darf keine Ärmlichkeit walten. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Das Obergewand[167] war ganz aus blauem Purpur, wie es heißt:[168] *und er fertigte das Obergewand für das Schulterkleid ganz aus blauem Purpur.* Wie fertigte man[169] es? — Man holte gesponnenen blauen Purpur, roten Purpur und Karmesin, und fertigte daraus eine

feuchtet, u. diese waren durch das Gefäß geheiligt worden. 160. Des Tempelhofes. 161. Wenn sie das ganze erforderliche Maß enthalten. 162. Der Inhalt wird nicht profan, vielmehr muß er verbrannt werden. 163. Weil dies kleinlich ist; beschädigte Gefäße müssen vielmehr außer Gebrauch gesetzt werden. 164. Es bekam leicht Scharten; das mit einem schartigen Messer geschlachtete Vieh ist zum Genusse u. ebenso als Opfer verboten. 165. Ex. 28,32. 166. Wenn sie so schmutzig sind, daß das Waschen mit klarem Wasser nicht mehr ausreicht. 167. Des Hochpriesters. 168. Ex. 39,22. 169. Dies bezieht sich auf den Saum des

Art nicht aufgebrochener Granatäpfel und eine Art Helmkuppen, wie sie die Kinder auf dem Kopfe zu tragen pflegen, und an diese wurden zweiundsiebzig Glöckchen mit zweiundsiebzig Klöppeln angehängt. Sechsunddreißig wurden an der einen Seite angehängt und sechsunddreißig an der anderen Seite. R. Dosa sagte im Namen R. Jehudas: Es waren zusammen sechsunddreißig, achtzehn an der einen Seite und achtzehn an der anderen Seite. R. Ínjani b. Sason sagte: Wie sie hierüber streiten, so streiten sie auch hinsichtlich der Erscheinungen des Aussatzes, denn wir haben gelernt: Die Erscheinungen des Aussatzes[170] sind, wie R. Dosa b. Archinos sagt, sechsunddreißig, und wie Áqabja b. Mahalalél sagt, zweiundsiebzig.

Ferner sagte R. Ínjani b. Sason: Weshalb wurde der Abschnitt von den Opfern dem Abschnitte von den Priestergewändern angereiht? Um dir zu sagen: wie die Opfer Sühne schaffen, ebenso schaffen auch die priesterlichen Gewänder Sühne. Der Rock sühnt das Blutvergießen, denn es heißt:[171] *sie schlachteten einen Ziegenbock und tauchten den Rock in das Blut.* Die Beinkleider sühnen die Unzucht, denn es heißt:[172] *und mache ihnen Beinkleider aus Leinen, um die Blöße ihres Fleisches zu bedecken.* Der Kopfbund sühnt den Hochmut. – Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Es komme das, was hoch ist, und sühne das, was hoch ist. Der Gürtel sühnt die sündhaften Gedanken des Herzens, wo er sich[173] befindet. Das Brustschild sühnt [Vergehen gegen] das Recht, denn es heißt:[174] *du sollst ein Brustschild des Rechtes machen.* Der Schulterlatz sühnt den Götzendienst, denn es heißt:[175] *ohne Schulterlatz und ohne Teraphim.* Das Obergewand sühnt die Verleumdung. – Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Es komme das Tönende[176] und sühne das Tönende. Das Stirnblatt sühnt die Frechheit; vom Stirnblatt heißt es:[177] *es soll auf der Stirn Ahrons sein,* und von der Frechheit heißt es:[178] *du hattest die Stirn eines Hurenweibes.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, für zwei Dinge sei keine Sühne durch Opfer zu finden, wohl aber sei für sie eine Sühne durch etwas anderes zu finden, und zwar: das Blutvergießen und die Verleumdung; das Blutvergießen durch das genickbrochene Kalb[179] und die Verleumdung durch das Räucherwerk. R. Ḥananja lehrte nämlich: Woher, daß das Räucherwerk Sühne schafft? Es heißt:[180] *da legte er das Räucherwerk auf und sühnte das Volk.* Ferner lehrte R. Jišmáél: Was sühnt das Räucherwerk? Die Verleumdung; es komme das Heimliche[181]

Obergewandes. 170. Cf. Lev. Kap. 13. 171. Gen. 37,31. 172. Ex. 28,42. 173. Der Gürtel wird in der Herzgegend getragen; cf. supra Fol. 18b. 174. Ex. 28,15. 175. Hos. 3,4. 176. Das Obergewand hatte unten Glöckchen, die beim Gehen zu ertönen pflegten; cf. Ex. 29,35. 177. Ex. 28,38. 178. Jer. 3,3. 179. Cf. Dt. 21,1ff. 180. Num. 17,12. 181. Die Räucherung erfolgte hinter einem Vorhan-

und sühne das Heimliche. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Verleumdung als auch hinsichtlich des Blutvergießens!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn man weiß, wer ihn getötet hat, und eines, wenn man nicht weiß, wer ihn getötet hat[182]. – Wenn man weiß, wer ihn getötet hat, wird er ja hingerichtet!? – Wenn es vorsätzlich erfolgt ist und man ihn nicht gewarnt[183] hat. Hinsichtlich der Verleumdung besteht ebenfalls kein Widerspruch; eines, wenn es heimlich erfolgt, und eines, wenn es öffentlich erfolgt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Fol. 89 i

ALLES, WAS ÖFTER IST ALS DAS ANDERE, GEHT DIESEM AUCH VOR. DIE BESTÄNDIGEN OPFER[1] GEHEN DEN ZUSATZOPFERN[2] VOR; DIE ZUSATZOPFER DES ŠABBATHS GEHEN DEN ZUSATZOPFERN DES NEUMONDES[3] VOR; DIE ZUSATZOPFER DES NEUMONDES GEHEN DEN ZUSATZOPFERN DES NEUJAHRES VOR, DENN ES HEISST: [4]*außer dem Brandopfer des Morgens, das als beständiges Opfer gebracht wird, sollt ihr diese herrichten*[5].

GEMARA. Woher dies? – Der Grund wird ja angegeben: *außer dem Brandopfer des Morgens*!? – Vielleicht gehen nur die beständigen Opfer den Zusatzopfern vor, weil sie beständig sind, woher dies aber von den Zusatzopfern untereinander? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt: [6]*wie diese sollt ihr täglich herrichten, sieben Tage*; diese, wie diese[7]. – Dies ist ja an sich[8] nötig!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: *diese sollt ihr täglich herrichten*[9]. – Hieße es: *diese sollt ihr täglich herrichten, sieben Tage*, so könnte man glauben, diese seien für alle sieben[10] Tage!? – Es heißt *täglich*[11]. – Aber immerhin könnte man verstehen, diese für den einen

ge u. das Publikum konnte es nicht beobachten (cf. Jom. Fol. 44a) u. ebenso erfolgt die Verleumdung heimlich. 182. Nur in diesem Falle erfolgte die Zeremonie des Genickbrechens. 183. Eine Verurteilung also aus formellen Gründen nicht erfolgen konnte; die Sühne ist dann für die Gemeinde erforderlich, während der Mörder eine himmlische Bestrafung zu gewärtigen hat.

1. Die 2mal täglich, morgens u. abends, im Tempel dargebracht werden; cf. Num. 28,2ff. 2. Die an den Fest- u. Feiertagen außer dem beständigen Opfer dargebracht werden. 3. Wenn sie zusammentreffen u. beide Zusatzopfer darzubringen sind. 4. Num. 28,23. 5. Wonach das beständige Opfer bereits hergerichtet worden ist. 6. Num. 28,24. 7. Unter Berücksichtigung der vorangehenden Reihenfolge; was im Abschnitte früher genannt wird, wird auch früher dargebracht. 8. Daß an jedem der 7 Festtage die Zusatzopfer darzubringen sind. 9. Die Partikel 'wie' deutet darauf, daß auch hierbei die aus dem vorangehenden Schriftverse gefolgerte Reihenfolge zu berücksichtigen sei. 10. Die im Vers 19 genannten 7 Lämmer seien auf alle 7 Tage zu verteilen. 11. Diese Anzahl ist an jedem

Tag, während man hinsichtlich der übrigen Tage die Anzahl nicht gewußt haben würde!? — Die Schrift sagt: *sollt ihr herrichten,* alle Herrichtungen[12] müssen gleichmäßig sein. Abajje erklärte: Dies geht aus dem Schriftverse selber hervor. Der Schriftvers könnte ja lauten: *außer dem Brandopfer des Morgens,* und nichts weiter, wenn es aber heißt: *das als beständiges Opfer gebracht wird,* so besagt dies, was öfter ist, gehe voran.

ii ALLES, WAS HEILIGER IST ALS DAS ANDERE, GEHT DIESEM AUCH VOR. DAS BLUT DES SÜNDOPFERS GEHT DEM BLUT DES BRANDOPFERS[13] VOR, WEIL ES SÜHNE SCHAFFT; DIE GLIEDER DES BRANDOPFERS GEHEN DEN OPFERTEILEN DES SÜNDOPFERS[14] VOR, WEIL ES VOLLSTÄNDIG FÜR DAS ALTARFEUER BESTIMMT IST. DAS SÜNDOPFER GEHT DEM SCHULDOPFER VOR, WEIL SEIN BLUT AUF DIE VIER HÖRNER UND AUF DAS FUNDAMENT GESPRENGT WIRD; DAS SCHULDOPFER GEHT DEM DANKOPFER UND DEM WIDDER DES NAZIRS VOR, WEIL ES HOCHHEILIG IST; DAS DANKOPFER UND DER WIDDER DES NAZIRS GEHEN DEM HEILSOPFER VOR, WEIL SIE NUR EINEN TAG GEGESSEN WERDEN UND DER BROTE[15] BENÖTIGEN; DAS HEILSOPFER GEHT DEM ERSTGEBORENEN VOR, WEIL ES DER VIER SPRENGUNGEN, DES GUSSOPFERS UND DES SCHWINGENS VON BRUST
iii UND SCHENKEL BENÖTIGT. DAS ERSTGEBORENE GEHT DEM ZEHNTEN VOR, WEIL ES HEILIG VOM MUTTERSCHOSSE AUS IST UND NUR VON PRIESTERN GEGESSEN WERDEN DARF; DER ZEHNT GEHT DEM GEFLÜGELOPFER VOR, WEIL ES EIN SCHLACHTOPFER IST UND HOCHHEILIGES ENTHÄLT: DAS BLUT UND DIE OP-
iv FERTEILE. DIE GEFLÜGELOPFER GEHEN DEM SPEISOPFER VOR, WEIL SIE BLUTOPFER SIND; DAS SPEISOPFER WEGEN EINER SÜNDE GEHT DEM GESPENDETEN SPEISOPFER VOR, WEIL ES WEGEN EINER SÜNDE DARGEBRACHT WIRD; DAS GEFLÜGEL-SÜNDOPFER GEHT DEM GEFLÜGEL-BRANDOPFER VOR, UND EBENSO AUCH BEI DER HEILIGUNG[16].

Col. b GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[17] *Und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer*; lehrt er etwa, daß es zwei sind, so heißt es ja bereits:[18] *er richte den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer her,* wozu heißt es nun: *und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer*? Man könnte glauben, das Sündopfer gehe in seiner ganzen Herrichtung[19] dem Brandopfer vor, so heißt es: *und einen zweiten jungen Farren nimm als Sündopfer.* Aus [den Worten] *einen zweiten Farren* könnte man entnehmen, daß das Brandopfer in seiner ganzen Herrichtung dem Sündopfer vorgehe, so heißt es: *er richte den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer her.* Wie ist dies nun zu er-

Tage darzubringen. 12. Die Herrichtung an jedem Tage. 13. Bei der Sprengung, wenn beide geschlachtet sind. 14. Bei der Aufräucherung auf dem Altar. 15. Die mit dem Schlachtopfer darzubringen sind; cf. Lev. 7,11ff. 16. Beim Reservieren des Taubenpaares bezeichne man zuerst das erstere. 17. Num. 8,8. 18. Ib. V. 12. 19. Sowohl hinsichtl. des Blutsprengens als auch hinsichtl. der Auf-

klären? Nur das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor, weil es Sühne schafft, die[20]Glieder des Brandopfers &c. – Sollte doch nur die erste Sprengung vorgehen, die Sühne schafft, die übrigen aber nicht[21]!? Rabina erwiderte: Hier wird vom Sündopfer der Leviten gesprochen; dieses gleicht einem Brandopfer[22], dennoch sagt der Allbarmherzige, daß es vorgehe. Im Westen erklärten sie: Da man mit dem Sprengen begonnen hat, so beende man es auch[23].

Sie fragten: Was geht von Blut des Sündopfers und Gliedern des Brandopfers vor: geht das Blut des Sündopfers vor, weil es Sühne schafft, oder gehen die Glieder des Brandopfers vor, weil sie vollständig verbrannt werden? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nur dem Blute des Brandopfers geht es vor, nicht aber geht es den Gliedern des Brandopfers vor. – Das entgegengesetzte ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor; nur den Opferteilen des Sündopfers gehen sie vor, dem Blute des Sündopfers gehen sie aber nicht vor. Hieraus ist also nichts zu entnehmen.

Sie fragten: Was geht von Blut des Brandopfers und Opferteilen des Sündopfers vor: geht das Blut des Brandopfers vor, weil es von einem vollständig zu verbrennenden Opfer kommt, oder gehen die Opferteile des Sündopfers vor, weil sie von einem sühneschaffenden kommen? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nur das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor, nicht aber die Opferteile des Sündopfers. – Das entgegengesetzte ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor; nur die Glieder des Brandopfers gehen den Opferteilen des Sündopfers vor, nicht aber das Blut des Brandopfers. Hieraus ist also nichts zu entnehmen.

Sie fragten: Was geht von Blut des Brandopfers und Blut des Schuldopfers vor: geht das Blut des Brandopfers vor, weil es von einem vollständig zu verbrennenden Opfer kommt, oder geht das Blut des Schuldopfers vor, da es von einem sühneschaffenden kommt? – Komm und höre: Das Blut des Sündopfers geht dem Blute des Brandopfers vor; nicht aber das Blut des Schuldopfers. – Eigentlich sollte dies vom Blute des Schuldopfers gelehrt werden, da er aber im Schlußsatz lehren will, daß die Glieder des Brandopfers den Opferteilen des Sündopfers vorgehen,

räucherung der Opferteile, da es als erstes genannt wird. 20. Dieser Satz wird sowohl in der Erstausgabe als auch in den kursierenden Ausgaben durch Doppelpunkte als Stichsatz aus der Mišna gekennzeichnet, während er tatsächlich zum vorangehenden gehört. 21. Da die Sühne auch ohne sie erlangt wird; cf. supra Fol. 38a. 22. Da es nicht wegen einer Sünde dargebracht wurde. 23. Obgleich

denn wenn er gelehrt hätte: den Opferteilen des Schuldopfers, so könnte man glauben, sie gehen nur den Opferteilen des Schuldopfers vor, nicht aber den Opferteilen des Sündopfers, so lehrt er es vom Sündopfer[23]. – Komm und höre: Das Sündopfer geht dem Schuldopfer vor; nur das Sündopfer geht dem Schuldopfer vor, das Brandopfer aber nicht, und dies bezieht sich ja wahrscheinlich auf das Blut. – Nein, auf die Opferteile. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weil dessen Blut gesprengt[24] wird. Schließe hieraus.

DAS SÜNDOPFER GEHT &C. VOR. Im Gegenteil, das Schuldopfer sollte ja vorgehen, denn für dieses ist ein Betrag festgesetzt[25]!? – Trotzdem geht die Bevorzugung hinsichtlich des Altars vor.

DAS SCHULDOPFER GEHT DEM DANKOPFER &C. VOR. Im Gegenteil, das Dankopfer und der Widder des Nazirs sollten doch vorgehen, denn sie benötigen der Brote!? – Trotzdem geht das Hochheilige vor.

DAS DANKOPFER UND DER WIDDER DES NAZIRS &C. Im Gegenteil, das Heilsopfer sollte doch vorgehen, denn es wird sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht!? – Trotzdem gehen diejenigen, die einen Tag gegessen werden, vor.

Sie fragten: Was geht von Dankopfer und Widder des Nazirs vor: geht das Dankopfer vor, weil für dieses vier Arten Brote erforderlich sind, oder aber geht der Widder des Nazirs vor, weil mit diesem anderes Blut[26] dargebracht wird? – Komm und höre: jenes geht diesem vor, denn jenes benötigt vier Arten Brote, dieses aber nur zwei Arten Brote.

DAS SCHULDOPFER GEHT DEM DANKOPFER &C. VOR. Im Gegenteil, das Erstgeborene sollte doch vorgehen, denn es ist heilig vom Mutterschoße aus und darf nur von Priestern gegessen werden!? – Trotzdem ist die Mehrheit der Gebote[27] zu bevorzugen.

DAS ERSTGEBORENE GEHT &C. VOR. Im Gegenteil, der Zehnte sollte doch vorgehen, denn er überträgt die Heiligkeit auf das Vorangehende und das Folgende[28]!? – Trotzdem geht die Heiligkeit vom Mutterschoße aus vor.

DER ZEHNT GEHT DEM GEFLÜGELOPFER VOR &C. Im Gegenteil, das Geflügelopfer sollte doch vorgehen, denn es ist hochheilig!? – Trotzdem geht das Schlachtopfer vor.

nur die 1. Sprengung Sühne schafft. 23. Daß dessen Blut dem des Brandopfers vorgehe, aber auch das Blut des Schuldopfers geht diesem vor. 24. Wenn es sich auf das Blut bezöge, so müßte es heißen: weil es gesprengt wird. 25. Als solches muß ein Vieh im Werte von 2 Šeqel dargebracht werden (cf. Lev. 5,15), während jedes andere Opfer in beliebigem Werte dargebracht werden kann. 26. Er hat noch ein Sünd- u. ein Brandopfer darzubringen. 27. Die in der Mišna genannten Verrichtungen bei der Darbringung. 28. Wenn bei der Zählung ein Irrtum vorkommt u. man das 9. od. 11. Schaf als Zehntes bezeichnet, so sind auch diese hei-

Rabina b. Šila sagte: Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen[29], so sind sie untauglich. Und der Autor [userer Mišna] lehrt dasselbe: weil es ein Schlachtopfer ist und Hochheiliges enthält: das Blut und die Opferteile. Allerdings gibt es beim Geflügel keine Opferteile, das Blut aber ist ja auch bei diesem vorhanden? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: die Opferteile gleichen dem Blute, wie das Blut es vor dem Sprengen ist, ebenso auch die Opferteile vor dem Sprengen, und er nennt sie hochheilig; wie nun das Blut durch das Hinausbringen untauglich wird, ebenso werden auch die Opferteile durch das Hinausbringen untauglich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn das Fleisch von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgebracht worden ist, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, tauglich, und wie Reš Laqiš sagt, untauglich. R. Joḥanan sagt, es sei tauglich, da es später hinausgebracht[30] wird; Reš Laqiš sagt, es sei untauglich, denn die Zeit des Hinausbringens ist noch nicht herangereicht. Sie streiten also nur über das Fleisch, nicht aber über die Opferteile. – Ihr Streit bezieht sich auch auf die Opferteile, nur streiten sie deshalb über das Fleisch, um die Ansicht des Reš Laqiš hervorzuheben, daß er es auch vom Fleische sagt, das später hinausgebracht wird, weil die Zeit des Hinausbringens noch nicht herangereicht ist. – Es wäre anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím streiten. Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgebracht worden, so gibt es bei ihnen, wie R. Eliêzer sagt, keine Veruntreuung, und man ist bei diesen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit; R. Âqiba sagt, es gebe bei ihnen eine Veruntreuung, und man ist bei diesen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Wahrscheinlich streiten sie über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht[31] hat, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, sie werden durch das Hinausbringen untauglich, und einer ist der Ansicht, sie werden durch das Hinausbringen nicht untauglich. R. Papa erwiderte: Über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat, streiten sie nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn sie sich außerhalb befinden, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, das Sprengen sei beim Hinausgebrachten nicht von Wirkung, und einer ist der Ansicht, das Sprengen sei beim Hinausgebrachten von Wirkung. – R. Papa ist es ja aber, welcher[32] sagte, daß sie nicht über den Fall streiten, wenn sie sich außerhalb befinden, sondern über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat!? – Dies [sagte

Fol. 90

lig. 29. Aus dem Tempelhofe. 30. Es darf innerhalb Jerušalems gegessen werden. 31. Beim Blutsprengen: nach RE. ist das Sprengen dennoch ohne Wirkung, weil sie durch das Hinausbringen untauglich geworden sind. 32. Hinsichtl. eines anderen Falles, über welchen RE. u. RÂ. ebenfalls streiten. 33. Die zum Heils-

er] von den zwei Broten[33], die nicht vom Schlachtopfer selber herrühren, hinsichtlich der Opferteile aber, die vom Schlachtopfer selber herrühren, streiten sie über den Fall, wenn sie sich außerhalb befinden.

Die Geflügelopfer gehen &c. vor. Im Gegenteil, das Speisopfer sollte doch vorgehen, denn es wird sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht!? – Trotzdem geht das Blutopfer vor.

Das Speisopfer wegen einer Sünde &c. Im Gegenteil, das gespendete Speisopfer sollte doch vorgehen, denn bei diesem sind Öl und Weihrauch erforderlich!? – Trotzdem geht das wegen einer Sünde dargebrachte Speisopfer vor, da es Sühne schafft.

Sie fragten: Was geht von Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten[34] und einem freiwilligen Speisopfer vor: geht das freiwillige Speisopfer vor, weil bei diesem Öl und Weihrauch erforderlich sind, oder geht das Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten vor, da es zur Klärung der Sünde dargebracht wird? – Komm und höre: Das Speisopfer wegen einer Sünde geht dem freiwilligen Speisopfer vor; nur das Speisopfer wegen einer Sünde geht dem freiwilligen Speisopfer vor, nicht aber das Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. – Nein, es heißt ja nicht: weil es Sühne schafft, sondern: weil es wegen einer Sünde dargebracht wird, und auch dieses wird wegen einer Sünde dargebracht. – Komm und höre: Dieses geht jenem[35] vor, weil dieses aus Weizen und jenes aus Gerste[36] dargebracht wird; doch wohl das freiwillige Speisopfer dem Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. – Nein, das Speisopfer wegen einer Sünde dem Speisopfer einer Ehebruchsverdächtigten. Sollte doch[37] schon der Umstand ausreichen, daß das eine Sühne schafft und das andere keine Sühne schafft!? – Auch beim freiwilligen Speisopfer, sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß bei dem einen Öl und Weihrauch erforderlich sind und beim anderen Öl und Weihrauch nicht erforderlich sind!? Vielmehr nennt er einen von zwei Gründen.

Das Geflügel-Sündopfer geht &c. vor. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[38] *Er bringe die zum Sündopfer bestimmte zuerst.* Was lehrt dies: lehrt dies etwa, daß diese zuerst dargebracht werde, so heißt es ja:[39] *und die andere richte er als Brandopfer her;* vielmehr ist dies eine Hauptnorm dafür, daß jedes Sündopfer[40] dem mit ihm dargebrachten Brandopfer vorangehe; das Geflügel-Sündopfer dem Geflügel-Brandopfer, das Vieh-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer, und sogar das Geflügel-Sündopfer dem

opfer gehören. 34. Cf. Num. 5,12ff. 35. Dem Speisopfer des Ehebruchsverdächtigten. 36. Cf. Num. 5,15. 37. Wenn die hier angezogene Lehre von einem Speisopfer wegen einer Sünde spricht. 38. Lev. 5,8. 39. Ib. V. 10. 40. Die Schrift lehrt hier nicht, daß in diesem Falle das Sündopfer zuerst darzubringen sei, sondern, daß die eine Taube deshalb zuerst dargebracht werde, weil sie ein Sünd-

Vieh-Brandopfer[41]. Daß das Geflügel-Sündopfer dem Geflügel-Brandopfer vorangeht, ist zu entnehmen aus: *und die zweite*; daß das Vieh-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangeht, aus der Lehre Rabbis[42]; und daß das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangeht, aus der Hauptnorm. — Komm und höre: R. Eliêzer sagte: Überall, wo das Sündopfer wechselt[43], geht das Sündopfer vor, hierbei aber[44] geht das Brandopfer vor; überall, wo [das Sündopfer] wegen einer Sünde dargebracht wird, geht das Sündopfer vor, hierbei aber geht das Brandopfer vor; überall, wo zwei statt eines[45] dargebracht werden, geht das Sündopfer vor, hierbei aber[46] geht das Brandopfer[47] vor. Raba erwiderte: Nur hinsichtlich der Nennung ließ die Schrift es vorgehen[48]. — Komm und höre: Die Farren gehen den Widdern vor, die Widder gehen den Lämmern vor und die Lämmer gehen den Ziegenböcken vor, doch wohl die des Festes[49]!? — Nein, freiwillige[50]; die Col. b Farren gehen den Widdern vor, weil sie hinsichtlich des Gußopfers[51] bedeutender sind, und die Lämmer den Ziegenböcken, weil sie hinsichtlich des Fettschwanzes[52] bedeutender sind. — Komm und höre: Der Farre des gesalbten Priesters geht dem Farren der Gemeinde wegen Entfallens vor, der Farre der Gemeinde wegen Entfallens geht dem Farren wegen Götzendienstes vor, und der Farre wegen Götzendienstes geht den Ziegenböcken wegen Götzendienstes vor. Obgleich doch der Farre wegen Götzendienstes ein Brandopfer ist, während die Ziegenböcke wegen Götzendienstes Sündopfer sind!? — Vielleicht vom Anfangsatze: der Farre der Gemeinde wegen Entfallens geht dem Farren wegen Götzendienstes[53] vor!? — Von derselben Art[54] sprechen wir nicht, das Sündopfer geht dann vor, wir sprechen von zwei verschiedenen[55] Arten; bei diesen kommt es nun vor, daß ein Brandopfer dem Sündopfer vorgehe. Im Westen erklärten sie im Namen des Raba b. Mari: Beim Sündopfer wegen Götzendienstes fehlt [im Worte] *ḥaṭath* [Sünde] das Aleph[56]. Rabina erklärte: Bei diesem heißt

opfer ist. 41. Wenn sie von einer Person dargebracht werden; cf. Lev. 12,6. 42. Aus Num. 8,8, ob Fol. 89b, die nach den Handschriften den Namen Rabbis trägt; das W. אנטנינוס ist zu streichen. 43. In Fällen, wo ein Unvermögender statt des Viehopfers ein Geflügelopfer darzubringen hat; cf. Lev. 5,11ff. 44. Bei den Opfern einer Wöchnerin; cf. Lev. 12,6. 45. Zwei Tauben anstatt eines Viehs. 46. Wobei das Sündopfer von vornherein aus dem Geflügel darzubringen ist. 47. Hierbei handelt es sich um den Fall, wenn beide Opfer von einer Person dargebracht werden. 48. Die Schrift nennt das Brandopfer zuerst, hergerichtet aber wird das Sündopfer zuerst. 49. Am Feste werden die Ziegenböcke als Sündopfer u. die Lämmer als Brandopfer dargebracht. 50. Wenn beide als Brandopfer dargebracht werden. 51. Das mit jenem dargebracht wird. 52. Der bei jenen zu den Opferteilen gehört, allerdings bei Opfern andrer Gattung. 53. Ersterer ist ein Sündopfer; aus diesem Satze ist also zu entnehmen, daß das Sündopfer vorgehe. 54. Wenn beide Opfer von gleichartigen Tieren dargebracht werden. 55. Wenn das Sündopfer von einer geringeren Tiergattung dargebracht wird. 56.

es:[57] *nach Vorschrift*[58]. Da du nun zu dieser Erklärung gekommen bist, so ist auch [jene Lehre[59]] auf die Farren des Festes zu beziehen, denn auch bei diesen heißt es: *nach Vorschrift*[60].

Sie fragten: Was geht von Geflügel-Sündopfer, Vieh-Brandopfer und Zehnten vor: sollte das Geflügel-Sündopfer vorgehen, so geht ja diesem der Zehnt vor; sollte der Zehnt vorgehen, so geht ja diesem das Vieh-Brandopfer vor, sollte das Vieh-Brandopfer vorgehen, so geht ja diesem das Geflügel-Sündopfer vor? — Hier[61] entschieden sie, die Art des Schlachtopfers gehe[62] vor, im Westen entschieden sie, [die Bevorzugung des] Vieh-Brandopfers werde auf das Geflügel-Sündopfer übertragen und setzt es über den Zehnten.

v ALLE IN DER TORA GENANNTEN SÜNDOPFER GEHEN DEN SCHULDOPFERN[63] VOR, AUSGENOMMEN DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN, WEIL ES ZUR REINIGUNG[64] DARGEBRACHT WIRD. ALLE IN DER TORA GENANNTEN SCHULDOPFER MÜSSEN ZWEIJÄHRIG UND ZWEI ŠEQEL WERT SEIN, AUSGENOMMEN DAS SCHULDOPFER EINES NAZIRS UND DAS SCHULDOPFER EINES AUSSÄTZIGEN, DIE EINJÄHRIG DARGEBRACHT WERDEN UND NICHT ZWEI ŠEQEL WERT ZU SEIN vi BRAUCHEN. WIE DIE EINEN DEN ANDEREN HINSICHTLICH DER DARBRINGUNG VORGEHEN, SO GEHEN SIE IHNEN AUCH HINSICHTLICH DES ESSENS VOR. VON GESTRIGEN UND HEUTIGEN HEILSOPFERN GEHEN DIE GESTRIGEN DEN HEUTIGEN VOR. VON EINEM GESTRIGEN HEILSOPFER UND EINEM HEUTIGEN SÜNDOPFER ODER SCHULDOPFER GEHT, WIE R. MEÍR SAGT, DAS GESTRIGE HEILSOPFER VOR; DIE WEISEN SAGEN, DAS SÜNDOPFER GEHE VOR, WEIL ES HOCH- vii HEILIG IST. DIES ALLES DÜRFEN DIE PRIESTER IN VERSCHIEDENER ZUBEREITUNG ESSEN: GEBRATEN, GESCHMORT UND GEKOCHT, AUCH GEWÜRZE VON PROFANEM ODER HEBE HINEINTUN — SO R. ŠIMÓN; R. MEÍR SAGT, SIE DÜRFEN KEINE GEWÜRZE VON HEBE HINEINTUN, DAMIT SIE NICHT DIE HEBE ZUR UNTAUGLICHKEIT[65] BRINGEN.

GEMARA. Sie fragten: Was geht von Öfterem und Heiligerem vor: geht das Öftere vor, weil es öfter ist, oder geht das Heiligere vor, weil es heiliger ist? — Komm und höre: Die beständigen Opfer gehen den Zusatzopfern vor. Obgleich doch die Zusatzopfer heiliger[66] sind. — Erstreckt sich

Fol. 91

Im masor. Texte (Num. 15,24) wird dieses Wort defektiv geschrieben u. dies deutet darauf, daß dieses Sündopfer dem Brandopfer nicht vorgehe. 57. Num. 15,24. 58. Die Opfer sind nach ihrer Reihenfolge in der Schrift darzubringen, u. das Brandopfer wird zuerst genannt. 59. Von den Farren, die den Widdern vorgehen. 60. Cf. Anm. 58 mut. mut. 61. In der babylonischen Schule. 62. Der Zehnt dem Geflügelopfer, u. erst nachher kann das Vieh-Brandopfer dargebracht werden. 63. Wenn jemand beide darzubringen hat. 64. Des Aussätzigen; es hat dadurch eine besondere Bedeutung. 65. Die Opfer werden nach Ablauf der für das Essen bestimmten Frist untauglich. 66. Da sie den Namen des Šabbaths tra-

denn die Šabbath[weihe] nur auf das Zusatzopfer und nicht auch auf das beständige Opfer!? — Komm und höre: Das Zusatzopfer des Šabbaths geht dem Zusatzopfer des Neumondes[67] vor. — Erstreckt sich denn [die Heiligkeit] des Neumondes nur auf sein Zusatzopfer und nicht auch auf das des Šabbaths!? — Komm und höre: Das Zusatzopfer des Neumondes geht dem Zusatzopfer des Neujahres vor. Obgleich doch das des Neujahres heiliger ist. — Erstreckt sich denn die Neujahrs[weihe] nur auf sein Zusatzopfer und nicht auch auf das des Neumondes!? Komm und höre: Der Segen über den Wein ist oft und der Segen über die Tages[weihe][68] ist seltener, und von öfterem und seltenerem geht das öftere vor. Obgleich doch der Segen über die Tages[weihe] heiliger ist. — Erstreckt sich denn die Šabbath[weihe] nur auf den Segen über den Tag und nicht auch auf den Segen über den Wein!? — Komm und höre: R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[69]. — Erstreckt sich denn die Šabbath[weihe] nur auf das Zusatzgebet und nicht auch auf das Vespergebet!? — Komm und höre: Von einem gestrigen Heilsopfer und einem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer geht das gestrige vor. Demnach geht, wenn beide von heute sind, das Sündopfer oder das Schuldopfer vor; obgleich doch das Heilsopfer öfter ist[70]. Raba erwiderte: Du sprichst vom Häufigeren[71], wir aber fragen hinsichtlich des Öfteren[72] und nicht hinsichtlich des Häufigeren. R. Hona b. Jehuda sprach zu Raba: Wird etwa das Häufigere nicht auch als Öfteres bezeichnet, es wird ja gelehrt: Ich schließe das Pesaḥopfer aus, das nicht öfter vorkommt, und ich schließe nicht die Beschneidung aus, die öfter[73] vorkommt!? — Unter 'öfter' ist zu verstehen, inbetreff der Gebote[74]. Wenn du aber willst, sage ich: dem Pesaḥopfer gegenüber ist die Beschneidung öfter[75].

Sie fragten: Wie ist es, wenn eines öfter und eines seltener ist, und man zuerst das seltenere geschlachtet hat: sagen wir, da es bereits geschlachtet ist, sei es darzubringen, oder lasse man jemand das Blut umrühren, bis das öftere dargebracht worden ist, und erst nachher bringe man das seltenere dar!? R. Hona aus Sura erwiderte: Komm und höre:

gen. 67. Die des Neumondes sind heiliger, da dieser in der Schrift 'Fest' genannt wird. 68. Der bei der Mahlzeit am Feste nach der Schule Hillels n a c h dem Segen über den Wein zu sprechen ist; cf. Ber. Fol. 51b, Pes. Fol. 114a. 69. Wenn man dieses zur richtigen Zeit, vormittags, vergessen hat. 70. Da es von jedem freiwillig gespendet werden kann. 71. Was häufiger vorkommt, ohne pflichtgemäß b e s t ä n d i g vorzukommen. 72. Dh. das vorschriftsmäßig öfter, dh. in kleineren Unterbrechungen, vorzukommen pflegt. 73. Und auch für diese sind keine bestimmten Tage festgesetzt. 74. Das Gebot der Beschneidung ist wiederholt u. eingeschärft worden. 75. Das P. kommt nur einmal jährlich vor, dagegen ist der Häufigkeitsunterschied zwischen dem Heilsopfer u. dem Sünd- od. Schuldopfer

Von einem gestrigen Heilsopfer und einem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer geht das gestrige dem heutigen vor; demnach gehen das Sündopfer und das Schuldopfer vor, wenn sie von heute sind und dem gestrigen gleichen, wenn man nämlich das Heilsopfer zuerst geschlachtet hat. — Vielleicht gilt der Fall vom gestrigen Heilsopfer und dem heutigen Sündopfer oder Schuldopfer nur dann, wenn beide geschlachtet[76] sind, wenn aber nicht beide geschlachtet[77] sind, so ist es fraglich. — Komm und höre: Eine andere Erklärung: der Segen über den Wein ist öfter und der Segen über die Tages[weihe] ist seltener, und von öfterem und seltenerem geht das öftere[78] vor. — Hierbei ist es, da er[79] bereits vorhanden ist, ebenso, als wären beide geschlachtet. — Komm und höre: R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist, man verrichte zuerst das Vespergebet und nachher das Zusatzgebet[80]. — Hierbei ist es ebenfalls, da die Zeit des Vespergebetes bereits herangereicht ist, ebenso als wären beide geschlachtet. R. Aḥa, Sohn des R. Aši, sprach zu Rabina: [Es wird gelehrt:] Hat man es[81] vormittags geschlachtet, so ist es untauglich, denn es heißt:[82] *gegen Abend*; wenn vor dem beständigen[83] Opfer, so ist es tauglich, und jemand rühre das Blut um, bis das Blut [des beständigen Opfers] gesprengt ist. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man das beständige Opfer bereits geschlachtet[84] hat. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Dies geht auch aus jener Lehre hervor, denn es heißt: bis das Blut des beständigen Opfers gesprengt ist, es heißt aber nicht: bis es geschlachtet und das Blut gesprengt ist. Schließe hieraus.

DIES ALLES DÜRFEN DIE PRIESTER &c. Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[85] *zum Salben*, vornehm, wie Könige[86] essen[87].

viii R. ŠIMÓN SAGTE: SIEHST DU ÖL IM TEMPELHOFE[88] VERTEILEN, SO BRAUCHST DU NICHT FRAGEN, WELCHES BEWENDEN ES DAMIT HABE; ES IST VOM SPEISOPFERFLADEN EINES JISRAÉLITEN ODER VOM LOG [ÖL] EINES AUSSÄTZIGEN ZURÜCKGEBLIEBENES[89]. SIEHST DU ÖL AUF DAS ALTARFEUER[90] TUN, SO BRAUCHST DU NICHT FRAGEN, WELCHES BEWENDEN ES DAMIT HABE; ES IST VOM SPEISOPFERFLADEN DER PRIESTER ODER VOM SPEISOPFER DES GESALB-

nicht so sehr groß. 76. Das Heilsopfer geht vor, selbst wenn das Sündopfer zuerst geschlachtet worden ist; dementsprechend folgere man, daß, wenn beide vom selben Tage sind u. das Heilsopfer zuerst geschlachtet worden ist, beim Blutsprengen das Sündopfer vorgehe. 77. Sondern nur das seltenere bezw. das minderheilige Opfer. 78. Da die Feier bereits begonnen hat, so ist das seltenere vorher eingetreten, dennoch geht das öftere vor. 79. Der Wein, über den der Segen zu sprechen ist. 80. Obgleich die Zeit für das Zusatzgebet zuerst eintritt. 81. Das Pesaḥopfer. 82. Ex. 12,6. 83. Des Nachmittags, n a c h welchem es zu schlachten ist; cf. supra Fol. 11b. 84. Vor dem Blutsprengen; das öftere geht dann vor. 85. Num. 18,8. 86. Die gleich dem Priester gesalbt werden. 87. Ohne Einschränkung. 88. An die Priester. 89. Das von den Priestern gegessen werden

TEN PRIESTERS ZURÜCKGEBLIEBENES[91], DENN MAN SPENDET KEIN ÖL[92]. R. TRYPHON SAGT, MAN SPENDE AUCH ÖL.

GEMARA. Šemuél sagte: Nach der Ansicht desjenigen, welcher[93] sagt, Col.b man spende Öl, hebe man den Haufen ab[94] und das Zurückbleibende werde gegessen. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[95] *ein Speisopfer*, dies[96] lehrt, daß man Öl freiwillig spenden könne, und zwar gleich einem Speisopfer, von dem der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen wird. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß[97] gelernt: R. Šimón sagte: Siehst du Öl im Tempelhofe verteilen, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen eines Jisraéliten oder vom Log [Öl] eines Aussätzigen zurückgebliebenes, denn man spendet kein Öl. Demnach wird es verteilt nach demjenigen, welcher sagt, man spende es. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: siehst du Öl auf das Altarfeuer tun, so brauchst du nicht fragen, welches Bewenden es damit habe; es ist vom Speisopferfladen der Priester oder vom Speisopfer des gesalbten Priesters zurückgebliebenes, denn man spendet kein Öl. Demnach wird es nach demjenigen, welcher sagt, man spende es, vollständig auf das Altarfeuer getan. Gegen Abajje ist der Anfangsatz und gegen R. Zera ist der Schlußsatz als Einwand zu erheben!? Allerdings ist nach R. Zera zu erklären, der Anfangsatz spreche vom Zurückbleibenden[07] und der Schlußsatz vom Haufen[98], aber gegen Abajje besteht ja ein Einwand[99]. — Er lehrt den Anfangsatz wegen des Schlußsatzes. — Allerdings kann ein Schlußsatz wegen des Anfangsatzes gelehrt werden, wieso aber kann ein Anfangsatz wegen des Schlußsatzes[100] gelehrt werden!? — Freilich, im Westen sagten sie, der Anfangsatz werde wegen des Schlußsatzes gelehrt. — Komm und höre: Der Wein kommt nach R. Áqiba[101] in die Becken[102] und das Öl nach R. Tryphon[103] auf das Altarfeuer. Wie nun der Wein vollständig in die Becken

darf. 90. Zur Verbrennung. 91. Das verbrannt werden muß. 92. Sc. als selbständige Opfergabe. Es ist also nicht zu befürchten, das Öl könnte von einer freiwilligen Spende herrühren, die nicht gegessen werden darf. 93. So nach unserem Texte; richtiger ist das W. לדברי, das in den Handschriften fehlt, zu streichen. 94. Der auf dem Altar aufzuräuchern ist. 95. Lev. 2,1. 96. Der Schriftvers lautet wörtl. wenn jemand das Opfer einer Speise opfert; das W. 'Opfer' ist überflüssig u. deutet hierauf. 97. Daß nur der Haufe aufzuräuchern sei u. das Zurückbleibende gegessen werden dürfe. 07. Der an die Priester verteilt wird. 98. Der aufzuräuchern ist. 99. Nach ihm ist ja die Begründung des Anfangsatzes unverständlich, denn auch nach der Ansicht, man spende Öl, wird es nicht verteilt, sondern vollständig aufgeräuchert. 100. Der erst dem Anfangsatze folgt. 101. Nach dem dieser als selbständige Opfergabe gespendet werden kann. 102. Zur Libation. 103. Nach dem es als solches gespendet werden kann. 104. Hinsichtl. des

kommt, ebenso kommt auch das Öl vollständig aufs Altarfeuer!? – Wieso denn, dies so und jenes anders[104].

R. Papa sagte: [Hierüber streiten] folgende Tannaím: Nicht weniger[105] als ein Log; Rabbi sagt, als drei Log. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger sprachen vor R. Papa: Ob man etwas in jeder Beziehung folgere[106] oder man es folgere und bei seiner Bestimmung[107] lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, wie man ein Speisopfer spenden kann, ebenso kann man auch Öl[108] spenden, und der andere vergleicht es[109] mit dem Gußopfer: beim Öl sind wie bei diesem drei Log erforderlich, und ebenso vollständig für das Altarfeuer. R. Papa sprach zu Abajje: Würde Rabbi [die Ölspende] vom Speisopfer gefolgert haben, so wäre er ebenfalls der Ansicht, daß sie diesem in jeder Beziehung gleiche; er folgert sie aber [durch das Wort] *Eingeborener*[110]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt: *Opfer*, dies lehrt, daß man Öl spenden könne, und es sind drei Log erforderlich. Derjenige, welcher sgat, es seien drei Log erforderlich, ist ja Rabbi, und er folgert es durch [das Wort] *Opfer*!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[111].

Šemuél sagte: Wer Wein spendet, hole ihn und sprenge ihn aufs Altarfeuer, denn die Schrift sagt:[112] *und Wein sollst du zum Gußopfer darbringen, ein Viertel*[113] *Hin, zum wohlgefälligen Geruche für den Herrn.* – Man löscht ja dadurch [das Feuer]!? – Das teilweise Löschen gilt nicht als Löschen[114]. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b. Abuha, wer eine Kohle vom Altar herabnimmt und sie auslöscht, sei[115] schuldig!? – Wenn nur diese eine vorhanden ist. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn durch das Löschen ein Gebot ausgeübt wird. – Komm und höre: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Da die Tora

Öls wird dies vom Haufen gelehrt, da auch vom Speisopfer nur der Haufe darzubringen ist. 105. Wer Öl spendet, muß mindestens dieses Quantum geben. 106. Wenn ein Gesetz von einem anderen, in der Tora ausdrücklich genannten Gesetze gefolgert wird, so gleicht es diesem in jeder Beziehung. 107. Man folgere nur die Hauptsache, die man sonst nicht gewußt haben würde, hinsichtl. der einzelnen Bestimmungen aber reihe man es in die logisch passende Klasse ein. 108. Die Ölspende wird vom Speisopfer gefolgert u. gleicht diesem in jeder Beziehung; es ist hierbei, ebenso wie zum Speisopfer, ein Log Öl erforderlich, u. ebenso wie beim Speisopfer wird ein Haufe abgehoben u. das Zurückbleibende gegessen. 109. Obgleich die Ölspende vom Speisopfer gefolgert wird, so ist sie hinsichtl. der Einzelheiten dennoch mit dem Gußopfer zu vergleichen, da das Öl gleich diesem besonders dargebracht wird. 110. Dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet hierauf; cf. Men. Fol. 107a. 111. Dann läßt sich dagegen nichst einwenden. 112. Num. 15,7. 113. Statt רביעית ist nach dem masor. Text שלשית zu lesen; die kursierenden Ausgaben haben hier den Schriftvers Num. 15,10. 114. Ist nicht verboten. 115. Es ist verboten, das Altarfeuer auszulöschen; cf. Lev. 6,6. 116. Wenn sie noch

das Abheben [der Asche] angeordnet hat, so könnte man glauben, man lösche [die Kohlen][116]und hebe sie ab, so heißt es:[117]*und erlösche nicht*!? – Anders ist es hierbei, denn man kann[118]warten. – Komm und höre: Der Wein kommt nach R. Áqiba in die Becken und das Öl nach R. Tryphon auf das Feuer. Ferner wird gelehrt: Der Libationswein kommt in die Becken. Vielleicht ist dem nicht so, sondern aufs Altarfeuer? Es heißt: *und erlösche nicht*!? – Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda[119]und eines nach R. Šimón. – Demnach wäre Šemuél der Ansicht R. Šimóns, und dem widersprechend sagte Šemuél, man dürfe[120]eine Metallkohle auf öffentlichem Gebiete auslöschen, damit das Publikum nicht zu Schaden komme, jedoch keine Holzkohle. Wenn man nun sagen wollte, er sei der Ansicht R. Šimóns, so sollte es doch auch bei einer Holzkohle erlaubt[121]sein!? – Hinsichtlich der unbeabsichtigten Tätigkeit ist er der Ansicht R. Šimóns, und hinsichtlich der an sich nicht nötigen Arbeit[122]ist er der Ansicht R. Jehudas.

Fol. 92

R. Hona sagte: Sind Gußopfer unrein geworden, so errichte man für sie einen besonderen Holzstoß[123]und verbrenne sie, denn es heißt:[124]*im Heiligtume &c. im Feuer werde es verbrannt*. Ebenso wird auch gelehrt: Sind Blut, Öl[125], Speisopfer oder Gußopfer unrein geworden, so errichte man für sie einen besonderen Holzstoß und verbrenne sie. Šemuél sprach zu R. Ḥana aus Bagdad: Hole mir zehn Leute, und ich will dir vor ihnen sagen, daß, wenn Gußopfer unrein geworden sind, man für sie einen besonderen Holzstoß errichte und sie verbrenne.

ELFTER ABSCHNITT

i IST SÜNDOPFERBLUT AUF EIN GEWAND VERSPRITZT, SO BENÖTIGT DIESES DES WASCHENS. OBGLEICH DIE SCHRIFT NUR VON ESSBAREN [OPFERN] SPRICHT, WIE ES HEISST: [1]*an heiliger Stelle soll es gegessen werden*, SO ERFORDERN DENNOCH SOWOHL DIE ESSBAREN ALS AUCH DIE INNEREN[2] DES WASCHENS, DENN ES HEISST: [3]*das Gesetz des Sündopfers*, EIN GESETZ FÜR ALLE

glühen. 117. Lev. 6,6. 118. Bis die Kohlen ganz ausgebrannt sind. 119. Nach dem die verbotene Tätigkeit auch dann verboten ist, wenn man sie nicht beabsichtigt; cf. Jt. Fol. 23b. 120. Am Šabbath, da bei einer solchen von einem wirklichen Löschen nicht gesprochen werden kann. 121. Da in einem solchen Falle nicht das Löschen der Kohle beabsichtigt wird, sondern nur die Vorbeugung einer Schädigung. 122. Jedoch beabsichtigten, wie dies hierbei der Fall ist. 123. Auf dem Pflaster des Tempelhofes, da man sie nicht nach außen bringen darf. 124. Lev. 6,23. 125. So richt. nach den kursierenden Ausgaben.

1. Lev. 6,19. 2. Sündopfer, deren Blut im Innern des Tempels gesprengt wird.

ii SÜNDOPFER. WEGEN DES BLUTES EINES UNTAUGLICHEN SÜNDOPFERS IST DAS WASCHEN NICHT ERFORDERLICH, EINERLEI OB ES[4] VORHER TAUGLICH WAR ODER ES NIEMALS TAUGLICH WAR. WELCHES WAR VORHER TAUGLICH? DAS ÜBERNACHTETE[5], DAS UNREINE UND DAS HINAUSGEBRACHTE[6]. WELCHES WAR NIEMALS TAUGLICH? WENN [DAS OPFER] AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES GESCHLACHTET WORDEN[7] IST ODER UNTAUGLICHE DAS BLUT AUFGENOMMEN UND GESPRENGT HABEN.

GEMARA. SÜNDOPFERBLUT &C. Wenn für alle Sündopfer ein Gesetz besteht, so sollte dies auch vom Geflügel-Sündopfer gelten, und dem widersprechend wird gelehrt: man könnte glauben, das Blut eines Geflügel-Sündopfers erfordere des Waschens[8], so heißt es [3]*dies*!? Reš Laqiš erwiderte im Namen des Bar Qappara: Der Schriftvers lautet: [3]*soll geschlachtet werden,* die Schrift spricht also von zu schlachtenden. – Vielleicht nur von zu essenden, denn es heißt: [1]*an heiliger Stelle soll es gegessen werden,* nicht aber gilt dies von den inneren[2]!? – Der Allbarmherzige hat diese durch [das Wort] *Gesetz* einbegriffen. – Demnach sollte dies auch vom Geflügel-Sündopfer gelten!? – Der Allbarmherzige hat es durch [das Wort] *dies* ausgeschlossen. – Was veranlaßt dich dazu[9]!? – Es ist einleuchtend, daß das Vieh-Sündopfer einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Schlachtens in der Col.b Nordseite, der [Blut]aufnahme in der Nordseite, des Gefäßes[10], des Horns, des Fingers, der Kante[11] und der Verbrennung[12]. – Im Gegenteil, das Geflügel-Sündopfer sollte ja einbegriffen werden, denn es wird gleich jenem außerhalb [hergerichtet] und gegessen!? – Jene[13] sind mehr. R. Joseph erklärte: Der Schriftvers lautet: [1]*soll er es essen,* dieses und nicht ein anderes; die Schrift hat eine Einschränkung hinsichtlich der zu essenden getroffen. – Wozu ist demnach [das Wort] *dieses* nötig!? – Hieße es nicht *dieses,* so könnte man glauben, [der Ausdruck] *soll es essen* sei eine Redewendung der Schrift, so lehrt er uns. Rabba erklärte: Der Schriftvers lautet: [14]*worauf es spritzt,* die Schrift spricht also von zu sprengenden[15]. – Es heißt ja aber: obgleich die Schrift nur von eßbaren spricht!? – Hinsichtlich des Scheuerns und Abspülens[16], hinsichtlich des Waschens[17]

3. Lev. 6,18. 4. Das Blut zum Sprengen. 5. Wenn das Blut über Nacht gestanden hat. 6. Außerhalb des Tempelhofes. 7. Dh. wenn das Schlachten in dieser Absicht erfolgt ist. 8. Des Gewandes, auf das es verspritzt ist. 9. Dieses auszuschließen u. jene einzuschließen. 10. Das Blut muß in ein Gefäß aufgenommen werden. 11. Es muß mit dem Finger auf die Kante der Altarhörner aufgetragen werden. 12. Die Opferteile müssen auf dem Altar verbrannt werden. 13. Die Vergleichungen des innerhalb zu sprengenden Sündopfers mit dem außerhalb zu sprengenden. 14. Lev. 6,20. 15. Von den innerhalb zu sprengenden Opfern, bei denen die Sprengung in der Schrift ausdrücklich genannt wird. Für spritzen u. sprengen wird im Texte derselbe Ausdruck gebraucht. 16. Von Metallgefäßen, in welchen Sündopferfleisch gekocht worden ist. 17. Von mit dessen Blut bespritzten

aber heißt es: *worauf es spritzt.* — Wieso heißt es demnach[18]: sowohl die eßbaren als auch die inneren, es müßte ja heißen: sowohl die inneren als auch die eßbaren!? — Lies: sowohl die inneren als auch die eßbaren. — Demnach sollte es auch vom Geflügel-Sündopfer[19] gelten!? — Die Schrift hat es durch [das Wort] *dieses* ausgeschlossen!? — Demnach sollte es auch von den äußeren nicht gelten!? — Der Allbarmherzige hat sie durch [das Wort] *Gesetz* einbegriffen. — Was veranlaßt dich dazu[20]!? — Es ist einleuchtend, daß das Vieh-Sündopfer einzuschließen sei, denn es ist ebenfalls ein Vieh und gleicht jenem hinsichtlich des Schlachtens in der Nordseite, der [Blut]aufnahme in ein Gefäß, des Horns, des Fingers, der Kante[11] und der Verbrennung. — Im Gegenteil, das Geflügel-Sündopfer sollte ja einbegriffen werden, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Sprengens[19]!? — Jene[13] sind mehr.

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn man Geflügel-Sündopferblut im Halse[21] innerhalb gebracht hat: gleicht der Hals[22] einem Dienstgefäße, somit ist es untauglich, oder gleicht er dem Halse eines Viehs, und der Allbarmherzige sagt:[23] *vom Blute,* nicht aber vom Fleische[24]. — Komm und höre: Ist es[25] durch das Zappeln in das Innere gekommen und zurück herausgekommen, so ist es tauglich. Demnach ist es, wenn man es hineingebracht hat, untauglich. — Auch hinsichtlich des Hochheiligen[26] heißt es ja, wenn es durch das Zappeln in die Südseite gekommen und zurück herausgekommen ist, sei es tauglich, und nach deiner Auslegung wäre ebenfalls zu folgern, wenn man es hineingebracht hat, sei[27] es untauglich!? Vielmehr lehrt er es[28] hierbei wegen des Falles, wenn es außerhalb[29] hinausgekommen ist, ebenso lehrt er es auch dort wegen des Falles, wenn es außerhalb hinausgekommen ist.

R. Abin fragte: Wie ist es, wenn es[30] auf das Pflaster ausgeschüttet und aufgesammelt worden ist: hat der Allbarmherzige hierbei eines Dienstgefäßes nicht benötigt, somit nehme man es auf[31] und es ist tauglich, oder hat der Allbarmherzige hierbei ein Dienstgefäß verboten, somit ist es, wenn man es aufnimmt, untauglich? Raba erwiderte: Komm und höre:

Kleidungsstücken. 18. Wenn die Schrift hauptsächlich von den inneren Opfern spricht. 19. Auch vom Sprengen des Blutes des Geflügel-Sündopfers wird derselbe Ausdruck (הזה Lev. 5,9) gebraucht. 20. Diese ein- u. jenes auszuschließen. 21. Wenn man das Geflügel, dessen Blut nicht in ein Gefäß aufzunehmen, sondern mit dem Rumpfe zu sprengen ist, nach dem Abkneifen des Kopfes in das Innere des Tempels gebracht hat. 22. Der beim Sprengen als Gefäß dient. 23. Lev. 6,23. 24. Bringt man das geschlachtete Vieh vor der Blutaufnahme in den Tempel u. zurück heraus, so wird das Blut nicht untauglich. 25. Das geschlachtete Geflügelopfer. 26. Das in der Nordseite zu schlachten ist. 27. Was aber nicht der Fall ist. 28. Von dem Falle, wenn es von selbst hinausgekommen ist. 29. Des Tempelhofes, es ist untauglich, auch wenn es von selbst hinausgekommen ist. 30. Das Blut eines Geflügelopfers, direkt vom Halse. 31. Es wird durch das Dienstgefäß

Man könnte glauben, das Blut eines Geflügel-Sündopfers benötige des Waschens, so heißt es *dies*. Wenn man nun sagen wollte, es werde dadurch untauglich, so sollte schon der Umstand ausreichen, daß es durch den Luftraum der Sache untauglich[32] geworden ist. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Wenn man die Sache an den Hals anschließt[33].

Levi fragte: Wie ist es, wenn es von einem Gewande auf ein anderes spritzt: ist es schon beim ersten Gewande hinsichtlich des Waschens verdrängt worden[34] oder nicht? Dieser erwiderte: Dies ist eine Frage. Das Waschen ist auf jeden Fall erforderlich; ist es, wenn man es aufnimmt[35], tauglich, so ist es ja tauglich, und ist es, wenn man es aufnimmt, untauglich, so ist ja R. Áqiba der Ansicht, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, benötige es des Waschens.

Fol. 93 Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn es auf ein unreines Gewand verspritzt ist[36]? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach: Ist aus dieser seiner Frage zu entnehmen, daß nach ihm die Lehre, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, sei das Waschen nicht erforderlich, nur von dem Fall gilt, wenn es nacheinander erfolgt[37] ist, nicht aber, wenn gleichzeitig, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Jener erwiderte: Nach Rabba, gemäß der Auslegung Abajjes, besteht hierüber ein Streit zwischen R. Eleázar[38] und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleázar sagte: Ist das Entsündigungswasser unrein geworden, so ist es dennoch reinigend, denn auch eine Menstruierende[39] wird damit besprengt[40]. Hierzu sagte Rabba: R. Eleázar sagte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, welcher sagt, das Hinüberlangen des Gefäßes[41] über eine unreine Stelle gleiche dem Hinstellen[42]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand außerhalb des Ofens, in dem ein Kriechtier sich befindet, steht und die Hand zum Fenster hinauslangt, den Krug[43] nimmt und ihn über die Mündung des Ofens[44] führt, so ist er nach R. Áqiba unrein und

nicht untauglich. 32. Bevor das Blut auf die Sache kommt, befindet es sich auf dem Luftgebiete derselben u. wird dadurch untauglich, u. wegen des untauglichen Blutes ist das Waschen nicht erforderlich. 33. Das Blut berührt die Sache, ohne sich im Luftraum derselben befunden zu haben. 34. Das 1. Gewand muß gewaschen werden u. das Blut ist nicht mehr zum Sprengen geeignet. 35. In ein Gefäß. 36. Und dadurch unrein wird. 37. Zuerst die Untauglichkeit u. nachher das Verspritzen. 38. Unser Text hat hier überall אליעזר, richt. אלעזר [בן שמוע], der Schüler R. Aqibas; in den meisten Texten ist die Lesart schwankend. 39. Wenn sie durch eine Leiche levit. unrein geworden ist. 40. Das Entsündigungswasser ist von Wirkung, obgleich es durch die Menstruierende unrein wird. 41. Mit dem Entsündigungswasser. 42. Auf die unreine Stelle; denn sonst wäre von der Besprengung einer Menstruierenden kein Beweis zu erbringen, da bei dieser die Verunreinigung während der Besprengung erfolgt, während er von dem Falle spricht, wenn das Entsündigungswasser vorher untauglich wurde. 43. Mit Entsündigungswasser. 44. Die Backöfen hatten die Form eines Topfes. 45. Sobald man das Ge-

nach den Weisen rein. Ihr Streit besteht in folgendem. R. Áqiba ist der Ansicht, es gelte[45]als hingestellt, und die Rabbanan sind der Ansicht, es gelte nicht als hingestellt. Dagegen wandte Abajje ein: R. Áqiba pflichtet bei, daß, wenn die Besprengung[46]über ein unreines Tongefäß oder ein unreines Lager oder Polster erfolgt ist, sie rein sei, denn du hast nichts, was nach oben wie nach unten verunreinigend ist, sondern ein olivengroßes Stück von einer Leiche und die übrigen durch Bezeltung verunreinigenden[47]Dinge, dies schließt männliche und weibliche Flußbehaftete[48]ein. Vielmehr, erklärte Abajje, sind alle der Ansicht, es gelte nicht als hingestellt und ihr Streit besteht in folgendem. R. Áqiba ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte ihn[49]hinstellen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht; hinsichtlich der Besprengung aber pflichtet R. Áqiba bei, da es sich bereits im Fluge[50]befindet. — Worin besteht der Streit zwischen R. Eleázar und den Rabbanan? Abajje erwiderte: Sie streiten, ob hinsichtlich einer früheren Unreinheit von einer jetzt erfolgenden[51]zu folgern sei; nach der einen Ansicht ist es zu folgern[52], nach der anderen Ansicht aber nicht[53]. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, es sei nicht zu folgern, und ihr Streit besteht in folgendem: R. Eleázar ist der Ansicht, zur Besprengung sei ein bestimmtes Quantum erforderlich und es gebe hierbei eine Vereinigung[54], und die Rabbanan sind der Ansicht, zur Besprengung sei kein bestimmtes Quantum erforderlich[55].

WEGEN &C. EINES UNTAUGLICHEN SÜNDOPFERS &C. Die Rabbanan lehrten:[56]*Von seinem Blute*, vom Blut eines tauglichen, nicht aber vom Blute eines untauglichen. R. Jáqob[57]sagt, wenn das Blut tauglich war und untauglich geworden ist, sei das Waschen erforderlich, wenn es niemals

fäß über den unreinen Ofen führt. 46. Eines Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 47. Wenn die Unreinheit auf die im selben Raume befindlichen Dinge übertragen wird. 48. Nach der Korrektur Raschis: den aussätzigen Stein (cf. Lev. 14,34ff.); RA. pflichtet also bei, daß bei der Besprengung einer Menstruierenden das Entsündigungswasser bei Erreichung des Luftraumes über dieser nicht unrein werde. 49. Den Krug mit dem Entsündigungswasser. 50. In diesem Falle ist nicht zu berücksichtigen, man könnte es auf die unreine Stelle hinstellen. 51. Wie dies bei der Besprengung einer Menstruierenden der Fall ist. 52. Demnach ist auch unreines Entsündigungswasser zur Entsündigung verwendbar. 53. Dieser Streit erstreckt sich auch auf den Fall obiger Frage, wenn das Sündopferblut auf ein unreines Gewand spritzt; nach RE. braucht es dieserhalb nicht gewaschen zu werden, da die Verunreinigung beim Verspritzen einer früheren Unreinheit gleicht, wohl aber nach den Weisen. 54. Der einzelnen Tropfen; bei der Besprengung der Menstruierenden wird der 1. Tropfen sofort unrein, u. da dieser zur Besprengung nicht ausreicht, so wird er in unreinem Zustande mit den folgenden vereinigt; es ergibt sich also, daß unreines Entsündigungswasser zur Besprengung tauglich ist. 55. Sie ist daher mit dem 1. Tropfen rein, der erst bei der Besprengung unrein wird; dagegen ist Entsündigungswasser, das schon vorher unrein war, untauglich. 56. Lev. 6,20. 57. So richtig nach vielen Handschriften. 58. Lev. 6,22. 59. Der

tauglich war, sei das Waschen nicht erforderlich. R. Šimón sagt, sowohl in dem einen Falle, als auch im anderen Falle sei das Waschen nicht erforderlich. Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt[58] *es* und es heißt *von seinem Blute*, und das eine deutet auf den Fall, wenn es vorher tauglich war. — Und R. Jáqob!? — Das *es* schließt die Hebe aus. R. Šimón aber vertritt hierbei seine Ansicht, daß bei Minderheiligem Scheuern und Spülen[59] nicht erforderlich sei und um so weniger bei der Hebe[60].

iii,1 VERSPRITZT ES VOM HALSE[61] AUF EIN GEWAND, SO BENÖTIGT DIESES NICHT DES WASCHENS, WENN VOM HORN[62] ODER VOM FUNDAMENTE, SO BENÖTIGT ES NICHT DES WASCHENS. IST ES AUF DAS PFLASTER AUSGESCHÜTTET UND AUFGESAMMELT WORDEN, SO BENÖTIGT ES NICHT DES WASCHENS. NUR BLUT, DAS IN EINEM GEFÄSSE AUFGENOMMEN UND ZUR SPRENGUNG TAUGLICH IST, BENÖTIGT DES WASCHENS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn es vom Halse auf das Gewand verspritzt, sei das Waschen erforderlich, so heißt es: *worauf es spritzt*, ich spreche nur von dem, das zum Sprengen[63] geeignet ist. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, wenn es vom Horn oder vom Fundamente verspritzt, sei das Waschen erforderlich, so heißt es: *worauf es spritzt*, ausgenommen dieses, das bereits gespritzt worden ist.

Col.b IST ES AUF DAS PFLASTER AUSGESCHÜTTET WORDEN &C. Wozu ist das folgende[64] nötig!? — Dies ist eine Begründung: wenn es auf das Pflaster ausgeschüttet und aufgesammelt worden ist, ist das Waschen deshalb nicht erforderlich, weil das Waschen nur dann erforderlich ist, wenn das Blut in einem Gefäße aufgenommen und zur Sprengung tauglich ist.

ZUR SPRENGUNG TAUGLICH. Was schließt dies aus? — Dies schließt den Fall aus, wenn ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in ein Gefäß und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in ein anderes Gefäß aufgenommen worden[65] ist. R. Ḥalaphta b. Šaúl lehrte nämlich: Wenn man ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum[66] in einem Gefäße und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in einem anderen Gefäße geheiligt hat, so ist die Heiligung ungültig.

Sie[67] fragten: Wie verhält es sich beim Blute[68]: ist es[69] eine überlieferte Halakha, und von einer überlieferten Halakha ist nichts zu folgern, oder

Metallgefäße, in welchen sie gekocht worden sind. 60. Dies braucht deshalb in der Schrift nicht angedeutet zu werden. 61. Des geschlachteten Opfers. 62. Des Altars, beim Sprengen. 63. Im Texte wird für beide Begriffe derselbe Ausdruck gebraucht. 64. Daß nur wegen des in einem Gefäße aufgenommenen Blutes das Waschen erforderlich sei. 65. Und beide zusammengemischt worden sind. 66. Von Entsündigungswasser. 67. Die Parallelstelle Men. Fol. 7b hat besser ואיבע׳; dies ist eine Fortsetzung der obigen Antwort. 68. Der innerhalb herzurichtenden Opfer, bei welchen Besprengungen (auf dem Sühnedeckel) erforderlich sind. 69.

aber erfolgt dies da, weil es heißt:[70]*er tauche in das*[71]*Wasser*, und auch hierbei heißt es:[72]*er tauche &c. in das*[71]*Blut*? — Komm und höre: R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleȧzars: Auch beim Blute ist die Heiligung ungültig. Raba erwiderte: Es wird gelehrt: *Tauchen*, nicht aber wischen[73]; *in das Blut*, das Blut muß von vornherein das für das Eintauchen erforderliche Quantum haben; *vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird. Und [die Worte *tauchen* und] *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum nicht vorhanden[74]ist, daher heißt es *in das Blut*. Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen*. — «*Vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird.» Was schließt dies aus? Raba erwiderte: Dies schließt den am Finger zurückbleibenden Rest aus. Dies ist eine Stütze für R. Eliễzer, denn R. Eliễzer sagte: der am Finger zurückbleibende Rest ist untauglich.

Rabin, Sohn des R. Ada, sprach zu Rabh: Deine Schüler erzählen, daß R. Ȧmram [einen Einwand][75]aus folgender Lehre erhob: Wenn er beim Besprengen ist und etwas von seiner Hand vor der Besprengung verspritzt, so ist das Waschen erforderlich, wenn aber nach der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich. Dies ist ja wahrscheinlich wie folgt zu verstehen: wenn vor Beendigung der Besprengung, so ist das Waschen erforderlich, wenn nach Beendigung der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich[76]. — Nein, er meint es wie folgt: wenn bevor die Sprengung aus seiner Hand gekommen ist, so ist das Waschen erforderlich, wenn aber nachdem die Sprengung aus seiner Hand gekommen[77]ist, so ist das Waschen nicht erforderlich. Abajje wandte gegen ihn ein: War er mit der Besprengung fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab; also nur nachdem er fertig war, vorher aber[78]nicht!? Jener erwiderte: War er fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab, war er nicht[79]fertig, so wischte er nur den Finger ab. — Allerdings konnte er, als er fertig war, die Hand am Körper der Kuh abwischen, denn es heißt: [80]*man verbrenne die Kuh vor seinen Augen*[81], woran aber wischte er den

Bezüglich des Entsündigungswassers. 70. Num. 19,18. 71. Mit dem bestimmten Artikel. 72. Lev. 4,6. 73. Des Fingers an die Wandung od. den Boden des Gefäßes. 74. Sondern erst beim Eintauchen des Fingers. 75. Gegen die obige Lehre RE.s. 76. Demnach ist der an der Hand haftende Blutrest tauglich, denn sonst wäre das Waschen nicht erforderlich. 77. Und das Gewand nur mit dem an der Hand haften bleibenden Reste bespritzt worden ist. 78. Diese Lehre spricht von den 7 Sprengungen beim Schlachten der roten Kuh, u. bei jeder Sprengung blieb der Rest der vorangehenden am Finger haften. 79. Dh. nach jeder einzelnen Sprengung. 80. Num. 19,5. 81. Das abgewischte Blut wird mit verbrannt. 82.

Finger[82] ab? Abajje erwiderte: An dem Rand des Sprengbeckens, wie es heißt:[83] *goldene Becken*[84].

iii,2 VERSPRITZT ES AUF DIE NOCH NICHT ABGEZOGENE HAUT, SO IST DAS WASCHEN NICHT ERFORDERLICH, WENN AUF DIE ABGEZOGENE, SO IST DAS WASCHEN ERFORDERLICH – SO R. JEHUDA. R. ELIÉZER SAGT, AUCH WENN AUF DIE ABGEZOGENE, SEI DAS WASCHEN NICHT ERFORDERLICH. NUR DIE BLUTIGE STELLE[85] BENÖTIGT DES WASCHENS, FERNER NUR EINE SACHE, DIE FÜR DIE EMPFÄNGLICHKEIT DER UNREINHEIT GEEIGNET IST[86] UND ZUM WASCHEN GEEIG-
iv NET IST. SOWOHL KLEIDER ALS AUCH SACKZEUG UND HAUT BENÖTIGEN DES WASCHENS. DAS WASCHEN MUSS AN HEILIGER STELLE ERFOLGEN, DAS ZERSCHLAGEN EINES TONGEFÄSSES[87] MUSS AN HEILIGER STELLE ERFOLGEN, UND DAS SCHEUERN UND SPÜLEN EINES KUPFERNEN GEFÄSSES[87] MUSS AN HEILIGER STELLE ERFOLGEN. IN DIESER HINSICHT[88] IST ES BEIM SÜNDOPFER STRENGER ALS BEIM HOCHHEILIGEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[89] *Kleid,* ich weiß dies nur von Kleidern, woher daß auch die abgezogene Haut einbegriffen ist? Es heißt:[89] *worauf es spritzt, sollst du waschen.* Man könnte nun glauben, auch die noch nicht abgezogene Haut sei einbegriffen, so heißt es *Kleid,* wie das Kleid für die Empfänglichkeit der Unreinheit geeignet ist, ebenso auch alles andere, was für die Empfänglichkeit der Unreinheit geeignet ist – so R. Jehuda. R. Eliézer sagte: *Kleid,* ich weiß dies nur von Klei-
Fol. 94 dern[90], woher daß auch Sackzeug und alle anderen Kleiderstoffe einbegriffen sind? Es heißt: *worauf es spritzt, sollst du waschen.* Man könnte nun glauben, auch die nicht[91] abgezogene Haut sei einbegriffen, so heißt es *Kleid;* wie das Kleid eine Sache ist, die für die Unreinheit empfänglich ist, ebenso auch jede andere Sache, die für die Unreinheit empfänglich ist. – Welchen Unterschied[92] gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines weniger als drei [Fingerbreiten] großen Flickens; nach demjenigen, welcher sagt: was geeignet ist, ist auch dieser geeignet, wenn man ihn zur Verwendung[93] bestimmt, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unrein-

Am Körper der Kuh konnte er es nicht, da dann Haare kleben geblieben wären, u. mit einem anderen Gegenstande durfte es ebenfalls nicht erfolgen. 83. Ezr. 1,10. 84. Vgl. S. 86 Anm. 302. 85. Nicht etwa das ganze Gewand. 86. Bezügl. der levit. Reinheitsgesetze u. zwar sind es nur brauchbare Gegenstände, nicht etwa unfertige od. beschädigte. 87. In dem Opferfleisch gekocht worden ist. 88. Hinsichtl. des Waschens. 89. Lev. 6,20. 90. Darunter werden Stoffe aus Wolle u. Flachs verstanden. 91. Nach R a s c h i, dem die kursierenden Ausgaben folgen, ist das W. 'nicht' zu streichen. 92. RJ. spricht vom Geeignetsein für die Empfänglichkeit der Unreinheit, demnach hängt dies von der Bestimmung des Besitzers ab. 93. Man kann damit ein Kleidungsstück flicken. 94. An sich ist ein solcher Flicken

heit empfänglich ist, ist dieser es nicht[94]. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Gewandes, das zu besticken man beabsichtigt[95] hat; nach demjenigen, welcher sagt, was geeignet ist, ist auch dieses geeignet, wenn man die Absicht aufgibt, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ist dieses vorläufig für die Unreinheit nicht empfänglich. Raba[96] erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Decke, die zu bestoßen[97] man beabsichtigt hat; nach demjenigen, welcher sagt, was geeignet ist, ist auch diese[98] geeignet, und nach demjenigen, welcher sagt, was für die Unreinheit empfänglich ist, ist diese nicht eher für die Unreinheit empfänglich als bis man sie bestoßen hat. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Menasja sagte: Eine Decke, die zu bestoßen man beabsichtigt hat, bleibt so lange rein[99], bis man sie bestoßen hat.

NUR &c. BENÖTIGT DES WASCHENS. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn es auf einen Teil des Gewandes spritzt, benötige das ganze Gewand des Waschens, so heißt es:[100] *worauf es spritzt*, ich habe es dir nur von der blutigen Stelle gesagt.

FÜR DIE EMPFÄNGLICHKEIT DER UNREINHEIT. Eine anonyme Lehre nach R. Jehuda[101].

UND ZUM WASCHEN GEEIGNET IST. Dies schließt Dinge aus, die man abzukratzen pflegt.

SOWOHL KLEIDER ALS AUCH SACKZEUG &c. Demnach ist Haut zum Waschen geeignet; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Befindet sich darauf[102] Schmutz, so wische man ihn mit einem Lappen fort, ist es aus Leder, so gieße man darauf Wasser bis er fort[103] ist!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan und eines nach den anderen. Es wird nämlich gelehrt: Kleider oder Sackzeug wasche[104] man, Geräte oder Haut kratze man ab; andere sagen, Kleider, Sackzeug oder Haut wasche man, Geräte kratze man ab. Demnach vertrat R. Ḥija b. Aši, der erzählte, daß er oft vor Rabh stand und ihm die Schuhe mit Wasser[105]

nicht verwendbar u. daher nicht verunreinigungsfähig. 95. Das Gewand wäre an sich verunreinigungsfähig, durch diese Absicht aber erhält es den Charakter einer unfertigen Sache u. ist, solange man die Absicht nicht ausgeführt hat, nicht verunreinigungsfähig. 96. Eine Randglosse hat statt dessen 'manche erklären', da R. oben anders erklärt. 97. Die als Unterlage beim Essen oder Liegen benutzt wird; hierfür werden gewöhnlich unbestoßene Felle verwendet, wenn man aber beabsichtigt, sie zu bestoßen, so gelten sie, solange dies nicht erfolgt ist, als unfertige Sachen u. sind nicht verunreinigungsfähig. 98. Wenn man die Absicht, sie zu bestoßen, aufgibt. 99. Dh. sie ist für die Unreinheit nicht empfänglich. 100. Lev. 6,20. 101. Nach dem es nicht von der Empfänglichkeit, sondern von der Eignung abhängt. 102. Auf einem Stoffkissen. Diese Lehre handelt vom Šabbath, an dem das Waschen verboten ist. 103. Demnach gehört Leder nicht zu den Dingen, deren Reinigung durch Waschen erfolgt. 104. Wenn darauf Blut von einem Sündopfer

abspülte, die Ansicht der Rabbanan. Raba sprach: Gibt es denn jemand, welcher sagt, Leder werde nicht gewaschen, es heißt ja:[106] *das Kleid, das Gewebe, das Gewirke oder irgend ein Gerät aus Leder, das gewaschen wird*!? Vielmehr, erklärte Raba, spricht die Schrift und unsere Mišna von weichem und ihr Streit[107] besteht über hartes. — R. Ḥija erzählte ja aber, daß er oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült habe!? — Sie waren aus hartem, nach den Rabbanan[108]. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; ist denn anzunehmen, daß die Schrift nur von weichem spricht und nicht etwa auch von überseeischen Ledergeräten[109], und dennoch sagt der Allbarmherzige, daß sie zu waschen sind!? Vielmehr, erklärte Raba, da der Aussatz[110] aus diesem selbst kommt, so löst er es[111] und macht es weich. Hierauf sprach Raba: Wenn ich einen Einwand erheben wollte, so würde ich folgenden Einwand erheben: Polster und Kissen sind ja weich, dennoch wird gelehrt, daß man darauf[112] Wasser gieße bis er fort ist. Später sagte Raba: Das Waschen, wobei kein Reiben erfolgt, heißt kein Waschen. Das, was R. Ḥija b. Abba erzählte, er habe oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült, wonach nur das Abspülen und nicht das Waschen erlaubt ist, gilt bei weichem nach aller Ansicht und bei hartem nach den anderen[113]. — Demnach sollte dies auch von einem aus Kleiderstoff[114] gelten!? — Bei Kleiderstoff gilt schon das Einweichen als Waschen. — Was ist demnach der Grund beim Leinsamen[115]!? Wolltest du sagen, weil er[116] keimt, so sollte dies auch von Weizen und Gerste gelten!? — Bei jenen erfolgt ein Kneten[117]. — Demnach sollte dies auch von Kresse[118] gelten!? — Jene sondern einen Schleim aus[119].

Col.b

Raba trug vor: Man darf am Šabbath Schuhe waschen. R. Papa sprach zu Raba: R. Ḥija b. Aši erzählte ja, daß er oft vor Rabh gestanden und ihm die Schuhe mit Wasser abgespült habe; demnach ist nur das Abspülen erlaubt, nicht aber das Waschen!? Später ließ Raba seinen Dolmetsch

verspritzt ist. 105. Am Šabbath. 106. Lev. 13,58. 107. Der Streit zwischen den Weisen u. den anderen in der Barajtha. 108. Nach welchen solches nicht durch Waschen gereinigt wird. 109. Die Lesart des im Texte gebrauchten Wortes ist sehr schwankend u. daher jede etymolog. Erklärung gewagt. 110. Wovon im angezogenen Schriftverse gesprochen wird. 111. Die Schrift spricht also auch von hartem Leder. 112. Auf den Schmutz, der sich auf diesem befindet, am Šabbath. 113. Nach welchen auch hartes Leder durch Waschen gereinigt wird. 114. Während nach der oben angezogenen Lehre bei einem solchen das Fortspülen des Schmutzes verboten ist. 115. Den man am Šabbath nicht in Wasser legen darf; auch hierbei erfolgt ja kein Waschen. 116. Im Wasser, dies ist daher wegen Säens verboten. 117. Dies ist am Šabbath verboten; Weizen u. Gerste dagegen werden nicht auf diese Weise geknetet. 118. So nach der Lesart der Tosaphoth (שחליים) die Lesart Raschis שלחים, Felle, ist nach unserem Texte nicht aufrecht zu erhalten. 119. Die einzelnen Samenkörner kleben aneinander, während bei Kresse von

vortragen: Das, was ich euch vorgetragen habe, ist ein Irrtum; folgendes sagten sie: abspülen ist erlaubt, waschen ist verboten.

DAS WASCHEN MUSS AN HEILIGER STELLE &c. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[120]*Sollst du an heiliger Stelle waschen.* Woher dies vom Zerbrechen von Tongefäßen? Es heißt:[121]*und ein Tongefäß, in dem es gekocht wird, soll zerbrochen werden.* Woher dies vom Scheuern und Spülen von kupfernen Gefäßen? Es heißt:[121]*und wenn es in einem kupfernen Gefäße gekocht wird, so werde es gescheuert und mit Wasser gespült.*

IN DIESER HINSICHT IST ES BEIM SÜNDOPFER STRENGER &c. Gibt es denn nichts weiter[122]mehr, das Blut wird ja auch in das Allerinnerste gebracht!? — Bei den äußeren Sündopfern. — Wenn das Blut in das Allerinnerste gebracht worden ist, ist es untauglich[123]!? — Nach R. Áqiba, welcher sagt, jedes Blut, das in den Tempel zur Sühnung gekommen ist, sei untauglich. — Es schafft den der Ausrottung Schuldigen Sühne!? — Beim Sündopfer wegen des Zeugenaufrufes[124]. — Daß es der vier Sprengungen bedarf!? — Nach R. Jišmáél, welcher sagt, bei jedem Blute seien vier Sprengungen erforderlich. — Auf die vier[125]Hörner!? — Auch nach deiner Auffassung gibt es ja noch das Sprengen mit dem Finger, auf die Kante[126]!? Vielmehr nennt er nur eine von zwei oder drei Erschwerungen.

IST EIN GEWAND[127]AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES ZURÜCK HINEIN UND WASCHE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN[128]GEWORDEN, SO REISSE MAN ES[129]DURCH, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND WASCHE ES AN HEILIGER STELLE. IST EIN TONGEFÄSS AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES HINEIN UND ZERBRECHE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN GEWORDEN, SO LOCHE[129]MAN ES, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND ZERSCHLAGE ES AN HEILIGER STELLE. IST EIN KUPFERNES GEFÄSS AUSSERHALB DER VORHÄNGE GEKOMMEN, SO BRINGE MAN ES HINEIN UND SCHEURE UND SPÜLE ES AN HEILIGER STELLE; IST ES AUSSERHALB DER VORHÄNGE UNREIN GEWORDEN, SO BESCHÄDIGE[130]MAN ES, SODANN BRINGE MAN ES HINEIN UND SCHEURE UND SPÜLE ES AN HEILIGER STELLE.

v vi

GEMARA. Rabina wandte ein: Wieso darf man es durchreißen, der Allbarmherzige spricht ja von einem Gewande, und ein solches ist ja kein

einem Kneten nicht gesprochen werden kann. 120. Lev. 6,20. 121. Ib. V. 21. 122. Wobei es beim Sündopfer strenger ist. 123. Was bei den übrigen Opfern nicht der Fall ist. 124. Wörtl. wegen Hörens einer Stimme, dh. eines Zeugenaufrufes u. man sich nicht meldet; cf. Lev. 5,1ff. 125. Nur das Blut des Sündopfers ist auf die 4 Hörner des Altars zu sprengen. 126. Des Altarwinkels, was bei anderen Opfern nicht der Fall ist. 127. Auf das Blut eines Sündopfers gespritzt ist. 128. Es darf dann in den Tempelhof nicht gebracht werden. 129. Es verliert dann die Unreinheit. 130. Eigentl. mindere, breche ein Stück ab. 131. Beim Waschen

Gewand[131]!? — Man lasse soviel zurück wie bei einem Überwurf[132]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Hona sagte ja, dies[133] lehrten sie nur von dem Falle, wenn man nicht soviel zurückgelassen hat, wie bei einem Überwurf, hat man aber soviel zurückgelassen, wie bei einem Überwurf, gelte es als verbunden!? — Rabbanitisch[134].

Fol. 95 IST EIN TONGEFÄSS &c. GEKOMMEN &c. Der Allbarmherzige spricht ja von einem Gefäße und ein solches ist ja kein Gefäß!? — Man durchloche es in der Größe einer kleinen Wurzel.

IST EIN KUPFERNES GEFÄSS &c. BESCHÄDIGE &c. Ein solches ist ja kein Gefäß!? — Man hämmere es zusammen[135].

Reš Laqiš sagte: Ist das Obergewand[136] unrein geworden, so bringe man es in Teilen von weniger als drei [Fingerbreiten] hinein[137] und wasche es, denn es heißt:[138] *es soll nicht eingerissen werden.* R. Ada b. Ahaba wandte ein: Bei groben Stoffen und Filz gilt nicht [die Norm von] drei zu drei [Fingerbreiten][139]!? — Durch ihren Vater[140] erhalten sie Bedeutung. — Es sind ja aber die sieben Ingredienzen[141] erforderlich!? Denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Beim Sündopferblute und bei den Aussätzigen seien die sieben Ingredienzen erforderlich, und es wird ge- Col.b lehrt, man dürfe keinen Urin in den Tempelhof bringen!? Wolltest du sagen, man vermische ihn mit den sieben Ingredienzen und überstreiche sie alle zusammen, so haben wir ja gelernt, wenn man sie nicht in ihrer Reihenfolge[142] oder alle sieben zusammen überstrichen hat, sei es ungültig!? Wolltest du sagen, man mische ihn einer der Ingredienzen bei, so haben wir ja gelernt, man müsse mit jeder dreimal reiben!? — Vielmehr, man vermische ihn mit nüchternem Speichel. Reš Laqiš sagte nämlich, jeder von diesen werde nüchterner Speichel beigemischt.

vii,1 EINERLEI OB MAN DARIN GEKOCHT ODER HEISSES HINEINGESCHÜTTET HAT, OB HOCHHEILIGES ODER MINDERHEILIGES, DAS SCHEUERN UND SPÜLEN IST ERFORDERLICH. R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN DES MINDERHEILIGEN SEI DAS SCHEUERN UND SPÜLEN NICHT ERFORDERLICH.

trägt es nicht den Namen eines Gewandes. 132. Man reiße es nicht vollständig durch. 133. Daß das Gewand durch das Durchreißen rein wird. 134. Hierbei aber, wo es sich um die Ausübung eines Gebotes handelt, lasse man es bei der Bestimmung der Tora. 135. Vor dem Scheuern. 136. Des Hochpriesters, das weder unrein in den Tempelhof gebracht noch durchgerissen werden darf. 137. In dieser Größe ist Kleiderstoff nicht verunreinigungsfähig. 138. Ex. 28,72. 139. Da sie in dieser Größe auch als Flicken nicht verwendbar sind; das Obergewand des Hochpriesters war aus grobem Gewebe; cf. Jom. Fol. 71b. 140. Durch das ganze Gewand; wohl ist ein Stück in dieser Größe nicht verunreinigungsfähig, da es nicht verwendbar ist, als Teil eines ganzen Kleidungsstückes aber ist es verunreinigungsfähig. 141. Zum Abwaschen der Blutflecke bezw. zur Untersuchung des Aussatzes, zu diesen gehört auch Urin. 142. Wie sie in der angezogenen Lehre (Nid.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[143] *Worin es gekocht wird;* ich weiß dies nur vom Kochen, woher dies von dem Falle, wenn man darin Heißes hineingeschüttet hat? Es heißt: *worin es gekocht wird, soll zerbrochen werden*[144].

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn man es[145] im Luftraume eines Ofens hängen läßt: hat der Allbarmherzige nur auf das Kochen und Einsaugen[146] geachtet, oder auch auf das Kochen ohne Einsaugen? Raba erwiderte: Komm und höre: Einerlei ob man darin gekocht oder Heißes hineingeschüttet[147] hat. – Hinsichtlich des Einsaugens ohne Kochen ist es uns nicht[148] fraglich, fraglich ist es uns hinsichtlich des Kochens ohne Einsaugen. – Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Der Ofen im Tempel war aus Metall; wenn man nun sagen wollte, kochen und[149] einsaugen, so sollte er doch aus Ton gefertigt worden[150] sein. – Da im Ofen das Übrigbleibende der Speisopfer zu backen war, wobei ein Kochen und ein Einsaugen[151] erfolgte, daher war er aus Metall gefertigt worden.

Einst wurde ein Ofen mit Fett ausgeschmiert, und Rabba b. Ahilaj verbot das [darin gebackene] Brot für immer, selbst mit Salz zu essen, weil man dazu kommen könnte, es mit Quarkbrei zu essen. Man wandte ein: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung zu einer Übertretung[152]. Ebenso darf man einen Ofen nicht mit Schwanzfett schmieren; hat man geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen [abermals] geheizt hat. Dies[153] ist eine Widerlegung des Rabba b. Ahilaj. Eine Widerlegung.

Rabina sprach zu R. Aši: Wieso lehrte nun Rabh, wo Rabba b. Ahilaj widerlegt worden ist, daß [gebrauchte] Töpfe vor dem Pesaḥfeste zu zerschlagen[154] seien!? Dieser erwiderte: Rabh bezieht jene Lehre auf einen aus Metall. Wenn du aber willst, sage ich: auch auf einen aus Ton, denn der eine[155] wird von innen erhitzt und der andere wird von außen erhitzt.

Fol. 61b) aufgezählt werden. 143. Lev. 6,21. 144. Das W. ישבר befindet sich neben dem W.e בו u. nicht neben תבשל, dies bedeutet, daß es nicht auf das Kochen, sondern auf das Einziehen des Inhaltes ankomme. 145. Das Opferfleisch an einem Bratspieße, ohne daß es die Wandung des topfartigen Ofens berührt. 146. Des Inhalts durch das Gefäß. 147. Demnach ist nicht beides erforderlich. 148. Da die absorbierten Bestandteile erhalten bleiben u. als Zurückgebliebenes verboten sind. 149. Nur in diesem Falle sei das Zerbrechen des Tongefäßes erforderlich. 150. Da beim Braten des Opferfleisches dieses die Wandung des Ofens nicht berührt. 151 Des Öls der Speisopfer. 152. Man könnte es mit Fleisch essen. 153. Hier wird gelehrt, daß der Ofen, nachdem er geheizt worden ist, benutzt werden dürfe. 154. Da sie gesäuerte Speisen eingesogen haben, deren Genuß u. Besitz am P. verboten ist; nach der obigen Lehre sollte man sie ausbrennen dürfen. 155.

— Sollte man doch [den Topf] von innen erhitzen!? — Man könnte ihn schonen, damit er nicht platze. Daher ist es bei einem Backherde, da er Fol. 96 von außen erhitzt wird, verboten[156]. — Wieso sagt der Allbarmherzige demnach, daß man die Töpfe im Tempel zerschlage, soll man sie doch in einen Schmelzofen setzen!? R. Zera erwiderte: In Jerušalem durften keine Schmelzöfen errichtet werden. Abajje sprach zu ihm: Durfte man denn Schutthaufen[157] im Tempelhof errichten!? Ihm war das entgangen, was Šemája in Kalnebo lehrte, daß nämlich die Bruchstücke der Tongefäße an Ort und Stelle verschwanden[158]. — Wieso sagte nun R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, daß der Ofen im Tempel aus Metall war, er konnte ja aus Ton mit Außenerhitzung gefertigt werden!? — In diesem Ofen waren die zwei Brote und die Schaubrote zu backen, die durch den Ofen geheiligt worden waren, somit galt er als Dienstgerät, und Dienstgeräte Col. b wurden nicht aus Ton gefertigt. Und selbst nach R. Jose b. Jehuda wurden solche zwar aus Holz gefertigt, nicht aber aus Ton.

R. Jiçḥaq b. Jehuda pflegte zu Rami b. Ḥama zu gehen[159]; einst verließ er ihn und ging zu R. Šešeth. Eines Tages traf ihn jener und sprach zu ihm: Der Fürst hat mich bei der Hand gefaßt und sein Duft blieb an mir[160] haften. Du gehst zu R. Šešeth und hältst dich für R. Šešeth[162]. Dieser erwiderte: Nicht deshalb; wenn ich den Meister etwas fragte, entschied er es mir aus eigener Erwägung, und wenn ich eine [widersprechende] Lehre fand, konnte ich es widerlegen; wenn ich aber R. Šešeth etwas frage, entscheidet er es mir aus einer Lehre, und wenn ich eine widersprechende finde, so sind es zwei [einander widersprechende] Lehren. — Frage mich etwas, und ich werde es dir übereinstimmend mit einer Lehre entscheiden. Hierauf fragte er ihn: Ist, wenn man in einem Teile des Gefäßes gekocht[163] hat, das Scheuern und Spülen[164] erforderlich oder nicht? Jener erwiderte: Es ist nicht erforderlich, wie dies auch beim Bespritzen[165] der Fall ist. — Es gibt ja aber keine damit übereinstimmende Lehre!? Jener erwiderte: Es ist einleuchtend, daß es sich hierbei ebenso wie bei einem Gewande verhält; wie bei einem Gewande nur das Waschen der blutigen Stelle erforderlich ist, ebenso ist auch bei einem Gefäße nur das Scheuern und das Spülen der Stelle, wo gekocht worden ist, erforderlich. Dieser entgegnete: Ist es denn gleich; das Blut brodelt nicht, das Gekoch-

Die Backöfen wurden von innen geheizt u. die Brotfladen an die Wand geklebt. 156. Ihn zu benutzen, wenn darin Fettiges gebacken wurde. 157. Für die Scherben der zerbrochenen Gefäße. 158. Dies gehört zu den Wundern, die sich im Tempel ereigneten; cf. Jom. Fol. 21a. 159. Seine Vorträge zu besuchen. 160. Ironisierende Bemerkung bei seiner Begrüßung. 162. Dh. du glaubst bei mir nichts mehr lernen zu können. 163. Wenn nur ein Teil des Gefäßes sich auf dem Feuer befindet. 164. Des ganzen Gefäßes. 165. Eines Gewandes mit dem Sündopferblut; es braucht nur die blutige Stelle gewaschen zu werden. 166. Und verbreitet sich

te aber brodelt[166]. Ferner wird gelehrt: In mancher Hinsicht ist es beim Waschen strenger als beim Scheuern und Spülen, und in mancher ist es beim Scheuern und Spülen strenger als beim Waschen. Beim Bespritzen[167] ist es strenger, denn das Bespritzen gilt bei den inneren und den äußeren Sündopfern, auch wenn es vor dem [Blut]sprengen erfolgt, was beim Scheuern und Spülen nicht der Fall ist. Beim Scheuern und Spülen ist es strenger, denn das Scheuern und Spülen ist erforderlich sowohl bei Hochheiligem als auch bei Minderheiligem, und hat man in einem Teile des Gefäßes gekocht, so benötigt das ganze Gefäß des Scheuerns und Spülens, was aber beim Bespritzen nicht der Fall ist. Jener erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[143]*wenn es in einem kupfernen Gefäße gekocht wird,* selbst in einem Teile eines Gefäßes.

OB HOCHHEILIGES &c. Die Rabbanan lehrten: *Sündopfer,* ich weiß dies vom Sündopfer, woher dies von den übrigen hochheiligen Opfern? Es heißt: *hochheilig.* Man könnte glauben, auch die Hebe sei einbegriffen, so heißt es *es,* ausgenommen ist die Hebe — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, bei Hochheiligem sei Scheuern und Spülen erforderlich, bei Minderheiligem sei Scheuern und Spülen nicht erforderlich. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Es heißt: *hochheilig,* nur Hochheiliges, nicht aber Minderheiliges; und da ferner das *es* nötig ist, um die Hebe auszuschließen, so ist wohl auch beim Minderheiligen das Scheuern und Spülen erforderlich. — Und R. Šimón!? — Er kann dir erwidern: *es,* wie wir erklärt[168]haben. — Ist denn wegen der Hebe das Scheuern und Spülen nicht erforderlich, es wird ja gelehrt: Hat man in einem Topfe Fleisch gekocht, so darf man darin keine Milch kochen, hat man gekocht, ist es bei Geschmacksverleihung [verboten]; in dem man Hebe gekocht hat, darf man kein Profanes kochen, hat man gekocht, so ist es bei Geschmacksverleihung[169] [verboten]!? Abajje erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: Hat man in einem Teile des Gefäßes gekocht, so benötigt das ganze Gefäß des Scheuerns[170]und Spülens. Raba erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: *In*[171]*Wasser,* nicht aber in Wein, *in Wasser,* nicht aber in verdünntem Wein; jene aber auch in Wein und auch in verdünntem Wein. Rabba b. Úla erwiderte: Dies ist nach einer Lehre des Meisters zu erklären: Das Scheuern muß mit heißem [Wasser] und das Spülen mit kaltem[172]erfolgen. — Allerdings nach demjenigen, wel-

über das ganze Gefäß. 167. Beim Waschen eines mit Opferblut bespritzten Gewandes. 168. Dieses Wort deutet auf eine ganz andere Lehre (cf. supra Fol. 93a) u. nicht auf die Ausschließung der Hebe. 169. Das Gefäß muß vorher gescheuert u. gespült werden. 170. Bei der Hebe dagegen braucht nur der betreffende Teil gereinigt zu werden. 171. Muß das Gefäß gespült werden. 172. Cf. Anm. 170

cher sagt, scheuern mit heißem und spülen mit kaltem, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, scheuern und spülen mit kaltem!? — Ein weiteres Nachspülen[173].

vii,2 R. TRYPHON SAGT, MAN DÜRFE, WENN MAN DARIN AM BEGINNE DES FESTES[174] GEKOCHT HAT, DARIN WÄHREND DES GANZEN FESTES[175] KOCHEN; DIE WEISEN SAGEN, NUR WÄHREND DER DAUER[176] DES ESSENS. SCHEUERN UND SPÜLEN: SCHEUERN, WIE MAN EINEN BECHER SCHEUERT, SPÜLEN, WIE MAN EINEN Fol. 97 BECHER[177] SPÜLT; SCHEUERN UND SPÜLEN MIT KALTEM [WASSER]; BRATSPIESS UND ROST SIND MIT HEISSEM ZU REINIGEN.

GEMARA. Was ist der Grund R. Tryphons? — Die Schrift sagt:[178] *am Morgen sollst du dich aufmachen und nach deinem Zelte gehen*; die Schrift hat das ganze zu e i n e m Morgen[179] gemacht. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Gibt es denn am Feste kein Verwerfliches und kein Übriggebliebenes!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: R. Nathan sagte: R. Tryphon sagte es[180] nur in dieser Hinsicht!? — Dies ist vielmehr nach R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha zu erklären, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, jeder Tag sei eine Reinigung des vorangehenden[181].

DIE WEISEN SAGEN, NUR WÄHREND DER DAUER DES ESSENS &C. Wie ist dies zu verstehen? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Man warte die Dauer des Essens ab, und erst dann scheuere und spüle man es[182]. — Woher dies? R. Joḥanan erwiderte im Namen des Abba Jose b. Abaj: Es heißt:[143] *scheuern und abspülen*, und es heißt:[58] *jeder Mann unter den Priestern darf es essen*; was besagt dies? Man warte die Zeit des Essens ab, und erst dann scheuere und spüle man es.

SCHEUERN, WIE MAN EINEN BECHER SCHEUERT, SPÜLEN, WIE MAN EINEN BECHER SPÜLT. Die Rabbanan lehrten: Scheuern und spülen mit kaltem [Wasser] — so Rabbi; die Weisen sagen, scheuern mit warmem und spülen mit kaltem. Was ist der Grund der Rabbanan? — Wie dies beim Reinigen nichtjüdischer [Geräte] der Fall[183] ist. — Und Rabbi!? — Er kann dir erwidern: ich spreche nicht vom Reinigen, ich spreche vom Scheuern und Spülen nach dem Reinigen[184]. — Und die Rabbanan!? — Es könnte ja[185]

mut. mut. 173. Nach der Reinigung; dies ist nur bei Opfern u. nicht bei der Hebe erforderlich. 174. An den Festen wurden viele Heilsopfer dargebracht. 175. Die Gefäße brauchen nicht jeden Tag gescheuert zu werden. 176. Innerhalb einer solchen Zeit nach Beendigung des Kochens darf das Gefäß ohne gescheuert zu werden benutzt werden. 177. Für den Wein des Tischsegens; cf. Ber. Fol. 51a. 178. Dt. 16,7. 179 Alle Tage des Festes gelten zusammen als e i n Tag. 180. Daß alle Festtage zusammen gehören. 181. Was das Gefäß an dem einen Tage einsaugt, wird beim Kochen am folgenden Tage entfernt. 182. Innerhalb dieser Zeit darf das Gefäß zum Kochen wiederum benutzt werden. 183. Dies muß heiß erfolgen; cf. Num. 31,23. 184. Die Reinigung muß mit heißem Wasser erfolgen. 185.

zweimal *scheuern* oder zweimal *spülen* heißen, wenn es aber *scheuern* und *spülen* heißt, so besagt dies, daß das Scheuern mit warmem und das Spülen mit kaltem zu erfolgen habe. — Und Rabbi!? — Hieße es zweimal *scheuern*, so könnte man glauben, entweder zweimal scheuern oder zweimal spülen, daher heißt es *scheuern* und *spülen*, um dir zu sagen, scheuern, wie man einen Becher scheuert, spülen, wie man einen Becher spült[186].

viii HAT MAN DARIN HEILIGES UND PROFANES GEKOCHT, ODER HOCHHEILIGES UND MINDERHEILIGES, SO IST, WENN EINE GESCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT IST, DAS LEICHTERE NACH VORSCHRIFT DES STRENGEREN ZU ESSEN, AUCH IST DAS SCHEUERN UND SPÜLEN NICHT[187] ERFORDERLICH, UND ES MACHT DURCH DIE BERÜHRUNG[188] NICHT UNTAUGLICH. BERÜHRT EIN FLADEN EINEN FLADEN[189] ODER EIN FLEISCHSTÜCK EIN FLEISCHSTÜCK, SO IST NICHT DER GANZE FLADEN, NICHT DAS GANZE FLEISCHSTÜCK VERBOTEN, SONDERN NUR DIE STELLE, DIE ABSORBIERT HAT.

GEMARA. Wie meint er[190] es? — Wird ein Geschmack übertragen, so ist das Leichtere nach Vorschrift des Strengeren zu essen, auch ist das Scheuern und das Spülen erforderlich, und es macht[191] durch die Berührung untauglich; wird aber kein Geschmack übertragen, so braucht das Leichtere nicht nach Vorschrift des Strengeren gegessen zu werden, auch ist das Scheuern und das Spülen nicht erforderlich, und es macht durch die Berührung nicht untauglich. — Zugegeben, daß dies[192] wegen des Hochheiligen nicht erforderlich ist, aber es sollte doch wegen des Minderheiligen[193] erforderlich sein!? Abajje erwiderte: Unter 'nicht erforderlich' ist zu verstehen, wegen des Hochheiligen[193], wegen des Minderheiligen aber ist es wohl erforderlich. Raba erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, wegen des Minderheiligen sei das Scheuern und das Spülen nicht erforderlich. — Erklärlich ist es nach Raba, daß hier gelehrt wird: oder Hochheiliges[194] und Minderheiliges, wozu aber braucht nach Abajje[195] beides gelehrt zu werden!? — Beides ist nötig. Würde er es nur von Hei-

Wenn beides kalt zu erfolgen hätte. 186. Beides mit kaltem Wasser, jed. das eine von innen u. das andere von außen. 187. Dies wird weiter erklärt. 188. Mit anderem Opferfleische. 189. Von Opfern, der eine tauglich u. der andere untauglich. 190. In der Mišna heißt es, wenn ein Geschmack übertragen wird, nehme das Leichtere die Eigenschaft des Strengeren an, u. dem widersprechend folgt, das Scheuern u. das Abspülen sei nicht erforderlich. 191. Falls das Strengere untauglich ist, da dies auch auf das Leichtere übertragen wird. 192. Das Scheuern u. Abspülen, falls kein Geschmack übertragen wird. 193. Nach Ablauf der für dieses bestimmten Essensfrist. 194. Er lehrt, daß hierbei ebenfalls wegen des einen das Scheuern u. das Spülen erforderlich ist u. wegen des anderen nicht. 195. Nach welchem unter 'nicht erforderlich' zu verstehen ist, die Behandlung nach

ligem und Profanem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in Profanem gehe das Heilige[196] auf, weil es eine andere Art ist, nicht aber gilt dies von Hochheiligem und Minderheiligem. Und würde er es nur von Hochheiligem und Minderheiligem gelehrt haben, so könnte man glauben, nur Heiliges besitze die Kraft, Heiliges darin aufgehen zu lassen, nicht aber Profanes. Daher ist beides nötig.

Berührt ein Fladen &c. Die Rabbanan lehrten: *Alles, was berührt wird,* man könnte glauben, auch wenn es nicht absorbiert hat, so heißt es: Col.b *mit seinem Fleische,* nur wenn es vom Fleische absorbiert hat. Man könnte glauben, wenn ein Teil des Stückes berührt worden ist, sei das ganze untauglich, so heißt es *berührt,* nur das Berührte ist untauglich. Wie mache man es nun? Man schneide die Stelle ab, die absorbiert hat. *Das Fleisch,* nicht aber die Sehnen, noch die Knochen, noch die Hörner, noch die Klauen. *Soll heilig sein,* gleich diesem; wieso dies? Ist es untauglich, so ist auch jenes untauglich, und ist es tauglich, so ist es nach Vorschrift des Strengeren[197] zu essen. — Weshalb denn, sollte doch das Gebot[198] das Verbot[199] verdrängen!? Raba erwiderte: Ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot im Tempel[200]. Es wird nämlich gelehrt:[201] *Ihr sollt keinen Knochen davon zerbrechen;* R. Šimón b. Menasja sagte, einerlei ob einen Knochen, in dem Mark ist, oder einen Knochen, in dem kein Mark ist. Weshalb denn, sollte doch das Gebot[202] das Verbot verdrängen? Vielmehr verdrängt ein Gebot nicht ein Verbot im Tempel. R. Aši erklärte: [Die Worte] *soll heilig sein* sind ein Gebot, und ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot. — Wir wissen nun, daß das Sündopfer durch die Absorption Heiligkeit überträgt, woher dies von den übrigen Opfern? Šemuél erwiderte im Namen R. Eliézers:[203] *Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einweihungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers.* B r a n d o p f e r, wie beim Brandopfer ein Gerät erforderlich ist, ebenso ist auch bei allen übrigen ein Gerät erforderlich. — Welches Gerät, wollte man sagen, ein Becken[204], so heißt es ja auch vom Gemeinde-Heilsopfer:[205] *und Moše nahm die Hälfte des Blutes und tat es in Becken!?* — Vielmehr, ein Messer. — Woher dies vom Brandopfer selber? — Es heißt:[206] *da streckte Abraham seine Hand aus und nahm das Messer,* und da war es ein Brandopfer, wie es heißt:[207] *er brachte ihn als Brandopfer statt seines Sohnes dar.* S p e i s o p f e r, wie das Speisopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso

Vorschrift des Strengeren sei nicht erforderlich. 196. Wenn es in einem verschwindend kleinen Teil enthalten ist. 197. Womit es in Berührung gekommen ist. 198. Das Opferfleisch zu essen. 199. Untaugliches zu essen. 200. Ein bezügl. der Opfer bestehendes Verbot. 201. Ex. 12,46. 202. Vom Pesaḥlamme alles zu essen. 203. Lev. 7,37. 204. Zur Aufnahme des Blutes. 205. Ex. 24,6. 206. Gen.

dürfen auch alle übrigen nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. — Welche sind es, wenn Sündopfer und Schuldopfer, so heißt es ja von diesen ausdrücklich:[208]*Jeder Mann unter den Priestern darf es essen*, und wenn Heilsopfer der Gemeinde, so ist es ja aus einer Einschließung der Schrift zu entnehmen:[209]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen, jeder Mann darf es essen*, dies lehrt, daß Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? — [Hierüber streiten] Tannaím; manche entnehmen es aus diesem und manche entnehmen es aus jenem. — S ü n d o p f e r, wie das Sündopfer durch Absorption Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. S c h u l d o p f e r, wie beim Schuldopfer nicht Eihaut und Nachgeburt[210]heilig[211]sind, ebenso sind auch bei allen übrigen Eihaut und Nachgeburt nicht heilig. Er ist somit der Ansicht, die Jungen der Opfer seien erst bei ihrem Vorhandensein[212]heilig; ferner auch, daß man hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[213]folgere. E i n w e i h u n g s o p f e r, wie beim Einweihungsopfer das Zurückbleibende verbrannt wurde und Lebendes nicht als Zurückbleibendes vorhanden[214]war, ebenso ist auch bei allen anderen das Zurückbleibende[215]zu verbrennen, und Lebendes[216]gilt nicht als Zurückbleibendes. H e i l s o p f e r, wie Heilsopfer verwerflich machen[217]und verwerflich werden, ebenso können auch alle übrigen verwerflich machen und verwerflich werden. In einer Barajtha wird im Namen R. Áqibas gelehrt: S p e i s o p f e r, wie das Speisopfer durch Absorption die Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen die Heiligkeit durch Absorption. Und es muß sowohl vom Speisopfer als auch vom Sündopfer gelehrt werden. Würde es nur vom Speisopfer gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] nur dieses absorbiere, weil es locker ist, nicht aber das Sündopfer. Und würde er es nur vom Sündopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es[218]eindringt, nicht aber das Speisopfer. Daher ist beides nötig. S ü n d o p f e r, wie das Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht wird, ebenso werden auch alle übrigen nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht. — Woher dies vom Sündopfer selbst? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[219]*Ahron bringe seinen*

Fol. 98

22,10. 207. Ib. V. 13. 208. Lev. 7,6. 209. Num. 18,10. 210. Die sich beim Schlachten im Rumpfe befinden. 211. Da als Schuldopfer nur ein männliches Tier dargebracht wird, dies also bei ihm nicht vorkommen kann. 212. Erst nach der Geburt. 213. Beim Schuldopfer ist ein solcher Fall unmöglich, dennoch wird hiervon auf andere Opfer, bei welchen dies möglich ist, gefolgert. 214. Die Einweihungsopfer waren Gemeindeopfer, u. es wurden daher keine Ersatzopfer reserviert. 215. Vom geschlachteten Opfer. 216. Ersatztiere od. die Originalopfer in Fällen, wo die Ersatztiere zur Verwendung gekommen sind. 217. Die dazu gehörigen Gußopfer. 218. Das Fett eines anderen Opfers in das Opferfleisch. 219.

Sündopferfarren heran, seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. – Daß es am Tage erfolgen muß, geht ja hervor aus [den Worten:][220]*am Tage, da er gebot!?* – Dies lehrt er unnötig. – Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß, geht ja hervor aus einer Lehre des Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš, überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[221]werden, sei der der Rechten zu verstehen!? – Er lehrt es unnötig. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht R. Šimons, welcher sagt, wenn es 'Finger' heißt, brauche es nicht 'Priester' zu heißen, und wenn es 'Priester' heißt, müsse es auch 'Finger'[222]heißen. Schuldopfer, wie die Knochen eines Schuldopfers erlaubt[223]sind, ebenso sind auch bei allen übrigen die Knochen erlaubt.

Col.b Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß, wenn unten Sündopferblut und oben Brandopferblut[224]sich befindet, das Waschen erforderlich[225]ist, aber folgendes ist mir fraglich: wie ist es, wenn unten Brandopferblut und oben Sündopferblut sich befindet: ist die Berührung zu berücksichtigen, und hierbei wird es[226]berührt, oder ist die Absorption zu berücksichtigen, und hierbei absorbiert es nicht? Später entschied er, das Waschen sei nicht erforderlich.

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß Blut am Gewande als Trennung[227]gelte, jedoch nicht bei einem Schlächter[228], daß ein Fettfleck am Gewande als Trennung gelte, jedoch nicht bei einem Fettkrämer, aber folgendes ist mir fraglich: wie ist es, wenn Blut und ein Fettfleck sich an seinem Gewande befinden? – Ist es ein Schlächter, so sollte es doch der Fettfleck[229]sein, und ist es ein Fettkrämer, so sollte es doch das Blut[229] sein!? – In dem Falle, wenn er sich mit beidem befaßt; achtet er nur auf eines nicht, wohl aber auf beides, oder achtet er auch auf beides nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Lev. 16,11. 220. Ib. 7,38. 221. Wenn eines dieser Worte in der Schrift beim Tempeldienste gebraucht wird; das W. Priester wird bei allen Opfern genannt. 222. Nur in diesem Falle muß es mit der rechten Hand erfolgen. 223. Zur Verwendung für profane Zwecke. 224. Wenn das andere Blut auf das erste verspritzt ist. 225. Da das Sündopferblut das Gewand berührt u. in dieses eindringt. 226. Das Brandopferblut dringt in das Gewand ein u. das Sündopferblut berührt dann dessen Oberfläche. 227. Beim Untertauchen wegen Unreinheit; es darf keine Stelle vom Wasser unberührt bleiben. 228. Der daran gewöhnt ist u. darauf nicht achtet. 229. Daran ist er nicht gewöhnt u. achtet darauf.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

WER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT[1] IST, UND DEM DIE SÜHNE[1] i NOCH FEHLT, ERHALTEN KEINEN ANTEIL VOM HEILIGEN, UM ABENDS DAVON ZU ESSEN. DER TRAUERNDE[2] DARF [HEILIGES][3] ZWAR BERÜHREN, JEDOCH NICHT DARBRINGEN, AUCH ERHÄLT ER KEINEN ANTEIL, UM ABENDS DAVON ZU ESSEN. FEHLERBEHAFTETE, EINERLEI OB MIT VORÜBERGEHENDEN ODER DAUERNDEN LEIBESFEHLERN BEHAFTET, ERHALTEN EINEN ANTEIL UND DÜRFEN DAVON ESSEN, JEDOCH NICHT DARBRINGEN. WER ZUM DIENSTE NICHT GEEIGNET IST, ERHÄLT KEINEN ANTEIL VOM FLEISCHE, UND WER KEINEN ANTEIL VOM FLEISCHE ERHÄLT, ERHÄLT IHN AUCH NICHT VON DEN HÄUTEN. SELBST WER NUR BEIM BLUTSPRENGEN UNREIN WAR, BEIM AUFRÄUCHERN DER FETTSTÜCKE ABER REIN IST, ERHÄLT KEINEN ANTEIL VOM FLEISCHE, DENN ES HEISST: [4]*der das Blut des Heilsopfers darbringt &c. ihm gehöre &c.*

GEMARA. Woher dies? — Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*der Priester, der die Entsündigung vollzieht, soll es essen*; ein Priester, der die Entsündigung vollzieht, darf davon essen, und der die Entsündigung nicht vollzieht, darf davon nicht essen. Da nun nicht die ganze Priesterwache[6] die Entsündigung vollzieht und davon ißt, so ist dies vielmehr zu verstehen: wer zur Entsündigung geeignet ist. Aber ein Minderjähriger ist ja zur Entsündigung nicht geeignet und ißt davon!? Vielmehr ist unter *essen* die Beteiligung zu verstehen: wer zur Entsündigung geeignet ist, erhält einen Anteil, und wer zur Entsündigung nicht geeignet ist, erhält keinen Anteil. — Ein Fehlerbehafteter ist ja zur Entsündigung nicht geeignet, dennoch erhält er einen Anteil!? — Den Fehlerbehafteten hat der Allbarmherzige einbegriffen: [7]*jeder Mann unter den Priestern*, dies schließt einen Fehlerbehafteten ein. — Vielleicht schließen [die Worte] *jeder Mann* den am selben Tage Untergetauchten ein!? — Es ist einleuchtend, daß der Fehlerbehaftete einzuschließen ist, denn er darf davon essen. — Im Gegenteil, der am selben Tage Untergetauchte sollte ja eingeschlossen werden, denn abends ist er ja geeignet[8]!? — Vorläufig aber ist er nicht geeignet. R. Joseph erklärte: Sollte doch der Allbarmherzige,

Fol. 99

1. Der Unreine, der bereits untergetaucht ist, erlangt erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit und darf erst nach Erlangung der Sühne durch sein Opfer Opferfleisch essen. 2. Cf. infra Fol. 100b. 3. Heilige Speisen, er macht sie nicht untauglich. Das W. אינו ist in Übereinstimmung mit allen Handschriften, der weiteren Erörterung des T. u. der Mišna separata zu streichen. 4. Lev. 7,33. 5. Ib. 6,19. 6. Die am betreffenden Tage Tempeldienst hat. 7. Lev. 6,22. 8. Für

da unter *essen* die Beteiligung zu verstehen ist, 'beteiligt sein' geschrieben haben, wenn es aber dennoch *essen* heißt, so ist zu entnehmen, daß, wer zum Essen geeignet ist, einen Anteil erhält, und wer zum Essen nicht geeignet ist, keinen Anteil erhält.

Reš Laqiš fragte: Erhält ein Fehlerbehafteter, der unrein ist, einen Anteil: ist es, da der Allbarmherzige ihn, obgleich er ungeeignet ist, einbegriffen hat, einerlei ob er auch unrein oder nur fehlerbehaftet ist, oder erhält nur der zum Essen Geeignete einen Anteil, nicht aber der zum Essen Ungeeignete? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Hochpriester darf als Trauernder [Opfer] darbringen, nicht aber davon essen, auch erhält er keinen Anteil, um abends davon zu essen. Schließe hieraus, daß die Eignung zum Essen erforderlich ist. Schließe hieraus.

R. Ošája fragte: Erhält ein Unreiner einen Anteil von Gemeindeopfern[9]: sagen wir, der Allbarmherzige spricht vom Entsündigenden, und auch dieser darf entsündigen, oder aber erhält nur der zum Essen Geeignete einen Anteil, nicht aber der zum Essen Ungeeignete? Rabina erwiderte: Komm und höre: Der Hochpriester darf als Trauernder [Opfer] darbringen, nicht aber davon essen, auch erhält er keinen Anteil, um abends davon zu essen. Schließe hieraus, daß die Eignung zum Essen erforderlich ist. Schließe hieraus.

DER TRAUERNDE DARF [HEILIGES] ZWAR BERÜHREN, JEDOCH NICHT DARBRINGEN &C. Darf der Trauernde es denn berühren, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der Trauernde und der, dem die Sühne noch fehlt, benötigen für das Heilige[10] des Untertauchens!? R. Ami erwiderte im Namen R. Joḥanans: Das ist kein Einwand; eines, wenn er untergetaucht[11] ist, und eines, wenn er nicht untergetaucht ist. — Was ist denn dabei, daß er untergetaucht ist, die Trauer kehrt ja zu ihm[12] zurück, denn Rabba b. R. Hona sagte, wenn ein Trauernder untergetaucht ist, kehre die Trauer zu ihm zurück!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er seine Gedanken abgewandt[13] hat, und eines, wenn er seine Gedanken nicht abgewandt hat. — Bei Abwendung der Gedanken ist ja [die Besprengung] am dritten und am siebenten[14] erforderlich, denn R. Justaj b. Mathon sagte im Namen R. Joḥanans, bei Abwendung der Gedanken sei [die Besprengung] am dritten und am siebenten erforderlich!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er seine Gedanken inbezug auf die Verunreinigung durch eine Leiche abgewandt hat, und eines, wenn er seine Gedanken inbezug auf die Verun-

den Tempeldienst, was beim Fehlerbehafteten nicht der Fall ist. 9. Die er darbringen, jedoch davon nicht essen darf. 10. Um es berühren zu dürfen, da sie es sonst untauglich machen. 11. Von diesem Falle spricht die Mišna. 12. Da diese den ganzen Tag dauert. 13. Von der Inachtnahme vor untauglichmachenden Dingen. 14. Tage der Unreinheit (cf. Num. 19,12); es wird angenommen, daß er mit

reinigung durch ein Kriechtier[15]abgewandt hat. — Die Verunreinigung durch ein Kriechtier ist ja eine richtige Unreinheit, und es ist ja Abwarten des Sonnenunterganges[16]erforderlich!? Und ferner sollte dies doch auch von der Hebe[17]gelten!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn er sagt, er habe sich[18]in acht genommen vor verunreinigenden Dingen, nicht aber vor untauglich machenden[19]Dingen. — Gibt es denn eine Inachtnahme zur Hälfte!? — Freilich, es wird auch gelehrt: Wenn der Korb sich auf seinem Kopfe und die Schaufel sich darin befand, und er sagt, er habe nur auf Col.b den Korb und nicht auf die Schaufel[20]geachtet, so ist der Korb rein und die Schaufel unrein. Sollte doch die Schaufel den Korb unrein machen!? Ein Gerät macht kein Gerät[21]unrein. Sollte sie doch den Inhalt unrein machen!? Raba erklärte: Wenn er sagt, er habe auf verunreinigende Dinge geachtet, nicht aber auf untauglich machende[22]Dinge. Die Sache[23]ging weiter und kam zu R. Abba b. Mamal; da sprach er: Sie hörten nicht das, was R. Joḥanan im Namen Rabbis gesagt hat, daß nämlich, wer drittgradiges von Hebe[24]gegessen hat, [Geheiligtes] nicht essen darf, wohl aber berühren. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Rabbanan eine Verschärfung getroffen haben hinsichtlich der Berührung, nicht aber hinsichtlich des Essens[25].

Auch erhält er keinen Anteil &c. zu essen. Er erhält demnach keinen Anteil, wenn man ihn aber einlädt, darf er essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: der Trauernde und der, dem die Sühne noch fehlt, dürfen untertauchen und abends ihr Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer!? R. Jirmeja aus Diphte erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines gilt vom Pesaḥfeste und eines gilt von den übrigen Tagen des Jahres. Am Pesaḥfeste darf er, da er das Pesaḥopfer ißt, auch andere Opfer essen, an den übrigen Tagen des Jahres aber ist er ungeeignet und bleibt es auch. — Was heißt demnach: nicht aber andere Opfer!? — Andere Opfer während des ganzen Jahres. R. Asi erklärte: Das ist kein Einwand; eines in dem Falle, wenn ihm jemand am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet[26]hat, und eines in dem Falle, wenn ihm jemand am

verunreinigenden Dingen in Berührung gekommen ist. 15. In diesem Falle ist das Untertauchen am 3. u. am 7. nicht erforderlich. 16. Da er erst dann Reinheit erlangt, selbst wenn er untergetaucht ist. 17. Während die oben angezogene Lehre nur von heiligen Opfern spricht. 18. So nach der in die kursierenden Ausgaben aufgenommenen Lesart R a s c h i s. 19. Zum Genusse geheiligter Speisen; in diesem Falle braucht er den Sonnenuntergang nicht abzuwarten. 20. Daß keine verunreinigende Sache daran komme. 21. Sondern nur Speisen. 22. Unter unrein in der angezogenen Lehre ist zu verstehen, inbezug auf geheiligte Dinge. 23. Der obige Einwand hinsichtl. des Trauernden, der zur Berührung von Geheiligtem des Untertauchens bedarf. 24. Wenn die mittelbare Berührung mit der unreinen Sache bereits in der 3. Fortsetzung ist. 25. Die angezogene Lehre, nach welcher der Trauernde untertauchen muß, spricht von dem Falle, wenn er Geheiligtes e s s e n will. 26. Die Trauer des Sterbetages erstreckt sich nach rabbanitischer Bestim-

dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat; der Tag des Begräbnisses erfaßt auch rabbanitisch nicht[27] die Nacht. — Wer ist der Autor, welcher lehrt, die Trauer sei nachts[28] rabbanitisch? — Es ist R. Šimón, denn es wird gelehrt: Die Trauer während der Nacht ist aus der Tora — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, sie sei nicht aus der Tora, sondern nur eine Bestimmung der Gelehrten. Dies ist zu beweisen, denn sie sagten, ein Trauernder dürfe untertauchen und abends sein Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer[29]. — Ist R. Šimón denn der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei rabbanitisch, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, der Trauernde dürfe sein Opfer nicht [zur Darbringung] hinschicken; doch wohl auch das Pesaḥopfer!? — Nein, außer dem Pesaḥopfer. — Es wird ja aber gelehrt. R. Šimón sagte: Das Heilsopfer bringe er, nur wenn er intakt ist, nicht aber, wenn er Trauernder ist. Woher, daß auch das Dankopfer einbegriffen ist? Ich schließe auch das Dankopfer ein, weil es gleich dem Heilsopfer in Festfreude[30] gegessen wird. Woher, daß auch das Brandopfer einbegriffen ist? Ich schließe das Brandopfer ein, weil es gleich dem Heilsopfer als Gelobtes und freiwillige Spende dargebracht wird. Woher, daß auch das Erstgeborene, der Zehnt und das Pesaḥopfer einbegriffen sind? Auch diese werden[31] nicht wegen einer Sünde dargebracht. Woher, daß auch das Sündopfer und das Schuldopfer einbegriffen sind? Es heißt [32]*Schlachtung*. Woher, daß auch das Geflügelopfer, Speisopfer, Wein, Holz und Weihrauch einbegriffen sind? Es heißt: *ein Heilsopfer sein Opfer*, jedes Opfer kann er darbringen, nur wenn er intakt[33] ist, nicht aber, wenn er Trauernder ist. Hier wird dies also auch vom Pesaḥopfer gelehrt!? R. Ḥisda erwiderte: Das Pesaḥopfer wird fälschlich mitgenannt. R. Šešeth erklärte: Unter Pesaḥopfer ist das Heilsopfer des Pesaḥfestes[34] zu verstehen. — Demnach ist es ja dasselbe, was Heilsopfer!? — Er lehrt es vom Heilsopfer, das nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, und vom Heilsopfer, das besonders dargebracht wird. Wenn er es nämlich vom Heilsopfer, das nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, nicht gelehrt haben würde, so könnte man glauben, da es nebst dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleiche es dem Pesaḥopfer, so lehrt er uns. R. Mari erklärte: Dies ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn ihm jemand

Fol. 100

mung auch auf die Nacht, daher darf er Geheiligtes nicht essen; das Essen des Pesaḥopfers dagegen ist ein Gebot der Tora, das durch diese Verschärfung nicht aufgehoben wird. 27. Er darf daher abends Heiliges essen. 28. Während der auf den Todestag folgenden Nacht. 29. Wäre dies eine Bestimmung der Tora, so müßte auch das Essen des Pesaḥopfers verboten sein. 30. An den Festen müssen Heilsopfer dargebracht werden (cf. Dt. 27,7), u. dieser Pflicht entledigt man sich auch mit jenem. 31. Gleich dem Heilsopfer. 32. Vom Heilsopfer, Lev. 3,1. 33. Hebr. שלם ganz, vollständig, worauf das W. שלמים in diesem Schriftverse deutet. 34. Das, falls das Pesaḥlamm nicht ausreicht, außer diesem dargebracht

am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, und eines in dem Falle, wenn ihm jemand am dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat. Wenn ihm jemand am vierzehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, so erfaßt der Tag des Todes die Nacht nach der Tora[35], wenn ihm aber jemand am dreizehnten gestorben ist und er ihn am vierzehnten bestattet hat, so erfaßt der Tag des Begräbnisses die Nacht nur rabbanitisch. R. Aši sprach zu R. Mari: Es wird ja gelehrt: R. Šimón sprach zu ihm[36]: Dies ist zu beweisen, denn sie sagten, der Trauernde dürfe untertauchen und [abends] sein Pesaḥopfer essen, nicht aber andere Opfer; sollte jener ihm doch erwidert haben: ich spreche vom Tage des Todes, bei dem dies[37] nach der Tora erfolgt, und du erwiderst mir hinsichtlich des Tages des Begräbnisses, an dem dies nur rabbanitisch erfolgt!? – Ein Einwand. Abajje erklärte: Dies ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn der Tod vormittags erfolgt ist, und eines in dem Falle, wenn der Tod nachmittags erfolgt ist; wenn er für das Pesaḥfest noch nicht geeignet[38] ist, ist für ihn die Trauer von Wirkung. – Woher entnimmst du, daß zwischen Vormittag und Nachmittag zu unterscheiden sei? – Es wird gelehrt:[39]*An ihr soll er*[40]*sich verunreinigen*, dies ist Gebot; weigert er sich, so verunreinige man ihn gegen seinen Willen. Die Frau des Priesters Joseph starb am Vorabend des Pesaḥfestes, und er wollte sich an ihr nicht verunreinigen[41], da taten sich seine Priesterbrüder zusammen und verunreinigten ihn gegen seinen Willen. Und dem widersprechend wird gelehrt:[42]*An seiner Schwester*, was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, jemand sei ihm gestorben, er sich an ihm verunreinige[43], so heißt es:[42]*soll er sich nicht verunreinigen*. Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebensowenig dürfe er es an einem Pflichttoten[44], so heißt es: *an seiner Schwester*; an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Wahrscheinlich spricht eines von dem Falle, wenn es vormittags erfolgt ist, und eines von dem Falle, wenn nachmittags. – Woher dies, vielleicht sprechen beide von dem Falle, wenn es nachmittags erfolgt ist, nur

wird. 35. In diesem Falle darf der Trauernde nach RŠ. das Pesaḥopfer nicht darbringen. 36. Zu R. Jehuda, nach dem die Nacht nach der Tora erfaßt wird. 37. Die Zugehörigkeit der folgenden Nacht. 38. In dem Falle, wenn der Todesfall vormittags erfolgt ist, u. da das Pesaḥopfer erst nachmittags darzubringen ist, so verbleibt er im Zustande des Trauernden; erfolgt er aber nachmittags, so bleibt die Pflicht zur Darbringung des Pesaḥopfers bestehen. 39. Lev. 21,3. 40. Ein Priester an der Leiche seiner Schwester. 41. Um abends vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. 42. Num. 6,7. 43. Wodurch er an der Ausübung einer gottgefälligen Handlung verhindert wird. 44. Ein Toter auf der Straße, um den niemand sich

vertritt eine Lehre die Ansicht R. Jišmáéls und eine die des R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: *An ihr soll er sich verunreinigen,* freigestellt – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, eine Pflicht. – Dies ist nicht einleuchtend, denn den Anfangsatz jener[45] lehrte ja R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba sagte:[46] *Person,* das sind die nahen; *Toten,* das sind die fernen; *an seinem Vater,* an diesem darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten; *an seiner Mutter,* ist er Priester und Nazir, so darf er sich an seiner Mutter nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten; *an seinem Bruder,* ist er Hochpriester und Nazir, so darf er sich an seinem Bruder nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. *Und an seiner Schwester,* was lehrt dies? Man könnte glauben, daß, wenn jemand sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht, und hört, jemand sei ihm gestorben, er sich an ihm verunreinigen dürfe, so heißt es: *soll er sich nicht verunreinigen.* Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, ebensowenig dürfe er sich an einem Pflichttoten verunreinigen, so heißt es: *an seiner Schwester,* an Col.b seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber verunreinige er sich an einem Pflichttoten. Raba erklärte: Beide sprechen von dem Falle, wenn es[47] nachmittags erfolgt ist, dennoch besteht hier[48] kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn es vor dem Schlachten und [Blut]sprengen erfolgt ist, und eines in dem Falle, wenn nach[49] dem Schlachten und [Blut]sprengen. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Nach dem Schlachten und Sprengen ist es[50] ja bereits erfolgt!? Raba sprach zu ihm: Das Essen des Pesaḥopfers ist unerläßlich[51], nach einer Lehre des Rabba b. R. Hona. Höre vielmehr[52] auf das, was dein Meister dir sagt.

Was ist das für eine Lehre des Rabba b. R. Hona? – Es wird gelehrt: Der Tag der Todesnachricht gleicht dem Tage des Begräbnisses hinsichtlich des Gebotes der siebentägigen und der dreißigtägigen [Trauer][53], und hinsichtlich des Essens vom Pesaḥopfer dem Tage des Gebeinesammelns[54]; sowohl an dem einen als auch an dem anderen nehme man ein Tauchbad und esse abends Heiliges. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es, der Tag der Todesnachricht gleiche dem Tage des Begräbnisses hinsichtlich des Gebotes der siebentägigen und der dreißigtägigen [Trauer], und

bekümmert. 45. Der anderen Lehre, die RJ. addiziert werden soll. 46. Num. 6,6. 47. Der Todesfall. 48. In der Ansicht RS.s. 49. Im 2. Falle darf er davon auch essen. 50. Die Schlachtung, er hat sich seiner Pflicht bereits entledigt, somit sollte das Essen des Pesaḥopfers ebensowenig wie andere Opfer die Trauer verdrängen. 51. Somit hat er sich seiner Pflicht noch nicht entledigt. 52. Nach unserer Lesart sind die W.e א״ל zu streichen; viell. aber hatte der Urtext אלּ׳ (= אלא), was fälschlich in אמר ליה aufgelöst wurde; ראב״ם war Schüler Rabas. 53. Die schwerere Trauer währt 7 u. die leichtere 30 Tage. 54. Von einem nahen

hinsichtlich des Essens vom Pesaḥopfer dem Tage des Gebeinesammelns, demnach darf man am Tage des Begräbnisses auch abends kein [Heiliges] essen, und darauf lehrt er, daß man sowohl an dem einen als auch an dem anderen[55]ein Tauchbad nehme und abends Heiliges esse!? R. Ḥisda erklärte: Es sind zwei verschiedene Autoren[56]. Rabba b. R. Hona erklärte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er die Todesnachricht kurz vor Sonnenuntergang erhalten hat, und ebenso, wenn das Gebeinesammeln kurz vor Sonnenuntergang erfolgt ist, und ebenso, wenn ihm jemand gestorben ist und man ihn kurz vor Sonnenuntergang bestattet hat, und eines in dem Falle, wenn dies nach Sonnenuntergang erfolgt[57]ist. Nach Sonnenuntergang ist es[58]ja bereits erfolgt!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Essen des Pesaḥopfers unerläßlich ist. R. Aši erklärte: [Die Worte] ‘sowohl an dem einen als auch an dem anderen’ sind wie folgt zu verstehen: sowohl am Tage der Todesnachricht als auch am Tage des Begräbnisses[59]tauche man unter und esse abends Heiliges. Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist nichts; merke, er spricht ja davon[60], so sollte es doch heißen: an beiden[61]; vielmehr ist das, was R. Aši gesagt hat, nichts.

Welche Tannaím sind[62]es? — Es wird gelehrt: Wie lange währt die Trauer[63]? — den ganzen Tag[64]. Rabbi sagt, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist. Wovon wird hier nun gesprochen, wollte man sagen, vom Tage des Todes, so gibt es ja niemand, der nicht der Ansicht wäre, daß rabbanitisch der Tag des Todes die Nacht erfasse. Und wieso sagt Rabbi ferner, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, wonach es ihm erlaubt[65]ist, wenn er bestattet worden[66]ist, gibt es denn jemand, der nichts hält [vom Schriftverse:][67]*ihr Ende wie an einem bitteren Tage*[68]!? R. Šešeth erklärte: Vom Tage des Begräbnisses. R. Joseph wandte ein: Wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre, daß, wenn man eine Todesnachricht erhalten oder Gebeine gesammelt hat, man ein Tauchbad nehmen und

Verwandten, wenn es andere für ihn getan haben, da er sonst unrein werden würde (cf. Pes. Fol. 92a); an einem solchen Tage darf er untertauchen u. abends Heiliges essen. 55. Dies ist ja auf den Tag des Begräbnisses und den Tag des Gebeinesammelns zu beziehen. 56. Die darüber streiten. 57. Im 1. Falle erstreckt sich die Trauer nicht auf die Nacht, im 2. Falle dagegen, wenn es nach Sonnenuntergang erfolgt, gilt der Abend selber als ein solcher Tag; man darf daher nur das Pesaḥopfer essen, weil dies Gebot ist, nicht aber andere Opfer. 58. Die Ausübung des Gebotes des Pesaḥopfers, da es dann bereits geschlachtet worden ist. 59. Nach den kursierenden Ausgaben besser: Tag des Gebeinesammelns. 60. Daß der Tag der Todesnachricht dem Tage des Begräbnisses gleiche. 61. Dies sollte zu den Fällen mitgezählt werden, in welchen ersterer letzterem gleicht. 62. Die nach der obigen Erklärung RḤ.s darüber streiten, ob die Trauer des Begräbnistages sich rabbanitisch auf die folgende Nacht erstrecke. 63. Hinsichtlich des Genusses von Geheiligtem. 64. Wie zu verstehen, ohne den folgenden Abend. 65. Geheiligtes zu essen. 66. Noch während des Tages. 67. Am. 8,10. 68. Die

abends Heiliges essen dürfe, wonach man es am Tage des Begräbnisses auch abends nicht essen darf!? Vielmehr ist es wie folgt zu erklären: wie lange währt die Trauer? Den ganzen Tag samt der [folgenden] Nacht; Rabbi sagt, solange er nicht bestattet worden ist, und nicht die [folgende] Nacht. Als man dies R. Jirmeja sagte, sprach er: Ein so bedeutender Mann wie R. Joseph sagte solches! Demnach wäre Rabbi erleichternder Ansicht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wie lange währt die Trauer? Solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, selbst zehn Tage – so Rabbi; die Weisen sagen, die Trauer währe nur den einen Tag!? Vielmehr ist es wie folgt zu erklären: wie lange währt die Trauer? Den ganzen Tag ohne die Nacht; Rabbi sagt, solange [der Tote] nicht bestattet worden ist, und auch die Nacht wird mit erfaßt. Sie sprachen vor Raba: Wenn Rabbi sagt, der Tag des Begräbnisses erfasse rabbanitisch die [folgende] Nacht, demnach erfaßt sie der Tag des Todes nach der Tora, somit ist Rabbi der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei aus der Tora, und dem widersprechend wird gelehrt:[69]*Siehe, diesen Tag,* nur mir ist es[70]am Tage verboten, nachts aber erlaubt, den späteren Generationen aber ist es sowohl am Tage als auch nachts verboten – so R. Jehuda. Rabbi sagt, die Trauer während der Nacht sei nicht aus der Tora, sondern eine Bestimmung der Gelehrten!? – Tatsächlich ist sie rabbanitisch, nur haben die Weisen für ihre Worte eine größere Festigung getroffen als für die der Tora[71].

Fol. 101

Die Rabbanan lehrten:[72]*Denn so wurde mir befohlen;*[73]*wie ich befohlen hatte;*[74]*wie der Herr befohlen hat. Denn so wurde mir befohlen,* daß sie es in Trauer essen. *Wie ich befohlen hatte,* dies sagte er ihm beim Ereignisse[75]. *Wie der Herr befohlen hat,* ich sage es nicht von mir aus. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Es[76]war wegen der Trauer verbrannt worden, deshalb heißt es[77]*solches*[78]. Šemuél erwiderte: Das ist kein Widerspruch, eines nach R. Jehuda und eines nach R. Neḥemja, denn es wird gelehrt: Es war wegen der Trauer verbrannt worden, deshalb heißt es *solches* – so R. Neḥemja; R. Jehuda und R. Šimón sagen, es sei wegen Unreinheit[79]verbrannt worden, denn wenn man sagen wollte, es sei wegen der Trauer verbrannt worden, so sollten ja alle drei[80]verbrannt worden

Trauer hält den ganzen Tag an. 69. Lev. 10,19. 70. Während der Trauer vom Opferfleische zu essen. 71. Deshalb ist dem Leidtragenden nach Rabbi auch am Abend des Begräbnistages, der selber nur rabbanitisch ist, das Essen von Geheiligtem verboten. 72. Lev. 10,13. 73. Ib. V. 18. 74. Ib. V. 15. 75. Beim Tode der Söhne Ahrons (cf. Lev. 10,2) od. beim Verbrennen des Ziegenbockes. 76. Das Sündopfer, nach dem Moše fragte; cf. Lev. 10,16. 77. Lev. 10,19. 78. Wie weiter aus diesem Verse entnommen wird, hatte Moše dem Ahron beigepflichtet, daß das Sündopfer mit Recht verbrannt wurde, demnach durfte es nicht in Trauer gegessen werden. 79. Jenes Sündopfer, das des Neumondes, war unrein geworden. 80. Opfer, die an jenem Tage dargebracht worden waren (cf. infra Fol. 110b), das genannte Sündopfer des Neumondes, der sog. Ziegenbock Naḥšons (vgl. S. 31

sein. Eine andere Begründung: so konnte man es ja abends[81]essen. Eine andere Begründung: Pinḥas[82]war ja bei ihnen. Raba erklärte: Beide nach R. Neḥemja, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt vom Heiligen des damaligen Tages[83]und eines gilt vom Heiligen für spätere Generationen. — Wie erklärt R. Neḥemja diese Schriftverse und wie erklären die Rabbanan[84]diese Schriftverse!? — R. Neḥemja erklärt sie wie folgt: [85]*Weshalb habt ihr nicht gegessen.* Moše sprach zu Ahron: Ist das Blut vielleicht in das Allerheiligste gebracht[86]worden? Dieser erwiderte ihm: [87]*Das Blut ist nicht hineingebracht worden.* — Ist es vielleicht außerhalb des Gebietes[88]gekommen? Dieser erwiderte: Es war im Heiligtume. — Ist es vielleicht in Trauer dargebracht und untauglich geworden? Dieser erwiderte: Moše, haben sie[89]es denn dargebracht, ich[90]habe es ja dargebracht. Hierauf sprach jener: Wenn das Blut nicht hineingebracht worden und auch im Heiligtume geblieben ist, so solltet ihr es gegessen haben, wie mir befohlen wurde, daß es in Trauer gegessen werde. Dieser erwiderte:[77]*Mich hat solches betroffen; hätte ich heute vom Sündopfer gegessen, würde es in den Augen des Herrn recht sein*? Vielleicht hast du es[91]vom Heiligen für diese Stunde gehört, denn für alle Generationen ist hinsichtlich des Heiligen [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern: wenn die Tora vom Zehnten sagt:[92]*ich habe nichts davon in Trauer gegessen,* um wieviel mehr gilt dies von den heiligen Opfern für alle Generationen. Hierauf:[93]*Moše hörte dies und es war recht in seinen Augen.* Moše sagte nicht, er habe es nicht gehört, sondern schämte sich nicht zuzugeben, daß er es gehört und vergessen habe. — Wie erklären sie R. Jehuda und R. Šimôn? — Sie erklären sie wie folgt: *Weshalb habt ihr das Sündopfer nicht gegessen*; ist das Blut vielleicht in das Allerheiligste gebracht worden? Er erwiderte: *Das Blut ist nicht hineingebracht worden.* — Ist es vielleicht außerhalb des Gebietes gekommen? — Es war im Heiligtume. — Ist es vielleicht in Trauer dargebracht und untauglich geworden? Er erwiderte: Moše, haben sie es denn dargebracht, daß es durch die Trauer untauglich geworden sein sollte, ich[90]habe es ja dargebracht. — Vielleicht habt ihr infolge eurer Zerstreutheit[94]eine Fahrlässigkeit begangen und es untauglich gemacht? Er erwiderte: Moše, so stehe ich in deinen Augen, daß ich das Heilige des Himmels schänden

Anm. 339), u. ein Ziegenbock als außerordentliches Sündopfer (cf. Lev. 9,3). 81. An jenem Tage war es abends selbst nach RJ. erlaubt. 82. Der nicht Trauernder war. 83. Nur dieses war erlaubt worden. Moše aber glaubte anfangs, daß die Erlaubnis sich auch auf das Sündopfer des Neumondes erstreckte. 84. RJ. u. RŠ. 85. Lev. 10,17. 86. Wodurch es untauglich geworden ist. 87. Lev. 10,18. 88. Außerhalb des Hofes der Stiftshütte. 89. Meine Söhne, die gewöhnliche Priester sind. 90. Der ich Hochpriester bin u. in Trauer Opfer darbringen darf. 91. Daß ich es während der Trauer essen darf. 92. Dt. 26,14. 93. Lev. 10,20. 94. We-

könnte!? *Mich hat solches betroffen*; ich würde auch wegen eines solchen Falles das Heilige des Himmels nicht schänden. Hierauf sprach jener: Wenn das Blut nicht hinausgebracht worden und im Heiligtum geblieben ist, so solltet ihr es im Heiligtume gegessen haben, wie mir befohlen wurde, daß es in Trauer gegessen werde. Er erwiderte: Vielleicht hast du es nur hinsichtlich der Nacht gehört, denn hinsichtlich des Tages ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern: wenn die Tora vom leichteren Zehnten sagt: *ich habe nichts davon in Trauer gegessen,* um wieviel mehr gilt dies von den strengeren heiligen Opfern. Hierauf: *Moše hörte dies, und es war recht in seinen Augen.* Moše sagte nicht, er habe es nicht gehört, sondern schämte sich nicht zuzugeben, daß er es gehört und vergessen habe. – Sollten sie es doch verwahrt und [abends] gegessen haben!? – Es hatte sich unverschuldet eine Unreinheit ereignet[95]. – Einleuchtend ist es nach den Rabbanan[96], daß es *diesen Tag* heißt, wieso aber heißt es *diesen Tag* nach R. Neḥemja!? – Die Opfer des Tages[97]. – Einleuchtend ist es nach R. Neḥemja, daß es *siehe, diesen Tag*[77] heißt, wozu aber heißt es nach den Rabbanan *siehe, diesen Tag*[98]!? – Er meint es wie folgt: haben sie[99] es denn dargebracht, ich habe es ja dargebracht.

Col. b

Der Meister sagte: So sollten ja alle drei verbrannt worden sein. Welche drei? – Es wird gelehrt:[100] *Und nach dem Ziegenbocke des Sündopfers forschte Moše,* Z i e g e n b o c k, das ist der Ziegenbock Naḥšons[101]; S ü n d o p f e r, das ist das Sündopfer des achten Tages[102]; f o r s c h t e, das ist der Ziegenbock des Neumondes. Man könnte glauben, alle drei seien verbrannt worden, so heißt es:[100] *und siehe, er war verbrannt worden,* eines war verbrannt worden, nicht alle drei. *Forschen*[103] *forschte,* worauf deuten diese zwei Forschungen? Er sprach zu ihnen: Weshalb ist dieses Sündopfer verbrannt worden, während die anderen noch daliegen. Ich würde nicht gewußt haben, welches [verbrannt worden] war, wenn es aber heißt: [104]*und dieses hat er euch gegeben, um die Sünde der Gemeinde fortzuschaffen,* so sage man, daß es der Ziegenbock des Neumondes[105] war. – Sie

gen der Trauer. 95. Nachdem sie es für den Abend verwahrt hatten. 96. Nach welchen es sowohl für außerordentliche Opfer jenes Tages als auch für allzeitige Opfer nur am Tage u. nicht nachts erlaubt worden war. 97. Das Opfer wegen des Tages, das Neumondopfer, war verbrannt worden, denn auf dieses erstreckte sich die Erlaubnis nicht. 98. Die Erlaubnis hing ja nicht mit der Eigenheit der Opfer, sondern mit der Tageszeit zusammen. 99. Das W. הן wird als Pronomen (statt הם) aufgefaßt, u. zw. ist dies eine Antwort auf die oben erwähnte Frage, ob das Opfer etwa in Trauer dargebracht u. dadurch unrein geworden ist. 100. Lev. 10,16. 101. Die Opfer der Stammesfürsten, von welchen das des N. zuerst an die Reihe kam. 102. Der Einweihung, ein Gelegenheitsopfer. 103. Im Texte wird das Qal in Verbindung mit dem Infinitiv gebraucht. 104. Num. 10,17. 105. Der diese

haben ihm[106] ja treffend erwidert!? — R. Neḥemja vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die heiligen Opfer der damaligen Stunde waren durch die Trauer nicht untauglich geworden[107].

Der Meister sagte: So konnte man es ja abends essen. Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Er ist der Ansicht, die Trauer während der Nacht sei aus der Tora[108]. — «Eine andere Begründung: Pinḥas war ja bei ihnen.» Sie haben ihm ja treffend erwidert!? — Er ist der Ansicht R. Eliêzers, denn R. Eliêzer sagte im Namen R. Ḥaninas, Pinḥas sei in die Priesterschaft eingesetzt worden, erst nachdem er Zimri getötet[109] hatte, denn es heißt:[110] *es soll ihm und seinen Nachkommen nach ihm eine Zusicherung ewiger Priesterschaft sein.* R. Aši sagte: Erst nachdem er Frieden zwischen den Stämmen gestiftet hatte, denn es heißt:[111] *und es hörten Pinḥas, der Priester, und die Fürsten der Gemeinde, die Häupter der Tausendschaften in Jisraél*[112] *&c.* — Es heißt ja aber: *es soll ihm und seinen Nachkommen &c. sein*!? — Dies war nur ein Segen[113]. — Und jener, es heißt ja auch: *und es hörten Pinḥas, der Priester*!? — Dies zur Legitimierung seiner Nachkommen nach ihm.

Rabh sagte: Unser Meister Moše war Hochpriester und erhielt einen Anteil vom Heiligen des Himmels, denn es heißt:[114] *vom Widder der Einweihung war sie Moše zuteil.* Man wandte ein: [Wieso sagten sie demnach:] Pinḥas war bei ihnen, sie sollten doch sagen: unser Meister Moše[115] war bei ihnen!? — Vielleicht verhielt es sich bei Moše anders, da er mit der Göttlichkeit beschäftigt war. Der Meister sagte nämlich: Moše kam nur bei Morgenanbruch[116] herunter. Man wandte ein:[117] *Die Speise seines Gottes, vom Hochheiligen und vom Heiligen darf er essen.* Wozu wird dies vom Minderheiligen gesagt, wenn es vom Hochheiligen gesagt wird, und wozu vom Hochheiligen, wenn dies vom Minderheiligen gesagt wird? Würde es vom Minderheiligen nicht gesagt worden sein, so könnte man glauben, er dürfe nur Hochheiliges essen, da es einem Gemeinen[118] und ihnen erlaubt ist, Minderheiliges aber dürfe er nicht essen. Und würde es vom Hochheiligen nicht gesagt worden sein, so könnte man glauben, er dürfe nur Minderheiliges essen, weil sie weniger heilig sind, Hochheiliges aber dürfe er nicht essen. Daher wird es sowohl vom Hochheiligen als

Wirkung hatte. 106. RJ. u. RŠ. den RN. 107. Untauglich werden konnte nur das für immer darzubringende Neumondopfer. 108. Es war also auch abends verboten. 109. Cf. Num. 25,7ff. 110. Num. 25,13. 111. Jos. 22,30. 112. Die Benennung 'der Priester' kommt von ihm selber vorher nicht vor. 113. Eine Botschaft, jedoch war er dann noch nicht eingesetzt worden. 114. Lev. 8,29. 115. Der ebenfalls Priester war u. das Opferfleisch essen konnte. 116. Er hielt sich zum Empfange der Tora bei Gott auf u. hatte keine Zeit, die Opfer zu essen. 117. Lev. 21,22. 118. Nach der Auffassung des Fragenden ist darunter Moše zu verstehen, der nach der oben angezogenen Schriftstelle einen Anteil von hochheiligen

auch vom Minderheiligen gesagt. Hier lehrt er also: da es einem Gemeinen und ihnen erlaubt ist, worunter wohl Moše zu verstehen ist!? R. Šešeth erwiderte: Nein, bei einem Privataltar, und zwar nach demjenigen, welcher sagt, auf den Privataltären wurden Speisopfer[119] dargebracht. Man wandte ein: Wer hatte die Mirjam[120] abgeschlossen: wollte man sagen, Moše Fol. 102 hatte sie abgeschlossen, so war er ja Gemeiner, und ein Gemeiner darf ja nicht den Aussatz besichtigen, und wollte man sagen, Ahron hatte sie abgeschlossen, so war er ja verwandt und ein Verwandter darf ja den Aussatz nicht besichtigen? Vielmehr hat der Heilige, gepriesen sei er, Mirjam eine große Ehrung erwiesen, indem er dann [sagte:] ich will ihr Priester sein, ich schließe sie ab, ich entscheide es[121] und ich befreie sie. Hier wird also gelehrt, daß Moše Gemeiner war und ein Gemeiner den Aussatz nicht besichtigen dürfe!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Anders verhält es sich bei der Besichtigung des Aussatzes, bezüglich dessen Ahron und seine Söhne im Abschnitte genannt werden. Man wandte ein: In fünf Beziehungen war Elišebá[122] bedeutender als die übrigen Töchter Jisraéls: ihr Schwager war König, ihr Gatte Hochpriester, ihr Sohn Priestervorsteher, ihr Enkel Feldpriester[123] und ihr Bruder Stammesfürst, und sie trauerte über ihre beiden Söhne. Hier wird gelehrt, ihr Schwager war König, also nur König und nicht Hochpriester!? — Lies: a u c h König.

[Hierüber[124] streiten] folgende Autoren:[125] *Da entbrannte der Zorn des Herrn wider Moše.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Wenn irgendwo in der Schrift von Zorn die Rede ist, so wird auch die Folge angegeben, hierbei aber wird keine Folge angegeben. R. Šimón b. Joḥaj sagte: Auch hierbei wird die Folge angegeben, denn es heißt:[125] *ist nicht dein Bruder Ahron, der Levite, da.* Er war ja Priester? Vielmehr sprach er zu ihm wie folgt: Ich dachte dich zum Priester und ihn zum Leviten zu machen, nun aber soll er Priester sein und du Levite. Die Weisen sagen, Moše war nur für die sieben Einweihungstage zum Priester eingesetzt[126] worden. Manche sagen, die Priesterschaft hörte erst bei der Nachkommenschaft Mošes[127] auf, denn es heißt:[128] *und die Söhne Mošes, des Gottesmannes, wurden nach dem Stamm Levis genannt.* Ferner heißt es:[129] *Moše und Ahron waren unter seinen Priestern, und Šemuél unter den Anrufern seines Namens.* — Wozu ist das 'ferner'[130] nötig? — Man könnte glauben, jener stehe wegen der nachfolgenden Generation[131] geschrieben, so heißt es auch: *Moše und*

Opfern erhielt. 119. Hochheilige Opfer; bei diesen verrichteten Gemeine den Dienst u. sie aßen auch die zurückbleibenden Teile. 120. Als sie aussätzig war; cf. Num. 12,10ff. 121. Daß sie aussätzig u. unrein ist. 122. Die Frau Ahrons. 123. Cf. Dt. 20,2ff; dies war Pinḥas. 124. Ob Moše Priester war. 125. Ex. 4,14. 126. Er war niemals zum Priester bestimmt worden. 127. Er selber war Priester. 128. iChr. 23,14. 129. Ps. 99,6. 130. Der Beleg aus einem 2. Schriftverse. 131. Als genealogische Aufzeichnung aus späterer Zeit. 132. Ex. 11,8. 133. Ib.

Ahron unter seinen Priestern. – Wird denn überall, wo in der Schrift von Zorn die Rede ist, die Folge angegeben, es heißt ja:[132]*und er ging von Phareó in glühendem Zorn*; er sagte ihm aber nichts!? Reš Laqiš erwiderte: Er versetzte ihm einen Backenstreich und ging. – Kann Reš Laqiš dies denn gesagt haben, es heißt ja:[133]*und stelle dich ihm gegenüber am Ufer des Flusses,* und hierzu sagte Reš Laqiš: er[134]ist ein König, sei gegen ihn höflich, und R. Joḥanan erklärte: er ist ein Frevler, sei gegen ihn grob. – Wende es um[135].

R. Jannaj sagte: Stets habe Ehrfurcht vor dem König, denn es heißt: [132]*und alle diese deine Knechte werden zu mir herabkommen,* von ihm selber aber sagte er es nicht. R. Joḥanan entnimmt dies aus folgendem:[136]*und die Hand Gottes kam über Elijahu, und er schnürte seine Lenden und lief vor Aḥáb her.*

Ũla sagte: Moše wollte das Königtum, aber es wurde ihm nicht gewährt, denn es heißt:[137]*tritt nicht hierher,* und unter *hierher* ist das Königtum zu verstehen, wie es heißt:[138]*wer bin ich, Gott, mein Herr &c. daß du mich bis hierher gebracht hast.* Rabba[139]wandte ein: R. Jišmáél[140]sagte: ihr Schwager war König!? Raba erwiderte: Er meint es, für ihn und seine Nachkommen. Ist denn überall, wo es *hierher* heißt, das [Königtum] für immer zu verstehen, bei Šaúl heißt es ja:[141]*ist ein Mann hierher gekommen,* und nur er war es, nicht aber seine Nachkommen!? – Wenn du willst, sage ich: Išbošeth[142]war es ja, und wenn du willst, sage ich: anders verhielt es sich bei Šaúl, auch ihm selber blieb es nicht erhalten. Dies nach R. Eleázar, der im Namen R. Ḥaninas sagte: Teilt man einem Menschen Würde zu, so teilt man sie ihm und seinen Nachkommen zu, bis ans Ende aller Generationen, wie es heißt:[143]*er zieht seine Augen von den Frommen nicht zurück, und Könige auf dem Throne &c.* Ist er aber hochmütig, so erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[144]*gefesselt in Ketten und gefangen in Stricken des Elends.*

FEHLERBEHAFTETE, EINERLEI OB &C. LEIBESFEHLER. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[145]*Jeder Mann,* dies schließt Fehlerbehaftete ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens[146], so heißt es ja bereits:[147]*die Speise seines Gottes, vom Hochheiligen &c. darf er essen,* doch wohl hinsichtlich der Beteiligung. Ein Anderes lehrt: *Jeder Mann,* dies schließt Fehlerbehaftete ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens,

7,15. 134. Zu ergänzen: Gott sprach zu ihm. 135. R. L. vertritt die 2. Ansicht. 136. iReg. 18,46. 137. Ex. 3,5. 138. iiSam. 7,18; dies sprach David, als ihm das dynastische Königtum verkündet wurde. 139. So richt. nach allen Handschriften. 140. Oben wird RJ. als Autor dieser Lehre nicht genannt. 141. iSam. 10,22. 142. Der Sohn Šaúls. 143. Ij. 36,7. 144. Ib. V. 8. 145. Lev. 6,22. 146. Wenn ein anderer Priester ihn zum Essen lädt. 147. Lev. 21,22. 148. Ein Priester mit

so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich der Beteiligung, so ist dies ja bereits gesagt worden. Vielmehr, man könnte glauben, dies gelte nur von einem, der fehlerfrei war und mit einem Leibesfehler behaftet worden ist, woher dies von einem Fehlerbehafteten seit jeher? Es heißt: *jeder Mann.* Ein Anderes lehrt: *Jeder Mann,* dies schließt einen Fehlerbehafteten ein. In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Essens, so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich der Beteiligung, so ist dies ja bereits gesagt worden, wenn hinsichtlich eines Fehlerbehafteten seit jeher, so ist dies ja bereits gesagt worden. Vielmehr, man könnte glauben, dies gelte nur von einem mit einem dauernden Leibesfehler Behafteten, woher dies von einem mit einem vorübergehenden Leibesfehler Behafteten? Es heißt: *jeder Mann.* – Wohin[148] denn!? R. Šešeth erwiderte: Man wende es um. R. Aši erklärte: Tatsächlich braucht man es nicht um- Col.b zuwenden, denn dies[149] ist nötig; man könnte glauben, er gleiche einem Unreinen; wie ein Unreiner[150], solange er nicht rein ist, nicht essen darf, ebenso dürfe auch dieser, solange er nicht tauglich ist, nicht essen, so lehrt er uns.

WER NICHT GEEIGNET IST &c. Etwa nicht, ein Fehlerbehafteter ist ja für den Dienst nicht geeignet, dennoch erhält er einen Anteil!? Und erhält ferner jeder, der für den Dienst geeignet ist, einen Anteil, der Unreine ist ja bei Gemeindeopfern[151] für den Dienst geeignet, dennoch erhält er keinen Anteil!? – Gemeint ist die Eignung zum Essen[152]. – Ein Minderjähriger[153] ist ja zum Essen geeignet, dennoch erhält er keinen Anteil!? – Dies[154] lehrt er ja nicht. Da du nun zu dieser Erklärung gekommen bist, so kann es auch bei der früheren Auffassung[155] bleiben, denn vom Unreinen ist nichts einzuwenden, da dies[156] nicht gelehrt wird, und vom Fehlerbehafteten ebenfalls nicht, da der Allbarmherzige ihn einbegriffen hat[157].

SELBST WER NUR BEIM BLUTSPRENGEN UNREIN WAR, BEIM AUFRÄUCHERN DER FETTSTÜCKE ABER REIN IST, ERHÄLT KEINEN ANTEIL. Demnach erhält er einen Anteil, wenn er beim Blutsprengen rein war und beim Aufräuchern der Fettstücke unrein ist, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des Abba Šaúl, denn es wird gelehrt: Abba Šaúl sagt, er dürfe davon nur dann essen, wenn er vom Blutsprengen bis zum Aufräuchern der Fett-

einem vorübergehenden Leibesfehler sollte doch eher einen Anteil erhalten als einer mit einem dauernden Leibesfehler. 149. Die Folgerung hinsichtl. eines Priesters mit einem vorübergehenden Leibesfehler. 150. Der ebenfalls nur vorübergehend ungeeignet ist. 151. Die in Unreinheit dargebracht werden dürfen. 152. Von den heiligen Opfern. 153. Statt des ganz sinnlosen רבי in der Erstausgabe ist wohl רביא, Kind, zu lesen, wonach קטן eine Glosse ist. 154. Daß jeder, der zum Essen geeignet ist, einen Anteil erhalte. 155. Daß unter 'geeignet' die Eignung zum Tempeldienste zu verstehen sei. 156. Daß jeder, der zum Tempeldienste geeignet ist, einen Anteil erhalte. 157. Durch die W.e 'jeder Mann'. 158. Lev. 7,33. 159.

stücke rein war, denn es heißt:[158]*der das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt,* auch die Aufräucherung der Fettstücke ist erforderlich.

R. Aši fragte: Wie ist[159]es, wenn er dazwischen[160]unrein war: muß er zur Zeit des Sprengens und zur Zeit des Aufräucherns rein sein, was hierbei der Fall ist, oder muß er es vom Blutsprengen bis zum Aufräuchern der Fettstücke sein? – Dies bleibt unentschieden.

Rabh sagte: Folgendes lernte ich im Aborte von R. Eleázar b. R. Šimón: Ein am selben Tage Untergetauchter kommt[161]und spricht: Gib mir vom Speisopfer[162], daß ich davon esse. Jener[163]erwidert ihm: Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen[164]kann, wo doch bei deinem eigenen Sündopfer dein Anrecht gekräftigt[165]ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wo auch bei deinem eigenen Speisopfer dein Anrecht geschwächt[166]ist. – Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen kannst, wobei dein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie mein Anrecht, mich bei einem Speisopfer[162]zurückweisen, wobei dein Anrecht ebenso geschwächt ist wie mein Anrecht!? – Es heißt:[167]*dem Priester, der es darbringt, soll es gehören*; geh, bring es dar und iß[168]davon. – Gib mir vom Sündopfer eines Jisraéliten, daß ich davon esse. – Wenn ich dich bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen kann, wo doch bei meinem eigenen Speisopfer mein Anrecht geschwächt[166]ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wo bei meinem eigenen Sündopfer mein Anrecht gekräftigt ist. – Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Speisopfer eines Jisraéliten zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht ebenso geschwächt ist wie dein Anrecht, mich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen, wobei mein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie dein Anrecht!? – Es heißt:[169]*der Priester, der die Entsündigung vollzieht, soll es essen*; geh, vollziehe die Entsündigung und iß davon. – Gib mir von Brust[170]und Schenkel, daß ich davon esse. – Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten[171] zurückweisen kann, wo doch bei deinem eigenen Sündopfer dein Anrecht gekräftigt ist, um wieviel mehr kann ich dich bei einem Heilsopfer zurückweisen, wo auch bei deinem eigenen Heilsopfer dein Anrecht ge-

Nach der Ansicht AŠ.s. 160. Zwischen dem Blutsprengen u. dem Aufräuchern der Fettstücke. 161. Zu einem reinen Priester derselben Priesterwache. 162. Das für einen Jisraéliten dargebracht worden ist. 163. Der Priester, von dem dieser es verlangt. 164. Weil er es nicht darbringen u. daher davon nicht essen darf. 165. Da einem Priester, der für sich selber ein Opfer darbringt, die Opferteile gehören, auch wenn er zur diensttuenden Priesterwache nicht gehört. 166. Da es vollständig darzubringen ist u. er davon nichts erhält; cf. Lev. 6,16. 167. Lev. 7,9. 168. Und da er dies nicht darf, so erhält er nichts. 169. Lev. 6,19. 170. Vom Heilsopfer eines Jisraéliten. 171. So richt. nach Handschriften. 172. Da er diesen

schwächt ist, da du davon nur Brust und Schenkel erhältst. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven geschwächt[172]ist, mich auch von Brust und Schenkel zurückweisen, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven gekräftigt ist!? — Es heißt:[173]*dem Priester, der das Blut des Heilsopfers sprengt, soll es gehören*; geh, sprenge es und iß davon. [Niedergeschlagen] geht der am selben Tage Untergetauchte fort mit seinen [Schlüssen durch] Leichteres auf das Schwerere auf dem Haupte, rechts vom Trauernden und links vom der Sühne Ermangelnden[174][begleitet]. R. Aḥaj wandte ein: Er sollte doch[175]fortsetzen: Gib mir vom Erstgeborenen, daß ich davon esse. Jener erwidert ihm: Wenn ich dich bei einem Sündopfer eines Jisraéliten zurückweisen kann, wobei mein Anrecht inbetreff meiner Weiber und Sklaven geschwächt ist, um wieviel mehr kann ich dich beim Erstgeborenen zurückweisen, wo bei meinem eigenen Erstgeborenen mein Anrecht gekräftigt ist, denn es gehört vollständig mir. — Wieso willst du, wenn du mich auch bei einem Sündopfer zurückweisen kannst, wobei mein Anrecht ebenso geschwächt ist wie dein Anrecht, mich vom Erstgeborenen zurückweisen, bei dem mein Anrecht ebenso gekräftigt ist wie dein Anrecht. — Es heißt:[176]*das Blut sollst du auf den Altar sprengen, ihr Fett sollst du aufräuchern und das Fleisch gehört dir*; geh, sprenge es und iß davon. — Jener aber kann ihm erwidern: es heißt ja nicht, das Fleisch gehöre dem Priester, der [das Blut] sprengt, sondern: *und das Fleisch gehöre dir*, auch einem anderen Priester. — Wieso tat er dies[177], Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Johanans, man dürfe überall[178]nachdenken, ausgenommen ein Badehaus und ein Abort!? — Anders ist es, wenn es gezwungen geschieht[179].

Fol. 103 ii

WOVON DER ALTAR NICHTS[180]VOM FLEISCHE ERHÄLT, ERHALTEN DIE PRIESTER NICHT DIE HAUT, DENN ES HEISST:[181]*das Brandopfer eines Mannes*, WENN ES DAS BRANDOPFER EINES MANNES GEWORDEN[182]IST. IST EIN BRANDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET WORDEN, SO GEHÖRT DIE HAUT, OBGLEICH ES DEM EIGENTÜMER NICHT ANGERECHNET WIRD, DEN PRIESTERN. SOWOHL VOM BRANDOPFER EINES MANNES ALS AUCH VOM

davon nichts geben darf. 173. Lev. 7,14. 174. Auch diese sind unter Berufung auf die angeführten Schriftverse abzuweisen. 175. Diese Lehre von der Zurückweisung eines am selben Tage untergetauchten Priesters. 176. Num. 18,17,18. 177. Sich im Aborte mit der Gesetzeskunde befassen. 178. Über Worte der Gesetzeskunde. 179. Wenn die Gedanken einem in den Sinn kommen u. man sie nicht verscheuchen kann. 180. Wenn das Opfer vor dem Blutsprengen untauglich geworden ist u. daher nicht dargebracht werden kann. 181. Lev. 7,8. 182. Wenn der Eigentümer sich damit seiner Pflicht entledigt hat. Statt לאיש ist wohl לאישה od. לאש zu lesen: das ein Feueropfer geworden ist, tatsächlich haben manche alten Aus-

BRANDOPFER EINER FRAU ERHALTEN DIE PRIESTER DIE HAUT. DIE HAUT iii VON MINDERHEILIGEN OPFERN GEHÖRT DEN EIGENTÜMERN, DIE HAUT VON HOCHHEILIGEN OPFERN GEHÖRT DEN PRIESTERN. DIES IST [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM SCHWEREREN AUF DAS LEICHTERE ZU FOLGERN: WENN SIE VOM BRANDOPFER, VON DEM SIE DAS FLEISCH NICHT ERHALTEN, DIE HAUT ERHALTEN, UM WIEVIEL MEHR ERHALTEN SIE VON HOCHHEILIGEN OPFERN, VON DENEN SIE DAS FLEISCH ERHALTEN, AUCH DIE HAUT. VOM ALTAR IST NICHTS[183] ZU BEWEISEN, DENN ER ERHÄLT NIEMALS DIE HAUT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Das Brandopfer eines Mannes,* ausgenommen das Brandopfer des Heiligtums – so R. Jehuda; R. Jose b. R. Jehuda sagt, ausgenommen das Brandopfer eines Proselyten. – Was heißt: ausgenommen das Brandopfer des Heiligtums? R. Ḥija b. Joseph erwiderte: Ausgenommen ist das Brandopfer, das von den Überschüssen[184] dargebracht wird. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Überschüsse seien als freiwillige Spenden der Gemeinde zu verwenden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien als freiwillige Spenden von Privaten[185] zu verwenden!? – Wie Raba erklärt[186] hat: *das Brandopfer,* das erste Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das Brandopfer,* das erste[187] Brandopfer. R. Jannaj erklärte: Ausgenommen der Fall, wenn man sein Brandopfer vom Tempelreparaturfonds erfassen[188] läßt. Selbstverständlich[189] nach demjenigen, welcher sagt, der Tempelreparaturfonds erfasse es nach der Tora, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, er erfasse es[190] nicht, gilt dies nur vom Fleische[191], die Haut aber erfaßt er wohl. Ebenso erklärte auch R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, ausgenommen der Fall, wenn ein Brandopfer von den Überschüssen dargebracht wird. R. Hamnuna sprach zu R. Naḥman: Wohl nach R. Jehuda[192], aber er ist ja[193] zurückgetreten, denn es wird gelehrt: Sechs[194] für freiwillige Spenden: für Brandopfer, die von den Überschüssen darge-

gaben der Mišna separata. לאשים. 183. Man könnte den obigen Schluß wie folgt widerlegen: vom Brandopfer erhält der Altar die Haut nicht, dennoch erhält er das Fleisch. 184. Wenn Opfertiere aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden können (wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist od. Sühne durch ein anderes Opfer erlangt hat), so lasse man sie weiden bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann werden sie verkauft, u. der Erlös fällt dem Opferfonds zu; aus diesem werden Gemeindebrandopfer dargebracht. 185. Sie werden vom Eigentümer selber als freiwilliges Opfer dargebracht. 186. Cf. Jom. Fol. 34a. 187. Nur vom Brandopfer, das ursprüngl. als solches abgesondert worden ist, erhalten die Priester die Haut, nicht aber vom für den Erlös gekauften. 188. Wenn man es für diesen Fonds spendet, es geht dann in den Besitz des Heiligtums über. 189. Daß die Priester dann die Haut nicht erhalten. 190. Nach Bestimmung der Tora. 191. Das schon vorher Eigentum des Altars war. 192. Der, wie weiter folgt, der Ansicht ist, die Haut gehöre dann nicht den Priestern. 193. Von dieser Ansicht. 194. Diese Lehre spricht von den 13 Sammelbüchsen, die im Tempel

bracht werden, damit die Priester die Haut nicht erhalten – so R. Jehuda. R. Nehemja, manche sagen, R. Šimôn, sprach zu ihm: Demnach hast du ja die Schriftauslegung des Priesters Jehojadâ aufgehoben, denn es wird gelehrt: Folgende Schriftauslegung trug der Priester Jehojadâ vor:[195] *Es ist ein Schuldopfer, eine Schuld [erstattet] er dem Herrn*; für alles, was vom Sündopfer und vom Schuldopfer[196] kommt, sind Brandopfer[197] zu kaufen; das Fleisch für Gott, und die Haut für die Priester. Dieser entgegnete: Worauf bezieht sie[198] der Meister? Jener erwiderte: Ich beziehe sie auf den Fall, wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat, und zwar nach R. Jehošuâ, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sein Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und darunter für den Altar geeignetes Vieh sich befindet, so sind die männlichen als Brandopfer und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu. R. Jehošuâ sagt, die männlichen sind selber als Brandopfer darzubringen, die weiblichen für Heilsopfer zu verkaufen und für den Erlös Brandopfer darzubringen, und das übrige Vermögen fällt dem Tempelreparaturfonds zu. Und obgleich R. Jehošuâ lehrt, man teile[199] seine Weihung, gilt dies nur vom Fleische, die Haut[200] aber bleibt erfaßt[201].

«R. Jose b. R. Jehuda sagt, ausgenommen das Brandopfer eines Proselyten.» R. Simaj b. Ḥilqaj sprach zu Rabina: Ist ein Proselyt denn kein Mann!? Dieser erwiderte: Ausgenommen das eines Proselyten, der gestorben ist und keine Erben hinterlassen hat[202].

Die Rabbanan lehrten: *Das Brandopfer eines Mannes*; ich weiß dies vom Brandopfer eines Mannes, woher dies von Brandopfern von Proselyten, Weibern und Sklaven? Es heißt: *die Haut des Brandopfers*, und dies[203] ist einschließend. Wozu heißt es demnach: *das Brandopfer eines Mannes*? Das Brandopfer, das einem Manne angerechnet wird, ausgenommen das außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes[204] geschlachtete; von diesem erhalten die Priester die Haut nicht. Man könnte glauben, auch das auf einen anderen Namen geschlachtete sei einbegriffen, daß

waren; cf. Seq. VI, 1. 195. Lev. 5,19. 196. Wenn sie verkauft worden (vgl. Anm. 184) sind. 197. Das W. אשם im angezogenen Schriftverse wird nicht mit Schuld, sondern mit Schuldopfer übersetzt, wonach das Schuldopfer dem Herrn zufällt, dh. auf dem Altar aufzuräuchern ist; da aber in Wirklichkeit das Fleisch des Schuldopfers den Priestern gehört, so wird dieser Schriftvers auf den Fall bezogen, wenn das Schuldopfer verkauft werden mußte u. für den Erlös ein Brandopfer gekauft worden ist. 198. Die obige Lehre vom Brandopfer des Heiligtums. 199. Was als Brandopfer geeignet ist, sei als solches darzubringen u. was als solches nicht geeignet ist, sei zu verkaufen. 200. Die für den Altar nicht geeignet ist. 201. Für den Tempelreparaturfonds; die Priester erhalten sie nicht. 202. Das Brandopfer ist dann herrenlos. 203. Das W. 'Brandopfer', da ja von einem solchen gesprochen wird. 204. Dh. in der Absicht, das Blut außerhalb

auch von diesem, da es dem Eigentümer nicht angerechnet wird, die Priester die Haut nicht erhalten, so heißt es: *die Haut des Brandopfers,* auf jeden[205] Fall. *Die Haut des Brandopfers;* ich weiß dies von der Haut des Brandopfers, woher dies von der Haut der [übrigen] hochheiligen Opfer? Es heißt: *die Haut des Brandopfers, das er dargebracht*[206] *hat.* Man könnte glauben, auch minderheilige Opfer seien einbegriffen, so heißt es *Brandopfer,* wie das Brandopfer hochheilig ist, ebenso auch alle anderen hochheiligen Opfer. R. Jišmáél erklärte: *Die Haut des Brandopfers;* ich weiß dies von der Haut des Brandopfers, woher dies von der Haut der [übrigen] hochheiligen Opfer? Es ist durch einen Schluß zu folgern: wenn sie vom Brandopfer, von dem sie das Fleisch nicht erhalten, die Haut erhalten, um wieviel mehr erhalten sie von hochheiligen Opfern, von denen sie das Fleisch erhalten, auch die Haut. [Erwidert man:] vom Altar sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen, er erhält das Fleisch[207] und nicht die Haut, [so ist zu entgegnen:] wohl der Altar, der sie niemals erhält, während die Priester sie von manchen[208] erhalten, und da sie sie von manchen erhalten, so erhalten sie sie von allen. Rabbi sagte: Wir brauchen dies alles[209] nur inbetreff der Haut des Brandopfers, denn sonst[210] richte man sich hinsichtlich der Haut stets nach dem Fleische. Die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke werden samt der Haut [verbrannt]. Das Sündopfer, das Schuldopfer und das Heilsopfer der Gemeinde sind Geschenke an die Priester; wenn sie wollen, enthäuten sie sie, und wenn sie es nicht wollen, essen sie sie mit der Haut. [Minderheilige Opfer gehören den Eigentümern; wenn sie wollen, enthäuten sie sie, und wenn sie wollen, essen sie sie mit der Haut.] Beim Brandopfer aber heißt es:[211] *er enthäute das Brandopfer und zerlege es in Stücke;* man könnte nun glauben, die Priester erhalten die Haut nicht, so heißt es: *die Haut des Brandopfers, das er dargebracht hat. Ihm gehöre es,* ausgenommen der am selben Tage Untergetauchte, dem die Sühne noch fehlt[1], und der Trauernde; man könnte glauben, wenn sie auch das zum Essen geeignete Fleisch nicht[212] erhalten, erhalten sie immerhin die Haut, die zum Essen ungeeignet ist, so heißt es: *ihm gehöre es,* ausgenommen ist, dem die Sühne noch fehlt, der am selben Tage Untergetauchte und der Trauernde[213]. — Sollte der erste Autor es ebenfalls durch den Schluß[214] folgern!? — Die Schrift hat sich bemüht, das niederzuschreiben, was [durch einen

Col. b

der Frist od. des Raumes zu sprengen. 205. Einerlei ob es dem Eigentümer angerechnet wird od. nicht, nur muß es an sich tauglich sein. 206. Jedes Opfer, das er dargebracht hat. 207. Vom Brandopfer, ebenso auch die Opferteile anderer Opfer. 208. Vom Brandopfer. 209. Diese Erörterungen, wem die Haut gehört. 210. Bei allen übrigen Opfern. 211. Lev. 1,6. 212. Weil sie davon nicht essen dürfen. 213. Die es nicht darbringen dürfen. 214. Aus dem RJ. es folgert,

Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. – Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *das er dargebracht hat*!? Sie schließen den am selben Tage Untergetauchten, dem die Sühne noch fehlt, und den Trauernden aus. – Dies geht ja hervor aus: *ihm gehöre*[215]*es*!? – R. Jišmáél vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte im Namen R. Jišmáéls: Beim Brandopfer heißt es: *ihm gehöre es*, und beim Schuldopfer heißt es: *ihm gehöre es*, wie bei diesem die Knochen erlaubt[216]sind, ebenso sind auch bei jenem die Knochen[217]erlaubt. Sie[218]sind entbehrlich, denn wenn sie nicht entbehrlich wären, könnte man entgegnen: wohl gilt dies vom Schuldopfer, dessen Fleisch erlaubt ist; aber [die Worte] *ihm gehöre es* sind überflüssig[219].

iv SIND OPFER VOR DEM ENTHÄUTEN VON EINER UNTAUGLICHKEIT BETROFFEN WORDEN, SO GEHÖREN DIE HÄUTE NICHT DEN PRIESTERN; WENN ABER NACH DEM ABHÄUTEN, SO GEHÖREN DIE HÄUTE DEN PRIESTERN. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGTE: NIE IM LEBEN SAH ICH DIE HAUT[220]NACH DEM VERBRENNUNGSRAUME HINAUSBRINGEN. R. ÅQIBA SAGTE: AUS SEINEN WORTEN LERNEN WIR, DASS, WENN MAN EIN ERSTGEBORENES ENTHÄUTET HAT UND ES TOTVERLETZT BEFUNDEN WIRD, DIE PRIESTER DIE HAUT NUTZNIESSEN[020]DÜRFEN. DIE WEISEN SAGEN: NICHT GESEHEN IST KEIN[221]BEWEIS, DIE HAUT KOMME VIELMEHR IN DEN VERBRENNUNGSRAUM[222].

GEMARA. [Die Lehre,] wenn der Altar[223]nichts vom Fleische erhält, [erhalten die Priester] nicht die Haut, also auch wenn die Haut vor dem [Blut]sprengen abgezogen worden ist, vertritt ja die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein[224]nicht tauglich[225], dagegen lehrt der Schlußsatz, daß von Opfern, die vor dem Enthäuten von einer Untauglichkeit betroffen worden sind, die Priester die Haut nicht erhalten, und von Opfern, die nach dem Enthäuten von einer Untauglichkeit betroffen worden sind, sie die Haut erhalten, also nach Rabbi, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein tauglich; der Anfangsatz nach R. Eleázar b. R. Šimón und der Schlußsatz nach Rabbi!? Abajje erwiderte: Wenn der Schlußsatz die Ansicht Rabbis vertritt, so

somit ist ja der Schriftvers hinsichtl. der hochheiligen Opfer überflüssig. 215. Wie es auch Rabbi hieraus folgert. 216. Da auch das Fleisch gegessen wird. 217. Zur profanen Verwendung. 218. Die W.e 'ihm gehöre es'. 219. Vgl. S. 266 Anm. 99. 220. Wenn sie bereits abgezogen worden war. 020. Obgleich das Tier schon vor dem Enthäuten untauglich war. 221. Ein solcher Fall trat zu seiner Zeit nicht ein. 222. Obgleich die Untauglichkeit erst nach dem Enthäuten entdeckt worden ist. 223. So nach der von Raschi berichtigten Lesart der kursierenden Ausgaben; jedoch haben fast alle alten Ausgaben die Lesart der Erstausgabe beibehalten. 224. Wenn das Fleisch nach dem Enthäuten untauglich geworden ist. 225. Zur Nutznießung erlaubt. 226. Weil man das Blut nicht stehen lassen

vertritt auch der Anfangsatz die Ansicht Rabbis, denn Rabbi pflichtet bei, daß das Enthäuten vor dem Sprengen nicht vorzukommen[226]pflege. Raba erwiderte: Wenn der Anfangsatz die Ansicht des R. Eleáզar b. R. Šimón vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón, denn unter 'vor dem Enthäuten' und 'nach dem Enthäuten' ist zu verstehen, bevor [die Opfer] zum Enthäuten geeignet[227]waren und nachdem sie zum Enthäuten geeignet waren.

Fol. 104

Was ist dies [für ein Streit zwischen] Rabbi und R. Eleázar b. R. Šimón? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Das Blut macht auch die Haut allein tauglich; haftet sie aber am Fleische, so gleicht sie, wenn dieses untauglich wird, ob vor oder nach dem Sprengen, diesem. R. Eleázar b. R. Šimón sagte: Das Blut macht nicht die Haut allein tauglich; wenn sie am Fleische haftet und dieses vor dem [Blut]sprengen untauglich wird, so gleicht sie diesem, wenn aber nach dem Sprengen, so wird die Haut, wenn das Fleisch nur eine Stunde tauglich war, abgezogen und gehört den Priestern. Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie R. Eliêzer und R. Jehošuá:[228]*Du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; R. Jehošuá sagt, weder das Fleisch ohne das Blut, noch das Blut ohne das Fleisch. R. Eliêzer sagt, auch das Blut ohne das Fleisch, denn es heißt:[228]*und das Blut deiner Schlachtopfer soll gegossen*[229]*werden*. Wozu heißt es demnach: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Um dir zu sagen: wie das Blut werfend[230], ebenso auch das Fleisch werfend; du lernst hieraus, daß zwischen der Altarrampe und dem Altar ein freier Raum[231]war. Es wäre also anzunehmen, daß derjenige, welcher sagt, sie[232]sei tauglich, der Ansicht R. Eliêzers ist, und derjenige, welcher sagt, sie sei nicht tauglich, der Ansicht R. Jehošuás ist. — Über die Ansicht R. Eliêzers streiten sie[233]nicht, sie streiten nur über die Ansicht R. Jehošuás; derjenige, welcher sagt, sie sei nicht tauglich, stimmt entschieden mit R. Jehošuá überein, und derjenige, welcher sagt, sie sei tauglich, kann dir erwidern: R. Jehošuá sagt es[234]nur vom Fleische, wobei die Priester keinen Verlust erleiden, hinsichtlich der

darf. Die Lehre, daß, wenn der Altar das Fleisch nicht erhält, die Priester die Haut nicht erhalten, spricht von gewöhnlichen Fällen, wenn das Enthäuten nach dem Sprengen, also nach Eintritt der Untauglichkeit, erfolgt ist; ist aber die Haut vor dem Sprengen abgezogen u. unmittelbar darauf das Fleisch untauglich geworden, so wird sie auch allein durch das Blut tauglich. 227. Wenn das vorschriftsmäßige Sprengen erfolgen kann, dh. wenn das Fleisch tauglich ist. 228. Dt. 12,27. 229. Wie weiter folgt: auf den Altar; es wird also auch vom Blute allein gesprochen. 230. Auf den Altar gesprengt wird. 231. Der Priester stand auf der Altarrampe u. warf von da aus das Fleisch auf den Altar. 232. Die Haut durch das Blut, auch wenn das Fleisch untauglich ist. 233. Dh. REbRŠ. muß zugeben, daß RE. gegen seine Ansicht ist. 234. Daß ohne das Blut das Fleisch nicht tauglich werde. 235.

Haut aber, wobei die Priester einen Verlust erleiden, pflichtet auch R. Jehošuâ bei, daß es als bereits eingetretener[235] Fall gilt. Wir haben nämlich gelernt: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden oder ist es außerhalb der Vorhänge gekommen, so ist [das Blut], wie R. Eliêzer sagt, zu sprengen, und wie R. Jehošuâ sagt, nicht zu sprengen; jedoch pflichtet R. Jehošuâ bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, es wohlgefällig sei.

R. Ḥanina der Priestervorsteher sagte &c. Etwa nicht, dies[236] ist ja bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken der Fall!? — Von den Fällen, wo dies Gebot[237] ist, sprechen wir nicht. — Dies kommt ja vor, wenn es[238] vor dem Enthäuten und vor dem Sprengen[239] erfolgt!? — Wir sprechen von der abgezogenen. — Dies kommt ja vor, wenn es nach dem Enthäuten vor dem Sprengen erfolgt!? — Dies nach R. Eleâzar[240] b. R. Šimôn, welcher sagt, das Blut mache die Haut allein nicht tauglich. Wenn du aber willst, sage ich: auch nach Rabbi, denn Rabbi pflichtet bei, daß das Enthäuten vor dem Sprengen nicht vorzukommen pflege[241]. — Dies kommt ja vor, wenn im Eingeweide[242] eine tötliche Verletzung gefunden[243] wird!? — Er ist der Ansicht, wenn im Eingeweide eine tötliche Verletzung gefunden wird, mache es wohlgefällig[244]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: R. Âqiba sagte: Aus seinen Worten lernen wir, daß, wenn man ein Erstgeborenes enthäutet hat und es totverletzt befunden wird, die Priester die Haut nutznießen dürfen. Schließe hieraus. — Was lehrt uns demnach[245] R. Âqiba!? — Folgendes lehrt er uns: auch in der Provinz[245]. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Âqiba. Aber auch R. Âqiba sagte es nur von dem Falle, wenn ein Bewährter es erlaubt[247] hat, nicht aber, wenn ein Bewährter es nicht erlaubt hat. Die Halakha ist aber wie die Weisen; das Fleisch ist zu vergraben[248] und die Haut zu verbrennen.

Ist das Fleisch vor dem Sprengen untauglich geworden, so sprenge man von vornherein das Blut nicht, um die Haut erlaubt zu machen, ist dies aber bereits erfolgt, so ist die Haut erlaubt. 236. Daß die Haut verbrannt wird. 237. Bei diesen erfolgt die Verbrennung nicht aus Untauglichkeit. 238. Die Untauglichkeit des Opfers. 239. In welchem Falle die Haut nach aller Ansicht zu verbrennen ist. 240. Während RḤ. der Ansicht Rabbis ist. 241. Vgl. S. 324 Anm. 226. 242. Eines Opfertieres. 243. Die Haut ist dann zu verbrennen, weil die Verletzung vor dem Sprengen u. vor dem Enthäuten erfolgt ist. 244. Die Haut, weil die Verletzung erst nach dem Sprengen u. nach dem Enthäuten entdeckt worden ist. 245. Wenn RḤ. dies von allen anderen Opfern lehrt. 246. Wenn das Erstgeborene gebrechenbehaftet war u. außerhalb des Tempels geschlachtet worden ist (cf. Dt. 15,21); ist es verendet od. totverletzt u. zum Genusse verboten, so ist die Haut zur Nutznießung verboten, u. hierzu lehrt RA., daß, wenn die Verletzung erst nach dem Enthäuten entdeckt wird, die Priester die Haut erhalten. 247. Nach dem Schlachten, bevor das Gebrechen entdeckt worden ist. 248. Da nur Opfer, wenn sie untaug-

DIE ZU VERBRENNENDEN FARREN UND DIE ZU VERBRENNENDEN ZIEGENBÖCKE WERDEN, WENN SIE NACH VORSCHRIFT[249]VERBRANNT WERDEN, IM ASCHENRAUME VERBRANNT UND MACHEN DIE KLEIDER[250]UNREIN; WENN SIE ABER NICHT NACH VORSCHRIFT VERBRANNT[251]WERDEN, SO WERDEN SIE IN DER BURG VERBRANNT UND MACHEN DIE KLEIDER NICHT UNREIN. MAN TRUG SIE[252]AUF STANGEN HINAUS, UND SOBALD DIE VORDEREN [TRÄGER] AUS DER VORHOFMAUER HINAUSGEKOMMEN WAREN UND DIE HINTEREN NOCH NICHT, WAREN DIE KLEIDER DER VORDEREN UNREIN; UND DIE DER HINTEREN WAREN NICHT EHER UNREIN, ALS BIS AUCH SIE HINAUSGEKOMMEN WAREN; WAREN AUCH DIESE HINAUSGEKOMMEN, SO WAREN DIE KLEIDER VON DIESEN UND VON JENEN UNREIN. R. ŠIMÓN SAGT, SIE WURDEN ERST DANN UNREIN, WENN DAS FEUER DEN GRÖSSEREN TEIL ERFASST HATTE. IST DAS FLEISCH GANZ DURCHGEBRANNT, SO WERDEN DIE KLEIDER DES VERBRENNENDEN NICHT MEHR UNREIN.

v

vi Col.b

GEMARA. Was ist Burg? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Eine Stelle auf dem Tempelberge hieß Burg. Reš Laqiš erwiderte: Der ganze Tempel hieß Burg, denn es heißt:[253]*die Burg, die ich vorbereitet habe.*

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Da waren drei Aschenräume; ein großer Aschenraum war im Tempelhofe, wo die untauglichen hochheiligen Opfer und Opferteile der minderheiligen Opfer und die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die vor dem [Blut]sprengen von einer Unreinheit betroffen worden waren, verbrannt wurden; ein zweiter Aschenraum war auf dem Tempelberge, wo die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die nach dem [Blut]sprengen von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; nach Vorschrift erfolgte dies außerhalb der drei Lager[254].

Levi lehrte: Da waren drei Aschenräume; ein großer Aschenraum war im Tempelhofe, wo die untauglichen hochheiligen Opfer und Opferteile der minderheiligen Opfer und die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die, ob vor oder nach dem [Blut]sprengen, von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; ein zweiter Aschenraum war auf dem Tempelberge, wo die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke, die beim Hinausbringen von einer Untauglichkeit betroffen worden waren, verbrannt wurden; nach Vorschrift erfolgte dies außerhalb der drei Lager.

lich geworden sind, verbrannt werden; ebensowenig darf es Hunden vorgeworfen werden, wegen Schändung des Heiligen. 249. Und nicht wegen Unreinheit. 250. Der Personen, die sich damit befassen; cf. Lev. 16,28. 251. Sondern aus Unreinheit. 252. Die nach Vorschrift zu verbrennenden. 253. iChr. 29,19. 254. Das 1. Lager war der Tempelhof, das Lager der Priester, das 2. war der Tempelberg,

R. Jirmeja fragte: Ist bei den zu verbrennenden Farren und bei den zu verbrennenden Ziegenböcken das Übernachten[255] von Wirkung: sagen wir, das Übernachten sei von Wirkung nur beim Fleische, das verzehrt[256] wird, nicht aber bei diesen, die nicht gegessen werden, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Raba erwiderte: Dies fragte Abajje, und ich entschied es ihm aus folgendem: sie stimmen überein, daß, wenn man hinsichtlich des Essens der Farren und ihrer Verbrennung beabsichtigt[257] hat, dies nichts[258] sei. Wenn nun die Absicht sie nicht untauglich macht, so macht sie wohl auch das Übernachten nicht untauglich. – Vielleicht macht sie nur die Absicht nicht untauglich, wohl aber das Übernachten. – Komm und höre: Bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken gibt es eine Veruntreuung[259], sobald sie geheiligt worden sind; sind sie geschlachtet worden, so können sie untauglich werden durch einen am selben Tage Untergetauchten, einen dem die Sühne noch fehlt, und durch Übernachten. Doch wohl das Übernachten des Fleisches. – Nein, durch das Übernachten der Opferteile. – Im Schlußsatze wird gelehrt, daß es bei allen noch im Aschenraume eine Veruntreuung gebe, bis das Fleisch durchgebrannt ist; wenn nun der Schlußsatz vom Fleische spricht, so spricht ja wahrscheinlich auch der Anfangsatz vom Fleische!? – Wieso denn, der Schlußsatz vom Fleische und der Anfangsatz von den Opferteilen. – Komm und höre: Levi lehrte: die beim Hinauskommen von einer Untauglichkeit betroffen worden sind; doch wohl durch das Übernachten. – Nein, eine Untauglichkeit durch Unreinheit oder Hinauskommen[260].

R. Eleázar fragte: Ist das Hinauskommen bei den zu verbrennenden Farren und den zu verbrennenden Ziegenböcken von Wirkung? – Was ist ihm da[261] fraglich!? R. Eliézer erwiderte: Ihm ist es fraglich nach demjenigen, welcher sagt, noch sei die Zeit des Hinausbringens[262] nicht herangereicht; gilt dies nur vom Fleische, das nicht hinausgebracht werden[263] muß, während diese später hinausgebracht werden müssen, oder sagen wir auch bei diesen: noch ist die Zeit zum Hinausbringen nicht her-

das Lager der Leviten, u. als 3., das Lager der Jisraéliten, galt die ganze Stadt; die Verbrennung erfolgte also außerhalb der Stadt. 255. Wenn sie über Nacht liegen bleiben, ob sie dadurch untauglich werden. 256. Von den Personen, die es zu essen berechtigt sind, bezw. vom Altarfeuer. 257. Dies am folgenden Tage zu tun. 258. Da diese nicht gegessen werden, auch die Absicht hinsichtl. der Verbrennung erstreckt sich nur auf die Verbrennung auf dem Altar. 259. Am Geheiligten, durch die Nutznießung. 260. Aus dem Tempelhofe vor dem Blutsprengen. 261. Sie werden ja überhaupt hinausgebracht, da sie außerhalb der Stadt verbrannt werden. 262. Wird Fleisch von minderheiligen Opfern aus dem Tempelhofe vor dem Blutsprengen hinausgebracht, so ist es untauglich, obgleich es später hinausgebracht werden darf. 263. Es darf außerhalb des Tempelhofes ge-

angereicht? — Komm und höre: Levi lehrte: die beim Hinauskommen von einer Untauglichkeit betroffen worden sind; doch wohl durch das Hinauskommen. — Nein, eine Untauglichkeit durch Unreinheit oder Übernachten.

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn die zu verbrennenden Farren und die zu verbrennenden Ziegenböcke in ihrer größeren Hälfte durch den kleineren Teil eines Gliedes[264]hinausgekommen sind: gehört der kleinere Teil des Gliedes zum größeren, und dieser ist nicht hinausgekommen, oder gehört er zum größeren Teile[265]des Tieres? — Es ist ja selbstverständlich, daß wir nicht den größeren Teil des Tieres lassen und uns nach dem kleineren Teil des Tieres[266]richten. — Vielmehr, wenn der größere Teil durch den größeren Teil eines Gliedes hinausgekommen ist: gehört der kleinere Teil des Gliedes zum größeren, somit ist er mit hinausgekommen, oder gehört er zum Tiere[267]? — Dies bleibt unentschieden. Rabba b. R. Hona bezieht dies auf die Personen. Wie ist es, wenn fünf Personen sich damit befaßt haben, von welchen drei hinausgekommen und zwei zurückgeblieben sind: richtet man sich nach der Mehrheit der sich Befassenden oder nach dem Tiere[268]. — Dies bleibt unentschieden.

Fol. 105

R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn die zu verbrennenden Farren hinausgekommen und zurückgebracht worden sind: sagen wir, da sie hinausgekommen sind, sind sie verunreinigend geworden, oder aber, sie sind ja zurückgebracht worden? R. Abba b. Mamal erwiderte: Komm und höre: Man trug sie auf Stangen hinaus, und sobald die vorderen [Träger] aus der Vorhofmauer hinausgekommen waren, und die hinteren noch nicht, waren die Kleider der vorderen, die aus der Vorhofmauer hinausgekommen waren, unrein; die der hinteren waren nicht eher unrein, als bis sie hinausgekommen waren. Wenn man nun sagen wollte, sobald sie hinauskommen, seien sie unrein, so sollten auch die [Kleider] der hinteren unrein[369]sein. Rabina erwiderte: Es heißt:[270]*und nachher komme er in das Lager,* was hierbei[271]nicht der Fall[272]ist. — Was fragt R. Eleázar demnach!? — In dem Falle, wenn sie [das Tier] auf Stöcken halten[273].

Die Rabbanan lehrten: Die [zu verbrennenden] Farren, die [rote] Kuh

gessen werden, jedoch besteht hierfür keine Pflicht. 264. Wenn der kleinere Teil eines Gliedes den Ausschlag gibt. 265. Der durch diesen gebildet wird; die Träger sind dann unrein. So nach den kursierenden Ausgaben. 266. So richt. nach manchen Handschriften. 267. Und da der Ausschlag nicht durch ein ganzes Glied gegeben wird, so gilt es nur als Hälfte. 268. Das sich noch innerhalb befindet. 269. Durch den Farren, der sich außerhalb befindet, während die hinteren Träger sich noch innerhalb befinden; wahrscheinl. sind die hinteren deshalb nicht unrein, weil sie sich innerhalb befinden. 270. Lev. 14,8. 271. Wenn er sich innerhalb befindet. 272. Aus diesem Grunde ist er erst dann unrein, wenn er sich außerhalb befindet. 273. Und sich außerhalb befinden; die Frage ist nun, ob

und der fortzuschickende [Sühne]bock[274] machen die Kleider[275] des Fortbringenden, des Verbrennenden und des Hinausbringenden unrein, sie selber[276] aber machen sie Kleider nicht unrein, wohl aber Speisen und Getränke – so R. Meír. Die Weisen sagen, die [rote] Kuh und die Farren machen Speisen und Getränke unrein, der fortzuschickende [Sühne]bock aber ist überhaupt nicht verunreinigend, denn er lebt[277] ja, und Lebendes macht Speisen und Getränke nicht unrein. – Einleuchtend ist die Ansicht R. Meírs, nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[278] *Auf Samen, der gesät wird*; wie Samen nicht schwer verunreinigend[279] werden und der Befähigung[280] benötigen, ebenso benötigt alles andere, was nicht schwer verunreinigend wird, der Befähigung; ausgenommen ist das Aas eines reinen Vogels, es wird schwer verunreinigend und benötigt daher nicht[281] der Befähigung. Welcher Ansicht aber sind die Rabbanan: halten sie von der Lehre R. Jišmáéls, so sollte dies[282] auch vom fortzuschickenden [Sühne]bock gelten, und halten sie davon nichts, so sollte dies auch von der [roten] Kuh und den Farren [nicht] gelten!? Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen erklärten sie: sie benötigen der Befähigung zur Unreinheit aus einer anderen Stelle[283].

R. Eleázar fragte: Machen die zu verbrennenden Farren und Ziegenböcke Speisen und Getränke innerhalb ebenso wie außerhalb unrein: gilt das Fehlen des Hinausbringens[284] als Fehlen einer Handlung oder nicht? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er, das Fehlen des Hinausbringens gelte als Fehlen einer Handlung.

R. Abba b. Šemuél fragte R. Ḥija b. Abba: Ist das Aas eines reinen Vogels[285] in Olivengröße[286] verunreinigend? In dem Falle, wenn es auf der Erde liegt, ist es nicht[287] fraglich, und ebenso nicht in dem Falle, wenn

das zurückgebrachte Tier noch verunreinigend ist. 274. Cf. Lev. 16,5ff. 275. Cf. supra Fol. 83a. 276. Dh. durch gewöhnliche Berührung, wenn man sich mit ihrer Herrichtung nicht befaßt. 277. Bei seiner Fortbringung. 278. Lev. 11,37. 279. Sie übertragen die Unreinheit nur auf Speisen u. Getränke, nicht aber auf Menschen u. Geräte. 280. Zur Verunreinigung, sie müssen befeuchtet worden (cf. Lev. 11,38) u. mit einer unreinen Sache in Berührung gekommen sein. 281. Die hier genannten Opfertiere sind ebenfalls schwer verunreinigend u. benötigen daher nicht der Befähigung, vielmehr sind sie schon lebend verunreinigend. 282. Daß er verunreinigend ist. 283. Sie müssen erst unrein werden; Dinge dagegen, die schwer verunreinigend sind, brauchen der Befähigung nicht, sie sind vielmehr an sich verunreinigend, während lebende Tiere überhaupt nicht verunreinigungsfähig sind. 284. Aus dem Tempelhofe, erst dann werden sie unrein. 285. Bei einem solchen erfolgt die Verunreinigung beim Essen, sobald es in den Schlund kommt. 286. Beim Berühren von Speisen u. Getränken; nach den Weisen ist es nicht fraglich, da es durch Berühren nicht verunreinigungsfähig ist, sondern nur nach RM., nach welchem es davon abhängt, ob es später auch Menschen u. Geräte verunreinigt. 287. Es ist dann entschieden nicht verunreinigend, da es überhaupt noch nicht ausgemacht ist, daß es jemals in den Mund kommt u. verunreinigend

man es im Mund[288] hält, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn man es noch in der Hand[289] hält. Gilt das Fehlen des Heranbringens als Fehlen einer Handlung oder nicht? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er, das Fehlen des Heranbringens gelte nicht als Fehlen einer Handlung. Er wandte gegen ihn ein: Dreizehn Dinge sagten sie vom Aase eines reinen Vogels, und dies ist eines von diesen: es benötigt der Absicht[290], es benötigt nicht der Befähigung[291] und es macht in Eigröße Speisen unrein. Doch wohl nach R. Meír[292]. — Nein, nach den Rabbanan. — Aber der Anfangsatz lehrt ja, daß es der Absicht benötige und der Befähigung nicht benötige, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Meír; wenn nun der Anfangsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, so vertritt ja auch der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs!? — Wieso denn, der eine diese und der andere jene. — Im Schlußsatze wird ja aber gelehrt, das Schlachten und Abkneifen[293] enthebe das Totverletzte von der Unreinheit, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Meír, somit vertreten der Anfangsatz und der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs und der Mittelsatz vertritt die Ansicht der Rabbanan!? — Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz die des R. Meír und der Mittelsatz die der Rabbanan.

Col. b

R. Hamnuna sprach zu R. Zera: Du setzt dich nicht[294] hin, bis du mir folgendes gesagt hast: gibt es nach R. Meír beim Aase eines reinen Vogels erst- und zweitgradige[295] [Unreinheit] oder nicht? Dieser erwiderte: Bei dem, was durch Berührung Menschen unrein macht, gibt es erst- und zweitgradige [Unreinheit], und bei dem, was durch Berührung Menschen nicht unrein macht, gibt es nicht erst- und zweitgradige [Unreinheit].

R. Zera fragte R. Ami b. Ḥija, manche sagen R. Abin b. Kahana: Wir haben gelernt, bei der leichten Unreinheit von Speisen gebe es eine Vereinigung[296] durch Flüssigkeiten, nicht aber bei der schweren[297] Unreinheit; gibt es hierbei eine erst- und zweitgradige [Unreinheit] oder nicht? Dieser erwiderte: Bei dem, was Menschen unrein macht, gibt es erst- und zweitgradige [Unreinheit], und bei dem, was Menschen nicht unrein macht, gibt es nicht erst- und zweitgradige [Unreinheit].

wird. 288. Es macht dann entschieden Speisen unrein, die man im Munde hält. 289. Und zum Munde führen will. 290. Es zu essen, sonst ist es nicht verunreinigend. 291. Zur Verunreinigung, durch Befeuchtung u. Berührung mit einer unreinen Sache. 292. Hier wird wohl von dem Falle gesprochen, wenn man es in der Hand hält, denn im Munde ist ja die Absicht nicht erforderlich u. auf der Erde liegend ist es ohne Befähigung nicht verunreinigend. 293. Des Kopfes des Geflügels, wie dies bei der Opferung zu erfolgen hat. 294. Eigentl. auf deine Schenkel, auf orientalische Weise. 295. Wenn die durch Berührung unrein gewordene Sache eine andere berührt. 296. Verunreinigend ist nur ein olivengroßes Quantum; werden 2 halbe Quantitäten durch eine Flüssigkeit verbunden, so gelten sie zusammen als vollständiges Quantum. 297. Zur Verunreinigung von Menschen u.

WAREN AUCH DIESE HINAUSGEKOMMEN, SO WAREN VON DIESEN UND JENEN &c. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Dort[298]sind es drei Lager[299] und hierbei[300]wird nur von einem Lager gesprochen, dies besagt, daß er, sobald er außerhalb eines Lagers[301]hinausgekommen ist, die Kleider unrein mache. – Woher dies dort? – Die Rabbanan lehrten:[302]*Er soll den ganzen Farren außerhalb des Lagers hinausbringen*; außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern außerhalb eines Lagers? Beim Farren der Gemeinde heißt es: [303]*außerhalb des Lagers*, und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits: [303]*wie er den ersten Farren verbrannt hat*, so wird damit ein zweites Lager hinzugefügt. Ferner heißt es bei der Asche[304]*außerhalb des Lagers*, und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[305]*auf dem Schuttplatze der Asche soll er verbrannt werden*, so wird damit ein drittes Lager hinzugefügt. – Wofür verwendet R. Šimón[306][die Worte] *außerhalb des Lagers*? – Er verwendet sie für folgende Lehre: R. Eliézer sagte: Hierbei heißt es *außerhalb des Lagers*, und dort[307]heißt es *außerhalb des Lagers*, wie hierbei außerhalb der drei Lager, ebenso auch dort außerhalb der drei La-
Fol. 106 ger, und wie dort in der Ostseite von Jerušalem[308], ebenso auch hierbei in der Ostseite von Jerušalem. – Wo wurden sie nach den Rabbanan[309]verbrannt? – Wie gelehrt wird: Wo wurden sie verbrannt? Nördlich von Jerušalem, außerhalb der drei Lager. R. Jose der Galiläer sagt, sie wurden im Aschenraume[310]verbrannt. Raba sagte: Der Autor, der gegen R. Jose den Galiläer streitet, ist R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: *Auf dem Schuttplatze der Asche soll er verbrannt werden*, es muß da Asche vorhanden sein. R. Eliézer b. Jáqob sagt, der Platz müsse abschüssig[311]sein. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht streiten sie, ob der Platz auch abschüssig sein muß[312].

Die Rabbanan lehrten: Die Kleider des Verbrennenden werden unrein, nicht aber die des das Feuer Anzündenden, noch die des den Holzstoß

Geräten. 298. Beim Farren der Gemeinde u. dem des Hochpriesters. 299. Sie müssen außerhalb des 3., dh. des jisraélitischen Lagers (vgl. S. 327 Anm. 254) verbrannt werden. 300. Beim Farren u. dem Ziegenbocke des Versöhnungstages. 301. Des Tempelhofes, dem Lager der Priester. 302. Lev. 4,12. 303. Ib. V. 21. 304. Ib. 6,4. 305. Ib. 4,12. 306. Nach dem sie erst dann verunreinigend sind, wenn der größere Teil vom Feuer erfaßt worden ist. 307. Bei der roten Kuh, Num. 19,3. 308. Bei dieser heißt es, daß der Priester das Blut gegen die Frontseite des Offenbarungszeltes sprenge (cf. Num. 19,4), also gegen die Westseite, demnach befand er sich in der Ostseite. 309. Die den angezogenen Schriftvers für eine andere Lehre verwenden. 310. Man schüttete vorher Altarasche auf diese Stelle. 311. Damit die Asche hinabgeschüttet werde (aus dem Ausdruck שפך Schutt entnommen), sie streiten demnach darüber, ob man da vorher Asche streuen müsse. 312. Während sie darin übereinstimmen, daß da Asche vorhanden sein muß. 313.

Errichtenden. Als Verbrennender gilt derjenige, der bei der Verbrennung behilflich ist. Man könnte glauben, sie verunreinigen die Kleider, nachdem sie Asche geworden sind, so heißt es[313] *sie*, sie[314] machen die Kleider unrein, nicht aber, wenn sie Asche geworden sind. R. Šimón erklärte: Sie machen die Kleider unrein, sobald aber das Fleisch durchgebrannt ist, machen sie die Kleider nicht mehr unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Raba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn [das Fleisch] durchgesengt[315] ist.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

WER AUSSERHALB[1] SCHLACHTET UND OPFERT[2], IST SOWOHL WEGEN DES SCHLACHTENS ALS AUCH WEGEN DER OPFERUNG[3] SCHULDIG; R. JOSE DER GALILÄER SAGT, WER INNERHALB GESCHLACHTET UND AUSSERHALB GEOPFERT HAT, SEI SCHULDIG, WER ABER AUSSERHALB GESCHLACHTET UND AUSSERHALB GEOPFERT HAT, SEI FREI, DENN ER HAT NUR EINE UNTAUGLICHE SACHE[4] GEOPFERT. SIE ERWIDERTEN IHM: AUCH WER INNERHALB SCHLACHTET UND AUSSERHALB OPFERT, MACHT ES, SOBALD ER ES HINAUSBRINGT, UNTAUGLICH[5]. HAT EIN UNREINER HEILIGES GEGESSEN, OB UNREINES ODER REINES, SO IST ER SCHULDIG; R. JOSE DER GALILÄER SAGT, HAT EIN UNREINER REINES GEGESSEN, SEI ER SCHULDIG, HAT EIN UNREINER UNREINES GEGESSEN, SEI ER FREI, DENN ER HAT NUR EINE UNREINE SACHE[6] GEGESSEN. SIE ERWIDERTEN IHM: AUCH EIN UNREINER, DER REINES ISST, MACHT ES, SOBALD ER ES BERÜHRT, UNREIN. HAT EIN REINER UNREINES GEGESSEN, SO IST ER FREI, DENN MAN IST NUR BEI UNREINHEIT DES KÖRPERS SCHULDIG[7].

GEMARA. Allerdings steht hinsichtlich der Opferung sowohl die Strafe als auch das Verbot geschrieben; die Strafe, denn es heißt: [8]*und es nicht zum Eingange des Offenbarungszeltes bringt*[9]; das Verbot, denn es heißt: [10]*achte, daß du nicht deine Brandopfer darbringst*[11], und zwar nach einer Lehre R. Abins im Namen R. Eleázars, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt werde; hinsichtlich des Schlach-

Lev. 16,28. 314. Solange sie erhalten sind. 315. Aber noch nicht in Asche verwandelt.

1. Des Tempelhofes. 2. Bei einem Entfallen; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es unvorsätzlich erfolgt, u. unter schuldig ist die Verpflichtung zur Darbringung eines Sündopfers zu verstehen. 3. Beide Handlungen werden in der Schrift besonders verboten. 4. Das außerhalb Geschlachtete. 5. Durch das Hinausbringen außerhalb des Tempelhofes, dennoch ist er schuldig. 6. Er hat das Geheiligte nicht unrein gemacht. 7. Von diesem Falle spricht die Schrift; cf. supra Fol. 43b. 8. Lev. 17,9. 9. Worauf dann die Strafe folgt. 10. Dt. 12,13. 11.

tens aber steht allerdings die Strafe geschrieben:[12]*und es nicht zum Eingange des Offenbarungszeltes bringt,* woher aber ist das Verbot zu entnehmen[13]? — Die Schrift sagt:[14]*sie sollen nicht mehr schlachten.* — Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Eliézers nötig, welcher sagte: Woher, daß man schuldig ist, wenn man dem Merkurius[15]ein Vieh schlachtet? Es heißt: *sie sollen ihre Opfer nicht mehr schlachten,* und da dies auf die gewöhnliche Art[16]nicht zu beziehen ist, denn es heißt bereits:[17]*wie diese Völker ihre Götter zu verehren pflegen,* so beziehe man es auf die ungewöhnliche Verehrung!? Rabba erwiderte: Man lese: sie sollen nicht schlachten, und man lese: sie sollen nicht mehr[18]. — Aber dies ist ja für die folgende Lehre nötig: Bis hier[19]wird von Opfern gesprochen, die man zur Zeit, wo Privataltäre verboten[20]waren, geweiht, und zur Zeit, wo diese Col.b verboten waren, dargebracht hat, hinsichtlich dieser ist sowohl die Strafe angegeben; *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes,* als auch das Verbot: *achte, daß du nicht deine Brandopfer darbringst;* von da ab wird von Opfern gesprochen, die man zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht, und zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, dargebracht hat, denn es heißt:[21]*auf daß die Kinder Jisraél bringen ihre Schlachtopfer, die sie opfern,* die ich dir vorher erlaubt hatte.[21]*Auf dem freien Felde,* dies besagt, daß, wenn jemand auf Privataltären opfert zur Zeit, wo diese verboten sind, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er auf freiem Felde[22] geopfert.[21]*Daß sie es dem Herrn bringen,* dies ist ein Gebot, woher das Verbot? Es heißt: *sie sollen nicht mehr*[23]*schlachten.* Man könnte glauben, darauf sei die Ausrottungsstrafe gesetzt, so heißt es:[14]*eine ewige Satzung sei dies ihnen, für ihre Geschlechter;* dies[24]sei es ihnen, nicht aber etwas anderes. Vielmehr, erklärte R. Abin, dies[25]ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das, worauf die [Ausrottungs]strafe nicht gesetzt[26]ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr ist das, worauf die [Ausrottungs]strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach sollte doch das Ver-

Außerhalb des Tempelhofes. 12. Lev. 17,4. 13. Nur wegen eines unvorsätzlich begangenen Verbotes ist ein Sündopfer darzubringen. 14. Lev. 17,7. 15. Obgleich dies nicht die gewöhnliche Art der Verehrung dieses Götzen ist; dieser wurde nicht durch eine huldigende Handlung verehrt, sondern ganz entgegengesetzt durch Steinwürfe; cf. Syn. Fol. 60b. 16. Die Verehrung des betreffenden Götzen. 17. Dt. 12,30. 18. Einerseits spricht der Abschnitt vom Schlachten außerhalb des Tempelhofes u. andererseits ist das W. 'mehr' überflüssig, somit entnehme man hieraus beide Lehren. 19. Dem hier behandelten Schriftverse. 20. Nach der Errichtung des Offenbarungszeltes. 21. Lev. 17,5. 22. Nicht auf den Namen Gottes. 23. Demnach war es vorher erlaubt. 24. Die Übertretung eines Gebotes u. eines Verbotes. 25. Das Verbot des Schlachtens außerhalb des Tempelhofes. 26. Das Schlachten von Opfern, die man zu einer Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren,

bot des Talges nicht gelehrt werden, und man würde es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Aase gefolgert haben: wenn das Aas, worauf keine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr ist der Talg, worauf eine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt!? Als er vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Vom Aase wäre dies nicht zu entnehmen, denn es ist zu erwidern: wohl das Aas, weil es verunreinigend ist. — Von den unreinen[27] Kriechtieren!? — Wohl die unreinen Kriechtiere, weil sie im minimalsten Quantum[28] verunreinigend sind. — Von den reinen[29] Kriechtieren!? — Wohl die reinen Kriechtiere, weil sie im minimalsten Quantum verboten[30] sind. — Vom Ungeweihten und der Mischfrucht (des Weinberges)!? — Wohl das Ungeweihte und die Mischfrucht (des Weinberges), weil sie zur Nutznießung verboten[31] sind. — Von der Siebentjahrsfrucht!? — Wohl die Siebentjahrsfrucht, weil sie auch den Erlös erfaßt[32]. — Von der Hebe!? — Diese ist nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt[33] worden. — Von allen[34] zusammen!? — Auch sie alle sind nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden. Raba sagte: Will man einen Einwand erheben, so ist folgender Einwand zu erheben. Es wird gelehrt, das Pesaḥopfer und die Beschneidung seien Gebote[36]; es ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zurücklassen[37] zu folgern: wenn das Zurücklassen, worauf keine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt ist, um wieviel mehr sind das Pesaḥopfer und die Beschneidung, worauf eine Strafe gesetzt ist, mit einem Verbote belegt!? R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Vom Zurücklassen ist nichts zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl das Zurücklassen, wofür es kein Mittel mehr gibt, während es für das Pesaḥopfer ein Mittel gibt[38]. — Ist denn ein Verbot[39] durch einen Schluß zu folgern!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern, kann man ja kein Verbot durch einen Schluß folgern. Vielmehr, dies ist nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, es[39] sei aus [dem Worte] *bringen*[40] zu entnehmen; wie

geweiht hat, außerhalb des Tempelhofes. 27. Cf. Sab. Fol. 107a. 28. Sie sind in Linsengröße verunreinigend, während der Talg in Olivengröße verboten ist. 29. Die nicht verunreinigend sind, beispielsweise ein Frosch. 30. Zum Essen. 31. Während Talg nur zum Genusse verboten ist. 32. Wenn sie verkauft worden ist; cf. Suk. Fol. 40b. 33. Was beim Talge nicht der Fall ist, denn der Talg eines Wildes ist erlaubt. 34. Den oben genannten Dingen; wird hinsichtl. des einen ein Einwurf erhoben, so ist zu erwidern, daß dies auch von den anderen gilt, obgleich bei diesen der Einwurf nicht stichhaltig ist. 36. Auf deren Übertretung die Ausrottung gesetzt ist; bei unvorsätzlicher Übertretung ist kein Sündopfer darzubringen, da dieses nur wegen eines Verbotes darzubringen ist. 37. Eines Teiles vom Pesaḥopfer zum folgenden Morgen; dies ist mit einem Verbote belegt. 38. Es kann im folgenden Monat dargebracht werden; cf. Num. 9,10ff. 39. Das Verbot hinsichtl. des außerhalb des Tempelhofes Geschlachteten. 40. Das sowohl beim Schlachten als auch

bei jener[41] die Strafe auf Grund eines Verbotes erfolgt, ebenso erfolgt Fol. 107 auch hierbei die Strafe auf Grund eines Verbotes. Raba erwiderte: Dies ist nach R. Jona zu erklären, denn R. Jona sagte, es sei aus [dem Worte] *dort*[42] zu entnehmen; wie bei jener die Strafe auf Grund eines Verbotes erfolgt, ebenso erfolgt auch hierbei die Strafe auf Grund eines Verbotes. — Wir wissen dies von den inneren Schlachtungen[43], die man außerhalb opfert, woher dies von den äußeren Schlachtungen, die man außerhalb opfert? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[44] *und zu ihnen sprich,* sprich dies hinsichtlich des vorangehenden[45]. Raba wandte ein: Es heißt ja nicht: über ihnen, sondern: zu ihnen[46]!? — Vielmehr, nach einer Lehre R. Jišmáéls: *Und zu ihnen sprich,* dies[47] vereinigt die Abschnitte. R. Joḥanan erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *bringen*[40] zu entnehmen; wie das eine von den äußeren Schlachtungen gilt, ebenso gilt auch das andere von den äußeren Schlachtungen. R. Bebaj wandte ein: Wieso haben wir demnach gelernt, daß es in der Tora sechsunddreißig Ausrottungen[48] gebe, es sind ja siebenunddreißig, denn es gibt ja zweierlei Opferungen[49]!? — Ein Einwand. — Wir haben gelernt, wenn man einen Teil des Blutes außerhalb sprengt, sei man schuldig; woher[50] dies!? — Dies ist aus folgender Lehre zu entnehmen:[51] *Als Blutschuld sei es ihm angerechnet;* dies[52] schließt das [Blut]sprengen ein — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:[44] *Oder ein Schlachtopfer,* dies[53] schließt das [Blut]sprengen ein. — Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *oder ein Schlachtopfer*? — Für die Teilung[54]. — Woher entnimmt R. Áqiba die Teilung? — Er entnimmt dies aus:[55] *und es nicht bringt*[56]. — Und R. Jišmáél!? — Hieraus entnimmt er, daß man nur wegen des Vollständigen[57] schuldig sei und nicht wegen des Unvollständigen. — Und R. Áqiba!? — Dies entnimmt er aus: *es herzurichten.* — Und R. Jišmáél!? — Eines wegen des Unvollständigen vom innerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat, und eines wegen des Unvollständigen vom

bei der Opferung (cf. Lev. 17,4,9) gebraucht wird. 41. Der Opferung außerhalb des Tempelhofes. 42. Cf. Dt. 12,14; dieses Wort wird sowohl von der Opferung als auch von den übrigen Verrichtungen bei den Opfern gebraucht u. deutet darauf, daß sie alle einander gleichen. 43. Von Opfern, die innerhalb des Tempelhofes zu schlachten sind. 44. Lev. 17,8. 45. Vorher wird von den außerhalb erfolgenden Schlachtungen gesprochen. 46. Der Unterschied zwischen beiden Ausdrücken besteht im Texte nur in der Orthographie; aus der ersteren (ü b e r, supra) wäre zu entnehmen, daß die folgende Vorschrift sich auf das vorherige beziehe. 47. Die Verbindungspartikel 'und'. 48. Dh. Vergehen, auf welche die Ausrottung gesetzt ist. 49. Außerhalb des Tempels, der inneren Schlachtungen und der äußeren Schlachtungen. 50. Im behandelten Abschnitte wird nur vom Schlachten u. von der Opferung gesprochen. 51. Lev. 17,4. 52. Dieser Schriftvers spricht von den äußeren Schlachtungen. 53. Das W. 'oder'. 54. Man könnte sonst verstehen, nur die Opferung von beiden zusammen (Brandopfer u. Heilsopfer) sei verboten. 55. Lev. 17,9. 56. Hier wird in der Einzahl gesprochen. 57. Tieres oder Gliedes (hier-

außerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat. Es wird auch gelehrt: R. Jišmáél sagte: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat, so heißt es: *es herzurichten,* man ist nur wegen des Vollständigen schuldig, nicht aber wegen des Unvollständigen. R. Áqiba aber ist der Ansicht, man sei schuldig wegen des Unvollständigen vom innerhalb Geschlachteten, das man außerhalb geopfert hat. — Wofür verwendet R. Áqiba [die Worte] *als Blutschuld sei es ihm angerechnet*? — Dies schließt das Schlachten eines Vogels ein. — Und R. Jišmáél!? — Er entnimmt dies aus [den Worten][58] *oder welcher schlachtet.* — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß man nur wegen des Schlachtens schuldig sei, nicht aber wegen des Abkneifens[59]. — Und R. Jišmáél!? — Er entnimmt dies aus [den Worten][60] *dies ist es.* Es wird nämlich gelehrt: *Welcher schlachtet;* ich weiß dies vom Schlachten eines Viehs, woher dies vom Schlachten eines Vogels? Es heißt: *oder welcher schlachtet.* Man könnte glauben, dies gelte auch vom Abkneifen, und zwar wäre es durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen des Schlachtens schuldig ist, das nicht die richtige Art der Herrichtung ist, um wieviel mehr ist man wegen des Abkneifens schuldig, das die richtige Art der Herrichtung ist, so heißt es: *dies ist es.* — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: dies[61] ist wegen der Wortanalogie[62] nötig. — Wir haben gelernt, wer den Haufen außerhalb abhebt[63] oder das Blut aufnimmt, sei frei; woher dies? — Woher sollte denn entnommen werden, daß er schuldig sei? — Dies sollte vom Schlachten[64] entnommen werden!? — Wohl gilt dies vom Schlachten, weil es das Pesaḥopfer untauglich macht, wenn es für Personen erfolgt, die davon nicht essen[65]. — Es sollte vom [Blut]sprengen entnommen werden!? — Wohl gilt dies vom [Blut]sprengen, weil ein Gemeiner dieserhalb[67] der Todesstrafe verfällt. — Es sollte von beiden[68] entnommen werden!? — Demnach brauchte dies auch vom [Blut]sprengen nicht gelehrt zu werden, denn man könnte es von beiden[69] entnehmen. Wenn man es vom Schlachten entnehmen will, [und man erwidert,] wohl gilt dies vom Schlachten, weil es das Pesaḥopfer untauglich macht, wenn es für Personen erfolgt, die davon nicht essen, so entnehme man es von der Opferung, [und er- Col. b

über besteht weiter ein Streit); unter 'es' ist das ganze zu verstehen. 58. Lev. 17,3. 59. Des Kopfes des Geflügels, obgleich dies beim Geflügel dem Schlachten entspricht. 60. Lev. 17,2. 61. Die W.e 'dies ist es'. 62. Aus welcher eine ganz andere Lehre entnommen wird; cf. Bb. Fol. 120b. 63. Vom Speisopfer, ohne ihn aufzuräuchern. 64. Dem sollten das Abheben des Haufens u. die Blutaufnahme gleichen. 65. Für Greise od. Kranke, die davon ein olivengroßes Stück nicht essen können; dies gilt nur vom Schlachten u. nicht von der Blutaufnahme. 67. Weil damit die Sühne vollzogen ist, nicht aber wegen des Abhebens u. der Blutaufnahme. 68. Dem Schlachten u. dem Sprengen, da jeder der Einwände nur bei einem von

widert man:] wohl gilt dies von der Opferung, weil es beim Speisopfer vorkommt, so entnehme man es von beiden. Vielmehr ist der Schriftvers deshalb niedergeschrieben worden, um zu lehren, daß man es von beiden nicht entnehme[70].

R. Abahu sagte: Hat man geschlachtet und gesprengt[71], so ist man nach R. Jišmåél[72]einmal und nach R. Åqiba zweimal[73]schuldig. Abajje aber sagte, auch nach R. Jišmåél sei man zweimal schuldig, denn deshalb hat die Schrift sie geteilt:[74]*dort sollst du darbringen*[75]*und dort sollst du herrichten.* Hat man geschlachtet, gesprengt und geopfert, so ist man nach aller Ansicht zweimal schuldig.

Die Rabbanan lehrten:[76]*Im Lager,* man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ein Brandopfer in der Südseite[77]schlachtet, so heißt es: *außerhalb des Lagers.* Man könnte glauben, außerhalb der drei Lager[78], woher dies von dem Falle, wenn im levitischen[79]Lager? Es heißt *im Lager.* Aus [dem Worte] *im Lager* könnte man entnehmen, man sei schuldig, wenn man ein Brandopfer in der Südseite schlachtet, so heißt[80]es: *oder außerhalb des Lagers,* [eine Stelle, die] wie außerhalb des Lagers zur Schlachtung von Heiligem und Schlachtopfern nicht geeignet ist; ausgenommen ist die Südseite, die zwar nicht zur Schlachtung von Hochheiligem geeignet ist, wohl aber zur Schlachtung von Minderheiligem.

Ůla sagte: Wer auf dem Dache des Tempels schlachtet, ist schuldig, da dieses zur Schlachtung von irgend welchem Opfer nicht geeignet ist. Raba wandte ein: Demnach sollte es in der Schrift nur heißen: *außerhalb des Lagers,* und nicht auch: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* und wenn es auch heißt: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* so schließt dies wohl das Dach[81]aus!? — Aber nach Raba sollte es ja nur heißen: *zum Eingange des Offenbarungszeltes,* und wenn es auch heißt: *außerhalb des Lagers,* so schließt dies wohl das Dach ein!? R. Mari erwiderte: Dies schließt den Fall ein, wenn das ganze [Vieh] innerhalb und der Hals außerhalb sich befindet. — Wenn außerhalb, so ist dies ja selbstverständlich; der Allbarmherzige hat ja auf das Schlachten geachtet, und dies erfolgt dann

diesen stichhaltig ist. 69. Dem Schlachten u. der Opferung. 70. Obgleich man dies durch einen Schluß könnte. 71. Bei e i n e m Entfallen. 72. Der das Sprengen aus dem Schriftverse Lev. 17,4 entnimmt, der vom Schlachten spricht. 73. Da beides in e i n e m Verbote enthalten ist. 74. Dt. 12,14. 75. Das Darbringen wird besonders genannt; diese Begründung ist jedoch nur nach der Lesart der kursierenden Ausgaben verständlich, nach denen dies sich auf den Fall bezieht, wenn man das Blut sprengt u. darbringt. 76. Lev. 17,3. 77. Wenn die Schlachtung im priesterl. Lager, im Tempelhofe, erfolgt ist, jed. an falscher Stelle. 78. Außerhalb der Stadt; vgl. S. 327 Anm. 254. 79. Außerhalb des Tempelhofes. 80. Diese Stelle ist ganz korrupt, auch deckt sich das Zitat nicht mit dem masor. Texte. 81. Daß

außerhalb!? — Dies schließt vielmehr den Fall ein, wenn das ganze [Vieh] außerhalb und der Hals innerhalb sich befindet.

Es wurde gelehrt: Wer in der Jetztzeit[82]Opfer darbringt, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn die erste Heiligung[83]hatte Geltung für die damalige Zeit und für die Zukunft[84]; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn die erste Heiligung hatte Geltung nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft[85]. — Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Eliêzer und R. Jehošuâ. Wir haben nämlich gelernt: R. Eliêzer sagte: Bei der Erbauung des Tempels[86]zogen sie Vorhänge um den Tempel und Vorhänge um die Vorhöfe, nur bauten sie [die Wände] des Tempels außerhalb derselben[87] und die der Vorhöfe innerhalb derselben. R. Jehošuâ sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn der Tempel nicht besteht, daß man Hochheiliges[88]esse, auch wenn die Hofmauer nicht vorhanden ist, und den zweiten Zehnten[89], auch wenn die [Stadt]mauer nicht vorhanden ist, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft[90]galt. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso denn, vielleicht sind alle der Ansicht, daß die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt, nur berichtet jeder das, was er gehört hat. Wolltest du erwidern, wozu nach R. Eliêzer demnach die Vorhänge nötig waren, [so ist zu erwidern:] als Aufbewahrungsort.

Es wurde gelehrt: Wer ein nicht olivengroßes [Glied], das durch einen Knochen[91]zur Olivengröße ergänzt wird, [außerhalb] opfert, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht dem Darzubringenden; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht nicht dem Darzubringenden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand den Kopf einer Taube opfert, der nicht olivengroß ist und durch das Salz[92]zur Olivengröße ergänzt wird? Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Ist dies nicht identisch mit dem Falle, worüber R. Joḥanan und Reš Laqiš streiten, und die Frage besteht sowohl nach R. Joḥanan als auch nach Reš Laqiš. Es ist nach R. Joḥanan fraglich,

Fol. 108

man nicht schuldig ist, wenn man es da geschlachtet hat. 82. Wo der Tempel nicht besteht, also außerhalb desselben. 83. Die Heiligung des 1. Tempels bei der Errichtung desselben. 84. Die Tempelstätte ist noch heilig, u. die Darbringung auf Privataltären verboten. 85. Das Verbot der Privataltäre ist aufgehoben. 86. Zur Zeit Ėzras. 87. Damit die Arbeiter den Innenraum nicht profanieren. 88. Das innerhalb der Tempelmauer gegessen werden muß. 89. Der innerhalb der Stadtmauer gegessen werden muß. 90. Demnach galt nach RE. die erste Heiligung nicht für die Zukunft, u. daher wurden die Vorhänge gezogen u. die Stelle nochmals geheiligt. 91. Die vom Fleische getrennten Knochen werden nicht dargebracht; cf. supra Fol. 85b. 92. Das zu jedem Opfer gehört. 93. Gegen den Ein-

denn R. Joḥanan vertritt seine Ansicht vielleicht nur bei einem Knochen, der zur Art des Fleisches gehört, nicht aber beim Salz, das nicht zur Art der Taube gehört; nach Reš Laqiš ist es ebenfalls fraglich, denn Reš Laqiš vertritt seine Ansicht vielleicht nur da, weil [ein Knochen] getrennt nicht darzubringen ist, während hierbei [das Salz] auch getrennt darzubringen ist. Oder aber gibt es dabei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

R. JOSE DER GALILÄER SAGT &c. Rabbi erwiderte[93] anstelle R. Jose des Galiläers: Wohl gilt dies[94] von dem Falle, wenn man innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, weil [das Opfer] vorher tauglich war, während es in dem Falle, wenn man außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, niemals tauglich war. R. Eleázar b. R. Šimón erwiderte anstelle R. Jose des Galiläers: Wohl gilt dies von dem Falle, wenn man innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, weil das Heiligtum [das Opfer] aufgenommen hat, während in dem Falle, wenn man es außerhalb schlachtet [und außerhalb opfert], das Heiligtum es nicht aufgenommen hat. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Zeéri erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen beim Schlachten zur Nachtzeit[95]. Rabba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei der [Blut]aufnahme in ein profanes Gefäß[95].

HAT EIN UNREINER HEILIGES GEGESSEN, EINERLEI OB &c. Die Rabbanan erwiderten ja R. Jose dem Galiläer treffend!? Raba erwiderte: In dem Falle, wenn zuerst die Person unrein war und nachher das Fleisch unrein geworden ist, stimmen alle überein, daß er schuldig sei, denn bei Unreinheit der Person ist darauf[96] die Ausrottung gesetzt, sie streiten nur über den Fall, wenn zuerst das Fleisch unrein war und nachher die Person unrein geworden ist. Die Rabbanan sind der Ansicht, wir sagen 'weil'[97], und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, wir sagen nicht 'weil'[98]. – Aber nach R. Jose sollte doch, wenn wir auch nicht 'weil' sagen, die strengere Unreinheit des Körpers die leichtere Unreinheit des Fleisches erfassen[99]!? R. Aši erwiderte: Woher, daß die Unreinheit des Körpers strenger ist, vielleicht ist die Unreinheit des Fleisches strenger, denn für dieses gibt es keine Reinigung durch das Tauchbad.

wurf der Weisen, daß auch, wenn man ein Opfer innerhalb schlachtet u. außerhalb darbringt, man es durch das Hinausbringen untauglich mache. 94. Daß man wegen der Opferung außerhalb des Tempelhofes schuldig sei. 95. Innerhalb des Tempels; das Opfer war niemals tauglich, jed. hat das Heiligtum es aufgenommen. 96. Auf den Genuß von Heiligem. 97. Dh. weil er wegen Essens von Heiligem, das nicht unrein ist, schuldig ist, so ist er auch wegen des unreinen schuldig. 98. Es war ihm als Unreines verboten, als er noch rein war, u. da ein Verbot sich nicht auf eine verbotene Sache erstreckt, so bleibt nur das Verbot des Essens von unreinem Heiligen bestehen, u. dieserhalb ist man kein Sündopfer schuldig. 99. Auf

iii IN MANCHER HINSICHT IST DAS SCHLACHTEN STRENGER ALS DIE OPFERUNG UND IN MANCHER HINSICHT DIE OPFERUNG ALS DAS SCHLACHTEN. DAS SCHLACHTEN IST STRENGER, DENN, WER FÜR EINEN GEMEINEN[100] SCHLACHTET, IST SCHULDIG, WER ABER FÜR EINEN GEMEINEN OPFERT, IST[101] FREI. DIE OPFERUNG IST STRENGER, DENN, WENN ZWEI DAS MESSER HALTEN UND SCHLACHTEN, SIND SIE FREI, WENN ABER ZWEI EIN GLIED HALTEN UND ES OPFERN, SIND SIE SCHULDIG. WER ETWAS EINMAL GEOPFERT, WIEDERUM GEOPFERT UND WIEDERUM GEOPFERT[102] HAT, IST WEGEN JEDER OPFERUNG SCHULDIG — SO R. JIŠMÁÉL; R. JOSE SAGT, ER SEI NUR EINMAL SCHULDIG. MAN IST NUR DANN SCHULDIG, WENN MAN ES AUF EINEM ALTAR GEOPFERT HAT; R. JIŠMÁÉL SAGT, AUCH WENN MAN ES AUF EINEM FELSEN ODER EINEM STEIN GEOPFERT HAT, SEI MAN SCHULDIG.

GEMARA. Wer für einen Gemeinen opfert, ist wohl deshalb frei, weil es *für den Herrn* heißt, aber auch beim Schlachten heißt es ja *für den Herrn*!? — Anders ist es hierbei, denn die Schrift sagt *jeder Mann.* — Bei der Opferung heißt es ja ebenfalls *jeder Mann*!? — Hierbei deutet dies darauf, daß, wenn zwei ein Glied halten und es opfern, sie schuldig sind. — Demnach sollte dies doch auch bei jenem darauf deuten, daß, wenn zwei das Messer halten und schlachten, sie schuldig sind!? — Anders ist es da, die Schrift sagt *jener*, nur einer und nicht zwei. — Bei der Opferung heißt es ja ebenfalls *jener*!? — Dies schließt Unvorsätzlichkeit, Zwang Col. b und Irrtum[103] aus. — Demnach sollte es auch bei jenem Zwang, Unvorsätzlichkeit und Irrtum ausschließen!? — Hierbei heißt es zweimal *jener.* — Wozu heißt es demnach *für den Herrn*!? — Dies schließt den fortzuschickenden [Sühne]bock[104] aus.

DIE OPFERUNG IST STRENGER &C. Die Rabbanan lehrten: *Jeder Mann,* dies schließt den Fall ein, wenn zwei ein Glied halten und es opfern, daß sie schuldig sind. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn einer für einen Gemeinen schlachtet, ist er schuldig, wenn aber zwei ein Messer halten und schlachten, sind sie frei, um wieviel mehr sind zwei frei, wenn sie [ein Glied] halten und es opfern, wo sogar einer, der für einen Gemeinen opfert, frei ist; daher heißt es *jeder Mann* — so R. Šimón. R. Jose erklärte: *Jener,* einer und nicht zwei. — Wozu heißt es *jeder Mann*!? — Die Schrift gebraucht die übliche Redewendung der Menschen. — Wofür verwendet R. Šimón [das Wort] *jener*? — Dies schließt Unvorsätzlichkeit, Zwang und Irrtum aus. — Und R. Jose!? — Dies geht aus *der jener*[105] her-

ein leichteres Verbot erstreckt sich ein strengeres Verbot. 100. Heiliges außerhalb des Tempels. 101. Wegen Opferung außerhalb des Tempels; wohl aber ist dies als Götzendienst strafbar, da man nur Gott opfern darf. 102. Und sich dessen jedesmal bewußt wird. 103. Unter 'jener' ist zu verstehen, wenn er es bewußt u. absichtlich tut. 104. Der nicht für den Herrn geopfert wird. 105. Das Prono-

vor. — Und R. Šimón!? — Er legt [das Wort] *der jener* nicht[106]aus. — Wenn nach R. Jose [die Worte] *jeder Mann* eine übliche Redewendung der Menschen ist, so sind sie ja auch dort[107]nur eine übliche Redewendung der Menschen, woher entnimmt er nun, daß man wegen des Schlachtens für einen Gemeinen schuldig ist!? — Er entnimmt es aus folgendem:[108]*als Blutschuld soll es jenem Manne angerechnet werden, Blut hat er vergossen,* auch wenn man für einen Menschen schlachtet.

HAT MAN ETWAS EINMAL GEOPFERT, WIEDERUM GEOPFERT &c. Reš Laqiš sagte: Sie streiten nur über vier oder fünf[109]Glieder; einer ist der Ansicht, die Worte[110]*es herzurichten,* [woraus entnommen wird,] daß man nur wegen des vollständigen schuldig ist und nicht wegen des unvollständigen, beziehen sich auf das ganze[111]Vieh, und einer ist der Ansicht, sie beziehen sich auf das einzelne[112]Glied; hinsichtlich e i n e s Gliedes[113] aber stimmen alle überein, daß er nur einmal schuldig ist. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten nur über ein einzelnes Glied; einer ist der Ansicht, wer Unvollständiges von innerhalb Geschlachtetem außerhalb opfert, sei schuldig, und einer ist der Ansicht, er sei frei; hinsichtlich vier oder fünf Gliedern aber stimmen alle überein, daß er wegen jedes Gliedes besonders schuldig ist[114]. Er streitet somit gegen Úla, denn Úla sagte: Alle stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man Unvollständiges von innerhalb Geschlachtetem außerhalb geopfert hat, sie streiten nur über den Fall, wenn man Unvollständiges von außerhalb Geschlachtetem außerhalb geopfert hat; einer ist der Ansicht, man sei frei, und einer ist der Ansicht, man sei schuldig. Manche lesen: Úla sagte: Alle stimmen überein, daß man frei ist, wenn man Unvollständiges vom außerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat, sie streiten nur über den Fall, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Geschlachteten außerhalb geopfert hat; einer ist der Ansicht, man sei frei, und einer ist der Ansicht, man sei schuldig. Der Vater Šemuéls streitet gegen die erste Lesart der Ansicht Úlas, denn der Vater Šemuéls sagte: Nach wessen Ansicht lege man die vom Altar abspringenden Stücke zurück hinauf? Nicht nach der Ansicht R. Joses[115].

men demonstrat. 'jener' wird aus dem Pronomen der 3. Pers. sing. הוא mit Voransetzung des Artikels ה gebildet; der Artikel ist überflüssig u. deutet auf diese Lehre. 106. Nach dem Sprachgebrauche ist der Artikel unentbehrlich. 107. Bei der Schlachtung außerhalb des Tempelhofes. 108. Lev. 17,4. 109. Wenn die Wiederholung zwar beim selben Opfer erfolgt ist, aber jedesmal ein anderes Glied desselben. 110. Lev. 17,9. 111. Die Opferung der einzelnen Glieder gilt als e i n e Handlung. 112. Jede Opferung gilt als besondere Handlung. 113. Das man geteilt in mehreren Malen geopfert hat; wohl in dem Falle, wenn der übrige Teil des Opfers bereits dargebracht worden ist. 114. Die angezogenen Schriftworte beziehen sich nach beider Ansicht auf das einzelne Glied. 115. Nach ihm streitet RJ. hinsichtl. des Falles, wenn man Unvollständiges vom innerhalb Ge-

MAN IST NUR DANN SCHULDIG, WENN MAN &C. GEOPFERT HAT &C. R. Hona sagte: Was ist der Grund R. Joses? Es heißt:[116]*Noaḥ baute einen Altar für den Herrn.* R. Joḥanan sagte: Was ist der Grund R. Šimôns? Es heißt: [117]*da nahm Manoaḥ das junge Zicklein und das Speisopfer und brachte sie dem Herrn auf dem Felsen dar.* — Und jener, es heißt ja: *Noaḥ baute einen Altar für den Herrn*!? — Dies war nur eine Anhöhe. — Und der andere, es heißt ja: *da nahm Manoaḥ*!? — Dies galt nur pro praesenti. Wenn du aber willst, sage ich: folgendes ist der Grund R. Šimôns, wie gelehrt wird: R. Šimón sagte:[118]*an den Altar am Eingange des Offenbarungszeltes,* ein Privataltar aber gilt nicht als Altar; daher ist man schuldig, wenn man[119]auf einem Felsen oder einem Steine opfert.

R. Jose b. R. Ḥanina fragte: Sind das Horn, die Rampe und die Viereckigkeit[120]bei einem Privataltar unerläßlich? R. Jirmeja erwiderte ihm: Es wird gelehrt: Das Horn, die Rampe, die Viereckigkeit und das Fundament sind bei einem großen Privataltar unerläßlich, nicht aber bei einem kleinen Privataltar.

MAN IST SCHULDIG SOWOHL WEGEN TAUGLICHER OPFER ALS AUCH WEGEN UNTAUGLICHER OPFER, DEREN UNTAUGLICHKEIT IM HEILIGTUME ENTSTANDEN IST, WENN MAN SIE AUSSERHALB DARGEBRACHT HAT. WER EIN OLIVENGROSSES STÜCK VON EINEM BRANDOPFER UND DEN OPFERTEILEN[121]AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG. Fol. 109 iv,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[122]*Der ein Brandopfer darbringt;* ich weiß dies nur vom Brandopfer, woher, daß auch die Opferteile des Schuldopfers, die Opferteile des Sündopfers, die Opferteile der hochheiligen Opfer und die Opferteile der minderheiligen Opfer einbegriffen sind? Es heißt:[122]*Schlachtung.* Woher, daß auch der Haufe, der Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters und das Gußopfer von drei Log Wein oder drei Log Wasser einbegriffen sind? Es heißt: *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht bringt;* bei allem, was zum Eingange des Offenbarungszeltes zu bringen ist, ist man außerhalb[123]schuldig. Ich weiß dies von tauglichen Opfern, woher daß auch untaugliche einbegriffen sind, beispielsweise Übernachtetes, Hinausgebrachtes, Unreines, außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes Geschlachtetes, dessen Blut Untaugliche auf-

schlachteten außerhalb geopfert hat; demnach sind solche, wenn sie abspringen, nicht zurück hinaufzulegen. 116. Gen. 8,20. 117. Jud. 13,19. 118. Lev. 17,6. 119. Zur Zeit, wenn Privataltäre verboten sind. 120. Die beim Altar unerläßlich sind; cf. supra Fol. 62a. 121. Die von anderen Opfern auf dem Altar darzubringen sind. Beim Brandopfer werden diese Teile mit dem Fleische zu einem olivengroßen Quantum vereinigt, da von diesem auch das Fleisch verbrannt wird. 122. Lev. 17,8. 123. Wenn man es außerhalb des Tempelhofes darbringt. 124. Des

genommen und gesprengt haben, unterhalb[124]zu sprengendes [Blut], das oberhalb, oberhalb zu sprengendes, das unterhalb, außerhalb zu sprengendes, das innerhalb, innerhalb zu sprengendes, das außerhalb gesprengt worden ist, und das Pesaḥopfer oder Sündopfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet[125]worden ist? Es heißt: *nicht bringt herzurichten*, bei allem, was am Eingange des Offenbarungszeltes aufgenommen wird, ist man außerhalb schuldig.

WER EIN OLIVENGROSSES STÜCK VOM BRANDOPFER &C. DARBRINGT. Dies gilt nur vom Brandopfer, nicht aber vom Heilsopfer mit dessen Opferteilen, somit lehrt die Mišna das, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Brandopfer und dessen Opferteile werden zu einem olivengroßen Quantum vereinigt hinsichtlich der Opferung außerhalb und des Schuldigseins[126]wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Einleuchtend ist es hinsichtlich der Opferung, dies gilt nur von einem Brandopfer, das vollständig verbrannt wird, nicht aber von einem Heilsopfer, wieso aber gilt dies vom Verwerflichen und vom Zurückgebliebenen, wir haben ja gelernt, alles Verwerfliche werde vereinigt, und alles Zurückgebliebene werde vereinigt; hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Verwerflichen als auch hinsichtlich des Zurückgebliebenen!? — Hinsichtlich des Verwerflichen besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von Verwerflichem[127]und eines gilt von der Absicht[128]der Verwerflichmachung; und hinsichtlich des Zurückgebliebenen besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von Zurückgebliebenem[127]und eines von dem Falle, wenn es vor dem Blutsprengen zurückgeblieben[129]war. Dies nach R. Jehošuá, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá sagte: Bleibt von einem der in der Col.b Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurück, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Fett, weil es vollständig ver-

Striches um die Mitte des Altars. 125. So richt. nach manchen Handschriften. 126. Wenn man ein olivengroßes Quantum bestehend aus den Opferteilen u. dem Fleische gegessen hat. 127. Wenn man Verwerfliches bezw. Zurückgebliebenes gegessen hat; in diesem Falle wird es auch beim Heilsopfer zur Olivengröße vereinigt. 128. Wenn man beim Schlachten od. Blutsprengen beabsichtigt hat, außerhalb der Frist eine halbe Olive von den Opferteilen u. eine halbe Olive vom Fleische zu essen od. aufzuräuchern; beim Heilsopfer werden sie nicht vereinigt, da das eine zu verbrennen u. das andere zu essen ist. 129. Wenn vor dem Blutsprengen das ganze Opfer bis auf eine halbe Olive von den Opferteilen u. eine halbe Olive vom Fleische abhanden gekommen war; beim Brandopfer, das vollständig verbrannt wird, ist das Blutsprengen gültig u. man ist event. wegen Essens von Zurückgebliebenem schuldig, beim Heilsopfer dagegen werden sie nicht vereinigt u. das Blutsprengen ist ungültig, somit ist man event. wegen Essens von Zu-

brannt wird. Wegen des Speisopfers[130] aber sprenge man nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist.

WER VOM HAUFEN[131], VOM WEIHRAUCH[132], VOM RÄUCHERWERKE[133], VOM SPEISOPFER EINES PRIESTERS, VOM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS UND VOM SPEISOPFER DES GUSSOPFERS EINE OLIVE[134] AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG; NACH R. ELEÂZAR FREI, ES SEI DENN, DASS ER ES VOLLSTÄNDIG DARBRINGT. WER VON DIESEN ALLEN INNERHALB DARGEBRACHT, ABER EINE OLIVE ZURÜCKGELASSEN UND SIE AUSSERHALB DARGEBRACHT HAT, IST[135] SCHULDIG. WENN VON DIESEN ALLEN[136] ETWAS FEHLT UND MAN SIE AUSSERHALB DARBRINGT, SO IST MAN FREI. WER HEILIGES SAMT DEN OPFERTEILEN AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG. iv,2 v,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer eine Olive außerhalb räuchert, ist schuldig, wenn ein halbes Peras[137] innerhalb, so ist er[138] frei. Weshalb ist er frei, dies ist ja eine richtige Räucherung!? R. Zera erwiderte im Namen R. Ḥisdas im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Unter 'frei' ist zu verstehen, die Gemeinde[139] sei frei. R. Zera sprach: Wenn man einen Einwand erheben will, so ist folgendes einzuwenden: Rabh sagte hierzu, daß diesbezüglich R. Eleâzar[140] beipflichte[141], aber nach R. Eleâzar gilt dies ja nicht als Räucherung!? Rabba erwiderte: Über die Räucherung im Tempel streitet[142] niemand, sie streiten nur über die Räucherung[143] im Allerheiligsten; einer ist der Ansicht, [die Worte][144] *die Hände voll* seien genau[145] zu nehmen, und einer ist der Ansicht, [die Worte] *die Hände voll* seien nicht genau zu nehmen. Abajje sprach zu ihm: [Das Wort] *Satzung*[146] steht ja bei der Räucherung im Allerheiligsten geschrieben!? Vielmehr, erklärte Abajje, streiten sie nicht über die Räucherung im Allerinnersten, sondern über die Räucherung[147] außerhalb; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich der inneren[148] von der äußeren, und einer

zurückgebliebenem nicht schuldig. 130. Das mit dem Schlachtopfer dargebracht wird. 131. Der vom Speisopfer abgehoben wird. 132. Eines Speisopfers. 133. Das morgens u. abends im Tempel geräuchert wird. 134. Dh. ein olivengroßes Quantum. 135. Da damit die Darbringung beendet wird. 136. Nach Men. Fol. 11b bezieht sich dies nicht auf den Weihrauch. 137. Dh. ein größeres, jed. nicht vollständiges Quantum. 138. Ein Gemeiner, dem der Tempeldienst verboten ist. 139. Dies ist eine richtige Räucherung u. die Gemeinde hat damit der Pflicht genügt. 140. So richt. nach den Handschriften. 141. Daß in diesem Falle die Gemeinde der Pflicht genüge. 142. Ob das Quantum eines Peras in jeder Beziehung ausreicht, da dieses Quantum von den Weisen für die tägliche Räucherung festgesetzt worden ist. 143. Am Versöhnungstage. 144. Lev. 16,12. 145. Nur in diesem Falle ist man wegen der Räucherung außerhalb schuldig. 146. Dieses Wort deutet, daß die Vorschrift unerläßlich ist. 147. Des Versöhnungstages. 148. Dh. hinsichtl. der Räucherung am Versöhnungstage von der täglichen Räucherung; wie man wegen der täglichen Räucherung außerhalb des Tempelhofes bei einem oliven-

ist der Ansicht, man folgere nicht[148]. Raba sprach: Wenn die Rabbanan nicht einmal hinsichtlich des äußeren vom äußeren folgern, um wieviel weniger hinsichtlich des inneren vom äußeren!? — Wo dies? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, wer weniger als eine Olive vom Haufen oder weniger als eine Olive von Opferteilen opfert, oder weniger als drei Log Wein oder drei Log Wasser libiert, sei schuldig, so heißt es: *es herzurichten,* man ist nur wegen des vollständigen [Quantums] und nicht wegen des unvollständigen schuldig. In einem Quantum weniger als drei Log sind ja viele Oliven enthalten, und die Rabbanan folgern nicht hinsichtlich der äußeren von der äußeren[149]. Vielmehr, erklärte Raba, [streiten sie Fol. 110 über den Fall], wenn man es[150] in ein Gefäß getan hat; einer ist der Ansicht, die Bestimmung durch das Gefäß[151] sei wesentlich, und einer ist der Ansicht, dies sei[152] unwesentlich. Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, daß nach diesem Autor die Bestimmung durch das Gefäß unwesentlich ist, so ist, wer sechs[153] für einen Farren bestimmt hatte und vier davon abgezogen und außerhalb geopfert hat, schuldig, weil sie für einen Widder ausreichen; hatte er vier bestimmt und drei davon abgezogen und außerhalb geopfert, so ist er schuldig, weil sie für ein Lamm ausreichen. Wenn aber davon[154] etwas gefehlt und er es geopfert hat, so ist er[155] frei. R. Aši sagte: Von der Aufräucherung[156] auf die Libation folgern die Rabbanan nicht, obgleich es [eine Folgerung] von Äußerem auf Äußeres ist, von der Räucherung auf die Räucherung[157] folgern sie wohl, obgleich es [eine Folgerung] von Äußerem auf Inneres[158] ist.

Wenn von diesen allen etwas fehlt &c. Sie fragten: Gilt das Fehlen außerhalb[159] als Fehlen[160] oder nicht: sagen wir, da es durch das Hinaus-

großen Quantum schuldig ist, ebenso ist man auch wegen der Räucherung am Versöhnungstage außerhalb bei olivengroßem Quantum schuldig, obgleich dieses Quantum für die vorschriftsmäßige Räucherung nicht ausreichend ist. 148. Wohl ist man wegen eines olivengroßen Quantums außerhalb bei der täglichen Räucherung schuldig, weil dieses Quantum für die vorschriftsmäßige Räucherung innerhalb ausreichend ist, nicht aber wegen der Räucherung am Versöhnungstage. 149. Hinsichtl. der Libation von der Aufräucherung der Opferteile, daß man auch bei der ersten wegen des Quantums einer Olive schuldig sei. 150. Ein größeres Quantum des Räucherwerkes. 151. Die Räucherung ist nur dann gültig, wenn alles aufgeräuchert wird, obgleich von vornherein ein olivengroßes Quantum ausreichend ist. 152. Da von vornherein für die Räucherung ein olivengroßes Quantum ausreicht. Über diesen Fall führen sie den Streit in der Mišna, während die Barajtha von der Räucherung von vornherein spricht, bezügl. welcher RE. u. die Weisen übereinstimmen. 153. Log Wein als Gußopfer zum Schlachtopfer. 154. Von 3 Log. 155. Weil es zur Libation nicht mehr ausreicht. 156. Der Opferteile. Dies ist eine Erwiderung auf den Einwurf Rabas gegen die Erklärung Abajjes. 157. Von der täglichen Räucherung auf die Räucherung am Versöhnungstage. 158. So richt. nach manchen Handschriften. 159. Wenn man es vollständig hinausgebracht u. die Reduktion außerhalb erfolgt ist. 160. Und wenn man es un-

kommen untauglich[161] wird, sei es einerlei, ob dies durch das Fehlen oder durch das Hinauskommen[162] erfolgt, oder aber gilt dies[163] nur vom Hinauskommen, weil es vollständig vorhanden ist, nicht aber, wenn es nicht vollständig vorhanden ist!? Abajje erwiderte: Komm und höre: Nach R. Eleázar frei, es sei denn, daß er es vollständig[164] darbringt. Rabba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Aus der Ansicht R. Eleázars entscheidet dies[165] der Meister!? Dieser erwiderte: Ausdrücklich hörte ich von Rabh, daß die Rabbanan gegen R. Eleázar über den Fall streiten, wenn es vollständig vorhanden ist, fehlt aber etwas, so pflichten sie ihm bei; doch wohl, wenn das Fehlen außerhalb erfolgt ist. — Nein, wenn schon innerhalb gefehlt hat. — Komm und höre: Wenn von diesen allen etwas fehlt und man sie außerhalb darbringt, so ist man frei. Doch wohl, wenn das Fehlen außerhalb erfolgt ist. — Nein, wenn schon innerhalb gefehlt hat.

WER HEILIGES &c. DARBRINGT. Weshalb denn, hierbei liegt ja eine Trennung[166] vor!? Šemuél erwiderte: Wenn man sie umgedreht[167] hat. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn man sie nicht umgedreht hat, denn hier ist R. Šimón vertreten, welcher sagt, man sei schuldig, auch wenn man auf einem Felsen geopfert[168] hat. Rabh erwiderte: Dinge derselben Art sind keine Trennung.

WER AUSSERHALB EIN SPEISOPFER DARBRINGT, VON DEM DER HAUFE NICHT ABGEHOBEN WORDEN IST, IST[169] FREI; WENN MAN IHN ABGEHOBEN HATTE UND ER ZURÜCK HINEINGEKOMMEN IST, SO IST, WER ES AUSSERHALB DARBRINGT, SCHULDIG[170]. v,2

GEMARA. Weshalb denn, der Haufe sollte ja[171] im Zurückbleibenden aufgehen[172]!? R. Zera erwiderte: Beim Haufen wird [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht und ebenso wird beim Zurückbleibenden [der Ausdruck] *aufräuchern*[173] gebraucht; wie bei der Aufräucherung des Haufens ein Haufe im anderen nicht aufgeht, ebenso geht auch bei der Aufräucherung des Zurückbleibenden der Haufe im Zurückbleibenden nicht auf.

vollständig darbringt, ist man frei. 161. Und man dennoch schuldig ist, wenn man es außerhalb darbringt. 162. So richt. nach Handschriften. 163. Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig sei, obgleich es untauglich ist. 164. Es muß also bei der Darbringung vollständig vorhanden sein. 165. Nach ihm ist man ja frei, auch wenn sie vollständig sind; die Frage bezieht sich auf die Ansicht der Weisen, nach welchen man frei ist, nur wenn es unvollständig war. 166. Das zur Opferung ungeeignete Fleisch trennt die Opferteile vom Altar. 167. Die Opferteile nach unten. 168. Die Opferteile brauchen den Altar nicht zu berühren. 169. Weil es zur Darbringung ungeeignet ist. 170. Weil in einem solchen Falle das Opfer, wenn es bereits dargebracht worden ist, tauglich ist. 171. Wenn er in das Zurückbleibende zurück hineingekommen ist. 172. Man sollte somit wegen der Darbringung außerhalb nicht schuldig sein. 173. Cf. Lev. 2,2,11. 174. Der zum

vi,1 WER VON HAUFEN UND WEIHRAUCH[174]EINES AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG; NACH R. ELIÊZER[175]FREI, BIS ER AUCH DAS ANDERE DARGEBRACHT HAT; WENN EINES INNERHALB UND EINES AUSSERHALB, SO IST ER SCHULDIG. WER VON DEN BEIDEN SCHALEN WEIHRAUCH[176]EINE AUSSERHALB DARBRINGT, IST SCHULDIG; NACH R. ELIÊZER FREI, BIS ER AUCH DIE ANDERE DARGEBRACHT HAT; WENN EINE INNERHALB UND EINE AUSSERHALB, SO IST ER SCHULDIG.

GEMARA. R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Macht der Haufe allein die entsprechende Hälfte des Zurückbleibenden[177]erlaubt: macht er sie erlaubt oder lockert er es[178]nur? — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Meír, welcher sagt, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden[179] [das Opfer] verwerflich machen, so macht sie ja auch[180]erlaubt, wenn nach den Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, macht sie ja weder ganz erlaubt[181]noch lockert sie es, und wenn nach R. Eliêzer[182], so ist ja R. Eliêzer der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen. — Vielmehr, nach den Rabbanan unserer [Mišna]; macht er sie[183]nach ihnen ganz erlaubt oder lockert er nur[184][das Verbot]? — Dies bleibt unentschieden.

vi,2 Col.b WER EINEN TEIL DES BLUTES[185]AUSSERHALB SPRENGT, IST SCHULDIG. R. ELEÂZAR SAGT, AUCH WER DAS FÜR DAS [HÜTTEN]FEST BESTIMMTE WASSER[186]AUSSERHALB GIESST. R. NEḤEMJA SAGT, WER DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT[187]AUSSERHALB DARBRINGT, SEI SCHULDIG.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar pflichtet hinsichtlich des Blutes bei[188],

Speisopfer gehört; beides muß aufgeräuchert werden, u. nur dann ist das Zurückbleibende zum Essen erlaubt. 175. Nach verschiedenen Handschriften u. anderen Texten richt. Eleâzar. 176. Die zu den Schaubroten gehören; cf. Lev. 24,5ff. 177. Durch die Aufräucherung des abgehobenen Haufens u. des Weihrauchs wird das zurückbleibende Speisopfer zum Genusse erlaubt; eine Hälfte wird also durch den Haufen u. eine durch den Weihrauch erlaubt. 178. Das auf dem Speisopfer ruhende Verbot des Genusses; durch die Aufräucherung des einen wird das Verbot zum Teil u. durch die des anderen vollständig aufgehoben. 179. Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens od. des Weihrauches allein beabsichtigt hat, ein olivengroßes Stück vom Zurückbleibenden außerhalb der Frist zu essen. 180. Denn sonst würde auch die Absicht wirkungslos sein. 181. Die Aufräucherung des einen allein ist ganz u. gar ohne Wirkung. 182. Nach dem man nur dann schuldig ist, wenn man beides aufgeräuchert hat. 183. Der Haufe allein die eine Hälfte des Speisopfers. 184. Denn schon dieser Umstand allein genügt, um wegen der Darbringung außerhalb schuldig zu sein. 185. Dh. einen Teil der Sprengungen. 186. Das zum Zweck des zeremoniellen Wassergießens am Hüttenfeste (cf. Suk. Fol. 48a) geschöpft worden ist. 187. Des Sündopfers, das auf das Fundament des Altars zu gießen ist. 188. Daß man schuldig ist, wenn man einen Teil der Sprengungen außerhalb aufgetragen hat. 189. Die Sprengungen auf den inneren Altar,

denn es wird gelehrt: R. Eleâzar und R. Šimôn sagen, wo er unterbrochen[189] hat, da beginne er.

R. ELEÂZAR SAGT, AUCH WER DAS FÜR DAS [HÜTTEN]FEST BESTIMMTE WASSER AUSSERHALB GIESST. R. Joḥanan sagte im Namen des R. Menaḥem aus Jotapata[190]: R. Eleâzar lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Âqiba, welcher sagt, [die Prozession] des Wassergießens sei ein Gebot der Tora. Es wird nämlich gelehrt: R. Âqiba sagte:[191] *Und ihre Gußopfer,* die Schrift spricht von zwei Gießungen, vom Wassergießen und vom Weingießen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Demnach sollten doch, wie bei der einen[192] drei Log erforderlich sind, auch bei der anderen drei Log erforderlich sein, während er nur vom für das [Hütten]fest bestimmten Wasser[193] spricht!? Und wie ferner die eine an allen Tagen des Jahres stattfindet, ebenso sollte auch die andere an allen Tagen des Jahres stattfinden, während er nur vom Feste spricht!? Ihm war das entgangen, was R. Jose gesagt hat, denn R. Jose sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Neḥonja aus dem Tale Beth Ḥivartan: Die [Lehren von] den zehn Setzlingen[194], der Bachweide[195] und [der Prozession] des Wassergießens sind Moše am Sinaj überlieferte Gesetze.

Die Rabbanan lehrten: Wer am [Hütten]feste drei Log Wasser außerhalb gießt, ist schuldig; R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, hatte man es für das Fest reserviert, sei man schuldig. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie streiten, ob für dieses Wasser ein Maß festgesetzt[196] ist. R. Papa erwiderte: Sie streiten, ob in der Wüste[197] Gußopfer dargebracht[198] worden sind. Rabina erwiderte: Sie streiten, ob man hinsichtlich der Wasserlibation von der Weinlibation[199] folgere. Fol. 111

Die Rabbanan lehrten: Wer drei Log Wein außerhalb libiert, ist schuldig. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, dies nur, wenn es in einem Gefäße ge-

wenn das Blut ausgeschüttet worden ist; die Sprengung braucht nicht von vornherein zu beginnen (cf. Jom. Fol. 60a); demnach ist die unvollendete Sprengung gültig. 190. Bei Josephus bekannte Festung in Galiläa. Die älteren Ausgaben haben fälschlich יופדאה, in den späteren in יודפאה verbessert; richt. die Lesart bei Raschi in der 1. Bombergschen Ausgabe יודפדאה. 191. Num. 29,31. 192. Bei der Weinlibation zum täglichen Brandopfer. 193. Wofür aber weit weniger erforderlich war; cf. Suk. Fol. 48b. 194. Cf. Sb. I, 6. 195. Cf. Suk. Fol. 33b. 196. Nach dem ersten Autor ist kein Maß festgesetzt, u. man ist bei einem Quantum von 3 Log schuldig, einerlei ob es in einem großen od. kleinen Gefäße aufbewahrt wird; nach RE. dagegen wird es nur durch das für diesen Zweck bestimmte, 3 Log fassende Gefäß (cf. Suk. Fol. 48a) geheiligt. 197. Vor dem Einzuge in das Jisraélland. 198. Nach dem ersten Autor wurden in der Stiftshütte während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste Gußopfer dargebracht u. ebenso später vor der Erbauung des Tempels, wo keine Dienstgefäße vorhanden waren, somit ist die Heiligung des Wassers durch das Gefäß nicht erforderlich; nach RE. dagegen muß es durch ein Gefäß geheiligt werden. 199. Wegen dieser ist man schuldig, wenn es außerhalb erfolgt, auch wenn der Wein durch das Dienstgefäß nicht ge-

heiligt worden ist. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ada b. R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Überschüsse[200] der Maße. Raba, der Sohn Rabbas, erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Darbringung von Gußopfern[201] auf den Privataltären. Sie führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: Beim Privataltar eines einzelnen war kein Gußopfer erforderlich — so Rabbi; die Weisen sagen, das Gußopfer war erforderlich. Diese Autoren führen denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre:[202] *Wenn ihr kommt;* die Schrift spricht von der Benötigung des Gußopfers bei großen[203] Privataltären. Du sagst, bei großen Privataltären, vielleicht ist dem nicht so, sondern bei kleinen[204] Privataltären? Es heißt:[202] *in das Land eurer Wohnorte &c.*, die Schrift spricht also von Privataltären, die von allen benutzt werden — so R. Jišmåél. R. Åqiba erklärte: *Wenn ihr kommt;* die Schrift spricht von der Benötigung des Gußopfers bei kleinen Privataltären. Du sagst, bei kleinen Privataltären, vielleicht ist dem nicht so, sondern bei großen Privataltären? Es heißt: *in das Land eurer Wohnorte,* somit spricht die Schrift von Privataltären, die sich in allen Wohnorten[205] befinden. Wenn man darüber nachdenkt, so ergibt es sich, daß nach R. Jišmåél in der Wüste keine Gußopfer dargebracht[206] wurden, und nach R. Åqiba in der Wüste Gußopfer dargebracht wurden.

R. NEḤEMJA SAGT, WER DAS ZURÜCKBLEIBENDE BLUT AUSSERHALB DARBRINGT, SEI SCHULDIG. R. Joḥanan sagte: R. Neḥemja lehrt es nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen[207] sei unerläßlich. Man wandte ein: R. Neḥemja sagte: Wer das zurückbleibende Blut außerhalb darbringt, ist schuldig. R. Åqiba sprach zu ihm: Das zurückbleibende Blut ist ja nur ein Anhängsel[208] zum Gebote!? Jener erwiderte: Opferglieder und Schmer beweisen [das Entgegengesetzte]: sie sind nur ein Anhängsel[209] zum Gebote, und wer sie außerhalb darbringt, ist schuldig. Dieser entgegnete: Wenn dies von Opfergliedern und Schmer gilt, die unerläßlich sind, sollte es auch vom zurückbleibenden Blute gelten, das nicht unerläßlich ist. Wenn dem nun so[210] wäre, so sollte jener ihm erwidert haben, auch dies[211] sei uner-

weiht worden war. 200. Die bei vollen Maßen über der Wandung vorstehen; nach dem ersten Autor sind auch diese heilig. 201. Vgl. Anm. 198. 202. Num. 15,2. 203. Die von einer Gemeinde benutzt werden. 204. Die nur von Privatpersonen benutzt werden, da große bereits vorher, in der Wüste, benutzt worden waren. 205. Während öffentliche sich nur an e i n e r Stelle befanden. 206. Und die angezogene Schriftstelle lehrt, daß nach dem Einzuge diese auf den öffentlichen Privataltären darzubringen sind. 207. Des zurückbleibenden Blutes auf das Fundament des Altars. 208. Die sühnende Wirkung des Opfers ist davon nicht abhängig. 209. Die Sühne wird durch das Blutsprengen vollzogen u. die Aufräucherung von diesen erfolgt erst nachher. 210. Daß nach RN. das Ausgießen des Blutes auf das Altarfundament unerläßlich ist. 211. Das Ausgießen des zurück-

läßlich!?—Dies ist eine Widerlegung. Jetzt aber, wo R. Ada b. Ahaba gesagt hat, ihr Streit[212] bestehe nur über das Ausgießen bei den inneren [Sündopfern], während hinsichtlich des Ausgießens bei den äußeren[213] alle übereinstimmen, daß es nicht unerläßlich ist, [ist zu erklären], die Lehre R. Neḥemjas[214] gelte von den inneren, und jene Lehre[215] gelte von den äußeren. R. Áqiba aber verstand R. Neḥemja nicht; er glaubte R. Neḥemja spreche[216] vom zurückbleibenden Blute der äußeren [Sündopfer], und entgegnete inbetreff der äußeren, und R. Neḥemja erwiderte auf die Worte R. Áqibas.

vii WER EINEM VOGEL INNERHALB DEN KOPF ABKNEIFT UND IHN AUSSERHALB OPFERT, IST SCHULDIG; WER AUSSERHALB ABKNEIFT UND AUSSERHALB OPFERT, IST[217] FREI. WER EINEN VOGEL INNERHALB SCHLACHTET UND AUSSERHALB OPFERT, IST[217] FREI; WER AUSSERHALB SCHLACHTET UND AUSSERHALB OPFERT, IST SCHULDIG. ES ERGIBT SICH ALSO, DASS MAN WEGEN DES INNERHALB TAUGLICHMACHENDEN VERFAHRENS AUSSERHALB FREI IST, UND WEGEN DES AUSSERHALB TAUGLICHMACHENDEN VERFAHRENS INNERHALB FREI[218] IST. R. ŠIMÓN SAGT, IST MAN WEGEN DESSEN AUSSERHALB SCHULDIG, SEI MAN SCHULDIG, WENN MAN IN GLEICHER WEISE INNERHALB VERFÄHRT UND AUSSERHALB OPFERT, AUSSER MAN SCHLACHTET EINEN VOGEL INNERHALB UND OPFERT AUSSERHALB.

Col. b

GEMARA. Wieso tauglich, es sollte ja schuldig[219] heißen!? — Lies: schuldig.

R. ŠIMÓN SAGT &c. Worauf bezieht er sich, wollte man sagen, er beziehe sich auf den Anfangsatz: wer einem Vogel innerhalb [den Kopf] abkneift und ihn außerhalb opfert, ist schuldig; wer außerhalb abkneift und außerhalb opfert, ist frei; und hierzu sagt R. Šimón, wie man innerhalb[220] schuldig ist, ebenso sei man auch außerhalb schuldig. Aber wieso heißt es demnach: ist man wegen dessen außerhalb schuldig, es sollte ja heißen: ist man wegen dessen innerhalb schuldig!? Wenn etwa: wie man außerhalb nicht schuldig ist, ebenso sei man auch innerhalb nicht schuldig, so müßte es ja heißen: ist man wegen dessen außerhalb nicht schuldig!? Wollte man sagen, er beziehe sich auf den Schlußsatz: wer einen Vogel innerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist frei; wer außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist schuldig; und hierzu sagt R. Šimón,

bleibenden Blutes. 212. Über die Unerläßlichkeit des Blutausgießens; cf. supra Fol. 52a. 213. Deren Blut auf den inneren bezw. äußeren Altar gesprengt wird. 214. Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig ist. 215. Nach welchen RN. beipflichtet, daß es nicht unerläßlich ist. 216. Daß man wegen der Darbringung außerhalb schuldig ist. 217. Das Abkneifen außerhalb, bezw. das Schlachten innerhalb ist ungültig. 218. Wenn die Tötung innerhalb und die Opferung außerhalb erfolgt. 219. Ein Vogel wird ja durch das Schlachten außerhalb nicht zum Opfer tauglich, obgleich man dieserhalb schuldig ist. 220. Wenn das

wie man innerhalb nicht schuldig ist, ebenso sei man auch außerhalb nicht schuldig; aber demnach müßte es ja heißen: ist man wegen dessen nicht schuldig!? Und wenn etwa: wie man außerhalb schuldig ist, ebenso sei man auch innerhalb schuldig, so sagt er ja: außer man schlachtet [einen Vogel] innerhalb und opfert[221]außerhalb!? Zeêri erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man ein Vieh nachts[222] schlachtet. Er meint es wie folgt: ebenso ist man[223]frei, wenn man ein Vieh nachts innerhalb schlachtet und außerhalb opfert; wenn man es nachts außerhalb schlachtet und außerhalb opfert, ist man schuldig. R. Šimón sagt, ist man wegen dessen außerhalb schuldig, sei man schuldig, wenn man in gleicher Weise innerhalb verfährt und außerhalb opfert, außer man schlachtet einen Vogel innerhalb und opfert außerhalb. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man [das Blut] in ein profanes Gefäß aufgenommen hat. Er meint es wie folgt: ebenso ist man frei, wenn man [das Blut] innerhalb in ein profanes Gefäß aufnimmt und außerhalb opfert; wenn man es aber außerhalb in ein profanes Gefäß aufnimmt und außerhalb opfert, ist man schuldig. R. Šimón sagt, ist man wegen dessen außerhalb schuldig, sei man schuldig, wenn man in gleicher Weise innerhalb verfährt und außerhalb opfert, außer man schlachtet einen Vogel innerhalb und opfert außerhalb. Da nun aber der Vater des Šemuél b. R. Jiçḥaq wie folgt lehrte: wer einem Vogel innerhalb den Kopf abkneift und ihn außerhalb opfert, ist schuldig, wer außerhalb abkneift und außerhalb opfert, ist frei, nach R. Šimón aber schuldig, so beziehe man die Lehre R. Šimóns hierauf und lese wie folgt: wenn man wegen dessen innerhalb schuldig ist &c. und er außerhalb geopfert hat &c.[224].

viii HAT MAN DAS BLUT VON EINEM SÜNDOPFER IN EINEM BECHER AUFGENOMMEN, SO IST MAN, WENN MAN ES ZUERST AUSSERHALB UND NACHHER INNERHALB ODER ZUERST INNERHALB UND NACHHER AUSSERHALB SPRENGT, SCHULDIG, WEIL DAS GANZE FÜR INNERHALB GEEIGNET WAR. HAT MAN DAS BLUT IN ZWEI BECHERN AUFGENOMMEN, SO IST MAN, WENN MAN BEIDE INNERHALB SPRENGT, FREI, WENN BEIDE AUSSERHALB, SCHULDIG, WENN EINEN INNERHALB UND DEN ANDEREN AUSSERHALB, FREI, UND WENN EINEN AUSSERHALB UND DEN ANDEREN INNERHALB, WEGEN DES ÄUSSEREN SCHULDIG, UND DER INNERE SCHAFFT[225]SÜHNE. DIES GLEICHT DEM FALLE, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER RESERVIERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES RESERVIERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET UND NUNMEHR BEIDE

Abkneifen innerhalb erfolgt ist. 221. In diesem Falle ist man also frei. 222. Das Schlachten des Opfers muß am Tage erfolgen. 223. Da das Schlachten ungültig ist. 224. Sei man schuldig, wie beispielsweise in diesem Falle. 225. Das Blut

DASTEHEN; ER IST, WENN ER BEIDE INNERHALB SCHLACHTET, FREI, WENN BEIDE AUSSERHALB, SCHULDIG, WENN EINES INNERHALB UND DAS ANDERE AUSSERHALB, FREI, UND WENN EINES AUSSERHALB UND DAS ANDERE INNERHALB, WEGEN DES ÄUSSEREN SCHULDIG, UND DAS INNERE SCHAFFT SÜHNE. WIE DAS BLUT[226] DAS EIGNE FLEISCH ENTHEBT[227], SO ENTHEBT ES AUCH DAS FLEISCH DES ANDEREN[228].

GEMARA. Einleuchtend ist dies von dem Falle, wenn man es zuerst außerhalb und nachher innerhalb sprengt, da das ganze für innerhalb geeignet war, wenn aber zuerst innerhalb und nachher außerhalb, ist es[229] ja zurückbleibendes!? — Hier ist die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, welcher sagt, wenn man zurückbleibendes Blut außerhalb darbringt, sei man schuldig. — Wie ist nach R. Neḥemja der Schlußsatz zu erklären: hat man das Blut in zwei Bechern aufgenommen, so ist man, wenn man beide innerhalb sprengt, frei, wenn beide außerhalb, schuldig, wenn einen innerhalb und den anderen außerhalb, frei; R. Neḥemja sagt ja, wenn man das zurückbleibende Blut außerhalb darbringt, sei man schuldig!? — Der Schlußsatz vertritt die Ansicht des R. Eleâzar[230] b. R. Šimôn, welcher sagt, durch den einen Becher werde der andere verdrängt[231].

Fol. 112

DIES GLEICHT DEM FALLE, WENN JEMAND SEIN SÜNDOPFER RESERVIERT HAT UND ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND NACHDEM ER EIN ANDERES RESERVIERT HAT, DAS ERSTE SICH EINFINDET. Wozu ist die Vergleichung mit diesem Falle nötig? — Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wenn es[232] bei der Absonderung[233] abhanden gekommen war, sei es verenden zu lassen. Er meint es wie folgt: dies nur, wenn es abhanden gekommen war, hat man aber zur Sicherheit zwei Sündopfer reserviert, so gilt eines von ihnen von vornherein[234] als Brandopfer. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[235] ist und man es ohne Bezeichnung geschlachtet hat, so ist es ein taugliches Brandopfer. — Ist es denn gleich: da ist sowohl das Schuldopfer als auch das Brandopfer ein Männchen[236], als

wird dadurch nicht untauglich. 226. Wenn man beide innerhalb schlachtet, in welchem Falle eines untauglich u. zur Nutznießung verboten ist. 227. Von der Veruntreuung; durch das Blutsprengen, wird das Fleisch den Priestern freigegeben u. vom Gesetze der Veruntreuung am Geheiligten enthoben. 228. Man begeht daran keine Veruntreuung mehr. 229. Das Blut, nachdem man es innerhalb gesprengt hat; man sollte somit wegen des Sprengens des Blutrestes außerhalb des Tempelhofes nicht schuldig sein. 230. So nach unserem Texte; richt. haben die kursierenden Ausgaben: des Gegners RE.s. 231. Das Blut im anderen Becher gilt als verdrängt u. muß in den Abflußkanal gegossen werden. 232. Das ursprünglich zur Opferung reservierte Tier. 233. Des Ersatztieres. 234. Man ist schuldig, auch wenn man das andere außerhalb geschlachtet hat. 235. Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist. 236. Das ausgeschiedene Tier kann daher

Sündopfer aber ist ja nur ein Weibchen[237] darzubringen!? R. Ḥija aus Justinia erwiderte: Das Sündopfer eines Fürsten[238].

VIERZEHNTER ABSCHNITT

i HAT MAN DIE ENTSÜNDIGUNGSKUH[1] AUSSERHALB IHRES KELLERS[2] VERBRANNT, UND EBENSO WENN MAN DEN FORTZUSCHICKENDEN [SÜHNE]-BOCK[3] AUSSERHALB DARGEBRACHT HAT, SO IST MAN FREI, DENN ES HEISST: [4]*und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht hinbringt;* WEGEN DESSEN ABER, DAS ZUM EINGANGE DES OFFENBARUNGSZELTES GE-

ii BRACHT ZU WERDEN NICHT GEEIGNET[5] IST, IST MAN NICHT SCHULDIG. HAT MAN EIN AKTIV ODER PASSIV ZUR BESTIALITÄT, FÜR DEN GÖTZENDIENST, ZUR ANBETUNG, ALS HURENGABE ODER ALS HUNDELOHN VERWANDTES [TIER], EINEN MISCHLING, EIN TOTVERLETZTES ODER EINE SEITENGEBURT AUSSERHALB DARGEBRACHT, SO IST MAN FREI, DENN ES HEISST: [4]*vor der Wohnstätte des Herrn;* WEGEN DESSEN ABER, DAS VOR DIE WOHNSTÄTTE DES HERRN GEBRACHT ZU WERDEN NICHT GEEIGNET[6] IST, IST MAN NICHT SCHULDIG. HAT

Col.b MAN FEHLERBEHAFTETE, EINERLEI OB DAUERND FEHLERBEHAFTET ODER VORÜBERGEHEND FEHLERBEHAFTET, AUSSERHALB DARGEBRACHT, SO IST MAN FREI. R. ŠIMÓN SAGT, SIND ES DAUERND FEHLERBEHAFTETE, SEI MAN FREI, UND SIND ES VORÜBERGEHEND FEHLERBEHAFTETE, SEI MAN WEGEN DES VERBOTES[7] SCHULDIG. HAT MAN TURTELTAUBEN, DIE DAS ALTER NOCH NICHT ERREICHT[8] HABEN, ODER JUNGE TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN[8] HABEN, AUSSERHALB GESCHLACHTET, SO IST MAN FREI. R. ŠIMÓN SAGT, WEGEN JUNGER TAUBEN, DIE DAS ALTER ÜBERSCHRITTEN HABEN, SEI MAN FREI, UND WEGEN TURTELTAUBEN, DIE DAS ALTER NOCH NICHT ERREICHT HABEN, ÜBERTRETE MAN EIN VERBOT. WENN EIN [VIEH] MIT SEINEM JUNGEN[9] AM SELBEN TAGE, ODER DEM DIE DARBRINGUNGSZEIT NOCH FEHLT, SO ÜBERTRITT MAN, WIE R. ŠIMÓN SAGT, EIN VERBOT. R. ŠIMÓN SAGTE NÄMLICH: WAS NACH ABLAUF EINER ZEIT DARGEBRACHT ZU WERDEN GEEIGNET IST, IST MIT EINEM VERBOTE BELEGT, NICHT ABER MIT DER AUSROTTUNG. DIE WEISEN ABER SAGEN, WAS

auch als Brandopfer verwandt werden. 237. Und ein solches kann nicht als Brandopfer verwandt werden. 238. Als solches ist ein Männchen darzubringen.

1. Die sog. rote Kuh, cf. Num. 19,2ff. 2. Eigentl. K e l t e r, Bezeichnung des Raumes, wo die rote Kuh ihren Stand hatte; ausführlichere Erklärung folgt weiter. 3. Cf. Lev. 16,5ff. 4. Lev. 17,4. 5. Das nicht im Tempelhofe dargebracht wird. 6. Diese sind als Opfer untauglich. 7. Da sie später dargebracht werden können; man verfällt jed. nicht der Ausrottungsstrafe, da sie gegenwärtig zur Opferung ungeeignet sind. 8. Cf. Hol. Fol. 22b. 9. Es ist verboten ein Vieh samt seinem Jungen am selben Tage zu schlachten (cf. Lev. 22,28); ist eines geschlachtet worden, so

NICHT MIT DER AUSROTTUNG BELEGT IST, IST AUCH NICHT MIT EINEM VERBOTE BELEGT. DEM DIE [DARBRINGUNGS]ZEIT NOCH FEHLT: SOWOHL [DEM OPFER][10] iii SELBER ALS AUCH DEM EIGENTÜMER. WELCHEN EIGENTÜMERN FEHLT DIE [DARBRINGUNGS]ZEIT? MÄNNLICHEN ODER WEIBLICHEN FLUSSBEHAFTETEN, DER WÖCHNERIN UND DEM AUSSÄTZIGEN[11]. HABEN SIE IHRE SÜNDOPFER UND IHRE SCHULDOPFER[12] AUSSERHALB DARGEBRACHT, SO SIND SIE FREI, WENN IHRE BRANDOPFER UND IHRE HEILSOPFER, SO SIND SIE SCHULDIG[13]. WER AUSSERHALB DARBRINGT VON DEM FLEISCHE DES SÜNDOPFERS, DEM FLEISCHE HOCHHEILIGER OPFER, DEM FLEISCHE MINDERHEILIGER OPFER, DEM ZURÜCKBLEIBENDEN DER SCHWINGEGARBE, DEN ZWEI BROTEN[14], DEN SCHAUBROTEN[15] UND DEM ZURÜCKGEBLIEBENEN DER SPEISOPFER, ODER GIESST[16], ZERBRÖCKELT, UMRÜHRT, SALZT, SCHWINGT, HERANBRINGT, DEN TISCH ANRICHTET, DIE LAMPEN PUTZT, DEN HAUFEN ABHEBT ODER DAS BLUT AUFNIMMT, IST FREI. DIESERHALB IST MAN NICHT SCHULDIG WEGEN [DIENSTVERRICHTUNG DURCH] EINEN GEMEINEN, UNREINHEIT, FEHLENS DER AMTSKLEIDER UND NICHTWASCHENS DER HÄNDE UND FÜSSE[17]. BEVOR DIE WOHNSTÄTTE[18] ERRICHTET WORDEN WAR, iv WAREN PRIVATALTÄRE ERLAUBT UND DER DIENST ERFOLGTE DURCH DIE ERSTGEBORENEN; NACHDEM DIE WOHNSTÄTTE ERRICHTET WORDEN WAR, WURDEN PRIVATALTÄRE VERBOTEN UND DER DIENST ERFOLGTE DURCH DIE PRIESTER. HOCHHEILIGES WURDE INNERHALB DER VORHÄNGE UND MINDERHEILIGES IM GANZEN JISRAÉLITISCHEN LAGER GEGESSEN. ALS SIE NACH GILGAL[19] KAMEN, v WURDEN PRIVATALTÄRE WIEDERUM ERLAUBT; HOCHHEILIGES WURDE INNERHALB DER VORHÄNGE UND MINDERHEILIGES AN JEDEM ORTE[20] GEGESSEN. ALS SIE NACH ŠILO KAMEN, WURDEN PRIVATALTÄRE ZURÜCK VERBOTEN. DA WAR vi KEIN GEBÄLK, SONDERN EIN UNTEN AUS STEINEN UND OBEN AUS TEPPICHEN BESTEHENDES BAUWERK[21], DAS WAR DIE RUHESTÄTTE[22]. HOCHHEILIGES WURDE INNERHALB DER VORHÄNGE UND MINDERHEILIGES UND ZWEITER ZEHNT[23] IM GANZEN GESICHTSKREISE[24] GEGESSEN. ALS SIE NACH NOBH UND GI- vii

darf das andere nicht am selben Tage als Opfer dargebracht werden. 10. Wenn es das erforderliche Alter noch nicht hat. 11. Diese haben ihre Opfer nach Ablauf einer in der Schrift festgesetzten Zeit darzubringen. 12. Vor Eintritt der hierfür bestimmten Zeit. 13. Da diese als freiwillige Spende dargebracht werden können. 14. Cf. Lev. 23,10ff. 15. Cf. Ex. 25,30. 16. Das Öl auf das Mehl zum Speisopfer; ebenso kommen auch die folgenden Verrichtungen bei der Herrichtung des Speisopfers vor. 17. Vor Beginn des Tempeldienstes sind Hände u. Füße aus dem hierfür bestimmten Waschbecken zu waschen. 18. Das provisorische Heiligtum während der Wüstenwanderung u. vor Errichtung einer permanenten Gottesstätte; zuweilen auch mit 'Zelt' od. 'Offenbarungszelt' bezeichnet. 19. Wo das Heiligtum nach dem Einzuge in das Jisraélland aufgeschlagen wurde. 20. Da es kein Lager mehr gab, vielmehr galt das ganze Land als jisraélitisches Lager. 21. Das Heiligtum zu Šilo wird in der Schrift sowohl als 'Zelt' als auch als 'Haus' bezeichnet. 22. Von der in der Schrift gesprochen wird; cf. Dt. 12,9. 23. Dieses Gesetz kam vorher, da das Land noch nicht aufgeteilt war, nicht zur Anwendung.

BEÓN[25]KAMEN, WURDEN PRIVATALTÄRE WIEDER ERLAUBT; HOCHHEILIGES WURDE INNERHALB DER VORHÄNGE UND MINDERHEILIGES IN ALLEN STÄDTEN viii JISRAÉLS GEGESSEN. ALS SIE NACH JERUŠALEM KAMEN, WURDEN PRIVATALTÄRE ZURÜCK VERBOTEN, OHNE JEMALS WIEDER ERLAUBT WORDEN ZU SEIN. DIES WAR DER ERBBESITZ[22]. HOCHHEILIGES WURDE INNERHALB DER VORHÄNGE UND MINDERHEILIGES UND DER ZWEITE ZEHNT INNERHALB DER STADTix MAUER GEGESSEN. HAT MAN [EINES VON] ALL DEN OPFERN ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE VERBOTEN WAREN, GEWEIHT UND ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE VERBOTEN WAREN, AUSSERHALB DARGEBRACHT, SO HAT MAN EIN GEBOT UND EIN VERBOT ÜBERTRETEN UND SICH DER AUSROTTUNG SCHULDIG GEMACHT; HAT MAN SIE ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE ERLAUBT WAREN, GEWEIHT UND ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE VERBOTEN WAREN, AUSSERHALB DARGEBRACHT, SO HAT MAN EIN GEBOT UND EIN VERBOT ÜBERTRETEN UND SICH DER AUSROTTUNG NICHT SCHULDIG GEMACHT; HAT MAN SIE ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE VERBOTEN WAREN, GEWEIHT UND ZUR ZEIT, WO PRIVATALTÄRE ERLAUBT WAREN, DARGEBRACHT, SO HAT MAN EIN GEBOT UND KEIN VERBOT ÜBERTREx TEN. FOLGENDE OPFER WURDEN[26]IN DER WOHNSTÄTTE DARGEBRACHT: OPFER, DIE FÜR DIE WOHNSTÄTTE GEHEILIGT WORDEN WAREN; GEMEINDEOPFER WURDEN IN DER WOHNSTÄTTE UND PRIVATOPFER AUF PRIVATALTÄREN DARGEBRACHT. WAREN PRIVATOPFER FÜR DIE WOHNSTÄTTE GEHEILIGT WORDEN, SO WURDEN SIE IN DER WOHNSTÄTTE DARGEBRACHT; HAT MAN SIE AUF EINEM PRIVATALTAR DARGEBRACHT, SO WAR MAN FREI. WELCHEN UNTERSCHIED GAB ES ZWISCHEN DEM PRIVATALTAR EINES EINZELNEN UND DEM PRIVATALTAR DER Fol. 113 GEMEINDE? DAS STÜTZEN, DAS SCHLACHTEN IN DER NORDSEITE, DAS [BLUT]-SPRENGEN RINGS UM [DEN ALTAR], DAS SCHWINGEN[27], DAS HERANBRINGEN[28]— R. JEHUDA SAGT, BEI DEN PRIVATALTÄREN GAB ES KEINE SPEISOPFER, — DER PRIESTERDIENST[29], DIE AMTSKLEIDUNG, DIE DIENSTGERÄTE, DER ANGENEHME DUFT[30], DIE TEILUNG FÜR DIE BLUTSPRENGUNG[31]UND DAS WASCHEN DER HÄNDE UND FÜSSE[32]. HINSICHTLICH DER FRIST, DES ÜBRIGGEBLIEBENEN UND DER UNREINHEIT GLICHEN BEIDE EINANDER.

GEMARA. Was heißt außerhalb ihres Kellers[33]? Reš Laqiš erwiderte: Außerhalb der hierfür untersuchten[34]Stelle. R. Johanan sprach zu ihm: Das ganze Jisraélland ist ja untersucht!? Vielmehr, erklärte R. Johanan:

24. Den man von Silo aus sehen konnte. 25. Nach der Zerstörung des Heiligtums zu Silo. 26. Zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren. 27. Von Brust u. Schenkel. 28. Des Speisopfers zum Altar. 29. Daß der Dienst nur durch einen Priester erfolgen durfte. 30. Die Darbringung zu diesem Behufe; vgl. S. 5 Anm. 25 u. ob. Fol. 46b. 31. Der Altar war um die Mitte mit einem roten Striche umgeben; bei manchen Opfern erfolgte das Blutsprengen über u. bei manchen unter diesem. 32. Dies alles war nur beim Altar der Gemeinde, nicht aber bei den privaten erforderlich. 33. Wo die rote Kuh geschlachtet u. verbrannt werden mußte. 34. Der Raum, wo die rote Kuh geschlachtet wurde, mußte untersucht werden, ob da nicht

Wenn man sie innerhalb der Mauer Jerušalems geschlachtet[35]hat. – Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn man sie außerhalb der Mauer, jedoch nicht gegenüber der Tür[36]geschlachtet hat!? R. Ada b. Ahaba sagte nämlich: Hat man sie nicht gegenüber der Tür geschlachtet, so ist sie untauglich, denn es heißt:[37]*er schlachte, er sprenge*, wie das Sprengen gegen die Tür erfolgen[38]muß, ebenso muß auch das Schlachten gegenüber der Tür erfolgen. Wolltest du erwidern, er vergleiche sie nicht, so wird ja gelehrt: Hat man sie nicht gegenüber der Tür geschlachtet, so ist sie, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, [denn es heißt:] *er schlachte, er sprenge*, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich, denn es heißt: *außerhalb des Lagers, und er schlachte*. Ferner wird gelehrt: Hat man sie nicht gegenüber der Tür verbrannt, so ist sie, wie R. Joḥanan sagt, untauglich, und wie R. Ošåja sagt, tauglich. R. Joḥanan sagt, sie sei untauglich, [denn es heißt:][39]*er verbrenne, er sprenge*[40]; R. Ošåja sagt, sie sei tauglich, [denn es heißt:][39]*auf ihrer Ausscheidung*[41]*verbrenne man sie*, wo sie in den Tod scheidet[42], da erfolge auch die Verbrennung. – Ich will dir sagen, dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es[43], wenn es außerhalb der Mauer erfolgt, wo man es entfernt[44]hat; man könnte aber glauben, wenn es innerhalb der Mauer erfolgt, wo man es genährt hat, sei sie tauglich, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: R. Joḥanan sprach zu ihm: Das ganze Jisraélland ist ja untersucht. Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Sintflut sei über das Jisraélland niedergegangen[45], und einer ist der Ansicht, sie sei über dieses nicht niedergegangen. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Beide entnehmen es aus demselben Schriftverse:[46]*Menschensohn, sprich zu ihm: Du bist ein Land, das nicht gereinigt und nicht beregnet worden ist am Tage des Grolles*. R. Joḥanan erklärt, die Schrift spreche dies in Frageform: bist du denn, Jisraélland, nicht rein? Ist denn über dich am Tage des Grolles[47]der Regen (nicht) niedergegangen? Reš Laqiš aber erklärt es nach dem einfachen Wortlaute: du bist ein nicht reines Land; ist denn am Tage des Grolles der Regen über dich nicht niedergegangen? Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: In Jerušalem waren auf Felsen gebaute Höfe, die man unten ausgehölt hatte, wegen eines etwaigen unterirdischen Grabes[48]; dahin brachte man schwangere Frauen, damit sie da

Leichenteile vergraben waren. 35. Während sie außerhalb der Stadtmauer geschlachtet werden muß. 36. Des Tempels. 37. Num. 19,3,4. 38. Dies ist ausdrücklich in der Schrift angegeben, Num. 19,4. 39. Num. 19,5. 40. Beides muß auf derselben Stelle erfolgen. 41. Dh. samt ihrem Miste. 42. Dafür ist kein Platz bestimmt. 43. Daß sie untauglich ist. 44. Vom Tempel. 45. Es sind im Boden Gebeine von Leichen zurückgeblieben. 46. Ez. 22,23. 47. Der Sintflut. 48. Es könnten sich da Leichenteile befinden; die Unreinheit solcher Leichenteile dringt nach oben, bis sie von einem abgeschlossenen Hohlraume unterbrochen wird.

niederkommen und ihre Söhne[49] zur [Wartung der roten] Kuh großziehen. Man brachte da Ochsen mit Holzplatten auf dem Rücken, und auf diese setzte man die Kinder[50] hinauf; sie hatten steinerne Gefäße in den Händen, schöpften [das Wasser] und setzten sich zurück auf ihren Platz[51]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Bei der [roten] Kuh haben sie eine Verschärfung getroffen. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Einst fand man Gebeine im Holzstalle[52], und sie wollten über Jerušalem den Unreinheitszustand verhängen. Da stellte sich R. Jehošuá (auf die Füße) hin und sprach: Ist es nicht für uns eine Schande und eine Schmach, über die Stadt unserer Väter den Unreinheitszustand zu verhängen!? Wo sind denn Tote der Sintflut, wo sind denn Tote des Nebukhadneçar[53]!? Da er nun also sprach, so ist ja zu entnehmen, daß da keine vorhanden waren!? — Waren da, nach deiner Auffassung, etwa keine Toten [aus der Zeit] Nebukhadneçars!? Vielmehr waren sie da, und man schaffte sie fort, ebenso waren auch jene[54] da, und man schaffte[55] sie fort. — Wenn Col.b man sie fortschaffte, waren sie ja nicht mehr da!? — Wohl schaffte man sie aus Jerušalem fort, nicht aber aus dem ganzen Jisraéllande. Manche lesen: Reš Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Wo sind die Toten der Sintflut, wo sind die Toten Nebukhadneçars!? Wenn nun diese vorhanden waren, waren ja auch jene vorhanden!? — Wieso denn, die einen wohl, die anderen nicht. Er wandte gegen ihn ein:[56] *Von allem, was auf dem Trockenen war, starb*; allerdings starb alles nach meiner Ansicht, daß die Sintflut über das Jisraélland niederging, wieso aber starb alles nach deiner Ansicht[57]!? — Durch die Hitze[58]. Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte: Mit Heißem[59] sündigten sie und mit Heißem sind sie bestraft worden. Hierbei heißt es:[60] *und das Wasser legte sich,* und dort[61] heißt es: *und der Zorn des Königs legte*[62] *sich.* Manche lesen: R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: *Von allem, was auf dem Trockenen war, starb*; allerdings gab es Trockenes nach meiner Ansicht, daß die Sintflut über das Jisraélland nicht niederging, wieso aber gab es Trockenes nach deiner Ansicht!? — Unter Trockenes ist das Trockene von vorher[63] zu verstehen. — Weshalb nennt er es Trockenes[64]!? — Dies nach R. Ḥisda, denn

49. Die mit keiner levit. Unreinheit in Berührung kommen dürfen. 50. Damit, wenn sie zum Schöpfen des Entsündigungswassers über eine unreine Stelle geführt werden, die Unreinheit nicht zu ihnen dringe. 51. Demnach gab es da unreine Stellen. 52. Des Tempelhofes. 53. Die während dessen Kriegsführung gefallen waren. 54. Die Toten der Sintflut. 55. Das Land galt also als untersucht u. rein. 56. Gen. 7,22. 57. Daß im Jisraéllande die Sintflut überhaupt nicht niederging. 58. Während der Sintflut versanken die Leichen in den Schlamm, im Jisraéllande dagegen blieben sie auf dem Boden liegen u. wurden später auf den Begräbnisplätzen bestattet. 59. Mit Unzucht. 60. Gen. 8,1. 61. Est. 7,10. 62. Dieser Ausdruck wird auch vom Zorne gebraucht, wobei der Körper ebenfalls in Hitze gerät. 63. Vor dem Niedergange der Sintflut. 64. Sie starben ja im Wasser. 65. Das

R. Ḥisda sagte, im Zeitalter der Sintflut sei die Strafe über die Fische im Meere nicht verhängt worden, denn es heißt: *von allem, was auf dem Trockenen war, starb,* nicht aber die Fische im Meere. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Sintflut sei über das Jisraélland nicht niedergegangen, daß das Einhorn[65] erhalten[66] blieb, wieso aber blieb es erhalten nach demjenigen, welcher sagt, sie sei niedergegangen!? R. Jannaj erwiderte: Man nahm Junge in die Arche auf. – Rabba b. Bar Ḥana erzählte ja aber, er habe ein junges Einhorn gesehen, das so groß war wie der Berg Tabor, der Berg Tabor mißt vierzig Parasangen, dessen Halsumfang drei Parasangen und dessen Kopf anderthalb Parasangen einnahm, das, als es Kot auswarf, den Jarden verstopfte!? R. Joḥanan erwiderte: Man nahm seinen Kopf[67] in die Arche auf. – Der Meister sagte ja aber, daß sein Kopf anderthalb Parasangen einnahm!? – Vielmehr, man nahm seine Nasenspitze in die Arche auf. – R. Joḥanan sagte ja aber, daß die Sintflut über das Jisraélland nicht[68] niederging!? – Er erklärte es nach der Ansicht des Reš Laqiš[69]. – Die Arche stieg ja in die Höhe[70]!? Reš Laqiš erwiderte: Man band seine Hörner an die Arche. – R. Ḥisda sagte ja aber, daß sie mit Heißem gesündigt und mit Heißem bestraft[71] worden sind!? – Wie blieb, auch nach deiner Auffassung, die Arche[72] erhalten!? Und wo hielt sich ferner Óg, der König[73] von Bašan, auf!? Vielmehr geschah ihnen ein Wunder, und [das Wasser] blieb an den Seiten der Arche kalt. – Angenommen, nach Reš Laqiš, daß die Sintflut über das Jisraélland niederging, aber da blieben ja keine [Toten] zurück, denn Reš Laqiš sagte, [Babylonien] heiße deshalb T i e f e, weil alle Toten der Sintflut da versunken[74] sind[75], und R. Joḥanan sagte, es heiße deshalb Šineár, weil alle Toten der Sintflut da hingespült[74] worden sind!? – Es ist nicht möglich, daß nicht [einige] haften geblieben[76] waren.

R. Abahu sagte: Es heißt deshalb Šineár, weil es seine Reichen fortspült[77]. – Wir sehen ja aber, daß da solche vorhanden sind!? – Drei Generationen lang bleiben sie nicht erhalten.

wegen seiner riesenhaften Körpergröße in die Arche nicht aufgenommen werden konnte; vgl. Bd. VIII S. 203 Anm. 17. 66. Es hielt sich während dieser Zeit im Jisraéllande auf. 67. Während der Körper außerhalb blieb. 68. Wonach diese seine Erklärungen überhaupt nicht nötig sind. 69. Den er wahrscheinl. mit diesen Erklärungen verhöhnen wollte; auch die Antwort auf den folgenden Einwurf ist nach den Handschriften nicht von R. L. 70. Beim Ansteigen des Wassers; die Nasenspitze mußte dann aus der Arche gleiten. 71. Es müßte ja durch Verbrühen eingehen, selbst wenn ihm die Möglichkeit der Atmung geblieben wäre. 72. Deren Fugen innen u. außen mit Pech ausgeschmiert waren (cf. Gen. 6,14), das durch das heiße Wasser zerschmelzen müßte. 73. Der nach einer talmudischen Sage (Nid. Fol. 61a) die Sintflut überlebte. 74. מצולה v. צלל *versinken*, bezw. שנער v. נער *schütteln, stoßen, treiben*. 75. Da es niedrig liegt; demnach blieben im hochgelegenen Palästina keine Leichen zurück. 76. Im Schlamme. 77. Die babyloni-

R. Ami sagte: Wenn jemand von der Erde Babyloniens ißt, so ist es ebenso, als würde er vom Fleische seiner Vorfahren[78] essen. Manche sagen, als würde er Ekel- und Kriechtiere essen.

Den fortzuschickenden [Sühne]bock. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[79] *Ein Opfer;* man könnte glauben, auch Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, das ebenfalls Opfer genannt wird, wie es heißt: [80] *wir bringen dem Herrn seine Opfergabe,* so heißt es:[79] *und es zum Eingange des Offenbarungszeltes nicht bringt,* nur das, was zum Eingange des Offenbarungszeltes gebracht zu werden geeignet ist, ausgenommen ist Geheiligtes für den Tempelreparaturfonds, das dazu nicht geeignet ist. Man könnte glauben, auch der fortzuschickende [Sühne]bock sei auszuschließen, so heißt es:[79] *für den Herrn,* dies schließt den fortzuschickenden [Sühne]bock ein[81]!? — Das ist kein Widerspruch; eines vor der Auslosung[82] und eines nach der Auslosung[83]. — Auch nach der Auslosung hat ja noch das Sündenbekenntnis[84] zu erfolgen!? Vielmehr, erklärte R. Mani, das ist kein Widerspruch; eines vor dem Sündenbekenntnisse und eines nach dem Sündenbekenntnisse.

Aktiv oder passiv zur Bestialität &c. Auch bezüglich dieser könnte es[85] ja gefolgert werden aus [den Worten] *zum Eingange des Offenbarungszeltes*!? — Dem ist auch so. — Allerdings kann dies[86] beim aktiv oder passiv zur Bestialität verwandten vorkommen, wenn man es nämlich vorher geweiht und nachher zur Bestialität verwandt hat, wieso aber kann es beim zum Götzendienste abgesonderten und angebeteten vorkommen, niemand kann ja das verboten machen, was nicht ihm[87] gehört!? — Bei Minderheiligem, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[88] *Und an dem Herrn eine Veruntreuung begeht,* dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist — so R. Jose der Galiläer. Das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte [Tier] ist Schändliches, das für den Götzendienst abgesonderte und das angebetete sind Götzendienstliches, und hinsichtlich des als Hurengabe oder Hundelohn verwandten, des Mischlings und der Seiten-

Fol. 114

schen Reichen standen in schlechtem Rufe; cf. Jt. Fol. 32b. 78. Da sie von den Leichen der Sintflut gesättigt ist. 79. Lev. 17,4. 80. Num. 31,50. 81. Demnach ist man schuldig, wenn man ihn außerhalb schlachtet. 82. Cf. Lev. 16,8ff. 83. Nach der Auslosung ist er für den Eingang des Offenbarungszeltes nicht mehr geeignet. 84. Die Sünden werden dem Sühnebock aufgeladen u. zu diesem Behufe muß er in den Tempelhof gebracht werden. 85. Daß sie zur Opferung nicht geeignet sind, während in der Mišna dies aus einem anderen Schriftverse gefolgert wird. 86. Daß die Tiere vorher tauglich waren u. nachher durch die hier genannten Fälle untauglich geworden sind. Nach den kursierenden Ausgaben ist dies eine Antwort auf die vorherige Frage, weshalb es bezüglich dieser nicht aus dem genannten Schriftverse gefolgert wird. 87. Sobald man es geweiht hat, ist es Eigentum Gottes. 88. Lev. 5,21. 89. Das Muttertier, war vorher zur Opferung geeig-

geburt gilt dies von den Jungen des Opfers[89], denn er ist der Ansicht, die Jungen der Opfer werden erst bei ihrem Vorhandensein[90]heilig.

FEHLERBEHAFTETE &C. EIN VIEH MIT SEINEM JUNGEN &C. Sie sind alle[91] nötig. Würde er es nur von Fehlerbehafteten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie widerwärtig sind, hinsichtlich Turteltauben[92]aber, die nicht widerwärtig sind, pflichten sie R. Šimôn bei. Würde er es nur von Turteltauben gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht tauglich waren und verdrängt worden sind, bei Fehlerbehafteten aber, die tauglich waren und verdrängt worden sind, pflichte R. Šimôn den Rabbanan bei. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil die Untauglichkeit ihnen anhaftet, beim Vieh mit seinem Jungen aber, wobei die Untauglichkeit von anderwärts[93]herkommt, pflichten die Rabbanan R. Šimôn bei. Daher sind alle nötig.

R. ŠIMÔN SAGTE NÄMLICH. Was ist der Grund R. Šimôns? R. Ileá erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Die Schrift sagt:[94]*ihr dürft nicht tun, wie wir jetzt hier ein jeder nach seinem Belieben zu tun pflegen.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Wenn ihr in das Land kommt[95], dürft ihr da[96]nur freiwillige Opfer[97]darbringen, nicht aber Pflichtopfer. Gilgal war ja Šilo[98]gegenüber eine Stätte, der noch die Darbringungszeit fehlte, und Moše sagte zu ihnen, daß sie nicht darbringen[99]dürfen. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Demnach sollte darauf auch die Geißelung gesetzt sein, während doch R. Zera sagte, die Schrift habe es zu den Geboten[100]gesetzt!? — Vielleicht nur nach den Rabbanan, nach R. Šimôn aber ist dem auch so. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Innerhalb[101]in Gilgal gilt Šilo gegenüber als außerhalb[102]. Rabba erwiderte: Der Grund R. Šimôns befindet sich in folgender Lehre. R. Šimôn sagte: Woher, daß man ein Verbot übertreten hat, wenn man zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, das Pesaḥopfer auf einem Privataltar geschlachtet hat? Es heißt:[103]*du darfst das Pesaḥopfer nicht*

Col.b

net. 90. Erst nach ihrer Geburt; die vorher erfolgte Verwendung als Hurengabe ist gültig. 91. Die 3 in der Mišna genannten Fälle, über welche RŠ. u. die Weisen streiten. 92. Die das erforderliche Alter nicht haben. 93. An sich ist sowohl das Muttertier als auch das Junge zur Opferung geeignet u. nur durch das Schlachten des einen wird das andere ungeeignet. 94. Dt. 12,8. 95. Während der Kriegführung u. der Aufteilung des Landes, vor der Errichtung des Tempels. 96. Auf den Privataltären der Gemeinde. 97. Eigentl. was einem r e c h t ist, mit Bezug auf den im angezogenen Schriftverse folgenden Ausdruck הישר. 98. Wo später eine Opferstätte errichtet wurde, wo auch Pflichtopfer dargebracht worden sind. 99. Die Darbringung von Opfern, denen die Darbringungszeit noch fehlt, außerhalb des Tempels ist somit mit einem Verbote belegt. 100. Man übertritt dadurch nur ein Gebot, jed. ist darauf die Ausrottung nicht gesetzt. 101. Des Hofes des Heiligtums. 102. Weil da keine Pflichtopfer dargebracht werden durften; aus diesem Grunde ist auch nach RŠ. auf die Darbringung von Opfern, denen die Darbringungsfrist noch fehlt, innerhalb des Heiligtums zu Gilgal keine Geißelung gesetzt, wohl aber auf die Darbringung außerhalb des Tempels. 103. Dt. 16,5.

schlachten. Man könnte glauben, dies gelte auch von der Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, so heißt es: *in einer deiner Ortschaften,* ich sagte es dir nur von einer Zeit, wo ganz Jisraél in einer Ortschaft zusammenkommt. Wann, wollte man sagen, nach Mittag[104], so ist man ja auch der Ausrottung schuldig; doch wohl vor Mittag[105]. — Tatsächlich nach Mittag, nur gilt dies von der Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren. — Er spricht ja aber von der Zeit, wo Privataltäre verboten waren!? — Wo Privataltäre für dieses[106] verboten, für anderes[107] aber erlaubt waren.

Dem die [Darbringungs]zeit noch fehlt &c. Haben diese[108] denn Schuldopfer darzubringen!? Zeéri erwiderte: Man zähle den Aussätzigen[109] mit.

Ihre Brandopfer und ihre Heilsopfer. Haben diese denn Heilsopfer darzubringen!? R. Šešeth erwiderte: man zähle den Nazir[110] mit. Die Erklärung Zeéris haben Tannaím bestätigt[111], die des R. Šešeth haben Tannaím nicht bestätigt.

R. Ḥilqija b. Tobi sagte: Dies[112] gilt nur von dem Falle, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt ist, ist es aber auf einen anderen Namen erfolgt, so ist man schuldig, da es auf einen anderen Namen innerhalb geeignet[113] ist. — Demnach sollte man doch schuldig sein, auch wenn es auf den richtigen Namen erfolgt ist, da es innerhalb auf einen anderen Namen geeignet ist!? — Es ist dann die Entnennung[114] erforderlich. R. Hona wandte ein: Gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen untauglich und auf Fol. 115 einen anderen Namen tauglich wäre!? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres[115] der Fall, es ist auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich!? — Das Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres ist ein Heilsopfer[116]. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man könnte glauben, auch das Brandopfer, dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlt, das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen[117] seien auszuschlie-

104. Des Rüsttages des Pesaḥfestes, wo das Pesaḥopfer darzubringen ist. 105. Wo die Darbringungszeit noch nicht herangereicht ist. 106. Das Pesaḥopfer. 107. Freiwillige Opfer; darnach ist der Schlußsatz zu erklären: zur Zeit, wenn das Pesaḥopfer dargebracht werden darf, nämlich vormittags, wo es als freiwilliges Heilsopfer gilt. 108. Die in der Mišna genannten Personen. 109. Der ein Schuldopfer darzubringen hat. Nach dieser Erklärung fehlte ursprüngl. das W. והמצירע im Texte der Mišna. 110. Der ein Heilsopfer darzubringen hat. 111. Indem das W. והמצורע tatsächlich in die Mišna aufgenommen worden ist. 112. Daß man wegen der Darbringung eines Opfers, dessen Darbringungszeit noch nicht herangereicht ist, außerhalb des Tempelhofes frei sei. 113. Da alle Opfer (mit Ausnahme des Sünd- u. des Pesaḥopfers) tauglich sind, auch wenn sie auf einen anderen Namen geschlachtet worden sind. 114. Solange man den Namen nicht geändert hat, gilt es als das, wofür es bestimmt worden ist. 115. Dh. nicht am Rüsttage des Pesaḥfestes. 116. Es gilt dann überhaupt nicht als Pesaḥopfer. 117. Die, wie weiter erklärt wird, mit einer Untauglichkeit behaftet sind. 118.

ßen[118], so heißt es[119]*Rind*, in jedem Falle, *Lamm*, in jedem Falle, *Ziege*, in jedem Falle; das Sündopfer aber läßt er fort. In welchem Falle: wenn zur Zeit[120], wieso lehrt er dies nur vom Schuldopfer, dies gilt ja auch vom Sündopfer; doch wohl vor der Zeit. Ferner: wenn auf den richtigen Namen, wieso ist man wegen eines Schuldopfers[121]schuldig; doch wohl auf einen anderen Namen. – Tatsächlich zur Zeit und auf einen anderen[122] Namen, nur ist hier die Ansicht R. Eliëzers vertreten, welcher sagt, man vergleiche das Schuldopfer[123]mit dem Sündopfer; er lehrt dies vom Angewandten[124]und dasselbe gilt auch von der Hauptsache[125]. – Komm und höre: Man könnte glauben, auch ein Brandopfer, dem die [Darbringungs]-zeit noch fehlt, und ein Sündopfer, dem oder dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit noch fehlt, seien einzuschließen, so heißt es: *und zum Eingange des Offenbarungszeltes*, wegen dessen, das zum Eingange des Offenbarungszeltes gebracht zu werden nicht geeignet ist, ist man nicht schuldig. Das Schuldopfer aber läßt er fort. In welchem Falle: wenn auf den richtigen Namen, so sollte man auch wegen eines Schuldopfers frei sein; doch wohl auf einen anderen[126]Namen!? – Allerdings auf den richtigen Namen, nur ist hier die Ansicht R. Eliëzers vertreten, der das Schuldopfer mit dem Sündopfer vergleicht; er lehrt dies von der Hauptsache und dasselbe gilt auch vom Angewandten. – Komm und höre: Als R. Dimi kam, sagte er, in der Schule R. Livajs wurde gelehrt: Man könnte glauben, auch das Brandopfer, dessen Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlt, das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen seien auszuschließen. Es gibt eine Lehre, daß man derentwegen schuldig sei, und ich weiß nicht, was dies für eine Lehre ist. Was ist dies[127]für eine Lehre? Rabina erwiderte: *Rind*, in jedem Falle, *Lamm*, in jedem Falle, *Ziege*, in jedem[128]Falle. – Was ist dies für ein Einwand, es ist ja erklärt[129]worden!? R. Naḥman erwiderte: Diese Lehre der Schule R. Livajs widerspricht einer anderen Lehre Levis: Wenn man das Schuldopfer des Nazirs oder das Schuldopfer des Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet hat, so sind sie tauglich und sie werden dem Eigentümer nicht als Pflicht-

Daß man wegen der Darbringung außerhalb nicht schuldig sei. 119. Lev. 17,3. 120. Wenn es zur Darbringung geeignet ist, u. zwar auf den richtigen Namen. 121. Es ist nicht zur Darbringung innerhalb geeignet, u. man sollte außerhalb nicht schuldig sein. 122. So nach einer Korrektur R a s c h i s in den kursierenden Ausgaben. 123. Daß auch dieses auf einen anderen Namen untauglich sei; cf. supra Fol. 10b. 124. Vom Schuldopfer. 125. Vom Sündopfer. 126. Man ist wegen des Schuldopfers schuldig, während RH. lehrt, daß man frei sei. 127. Der Text scheint hier korrumpiert zu sein. 128. Da dies vom Sündopfer nicht gelehrt wird, so wird hier wohl von dem Falle gesprochen, wenn es vor der Zeit dargebracht wird, u. man ist dieserhalb schuldig, gegen die Ansicht RH.s. 129. Daß diese Lehre von dem Falle spricht, wenn die Darbringung zur Zeit erfolgt ist.

opfer angerechnet; hat man sie geschlachtet als noch dem Eigentümer die [Darbringungs]zeit fehlte oder als sie bereits zweijährig waren, so sind sie untauglich[130]. Aber dies ist kein Einwand; eines, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt, und eines, wenn es auf einen anderen Namen[131] erfolgt. R. Aši wies auf einen Widerspruch zwischen unserer Mišna und der Barajtha[132] hin, und erklärte: eines, wenn es auf den richtigen Namen erfolgt, und eines, wenn es auf einen anderen Namen erfolgt. Dies wäre also eine Widerlegung R. Honas[133]!? — R. Hona kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn man zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert[134] hat, in welchem Falle das eine von ihnen von vornherein als Col.b Brandopfer gilt. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs, wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden worden[135] ist und man es ohne Bezeichnung geschlachtet hat, gelte es als taugliches Brandopfer.

Wer darbringt vom Fleische des Sündopfers &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man frei ist, wenn man [außerhalb] darbringt vom Fleische des Sündopfers, vom Fleische des Schuldopfers, vom Fleische hochheiliger Opfer, vom Fleische minderheiliger Opfer, vom Zurückbleibenden der Schwingegarbe, von den zwei Broten, den Schaubroten und dem Zurückbleibenden der Speisopfer? Es heißt: *Brandopfer*, wie das Brandopfer zur Opferung geeignet ist, ebenso alles andere, was zur Opferung geeignet[136] ist. Woher, daß man frei ist auch wenn man außerhalb gießt, umrührt, zerbröckelt, salzt, schwingt, heranbringt, den Tisch anrichtet, die Lampen putzt, den Haufen abhebt und [das Blut] aufnimmt? Es heißt:[137] *der ein Brandopfer oder ein Schlachtopfer darbringt*, wie die Opferung den Abschluß des Opferdienstes bildet, ebenso auch alles andere, was den Opferdienst abschließt[138].

Bevor die Wohnung errichtet worden war &c. R. Hona b. R. Qaṭṭina saß vor R. Ḥisda und las den Schriftvers:[139] *er sandte die Jünglinge Jisraéls*. Da sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte R. Asi: Sie[140] hatten bis dahin geopfert und hörten dann auf. Jener wollte gegen ihn einen Einwand

130. Demnach ist man wegen der Darbringung außerhalb frei. 131. Im letzten Falle ist man schuldig; da nun auf einen Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hingewiesen wird, so sprechen beide von dem Falle, wenn es vorzeitig dargebracht worden ist. 132. In der ersteren heißt es, daß man wegen der vorzeitigen Darbringung außerhalb frei sei, in der letzteren dagegen, daß man schuldig sei. 133. Da nach allen Erklärungen die angezogene Lehre von der vorzeitigen Darbringung spricht. 134. Und das eine vorzeitig auf einen anderen Namen außerhalb geschlachtet hat; in diesem Falle ist man schuldig. 135. Wie beispielsweise im genannten Falle, wo der Eigentümer durch das andere Sühne erlangt hat. 136. Während diese Dinge gegessen werden. 137. Lev. 17,8. 138. Was bei den hier aufgezählten Verrichtungen nicht der Fall ist. 139. Ex. 24,5. 140. Die in der

aus unserer Mišna[141] erheben, da hörte er ihn im Namen des R. Ada b. Ahaba weiter vortragen: Die Brandopfer, die die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigten nicht des Enthäutens und des Zerlegens. Hierauf erhob er gegen ihn einen vollständigen Einwand[142] aus folgender Barajtha: Bevor die Wohnung errichtet worden war, waren Privataltäre erlaubt und der Dienst erfolgte durch die Erstgeborenen; alles war zur Darbringung tauglich, Vieh, Wild und Geflügel, Männchen und Weibchen, Fehlerfreie und Fehlerbehaftete, Reine, aber keine Unreinen; jeder brachte Brandopfer dar, und die Brandopfer, die die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, erforderten des Enthäutens und des Zerlegens. Nichtjuden dürfen dies in der Jetztzeit[143] tun. – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt:[144] *Und auch die Priester, die vor den Herrn treten, sollen sich heilig halten*; R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte, dies sei die Zurückziehung der Erstgeborenen[145]; Rabbi erklärte, dies sei die Zurückziehung von Nadabh und Abihu[146]. – Erklärlich ist nach demjenigen, welcher sagt, darunter sei die Zurückziehung von Nadabh und Abihu zu verstehen, der Schriftvers: [147]*das ist es, was der Herr sprach, ich will durch meine Nahen geheiligt*[148] *werden*, wo aber ist dies[149] angedeutet nach demjenigen, welcher sagt, darunter sei die Zurückziehung der Erstgeborenen zu verstehen? – Es heißt: [150]*ich werde mich dorthin verfügen zu den Kindern Jisraél, und es soll geheiligt werden durch meine Herrlichkeit*, und man lese nicht *meine Herrlichkeit*, sondern *meine Herrlichen*. Der Heilige, gepriesen sei er, hatte es Moše angedeutet, er aber verstand es erst nachdem die Söhne Ahrons gestorben waren. Als die Söhne Ahrons gestorben waren, sprach er zu ihm: Mein Bruder Ahron, deine Söhne starben nur um den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, zu heiligen. Als nun Ahron erfuhr, daß seine Söhne Lieblinge Gottes waren, schwieg er, wofür er belohnt wurde, wie es heißt:[151] *und Ahron schwieg*. Ebenso sagte auch David:[152] *Schweige vor dem Herrn und harre auf ihn*; schweige, auch wenn er dir Leichen über Leichen[153] niederstreckt. Ebenso sagte auch Šelomo:[154] *Eine Zeit zum Schweigen, eine Zeit zum Reden*; zuweilen schweige man, und man erhält eine Belohnung für das Schweigen, und zuweilen rede man, und man erhält eine Belohnung für das Reden. Das ist es, was R. Ḥija b. Abba im Namen

Schrift genannten Jünglinge, die Erstgeborenen. 141. In der gelehrt wird, daß der Opferdienst durch die Erstgeborenen bis zur Errichtung des Offenbarungszeltes erfolgte. 142. Wodurch auch die 2. Lehre widerlegt wird. 143. Da ihnen Privataltäre nicht verboten worden sind. 144. Ex. 19,22. 145. Sie werden also Priester genannt; sie verrichteten dann den Opferdienst. 146. Die Priester waren; die Erstgeborenen aber werden nicht Priester genannt. 147. Lev. 10,3. 148. Sie befolgten jenes Verbot nicht u. starben deshalb. 149. Der Tod von N. u. A. 150. Ex. 29,43. 151. Lev. 10,3. 152, Ps, 37,7, 153, חללים, vom im angez. Verse gebrauchten W. התחולל abgeleitet. 154. Ecc. 3,7. 155. Ps. 68,36.

R. Joḥanans sagte: Es heißt:[155]*Furchtbar bist du, o Gott, von deinem Heiligtume*: man lese nicht *Heiligtume*, sondern *Geheiligten*. Wenn der Heilige, gepriesen sei er, an seinen Heiligen Recht übt, ist er furchtbar, erhaben und gepriesen. — Aber es besteht ja noch ein Einwand hinsichtlich des Brandopfers[156]!? — Auch hierüber [streiten] zwei Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Das Allgemeine wurde am Sinaj angeordnet und die Einzelheiten[157]im Offenbarungszelte. R. Áqiba sagte: Das Allgemeine und die Einzelheiten wurden am Sinaj angeordnet, im Offenbarungszelte wiederholt und in Árboth Moab[158]verdreifacht.

Der Meister sagte: Alles war zur Darbringung tauglich. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[159]*Noaḥ errichtete einen Altar für den Herrn und nahm von allem reinen Vieh und von allem reinen Geflügel.* Das Vieh[160]wird ausdrücklich genannt, und das Wild ist im Vieh einbegriffen. «Männchen und Weibchen, Fehlerfreie und Fehlerbehaftete.» Der Meister sagte nämlich, Fehlerfreiheit und Männlichkeit[161]gebe es nur beim Vieh und nicht beim Geflügel, und das Vieh ist mit dem Geflügel zu vergleichen. Fehlerfreie und Fehlerbehaftete, ausgenommen eines, dem ein Glied fehlt.

Fol. 116

R. Eleázar sagte: Woher, daß [ein Vieh], dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt:[162]*und von allem Lebendigen und von allem Fleische*, die Tora sagt, daß man nur ein Vieh darbringe, dessen Hauptglieder leben. — Vielleicht schließt dies das Totverletzte aus? — Dies geht hervor aus [den Worten]:[163]*Nachkommen zu erhalten*. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht zeugen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne wohl zeugen!? — Die Schrift sagt: *mit dir*, die dir gleichen[164]. — Vielleicht war Noaḥ selber ein Totverletzter!? — Von ihm heißt es *vollständig*. — Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? — Diesbezüglich heißt es von ihm: *Frommer*. — Vielleicht vollständig in seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? — Wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ sei totverletzt gewesen, [Gott] zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht. — Wozu sind nun, wo dies aus [den Worten] *mit dir* hervorgeht, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig!? — Man könnte glauben, *mit dir*, nur zur Gesellschaft, jedoch auch alte und kastrierte, so lehrt er uns.

156. In der oben angezogenen Lehre heißt es, das Enthäuten u. Zerlegen sei erforderlich. 157. So wurde beispielsweise das Gesetz von der Opferung schon am Sinaj angeordnet, die Einzelheiten aber, so auch die Vorschrift über das Enthäuten u. das Zerlegen des Brandopfers, erst nach Errichtung der Wohnung. 158. Wo Moše das Gesetz wiederholte; cf. Dt. 1,5ff. 159. Gen. 8,20. 160. Und ebenso das Geflügel. 161. Die Vorschrift, daß nur solche zur Opferung tauglich sind; vgl. jed. S. 219 Anm. 72. 162. Gen. 6,19. 163. Ib. 7,3. 164. Hinsichtl. der Le-

«Reine, aber keine Unreinen.» Gab es denn damals[165]Reine und Unreine!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Mit denen keine Sünde begangen worden ist. — Woher wußte[166]man es? — Nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Man brachte sie vor die Arche; nahm die Arche es auf, so wußte man, daß es rein sei, und nahm die Arche es nicht auf, so wußte man, daß es nicht rein sei. R. Abahu erklärte: Die Schrift sagt:[167]*und es kamen je ein Männchen und ein Weibchen*, sie kamen von selbst.

Der Meister sagte: Jeder brachte Brandopfer dar. Etwa nur Brandopfer und nicht auch Heilsopfer, es heißt ja:[168]*und sie schlachteten Farren als Heilsopfer für den Herrn*!? — Lies vielmehr: von jedem[169]nahm man Brandopfer an. Nur Brandopfer, aber keine Heilsopfer; nach demjenigen, welcher sagt, für die Noaḥiden seien[170]keine Heilsopfer dargebracht worden. Es wird nämlich gelehrt: R. Eleâzar und R. Jose b. R. Ḥanina [streiten;] einer sagt, man habe sie[171]dargebracht, und einer sagt, man habe sie nicht dargebracht. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man habe Heilsopfer von Noaḥiden dargebracht? — Es heißt:[172]*und auch Hebel brachte von den Erstlingen seines Kleinviehs und von ihren Fettstücken*; was ist das, von dem nur die Fettstücke auf dem Altar geopfert werden und nicht das ganze? Das Heilsopfer. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, man habe sie nicht dargebracht? — Es heißt:[173]*erwache Nord, komm, o Süd*; es werde fortgestoßen[174]die Nation, für deren [Opfer]werke die Nordseite[175]bestimmt ist, und es komme die Nation, für deren [Opfer]-werke die Nordseite und die Südseite[176]bestimmt sind. — Und dieser, es heißt ja auch: *von ihren Fettstücken*!? — Von den fettesten. — Und jener, es heißt ja auch: *erwache Nord*!? — Dies bezieht sich auf die Einsammlung der Exulanten. — Es heißt ja aber:[177]*und Moše sprach: Du selbst sollst Schlachtopfer*[178]*und Brandopfer in unsere Hand geben, daß wir sie dem Herrn, unserem Gott, darbringen*!? — Schlachtopfer zum Essen, Brandopfer zur Opferung. — Es heißt ja aber:[179]*und Jithro, der Schwiegervater Mošes, nahm Brandopfer und Schlachtopfer*!? — Dies war nach der Gesetzgebung. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dies geschah nach der Gesetzgebung, wie ist es aber nach demjenigen zu er-

bensfähigkeit. 165. Vor der Gesetzgebung. 166. Diese Frage u. die folgende Antwort ist hier nicht angebracht, sie beziehen sich vielmehr auf die Auswahl bei der Aufnahme in die Arche. 167. Gen. 7,16. 168. Ex. 24,5. 169. Von Juden u. Nichtjuden. 170. Vor der Gesetzgebung. 171. Heilsopfer von Noaḥiden, vor der Gesetzgebung. 172. Gen. 4,4. 173. Cant. 4,16. 174. עורי als etymol. verwandt mit נער *schütteln, abschütteln*, aufgefaßt. 175. Brandopfer, die in der Nordseite geschlachtet werden. 176. Heilsopfer, die überall geschlachtet werden; demnach durften für die Nichtjuden nur Brandopfer dargebracht werden. 177. Ex. 10,25. 178. Das sind Heilsopfer; vor der Gesetzgebung galten auch die Jis-

klären, welcher sagt, dies geschah vor der Gesetzgebung!? Es wird nämlich gelehrt: Die Söhne R. Ḥijas und R. Jehošuá b. Levi [streiten;] nach der einen Ansicht geschah [das Ereignis mit] Jithro vor der Gesetzgebung, und nach der anderen Ansicht geschah es nach der Gesetzgebung. — Derjenige, welcher sagt, es geschah vor der Gesetzgebung, ist der Ansicht, die Noaḥiden haben Heilsopfer dargebracht.

Hierüber [streiten auch] folgende Tannaím.[180]*Und Jithro, der Priester von Midjan, hörte*; welches Gerücht hörte er, daß er kam und sich bekehrte? R. Jehošuá sagt, er hörte vom Kriege mit Ámaleq, denn daneben heißt es:[182]*und Jehošuá streckte Ámaleq und sein Volk nieder mit der Schärfe des Schwertes.* R. Eleázar aus Modaím sagt, er hörte von der Gesetzgebung. Als nämlich die Tora den Jisraéliten verliehen wurde, hörte man ein Geräusch von einem Weltende bis zum anderen; alle weltlichen Völker ergriff in ihren Palästen ein Beben und sie stimmten einen Lobgesang an, denn es heißt:[183]*und in seinem Palaste spricht jeder von der Herrlichkeit.* Sie versammelten sich alle beim ruchlosen Bileám und sprachen zu ihm: Was ist das für ein Getöse, das wir vernommen haben, kommt vielleicht eine Sintflut über die Welt? Denn[184]es heißt:[185]*der Herr thronte über der Sintflut.* Er erwiderte ihnen: *Und der Herr thront als König in Ewigkeit*; der Heilige, gepriesen sei er, hat bereits geschworen, ewig keine Sintflut mehr zu bringen. Jene sprachen: Vielleicht bringt er keine Sintflut aus Wasser mehr, wohl aber eine Sintflut aus Feuer? Denn es heißt:[186]*siehe, der Herr rechtet mit Feuer.* Er erwiderte ihnen: Er hat bereits geschworen, kein Geschöpf mehr zu verderben. — Was war dies nun für ein Getöse, das wir vernommen haben? Er erwiderte ihnen: Der Heilige, gepriesen sei er, hat ein kostbares Geschmeide in seiner Schatzkammer, das seit neunhundertvierundsiebzig Generationen[187]vor der Weltschöpfung bei ihm verwahrt ist, und nun will er es seinen Kindern geben. Denn es heißt:[188]*der Herr gibt seinem Volke Macht*[189]. Hierauf begannen sie alle und sprachen:[188]*Der Herr segne sein Volk mit Frieden.* R. Eliézer sagt, er hörte von der Spaltung des Schilfmeeres und er kam, denn es heißt:[190]*und als alle Könige von Emori hörten.* Ebenso sagte auch die Hure Raḥabh zu den Abgesandten Jehošuás:[191]*denn wir hörten, daß der Herr das Wasser des Schilfmeeres austrocknen ließ.* — Weshalb heißt es bei jenen:[192]*und sie hatten keinen Mut mehr*, und dagegen heißt es

raéliten als Noaḥiden. 179. Ex. 18,12. 180. Ib. 18,1. 182. Ib. 17,13. 183. Ps. 29,9. 184. Die W.e א״ל sind vor וישב zu setzen. 185. Ps. 29,10. 186. Jes, 66,16, 187. Aus Ps. 105,8 wird herausgelesen, daß die Tora 1000 Generationen vor ihrer Verleihung an die Jisraéliten bereits vorhanden war, u. vom ersten Menschen bis Moše werden 26 Generationen gezählt. 188. Ps. 29,11. 189. Worunter die Tora verstanden wird. 190. Jos. 5,1. 191. Ib. 2,10. 192. Ib. 5,1. 193. Ib. 2,11.

bei diesen:[193]*und keinem Manne blieb der Mut stehen*? – Nicht einmal Col.b Erektion hatten sie. – Woher wußte sie es? – Der Meister sagte, es gab keinen Fürsten und keinen Führer, der der Hure Raḥabh nicht beigewohnt hätte. Man erzählt, daß sie zehn Jahre alt war, als die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, und die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten sich in der Wüste aufhielten, hurte sie; nach [ihrem] fünfzigsten [Lebensjahre] bekehrte sie sich. Sie sprach dann: Als Lohn für das Fensterseil[194]und den Flachs[195]sei mir dies verziehen.

Der Meister sagte: Nichtjuden dürfen dies in der Jetztzeit tun. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[196]*Sprich zu den Kindern Jisraél*; den Kindern Jisraél ist das Schlachten außerhalb verboten, nicht aber ist den Nichtjuden das Schlachten außerhalb verboten. Daher darf jeder einen Privataltar für sich erbauen und darauf nach Belieben opfern. R. Jáqob b. Aḥa sagte im Namen R. Asis: Jedoch ist es verboten, ihnen dabei Hilfe zu leisten oder ihren Auftrag auszuführen. Rabba sagte: Es ist aber erlaubt, sie[187]zu belehren. So sandte einst Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, Raba ein Opfer und bat ihn, es für sie auf den Namen Gottes darzubringen. Da sprach er zu R. Saphra und R. Aḥa b. Hona: Geht und holet zwei gleichaltrige Jünglinge heran und suchet nach einer Sandbank im Meere, sodann holet frisches Holz, machet Feuer mit einem neuen Feuergeräte und bringt es für sie auf den Namen Gottes dar. Abajje sprach zu ihm: Wohl nach der Ansicht des R. Eleázar b. Šammuá, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Šammuá sagt, wie ein Gemeiner den Altar nicht benutzt haben darf, ebenso darf ein Gemeiner auch das Holz nicht benutzt haben, aber R. Eleázar b. Šammuá pflichtet ja hinsichtlich eines Privataltars bei!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Schriftvers lautet:[198]*David gab Arnan für den Platz den Betrag von sechshundert Goldšeqel*, und ein anderer lautet:[199]*David kaufte die Tenne und die Rinder um fünfzig Šeqel Silber*; wie ist dies nun zu erklären? Er erhob von jedem Stamme fünfzig, das sind sechshundert. Rabbi sagte im Namen des Abba Jose b. Dostaj: Die Rinder und den Platz des Altars um fünfzig und das ganze Haus um sechshundert. R. Eleázar b. Šammuá sagte: Die Rinder, das Holz und den Platz des Altars um fünfzig und das ganze Haus um sechshundert, denn[200]es heißt:[201]*da sprach Aravna zu David: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder als Brandopfer und die Dreschwalzen und das Geschirr der Rinder*[202]*als Brennholz*. Raba

194. An dem sie die Abgesandten Jehošuás hinunterließ; cf. Jos. 2,15. 195. In dem sie sie versteckt hatte; cf. ib. V. 4. 196. Lev. 17,2. 197. Bei der Opferung auf einem solchen Privataltar. 198. iChr. 21,25. 199. iiSam. 24,24. 200. Seine Ansicht unterscheidet sich von der vorangehenden nur durch die Heranziehung des folgenden Schriftverses; wie schon Raschi bemerkt, ist diese Stelle korrumpiert. 201. iiSam. 24,22. 202. Das anderweitig benutzte Holz durfte

aber kann dir erwidern: es waren neue. – Was heißt Dreschwalzen? Ůla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. – Was ist ein Tribulum-Gestell? Abajje erwiderte: Ein runder zum Dreschen dienender Bock. Abajje sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf?[203] *Siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden.*

Raba las seinem Sohne aus der Schrift vor und wies ihn auf den Widerspruch der folgenden Schriftverse hin; es heißt: *David gab Arnan &c.* und es heißt: *David kaufte &c.*; wie ist dies nun zu erklären? Er erhob von jedem Stamme fünfzig, das sind sechshundert. – Aber immerhin besteht ja noch ein Widerspruch; an der einen Stelle heißt es Silber und an der anderen Gold!? – Vielmehr, er erhob Silber im Betrage von sechshundert [Šeqel] in Gold.

MINDERHEILIGES WURDE GEGESSEN &c. R. Hona sagte: In allen Ortschaften[204] Jisraéls, ein Lager gab es aber nicht. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Gab es denn in der Wüste keine Lager[einteilung], es wird ja gelehrt: Wie es eine Lager[einteilung] in der Wüste gab, so gab es eine solche auch in Jerušalem; von Jerušalem[205] bis zum Tempelberge erstreckte sich das jisraélitische Lager, vom Tempelberge bis zum Nikanortor das levitische Lager, und von da ab begann das Lager der Göttlichkeit; dies entspricht den Vorhängen[206] in der Steppe. – Lies vielmehr: das jisraélitische Lager gab es überall[207]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei durch das Hinausbringen[208] untauglich geworden, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Die Schrift sagt:[209] *und das Offenbarungszelt brach auf*, auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Da gab es noch ein anderes [Lager], nämlich den Frauenvorhof, wegen dessen[210] aber verfiel man der Strafe nicht. In Šilo waren es nur zwei Lager. – Welches fehlte? Rabba erwiderte: Es ist einleuchtend, daß das levitische Lager da war; wenn man nämlich sagen wollte, das levitische Lager habe gefehlt, so müßten ja die Flußbehafteten und die Leichenunreinen nur außerhalb des einen Lagers[211] hinausgeschickt worden sein, und die Tora sagt:[212] *sie sollen ihre*[213] *Lager nicht verunreinigen,* ein Lager für die einen[214] und ein Lager für

Fol. 117

für das Brandopfer verwandt werden. 203. Jes. 41,15. 204. Auch außerhalb des jisraélitischen Lagers. 205. Von der Stadtmauer. 206. Dem Raume innerhalb derselben. 207. Auch während der Wanderung. 208. Beim Zusammenlegen des Zeltes. 209. Num. 2,17. 210. Wenn man es unrein betrat. 211. Des priesterlichen, da sie sich im jisraélitischen Lager aufhalten durften. 212. Num. 5,3. 213. Nach dem T. ist מחניהם Plural. 214. Die Leichenunreinen durften das priesterl. Lager nicht betreten, wohl aber das levitische, während die Flußbehafteten auch das levitische nicht betreten durften; wahrscheinl. gab es das levit. Lager, u. die ersteren wurden aus dem einen u. die anderen auch aus dem anderen La-

die anderen. Raba sprach zu ihm: Wenn etwa das jisraélitische Lager fehlte, so müßten ja die Flußbehafteten und Aussätzigen[215] nach einer Stelle hinausgeschickt werden, während doch die Tora sagt:[216] *allein weile er,* es darf kein anderer Unreiner mit ihm sein!? – Vielmehr waren tatsächlich alle drei vorhanden, und [die Lehre,] daß es nur zwei Lager waren, ist auf die Zuflucht[217] zu beziehen. – Demnach gewährte das levitische Lager in der Wüste eine Zuflucht!? – Freilich, es wird auch gelehrt: [218] *Ich will dir bestimmen,* bei deinen Lebzeiten; *eine Stätte,* deine[219] Stätte; *wohin er flüchten kann,* dies lehrt, daß die Verbannung auch in der Wüste bestanden hat. Wohin erfolgte die Verbannung? In das levitische Lager. Hieraus folgerten sie, daß, wenn ein Levit jemand getötet hat, er aus einem Bezirke nach einem anderen Bezirke verbannt werde; ist er in seinen eigenen Bezirk geflüchtet, so gewährt ihm auch dieser Zuflucht. – Welcher Schriftvers deutet hierauf? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: [220] *In seiner Zufluchtsstadt soll er bleiben,* der Stadt, die ihm von früher her Zuflucht gewährt.

ALS SIE NACH GILGAL KAMEN. Die Rabbanan lehrten: Alles, was freiwillig gespendet und gelobt wird, wurde auf Privataltären[221] dargebracht, und was nicht freiwillig gespendet und gelobt wird, wurde auf Privataltären nicht dargebracht. Speisopfer und Naziropfer wurden auf Privataltären dargebracht – so R. Meír. Die Weisen sagen, Private brachten nur Brandopfer und Heilsopfer dar. R. Jehuda sagt, was die Gemeinde und Private im Offenbarungszelte der Wüste dargebracht haben, wurde auch im Offenbarungszelte zu Gilgal dargebracht. Zwischen dem Offenbarungszelte in der Wüste und dem Offenbarungszelte zu Gilgal bestand nur folgender Unterschied: im Offenbarungszelte der Wüste[222] waren Privataltäre[223] nicht erlaubt und im Offenbarungszelte zu Gilgal waren Privataltäre erlaubt; auf einem Privataltar auf seinem Dache[224] wurden nur Brandopfer und Heilsopfer dargebracht. Die Weisen sagen, was die Gemeinde im Offenbarungszelte der Wüste dargebracht hat, brachte sie auch im Offenbarungszelte zu Gilgal dar; auf dem einen wie auf dem anderen brachten Private nur Brandopfer und Heilsopfer dar. R. Šimón sagt, auch die Gemeinde brachte nur das Pesaḥopfer und Pflichtopfer, für die eine Zeit festgesetzt ist, dar. – Was ist der Grund R. Meírs? – Die Schrift sagt:[225] *ihr dürft nicht tun, wie wir jetzt hier jeder zu tun pflegen.* Col.b

ger entfernt. 215. Die auch das jisraélit. Lager nicht betreten durften. 216. Lev. 13,46. 217. Wegen der fahrlässigen Tötung; der Totschläger flüchtete in das levitische Lager u. war da vor der Blutrache geschützt; diese Wirkung des levitischen Lagers hatte in Šilo aufgehört. 218. Ex. 21,13. 219. Das levit. Lager. 220. Num. 35,28. 221. Auch auf den kleinen, von Privatpersonen benutzten. 222. Dh. während des Bestehens desselben. 223. Kleine, zur Benutzung von Privatpersonen. 224. Dh. auf den von Privatpersonen benutzten. 225. Dt. 12,8.

Moše sprach zu den Jisraéliten: Wenn ihr in das Land kommt, bringet nur freiwillige Opfer dar, und nicht Pflichtopfer, und Speisopfer und Naziropfer sind freiwillige Opfer. — Und die Rabbanan!? — Speisopfer werden auf Privataltären nicht dargebracht, und das Naziropfer ist ein Pflichtopfer[226].

Šemuél sagte: Sie streiten nur über das Sündopfer und das Schuldopfer[227], hinsichtlich des Brandopfers und des Heilsopfers[227] aber stimmen alle überein, daß sie freiwillige Opfer sind und dargebracht werden. Rabba wandte ein: Die [Vorschrift von] Brust und Schenkel[228] und die Abhebung der Dankopferbrote gelten nur beim großen Privataltar, nicht aber beim kleinen; vom gekochten Bug[229] aber lehrt er es nicht. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten auch über das Brandopfer und das Heilsopfer, die Ansicht der Rabbanan[230] vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten nur über das Sündopfer und das Schuldopfer[231]!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Šemuél sagte: Sie streiten nur über das Brandopfer und das Heilsopfer, hinsichtlich des Sündopfers und des Schuldopfers aber stimmen alle überein, daß sie Pflichtopfer sind und nicht dargebracht werden.

Der Meister sagte: Die Weisen sagen, was die Gemeinde im Offenbarungszelte dargebracht &c. Was ist der Grund der Rabbanan? — Die Schrift sagt:[232] *jeder, was in seinen Augen recht ist,* ein einzelner durfte[233] nur freiwillige Opfer darbringen, nicht aber Pflichtopfer, die Gemeinde aber auch Pflichtopfer. — Und R. Jehuda[234]!? — Er kann dir erwidern: [das Wort] *recht*[235] bezieht sich auf [das Wort][236] *Augen*; auf einem großen Privataltar aber durfte man auch Pflichtopfer darbringen. — Es heißt ja aber *jeder,* was wahrscheinlich besagt, daß ein einzelner nur freiwillige Opfer darbringen durfte, aber keine Pflichtopfer!? — Das Wort *jeder* deutet darauf, daß ein Gemeiner zulässig war[237]. — Hinsichtlich eines Gemeinen geht es ja hervor aus:[238] *der Priester sprenge das Blut auf den Altar des Herrn*[239]!? — Man könnte glauben, es war wie vorher die Hei-

Fol. 118

226. Wohl erfolgte das Gelübde des Nazirs freiwillig, die Darbringung seines Opfers dagegen ist eine in der Schrift vorgeschriebene Pflicht. 227. Da diese der Nazir darzubringen hat. 228. Vom Heilsopfer, die dem Priester gehören. 229. Vom Heilsopfer des Nazirs, das ebenfalls dem Priester gehört. 230. Nach welchen diese auf den kleinen Privataltären nicht dargebracht werden. 231. Während das Heilsopfer nach aller Ansicht dargebracht werde, u. aus dieser Lehre geht hervor, daß es nicht dargebracht werde. 232. Dt. 12,8. 233. Selbst auf dem öffentlichen Privataltar. 234. Wieso durfte ein einzelner auf dem Privataltar der Gemeinde Pflichtopfer darbringen. 235. Das auf freiwillige Opfer deutet; vgl. S. 361 Anm. 97. 236. Dh. auf den kleinen Privataltar, den man stets vor Augen hat. 237. Zum Opferdienste bei einem Privataltar. 238. Lev. 17,6. 239. Als solches gilt

ligung der Erstgeborenen[240] nötig, so lehrt er uns. — Die Weisen[241] sagen ja dasselbe, was der erste Autor!? R. Papa erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Darbringung von Trankopfern in der Wüste[242].

Der Meister sagte: R. Šimón sagt &c. Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt:[243] *die Kinder Jisraél richteten in Gilgal das Pesaḥopfer her,* und da dies[245] selbstverständlich ist, so lehrt er uns folgendes: Pflichtopfer gleich dem Pesaḥopfer brachten sie dar, was aber dem Pesaḥopfer nicht gleicht, brachten sie nicht dar. — Und jener!? — Dies deutet auf eine Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá, ein Unbeschnittener könne die Besprengung[246] empfangen.

Ein Jünger lehrte vor R. Ada b. Ahaba: Ein Unterschied zwischen einem großen und einem kleinen Privataltar besteht nur hinsichtlich des Pesaḥopfers und der Pflichtopfer, für die eine Zeit festgesetzt[247] ist. Da sprach er zu ihm: Wie kommt ein einzelner zu Pflichtopfern, für die eine Zeit festgesetzt ist!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf das Brandopfer, denn es gibt das Brandopfer[248] des Erscheinens, denn wenn man sie [auch] auf das Sündopfer eines einzelnen beziehen wollte, so gibt es ja bei einem einzelnen keines, für das eine Zeit festgesetzt ist. — Sollte er es [auch] auf das Pflichtspeisopfer bezogen haben, denn es gibt ja das Pfanngebäck[249]!? — Er ist der Ansicht, auf dem Privataltar wurden keine Speisopfer dargebracht.

ALS SIE NACH ŠILO KAMEN &C. Woher dies[250]? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Schriftvers lautet:[251] *Sie brachte ihn in das Haus des Herrn zu Šilo,* und ein anderer lautet:[252] *er verließ die Wohnung zu Šilo, das Zelt, wo er unter den Menschen wohnte,* und ferner

der Privataltar nicht. 240. Vor Errichtung des Offenbarungszeltes erfolgte der Opferdienst durch die Erstgeborenen. 241. Die vorher genannten Weisen; auch nach ihnen wurden von Privaten nur freiwillige Opfer dargebracht. 242. Nach der ersteren Ansicht wurden diese nicht dargebracht, nach der anderen wohl, was aus der Hinzufügung der Regel: was die Gemeinde &c. hervorgeht. 243. Ein solcher Schriftvers findet sich in der Bibel nicht; wahrscheinl. falsch zitiert nach Jos. 5,10. 245. Daß sie das Pesaḥopfer herzurichten hatten. 246. Mit dem Entsündigungswasser, wenn er durch eine Leiche unrein geworden ist; dies wird aus der angezogenen Schriftstelle entnommen, da die Jisraéliten durch Leichen unrein u. unbeschnitten waren. 247. Auf den öffentlichen Privataltären wurden diese dargebracht, nicht aber auf den kleinen. 248. Beim Erscheinen im Tempel an den Festtagen (cf. Ex. 23,14, Dt. 31,11) sind Brandopfer darzubringen; cf. Hg. Fol. 6a. 249. Dieses Speisopfer ist ein Pflichtopfer, das täglich auf dem öffentlichen Privataltar darzubringen ist, auf einem kleinen Privataltar dagegen kann nur das gespendete Speisopfer dargebracht werden. 250. Daß da das Heiligtum unten aus Steinen u. oben aus Teppichen hergestellt war. 251. iSam. 1,24. 252. Ps. 78,60.

heißt es:[253]*er verschmähte das Zelt Josephs und erwählte nicht den Stamm Ephrajim*; wie ist dies nun zu erklären? Es war da kein gebälktes [Haus], sondern es bestand unten aus Steinen und oben aus Teppichen. Dies war die Ruhestätte[254].

Hochheiliges &c. Woher dies? R. Ošâja erklärte: Die Schrift sagt: [255]*hüte dich, daß du deine Brandopfer nicht an jeglichem Orte, den du siehst, darbringst*; darbringen darfst du nicht an jeglichem Orte, den du siehst, essen aber darfst du an jeglichem Orte, den du siehst. – Vielleicht aber: darbringen darfst du nicht an jeglichem Orte, den du siehst, schlachten aber darfst du an jeglichem Orte, den du siehst!? R. Jannaj erwiderte: Die Schrift sagt:[256]*dort sollst du darbringen und dort sollst du* Col.b *herrichten*[257]. R. Evdämi b. Ḥasa[258]erklärte: Es heißt:[259]*Taánath Šilo*, ein Ort, über den jeder, der ihn sieht, seufzt[260], wegen des Essens[261]der heiligen Opfer. R. Abahu erklärte: Die Schrift sagt:[262]*ein junges Reis ist Joseph, ein junges Reis über dem*[263]*Auge*; dem Auge, das[264]von einer fremden Sache[265]nicht genießen wollte, sei es beschieden, soweit es reicht zu genießen. R. Jose b. R. Ḥanina erklärte:[266]*Der Wille der Bewohner des Dornbusches*; dem Auge, das[264]von einer fremden Sache nicht genießen wollte, sei es beschieden, zwischen den Hassern[267]zu genießen.

Es wird gelehrt: Unter Gesichtskreis, von dem sie sprechen, ist der ganze zu verstehen, soweit er nicht unterbrochen wird. R. Šimón b. Eljaqim sprach zu R. Eleázar: Ich will dir erklären: wie zum Beispiel das Bethaus[268]zu Maón. R. Papa sagte: Vom Gesichtskreise, von dem sie sprechen, braucht man nicht ganz [Šilo] zu sehen, sondern nur einen Teil.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es nur stehend und nicht sitzend sehen kann? R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man es am Tale stehend sehen kann, nicht aber im Tale[269]stehend? Dies bleibt unentschieden.

Als R. Dimi kam, sagte er (im Namen Rabbis): An drei Orten ruhte die

253. Ib. V. 67. 254. Dieser Satz, der in den Handschriften fehlt, ist wahrscheinl. durch einen Kopisten irrtümlich aus der Mišna mit herübergenommen worden. 255. Dt. 12,13. 256. Ib. V. 14. 257. Die ganze Herrichtung hat auf derselben Stelle zu erfolgen. 258. Die meisten Texte haben חמא; Sab. 88a wird אבדימי בר חמא בר חסא genannt, aber auch an dieser Stelle fehlen die W.e בר חסא in vielen Texten. 259. Der im T. zitierte Vers findet sich, wie schon Raschi bemerkt, in der Schrift nicht; der hier genannte Name wird Jos. 16,6 erwähnt. 260. תאנת v. אנה *wehklagen*, *trauern*, abgeleitet. 261. Von wo aus man Šilo sehen konnte, durfte man Opferfleisch essen, was aber nach der Zerstörung aufgehört hat. 262. Gen. 49,22. 263. So nach der t.schen Auslegung. 264. Dieser Schriftvers bezieht sich auf Joseph, in dessen Gebiet Šilo lag. 265. Von der Frau seines Herrn; cf. Gen. 39,7ff. 266. Dt. 33,16 267. Im Gebiete der anderen Stämme, wenn man von da aus Šilo sehen kann; das W. סנה wird v. שנא *hassen* abgeleitet. 268. Von da aus konnte man Šilo sehen, da keine unterbrechende Erhöhung vorhanden war. 269. Das W. יושב ist zu streichen. 270. N. u. G. werden stets zusammen

Göttlichkeit über Jisraél; in Šilo, in Nobh und Gibeón[270] und im ewigen[271] Tempel; stets aber weilte sie nur im Gebiete Binjamins, denn es heißt: [272]*er beschirmt ihn allezeit,* alle Beschirmungen waren nur im Gebiete Binjamins. Als Abajje zu R. Joseph kam und ihm dies vortrug, sprach er: Kajlil[273] hat e i n e n Sohn, und dieser taugt nichts. Es heißt ja: *er verließ die Wohnung zu Šilo*; ferner heißt es: *er verschmähte das Zelt Josephs und erwählte nicht den Stamm Ephrajim.* R. Ada sprach: Was ist dies für ein Einwand; vielleicht befand sich die Göttlichkeit[274] im Gebiete Binjamins und das große Synedrium[275] im Gebiete Josephs!? So war es auch beim ewigen Tempel, die Göttlichkeit war im Gebiete Binjamins und das Synedrium im Gebiete Jehudas!? Man erwiderte: Was soll dies; diese Gebiete[276] lagen neben einander, lagen aber jene neben einander!? – Auch jene können ja neben einander gelegen haben!? R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte nämlich: Ein Streifen vom Gebiete Jehudas ragte in das Gebiet Binjamins, auf dem der Altar errichtet war, und der fromme Binjamin härmte sich, ihn einzuverleiben. Ebenso ragte auch ein Streifen vom Gebiete Josephs in das Gebiet Binjamins, und deshalb[277] heißt es Taánath Šilo. Hierüber [streiten] Tannaím: *Beschirmt ihn,* das ist der erste Tempel; *allezeit,* das ist der zweite Tempel; *und zwischen seinen Schultern ruht er,* das sind die messianischen Tage. Rabbi erklärte: *Beschirmt ihn,* das ist diese[278] Welt; *allezeit,* das sind die messianischen Tage; *und zwischen seinen Schultern ruht er,* das ist die zukünftige Welt.

Die Rabbanan lehrten: Die Dauer des Offenbarungszeltes in der Wüste betrug vierzig Jahre weniger eines. Die Dauer des Offenbarungszeltes in Gilgal betrug vierzehn Jahre, sieben der Eroberung und sieben der Aufteilung. Die Dauer des Offenbarungszeltes in Nobh und Gibeón betrug siebenundfünfzig Jahre. Es bleiben also[279] für Šilo dreihundertsiebzig Jahre weniger eines zurück. Woher, daß die Dauer des Offenbarungszeltes in der Wüste vierzig Jahre weniger eines betrug? – Der Meister sagte: Im ersten Jahre fertigte Moše die Wohnung und im zweiten stellte er sie auf und schickte die Kundschafter aus[280]. – Woher, daß sie in Gilgal vierzehn betrug, sieben der Eroberung und sieben der Aufteilung? – Kalebh

genannt, manche Texte haben: an v i e r Orten. 271. Im Tempel zu Jerušalem. 272. Dt. 33,12. 273. Wahrscheinl. Name des Vaters A.s. 274. Der eigentliche Tempel. 275. Der Sitzungssaal des Synedriums lag neben dem Tempel. 276. Die Gebiete Jehudas u. Binjamins. 277. Wegen des Leides Binjamins, daß er es nicht besaß; nach der obigen Erklärung ist der Name Taánath von אנה *klagen* abzuleiten. 278. Überall, wo die Göttlichkeit weilte, auch in Šilo u. Nobh u. Gibeón. 279. Von den 480 Jahren seit dem Auszuge aus Miçrajim bis zur Erbauung des 1. Tempels; cf. iReg. 6,1. 280. Der Aufenthalt in der Wüste betrug 40 Jahre; cf.

sagte:[281]*Vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn, von Qadeš Barneá aussandte, um das Land auszukundschaften, und ich brachte ihm Bescheid nach meiner Überzeugung.* Ferner heißt es:[282]*und nun bin ich fünfundachtzig Jahre alt.* Als er den Jarden überschritt[283], war er demnach achtundsiebzig Jahre alt, und dann[284]sagte er fünfundachtzig. — Das sind die sieben der Eroberung, woher, daß es sieben der Aufteilung waren? — Wenn du willst, sage ich: wenn die Eroberung sieben Jahre dauerte, so dauerte auch die Aufteilung sieben Jahre; wenn du aber willst, sage ich: anders würde nicht stimmen [der Schriftvers:][285]*vierzehn Jahre nachdem die Stadt geschlagen worden war*[286]. — Woher, daß die Dauer des Offenbarungszeltes zu Nobh und zu Gibeón siebenundfünfzig Jahre betrug? — Es heißt:[287]*und es geschah, als er die Lade Gottes erwähnte*[288] *&c.*, und es wird gelehrt: Als der Priester Éli starb, wurde Šilo zerstört und sie kamen[289]nach Nobh, und als Šemuél aus Rama starb, wurde Nobh zerstört, und sie kamen nach Gibeón. Ferner heißt es:[290]*Seitdem die Lade in Qirjath Jeárim weilte, verging eine lange Zeit, es waren zwanzig Jahre, und das ganze Haus Jisraél wandte sich dem Herrn zu.* Das sind also zwanzig[291]Jahre. Elf Jahre regierte[292]Šemuél, zwei Jahre regierte Šaúl, sieben Regierungsjahre Davids[...[293]], denn es heißt:[294]*die Zeit, die David über Jisraél geherrscht hat, betrug vierzig Jahre, zu Ḥebron regierte er* Fol. 119 *sieben Jahre &c.*, und bei Šelomo heißt es: *er fing an zu bauen &c. im vierten Jahre seiner Regierung.* Es bleiben somit für Šilo dreihundertsiebzig Jahre weniger eines zurück.

ALS SIE NACH NOBH UND GIBEÓN KAMEN &C. Woher dies[295]? — Die Rabbanan lehrten:[296]*Denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Erbbesitz gelangt*; die Ruhestätte, das ist Šilo, der Erbbesitz, das ist Jerušalem. Die Schrift teilt sie deshalb, um zwischen dem einen und dem anderen eine Zeit der Erlaubnis[297]eintreten zu lassen. Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Demnach sollte er es auch vom zweiten Zehnten[298]lehren!? Die-

Num. 32,13. 281. Jos. 14,7. 282. Ib. V. 10, 283. Dies war 2 Jahre vor der Aussendung der Kundschafter erfolgt. 284. Nach der Eroberung des Landes. 285. Ez. 40,1. 286. Diese Offenbarung Ezechiels erfolgte nach einer talmudischen Auslegung am Beginne eines Jobeljahres, u. da die Jisraéliten 17 Jubiläen (je 50 Jahre) im Lande feierten, so sind die hier genannten 14 Jahre auf die Zeit vor der Aufteilung des Landes zu beziehen, während welcher das Jobelgesetz keine Geltung hatte; vgl. ausführl. Ar. Fol. 12a. 287. iSam. 4,18. 288. Da starb Éli. 289. Dh. das Heiligtum wurde da errichtet. 290. iSam. 7,2. 291. Während welcher die Lade in Qirjath Jeárim war u. die von den folgenden 77 Jahren abzuziehen sind. 292. Nach der Lesart unseres Textes ist das W. בעצמו zu streichen. 293. Hier fehlen im Texte die W.e: in Ḥebron u. siebenunddreißig in Jerušalem; daher die verschiedenen Lesarten u. Korrekturen. 294. iReg. 2,11. 295. Daß nach der Zerstörung des Heiligtums zu Šilo Privataltäre erlaubt waren. 296. Dt. 12,9. 297. Der Privataltäre. 298. Daß während dieser Zeit auch dieses Gesetz

ser erwiderte: Hinsichtlich des Zehnten ist es aus [dem Worte] *dort*, das auch bei der Lade gebraucht[298] wird, zu entnehmen; da die Lade nicht vorhanden war, so war auch der Zehnt nicht vorhanden. — Demnach ist es ja auch hinsichtlich des Pesaḥopfers und der übrigen heiligen Opfer[299] aus [dem Worte] *dort*, das auch bei der Lade gebraucht wird, zu entnehmen; da die Lade nicht vorhanden war, so waren auch diese nicht vorhanden!? Dieser erwiderte: Der dies lehrt, ist R. Šimón, der der Ansicht ist, daß auch die Gemeinde nur das Pesaḥopfer und Opfer, für die eine Zeit festgesetzt ist, dargebracht[300] habe, Pflichtopfer aber, für die keine Zeit festgesetzt ist, wurden weder auf diesen noch auf jenem dargebracht, somit gehört der Viehzent zu den Pflichten, für die keine Zeit festgesetzt ist, und der Getreidezehnt ist mit dem Viehzehnten zu vergleichen[301]. — Demnach wurde es nach R. Jehuda dargebracht? — Freilich, denn R. Ada b. Mathna sagte, nach R. Jehuda mußten der zweite Zehnt und der Viehzehnt in Nobh und Gibeón gegessen werden. — Hierzu ist ja aber der Tempel[302] erforderlich!? — R. Joseph lehrte ja, daß es drei Tempel gegeben habe: zu Šilo, zu Nobh und Gibeón und den ewigen Tempel. Er lehrte es, und er selber erklärte es auch: hinsichtlich des Essens des zweiten Zehnten, nach R. Jehuda[303].

ALS SIE NACH JERUŠALEM KAMEN &C. Die Rabbanan lehrten: *Denn bis jetzt seid ihr noch nicht zur Ruhe und zum Erbbesitze gelangt*; die Ruhestätte, das ist Šilo, und der Erbbesitz, das ist Jerušalem, wie es heißt: [304]*mein Erbbesitz ward für mich gleich einem Löwen im Walde*. Ferner heißt es: [305]*mein Erbbesitz ist für mich wie ein Raubvogel, der Raubvogel umgibt es* — so R. Jehuda. R. Šimón erklärte: Ruhestätte, das ist Jerušalem, und der Erbbesitz, das ist Šilo, denn es heißt: [306]*dies ist meine Ruhestätte für immer, hier will ich weilen, denn nach ihr begehre ich*. Ferner heißt es: [307]*denn der Herr hat Çijon erwählt, zum Wohnsitze hat er es begehrt*. — Richtig ist es nach demjenigen, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Šilo, daß es heißt: *zur Ruhe und zum Erbbesitze*, nach demjenigen aber, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Jerušalem, und Erbbesitz, das sei Šilo, sollte es doch heißen: *zum Erbbesitze und zur Ruhe*[308]!? — Er meint es wie folgt: nicht nur zur Ruhe, sondern nicht einmal zum Erbbesitze seid ihr gelangt.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, beides bezieht sich auf Šilo; R. Šimón b. Joḥaj sagte, beides bezieht sich auf Jerušalem. Richtig ist es

aufgehoben worden war. 298. Cf. Ex. 40,3 u. Dt. 12,7. 299. Der Schriftvers Dt. 12,7 bezieht sich auch auf diese. 300. Auf dem großen Privataltar; cf. supra Fol. 117a. 301. Nach ihm hatten diese Gesetze während dieser Zeit tatsächlich keine Geltung. 302. Eigentl. B u r g; cf. supra Fol. 104b. 303. Dieser wurde da gegessen. 304. Jer. 12,8. 305. Ib. V. 9. 306. Ps. 132,14. 307. Ib. V. 13. 308. Da sie nach Jerušalem später kamen. 309. Zusammen, das teilende W. אל׳

Col. b nach demjenigen, welcher sagt, Ruhestätte, das sei Šilo, und Erbbesitz, das sei Jerušalem, oder auch umgekehrt, daß es heißt: *zur Ruhe und zum Erbbesitze,* nach demjenigen aber, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo, und welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, sollte es doch *Ruhe und Erbbesitz*[309]heißen!? – Dies ist ein Einwand. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo; *Ruhe,* weil sie da von der Eroberung ruhten, *Erbbesitz,* weil sie da den Erbbesitz verteilten, wie es heißt:[310]*Jehošuá verteilte es ihnen und warf ihnen das Los in Šilo gemäß der Bestimmung des Herrn,* nach der Ansicht desjenigen aber, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, ist zwar [die Benennung] Erbbesitz erklärlich, weil es ein Besitz für die Ewigkeit war, weshalb aber [heißt es] Ruhestätte!? – Die Ruhestätte der Lade, wie es heißt:[311]*und es geschah als die Lade ruhte.* – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem, wonach in Šilo Privataltäre erlaubt waren, daß es heißt:[312]*da nahm Manoaḥ das junge Zicklein und das Speisopfer und brachte sie dem Herrn auf dem Felsen dar,* wieso aber tat Manoaḥ dies nach demjenigen, welcher sagt, beides beziehe sich auf Šilo, wonach Privataltäre da verboten waren!? – Es war eine Entscheidung pro praesenti[313]. In der Schule R. Jišmáéls wurde übereinstimmend mit R. Šimón b. Joḥaj gelehrt, welcher sagt, beides beziehe sich auf Jerušalem. Als Merkzeichen diene dir: der Mann zog die Männer heran[314].

HAT MAN [EINES VON] ALL DEN OPFERN &c. R. Kahana sagte: Dies[315]gilt nur vom Schlachten, wegen der Opferung aber ist man auch der Ausrottung schuldig. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[316]*und zu ihnen sprich,* sprich dies hinsichtlich des vorangehenden[317]. Rabba wandte ein: Es heißt ja nicht: über ihnen, sondern: zu[318]ihnen!? Ferner wird auch gelehrt: Vier Regeln sagte R. Šimón hinsichtlich der Opfer. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo diese verboten waren, außerhalb geschlachtet und geopfert, so hat man ein Verbot und ein Gebot übertreten, und man verfällt der Ausrottung.

sollte fortgelassen werden. 310. Auch dieser Schriftvers findet sich in der Schrift nicht; viell. mit Jos. 18,10 identisch. 311. In der Schrift ist nicht einmal ein ähnlicher Schriftvers zu finden; Raschi verweist auf iiChr. 6,41, die Tosaphoth auf Num. 10,36 od. Jos. 3,13, wo von der Lade der Ausdruck 'ruhen' gebraucht wird. 312. Jud. 13,19. 313. Es war ein Ausnahmefall, da ein Engel Gottes ihm erschienen war. 314. Die Schüler der Schule RJ.s, die in der Mehrzahl waren, bekannten sich zu der Ansicht RŠ.s. 315. Daß man der Ausrottung nicht verfalle, wenn man Opfer zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht u. zur Zeit, wo diese verboten sind, außerhalb dargebracht hat. 316. Lev. 17,8. 317. Der vorangehende Schriftvers spricht von dem Falle, wenn Opfer zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht u. zur Zeit, wo diese verboten sind, dar-

Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht, und zur Zeit, wo diese verboten waren, [außerhalb] geschlachtet und geopfert, so hat man ein Gebot und ein Verbot übertreten und man verfällt nicht der Ausrottung. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, geweiht und zur Zeit, wo diese erlaubt waren, außerhalb geschlachtet und geopfert, so hat man nur ein Gebot und kein Verbot übertreten. Hat man es zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, geweiht und zur Zeit, wo diese erlaubt waren, geschlachtet und geopfert, so ist man vollständig frei. Dies ist eine Widerlegung des R. Kahana. Eine Widerlegung.

FOLGENDE OPFER &c. Das Stützen, denn es heißt:[319]*vor dem*[320]*Herrn, und er stütze.* Das Schlachten in der Nordseite, denn es heißt:[321]*in der Nordseite vor dem Herrn.* Die Sprengungen rings um [den Altar], denn es heißt:[322]*er sprenge auf den Altar*[323]*ringsum.* Das Schwingen, denn es heißt: [324]*der Priester schwinge vor dem Herrn.* Das Heranbringen, denn es heißt: [325]*er bringe es zum Altar heran.*

R. JEHUDA SAGT, BEI DEN PRIVATALTÄREN GAB ES KEINE SPEISOPFER. R. Šešeth sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es Speisopfer, gab es bei diesen auch Geflügelopfer, und nach demjenigen, welcher sagt, bei den Privataltären gab es keine Speisopfer, gab es bei diesen auch keine Geflügelopfer. [Es heißt:][326]*Schlachtopfer,* aber keine Speisopfer, *Schlachtopfer,* aber keine[327]Geflügelopfer. Priesterdienst, denn es heißt:[328]*der Priester sprenge.* Amtskleidung, [denn es heißt:][329]*im Heiligtume, um Dienst zu tun.* Dienstgeräte, [denn es heißt:][330]*mit welchen sie im Heiligtume Dienst verrichten.* Der angenehme Duft, denn es heißt: [331]*zum angenehmen Dufte für den Herrn.* Die Teilung für die Blutsprengung, denn es heißt:[332]*das Netzwerk soll bis zur Mitte des Altars reichen.* Waschen der Hände und Füße, denn es heißt:[333]*wenn sie an den Altar herantreten, sollen sie waschen.*

Rami b. Ḥama sagte: Dies[334]gilt nur von dem Falle, wenn man Opfer eines kleinen Privataltars[335]auf einem kleinen Privataltar dargebracht hat, hat man aber Opfer eines kleinen Privataltars auf einem großen dargebracht, so ist die Teilung erforderlich. Rabba wandte ein: [Die Vorschrift von] Brust und Schenkel und die Abhebung der Dankopferbrote haben Geltung nur bei Opfern eines großen Privataltars, nicht aber bei Opfern

gebracht worden sind. 318. Vgl. S. 336 Anm. 46. 319. Lev. 1,3,4. 320. Dies ist nur beim Tempel u. nicht bei einem Privataltar der Fall. 321. Lev. 1,11. 322. Ib. V. 5. 323. Weiter folgt: vor der Tür des Offenbarungszeltes. 324. Dieser Vers ist in der Schrift nicht zu finden; viell. Lev. 10,15 od. Num. 6,20; manche Texte zitieren Lev. 9,21. 325. Lev. 2,8. 326. Ex. 24,5. 327, Ist das erste ausgeschlossen, so ist auch das andere auszuschließen. 328. Lev. 17,6. 329. Ex. 28,43. 330. Num. 4,12. 331. Lev. 17,6. 332. Ex. 27,5. 333. Ib. 40,32. 334. Daß keine Teilung erforderlich sei. 335. Die für ein solches geweiht wor-

eines kleinen Privataltars[336]!? – Lies: sie haben Geltung bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Manche lesen: Rami b. Ḥama sagte: Dies gilt nur von Opfern eines großen Privataltars, die man auf einem großen Privataltar dargebracht hat, bei Opfern eines kleinen Privataltars aber ist, auch wenn man sie auf einem großen Privataltar dargebracht hat, die Teilung nicht erforderlich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [Die Vorschrift von] Brust und Schenkel und die Abhebung der Dankopferbrote haben Geltung bei Opfern eines großen Privataltars, nicht aber bei Opfern eines kleinen Privataltars. – Lies: sie haben Geltung bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Er streitet somit gegen R. Eleázar, denn R. Eleázar sagte: Hat man ein Brandopfer eines Privataltars nach innen[337] gebracht, so haben die Wände es in jeder Beziehung aufgenommen[338].

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn man das Brandopfer eines Privataltars Fol. 120 nach innen gebracht und zurück herausgebracht hat: sagen wir, da es hineingebracht worden ist, haben die Wände es aufgenommen, oder aber, es ist ja zurück herausgebracht worden? Ist dies der Streit zwischen Rabba und R. Joseph? Wir haben nämlich gelernt: Beim Hochheiligem, das man in der Südseite geschlachtet hat, gibt es[339] eine Veruntreuung; sind sie [auf den Altar] gekommen, so werden sie nicht herabgenommen. Hierzu wurde gefragt, ob man sie, wenn sie herabgekommen sind, wieder hinauflege, und Rabba erwiderte, man lege sie nicht hinauf, und R. Joseph erwiderte, man lege sie hinauf. Dies kann sowohl nach Rabba als auch nach R. Joseph fraglich sein. Es ist fraglich nach Rabba, denn Rabba sagt dies vielleicht nur vom Altar; dieser heiligt nur das, was für ihn geeignet ist, nicht aber das, was für ihn nicht geeignet[340] ist, dagegen aber nehmen die Wände auch das auf, was nicht geeignet[341] ist. Und ebenso ist es fraglich nach R. Joseph, denn R. Joseph sagt es vielleicht nur da, wo es sich um denselben Ort[342] handelt, nicht aber hierbei, wo es zwei verschiedene Orte[343] sind. Oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

Das, was Rabba nach der einen Richtung und R. Joseph nach der anderen Richtung entschieden war, war R. Jannaj fraglich, denn R. Jannaj fragte: Wie ist, wenn Opferglieder von einem Brandopfer eines Privat-

den sind. 336. Auch wenn man sie auf einem großen dargebracht hat; dies gilt auch von den übrigen Vorschriften beim Altar. 337. In den Hof der öffentlichen Opferstätte, nach dem Schlachten. 338. Es sind bei einem solchen alle Vorschriften des großen Privataltars erforderlich. 339. Obgleich das Schlachten ungültig ist. 340. Zur Darbringung, da die Schlachtung ungültig ist. 341. Für den öffentlichen Altar, da das Opfer an sich tauglich ist. 342. Das Opfer ist im Tempelhofe geschlachtet worden, wenn auch auf einer falschen Stelle. 343. Das Op-

altars auf den Altar[344] gekommen und zurück herabgekommen sind? Hat das Feuer sie nicht erfaßt, so ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn das Feuer sie erfaßt hat. — Dies bleibt unentschieden.

Es wurde gelehrt: Über das nächtliche Schlachten[345] bei einem Privataltar [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, es sei gültig, und einer sagt, es sei ungültig. Sie streiten über eine Lehre R. Eleázars. R. Eleázar wies nämlich auf einen Widerspruch zwischen zwei Schriftversen hin. Es heißt: [346] *er sprach: Ihr frevelt, wälzt mir an diesem Tage*[347] *einen großen Stein her*. Und dem widersprechend heißt es:[348] *Šaúl gebot: Zerstreut euch unter die Leute und sagt ihnen: Ein jeder von euch bringe sein Rind und sein Schaf zu mir her und schlachte es hier und esse sodann, damit ihr euch nicht an dem Herrn versündigt, indem ihr es mit dem Blute eßt. Da brachte ein jeder von den Leuten während der Nacht sein Rind an der Hand und schlachtete es dort.* Einer erklärt: eines galt von Profanem und eines von Opfern, und einer erklärt: eines galt von Opfern eines großen Privataltars und eines galt von Opfern eines kleinen Privataltars.

Es wurde gelehrt: Das Brandopfer eines Privataltars benötigt, wie Rabh sagt, nicht des Enthäutens und des Zerlegens; R. Johanan sagt, es benötige wohl des Enthäutens und des Zerlegens. Sie streiten über eine Lehre R. Jose des Galiläers, denn es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Das Brandopfer, das die Jisraéliten in der Wüste darbrachten, benötigte nicht des Enthäutens und des Zerlegens, denn das Enthäuten und das Zerlegen war erst von [der Errichtung] des Offenbarungszeltes ab erforderlich. Einer erklärt: von der Errichtung des Offenbarungszeltes ab, sowohl bei einem großen als auch bei einem kleinen Privataltar, und einer erklärt: nur bei einem großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: In folgendem unterschieden sich der große Privataltar und der kleine Privataltar voneinander. Die Hörner, die Altarrampe, das Fundament und die Viereckigkeit waren beim großen Privataltar erforderlich, nicht aber waren sie bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Waschbecken mit seinem Gestelle war beim großen Privataltar erforderlich, nicht aber war es bei einem kleinen Privataltar erforderlich; [die Vorschrift von] Brust und Schenkel[349] hatte Geltung beim großen Privataltar, nicht aber bei einem kleinen Privataltar. In folgendem gleichen der große Privataltar und der kleine Privataltar einander. Das Schlachten war sowohl beim großen Pri-

fer ist außerhalb geschlachtet worden. 344. Auf den großen Privataltar; dies gleicht dem Falle, über welchen R. u. RJ. streiten. 345. Das nachts geschlachtete Opfer ist untauglich. 346. iSam. 14,33. 347. Demnach muß das Schlachten auch bei Privataltären am Tage erfolgen. 348. iSam. 14,34. 349. Vom Heils-

vataltar als auch bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Enthäuten und das Zerlegen waren sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar erforderlich; das Blut machte sowohl erlaubt[350]als auch verwerflich[351]sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar; Leibesfehler[352]und Frist[353][gelten] sowohl beim großen Privataltar als auch bei einem kleinen Privataltar.

HINSICHTLICH DES ÜBRIGGEBLIEBENEN, DER FRIST UND DER UNREINHEIT GLEICHEN BEIDE EINANDER. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Frist Geltung hat bei einem kleinen Privataltar wie bei einem großen? Die Tora sagt, das Übernachtete sei zu verbrennen, und das Verwerfliche sei zu verbrennen; wie nun das Verwerfliche bei einem Privataltar untauglich ist, ebenso ist auch das Übernachtete bei einem Privataltar untauglich. Oder aber wie folgt: die Tora sagt, das Übernachtete sei zu verbrennen, und das Hinausgebrachte sei zu verbrennen, wie das Hinausgebrachte bei einem Privataltar tauglich[354]ist, ebenso ist auch das Übernachtete bei einem Privataltar tauglich. Es ist aber [ein Schluß] vom Leichteren auf Col.b das Schwerere, vom Geflügel, zu folgern: wenn das Geflügel, das durch einen Leibesfehler nicht untauglich wird, durch die Frist[355]untauglich wird, um wieviel mehr werden Opfer eines kleinen Privataltars, die durch einen Leibesfehler untauglich werden, durch die Frist untauglich. [Man könnte erwidern:] wohl das Geflügel, weil bei diesem ein Gemeiner nicht zulässig ist, bei einem kleinen Privataltar aber, bei dem ein Gemeiner zulässig ist, mache die Frist nicht untauglich, so heißt es:[356]*dies ist das Gesetz des Heilsopfers,* [das Gesetz von der] Frist gilt bei einem kleinen Privataltar, wie beim großen Privataltar.

opfer; diese sind zu schwingen u. gehören dem Priester. 350. Das Fleisch zum Essen 351. Dh. hierbei galt das Gesetz von der Verwerflichkeit. 352. Daß ein damit behaftetes Tier zur Opferung untauglich ist. 353. Daß das Fleisch innerhalb der festgesetzten Frist zu verzehren ist. 354. Da das Opfer überhaupt nicht im Tempelhofe geschlachtet wird. 355. Wenn sie überschritten wird. 356. Lev. 7,11.

II.

מסכת מנחות

DER TRAKTAT MENAḤOTH

Von den Speisopfern

ERSTER ABSCHNITT

JEDES SPEISOPFER, VON DEM DER HAUFE AUF EINEN ANDEREN NAMEN[1] ABGEHOBEN WORDEN IST, IST TAUGLICH[2], NUR WIRD ES DEM EIGENTÜMER NICHT ALS PFLICHTOPFER ANGERECHNET, AUSGENOMMEN SIND DAS SÜND-SPEISOPFER[3] UND DAS EIFERSUCHTS-SPEISOPFER[4]. HAT MAN VOM SÜND-SPEISOPFER ODER VOM EIFERSUCHTS-SPEISOPFER DEN HAUFEN AUF EINEN ANDEREN NAMEN[5] ABGEHOBEN ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER AUF SEINEN NAMEN UND EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND SEINEN NAMEN, SO SIND SIE UNTAUGLICH. AUF SEINEN NAMEN UND EINEN ANDEREN NAMEN, ZUM BEISPIEL: AUF DEN NAMEN EINES SÜND-SPEISOPFERS UND EINES FREIWILLIGEN SPEISOPFERS; AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND SEINEN NAMEN: AUF DEN NAMEN EINES FREIWILLIGEN SPEISOPFERS UND EINES SÜND-SPEISOPFERS.

GEMARA. Weshalb heißt es 'nur', es sollte doch heißen: 'und' wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet!? – Folgendes lehrt er uns: allerdings wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, das Speisopfer aber ist an sich tauglich, und man darf daran[6] nichts ändern. Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn man ein Brandopfer auf einen anderen Namen geschlachtet hat, dürfe man nicht auch das Blut auf einen anderen Namen sprengen. Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: sollte man denn, weil man dabei einmal falsch verfahren hat, fortfahren und weiter falsch verfahren!? Wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen: [7]*den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten und entsprechend handeln, wie du dem Herrn, deinem Gott, gelobt hast, die freiwillige Gabe &c.* Wieso freiwillige Gabe, es ist ja Gelobtes: er nennt es Gelobtes und er nennt es freiwillige Gabe!? Vielmehr, hast du so verfahren, wie du gelobt hast, so ist es Gelobtes, wenn aber nicht, so ist es eine freiwillige Gabe, und auch bei einer freiwilligen Gabe darf nicht falsch verfahren werden.

1. Auf den Namen einer anderen Speisopferart; cf. Lev. 2,5ff. 2. Der Haufe ist aufzuräuchern u. das Zurückbleibende darf gegessen werden. 3. Das nicht als Gelübde od. freiwillige Spende, sondern wegen einer begangenen Sünde (wenn seine Mittel zu einem Schlachtopfer nicht ausreichen; cf. Lev. 5,11) dargebracht wird. 4. Cf. Num. 5,12ff. 5. Auf den Namen eines anderen Opfers, als Spende od. Gelübde. 6. Bei der weiteren Herrichtung. 7. Dt. 23,24. 8. Über die ver-

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich, und sie werden dem Eigentümer als Pflichtopfer angerechnet, weil Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen: hebt man den Haufen ab von einem Pfannenopfer[8] auf den Namen eines Tiegelopfers[8], so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannenopfer ist, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig und bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig. Allerdings kann nach R. Aši[9], welcher sagt, eines[10]gelte von dem Falle, wenn man den Haufen von einer Pfanne auf den Namen eines Tiegels[11]abhebt, und eines[12]gelte von dem Falle, wenn man den Haufen von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers[13]abhebt, unsere Mišna von einem Opfer auf den Namen eines Opfers[14]sprechen, wie ist es aber nach Rabba[9] und Raba zu erklären? Wollte man erwidern, nach der Erklärung Rabbas[15], eines gelte von der Verwechselung des Opfers und eines gelte von der Verwechselung des Eigentümers[16], so spricht ja unsere Mišna von der Verwechselung des Opfers, denn er lehrt: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, zum Beispiel: auf den Namen eines Sünd-Speisopfers und eines freiwilligen Speisopfers!? Und wollte man erwidern, nach der Erklärung Rabas[15], eines, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers abhebt, und eines, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers abhebt[17], so spricht ja unsere Mišna von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers, denn er lehrt: auf einen anderen Namen und auf seinen Namen: auf den Namen eines freiwilligen Speisopfers und eines Sünd-Speisopfers!? — Am richtigsten ist es vielmehr, daß nach Rabba und Raba unsere Mišna nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt.

Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Šimón sich be-

schiedene Art der Zubereitung des Speisopfers vgl. Lev. 2,1ff. 9. Dessen Erklärung bezieht sich auf einen weiter folgenden Widerspruch, in dem RŠ. sich befindet. 10. Die Lehre, daß der Eigentümer mit einem Speisopfer auf einen anderen Namen seiner Pflicht genüge. 11. Ohne den Namen des Opfers zu nennen; in diesem Falle ist die falsche Absicht ohne Wirkung. 12. Die Lehre, daß der Eigentümer damit seiner Pflicht nicht genüge. 13. Die falsche Absicht ist dann von Wirkung. 14. Wenn man das Opfer genannt hat, u. hinsichtl. eines solchen Falles pflichtet auch RŠ. bei, daß der Eigentümer sich seiner Pflicht nicht entledigt habe. 15. Ebenso erkläre man auch den Widerspruch zwischen der Mišna u. der Lehre RŠ.s. 16. Wenn der Haufe auf den Namen eines anderen abgehoben worden ist; nur in diesem Falle genügt der Eigentümer nicht seiner Pflicht. 17. In

findet. Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte:[18]*Es ist hochheilig, gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer;* manches[19]gleicht dem Sündopfer und manches gleicht dem Schuldopfer; das Sünd-Speisopfer gleicht dem Sündopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, gleich dem Sündopfer untauglich, und das freiwillige Speisopfer gleicht dem Schuldopfer, daher ist es, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, gleich dem Schuldopfer[20]tauglich; und wie ferner das Schuldopfer[21]tauglich ist und nicht wohlgefällig[22]macht, ebenso ist auch das freiwillige Speisopfer[21]tauglich und macht nicht wohlgefällig[23]. Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Verwechslung des Opfers und eines gilt von der Verwechslung des Eigentümers[16]. Abajje sprach zu ihm: Merke, der Allbarmherzige hat es ja wegen der Absicht als untauglich erklärt, was durch Vergleichung[24]gefolgert wird, welchen Unterschied gibt es nun zwischen der Verwechslung des Opfers und der Verwechslung des Eigentümers!? Dieser erwiderte: Das, was R. Šimôn sagt, die Zubereitung beweise es, hat einen Vernunftgrund, denn R. Šimôn pflegt den Grund der Schrift zu berücksichtigen. Ist die Absicht nicht kenntlich[25], so hat der Allbarmherzige es als untauglich[26]erklärt, ist aber die Absicht kenntlich[27], so hat der Allbarmherzige es nicht als untauglich erklärt. – Demnach sollte das Geflügel-Brandopfer, dem man oberhalb[28]auf den Namen eines Geflügel-Sündopfers den Kopf abgekniffen hat, wohlgefällig machen, da aus der Zubereitung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Brandopfer ist, denn wäre es ein Sündopfer, so müßte es unterhalb[28]hergerichtet[29]werden!? – Kann denn das Geflügel-Sündopfer nicht auch oberhalb hergerichtet werden, der Meister sagte ja, wenn man den Kopf an irgend einer Stelle des Altars abgekniffen hat, sei es tauglich. – Das Geflügel-Brandopfer, dessen Blut man oberhalb auf den Namen eines Geflügel-Sündopfers ausgepreßt hat, sollte ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Brandopfer ist, denn wenn es ein Sündopfer wäre,

diesem Falle genüge der Eigentümer seiner Pflicht nicht. 18. Lev. 6,10. 19. Speisopfer, wovon der angezogene Schriftvers spricht. 20. Statt וכאשם מה ist richt. כאשם ומה zu lesen. 21. Auf einen anderen Namen. 22. Den Eigentümer vor Gott, dh. er genügt damit nicht seiner Pflicht. 23. Während RŠ. in der oben angezogenen Lehre lehrt, daß ein solches Speisopfer wohlgefällig mache. 24. Mit dem Schlachtopfer. 25. Dh. wenn aus der Absicht nicht zu ersehen ist, daß sie falsch ist. 26. Eine solche Absicht ist von Wirkung u. das Opfer daher untauglich. 27. Wenn aus dieser zu ersehen ist, daß sie falsch ist, wie zBs. beim Abheben des Haufens auf den Namen eines anderen Opfers; in einem solchen Falle ist die Absicht ohne Wirkung. In all diesen Fällen muß man seine Absicht ausgesprochen haben. 28. Oberhalb bezw. unterhalb des Striches um die Mitte des Altars. 29. Das Geflügel-Sündopfer ist unten u. das Geflügel-Brandopfer oben herzurichten;

so müßte es unterhalb hergerichtet und [das Blut] gesprengt[30]werden!? Fol.3 — Man könnte glauben, dies sei das Auspressen nach dem Sprengen[31], denn der Meister sagte, wenn man das Blut an irgend einer Stelle des Altars ausgepreßt hat, sei es tauglich. — Das Geflügel-Sündopfer, dessen Blut man unterhalb auf den Namen eines Geflügel-Brandopfers gesprengt hat, sollte ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es ein Geflügel-Sündopfer ist, denn wenn es ein Brandopfer wäre, so müßte es oberhalb hergerichtet und [das Blut] ausgepreßt[32]werden!? — Dem[33]ist auch so. — Er sagt ja aber: weil Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen!? — Den Schlachtopfern, nicht aber[34]den Geflügelopfern. — Hochheilige in der Nordseite[35]auf den Namen von minderheiligen geschlachtete Opfer sollten ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es hochheilige sind, denn wären es minderheilige, so würde man sie in der Südseite hergerichtet haben!? — Der Allbarmherzige sagt ja nur, daß sie a u c h in der Südseite herzurichten sind, sagt er etwa, daß dies nur in der Südseite und nicht in der Nordseite zu erfolgen habe? Wir haben gelernt, daß sie an jeder Stelle im Tempelhofe geschlachtet werden dürfen. — Minderheilige in der Südseite auf den Namen von hochheiligen geschlachtete Opfer sollten ja wohlgefällig machen, da aus der Herrichtung zu ersehen ist, daß es minderheilige sind, denn wären es hochheilige, so würde man sie in der Nordseite hergerichtet haben!? — Man kann glauben, es seien hochheilige, nur habe man übertreten und sie in der Südseite geschlachtet. — Demnach kann man ja, auch wenn dies[36] bei einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers erfolgt, glauben, dieser habe ein Tiegel-Speisopfer gelobt und bringe es in einer Pfanne dar; er hebe den Haufen richtig auf den Namen eines Tiegelopfers ab, nur übertrete er und bringe es in einer Pfanne[37]dar!? — Hierbei gilt es, auch wenn man eines in einem Tiegel gelobt hat, sobald man es in einer Pfanne darbringt, als Pfannenopfer[38]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand gesagt hat, er gelobe [ein Speisopfer] in einer Pfanne, und eines in einem Tiegel gebracht hat, in einem Tiegel, und eines in einer Pfanne gebracht hat, so ist, was er gebracht hat, gültig, sein Gelübde aber hat er nicht eingelöst. — Vielleicht aber sagte er, er werde d i e s e s[39]in einer

cf. Zeb. Fol. 63a u. ib. Fol. 64b. 30. Und nicht ausgepreßt, wie dies beim Geflügel-Brandopfer der Fall ist. 31. Das bereits erfolgt ist, da es ein Geflügel-Sündopfer ist. 32. Und nicht gesprengt, wie dies beim Geflügel-Sündopfer der Fall ist. 33. Daß es in einem solchen Falle tauglich sei. 34. Gleichen sie nicht. 35. Cf. Zeb. Fol. 47a. 36. Die Abhebung des Haufens. 37. Die Unrichtigkeit der Absicht ist nicht zu ersehen, somit sollte es untauglich sein. 38. Hebt man den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers ab, so ist es offenbar, daß dies falsch ist. 39. Er bezeichnete das Speisopfer, das er darzubringen gelobte. 40.

Pfanne darbringen, und brachte es in einem Tiegel, und wir haben gelernt, wenn man dieses in einer Pfanne darzubringen [gelobt] und es in einem Tiegel dargebracht hat, oder in einem Tiegel darzubringen, und es in einer Pfanne dargebracht hat, sei es untauglich!? — Nach den Rabbanan ist dem auch so, nach R. Šimón[40] aber, welcher sagt, er habe[41] sogar der Pflicht seines Gelübdes genügt, wonach die Bestimmung durch das Gefäß belanglos ist, ist es einerlei, ob man 'dieses' oder 'ich nehme auf mich'[42] gesagt hat. — Demnach sollte doch ein auf den Namen eines Sündopfers geschlachtetes Brandopfer wohlgefällig machen, da für dieses[43] ein Männchen und für jenes ein Weibchen darzubringen[44] ist!? — Es gibt den Ziegenbock eines Fürsten[45], der ein Männchen ist, somit ist es nicht ersichtlich. — Wie ist aber der Fall zu erklären, wenn man gesagt hat: auf den Namen eines Sündopfers für einen Privaten!? Und ferner sollte ja das auf den Namen eines Brandopfers geschlachtete Sündopfer eines Privaten wohlgefällig machen, da als Sündopfer ein Weibchen und als Brandopfer ein Männchen darzubringen ist!? — Es wird mit dem Fettschwanze verdeckt[46]. — Allerdings, wenn man ein Lamm darbringt, wie ist es aber in dem Falle zu erklären, wenn man eine Ziege[47] darbringt!? — Vielmehr, die Leute achten nicht darauf, zwischen Männchen und Weibchen zu unterscheiden. — Das auf den Namen eines Schuldopfers geschlachtete Pesaḥopfer sollte ja wohlgefällig machen, denn dieses ist einjährig und jenes ist zweijährig!? — Da es noch das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen[48] gibt, so ist dies nicht stichhaltig. — Wie ist aber der Fall zu erklären, wenn man gesagt hat: auf den Namen eines Schuldopfers wegen Raubes, auf den Namen eines Schuldopfers wegen Veruntreuung!? Und ferner sollte ja das auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtete Schuldopfer wegen Raubes oder wegen Veruntreuung wohlgefällig machen, denn das Pesaḥopfer ist einjährig und diese sind zweijährig!? — Vielmehr, die Leute achten nicht darauf, zwischen einjährig und zweijährig zu unterscheiden, denn manche einjährige sehen wie zweijährige und manche zweijährige sehen wie einjährige aus. — Der auf den Namen eines Schuldopfers[49] geschlachtete Ziegenbock[50] sollte ja wohlgefällig machen, denn das eine hat Wolle und das andere Haar[51]!? — Man könnte glauben, es sei ein schwarzer Widder[52]. — Das auf den Namen

Über dessen Ansicht hier verhandelt wird. 41. Wenn ein Pfannenopfer in einem Tiegel dargebracht wird. 42. Ein Speisopfer darzubringen. 43. Das Brandopfer. 44. Die falsche Absicht ist somit ersichtlich. 45. Den er als Sündopfer darzubringen hat. 46. Das Geschlecht ist dann nicht zu sehen. 47. Die keinen Fettschwanz hat. 48. Die ebenfalls einjährige Tiere darzubringen haben. 49. Als solches ist nur ein Schaf od. ein Widder darzubringen. 50. Der als Brandopfer dargebracht werden sollte. 51. Die falsche Absicht ist somit ersichtlich. 52. Dem der schwar-

eines Pesaḥopfers oder Schuldopfers geschlachtete Kalb oder Rind[53] sollte ja wohlgefällig machen, denn ein Kalb und ein Rind sind ja als Pesaḥopfer und als Schuldopfer nicht geeignet!? — Dem ist auch so, und unter Schlachtopfer[54] ist die Mehrheit der Schlachtopfer zu verstehen. Raba erklärte: Dies[55] ist kein Widerspruch; eines[56] gilt von dem Falle, wenn man den Haufen von einem Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers abgehoben hat, und eines von dem Falle, wenn man ihn von einem Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers abgehoben hat. Vom Speisopfer auf den Namen eines Speisopfers heißt es:[57] *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, ein Gesetz für alle Speisopfer, und vom Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers heißt es: *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, nicht aber des Schlachtopfers. — Der Autor begründet ja aber: weil die Zubereitung[58] es beweist!? — Er meint es wie folgt: obgleich es bei dieser Absicht zu ersehen[59] ist, und erst recht untauglich[60] sein sollte, denn es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, ein Gesetz für alle Speisopfer. — Was heißt: anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern? — Obgleich das Schlachten bei allen gleichmäßig[61] ist, denn es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, nicht aber des Schlachtopfers. — Demnach sollte doch das auf den Namen eines Sündopfers wegen Blut[genusses][62], auf den Namen eines Sündopfers wegen Götzendienstes, auf den Namen eines Sündopfers eines Nazirs, oder auf den Namen eines Sündopfers eines Aussätzigen geschlachtete Sündopfer wegen Talg[genusses] tauglich sein und wohlgefällig machen, denn der Allbarmherzige sagt:[63] *dies ist das Gesetz des Sündopfers*, ein Gesetz für alle Sündopfer!? — Nach R. Šimón ist dem auch so, nach den Rabbanan aber sagte Raba, wenn man ein Sündopfer wegen Talg[genusses] auf den Namen eines Sündopfers wegen Blut[genusses], oder auf den Namen eines Sündopfers wegen Götzendienstes geschlachtet hat, sei es tauglich, und wenn auf den Namen eines Sündopfers eines Nazirs oder eines Sündopfers eines Aussätzigen, sei es untauglich, weil diese als Brandopfer[64] gelten. R. Aḥa, der Sohn Rabas, lehrte, in allen diesen Fällen sei es untauglich, denn [es heißt:][65] *er schlachte es als Sündopfer*, auf den Namen dieses Sündopfers. R. Aši erklärte: Dies[55] ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn man den Hau-

ze Ziegenbock ähnlich ist. 53. ZBs. das Sündopfer des Hochpriesters. 54. Von welchen RŠ. sagt, bei diesen sei nicht zu merken, welcher Opfergattung sie angehören. 55. Der Widerspruch, in dem RŠ. sich befindet, ob. Fol. 2b. 56. Die Lehre, daß man der Pflicht genügt habe. 57. Lev. 6,7. 58. Demnach sollte ja das Speisopfer auf den Namen eines Schlachtopfers tauglich sein. 59. Daß sie falsch ist. 60. Dennoch ist es tauglich. 61. Dennoch ist es untauglich. 62. Das man wegen Essens von Blut darzubringen hat. 63. Lev. 6,18. 64. Da sie nicht wegen einer Sünde, sondern zum Heile der Person dargebracht werden. 65. Lev.

fen von einem Pfannenopfer[66] auf den Namen eines Tiegels[67] abhebt, und eines von dem Falle, wenn man ihn von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers abhebt. Wenn von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegels, so erstreckt sich die Absicht auf das Gefäß, und die Absicht hinsichtlich des Gefäßes macht es nicht untauglich, wenn aber von einem Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers, so erstreckt sich die Absicht auf das Speisopfer, das durch die Absicht untauglich wird. — Der Autor begründet ja aber: weil die Zubereitung[68] es beweist!? — Er meint es wie folgt: obgleich es bei dieser Absicht zu ersehen[69] ist, und erst recht untauglich sein[69] sollte. — Was heißt: anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern? — Obgleich das Schlachten bei allen gleichmäßig ist, das Sprengen bei allen gleichmäßig ist und die [Blut]aufnahme bei allen gleichmäßig[61] ist, denn die Absicht erstreckt sich auf das Schlachten, das dadurch untauglich wird. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso sagt es[70] R. Šimón von dem Falle, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten[71]!? Dieser erwiderte: Nur als Umgerührtes[72]. — Demnach sollte auch beim Heilsopfer[73] [die Absicht] sich nur auf die Heilsstiftung[74] beziehen!? — Es ist ja nicht gleich; da wird das Schlachtopfer selbst H e i l s o p f e r[75] genannt, wie es heißt:[76] *der das Blut des Heilsopfers heranbringt,*[77] *der das Blut des Heilsopfers sprengt,* hierbei aber wird ja das Speisopfer nicht U m g e r ü h r t e s genannt; es heißt:[78] *jedes mit Öl umgerührte Speisopfer,* es wird also mit Öl umgerührtes [Speisopfer], nicht aber schlechthin Umgerührtes genannt. Die anderen erklären nicht wie Rabba, denn, wenn die [falsche] Absicht ersichtlich ist, hat der Allbarmherzige es erst recht als untauglich[79] erklärt. Wie Raba erklären sie ebenfalls nicht, denn [die Auslegung der Worte] *dies*

4,33. 66. Das W. מחבת, das von manchen gestrichen wird u. in den Handschriften tatsächlich fehlt, ist durchaus nicht störend, da man den Haufen nicht vom Gefäße, sondern vom Mehl abhebt. 67. Ohne überhaupt das W. Speisopfer zu nennen. 68. Demnach sollte die falsche Absicht wirkungslos sein, auch wenn sie sich auf das Opfer erstreckt. 69. Dennoch ist es tauglich, da er nicht das Speisopfer, sondern nur das Gefäß genannt hat. 70. Daß der Eigentümer sich seiner Pflicht entledigt habe. 71. In diesem Falle, wenn ein Gefäß überhaupt nicht genannt wird, sollte die falsche Absicht von Wirkung sein. 72. Wenn die Absicht sich nur darauf erstreckt, ohne das Opfer zu nennen; sie ist dann ohne Wirkung. 73. Wenn man ein Brandopfer auf den Namen eines Heilsopfers schlachtet. 74. Od. Friedensstiftung, zwischen Gott u. dem Darbringer des Opfers; die Absicht bezieht sich also nicht speziell auf das Heilsopfer, sondern auf die Darbringung eines Opfers. 75. Und wenn man von einem Heilsopfer spricht, so ist darunter das mit diesem Namen bezeichnete Schlachtopfer zu verstehen. 76. Lev. 7,33. 77. Ib. V. 14. 78. Ib. V. 10. 79. Damit man bei der Darbringung der Opfer nicht falsch verfahre, während es nach der Auslegung R.s in einem solchen Falle tauglich ist.

ist das Gesetz[80]leuchtet ihnen nicht[81]ein. Und wie R. Aši erklären sie ebenfalls nicht, wegen des Einwandes R. Aḥas, des Sohnes Rabas.

Das, was Rabba nach der einen Richtung und Raba nach der anderen Richtung entschieden[82]war, war R. Hošâja fraglich. R. Hošâja fragte nämlich, und nach anderen fragte es R. Hošâja den R. Asi: Welcher Ansicht ist R. Šimôn hinsichtlich [der Darbringung] eines Speisopfers auf den Namen eines Schlachtopfers: ist der Grund R. Šimôns, die Absicht mache, wenn es ersichtlich[83]ist, nicht untauglich, und auch hierbei ist sie ersichtlich, oder aber ist der Grund R. Šimôns, weil es heißt: *dies ist das Gesetz des Speisopfers*, nicht aber des Schlachtopfers? Dieser erwiderte: Sind wir denn auf den Grund der Ansicht R. Šimôns gekommen? Nach Rabba erwiderte er ihm nicht, wegen des Einwandes Abajjes; nach Raba erwiderte er ihm ebenfalls nicht, wegen des Einwandes [aus dem Schriftverse:] *dies ist das Gesetz des Sündopfers*; und nach R. Aši erwiderte er ihm ebenfalls nicht, wegen des Einwandes R. Aḥas, des Sohnes Rabas.

Fol. 4

AUSGENOMMEN SIND DAS SÜND-SPEISOPFER UND DAS EIFERSUCHTS-SPEISOPFER. Einleuchtend ist dies[84]vom Sünd-Speisopfer, denn der Allbarmherzige nennt es Sündopfer:[85]*nicht soll er Öl darauf tun noch Weihrauch dazu geben, denn es ist ein Sündopfer &c.*, woher dies aber vom Eifersuchts-Speisopfer? — Ein[86]Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Das Zurückbleibende vom Eifersuchts-Speisopfer[87]fällt der Spendenkasse[88]zu. Dieser sprach: Du hast recht;[89]*die Erinnerung einer Sünde*, es heißt hierbei *Sünde*, wie beim Sündopfer:[90]*er hat es euch gegeben, um die Sünde der Gemeinde fortzuschaffen*; wie nun das Zurückbleibende vom Sündopfer der Spendenkasse zufällt, ebenso fällt auch das Zurückbleibende vom Eifersuchts-Sündopfer der Spendenkasse zu; und wie ferner das Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist, ebenso ist auch das Eifersuchts-Speisopfer auf einen anderen Namen untauglich. — Demnach sollte auch das Schuldopfer auf einen anderen Namen untauglich sein, da dies aus [dem Worte] *Sünde*[91]zu folgern ist, das auch beim Sündopfer gebraucht wird!? — Man vergleiche *Sünde* mit *Sünde*, nicht aber *seine Sünde* mit *Sünde*. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmâéls

80. Aus welchem er entnimmt, daß alle Speisopfer zusammen gehören u. die Darbringung des einen auf den Namen des anderen gültig sei. 81. Nach dieser Auslegung müßte es nach RŠ. auch vom Sündopfer gelten, u. dies wird nirgends gelehrt. 82. Nach der Ansicht des ersteren macht nur die nicht ersichtlich falsche Absicht das Opfer untauglich, nicht aber die ersichtlich falsche, nach der des anderen macht die ersichtlich falsche es erst recht untauglich. 83. Daß sie falsch ist. 84. Daß es gleich dem Sündopfer auf einen anderen Namen untauglich ist. 85. Lev. 5,11. 86. Dies ist aus der hier folgenden Lehre zu entnehmen. 87. Was vom hierfür reservierten Betrage zurückbleibt. 88. Des Tempels. 89. Num. 5,15. 90. Lev. 10,17. 91. Auch beim Schuldopfer heißt es 'seine Sünde'; cf.

lehrten sie ja:[92]*wenn der Priester wiederkommt,* und:[93]*der Priester soll hineingehen,* denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[94]!? Und ferner ist dies ja auch zu folgern aus [den Worten] *seine Sünde,* die beim Zeugenaufrufe[95]gebraucht wurden, denn es heißt:[96]*wenn er nicht aussagt, so trage er seine Sünde*!? – Vielmehr, [der Schluß durch] Wortanalogie erstreckt sich nur auf das Zurückbleibende, daß es der Spendenkasse[97]zufalle. Wolltest du einwenden, es gebe keinen [Schluß durch] Wortanalogie zur Hälfte, so hat der Allbarmherzige beim Sündopfer bekundet:[98]*er schlachte es als Sündopfer,* dieses allein ist nur auf seinen Namen tauglich, auf einen anderen Namen aber untauglich, alle anderen Opfer dagegen sind sowohl auf ihren Namen als auch auf einen anderen Namen tauglich. – Woher wissen wir nun, daß das Sünd-Speisopfer und das Eifersuchts-Speisopfer auf einen anderen Namen untauglich sind!? – Das Sündopfer ist es deshalb, weil es bei diesem *es*[99]heißt, und auch bei diesen heißt es *es*[100]. – Auch beim Schuldopfer heißt es ja *es*[101]!? – Bei diesem steht es erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile. Wie gelehrt wird: Beim Schuldopfer heißt es *es* erst nach [der Vorschrift von] der Aufräucherung der Opferteile, und dieses ist tauglich, auch wenn die Opferteile überhaupt nicht aufgeräuchert worden[102]sind. – Worauf deutet demnach das *es*!? – Auf eine Lehre R. Honas, der im Namen Rabhs sagte: Wenn ein Schuldopfer zur Weide ausgeschieden[103]worden ist und man es geschlachtet hat, so ist e s als Brandopfer tauglich. Nur wenn es ausgeschieden worden[104]ist, sonst aber nicht, denn es heißt *es*, es bleibe bei seinem Wesen.

Rabh sagte: Hat man vom Speisopfer der Schwingegarbe[105]den Haufen auf einen anderen Namen abgehoben, so ist es untauglich, denn es sollte Erlaubnis erwirken[106]und hat es nicht getan. Ebenso verhält es sich auch beim Schuldopfer des Nazirs[107]und dem Schuldopfer des Aussätzigen, sie _{Col.b} sind untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, weil sie geeignet[108]machen sollten, und es nicht getan haben. – Wir haben

Lev. 5,17. 92. Lev. 14,39. 93. Ib. V. 44. 94. Diese Worte sind nur sinnverwandt, dennoch wird aus ihnen ein Schluß durch Wortanalogie gefolgert; um so mehr sollte dies hierbei der Fall sein, wo es sich um dasselbe Wort handelt, jed. an der einen Stelle ohne u. an der anderen mit Suffix. 95. Vgl. S. 295 Anm. 124; weswegen ein Sündopfer darzubringen ist. 96. Lev. 5,1. 97. Und nicht auf die Untauglichkeit auf einen anderen Namen. 98. Lev. 4,33. 99. Cf. Lev. 4,24. 100. Cf. ib. 5,11 u. Num. 5,15. 101. Cf. Lev. 7,5. 102. Vgl. S. 17 Anm. 167. 103. Wenn beispielsweise der Eigentümer gestorben ist u. es nicht dargebracht werden kann. 104. Verliert es seine ursprüngliche Eigenschaft als Schuldopfer u. nimmt die Eigenschaft eines Brandopfers an. 105. Das neben dieser (cf. Lev. 23,10ff.) dargebracht wird. 106. Zum Genusse des heurigen Getreides, das vor der Darbringung der Schwingegarbe verboten ist. 107. Das er, wenn er unrein war, darzubringen hat; cf. Num. 6,12. 108. Die Person des Darbringenden, in

gelernt: jedes Speisopfer, von dem der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, ist tauglich, nur wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, ausgenommen sind das Sünd-Speisopfer und das Eifersuchts-Speisopfer. Wenn dem nun so wäre, so sollte er auch lehren: ausgenommen ist das Speisopfer der Schwingegarbe!? – Er lehrt es nur von solchen, die von einem einzelnen gebracht werden, nicht aber von solchen, die von einer Gemeinde gebracht[109] werden; er lehrt es nur von solchen, die selbständig gebracht werden, nicht aber von solchen, die neben dem Schlachtopfer gebracht[109] werden; und er lehrt es nur von solchen, für die keine Zeit festgesetzt ist, nicht aber von solchen, für die eine Zeit festgesetzt[110] ist.

Der Meister sagte: Ebenso verhält es sich auch beim Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen, sie sind untauglich, wenn man sie auf einen anderen Namen geschlachtet hat, weil sie geeignet machen sollten, und es nicht getan haben. Wir haben gelernt: jedes Opfer, das auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, ist tauglich, nur wird es dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet, ausgenommen sind das Pesaḥopfer und das Sündopfer. Wenn dem nun so wäre, so sollte er auch lehren: ausgenommen sind das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen, weil sie tauglich machen sollten, und es nicht getan haben!? – Da es noch das Schuldopfer wegen Raubes und das Schuldopfer wegen Veruntreuung gibt, die zur Sühne dargebracht werden, so ist es nicht stichhaltig[111]. – Vom Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen gilt dies wohl deshalb, weil sie tauglich machen sollten, und es nicht getan haben, und auch jene sollten ja Sühne schaffen und haben es nicht[112] getan!? R. Jirmeja erwiderte: Wir finden, daß die Schrift zwischen den sühneschaffenden und den tauglichmachenden [Opfern] unterschieden[113] hat; unter den sühneschaffenden sind manche, die auch nach dem Tode[114] dargebracht werden, unter den tauglichmachenden aber sind keine, die nach dem Tode dargebracht werden. Wir haben nämlich gelernt: Wenn eine Frau[115] ihr Sündopfer gebracht hat und gestorben ist, so müssen die Erben ihr Brandopfer bringen; wenn aber ihr Brandopfer und gestorben ist, so bringen die Erben ihr Sündopfer[116] nicht. R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, wandte ein:

das Lager zu kommen, was ihm vorher verboten ist. 109. Wie dies beim Speisopfer der Schwingegarbe der Fall ist. 110. Die Schwingegarbe wurde am 2. Tage des Pesaḥfestes (16. Nisan) dargebracht. 111. Diese sind ebenfalls Schuldopfer, u. sind auf einen anderen Namen tauglich. 112. Da sie dem Eigentümer nicht angerechnet werden, somit sollten sie ebenfalls untauglich sein. 113. Bei den letzteren ist es strenger u. sie sind auf einen anderen Namen untauglich. 114. Des Eigentümers. 115. Eine Wöchnerin, die ein Brandopfer u. ein Sündopfer darzubringen hat; cf. Lev. 12,6ff. 116. Dieses Sündopfer macht die Wöchnerin ge-

Gibt es denn unter den tauglichmachenden keine, die nach dem Tode dargebracht werden, wir haben ja gelernt: Hat jemand Geld für seine Nazir[opfer][117] reserviert[118], so darf man es nicht[119] nutznießen, jedoch gibt es dabei keine Veruntreuung, weil alles[120] für das Heilsopfer[121] verwandt werden kann. Wenn er gestorben ist und das Geld unbezeichnet[118] zurückbleibt, so fällt es der Spendenkasse zu; ist es bezeichnet, so ist der Betrag des Sündopfers[122] in das Salzmeer zu werfen, weder darf man es nutznießen noch gibt es dabei[123] eine Veruntreuung, für den Betrag des Brandopfers bringe man ein Brandopfer, und es gibt dabei eine Veruntreuung, und für den Betrag des Heilsopfers bringe man ein Heilsopfer; dieses darf nur einen Tag gegessen werden und benötigt nicht[124] der Brote. Das Brandopfer und das Heilsopfer des Nazirs machen ihn ja geeignet, und sie werden nach dem Tode dargebracht!? R. Papa erwiderte: R. Jirmeja meint es wie folgt: wir finden nicht, daß unerläßlich geeignetmachende [Opfer][125] nach dem Tode dargebracht werden; das des Nazirs aber ist nicht unerläßlich geeignetmachend, denn der Meister sagte, wenn er sich bei einem von den dreien[126] das Haar schneiden ließ, habe er sich seiner Pflicht entledigt. Man wandte ein: Ist das Schuldopfer des Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet worden, oder ist von seinem Blute nicht auf die Daumen[127] gesprengt worden, so kommt es auf den Altar und benötigt[128] des Gußopfers, jedoch benötigt er zur Geeignetmachung eines anderen Schuldopfers!? – Eine Widerlegung.

Fol. 5

R. Šimón b. Laqiš aber sagte: Ist vom Speisopfer der Schwingegarbe der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden, so ist es tauglich, das Zurückbleibende aber darf erst dann gegessen[129] werden, wenn ein anderes Speisopfer dargebracht wird und es erlaubt macht. – Wieso[130] darf es, wenn das Zurückbleibende nicht gegessen werden darf, dar-

eignet, vom Heiligen essen zu dürfen (cf. Ker. Fol. 26a), demnach gilt das andere als Sühnopfer. 117. Der Nazir hat nach Ablauf des Nazirates ein Brandopfer, ein Sündopfer und ein Heilsopfer darzubringen; cf. Num. 6,14. 118. Ohne bezeichnet zu haben, welches Geld für jedes einzelne der genannten Opfer zu verwenden sei. 119. Da darin das Geld für das Brandopfer enthalten ist. 120. Dh. jeder Teil dieses Betrages. 121. Wobei es keine Veruntreuung am Geheiligten gibt, weil es dem Eigentümer gehört. 122. Das nach dem Tode des Eigentümers nicht dargebracht werden kann. 123. Da es zur Vernichtung bestimmt ist u. daher nicht mehr als Eigentum Gottes zu betrachten ist. 124. Weil der Nazir, der die Brote zu empfangen hat (cf. Num. 6,19), nicht mehr da ist. 125. Dh. wenn die Geeignetmachung durchaus von diesem Opfer abhängt. 126. Selbst bei Darbringung des Sündopfers; die Geeignetmachung ist also von den beiden anderen nicht abhängig. 127. Des Aussätzigen; cf. Lev. 14,14. 128. Wie das taugliche Schlachtopfer des Aussätzigen. 129. Da es von heurigem Getreide dargebracht wird. 130. So nach allen Handschriften; unser Text ist durch eine interpolierte Glosse ver-

gebracht werden, [es heißt ja:][131]*von den Getränken Jisraéls,* von dem, was Jisraéliten erlaubt[132]ist!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Reš Laqiš ist der Ansicht, am selben Tage gebe es kein Fehlen[133]der Frist. R. Ada, Sohn des R. Jiçḥaq, wandte ein: Es gibt manches beim Geflügel, was nicht beim Speisopfer und es gibt manches beim Speisopfer, was nicht beim Geflügel. Es gibt manches beim Geflügel, denn das Geflügel kann von zweien als Spende gebracht werden, (von den Speisopfern aber heißt es:[134]*jemand,*) sie werden von Personen, die noch der Sühne benötigen, (nämlich männlichen oder weiblichen Flußbehafteten, einer Wöchnerin und einem Aussätzigen)[135]dargebracht, und sie sind als Opfer dem Verbote[136] enthoben, was beim Speisopfer nicht der Fall ist. Es gibt manches beim Speisopfer, denn die Speisopfer benötigen des Gefäßes[137], des Schwingens, des Heranbringens[138]und sie werden sowohl von einer Gemeinde als auch von einem einzelnen dargebracht, was aber beim Geflügel nicht der Fall ist. Wenn dem[139]nun so wäre, so kommt es ja auch beim Speisopfer vor, daß es als Opfer dem Verbote enthoben ist, nämlich beim Speisopfer der Schwingegarbe[140]!? — Da es am selben Tage kein Fehlen der Frist gibt, so besteht überhaupt kein Verbot. R. Šešeth wandte ein: Hat er[141]das Öl vor dem Blute aufgetragen, so fülle er es[142]mit Öl und trage das Öl wiederum nach dem Blute auf; wenn die Besprengung der Daumen vor den sieben[143]Sprengungen, so fülle er es mit Öl und wiederhole die Besprengung der Daumen nach den sieben Sprengungen. Wozu braucht er, wenn man sagen wollte, am selben Tage gebe es kein Fehlen der Frist, die Besprengung zu wiederholen, was geschehen, ist ja[144]geschehen!? R. Papa erwiderte: Anders verhält es sich bei den Vorschriften inbetreff des Aussätzigen, wobei [der Ausdruck] ‘sein’ gebraucht wird; die Schrift sagt: [145]*dies sei das Gesetz inbetreff des Aussätzigen,* es muß beim s e i n[146]verbleiben. R. Papa wandte ein: Hat er das Sündopfer vor dem Schuldopfer[147]

derbt. 131. Ez. 45,15. 132. Dürfen die Opfer dargebracht werden; was zum Essen verboten ist, sollte auch zur Darbringung verboten sein. 133. Da es noch am selben Tage, durch die Darbringung des anderen Opfers, erlaubt wird, so darf es schon vorher dargebracht werden. 134. Lev. 2,1. 135. Diese alle haben Geflügelopfer darzubringen, nicht aber Speisopfer. 136. Wenn man einem Geflügel den Kopf abkneift, so ist es zum Genusse verboten, jedoch erfolgt seine Opferung auf diese Weise. 137. Dagegen erfolgt das Kopfabkneifen des Geflügels ohne Gerät. 138. Zur südwestlichen Ecke des Altars. 139. Daß man im oben angezogenen Falle das Speisopfer darbringe, während das Zurückbleibende noch als Heuerlingsfrucht verboten ist. 140. Was einem Gemeinen verboten ist, ist zur Darbringung erlaubt. 141. Beim Besprengen des Aussätzigen; cf. Lev. 14,14ff. 142. Das Ölgefäß. 143. Gegen das Allerheiligste. 144. Es ist ja einerlei, ob es früher od. später erfolgt ist. 145. Lev. 14,2. 146. Es darf von der in der Schrift vorgeschriebenen Reihenfolge nicht abgewichen werden. 147. Die der Aussätzige

[geschlachtet], so darf nicht jemand das Blut[148]umrühren, vielmehr lasse man es verderben[149]und es komme in den Verbrennungsraum[150]!? – Wieso erhebt R. Papa diesen Einwand, er selbst erklärte ja, bei den Vorschriften inbetreff des Aussätzigen verhalte es sich anders, weil dabei [der Ausdruck] 'sein' gebraucht wird!? – Vielmehr, R. Papa wendet folgendes ein: vielleicht gilt dies[151]nur von einem Dienste[152], während das Schlachten[153]nicht als Dienst gilt; wenn man nun sagen wollte, am selben Tage gebe es kein Fehlen der Frist, so sollte doch, während jemand das Blut[154]umrührt, das Schuldopfer geschlachtet und nachher das Sündopfer dargebracht werden!? Vielmehr, erklärte R. Papa, ist folgendes der Grund des Reš Laqiš: er ist der Ansicht, das Erscheinen der Morgenröte[155]mache es erlaubt. R. Johanan und Reš Laqiš sagen nämlich beide, selbst zur Zeit, wenn der Tempel besteht, mache das Erscheinen der Morgenröte es erlaubt. Col.b

Das, was Reš Laqiš gesagt hat, ist nicht ausdrücklich gelehrt, sondern aus einem Schlusse gefolgert worden. Wir haben gelernt: Man bringe[156] keine Speisopfer, Erstlinge und Speisopfer zum Viehopfer vor der Schwingegarbe, denn [es heißt:] *von den Getränken Jisraéls*[157], hat man sie gebracht, so sind sie untauglich; ferner darf man sie nicht vor den zwei Broten[158]bringen, weil sie Erstlinge genannt[159]werden, hat man sie gebracht, so sind sie tauglich. Hierzu[160]sagte R. Jiçhaq im Namen des Reš Laqiš: Dies gilt nur vom vierzehnten[161]und vom fünfzehnten, hat man sie aber am sechzehnten gebracht, so sind sie tauglich. Demnach ist er der Ansicht, das Erscheinen der Morgenröte mache es erlaubt.

Raba aber sagte: Ist vom Speisopfer der Schwingegarbe der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden, so ist es tauglich, das Zurückbleibende darf gegessen werden und es benötigt keines anderen Speisopfers zur Erlaubtmachung. Die Absicht ist nämlich von Wirkung nur bei dem, der für den Dienst tauglich ist, bei einer Sache, die für den Dienst tauglich ist, und an einer Stelle, die für den Dienst tauglich ist. Bei dem,

darzubringen hat. 148. Des bereits geschlachteten Sündopfers, damit es nicht gerinne, um währenddessen das Schuldopfer schlachten u. dessen Blut zuerst sprengen zu können. 149. Man lasse es bis zum nächsten Tage, damit es über Nacht untauglich werde; solange es nicht untauglich ist, darf es nicht verbrannt werden. 150. Obgleich auch das andere Opfer am selben Tage zu schlachten ist. 151. Daß wegen des Ausdruckes 'sein' von der in der Schrift genannten Reihenfolge nicht abgewichen werden darf. 152. Der durch einen Priester erfolgen muß. 153. Das auch durch einen Gemeinen erfolgen darf. 154. Des bereits geschlachteten Sündopfers. 155. Des 16. Nisan, der Wendepunkt, an dem die neuen Feldfrüchte erlaubt werden. 156. Vom heurigen Getreide. 157. Von dem, was den Jisraéliten zum Genusse erlaubt ist. 158. Cf. Lev. 23,17ff. 159. Sie müssen zuerst dargebracht werden. 160. Die Ausgaben haben hier eine irrtümliche, in allen Handschriften fehlende Glosse. 161. Nisan, wo die Freigabe der neuen Feld-

der für den Dienst tauglich ist, dies schließt einen gebrechenbehafteten Priester aus; bei einer Sache, die für den Dienst tauglich ist, dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe aus, das untauglich ist, da es von neuem [Getreide][162]dargebracht[163]wird; an einer Stelle, die für den Dienst geeignet ist, dies schließt den Fall aus, wenn der Altar beschädigt[164]ist.

Die Rabbanan lehrten: Es heißt unten:[165]*von den Rindern*, und da dies überflüssig ist, so schließt es das Totverletzte[166]aus. Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn das Fehlerbehaftete, das einem Gemeinen erlaubt ist, für Gott[167]verboten ist, um wieviel mehr ist das Totverletzte, das einem Gemeinen verboten ist, für Gott verboten!? Talg und Blut beweisen [das Entgegengesetzte]: sie sind einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. Wohl gilt dies von Talg und Blut, weil sie von Erlaubtem[168]herrühren, während das Totverletzte vollständig verboten ist, es sollte daher auch für Gott nicht erlaubt sein!? Das Kopfabkneifen[169]beweist [das Entgegengesetzte]: es ist einem Gemeinen vollständig verboten, und dennoch für Gott erlaubt. Wohl gilt dies vom Kopfabkneifen, weil [das Tier] dadurch heilig wird, denn erst wenn es für den Altar heilig ist, beim Kopfabkneifen, wird es einem Gemeinen verboten, während es vorher nicht verboten war, was aber beim als Totverletztes Verbotenen nicht der Fall[170]ist!? Wenn du dagegen einwendest, so heißt es unten: *von den Rindern*, und da dies überflüssig ist, so schließt es das Totverletzte aus. — Was heißt: wenn du dagegen[171]einwendest? Rabh erwiderte: Man könnte[172]entgegnen, das Speisopfer der Schwingegarbe beweise [das Entgegengesetzte]: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. — Wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil es das neue [Getreide] erlaubt[173]macht!? — Im Siebentjahre[174]. — Auch im Siebentjahre macht es ja den Nachwuchs erlaubt!? — Nach R. Áqiba, welcher sagt, der Nachwuchs sei im Siebentjahre[175]verboten. R. Aḥa b. Abba sprach zu R. Aši: Auch nach R. Áqiba ist ja zu entgegnen: wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil es das neue [Getreide] außerhalb des Landes[176]erlaubt macht!? Und selbst nach demjenigen, welcher sagt, außerhalb

früchte noch von der Darbringung der Schwingegarbe abhängt. 162. Statt דחדוש ist חדש zu lesen. 163. Und somit zum Essen verboten ist. 164. Cf. Zeb. Fol. 59a. 165. Lev. 1,3. 166. Die Ausschließung anderer unzulässiger Tiere wird aus dem vorangehenden Vers 2 entnommen; cf. Bq. Fol. 40a. 167. Zur Darbringung auf dem Altar. 168. Von einem zum Genusse erlaubten Tiere. 169. Des Geflügelopfers. 170. Somit ist die Untauglichkeit des Totverletzten durch einen Schluß zu folgern u. der Schriftvers überflüssig. 171. Es wird ja im Gegenteil deduziert, daß das Totverletzte zur Opferung verboten ist. 172. Wenn der überflüssige Schriftvers nicht vorhanden wäre. 173. Während das Totverletzte nichts erlaubt macht. 174. In dem es kein neues Getreide gibt (da die Felder brach liegen müssen; cf. Ex. 23,10,11); auch dann ist das Speisopfer für Gott erlaubt u. für Gemeine verboten. 175. Cf. Pes. Fol. 51b. 176. Außerhalb Palästinas. 177. Hat man

des Landes sei das neue [Getreide] nicht nach der Tora [verboten, ist zu erwidern:] weil es das darin enthaltene Verbot aufhebt[177]!? R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach sollte auch das Totverletzte dargebracht werden und das darin enthaltene Verbot aufheben[178]!? -- Vielmehr erwidere man wie folgt: wohl gilt dies vom Speisopfer der Schwingegarbe, weil das Gebot auf diese Weise[179] zu erfolgen hat. Reš Laqiš erklärte: Man könnte entgegnen, vom Zubereiter des Räucherwerkes sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. – Der Zubereiter ist ja ein Mensch!? – Vielmehr, von der Zubereitung des Räucherwerkes ist [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. – Wohl gilt dies von der Zubereitung des Räucherwerkes, weil das Gebot auf diese Weise zu erfolgen hat!? Mar, der Sohn Rabinas, erklärte: Man könnte entgegnen, vom Šabbath sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: an diesem ist es[180] für einen Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt. – Wohl gilt dies vom Šabbath, weil an diesem aus der Allgemeinheit heraus die Beschneidung auch einem Gemeinen erlaubt ist!? – Die Beschneidung ist nicht Bedürfnis des Gemeinen, sie ist vielmehr ein Gebot. – Vielmehr, wohl gilt dies vom Šabbath, weil das Gebot auf diese Weise[181] erfolgt!? R. Ada b. Abba erklärte: Man könnte entgegnen, vom Mischgewebe sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist einem Gemeinen verboten, für Gott aber erlaubt[182]. – Wohl gilt dies vom Mischgewebe, weil es bei den Çiçith[183] auch einem Gemeinen erlaubt ist!? – Die Çiçith sind ja nicht Bedürfnis des Gemeinen, sie sind ein Gebot. – Vielmehr, wohl gilt dies vom Mischgewebe, weil das Gebot auf diese Weise zu erfolgen[184] hat. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärte: Man könnte mit einem anderen Schlusse entgegnen und aus beiden deduzieren. [Entgegnet man:] wohl gilt dies vom Kopfabkneifen, weil [das Tier] bei der Heiligung verboten wird, so ist von Talg und Blut [das Entgegengesetzte] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies von Talg und Blut, weil sie von Erlaubtem herrühren, so ist vom Kopfabkneifen [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie einem Gemeinen verboten

Fol.6

das Zurückbleibende vom Speisopfer der Schwingegarbe gegessen, so hat man das Verbot des Genusses von neuem Getreide nicht übertreten. 178. Daß, wer davon ißt, nicht wegen Essens von Totverletztem (cf. Ex. 22,30) schuldig sei; daher ist ein Schriftvers nötig, daß es nicht dargebracht werden dürfe. 179. Daß es von noch verbotenem neuen Getreide dargebracht werde. 180. Das Schlachten eines Tieres. 181. Durch die Schlachtung des Opfers an diesem Tage; es kann nicht verschoben werden. 182. Der Gürtel des Hochpriesters war aus beiden Stoffen gefertigt. 183. Sie sind an die Gewänder anzubringen, auch aus anderem Stoffe. 184. Der

und für Gott erlaubt sind, somit ist auch das Totverletzte einzuschließen, wenn es auch für einen Gemeinen verboten ist, so ist es dennoch für Gott erlaubt. — Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß das Gebot auf diese Weise erfolgt!? Vielmehr, erklärte R. Aši, man könnte erwidern: der Schluß geht ja vom Fehlerbehafteten aus, [und es ist zu entgegnen:] wohl gilt dies[185]vom Fehlerbehafteten, weil diesbezüglich der Darbringende dem Dargebrachten[186]gleicht. R. Aḥa der Greis sprach zu R. Aši: Von der Seitengeburt ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: dabei gleicht der Darbringende dem Dargebrachten nicht, dennoch ist es für einen Gemeinen erlaubt, für Gott aber verboten. [Entgegnet man:] wohl gilt dies von der Seitengeburt, weil sie als Erstgeborenes nicht heilig ist, so ist vom Fehlerbehafteten [das Entgegengesetzte] zu beweisen; [erwidert man:] wohl gilt dies vom Fehlerbehafteten, weil dabei der Opfernde dem Geopferten gleicht, so ist von der Seitengeburt [das Entgegengesetzte] zu beweisen. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie für einen Gemeinen erlaubt und für Gott verboten sind, somit gilt dies auch vom Totverletzten, wenn es für einen Gemeinen verboten ist, so ist es um so mehr für Gott verboten. — Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber, daß sie aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden sind, während das Totverletzte aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist!? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: In welchem Falle ist das Totverletzte aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden: wollte man sagen, beim Kopfabkneifen eines Geflügelbrandopfers[187]für Gott, so ist ja beim Geflügel auch das Fehlerbehaftete erlaubt, denn Fehlerlosigkeit und Männlichkeit ist nur beim Vieh, nicht aber beim Geflügel erforderlich; und wollte man sagen, beim Kopfabkneifen des Geflügel-Sündopfers für die Priester, so erhalten es ja die Priester vom Tische des Höchsten[188]. — Vielmehr entgegne man folgendes: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß ihr Fehler kenntlich ist, während beim Totverletzten der Fehler nicht kenntlich ist. Deshalb[189]ist der Schriftvers nötig. — Ist es[190]denn hinsichtlich des Totverletzten hieraus zu entnehmen, dies ist ja aus folgendem zu entnehmen:[191]*von den Getränken Jisraéls*, von dem, was Jisraéliten[192]erlaubt ist!? Auch geht es hervor aus:[193]*alles, was unter dem Stabe durchgeht*, ausge-

Gürtel des Hochpriesters muß daraus angefertigt werden. 185. Daß es zur Opferung verboten ist. 186. Der gebrechenbehaftete Priester ist untauglich, nicht aber der totverletzte. 187. Das Tier wird dann nicht rituell geschlachtet, sondern tötlich verletzt. 188. Und für Gott ist ja auch das Fehlerbehaftete tauglich. 189. Da man glauben könnte, das Totverletzte sei tauglich. 190. Daß es untauglich ist. 191. Ez. 45,15. 192. Darf zur Opferung dargebracht werden. 193. Lev.

nommen ist das Totverletzte, das nicht durchgeht!? — Sie[194] sind nötig. Wenn nur [der Vers:] *von den Getränken Jisraéls*, so könnte man glauben, dies schließe nur den Fall aus, wenn es niemals tauglich[195] war, gleich dem Ungeweihten und der Mischfrucht (des Weinberges), wenn es aber tauglich war, sei es gültig; daher schrieb der Allbarmherzige auch: *alles, was durchgeht.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *alles, was durchgeht*, so könnte man glauben, dies schließe nur den Fall aus, wenn es vorher totverletzt war und nachher geweiht worden ist, wie beim Zehnten[196], wenn es aber vorher geweiht und nachher totverletzt worden ist, sei es tauglich, da es zur Zeit der Weihung tauglich war; daher schrieb der Allbarmherzige auch: *von den Rindern.* Daher sind alle nötig.

ii,1 SOWOHL EIN SÜND-SPEISOPFER, ALS AUCH JEDES ANDERE OPFER, HAT EIN GEMEINER, EIN TRAUERNDER, DER AM SELBEN TAGE EIN TAUCHBAD GENOMMEN[197] HAT, DER DIE AMTSKLEIDER[198] NICHT ANHAT, DEM DIE SÜHNE[199] NOCH FEHLT, DER HÄNDE UND FÜSSE NICHT GEWASCHEN[200] HAT, EIN UNBESCHNITTENER, EIN UNREINER, EIN SITZENDER, EIN AUF EINEM GEFÄSSE, EINEM TIERE ODER DEN FÜSSEN SEINES NÄCHSTEN[201] STEHENDER DAVON DEN HAUFEN ABGEHOBEN, SO IST ES UNTAUGLICH. HAT MAN IHN MIT DER LINKEN [HAND] ABGEHOBEN, SO IST ES UNTAUGLICH; BEN BETHERA SAGT, MAN TUE IHN ZURÜCK HINEIN UND HEBE IHN WIEDERUM MIT DER RECHTEN AB. WENN MAN IHN ABGEHOBEN UND IHM EIN STEINCHEN, EIN SALZKORN ODER EIN STÜCK WEIHRAUCH MIT IN DIE HAND GEKOMMEN IST, SO IST ER UNTAUGLICH, DENN SIE SAGTEN, DER ÜBERVOLLE UND DER UNVOLLSTÄNDIGE HAUFE[202] SEI UNTAUGLICH. WAS HEISST ÜBERVOLL? WENN MAN IHN GESTROTZT[203] ABHEBT. UNVOLLSTÄNDIG? WENN MAN IHN MIT DEN FINGERSPITZEN ABHEBT[204].

GEMARA. Wozu heißt es: sowohl ein Sünd-Speisopfer oder auch jedes andere Speisopfer, sollte er doch lehren: alle Speisopfer, von denen ein Gemeiner oder ein Fremder den Haufen abgehoben hat!? — Dies ist nach R. Šimón nötig, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Eigentlich sollte das Sünd-Speisopfer des Öls und des Weihrauchs benötigen, damit der Sün- Col.b der keinen Gewinn[205] erziele, nur benötigt es dieser deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Eigentlich sollte das Sündopfer wegen Talg[genusses][206] des Gußopfers benötigen, damit der Sünder keinen Gewinn[205]

27,32. 194. Alle 3 Schriftverse. 195. Wenn das Tier totverletzt geboren worden ist. 196. Von dem dieser Schriftvers spricht. 197. Vgl. S. 2 Anm. 2. 198. Vgl. S. 2 Anm. 4. 199. Vgl. S. 2 Anm. 3. 200. Vgl. S. 2 Anm. 5. 201. Cf. Zeb, Fol. 24a. 202. Der Raum, den diese Dinge einnehmen, fehlt vom Haufen. 203. Wenn das Mehl zwischen den Fingern hervorkommt. 204. Nicht mit der ganzen Handfläche. 205. Durch die Ersparnis. 206. Dh. jedes Opfer wegen

erziele, nur benötigt es dessen deshalb nicht, damit sein Opfer nicht üppig sei. Man könnte nun glauben, dieses Opfer sei, da es nach R. Šimôn nicht üppig sein darf, tauglich, auch wenn Untaugliche den Haufen abgehoben haben, so lehrt er uns. – Demnach sollte er auch dort[207] lehren: sowohl das Talg-Sündopfer als auch jedes andere Schlachtopfer, dessen Blut ein Gemeiner oder ein Trauernder aufgenommen hat, und sagen, dies sei nach R. Šimôn nötig!? Man muß also erklären, wenn es 'jedes' heißt und nicht 'außer' folgt, sei alles einbegriffen, ebenso ist auch hierbei, da es 'jedes' heißt und nicht 'außer' folgt, alles einbegriffen. – Dies ist nötig; da die vorangehende Lehre nicht die Ansicht R. Šimôns[208] vertritt, so könnte man glauben, auch diese vertrete nicht die Ansicht R. Šimôns, so lehrt er uns.

Rabh sagte: Hat ein Gemeiner den Haufen abgehoben, so lege er ihn zurück hin. – Wir haben ja aber gelernt, [das Opfer] sei untauglich!? – Unter 'untauglich' ist zu verstehen, es sei solange untauglich, bis er [den Haufen] zurück hingetan hat. – Demnach ist dies ja dasselbe, was Ben Bethera sagt!? – Über den Fall, wenn der Haufe noch vorhanden ist, streiten die Rabbanan gegen Ben Bethera[209] nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn der Haufe nicht mehr vorhanden ist; die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe nicht anderes[210] [Mehl] holen und es[211] ergänzen, und Ben Bethera ist der Ansicht, man hole anderes und ergänze es. – Wieso sagt Ben Bethera demnach, man tue ihn zurück hinein und hebe ihn wiederum mit der rechten [Hand] ab, er sollte ja sagen, man hole anderes [Mehl] und ergänze es, und hebe ihn wiederum mit der rechten ab!? – Rabh sagte es nach der Ansicht Ben Betheras. – Dies ist ja selbstverständlich[212]!? – Man könnte glauben, nach Ben Bethera sei es tauglich, wenn es mit der Linken erfolgt ist, nicht aber, wenn durch andere Untaugliche, so lehrt er uns. – Wenn mit der Linken, wohl deshalb, weil dies[213] am Versöhnungstage zulässig[214] ist, aber auch für einen Gemeinen finden wir ja einen Fall der Zulässigkeit, nämlich beim Schlachten[215]!? – Das Schlachten ist kein Dienst. – Etwa nicht, R. Zera sagte ja im Namen Rabhs, das Schlachten der [roten] Kuh[216] durch einen Gemeinen sei ungültig, und Rabh erklärte, weil bei dieser 'Eleazár' und 'Satzung' [ge-

einer begangenen Sünde; das Essen von Talg wird nur als Beispiel angeführt. 207. Beim Sündopfer, Zeb. Fol. 15b. 208. Cf. supra Fol. 2b. 209. Sie pflichten ihm bei, daß er zurück hingetan u. wiederum abgehoben werde. 210. Wörtl. aus seiner Wohnung. 211. Das Ísaron (eigentl. Zehntel, sc. eines Epha), das Gefäß, in dem das Mehl für das Speisopfer hineingetan u. dadurch geheiligt wurde. 212. Er lehrt dies ja ausdrücklich in der Mišna. 213. Die Verrichtung des Tempeldienstes mit der linken Hand. 214. Der Hochpriester trug Dienstgefäße in beiden Händen. 215. Der Opfer, dies darf auch durch einen Gemeinen erfolgen. 216.

nannt[217] werden]!? — Anders verhält es sich bei der [roten] Kuh, sie gehört zu den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds'[218]. — Dies ist ja widersinnig: bei den Heiligtümern des Tempelreparaturfonds' muß es durch einen Priester erfolgen, und bei den Heiligtümern des Altars braucht es nicht durch einen Priester zu erfolgen!? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Ebenso verhält es sich auch bei der Besichtigung des Aussatzes: es ist kein Tempeldienst, dennoch muß es durch einen Priester erfolgen[219]. — Sollte es[220] doch vom Privataltar gefolgert werden!? Wolltest du erwidern, vom Privataltar sei nichts zu folgern, so wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[221] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht wieder herabgenommen werde? Weil das Hinausgekommene bei einem Privataltar tauglich[222] ist!? — Der Autor stützt sich[223] auf [die Worte:] [224] *dies ist das Gesetz des Brandopfers.* — Wir wissen dies demnach nur deshalb, weil Rabh es gelehrt hat, sonst aber könnte man glauben, daß es, wenn es durch andere Untaugliche erfolgt ist, nach Ben Bethera untauglich sei, und dem widersprechend wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Simón sagen, nach Ben Bethera sei es tauglich, auch wenn es durch alle anderen Untauglichen erfolgt ist!? Ferner wird gelehrt: [225] *Er hebe da einen Haufen ab,* da, wo Gemeine stehen[226] dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß er, wenn er den Haufen mit der Linken abgehoben hat, ihn zurück hintue und wiederum mit der Rechten abhebe? Es heißt: *er hebe da einen Haufen ab,* da, wo er ihn bereits abgehoben[227] hat. Der Schriftvers spricht ja allgemein, so ist es einerlei, ob es mit der Linken oder durch irgend einen Untauglichen erfolgt ist!? — Vielmehr, Rabh lehrt uns folgendes: wenn er den Haufen abgehoben, selbst wenn er ihn geheiligt[228] hat. Dies schließt die Ansicht der Autoren der folgenden Lehre aus: R. Jose b. Jasjan und R. Jehuda der Bäcker sagten: Dies[229] gilt nur von dem Falle, wenn er ihn abgehoben und nicht geheiligt hat, hat er ihn aber geheiligt, so hat er es untauglich gemacht. Manche sagen[230]: Nur[231] dann, wenn er ihn abgehoben hat, nicht aber, wenn er ihn geheiligt hat.

Cf. Num. Kap. 19. 217. Vgl. S. 53 Anm. 586. 218. Die wohl zu heiligen Zwekken verwandt werden, jed. nicht an sich heilig sind. 219. Cf. Lev. Kap. 13. 220. Daß ein Gemeiner zulässig ist. 221. Aus dem Tempelhofe hinausgekommenes Opferfleisch, das dadurch untauglich wird. 222. Bei einem solchen wird das Opfer außerhalb des Tempels dargebracht. 223. Hinsichtl. der Lehre, daß ein solches Opfer nicht mehr herabgenommen werde. 224. Lev. 6,2. 225. Ib. 2,2. 226. Am Eingange in der Ostseite des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 20a); es braucht nicht in der Nordseite zu erfolgen. 227. Und wegen einer Untauglichkeit zurück hingelegt worden ist. 228. Durch das Gefäß. 229. Daß nach B. B. der Haufe zurück hineingetan u. wiederum abgehoben werden darf. 230. Rabh lehre folgendes. 231. Dann darf nach B. B. der Haufe zurückgelegt u. wiederum abgehoben werden.

Übereinstimmend mit jenen Autoren, gegen die Ansicht des ersten[232] Autors. R. Naḥman wandte ein: Welcher Ansicht sind jene Autoren: gilt das Abheben des Haufens durch Untaugliche als Dienst, so sollte dies[233] auch von dem Falle gelten, wenn er ihn nicht in das Gefäß getan hat, und gilt es nicht[234] als Dienst, so ist ja nichts dabei, daß er ihn in das Gefäß getan hat!? Später sagte R. Naḥman: Tatsächlich gilt es als Dienst, jedoch ist er erst dann beendigt, wenn er [den Haufen] in das Gefäß getan hat. — Dem-Fol.7 nach sollte ja der Haufe, auch wenn man ihn nicht geheiligt, sondern nur zurück hingetan hat, heilig[235] und untauglich sein!? R. Joḥanan erwiderte: Dies besagt, daß die Dienstgefäße nur dann heiligen, wenn man dies beabsichtigt[236]. — Demnach heiligen sie, wenn dies beabsichtigt[237] wird, und dem widersprechend erwiderte ja R. Joḥanan auf eine Frage des Reš Laqiš, ob die Dienstgefäße Untaugliches von vornherein heiligen, daß sie sie nicht heiligen!? — [Sie heiligen sie nicht,] um dargebracht werden zu dürfen, wohl aber heiligen sie, um untauglich[238] zu werden. R. Ámram erklärte[239]: Wenn er ihn in eine gehaufte Schale hineingetan[240] hat. — Wieso durfte er den Haufen[241] abheben!? — Vielmehr, wenn er ihn in eine volle Schale hineingetan hat. — Beim Abheben des Haufens macht er ja eine Vertiefung, somit legt er ihn ja, wenn er ihn zurück hineintut, in das Innere des Gefäßes!? — Wenn er ihn neben die Wandung des Gefäßes legt und es schüttelt, damit es von selbst hineinfalle; dies ist ebenso als würde ein Affe ihn zurück hineingetan[242] haben. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Er sollte es doch auf den Fall beziehen, wenn er es in ein auf der Erde befindliches Gefäß getan hat!? Hieraus ist wohl zu entnehmen, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben dürfe. Dieser erwiderte: Du berührst eine Frage, die bei uns erörtert worden ist. Abimi lernte[243] nämlich [den Traktat von den] Speisopfern bei R. Ḥisda. — Lernte denn Abimi bei R. Ḥisda, R. Ḥisda erzählte ja, er habe von Abimi tüchtige Schläge erhalten, wegen der folgenden Lehre: Erfolgt die Ausbietung[244] ununterbrochen, dann dreißig Tage, wenn nur am Montag[245]

232. Der angezogenen Lehre. 233. Daß das Opfer untauglich bleibt. 234. Da es durch Untaugliche, bezw. mit der linken Hand erfolgt ist. 235. Durch das Gefäß, in welches man ihn zurück hineintut. 236. Dies erfolgt wohl beim Hineinlegen des Haufens in das Gefäß zum Aufräuchern, nicht aber beim Zurücklegen in das übrige Mehl. 237. Auch wenn es durch Untaugliche erfolgt ist. 238. Man darf den Haufen nicht mehr in das übrige Mehl zurücktun. 239. Weshalb der Haufe, wenn man ihn zurück in das Gefäß tut, nicht heilig wird u. das Opfer untauglich macht. 240. Der zurückgelegte Haufe befindet sich dann nicht im Innenraum der Schale, sondern über diesem. 241. Die Schale darf ja nicht gehäuft sein. 242. Dh. ohne Tätigkeit eines Menschen. 243. Der Schulausdruck 'lernen' hat nicht nur die Bedeutung *erlernen*, sondern auch *studieren*, sich mit einem Thema befassen, als Selbstzweck; '*mit* einem lernen' bedeutet: unterrichten. 244. Diese Lehre spricht vom Verkaufe von Waisengütern. 245.

und am Donnerstag, dann sechzig Tage. — Abimi hatte diesen Traktat[246] vergessen, und er kam zu R. Ḥisda, damit ihm sein Studium in Erinnerung gebracht werde. — Sollte er ihn[247] rufen lassen, daß er zu ihm komme!? — Er dachte, so[248] werde die Sache mehr Erfolg haben. Da begegnete ihm R. Naḥman und sprach zu ihm: Wie hebe man den Haufen ab? Dieser erwiderte: Aus diesem[249] Gefäße. Jener sprach: Darf man ihn denn aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben? Dieser erwiderte: Ein Priester hebe es hoch. — Wie heilige man die Speisopfer? Dieser erwiderte: Man lege [den Haufen] in dieses Gefäß. — Darf man denn mit einem auf der Erde befindlichen Gefäße heiligen? Dieser erwiderte: Ein Priester hebe es hoch. Jener sprach: Du brauchst demnach drei Priester. Dieser erwiderte: Und wenn auch dreizehn nötig wären, wie beim beständigen[250] Opfer. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel hierbei ist: wenn man [den Haufen] abhebt, in das Gefäß tut, hinbringt[251] oder aufräuchert in der Absicht, von dem, was zu essen ist, zu essen &c. Vom Hochheben[252] aber wird hier nichts gelehrt!? — Der Autor lehrt nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen[253], nicht aber die Reihenfolge der Priester.

Sie fragten R. Šešeth: Darf man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben? Dieser erwiderte: Geht und seht, wie innerhalb[254] verfahren wird. Vier Priester traten ein, zwei hielten zwei Reihen [Schaubrote] in den Händen und zwei hielten zwei Schalen [Weihrauch] in den Händen; ihnen gingen vier Priester voran, zwei, um die zwei Reihen[255] und zwei, um die Schalen fortzunehmen. Vom Hochheben Col.b des Tisches[256] aber lehrt er nichts. — Dort erklärtest du ja, daß er nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen lehre, ebenso lehrt er auch hierbei nur die Reihenfolge der Dienstverrichtungen!? — Es ist ja nicht gleich; dort wird die Anzahl der Priester nicht angegeben, hierbei aber wird die Anzahl der Priester angegeben. Wenn dem[257] nun so wäre, so sollte er doch auch das Hochheben lehren; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abhebe. Schließe hieraus.

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß man den Haufen aus einem auf der Erde befindlichen Gefäße abheben dürfe, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen[258], und daß man das Speisopfer mit einem auf

Diese waren Gerichtstage. 246. Von den Speisopfern. 247. Wenn er sein Schüler war. 248. Wenn er die Mühe nicht scheut, zu ihm hinzugehen. 249. Ein Gefäß stand gerade auf der Erde. 250. Cf. Jom. Fol. 25a. 251. Zum Altar. 252. Des Gefäßes von der Erde. 253. Die durch einen Priester erfolgen. 254. Im Tempel, bei der Aufstellung der Schaubrote. 255. Der alten Schaubrote. 256. Der auf der Erde stand; hierbei gleicht die Fortnahme der Weihrauchschalen dem Abheben des Haufens, da dadurch die Brote erlaubt wurden. 257. Daß die auf der Erde befindlichen Gefäße nicht heiligen. 258. Mit Weihrauch, die zu den

der Erde befindlichen Gefäße heiligen dürfe, denn wir finden dies beim Anrichten[259] der Schalen. Aber folgendes fragte Raba: Wie verhält es sich beim Heiligen des Haufens: vergleiche man ihn mit dem Speisopfer oder vergleiche man ihn mit dem Blute[260]? Später entschied er es: man vergleiche ihn mit dem Blute. — Kann Raba dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, der Haufe sei, wenn man ihn in zwei Gefäße geteilt hat, wie R. Naḥman sagt, nicht heilig, und wie Raba sagt, heilig. Wenn dem nun so[261] wäre, so sollte er ihn doch mit dem Blute[262] vergleichen!? — Raba ist von dieser Lehre zurückgetreten[263], — Woher, daß das Blut geteilt nicht heilig ist? — R. Taḥlipha b. Šaúl lehrte, wenn man ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum[264] in einem Gefäße und ein zur Besprengung nicht ausreichendes Quantum in einem anderen Gefäße geheiligt hat, sei die Heiligung ungültig. Hierzu wurde gefragt, wie es sich beim Blute[265] verhalte; ist dies[266] eine überlieferte Halakha, und von einer überlieferten Halakha ist nichts zu entnehmen, oder aber erfolgt dies da, weil es heißt:[267] *er tauche in das*[268] *Wasser*, und auch hierbei heißt es:[269] *er tauche &c. in das*[268] *Blut* Dies wurde aus folgender Lehre entschieden: R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars, auch beim Blute sei die Heiligung ungültig. Und hierzu sagte Raba: Demgemäß wird auch gelehrt: *Tauchen*, nicht aber wischen[270]; *in das Blut*, das Blut muß von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum haben; *vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird. Und [die Worte] *tauchen* und *Blut* sind beide nötig. Würde der Allbarmherzige nur *tauchen* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wenn man von vornherein das zum Eintauchen erforderliche Quantum für die sieben Sprengungen nicht aufgenommen[271] hat, daher heißt es *in das Blut*. Und würde der Allbarmherzige nur *in das Blut* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch wischen, daher heißt es *tauchen*. — «*Vom Blute*, von dem im Abschnitte gesprochen wird.» Was schließt dies aus? Raba erwiderte: Dies schließt den am Finger zurückbleibenden Rest aus. Dies ist eine Stütze für R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte, der am Finger zurückbleibende Rest sei untauglich.

Schaubroten gehören. 259. Die Brote u. der Weihrauch werden beide auf den auf der Erde stehenden Tisch gelegt: dies entspricht der Heiligung des Speisopfers, in welchem der Haufe u. das Zurückbleibende enthalten sind. 260. Des Schlachtopfers, das nicht mit einem auf der Erde befindlichen Gefäße aufgenommen werden darf, u. dem der Haufe des Speisopfers entspricht. 261. Daß der Haufe des Speisopfers dem Blute des Schlachtopfers gleiche. 262. Das untauglich ist, wenn man es mit 2 Gefäßen aufgenommen hat. 263. Er ist ebenfalls der Ansicht, daß es geteilt nicht heilig ist. 264. Vom Entsündigungswasser; cf. Num. 19,9. 265. Der innerhalb des Tempels herzurichtenden Opfer, bei welchen ebenfalls Besprengungen erforderlich sind. 266. Bezüglich des Entsündigungswassers. 267. Num. 19,18. 268. Mit dem bestimmten Artikel. 269. Lev. 6,4. 270. Den Finger an die Wandung des Gefäßes. 271. Sondern erst beim Eintauchen des Fingers. 272.

Rabin, Sohn des R. Adas, sprach zu Raba: Deine Schüler erzählen, daß R. Åmram [einen Einwand][272] aus folgender Lehre erhob: Wenn er beim Sprengen ist und vor der Besprengung etwas von seiner Hand verspritzt, so ist das Waschen[273] erforderlich, wenn aber nach der Besprengung, so ist das Waschen nicht erforderlich. Dies ist wahrscheinlich zu verstehen: vor der Beendigung der Besprengungen, beziehungsweise nach der Beendigung der Besprengungen. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß der am Finger zurückbleibende Rest tauglich[274] ist. — Nein, wenn bevor die Besprengung aus seiner Hand gekommen ist, so ist das Waschen erforderlich, und wenn nachdem die Besprengung aus seiner Hand gekommen ist etwas vom zurückbleibenden [Blute][275] verspritzt, so ist das Waschen nicht erforderlich. Abajje wandte gegen ihn ein: War er[276] mit der Besprengung fertig, so wischte er die Hand am Körper der Kuh ab. Nur nachdem er fertig war, früher aber[277] nicht!? Jener erwiderte: War er fertig, so wischte er die Hand ab, war er nicht[278] fertig, so wischte er nur den Finger ab. — Allerdings konnte er, wenn er fertig war, die Hand am Körper der Kuh abwischen, denn es heißt:[279] *man verbrenne die Kuh*[280] *vor seinen Augen*, woran aber wischte er den Finger[281] ab, als er noch nicht fertig war!? (Wenn man nämlich sagen wollte, am Körper der Kuh, so sollte er doch lehren: wischte er die Hand und den Finger am Körper der Kuh[282] ab; da er dies aber nicht lehrt, so ist zu schließen, daß ein Abwischen nicht erforderlich war.) Abajje erwiderte: Am Rande des Sprengbeckens, wie es heißt:[283] *goldene Becken &c*[284].

Kann R. Eleázar dies[285] denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Das Pfannenopfer des Hochpriesters[286] ist, wie R. Joḥanan sagt, geteilt[287] nicht heilig; R. Eleázar sagt, da es geteilt dargebracht[288] wird, sei es auch geteilt heilig. Wenn dem[285] nun so wäre, so sollte er es ja mit dem Blute verglei- Fol.8 chen!? Wolltest du erwidern, R. Eleázar folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen, so sagte ja R. Eleázar, wenn man den Haufen von einem Speisopfer im Tempel abgehoben[289] hat, sei es tauglich, weil wir

Gegen die Ansicht RE.s. 273. Der mit dem Blute des Sündopfers bespritzten Sache; cf. Zeb. Fol. 92a. 274. Denn sonst wäre das Waschen nicht erforderlich. 275. Und die betreff. Sache nur mit dem an der Hand haftenden Reste bespritzt worden ist. 276. Bei der Herrichtung der roten Kuh. 277. Vgl. S. 291 Anm. 78. 278. Dh. nach jeder einzelnen Besprengung. 279. Num. 19,5. 280. Und mit dieser auch das abgewischte Blut. 281. Vgl. S. 291 Anm. 82. 282. Mit einem anderen Gegenstande konnte es ebenfalls nicht erfolgen, da dieser nicht mitverbrannt u. das abgewischte Blut nicht fortgeworfen werden durfte. 283. Ezr. 1,10. 284. Vgl. S. 86 Anm. 302. 285. Daß, wenn man das Blut der innerhalb des Tempels herzurichtenden Opfer geteilt aufnimmt, es nicht heilig sei. 286. Das täglich darzubringen ist; cf. Lev. 6,13,14. 287. Wenn man das vorgeschriebene Quantum in 2 Gefäße getan hat. 288. Die Hälfte morgens u. die Hälfte abends. 289. Dies

dies auch bei der Fortnahme der Schalen[290] finden!? – Er folgert allerdings hinsichtlich des Speisopfers vom Speisopfer, nicht aber hinsichtlich des Speisopfers vom Blute. – Folgert er denn hinsichtlich des Speisopfers vom Speisopfer, es wird ja gelehrt, wenn etwas vom [Schau]brote abgebrochen worden ist, bevor man es fortgenommen hat, sei das Brot untauglich und man räuchere daraufhin die Schalen [Weihrauch] nicht auf, und wenn nachdem man es fortgenommen hat, etwas vom Brote abgebrochen worden ist, sei das Brot untauglich, und man räuchere daraufhin die Schalen auf. Hierzu sagte R. Eleázar: Nicht etwa wirklich fortgenommen, vielmehr ist es, sobald die Zeit zur Fortnahme[291] herangereicht ist, selbst wenn man es nicht fortgenommen hat, ebenso als würde man es fortgenommen haben. Wieso denn, dies[292] sollte doch ebenso sein, als wenn etwas vom Speisopfer vor dem Abheben des Haufens fehlen[293] würde!? – Dies ist kein Einwand; beim Speisopfer ist der Haufe nicht gesondert, bei diesen aber ist der Haufe gesondert, und sobald die Zeit zur Fortnahme herangereicht ist, ist es ebenso, als würde man es fortgenommen haben. – Demnach sollte es doch ebenso sein, als würde zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden fehlen, wegen dessen man den Haufen nicht aufräuchern darf!? – Hierüber besteht ja ein Streit, und R. Eleázar ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden fehlt, räuchere man wegen dessen den Haufen auf.

Der Text. Das Pfannenopfer des Hochpriesters ist, wie R. Joḥanan sagt, geteilt nicht heilig; R. Eleázar sagt, da es geteilt dargebracht wird, ist es auch geteilt heilig. R. Aḥa sagte: Was ist der Grund R. Joḥanans? Die Schrift sagt:[294] *ein Speisopfer &c. seine*[295] *Hälfte*; vorher bringe man das Speisopfer und nachher teile man es. Man wandte ein: Das Pfannenopfer des Hochpriesters brachte man nicht geteilt, vielmehr brachte man ein ganzes Íšaron und teilte es. Ferner wird gelehrt: Würde es *Speisopfer, die Hälfte* geheißen haben, so würde man verstanden haben, er hole morgens ein halbes Íšaron vom Hause und bringe es dar, und abends ein halbes Íšaron vom Hause und bringe es dar, daher heißt es: *seine Hälfte morgens,* er bringe die Hälfte vom vollständigen dar!? – Nur als Gebot[296]. R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Hierbei heißt es ja *Satzung*[297]!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß man es vom Hause vollständig brin-

muß außerhalb, im Tempelhofe, erfolgen. 290. Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören. 291. Cf. Pes. Fol. 58a. 292. Wenn die Zeit zum Fortnehmen herangereicht, das Brot aber nicht fortgenommen worden ist. 293. In welchem Falle der Haufe nicht aufzuräuchern ist. 294. Lev. 6,13. 295. Des vorliegenden ganzen. 296. Es soll auf diese Weise erfolgen, hat man es aber geteilt gebracht, so ist es ebenfalls heilig. 297. Es darf somit von dieser Vorschrift

gen[298] muß. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: Hat jemand[299] ein halbes Iśaron reserviert in der Absicht hinzuzufügen[300], so ist es, wie Rabh sagt, nicht heilig, und wie R. Joḥanan sagt, heilig. Wenn dem nun so[301] wäre, so sollte er doch diesbezüglich vom Pfannenopfer folgern!? Wolltest du erwidern, R. Joḥanan folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen Sache, so sagte ja R. Joḥanan, wenn man Heilsopfer im Tempel geschlachtet hat, sei es tauglich, denn es heißt:[302] *er schlachte es am Eingange des Offenbarungszeltes*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[303]. – Anders ist es, wenn man hinzuzufügen beabsichtigt. Es wird nämlich gelehrt:[304] *Voll*, unter voll ist zu verstehen: ganz; es ist nämlich nur dann heilig, wenn es ein ganzes Iśaron ist. Hierzu sagte R. Jose: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man nicht hinzuzufügen beabsichtigt, beabsichtigt man aber hinzuzufügen, so wird es nach und nach[305] heilig. – Welcher Ansicht ist Rabh[306] hinsichtlich des Pfannenopfers[307]: wenn der des R. Eleázar, so sollte er es doch[308] vom Pfannenopfer folgern. Wolltest du erwidern, Rabh folgere nicht hinsichtlich einer Sache von einer anderen, so sagte ja Rabh, das Speisopfer sei ohne Öl heilig, denn wir finden dies bei den Schaubroten[309]; ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Speisopfer des Gußopfers[310]; ohne Öl und ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Sünd-Speisopfer. Du mußt also sagen, daß er der Ansicht R. Joḥanans ist.

Der Text. Rabh sagte: Das Speisopfer ist heilig ohne Öl, (und es ist nicht mit einem unvollständigen Iśaron zu vergleichen,) denn wir finden dies bei den Schaubroten; ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Speisopfer des Gußopfers; ohne Öl und ohne Weihrauch, denn wir finden dies beim Sünd-Speisopfer. Auch das Öl und der Weihrauch sind jedes allein[311] heilig; das Öl allein, denn wir finden dies beim Log Öl des Aussätzigen[312]; der Weihrauch allein, denn wir finden dies beim in den Schalen dargebrachten[313] Weihrauch. R. Ḥanina aber sagt, weder ist dieses hei- Col.b

nicht abgewichen werden. 298. Während die Heiligung in Hälften erfolgen kann. 299. Der die Darbringung eines Speisopfers gelobt hat, das mindestens das Quantum eines Iśaron haben muß. 300. Bis zum Quantum eines Iśaron. 301. Daß nach RJ. das Pfannopfer des Hochpriesters geteilt nicht heilig sei. 302. Lev. 3,2. 303. Der Tempelhof ist nur ein Anhang des Tempels, u. wenn es im Tempelhofe erfolgen darf, so darf es im Tempel selbst erst recht erfolgen; er folgert also hinsichtl. des Tempelhofes vom Tempel. 304. Num. 7,13 uö. 305. Jedes kleinere Quantum, bis das Iśaron voll ist. 306. Nach welchem das halbe Quantum eines gespendeten Speisopfers nicht heilig ist, auch wenn man es zu ergänzen beabsichtigt. 307. Des Hochpriesters. 308. Hinsichtl. des gespendeten Speisopfers. 309. Zu welchen kein Öl verwandt wurde. 310. Das zum Schlachtopfer gehört; zu diesem wurde kein Weihrauch verwandt. 311. Das Öl ohne Mehl u. Weihrauch, ebenso der Weihrauch ohne Mehl u. Öl. 312. Zu dessen Reinigung Öl allein geheiligt wird; cf. Lev. 14,10ff. 313. Zu den Schaubroten, wobei kein Öl verwandt

lig ohne jenes, noch ist jenes heilig ohne dieses. – Wozu wurde nach R. Ḥanina das Ísaron gesalbt, dieses war ja nur zum Messen des Mehls bestimmt, und das Mehl ist ja ohne Öl nicht heilig!? – Wegen des Sünd-Speisopfers[314]. – Wozu wurde das Log[315] gesalbt? – Wegen des Logs [Öl] des Aussätzigen. – Und auch Šemuél ist der Ansicht Rabhs, denn wir haben gelernt: Flüssigkeitsgefäße heiligen Flüssigkeiten und Trockenmaße heiligen Trockenes; das Flüssigkeitsgefäß heiligt aber kein Trockenes und das Trockenmaß heiligt keine Flüssigkeiten. Hierzu sagte Šemuél: Dies gilt nur von den Meßgefäßen, die Sprengbecken aber machen Trockenes[316] heilig, denn es heißt:[317] *beide voll mit Feinmehl, zum Speisopfer mit Öl umgerührt.* R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Das Speisopfer ist ja feucht[318]!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die darin enthaltenen trockenen Bestandteile. (Das[319] ist der Weihrauch. Wieso können, wenn man nun sagen wollte, Šemuél sei der Ansicht, das Speisopfer sei nur dann heilig, wenn darin alles enthalten ist, trockene Bestandteile vorkommen, sie sind ja alle durch das Öl feucht!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, Šemuél sei der Ansicht, auch das eine ohne das andere sei heilig.) Wenn du aber willst, sage ich: im Vergleich zum Blute gilt auch das Speisopfer als trocken.

Der Text. R. Eleázar sagte: Hat man den Haufen von einem Speisopfer im Tempel abgehoben, so ist es tauglich, denn wir finden dies bei der Fortnahme der Schalen. R. Jirmeja wandte ein:[320] *Er hebe da einen Haufen ab,* da, wo Gemeine stehen[321] dürfen. Ben Bethera sagte: Woher, daß er, wenn er den Haufen mit der Linken abgehoben hat, ihn zurück hineintue und wiederum mit der Rechten abhebe? Es heißt: *er hebe da ab,* da, wo er ihn bereits abgehoben[227] hat. Manche sagen, er habe den Einwand erhoben, und er selbst habe es erklärt, und manche sagen, R. Jáqob habe R. Jirmeja b. Taḥlipha erwidert: Ich will es dir erklären: dies[322] besagt, daß hierfür der ganze Tempelhof geeignet sei; damit man nicht folgere: das Brandopfer ist hochheilig und das Speisopfer ist hochheilig, wie nun beim Brandopfer die Nordseite erforderlich ist, ebenso ist auch beim Speisopfer die Nordseite erforderlich. – Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird!? – Vom Sündopfer[323]. – Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? – Vom

wurde; die aus Mehl bereiteten Schaubrote wurden besonders geheiligt. 314. Das ohne Öl zubereitet wurde. 315. Mit diesem wurde nur das Öl gemessen. 316. Das Mehl allein. 317. Num. 7,13. 318. Durch das Öl; hieraus ist also nicht zu entnehmen, daß die Sprengbecken, von welchen der angezogene Schriftvers spricht, auch Trockenes heiligen. 319. Dieser ganze in Klammern gesetzte Passus, der in den Handschriften fehlt, ist zu streichen. 320. Lev. 2,2. 321. An der äußersten Ostseite des Tempelhofes; demnach darf es im Innern des Tempels nicht erfolgen. 322. Die Bestimmung: wo Gemeine stehen dürfen. 323. Ist der gleiche Schluß

Schuldopfer[323]. – Wohl beim Schuldopfer, weil es ein Blutopfer ist!? – Von allen zusammen. – Alle zusammen sind ja ebenfalls Blutopfer!? – Vielmehr, dies ist aus folgendem Grunde nötig; es heißt:[324]*er reiche es dem Priester und dieser bringe es zum Altar*, und:[325]*er häufe ab*; man könnte nun glauben, wie das Heranbringen am südwestlichen Horn erfolgt, ebenso erfolge auch das Abhäufen am südwestlichen Horn, so lehrt er uns.

Der Text. R. Johanan sagte: Ein Heilsopfer, das man im Tempel geschlachtet hat, ist tauglich, denn es heißt: *er schlachte es am Eingange des Offenbarungszeltes*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache. Man wandte ein: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß, wenn Nichtjuden den ganzen Tempelhof belagert[326]haben, die Priester da[327]hineingehen und Hochheiliges und das Zurückbleibende von den Speisopfern essen dürfen? Es heißt:[328]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen.* Wozu ist nun hierfür ein Schriftvers nötig, man sollte ja sagen: [329]*im Hofe des Offenbarungszeltes sollen sie es essen*, und der Anhang darf nicht mehr sein als die Hauptsache[330]!? – Hinsichtlich des Dienstes, den ein Mensch am Aufenthaltsorte seines Herrn[331]verrichtet, sagen wir, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache, hinsichtlich des Essens aber wissen wir es nur aus dem Schriftverse, sonst aber würden wir es nicht gewußt haben, denn da niemand am Aufenthaltsorte seines Herrn zu essen pflegt, sagen wir nicht, der Anhang dürfe nicht mehr sein als die Hauptsache[332].

Fol. 9

Es wurde gelehrt: Hat man es[333]außerhalb der Mauer des Tempelhofes umgerührt, so ist es, wie R. Johanan sagt, untauglich, und wie Reš Laqiš sagt, tauglich. Reš Laqiš sagt, es sei tauglich, denn es heißt:[334]*er gieße darauf Öl und tue darauf Weihrauch*, und erst nachher:[335]*er bringe es zu den Söhnen Ahrons, den Priestern, und er häufe ab*, erst vom Abhäufen ab beginnt das Gebot der Priesterschaft; dies lehrt, daß das Gießen und Umrühren durch einen Gemeinen erfolgen dürfen, und da hierbei die Priesterschaft nicht erforderlich ist, so braucht es auch nicht innerhalb zu erfolgen. R. Johanan sagt, es sei untauglich, denn da die Herrichtung in einem Gefäße zu erfolgen hat, so muß es, wenn hierbei auch die Priesterschaft nicht erforderlich ist, innerhalb erfolgen. Übereinstimmend mit R. Johanan wird gelehrt: Hat ein Gemeiner es umgerührt, so ist es tauglich, wenn außerhalb des Tempelhofes, so ist es untauglich.

zu folgern. 324. Lev. 2,8. 325. Ib. V. 2. 326. Und der Aufenthalt in diesem lebensgefährlich ist. 327. In das Innere des Tempels. 328. Num. 18,10. 329. Lev. 6,9. 330. Im Inneren des Tempels darf es erst recht gegessen werden. 331. Dadurch wird die Ehrfurcht vor dem Herrn nicht verletzt. 332. Diesbezüglich ist es durch einen Schluß nicht zu folgern. 333. Das Speisopfer. 334. Lev. 2,1. 335. Ib. V. 2. 035. Zum Speisopfer, u. wenn vorher etwas fehlt, so gilt es dadurch

Es wurde gelehrt: Fehlt etwas vom Speisopfer vor dem Abhäufen, so hole man, wie R. Joḥanan sagt, anderes [Mehl] und ergänze es; Reš Laqiš sagt, man dürfe nicht anderes [Mehl] holen und es ergänzen. R. Joḥanan sagt, man hole anderes [Mehl] und ergänze es, denn erst durch das Abhäufen wird es[335]bestimmt; Reš Laqiš sagt, man dürfe nicht anderes [Mehl] holen und es ergänzen, denn es wird durch die Heiligung im Gefäße[336]bestimmt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Fehlt[337]etwas vom Log [Öl] vor dem Gießen, so fülle man es nach!? — Eine Widerlegung.

Es wurde gelehrt: Fehlt zwischen dem Abheben und der Aufräucherung des Haufens etwas vom Zurückbleibenden, so räuchere man, wie R. Joḥanan sagt, daraufhin den Haufen auf; Reš Laqiš sagt, man räuchere ihn daraufhin nicht auf. Nach der Ansicht R. Eliézers streitet niemand, sie streiten nur nach der Ansicht R. Jehošuás. Wir haben nämlich gelernt: Ist das Zurückbleibende unrein geworden, verbrannt worden oder abhanden gekommen, so ist es nach der Ansicht R. Eliézers[338]tauglich[339], und nach der Ansicht R. Jehošuás untauglich. Derjenige, nach dem es[340]untauglich ist, ist entschieden der Ansicht R. Jehošuás, und derjenige, nach dem es tauglich ist, [kann sagen:] R. Jehošuá sagt es[341]nur von jenem Falle, wo nichts zurückgeblieben ist, wenn aber etwas zurückgeblieben ist, pflichtet auch R. Jehošuá bei. Es wird nämlich gelehrt: Ist von einem der in der Tora genannten Schlachtopfer eine Olive[342]Fleisch oder eine Olive Talg zurückgeblieben, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch [und] eine halbe Olive Talg, so sprenge man das Blut nicht; beim Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Talg, weil das Brandopfer vollständig verbrannt[343]wird. Wegen des Speisopfers aber sprenge man es nicht, auch Col.b wenn es vollständig vorhanden ist. — Was hat das Speisopfer damit zu tun!? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer des Gußopfers[344]; man könnte glauben, da es mit dem Schlachtopfer dargebracht wird, gleiche es dem Schlachtopfer[345]selbst, so lehrt er uns. — Und derjenige, nach dem es[346]untauglich ist!? — Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:[347]*der Priester hebe vom Speisopfer den Erinnerungsteil ab und räuchere ihn auf dem Altar*

nicht als unvollständiges Speisopfer. 336. Sobald man das Mehl in das Gefäß schüttet. 337. Bei der Besprengung des Aussätzigen. 338. Nach dem man das Blut sprenge, auch wenn das Fleisch nicht vorhanden ist; cf. Zeb. Fol. 104a. 339. Und um so mehr in unserem Falle, wo vom Zurückbleibenden nur etwas fehlt. 340. In unserem Falle. 341. Daß es untauglich ist. 342. Ein Stück in diesem Quantum. 343. Beides kommt auf den Altar, somit werden sie auch vereinigt. 344. Das zum Schlachtopfer gehört. 345. Es ist also ebenso als würde es vom Schlachtopfer zurückgeblieben sein. 346. Das Speisopfer, von dem zwischen dem Abheben u. der Aufräucherung des Haufens etwas fehlt. 347. Lev. 2,9. 348.

auf; vom Speisopfer, nur wenn das ganze Speisopfer vorhanden ist, räuchere er ihn auf. — Und jener!? — Vom Speisopfer, wenn das Speisopfer vorher, beim Abhäufen, vollständig war, räuchere er ihn auf, selbst wenn es jetzt[348]nicht mehr vollständig ist. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist etwas vom [Schaubrote] abgebrochen worden bevor man es fortgenommen hat, so ist das Brot untauglich und man räuchere daraufhin die Schalen [Weihrauch] nicht auf; ist etwas vom Brote abgebrochen nachdem man es fortgenommen hat, so ist das Brot untauglich, jedoch räuchere man daraufhin die Schalen [Weihrauch] auf. Hierzu sagte R. Eleázar: Nicht etwa wirklich fortgenommen, sondern sobald die Zeit zur Fortnahme herangereicht ist, selbst wenn man es nicht fortgenommen[349]hat!? Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliēzers[350]vertreten. Jener sprach: Ich nenne dir eine anonyme Mišna, und du sagst, dies sei die Ansicht R. Eliēzers!? Nach R. Eliēzer ist es ja tauglich[351]nicht nur, wenn etwas abgebrochen ist, sondern auch wenn es verbrannt worden und abhanden gekommen ist. Da schwieg er. — Weshalb schwieg er, sollte er ihm erwidert haben, bei einer Gemeinde verhalte es sich anders; da bei einer solchen die Unreinheit erlaubt worden[352]ist, so ist auch das Fehlen erlaubt worden!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt, daß das Fehlen einem Leibesfehler gleiche, und das Fehlerbehaftete ist auch bei einer Gemeinde nicht erlaubt.

R. Papa saß und trug diese Lehre vor. Da sprach R. Joseph b. Šemája zu R. Papa: Erstreckt sich der Streit zwischen R. Joḥanan und Reš Laqiš etwa nicht auch auf das Speisopfer der Schwingegarbe, das ein Gemeindeopfer ist, und sie streiten[353].

R. Malkiju sagte: Es wird gelehrt:[354]*von seinem Mehl,* fehlt etwas davon, so ist es untauglich;[354]*von seinem Öl,* fehlt etwas davon, so ist es untauglich; ferner lehrt ein Anderes:[355]*und was vom Speisopfer zurückbleibt,* ausgenommen ist das Speisopfer, von dem etwas fehlt, von dessen Haufen etwas fehlt, und von dessen Weihrauch nichts aufgeräuchert worden ist. Wozu sind nun zwei Schriftverse hinsichtlich des Fehlens nötig? Wahrscheinlich bezieht sich einer auf das Speisopfer, von dem vor dem Abhäufen etwas fehlt, und einer auf das Zurückbleibende, von dem zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens etwas fehlt. Dies ist also eine Widerlegung beider Lehren[356]R. Joḥanans. — Nein, einer bezieht

Nach dem Abheben des Haufens. 349. Das Brot entspricht dem Zurückbleibenden des Speisopfers u. die Schalen Weihrauch dem Haufen, u. hier wird gelehrt, daß in einem ähnlichen Falle die Schalen Weihrauch aufzuräuchern seien. 350. Cf. supra Fol. 9a. 351. Dh. die Schalen Weihrauch dürfen dargebracht werden. 352. Das Gemeindeopfer darf auch in Unreinheit dargebracht werden. 353. Es ist also zwischen Privatopfern u. Gemeindeopfern nicht zu unterscheiden. 354. Lev. 2,2. 355. Ib. V. 3. 356. Nach welchem im 1. Falle das Opfer zu ergänzen u. im 2.

sich auf das Speisopfer, von dem vor dem Abhäufen etwas fehlt, daß es nur dann [tauglich] ist, wenn man anderes [Mehl] holt und es ergänzt, sonst aber nicht, und einer auf das Zurückbleibende, von dem zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens etwas fehlt, daß es, selbst wenn man den Haufen aufräuchert, zum Essen verboten[357] ist. Sie fragten nämlich: Wie verhält es sich mit dem Zurückbleibenden hinsichtlich des Essens nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens vom Zurückbleibenden etwas fehlt, räuchere man daraufhin den Haufen auf? Zeêri erwiderte: Die Schrift sagt: *was zurückbleibt*, nicht aber, was vom Zurückbleibenden zurückbleibt[358]. R. Jannaj erwiderte: *Vom Speisopfer*, von dem, was vorher ein Speisopfer war[359].

HAT MAN IHN MIT DER LINKEN [HAND] ABGEHOBEN &c. Woher dies[360]? R. Zera erwiderte: Die Schrift sagt:[361] *er brachte das Speisopfer dar und füllte seine Hand davon*; ich würde nicht gewußt haben, welche Hand, wenn es aber heißt:[362] *der Priester nehme vom Log Öl und gieße es auf die linke Hand des Priesters*, so ist es nur in diesem Falle die linke, in allen anderen Fällen aber, wo von Hand gesprochen wird, ist die rechte zu verstehen. — Dies ist ja aber an sich[363] nötig!? — Die linke wird noch ein anderes Mal[364] genannt. — Vielleicht ist dies eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine solche ist einschließend[365]!? — Die linke wird noch ein anderes Mal[366] genannt; nur in diesem Falle erfolgt es mit der linken, nicht aber in einem anderen Falle. — Vielleicht entgegengesetzt, wie hierbei mit der linken, ebenso auch in anderen Fällen mit der linken!? — Die linke wird viermal genannt, zweimal hinsichtlich eines armen und zweimal hinsichtlich eines reichen [Aussätzigen][367].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Wozu heißt es vom Öl eines reichen Aussätzigen:[36b] *auf den Daumen seiner rechten Hand und auf den großen Zeh* Fol. 10 *seines rechten Fußes*, es heißt ja bereits:[368] *auf das Blut*[369] *des Schuld-*

Falle der Haufe aufzuräuchern ist. 357. Nach RJ. ist wohl der Haufe darzubringen, jedoch darf das Zurückbleibende nicht gegessen werden. 358. Dh. wenn vom Zurückbleibenden etwas fehlt; in diesem Falle darf es nicht gegessen werden. 359. Wenn es vor dem Abheben des Haufens vollständig war; es darf also gegessen werden. Nach einer anderen Erklärung: vor der Aufräucherung, wonach die Antwort RJ.s sich mit der des Z. deckt. 360. Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß. 361. Lev. 9,17. 362. Ib. 14,15. 363. Daß es mit der linken Hand zu erfolgen habe, somit ist hieraus nichts zu folgern. 364. Im selben Abschnitte (V. 16) vom reichen Aussätzigen. 365. Daß es im in der Schrift behandelten Falle auch mit der rechten Hand erfolgen dürfe. 366. Im weiter folgenden Abschnitte (Lev. 14,26) vom armen Aussätzigen. 367. Lev. 14,15,16,26,27; das 4. Mal kann es nur darauf deuten, daß es nur hierbei mit der linken, in anderen Fällen aber mit der rechten Hand zu erfolgen habe. 368. Lev. 14,17. 369. Das nach V. 14 auf den

opfers!? – Eines deutet, daß es an der Seite[370] gültig[371] ist, und eines deutet, daß es an der Seite der Seite[372] ungültig[373] ist. – Wozu heißt es: *auf das Blut des Sündopfers*, und:[374] *auf die Stelle des Blutes des Sündopfers*? – Beides ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *auf das Blut des Sündopfers*, so könnte man glauben, nur wenn es noch vorhanden ist, nicht aber, wenn es fortgewischt worden ist; daher heißt es auch: *auf die Stelle*. Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *auf die Stelle*, so könnte man glauben, nur nachdem es fortgewischt worden ist, wenn es aber noch vorhanden ist, gelte es[375] als Trennung, so heißt es auch: *auf das Blut des Heilsopfers*.

Raba sagte: Wozu braucht, wo es heißt: *auf das Blut des Schuldopfers, auf die Stelle des Blutes des Schuldopfers*, und beim Blute die Rechte genannt wird: *auf den Daumen der rechten Hand und auf den großen Zeh des rechten Fußes*, dies nun vom Öl beim (reichen und) armen Aussätzigen wiederholt zu werden!? Vielmehr erklärte Raba, *Hand Hand* hinsichtlich des Abhäufens[376], *Fuß Fuß* hinsichtlich der Ḥaliça[377], *Ohr Ohr* hinsichtlich des Anbohrens[378]. – Worauf deutet [das Wort] *linke*[379]? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Daß die rechte des Priesters beim Aussätzigen unzulässig ist; damit man nicht sage: wenn in einem Falle, wo die linke nicht einbegriffen[380] ist, die rechte einbegriffen ist, um wieviel mehr ist in einem Falle, wo die linke einbegriffen[381] ist, die rechte einbegriffen. – Worauf deutet das andere *linke* beim Armen[382]? – Nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls: Ist ein Abschnitt einmal gelehrt und wiederholt worden, so ist er nur wegen einer darin enthaltenen Neuerung wiederholt worden[383].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[384] werden, ist der der Rechten zu verstehen.

rechten Daumen u. den rechten großen Zeh zu sprengen ist. 370. Wenn er nicht direkt auf den Daumen, sondern auf die Seitenfläche gesprengt hat. 371. Da die hebr. Partikel על auch die Bedeutung n e b e n hat. 372. Dh. die Sprengung auf die Innenfläche des Daumens. 373. Das W. 'oben' schließt die untere Seite aus. 374. Lev. 14,28. 375. Da das Öl den Körper berühren muß. 376. Das W. 'Hand' wird sowohl hierbei als auch beim Abhäufen (Lev. 9,17) gebraucht, wie es hierbei mit der rechten erfolgen muß, ebenso muß es auch da mit der rechten erfolgen. 377. Das W. 'Fuß' wird sowohl hierbei als auch bei der Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) gebraucht; auch da muß es mit dem rechten Fuße erfolgen. 378. Eines jisraélitischen Sklaven, der seinen Dienst nicht verlassen will (cf. Ex. 21,6); auch hierbei wird wie beim Aussätzigen das W. 'Ohr' gebraucht, u. ebenso muß es auch hierbei am rechten erfolgen. 379. Das doch das andere Mal (Lev. 14,16) nicht nötig ist. 380. Wo es nur mit der rechten zu erfolgen hat. 381. Beim Aussätzigen, bei dem vorher die linke genannt wird. 382. Weiter V. 27, wo es ebenfalls überflüssig ist. 383. Auch hierbei befindet sich eine Neuerung, daß nämlich ein Armer ein geringeres Opfer darzubringen hat. 384. Beim Tempel-

Er[385]glaubte, es sei 'Finger' und 'Priester' erforderlich, wie es heißt:[386]*der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers,* und zwar ist dies[387]vom Aussätzigen zu folgern, denn es heißt:[388]*der Priester tauche seinen rechten Finger ein.* Beim Abheben des Haufens[389]heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man ihn mit der Linken abgehoben hat, sei es untauglich!? Raba erwiderte: Entweder 'Finger' oder 'Priester'[390]. Abajje sprach zu ihm: Beim Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe heißt es ja nur 'Priester', denn es heißt:[391]*der Priester soll alles hinbringen und auf dem Altar aufräuchern,* und der Meister sagte, damit sei das Hinbringen der Opferstücke zur Altarrampe gemeint, dennoch haben wir gelernt: er nahm den rechten Fuß[392]in die Linke mit der Hautseite nach außen!? – Nur bei Verrichtungen, von denen die Sühne abhängt, sagen wir, sei entweder 'Finger' oder 'Priester' ausreichend. – Die [Blut]aufnahme ist ja eine Verrichtung, von der die Sühne abhängt, auch wird dabei 'Priester' genannt, denn es heißt[393]*die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut heranbringen,* das ist die Blutaufnahme, dennoch haben wir gelernt, wenn man [das Blut] mit der Linken aufgenommen hat, sei es untauglich, und nach R. Šimón tauglich!? – Du sprichst von R. Šimón, nach R. Šimón ist beides erforderlich. – Ist denn nach R. Šimón beides erforderlich, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagt, überall, wo es 'Hand' heißt, sei die rechte zu verstehen, und wo es 'Finger' heißt, sei der rechte zu verstehen!? – Heißt es 'Finger', so braucht es nicht auch 'Priester' zu heißen, heißt es aber 'Priester', so muß es auch 'Finger' heißen[394]. – Wozu heißt es demnach 'Priester'? – In der Priesterkleidung.
Col.b – Beim [Blut]sprengen heißt es ja nur 'Priester', dennoch haben wir gelernt, wenn man es mit der Linken gesprengt hat, sei es ungültig, und R. Šimón streitet nicht dagegen!? Abajje erwiderte: Er streitet in einer Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat man [das Blut] mit der Linken aufgenommen, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig; hat man es mit der Linken gesprengt, so ist es ungültig, nach R. Šimón aber gültig. – Wozu sind demnach die Folgerungen Rabas hinsichtlich [des Wortes] 'Hand' beim Abhäufen[395]nötig, dies geht ja schon aus [der Lehre von] 'Priester' hervor!? – Das eine wegen des Haufens und das andere wegen der Heiligung des Haufens[396]. – Wozu ist aber die Folgerung Rabas durch [das Wort] 'Hand' nötig nach R. Šimón, nach dem die Heiligung des Hau-

dienste. 385. Der den folgenden Einwand richtete. 386. Lev. 4,25. 387. Daß unter 'Finger' der der rechten Hand zu verstehen ist. 388. Lev. 14,16. 389. Vom Speisopfer. 390. Auch wenn eines dieser Worte genannt ist, muß es mit der rechten Hand erfolgen. 391. Lev. 1,13. 392. Des Opfertieres, beim Hinbringen zur Altarrampe. 393. Lev. 1,5. 394. Wenn es nur 'Finger' heißt, muß es mit der rechten Hand erfolgen, nicht aber, wenn nur 'Priester'. 395. Daß es mit der rechten erfolgen müsse; cf. supra Fol. 10a. 396. Durch das Dienstgefäß; auch

fens nicht erforderlich ist, und nach demjenigen, welcher sagt, nach R. Šimón sei zwar die Heiligung des Haufens erforderlich, jedoch sei es auch mit der Linken gültig!? Und wenn etwa wegen des Abhäufens selbst, nach R. Šimón[397], so geht dies ja hervor aus einer Lehre R. Jehudas, des Sohnes R. Ḥijas, denn R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Es heißt:[398]*es ist hochheilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der rechten her, wie beim Sündopfer, und richtet man es mit einem Gefäße her, so richte man es [auch] mit der linken her, wie beim Schuldopfer[399]!? — Dies ist hinsichtlich der Abhäufung des Sünd-Speisopfers nötig; man könnte glauben, es sei, da R. Šimón sagt, dieses Opfer dürfe nicht üppig[400] sein, tauglich, auch wenn man es mit der Linken abgehäuft hat, so lehrt er uns.

Wenn man ihn abgehoben hat und ihm ein Steinchen, ein Salzkorn oder ein Stück Weihrauch mit in die Hand gekommen ist, so ist er untauglich. Wozu ist [die Nennung] all dieser Dinge nötig? — Dies ist nötig. Würde er es nur von einem Steinchen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es zur Darbringung nicht geeignet ist, wenn aber Salz, das zur Darbringung geeignet[401]ist, sei es tauglich. Und würde er es nur vom Salze gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es nicht von vornherein zum Speisopfer gehört, da nur der Haufe zu salzen ist, wenn aber Weihrauch, der von vornherein zum Speisopfer gehört, sei es tauglich, so lehrt er uns.

Fol. 11

Denn sie sagten, der übervolle und der unvollständige Haufe sei untauglich. Weshalb gerade, weil er unvollständig oder übervoll ist, dies[402] sollte ja schon wegen der Trennung[403]erfolgen!? R. Jirmeja erwiderte: An der Seite[404].

Abajje fragte Raba: Wie erfolgt das Abhäufen? Dieser erwiderte: Wie die Leute abzuhäufen[405]pflegen. Er wandte gegen ihn ein: Das ist der Spannfinger[406], das ist der Hauffinger[407], das ist der Ellenfinger[408], das

dies muß mit der rechten erfolgen. 397. Nach dem aus dem W.e 'Priester' allein nicht zu entnehmen ist, daß es mit der rechten Hand erfolgen muß. 398. Lev. Lev. 6,10. 399. Vgl. S. 85 Anm. 290. 400. Ohne Öl u. Weihrauch. 401. Dem Haufen wurde vor dem Aufräuchern Salz beigefügt. 402. Daß der Haufe in diesem Falle untauglich ist. 403. Der mitaufgenommene Gegenstand trennt den Haufen von der Hand od. teilt ihn; in diesen Fällen ist er untauglich. 404. Des Haufens, am Daumen od. am kleinen Finger, bis wohin der Umfang des Haufens reicht. 405. Wie zu verstehen, mit allen Fingern. 406. Bezeichnung des kleinen Fingers, (wahrscheinl. kontrahiert v. זערת), mit welchem die Spanne gemessen wird; die hier genannten Messungen beziehen sich sämtlich auf die Maße im Tempel. 407. Benennung des Goldfingers, mit dem der Haufe (v. קמץ *abhäufen*) abgehoben wird. 408. Bezeichnung des Mittelfingers, mit dem die Elle gemessen

ist der Zeigefinger[409], das ist der Daumen[410]!? – Zum glattstreichen. (Er hob nämlich eine Handvoll ab, damit [der Haufe] nicht unvollständig sei, und strich unten mit dem kleinen Finger ab[411]). – Wie machte er es? R. Zuṭra b. Ṭobija erwiderte im Namen Rabhs: Er bog die drei Finger über den Handteller und hob ab. Ebenso wird auch gelehrt:[412]*Seinen Haufen voll,* man könnte glauben, gestrotzt, so heißt es:[413]*in*[414]*seinem Haufen;* wenn in seinem Haufen, so könnte man glauben, mit den Fingerspitzen, so heißt es: *seinen Haufen voll.* Wie machte er es? Er bog die drei Finger über den Handteller und hob ab; beim Pfannenopfer und beim Tiegelopfer strich er oben mit dem Daumen und unten mit dem kleinen Finger ab. Dies war eine schwierige Dienstverrichtung im Tempel. – Dies und nichts weiter, es gibt ja noch das Abkneifen[415]und das Abheben[416]!? – Sage vielmehr, dies war eine der schwierigen Dienstverrichtungen im Tempel.

R. Papa sagte: Es ist mir entschieden, daß das Abhäufen so zu erfolgen hat, wie die Leute abzuhäufen pflegen. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er mit den Fingerspitzen abgehäuft hat? Wenn von der Seite[417]? Wenn von unten nach oben[418]? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa sagte: Es ist mir entschieden, daß die Hände voll[419]so zu erfolgen hat, wie die Leute die Hände voll abzuheben pflegen. Folgendes aber fragte R. Papa: Wie ist es, wenn er mit den Fingerspitzen abgehoben hat? Wenn von der Seite? Wenn mit jeder [Hand] besonders und sie aneinander gerückt hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er den Haufen an die Wand des Gefäßes gedrückt[420]hat: muß es sich im Innern des Gefäßes befinden, was hierbei der Fall ist, oder muß es in das Innere hinein g e l e g t werden, was hierbei nicht der Fall ist. – Dies bleibt unentschieden.

Mar, Sohn des R. Aši, fragte: Wie ist es, wenn er das Gefäß umgestülpt und an den Boden gedrückt hat: muß es in das Innere hineingelegt wer-

wird, da er am längsten ist. 409. Der beim Blutsprengen in das Blut getaucht wurde. 410. Der bei der Reinigung des Aussätzigen besprengt wurde. Nach dieser Lehre reichte der Haufe nur bis zum Goldfinger u. der kleine Finger wurde nicht verwandt. 411. Der eigentliche Haufe war jedoch nur von 3 Fingern eingeschlossen. Der eingeklammerte Passus ist der Sprache nach eine erklärende Glosse. 412. Lev. 2,2. 413. Ib. 6,8. 414. Es muß ganz eingeschlossen sein; so nach der t.schen Auslegung; eigentl. m i t seinem Haufen. 415. Des Kopfes des Geflügelopfers; was ebenfalls mit schwierigen Manipulationen verbunden war; cf. Zeb. Fol. 64b. 416. Der Spezereien mit beiden Händen; cf. Jom. Fol. 49b. 417. Wenn man den Handrücken in das Mehl drückt, bis es in die Handfläche dringt; nach einer anderen Erklärung, aus der Seite des Gefäßes und nicht aus der Mitte. 418. Mit der Rückseite der Hand. 419. Beim Abheben der Spezereien am Versöhnungstage. 420. Und nicht auf den Boden gelegt. 421. Das Abheben des Hau-

den, was hierbei der Fall ist, oder muß es in der richtigen Weise erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? – Dies bleibt unentschieden.

WIE MACHT ER ES[421]? ER BIEGT DIE FINGER ÜBER DEN HANDTELLER. TAT ER DAZU ZUVIEL SEINES ÖLS, ZU WENIG[422] SEINES ÖLS ODER ZU WENIG[423] SEINES WEIHRAUCHS, SO IST ES UNTAUGLICH. ii,2 iii,1

GEMARA. Was heißt zu viel Öl? R. Eleázar[424] erwiderte: Wenn man hierfür[425] zwei Log reserviert[426] hat. – Sollte er doch erklären: wenn man profanes Öl oder Öl von einem anderen [Speisopfer] beimischt[427]!? Wolltest du erwidern, durch profanes Öl und Öl von einem anderen [Speisopfer] werde es nicht untauglich, wieso kann demnach, so entgegnete R. Zuṭra b. Ṭobija, das Sünd-Speisopfer[428] durch Beifügung von Öl untauglich werden: wenn durch sein eigenes, so gehört ja keines dazu, wenn durch profanes oder von einem anderen [Speisopfer], so sagst du ja, es werde dadurch nicht untauglich, und hat man hierfür Öl reserviert, so ist es ja, da zu diesem keines gehört, profan[429]!? – Und R. Eleázar!? – Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist es durch profanes [Öl] oder von einem anderen [Sündopfer] untauglich, man könnte aber glauben, wenn man zwei Log reserviert hat, sei es nicht untauglich, weil sowohl das eine als auch das andere hierfür geeignet ist, so lehrt er uns. – Woher entnimmt dies R. Eleázar? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend; wozu heißt es: zu viel s e i n e s Öls, es sollte ja heißen: zu viel Öl!? Vielmehr lehrt er uns folgendes: selbst wenn man h i e r f ü r zwei Log Öl reserviert hat.

ZU WENIG SEINES WEIHRAUCHS. Die Rabbanan lehrten: Ist [der Weihrauch] bis auf ein Stückchen vermindert worden, so ist es untauglich, wenn auf zwei Stückchen, so ist es tauglich – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, wenn auf ein Stückchen, sei es tauglich, wenn aber auf weniger, sei es untauglich. – Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagt, fehlt etwas vom Haufen Weihrauch, sei es untauglich!? – Lies: fehlt etwas vom Stückchen Weihrauch, sei es untauglich. Wenn du aber willst, sage ich: eines gilt vom mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch[430] und eines gilt vom besonders dargebrachten Weihrauch. Col.b

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten. R. Meír[431] ist der Ansicht, es müsse anfangs[432] ein Hau-

fens. 422. Nach Vorschrift ist 1 Log erforderlich. 423. Erforderlich ist eine Handvoll. 424. So richt. nach den Handschriften. 425. Für das eine Speisopfer. 426. Wenn man beide beimischt, hat es den Anschein, als bringe man 2 Speisopfer dar. 427. Ohne es für dieses Opfer reserviert zu haben. 428. Das ohne Öl darzubringen ist. 429. Und solches macht nicht untauglich. 430. Hierfür ist auch ein Stückchen ausreichend. 431. Der Autor der in der Mišna vertretenen Ansicht. 432. Beim Abheben des Haufens. 433. Bei der Aufräucherung des Weihrauchs.

fe und zuletzt[433] ein Haufe sein; R. Jehuda ist der Ansicht, anfangs ein Haufe und zuletzt zwei Stückchen; und R. Šimón ist der Ansicht, anfangs ein Haufe und zuletzt ein Stückchen. Alle drei folgern sie es aus demselben Schriftverse:[434] *und den ganzen Weihrauch, der auf dem Speisopfer ist.* R. Meír ist der Ansicht, nur wenn der Weihrauch, der von vornherein zum Speisopfer gehört, vorhanden ist; R. Jehuda ist der Ansicht, *ganzen,* auch e i n[435] Stückchen, und das [Wort] *den*[436] schließt ein zweites Stückchen ein; R. Šimón aber legt das [Wort] *den* nicht aus.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des besonders dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs ein Haufe und zuletzt ein Haufe sein muß. [Die Worte:] *der auf dem Speisopfer ist,* deuten nämlich darauf, daß dies[437] nur vom mit dem Speisopfer dargebrachten gilt, nicht aber vom besonders dargebrachten.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des in den Schalen[438] dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs zwei Haufen und zuletzt zwei Haufen sein müssen. — Selbstverständlich[439]!? — Man könnte glauben, da er mit den Broten dargebracht wird, sei es ebenso, als bringe man ihn mit dem Speisopfer[440] dar, so lehrt er uns.

Hierüber streiten R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied; einer sagt, sie streiten nur über den mit dem Speisopfer dargebrachten Weihrauch, hinsichtlich des besonders dargebrachten Weihrauchs aber stimmen alle überein, daß es anfangs ein Haufe und zuletzt ein Haufe sein müsse, und einer sagt, wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere.

ZU WENIG SEINES WEIHRAUCHS. Demnach ist es tauglich, wenn er zuviel ist, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn er zuviel ist, sei es untauglich!? Rami b. Ḥama erwiderte: Wenn man zwei Haufen abgesondert hat[441].

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn man zwei Haufen [Weihrauch] abgesondert hat und einer von ihnen vor dem Abhäufen abhanden gekom-

434. Lev. 6,8. 435. Das in diesem Schriftverse gebrauchte W. כל hat auch die Bedeutung e t w a s, also nur ein Stückchen. 436. Die Akkusativpartikel את ist einschließend. 437. Daß bei der Aufräucherung der Haufe nicht vollständig zu sein braucht. 438. Zum Schaubrote, od. wenn man solchen gespendet hat; cf. infra Fol. 106b. 439. Hinsichtlich dieses Falles gibt es in der Schrift keine Andeutung, daß etwas fehlen dürfe. 440. In welchem Falle bei der Aufräucherung der Haufe nicht vollständig zu sein braucht. 441. Nur in einem solchen Falle ist es untaug-

men ist, so bleiben sie nicht bestehen[442], wenn aber nach dem Abhäufen, so bleiben sie bestehen[443].

Ferner sagte Rami b. Ḥama: Wenn man für die zwei Schalen[444] vier Haufen abgesondert hat und zwei von ihnen vor der Fortnahme der Schalen[445] abhanden gekommen sind, so bleiben sie nicht bestehen, wenn aber nach der Fortnahme der Schalen, so bleiben sie bestehen. — Wozu ist das andere nötig, es ist ja dasselbe!? — Man könnte glauben, sobald die Zeit der Fortnahme[446] heranreicht, gelten sie, da der Haufe gesondert ist, als fortgenommen, so lehrt er uns.

iii,2 HEBT MAN DEN HAUFEN VOM SPEISOPFER AB [IN DER ABSICHT], DAS ZURÜCKBLEIBENDE ODER EINE OLIVE VOM ZURÜCKBLEIBENDEN AUSSERHALB[447] ZU ESSEN, DEN HAUFEN ODER EINE OLIVE VOM HAUFEN ODER DEN WEIHRAUCH AUSSERHALB AUFZURÄUCHERN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND ES IST NICHT[448] MIT DER AUSROTTUNG BELEGT; WENN ABER, DAS ZURÜCKBLEIBENDE ODER EINE OLIVE VOM ZURÜCKBLEIBENDEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, DEN HAUFEN ODER EINE OLIVE VOM HAUFEN ODER DEN WEIHRAUCH AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES VERWERFLICH, UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN MAN DEN HAUFEN ABHEBT, IN DAS GEFÄSS LEGT, HINBRINGT ODER AUFRÄUCHERT [IN DER ABSICHT], AUSSERHALB DES RAUMES ZU ESSEN, WAS ZU ESSEN[449] IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS AUFZURÄUCHERN[450] IST, SO IST ES UNTAUGLICH UND ES IST MIT DER AUSROTTUNG NICHT BELEGT; WENN ABER, DIES AUSSERHALB DER FRIST ZU TUN, SO IST ES VERWERFLICH UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG, NUR MUSS DAS ERLAUBTMACHENDE[451] NACH VORSCHRIFT DARGEBRACHT WERDEN. AUF WELCHE WEISE WIRD DAS ERLAUBTMACHENDE NACH VORSCHRIFT DARGEBRACHT? HAT MAN DEN HAUFEN STILLSCHWEIGEND ABGEHOBEN UND FÜR AUSSERHALB DER FRIST[452] IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER FÜR AUSSERHALB DER FRIST ABGEHOBEN UND STILLSCHWEIGEND IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT UND AUFGERÄUCHERT, ODER FÜR AUSSERHALB DER FRIST ABGEHOBEN, IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT UND AUFGERÄUCHERT; DIES HEISST DAS ERLAUBTMACHENDE NACH VORSCHRIFT[453] DARGEBRACHT. AUF WELCHE WEISE WIRD DAS ERLAUBTMACHENDE NICHT NACH

Fol. 12 iv,1

lich, wenn aber ein wenig mehr, so ist es tauglich. 442. Als abgesonderte Haufen Weihrauch; das Speisopfer ist somit tauglich. 443. Das Speisopfer ist dann untauglich, da dafür 2 Haufen Weihrauch abgesondert worden sind. 444. Mit Weihrauch, für die Schaubrote. 445. Bei der wöchentlichen Ablösung der Brote. 446. Der alten Schaubrote, wo die Schalen Weihrauch aufzuräuchern sind. 447. Des Tempelhofes. 448. Wenn man es gegessen hat. 449. Das Zurückbleibende. 450. Den Haufen. 451. Des Haufens, wodurch das Zurückbleibende zum Essen erlaubt wird. 452. Dh. wenn man beabsichtigt, dies dann zu tun. 453. Hierbei ist nur eine unzulässige Absicht erfolgt u. wurde durch eine andere nicht aufge-

VORSCHRIFT DARGEBRACHT? HAT MAN DEN HAUFEN FÜR AUSSERHALB DES RAUMES ABGEHOBEN UND FÜR AUSSERHALB DER FRIST IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER FÜR AUSSERHALB DER FRIST ABGEHOBEN UND FÜR AUSSERHALB DES RAUMES IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER FÜR AUSSERHALB DES RAUMES ABGEHOBEN, IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT. (DIES HEISST DAS ERLAUBTMACHENDE NICHT NACH VORSCHRIFT DARGEBRACHT.) ODER HAT MAN VOM SÜND-SPEISOPFER UND DEM EIFERSUCHTS-SPEISOPFER DEN HAUFEN AUF EINEN ANDEREN NAMEN ABGEHOBEN UND FÜR AUSSERHALB DER FRIST IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER IHN FÜR AUSSERHALB DER FRIST ABGEHOBEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT, ODER IHN AUF EINEN ANDEREN NAMEN ABGEHOBEN, IN DAS GEFÄSS GETAN, HINGEBRACHT ODER AUFGERÄUCHERT; DIES HEISST DAS ERLAUBTMACHENDE NICHT NACH VORSCHRIFT[454] DARGEBRACHT. [BEABSICHTIGT MAN] EINE OLIVE AUSSERHALB UND EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, EINE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE OLIVE AUSSERHALB, EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB UND EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE, ODER EINE HALBE OLIVE AM FOLGENDEN TAGE UND EINE HALBE OLIVE AUSSERHALB ZU ESSEN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND ES IST MIT DER AUSROTTUNG NICHT BELEGT. R. JEHUDA SAGTE: DIE REGEL HIERBEI IST: GING DIE ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST DER ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES VORAN, SO IST ES VERWERFLICH, UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG, UND GING DIE ABSICHT HINSICHTLICH DES RAUMES DER ABSICHT HINSICHTLICH DER FRIST VORAN, SO IST ES UNTAUGLICH, UND DARAUF DIE AUSROTTUNG NICHT[455] GESETZT. DIE WEISEN SAGEN, IN BEIDEN FÄLLEN SEI ES UNTAUGLICH, UND DARAUF DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT.

GEMARA. Sie fragten: Wir wissen, daß nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern des Haufens vom Zurückbleibenden etwas fehlt, sei daraufhin der Haufen aufzuräuchern, man dann das Zurückbleibende nicht essen darf; ist aber die Aufräucherung von Wirkung, um es zur Verwerflichkeit geeignet zu machen[456] oder von der Veruntreuung[457] zu entheben[458]? R. Hona erwiderte: Selbst nach

hoben. 454. Durch die Untauglichkeit des Opfers (durch die Absicht, es außerhalb des Raumes zu essen, bezw. die Darbringung auf einen anderen Namen) verliert es die Eignung zur Verwerflichkeit. 455. Verwerflich wird das Opfer nur durch die Absicht, es außerhalb der Frist zu essen; ist diese Absicht zuerst erfolgt, so wird sie durch die spätere nicht aufgehoben. erfolgt sie aber später, so erstreckt sie sich auf ein untaugliches Opfer u. ist ohne Wirkung. 456. Wenn man beim Aufräuchern des Haufens beabsichtigt hat, es außerhalb der Frist zu essen. 457. Am Geheiligten, wenn man den Haufen vorschriftsmäßig aufgeräuchert hat. 458. Da der Haufe aufgeräuchert werden darf, obgleich es dadurch den Priestern nicht

R. Áqiba, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen[459] von Wirkung[460], gilt dies nur vom Hinausgekommenen, das vollständig vorhanden und nur durch einen anderen Umstand[461] untauglich geworden ist, beim Unvollständigen aber, wobei die Untauglichkeit an der Sache selbst haftet, ist die Aufräucherung nicht von Wirkung. Raba sprach zu ihm: Im Gegenteil, selbst nach R. Eliézer, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen nicht von Wirkung, gilt dies nur vom Hinausgekommenen, das sich nicht innerhalb befindet, beim Unvollständigen aber, das sich innerhalb befindet, ist die Aufräucherung von Wirkung. Raba sagte: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: Hebt man den Haufen vom Speisopfer ab in der Absicht, das Zurückbleibende oder eine Olive vom Zurückbleibenden außerhalb zu essen. R. Ḥija aber lehrte[462] nur 'hebt man den Haufen ab vom Speisopfer', nicht aber 'oder eine Olive'. Er lehrt wohl deshalb nicht 'oder eine Olive', weil [hier von dem Falle gesprochen[463] wird], wenn vom Zurückbleibenden fehlt und nur eine Olive vorhanden ist, und da er[464] hinsichtlich des Hineintuns in das Gefäß, des Hinbringens und der Aufräucherung nicht 'oder eine Olive' lehren[465] kann, so lehrt er es auch nicht hinsichtlich des Zurückbleibenden, und im Schlußsatze (der Lehre R. Ḥijas) wird gelehrt, es sei verwerflich, und man mache sich der Ausrottung schuldig. Demnach ist die Aufräucherung[466] von Wirkung. Abajje sprach zu ihm: Nein, hier ist die Ansicht R. Eleázars vertreten, denn wir haben gelernt: Hat man vom Haufen, vom Weihrauch, vom Räucherwerke[467], vom Speisopfer der Priester, vom Speisopfer des gesalbten Priesters und vom Speisopfer des Gußopfers eine Olive außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eleázar ist man frei, es sei denn, daß man es vollständig dargebracht hat. Da er nun hinsichtlich der Aufräucherung des Haufens nicht 'oder eine Olive vom Haufen außerhalb' lehren[468] kann, lehrt er auch hinsichtlich des Zurückbleibenden nicht 'oder eine Olive'. — Wieso lehrt er es nach R. Eleázar von der Aufräucherung des Haufens, nach ihm müßte es ja von der Aufräucherung des Haufens und des Weihrauchs gelehrt werden!? Wir haben nämlich

Col. b

freigegeben wird. 459. Opferfleisch, das aus dem Tempelhofe gekommen ist. 460. Hinsichtlich der Veruntreuung; man begeht daran keine Veruntreuung, obgleich es in diesem Falle durch das Blutsprengen zum Essen nicht erlaubt wird. 461. Durch das Hinauskommen; vom Opferfleische selbst fehlt nichts. 462. Die in der Mišna genannten Fälle. 463. Dies ist unter 'eine Olive' in unserer Mišna zu verstehen. 464. RḤ., der gegen den Autor der Mišna nicht streitet, sondern aus folgendem Grunde es hinsichtlich einer Olive nicht lehrt. 465. Dies müßte entsprechend zu verstehen sein, wenn vom Haufen beim Abheben nur eine Olive vorhanden ist, u. in diesem Falle ist er untauglich u. kann nicht mehr verwerflich werden. 466. Wenn vom Zurückbleibenden etwas fehlt. 467. Das morgens u. abends im Tempel zu räuchern ist. 468. Da nach RE. die Aufräucherung un-

gelernt: Hat man von Haufen und Weihrauch eines außerhalb dargebracht, so ist man schuldig; nach R. Eleázar ist man frei, bis man auch das andere dargebracht hat. — Dies gilt vom Haufen des Sünd-Speisopfers[469]. — Sollte der Autor sich darauf beschränkt haben, es nur vom Haufen des Sünd-Speisopfers zu lehren!? — Allerdings. Ebenso erklärte auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Eleázars, dies gelte vom Haufen des Sünd-Speisopfers, und zwar nach R. Eleázar. Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn es wird gelehrt:[470] *Hochheilig ist es*; ist von einem etwas abgebrochen worden, so sind alle Brote untauglich. Demnach sind, wenn eines hinausgekommen ist, die innerhalb zurückbleibenden tauglich. Derjenige, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen von Wirkung, ist ja R. Áqiba, und er lehrt, wenn etwas von einem abgebrochen worden ist, sei es nicht[471] [tauglich]. Abajje sprach zu ihm: Er lehrt ja nicht: ist aber eines hinausgekommen, vielleicht [folgere man:] ist aber eines unrein geworden, so sind die übrigen tauglich, weil das Stirnblatt[472] es wohlgefällig macht, nicht aber, wenn eines hinausgekommen ist: also nach R. Eliézer, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen nicht von Wirkung!? Eigentlich sollte er es auch vom hinausgekommenen [Brote] lehren, nur lehrt er es deshalb vom abgebrochenen, um hervorzuheben, daß selbst wenn nur etwas abgebrochen worden ist und es sich innerhalb befindet, die Aufräucherung nicht von Wirkung sei. Nach R. Áqiba aber, welcher sagt, das [Blut]sprengen sei beim Hinausgekommenen von Wirkung, ist die Aufräucherung von Wirkung auch beim Unvollständigen.

iv,2 WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN[473] UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT[474].

GEMARA. Also nur dann, wenn zu essen und aufzuräuchern, wenn aber zu essen, und was nicht zu essen[475] ist, zu essen, werden sie vereinigt, und dem widersprechend heißt es im Anfangsatz: zu essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern ist: nur[476] was zu essen ist,

gültig ist, u. somit auch keine Verwerflichmachung erfolgen kann. Aus diesem Grunde lehrt es RḤ. nicht, u. nicht deshalb, weil hier von dem Falle gesprochen wird, wenn vom Zurückbleibenden nur eine Olive zurückgeblieben ist. 469. Das ohne Weihrauch dargebracht wird. 470. Lev. 24,9. 471. Die Brote u. die Schalen Weihrauch entsprechen dem Opferfleische u. dem Blute; wenn hierbei die Brote untauglich sind, so ist im entsprechenden Falle auch das Opferfleisch untauglich. 472. Vgl. S. 57 Anm. 8. 473. Wenn der Haufe abgehoben worden ist in der Absicht, dies am folgenden Tage zu tun. 474. In beiden Fällen ist das zur Untauglichmachung des Opfers erforderliche Quantum nicht vorhanden. 475. Den Haufen, beides am folgenden Tage. 476. In diesem Falle ist bei einem voll-

nicht aber, was nicht zu essen[477] ist. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliêzers vertreten, welcher sagt, die Absicht hinsichtlich des von einem Menschen zu Verzehrenden, durch den Altar, und des vom Altar zu Verzehrenden, durch einen Menschen [verzehren zu lassen], sei von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Hebt man vom Speisopfer den Haufen ab [in der Absicht], zu essen, was nicht zu essen ist, oder aufzuräuchern, was nicht aufzuräuchern ist, so ist es tauglich; nach R. Eliêzer aber untauglich. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn man deduziere nicht: wenn aber zu essen, und was nicht zu essen ist, zu essen, sondern: wenn aber zu essen und zu essen, was zu essen ist[478]. — Was lehrt er uns demnach, dies lehrt er ja ausdrücklich: eine Olive außerhalb und eine Olive am folgenden Tage, eine Olive am folgenden Tage und eine Olive außerhalb, eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, oder eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive außerhalb zu essen, so ist es untauglich, und darauf ist die Ausrottung nicht gesetzt!? Wozu braucht es wiederum gelehrt zu werden: wenn etwa, daß sie vereinigt werden, wenn zu essen und[478] zu essen, was zu essen ist, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatze hervor; dieser lehrt: wenn eine halbe Olive außerhalb und eine halbe Olive am folgenden Tage, so ist es untauglich, demnach ist es verwerflich, wenn eine halbe Olive am folgenden Tage und eine halbe Olive[479] am folgenden Tage. Wenn etwa essen und aufräuchern[480], so ist dies ja durch eine Deduktion aus dem Anfangsatze zu entnehmen: wenn sie nicht vereinigt werden, wenn zu essen und zu essen, was nicht zu essen ist, um wieviel weniger, wenn zu essen und aufzuräuchern!? — Der Fall, wenn essen und aufräuchern, ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[481] Falle, wenn man Unrichtiges[482] beabsichtigt, hierbei[483] aber, wo die Absicht inbetreff des einen richtig ist und die Absicht inbetreff des anderen richtig ist, werden sie wohl vereinigt, so lehrt er uns.

Fol. 13

ständigen Quantum die Absicht von Wirkung. 477. In einem solchen Falle ist die Absicht nicht von Wirkung, somit kann auch keine Vereinigung erfolgen. 478. Dh. 2 halbe Quantitäten vom Zurückbleibenden; nur in diesem Falle werden sie vereinigt. 479. Beide halbe Oliven werden vereinigt. 480. Daß sie nicht vereinigt werden. 481. Wenn man die Hälfte vom Haufen u. die Hälfte vom Zurückbleibenden zu essen beabsichtigt. 482. Das Aufzuräuchernde zu essen. 483. Wenn die Absicht das Essen u. das Aufräuchern betrifft.

ZWEITER ABSCHNITT

HEBT MAN VOM SPEISOPFER DEN HAUFEN AB [IN DER ABSICHT], AM FOLGENDEN TAGE DAS ZURÜCKBLEIBENDE ZU ESSEN ODER DEN HAUFEN AUFZURÄUCHERN, SO PFLICHTET R. JOSE[1] IN DIESEM FALLE BEI, DASS ES VERWERFLICH UND MAN DER AUSROTTUNG SCHULDIG SEI. WENN [IN DER ABSICHT], DEN WEIHRAUCH AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, UNTAUGLICH, UND DARAUF IST DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT; UND DIE WEISEN SAGEN, ES SEI VERWERFLICH UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG. SIE SPRACHEN ZU IHM: WOMIT IST ES HIERBEI ANDERS, ALS BEIM SCHLACHTOPFER[2]? ER ERWIDERTE IHNEN: BEIM SCHLACHTOPFER SIND BLUT, FLEISCH UND OPFERTEILE EINES, DER WEIHRAUCH ABER KOMMT NICHT VOM SPEISOPFER.

GEMARA. Wozu lehrt er, daß R. Jose hinsichtlich dieses Falles beipflichte? – Weil er nachher lehren will, wenn [in der Absicht], den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern, sei es, wie R. Jose sagt, untauglich und darauf sei die Ausrottung nicht gesetzt, man könnte glauben, der Grund R. Joses sei, weil man durch die Hälfte des Erlaubtmachenden[3] nicht untauglich machen könne, und dies gelte somit auch vom ersten Col.b Falle, so lehrt er uns, daß er in diesem Falle beipflichte.

WENN [IN DER ABSICHT], DEN WEIHRAUCH AM FOLGENDEN TAGE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES, WIE R. JOSE SAGT, UNTAUGLICH, UND DARAUF IST DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT. Reš Laqiš sagte: R. Jose ist der Ansicht, das Erlaubtmachende mache das Erlaubtmachende nicht verwerflich[4]. Ebenso verhält es sich auch bei den zwei Schalen Weihrauch der Schaubrote, bei denen das Erlaubtmachende nicht das Erlaubtmachende verwerflich macht[5]. – Wozu ist das 'ebenso' nötig[6]? – Man könnte glauben, der Grund R. Joses beim Weihrauch sei, weil er nicht zur Art des Speisopfers[7] gehört, bei den zwei Schalen Weihrauch dagegen, wobei die eine zur Art der an-

1. Der über den folgenden Fall streitet. 2. Das untauglich ist, wenn man beim Schlachten beabsichtigt, die Opferteile, denen der Weihrauch des Speisopfers entspricht, am folgenden Tage aufzuräuchern. 3. Das Zurückbleibende des Speisopfers wird durch die Aufräucherung des Haufens u. des Weihrauches zum Essen erlaubt. 4. Durch die Absicht, den Weihrauch außerhalb der Frist aufzuräuchern, wird der das Speisopfer ebenfalls erlaubtmachende Haufe nicht verwerflich. 5. Wenn man eine aufgeräuchert hat in der Absicht, die andere am folgenden Tage aufzuräuchern, so wird sie dadurch nicht verwerflich. 6. Wenn R.J. dieser Ansicht ist, so gilt dies ja selbstverständlich von jedem Falle, wo 2 erlaubtmachende Dinge vorhanden sind. 7. Das aus Mehl besteht. 8. Dies wird also

deren gehört, machen sie einander verwerflich, so lehrt er uns. – Wieso kannst du sagen, der Grund R. Joses beim Weihrauch sei nicht, weil er nicht zur Art des Speisopfers gehört, im Schlußsatze lehrt er ja: Sie sprachen zu ihm: Womit ist es hierbei anders als beim Schlachtopfer? Er erwiderte ihnen: Beim Schlachtopfer sind Blut, Fleisch und Opferteile eines, der Weihrauch aber kommt nicht vom Speisopfer[8]. – Unter 'kommt nicht vom Speisopfer' ist zu verstehen, es ist vom Speisopfer nicht abhängig. Nicht wie das Zurückbleibende vom Haufen abhängig ist, denn es darf nicht gegessen werden, solange dieser nicht aufgeräuchert worden ist, ist es auch der Weihrauch; vielmehr darf man beliebig sowohl den einen als auch den anderen zuerst aufräuchern[9]. – Und die Rabbanan[10]!? – Nur dann sagen wir, das Erlaubtmachende mache das Erlaubtmachende nicht verwerflich, wenn nicht beide durch dasselbe Gefäß bestimmt worden[11]sind, wenn man beispielsweise eines der [beiden] Lämmer[12]geschlachtet hat [in der Absicht], vom anderen am folgenden Tage zu essen, wenn aber beide durch dasselbe Gefäß bestimmt worden[13]sind, so gehören sie zusammen.

R. Jannaj sagte: Das Herauslesen des Weihrauches[14]durch einen Gemeinen ist ungültig. – Aus welchem Grunde? R. Jirmeja erwiderte: Hierbei wurde [das Gesetz] vom Hinbringen[15]berücksichtigt. Er ist der Ansicht, das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[16]gelte als Hinbringen, und das Hinbringen durch einen Gemeinen ist ungültig. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Regel hierbei[17]ist: wenn man den Haufen abhebt, in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert. Allerdings entspricht[18]das Abheben des Haufens dem Schlachten, das Hinbringen dem Hinbringen, die Aufräucherung dem Sprengen, was aber tut man[19]mit dem Hineinlegen in das Gefäß: wollte man sagen, es gleiche der [Blut]-aufnahme, so gleicht es ja dieser nicht, dies[20]erfolgt von selbst, hierbei aber muß man [den Haufen] nehmen und hineinlegen. Vielmehr gilt es,

ausdrücklich als Unterscheidungsgrund angegeben. 9. Der Haufe u. der Weihrauch sind bei der Aufräucherung von einander unabhängig, dagegen darf beim Schlachtopfer die Aufräucherung der Opferteile erst nach dem Blutsprengen erfolgen. 10. Hierbei sind es ja 2 von einander getrennte erlaubtmachende Dinge u. sollten einander nicht verwerflich machen. 11. Für ihren Zweck. 12. Die am Wochenfeste darzubringen sind (cf. Lev. 23,19), durch welche die 2 Brote (cf. ib. V. 17) geheiligt u. zum Essen erlaubt werden. 13. Wie hierbei der Haufe u. der Weihrauch. 14. Aus dem Mehl, nach dem Abheben des Haufens. 15. Es gleicht dem Hinbringen des Opferblutes zum Altar, das nur durch einen Priester erfolgen darf. 16. Das Hinreichen mit der Hand. 17. Bei der Untauglich- und Verwerflichmachung des Speisopfers; cf. supra Fol. 11b. 18. Bei der Vergleichung der Herrichtung des Speisopfers mit der des Schlachtopfers. 19. Dh. welcher Dienstverrichtung beim Schlachtopfer gleicht dies. 20. Das Hineinfließen des

da es unerläßlich ist, als wichtiger Dienst und wird der [Blut]aufnahme gleichgestellt, ebenso gilt auch dies[21], da es unerläßlich ist, als wichtiger Dienst und wird dem Hinbringen gleichgestellt. — Nein, tatsächlich gleicht es[22] der [Blut]aufnahme, wenn du aber einwendest, dies erfolge von selbst, hierbei aber müsse man [den Haufen] nehmen und in das Gefäß hineinlegen, [so ist zu entgegnen:] bei beiden erfolgt ja die Heiligung durch das Gefäß, was ist nun der Unterschied, ob es von selbst erfolgt oder man [den Haufen] nimmt und hineinlegt!?

ii,1 HAT MAN DIE BEIDEN LÄMMER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], EINEN DER KUCHEN[23] AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, ODER HAT MAN DIE BEIDEN SCHALEN[24] AUFGERÄUCHERT [IN DER ABSICHT], EINE DER [BROT]SCHICHTEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST, WIE R. JOSE SAGT, DER BETREFFENDE KUCHEN UND DIE BETREFFENDE SCHICHT, HINSICHTLICH WELCHER MAN BEABSICHTIGT HAT, VERWERFLICH, UND MAN IST WEGEN DIESER[25] DER AUSROTTUNG SCHULDIG, UND DIE ANDEREN SIND UNTAUGLICH, UND DARAUF IST DIE AUSROTTUNG NICHT GESETZT; DIE WEISEN SAGEN, DIESE UND JENE SEIEN VERWERFLICH, UND MAN SEI DERENTWEGEN DER AUSROTTUNG SCHULDIG.

GEMARA. R. Hona sagte: R. Jose ist der Ansicht, wenn man die rechte Keule verwerflich gemacht hat, sei dadurch die linke nicht verwerflich geworden. — Aus welchem Grunde!? — Wenn du willst, ist dies zu begründen, und wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen. Wenn du willst, ist dies zu begründen: die Absicht ist ja nicht wirksamer als die erfolgte Unreinheit; ist denn, wenn e i n einzelnes Glied unrein wird, das ganze unrein!? Wenn du willst, ist dies aus einem Schriftverse zu entnehmen:[26] *die Person, die davon ißt, trägt ihre Schuld;* d a v o n, nicht aber von einem anderen. R. Naḥman wandte gegen R. Hona ein: Die Weisen sagen, die Ausrottung ist darauf nur dann gesetzt, wenn man eine Olive von beiden[27] verwerflich gemacht hat. Nur von beiden, nicht aber, wenn von einem; nach wessen Ansicht, nach der der Rabbanan gilt dies ja auch von einem[28]; doch wohl nach der des R. Jose. Einleuchtend ist es nun, daß sie vereinigt[29] werden, wenn du sagst, sie[30] gelten zusammen als e i n Körper, wieso aber werden sie vereinigt, wenn du sagst, sie gelten als zwei

Fol. 14

Blutes in das Gefäß. 21. Das Herauslesen des Weihrauches. 22. Das Hineinlegen des Haufens in das Gefäß. 23. Die mit diesen dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. 24. Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören u. bei der Fortnahme aufzuräuchern sind. 25. Wegen des Essens derselben. 26. Lev. 7,18. 27. Broten des Wochenfestes; hat man aber eines verwerflich gemacht, so ist man wegen des Essens des anderen nicht der Ausrottung schuldig. 28. Hat man eines verwerflich gemacht, so ist man auch wegen des anderen der Ausrottung schuldig. 29. Nach der angezogenen Lehre kann man eine Olive von beiden Broten zusammen verwerflich machen. 30. Die beiden Keulen im behandelten Falle, da sie zu-

Körper!? — Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, denn es wird gelehrt: Hat man das eine Lamm geschlachtet [in der Absicht], eine halbe Olive von einem Kuchen[31] zu essen, und das andere [in der Absicht], eine halbe Olive vom anderen Kuchen zu essen, so ist es, wie Rabbi sagt, tauglich[32]. Also nur dann[33], wenn er von zwei Hälften gesprochen hat, hat er aber gesagt: eine Olive von beiden[34], werden sie wohl vereinigt. — Nach wessen Ansicht lehrt es[35] Rabbi, wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja auch von einem[28], und wenn nach R. Jose, so bleibt ja der obige Einwand bestehen!? — Tatsächlich nach den Rabbanan, und dies gilt nicht nur, wenn man beide verwerflich gemacht hat, sondern auch, wenn eines von ihnen, und zwar schließt dies nur die Ansicht R. Meírs aus; dieser sagt, man könne die Hälfte des Erlaubtmachenden[36] verwerflich machen, so lehrt er uns, daß dem nicht so sei. — Wieso heißt es demnach 'nur dann'; erklärlich ist das 'nur dann', wenn du sagst, er lehre es nach R. Jose und spreche von beiden [Kuchen] und von beiden [Lämmern], dies schließt sowohl die Ansicht R. Meírs[37] als auch die der Rabbanan[38] aus, wie ist aber das 'nur dann' zu erklären, wenn du sagst, er lehre es nach den Rabbanan und schließe nur die Ansicht R. Meírs aus!? Ferner sagte R. Aši: Komm und höre: Rabbi sagte im Namen R. Joses: Hat er sie[39] bei einer Handlung, die außerhalb[40] zu verrichten ist, verwerflich gemacht, so sind sie verwerflich, und wenn bei einer Handlung, die im Innern zu verrichten ist, so sind sie nicht verwerflich. Zum Beispiel: steht er außerhalb und sagt, er schlachte in der Absicht, das Blut am folgenden Tage zu sprengen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die innerhalb zu verrichten ist; steht er innerhalb und sagt, er sprenge in der Absicht, am folgenden Tage die Opferteile aufzuräuchern und das zurückbleibende Blut auszugießen, so hat er nicht verwerflich gemacht, denn die Absicht ist innerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die außerhalb zu verrichten ist; steht er aber außerhalb und sagt, er schlachte in der Absicht, am folgenden Tage das zurückbleibende

sammen darzubringen sind. 31. Am folgenden Tage. 32. Es dürfen die Opferteile aufgeräuchert u. das Fleisch gegessen werden, da die verwerflichmachende Absicht sich nur auf ein halbes Quantum vom halben Opfer (beide zusammen sind ein Opfer) erstreckt. 33. Werden beide halbe Quantitäten nicht vereinigt u. das Opfer ist tauglich. 34. Wie im Falle der oben angezogenen Lehre, nach welcher man der Ausrottung schuldig ist. 35. Die obige Lehre, die ihm addiziert wird. 36. Wenn man beim Schlachten eines der Lämmer beabsichtigt hat, die Brote am folgenden Tage zu essen. 37. Nach dem man die Hälfte des Opfers, beim Schlachten des einen Lammes, verwerflich machen kann. 38. Nach denen durch die eine Hälfte auch die andere verwerflich wird. 39. Die zu verbrennenden Farren und Ziegenböcke, (vgl. S. 155 Anm. 4 u. 5), deren Blut im Innern des Tempels zu sprengen ist. 40. Des Tempels, im Tempelhofe. 41. Wenn

Blut auszugießen und die Opferteile aufzuräuchern, so hat er verwerflich gemacht, denn die Absicht ist außerhalb erfolgt hinsichtlich einer Handlung, die außerhalb zu verrichten ist. Was wird beim Fortgießen des zurückbleibenden Blutes[41]verwerflich[42]: wenn etwa das Blut, so wird ja das Blut nicht verwerflich!? Wir haben nämlich gelernt: Bei folgenden Dingen ist man nicht schuldig[43]wegen Verwerflichem: beim Haufen, dem Weihrauch, dem Räucherwerke, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des Gußopfers[44], dem Speisopfer des gesalbten Priesters und dem Blute. Wahrscheinlich also wird das Fleisch verwerflich. Wenn es nun nach R. Jose da, wo die Absicht sich nicht auf das Fleisch selbst[45]bezieht, verwerflich ist, um wieviel mehr ist hierbei, wo die Absicht sich auf das Schlachtopfer selbst bezieht, wenn man die rechte Keule verwerflich gemacht hat, auch die linke Keule verwerflich!? Ferner sagte Rabina: Komm und höre: Hebt man vom Speisopfer den Haufen ab [in der Absicht], am folgenden Tage das Zurückbleibende zu essen oder den Haufen aufzuräuchern, so pflichtet R. Jose in diesem Falle bei, daß es verwerflich und man der Ausrottung schuldig sei. Was wird beim Aufräuchern des Haufens verwerflich: wenn etwa der Haufe, so wird dieser ja nicht verwerflich, denn wir haben gelernt: bei folgenden Dingen ist man nicht schuldig wegen Verwerflichem: beim Haufen &c.; wahrscheinlich also wird das Zurückbleibende verwerflich. Wenn es da, wo die Absicht sich nicht auf Col.b das Zurückbleibende selbst bezieht, verwerflich ist, um wieviel mehr hierbei, wo die Absicht sich auf das Schlachtopfer selbst bezieht!? Vielmehr, erklärte R. Joḥanan, ist folgendes der Grund R. Joses: die Schrift behandelt sie[46]als einen Körper und die Schrift behandelt sie als zwei Körper; als einen Körper, indem sie von einander abhängig sind, und als zwei Körper, denn der Allbarmherzige sagt, daß das eine besonders und das andere besonders hergerichtet werde. Hat man sie vereinigt[47], so werden sie vereinigt, denn die Schrift behandelt sie als einen Körper; hat man sie geteilt[48], so gelten sie als geteilt[49], denn die Schrift behandelt sie als zwei Körper[50].

R. Joḥanan fragte: Wie ist es, wenn man eines der Brote des Dank-

die verwerflichmachende Absicht sich darauf bezieht. 42. Daß man dieserhalb schuldig ist, wenn man davon gegessen hat. 43. Wenn man sie gegessen hat, da sie selber nicht zu essen sind, sondern andere Teile des Opfers zum Essen erlaubt machen sollen. 44. Das zum Schlachtopfer gehört. 45. Sondern nur auf das zurückbleibende Blut. 46. Die beiden Kuchen. 47. Wenn man beabsichtigt hat, von beiden zusammen eine Olive zu essen. 48. Wenn man beabsichtigt hat, von jeder eine halbe Olive zu essen. 49. Nur das eine, auf das die Absicht sich bezogen hat, wird verwerflich. 50. Diese Begründung bezieht sich nur auf die 2 Brote, hinsichtlich der beiden Keulen aber (cf. supra Fol. 13b) ist er nicht der An-

opfers verwerflich gemacht[51]hat? Wenn eines des Gebäck-Speisopfers[52]? Da trug ihm R. Taḥlipha aus dem Westen vor: Dasselbe gilt auch von den Broten des Dankopfers und ebenso vom Gebäck-Speisopfer.

Die Rabbanan lehrten: Hat man beim Schlachten beabsichtigt, eine halbe Olive zu essen[53], und ebenso auch beim Sprengen, eine halbe Olive zu essen, so ist es verwerflich, weil das Schlachten und das Sprengen vereinigt[54]werden. Manche sagen, dies gelte nur von Schlachten und Sprengen, weil beide erlaubt[55]machen, nicht aber von [Blut]aufnahme und Hinbringen, manche aber sagen, wenn dies von jenen gilt, die von einander entfernt[56]sind, so gilt dies um so mehr von diesen, die auf einander folgen. – Dem ist ja aber nicht so, Levi lehrte ja, daß die vier Dienstverrichtungen, das Schlachten, das Sprengen, die [Blut]aufnahme und das Hinbringen, hinsichtlich der Verwerflichkeit nicht vereinigt werden!? Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat man das eine Lamm geschlachtet [in der Absicht], eine halbe Olive[53]von dem einen Kuchen zu essen, und das andere [in der Absicht], eine halbe Olive vom anderen Kuchen zu essen, so ist es, wie Rabbi sagt, in diesem Falle tauglich[57]. Abajje sprach zu ihm: Allerdings ist Rabbi dieser Ansicht beim halben Quantum[58]des halben Erlaubtmachenden[59], ist er etwa dieser Ansicht auch beim halben Quantum des vollständigen[60]Erlaubtmachenden!? Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Wäre Rabbi dieser Ansicht[61]beim halben Quantum des vollständigen Erlaubtmachenden, so würde er dieser Ansicht sein auch beim halben Quantum des halben Erlaubtmachenden, mit Rücksicht auf das halbe Quantum des vollständigen Erlaubtmachenden, denn auch R. Jose berücksichtigt dies und auch die Rabbanan berücksichtigen dies. R. Jose berücksichtigt dies, denn wir haben gelernt: Wenn [in der Absicht], den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern, so ist es,

sicht RH.s. 51. Hierzu sind 4 verschiedene Arten von Broten erforderlich (cf. Lev. 7,12ff.); die Frage ist nun, ob der Streit zwischen RJ. u. den Weisen auch über den Fall bestehe, wenn eines dieser Brote untauglich geworden ist; sie bestehen aus verschiedenen Arten, jedoch werden sie durch ein u. dasselbe Schlachtopfer erlaubt. 52. Dieses besteht aus 2 verschiedenen Arten, jedoch werden sie durch denselben Haufen erlaubt. 53. Am folgenden Tage. 54. Es ist ebenso, als würde man bei einer Verrichtung beabsichtigt haben, eine Olive zu essen. 55. Das Essen des Fleisches u. die Darbringung der Opferteile. 56. Zwischen dem Schlachten u. dem Sprengen erfolgt die Blutaufnahme u. das Hinbringen. 57. Da beide halbe Oliven nicht vereinigt werden, u. ebenso werden auch hierbei die Dienstverrichtungen nicht vereinigt. 58. Wörtl. des Essens, einer halben Olive. 59. Beide Lämmer machen die Brote erlaubt, u. die Absicht bezog sich nur auf eines 60. Durch das Schlachten allein wird das Blut zur Sprengung geeignet u. ebenso macht das Sprengen allein das Fleisch erlaubt. 61. Daß beim vollständi-

wie R. Jose sagt, untauglich[62], und darauf ist die Ausrottung nicht gesetzt; die Weisen sagen, es sei verwerflich und man sei der Ausrottung schuldig. Die Rabbanan berücksichtigen dies, denn wir haben gelernt: Hat man es beim Haufen und nicht beim Weihrauch, beim Weihrauch und nicht beim Haufen verwerflich gemacht, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich und man ist der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, die Ausrottung sei darauf nur dann gesetzt, wenn man das vollständige Erlaubtmachende verwerflich gemacht[63]hat. Dieser erwiderte: Was soll dies: allerdings berücksichtigt R. Jose beim Haufen Weihrauch den Haufen vom Speisopfer[64], und ebenso die Rabbanan beim Haufen den Haufen des Sünd-Speisopfers[65], beim Weihrauch den in den Schalen[66]dargebrachten Weihrauch, bei e i n e m Lamm das andere[67]Lamm, und bei e i n e r Schale die andere Schale, aber gibt es auch hierbei[68]einen entsprechenden Fall von einem halben Quantum des halben Erlaubtmachenden[69], der zu berücksichtigen wäre!? Es ist auch einleuchtend, daß dies[70]der Grund der Rabbanan ist, denn im Schlußsatze lehrt er: Die Weisen pflichten R. Meír hinsichtlich des Sünd-Speisopfers und des Eifersuchts-Speisopfers bei, daß, wenn man sie beim Haufen verwerflich gemacht hat, sie verwerflich seien und man der Ausrottung schuldig ist, weil der Haufe das Erlaubtmachende ist. Wozu ist dies[71]zu lehren nötig, es ist ja selbstverständlich, gibt es denn bei diesen ein anderes[72]Erlaubtmachendes? Wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: beim Haufen erfolgt dies[73]aus dem Grunde, weil es den Haufen des Sünd-Speisopfers gibt, der diesem gleicht[74].

ii,2 IST EINER VON DEN KUCHEN ODER EINE VON DEN [BROT]SCHICHTEN UNREIN GEWORDEN, SO KOMMEN, WIE R. JEHUDA SAGT, BEIDE IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, DENN DAS GEMEINDEOPFER WIRD NICHT GETEILT; DIE WEISEN SAGEN, DAS UNREINE BLEIBT UNREIN UND DAS REINE WERDE GEGESSEN.

GEMARA. R. Eleázar sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn es vor dem Sprengen[75]erfolgt ist, wenn aber nach dem Sprengen, so stimmen

gen Erlaubtmachenden beide halbe Quantitäten vereinigt werden. 62. Obgleich es nicht verwerflich ist, so ist es dennoch untauglich, mit Rücksicht auf den Fall, in dem es verwerflich wird. 63. Demnach ist man nur der Ausrottung nicht schuldig, wohl aber ist es untauglich. 64. Da sie einander gleichen, u. hinsichtlich des Haufens vom Speisopfer pflichtet RJ. bei, daß es untauglich ist, wenn man diesen am folgenden Tage aufzuräuchern beabsichtigt. 65. Das durch den Haufen Mehl allein erlaubt wird, da zu diesem kein Weihrauch gehört. 66. Zu den Schaubroten; diese machen ganz allein die Brote erlaubt. 67. Er könnte auch das andere in derselben verwerflichmachenden Absicht schlachten. 68. In dem von Rabbi gelehrten Falle, wo es sich um ein halbes Quantum des halben Erlaubtmachenden handelt. 69. Wobei das Opfer gesetzlich verwerflich wird. 70. Weil in einem ähnlichen Falle das Opfer verwerflich wird. 71. Diese Begründung. 72. Sie werden ja ohne Weihrauch dargebracht. 73. Daß das Opfer untauglich ist. 74. Und durch den das Opfer verwerflich wird. 75. Des Blutes der

alle überein, daß das unreine unrein bleibe und das reine gegessen werde[76]. – Worin besteht ihr Streit über den Fall, wenn es vor dem Sprengen erfolgt? R. Papa erwiderte: Sie streiten über die Tauglichmachung des zu Essenden durch das Stirnblatt[77]; die Rabbanan sind der Ansicht, das Stirnblatt mache[78] das zu Essende tauglich, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Stirnblatt mache das zu Essende nicht[79] tauglich. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Das auf dem Altar Darzubringende wird ja durch das Stirnblatt[80] tauglich, dennoch streiten sie darüber, denn es wird gelehrt: Ist eine der Schalen unrein geworden, so werden, wie R. Jehuda sagt, beide in Unreinheit hergerichtet, denn das Gemeindeopfer wird nicht geteilt: die Weisen sagen, die unreine in Unreinheit und die reine in Reinheit. Ferner sagte R. Aši: Komm und höre: R. Jehuda sagt, selbst wenn nur ein Stamm unrein ist und alle anderen Stämme rein sind, werden sie[81] in Unreinheit hergerichtet, denn Gemeindeopfer werden nicht geteilt. Welche Tauglichmachung durch das Stirnblatt gibt es[82] hierbei? Ferner sagte Rabina: Komm und höre: Ist einer von den Kuchen oder eine von den [Brot]schichten unrein geworden, so kommen, wie R. Jehuda sagt, beide in den Verbrennungsraum, denn das Gemeindeopfer wird nicht geteilt; die Weisen sagen, das unreine bleibt unrein und das reine werde gegessen. Wenn dem nun so wäre, so sollte er ja begründen: weil das Stirnblatt das, was zu essen ist, nicht wohlgefällig macht!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, es war eine bekannte Lehre im Munde R. Jehudas, Gemeindeopfer werden nicht geteilt.

Fol. 15

iii

DAS DANKOPFER MACHT DAS BROT[83] VERWERFLICH, DAS BROT ABER MACHT DAS DANKOPFER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: HAT MAN DAS DANKOPFER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DIESES UND DAS BROT VERWERFLICH; WENN ABER, DAS BROT AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DAS BROT VERWERFLICH, DAS DANKOPFER ABER IST NICHT VERWERFLICH. DIE LÄMMER[84] MACHEN DAS BROT VERWERFLICH, DAS BROT ABER MACHT DIE LÄMMER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: HAT MAN DIE LÄMMER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON

zu den Broten gehörenden Lämmer, u. entsprechend bei den Schaubroten, vor der Aufräucherung der Schalen Weihrauch. 76. Da die Sprengung gültig war. 77. Das die in Unreinheit dargebrachten Opfer tauglich macht. 78. Soweit es die Tauglichkeit des Opfers betrifft; die Sprengung ist daher gültig, während der unreine Teil wegen des diesbezüglichen Gesetzes zum Essen verboten ist. 79. Die Sprengung ist ungültig u. auch der unreine Teil muß verbrannt werden. 80. Nach aller Ansicht. 81. Die Pesahopfer; dieses wird, wenn die ganze Gemeinde unrein ist, in Unreinheit, wenn aber ein Einzelner unrein ist, von diesem im folgenden Monat dargebracht. 82. Wo es sich um die Unreinheit des Darbringenden handelt, die durch das Stirnblatt nicht behoben wird; cf. Zeb. Fol. 23a. 83. Das mit diesem darzubringen ist; cf. Lev. 7,12ff. 84. Des Wochenfestes; cf. Lev.

AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO SIND DIESE UND DAS BROT VERWERFLICH; WENN ABER, DAS BROT AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DAS BROT VERWERFLICH, DIE LÄMMER ABER SIND NICHT VERWERFLICH.

GEMARA. Aus welchem Grunde[85], wollte man sagen, wegen der Lehre R. Kahanas, denn R. Kahana sagte, daß die Brote des Dankopfers 'Dankopfer' genannt werden, sei zu entnehmen aus dem Schriftverse:[86]*er bringe mit dem Schlachtopfer des Dankes Kuchen*[87], so müßte dies ja auch umgekehrt[88]gelten!? – Dies ist kein Einwand; wohl wird das Brot 'Dankopfer' genannt, das Dankopfer aber wird nicht 'Brot' genannt. – Er lehrt ja aber, die Lämmer machen das Brot verwerflich, nicht aber mache das Brot die Lämmer verwerflich: wo finden wir, daß die Brote 'Lämmer' genannt werden!? – Vielmehr, aus folgendem Grunde: das Brot ist wegen des Dankopfers[89]da, nicht aber das Dankopfer wegen des Brotes; das Brot ist wegen der Lämmer da, nicht aber die Lämmer wegen des Brotes. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Dankopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei diesen ist, wenn man das Brot verwerflich macht, das Dankopfer nicht verwerflich, weil sie beim Schwingen[90]von einander nicht abhängig sind, bei den Lämmern aber, wobei sie von einander abhängig[91]sind, seien, wenn man das Brot verwerflich macht, auch diese verwerflich. Daher ist beides nötig.

R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man das Dankopfer schlachtet [in der Absicht], am folgenden Tage davon und vom Brote eine Olive[92]zu essen? Fraglich ist es mir nicht, ob das Dankopfer verwerflich wird, denn, wenn es durch [eine Olive] vom Brote allein[93]nicht verwerflich wird, so wird es um so weniger durch [eine Olive] von diesem und vom Brote; fraglich ist es mir nur, ob das Brot verwerflich wird: wird das Dankopfer zur Verwerflichmachung des Brotes vereinigt oder nicht? Dieser erwiderte: Auch in diesem Falle ist das Brot verwerflich und das Dankopfer nicht verwerflich. – Weshalb denn, es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Dankopfer, das verwerflich[94] macht, nicht verwerflich wird, um wieviel weniger wird das, was nur verwerflich machen sollte[95]und nicht verwerflich macht, verwerflich!? – Wird denn [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere dieser Art ge-

23,17ff. 85. Wird das Brot des Dankopfers durch dieses verwerflich. 86. Lev. 7,12. 87. Das W. 'Dank' befindet sich unmittelbar vor dem W.e 'Kuchen' u. ist mit diesem zu verbinden. 88. Das Schlachtopfer sollte ebenso durch die Brote verwerflich werden. 89. Dieses wird durch das Schlachten des Dankopfers geheiligt. 90. Der Teile, die dem Priester gehören; cf. Lev. 7,30. 91. Die Lämmer sind samt den Broten zu schwingen; cf. Lev. 23,20. 92. Von jedem eine halbe Olive. 93. In welchem Falle eine Vereinigung zweier halber Oliven nicht erforderlich ist. 94. Die halbe Olive vom Dankopfer trägt zur Verwerflichmachung des Brotes bei. 95. Die halbe Olive vom Brote, die das Dankopfer ver-

folgert, es wird ja gelehrt: Einst säete jemand Sämereien in einem frem- Col.b den Weinberge[96] mit unreifen Weinstöcken, und als die Sache vor die Weisen kam, verboten sie die Sämereien und erlaubten die Weinstöcke. Weshalb denn, man sollte ja [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das, was verboten[97] macht, nicht verboten wird, um wieviel weniger sollte das, was nur verboten machen sollte und nicht verboten gemacht[98] hat, verboten[99] sein!? — Was soll dies: da hat die Tora Hanf und Lauch[100] verboten, (denn wir haben gelernt, wenn sein Feld mit Hanf und Lauch bebaut ist, dürfe man da keine Sämereien säen, weil diese noch nach drei Jahren wachsen,) und andere Sämereien sind nur rabbanitisch verboten, daher haben die Rabbanan nur denjenigen gemaßregelt, der das Verbot begangen hat, nicht aber denjenigen, der das Verbot nicht begangen[101] hat, hierbei aber ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern. Manche beziehen dies auf den Fall von den Lämmern: R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man die Lämmer schlachtet [in der Absicht], eine Olive von diesen und von den Broten zu essen? Fraglich ist es mir nicht, ob die Lämmer verwerflich werden, denn, wenn sie durch [eine Olive] vom Brote allein nicht verwerflich werden, so werden sie es um so weniger durch [eine Olive] von diesen und vom Brote; fraglich ist es mir nur, ob das Brot verwerflich wird: werden die Lämmer zur Verwerflichmachung des Brotes vereinigt oder nicht? Dieser erwiderte: Auch in diesem Falle ist das Brot verwerflich und die Lämmer nicht verwerflich. — Weshalb denn, es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das, was verwerflich macht, nicht verwerflich wird, um wieviel weniger wird das, was nur verwerflich machen sollte und nicht verwerflich macht, verwerflich!? — Wird denn [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere dieser Art gefolgert, es wird ja gelehrt: Einst säete jemand Sämereien in einem fremden Weinberge mit unreifen Weinstöcken &c. Weshalb denn, man sollte ja [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern: wenn das, was verboten macht, nicht verboten wird, um wieviel weniger sollte das, was nur verboten machen sollte und nicht verboten gemacht hat, verboten sein!? — Was soll dies: da hat die Tora Hanf und Lauch verboten, und andere Sämereien sind nur rabbanitisch verboten, daher haben die Rabbanan nur denjenigen gemaßregelt, der das Verbot begangen hat, nicht aber denjeni-

werflich machen soll. 96. Das Säen von Sämereien in einem Weinberge ist verboten; cf. Dt. 22,9. 97. Die Weinstöcke, durch welche die Sämereien verboten werden. 98. Die Sämereien, die die Weinstöcke verboten machen sollten, es aber aus dem weiter folgenden Grunde nicht getan haben. 99. Demnach ist ein solcher Schluß nicht zu berücksichtigen. 100. Mit anderen Sämereien zu säen, da sie Wurzel schlagen u. lange Zeit wachsen. 101. Der Eigentümer des Weinber-

gen, der das Verbot nicht begangen hat, hierbei aber ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern. Nach demjenigen, der es auf das Dankopfer bezieht, gilt dies[102] um so mehr von den Lämmern, und nach demjenigen, der es auf die Lämmer bezieht, gilt dies nur von diesen, da sie beim Schwingen von einander abhängig[103] sind, nicht aber vom Dankopfer, wobei sie beim Schwingen von einander nicht abhängig sind.

Raba der Kleine lehrte diese Frage wie folgt: R. Eleázar fragte Rabh: Wie ist es, wenn man ein Lamm schlachtet [in der Absicht], vom anderen eine Olive am folgenden Tage zu essen: ist unter 'anderen' das [andere] Lamm zu verstehen, und es ist[104] nicht verwerflich, oder ist darunter das Brot zu verstehen, und es ist verwerflich? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hat man eines der Lämmer geschlachtet [in der Absicht], davon am folgenden Tage zu essen, so ist dieses verwerflich und das andere tauglich; wenn aber, am folgenden Tage vom anderen zu essen, so sind beide tauglich. Demnach ist unter 'anderen' das [andere] Lamm zu verstehen. — Vielleicht nur dann, wenn man ausdrücklich gesagt hat: vom anderen Lamme.

iv DAS SCHLACHTOPFER MACHT DAS GUSSOPFER VERWERFLICH, SOBALD ES DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN[105] IST — SO R. MEÍR; DAS GUSSOPFER ABER MACHT DAS SCHLACHTOPFER NICHT VERWERFLICH. ZUM BEISPIEL: SCHLACHTET MAN DAS SCHLACHTOPFER [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES SAMT DEM GUSSOPFER VERWERFLICH; WENN ABER, DAS GUSSOPFER AM FOLGENDEN TAGE DARZUBRINGEN, SO IST DAS GUSSOPFER VERWERFLICH, NICHT ABER IST DAS SCHLACHTOPFER VERWERFLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Beim Vieh-Gußopfer[106] ist man wegen Verwerflichem schuldig, weil es durch das Blut des Schlachtopfers zur Darbringung erlaubt wird — so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schlachtopfer heute und sein Gußopfer nach zehn Tagen bringen. Dieser erwiderte: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit dem Schlachtopfer zusammen dargebracht wird. — Man kann es ja für ein anderes Schlachtopfer[107] verwenden!? Raba erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, es werde gleich den Broten des Dankopfers durch das Schlachten bestimmt[108].

Die Rabbanan lehrten: Beim Log Öl des Aussätzigen[109] ist man wegen

ges, der die Sämereien nicht gesäet hatte, darf keinen Schaden erleiden. 102. Die Antwort R.s, daß das Brot verwerflich sei. 103. Beide halbe Oliven werden daher zur Verwerflichmachung vereinigt. 104. Nach einer Lehre in der weiter folgenden Mišna. 105. Man ist wegen des Trinkens dieserhalb schuldig. 106. Dh. das zum Schlachtopfer gehört. 107. Demnach sollte es durch das Schlachtopfer nicht verwerflich werden. 108. Für das betreffende Opfer. 109. Cf. Lev.

Verwerflichem schuldig, weil es durch das Blut des Schlachtopfers für die Daumen[110]tauglich wird – so R. Meír. Sie sprachen zu R. Meír: Jemand kann ja sein Schuldopfer heute und sein Log [Öl] nach zehn Tagen bringen. Er erwiderte ihnen: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es mit dem Schuldopfer zusammen gebracht wird. – Man kann es ja für ein anderes Schuldopfer verwenden!? Raba erwiderte: R. Meír ist der Ansicht, es werde gleich den Broten des Dankopfers durch das Schlachten bestimmt.

Fol. 16 v

HAT MAN ES VERWERFLICH[111]GEMACHT BEIM HAUFEN UND NICHT BEIM WEIHRAUCH, BEIM WEIHRAUCH UND NICHT BEIM HAUFEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, VERWERFLICH, UND MAN IST DIESERHALB DER AUSROTTUNG SCHULDIG; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI MIT DER AUSROTTUNG NUR DANN BELEGT, WENN MAN ES BEIM VOLLSTÄNDIGEN ERLAUBTMACHENDEN VERWERFLICH GEMACHT HAT. DIE WEISEN PFLICHTEN JEDOCH R. MEÍR BEI HINSICHTLICH DES SÜND-SPEISOPFERS UND DES EIFERSUCHTS-SPEISOPFERS, DASS, WENN MAN SIE BEIM HAUFEN VERWERFLICH GEMACHT HAT, SIE VERWERFLICH SEIEN UND MAN DER AUSROTTUNG SCHULDIG SEI, WEIL DER HAUFE DAS ERLAUBTMACHENDE[112]IST. HAT MAN EINES DER [BEIDEN] LÄMMER[113]GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DIE BEIDEN KUCHEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, ODER EINE DER BEIDEN SCHALEN[114]AUFGERÄUCHERT, IN DER ABSICHT, DIE BEIDEN [BROT]-SCHICHTEN AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST ES, WIE R. MEÍR SAGT, VERWERFLICH UND MAN IST DER AUSROTTUNG SCHULDIG; DIE WEISEN SAGEN, ES SEI MIT DER AUSROTTUNG NUR DANN BELEGT, WENN MAN ES BEIM VOLLSTÄNDIGEN ERLAUBTMACHENDEN VERWERFLICH GEMACHT HAT. HAT MAN EINES DER [BEIDEN] LÄMMER GESCHLACHTET [IN DER ABSICHT], DAVON AM FOLGENDEN TAGE ZU ESSEN, SO IST DIESES VERWERFLICH UND DAS ANDERE TAUGLICH; WENN ABER, AM FOLGENDEN TAGE VOM ANDEREN ZU ESSEN, SO SIND BEIDE TAUGLICH.

GEMARA. Rabh sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn man den Haufen[115]stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend[116]hineingetan[117]hat; wenn aber den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend, so stimmen alle überein, daß es verwerflich ist, denn, was einer [stillschweigend] tut, tut er auf Grund der ersten[118]Beschlußfassung. Šemuél aber sagte, der Streit bestehe auch hierüber.

14,10ff. 110. Zur Besprengung derselben; cf. ib. V. 17. 111. Wenn man bei der Aufräucherung beabsichtigt hat, das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen. 112. Da zu diesem kein Weihrauch gehört. 113. Die am Wochenfeste mit den 2 Broten (Lev. 23,17ff.) dargebracht werden. 114. Weihrauch, die zu den Schaubroten, die in 2 Schichten aufgestellt werden, gehören. 115. Der zuerst aufgeräuchert wird. 116. Das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen. 117. In das Gefäß, zur Aufräucherung. 118. Die verwerflichmachende Absicht

Raba saß und trug diese Lehre[119] vor, da wandte R. Aḥa b. R. Hona gegen Raba ein: Dies[120] gilt nur vom Abhäufen, dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen, ist man aber zur Aufräucherung gelangt, so ist es, wenn man den Haufen stillschweigend und den Weihrauch beabsichtigend oder den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, es sei nur dann mit der Ausrottung belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier lehrt er auch den Fall, wenn man den Haufen beabsichtigend und den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat, und sie streiten!? – Lies: und vorher den Weihrauch stillschweigend hineingetan hat. – Dies[121] ist ja der Fall des Anfangsatzes!? Und ferner wird ja[122] gelehrt: und nachher!? – R. Ḥanina erklärte ja: bei zwei Personen[123]. – Komm und höre: Dies[124] gilt nur vom auf den äußeren Altar aufzutragenden Blute, hat man es aber verwerflich gemacht beim auf den inneren Altar aufzutragenden Blute, beispielsweise bei den dreiundvierzig [Sprengungen] am Versöhnungstage, den elf beim Farren des gesalbten Priesters und den elf beim Farren wegen Entfallens der Gemeinde, ob bei den ersten[125], ob bei den anderen[126], ob bei den dritten[127], so ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig; die Weisen aber sagen, es sei mit der Ausrottung nur dann belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Hier wird gelehrt, ob bei den ersten, ob bei den anderen, ob bei den dritten, und sie streiten!? Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von zwei[128] Personen[129] gesprochen, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, der auslegt:[130] *mit einem Farren,* auch mit dem Blute[131] des Farren, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der auslegt: *mit einem Farren,* nicht aber mit dem Blute[132] des Farren!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die ersten [Sprengungen] verwerflichmachend, die anderen schwei-

erstreckt sich auch auf den Weihrauch. 119. Die Ansicht R.s. 120. Daß das Speisopfer durch die Absicht bei e i n e r Dienstverrichtung verwerflich werden kann. 121. Wenn die Aufräucherung stillschweigend erfolgt. 122. In einer anderen Lehre. 123. Wenn die zweite Aufräucherung durch einen anderen Priester erfolgt; in diesem Falle ist die Erklärung, man tue alles auf Grund der ersten Beschlußfassung, nicht mehr zutreffend. 124. Daß man das Schlachtopfer bei der 1. Sprengung verwerflich machen könne; cf. Zeb. Fol. 36b. 125. Im Allerheiligsten. 126. Auf den Vorhang. 127. Auf den Altar. 128. Die Absicht bezüglich der 1. Sprengungen erstreckt sich somit nicht auf die folgenden. 129. Wenn der Hochpriester nach den ersten Sprengungen gestorben od. untauglich geworden ist. 130. Lev. 16,3. 131. Kann der Hochpriester nach dem Schlachten des Farren den Dienst nicht fortsetzen, so braucht sein Nachfolger keinen anderen Farren zu schlachten, vielmehr kann er den Dienst mit dem Blute, dh. mit der Sprengung, antreten. 132. Kann der Hochpriester den Dienst nicht fortsetzen,

gend und die dritten wiederum verwerflichmachend[133]erfolgt sind; wir sagen dann: wenn man annehmen wollte, was einer tut, tue er[134]auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht[135]bei den dritten zu wiederholen. R. Aši wandte ein: Heißt es denn: schweigend!? Vielmehr, erklärte R. Aši, handelt es sich hier um den Fall, wenn es bei den ersten, den anderen und den dritten[136]verwerflichmachend erfolgt ist; wir sagen dann: wenn man annehmen wollte, was einer tut, tue er auf Grund der ersten Beschlußfassung, so brauchte er es ja nicht bei den anderen und den dritten zu wiederholen. – Es heißt ja aber: ob[137]ob!? – Ein Einwand. Col.b

Der Meister sagte: So ist [das Opfer], wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig. Merke, der Ausrottung schuldig ist man ja erst dann, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist, denn der Meister sagte:[138]*wohlgefällig*, die Wohlgefälligmachung des Untauglichen[139]gleicht der Wohlgefälligmachung des Tauglichen, wie die Wohlgefälligmachung des Tauglichen erst dann erfolgt, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist, ebenso gilt dies[139]auch vom Untauglichen erst dann, wenn alles, was erlaubt macht, dargebracht worden ist. Hierbei ist es ja durch die Absicht bei den inneren [Sprengungen] untauglich geworden, somit ist es ja, wenn man es später im Tempel sprengt, ebenso als würde man Wasser[140]sprengen!? Rabba erwiderte: Dies kann bei vier Farren und vier Ziegenböcken[141]vorkommen. Raba sagte: Du kannst auch sagen, bei einem Farren und einem Ziegenbocke, denn hinsichtlich der Verwerflichmachung ist es tauglich[142]. – Wieso dreiundvierzig, es wird ja gelehrt: siebenundvierzig[143]!? – Das ist kein Einwand; eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische [das Blut][144]für die Hörner[145], und eines nach demjenigen, welcher sagt, man vermische es nicht[146]. – Es wird ja aber gelehrt: achtundvierzig!? – Das ist kein Einwand; eines nach dem-

so muß sein Nachfolger den Dienst von neuem beginnen. 133. In verwerflichmachender Absicht. 134. Dh. daß diese Regel auch hierbei gelte. 135. Die Wiederholung der Absicht bei den 3. Sprengungen beweist, daß sie sich nicht auf die folgenden erstrecken sollten. 136. Das W. ובשלישית, das in den Handschriften fehlt, ist zu streichen, da hier von dem Falle gesprochen wird, wenn die Verwerflichmachung nur bei einem Teil der Sprengungen erfolgt ist; vgl. jed. S. 139 Anm. 148. 137. Wenn die Verwerflichmachung nur bei der einen der genannten Sprengungen erfolgt ist. 138. Lev. 19,7. 139. Das Gesetz von der Verwerflichmachung. 140. Da das Opfer schon durch die Ungültigkeit der ersten Sprengungen untauglich ist. 141. Wenn jedes Mal das Blut ausgeschüttet u. ein anderes Tier geschlachtet worden ist; vgl. S. 139 Anm. 153. 142. Da die Verwerflichmachung nicht durch eine andere unzulässige Absicht aufgehoben worden ist. 143. Sprengungen erfolgten am Versöhnungstage. 144. Vom Farren u. vom Ziegenbocke; cf. Jom. Fol. 57b. 145. Bei der Sprengung auf die Hörner des Altars. 146. Es kamen somit 4 Sprengungen hinzu. 147. Des zurückbleibenden Blutes auf das

jenigen, welcher sagt, das Ausgießen[147] sei unerläßlich, und eines nach demjenigen, welcher sagt, das Ausgießen sei nicht unerläßlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man es beim Hinbringen[148] verwerflich gemacht hat? R. Joḥanan sagt, das Hinbringen gleiche dem Abhäufen[149], und Reš Laqiš sagt, das Hinbringen gleiche der Aufräucherung[150]. – Einleuchtend ist die Ansicht des Reš Laqiš[151], denn auch[152] das Hinbringen des Weihrauches muß erfolgen, was aber ist der Grund R. Joḥanans? Rabh erwiderte: R. Joḥanan ist der Ansicht, der Dienst, der keine erlaubtmachende Wirkung[153] hat, ist bedeutend, um allein[154] verwerflich zu machen. Abajje sprach zu ihm: Das Schlachten des einen der [beiden] Lämmer ist ja ein Dienst, der nicht erlaubt[155] macht, und sie streiten darüber!? Wir haben nämlich gelernt: Hat man eines der [beiden] Lämmer geschlachtet [in der Absicht], die beiden Kuchen am folgenden Tage zu essen, oder eine der [beiden] Schalen aufgeräuchert [in der Absicht], die beiden [Brot]schichten am folgenden Tage zu essen, so ist es, wie R. Meír sagt, verwerflich, und man ist dieserhalb der Ausrottung schuldig; die Weisen sagen, dies sei mit der Ausrottung nur dann belegt, wenn man es beim vollständigen Erlaubtmachenden verwerflich gemacht hat. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Brot sei schon im Ofen heilig; erst das Schlachten der Lämmer macht es heilig, und das Heiligende gleicht dem Erlaubtmachenden[156]. R. Šimi b. Aši wandte ein: Manche sagen: hat man[157] an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen gedacht, so ist es tauglich, hat man an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen gedacht, so ist es untauglich, und es ist uns bekannt, daß sie über die Hälfte des Erlaubtmachenden[158] streiten!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, das Blut sei schon im Halse des Tieres heilig; das Blut wird erst durch das Messer heilig, und das Heiligende gleicht dem Erlaubtmachenden[159]. – Komm und höre: Dies[120] gilt nur vom

Fundament des Altars; nach der einen Ansicht wird es bei den Sprengungen mitgezählt. 148. Des Haufens zum Altar; ob auch hierüber der Streit besteht, ob die Verwerflichmachung auch beim Weihrauch (beim Hinbringen desselben zum Altar) erfolgt sein muß. 149. Das als selbständige Dienstverrichtung gilt. 150. Der Streit bezieht sich also auch hierauf. 151. Daß man das Opfer beim Hinbringen des Haufens zum Altar verwerflich machen kann. 152. Wie bei der Aufräucherung. 153. Der umgangen werden kann, wie dies beim Hinbringen der Fall ist, da mehrere Priester einander den Haufen zureichen können. 154. Das Hinbringen des Haufens kann nicht vom Hinbringen des Weihrauches abhängig gemacht werden, da letzteres umgangen werden kann. 155. Dies erfolgt erst durch das Blutsprengen. 156. Das Schlachten gehört mit zur erlaubtmachenden Handlung. 157 Beim Schlachten des Pesaḥopfers für mehrere Personen, beschnittene u. unbeschnittene. 158. Ob diese von Wirkung ist; diese Lehre spricht von dem Falle, wenn man beim Schlachten, wobei die Luft- u. Speiseröhre durchschnitten werden muß, die eine auf den Namen der einen und die andere auf den Namen der anderen durchschnitten hat. Hierbei wird durch das Schlachten keine andere Sache geheiligt od. erlaubt. 159. Das Blut ist es, das durch das Schlachten taug-

Abhäufen, dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen. Doch wohl beim Hinbringen zur Aufräucherung[160]!? – Nein, beim Hinbringen, um ihn[161] in das Gefäß zu tun. – Wieso heißt es demnach: dem Hineintun in das Gefäß und dem Hinbringen, es sollte ja heißen: dem Hinbringen und dem Hineintun[162] in das Gefäß!? – Das ist kein Einwand; lies demgemäß. – Wieso heißt[163] es: ist man aber zur Aufräucherung gelangt, es sollte ja heißen: ist man zum Hinbringen gelangt!? – Dies ist kein Einwand; da das Hinbringen zum Zwecke der Aufräucherung erfolgt. so nennt er es Aufräucherung. – Wieso aber heißt es: wenn man den Haufen stillschweigend hineingetan hat, es sollte ja heißen: hingebracht[164] hat!? – Ein Einwand.

Über den Fall, wenn man bis zur Vollendung des[165] ganzen Haufens je ein Mohnkörnchen[166] aufgeräuchert hat [in der Absicht], ein Mohnkörnchen[167] zu essen, streiten R. Ḥisda, R. Hamnuna und R. Šešeth; einer sagt, [das Opfer] sei verwerflich, einer sagt, es sei untauglich, und einer sagt, es sei tauglich. Derjenige, welcher sagt, es sei verwerflich, ist der Ansicht R. Meírs[168]; derjenige, welcher sagt, es sei untauglich, ist der Ansicht der Rabbanan[169]; und derjenige, welcher sagt, es sei tauglich, ist der Ansicht Rabbis[170]. – Wieso denn, vielleicht ist R. Meír seiner Ansicht nur da, wo man es hinsichtlich des vollständigen Quantums beabsichtigt[171] hat, nicht aber hierbei, wo man es nicht hinsichtlich des vollständigen Quantums beabsichtigt. Und vielleicht sind die Rabbanan ihrer Ansicht nur da, wo man es nicht hinsichtlich des vollständigen Erlaubtmachenden[172] beabsichtigt hat, hierbei aber, wo man es hinsichtlich des vollständigen Erlaubtmachenden beabsichtigt, ist es verwerflich. Und vielleicht ist Rabbi seiner Ansicht nur da, wo man [das Quantum] beim selben Dienste nicht ergänzt, hierbei aber, wo man es beim selben Dienste ergänzt, ist es untauglich. Vielmehr, nach dem es verwerflich ist, gilt dies nach aller Ansicht; nach dem es untauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht; und nach dem es tauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht. Nach dem es verwerflich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies[173] sei die Art des Essens und dies sei

lich wird. 160. Hierüber streiten sie nicht, also gegen die Ansicht des R. L. 161. Den Haufen; dies ist eine selbständige Verrichtung, da es beim Weihrauch nicht zu erfolgen hat. 162. Da das Hinbringen vorher erfolgen muß. 163. Wenn hier vom Hinbringen zur Aufräucherung überhaupt nicht gesprochen wird. 164. Da hier vom Hinbringen zum Gefäße gesprochen wird. 165. Der Aufräucherung. 166. In kleinen Quantitäten von dieser Größe. 167. Außerhalb der Frist. 168. Daß man durch einen Teil des Erlaubtmachenden verwerflich machen könne. 169. Daß bei der Verwerflichmachung eines Quantums von weniger als einer Olive das Opfer zwar untauglich, aber nicht verwerflich sei. 170. Nach dem das Opfer in einem solchen Falle tauglich ist; cf. supra Fol. 14a. 171. Gleichzeitig, da die beiden halben Quantitäten vereinigt werden, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn die Absicht sich nur auf kleine Teile erstreckt. 172. Wenn die Absicht sich nur auf eine halbe Olive erstreckt. 173. Die Teilung in kleine

die Art der Aufräucherung. Nach dem es untauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies sei wohl[174]die Art des Essens, nicht aber die Art der Aufräucherung, somit gilt es als Speisopfer, [dessen Haufen] nicht aufgeräuchert worden ist. Und nach dem es tauglich ist, gilt dies nach aller Ansicht, denn er ist der Ansicht, dies sei die Art der Aufräucherung, nicht aber die Art des Essens[175].

Fol. 17 Die Scharfsinnigen von Pumbeditha[176]sagten: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung[177]verwerflich. Und selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, gilt dies nur von dem Falle, wenn die Absicht[178]sich auf das Zurückbleibende bezieht, der Weihrauch aber bei seinem Zustande[179]zurückbleibt, hierbei aber, wo die Absicht[178]sich auf den Weihrauch bezieht, ist es ebenso als würde sie beim vollständigen Erlaubtmachenden erfolgt[180] sein. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Die Regel hierbei ist: wenn man den Haufen abhebt, in das Gefäß legt, hinbringt oder aufräuchert [in der Absicht], außerhalb des Raumes zu essen, was zu essen ist, oder aufzuräuchern, was aufzuräuchern ist, so ist es untauglich, und es ist nicht mit der Ausrottung belegt; wenn aber, dies außerhalb der Frist zu tun, so ist es verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig. Die Aufräucherung gleicht wohl den übrigen [Verrichtungen], und wie es[181]sich bei den übrigen sowohl auf das Essen[182]als auch auf die Aufräucherung[282] beziehen kann, ebenso auch bei der Aufräucherung sowohl auf das Essen als auch auf die Aufräucherung[183]. – Nein, bei den übrigen sowohl auf das Essen als auch auf die Aufräucherung, bei der Aufräucherung aber nur auf das Essen, nicht aber auf die Aufräucherung.

R. Menasja b. Gada saß vor Abajje und trug im Namen R. Ḥisdas vor: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung nicht verwerflich. Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen, gilt dies nur von dem Falle, wenn die Absicht sich auf das Zurückbleibende bezieht, dessen Erlaubtmachendes der Haufe ist, hierbei aber, wo der Haufe nicht das Erlaubtmachende des Weihrauches[184]ist, macht er ihn auch nicht verwerflich. Abajje sprach zu

Quantitäten. 174. So nach den Handschriften. 175. Die Aufräucherung ist gültig, nicht aber die verwerflichmachende Absicht hinsichtlich des Essens. 176. Cf. Syn. Fol. 17b. 177. Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens beabsichtigt, den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern. 178. Bei der Aufräucherung des Haufens. 179. Die Absicht bezog sich darauf nicht, also nur bei der Hälfte des Erlaubtmachenden. 180. Das Erlaubtmachende ist hierbei zur Hälfte aktiv u. zur Hälfte passiv verwerflich geworden. 181. Die verwerflichmachende Absicht. 182. Wenn man bei der genannten Verrichtung beabsichtigt, am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern od. das Zurückbleibende zu essen. 183. Wenn man bei der Aufräucherung des Haufens beabsichtigt, den Weihrauch am folgenden Tage aufzuräuchern. 184. Die Aufräucherung von diesem ist von

ihm: Sage, Meister, im Namen Rabhs[185]? Dieser erwiderte: Jawohl. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Die Aufräucherung macht die Aufräucherung nicht verwerflich. R. Jâqob b. Idi sagte im Namen Abajjes: Auch wir haben demgemäß gelernt: Hat man eines der [beiden] Lämmer geschlachtet [in der Absicht], davon am folgenden Tage zu essen, so ist dieses verwerflich und das andere tauglich; wenn aber, am folgenden Tage vom anderen zu essen, so sind beide tauglich. Doch wohl aus dem Grunde, weil es, da es nicht das Erlaubtmachende des anderen ist, es auch nicht verwerflich machen kann. — Nein, diese werden nicht durch dasselbe Gefäß geheiligt, jene[186] aber werden durch dasselbe Gefäß geheiligt und gehören zusammen.

R. Hamnuna sagte: Folgendes brachte mir R. Ḥanina bei, und es ist mir so wichtig, wie mein ganzes Studium. Hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern und[187] das Zurückbleibende zu essen, so ist es verwerflich. — Was lehrt er uns damit: wenn etwa, daß die Aufräucherung durch die Aufräucherung verwerflich werden könne, so sollte er nur gelehrt haben: hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], den Weihrauch aufzuräuchern; wenn etwa, daß man durch die Hälfte des Erlaubtmachenden verwerflich machen könne, so sollte er nur gelehrt haben: den Haufen [in der Absicht], das Zurückbleibende am folgenden Tage zu essen; und wenn etwa beides, so sollte er gelehrt haben: hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], am folgenden Tage den Weihrauch aufzuräuchern oder das Zurückbleibende zu essen!? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, die Aufräucherung mache die Aufräucherung nicht verwerflich, ferner auch, man könne durch die Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen, nur ist es hierbei anders, da die Absicht sich auf das ganze Speisopfer erstreckt[188].

Ein Jünger rezitierte vor R. Jiçḥaq b. Abba: Hat man den Haufen aufgeräuchert [in der Absicht], das Zurückbleibende[189] zu essen, [so ist es] nach aller Ansicht verwerflich. — Hierüber[190] besteht ja ein Streit!? — Lies vielmehr: nach aller Ansicht untauglich. — Sollte er doch korrigieren: verwerflich, nach R. Meír!? — Dem Jünger ist ‘nach aller Ansicht’ gelehrt worden; eine Verwechselung zwischen ‘untauglich’ und ‘verwerflich’ kann ihm unterlaufen sein, eine Verwechselung zwischen ‘nach R. Meír’ und ‘so ist es’ kann ihm nicht unterlaufen sein.

der Aufräucherung des anderen nicht abhängig; cf. supra Fol. 13b. 185. Ob RḤ. es in seinem Namen sagte. 186. Der Haufe u. der Weihrauch. 187. So richt. nach allen Handschriften; das W. ולבונה ist zu streichen. 188. Auf den Weihrauch u. auf das Zurückbleibende. 189. Am folgenden Tage. 190. Über die Verwerflichmachung der Hälfte des Erlaubtmachenden.

DRITTER ABSCHNITT

HEBT MAN VOM SPEISOPFER DEN HAUFEN AB [IN DER ABSICHT], ZU ESSEN[1], WAS NICHT ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS NICHT AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH, NACH R. ELIÉZER ABER UNTAUGLICH; WENN WENIGER ALS EINE OLIVE ZU ESSEN, WAS ZU ESSEN IST, ODER AUFZURÄUCHERN, WAS AUFZURÄUCHERN IST, SO IST ES TAUGLICH; WENN EINE HALBE OLIVE ZU ESSEN UND EINE HALBE OLIVE AUFZURÄUCHERN, SO IST ES TAUGLICH, DENN DAS ESSEN UND DAS AUFRÄUCHERN WERDEN NICHT VEREINIGT.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: die Schrift sagt: [2]*wenn essen*[3] *gegessen werden sollte vom Fleische seines Schlachtopfers*; die Schrift spricht von zweierlei Verzehrungen, von der Verzehrung durch Menschen und von der Verzehrung durch den Altar. Dies lehrt dich, wie man hinsichtlich der Verzehrung durch Menschen beabsichtigen[4] kann, ebenso kann man auch hinsichtlich der Verzehrung durch den Altar beabsichtigen; und wie man ferner hinsichtlich der Verzehrung des von einem Menschen zu Verzehrenden durch einen Menschen[5] und hinsichtlich der Verzehrung des von dem Altar zu Verzehrenden durch den Altar[5] beabsichtigen kann, ebenso kann man auch hinsichtlich der Verzehrung des von einem Menschen zu Verzehrenden durch den Altar[6] und des vom Altar zu Verzehrenden durch einen Menschen[6] beabsichtigen. — Aus welchem Grunde[7]? — Weil der Allbarmherzige für 'aufräuchern' den Ausdruck 'verzehren' gebraucht. — Und die Rabbanan!? — Der Allbarmherzige gebraucht dafür deshalb den Ausdruck 'verzehren', daß es nämlich einerlei sei, ob man bei der Absicht bezüglich des Altars den Ausdruck 'verzehren'[8] oder den Ausdruck 'aufräuchern' gebraucht hat. Oder auch: wie bei der Verzehrung[9] das Quantum einer Olive festgesetzt ist, ebenso ist auch bei der Aufräucherung das Quantum einer Olive festgesetzt; jedoch ist unter 'verzehren' nur die gewöhnliche Art[10]

Col.b

1. Am folgenden Tage. 2. Lev. 7,18. 3. Im Texte wird auch der Infinitiv, nach der t.schen Auslegung unnötig, gebraucht. 4. Dies am folgenden Tage zu tun, wodurch es untauglich wird. 5. Wenn man beabsichtigt, am folgenden Tage das Zurückbleibende zu essen od. den Haufen aufzuräuchern. 6. Die Absicht, am folgenden Tage das Zurückbleibende aufzuräuchern od. den Haufen zu essen. 7. Dh. wieso geht dies aus dem genannten Schriftverse hervor. 8. Wenn man beabsichtigt, den Haufen am folgenden Tage vom Altar v e r z e h r e n zu lassen. 9. Das Essen des Zurückbleibenden. 10. Den Haufen durch den Altar und das Zu-

zu verstehen. — Und R. Eliëzer!? — Wäre dem so, so sollte doch der Allbarmherzige *essen essen* oder *gegessen gegessen* geschrieben haben, wenn es aber *essen gegessen* heißt, so ist beides zu entnehmen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sollte man doch, wenn dies der Grund R. Eliëzers ist, auch der Ausrottung schuldig sein[11]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagtest du ja selbst im Namen R. Joḥanans, R. Eliëzer pflichte bei, daß man nicht mit der Ausrottung bestraft werde. Dieser erwiderte: Über die Ansicht R. Eliëzers [streiten] Tannaím; einer sagt, es sei nach der Tora untauglich[12], und einer sagt, es sei nur rabbanitisch untauglich. Es wird nämlich gelehrt: Schlachtet man ein Schlachtopfer [in der Absicht], vom Blute am folgenden Tage zu trinken, vom Fleische am folgenden Tage aufzuräuchern, oder von den Opferteilen am folgenden Tage zu essen, so ist es tauglich, nach R. Eliëzer aber untauglich. [Beabsichtigt man,] vom Blute zum folgenden Tage zurückzulassen[13], so ist es nach R. Jehuda untauglich. R. Eleázar sagte: Auch in diesem Falle ist es nach R. Eliëzer untauglich und nach den Weisen tauglich. Nach wessen Ansicht lehrte es R. Jehuda: wenn nach den Rabbanan, so sollte doch, wenn es nach ihnen tauglich ist in dem Falle, wenn man bei der Absicht den Ausdruck v e r z e h r e n[14] gebraucht, dies um so mehr hierbei der Fall sein!? Doch wohl nach R. Eliëzer, und R. Eleázar sagt, es sei auch in diesem Falle nach R. Eliëzer untauglich und nach den Weisen tauglich. Da demnach R. Eleázar dasselbe lehrt, was R. Jehuda, so besteht wohl zwischen ihnen ein Unterschied hinsichtlich der Ausrottung; R. Jehuda ist der Ansicht, wenn zurückzulassen, sei es[15] nur untauglich, in jenen Fällen aber[16] sei man auch der Ausrottung schuldig, und hierzu sagte R. Eleázar, es sei[15] in allen Fällen nur untauglich und nicht mit der Ausrottung belegt. — Nein, alle sind der Ansicht, es sei nicht[17] mit der Ausrottung belegt, und hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten; der erste Autor ist der Ansicht, über jene Fälle[18] streiten[19] sie, und wenn zurückzulassen, sei es nach aller Ansicht tauglich[20]; R. Jehuda ist der Ansicht, über jene Fälle streiten[19] sie, und wenn zurückzulassen, sei es nach aller Ansicht untauglich, denn bei einem Teile des Blutes ist das vollständige Blut zu berücksichtigen, und wenn dies[21] beim vollständigen Blute erfolgt, ist es nach der Tora verboten. Es

Fol. 18

rückbleibende durch Menschen; nur in diesem Falle ist die Absicht von Wirkung. 11. Da es nach der Tora verwerflich ist. 12. Er entnimmt es aus dem angezogenen Schriftverse, demnach verfällt man auch der Ausrottung. 13. Nicht zum Zwecke des Sprengens od. Trinkens. 14. Wenn man das Blut zu trinken beabsichtigt. 15. Nach R. Eliëzer. 16. Wenn man es zu verzehren beabsichtigt. 17. Da es nicht nach der Tora untauglich ist. 18. Wenn man Teile des Opfers auf unzulässige Weise zu gebrauchen beabsichtigt. 19. Nach RE. ist es untauglich, weil bei der unrichtigen Verzehrung die richtige zu berücksichtigen ist. 20. Da die Tora nur die Absicht der Verzehrung verboten hat. 21. Daß man das Blut zum

wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sprach zu ihnen: Ihr pflichtet mir doch wohl bei, daß es untauglich ist, wenn man es zum folgenden Tage zurückgelassen hat, somit ist es untauglich, auch wenn man beabsichtigt hat, es zum folgenden Tage zurückzulassen. Hierzu sagte R. Eleázar, auch in diesem Falle sei es nach R. Eliêzer untauglich und nach den Weisen tauglich. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, es sei nach aller Ansicht untauglich, wenn man das Blut zum folgenden Tage zurückzulassen beabsichtigt, es wird ja gelehrt: Rabbi erzählte: Als ich meine Maße bei R. Eleázar b. Šammuá auszupressen[22] ging, manche lesen: die Maße des R. Eleázar b. Šammuá auszupressen, traf ich Joseph den Babylonier vor ihm sitzen, und alles war ihm sehr lieb, bis auf eines[23]. Er sprach zu ihm: Meister, wie ist es, wenn man ein Schlachtopfer schlachtet [in der Absicht], vom Blute zum folgenden Tage zurückzulassen? Dieser erwiderte: Es ist tauglich. Abends sagte er ihm, es sei tauglich; morgens sagte er ihm, es sei tauglich; mittags sagte er ihm, es sei tauglich; nachmittags aber sagte er ihm, es sei tauglich, nach R. Eliêzer aber untauglich. Da leuchtete das Gesicht Joseph des Babyloniers auf. Hierauf sprach jener zu ihm: Joseph, ich glaube, daß wir bis jetzt einander inbetreff unserer Lehren nicht verstanden haben[24]. Dieser erwiderte: Doch, Meister, nur lehrte mich R. Jehuda, es sei untauglich, und ich suchte unter all seinen Schülern einen Genossen[25], ohne einen gefunden[26] zu haben; jetzt nun, wo du mich gelehrt hast, es sei untauglich, hast du mir meinen Verlust wiedergegeben. Da rieselten Tränen aus den Augen des R. Eleázar b. Šammuá, und er sprach: Heil euch, Schriftgelehrte, daß euch die Worte der Tora so sehr lieb sind. Und er las über ihn folgenden Schriftvers:[27] *Wie liebe ich deine Lehre, allezeit ist sie mein Sinnen &c.* R. Jehuda ist ein Sohn des R. Ileâj, und R. Ileâj ist ein Schüler des R. Eliêzer, daher lehrte er dich die Ansicht R. Eliêzers. Wieso sagte er nun, wenn man sagen wollte, jener habe ihn gelehrt, es sei nach aller Ansicht untauglich, er habe ihm seinen Verlust wiedergegeben, er lehrte ihn ja, daß hierüber ein Streit[28] bestehe!? — Wieso sagte dieser zu ihm: 'daher'[29], wenn man sagen wollte, er habe ihn gelehrt, es sei tauglich und nach R. Eliêzer untauglich, auch wir haben ja eine Lehre, daß hierüber ein Streit bestehe!? Vielmehr lehrte jener ihn tatsächlich, es sei nach aller Ansicht untauglich, und er sagte ihm deshalb, er habe ihm seinen Verlust wiedergegeben, weil er ihm [das Wort] 'untauglich' nannte.

folgenden Tage zurückläßt. 22. Flüssigkeitsmaße bis auf den letzten Tropfen leeren. Nach den Kommentaren bildlich: seine Kenntnisse zu bereichern. 23. Der Lehren, über die sie sich unterhielten. 24. Aus seiner plötzlichen Freude folgerte er, daß er ihn erst jetzt verstanden habe. 25. Der dies ebenfalls weiß. 26. Er glaubte dann, dieses Wissen beruhe auf einem Irrtum. 27. Ps. 119,97. 28. Wahrscheinl. lehrte auch RJ., daß hierüber ein Streit bestehe. 29. Woraus zu entnehmen ist, daß er diese Ansicht nur aus folgendem Grunde lehrte, u. nicht

HAT ER NICHT GEGOSSEN[30], NICHT UMGERÜHRT[31], NICHT ZERBROCKT, NICHT GESALZEN, NICHT GESCHWUNGEN, NICHT HERANGEBRACHT[32], ZU GROSS GEBROCKT, ODER NICHT BESTRICHEN[33], SO IST ES TAUGLICH. ii,1

GEMARA. Was heißt nicht gegossen: wollte man sagen, überhaupt kein [Öl] darauf gegossen, so macht es ja die Schrift davon abhängig!? – Vielmehr, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es gegossen hat. – Demnach ist ja unter 'nicht umgerührt' ebenfalls zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es umgerührt hat, wonach es untauglich ist, wenn es überhaupt nicht umgerührt worden ist; wir haben ja aber gelernt, sechzig seien[34] umzurühren und einundsechzig seien nicht umzurühren, und auf unseren Einwand, was denn dabei sei, wenn es nicht umgerührt wird, wir haben ja gelernt, wenn es nicht umgerührt worden ist, sei es tauglich, erwiderte R. Zera, wenn es zum Umrühren geeignet ist, sei das Umrühren nicht unerläßlich, und wenn es zum Umrühren nicht geeignet[35] ist, sei das Umrühren unerläßlich!? – Wieso denn, eines so und eines anders; nicht gegossen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner gegossen hat, nicht umgerührt, wenn man es überhaupt nicht umgerührt hat. Col.b

ZU GROSS GEBROCKT &c., SO IST ES TAUGLICH. Wenn es tauglich ist, falls man es überhaupt nicht zerbrockt hat, so ist dies ja selbstverständlich, wenn man es zu groß gebrockt hat!? – Unter 'groß gebrockt' ist zu verstehen, wenn man es zu sehr zerbröckelt[36] hat. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich zu große Stücke, denn man könnte glauben, in jenem Falle[37] gelten sie als Kuchen[38], in diesem Falle aber sind sie weder Kuchen noch Brocken[39], so lehrt er uns.

Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna[40] nicht die Ansicht R. Šimóns vertritt, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Ein Priester, der vom Tempeldienste nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[41], denn es heißt:[42] *wer von den Söhnen Ahrons das Blut des Heilsopfers und das Fett darbringt, dem sei die rechte Keule zuteil*; hält er vom Tempeldienste, so hat er einen Anteil an der Priesterschaft, hält er nichts vom Tempeldienste, so hat er keinen Anteil an der Priesterschaft. Ich weiß dies

weil die Halakha so ist. 30. Darunter ist nach einer weiter folgenden Erklärung das Nachgießen des Öls in den Teig des Speisopfers zu verstehen; wenn er das ganze Öl vor dem Umrühren auf das Mehl schüttet. 31. Den Teig des Speisopfers. 32. Zum Altar. 33. Solche Opferkuchen, die mit Öl bestrichen werden müssen; cf. Lev. 7,12. 34. Íisaron Mehl mit e i n e m Log Öl. 35. Wie dies bei 61 Íisaron Mehl mit e i n e m Log Öl der Fall ist. 36. Das im Texte gebrauchte W. מרובה kann sowohl 'groß' als auch 'viel' heißen. 37. Wenn man es überhaupt nicht zerbrockt. 38. Manche Speisopfer sind auf diese Weise zuzubereiten. 39. Und daher untauglich. 40. Nach welcher das Nachgießen des Öls durch einen Gemeinen erfolgen darf. 41. An den priesterl. Abgaben. 42. Lev. 7,33. 43.

nur hiervon, woher, daß auch das Gießen, das Umrühren, das Zerbrocken, das Salzen, das Schwingen, das Heranbringen, das Abhäufen, das Aufräuchern, das Kopfabkneifen[43], die [Blut]aufnahme, die Besprengungen, das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten[44], das Genickbrechen des Kalbes[45], die Reinigung des Aussätzigen[46], und das Hochheben der Hände[47] innerhalb und außerhalb[48] einbegriffen sind? Es heißt: *von den Söhnen Ahrons,* Dienstleistungen, die den Söhnen Ahrons übertragen worden sind; jeder Priester, der davon nichts hält, hat keinen Anteil an der Priesterschaft[49]. R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt vom Speisopfer eines Priesters und eines gilt vom Speisopfer eines Jisraéliten. Beim Speisopfer eines Jisraéliten, von dem der Haufe abzuheben ist, hat es vom Abheben ab durch die Priesterschaft zu erfolgen, dies lehrt, daß das Gießen und das Umrühren durch einen Gemeinen erfolgen darf; beim Speisopfer eines Priesters aber, von dem der Haufe nicht abgehoben wird, ist die Priesterschaft von Anfang an erforderlich. Raba sprach zu ihm: Merke, das Gießen beim Speisopfer eines Priesters wird ja vom Speisopfer eines Jisraéliten entnommen[50], wie es nun bei diesem durch einen Gemeinen zulässig ist, ebenso sollte es auch bei jenem durch einen Gemeinen zulässig[51] sein!? Manche lesen: R. Naḥman erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von solchen, von denen der Haufe abgehoben wird, und eines von solchen, von denen er nicht abgehoben[52] wird. Raba sprach zu ihm: Merke, das Gießen bei den nicht abzuhäufenden wird ja von den abzuhäufenden entnommen, somit sollten sie ja diesen gleichen, wie es bei diesen durch einen Gemeinen zulässig ist, ebenso sollte es auch bei jenen durch einen Gemeinen zulässig sein!? Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertrete nicht die Ansicht R. Šimôns.

Was ist der Grund der Rabbanan? Die Schrift sagt:[53] *er gieße darauf Öl und gebe dazu Weihrauch und bringe es zu den Söhnen Ahrons, den Priestern, und er häufe ab;* vom Abhäufen ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen; dies lehrt, daß das Gießen und Umrühren durch einen Gemeinen zulässig ist. — Und R. Šimôn!? — *Den Söhnen Ahrons, den* Fol. 19 *Priestern,* die Schriftworte sind nach oben[54] und nach unten auszulegen. — Ist R. Šimôn denn der Ansicht, die Schriftworte seien nach oben und

Beim Geflügelopfer. 44. Vom Fluchwasser; cf. Num. 5,12ff. 45. Bei der Auffindung eines Erschlagenen; cf. Dt. 21,1ff. 46. Cf. Lev. 14,1ff. 47. Beim Priestersegen. 48. Im Tempel zu Jerušalem u. in der Provinz. 49. Das Gießen gehört somit zu den Dienstleistungen, die durch einen Priester erfolgen müssen. 50. In der Schrift wird das Gießen nur bei diesem genannt. 51. Nach der bekannten Regel, beim Gefolgerten dürfe es nicht strenger sein als bei dem, wovon gefolgert wird. 52. Zu diesen gehören außer den Speisopfern der Priester auch die zu den Schlachtopfern gehörenden Speisopfer. 53. Lev. 2,1,2. 54. Das W.

nach unten auszulegen, es wird ja gelehrt:[55]*Der Priester nehme mit seinem Finger vom Blute des Sündopfers und trage es auf die Hörner des Altars auf. Er nehme,* dies lehrt, daß die [Blut]aufnahme mit der rechten [Hand] erfolgen muß; *mit seinem Finger und trage es auf,* dies lehrt, daß das Auftragen mit der rechten [Hand] erfolgen muß[56]. R. Šimón sprach: Bei der [Blut]aufnahme heißt es ja nicht *Hand*[57], und da es hierbei nicht *Hand* heißt, so ist es gültig, auch wenn man es mit der linken aufgenommen hat. Hierzu sagte Abajje, sie streiten darüber, ob Schriftworte nach oben u n d nach unten[58]auszulegen seien. R. Šimón ist demnach der Ansicht, sie seien nur nach unten und nicht nach oben auszulegen!? — Vielmehr folgendes ist der Grund R. Šimóns:[59]*und er bringe es,* das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden[60]!? — Ist R. Šimón denn der Ansicht, das *und* sei eine Hinzufügung zum Vorangehenden, es heißt ja:[61]*er schlachte das junge Rind &c. und die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut heranbringen und es sprengen;* erst von der [Blut]aufnahme ab hat es durch die Priesterschaft zu erfolgen; dies lehrt, daß das Schlachten durch einen Gemeinen zulässig ist. Wenn nun nach R. Šimón das *und* eine Hinzufügung zum Vorangehenden ist, so sollte auch das Schlachten durch einen Gemeinen unzulässig sein!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt: *er stütze, er schlachte,* wie das Stützen durch einen Gemeinen[62]erfolgt, ebenso darf auch das Schlachten durch einen Gemeinen erfolgen. — Demnach sollte doch, wie das Stützen durch den Eigentümer erfolgen muß, auch das Schlachten durch den Eigentümer erfolgen müssen!? — Dies kannst du nicht sagen, denn es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Sprengen, das die Hauptsühne ist, nicht durch den Eigentümer zu erfolgen braucht, um wieviel weniger das Schlachten, das nicht die Hauptsühne ist. Wolltest du erwidern, man folgere nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[63], so hat ja der Allbarmherzige hinsichtlich des Versöhnungstages bekundet:[64]*er schlachte den Sündopferfarren, der für ihn ist;* demnach braucht in anderen Fällen das Schlachten nicht durch den Eigentümer zu erfolgen.

Priester ist auch auf das vorangehend genannte Gießen zu beziehen. 55. Lev. 4,25. 56. Dienstleistungen, bei denen die W.e 'Priester' u. 'Finger' genannt werden, müssen mit der rechten Hand erfolgen; cf. supra Fol. 10a. 57. Es bezieht sich nur auf das weiterfolgend genannte Auftragen, nicht aber auf die vorher genannte Blutaufnahme. 58. Nach dem ersten Autor ist das W. Hand auf die vorher genannte Blutaufnahme u. das weiterfolgende Auftragen zu beziehen. 59. Lev. 2,2. 60. Vorangehend wird vom Gießen gesprochen, auch dies muß durch den Priester erfolgen. 61. Lev. 1,5. 62. Durch den Eigentümer. 63. Das Sprengen kann durch den Eigentümer nicht erfolgen, da hierzu ein Gemeiner unzulässig ist; das Schlachten aber hat durch den Eigentümer zu erfolgen.

Rabh sagte: Überall, wo es 'Gesetz' und 'Satzung' heißt, ist es[65]unerläßlich. Er[66]glaubte, es sei beides erforderlich, wie es heißt:[67]*dies ist die Satzung des Gesetzes*; beim Nazir heißt es ja aber nur 'Gesetz', dennoch sagte Rabh, das Schwingen[68]sei beim Nazir unerläßlich!? – Anders ist es hierbei; es heißt:[69]*so verfahre er*, und dies ist ebenso als würde es 'Satzung' heißen. – Beim Dankopfer heißt es ja nur 'Gesetz', dennoch haben wir gelernt, die vier [Arten Brote] des Dankopfers seien von einander abhängig[70]!? – Anders ist es beim Dankopfer, da es mit dem des Nazirs verglichen wird, denn es heißt:[71]*zur Schlachtung seiner Dankheilsopfer*, und der Meister sagte: *seiner Heilsopfer*, dies schließe das Heilsopfer des Nazirs ein[72]. – Beim Aussätzigen heißt es ja nur 'Gesetz', dennoch haben wir gelernt, die vier Dinge[73]beim Aussätzigen seien von einander abhängig!? – Anders ist es hierbei; es heißt:[74]*dies ist das Gesetz über den Aussätzigen*, und dies ist ebenso als würde es 'Satzung' heißen. – Beim Versöhnungstage heißt es ja nur 'Satzung', dennoch haben wir gelernt, die zwei Ziegenböcke des Versöhnungstages seien von einander abhängig!? – Vielmehr, entweder 'Gesetz' oder 'Satzung'[75]. – Bei den übrigen Opfern heißt es[76]ja 'Gesetz', und sie[77]sind nicht unerläßlich!? – Heißt es 'Gesetz', so muß es auch 'Satzung' heißen, heißt es aber 'Satzung', so braucht es nicht auch 'Gesetz' zu heißen. – Er sagt ja aber 'Gesetz' und 'Satzung'!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn es 'Gesetz' heißt, ist es nur dann [unerläßlich], wenn es auch 'Satzung' heißt, sonst aber nicht. – Beim Speisopfer heißt es ja 'Satzung', dennoch sagte Rabh, was die Schrift irgendwo beim Gesetz vom Speisopfer wiederholt, sei unerläßlich; nur was sie wiederholt, anderes aber nicht!? – Anders ist es hierbei, wo [das Wort] 'Satzung' sich auf das Essen bezieht[78]. – Beim Schaubrote bezieht sich ja [das Wort] 'Satzung' ebenfalls auf das Essen, dennoch haben wir gelernt, die beiden [Brot]schichten seien von einander abhängig, die beiden Schalen seien von einander abhängig und die [Brot]schichten und die Schalen seien von einander abhängig!? – Vielmehr, wo dieses hinsichtlich des Essens geschrieben steht, bezieht es sich auf das ganze Gesetz, nur verhält es sich hierbei[79]anders; die Schrift sagt:[80]*von seinem Schrote und*

64. Lev. 16,11. 65. Das, worauf diese Worte sich beziehen. 66. Der folgenden Einwand erhob. 67. Num. 19,2. 68. Des vom Nazir dargebrachten Opfers. 69. Num. 6,21. 70. Bei der Darbringung sind sie alle unerläßlich. 71. Lev. 7,13. 72. Hinsichtl. der beim Dankopfer geltenden Bestimmungen. 73. Die bei der Reinigung desselben erforderlich sind; cf. Lev. 14,4. 74. Lev. 14,2. 75. Es ist unerläßlich, auch wenn nur eines dieser Worte genannt wird. 76. Cf. Lev. 7,37. 77. Die bei diesen genannten Vorschriften, so zBs. die Aufräucherung der Opferteile des Schlachtopfers (cf. supra Fol. 4a) u. das Heranbringen des Speisopfers zum Altar (cf. ib. Fol. 18a). 78. Und nicht auf die Darbringung. 79. Beim Speisopfer. 80. Lev. 2,16. 81. Die in der Schrift hervorgehoben werden. 82. Selbst

von seinem Öl, Schrot und Öl[81] sind unerläßlich, alles andere aber nicht[82]. Col.b

Der Text. Rabh sagte: Was die Schrift irgendwo beim Gesetze vom Speisopfer wiederholt hat, ist unerläßlich. Šemuél aber sagte, nur Schrot und Öl seien unerläßlich, anderes aber nicht. Ist denn nach Šemuél nicht auch das unerläßlich, was die Schrift wiederholt[83] hat!? — Vielmehr, was die Schrift wiederholt hat, ist entschieden unerläßlich, und sie streiten über [die Worte][84] *einen Haufen voll* und[85] *mit seinem Haufen.* Es wird nämlich gelehrt: *Einen Haufen voll, mit seinem Haufen,* man darf kein Maß für den Haufen[86] fertigen. Rabh ist der Ansicht, die Schrift habe auch dies[87] wiederholt, denn es heißt:[88] *er brachte das Speisopfer dar und füllte seine Hand*[89] *davon.* Šemuél aber ist der Ansicht, von [einem Gesetze] pro praesenti[90] sei nicht hinsichtlich eines für die Dauer zu folgern. — Folgert Šemuél etwa nicht von [einem Gesetze] pro praesenti hinsichtlich eines für die Dauer, wir haben ja gelernt: Flüssigkeitsgefäße heiligen Flüssigkeiten, und Trockenmaße heiligen trockene Dinge. Hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von Meßgefäßen, die Sprengbecken aber heiligen wohl, denn es heißt:[91] *beide voll mit Feinmehl.* — Anders ist es hierbei, wo die Schrift es zwölfmal[92] wiederholt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Das Heranbringen[93] hat ja die Schrift wiederholt, dennoch ist es nicht unerläßlich!? — Wo hat sie es wiederholt? — Es heißt:[94] *dies ist das Gesetz des Speisopfers, die Söhne Ahrons sollen es vor den Herrn bringen.* — Dies bestimmt nur die Stelle[95]. Es wird nämlich gelehrt: *Vor den Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[96], so heißt es: *an die Vorderseite des Altars*[97]; wenn an die Vorderseite des Altars, so könnte man glauben, in der Südseite, so heißt es: *vor den Herrn.* Wie ist dies nun zu erklären? Man bringe es zum südwestlichen Horn, gegen die Kante des Horns, und dies genügt. R. Eliêzer sagte: Man könnte glauben, man bringe es zur westlichen oder zur südlichen Seite des Horns, so ist zu erwidern: wenn du zwei Schriftverse findest, von denen der eine sich selbst und auch den anderen aufrecht erhält, und der andere sich aufrecht erhält und jenen

wenn die Schrift es wiederholt. 83. Die Wiederholung kann ja nur dieserhalb erfolgt sein. 84. Lev. 2,2. 85. Ib. 6,8. 86. Ein Gefäß vom Inhalt eines Haufens, um damit abzuheben; hierauf deutet die Wendung: mit seinem Haufen. 87. Daß es mit der bloßen Hand erfolgen muß. 88. Lev. 9,17. 89. Hier wird wiederholt, daß es mit der bloßen Hand erfolgen muß. 90. Der hier angezogene Schriftvers spricht nur vom Einweihungsopfer u. gilt nicht als Wiederholung hinsichtlich der Gesetze für die Dauer. 91. Num. 7,13uö. Auch dieser Schriftvers spricht von den Einweihungsopfern, die von den Stammesfürsten dargebracht worden waren. 92. Bei jedem der 12 Fürsten. 93. Des Opfers zum Altar. 94. Lev. 6,7. 95. An welcher Stelle des Altars es darzubringen ist. 96. Wo das Allerheiligste sich befand. 97. Diese befand sich südlich. 98. Unter 'vor den Herrn'

aufhebt, so lasse man den, der sich selbst aufrecht erhält und den anderen aufhebt, und halte sich an den, der sich und den anderen aufrecht erhält. Wenn du sagst: *vor den Herrn,* in der Westseite, so hast du aufgehoben [die Worte] *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite, wenn du aber sagst: *an die Vorderseite des Altars,* in der Südseite, so hältst du aufrecht [die Worte] *vor den Herrn.* – Wieso hältst du sie aufrecht[98]!? R. Aši erwiderte: Dieser Autor ist der Ansicht, der ganze Altar habe auf der Nordseite[99] gestanden. R. Hona wandte ein: Das Salzen hat ja die Schrift nicht wiederholt, dennoch ist es unerläßlich!? Es wird nämlich gelehrt:[100] *Ein* Fol. 20 *ewiges Salzbündnis ist es,* das Bündnis ist hinsichtlich des Salzes gesprochen worden[101] – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: Hierbei heißt es: *ein ewiges Salzbündnis* und dort[102] heißt es: *ein Bündnis ewigen Priestertums,* wie die Opfer ohne Priester nicht möglich sind, ebenso wenig sind die Opfer ohne Salz möglich. R. Joseph erwiderte: Rabh ist der Ansicht unseres Autors, welcher sagt, es sei ungesalzen tauglich. Abajje sprach zu ihm: Demnach wäre auch unter 'nicht gegossen' zu verstehen, wenn man überhaupt kein [Öl] gegossen[103] hat!? Vielmehr ist zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner es gegossen hat, ebenso ist auch zu verstehen, wenn nicht ein Priester, sondern ein Gemeiner gesalzen[104] hat. Jener erwiderte: Kann es dir denn in den Sinn kommen, ein Gemeiner sei zum Altardienste zulässig[105]!? Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich dessen heißt es *Bündnis,* und dies ist ebenso als würde die Schrift es wiederholt haben. – Hat die Schrift es denn nicht wiederholt, es heißt ja: [106]*und all deine Speisopfer sollst du mit Salz salzen*!? – Dies ist für folgende Lehre nötig. Würde es nur *Opfer mit Salz* geheißen haben, so könnte man glauben, auch das Holz[107] und das Blut, die ebenfalls Opfer[108] genannt werden, daher heißt es *Speisopfer;* wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich[109] ist, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich[110] ist. Folgert man: wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß es erlaubt[111] macht, ebenso auch alles andere, was erlaubt macht, wonach das Blut, das erlaubt[111] macht, einzuschließen ist, so heißt es:[106]*von deinen Speisopfern,* nicht aber vom Blute. Man

wird ja die Westseite verstanden. 99. Des östlichen Vorderteiles des Tempelhofes (cf. Zeb. Fol. 58b); die Südseite des Altars befand sich demnach an der Tür des Tempels, daher die Bezeichnung: vor den Herrn. 100. Num. 18,19. 101. Es darf bei keinem Opfer fehlen. 102. Num. 25,13. 103. In diesem Falle ist es ja untauglich; cf. supra Fol. 18a. 104. Demnach ist auch der Autor unserer Mišna der Ansicht, daß das Salzen des Opfers unerläßlich sei. 105. Das Salzen des Haufens erfolgt am Altar, u. hierzu ist ein Gemeiner unzulässig. 106. Lev. 2,13. 107. Auch hierzu sei Salz erforderlich. 108. Eigentl. Spende; cf. Neh. 10,35. 109. Holz zur Aufräucherung. 110. Was aber beim Blute u. beim Holze nicht der Fall ist. 111. Das Zurückbleibende des Speisopfers, bezw. das Fleisch des

könnte glauben, das Salz sei zum ganzen Speisopfer[112] erforderlich, so heißt es *Opfer*, das Salz ist nur zum eigentlichen Opfer[113] erforderlich, nicht aber ist das Salz zum ganzen Speisopfer erforderlich. Ich weiß dies nur vom Haufen des Speisopfers, woher, daß auch der Weihrauch einbegriffen[114] ist? Ich begreife den Weihrauch ein, weil er mit diesem in einem Gefäße dargebracht wird. Woher, daß auch der besonders dargebrachte[115] Weihrauch, der in den Schalen[116] dargebrachte Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer eines Priesters, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer, die Opferteile des Sündopfers, die Opferteile des Schuldopfers, die Opferteile der hochheiligen Opfer, die Opferteile der minderheiligen Opfer, die Opferteile des Brandopfers und das Geflügel-Brandopfer einbegriffen sind? Es heißt: *zu all deinen Opfern sollst du Salz darbringen.*

Der Meister sagte: Ich weiß dies nur vom Haufen des Speisopfers, woher, daß auch der Weihrauch einbegriffen ist? Ich begreife den Weihrauch ein, weil er mit diesem in einem Gefäße dargebracht wird. Du sagtest ja aber: wie das Speisopfer sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich[117] ist!? — Er meint es wie folgt: vielleicht ist [das Wort] *Opfer* eine Generalisierung und [das Wort] *Speisopfer* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt: nur das Speisopfer, anderes aber nicht. Hierauf sagt er: *zu all deinen Opfern,* dies ist wiederum eine Generalisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte[118] sich dadurch auszeichnet, daß dazu anderes erforderlich ist, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich ist. Was dazu erforderlich ist, das ist das Holz, ebenso auch alles andere, wobei Holz [erforderlich ist]. — Vielleicht der Weihrauch, somit ist auch das Blut einzuschließen, denn dazu gehört das Gußopfer!? — Das Gußopfer gehört zu den Opferteilen, denn Essen und Trinken [gehören zusammen]. — Im Gegenteil, Sühne und Freude [gehören[119] zusammen]!? — Vielmehr, der Weihrauch wird in einem Gefäße mit diesem[120] dargebracht; mit dem Holze aber werden, wie damit das Speisopfer hergerichtet wird, auch alle anderen Opfer her-

Schlachtopfers. 112. Auch zum Zurückbleibenden, das gegessen wird. 113. Zum Haufen, der aufgeräuchert wird. 114. Hinsichtl. der Benötigung des Salzes. 115. Wenn jemand solchen spendet. 116. Zu den Schaubroten. 117. Auch zu der Aufräucherung des Weihrauchs u. der weiterfolgend genannten Opfer ist Holz erforderlich, somit ist ja kein weiterer Schriftvers nötig, um diese einzuschließen. 118. Das Speisopfer. 119. Die Sühne erfolgt durch das Blutsprengen; der Wein versetzt den Menschen in freudige Stimmung u. ebenso die Erlangung der Sühne. 120. Mit dem Speisopfer; dagegen aber wird das Gußopfer

gerichtet. – Vielleicht aber: wie das Speziellgenannte sich dadurch auszeichnet, daß anderes dazu erforderlich ist und erlaubt macht, ebenso auch alles andere, wobei anderes erforderlich ist und erlaubt macht, das ist nämlich der in den Schalen dargebrachte Weihrauch, der die Brote erlaubt macht, anderes aber nicht!? – Da [die Worte] *von deinen Speisopfern* zur Ausschließung des Blutes[121] erforderlich sind, so ist zu entnehmen, daß alles andere durch die Vergleichung in einer Hinsicht zu folgern ist.

Der Meister sagte: *Von deinen Speisopfern,* nicht aber vom Blute. Vielleicht: *von deinen Speisopfern,* nicht aber von den Opfergliedern!? – Es ist einleuchtend, daß die Opferglieder einzubegreifen sind, denn sie gleichen jenem[122] hinsichtlich der Benötigung von anderem, der Verbrennung, [der Herrichtung] außerhalb[123], des Übriggebliebenen[124], der Unreinheit[124] Col. b und der Veruntreuung[125]. – Im Gegenteil, das Blut ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Erlaubtmachung[126] und des Untauglichwerdens bei Sonnenuntergang[127]!? – Jene[128] sind mehr.

Der Meister sagte: So könnte man glauben, auch das Holz und das Blut, die ebenfalls Opfer genannt werden. Der Autor, welcher sagt, das Holz werde Opfer genannt, ist ja Rabbi, und nach Rabbi ist ja hierfür Salz erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: *Opfer,* dies lehrt, daß man Holz spenden könne. Wieviel? Zwei Scheite. Ebenso[129] heißt es:[130] *und wir warfen das Los wegen der Opferung des Holzes.* Rabbi sagt, die Holz[spende] gilt als Opfer und benötigt des Salzes und des Heranbringens[131]. Hierzu sagte Raba: Nach der Ansicht Rabbis ist beim Holze das Abheben des Haufens erforderlich. Ferner sagte R. Papa: Nach der Ansicht Rabbis ist zum Holze Holz[132] erforderlich. – Streiche [das Wort] Holz[133]. – Was schließt demnach der Schriftvers aus, wenn etwa das Blut, so geht dies ja Fol. 21 schon aus [den Worten] *von deinen Speisopfern* hervor[134]!? – Man lasse das Holz fort und nenne das Gußopfer[135]. Es wird nämlich gelehrt: Aber der Wein, das Blut, das Holz und das Räucherwerk benötigen nicht des

nicht zusammen mit dem Blute dargebracht. 121. Das nur in einer Hinsicht dem Speisopfer gleicht. 122. Dem Speisopfer. 123. Des Tempels; sowohl der Haufe des Speisopfers als auch die Opferteile des Schlachtopfers werden nur im Tempelhofe aufgeräuchert, dagegen erfolgt das Blutsprengen bei manchen Opfern auch innerhalb des Tempels. 124. Man ist schuldig, wenn man sie nach Ablauf der Frist od. in Unreinheit gegessen hat. 125. Am Geheiligten, wenn man davon genießt. 126. Des Zurückbleibenden, bezw. des Opferfleisches zum Essen. 127. Während die Opferteile während der ganzen Nacht aufzuräuchern sind. 128. Die Vergleichungen der Opferteile mit dem Speisopfer. 129. Der folgende Schriftvers ist ein Beleg dafür, daß beim Holze der Ausdruck Opfer gebraucht wird. 130. Neh. 10,35. 131. Zum Altar. 132. Wie beim Speisopfer; der Spendende muß noch anderes Holz hergeben, um jenes mit diesem zu verbrennen. 133. Heißt das Holz Opfer, so ist hierfür auch Salz erforderlich. 134. Ob. Fol. 20a; zur Ausschließung desselben sind keine 2 Schriftverse erforderlich. 135.

Salzes. – Wer ist [der Autor dieser Lehre], wenn Rabbi, so besteht ja ein Einwand hinsichtlich des Holzes[136], und wenn die Rabbanan, so besteht ja ein Einwand hinsichtlich des Räucherwerkes[137]!? – Es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wie das Speziellgenannte[138] eine Sache ist, die für die Unreinheit empfänglich ist, verbrannt wird und auf den äußeren Altar kommt, ebenso auch alles andere, das für die Unreinheit empfänglich ist, verbrannt wird und auf den äußeren Altar kommt; ausgenommen ist das Holz, das nicht verunreinigungsfähig ist, ausgenommen sind der Wein und das Blut, die nicht verbrannt werden, und ausgenommen ist das Räucherwerk, das nicht auf den äußeren Altar kommt. – Demnach wissen wir es vom Blute, weil die Schrift es ausgeschlossen hat, sonst aber würde man gesagt haben, das Blut benötige des Salzes; wenn man es salzt, verliert es ja den Charakter des Blutes!? Zeéri sagte nämlich im Namen R. Ḥaninas, wenn man Blut gekocht hat, begehe man wegen dessen[139] kein Verbot; und R. Jehuda sagte im Namen Zeéris, wenn man Blut gesalzen hat, begehe man wegen dessen kein Verbot; und in seinem eigenen Namen sagte R. Jehuda, wenn man die Opferglieder gebraten und dann dargebracht hat, gelten sie nicht mehr als duftend[140]. – Man könnte glauben, es sei von Gebotes wegen etwas[141] beizufügen, so lehrt er uns.

Der Text. Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Hat man Blut gekocht, so übertritt man dabei kein Verbot. Raba saß und trug diese Lehre vor, da wandte Abajje gegen ihn ein: Wenn man Blut gerinnen läßt[142] und es ißt, oder wenn man Talg schmilzt und ihn schlürft, so ist man schuldig!? – Dies ist kein Einwand; eines, wenn man es am Feuer gerinnen läßt, und eines, wenn man es an der Sonne gerinnen läßt; wenn am Feuer, so löst es sich nicht wieder auf, wenn aber an der Sonne, so löst es sich wieder[143] auf. – Auch wenn an der Sonne, sollte man doch sagen, da es[144] verdrängt worden ist, bleibe es verdrängt!? R. Mani fragte nämlich R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn das Blut geronnen ist und man es ißt, und er erwiderte ihm, da es verdrängt worden ist, bleibe es verdrängt. Jener schwieg. Da sprach er zu ihm: Vielleicht gilt eines von außerhalb herzurichtenden Sündopfern[145] und eines von innerhalb herzurichtenden Sündopfern. Jener

Hierfür ist kein Salz erforderlich. 136. Nach ihm gleicht es dem Speisopfer u. benötigt des Salzes. 137. Nach ihnen benötigen es Dinge, für deren Aufräucherung Holz erforderlich ist (ob. Fol. 20a) u. hierzu gehört auch das Räucherwerk. 138. Das im Schriftverse genannte Speisopfer. 139. Wenn man es gegessen hat. 140. Dieser Ausdruck wird in der Schrift von den Opfern gebraucht; cf. Zeb. Fol. 46b. 141. Ein ganz kleines Quantum, das den Geschmack nicht beeinflußt, wodurch aber das Gebot ausgeübt wird. 142. Durch Kochen. 143. In diesem Falle ist man schuldig. 144. Das Verbot des Blutgenusses, durch das Gerinnen. 145. Und ebenso ist man bei profanem Blute schuldig, da es zur Sühne geeignet

erwiderte: Du hast mich einer Sache erinnert, die Rabba im Namen R. Ḥisdas gesagt hat, wenn das Blut von Sündopfern[146]geronnen ist und man es ißt, sei man schuldig, denn der Allbarmherzige sagt:[147]*er nehme, er trage auf*, und dieses ist zum Nehmen und zum Auftragen geeignet, wenn aber solches von innerhalb herzurichtenden Sündopfern, sei man frei, denn der Allbarmherzige sagt:[148]*er tauche ein und besprenge*, und dieses ist zum Eintauchen und Besprengen ungeeignet. In seinem eigenen Namen aber sagte Rabba[149], selbst wenn man solches von innerhalb herzurichtenden Sündopfern gegessen hat, sei man schuldig, weil es bei den außerhalb herzurichtenden Sündopfern tauglich ist.

R. Gidel sagte im Namen Zeêris: Das Blut gilt, ob flüssig oder trocken, als Trennung[150]. Man wandte ein: Blut, Tinte, Honig und Milch gelten trocken als Trennung, flüssig aber nicht!? — Dies ist kein Einwand; eines, wenn es klebrig[151]ist, und eines, wenn es nicht klebrig ist.

[106]*Sollst du salzen*; worauf deutet dies? — Auf folgende Lehre: *Mit Salz*, man könnte glauben t e b o n e h u[152], so heißt es: *sollst du salzen*; wenn salzen, so könnte man glauben, mit Salzwasser, so heißt es: *mit Salz.*[106]*Du sollst kein Salz fehlen lassen*, bringe Salz, das niemals fehlt, das ist nämlich Feinsalz[153]. Woher, daß man, wenn man kein Feinsalz findet, Grobsalz[153]verwende? — Es heißt: *sollst du bringen*, welches es auch ist. *Sollst du bringen*, aus jedem[154]Orte; *sollst du bringen*, selbst am Šabbath; *sollst du bringen*, selbst in Unreinheit[155]. — Was heißt t e b o n e h u? Rabba b. Ùla erwiderte: Er meint es wie folgt: man könnte glauben, man knete es[156], wie das Stroh[157]im Lehm. Abajje sprach zu ihm: Demnach müßte es ja j e t a b n e n a [mit Stroh kneten] heißen!? Vielmehr, erklärte Abajje, man könnte glauben, man verfahre hierbei wie bei einem Bauwerke[158]. Raba sprach zu ihm: Demnach müßte es ja j i b n e n u [bauen] heißen!? Vielmehr, erklärte Raba, man könnte glauben, t e b o n e h u. — Was heißt t e b o n e h u? R. Aši erwiderte: Man könnte glauben, man füge nur einen zu spürenden Geschmack[159]bei, so heißt es: *sollst du salzen*. Wie verfahre man hierbei? — Man hole das Opferglied und bestreue es mit Salz, wende es um und bestreue es mit Salz, sodann bringe man es dar. Abajje sagte: Ebenso auch für den Kochtopf[160].

ist. 146. Das auf den äußeren Altar zu sprengen ist. 147. Lev. 4,30. 148. Ib. V. 6. 149. So richt. nach Handschriften. 150. Wenn es beim rituellen Untertauchen am Körper haftet; keine Stelle des Körpers darf vom Wasser unberührt bleiben. 151. Es gilt dann als trocken. 152. Das Wort wird weiter im Texte erklärt. 153. Vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. 154. Auch außerhalb Palästinas. 155. Wenn es ein Gemeindeopfer ist. 156. יתבננו, denom. von תבן, S t r o h; so nach manchen Lesarten. 157. Man verwende besonders viel Salz. 158. Man streue ganze Schichten von Salz hinauf. 159. Daß man das Salz kaum spüre; die Lesart תבינה od. תבונה scheint ein Lapsus zu sein. 160. Beim Kochen des Fleisches.

Die Rabbanan lehrten: Beim Salze, das sich auf einem Opfergliede befindet, gibt es eine Veruntreuung; das sich auf der Altarrampe und auf dem Altar[161] befindet, gibt es keine[162] Veruntreuung. Hierzu sagte R. Mathna: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[163] *du sollst sie vor den Herrn bringen, und die Priester sollen Salz auf sie streuen und sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*[164]. Col. b

Dort haben wir gelernt: Hinsichtlich[165] des Salzes[166] und des Holzes, daß die Priester davon genießen dürfen. Šemuél sagte: Nur für ihre Opfer, nicht aber zum Essen. Er[167] glaubte, unter Opfer sei das Salzen ihrer Opfer[168], und unter Essen das Essen von Geheiligtem[169] zu verstehen. Wenn sie davon sogar zum Salzen der Häute von den Opfern[170] erhalten, wie sollten sie davon zum Essen von Geheiligtem nicht erhalten!? Es wird nämlich gelehrt: Es ergibt sich also, daß das Salz an drei Stellen verwandt wird: in der Salzkammer, auf der Altarrampe und auf der Höhe des Altars. In der Salzkammer, denn da salzte man die Häute der Opfer; auf der Altarrampe, denn da salzte man die Opferglieder; auf der Höhe des Altars, denn da salzte man den Haufen, den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters, das Speisopfer der Gußopfer und das Vogel-Brandopfer. – Vielmehr, unter Opfer ist das Essen der Opfer zu verstehen, und unter Essen ist das Essen von Profanem zu verstehen. – Vom Profanen ist es ja selbstverständlich, wie kommt es da[171] hinein!? – Obgleich der Meister erklärt hat:[172] *sollen essen*, sie dürfen dazu[173] Profanes und Hebe essen, damit sie auch satt werden, so gebe man ihnen hierzu dennoch kein Salz vom Heiligen. Rabina sprach zu R. Aši: Dies ist auch einleuchtend: wenn man sagen wollte, unter Opfer sei das Salzen derselben zu verstehen, so erhalten sie es[174] nur deshalb, weil das Gericht es bestimmt hat, sonst aber nicht; wenn man es aber sogar Jisraéliten verabreicht, wie sollte man es Priestern nicht verabreichen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, wer gesagt hat, er gelobe ein Speisopfer, müsse dazu auch das Salz vom Hause bringen, wie er den Weihrauch vom Hause[175] bringt, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Salz bringe, und es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Weihrauch bringe;

161. Was beim Salzen der zu opfernden Dinge verstreut wird. 162. Da es nicht mehr benutzt wird. 163. Ez. 43,24. 164. Auch das Salz gehört zum Brandopfer. 165. Dies gehört zu den 7 Bestimmungen hinsichtl. des Opferdienstes. 166. Des Tempels. 167. Der den folgenden Einwand erhob. 168. Die sie für sich darbringen. 169. Den Anteilen, die sie von den für andere dargebrachten Opfern erhalten. 170. Die den Priestern gehören; cf. Zeb. Fol. 103a. 171. In den Tempelhof. 172. Lev. 6,9. 173. Zum Zurückbleibenden vom Speisopfer, wenn es zum Sattwerden nicht reicht. 174. Die Priester, Salz zum Salzen ihrer Opfer. 175. In der Schrift (Lev. 2,1,2) heißt es vorher, daß man Weihrauch darauf tue,

wie den Weihrauch vom Hause, ebenso auch das Salz vom Hause. Oder aber wie folgt: es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Salz bringe, und es heißt, daß man das Speisopfer und dazu Holz bringe; wie das Holz von Gemeindemitteln, ebenso auch das Salz von Gemeindemitteln. Man beachte aber, womit es zu vergleichen ist: man folgere hinsichtlich einer Sache, die zu allen Opfern erforderlich[176] ist, von einer Sache, die zu allen Opfern erforderlich[176] ist, nicht aber folgere man vom Weihrauch, der nicht zu allen Opfern erforderlich ist. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer Sache, die damit im selben Gefäße[177] dargebracht wird, von einer Sache, die damit im selben Gefäße dargebracht wird, nicht aber folgere man vom Holze, das nicht damit im selben Gefäße dargebracht wird. Daher heißt es:[178] *ein ewiges Salzbündnis ist es,* und dort[179] heißt es: [180] *von den Kindern Jisraél, ein ewiges Bündnis*; wie dort von Gemeindemitteln, ebenso auch hierbei von Gemeindemitteln. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte, dies[181] sei wegen der Lehre des Ben Bokhri nötig, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[182] entrichtet, keine Sünde begehe. R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu ihm: Nicht so, vielmehr begeht ein Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, eine Sünde. Die Priester aber legen folgenden Schriftvers zu ihrem Vorteile aus:[183] *Jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden*; wieso dürften die Schwingegarbe, die zwei Brote und die Schaubrote, wenn sie unser[184] wären, [von uns] gegessen werden!? Nach Ben Bokhri sollten sie ja, wenn sie von vornherein zur Entrichtung nicht verpflichtet sind, dadurch eine Sünde begehen, da sie Profanes[185] in den Tempelhof bringen!? Vielmehr, er bringe es und übergebe es der Gemeinde[186]. Man könnte[187] nun glauben, der Allbarmherzige habe es[188] nur den Jisraéliten zuerkannt, da sie es in der Kammer[189] haben, nicht aber den Priestern, die es nicht in der Kammer haben, so lehrt er uns.

Fol. 22

Woher entnimmt es der Autor, dem es entschieden ist, daß das Holz von Gemeindemitteln anzuschaffen sei? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, wer gesagt hat, er gelobe ein Brandopfer, bringe auch das Holz

u. erst nachher, daß man es zum Priester bringe. 176. Dies ist beim Salze u. beim Holze der Fall. 177. Das Salz wird mit dem Haufen zusammen dargebracht. 178. Num. 18,19. 179. Beim Schaubrote. 180. Lev. 24,8. 181. Die eben angeführte Bestimmung hinsichtlich des Salzes u. des Holzes. 182. Die Tempelsteuer zur Unterhaltung des Opferdienstes; cf. Seq. I,1. 183. Lev. 6,16. 184. Dh. wenn wir hierzu beizutragen hätten. 185. Da sie dazu nicht verpflichtet sind, so wird ihr Beitrag vom Heiligtum nicht erfaßt u. bleibt profan. 186. Die es der Tempelkasse überweist. 187. Nach B. B., nach welchem die Priester für die Opferkasse nichts beizutragen haben. 188. Das Salz für die Opfer. 189. Das in der

vom Hause, wie er das Trankopfer vom Hause bringt, so heißt es:[190]*auf das Holz über dem Feuer auf dem Altar*; wie der Altar von Gemeindemitteln errichtet ist, ebenso auch das Holz und das Feuer von Gemeindemitteln — so R. Eleȧzar b. R. Šimȯn. R. Eleȧzar b. Šammuȧ sagte: Wie der Altar von einem Gemeinen nicht benutzt wird, ebenso Holz und Feuer, die von einem Gemeinen nicht benutzt worden sind. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es neues [Holz] sein muß[191]. — Altes etwa nicht, es heißt ja:[192]*da sprach Aravna zu David: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder zum Brandopfer und die Dreschwalzen und das Geschirr der Rinder zum Brennholz.* — Auch diese waren neu. — Was heißt Dreschwalzen? Ůla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. — Was ist ein Tribulum-Gestell? R. Jehuda erwiderte: Ein runder zum Dreschen dienender Bock. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[193]*siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden; du wirst Berge dreschen.*

IST DER HAUFE MIT DEM HAUFEN EINES ANDEREN [OPFERS], DEM SPEISOPFER EINES PRIESTERS, DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, ODER DEM SPEISOPFER EINES GUSSOPFERS VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE[194] TAUGLICH; R. JEHUDA SAGT, WENN MIT DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS ODER DEM SPEISOPFER EINES GUSSOPFERS, SEIEN SIE UNTAUGLICH, DENN JENER BESTEHT AUS EINER HARTEN UND DIESE AUS EINER WEICHEN[195] MISCHUNG, UND SIE NEHMEN VON EINANDER AN[196]. ii,2

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Ist das Blut[197]mit Wasser vermischt worden, so ist es, wenn es das Aussehen von Blut hat, tauglich; ist es mit Wein[198]vermischt worden, so behandle man ihn wie Wasser[199]; ist es mit Blut von einem Vieh[200]oder einem Wilde vermischt worden, so behandle man es wie Wasser. R. Jehuda sagt, Blut gehe in Blut nicht[201]auf. R. Joḥanan sagte: Beide folgern sie es aus ein und demselben Schriftverse:[202]*Er nehme vom Blute des Farren und vom Blute des Ziegenbockes*, und da es bekannt ist, daß das Blut des Farren mehr ist als das Blut des Ziegen-

Salzkammer verwahrte Salz wird von ihrem Gelde gekauft. 190. Lev. 1,12. 191. Nach der 2. Ansicht darf es nicht zu anderem Zwecke benutzt worden sein. 192. iiSam. 24,22. 193. Jes. 41,15. 194. Sowohl der Haufe als auch diese Speisopfer, da auch diese gleich dem Haufen vollständig aufzuräuchern sind. 195. Für diese ist 3mal soviel Öl erforderlich wie für das gewöhnliche Speisopfer. 196. Es ist ebenso als würde man für das jisraél. Speisopfer zuviel u. für das priesterl. zu wenig Öl genommen haben. 197. Von Opfern. 198. Der ebenfalls rot ist u. das Aussehen von Blut hat. 199. Wenn das Blut im beigemischten Weine, falls er farbloses Wasser wäre, zu erkennen sein würde, so ist es zur Sprengung tauglich. 200. Einem Profanen. 201. Das Blut ist tauglich, selbst wenn das profane bedeutend mehr ist. 202. Lev. 16,18. 203. Das Blut des Ziegenbockes geht im

Col.b bockes, so entnehmen die Rabbanan hieraus, daß Opfer einander nicht[203] aufheben; R. Jehuda aber entnimmt hieraus, daß eine Art in derselben Art nicht aufgehe[204]. — Wieso entnehmen die Rabbanan hieraus, daß Opfer einander nicht aufheben, vielleicht erfolgt dies[205] aus dem Grunde, weil sie gleicher Art sind!? — Wäre dies von Dingen gleicher Art und nicht von Opfern gelehrt worden, so wäre dem so, da dies aber von Opfern gelehrt wird, so erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Opfer sind. — Vielleicht nur dann, wenn es Dinge gleicher Art und Opfer sind!? — Ein Einwand. — Wieso entnimmt R. Jehuda hieraus, daß eine Art in derselben Art nicht aufgehe, vielleicht erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Opfer sind!? — Wäre dies von Opfern verschiedener Art gelehrt worden, so wäre dem so, da es aber von derselben Art gelehrt wird, so erfolgt dies aus dem Grunde, weil es Dinge derselben Art sind. — Vielleicht nur dann, wenn es Dinge derselben Art und Opfer sind!? — Ein Einwand. — Wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, wenn mit dem Speisopfer des gesalbten Priesters oder dem Speisopfer eines Gußopfers, seien sie untauglich, denn jener besteht aus einer harten und diese aus einer weichen Mischung, und sie nehmen von einander an. Was ist denn dabei, daß sie von einander an-
Fol. 23 nehmen, sie sind ja von der gleichen[206] Art!? Raba erwiderte: R. Jehuda ist der Ansicht, wenn es Dinge gleicher Art sind und etwas anderes das Gleichartige[207] aufhebt, gelte dieses als nicht vorhanden, und eine Art ist mehr als die andere und hebt diese auf.

Es wurde gelehrt: Hat man zum Haufen[208] des Sünd-Speisopfers Öl getan, so ist er, wie R. Johanan sagt, untauglich; Reš Laqiš sagt, er sei sogar von vornherein an die Neige eines Logs[209] zu streichen und darzubringen[210]. — Es heißt ja aber:[211] *er soll kein Öl darauf tun und keinen Weihrauch dazu geben*!? — Dies besagt, daß man dafür[212] nicht wie für andere [Opfer] Öl bestimme. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Ist ein trockener[213] mit einem [mit Öl] umgerührten vermischt worden, so werde er dargebracht; R. Jehuda sagt, er werde nicht[214] dargebracht. Doch wohl, wenn der Haufe eines Speisopfers mit dem Haufen eines gespendeten Speisopfers vermischt worden ist!? — Nein, der des Speisopfers der Farren

Blute des Farren nicht auf, obgleich es bedeutend weniger ist; in der angezogenen Lehre dagegen, wo das eine profanes Blut ist, geht es wohl auf. 204. Auch wenn es keine Opfer sind. 205. Daß das Ziegenbockblut im Farrenblute nicht aufgeht. 206. Beide sind mit Öl vermischt. 207. Das Mehl des Haufens ist bedeutend mehr als das Öl u. hebt dieses auf. 208. Nachdem man ihn abgehoben hat. 209. In welchem Öl von einem anderen Speisopfer war. 210. Obgleich in ein solches Speisopfer kein Öl zu tun ist. 211. Lev. 5,11. 212. Vor dem Abheben des Haufens. 213. Der Haufe eines Opfers, zu welchem kein Öl getan wird. 214. Auch der erste Autor ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil Opfer einander nicht aufheben, wenn aber zum separaten Haufen des Sündopfers Öl hinzukommt, ist

und Widder mit dem des Speisopfers der Lämmer[215]. – Dies wird ja ausdrücklich gelehrt: ist der des Speisopfers der Farren und Widder mit dem des Speisopfers der Lämmer, oder ein trockener mit einem [mit Öl] umgerührten vermischt worden, so werde er dargebracht; R. Jehuda sagt, er werde nicht dargebracht!? – Dies ist eine Erklärung[216].

Raba fragte: Wie ist es, wenn das Öl vom Haufen in das Holz gedrungen[217] ist: gleicht das, was mit dem Opfer vereinigt wird, dem Opfer[218] oder nicht? Rabina sprach zu R. Aši: Ist dies nicht identisch mit dem Falle, worüber R. Johanan und Reš Laqiš streiten? Es wurde nämlich gelehrt: Wer ein nicht olivengroßes Glied, das durch einen Knochen[219] zur Olivengröße ergänzt wird, [außerhalb] opfert, ist, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht dem Darzubringenden; Reš Laqiš sagt, er sei frei, denn das, was am Darzubringenden haftet, gleicht nicht dem Darzubringenden. – Dies ist fraglich sowohl nach R. Johanan als auch nach Reš Laqiš. Nach R. Johanan ist es fraglich, denn R. Johanan ist vielleicht dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Knochens, der zur Art des Fleisches gehört, während [das Öl] nicht zur Art des Haufens gehört. Oder auch Reš Laqiš ist vielleicht dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Knochens, der gesondert werden kann, und wenn er gesondert[221] worden ist, nicht wieder hinaufzulegen ist, während das Öl nicht gesondert werden kann. Oder aber gibt es hierbei keinen[222] Unterschied? – Dies bleibt unentschieden.

iii,1 SIND ZWEI SPEISOPFER, VON DENEN DER HAUFE NOCH NICHT ABGEHOBEN WORDEN IST, MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE, WENN MAN IHN VON DEM EINEN BESONDERS UND VOM ANDEREN BESONDERS ABHEBEN[223] KANN, TAUGLICH, WENN ABER NICHT[224], UNTAUGLICH. IST DER HAUFE MIT EINEM SPEISOPFER, VON DEM DER HAUFE NOCH NICHT ABGEHOBEN WORDEN

er untauglich. 215. Ersterer gilt letzterem gegenüber als trocken, da für das Speisopfer der Farren u. Widder weniger Öl verwandt wird als für das der Lämmer. 216. Für das W. 'oder' in der angezogenen Lehre ist 'nämlich' zu lesen; der Unterschied zwischen den beiden genannten Opfern besteht darin, daß das eine im Verhältnis zum anderen trocken u. das andere mit Öl umgerührt ist. Nach den Rabbanan sind die Haufen, obgleich sie auf einander Feuchtigkeit bezw. Trokkenheit übertragen, dennoch darzubringen, weil Opfer einander nicht aufheben. 217. Infolgedessen im Teige zu wenig Öl zurückbleibt. 218. Der Haufe wird auf das Holz gelegt u. das darin enthaltene Öl wird mit dem Haufen vereinigt. 219. Der von vornherein nicht dargebracht wird. 221. Wenn er beim Verbrennen vom Altar abspringt. 222. Der angezogene Streit erstreckt sich auf die aufgeworfene Frage. 223. Wenn sie nicht umgerührt worden sind, sondern jedes auf einer Seite des Gefäßes liegt. 224. Wenn sie durcheinandergekommen sind; der Haufe kann

IST, VERMISCHT WORDEN, SO RÄUCHERE MAN SIE[225] NICHT AUF; HAT MAN SIE AUFGERÄUCHERT, SO WIRD DASJENIGE, VON DEM ER ABGEHOBEN WORDEN IST, DEM EIGENTÜMER ANGERECHNET, UND VON DEM ER NICHT ABGEHOBEN WORDEN IST, DEM EIGENTÜMER NICHT ANGERECHNET. IST DER HAUFE MIT SEINEM ZURÜCKBLEIBENDEN ODER MIT DEM ZURÜCKBLEIBENDEN EINES ANDEREN [OPFERS] VERMISCHT WORDEN, SO RÄUCHERE MAN IHN NICHT AUF; HAT MAN IHN AUFGERÄUCHERT, SO WIRD ES DEM EIGENTÜMER ANGERECHNET.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Aas geht unter Geschlachtetem[226] auf, weil Geschlachtetes nicht die Eigenschaft des Aases[227] annehmen kann; Geschlachtetes geht unter Aas nicht[228] auf, weil Aas die Eigenschaft des Geschlachteten annehmen kann, denn wenn es stinkend[229] wird, schwindet seine Unreinheit[230]. R. Ḥanina aber sagte: Was jenem[231] gleich werden kann, geht nicht auf, und was jenem nicht gleich werden kann, geht[232] auf. – Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben[233] Art, und Col.b wenn nach R. Jehuda, so richtet sich ja R. Jehuda nach dem Aussehen[234], und beide gehören zur selben[235] Art!? – Vielmehr, nach R. Ḥija, denn R. Ḥija lehrte: Aas und Geschlachtetes gehen unter einander[236] auf. – Nach wessen Ansicht lehrte es R. Ḥija, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art, und wenn nach R. Jehuda, so geht ja nach R. Jehuda eine Art unter derselben Art nicht[237] auf!? – Tatsächlich nach R. Jehuda, und das, was R. Jehuda sagt, eine Art gehe unter derselben Art nicht auf, gilt nur von dem Falle, wenn sie dieser gleich werden kann, wenn sie dieser aber

dann nicht von einem der Speisopfer abgehoben werden. 225. Die ganze vermischte Masse. 226. Wenn von 3 Stücken Fleisch 2 von einem geschlachteten Vieh herrühren u. eines von einem Aase, so ist das, was mit einem von diesen in Berührung kommt, nicht unrein, denn man nehme an, es sei mit dem geschlachteten in Berührung gekommen. 227. Das bezüglich dessen geltende Gesetz kann an diesem nicht angewandt werden; es sind also 2 verschiedene Arten, u. die eine verliert sich in der Mehrheit des anderen. 228. Wenn 2 Stücke von einem Aase herrühren, u. eines von einem geschlachteten Vieh; ist Heiliges mit einem von diesen in Berührung gekommen, so werde es nicht verbrannt, da das geschlachtete nicht aufgehe u. man nehme an, vielleicht war es dieses. 229. In Verwesung übergeht u. ganz unbrauchbar wird. 230. Es gehört zur selben Art, u. 2 Dinge derselben Art gehen in einander nicht auf. 231. Womit es vermischt worden ist, das sich in der Mehrheit befindet. 232. Demnach geht Geschlachtetes unter Aas auf, nicht aber Aas unter Geschlachtetem. 233. Somit sollte sowohl Aas unter Geschlachtetem als auch Geschlachtetes unter Aas aufgehen. 234. Cf. supra Fol. 22a; das eine geht im anderen nicht auf, auch wenn es dessen Eigenschaft nicht annehmen kann. 235. Beide sind Fleisch u. haben ein gleichmäßiges Aussehen, somit sollten sie unter einander nicht aufgehen. 236. Sie streiten über die Lehre R. Ḥs; nach der einen Ansicht lehrte er es von Aas unter Geschlachtetem u. nach der anderen von Geschlachtetem unter Aas. 237. Dies sollte von beiden gelten.

nicht gleich werden kann, geht sie wohl auf. Ihr Streit besteht in folgendem: R. Ḥisda ist der Ansicht, man richte sich nach[238] dem Aufhebenden[239], und R. Ḥanina ist der Ansicht, man richte sich nach dem Aufgehenden. — Wir haben gelernt: Sind zwei Speisopfer, von denen der Haufe nicht abgehoben worden ist, mit einander vermischt worden, so sind sie, wenn man ihn von dem einen besonders und vom anderen besonders abheben kann, tauglich, wenn aber nicht, untauglich. Hierbei ist ja, wenn man den Haufen von einem abhebt, das übrige Zurückbleibendes, und das nicht abgehäufte[240] geht im Zurückbleibenden nicht[241] auf. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer[242] gehen unter einander nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art; wahrscheinlich also nach R. Jehuda. Einleuchtend ist nun die Ansicht desjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, denn das Aufgehende kann dem Aufhebenden gleich werden, wenn man nämlich den Haufen vom anderen abhebt, ist es ebenfalls Zurückbleibendes[243] gleich jenem; nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, kann ja das Zurückbleibende nicht Unabgehäuftes[244] werden!? Es wäre also anzunehmen, daß [die Mišna] nicht die Ansicht R. Ḥijas vertritt. — Da ist es nach R. Zera zu erklären, denn R. Zera sagte: Beim Haufen heißt es *aufräuchern*[245] und beim Zurückbleibenden heißt es *aufräuchern*, wie nun der Haufe, bei dem [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht wird, einen anderen Haufen nicht aufhebt, ebenso hebt auch das Zurückbleibende, bei dem [der Ausdruck] *aufräuchern* gebraucht wird, den Haufen nicht auf. — Komm und höre: Ist der Haufe mit einem Speisopfer, von dem der Haufe noch nicht abgehoben worden ist, vermischt worden, so räuchere man sie nicht auf; hat man sie aufgeräuchert, so wird dasjenige, von dem er abgehoben worden ist, dem Eigentümer angerechnet, und von dem er nicht abgehoben worden ist, dem Eigentümer nicht angerechnet. Der nicht abgehäufte hebt also den Haufen nicht auf; nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, nur Opfer unter einander gehen nicht auf, wohl aber alles andere derselben Art; wahrscheinlich also nach R. Jehuda. Einleuchtend ist es also nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, denn das Aufhebende kann dem Aufgehenden gleich werden, denn jedes Bißchen kann abgehoben werden,

238. Bei der Erwägung, ob es dem anderen gleich werden kann; in unserem Falle kann wohl das Aas die Eigenschaft des Geschlachteten erlangen, nicht aber das Geschlachtete die Eigenschaft des Aases. 239. Was sich in der Mehrheit befindet. 240. Das andere Opfer, von dem der Haufe noch nicht abgehoben worden ist. 241. Sonst würde ja beim anderen das Abheben des Haufens wirkungslos sein. 242. Zu denen das Zurückbleibende nicht zu rechnen ist. 243. Und Dinge derselben Art gehen unter einander nicht auf. 244. Es sind Dinge verschiedener Art, die unter einander aufgehen. 245. Cf. Lev. 2,2,11. 246. Den Teig des Un-

somit sind es Dinge derselben Art, und eine Art geht unter derselben Art nicht auf; nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, kann ja der Haufe nicht Unabgehäuftes werden!? Es wäre also anzunehmen, daß [die Mišna] nicht die Ansicht R. Ḥijas vertritt. – Dies ist nach R. Zera zu erklären. – Komm und höre: Ist der Haufe mit dem Zurückbleibenden eines anderen [Opfers] vermischt worden, so räuchere man ihn nicht auf; hat man ihn aufgeräuchert, so wird es dem Eigentümer angerechnet. Hierbei gleicht ja das Aufhebende nicht dem Aufgehenden, dennoch geht der Haufe im Zurückbleibenden nicht auf. Nach wessen Ansicht &c. R. Zera erwiderte: Beim Haufen heißt es *aufräuchern* und beim Zurückbleibenden heißt es *aufräuchern*, wie der Haufe, bei dem es *aufräuchern* heißt, einen anderen Haufen nicht aufhebt, ebenso hebt auch das Zurückbleibende, bei dem es *aufräuchern* heißt, den Haufen nicht auf. – Komm und höre: Hat man ihn[246] mit Kümmel, Mohn oder allen anderen Arten von Würzen gewürzt, so ist er tauglich; es ist Ungesäuertes, nur heißt es gewürztes Ungesäuertes. Er[247] glaubte, wenn es mehr Gewürze sind als Ungesäuertes. Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufgehenden, denn das Aufgehende kann dem Aufhebenden gleichen, denn wenn es schimmlig wird, gleicht es dem Gewürze[248], nach demjenigen aber, welcher sagt, man richte sich nach dem Aufhebenden, kann ja das Gewürz nicht Ungesäuertes werden!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es nicht mehr Gewürze sind; die Mehrheit besteht aus Ungesäuertem und geht daher nicht auf. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: es ist Ungesäuertes, nur heißt es gewürztes Ungesäuertes. Schließe hieraus.

Als R. Kahana hinaufging[249], traf er die Söhne R. Ḥijas, die saßen und vortrugen: Wie ist es, wenn man ein Iśaron[250] geteilt und in die Schale[251] getan hat, und ein am selben Tage Untergetauchter[252] eine von diesen[253] berührt hat? Gilt die Lehre, beim Geheiligten verbinde[254] ein Gefäß seinen Inhalt, nur von dem Falle, wenn sie[255] einander berühren, nicht aber, wenn sie einander nicht berühren, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da sprach er zu ihnen: Wir haben ja nicht gelernt, das Gefäß verbinde[256], sondern das Gefäß vereinige, in jedem Falle. – Wie ist es, wenn

Fol. 24

gesäuerten. 247. Der diesen Einwand erhob. 248. Es ist kein Ungesäuertes mehr. 249. Nach Palästina. 250. Mit Mehl zum Speisopfer. 251. In welcher das Speisopfer geknetet wurde. 252. Der Unreine, der untergetaucht ist, erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 253. Den beiden Teilen. 254. Wenn ein am selben Tage Untergetauchter, der nicht verunreinigend ist, sondern nur Geheiligtes untauglich macht, einen Teil des Inhaltes berührt, so ist auch das übrige untauglich. 255. Die im Gefäße befindlichen Dinge. 256. Die darin befindlichen Dinge; darunter wäre der Fall zu verstehen, wenn die Dinge einander

man zwischen diese eines[257]hineingetan hat? — Was des Gefäßes benötigt, wird durch das Gefäß vereinigt, was des Gefäßes nicht benötigt, wird durch das Gefäß nicht vereinigt[258]. — Wie ist es, wenn ein am selben Tage Untergetauchter zwischen sie seinen Finger gesteckt hat[259]? Er erwiderte ihnen: Außer einem Tongefäße hast du nichts, was durch seinen Luftraum[260]verunreinigt. Hierauf richtete er an sie eine Frage: Darf man den Haufen von der einen [Hälfte] für die andere abheben: ist die Vereinigung aus der Tora[261]oder rabbanitisch!? Sie erwiderten ihm: Dies haben wir nicht gehört, aber ähnliches haben wir gehört. Wir haben gelernt: Sind zwei Speisopfer, von denen der Haufe nicht abgehoben worden ist, mit einander vermischt worden, so sind sie, wenn man ihn von dem einen besonders und vom anderen besonders abheben kann, tauglich, wenn aber nicht, untauglich. Wenn man ihn aber abheben[262]kann, so sind sie tauglich; wieso denn, das vermischte wird ja nicht[263]berührt!? Raba entgegnete: Vielleicht, wenn sie in der Art eines Kammes geteilt[264]sind!? — Wie bleibt es damit? Raba erwiderte: Komm und höre: Es wird gelehrt:[265]*Er hebe davon ab*, vom daran Haftenden; man darf das Iṡaron nicht in zwei Gefäßen bringen und den Haufen abheben. Demnach darf man ihn aus einem Gefäße gleich zwei Gefäßen[266]wohl abheben. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist unter 'zwei Gefäße' ein Kapiz[267]in einem Kab[268]zu verstehen; obgleich sie oben[269]vereinigt sind, sind sie dennoch unten durch die Wand des Kapiz getrennt. Unter 'einem Gefäße gleich zwei Gefäßen' ist ein solches wie ein Hühnernapf[270]zu verstehen, wobei sie einander berühren, ob-

berühren u. durch das Gefäß verbunden werden. 257. Ein anderes halbes Iṡaron; die Frage ist nun, ob die Berührung der hineingeschobenen Hälfte auch auf die beiden ersteren übertragen wird. 258. Das Gefäß ist nur für die ersteren 2 Hälften erforderlich, da sie vor ihrer Darbringung durch dieses geheiligt werden müssen; für die dritte Hälfte, die überhaupt nicht dargebracht werden kann, ist es nicht erforderlich. 259. Ohne sie od. das Gefäß berührt zu haben. 260. Wenn die unreine Sache das Gefäß nicht berührt, sondern sich schwebend in dessen Innenraum befindet. 261. Demnach gilt sie auch erleichternd, wie im fraglichen Falle. 262. Nach ihrer Auffassung, wenn nur ein kleiner Teil, in der Größe des abzuhebenden Haufens, unvermischt bleibt. 263. Der vermischte Teil befindet sich im anderen Speisopfer u. ist von dem, zu welchem er gehört, getrennt, dennoch ist das Opfer tauglich; demnach werden die einzelnen Teile durch das Gefäß vereinigt. 264. Gleich den Zähnen eines Kammes, an der einen Seite verbunden u. an der anderen Seite getrennt. 265. Lev. 6,8. 266. Wenn beide Hälften sich in einem Gefäße befinden u. einander nicht berühren. 267. Kleines Hohlmaß, nach der weiterfolgenden Erkl. Raschis, die Hälfte eines Kab. 268. Das letztere wurde durch eine bis zum oberen Rande reichende Wand geteilt, so daß man damit sowohl ein Kapiz als auch ein Kab messen konnte; wenn man die beiden Hälften des Speisopfers in ein solches Gefäß legt, so sind sie vollständig getrennt. 269. Wenn das Gefäß gehäuft ist u. über dem Rand beide Teile vereinigt werden. 270. Der ebenfalls in der Mitte geteilt ist, für Futter u. für Was-

gleich sie durch eine Wand getrennt[271] sind. Hierbei aber, wo sie einander überhaupt nicht berühren, ist es fraglich.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einer Vereinigung durch das Gefäß und einer Verbindung durch Wasser[272]: bezieht sich die Lehre, beim Heiligen vereinige ein Gefäß seinen Inhalt, nur auf das darin befindliche, nicht aber auf das außerhalb befindliche, oder aber, sie sind ja verbunden? Und wie verhält es sich, wenn du entscheidest, sie sind verbunden, bei einer Verbindung durch Wasser und einer Vereinigung durch das Gefäß; wenn nämlich ein am selben Tage Untergetauchter das außerhalb befindliche berührt hat: bezieht sich die Lehre, das Gefäß vereinige [seinen Inhalt], nur auf den Fall, wenn er innerhalb berührt worden ist, nicht aber, wenn außerhalb, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn man das Iṡaron geteilt und eine [Hälfte] unrein geworden ist, und nachdem man sie in die Schale[273] getan hat, ein am selben Tage Untergetauchter sie wiederum berührt hat: sagen wir, sie sei bereits mit Unreinheit gesättigt[274] oder nicht? Abajje sprach zu ihm: Sagen wir denn, [eine Sache] sei mit Unreinheit gesättigt, wir haben ja Col.b gelernt: Hat man aus einem durch Auftreten unreinen[275] Laken einen Vorhang gemacht, so ist es nicht mehr unrein durch Auftreten, jedoch durch die Berührung des durch Auftreten[276] verunreinigenden. R. Jose sprach: Wo hat der durch Auftreten verunreinigende es denn berührt!? Vielmehr, hat ein Flußbehafteter es[277] berührt, so ist es durch die Berührung des Flußbehafteten[278] unrein. Wenn aber der Flußbehaftete es berührt, selbst nachher, ist es unrein; weshalb denn, man sollte ja sagen, es sei mit Un-

ser; jedoch reicht die Wand nicht bis zum oberen Rande u. über der Wand erfolgt eine Vereinigung des Inhaltes. 271. Nur hinsichtl. eines solchen Falles ist zu folgern, daß der Haufe für beide Teile abgehoben werden darf. 272. Wenn in einem Gefäße 2 einander sich nicht berührende Hälften eines Iṡaron sich befinden u. eine von diesen mit einer anderen außerhalb des Gefäßes sich befindlichen Hälfte durch einen Wasserkanal verbunden ist; die Frage ist, ob die Berührung der nicht verbundenen Hälfte auch auf die außerhalb befindliche übertragen wird. 273. In welcher die andere Hälfte sich befindet u. von dieser nicht berührt wird; jene bleibt rein, da sie zur Zeit der Verunreinigung durch das Gefäß nicht vereinigt waren. 274. Sie ist für eine weitere Unreinheit, die sich durch das Gefäß auch auf die andere Hälfte übertragen sollte, nicht mehr empfänglich. 275. Der Flußbehaftete überträgt die Unreinheit durch 'Auftreten', dh. auf alles, worauf er steht, sitzt, liegt, auch ohne es direkt zu berühren, jed. muß die Sache tatsächlich die Eigenheit eines Sitzes oder einer Unterlage haben; cf. Ber. Fol. 59a. 276. Dh. eines Flußbehafteten; dies ist ein leichterer Grad von Unreinheit; dadurch werden nur Speisen u. Getränke, aber keine Menschen u. Geräte unrein. 277. Bevor man es zum Vorhang gemacht hat. 278. Es war doppelt unrein, durch Auftreten u. durch Berührung, u. durch die Abänderung schwindet die erstere.

reinheit gesättigt[279]!? Dieser erwiderte: Woher, daß dies von dem Falle gilt, wenn der Flußbehaftete es nach dem Auftreten berührt hat, vielleicht vor dem Auftreten, sodaß die schwerere Unreinheit zu der leichteren Unreinheit[280] hinzugekommen ist, nicht aber gilt dies hierbei, wo beide leichte Unreinheiten sind!? – Vielmehr, aus dem Schlußsatz: R. Jose pflichtet bei, daß, wenn zwei zusammengerollte Laken aufeinander liegen und der Flußbehaftete sich auf diese setzt, das obere unrein durch Auftreten und das untere unrein durch Auftreten und durch Berührung[281] ist. Weshalb denn, man sollte ja sagen, es sei mit Unreinheit gesättigt!? – Da erfolgt dies[282] mit einem Male, hierbei aber nacheinander.

Raba sagte: Wenn man ein Íśaron geteilt hat und eine Hälfte abhanden gekommen ist, und nachdem man statt dieser eine andere abgesondert hat, die erste sich einfindet und nunmehr alle drei in der Schale liegen, so werden, wenn die abhanden gewesene unrein wird, die abhanden gewesene und die erste[283] vereinigt, die abgesonderte aber wird nicht vereinigt; wird die abgesonderte unrein, so werden die abgesonderte und die erste vereinigt, die abhanden gewesene aber wird nicht vereinigt; wird die erste unrein, so werden beide vereinigt. Abajje aber sagte: Wird eine von ihnen unrein, so werden die beiden anderen vereinigt, denn sie sind alle Hausgenossen[284]. Dasselbe gilt auch vom Abheben des Haufens; hat man ihn von der abhanden gewesenen abgehoben, so sind das Zurückbleibende derselben und die erste zu essen, die abgesonderte aber nicht; hat man ihn von der abgesonderten abgehoben, so sind das Zurückbleibende derselben und die erste zu essen, die abhanden gewesene aber nicht; hat man ihn von der ersten abgehoben, so sind die beiden anderen nicht[285] zu essen. Abajje aber sagte: Hat man ihn von einer von ihnen abgehoben, so sind die beiden anderen nicht zu essen, denn sie sind alle Hausgenossen. R. Papa wandte ein: Wieso ist das Zurückbleibende derselben zu essen, ein Drittel des Haufens ist ja nicht dargebracht[286] worden!? R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, wandte ein: Wieso wird der Haufe selbst dargebracht, darin ist ja ein Drittel Profanes[287] enthalten!? R. Aši erwiderte: Das Abheben des Haufens hängt von der Absicht des Priesters ab, und der Priester hebt ihn für das Íśaron[288] ab.

279. Es ist, da bereits durch Auftreten unrein, für die Unreinheit durch Berührung nicht mehr empfänglich. 280. Die die Sache vor einer schwereren Unreinheit nicht schützt. 281. Weil es mit dem oberen in Berührung gekommen ist; macht man aus dem unteren einen Vorhang, so bleibt es unrein. 282. Die beiden Arten von Unreinheit. 283. Hinsichtlich der Verunreinigung. 284. Dh. sie gehören alle zusammen. 285. Weil beide vom Haufen der ersten abhängig sind, u. dieser nur eine von beiden erlaubt macht. 286. Der Haufe dient für alle 3 Hälften, u. die eine gehört entschieden nicht zum Speisopfer. 287. Der auf die 3., zum Speisopfer nicht gehörige Hälfte entfallende Teil. 288. Das wirklich zum Speisopfer

Fol. 25 iii,2 WENN DER HAUFE UNREIN GEWORDEN UND DARGEBRACHT WORDEN IST, SO MACHT IHN DAS STIRNBLATT WOHLGEFÄLLIG[289]; WENN ER HINAUSGEKOMMEN[290] WAR UND DARGEBRACHT WORDEN IST, SO MACHT IHN DAS STIRNBLATT NICHT WOHLGEFÄLLIG. DAS STIRNBLATT MACHT NUR DAS UNREINE WOHLGEFÄLLIG, NICHT ABER DAS HINAUSGEKOMMENE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[291] *Ahron soll die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen*; welche Verfehlung soll er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit, so heißt es ja bereits:[292] *es wird nicht angerechnet werden,* wenn die des Übriggebliebenen, so heißt es ja bereits:[292] *es wird nicht wohlgefällig machen*; vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus bei der Gemeinde erlaubt[293] worden ist. R. Zera wandte ein: Vielleicht die Verfehlung des Hinausgekommenen[294], das aus der Allgemeinheit heraus beim Privataltar erlaubt worden[295] ist!? Abajje erwiderte ihm: Die Schrift sagt: [291] *zum Wohlgefallen für sie vor dem Herrn*; nur die Verfehlung vor[296] dem Herrn, nicht aber die Verfehlung des Hinausgekommenen. R. Ileâ wandte ein: Vielleicht die Verfehlung [der Dienstverrichtung mit] der linken[297] [Hand], die aus der Allgemeinheit heraus am Versöhnungstage[298] erlaubt worden ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt *Verfehlung,* wenn es an sich eine Verfehlung ist[299] und verdrängt wird, während [die Dienstverrichtung mit] der linken [Hand] am Versöhnungstage Vorschrift[300] ist. R. Aši erklärte: *Die Verfehlung inbetreff der heiligen Dinge,* nicht aber die Verfehlung der heiligenden[301] Person. R. Sima, Sohn des R. Idi, sprach zu R. Aši, manche sagen, R. Sima, Sohn des R. Aši, zu R. Aši: Vielleicht die Verfehlung inbetreff des Fehlerbehafteten[302], das aus der Allgemeinheit heraus beim Geflügel erlaubt worden[303] ist!? Der Meister sagte nämlich: Fehlerlosigkeit und Männlichkeit[304] ist nur beim Vieh erforderlich, nicht aber beim Geflügel. Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt[305] die Schrift: *es*

gehört; beim Abheben des Haufens ist die 3. Hälfte überhaupt nicht einbegriffen. 289. Das Zurückbleibende darf gegessen werden. 290. Aus dem Tempelhofe. 291. Ex. 28,38. 292. Lev. 7,18. 293. Das Gemeindeopfer darf in Unreinheit dargebracht werden. 294. Wenn das Opfer aus dem Tempelhofe gekommen ist. 295. Bei einem solchen wird das Opfer überhaupt nicht im Tempelhof hergerichtet. 296. Wenn das Opfer sich vor dem Herrn befindet, innerhalb des Tempelhofes. 297. Cf. Zeb. Fol. 24a. 298. An dem der Priester den Dienst mit beiden Händen verrichtete. 299. Auch in den Fällen, wo es aus der Allgemeinheit heraus erlaubt ist; so ist beispielsweise die Darbringung des Opfers in Unreinheit eine Sünde, nur ist sie der Gemeinde erlaubt worden, damit sie nicht unterbleibe. 300. Der Priester muß am Versöhnungstage das Dienstgefäß in die linke Hand nehmen; dies ist also nicht als Verfehlung zu bezeichnen. 301. Bei der Dienstverrichtung mit der linken Hand haftet die Verfehlung nicht am Opfer, sondern am Opfernden. 302. Das zur Opferung verboten ist. 303. Ein solches darf auch fehlerbehaftet dargebracht werden. 304. Daß nur ein männliches Tier (als Brand-

wird nicht wohlgefällig machen, [ferner:][306]*es wird euch nicht zur Wohlgefälligkeit gereichen*[307].

Die Rabbanan lehrten: Wenn das Blut[308]unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig. Dies gilt nur von einem einzelnen, bei einer Gemeinde aber ist es wohlgefällig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich; bei dem Opfer eines Nichtjuden ist es, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, nicht wohlgefällig. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was sühnt das Stirnblatt? Wenn das Blut, das Col.b Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder freiwillig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde[309]!? R. Joseph erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Jose und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Man darf die Hebe nicht von Unreinem für das Reine absondern; hat man sie abgesondert, so ist es, wenn versehentlich, gültig, wenn aber vorsätzlich, ungültig. R. Jose sagt, es sei gültig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich. – Allerdings lehrt R. Jose, daß nicht zu maßregeln[310]sei, lehrt er etwa auch, daß das Stirnblatt das Essen[311]sühne!? Es wird auch gelehrt: R. Eliêzer sagt, das Stirnblatt sühne das Essen, R. Jose sagt, das Stirnblatt sühne das Essen nicht. – Wende es um: R. Eliêzer sagt, das Stirnblatt sühne das Essen nicht, R. Jose sagt, das Stirnblatt sühne das Essen. R. Šešeth wandte ein: Wieso kannst du es umwenden, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, man sei wegen des vor dem Blutsprengen unrein gewordenen Fleisches wegen Unreinheit[312]schuldig, so heißt es: [313]*jeder Reine darf das Fleisch essen; die Person aber, die Fleisch vom Heilsopfer des Herrn ißt, während Unreinheit ihr anhaftet, wird ausgerottet werden;* wegen dessen, das Reinen erlaubt ist, ist man wegen Unreinheit schuldig, wegen dessen aber, das Reinen nicht erlaubt[314]ist, ist man wegen Unreinheit nicht schuldig. Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist man wegen dessen, das von Reinen gegessen werden darf, wegen Unreinheit schuldig, und wegen dessen, das von Reinen nicht gegessen werden[315]darf, wegen Unreinheit nicht schuldig, wonach das Übernachtete[316]und das Hinausgebrachte auszuschließen[317]ist, da sie von Reinen nicht gegessen werden dürfen? Es heißt: *des Herrn,* einschließend.

opfer) verwendbar ist. 305. Vom fehlerbehafteten Opfertiere. 306. Lev. 22,20. 307. Dieser Schriftvers spricht von fehlerbehafteten Tieren. 308. Eines Schlachtopfers. 309. Auch bei einem einzelnen, selbst wenn es vorsätzlich erfolgt ist. 310. Die Absonderung der Hebe als ungültig zu erklären. 311. Des Fleisches von unrein gewordenem Opferfleische. 312. Wenn man es bei Unreinheit des Körpers gegessen hat. 313. Lev. 7,19. 314. Das Opferfleisch vor dem Blutsprengen. 315. Obgleich es durch das Blutsprengen erlaubt worden ist. 316. Opferfleisch, das über Nacht liegen geblieben u. dadurch untauglich geworden ist. 317.

Man könnte glauben, auch Verwerfliches und das Übriggebliebene seien einzuschließen. — Übriggebliebenes ist ja Übernachtetes!? — Vielmehr: daß Verwerfliches dem Übriggebliebenen gleiche, so heißt es: *vom Heilsopfer,* ausschließend. Was veranlaßt dich, jene einzuschließen und dieses auszuschließen? Nachdem die Schrift eingeschlossen und ausgeschlossen hat, schließe ich das ein, was vorher tauglich war, und schließe das aus, was niemals tauglich war. Wenn du aber einwendest, wieso man demnach wegen vor dem Blutsprengen unrein gewordenen Fleisches, das man nach dem Blutsprengen gegessen hat, wegen Unreinheit schuldig[318]ist, [so ist zu erwidern:] weil das Stirnblatt es wohlgefällig[319]macht. Also nur unreines, nicht aber hinausgebrachtes. Der Autor, welcher lehrt, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen wirkungslos, ist ja R. Eliëzer, und er lehrt, das Stirnblatt sühne[320]das Essen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, dies ist kein Einwand; eines nach R. Eliëzer und eines nach den Rabbanan. — Allerdings lehrt R. Eliëzer, das Stirnblatt sühne das Essen, lehrt er etwa auch, daß nicht zu maßregeln[321]sei? — Freilich, wie R. Jose dies[322]lehrt, ebenso lehrt es auch R. Eliëzer. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliëzer sagt, die Absonderung der Hebe ist gültig, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich. — Allerdings lehrt es R. Eliëzer von der leichteren Hebe, lehrt er es etwa auch von den strengeren Opfern!? — Wem sonst willst du es[323] addizieren!? Rabina erklärte: Die Unreinheit kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist [das Opfer] wohlgefällig, die Sprengung aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, ist es nicht[324]wohlgefällig. R. Šila erklärte: Die Sprengung kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist [das Opfer] wohlgefällig, die Unreinheit aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, ist es nicht wohlgefällig. — Wieso heißt es nach R. Šila: unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich!? — Er meint es wie folgt: wenn es versehentlich unrein geworden ist, und ob versehentlich oder vorsätzlich gesprengt worden ist. — Komm und höre: Hat man unrein gewordenes Blut gesprengt, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht[325]wohlgefällig!? — Er meint es wie folgt: wenn man unrein gewordenes Blut gesprengt hat, ob versehentlich oder

Fol. 26

Daß man wegen dieser nicht schuldig ist, obgleich die Untauglichkeit nach dem Blutsprengen erfolgt ist. 318. Es war ja niemals tauglich. 319. Es wird dadurch tauglich. 320. Demnach ist es RE., der in der oben angezogenen Lehre der Ansicht ist, daß das Stirnblatt das Essen vom Fleische unrein gewordener Opfer sühne. 321. Wenn man vorsätzlich das Blut unrein gesprengt hat. 322. Daß hinsichtlich der Hebe auch vorsätzlich keine Maßregelung erfolge. 323. Die Lehre, daß es auch bei einem einzelnen in allen Fällen wohlgefällig mache. 324. Die Lehre, daß es nur versehentlich u. nicht vorsätzlich wohlgefällig mache, bezieht sich auf die Vorsätzlichkeit beim Blutsprengen. 325. Demnach bezieht sich die

vorsätzlich, so ist es, wenn versehentlich unrein geworden, wohlgefällig, und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig.

IST DAS ZURÜCKBLEIBENDE UNREIN GEWORDEN, VERBRANNT WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN, SO IST ES NACH DER ANSICHT R. ELIÉZERS[326] TAUGLICH UND NACH DER ANSICHT R. JEHOŠUÁS[326] UNTAUGLICH. iv,1

GEMARA. Rabh sagte: Dies[327] nur, wenn das Zurückbleibende vollständig unrein geworden ist, nicht aber, wenn nur ein Teil. Er[328] glaubte, dies gelte nur vom Unreinwerden, nicht aber vom Abhandenkommen und Verbranntwerden. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei wesentlich, so sollte dies auch vom Abhandenkommen und Verbranntwerden gelten, und ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei unwesentlich, nur gelte es[329] vom Unreinwerden deshalb, weil das Stirnblatt es wohlgefällig macht, so sollte dies[330] auch vom vollständigen Zurückbleibenden gelten!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, das Zurückbleibende sei wesentlich, und dies gilt sowohl vom Unreinwerden als auch vom Abhandenkommen und Verbranntwerden, nur lehrt er es deshalb vom Unreinwerden, weil es das erste[331] ist. Es wird auch gelehrt: R. Jehošuá sagte: Wenn von einem aller in der Tora genannten Schlachtopfer eine Olive Fleisch oder eine Olive Fett zurückgeblieben ist, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so darf man das Blut nicht sprengen; bei einem Brandopfer aber sprenge man das Blut auch wegen einer halben Olive Fleisch und einer halben Olive Fett, weil das Brandopfer vollständig verbrannt[332] wird. Wegen des Speisopfers[333] aber sprenge man es nicht, auch wenn es vollständig vorhanden ist. – Wer spricht hier vom Speisopfer!? R. Papa erwiderte: Das Speisopfer des Gußopfers[334]; man könnte glauben, es gleiche, da es mit dem Schlachtopfer dargebracht wird, dem Schlachtopfer selbst, so lehrt er uns. – Woher dies[335]? R. Joḥanan erwiderte im Namen R. Jišmáéls, manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Ḥananja: Die Schrift sagt:[336] *er soll das Fett zum wohlgefälligen Geruche für den Herrn aufräuchern*, das Fett, auch wenn das Fleisch nicht vorhanden[337] ist. – Wir wissen dies vom Fette, wo-

Bedingung auf das Blutsprengen. 326. Sie streiten über die Tauglichkeit des Opferblutes, wenn das Fleisch unrein geworden od. abhanden gekommen ist; cf. Zeb. Fol. 104a. 327. Daß es nach RJ. untauglich sei. 328. Der den folgenden Einwand erhoben hat. 329. Daß, wenn ein Teil des Zurückbleibenden nicht unrein ist, das Opfer tauglich sei. 330. Daß, wenn das Zurückbleibende unrein wird, das Opfer dennoch tauglich sei. 331. Der in der Mišna genannten Fälle; er nennt diesen einen Fall nur beispielsweise. 332. Beides gehört zusammen u. wird zu einer Olive vereinigt. 333. Wenn nur dieses vorhanden ist. 334. Das zum Schlachtopfer gehört. 335. Daß, wenn nichts vom Fleische, sondern nur das Fett zurückbleibt, man das Blut sprenge. 336. Lev. 17,6. 337. Vorangehend wird

her dies vom Lebernetz[338]und den beiden Nieren? Er lehrt, daß man es wegen des Speisopfers, selbst wenn es vollständig vorhanden ist, nicht sprenge, wonach man es nur wegen des Speisopfers nicht sprenge, wohl aber wegen des Lebernetzes und der beiden Nieren. Woher dies? R. Joḥanan erklärte in seinem eigenen Namen: *Zum wohlgefälligen Geruche*, wegen all dessen, was du zum wohlgefälligen Geruche darbringst. – Und [die Worte] *Fett* und *zum wohlgefälligen Geruche* sind beide nötig. Würde [der Allbarmherzige] nur *Fett* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte nicht vom Lebernetz und den beiden Nieren, daher schrieb er auch *zum wohlgefälligen Geruche*. Und würde der Allbarmherzige nur *zum wohlgefälligen Geruche* geschrieben haben, so könnte man glauben, dies gelte auch vom Speisopfer, daher schrieb er auch *Fett*.

iv,2 WENN OHNE DIENSTGEFÄSS[339], SO IST ES UNGÜLTIG; NACH R. ŠIMÓN ABER GÜLTIG. HAT MAN DEN HAUFEN ZWEIMAL[340]AUFGERÄUCHERT, SO IST ES GÜLTIG.

GEMARA. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Die Schrift sagt:[341]*es ist hochheilig gleich dem Sündopfer und dem Schuldopfer*; richtet man es mit der Hand her, so richte man es mit der rechten her, wie beim Sündopfer, und wenn mit einem Gefäße, so richte man es [auch] mit der linken her, wie beim Schuldopfer. R. Jannaj aber sagt: Sobald man den Haufen aus einem Dienstgefäße abgehoben hat, bringe man ihn dar und räuchere ihn auf, selbst mit seinem Gürtel und selbst mit einer irdenen Scherbe[342]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Alle stimmen überein, daß für den Haufen die Heiligung[343]erforderlich sei. Man wandte ein: Hat man bei der Aufräucherung das Fett, die Opferglieder und das Holz mit der Hand oder mit einem Gefäße, mit der rechten oder mit der linken, hinaufgelegt[344], so ist es gültig. Hat man den Haufen, das Räucherwerk und den Weihrauch mit der Hand oder mit einem Gefäße, mit der rechten oder mit der linken, hinaufgelegt, so ist es gültig. Dies ist eine Widerlegung R. Jehudas, des Sohnes R. Ḥijas[345]!? – R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, kann dir erwidern: er lehrt es je nachdem: mit der Hand, mit der rechten; mit einem Gefäße, sowohl mit der rechten als

vom Blutsprengen gesprochen. 338. Daß man das Blut sprenge, auch wenn nur diese, die ebenfalls auf dem Altar aufzuräuchern sind, zurückbleiben. 339. Wenn der Haufe nicht in einem Dienstgefäße geheiligt worden ist. 340. Geteilt u. jeden Teil besonders aufgeräuchert. 341. Lev. 6,10. 342. Wie aus den verschiedenen Stellen, wo das W. מקידה vorkommt, zu ersehen, ist darunter ein zerbrochenes Tongefäß od. ein Stück eines solchen (v. קדד *schneiden, spalten*) zu verstehen. 343. In einem Gefäße; auch nach RŠ. ist der Haufe nur dann tauglich, wenn man ihn aus dem Gefäße genommen u. mit der Hand aufgeräuchert hat. 344. Auf den Altar. 345. Hier wird gelehrt, daß es auch ohne Gefäß mit der linken Hand gül-

auch mit der linken. — Komm und höre: Hat man den Haufen ohne Dienstgefäß abgehoben, ohne Dienstgefäß geheiligt und ohne Dienstgefäß hinaufgelegt und aufgeräuchert, so ist es untauglich; nach R. Eleázar und R. Šimón ist es tauglich, wenn man ihn in ein Gefäß[346] getan hat!? — Lies: vom Hineintun in das Gefäß[347] ab. — Komm und höre: Die Weisen sagen, der Haufe benötige des Dienstgefäßes, und zwar: man hebe ihn aus einem Dienstgefäße ab, heilige ihn in einem Dienstgefäße, und in einem Dienstgefäße lege man ihn hinauf und räuchere ihn auf. R. Šimón sagt, sobald man ihn aus einem Dienstgefäße abgehoben hat, lege man ihn ohne Dienstgefäß hinauf und räuchere ihn auf, und dies genügt[348]!? — Lies: sobald man ihn abgehoben und in einem Dienstgefäße geheiligt hat, lege man ihn hinauf und räuchere ihn auf, und dies genügt. — Komm und höre: Hat man den Haufen mit der rechten [Hand] abgehoben und in die linke genommen, so nehme man ihn zurück in die rechte. Hat man ihn in der linken haltend beabsichtigt, davon außerhalb des Raumes oder Col.b außerhalb der Frist [zu essen], so ist er untauglich, und es ist nicht[349] mit der Ausrottung belegt[350] — so R. Eleázar und R. Šimón. Die Weisen sagen, sobald man ihn in die linke genommen hat, habe dieses Nehmen ihn untauglich gemacht. Dies aus dem Grunde, weil er[351] in einem Gefäße geheiligt werden muß, und wenn man ihn in die linke [Hand] genommen hat, so ist es ebenso als würde bei einem [Opfer]tiere das Blut vom Halse auf die Erde ausgeschüttet und aufgesammelt worden sein, das dann untauglich ist. Demnach ist nach R. Eleázar und R. Šimón[352] das Hineintun in das Gefäß nicht erforderlich. Dies ist eine Widerlegung[353] R. Naḥmans und eine Stütze[354] für R. Jehuda, den Sohn des R. Ḥija. — Ist dies auch eine Widerlegung R. Jannajs[355]? — R. Jannaj kann dir erwidern: Ich bin der Ansicht des Autors [der Lehre] von der Aufräucherung[356], und zwar lehrt er es nicht je nachdem[357].

tig sei. 346. Auch wenn es kein Dienstgefäß ist; dies ist eine Widerlegung RN.s, nach dem alle übereinstimmen, daß der Haufe in einem Dienstgefäße geheiligt worden sein muß. 347. Sobald er in einem Dienstgefäße war, braucht das Hinbringen u. das Aufräuchern nicht mehr in einem Gefäße erfolgt zu sein. 348. Während nach RN. alle übereinstimmen, daß er in einem Dienstgefäße zu heiligen ist. 349. Da der Dienst mit der linken Hand unzulässig ist. 350. Der nicht übersetzte Passus ist ganz überflüssig u. fehlt in den Handschriften; die W.e ל״א, wofür manche בימינו lesen, sind sinnlos. 351. Nach dem Abheben. 352. Nach welchem man ihn aus der linken Hand zurück in die rechte nehmen darf. 353. Nach RE. u. RS. ist eine Heiligung des Haufens im Dienstgefäße nicht erforderlich. 354. Auch hier wird gelehrt, daß, wenn es mit der Hand erfolgt, die rechte erforderlich sei. 355. Nach dem die Darbringung auf jede Weise, u. um so mehr mit der linken Hand erfolgen darf; während es nach dieser Lehre mit der linken Hand unzulässig ist. 356. Ob. Fol. 26a, nach der dies auf jede Weise erfolgen darf. 357. Wie RJ. oben erklärt, vielmehr ist es nach diesem Autor mit der lin-

HAT MAN DEN HAUFEN ZWEIMAL AUFGERÄUCHERT, SO IST ES GÜLTIG. R. Jehošuȧ b. Levi sagte: Zweimal, nicht aber viele Male. R. Joḥanan sagte: Zweimal, und auch viele Male. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Zera erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es einen Haufen von weniger als zwei Oliven und eine Aufräucherung von weniger als eine Olive gebe. R. Jehošuȧ b. Levi ist der Ansicht, es gebe keinen Haufen von weniger als zwei Oliven und keine Aufräucherung von weniger[358]als eine Olive, und R. Joḥanan ist der Ansicht, es gebe einen Haufen von weniger als zwei Oliven[359]und eine Aufräucherung von weniger als eine Olive.

Es wurde gelehrt: Von wann ab macht der Haufe das Zurückbleibende zum Essen erlaubt? R. Ḥanina sagt, sobald das Feuer ihn erfaßt hat, R. Joḥanan sagt, sobald das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat. R. Jehuda sprach zu Rabba b. Jiçḥaq: Ich will dir den Grund R. Joḥanans erklären: die Schrift sagt:[360]*und siehe, der Rauch des Landes war emporgestiegen wie der Rauch eines Schmelzofens,* und ein Schmelzofen läßt den Rauch[361]emporsteigen, erst wenn das Feuer den größeren Teil angebrannt hat. Rabin, Sohn des R. Ada, sprach zu Raba: Deine Schüler sagten im Namen R. Ȧmrams: Es wird gelehrt: Ich weiß nur, daß man Dinge, die nachts darzubringen sind, beispielsweise die Opferglieder und den Schmer, von Sonnenuntergang ab hinauflege und aufräuchere und während der ganzen Nacht verzehren lasse, woher, daß man auch Dinge, die am Tage darzubringen sind, beispielsweise den Haufen, den Weihrauch, das Räucherwerk, das Speisopfer der Priester, das Speisopfer des gesalbten Priesters und das Speisopfer der Gußopfer, von Sonnenuntergang ab hinauflege und aufräuchere? – Du sagst ja: die am Tage darzubringen[362]sind!? – Vielmehr: mit[363]Sonnenuntergang, daß man sie während der ganzen Nacht verzehren lasse? Es heißt:[364]*dies ist das Gesetz des Brandopfers,* einschließend[365]. Wenn mit Sonnenuntergang, so kann ja das Feuer die größere Hälfte nicht anbrennen[366]!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von der Aufnahme und eines vom Erlaubtmachenden[367]. R. Eleȧzar liest:

ken Hand zulässig. 358. Teilt man ihn in 2 Teile, so bleibt für jede Aufräucherung eine Olive zurück, wenn aber in mehr Teile, so bleibt für jede Aufräucherung keine Olive zurück. 359. Und da man ihn dennoch teilen darf, so ist für die Aufräucherung keine Olive erforderlich, somit ist es einerlei, ob man ihn in 2 od. mehr Teile teilt. 360. Gen. 19,28. 361. Auch vom Haufen heißt es, daß man ihn in Rauch aufgehen lasse. 362. Unter 'von Sonnenuntergang ab' ist ja der Nachtanbruch zu verstehen. 363. Vor Eintritt desselben. 364. Lev. 6,2. 365. In diesem Schriftverse heißt es, daß die Verbrennung die ganze Nacht andauere. 366. Vor Sonnenuntergang; wenn die Aufräucherung erst beim Anbrennen der größeren Hälfte gültig ist, so hat dies vor Sonnenuntergang zu erfolgen. 367. Sobald das Feuer den Haufen erfaßt hat, gilt es als vom Altar aufgenommen, dh. an diesem Tage dargebracht; das Zurückbleibende aber wird zum Essen erst dann

von Sonnenuntergang ab, und bezieht dies auf die herabfallenden[368]Stükke. Ebenso bezog es auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Jannajs auf die herabfallenden Stücke. – Kann R. Jannaj dies denn gesagt haben, R. Jannaj sagte ja, wenn etwas vom Räucherwerke vom Altar herabfällt, selbst ganze Stücke, lege man es nicht zurück hinauf!? Ferner lehrte auch R. Ḥanina b. Minjomi im Namen der Schule des R. Eliêzer b. Jâqob:[369]*Das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar*; die angebrannten Stücke des Brandopfers lege man zurück hinauf, nicht aber die angebrannten Stücke des Räucherwerkes. – Streiche hier [das Wort] 'Räucherwerk'.

R. Asi sagte: Wenn R. Eleâzar sich mit [der Lehre von] den Speisopfern befaßte, fragte er folgendes: Wie ist es, wenn man den Haufen hinaufgelegt und auf diesen das Holz aufgeschichtet hat: ist dies die Art der Aufräucherung oder ist dies nicht die Art der Aufräucherung? – Dies bleibt unentschieden.

Ḥizqija fragte: Wie ist es, wenn man die Opferglieder hinaufgelegt und auf diese das Holz aufgeschichtet hat? Der Allbarmherzige sagt: *auf Holz*; muß es sich durchaus a u f dem Holze befinden, oder aber darf man, da ein anderer Schriftvers lautet: *das das Feuer verzehrt, das Brandopfer auf dem Altar,* auf die eine Art und auf die andere Art[370]verfahren? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jiçḥaq der Schmied fragte: Wie ist es, wenn man die Opferglieder an die Seite des Holzstoßes gelegt hat? Nach demjenigen, welcher sagt, [das Wort] *auf* sei wörtlich zu verstehen, ist es nicht fraglich, denn es heißt: *auf Holz,* fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, unter *auf* sei die Nähe[371]zu verstehen; ist auch hierbei unter *auf* die Nähe zu verstehen, oder aber sind [die Worte] *auf Holz* ebenso zu verstehen wie [die Worte] *auf dem Altar,* wie da das *auf* wörtlich zu verstehen ist, ebenso ist auch hier das *auf* wörtlich zu verstehen? – Dies bleibt unentschieden. Fol. 27

BEIM HAUFEN IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN[372]ABHÄNGIG; BEIM ISARON[373]IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; BEIM WEINE[374]IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; BEIM ÖL IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG; DAS MEHL UND DAS ÖL SIND VON v

erlaubt, wenn das Feuer die größere Hälfte angebrannt hat. 368. Wenn von den genannten Dingen Stücke beim Verbrennen vom Altar herabfallen, lege man sie während der ganzen Nacht zurück hinauf. 369. Lev. 6,3. 370. Aus dem zweiten Schriftverse ist zu entnehmen, daß das Opfer unmittelbar auf dem Altar, also unter dem Holze liegen muß. 371. Nach dem hebr. Sprachgebrauche; cf. infra Fol. 96a. 372. Wenn nur ein kleiner Teil fehlt, ist er untauglich. 373. Das Maß, in welchem das Mehl für das Speisopfer gemessen wird. 374. Des Gußopfers.

EINANDER ABHÄNGIG; DER HAUFE UND DER WEIHRAUCH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt zweimal: *eine Handvoll*[375].

BEIM ISARON IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[376]*von seinem Mehl*, fehlt etwas, so ist es untauglich.

BEIM WEIN IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG. [Es heißt:][377]*so*.

BEIM ÖL IST DER GRÖSSERE TEIL VOM KLEINEREN ABHÄNGIG. Beim Speisopfer der Gußopfer [heißt es] *so*, und beim freiwilligen Speisopfer sagt die Schrift: *von seinem Öl*, fehlt etwas, so ist es untauglich.

DAS ÖL UND DAS MEHL SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. [Es heißt:] *von seinem Mehl und von seinem Öl*, und:[378]*von seinem Schrot und seinem Mehl*[379].

DER HAUFE UND DER WEIHRAUCH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. [Es heißt:][376]*Samt all seinem Weihrauch*, und:[380]*allen Weihrauch, der auf dem Speisopfer ist*[379].

vi DIE ZWEI ZIEGENBÖCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE ZWEI LÄMMER DES WOCHENFESTES SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE BEIDEN BROTE[381]SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE BEIDEN [BROT]SCHICHTEN[382]SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE BEIDEN SCHALEN[383] SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE [BROT]SCHICHTEN UND DIE SCHALEN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE BEIDEN ARTEN[384]BEIM NAZIR, DIE DREI[385]BEI DER [ROTEN] KUH, DIE VIER[386]DES DANKOPFERS, DIE VIER[387]DES FESTSTRAUSSES UND DIE VIER[085]BEIM AUSSÄTZIGEN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. DIE SIEBEN BESPRENGUNGEN BEI DER [ROTEN] KUH[388]SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; DIE SIEBEN BESPRENGUNGEN[389]ZWISCHEN DIE STANGEN[390], AUF DEN VORHANG[391]UND AUF DEN GOLDENEN ALTAR SIND VON EINANDER ABHÄNGIG.

GEMARA. DIE BEIDEN ZIEGENBÖCKE DES VERSÖHNUNGSTAGES SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. [Es heißt:] *Satzung*.

375. Cf. Lev. 2,2 u. ib. 5,12; die Wiederholung besagt, daß dies unerläßlich ist. 376. Lev. 2,2. 377. Num. 15,11. 378. Lev. 2,16. 379. Dies ist eine Wiederholung u. deutet darauf, daß sie von einander abhängig sind. 380. Lev. 6,8. 381. Die dann dargebracht werden; cf. Lev. 23,17. 382. Die Schaubrote. 383. Mit Weihrauch, die zu den Schaubroten gehören. 384. Des Speisopfers: Kuchen u. Fladen; cf. Num. 6,15. 385. Arten, die zum Sprengwedel benutzt werden. 386. Arten von Kuchen; Lev. 7,12. 387. Arten von Pflanzen. 087. Cf. Lev. 23,40. 388. Cf. Num. 19,4. 389. Vom Blute der Opfer, deren Blut innerhalb des Tempels zu sprengen ist. 390. Der Bundeslade. 391. Der zwischen dem

Die beiden Lämmer des Wochenfestes sind von einander abhängig. [Es heißt:] *sein.*

Die beiden Brote. [Es heißt:] *sein.*

Die beiden [Brot]schichten. [Es heißt:] *Satzung.*

Die beiden Schalen. [Es heißt:] *Satzung.*

Die [Brot]schichten und die Schalen. [Es heißt:] *Satzung.*

Die beiden Arten beim Nazir. [Es heißt:][392]*so geschehe es.*

Die drei bei der [roten] Kuh. [Es heißt:] *Satzung.*

Die vier des Dankopfers. Es wird mit dem des Nazirs verglichen, denn es heißt:[393]*zu der Schlachtung seiner Dankheilsopfer*, und der Meister sagte: *seiner Heilsopfer*, dies schließe das Heilsopfer des Nazirs ein.

Die vier beim Aussätzigen. Denn es heißt:[394]*dies ist das Gesetz über den Aussätzigen.*

Die vier des Feststrausses. [Es heißt:][395]*ihr sollt nehmen*, ein vollkommenes[396]Nehmen. R. Ḥanan b. Raba sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man sie nicht hat, hat man sie aber, so sind sie von einander nicht[397]abhängig. Man wandte ein: Von den vier Arten des Feststraußes sind zwei[398]fruchttragend und zwei[399]nicht fruchttragend; die fruchttragenden sind von den nicht fruchttragenden abhängig, und die nicht fruchttragenden sind von den fruchttragenden[400]abhängig. Man genügt seiner Pflicht nur dann, wenn sie zusammen in einem Gefüge sind. Ebenso auch die Jisraéliten bei ihrer Fürbitte, nur wenn sie zusammen in einem Gefüge[401]sind, denn es heißt:[402]*der im Himmel sein Obergemach gebaut und sein Gefüge auf der Erde gegründet*[403]*hat.* – Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Der Feststrauß ist ob zusammengebunden oder nicht zusammengebunden tauglich; R. Jehuda sagt, zusammengebunden sei er tauglich, nicht zusammengebunden sei er untauglich. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Er folgert dies aus [dem Worte] *nehmen*, das auch beim Bündel Ysop[404]gebraucht wird; wie dieses zusammengebunden sein muß, ebenso muß auch jener zusammengebunden sein. – Und die Rabbanan!? – Sie folgern nichts aus [dem Worte] *nehmen.* Wessen Ansicht vertritt die Lehre, es sei Gebot, den Feststrauß zusammenzubinden, er sei aber tauglich, auch wenn man ihn nicht zusammengebunden hat? Wenn die des R. Jehuda, wieso ist er tauglich, wenn nicht zusammengebunden, und wenn die der Rabbanan, wieso ist dies Gebot!?

Tempel u. dem Allerheiligsten trennt. 392. Num. 6,21. 393. Lev. 7,13. 394. Lev. 14,2. 395. Lev. 23,40. 396. Alle 4 Arten. 397. Sie brauchen nicht alle zusammengebunden zu sein. 398. Etrog u. Palmenzweig. 399. Myrte u. Bachweide. 400. Keine von ihnen darf fehlen. 401. Ihr Gebet ist nur dann von Erfolg. 402. Am. 9,6. 403. Die Gründung erfolgte als das Gefüge beisammen war. Hier wird also gelehrt, daß die 4 Arten zusammen sein müssen. 404. Zur Besprengung des Unreinen; cf. Lev. 14,4. 405. Ex. 15,2. 406. Eigentl.

– Tatsächlich die der Rabbanan, und Gebot ist es, [weil es heißt:][405] *er ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen*[406].

DIE SIEBEN BESPRENGUNGEN BEI DER [ROTEN] KUH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. [Es heißt:] *Satzung*.

DIE SIEBEN BESPRENGUNGEN ZWISCHEN DIE STANGEN, AUF DEN GOLDENEN ALTAR UND AUF DEN VORHANG SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. Die des Versöhnungstages, weil es *Satzung* heißt. Die vom Farren des gesalbten Priesters, vom Farren wegen Entfallens der Gemeinde[407] und von den Ziegenböcken wegen Götzendienstes wegen der folgenden Lehre:[408] *Er verfahre mit dem Farren, wie er verfahren hat*, was lehrt dies[409]? Dies wiederholt Col.b [das Gebot] der Besprengungen; hat man eine der Besprengungen unterlassen, so ist das ganze Verfahren ungültig.

Die Rabbanan lehrten: Sind die sieben Besprengungen bei der [roten] Kuh auf einen anderen Namen oder nicht in der genauen Richtung des Offenbarungszeltes erfolgt, so sind sie ungültig; die inneren[410] und die des Aussätzigen sind auf einen anderen Namen ungültig, nicht in der genauen Richtung gültig. – Es wird ja aber auch von der [roten] Kuh gelehrt, daß sie auf einen anderen Namen ungültig und nicht in der genauen Richtung gültig seien!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Ist jemand, dem die Sühne noch fehlt[411] in den Tempelhof eingetreten, so ist er, wenn versehentlich, ein Sündopfer schuldig, und wenn vorsätzlich, so verfällt er der Ausrottung, und selbstverständlich derjenige, der am selben Tage untergetaucht[412] ist, und alle anderen Unreinen. Sind Reine über die Abgrenzung[413] hinaus in den Tempel eingetreten, so machen sie sich der Geißelung schuldig, und wenn innerhalb des Vorhanges[414] und vor den Sühnedeckel[415], der Todesstrafe. R. Jehuda sagt, wenn in den Tempel und innerhalb des Vorhanges, der Geißelung, und wenn vor den Sühnedeckel, der Todesstrafe. – Worin besteht ihr Streit? – [Sie streiten] über folgenden Schriftvers:[416] *Und der Herr sprach zu Moše: Rede zu Ahron, deinem Bruder, er soll nicht zu jeder Zeit in das Heiligtum hineingehen, innerhalb des Vorhanges (nach) vor den Sühnedeckel über der Lade, damit er nicht sterbe*. Die Rabbanan erklären: In das Heiligtum

schönmachen, dh. die Gebote auf das Schönste ausüben. 407. Wenn eine ganze Gemeinde unvorsätzlich eine Sünde begangen hat; cf. Lev. 4,13ff. 408. Lev. 4,20. 409. Dies ist ja überflüssig, da die Dienstleistungen vorher genannt werden. 410. Die innerhalb des Tempels zu erfolgen haben. 411. Wer unrein war, aber das Opfer noch nicht dargebracht hat. 412. Der Unreine erlangt, auch wenn er untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 413. Die für Gemeine im Tempelhofe bestimmt ist, 11 Ellen vom Eingange. 414. In das Allerheiligste. 415. Wenn man den ganzen Raum bis zur Bundeslade durchschreitet. 416. Lev. 16,2. 417. Dies ist mit einem Verbote belegt. 418. Dies ist mit

darf er nicht[417] hineingehen; innerhalb des Vorhanges und vor den Sühnedeckel, damit er nicht[418] sterbe. R. Jehuda aber erklärt: In das Heiligtum und innerhalb des Vorhanges darf er nicht hineingehen; vor den Sühnedeckel, damit er nicht sterbe. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Wollte man wie R. Jehuda erklären, so sollte ja der Allbarmherzige *in das Heiligtum* und *vor den Sühnedeckel* und nicht auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben haben, und man würde gefolgert haben: wenn man wegen [des Eintrittes] in den Tempel schuldig ist, um wieviel mehr innerhalb des Vorhanges; da aber der Allbarmherzige auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben hat, so lehrt dies, daß hierauf der Tod gesetzt ist. – Und R. Jehuda!? – Hätte der Allbarmherzige nur *in das Heiligtum* und nicht auch *innerhalb des Vorhanges* geschrieben, so könnte man glauben, unter 'Heiligtum' sei [der Raum] innerhalb des Vorhanges zu verstehen, [der Eintritt] in den Tempel aber sei nicht einmal mit einem Verbote belegt. – Und die Rabbanan!? – Dies könnte man nicht sagen, denn der ganze Tempel wird 'Heiligtum' genannt, wie es heißt:[419] *der Vorhang soll euch als Trennung dienen zwischen dem Heiligtum und dem Allerheiligsten.* – Was ist der Grund R. Jehudas? – Wollte man wie die Rabbanan erklären, so sollte ja der Allbarmherzige *in das Heiligtum* und *innerhalb des Vorhanges* und nicht auch *vor den Sühnedeckel* geschrieben haben, und man würde gefolgert haben: wenn auf [den Eintritt] innerhalb des Vorhanges der Tod gesetzt ist, um wieviel mehr vor den Sühnedeckel; da aber der Allbarmherzige auch *vor den Sühnedeckel* geschrieben hat, so lehrt dies, daß [der Eintritt] vor den Sühnedeckel mit dem Tode, innerhalb des Vorhanges aber nur mit einem Verbote belegt sei. – Und die Rabbanan!? – Tatsächlich ist es nicht nötig, nur schrieb der Allbarmherzige deshalb *vor den Sühnedeckel*, um einen Umweg[420] auszuschließen. So lehrte auch R. Eliêzer b. Jâqob:[421] (*nach*)[422] *vor den Sühnedeckel, östlich,* dies ist eine Hauptnorm, daß überall, wo es *vor* heißt, die Ostseite zu verstehen sei. – Und R. Jehuda!? – Es sollte ja nur *vor* geheißen haben, da es aber auch *nach* heißt, so besagt dies, daß es durchaus nach[423] erfolgen muß. – Und die Rabbanan!? – Das *nach* ist nicht genau zu nehmen. Nach R. Jehuda, nach dem beim Sühnedeckel das *nach* genau zu nehmen ist, sind [die Worte][424] *er sprenge nach der Richtung* ebenfalls genau[425] zu nehmen, und

der Todesstrafe belegt. 419. Ex. 26,33. 420. Wenn man nicht durch die in der Ostseite liegende Tür mit dem Gesichte nach der Westseite eingetreten ist, sondern durch das Dach, einen Seitengang od. ein Fenster, sodaß das Gesicht nicht nach Westen gewandt ist; in diesem Falle verfällt man der angegebenen Strafe nicht. 421. Lev. 16,14. 422. Der masor. Text, sowie die Parallelstelle Jom. Fol. 55a haben על, jed. hat der Samaritaner אל. 423. Nach der Richtung des Sühnedeckels; nur in diesem Falle ist man schuldig. 424. Num. 19,4. 425. Wenn die Sprengungen nicht nach der Richtung des Tempels erfolgt sind, sind sie ungültig.

nach den Rabbanan ist es, wie es da nicht genau zu nehmen ist, auch hier nicht genau[426] zu nehmen. R. Joseph wandte ein: Wenn nach R. Jehuda das *nach* genau zu nehmen ist, so ist es ja auch [beim Versöhnungstage[427]] genau zu nehmen, demnach erfolgten im zweiten Tempel, wo Lade und Sühnedeckel nicht vorhanden[428] waren, auch keine Besprengungen!? Rabba b. Ûla erwiderte: Die Schrift sagt:[429] *er sühne das Allerheiligste,* den Raum, der für das Heiligste geheiligt worden war. Raba erklärte: Beide[430] vertreten die Ansicht der Rabbanan, nur spricht die eine von dem Falle, Fol. 28 wenn er von Osten nach Westen gerichtet[431] sprengt, und die andere von dem Falle, wenn er nach Norden und Süden gerichtet sprengt.

Der Meister sagte: Die inneren und die des Aussätzigen sind auf einen anderen Namen ungültig, nicht in der genauen Richtung gültig. Es wird ja aber gelehrt, die des Aussätzigen seien sowohl auf einen anderen Namen als auch nicht in der genauen Richtung gültig!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan. R. Eliêzer, der das Schuldopfer mit dem Sündopfer[432] vergleicht, vergleicht auch das Log[433] mit dem Schuldopfer, die Rabbanan aber vergleichen es nicht. — Kann denn nach R. Eliêzer von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert[434] werden!? Vielmehr, erklärte Raba, vertreten beide [Lehren] die Ansicht der Rabbanan, nur spricht die eine von der Tauglichkeit des Opfers und die andere von der Wohlgefälligmachung des Eigentümers, daß es ihm nämlich nicht als Pflichtopfer angerechnet werde[435].

vii DIE SIEBEN ARME DES LEUCHTERS[436] SIND VON EINANDER[437] ABHÄNGIG, DIE SIEBEN LAMPEN DESSELBEN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG. DIE ZWEI ABSCHNITTE DER MEZUZA SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN[437] ABHÄNGIG. DIE VIER ABSCHNITTE DER TEPHILLIN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. DIE VIER ÇIÇITH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG, DENN DIE VIER

426. Die Besprengungen sind gültig, auch wenn sie nicht genau nach der Richtung erfolgt sind. Auf diesen Streit sind die oben angeführten einander widersprechenden Lehren zurückzuführen. 427. An dem die Besprengungen nach dem Sühnedeckel erfolgen müssen; cf. Lev. 16,15. Die W.e אל פני sind zu streichen. 428. Cf. Jom. Fol. 52b. 429. Lev. 16,33. 430. Die oben angezogenen einander widersprechenden Lehren. 431. Es ist dies die richtige Richtung, u. die Besprengungen sind gültig, auch wenn sie nicht genau nach der Tür des Tempels erfolgt sind. 432. Hinsichtl. der Darbringung auf einen anderen Namen (cf. Zeb. Fol. 10a); dies gilt auch vom Schuldopfer des Aussätzigen. 433. Öl, das zu sprengen ist; auch dieses ist auf einen anderen Namen untauglich. 434. Die Untauglichkeit des Schuldopfers auf einen anderen Namen wird nicht in der Schrift gelehrt, vielmehr wird dies durch Vergleichung mit dem Sündopfer gefolgert. 435. Wenn die Sprengungen des Öls auf einen anderen Namen erfolgt sind; das Opfer an sich ist jed. tauglich. 436. Im Tempel; cf. Ex. 25,31ff. 437. Wenn nur einer fehlt,

SIND ZUSAMMEN EIN GEBOT; R. JIŠMÂÉL SAGT, DIE VIER SIND VIER GEBOTE.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Bei ihnen heißt es *sein*[438].

Die Rabbanan lehrten: Der Leuchter wurde aus einem Blocke[439] angefertigt, aus Gold; hat man ihn aus Bruchstücken[440] gefertigt, so ist er untauglich, wenn aus anderen Arten Metall, so ist er tauglich. – Aus Bruchstücken ist er wohl deshalb untauglich, weil es[441] *getrieben* und *sein*[442] heißt, demnach sollte dies auch von anderen Arten Metall gelten, denn es heißt *Gold* und *sein*!? – Die Schrift sagt:[441] *soll er gefertigt werden*, dies schließt andere Arten Metall ein. – Vielleicht schließt dies Bruchstücke ein!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn [das Wort] *sein* bezieht sich auf [das Wort] *getrieben*. – Auch [das Wort] *gefertigt werden* bezieht sich ja auf [das Wort] *getrieben*[443]!? – Es heißt zweimal[444] *getrieben*, daß es unerläßlich sei. – Es heißt ja auch zweimal[444] *Gold*, daß es unerläßlich sei!? – Was soll dies; einleuchtend ist es, wenn du sagst, er sei aus Bruchstücken untauglich, und aus anderen Arten Metall tauglich, demnach deutet [die Wiederholung der Worte] *Gold* und *getrieben*[445] auf eine Schriftauslegung, worauf aber deutet [die Wiederholung der Worte] *Gold* und *getrieben*, wenn du sagst, er sei aus Bruchstücken tauglich und aus anderen Arten Metall untauglich!? – Was ist dies für eine Schriftauslegung? – Es wird gelehrt:[446] *Aus einem Talente reinen Goldes soll man ihn fertigen, all diese Geräte*; wird er aus Gold gefertigt, so fertige man ihn aus einem Talente, wird er nicht aus Gold gefertigt, so wird er auch nicht aus einem Talente gefertigt. *Seine Kelche, seine Knäufe und seine Blüten*: wird er aus Gold gefertigt, so werden Kelche, Knäufe und Blüten gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so werden auch keine Kelche, Knäufe und Blüten gefertigt[447]. – Vielleicht aber: wird er aus Gold gefertigt, so werden Arme gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so werden auch keine Arme gefertigt!? – Dann ist es ein Handleuchter.[448] *Dies ist die Arbeit des Leuchters, getrieben aus Gold*; wird er aus Gold gefertigt, so wird er getrieben gefertigt, wird er nicht aus Gold gefertigt, so wird er auch nicht getrieben gefertigt. – Worauf deutet [das Wort] *getrieben* am Schlusse[449]. – Dies schließt die Trompeten[450] aus. Es wird nämlich gelehrt: Die Trompeten wurden aus einem Blocke gefertigt, aus Silber; hat man sie aus Bruchstücken gefertigt, so sind sie tauglich, wenn aus anderen Arten Metall, so

ist er untauglich. 438. Cf. Ex. 25,31. 439. Aus einem Stücke geschmiedet. 440. Aus Teilen zusammengesetzt. 441. Ex. 25,31. 442. Dieses Wort deutet darauf, daß es unerläßlich ist. 443. Dem es unmittelbar folgt. 444. Im selben Abschnitte, auch V. 36. 445. In einer weiteren Stelle, Num. 8,4. 446. Ex. 25,39. 447. Dies ist nicht erforderlich; demnach darf er aus anderen Metallen gefertigt werden. Diese Schriftauslegung wäre hinfällig, falls er aus anderen Metallen nicht gefertigt werden dürfte. 448. Num. 8,4. 449. Des hier angezogenen Schrift-

sind sie untauglich. — Aus anderen Arten Metall sind sie wohl deshalb untauglich, weil es *Silber* und *sein* heißt, demnach sollte dies auch von Bruchstücken gelten, denn es heißt *getrieben* und *sein*!? — Der Allbarmherzige hat beim Leuchter eingeschränkt: *getrieben soll er sein,* nur dieser muß getrieben sein, nicht aber die Trompeten.

Col.b Die Rabbanan lehrten: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, waren tauglich für ihn und für die späteren Generationen, die Trompeten aber waren tauglich nur für ihn, für die späteren Generationen aber untauglich. — Weshalb nur die Trompeten, wollte man sagen, weil die Schrift sagt:[451] *mache dir,* für dich, nicht aber für die späteren Generationen, demnach müßte man auch den Schriftvers:[452] *mache dir eine Lade aus Holz,* erklären: für dich, nicht aber für die späteren Generationen!? Vielmehr, entweder nach demjenigen, welcher erklärt: *dir,* von deinem, oder nach demjenigen, welcher erklärt: von deinem ist es mir lieber als von ihrem, ebenso deutet es auch hierbei hierauf!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt zweimal dir: *mache dir* und *sie sollen dir sein.*

R. Papa, Sohn des R. Ḥanin, rezitierte vor R. Joseph: Der Leuchter wurde aus einem Blocke gefertigt, aus Gold; hat man ihn aus Silber gefertigt, so ist er tauglich, wenn aus Zinn, Blei oder Werkblei, so ist er nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich; wenn aus Holz, Knochen oder Glas, so ist er nach aller Ansicht untauglich. Dieser sprach: Was meinst du[453] dazu: Jener erwiderte: Sowohl der eine als auch der andere wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[454] an, nur folgert der eine: wie das Speziellgenannte Metall ist, ebenso auch jedes andere Metall, der andere aber folgert: wie das Speziellgenannte wertvolles [Metall][455] ist, ebenso auch alles andere, was wertvoll ist. Da sprach dieser: Streiche deine [Lehre] wegen meiner, denn es wird gelehrt: Hat man Dienstgeräte aus Holz gefertigt, so sind sie nach Rabbi untauglich und nach R. Jose b. R. Jehuda tauglich. Ihr Streit besteht in folgendem: Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an:[442] *du sollst einen Leuchter fertigen,* generell, *aus reinem Golde,* speziell, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung; wie das Speziellgenannte Metall ist, ebenso alles andere, was Metall ist. R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der]

verses. 450. Cf. Num. 10,2ff. 451. Num. 10,2 452. Dt. 10,1. 453. Wieso ist er nach RJ. aus edlem Metall tauglich u. aus Holz untauglich. 454. Die Anwendung wird weiter ausführlich erörtert. 455. Nur Edelmetall; es dürfen aber

Einschließung und Ausschließung an: *du sollst einen Leuchter fertigen,* einschließend, *aus reinem Golde,* ausschließend, *getrieben sollst du den Leuchter fertigen,* wiederum einschließend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist alles einbegriffen. Einbegriffen ist alles andere[456], und ausgeschlossen ist einer aus Ton[457]. – Im Gegenteil, streiche deine wegen meiner!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Hat man[458] kein Gold, so darf auch Silber, Kupfer, Eisen, Zinn oder Blei verwandt werden; nach R. Jose b. R. Jehuda ist auch Holz tauglich. Ferner lehrt ein Anderes. Man darf nicht ein Haus in der Form des Tempels bauen, eine Vorhalle in der Form des Tempelhofes, einen Tisch in der Form des Tisches [fertigen], einen Leuchter in der Form des Leuchters. Einen solchen darf man fünf-, sechs- oder achtarmig machen, nicht aber siebenarmig, auch nicht aus anderem Metalle; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man darf auch nicht einen solchen aus Holz fertigen, wie ihn[459] die Könige des Ḥasmonäischen Hauses gefertigt haben. Jene erwiderten ihm: Ist etwa hieraus zu beweisen? Es waren eiserne Stäbe, die sie mit Holz verkleideten; nachdem sie vermögender wurden, fertigten sie ihn aus Silber, und als sie noch vermögender wurden, fertigten sie ihn aus Gold.

Šemuél sagte im Namen eines Greises: Die Höhe des Leuchters betrug achtzehn Handbreiten: drei Handbreiten Füße und Knauf, zwei Handbreiten glatt[460], eine Handbreite Kelch, Knauf und Blüte, zwei Handbreiten glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, eine Handbreite glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, eine Handbreite glatt, eine Handbreite ein Knauf, aus dem zwei Arme ragten, einer nach der einen Seite und einer nach der anderen Seite, zur Höhe des Leuchters steigend, zwei Handbreiten glatt, und drei Handbreiten blieben[461] zurück, in welchen drei Kelche, ein Knauf und eine Blüte waren. Die Kelche glichen alexandrinischen Bechern, die Knäufe glichen krethischen Äpfeln, die Blüten glichen den [Kapitäl]blüten der Säulen. Es ergibt sich also, daß es zweiundzwanzig Kelche, elf Knäufe und neun Blüten waren. Die Kelche sind von einander abhängig, die Knäufe sind von einander abhängig und die Blüten sind von einander abhängig; Kelche, Knäufe und Blüten sind von einander abhängig. – Allerdings waren es zweiundzwanzig Kelche, denn es

keine unedlen Metalle verwandt werden. 456. Auch Holz. 457. Als besonders minderwertige Masse; nach dieser Lehre ist nach RJ. Holz tauglich. 458. Zur Anfertigung des Leuchters. 459. Bei der Restauration des Tempels. 460. Wo der Schaft keine Verzierung hatte. 461. Der Teil des Schaftes, der parallel mit

heißt:[462]*am Leuchter waren vier Kelche &c.*, ferner:[463]*drei mandelförmige Kelche an dem einen Arm, ein Knauf und eine Blüte &c.*; seine vier und Fol. 29 achtzehn der Arme[464]sind zusammen zweiundzwanzig. Ebenso waren es elf Knäufe: seine[465]zwei Knäufe, sechs Knäufe der Arme und drei weitere Knäufe[466], das sind also elf. Wieso aber waren es neun Blüten; unter 'Blüten'[467]sind zwei zu verstehen, und mit den sechs der Arme sind es ja acht!? R. Šalmon erwiderte: Es heißt:[468]*bis auf seinen Fuß und bis auf seine Blüte getriebene Arbeit*[469].

Rabh sagte: Die Höhe des Leuchters betrug neun Handbreiten. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: Vor dem Leuchter befand sich ein Stein mit drei Stufen, auf dem der Priester stand[470]und die Lampen putzte!? Dieser sprach: Bist du Šimi!? Ich meine, von der Basis der Arme und darüber.

Es heißt:[471]*Die Blüten, die Lampen und die Zangen aus Gold, vollends Gold.* Was heißt: vollends Gold? R. Ami erwiderte: Es vollendete alles geschmolzene Gold[472]des Šelomo. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Zehn Leuchter fertigte Šelomo; für jeden holte man tausend Talente Gold und tat es tausendmal in den Schmelztiegel, bis man es auf ein Talent brachte. – Dem ist ja aber nicht so, es heißt ja:[473]*und alle Trinkgefäße des Königs Šelomo waren aus Gold und alle Geräte des Libanonhauses waren aus geschmolzenem Golde; nichts aus Silber, denn dieses war in den Tagen Šelomos nicht geachtet*!? – Wir sprechen vom geschmolzenen Golde. – Kann denn[474]so viel fehlen, es wird ja gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda erzählte: Einst war der Leuchter des Tempels um einen gordianischen Golddenar größer als der von Moše gefertigte; da brachte man ihn achtzigmal in den Schmelztiegel, bis man ihn auf ein Talent brachte!? – Man hatte ihn bereits auf diesen Stand gebracht[475].

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[476]*auf dem reinen Leuchter*; seine Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit[477]. – Es heißt ja auch:[478]*auf dem reinen Tische*, demnach wäre auch dies zu erklären: dessen Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit!? Vielmehr ist zu erklären: rein, demnach ist er[479]verunreinigungsfähig, ebenso ist

den übrigen Armen als Lampenträger diente. 462. Ex. 25,34. 463. Ib. V. 33. 464. Sechs Arme mit je 3 Kelchen. 465. Am Schafte, oberhalb u. unterhalb der Arme. Aus dem Gebrauche der Mehrzahl wird entnommen, daß es 2 waren. 466. Aus dem die Arme ragten. 467. Vgl. Anm. 465. 468. Num. 8,4. 469. Hier wird das W. Blüte wiederum genannt. 470. Bei einer Höhe von 9 Handbreiten wäre dies ganz überflüssig. 471. iiChr. 4,21. 472. Es war hierbei vollständig aufgebraucht worden. 473. iReg. 10,21. 474. Durch die wiederholte Läuterung. 475. Vor seiner Anfertigung, sodaß er bei einer weiteren 80maligen Umschmelzung nur um einen Denar reduziert wurde. 476. Lev. 24,4. 477. Vom Himmel; da zeigte man Moše die Form desselben. 478. Lev. 24,6. 479. Durch die Berüh-

auch hierbei zu erklären: rein, demnach ist er verunreinigungsfähig. – Allerdings ist diese Erklärung da nötig, wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt: *auf dem reinen Tische*, demnach ist er verunreinigungsfähig; er ist ja ein ruhendes Holzgerät, und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? Dies lehrt vielmehr, daß man ihn hochzuheben, den Wallfahrern die Schaubrote zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebtheit bei Gott! – Worin besteht die Beliebtheit? – Nach einer Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Ein großes Wunder geschah mit dem Schaubrote: beim Fortnehmen war es ebenso [frisch] wie beim Anrichten, denn es heißt:[480]*frisches Brot aufzulegen am Tage, da es fortgenommen wird.* Wieso aber sollte man hierbei auslegen: rein, demnach ist er verunreinigungsfähig, dies ist ja selbstverständlich, er ist ein Metallgerät, und Metallgeräte sind verunreinigungsfähig!? Vielmehr [erkläre man:] seine Fertigung kam aus dem Orte der Reinheit.

Es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Eine Lade aus Feuer, ein Tisch aus Feuer und ein Leuchter aus Feuer kamen vom Himmel herab; Moše besah sie und fertigte solche, denn es heißt:[481]*siehe, daß du sie fertigst nach ihrer Gestalt, die dir auf dem Berge gezeigt worden ist.* – Es heißt ja auch:[482]*richte die Wohnung auf nach ihrer Vorschrift, die dir auf dem Berge gezeigt worden ist*; ist etwa auch hierbei ebenso zu erklären!? – Hierbei heißt es: *nach ihrer Vorschrift*, dort aber: *nach ihrer Gestalt.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Gabriél war mit einer Art Schürze bekleidet und zeigte Moše die Fertigung des Leuchters, denn es heißt:[468]*dies ist die Arbeit des Leuchters.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Drei Dinge konnte Moše schwer [erfassen], bis der Heilige, gepriesen sei er, sie ihm mit dem Finger zeigte; folgende sind es: der Leuchter, der Neumond[483]und [das Gesetz] von den Kriechtieren. Der Leuchter, denn es heißt: *dies ist die Arbeit des Leuchters.* Der Neumond, denn es heißt:[484]*dieser Monat soll euch der erste Monat sein.* [Das Gesetz] von den Kriechtieren, denn es heißt: [485]*dies sei für euch unrein.* Manche sagen, auch die Vorschriften über das Schlachten, denn es heißt:[486]*dies ist es, was du auf dem Altar herrichten sollst.*

DIE ZWEI ABSCHNITTE DER MEZUZA SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. Selbstverständlich!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies ist wegen eines Häkchens des

rung eines Unreinen. 480. iSam. 21,7. 481. Ex. 25,40. 482. Ib. 26,30. 483. Die Beobachtung seines Erscheinens. 484. Ex. 12,2. 485. Lev. 11,29. 486.

Jod nötig. – Auch dies ist ja selbstverständlich[487]!? – Vielmehr, wegen einer anderen Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, ein Buchstabe, der nicht an allen vier Seiten vom Pergamente umgeben[488] ist, sei untauglich.

Ašjan b. Nadbakh sagte im Namen R. Jehudas: Ist das Innere[489] des He[490] durchlöchert, so ist es tauglich, wenn aber der [rechte] Schenkel, so ist es untauglich. R. Zera sagte, ihm sei von R. Hona erklärt worden, und R. Jáqob sagte, ihm sei von R. Jehuda erklärt worden, wenn das Innere des He durchlöchert ist, sei es tauglich, und wenn der Schenkel, sei es, falls etwas in der Größe eines kleinen Buchstabens zurückgebliebenes ist, tauglich, wenn aber nicht, untauglich.

Col.b Einst wurde Agra, dem Schwiegervater R. Abbas, der Schenkel des He (im [Worte] *håam*)[491] durch ein Loch abgetrennt. Da kam er vor R. Abba, und dieser sprach zu ihm: Ist etwas in der Größe eines kleinen Buchstabens zurückgeblieben, so ist es tauglich, wenn aber nicht, so ist es untauglich.

Einst wurde Rami b. Tamari, dem Schwiegervater des Rami b. Diquli, der Schenkel des Vav im [Worte] *vajaharog*[491] durch ein Loch abgetrennt. Da kam er vor R. Zera, und dieser sprach zu ihm: Geh, hole einen Knaben, der nicht zu klug und nicht zu dumm ist; liest er *vajaharog,* so ist es tauglich, wenn aber nicht, so heißt dies *jaharog,* und es ist untauglich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als Moše in die Höhe stieg, traf er den Heiligen, gepriesen sei er, dasitzen und Kränze[492] für die Buchstaben winden. Da sprach er zu ihm: Herr der Welt, wer hält dich[493] zurück? Er erwiderte: Es ist ein Mann, der nach vielen Generationen sein wird, namens Åqiba b. Joseph; er wird dereinst über jedes Häkchen Haufen über Haufen von Lehren vortragen. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, zeige ihn mir. Er erwiderte: Wende dich um. Da wandte er sich um und setzte sich hinter die achte[494] Reihe; er verstand aber ihre Unterhaltung nicht und war darüber bestürzt. Als jener zu einer Sache gelangte, worüber seine Schüler ihn fragten, woher er dies wisse, erwiderte er ihnen, dies sei eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Da wurde er beruhigt. Hierauf kehrte er um, trat vor den Heiligen, gepriesen sei er, und sprach

Ex. 29,38. 487. Wenn das Häkchen fehlt, ist ja der ganze Buchstabe untauglich. 488. Der mit einem anderen Buchstaben in Berührung kommt. 489. Der linke Schenkel, der in den alten Handschriften sich fast in der Mitte des Querstriches befindet und bis an diesen reicht. Nach einer anderen Erklärung der innere Raum desselben. 490. In den Tephillin. 491. Nach Raschi in einem Abschnitte der Tephillin, worin aber dieses Wort gar nicht vorkommt. 492. Od. Krönchen (תגין); darunter sind wohl die Häkchen, die sich auf manchen Buchstaben der älteren Gesetzrollen befinden, zu verstehen. 493. Dh. wozu ist diese Vorsicht nötig. 494. Der Schüler RÅ.s. 495. RÅ. war am Aufstand des

vor ihm: Herr der Welt, du hast einen solchen Mann, und verleihst die Tora durch mich! Er erwiderte: Schweig, so ist es mir in den Sinn gekommen. Hierauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, du hast mir seine Gesetzeskunde gezeigt, zeige mir auch seinen Lohn. Er sprach: Wende dich um. Da wandte er sich um und sah sein Fleisch auf der Fleischbank[495] wiegen. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, das die Tora und dies ihr Lohn!? Er erwiderte: Schweig, so ist es mir in den Sinn gekommen.

Raba sagte: Sieben Buchstaben benötigen[496] dreier Strichlein, und zwar: Šin, Ájin, Ṭeth, Nun, Zajin, Gimel und Çade [finalis].

R. Aši sagte: Ich beobachtete, daß korrekte Schreiber das Dach des Ḥeth höckerig machen und den Schenkel des He schwebend[497] lassen. Sie machen das Dach des Ḥeth höckerig, dies bedeutet: er lebt[498] in der Höhe der Welt; sie lassen den Schenkel des He schwebend, nach einer Frage, die R. Jehuda der Fürst an R. Ami richtete: Worauf deutet der Schriftvers:[499] *vertrauet auf den Herrn immerdar, denn mit Jah ist der Herr ein Fels der Welten.* Dieser erwiderte: Wer auf den Heiligen, gepriesen sei er, vertraut, dem ist er ein Schutz auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Jener entgegnete: Ich frage folgendes: weshalb heißt es *mit Jah* und nicht *Jah*? – Nach einer Auslegung des R. Jehuda b. R. Ileáj: Das sind die beiden Welten, die der Heilige, gepriesen sei er, erschaffen hat, die eine mit He und die andere mit Jod. Ich würde nicht gewußt haben, ob die zukünftige Welt mit Jod und diese Welt mit He, oder diese Welt mit Jod und die zukünftige Welt mit He, daher heißt es:[500] *dies ist die Geschichte des Himmels und der Erde, behibarám,* und man lese nicht *behibarám [als sie erschaffen wurden],* sondern *behe beraám [mit He erschuf er sie].* Weshalb wurde diese Welt mit He erschaffen? – Weil sie einer Halle[501] gleicht, wer hinausgehen[502] will, gehe hinaus. – Weshalb ist sein Schenkel schwebend? – Tut er Buße, so läßt man ihn eintreten[503]. – Sollte man ihn durch dieselbe[504] eintreten lassen!? – Das würde ihm nicht[505] gelingen. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[506] *Hat er es mit Spöttern zu tun, so spottet er, den Demütigen aber gibt er Gnade;* wer sich reinigen will, dem verhilft man dazu, wer sich verunreinigen will, dem öffnet[507]

Bar Kochba beteiligt u. starb als Märtyrer; cf. Br. Fol. 61b. 496. Über dem oberen Querstriche. 497. Der linke Schenkel reicht nicht bis zum Querstriche. 498. Das hebr. Wort für Leben beginnt mit dem Buchstaben Ḥeth. 499. Jes. 26,4. 500. Gen. 2,4. 501. Das He ist gleich einer Halle an 3 Seiten geschlossen u. an einer Seite offen. 502. Dh. abtrünnig werden. 503. Der kleine Zwischenraum zwischen dem Schenkel u. dem oberen Querstrich bildet eine Pforte, durch welche die Bußfertigen eintreten können. 504. Durch die offene Seite, durch die er hinausgegangen ist. 505. Der Bußfertige bedarf einer besonderen Unterstützung; er braucht daher zu seinem Eintritte mehr Raum als zu seinem Austritte. 506. Pr. 3,34. 507. Sc. die Tür; ohne ihm dazu Hilfe zu leisten. Die Parallelstellen

man. — Weshalb hat es[508] eine Krone[509]? — Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: tut er Buße, so will ich ihm eine Krone machen. — Weshalb wurde die zukünftige Welt mit einem Jod erschaffen? — Weil der darin befindlichen Frommen wenige[510] sind. — Weshalb ist sein Kopf gebeugt? — Weil die Köpfe der darin befindlichen Frommen gebeugt sind, wegen ihrer Handlungen, die einander nicht gleichen.

R. Joseph sagte: Zwei Dinge sagte Rabh von den [biblischen] Büchern, und es gibt eine Lehre zu seiner Widerlegung. Das eine, was Rabh sagte, ist folgendes: Hat eine Torarolle zwei Fehler auf jeder Kolumne, so korrigiere man sie, wenn aber drei, so verstecke man sie. Es gibt eine Lehre zu seiner Widerlegung: wenn drei, so korrigiere man sie, wenn vier, so verstecke man sie. Es wird gelehrt: Hat sie eine einzige fehlerfreie Kolumne, so rettet diese alle anderen. R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs: Dies jedoch nur dann, wenn der größere Teil der Torarolle richtig geschrieben ist. Abajje sprach zu R. Joseph: Wie ist es, wenn diese Kolumne[511] drei Fehler hat? Dieser erwiderte: Da man korrigieren[512] darf, so korrigiere man sie. Dies[513] jedoch nur dann, wenn Buchstaben fehlen, sind aber überflüssige vorhanden, so ist nichts[514] dabei. — Weshalb nicht, wenn welche fehlen[515]? R. Kahana erwiderte: Weil es[516] kunterbunt aussieht.

Agra, der Schwiegervater R. Abbas, hatte eine Torarolle, in der überflüssige [Buchstaben] waren. Als er vor R. Abba kam, sprach dieser zu ihm: Dies nur dann, wenn [Buchstaben] fehlen, sind aber überflüssige vorhanden, so ist nichts dabei.

Fol. 30

Das andere, was Rabh sagte, ist folgendes: Wenn man eine Torarolle schreibt und beim Beendigen ist, so beendige man sie selbst in der Mitte[517] der Kolumne. Dagegen ist einzuwenden: Wenn man eine Torarolle schreibt und beim Beendigen ist, so beende man sie nicht in der Mitte der Kolumne, wie man [die einzelnen des] Fünfbuches beendet, vielmehr kürze man [die Zeilen] fortlaufend bis zum Schlusse der Kolumne[518]. — Rabh meint auch die einzelnen des Fünfbuches[519]. — Er spricht ja von einer Torarolle!? — Die fünf Bücher einer Torarolle. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehošuá b. Abba sagte ja im Namen R. Gidels im Namen

u. manche Handschriften auch an dieser Stelle haben st. פוקחין richt. פתחין, dem stehen die Türen offen. 508. Das He. 509. Ein Strichlein über dem Querstriche. 510. Das Jod ist der kleinste Buchstabe des Alphabets. 511. Die keine 4 Fehler hat. 512. Wenn eine Kolumne 3 Fehler hat. 513. Daß man sie bei 4 Fehlern auf der Seite verstecken muß. 514. Man kann sie ausradieren. 515. Man kann sie ja über der Zeile nachtragen. 516. Wenn Buchstaben über der Zeile nachgetragen sind. 517. Wird die Kolumne nicht voll, so lasse man den Rest leer. 518. Kolophonartig, so daß die ganze Kolumne ausgefüllt wird. 519. Wie zu verstehen, wenn man ein einzelnes Buch des Fünfbuches nach Art einer Tora

Rabhs, [die Worte:][520] *vor den Augen von ganz Jisraél,* in der Mitte der Kolumne!? – Dies heißt in der Mitte der Zeile[521]. Es wurde gelehrt: Die Rabbanan erklären, auch in der Mitte[522] der Zeile; R. Aši erklärt, durchaus in der Mitte der Zeile. Die Halakha ist, durchaus in der Mitte der Zeile.

R. Jehošuȧ b. Abba sagte im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Die [letzten] acht Verse des Pentateuches muß im Bethause[523] einer lesen. – Nach wessen Ansicht? – Nicht nach der Ansicht R. Šimȯns, denn es wird gelehrt:[524] *Und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn.* Ist es denn möglich, daß Moše noch lebte und geschrieben hat: *und es starb daselbst Moše*? Vielmehr, bis da schrieb Moše, von da ab schrieb Jehošuȧ, der Sohn Nuns – so R. Jehuda, manche sagen, R. Neḥemja. R. Šimȯn sprach zu ihm: Ist es denn möglich, daß in der Tora auch nur ein Buchstabe fehlte, während es doch heißt:[525] *nimm dieses Buch der Lehre*[526] *und lege es &c.* Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše sprach nach und schrieb es nieder, von da ab sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše schrieb es mit Tränen[527] nieder. So heißt es auch dort:[528] *Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* Es wäre also anzunehmen, daß [jene Lehre] nicht die Ansicht R. Šimȯns vertritt? – Du kannst auch sagen, die des R. Šimȯn, denn immerhin ist bei ihnen[529] eine Änderung erfolgt.

Ferner sagte R. Jehošuȧ b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs: Wenn man eine Torarolle auf dem Markte kauft, so ist es ebenso als würde man ein Gebot auf dem Markte erhaschen. Schreibt man eine solche, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte man sie auf dem Berge Sinaj empfangen. R. Šešeth sagte: Hat man sie korrigiert, selbst nur einen Buchstaben, so ist es ebenso, als hätte man sie geschrieben.

Die Rabbanan lehrten: Man mache den Bogen[530] [in einer Größe] von drei bis acht Kolumnen, kleiner oder größer mache man ihn nicht. Ferner mache man nicht zuviel[531] Kolumnen, weil es wie ein Brief aussieht, auch nicht zu wenig[531] Kolumnen, weil die Augen verwirrt[532] werden, sondern daß [das Wort] 'lemišpeḥotekhem' dreimal [auf die Zeile] gehe. Gelangt man zu einem Bogen von neun Kolumnen, so teile man ihn nicht in drei und sechs, sondern in vier und fünf. Dies gilt nur vom Anfange

schreibt. 520. Es sind dies die letzten Worte der Gesetzrolle. 521. Die sich jedoch am Schlusse der Kolumne befinden muß. 522. Jed. besser am Schlusse der Zeile. 523. Bei der Rezitation des Wochenabschnittes, die an mehrere Personen verteilt wird. 524. Dt. 34,5. 525. Ib. 31,26. 526. Es war schon damals abgeschlossen. 527. Ohne nachzusprechen. 528. Jer. 36,18. 529. Mit den 8 letzten Versen des Pentateuches, obgleich auch sie von Moše geschrieben worden sind. 530. Das Pergament zum Schreiben der Torarolle. 531. Schmälere od. breitere Kolumnen, um die oben angegebene Anzahl zu erzielen. 532. Beim Le-

des Buches, am Schlusse aber kann es auch ein Vers oder eine Kolumne[533] sein. — Ein Vers, wie kommst du[534] darauf!? — Vielmehr, ein Vers auf einer ganzen[535] Kolumne. — Der Rand unten beträgt eine Handbreite, oben drei Finger und zwischen den Kolumnen die Breite von zwei Fingern. Bei einzelnen Büchern [des Fünfbuches][536] beträgt er unten drei Fingerbreiten, oben zwei Fingerbreiten und zwischen den Kolumnen die Breite des Daumens. [Der Raum] zwischen den Zeilen beträgt den Raum der Zeile, zwischen den Wörtern den eines kleinen Buchstabens und zwischen den Buchstaben den eines Haares. Man verkleinere nicht die Schrift wegen des unteren Randes oder wegen des oberen Randes oder wegen des Raumes zwischen den Zeilen oder wegen des Raumes zwischen den Abschnitten. Gelangt man zu einem Worte von fünf[537] Buchstaben, so schreibe man Col.b nicht zwei innerhalb der Kolumne und drei außerhalb der Kolumne, sondern drei innerhalb der Kolumne und zwei außerhalb der Kolumne. Gelangt man[538] zu einem Worte von zwei Buchstaben, so werfe man es nicht zwischen die Kolumnen hin, sondern schreibe es auf die folgende Zeile. Hat man sich bei einem Gottesnamen[539] geirrt, so radiere man das geschriebene Wort[540] und trage es schwebend[541] nach, und den Gottesnamen schreibe man auf die Rasur — so R. Jehuda. R. Jose sagt, man schreibe auch den Gottesnamen schwebend. R. Jiçḥaq sagt, man dürfe auch wegwischen[542] und schreiben. R. Šimón b. Šezori sagt, den ganzen Gottesnamen schreibe man schwebend, einen Teil aber nicht. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Meírs: Man darf den Gottesnamen weder auf eine radierte Stelle noch auf eine verwischte Stelle noch schwebend schreiben. Wie mache man es nun? Man lege den ganzen Bogen fort und verstecke ihn. Es wurde gelehrt: R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei, man schreibe den Gottesnamen schwebend; Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél, die Halakha sei, man wische fort und schreibe ihn. — Sollte doch der eine sagen, die Halakha sei wie dieser, und der andere sagen, die Halakha sei wie jener[543]!? — Weil manche es umwenden[544].

Rabin b. Ḥenana sagte im Namen Ûlas im Namen R. Ḥaninas: Die Halakha ist wie R. Šimón Šezori. Und noch mehr: überall, wo R. Šimón Šezori etwas lehrt, ist die Halakha nach ihm zu entscheiden. — Worauf bezieht sich dies; wollte man sagen, auf das folgende: R. Šimón Šezori sagt,

sen, wenn die Zeilen zu breit sind. 533. Auf dem ganzen Bogen. 534. Nach einer obigen Lehre muß ja die letzte Kolumne unten abschließen. 535. Man mache die Kolumne aus ganz schmalen Zeilen, damit sie voll werde. 536. Die nach Art der liturgischen Torarolle geschrieben sind. 537. Während nur noch Raum für die Hälfte des Wortes vorhanden ist. 538. Am Ende der Zeile. 539. Wenn man ihn irrtümlich übersprungen hat. 540. Das auf den nichtgeschriebenen Gottesnamen folgt. 541. Über der Zeile. 542. Das falsch geschriebene Wort, solange die Tinte noch feucht ist. 543. Wie R. Jose bezw. R. Jiçḥaq. 544. Die An-

den ganzen Gottesnamen schreibe man schwebend, einen Teil aber nicht, so wird ja hierzu gelehrt: R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei, man schreibe den Gottesnamen schwebend, Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Jiçḥaq b. Šemuél, die Halakha sei, man wische fort und schreibe ihn. Wenn dem nun so wäre, so sollte er ebenfalls seine Ansicht[545] lehren!? — Vielmehr, auf das folgende: R. Šimón Šezori sagte, selbst wenn es[546] fünf Jahre alt ist und auf dem Felde pflügt, sei es durch das Schlachten seiner Mutter [zum Essen] erlaubt. — Hierzu wird ja gelehrt: Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? — Vielmehr, auf das folgende: Anfangs sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen [zur Hinrichtung] hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief[547] schreibe, so schreibe man ihn und gebe ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagte dies auch von einem gefährlich [Kranken]. Oder auch auf das folgende: Ist die Zehnthebe von Demaj zurück unter dieses gekommen, so darf man, wie R. Šimón Šezori sagt, ihn[548] auch wochentags[549] fragen und auf seine Versicherung hin essen. — Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joḥanan sagte, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori bei [der Lehre vom] gefährlich [Kranken] und der Zehnthebe von Demaj. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? — Vielmehr auf das Folgende: R. Jose b. Kipper sagte im Namen des R. Šimón Šezori: Hat man ägyptische Bohnen zur Aussaat gesät, von denen ein Teil vor und ein Teil nach Neujahr gewurzelt hat, so darf man die Hebe nicht von diesem für jenen und von jenem für diesen absondern, weil man die Hebe und den Zehnten weder von Neuem für das Alte noch von Altem für das Neue absondern darf. Was mache man nun? Man schobere alles zusammen auf, und es ergibt sich, daß man die Hebe oder den Zehnten vom darin enthaltenen Neuen für das Neue und vom darin enthaltenen Alten für das Alte absondert. — Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Šimón Šezori. Wenn dem nun so wäre, so sollte er es ebenfalls lehren!? Vielmehr, erklärte R. Papa, auf [die Lehre von] der Truhe. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, auf [die Lehre] vom Weine. R. Papa erklärte, auf [die Lehre von] der Truhe, denn wir haben gelernt: Die Truhe ist, wie die Schule Šammajs sagt, von innen, Fol. 31

sichten dieser beiden Tannaím. 545. Zusammen mit den beiden genannten, daß nach RŠ. zu entscheiden sei. 546. Ein Vieh, das nach dem Schlachten seiner Mutter aus dieser hervorgeholt worden ist; es ist durch das Schlachten der Mutter zum Essen erlaubt. 547. Damit sie als Geschiedene von der Schwagerehe entbunden sei. 548. Den Unzuverlässigen, von dem die Früchte gekauft sind. 549. Am Šabbath ist dies nach aller Ansicht erlaubt, da dann auch Leute aus dem gemei-

und wie die Schule Hillels sagt, von außen[550] zu messen. Diese und jene stimmen überein, daß die Dicke der Füße und die der Ränder nicht mitzumessen sei. R. Jose sagt, sie stimmen überein, daß die Dicke der Füße und die der Ränder mitzumessen sei, nicht aber der Raum zwischen diesen. R. Šimón Šezori sagt, sind die Füße eine Handbreite hoch, sei der Zwischenraum nicht mitzumessen, wenn aber nicht, sei er mitzumessen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erklärte, auf [die Lehre] vom Weine, denn wir haben gelernt: R. Meír sagt, das Öl[551] sei stets erstgradig; die Weisen sagen, auch der Honig; R. Šimón Šezori sagt, auch der Wein. – Demnach wäre der erste Autor der Ansicht, daß dies vom Weine nicht gilt[552]!? – Lies: R. Šimón Šezori sagt, der Wein[553].

Es wird gelehrt: R. Šimón Šezori erzählte: Einst wurde mir Unverzehntetes[554] mit Profanem[555] vermischt, und als ich zu R. Tryphon kam und ihn fragte[556], sprach er zu mir: Geh auf den Markt und kaufe anderes, und von diesem[557] entrichte den Zehnten. Er ist der Ansicht, nach der Tora gehe alles in der Mehrheit auf, und da die meisten Leute aus dem gemeinen Volke[558] den Zehnten entrichten, so entrichte man ihn von Unpflichtigem[559] für das Unpflichtige. – Sollte er ihm doch gesagt haben: geh, kaufe anderes von einem Nichtjuden[560]!? – Er ist der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraéllande keinen [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung[561] zu entziehen; dies wäre somit [eine Entrichtung] von Pflichtigem für das Unpflichtige. Manche sagen, er habe ihm erwidert: geh und kaufe anderes von einem Nichtjuden. Er ist demnach der Ansicht, ein Nichtjude könne im Jisraélland [Grundbesitz] eignen, um [den Ertrag] der Verzehntung zu entziehen; dies ist somit [eine Entrichtung] von Unpflichtigem für das Unpflichtige. – Sollte er ihm doch erwidert haben: kaufe anderes auf dem Markte!? – Er ist der Ansicht, die meisten Leute aus dem gemeinen Volke entrichten nicht den Zehnten[562].

nen Volke zu lügen fürchten. 550. Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit, wofür nur ein Gefäß, das keine 40 Seá faßt, geeignet ist. 551. Das mit einer unreinen Sache in Berührung gekommen ist; cf. Pes. Fol. 14b. 552. Während alle übereinstimmen, daß der Wein in dieser Beziehung eine geeignete Flüssigkeit sei. 553. Nur dieser u. nicht die erstgenannten Dinge. 554. Hier ist wohl Demaj zu verstehen. 555. Feldfrüchte, von welchen der Zehnt bereits entrichtet worden war. 556. Wie in diesem Falle der Zehnt zu entrichten sei; da Verzehntetes beigemischt war, so könnte die Absonderung des Zehnten so ausfallen, daß er von diesem, der zehntfrei ist, für das rabbanitisch Zehntpflichtige abgehoben wird, was unzulässig ist. 557. Die auf dem Markte gekauften Früchte sind, da sie von Unzuverlässigen herrühren, ebenfalls nach der Tora zehntfrei, rabbanitisch aber pflichtig. 558. Cf. Pes. 49b. 559. Nach der Tora, während er rabbanitisch pflichtig ist. 560. Auch die von einem solchen herrührenden Früchte sind nach der Tora zehntfrei. 561. Die von diesem gekauften Früchte sind nach der Tora zehntpflichtig. 562. Er würde dann den Zehnten von Pflichtigem für das Un-

R. Jemar b. Šelemja ließ R. Papa fragen: Bezieht sich das, was Rabin b. Ḥenana im Namen Ûlas im Namen R. Ḥaninas gesagt hat, daß nämlich die Halakha wie R. Šimón Šezori sei, und noch mehr, überall, wo R. Šimón Šezori etwas lehrt, sei die Halakha wie er, auch auf den Fall, wenn Unverzehntetes mit Profanem vermischt worden ist? Dieser erwiderte: Jawohl. R. Aši sagte: Mar Zuṭra sagte mir, R. Ḥanina aus Sura habe wie folgt erwidert: selbstverständlich, er sagte ja nicht: in der Mišna, sondern: überall!? Col.b

R. Zeêri sagte im Namen R. Ḥananéls im Namen Rabhs: Wenn ein Riß[563] sich auf zwei Zeilen ausdehnt, so nähe man ihn zusammen, wenn auf drei, so nähe man ihn nicht[564] zusammen. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Folgendes sagte R. Jirmeja aus Diphte im Namen Rabas: das, was wir gesagt haben, wenn auf drei, nähe man ihn nicht zusammen, gilt nur von alten, bei neuen aber ist nichts dabei. Unter 'neu' ist aber nicht wirklich neu, und unter 'alt' ist nicht wirklich alt zu verstehen, vielmehr ist unter dem einen zu verstehen, wenn die Galläpfelglättung nicht [zu sehen] ist, und unter dem anderen, wenn sie [zu sehen][565] ist. Jedoch nur mit Adern, nicht aber mit einem Faden.

R. Jehuda b. Abba fragte: Wie ist es, wenn zwischen den Kolumnen[566] und zwischen den Zeilen? – Dies bleibt unentschieden.

R. Zeêri sagte im Namen R. Hananéls im Namen Rabhs: Hat man eine Mezuza in [Zeilen von] je zwei Wörtern geschrieben, so ist sie tauglich. Sie fragten: Wie ist es, wenn in [Zeilen von] zwei, drei und einem? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Erst recht, da man sie in der Art eines Liedes[567] gemacht hat. Man wandte ein: Hat man sie in der Art eines Liedes oder ein Lied in solcher Art gemacht, so ist sie untauglich!? – Dies bezieht sich auf eine Torarolle. Es wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Aḥa b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Hat man eine Mezuza in [Zeilen von] zwei, drei und einem [Worte] gemacht, so ist sie tauglich, nur darf es nicht zeltartig, auch nicht schwanzartig sein[568].

R. Ḥisda sagte: [Die Worte] *auf der Erde*[569] in der letzten Zeile. Manche sagen, am Schlusse der Zeile, und manche sagen, am Anfang der Zeile. Manche sagen, am Schlusse der Zeile, [denn es heißt:][570] *wie hoch der*

pflichtige entrichtet haben. 563. An der Torarolle. 564. Der betreffende Bogen muß entfernt werden. 565. So ist diese Stelle zu verstehen (cf. Maimonides, *Jad*, הלכות ס״ת Kap. 9 § 15); die Erklärung Raschis ist ganz unverständlich 566. Wenn der Riß einen Raum von 3 Zeilen einnimmt, jedoch nicht auf der Schrift. 567. Die Lieder in der Schrift werden auf ähnliche Weise (cf. Meg. Fol. 16b) geschrieben. 568. Die Zeilen dürfen nicht oben schmal u. unten breit od. umgekehrt sein, vielmehr müssen die kurzen u. langen verteilt sein. 569. Die letzten der Mezuza. 570. Ps. 103,11. 571. Diesen Worten geht das W. 'Himmel'

Himmel über der Erde[571]*ist.* Manche sagen, am Anfang der Zeile: wie fern der Himmel von der Erde ist[572].

R. Ḥelbo erzählte: Ich beobachtete, wie R. Hona [die Mezuza] von *einzig* bis gegen *höre*[573]wickelte, und die Abschnitte machte er geschlossen[574]. Man wandte ein: R. Šimôn b. Eleázar sagte: R. Meír schrieb sie kolumnenartig[575]auf Dixestos[576], oben und unten ließ er einen freien Raum und die Abschnitte offen. Ich sprach zu ihm: Meister, weshalb dies[577]? Da erwiderte er mir: Weil sie sich in der Tora nicht neben einander befinden. Hierzu sagte R. Ḥananél im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Šimôn b. Eleázar. Dies bezieht sich wohl auf das Offenlassen!? – Nein, auf den Raum[578]. – Wieviel beträgt der Raum? R. Menasja b. Jáqob, manche sagen, R. Šemuél b. Jáqob, erwiderte: Die Breite der Schreiberklammer. Abajje sprach zu R. Joseph: Bist du etwa nicht der Ansicht, daß Rabh es vom Raume gesagt hat? Rabh hält ja vom Brauche[579], und jetzt ist es Brauch, sie geschlossen [zu schreiben]. Rabba sagte nämlich im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es beim Volke längst Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. R. Joseph aber sagte im Namen R. Kahanas im Namen Rabhs: Wenn Elijahu kommen und sagen sollte, man vollziehe die Ḥaliça nicht mit einem Schuh, so höre man auf ihn, wenn aber, man vollziehe sie nicht mit einer Sandale, so höre man auf ihn nicht, weil es beim Volke längst Brauch ist, dies mit einer Sandale zu tun. Und auf die Frage, welcher Unterschied zwischen ihnen bestehe, [wurde erwidert,] ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich eines Schuhes[580]von vornherein. Vielmehr ist dies auf den Raum zu beziehen. Schließe hieraus. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist Gebot, sie geschlossen zu schreiben, jedoch ist nichts dabei, wenn man sie offen geschrieben hat. Und wenn auch R. Šimôn b. Eleázar 'offen' sagt, so ist dies zu verstehen: auch offen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Desgleichen darf man, wenn eine Torarolle oder Tephillin

Fol. 32

voran, mit dem die vorangehende Zeile schließt, u. wenn sie sich am Schlusse der Zeile befinden, so befindet sich das W. 'Himmel' über dem W.e 'Erde'. 572. So ist der angezogene Schriftvers zu verstehen; das W. 'Erde' muß sich in möglichster Entfernung vom W.e 'Himmel', am Anfang der Zeile, befinden. 573. Das letztere befindet sich am Anfang u. das erstere am Schlusse der 1. Zeile, beim Zusammenrollen befand sich das eine Wort über dem anderen. 574. Wenn am Schlusse des Abschnittes ein größerer Raum freibleibt, so heißt er offen, wenn aber nicht, so heißt er geschlossen. 575. Lang u. schmal. 576. Auf beiden Seiten geglättetes Pergament; vgl. Bd. I S. 666 Anm. 32. 577. In der Torarolle sind sie geschlossen. 578. Der Rand oben u. unten. 579. Daß man sich nach dem Volksbrauche richte. 580. Nach der 2. Ansicht dürfte man es auch

morsch geworden sind, aus ihnen keine Mezuza machen, weil man nichts aus einer höheren Heiligkeit in eine niedrigere versetzen darf. Demnach dürfte man dies, wenn man herabsetzen dürfte; wieso denn, in jener sind sie[581] ja geschlossen und in dieser offen!? — Vielleicht zur Ergänzung[582]. — Wieso dürfte man dies, auch wenn man herabsetzen dürfte, es wird ja gelehrt, es sei eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß man Tephillin auf Qelaph[583] und die Mezuza auf Dixestos [schreibe]. Beim Qelaph [schreibt man] auf die Fleischseite und beim Dixestos auf die Haarseite!? — Nur als Gebot[584]. — Es wird ja aber gelehrt, wenn man anders verfahren hat, sei es untauglich!? — Nur bei den Tephillin[585]. — Es wird ja aber gelehrt, wenn man anders verfahren hat, ob bei diesem oder jenem, sei es untauglich!? — Beides gilt von den Tephillin; eines, wenn man beim Qelaph auf die Haarseite, und eines, wenn man beim Dixestos auf die Fleischseite geschrieben hat. Wenn du aber willst, sage ich: über den Fall, wenn man bei dem einen oder dem anderen anders verfahren hat, [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat man bei dem einen oder dem anderen anders verfahren, so ist es untauglich, und nach R. Áḥaj b. R. Ḥanina, manche sagen es im Namen des R. Áqiba b. Ḥanina, tauglich[586]. — Wieso dürfte man dies, auch wenn man herabsetzen dürfte, das Linieren ist ja[587] erforderlich!? R. Minjomi b. Ḥilqija sagte nämlich im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, eine nicht linierte Mezuza sei untauglich, und in seinem eigenen Namen sagte R. Minjomi[588] b. Ḥilqija, das Linieren der Mezuza sei eine dem Moše am Sinaj überlieferte Lehre!? — Hierüber [besteht ein Streit] von Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen unseres Meisters: Tephillin und Mezuzoth dürfen ohne Vorlage geschrieben werden und benötigen nicht des Linierens. Die Halakha ist: Die Tephillin benötigen des Linierens nicht, die Mezuza benötigt des Linierens; beide aber dürfen ohne Vorlage geschrieben werden, weil sie geläufig sind[589].

Col.b

R. Ḥelbo sagte: Einst sah ich, wie R. Hona, der sich auf ein Bett, auf dem eine Torarolle lag, setzen[590] wollte, zuerst ein Polster auf die Erde schob und darauf die Torarolle legte, und erst dann setzte er sich auf das Bett. Er ist der Ansicht, man dürfe nicht auf einem Bette sitzen, auf dem eine Torarolle sich befindet. Er streitet somit gegen Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, man dürfe auf

jetzt. 581. Diese Abschnitte. 582. Einer Mezuza, in der etwas fehlt. 583. Einseitig geglättetes Pergament; vgl. Bd. I S. 666 Anm. 32. 584. Es ist nichts dabei, wenn man dies nicht beobachtet hat. 585. Die Mezuza auf Qelaph ist tauglich. 586. So nach manchen Berichtigungen unseres Textes. 587. Nur bei der Mezuza u. nicht bei den Tephillin. 588. So richtiger, obgleich manche Texte auch oben Minjamin haben. 589. Jeder kennt sie auswendig. 590. So ist unser Text

einem Bette sitzen, auf dem eine Torarolle sich befindet. Wenn jemand aber von R. Eliézer einwenden wollte, der, als er sich einst auf ein Bett gesetzt und sich erinnert hatte, daß eine Torarolle sich auf diesem befinde, hinabglitt und sich auf die Erde setzte, und es ihm ebenso war, als hätte eine Schlange ihn gebissen, so befand sich in jenem Falle die Torarolle auf der Erde.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hat man sie[591] in der Art eines Briefes[592] geschrieben, so ist sie untauglich. – Weshalb!? – Dies ist aus [dem Worte] *schreiben* zu entnehmen, das auch bei der Torarolle gebraucht wird[593].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hat man sie an einen Stock[594] gehängt, so ist sie untauglich. – Weshalb!? – Es heißt:[595] *an deine Tore*. Ebenso wird auch gelehrt: Hat man sie an einen Stock gehängt oder hat man sie hinter die Tür[596] angebracht, so ist dies gefährlich[597] und man hat das Gebot nicht ausgeübt. Im Hause des Königs Monobaz verfuhren sie so bei ihren Absteigehäusern[598], als Erinnerung an die Mezuza.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Es ist Gebot, sie innerhalb des Hohlraumes der Tür anzubringen. – Selbstverständlich, der Allbarmherzige sagt ja: *an (in) deine Tore*!? – Raba sagte, es sei Gebot, sie innerhalb der Handbreite vor der Straße anzubringen, somit könnte man glauben, je weiter[599] desto besser, so lehrt er uns.

Fol. 33

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben, so ist sie untauglich. Man wandte ein: Hat man sie auf zwei Blätter geschrieben und an beide Pfosten angebracht, so ist sie untauglich. Demnach ist sie tauglich, wenn an einen Pfosten!? – Er meint, sodaß sie an beide Pfosten angebracht werden kann.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Bei der Mezuza richte man sich nach der Türangel. – Was heißt: Türangel? R. Ada erwiderte: Die Angelpfanne. – Was heißt[600] dies? – Beispielsweise bei einer Tür zwischen zwei Räumen, einem Raume für Männer und einem Raume für Frauen[601].

zu berichtigen; in manchen Texten fehlt dieser Satz. 591. Die Mezuza. 592. Ohne Linierung u. ohne die nötige Sorgfalt auf die Schreibweise zu verwenden. 593. Die Mezuza muß mit derselben Sorgfalt geschrieben werden wie die Torarolle. 594. An der Tür, ohne sie an den Pfosten zu befestigen. 595. Dt. 6,9. 596. An die Wand. 597. Nach den Kommentaren, das Haus ist vor Gespenstern, die die Mezuza fern halten soll, nicht geschützt. 598. Die sie nur vorübergehend benutzten u. daher zur Mezuza nicht pflichtig waren. 599. Vom Innenraume des Hauses. 600. Daß man sich hierbei nach der Angelpfanne richte. 601. Die Mezuza muß nach einer weiter folgenden Bestimmung des T. auf die rechte Seite des Einganges angebracht werden; bei einer Verbindungstür zwischen 2 Räumen entscheidet die Angelpfanne; der Raum, in dem diese sich befindet, gilt als Raum,

Einst baute der Exilarch ein Haus und sagte zu R. Naḥman, daß er die Mezuza anbringe. Da sprach dieser: Hänge zuerst die Türen ein[602].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie in der Art eines Riegels[603] angebracht, so ist sie untauglich. – Dem ist ja aber nicht so, als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, erzählte er, daß alle Mezuzoth im Hause Rabbis nach der Art eines Riegels angebracht waren, und daß die Tür, durch die Rabbi ins Lehrhaus[604] ging, keine Mezuza hatte!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn sie die Form eines Pflockes hat, und eines, wenn sie die Form eines Kniestückes hat. – Dem[605] ist ja aber nicht so, die Tür, durch die R. Hona ins Lehrhaus zu gehen pflegte, hatte ja eine Mezuza!? – Diese wurde oft[606] benutzt. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, daß man sich bei der Mezuza nach der Benutzung richte[607].

R. Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Es ist Gebot, sie am Anfang des oberen Drittels[608] anzubringen. R. Hona aber sagte: Eine Handbreite über dem Erdboden und eine Handbreite von der Oberschwelle entfernt; die ganze übrige Tür ist für die Mezuza tauglich. Man wandte ein: Eine Handbreite über dem Erdboden und eine Handbreite von der Oberschwelle entfernt; die ganze übrige Tür ist für die Mezuza tauglich – so R. Jehuda. R. Jose sagte:[609] *Du sollst sie binden, du sollst sie schreiben*; wie das Binden hoch oben[610] erfolgt, ebenso auch das Schreiben[611] hoch oben. Allerdings ist R. Hona der Ansicht R. Jehudas, wessen Ansicht aber ist Šemuél, weder wie R. Jehuda noch wie R. Jose[612]!? R. Hona, Sohn des R. Nathan, erwiderte: Tatsächlich wie R. Jose, denn unter Col.b Anfang des oberen Drittels, von dem er spricht, ist zu verstehen, nicht mehr als ein Drittel von der Oberschwelle entfernt.

Raba sagte: Es ist Gebot, sie innerhalb einer Handbreite von der Straße anzubringen. – Aus welchem Grunde? – Die Rabbanan erklären, damit man sofort auf die Mezuza stoße, R. Ḥanina aus Sura erklärt, damit sie ihn bewache[613].

R. Ḥanina sagte: Komm und sieh, wie die Art des Heiligen, gepriesen sei er, anders ist als die Art eines [Menschen] aus Fleisch und Blut. Ein

in den man eintritt. 602. Erst dann ist das Gebot der Mezuza fällig; bringt man die Mezuza vorher an, so fehlt bei der Fälligkeit die Gelegenheit, das Gebot auszuüben. 603. In wagrechter Lage. 604. Kleine Tür zwischen seiner Privatwohnung u. dem Lehrhause, die nur von ihm benutzt wurde. 605. Dies bezieht sich auf die Mitteilung, daß die von Rabbi benutzte Tür keine Mezuza hatte. 606. Auch von den Schülern. 607. Wenn ein Raum 2 Türen hat, so bringe man die Mezuza an die öfter benutzte Tür an. 608. Der Türhöhe. 609. Dt. 6,8,9. 610. An die höchste Stelle des Kopfes. 611. Dh. das Anbringen der Mezuza, wofür die Schrift den Ausdruck 'an die Türpfosten schreiben' gebraucht. 612. Nach diesem muß sie ganz oben, in der Nähe des Balkens, angebracht werden, während nach Š. dies am Anfang des oberen Drittels zu erfolgen hat. 613. Vor Gespen-

König aus Fleisch und Blut weilt innerhalb und seine Diener[614] bewachen ihn außerhalb; anders aber die Art des Heiligen, gepriesen sei er, seine Diener weilen innerhalb und er bewacht sie außerhalb, wie es heißt:[615] *der Herr ist dein Hüter, der Herr ist dein Schatten zu deiner rechten Hand.*

R. Joseph, der Sohn Rabas, trug im Namen Rabas vor: Hat man sie eine Handbreite tief[616] hineingesteckt, so ist sie untauglich. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat man sie an den Pfeiler[617] angebracht oder über diese einen Türrahmen[618] gesetzt, so ist, wenn eine Handbreite vorhanden[619] ist, eine andere Mezuza erforderlich, wenn aber nicht, keine andere Mezuza erforderlich. – Dies bezieht sich auf eine Pforte hinter der Tür[620]. – Dies wird ja ausdrücklich gelehrt: befindet sich eine Pforte hinter einer Tür, so ist, wenn eine Handbreite vorhanden ist, eine andere Mezuza erforderlich, wenn aber nicht, keine andere Mezuza erforderlich!? – Dies ist ein Beispiel.

Es wird gelehrt: Hat man einen Rahmen aus Rohr eingefügt, so schneide man ein Stück Rohr heraus und lege da [die Mezuza] hinein. R. Aḥa der Sohn Rabas, sagte: Dies nur dann, wenn man [den Rahmen] eingefügt und dann herausgeschnitten und hineingelegt hat, hat man aber herausgeschnitten und hineingelegt und ihn nachher eingefügt, so ist sie untauglich; f e r t i g e n, nicht aber Fertiges[621].

Raba sagte ferner: Verfallene Türen sind von der Mezuza frei. – Welche heißen verfallene Türen? – Hierüber streiten R. Riḥumi und Abba Jose; einer sagt, die keine Oberschwelle haben, und einer sagt, die keine Pfosten[622] haben.

Rabba b. Šila sagte im Namen R. Ḥisdas: Eine Halle[623] ist von der Mezuza frei, weil sie keine Pfeiler[624] hat. – Demnach benötigt sie einer solchen, wenn sie Pfeiler hat; diese dienen ja aber nur als Stütze für das Gebälk!? – Er meint es wie folgt: auch wenn sie Pfeiler hat, ist sie frei, weil sie nur als Stütze für das Gebälk dienen. Abajje sagte: Ich sah, daß die Hallen des Meisters Pfeiler hatten, dennoch hatten sie keine Mezuza. Er war der Ansicht, sie dienen nur als Stütze für das Gebälk. Man wandte ein: Torhäuschen[625], Hallen und Galerien sind zur Mezuza pflichtig!? –

stern, schon den Hohlraum der Tür. 614. So richt. nach den Handschriften. 615. Ps. 121,5. 616. In den Türpfosten. 617. An den der Türpfosten befestigt wird. 618. Sodaß die Mezuza sich nunmehr in einer Vertiefung befindet. 619. Die Dicke der Verkleidung über der Mezuza. 620. Wenn an der Tür sich eine kleine Pforte befindet, deren Pfeiler auch für die Tür als solcher dient; ist dieser 1 Handbreite stark, so ist auch für die Pforte eine Mezuza erforderlich. 621. In diesem Falle ist bei der Fälligkeit der Mezuzapflicht keine Mezuza angebracht worden; vgl. Anm. 602. 622. Vgl. Bd. II S. 27 Anm. 159. 623. Die nur 3 Wände hat, während die 4. vollständig frei ist. 624. Die offene Seite gilt nicht als Tür. 625. Wahrscheinl. Pförtnernischen. 626. Diese hatten 4 Wände, die aber

Solche wie die Schulhallen[626]. – Schulhallen sind ja richtige Zimmer!? – Römische Hallen[627].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Für die Durchgangshalle sind zwei Mezuzoth erforderlich. – Was heißt eine Durchgangshalle? R. Papa der Greis erwiderte im Namen Rabhs: Ein Torhäuschen, das zum Hofe und zu den Wohnhäusern führt.

Die Rabbanan lehrten: Das Torhäuschen, das zum Garten und zur Kammer führt, gilt, wie R. Jose sagt, als Kammer[628], und wie die Weisen sagen, als freie Luft[629]. Rabh und Šemuél sagen beide, über [die Tür] vom Garten zur Wohnung[630] stimmen alle überein, daß sie pflichtig ist, denn der Eintritt erfolgt ja in das Haus, sie streiten nur über [die Tür] von der Wohnung zum Garten; einer ist der Ansicht, die Kammer[631] sei das Hauptsächliche, und einer ist der Ansicht, der Garten sei das Hauptsächliche. Rabba und R. Joseph sagen beide, über [die Tür] von der Wohnung zum Garten[632] stimmen alle überein, daß sie frei ist, denn sie ist die Tür des Gartens, sie streiten nur über [die Tür] vom Garten zur Wohnung; einer ist der Ansicht, der Eintritt erfolgt ja in das Haus, und einer ist der Ansicht, das ganze ist nur wegen des Gartens errichtet. Abajje und Raba entschieden nach Rabba und R. Joseph, und R. Aši entschied erschwerend[633] nach Rabh und Šemuél. Die Halakha ist wie Rabh und Šemuél, erschwerend. Fol. 34

Es wurde gelehrt: Für einen Treppenschacht, der die [untere] Wohnung mit dem Söller verbindet, ist, wie R. Hona sagte, wenn er eine Tür hat, eine Mezuza erforderlich, und wenn er zwei Türen[634] hat, zwei Mezuzoth erforderlich. R. Papa sagte: Aus der Lehre R. Honas ist zu entnehmen, daß, wenn ein Saal vier Türen hat, für diesen vier Mezuzoth erforderlich sind. -- Selbstverständlich!? -- Auch in dem Falle, wenn nur eine benutzt zu werden pflegt.

Amemar sagte: Eine Winkeltür[635] ist zur Mezuza pflichtig. R. Aši sprach zu Amemar: Eine solche hat ja keine Pfeiler!? Dieser erwiderte: Das sind[636] die Pfeiler.

Einst kam R. Papa zu Mar Šemuél und sah da eine Tür mit nur einem Pfeiler an der linken [Seite], an der eine Mezuza war. Da sprach er zu ihm: Wohl nach R. Meír[637], aber R. Meír sagt es ja nur von der rechten[638]

nicht bis zur Decke reichten. 627. Mit durchbrochenen, gitterartigen Wänden. 628. Es ist für dieses eine Mezuza erforderlich. 629. So richt. nach den Handschriften; es gehört zum Garten u. gleicht diesem. 630. Die Tür der Kammer. 631. Das Torhäuschen ist wegen dieser errichtet u. gleicht daher dieser. 632. Die Tür des Gartens. 633. Für jede Tür ist eine Mezuza erforderlich. 634. Zur unteren u. zur oberen Wohnung. 635. Die quer 2 Wände verbindet. 636. Die Wände, obgleich sie nicht in gleicher Richtung mit dieser sind. 637. Nach dessen Ansicht auch für eine Tür mit nur einem Pfeiler eine Mezuza erforderlich

Seite, sagt er es etwa auch von der linken!? – Wieso dies[639]? – Es wird gelehrt:[640] *Deines Hauses*, deines Eintretens[641], rechts. Du sagst, rechts, vielleicht ist dem nicht so, sondern links? Es heißt: *deines Hauses*. – Wieso geht dies[642] hieraus hervor? Rabba erklärte: [Richte dich] nach deinem Eintreten, rechts; wenn man nämlich seine Füße in Bewegung setzt, beginnt man mit dem rechten. R. Šemuél b. Aḥa folgerte dies vor R. Papa im Namen des Raba b. Úla aus folgendem:[643] *Darauf nahm der Priester Jehojadá eine Lade, bohrte ein Loch in ihren Deckel und stellte sie neben den Altar, zur Rechten dessen, der in den Tempel des Herrn hineinging; da hinein taten die Priester, die die Schwelle hüteten, alles Geld, das zum Tempel des Herrn gebracht wurde*[644]. – Was ist dies für eine Lehre R. Meírs? – Es wird gelehrt: Ein Haus, das nur einen Pfeiler hat, ist nach R. Meír zur Mezuza pflichtig und nach den Weisen frei. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Es heißt:[640] *die Pfosten*[645]. – Was ist der Grund R. Meírs: Es wird gelehrt: *Die Pfosten*, unter *die Pfosten* sind wenigstens zwei zu verstehen, und wenn es im anderen Abschnitte überflüssigerweise wiederum *Pfosten* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat damit einen Pfosten vermindert[646] – so R. Jišmáél: R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[647] *an der Oberschwelle und an den zwei Türpfosten*, und da [das Wort] *zwei* überflüssig ist, so ist dies eine Hauptnorm, daß überall, wo es *Pfosten* heißt, einer zu verstehen sei, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich zwei sagt.

Die Rabbanan lehrten:[640] *Du sollst sie schreiben*; man könnte glauben, auf die Steine[648], so heißt es hierbei *schreiben* und auch dort[649] heißt es *schreiben*, wie dort auf einen Brief, ebenso auch hierbei auf einen Brief. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *schreiben* und auch dort[650] heißt es *schreiben*, wie dort auf Steine, ebenso auch hierbei auf Steine. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche das für Generationen bestimmte Schreiben mit dem für Generationen bestimmten Schreiben, und man vergleiche nicht das für Generationen bestimmte Schreiben mit dem nicht für Generationen bestimmten Schreiben. Wie[651]

ist. 638. Wenn die Tür den Pfeiler an dieser Seite hat, da die Mezuza an diesen zu befestigen ist. 639. Daß dies nur vom rechten Pfeiler gilt. 640. Dt. 6,9. 641. In das Haus, da ist die Mezuza anzubringen; im hebr. Texte haben die W.e ביתך (dein Haus) u. ביאתך (dein Eintritt) einen ähnlichen Klang. 642. Daß unter Eintreten die rechte Seite des Eintretenden zu verstehen sei. 643. iiReg. 12,10. 644. Die Wendung beim Eintreten erfolgt stets nach der rechten Seite. 645. In der Mehrzahl. 646. Auch wenn die Tür nur einen Pfosten hat, ist eine Mezuza erforderlich. 647. Ex. 12,23. 648. Des Hauses. 649. Beim Scheidebriefe; cf. Dt. 24,1. 650. Bei den Steindenkmälern, die Moše aufstellen sollte; cf. Dt. 27,3. 651. Dh. auch das Schreiben der Mezuza u. des Scheidebriefes muß mit Tinte er-

es dort heißt:[652]*Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich alle diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Der Allbarmherzige sagt: *auf die Pfosten,* und du sagst, man folgere aus [dem Worte] *schreiben*[653]!? – Die Schrift sagt: [640]*du sollst sie schreiben,* eine vollkommene[654]Schrift, nachher erst heißt es: *auf die Pfosten*[655]. – Wozu ist, wenn der Schriftvers so[656]lautet, [der Schluß] durch Wortanalogie nötig!? – Wenn nicht [der Schluß] durch Wortanalogie, könnte man glauben, man schreibe es auf den Stein[657]und setze ihn auf die Schwelle, so lehrt er uns.

DIE VIER ABSCHNITTE DER TEPHILLIN SIND VON EINANDER ABHÄNGIG; SIE SIND SOGAR VON EINEM SCHRIFTZEICHEN ABHÄNGIG. Selbstverständlich!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies ist wegen des Häkchens eines Jod nötig. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Dies ist wegen einer anderen Lehre R. Jehudas nötig; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, wenn ein Buchstabe nicht an allen vier Seiten vom Pergament umgeben ist, sei er untauglich.

Die Rabbanan lehrten: *Ṭoṭepheth, ṭoṭepheth, ṭoṭaphoth*[658], das sind vier[659]– so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; 'ṭaṭ' heißt in Katphe zwei und 'path' heißt in Afrika zwei[660]. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß man sie[661]auf vier Pergamentstücke schreibe und in vier Gehäuse aus vier Stücken Leder lege, so heißt es:[662]*zur Erinnerung zwischen deinen Augen;* ich habe dir nur eine Erinnerung geboten, nicht aber zwei oder drei Erinnerungen. Wie mache man es? – Man schreibe sie auf vier Pergamentstücke und lege sie in vier Gehäuse aus einem Stücke[663]Leder. Hat man sie aber auf ein Pergamentstück geschrieben und in vier Gehäuse[664]gelegt, so hat man seiner Pflicht genügt, jedoch muß zwischen ihnen eine Entfernung[665]sein – so Rabbi; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig. Sie stimmen jedoch überein, daß zwischen dem einen und dem anderen[666]ein Faden oder eine

folgen. 652. Jer. 36,18. 653. Daß man die Mezuza nicht auf die Pfosten, sondern auf einen Brief schreibe. 654. Eine solche ist nur beim Schreiben mit Tinte auf einen Brief zu erzielen; das Wort וכתבתם wird in כתב + תם geteilt. 655. Das bereits Geschriebene ist an die Pfosten zu befestigen. 656. Daß man nicht direkt auf den Pfosten schreibe. 657. Der als Türpfosten verwandt werden soll. 658. Zweimal in der Einzahl u. einmal in der Mehrzahl; vgl. S. 128 Anm. 29. 659. Die Tephillin enthalten daher 4 Abschnitte in 4 Gehäusen. 660. Schon das W. טטפת hat die Bedeutung vier; etymolog. ist diese Erklärung ganz dunkel. 661. Die Abschnitte der Tephillin. 662. Ex. 13,9. 663. Mit Hilfe einer Holzform werden die 4 Gehäuse aus einem Stücke Leder, das geweicht u. gedehnt wird, hergestellt. 664. Wenn man sie durchschneidet u. nur an einem Ende zusammenhängend läßt. 665. Es muß zwischen den Abschnitten ein Streifen herausgeschnitten werden. 666. Zwischen den Abschnitten, nach and. Erklärung,

Schnur sein müsse. Ist der Einschnitt[667]nicht zu merken, so sind sie untauglich.

Die Rabbanan lehrten: Wie schreibe man sie? Die Handtephilla schreibe man auf ein Pergamentstück; hat man sie auf vier Pergamentstücke geschrieben und in ein Gehäuse gelegt, so hat man seiner Pflicht genügt, jedoch muß man sie zusammenheften, denn es heißt:[662]*es soll dir zum Zeichen auf deiner Hand sein*; wie es außen ein Zeichen ist, so auch innen ein Zeichen — so R. Jehuda; R. Jose sagt, dies sei nicht nötig. R. Jose sprach: R. Jehuda b. Rabbi pflichtet mir jedoch bei, daß man, wenn man keine Handtephilla, aber zwei Kopftephillin hat, über eine von diesen ein Stück Leder klebe[668]und sie anlege. — Wieso pflichtet er bei, darin[669] besteht ja ihr Streit!? Raba erwiderte: Aus den Worten R. Joses [ist zu ersehen, daß] R. Jehuda zurückgetreten ist. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥananja ließ ja im Namen R. Joḥanans sagen, man dürfe aus einer Handtephilla eine Kopftephilla machen, nicht aber aus einer Kopftephilla eine Handtephilla, weil man nichts aus einer höheren Heiligkeit in eine niedrigere Heiligkeit[670]versetzen dürfe!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von alten[671]und eines gilt von neuen. Und nach demjenigen, welcher sagt, die Bestimmung sei maßgebend, [gilt dies von dem Falle,] wenn man es[672]von vornherein bestimmt hat.

Die Rabbanan lehrten: Wie ist ihre[673]Reihenfolge? Die Abschnitte '*Heilig sei mir*' und '*Wenn dich bringen wird*' rechts, '*Höre*' und '*wenn du horchen wirst*' links[674]. — Es wird ja aber entgegengesetzt gelehrt!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines ist rechts vom Lesenden und eines ist rechts vom Anlegenden zu verstehen; der Lesende liest sie in ihrer Reihenfolge[675].

R. Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Hat man die Abschnitte[676]verwechselt, so sind sie untauglich. Abajje sagte: Nur in dem Falle, wenn man einen inneren [Abschnitt] nach außen oder einen äußeren nach innen gelegt[677]hat, wenn aber einen inneren nach innen oder einen äußeren[678]nach

Fol. 35

zwischen den Gehäusen. 667. Zwischen den Gehäusen. 668. Sodaß sie aus einem Gehäuse bestehend aussieht. 669. Ob auch die Abschnitte von einander getrennt sein müssen. 670. Die Kopftephilla ist heiliger als die Handtephilla; cf. infra Fol. 35b. 671. Ist die Kopftephilla bereits benutzt worden, so darf sie nicht mehr in eine Handtephilla umgewandelt werden. 672. Die Kopftephilla als Handtephilla zu benutzen. 673. Der 4 Abschnitte in den Tephillin. 674. Es sind dies die Abschnitte Ex. 13,1—10, ib. 13,11—16. Dt. 6,4—9. ib. 11,13—21. Zur Zeit des T. waren Kapitel u. Abschnitte der biblischen Schriften nicht numeriert u. werden daher stets nach ihrem Anfange benannt. 675. In der Schrift, wie sie in der ersten Lehre aufgezählt werden. 676. Die Reihenfolge derselben. 677. Wenn man die beiden ersteren oder die beiden letzteren mit einander verwechselt hat. 678. Wenn man den 1. Abschnitt mit dem 4. od. den 2. mit dem 3. verwechselt hat.

außen, so ist nichts dabei. Raba sprach zu ihm: Wenn man einen inneren nach außen oder einen äußeren nach innen gelegt hat, wohl aus dem Grunde, weil der, der ins Freie schauen sollte, es nicht tut, und der, der nicht ins Freie schauen sollte, es tut; aber auch wenn man einen äußeren nach außen und einen inneren nach innen gelegt hat, schaut ja der, der rechts ins Freie schauen sollte, nach links, und der, der links ins Freie schauen sollte, nach rechts!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Ferner sagte R. Ḥananél: Der Rand[679] der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Abajje sagte: Der Schlauf[680] der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre.

Ferner sagte Abajje: Das Šin der Tephillin[681] ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. Der Einschnitt[682] muß bis zur Stelle der Naht[683] reichen. R. Dimi aus Nehardeå sagte: Ist es nur kenntlich, so ist weiter nichts nötig.

Ferner sagte Abajje: Das Pergament der Tephillin muß untersucht werden, denn es kann fehlerhaft sein; es ist eine vollkommene Schrift erforderlich, was dann nicht mehr der Fall wäre. R. Dimi aus Nehardeå sagte: Dies ist nicht nötig, denn die Feder untersucht es[684].

R. Jiçḥaq sagte: Es ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß die Riemen[685] schwarz sein müssen. Man wandte ein: Man darf die Tephillin nur mit einer Sache derselben Art[687] befestigen, ob gelb, schwarz oder weiß, nicht aber rot, weil dies tadelhaft[688] ist, und aus einem anderen[689] Grunde. R. Jehuda sprach: Einst befestigte ein Schüler R. Åqibas die Tephillin mit Purpurstreifen, und dieser sagte ihm nichts. Ist es denn möglich, daß dieser Fromme dies von seinem Schüler gesehen und es ihm nicht gewehrt haben sollte!? Man erwiderte ihm: Er sah es nicht, hätte er es aber gesehen, so würde er es nicht zugelassen haben. Einst befestigte Hyrkanos, Sohn des R. Eliêzer b. Hyrkanos, seine Tephillin mit Purpurstreifen, und dieser sagte ihm nichts. Ist es denn möglich, daß dieser Fromme dies von seinem Sohne gesehen und es ihm nicht verwehrt haben sollte!? Man erwiderte ihm: Er sah es nicht, hätte er es aber gesehen, so

679. Wörtl. Brücke; der Rand, an dem die Kapsel (das Gehäuse) mit der übergeschlagenen Klappe, die die untere Seite bildet, zusammengenäht wird. 680. Die eine Seite des Randes, an der die Klappe mit der Kapsel verbunden ist; durch das Überschlagen der Klappe wird eine Öse gebildet, durch die die Riemen zum Befestigen der Tephillin gezogen werden. 681. Auf der rechten u. der linken Seite der Kopftephilla befindet sich ein in Reliefform geprägtes Šin: ursprünglich wohl Falten des gezogenen Pergaments. 682. Zwischen den 4 Gehäusen der Kopfkapsel; nach anderer Erklärung, die Linien des erwähnten Buchstabens Šin. 683. Dem Rand der Kapsel. 684. Ist es fehlerhaft, so ist dies beim Schreiben zu merken. 685. Der Tephillin, mit welchen sie befestigt werden. 687. Mit Riemen aus Leder. 688. Man könnte glauben, er habe sich mit Blut besudelt. 689. Er könnte in Verdacht kommen, er habe seiner Frau während ihrer Menstruation

würde er es nicht zugelassen haben. Hier heißt es also: ob gelb, schwarz oder weiß!? — Das ist kein Einwand; eines von innen, das andere von außen[690]. — Wieso ist bei der Innenseite[691] Tadelhaftigkeit und ein anderer Grund zu berücksichtigen!? — Es kommt vor, daß sie sich umdrehen.

Es wird gelehrt: Es ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre, daß die Tephillin viereckig sein müssen. R. Papa sagte: Die Nähte[692] und der Querschnitt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Macht jemand seine Tephilla rund, so ist dies gefährlich[693] und man übt damit kein Gebot[694] aus. R. Papa sprach: Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn man sie nußartig[695] macht.

R. Hona sagte: Die Tephillin sind tauglich, solange die Fläche des Blattes[696] unbeschädigt ist. R. Ḥisda sagte: Sind zwei [Nähte] beschädigt, so sind sie tauglich, wenn drei, so sind sie untauglich. Raba sagte: Das, was du sagst, wenn zwei, seien sie tauglich, gilt nur von dem Falle, wenn sie nicht neben einander[697] sind, sind sie aber neben einander, so sind sie untauglich. Und wenn sie neben einander sind, gilt dies nur von neuen, bei alten[698] aber ist nichts dabei. Abajje sprach zu R. Joseph: Welche heißen neu und welche heißen alt? Dieser erwiderte: Wenn man das Leder zieht[699] und es wieder [in ihre Lage] kommt, heißt sie alt, sonst aber heißt sie Col.b neu. Oder auch: wenn sie an einer Schnur hängend nachgeben[700], heißt sie neu, sonst aber heißt sie alt.

Einst saß Abajje vor R. Joseph und ihm platzte ein Riemen der Tephillin. Da sprach er zu ihm: Darf man ihn zusammenknoten? Dieser erwiderte: Es heißt:[701] *du sollst sie binden,* das Binden muß vollkommen[702] sein. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, fragte R. Aši: Darf man ihn zusammennähen und [die Naht] nach innen wenden? Dieser erwiderte: Geh und sieh, wie das Volk verfährt.

R. Papa sagte: Stummelhafte Riemen[703] sind tauglich. Dies ist aber nichts. Die Söhne R. Ḥijas sagten, stummelhafte Çiçithfäden[704] und stum-

beigewohnt und sich mit Blut beschmutzt. 690. Die Außenseite muß schwarz sein. 691. Die nicht zu sehen ist. 692. Am Rande; auch diese müssen ein richtiges Viereck bilden. 693. Sie können bei einem Zusammenstoße die Schädeldecke beschädigen. 694. Da sie nach der Überlieferung 4eckig sein müssen. 695. In ovaler Form, nicht aber von dem Falle, wenn sie einen flachen Boden haben. 696. Der ganze untere Rand, keine Naht darf geplatzt sein. Dies ist die einzig richtige Erklärung dieser Stelle (cf. Maimonides, *Jad,* הלכות תפילין Kap. 3 § 18 u. כסף משנה zSt.); die Auslegung Raschis ist gezwungen u. unverständlich. 697. So nach Maimonides lc.; nach andr. Erklärung, wofür auch der Wortlaut unseres Textes spricht: einander gegenüber liegen, wenn die Naht oben u. entsprechend unten geplatzt ist. 698. Bei welchen die Kapseldecke fest anliegt, auch wenn Nähte geplatzt sind. 699. Die Kapseldecke hochhebt. 700. Wenn durch die Last die Decke sich von der Kapsel abhebt. 701. Dt. 6,8. 702. Es darf nicht durch einen Knoten verunziert werden. 703. Wenn die herabhängenden Enden

melhafte Ysopsbündel[705] seien tauglich; dies gilt also nur von diesen, die zur Benutzung für ein Gebot dienen, nicht aber von jenen, die nur zur Benutzung von Heiligem[706] dienen. – Demnach ist für diese eine bestimmte Länge festgesetzt, wieviel beträgt diese? Rami b. Ḥama erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Bis zum Mittelfinger[707]. R. Kahana zeigte: gebogen. R. Aši zeigte: gerade. Rabba verknotete sie[708] und ließ sie nachhängen. R. Aḥa b. Jáqob verknotete sie und wickelte sie auf. Mar, der Sohn Rabanas, verfuhr nach unserem Brauche[709].

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Der Knoten der Tephillin ist eine Moše am Sinaj überlieferte Lehre. R. Naḥman sagte: Die Schönseite[710] nach außen.

Einst saß R. Aši vor Mar Zuṭra und ein Riemen der Tephillin drehte sich ihm um. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts davon, daß die Schönseite nach außen sein muß!? Dieser erwiderte: Ich merkte es nicht.

[711] *Damit alle Völker der Erde sehen, daß du nach dem Namen des Herrn genannt bist, und sie werden vor dir fürchten.* Es wird gelehrt: R. Eliézer der Große sagte, das sind die Tephillin des Kopfes.

[712] *Ich will meine Hand entfernen, und du wirst meine Rückseite schauen.* R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše den Knoten der Tephillin zeigte.

R. Jehuda sagte: Der Knoten der Tephillin muß sich oben[713] befinden, damit Jisraél oben und nicht unten sei; er muß nach vorn gewandt sein, damit Jisraél nach vorn und nicht nach hinten komme.

R. Šemuél b. Bidri sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Aḥa der Lange im Namen R. Honas, und nach anderen sagte es R. Menasja im Namen Šemuéls: Man spreche den Segen über die Tephillin, sobald man sie anlege. – Dem[714] ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, daß man bei allen Geboten den Segen bei der Ausübung spreche!? Abajje und Raba erklärten beide, vom Anlegen bis zum Festbinden[715].

nicht mehr genügend lang sind. 704. Cf. infra Fol. 38b. 705. Zur Besprengung des Unreinen; cf. Lev. 14,4. 706. Der Tephillin; das Gebot wird nur durch die T. u. nicht durch diese ausgeübt. 707. Dies bezieht sich wahrscheinl. auf die Handtephilla; nach Raschi auf die Kopftephilla, wonach hier von der Länge der herabhängenden Enden des Riemens gesprochen wird, die die Entfernung vom Daumen bis zum Mittelfinger lang sein müssen. 708. Am Hinterkopf. 709. Die Riemen hängen vorn herab. 710. Die rechte Seite der Riemen od. des Knotens, der an der Kopftephilla die Form eines Daleth u. an der Handtephilla die Form eines Jod hat, sodaß sie mit dem an der Kopftephilla befindlichen Sin (cf. supra Fol. 35a) den Gottesnamen שדי ergeben. 711. Dt. 28,10. 712. Ex. 33,23. 713. In der Höhe des Kopfes u. nicht tief am Nacken. 714. Aus dem Wortlaute, nachdem man sie bereits angelegt hat. 715. Vor Beendigung der Ausübung des Ge-

Fol. 36 R. Ḥisda sagte: Hat man zwischen [dem Anlegen] der einen und der anderen Tephilla gesprochen, so muß man den Segen wiederum sprechen. — Nur wenn man gesprochen hat, sonst aber nicht, R. Ḥija, Sohn des R. Hona, ließ ja im Namen R. Joḥanans sagen: Über die Handtephilla spreche man: 'Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns befohlen hat, Tephillin anzulegen'. Über die Kopftephilla spreche man: 'Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns das Gebot der Tephillin befohlen[716] hat'. Abajje und Raba erklärten beide: Hat man nicht gesprochen, so spreche man nur einen Segen, hat man gesprochen, so spreche man beide Segen.

Es wird gelehrt: Hat man zwischen [dem Anlegen] der einen Tephilla und der anderen Tephilla gesprochen, so hat man eine Übertretung begangen; dieserhalb kehre man vom Kriegsplatze zurück[717].

Es wird gelehrt: Beim Anlegen lege man zuerst die [Tephilla] der Hand und nachher die des Kopfes an, beim Abnehmen nehme man zuerst die des Kopfes und nachher die der Hand ab. — Einleuchtend ist es, daß man beim Anlegen zuerst die der Hand und nachher die des Kopfes anlege, denn es heißt:[718] *du sollst sie als Zeichen an deine Hand binden*, und nachher:[718] *sie sollen zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen sein*; woher aber, daß man beim Abnehmen zuerst die des Kopfes und nachher die der Hand abnehme? Rabba erwiderte: R. Hona erklärte es mir: die Schrift sagt: *sie sollen zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen sein*, solange sie zwischen den Augen sind, müssen es zwei[719] sein.

Die Rabbanan lehrten: Wann spricht man den Segen über die Tephillin[720]? — Von der Zeit des Anlegens[721] ab. Zum Beispiel: wenn man früh aufsteht, um eine Reise anzutreten, und befürchtet, sie könnten ihm[722] abhanden kommen, so lege man sie an, und sobald die Zeit heranreicht, befühle man sie und spreche den Segen. Wie lange behalte man sie an? Bis zum Sonnenuntergange. R. Jáqob sagt, bis kein Fuß mehr die Straße betritt. Die Weisen sagen, bis zum Schlafengehen. Die Weisen und[723] R. Jáqob pflichten jedoch bei, daß, wenn man sie abgelegt hat, um einen Abort zu betreten oder in ein Badehaus zu gehen, und die Sonne untergegangen ist, man sie nicht wiederum anlege. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R. Jáqob. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona verrichteten mit

botes. 716. Demnach sind überhaupt 2 Segenssprüche zu sprechen. 717. Aus Furcht vor seinen Sünden; ein Sünder ist feige u. ängstlich, u. solche Personen müssen den Kriegsschauplatz verlassen; cf. Dt. 20,8. 718. Dt. 6,8. 719. Im Texte wird das W. 'Stirnschmuck' (טטפת) in der Mehrzahl gebraucht. Nach Raschi wird dies aus dem in der Mehrzahl gebrauchten W.e והיו gefolgert, jed. nicht einleuchtend, da auch das W. וקשרתם in der Mehrzahl gebraucht wird. 720. Wenn man sie vor Tagesanbruch angelegt hat. 721. Bei Tagesanbruch. 722. Beim Tragen in der Hand. 723. Statt לר׳ יעקב haben manche Texte richt. ור״י. 724. Son-

ihnen das Abendgebet. Manche sagen, die Halakha ist nicht wie R. Jáqob[724]. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona verrichteten ja mit ihnen das Abendgebet!? Sie streiten dagegen. — Kann Rabba b. R. Hona dies denn gesagt haben, Rabba b. R. Hona sagte ja, wenn es zweifelhaft ist, ob es bereits dunkel ist oder nicht, nehme man sie nicht ab[725] und lege sie auch nicht an; demnach nehme man sie ab, wenn es entschieden dunkel ist!? — Dies bezieht sich auf den Vorabend des Šabbaths[726]. — Welcher Ansicht ist er; ist er der Ansicht, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, so ist ja auch der Šabbath eine Zeit für die Tephillin, und ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, so ist ja auch die Nacht keine Zeit für die Tephillin!? Aus der Stelle nämlich, aus der die Ausschließung des Šabbaths gefolgert wird, wird auch die Ausschließung der Nächte gefolgert, denn es wird gelehrt:[727] *Du sollst diese Satzung zur festgesetzten Zeit beobachten, von Jahrestag zu Jahrestag*; Tag, nicht aber nachts; von Tag, nicht aber jeden Tag, ausgenommen sind die Šabbathe und die Festtage — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagt, diese Satzung beziehe sich auf das Pesaḥfest[728]. — Er folgert es[729] aus der Stelle, aus der R. Áqiba es folgert, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, man lege die Tephillin an Šabbathen und Festtagen an, so heißt es:[730] *es soll zum Zeichen an deiner Hand sein und zum Stirnschmucke zwischen deinen Augen*; [nur an Tagen,] an denen ein Zeichen nötig ist, ausgenommen sind die Šabbathe und die Festtage, die an sich Zeichen sind[731].

Col. b

R. Eleázar sagte: Wer die Tephillin nach Sonnenuntergang anlegt, übertritt ein Gebot. R. Joḥanan sagt, er übertrete ein Verbot. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre des R. Abin im Namen R. Ilas streiten. denn R. Abin sagte im Namen R. Ilas: Überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ist ein Verbot ausgedrückt. Einer hält[732] von der Lehre R. Abins und einer hält nichts von der Lehre R. Abins. — Nein, alle halten sie wohl von der Lehre des R. Abin im Namen R. Ilas, und hier besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, bei einer zu unterlassenden Handlung sei das *achte* ein Verbot, und bei einer auszuübenden sei das *achte* ein Gebot, und einer ist der Ansicht, auch bei einer auszuübenden Handlung sei das *achte* ein Verbot.

Ferner sagte R. Eleázar: Um sie zu bewachen, ist dies[733] erlaubt. Rabina erzählte: Einst saß ich vor R. Aši als es finster wurde, und er legte die

dern wie der 1. Autor, daß man sie bei Sonnenuntergang ablege. 725. Falls man sie an hat. 726. Am Šabbath, der am Vorabend mit dem Sonnenuntergange beginnt, sind die Tephillin nicht anzulegen. 727. Ex. 13,10. 728. Von dem dieser Abschnitt vorangehend spricht. 729. Die Ausschließung des Šabbaths, während die Nacht nicht auszuschließen ist. 730. Ex. 13,16. 731. Für das Verhältnis der Jisraéliten zu Gott. 732. Auch in der bezüglichen Schriftstelle wird der Ausdruck achte (beobachte) gebraucht. 733. Die Tephillin nachts anzulegen.

Tephillin an. Da sprach ich zu ihm: Der Meister will sie wohl bewachen. Er erwiderte: Jawohl. Ich sah ihm aber an, daß er es nicht tat, um sie zu bewachen. Er ist der Ansicht, die Halakha sei[734] so, man entscheide aber nicht demgemäß[735].

Rabba b. R. Hona sagte: Man muß zu jeder Zeit die Tephillin befühlen. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Stirnblatte zu folgern: wenn die Tora vom Stirnblatte, das nur einmal den Gottesnamen enthält, sagt:[736] *es soll stets auf seiner Stirn sein,* daß er seine Gedanken davon nicht abwende, um wieviel mehr gilt dies von den Tephillin, die viele Gottesnamen enthalten.

Die Rabbanan lehrten: *An deiner Hand,* das ist die linke. Du sagst, die linke, vielleicht ist dem nicht so, sondern die rechte? Es heißt:[737] *meine Hand hat die Erde gegründet, und meine Rechte*[738] *den Himmel ausgespannt.* Ferner heißt es:[739] *ihre Hand streckte sie nach dem Pflock aus, und ihre Rechte nach dem Arbeitshammer.* Ferner heißt es:[740] *Warum ziehst du deine Hand und deine Rechte zurück, [ziehe sie] aus deinem Busen und vertilge.* R. Jose Plattnase[741] sagte: Wir finden auch, daß die rechte 'Hand' genannt wird, denn es heißt:[742] *da sah Joseph, daß sein Vater die rechte Hand tat.* – Und jener!? – Wohl heißt sie rechte Hand, Hand schlechthin heißt sie aber nicht. R. Nathan sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[718] *du sollst sie binden,* und:[640] *du sollst sie schreiben,* wie das Schreiben mit der rechten erfolgt, ebenso auch das Binden mit der rechten, und wenn das Binden mit der rechten erfolgt, so erfolgt das Anlegen an die linke. – Woher entnimmt R. Jose Plattnase, daß das Anlegen an die linke erfolgen muß!? – Er entnimmt dies aus der Stelle, aus der R. Nathan es entnimmt. R. Aši erklärte: Aus *jadkhah,* mit He, die schwache[743] [Hand]. R. Abba sprach zu R. Aši: Vielleicht die kräftige[744] Hand!? Dieser erwiderte: Ist es denn mit Ḥeth geschrieben!? Hierüber [streiten folgende] Tannaím: *Jadkhah,* mit He, das ist die linke. Manche erklären: *Jadkhah,* dies

Fol. 37a

734. Daß man die Tephillin nachts anlege. 735. Damit man nicht vergessentlich mit ihnen schlafe. 736. Ex. 28,38. 737. Jes. 48,13. 738. Demnach ist unter Hand die linke zu verstehen. 739. Jud. 5,26. 740. Ps. 74,11. 741. Bekanntlich führen manche weniger bekannte Lehrer des T. ihren Beinamen nach einer von ihnen erhaltenen Lehre; von diesem RJ. ist Men. Fol. 43b eine Lehre bezüglich eines plattnasigen Tieres erhalten, daher dieser sonderbare Beiname. Nach Raschi der Plattnasige zu übersetzen, jed. wegen der aktiven Form (die pass. Form החרום, die nur in einem Codex bekannt ist, scheint eine Verballhornisierung zu sein, das 2. Mal in unserem Texte ist ein Lapsus) nicht einleuchtend; ebensowenig ist das W. החורם als Berufsname oder Ortsname aufzufassen. 742. Gen. 48,17. 743. Das He am Suffix der 1. Pers. sing. ist sonst nicht gebräuchlich; hier deutet es darauf, daß das W. ידכה in יד כהה, die schwache Hand, zu teilen ist. 744. Die rechte; das W. ידכה ist in יד כח, Hand der Kraft, zu teilen; das He u. das Ḥeth weichen in ihrem Aussehen u. in ihrer Aussprache nur wenig von einander

schließt den Verstümmelten[745] ein. Ein Anderes lehrt: Wer keinen [linken] Arm hat, ist von den Tephillin befreit. Manche sagen: *Jadkhah,* dies schließt den verstümmelten ein.

Die Rabbanan lehrten: Der Linkshändige lege die Tephillin an die Rechte, die für ihn Linke ist. – Es wird ja aber gelehrt, daß er sie an die Linke, die bei jedermann die Linke ist, lege!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf einen, der beide Hände beherrscht.

In der Schule Menases wurde gelehrt: *An deiner Hand,* das ist der Armmuskel: *zwischen deinen Augen,* das ist der Scheitel. – Wo? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wo der Schädel eines Kindes weich ist[746].

Pelemo fragte Rabbi: An welchen legt derjenige, der zwei Köpfe hat, die Tephillin an? Da sprach dieser: Entweder du gehst in die Verbannung oder du nimmst den Bann[747] auf dich. Währenddessen kam ein Mann und sprach zu ihm: Mir ist ein Kind mit zwei Köpfen geboren worden; wieviel habe ich dem Priester[748] zu geben? Da kam ein Greis und lehrte, er habe zehn Selá zu geben. – Dem ist ja aber nicht so, Rami b. Ḥama lehrte ja: Aus dem Schriftverse:[749] *auslösen sollst du den Erstgeborenen des Menschen,* könnte man entnehmen, auch wenn er innerhalb dreißig Tagen totverletzt geworden ist, so heißt es *nur,* teilend[750]!? – Anders verhält es sich hierbei, wo der Allbarmherzige es[751] vom Kopfe abhängig gemacht hat[752]. Col. b

Der Meister sagte: *Deiner Hand,* das ist der Armmuskel. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[753] *An deiner Hand,* die höchste Stelle der Hand. Du sagst, die höchste Stelle der Hand, vielleicht ist dem nicht so, sondern die wirkliche Hand? Die Tora sagt, daß man die Tephillin an die Hand und daß man die Tephillin an den Kopf lege; wie diese an die höchste Stelle des Kopfes, ebenso jene an die höchste Stelle der Hand. R. Eliêzer sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[753] *es soll dir zum Zeichen dienen,* dir zum Zeichen, nicht aber anderen[754] zum Zeichen. R. Jiçḥaq sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[755] *ihr sollt diese meine Worte in euer Herz tun, und sollt sie binden,* das Tun soll gegenüber dem Herzen erfolgen. R. Ḥija und R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, legten sie genau gegenüber dem Herzen an.

Einst saß R. Aši vor Amemar, der eine Verletzung am Arme hatte, in-

ab. 745. Dem der Arm fehlt; unter 'schwache Hand' ist die verstümmelte Hand zu verstehen. 746. Die Stelle der Fontanelle. 747. Er glaubte, daß er ihn mit dieser Frage verhöhnen wolle. 748. Für das erstgeborene männliche Kind ist dem Priester ein Lösegeld von 5 Šeqel zu geben; cf. Num. 18,15ff. 749. Num. 18,15. 750. Das Kind war nicht lebensfähig, u. ein solches braucht demnach überhaupt nicht ausgelöst zu werden. 751. Die Zahlung des Lösegeldes; cf. Num. 3,47. 752. Da das Kind dann lebte, war die Lebensfähigkeit nicht zu berücksichtigen. 753. Ex. 13,9. 754. Sie ist am Arm, unter dem Ärmel zu tragen. 755. Dt. 11,18.

folgedessen seine Tephillin zu sehen[756] waren. Da sprach jener zu ihm: Ist der Meister nicht der Ansicht, daß die Tephillin nur ihm zum Zeichen, nicht aber anderen zum Zeichen dienen müssen!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die Stelle, wo sie nur ihm zum Zeichen dienen[757].

Es wurde gelehrt: Woher, daß sie an die höchste Stelle des Kopfes [anzulegen ist]? — Die Rabbanan lehrten: *Zwischen deinen Augen,* das ist die höchste Stelle des Kopfes. Du sagst, die höchste Stelle des Kopfes, vielleicht ist dem nicht so, sondern wirklich zwischen den Augen? Hierbei heißt es: *zwischen deinen Augen,* und dort[758] heißt es: *ihr sollt nicht wegen eines Toten eine Glatze zwischen euren Augen machen,* wie es dort die höchste Stelle des Kopfes ist, wo eine Glatze gemacht werden kann, ebenso auch hier die höchste Stelle des Kopfes, wo eine Glatze gemacht werden kann. R. Jehuda sagte: Dies sei nicht nötig; die Tora sagt, daß man Tephillin an die Hand anlege, und daß man Tephillin an den Kopf anlege; wie jene an eine Stelle, die bei einem Aussatzmale unrein[759] ist, ebenso auch diese an eine Stelle, die bei einem Aussatzmale unrein ist; ausgenommen ist die Stelle zwischen den Augen, wo Fleisch und Haare vorhanden, und somit sowohl weiße als auch goldgelbe Haare erforderlich sind.

DIE VIER ÇIÇITH SIND VON EINANDER ABHÄNGIG, DENN DIE VIER SIND ZUSAMMEN EIN GEBOT. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[760]? R. Joseph erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem Laken[761] mit Çiçith. Raba b. Ahina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem fünf[eckigen][762] Gewande. Rabina erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Honas. R. Hona sagte nämlich, wer am Šabbath mit einem nicht nach Vorschrift mit Çiçith versehenen Gewande[763] ausgeht, sei ein Sündopfer schuldig[764].

R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Wer sein Gewand reduziert[765], hat damit nichts erreicht; er hat es nur zu einem fünfeckigen Gewande gemacht[766].

R. Mešaršeja sagte: Wer sein Gewand zusammenknotet[767], hat damit nichts erreicht; es ist ebenso, als würde [der Knoten] aufgelöst sein, denn

756. Da er den Arm frei halten mußte. 757. Jedoch braucht der Arm nicht durchaus bedeckt zu sein. 758. Dt. 14,1. 759. Weißes Haar an einer haarfreien Körperstelle und goldgelbes Haar an einer behaarten Körperstelle (Kopf, Bart) gilt als Aussatzmal; cf. Lev. 13,3,30. 760. Dem 1. Autor u. RJ., nach dem die 4 Çiçith 4 Gebote sind. 761. Die Çiçith sind aus Wolle u. das Laken aus Flachs; da nun sonst ein Gewand aus Wolle u. Flachs verboten ist (cf. Lev. 19,19), so ist nach dem 1. Autor, wenn in einem solchen Falle eine der Çiçith fehlt, das Gewand verboten. 762. Nach RJ. sind dann 5 Çiçith erforderlich. 763. Dem rituellen Çiçithgewande. 764. Wegen Tragens am Šabbath; nach dem 1. Autor gilt dies auch von einem Gewande mit 3 Çiçith. 765. Eine Ecke abschneidet, damit es nicht 4eckig u. somit von den Çiçith frei sei. 766. Auch für ein solches sind die Çiçith erforderlich. 767. An einem Zipfel einen Knoten macht, damit es keine 4

es wird gelehrt, verknotete Schläuche[768]seien nicht verunreinigungsfähig[769], ausgenommen die arabischen[770].

R. Dimi aus Nehardeâ sagte: Wer sein Gewand zusammennäht[771], hat damit nichts erreicht; denn wenn er sie[772]nicht braucht, so mag er sie abschneiden und fortwerfen.

R. JIŠMÂÉL SAGT, DIE VIER SIND VIER GEBOTE. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jišmâél. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst ging Rabina an einem Festšabbath[773]hinter Mar b. R. Aši, und diesem riß ein Zipfel vom Gewande[774]ab; jener sagte es ihm aber nicht. Als er nach Hause kam, sagte er ihm, daß er bereits an jenem Orte abgerissen war. Dieser erwiderte: Hättest du es mir da gesagt, so würde ich es fortgeworfen haben. — Der Meister sagte ja aber, die Ehre eines Menschen sei so bedeutend, daß sie ein Verbot der Tora[775]verdränge!? — Rabh b. Šaba erklärte vor R. Kahana, dies beziehe sich auf das Verbot des Abweichens[776]. Manche sagen, er habe es ihm dort[777]gesagt, [und dieser ihm erwidert:] Du meinst wohl, daß ich es fortwerfen muß; aber die Ehre eines Menschen ist so bedeutend, daß sie ein Verbot der Tora verdrängt. — Rabh b. Šaba bezog es ja vor R. Kahana auf das Verbot des Abweichens!? — Dies ist auch hierbei der Fall; das Neutralgebiet[778]ist nur rabbanitisch.

Fol. 38

VIERTER ABSCHNITT

DIE WEISSEN [FÄDEN[1]] SIND NICHT VON DEN PURPURBLAUEN UND DIE PURPURBLAUEN NICHT VON DEN WEISSEN ABHÄNGIG[2]. DIE KOPFTEPHILLA IST NICHT VON DER HANDTEPHILLA UND DIE HANDTEPHILLA IST NICHT VON DER KOPFTEPHILLA ABHÄNGIG[3]. i,1

Zipfel sein sollen; nach Raschi: das Gewand zusammenschlägt. 768. Deren Böden nicht zusammengenäht, sondern provisorisch verknotet sind. 769. Verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Gefäße; der Knoten ist demnach ohne Wirkung. 770. Die auf diese Weise gefertigt werden. 771. Wie im obigen Fallle, um von den Çiçith frei zu sein. 772. Die zusammengenähte Ecke. 773. Bezeichnung des S.s vor dem Feste, an dem in den Lehrhäusern Vorträge über das Fest gehalten wurden. 774. Das Gewand durfte am Šabbath nicht mehr getragen werden. 775. Er brauchte dieserhalb nicht auf offener Straße ohne Gewand zu gehen. 776. Von den Vorschriften der Gelehrten (cf. Dt. 17,11); dh. sie verdrängt nur ein rabbanitisches Verbot. 777. Wo er den Çiçithzipfel verloren hatte. 778. Dh. das Verbot, am Šabbath in einem solchen eine Last zu tragen. Es war eine Stelle, die weder privates noch richtiges öffentliches Gebiet war.

1. Der Çiçith, die aus weißen u. blauen Fäden bestehen. 2. Wenn nur die richtige Anzahl der Fäden vorhanden ist; sie können alle blau oder weiß sein. 3.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis vertritt, denn es wird gelehrt:[4] *Ihr sollt es sehen,* dies lehrt, daß sie von einander abhängig sind – so Rabbi. Die Weisen sagen, sie seien von einander nicht abhängig. – Was ist der Grund Rabbis? – Es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels[5], und es heißt *purpurblauer Faden,* und der Allbarmherzige sagt: *ihr sollt es sehen,* nur wenn beide zusammen vorhanden sind. – Und die Rabbanan!? – *Ihr sollt es sehen,* darunter ist jedes besonders zu verstehen. Es wäre also anzunehmen, daß sie nicht die Ansicht Rabbis vertritt. R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Rabbis, denn dies[6] bezieht sich auf die Erstheit. Es wird nämlich gelehrt: Es ist Gebot, die weißen [Fäden] vor den purpurblauen [einzuknüpfen][7]; hat man die purpurblauen vor den weißen [eingeknüpft], so hat man seiner Pflicht genügt, nur hat man das Ge-Col.b bot gemindert. – Was heißt das Gebot gemindert: wollte man sagen, man habe das Gebot der weißen unterlassen und nur das Gebot der purpurblauen ausgeübt, so sind sie ja nach Rabbi von einander abhängig[8]!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Man hat das Gebot gemindert und das Gebot ausgeübt; unter 'das Gebot gemindert' ist zu verstehen, man habe es nicht aufs Schönste ausgeübt. – Erklärlich ist es, wieso die purpurblauen von den weißen nicht abhängig[9] sind, wieso aber sind die weißen nicht von den purpurblauen[10] abhängig? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf ein vollständig purpurblaues[11] Gewand. Es wurde auch gelehrt: Levi sprach zu Šemuél: Arjokh[12], du setzt dich nicht [auf deine Schenkel] hin, bis du mir folgendes erklärt hast: die weißen [Fäden] sind nicht von den purpurblauen und die purpurblauen nicht von den weißen abhängig; welches Bewenden hat es damit? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf die Çiçith an einem Laken[13]; es ist Gebot, zuerst die weißen [einzuknüpfen], denn es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels, hat man aber die purpurblauen vor den weißen [eingeknüpft], so ist nichts dabei. – Erklärlich ist es, wieso die purpurblauen von den weißen nicht abhängig sind, wieso aber sind die weißen nicht von den purpurblauen abhängig? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies bezieht sich auf ein vollständig purpurblaues Gewand; es ist dann Gebot, die blauen zuerst [einzuknüpfen], denn es heißt *Zipfel,* von der Art des Zipfels, hat man aber zuerst

Hat man nur eine, so lege man diese an. 4. Num. 15,39. 5. Des Obergewandes, das gewöhnl. aus weißem Leinen besteht. 6. Die Abhängigkeit, von der die Mišna spricht. 7. In das Gewand, da in der Schrift jene zuerst genannt werden. 8. Während unsere Mišna, die die Ansicht Rabbis vertritt, lehrt, daß sie voneinander nicht abhängig seien. 9. Man kann sie vorher einknüpfen, obgleich die weißen vorangehen. 10. Diese sind ja überhaupt vor den blauen einzuknüpfen. 11. In diesem Falle sind die purpurblauen Fäden zuerst einzuknüpfen. 12. Diese Benennung S.s ist bisher nicht befriedigend erklärt worden. 13. Dh. an einem weißen

die weißen [eingeknüpft], so ist nichts dabei. Raba sprach: Ist denn die Farbe[14] ausschlaggebend!? Vielmehr, erklärte Raba, bezieht sich dies auf die Verstummelung; wenn die purpurblauen verstummelt und nur die weißen erhalten sind, oder wenn die weißen verstummelt und nur die purpurblauen erhalten sind, so ist nichts dabei. Die Söhne R. Ḥijas sagten nämlich: Verstummelte Çiçithfäden und verstummelte Ysopbündel sind tauglich. – Welche Größe müssen die verstummelten haben? Bar Hamduri erwiderte im Namen Šemuéls: Daß man sie verschlingen kann.

Sie fragten: Daß man alle [Fäden] zusammen verschlingen kann[15] oder jeden besonders? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie so dick sind, daß man sie nicht verschlingen kann, man dies aber könnte, wenn sie dünn wären? R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Dann ist das Gebot um so kenntlicher[16].

Wer ist der Autor, der gegen Rabbi streitet? Es ist der Autor der folgenden Lehre: R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Nathans, der es im Namen R. Jose des Galiläers sagte, der es im Namen des R. Joḥanan b. Nuri sagte: Hat man keine purpurblauen [Fäden], so knüpfe man weiße ein.

Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß man jedes Glied[17] besonders verknoten muß; denn wieso sagten, wenn man sagen wollte, dies sei nicht nötig, die Söhne R. Ḥijas, verstummelte Çiçithfäden und verstummelte Ysopbündel seien tauglich, wenn der letzte [Knoten] sich[18] loslöst, löst sich ja alles[19] los!? – Vielleicht in dem Falle, wenn man Knoten gemacht hat[20]. Fol. 39

Ferner sagte Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß der letzte Knoten[21] [eine Bestimmung] der Tora ist: wieso brauchte, wenn man sagen wollte, dies sei nur rabbanitisch, gelehrt zu werden, daß Çiçith in ein Laken[22] [eingeknüpft] werden dürfen, dies ist ja selbstverständlich, ein einzelner Stich gilt ja nicht als Verbindung!? Vielmehr ist zu entnehmen, daß dies [eine Bestimmung] der Tora ist[23].

Rabba b. R. Ada sagte im Namen R. Adas im Namen Rabhs: Ist ein Faden vollständig abgerissen, so sind [die Çiçith] untauglich. R. Naḥman saß

Gewande. 14. Die weißen Fäden werden in der Schrift zuerst genannt u. müssen zuerst eingeknüpft werden, auch wenn das ganze Gewand purpurblau ist. 15. Die Fäden müssen dann bedeutend länger sein. 16. Sie sind dann erst recht tauglich, da sie nicht nur durch die Länge, sondern auch durch die Dicke kenntlich sind. 17. Die Çiçith sind am oberen Teile gedreht u. bilden eine Art Schnur; dieser Teil ist in 4 durch Knoten von einander getrennte Glieder geteilt. 18. Infolge der Verstummelung. 19. Der ganze zusammengedrehte Teil: wenn aber der zusammengedrehte Teil in Glieder geteilt u. jedes besonders mit einem Knoten versehen ist, so kann beim Auflösen des letzten Knotens nur das letzte Glied aufgelöst werden. 20. In diesem Falle sind verstummelte Çiçith tauglich, für nicht verstummelte sind jed. keine Knoten erforderlich. 21. Dh. mindestens ein Knoten. 22. Gewöhnl. sind erstere aus Wolle u. letzteres aus Flachs; aus solcher Mischung bestehende Gewänder sind sonst verboten. 23. Wolle u. Flachs zu verknoten

und trug diese Lehre vor, da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Dies[24] nur von vornherein, später aber, für die zurückbleibenden und verstummelten [Fäden], ist jede [Länge] ausreichend. Was heißt zurückbleibend und was heißt verstummelt? Doch wohl zurückbleibend, wenn ein Teil abgerissen und ein Teil vorhanden ist, verstummelt, wenn er vollständig verstummelt[25]ist!? – Nein, sie gehören zusammen: was verstummelt[26]zurückbleibt. – Sollte er doch nur von verstummelten lehren, wozu von zurückbleibenden!? – Folgendes lehrt er uns: von verstummelten muß soviel zurückbleiben, daß man sie verschlingen kann.

Raba saß und trug im Namen Rabhs vor: Der Faden, der umgewickelt[27] wird, gehört mit zur Zahl[28]. Da sprach R. Joseph zu ihm: Dies hat Šemuél und nicht Rabh gesagt. Es wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte: R. Jošija aus Uša sagte mir, der Faden, der umgewickelt wird, gehöre mit zur Zahl.

Raba saß und trug im Namen Šemuéls vor: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt[29], so sind sie tauglich. Da sprach R. Joseph zu ihm: Dies hat Rabh und nicht Šemuél gesagt. Es wurde auch gelehrt: R. Hona b. Jehuda sagte im Namen R. Šešeths im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt, so sind sie tauglich. R. Ḥija, Sohn des R. Nathan, lehrte es wie folgt: R. Hona sagte im Namen R. Šešeths im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs: Hat man den größeren Teil der Çiçith umwickelt, so sind sie tauglich, und auch wenn man nur e i n Glied[30]umwickelt hat, sind sie tauglich. Am schönsten sind die Çiçith, wenn die Schnur ein Drittel und der Wedel zwei Drittel beträgt. – Wie groß muß das Glied sein? – Es wird gelehrt: Rabbi sagte, man umwickle einmal, wiederum und drittmals. Es wird gelehrt: Wenn wenig, nicht weniger als sieben, wenn viel, nicht mehr als dreizehn[31]. Wenn wenig, nicht weniger als sieben, entsprechend den sieben Himmeln; wenn viel, nicht mehr als dreizehn, entsprechend den sieben Himmeln und den sechs Lufträumen zwischen diesen. Es wird gelehrt: Man beginne[32]mit den weißen, denn es heißt *Zipfel*, mit der Art des Zipfels, und man beende ebenfalls mit den weißen, denn beim Heiligen erfolge es aufsteigend und nicht absteigend[33].

Einst saßen Rabh und Rabba b. Bar Ḥana beisammen, und an ihnen Col.b ging jemand vorüber, der ein vollständig purpurblaues Gewand trug, an

ist sonst verboten. 24. Daß für die Çiçith eine bestimmte Länge erforderlich ist. 25. Die Çiçith sind somit tauglich, auch wenn ein Faden vollständig fehlt. 26. Wenn aber ein Faden vollständig fehlt, so sind sie untauglich. 27. Um die übrigen, wodurch eine Art gedrehte Schnur gebildet wird. 28. Der erforderlichen Fäden. 29. Nach Vorschrift ist der kleinere Teil zu umwickeln. 30. Vgl. Anm. 17. 31. Beträgt die Zahl der Glieder am gedrehten Teile. 32. Die Umwickelungen. 33. Die weißen Fäden gelten als heiliger, da sie in der Schrift zuerst ge-

dem die Çiçith [vollständig] gedreht waren. Da sprach Rabh: Das Gewand ist schön, die Çiçith aber sind nicht[34] schön. Rabba b. Bar Ḥana aber sagte: Das Gewand ist schön und die Çiçith sind schön. – Worin besteht ihr Streit? – Rabba b. Bar Ḥana ist der Ansicht: es heißt[35] *Schnur* und es heißt *Faden*, entweder Schnüre oder[36] Fäden; Rabh aber ist der Ansicht, es seien Fäden erforderlich, und [das Wort] *Schnüre* deutet nur auf die Anzahl: unter 'Schnur'[37] sind zwei und unter 'Schnüre' sind vier zu verstehen, man mache Schnüre, die in der Mitte in Fäden sich teilen.

Šemuél sagte im Namen Levis: Wollene Fäden sind für die Flachs[gewänder] zulässig. Sie fragten: Sind solche aus Flachs für Woll[gewänder] zulässig? Sind nur wollene für Flachs[gewänder] zulässig, da die purpurblauen[38] zulässig sind, so sind auch die weißen zulässig, nicht aber solche aus Flachs für Woll[gewänder], oder aber, es heißt:[39] *du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen*, somit ist es einerlei, ob Wolle an Flachs oder Flachs an Wolle? – Komm und höre: Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Fäden aus Wolle sind für Flachs[gewänder] zulässig, und solche aus Flachs sind für Woll[gewänder] zulässig; solche aus Wolle und Flachs[40] sind stets zulässig, selbst für Seide. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, Seide sei von den Çiçith frei. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Seide, Kalakh[41] und Serikon[41] sind für die Çiçith pflichtig!? – Rabbanitisch. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Für diese alle sind solche aus Wolle und Flachs zulässig. Allerdings ist bei diesen Mischgewebe erlaubt, wenn du sagst, nach der Tora, wieso aber ist bei diesen Mischgewebe erlaubt, wenn du sagst, rabbanitisch!? – Lies: Wolle oder Flachs. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze wird gelehrt: Sie[42] selber aber sind zulässig nur für ihre Art, nicht aber für andere Arten. Einleuchtend ist es, daß sie für ihre Art zulässig sind, wenn du sagst, rabbanitisch, wenn du aber sagst, nach der Tora, so ist ja nur Wolle und Flachs[43] zulässig!? – Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn dies ist nach Raba zu erklären. Raba wies nämlich auf einen Widerspruch hin: Es heißt *Zipfel*, von der Art des Zipfels, und dagegen heißt es *Wolle und Flachs*; wie ist dies nun zu erklären? Wolle und Flachs sind zulässig sowohl für dieselbe Art als auch für andere Arten, alles andere aber ist zulässig nur für dieselbe Art, nicht aber für andere Arten. R. Naḥman aber ist der Ansicht

nannt werden. 34. Da sie gar keinen Wedel hatten. 35. Cf. Num. 15,38 u. Dt. 22,12. 36. Nach Belieben, ein Wedel aus einzelnen Fäden ist nicht erforderlich. 37. Eigentl. Gedrehtes, wofür 2 Fäden erforderlich sind. 38. Die stets aus Wolle sind. 39. Dt. 22,11,12. 40. Die purpurblauen aus Wolle u. die weißen aus Flachs. 41. Seidenartige Stoffe. 42. Çiçith aus den genannten Stoffen. 43.

des Autors der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Da in der Tora von Gewändern schlechtweg gesprochen wird, und in einem Falle[44] Wolle und Flachs besonders genannt werden, so sind auch überall solche aus Wolle und Flachs zu verstehen. Abajje sagte: Diese Lehre der Schule R. Jišmáéls schließt eine andere Lehre der Schule R. Jišmáéls aus, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Gewand,* ich weiß dies nur von [Schaf]wolle, woher dies von Kamelshaar, Hasenhaar, Ziegenhaar, Kalakh, Serikon und Seide? Es heißt: *oder ein Gewand.*

Fol. 40 Die Rabbanan lehrten: Für ein Laken[45] sind nach der Schule Šammajs keine Çiçith erforderlich und nach der Schule Hillels erforderlich. Die Halakha ist wie die Schule Hillels. R. Eliézer b. R. Çadoq sprach: Wer in Jerušalem Çiçith[46] einknüpfte, erregte nur Staunen[47]. Rabbi sprach: Weshalb hat man es demnach[48] verboten? — Weil man darin[49] nicht bewandert ist. Raba b. R. Ḥanan sprach zu Raba: Mögen doch zehn Leute einknüpfen[50], auf den Markt gehen und dies bekannt machen!? — Man würde erst recht über sie staunen. — Man kann es ja im Vortrage lehren!? — Es ist zu berücksichtigen, man könnte eine Purpurimitation[51] verwenden. — Diese sollte ja nicht weniger sein als weiß[52]!? — Da es mit derselben Art möglich ist, so ist dies nicht erlaubt. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Überall, wo du ein Gebot mit einem Verbote [zusammenstoßen] findest, ist es, wenn du beide aufrecht erhalten kannst, recht, wenn aber nicht, so komme das Gebot und verdränge das Verbot. — Man kann es ja untersuchen[53]!? — Dies ist eine Maßregel wegen der Probe[54]. — Man kann ja eine Mitteilung[55] schreiben!? — Sollte man sich etwa auf die Mit-Col.b teilung verlassen!? Raba sprach: Wenn man sich sogar beim Gesäuerten am Pesaḥfeste und beim Versöhnungstage, wobei es sich um die Ausrottung handelt, auf eine Mitteilung[56] verläßt, um wieviel mehr hierbei, bei einem gewöhnlichen Gebote!? Vielmehr, erklärte Raba, folgendes sagte

Nur diese Arten werden in der Schrift genannt. 44. Beim Mischgewebe, Dt. 22,11. 45. Aus Flachs. 46. In ein Flachslaken. 47. Dies ist, da das Gebot fortfällt, als Mischgewebe verboten. 48. Wenn die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden ist. 49. In der Lehre vom Mischgewebe; mancher könnte glauben, Mischgewebe sei auch in anderen Fällen erlaubt. 50. Çiçith aus Wolle in ein Flachslaken. 51. Vgl. Bd. VII S. 646 Anm. 44. Die Erlaubnis des Mischgewebes erstreckt sich nur auf die mit dem Blute der Purpurschnecke gefärbten Purpurfäden; wird ein anderer Stoff zur Färbung verwandt, so bleibt das Verbot bestehen. 52. Ist die Farbe ungültig, so sollten die Fäden als ungefärbt gelten, u. nach einer obigen Lehre dürfen auch weiße Wollfäden für Flachsgewänder verwandt werden. 53. Die Färbekessel, daß nur vorschriftsmäßiges Schneckenblau verwandt werde. 54. Die bei der Untersuchung entnommen werden muß; sie könnte zurück in den Färbekessel gegossen u. dadurch, wie weiter folgt, der ganze Inhalt verboten werden. 55. Über die Gesetze der Untersuchung u. diese überall verteilen. 56. Die Interkalation des Schaltmonates, von welchem die Festsetzung der genannten Feier-

ich, und übereinstimmend wurde im Westen im Namen R. Zeras gelehrt: man könnte das Laken, wenn es innerhalb drei [Fingerbreiten][57]einreißt, zusammennähen, und die Tora sagt: *machen*, nicht aber von Fertigem[58]. R. Zera entfernte sie nämlich aus seinem Laken. R. Zera erklärte: Dies ist eine Maßregel mit Rücksicht auf ein Nachtgewand[59].

Ferner sagte Raba: Folgendes sagte ich, und übereinstimmend wurde im Westen im Namen R. Zeras gelehrt: Ist [das Gewand] aus Stoff und die Zipfel aus Leder, so ist es pflichtig, ist es aus Leder und die Zipfel aus Stoff, so ist es frei. – Aus welchem Grunde? – Es kommt auf das Gewand an. R. Ahaj richtete sich nach den Zipfeln.

Raba sagte im Namen R. Sehoras im Namen R. Honas: Hat man sie in ein dreieckiges [Gewand][60]eingeknüpft und es auf vier ergänzt, so sind sie untauglich, denn [es heißt:] *machen*, nicht aber von Fertigem[61]. Man wandte ein: Die früheren Frommen knüpften, sobald sie drei [Fingerbreiten][62]gewebt hatten, die Çiçith ein[63]!? – Lies: knüpften, sobald sie bis auf drei [Fingerbreiten] fertig waren, die Çiçith ein. – Sagen wir denn: *machen*, nicht aber von Fertigem, dem ist ja nicht so, R. Zera sagte ja, wenn jemand in ein eingeknüpftes eingeknüpft[64]hat, sei es tauglich[65]!? Raba erwiderte: Er übertritt[66]das Verbot des Hinzufügens, somit ist seine Tätigkeit ungültig[67]. R. Papa wandte ein: Woher, daß er hinzufügen wollte, vielleicht wollte er [das Gebot] aufheben; es liegt kein Verbot des Hinzufügens vor, somit ist die Tätigkeit gültig!?

R. Zera sagte im Namen R. Mathnas im Namen Šemuéls: Bei den Çiçith hat das Verbot des Mischgewebes keine Geltung, selbst bei einem nichtpflichtigen Gewande. – Welches heißt ein nichtpflichtiges Gewand: wollte man sagen, das die erforderliche Größe nicht hat, so wird ja gelehrt, ein Gewand, mit dem ein Kind den Kopf und den größeren Teil des Körpers bedecken kann, mit dem ein Erwachsener provisorisch ausgeht, sei für die Çiçith pflichtig, und mit dem ein Kind den Kopf und den größeren Teil des Körpers nicht bedecken kann, obgleich ein Erwachsener damit

Fol. 41

tage abhing, wurde durch schriftliche Mitteilungen bekannt gemacht. 57. Von der Kante. 58. Die Çiçith sind dann nicht tauglich u. das Verbot des Mischgewebes bleibt bestehen. 59. Das von den Çiçith frei ist; wenn man es benutzt, verwendet man Mischgewebe, ohne das Gebot ausgeübt zu haben. 60. Ein solches ist von den Çiçith befreit. 61. Bei der Ausübung des Gebotes war das Gewand nicht pflichtig u. bei der Pflichtigkeit ist das Gebot nicht ausgeübt worden. 62. Ein Stück in dieser Größe gilt als Gewand. 63. An den 2 Enden, während an der anderen Seite dies erst nach Beendigung des ganzen Gewandes erfolgen konnte; beim Einknüpfen der 2 ersten Çiçith war das Gewand nicht pflichtig. 64. Wenn das Gewand Çiçith hatte, u. man dennoch andere eingeknüpft u. nachher die ersteren entfernt hat. 65. Das Gebot ist weder beim Einknüpfen der anderen noch bei der Entfernung der ersteren ausgeübt worden. 66. Durch das Einknüpfen der anderen. 67. Das Einknüpfen der anderen Çiçith ist ungültig; erst beim Entfernen

provisorisch ausgeht, sei von den Çiçith frei, und dasselbe gelte auch hinsichtlich des Mischgewebes. Und auf unsere Frage, was unter 'hinsichtlich des Mischgewebes' zu verstehen sei, wenn etwa das Verbot des Mischgewebes, so wird ja gelehrt, beim Mischgewebe gebe es kein provisorisch[68], erwiderte R. Naḥman b. Jiçḥaq: hinsichtlich der Çiçith an einem Laken[69]. — Vielmehr, 'nicht pflichtig' heißt, wenn man sie in ein eingeknüpftes einknüpft[70]. — Dies sagte ja R. Zera bereits[71] einmal!? — Eines ist aus dem anderen gefolgert worden.

Die Rabbanan lehrten: Ein gefaltetes Gewand[72] ist für die Çiçith pflichtig und nach R. Šimón frei; sie stimmen jedoch überein, daß es pflichtig ist, wenn man es gefaltet und zusammengenäht hat. — Wenn zusammengenäht, ist dies ja selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn man es nur mit Stecknadeln zusammengeheftet hat.

Einst kam Rabba b. Hona zu Raba b. R. Naḥman und sah, wie dieser sich mit einem gefalteten Gewande bedeckte, das an der Faltung Çiçithfäden hatte, und als es auseinandergeschlagen wurde, befanden sich die Fäden über seinem Kopfe. Da sprach er zu ihm: Das ist kein Zipfel, von dem der Allbarmherzige in der Tora geschrieben hat. Da legte dieser es ab und bedeckte sich mit einem anderen Gewande. Hierauf sprach jener zu ihm: Du glaubst wohl, die Pflicht [der Çiçith] hafte an der Person, die Pflicht haftet am Gewande[73]; geh, knüpfe sie ein. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die früheren Frommen knüpften, sobald sie drei [Fingerbreiten] gewebt hatten, die Çiçith ein[74]. — Anders die Frommen, die sich eine Erschwerung auferlegt hatten. Jener[75] streitet also gegen den Engel. Einst traf nämlich ein Engel R. Qaṭṭina mit einem Laken[76] bedeckt, da sprach er zu ihm: Qaṭṭina, Qaṭṭina, ein Laken im Sommer und einen Mantel[77] im Winter, was soll aus den Çiçith werden? Dieser fragte: Bestraft ihr wegen [der Unterlassung] eines Gebotes? Jener erwiderte: Bricht Zorn aus, so bestrafen wir. Allerdings ist man wegen des Nichteinknüpfens schuldig, wenn du sagst, die Pflicht hafte an der Person, wieso aber ist man schuldig, wenn du sagst, die Pflicht hafte am Gewande!? — Auch wenn du sagst, die

der ersteren beginnt die Gültigkeit des Einknüpfens der anderen Çiçith. 68. Man übertritt das Verbot, auch wenn man ein solches Gewand nur provisorisch anlegt (cf. Bq. Fol. 113a), während hier auf diesen Fall Bezug genommen wird. 69. Erstere aus Wolle und letzteres aus Flachs; dies gilt nicht als Mischgewebe. 70. Obgleich die anderen Çiçith zur Ausübung des Gebotes nicht nötig sind, dennoch übertritt man, wenn sie aus einer anderen Art sind, nicht das Verbot des Mischgewebes. 71. In der Quintessenz deckt sich dies vollständig mit der vorangehenden Lehre RZ.s. 72. Wenn es in der Mitte zusammengeschlagen ist; beim Einknüpfen der Çiçith befinden sich 2 an den Enden und 2 in der Mitte. 73. Auch wenn es nicht benutzt wird. 74. Unabhängig von der Benutzung. 75. RbRH., nach dem die Pflicht am Gewande haftet. 76. Das als Nachtgewand keine Çiçith

Pflicht hafte an der Person, hat der Allbarmherzige dazu nur dann verpflichtet, wenn man ein pflichtiges Gewand anhat, hat etwa der Allbarmherzige dazu verpflichtet, wenn man kein pflichtiges Gewand anhat!? Vielmehr sprach er zu ihm wie folgt: das sind Winkelzüge, um dich der Çiçithpflicht zu entziehen.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Ein Gewand in der Lade[77] ist für die Çiçith pflichtig. Jedoch pflichtete Šemuél bei, daß ein von einem Greise als Totengewand gefertigtes frei sei, denn der Allbarmherzige sagt:[78]*mit dem du dich zudeckst,* und ein solches ist nicht zum Zudecken gefertigt. Trifft die Zeit[79]ein, so knüpfe man sie entschieden ein, denn es heißt:[80]*wer den Armen verspottet, lästert seinen Schöpfer*[81].

Reḥaba sagte im Namen R. Jehudas: Ist ein Gewand außerhalb drei [Fingerbreiten][82]gerissen, so nähe man es[83]an, wenn innerhalb drei [Fingerbreiten], so nähe man es nicht an. Ebenso wird auch gelehrt: Ist ein Gewand außerhalb drei [Fingerbreiten] gerissen, so nähe man es an, wenn innerhalb drei [Fingerbreiten], so nähe man es, wie R. Meír sagt, nicht an; die Weisen sagen, man nähe es wohl an. Sie stimmen überein, daß man nicht einmal ein eine Elle zu einer Elle großes Stück, an dem Çiçith vorhanden sind, von anderwärts holen und anheften darf. Ferner stimmen sie überein, daß man Çiçith von anderwärts[84]holen und einknüpfen darf, nur dürfen sie nicht beschädigt sein. — Hieraus wäre also zu entnehmen, daß man sie aus einem Gewande in ein anderes einknüpfen darf? — Vielleicht nur dann, wenn es abgetragen ist[85]. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Für ein vollständig purpurblaues Gewand sind alle anderen Farben zulässig, nur nicht Purpurimitation[86]. Man wandte ein: Für ein Gewand sind nur [Çiçith] derselben Art zulässig. In ein vollständig purpurblaues Gewand knüpfe man purpurblaue und andersfarbige[87]ein, jedoch keine Purpurimitation; hat man solche eingeknüpft, so ist es tauglich!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Gewande mit vier Fäden und eines gilt von einem Gewande mit acht Fäden[88]. — Hieraus ist also zu entnehmen, daß man sie aus

hatte. 77. Der keine 4 Zipfel hat u. daher nicht pflichtig ist. 78. Dt. 22,12. 79. Sobald es für ihn benutzt wird. 80. Pr. 17,5. 81. Bestattet man den Toten in einem Gewande ohne Çiçith, so verspottet man den Toten ob seiner Ohnmacht, die Gebote auszuüben. 82. Von der Kante. 83. Ein Stück in dieser Breite gilt als verwendbares Gewand u. die an der abgerissenen Kante befindlichen Çiçith sind tauglich. 84. Die bereits für ein anderes Gewand verwandt worden sind. 85. Wenn das Gewand, aus dem sie herausgenommen werden, nicht mehr zu benutzen ist, sonst aber nicht, da dies eine Mißachtung der Gebote wäre. 86. Vgl. Bd. VII S. 646 Anm. 44; man könnte es für vorschriftsmäßiges Purpurblau halten u. später für ein Gewand aus anderem Stoffe verwenden. 87. Da allgemein die Çiçith aus 2 Farben bestehen müssen. 88. Im 2. Falle ist es untauglich; da 4 Fäden ausreichend sind, könnte man es für ein anderes Gewand verwenden, für das sie un-

einem Gewande in ein anderes einknüpfen darf? – Vielleicht nur dann, wenn es bereits erfolgt ist.

Es wurde gelehrt: Rabh sagt, man knüpfe nicht [die Çiçith] aus einem Gewande in ein anderes ein; Šemuél sagt, man knüpfe sie aus einem Gewande in ein anderes ein. Rabh sagt, man zünde an einem Lichte[89]ein anderes nicht an; Šemuél sagt, man zünde an einem Lichte ein anderes an. Rabh sagt, die Halakha sei beim Rücken wie R. Šimón; Šemuél sagt, die Halakha sei beim Rücken nicht wie R. Šimón. Abajje sagte: Bei allem pflegte der Meister[90]nach Rabh zu verfahren, ausgenommen folgende drei Dinge, bei denen er nach Šemuél zu verfahren pflegte: man knüpfe [die Çiçith] aus einem Gewande in ein anderes ein, man zünde an einem Lichte ein anderes an, und die Halakha ist beim Rücken wie R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, man dürfe [am Šabbath] ein Bett, einen Stuhl oder eine Bank[91]rücken, nur dürfe man nicht beabsichtigen, eine Schramme zu machen. R. Jehuda pflegte sie einem Wäscher[92]zu geben. R. Ḥanina pflegte sie in Knäule[93]zu wickeln. Rabina pflegte sie einzunähen[93].

Die Rabbanan lehrten: Wieviel Fäden knüpfe man ein? Die Schule Šammajs sagt, vier[94], die Schule Hillels sagt, drei. Wieviel[95]muß nachhängen? Die Schule Šammajs sagt, vier [Fingerbreiten], die Schule Hillels sagt, drei. Die drei, von denen die Schule Hillels spricht, sind solche, von denen jede den vierten Teil der Faustbreite eines gewöhnlichen Menschen mißt. R. Papa sagte: Die Faustbreite der Tora hat vier Finger mit dem Daumen, sechs mit dem kleinen Finger und fünf mit dem Mittelfinger gemessen.

R. Hona sagte: Vier innerhalb vier und vier[96]nachhängend. R. Jehuda sagte: Drei innerhalb drei und drei nachhängend. R. Papa sagte: Die Halakha ist, vier innerhalb drei und vier nachhängend. – Demnach haben sie ein festgesetztes Maß, und dem widersprechend wird gelehrt: *Çiçith*, unter Çiçith ist etwas Vorragendes zu verstehen, unter Çiçith ist irgendwelche Länge zu verstehen. Bereits traten die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten der Schule Hillels im Söller des R. Joḥanan b. Bethera zusammen und sagten: Für die Çiçith ist kein Maß festgesetzt; ebenso ist auch für den Palmenzweig[97]kein Maß festgesetzt. Doch wohl über-

zulässig sind. 89. Am Ḥanukkafeste sind allabendlich Lichter anzuzünden; cf. Sab. Fol. 21b. 90. Benennung seines Lehrers und Pflegevaters Rabba b. Naḥmani. 91. Obgleich man dadurch Schrammen in den Fußboden macht, was am Šabbath verboten ist. 92. Er befürchtete nicht, dieser könnte die purpurblauen Fäden mit imitierten vertauschen. 93. Damit sie beim Waschen nicht beschädigt werden. 94. Die durch das Zipfelloch durchgesteckt u. zusammengelegt werden, sodaß es 8 Fäden sind. 95. Vom nicht zusammengedrehten Teil der Fäden. 96. Vier Fäden, die innerhalb 4 Fingerbreiten von der Kante durchzuziehen sind. 97. Am

haupt kein Maß!? – Nein, kein Maß nach oben, wohl aber eines nach unten[98]. Wenn du nicht so erklären wolltest, so wäre auch hinsichtlich des Palmenzweiges zu verstehen, für diesen gebe es überhaupt kein festgesetztes Maß, und dem widersprechend haben wir gelernt, ein Palmenzweig, der drei Handbreiten groß ist, um ihn schütteln zu können, sei tauglich!? Du mußt also erklären, er habe kein festgesetztes Maß nach oben, wohl aber nach unten, ebenso haben auch jene kein festgesetztes Maß nach oben, wohl aber nach unten. Fol. 42

Die Rabbanan lehrten: *Çiçith*, unter Çiçith ist Wedelartiges zu verstehen, denn so heißt es:[99]*er nahm mich beim Schopfe [Çiçith] meines Hauptes.* Abajje sagte: Sie müssen auseinander sein, wie der Schopf eines Aramäers.

Die Rabbanan lehrten: Hat man sie an die äußerste Ecke oder an eine Schnur[100]angebracht, so sind sie tauglich; nach R. Eliêzer b. Jâqob sind sie in beiden Fällen untauglich. Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Gidels im Namen Rabhs, daß nämlich die Çiçith über dem Winkel hängen[101] müssen, denn es heißt:[102]*auf den Ecken ihrer Kleider,* wessen nun? Die des R. Eliêzer b. Jâqob.

R. Jâqob sagte im Namen R. Joḥanans: Es ist eine Entfernung[103]in der Größe des Daumengelenkes erforderlich. Und sowohl die Lehre R. Papas[104]als auch die des R. Jâqob ist nötig. Aus der Lehre R. Papas könnte man entnehmen, es müsse innerhalb drei [Fingerbreiten] sein, nicht weiter, und je näher desto besser; daher ist die Lehre R. Jâqobs nötig. Und aus der Lehre R. Jâqobs könnte man entnehmen, [eine Entfernung] in der Größe des Daumengelenkes, nicht näher, und je weiter desto besser; daher [sind beide] nötig.

Rabina und R. Sama saßen vor R. Aši, und als R. Sama bemerkte, daß das Gewand Rabinas zerrissen[105]und [die Entfernung] weniger als ein Daumengelenk war, sprach er zu ihm: Hält der Meister nichts von der Lehre R. Jâqobs? Dieser erwiderte: Dies nur bei der Anfertigung. Da wurde jener verlegen. Hierauf sprach R. Aši zu ihm: Frage nicht, einer von ihnen[106] gleicht zweien von uns.

R. Aḥa b. Jâqob nahm vier [Fäden], legte sie doppelt, brachte sie in das Gewand und schlang sie zusammen. Er ist der Ansicht, es müssen acht am Gewande sein, wie es Fäden sein müssen. R. Jirmeja aus Diphte nahm

Feststrauße. 98. Kein Höchstmaß, wohl aber ein Mindestmaß. 99. Ez. 8,3. 100. Die man vorher an die Kante des Gewandes befestigt hat; nach einer anderen Erklärung, an die Webekante. 101. Das obere Ende der Çiçith muß sich über einem Teil des Winkels befinden. 102. Num. 15,38. 103. Für das Loch, durch welches die Çiçith gezogen werden, von der äußersten Kante. 104. Der oben lehrt, daß das Loch sich innerhalb 3 Fingerbreiten von der Kante befinden müsse. 105. Das Loch hatte sich bis zur äußersten Kante erweitert. 106. Den Gelehrten Palästinas,

acht, die sechzehn ergeben, und schlang sie nicht zusammen. Mar, der Sohn Rabinas, verfuhr wie wir.

Einst traf R. Naḥman den R. Ada b. Ahaba Çiçith einknüpfen und den Segen sprechen: 'Çiçith zu machen'. Da sprach er zu ihm: Was ist das für Çiçi, das ich höre[107]? Rabh sagte, die Çiçith benötigen keines Segensspruches.

Als die Seele R. Honas zur Ruhe einkehrte und R. Ḥisda da hinkam, wies er auf einen Widerspruch hin, in dem Rabh sich befindet. Kann Rabh denn gesagt haben, die Çiçith benötigen keines Segensspruches, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Woher, daß von einem Nichtjuden gefertigte Çiçith untauglich seien? Es heißt:[108]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie Çiçith machen,* die Kinder Jisraél sollen sie machen, nicht aber Nichtjuden. – Wieso ist dies ein Widerspruch? R. Joseph erwiderte: R. Ḥisda ist der Ansicht, über ein Gebot, wobei ein Nichtjude zulässig ist, braucht ein Jisraélit den Segen nicht[109]zu sprechen, und über ein Gebot, wobei ein Nichtjude nicht zulässig ist, muß ein Jisraélit den Segen sprechen. – Ist dies denn eine stichhaltige Regel, zur Beschneidung ist ja ein Nichtjude zulässig, denn es wird gelehrt, wenn in einer Stadt kein jisraélitischer Arzt[110]anwesend ist, sondern nur ein aramäischer und ein samaritanischer, lasse man, wie R. Meír sagt, den aramäischen und nicht den samaritanischen, und wie R. Jehuda sagt, den samaritanischen[111]und nicht den aramäischen beschneiden, dennoch muß ein Jisraélit darüber den Segen sprechen, denn der Meister sagte, der Beschneidende spreche: 'gepriesen sei, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns die Beschneidung befohlen hat'!? – Die Erklärung[112]ist ja nur nach Rabh nötig, und nach Rabh ist sie auch ungültig. Es wurde nämlich gelehrt: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Daro b. Papa erklärte im Namen Rabhs:[113]*Du sollst mein Bündnis beobachten.* R. Joḥanan erklärte:[114]*Beschneiden beschnitten,* der Beschnittene beschneide. Von der Festhütte ist für ihn[115]eine Stütze zu entnehmen, von den Tephillin aber eine Widerlegung. Die von einem Nichtjuden gefertigte Festhütte ist tauglich, denn es wird gelehrt, eine Hütte von Nichtjuden, Frauen, Tieren, Samaritanern und jede andere Hütte sei tauglich, nur müsse sie nach Vorschrift überdacht[116]sein, und ein Jisraélit braucht darüber keinen Segen zu sprechen. Es wird nämlich gelehrt: Wer eine Festhütte für sich macht, spreche: 'Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt,

zu denen Rabina gehörte. 107. Er spottete über den unnötigen Segensspruch. 108 Num. 15,38. 109. Die Segenssprüche enthalten die Formel: 'der u n s befohlen hat'. 110. Zur Vollziehung der Beschneidung. 111. Cf. Az. Fol. 27a. 112. Zur Berichtigung dieses Widerspruches. 113. Gen. 17,9. 114. Ib. V. 13. 115. RḤ., der die Regel hinsichtl. des Segensspruches gab. 116. Cf. Suk. Fol. 2a.

der du uns leben lassen, erhalten und diese Zeit erreichen lassen hast'. Schickt er sich an, sich in dieser hinzusetzen, so spreche er: 'Gepriesen seist du, o Herr, unser Gott, König der Welt, der du uns mit deinen Geboten geheiligt und uns befohlen hast, in der Festhütte zu weilen'. Über das Machen der Festhütte spricht man aber keinen Segen. Von den Tephillin ist eine Widerlegung gegen ihn zu entnehmen. Die von einem Nichtjuden gefertigten Tephillin sind untauglich, denn R. Ḥenana, Sohn des Raba aus Pašronja, lehrte, eine Torarolle, Tephillin und Mezuzoth, die ein Col.b Minäer, ein Samaritaner, ein Nichtjude, ein Sklave, eine Frau, ein Minderjähriger oder ein Abtrünniger geschrieben hat, seien untauglich, denn es heißt:[117]*du sollst sie binden,* und:[118]*du sollst sie schreiben,* wer zum Binden geeignet ist, ist zum Schreiben geeignet, und wer nicht zum Binden geeignet ist, ist auch zum Schreiben nicht geeignet, und ein Jisraélit spricht darüber nicht den Segen. R. Ḥija, Sohn des R. Hona, ließ nämlich im Namen R. Joḥanans sagen: Über die Handtephilla spreche man: 'Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns befohlen hat, Tephillin anzulegen'. Über die Kopftephilla spreche man: ,Gepriesen sei er, der uns mit seinen Geboten geheiligt und uns das Gebot der Tephillin befohlen hat'. Über das Machen der Tephillin spricht man aber keinen Segen. Vielmehr ist folgende Regel ausschlaggebend: über ein Gebot, das mit dem Machen vollzogen ist, beispielsweise die Beschneidung, muß ein Jisraélit einen Segen sprechen, auch wenn es durch einen Nichtjuden zulässig ist, und über ein Gebot, das mit dem Machen nicht vollzogen ist, beispielsweise die Tephillin, braucht ein Jisraélit keinen Segen zu sprechen, selbst wenn es durch einen Nichtjuden unzulässig ist. Ihr Streit[119]besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Pflicht hafte am Gewande, und einer ist der Ansicht, die Pflicht hafte an der Person[120].

R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: So lehrt ihr es, wir aber lehren es wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß die von einem Nichtjuden gefertigten Çiçith tauglich sind? Es heißt:[121]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie sich*[122]*Çiçith machen;* andere sollen für sie machen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Hat man sie von Kettenfransen[123], Noppen oder Webezotten gefertigt, so sind sie untauglich, wenn von [fertigen] Knäulen, so sind sie tauglich. Als ich dies Šemuél vortrug, sagte er, auch von [fertigen] Knäulen seien sie untauglich, denn das Spinnen muß für diesen Zweck erfolgen. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: Hat man [die Tephillin] mit Gold verkleidet oder mit Leder von einem unrei-

117. Dt. 6,8. 118. Ib. V. 9. 119. Zwischen RN u. RḤ. 120. Nach der ersten Ansicht ist das Gebot mit dem Einknüpfen der Çiçith vollzogen, nicht aber nach der anderen. 121. Num. 15,38. 122. Nach der t.schen Auslegung: sie sollen ihnen machen. 123. Vgl. Bd. III S. 285 Anm. 137. 124. Das, was zur Probe

nen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn aber mit Leder von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn es nicht für diesen Zweck bearbeitet worden ist; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn mit Leder von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß es für diesen Zweck bearbeitet worden ist.

Abajje sprach zu R. Šemuél b. R. Jehuda: Wie färbt ihr das Purpurblau? Dieser erwiderte: Wir nehmen das Blut der Purpurschnecke und andere Ingredienzen und schütten sie in den Kessel, dann nehmen wir etwas in eine Eier[schale] und probieren es an Charpie. Alsdann werfen wir die Eier[schale] fort und verbrennen die Charpie. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Probe[124] untauglich ist; es ist zu entnehmen, daß die Färbung für diesen Zweck erfolgen[125] muß; und es ist zu entnehmen, daß die Probe untauglich macht[126]. – Die Untauglichkeit der Probe ist ja identisch mit der Färbung für diesen Zweck!? R. Aši erwiderte: Dies ist eine Begründung: die Probe ist deshalb untauglich, weil die Färbung für diesen Zweck erfolgen muß. [Hierüber streiten] Tannaím: Die Probe ist untauglich, denn es heißt:[127] *ganz Purpur*[128] – so R. Ḥanina b. Gamliél. R. Joḥanan b. Dahabaj sagt, sogar die zweite Färbung[129] sei tauglich, denn es heißt:[130] *karmesinrot*[131].

Die Rabbanan lehrten: Für die Purpurfäden gibt es keine Untersuchung[132], sie dürfen daher nur von einem Bewährten gekauft werden; für Tephillin und Mezuzoth gibt es eine Untersuchung und sie dürfen von jedermann gekauft werden. – Gibt es denn für die Purpurfäden keine Untersuchung, R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, untersuchte sie ja? Man hole Fol. 43 Alaun, Fönnkrautwasser[133] und vierzigtägigen Urin und lasse es darin von morgens bis abends weichen; wird die Farbe zerstört, so ist es untauglich, wenn aber nicht, so ist es tauglich. Ferner sagte R. Ada vor Raba im Namen R. Áviras: Man hole harten Gerstensauerteig und backe es darin; wird die Farbe besser, so ist es tauglich, wenn aber schlechter, so ist es untauglich. Als Merkzeichen diene dir: falsche Änderung und wahre Änderung[134]. – Das, was er sagt, es gebe dafür keine Untersuchung, bezieht sich auf die Probe[135].

gefärbt wird. 125. Da die zur Probe gefärbte Charpie verbrannt wird. 126. Kommt das zur Probe entnommene Quantum zurück in den Kessel, so ist der ganze Inhalt untauglich. 127. Ex. 28,31. 128. Es dürfen darin nur die Purpurfäden u. nichts anderes gefärbt sein. 129. Wenn darin bereits etwas anderes gefärbt worden ist. 130. Lev. 14,4. 131. Er liest שְׁנֵי תולעת statt שְׁנִי תולעת, zweimal Rot. u. dasselbe gilt auch vom Purpurblau. 132. Ob die Färbung echt ist od. eine Imitation. 133. Nach Maimonides sind die W.e גילא u. שבלילתא in der üblichen Bedeutung zu verstehen, Stroh (Strohbeize) u. Schneckenschleim. 134. Erfolgt die Änderung zum Schlechteren, so ist es gefälscht. 135. Die Färbung der Purpurfäden kann zur Probe erfolgt sein, in welchem Falle sie ebenfalls untaug-

Einst holte Mar aus Moski zur Zeit R. Aḥajs Purpurfäden und untersuchte sie mit dem Mittel R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, und die Farbe wurde zerstört, und darauf mit dem Mittel R. Adas, und sie wurde besser. Sie wollten sie als untauglich erklären, da sprach R. Aḥaj zu ihnen: Dies ist ja weder Purpurblau noch Imitation. Es ist vielmehr anzunehmen, daß beide Mittel zusammen gehören; wenn man es mit dem Mittel R. Jiçḥaqs, des Sohnes R. Jehudas, untersucht hat, und die Farbe nicht zerstört worden ist, so ist es tauglich, ist aber die Farbe zerstört worden, so untersuche man mit dem Mittel des R. Ada, mit vertrocknetem Sauerteig; wird die Farbe besser, so ist es tauglich, wenn aber schlechter, so ist es untauglich. Von dort[136] ließen sie sagen, beide Mittel gehören zusammen. R. Mani war beim Kaufen vorsichtig, gemäß der Erschwerung der obigen Lehre; da sprach ein Greis zu ihm: So verfuhren die Alten, die vor dir waren, und sie hatten Glück in ihrem Handel.

Die Rabbanan lehrten: Kauft jemand auf dem Markte von einem Jisraéliten ein mit Çiçith versehenes Gewand, so bleibt es in seinem Zustande[137], wenn aber von einem Nichtjuden, so ist es, wenn von einem Händler[138], tauglich, und wenn von einem Privaten, untauglich, trotzdem sie gesagt haben, man dürfe kein mit Çiçith versehenes Gewand an einen Nichtjuden verkaufen, es sei denn, daß man die Çiçith entfernt. – Aus welchem Grunde? – Hier erklärten sie, wegen einer Hure[139]; R. Jehuda erklärte, er könnte sich jemandem auf der Reise anschließen[140] und ihn ermorden.

R. Jehuda knüpfte Çiçith ein in die Schürze seiner Hausfrau, auch sprach er jeden Morgen den Segen: 'Sich in die Çiçith zu hüllen'. -- Wenn er[141] einknüpfte, so war er ja der Ansicht, es sei ein von der Zeit nicht abhängiges[142] Gebot, wieso sprach er demnach jeden Morgen[143] den Segen!? – Dies nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Über die Tephillin spreche man den Segen, so oft man sie anlegt – so Rabbi. – Demnach sollte dies auch von jeder anderen Stunde[144] gelten!? – R. Jehuda war ein keuscher Mann und legte den ganzen Tag das Gewand nicht ab. – Weshalb gerade morgens[145]? – Beim Wechseln des Nachtgewandes auf ein Taggewand.

Die Rabbanan lehrten: Alle sind zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten, Jisraéliten, Proselyten, Frauen und Sklaven; nach R. Šimón sind

lich sind. 136. Aus Palästina. 137. Die Çiçith gelten als tauglich. 138. Er fürchtet, Gefälschtes zu verkaufen. 139. Er könnte es als Hurenlohn verwenden. 140. Sich als Jisraélit ausgeben. 141. Die Çiçith in das Gewand seiner Frau. 142. Nur solchen Geboten sind Frauen unterworfen. 143. Die Ausübung des Gebotes wird durch die Nächte nicht unterbrochen, somit ist der Segen nur beim erstmaligen Anlegen zu sprechen. 144. Während er den Segen nur morgens zu sprechen pflegte. 145. Bei Tagesanbruch, er sollte den Segen schon vorher, beim

Frauen befreit, weil es ein von der Zeit abhängiges Gebot ist, und Frauen von einem von der Zeit abhängigen Gebote befreit sind.

Der Meister sagte: Alle sind zu den Çiçith verpflichtet, Priester, Leviten, Jisraéliten. Selbstverständlich, wenn Priester, Leviten und Jisraéliten frei wären, wer denn sollte verpflichtet sein!? — Dies ist wegen der Priester nötig. Es heißt:[146] *du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen*; man könnte nun glauben, dem das Tragen von Mischgewebe verboten ist, sei zu den Çiçith verpflichtet, Priester aber, denen das Tragen von Mischgewebe[147] erlaubt ist, seien nicht verpflichtet, so lehrt er uns. Dies ist ihnen zwar beim Tempeldienste erlaubt worden, außerhalb des Tempeldienstes aber ist es ihnen nicht erlaubt worden.

«Nach R. Šimón sind Frauen befreit.» Was ist der Grund R. Šimóns? — Es wird gelehrt:[148] *Ihr sollt es sehen*, ausgenommen ist das Nachtgewand. Du sagst, ausgenommen ist das Nachtgewand, vielleicht ist dem nicht so, sondern: ausgenommen ist das Gewand eines Blinden? Wenn es heißt:[149] *womit du dich zudeckst*, so wird ja auch vom Gewande eines Blinden gesprochen, somit schließen [die Worte] *ihr sollt es sehen* das Nachtgewand aus. Was veranlaßt dich, das Gewand eines Blinden einzuschließen und das Nachtgewand auszuschließen? Ich schließe das Gewand eines Blinden ein, weil es von anderen gesehen wird, und ich schließe das Nachtgewand aus, weil es auch von anderen nicht gesehen wird. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *womit du dich zudeckst*? — Diese verwenden sie für folgende Lehre:[149] *An den vier Zipfeln deines Gewandes*, vier und nicht drei. Du sagst, vier und nicht drei, vielleicht ist dem nicht so, sondern: vier und nicht fünf? Wenn es heißt: *womit du dich zudeckst*, so wird ja auch von einem fünfzipfligen gesprochen, somit ist [das Wort] *vier* zu erklären: vier und nicht drei. Was veranlaßt dich, das fünfzipflige einzuschließen und das dreizipflige auszuschließen? Ich schließe das fünfzipflige ein, weil in fünf vier enthalten sind, und ich schließe das dreizipflige aus, weil in drei nicht vier enthalten sind. — Und R. Šimón!? — Dies geht aus [dem Worte] *womit*[150] hervor. — Und die Rabbanan!? — [Die Einschließung durch das Wort] *womit* leuchtet ihnen nicht ein. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *ihr sollt es sehen*? — Diese verwenden sie für folgende Lehre: *Ihr sollt es sehen und euch erinnern*; sieh dieses Gebot und erinnere dich eines anderen, mit diesem zusammenhängenden Gebotes, nämlich des Lesens des Šemá. Es wird nämlich gelehrt: Wann beginnt morgens die Zeit des Šemálesens? Sobald man zwischen blau und weiß unterscheiden kann. Ferner lehrt ein Anderes:

Anlegen, sprechen. 146. Dt. 22,11,12. 147. Der Gürtel der Priester bestand aus zweierlei Stoffen. 148. Num. 15,39. 149. Dt. 22,12. 150. Dieses schließt das

Ihr sollt es sehen und euch erinnern; sieh dieses Gebot und erinnere dich eines anderen Gebotes, das sich in der Nähe von diesem befindet, des Gebotes vom Mischgewebe, denn es heißt:[151] *du sollst kein Mischgewebe tragen, Wolle und Flachs zusammen. Quasten sollst du dir machen.* Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch aller Gebote des Herrn erinnern;* wer zu diesem Gebote verpflichtet ist, ist zu allen anderen Geboten verpflichtet. Dies nach R. Šimôn, welcher sagt, dies sei ein von der Zeit abhängiges Gebot. Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch aller Gebote des Herrn erinnern;* dieses Gebot wiegt alle anderen Gebote auf. Ferner lehrt ein Anderes: *Ihr sollt es sehen und euch erinnern und tun;* das Sehen bringt zur Erinnerung, und die Erinnerung bringt zum Tun. Ferner sagte R. Šimôn b. Joḥaj: Wer mit diesem Gebote behutsam ist, dem ist es beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn hierbei heißt es: *ihr sollt es sehen,* und dort[152] heißt es: *den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten und ihm sollst du dienen*[153].

Die Rabbanan lehrten: Beliebt sind die Jisraéliten, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie mit Geboten umringt hat. Tephillin an ihren Häuptern, Tephillin an ihren Armen, Çiçith an ihren Gewändern und Mezuzoth an ihren Türen. Hierüber sprach David:[154] *Siebenmal des Tages*[155] *preise ich dich wegen deiner gerechten Ordnungen.* Wenn David sich im Bade befand und sich nackt dastehen sah, sprach er: Wehe mir, daß ich nackt ohne Gebote dastehe! Als er sich aber der Beschneidung an seinem Fleische erinnerte, beruhigte er sich. Nachdem er herausgekommen war, sprach er darüber einen Lobgesang, denn es heißt:[156] *Dem Musikmeister über das Achte, ein Psalm Davids;* über die Beschneidung, die für den achten [Tag] verliehen worden ist.

R. Eliézer b. Jáqob sagte: Wer Tephillin an seinem Kopfe, Tephillin an seinem Arme, Çiçith an seinem Gewande und eine Mezuza an seiner Tür hat, ist geschützt, daß er nicht sündige, denn es heißt:[157] *der dreifache Faden wird nicht so schnell zerreißen.* Ferner heißt es:[158] *der Engel des Herrn lagert rings um die, die ihn fürchten, und errettet sie.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Weshalb ist das Purpurblau anders als alle anderen Farben? Weil das Purpurblau dem Meere, das Meer der Himmelsveste und die Himmelsveste dem Throne der Herrlichkeit gleicht, denn es heißt:[159] *und unter seinen Füßen war es wie eine Art von Saphirfliesen, und wie der Himmel selbst an Reinheit.* Ferner heißt es:[160] *wie das Aussehen eines Saphirsteines ist das Aussehen des Thrones.*

5zipflige ein. 151. Dt. 22,11,12. 152. Dt. 6,13. 153. In beiden Schriftstellen wird das Akkusativpronomen אתו gebraucht. 154. Ps. 119,164. 155. Die 4 Çiçith, die beiden Tephillin u. die Mezuza, zusammen sieben. 156. Ps. 12,1. 157. Ecc. 4,12. 158. Ps. 34,8. 159. Ex. 24,10. 160. Ez. 1,26. 161. Diese sind leich-

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Größer ist die Strafe wegen der weißen [Fäden][161] als die Strafe wegen der purpurblauen. Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Einst beauftragte ein König aus Fleisch und Blut seine zwei Diener, einen beauftragte er, ihm ein Siegel aus Ton zu bringen, und einen beauftragte er, ihm ein Siegel aus Gold zu bringen; beide aber vergingen sich und brachten sie nicht. Wessen Strafe ist nun größer? Doch wohl desjenigen, den er beauftragt hat, ihm ein Siegel aus Ton zu bringen, der es ihm nicht gebracht hat.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Mensch ist verpflichtet, täglich hundert Segenssprüche zu sprechen, denn es heißt:[162] *und nun Jisraél, was*[163] *verlangt der Herr, dein Gott, von dir.* R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, bemühte sich, sie am Šabbath und an den Festtagen[164] durch Wohlgerüche und Süßigkeiten zu ergänzen[165].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Mensch ist verpflichtet, täglich folgende drei Segenssprüche zu sprechen: ‘Daß er mich nicht zu einem Nichtjuden gemacht hat.’ ‘Daß er mich nicht zu einem Weibe gemacht hat.’ ‘Daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat.’ Einst hörte R. Aḥa b. Jáqob, wie sein Sohn den Segen sprach: ‘Daß er mich nicht zu einem Unwissenden gemacht hat.’ Da sprach er zu ihm: Auch dies noch[166]! Jener fragte: Wie denn sollte der Segen lauten? – ‘Daß er mich nicht zu einem Sklaven gemacht hat.’ – Das ist ja dasselbe, was ‘ein Weib’[167]!? – Ein Sklave [sein] ist verächtlicher.

Fol. 44

Die Rabbanan lehrten: Die Purpurschnecke gleicht [im Aussehen] des Körpers dem Meere und in ihrer Beschaffenheit einem Fische, und nur einmal in siebzig Jahren kommt sie hervor; mit ihrem Blute färbt man die Purpurfäden. Deshalb ist ihr Preis so sehr hoch.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Du hast in der Tora auch nicht das geringste Gebot, für das es nicht eine Belohnung auf dieser Welt gäbe; die der zukünftigen Welt aber ist nicht zu ermessen. Geh und lerne dies vom Gebote der Çiçith. Einst hörte jemand, der mit dem Gebote der Çiçith behutsam war, daß es in einer der überseeischen Städte eine Hetäre gebe, die vierhundert Goldstücke als Lohn nehme. Da sandte er ihr vierhundert Zuz und vereinbarte mit ihr eine Zeit. Als diese Zeit heranreichte, kam er und wartete an ihrer Tür, und ihre Dienerin ging und sprach zu ihr: Jener Mann, der dir die vierhundert Goldstücke geschickt hat, ist gekommen; er wartet an der Tür. Sie sprach: Er trete ein. Nachdem er eingetreten war, richtete sie für ihn sieben Betten her, sechs aus Silber und

ter zu beschaffen u. die Unterlassung ist um so sündhafter. 162. Dt. 10,12. 163. Statt מה (was) liest er מאה (hundert). 164. An welchen das Achtzehngebet nicht verrichtet wird. 165. Über deren Genuß ein Segensspruch zu sprechen ist. 166. Dies ist als Eigenlob aufzufassen. 167. Beide gleichen einander hinsichtl. der

eines aus Gold; zwischen dem einen und dem anderen befand sich eine Stufe aus Silber, die obere aber aus Gold. Alsdann stieg sie nackt hinauf und ließ sich auf dem oberen nieder. Als aber auch er hinaufstieg und sich nackt neben sie niederlassen wollte, schlugen ihm seine vier Çiçith gegen das Gesicht; da ließ er sich hinabgleiten und blieb auf dem Boden sitzen. Hierauf ließ sie sich ebenfalls hinabgleiten und blieb auf dem Boden sitzen. Sie sprach zu ihm: Beim Kapitol[168] zu Rom, ich laß dich nicht, bis du mir gesagt hast, welchen Makel du an mir gefunden hast. Er erwiderte ihr: Beim Kult, noch nie habe ich ein so schönes Weib deinesgleichen gesehen; allein, der Herr, unser Gott, hat uns ein Gebot anbefohlen, es heißt Çiçith, und neben diesem heißt es zweimal:[169] *ich bin der Herr, euer Gott*; ich bin es, der dereinst bestrafen, und ich bin es, der dereinst belohnen wird. Diese nun kamen mir wie vier Zeugen vor. Da sprach sie zu ihm: Ich laß dich nicht, bis du mir deinen Namen gesagt hast, den Namen deiner Stadt, den Namen deines Lehrers und den Namen des Lehrhauses, in dem du das Gesetz lernst. Da schrieb er es auf und gab ihr in die Hand. Hierauf machte sie sich auf und teilte ihr Vermögen; ein Drittel für die Regierung, ein Drittel für die Armen und ein Drittel behielt sie in ihrem Besitze, mit Ausnahme jener Bettpolster[170]. Alsdann kam sie in das Lehrhaus R. Ḥijas und sprach zu ihm: Meister, befiehl meinethalben, daß man mich zur Proselytin mache. Er sprach zu ihr: Meine Tochter, hast du vielleicht auf einen der Schüler ein Auge geworfen? Da zog sie das Schriftstück hervor und überreichte es[171] ihm. Sodann sprach er: Geh, freue dich deines Kaufes. Jene Polster, die sie ihm verbotenerweise gebettet hatte, bettete sie ihm erlaubterweise. Dies ist die Belohnung auf dieser Welt; die der zukünftigen Welt aber ist nicht zu ermessen.

R. Jehuda sagte: Ein geborgtes Gewand ist dreißig Tage von den Çiçith befreit, von dann ab pflichtig. Desgleichen wird gelehrt: Wer im Jisraéllande in einem Gasthause wohnt oder im Auslande ein Haus mietet, ist dreißig Tage von der Mezuza befreit, von dann ab verpflichtet. Wer aber ein Haus im Jisraéllande mietet, bringe sofort eine Mezuza an, wegen der Besiedelung des Jisraéllandes[172].

IST VON DER HANDTEPHILLA NICHT ABHÄNGIG. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn man sie hat, hat man sie aber nicht, so ist jene von dieser abhängig. Sie fragten ihn: Hast du dies gesagt? Er erwiderte ihnen: Nein; demnach sollte, wer nicht zwei Gebote ausüben kann, auch

Verpflichtung zur Ausübung der Gebote. 168. Vgl. Bd. II S. 586 Anm. 46. 169. Num. 15,41. 170. Diese verkaufte sie nicht. 171. Indem sie ihm den wahren Grund ihrer Bekehrung erzählte. 172. Es ist dann leichter, es weiter zu vermieten, da man beim Auszuge die Mezuza nicht abnehmen darf; cf. Bm. Fol. 102a.

eines nicht ausüben!? — Welcher Ansicht war er[173]vorher? — Mit Rücksicht darauf, man könnte eine Fahrlässigkeit begehen[174].

R. Šešeth sagte: Wer die Tephillin nicht anlegt, übertritt acht[175]Gebote; wer keine Çiçith an seinem Gewande hat, übertritt fünf Gebote[176]; ein Priester, der nicht die Estrade[177]besteigt, übertritt drei Gebote; wer keine Mezuza an seiner Tür hat, übertritt zwei Gebote:[178]*du sollst sie schreiben,* [179]*du sollst sie schreiben.*

Reš Laqiš sagte: Wer die Tephillin anlegt, lebt lange, denn es heißt: Col.b [180]*der Herr über ihnen, sie*[181]*werden leben, ganz durch sie lebt mein Geist; stärke mich und belebe mich.*

i,2 DER WEIN IST NICHT ABHÄNGIG VOM MEHL UND VOM ÖL[182], UND DIESE SIND VOM WEIN NICHT ABHÄNGIG. DIE SPRENGUNGEN AUF DEN ÄUSSEREN ALTAR SIND VON EINANDER NICHT ABHÄNGIG[183].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[184]*Und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* man bringe zuerst das Speisopfer dar und nachher das Gußopfer. Rabbi sagte:[185]*Schlachtopfer und Gußopfer,* man bringe das Schlachtopfer und darauf[186]das Gußopfer. — Und Rabbi, es heißt ja: *und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*!? — Dies deutet auf das folgende: *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden Tage[187]. — Und die Rabbanan, es heißt ja: *Schlachtopfer und Gußopfer*!? — Dies deutet auf eine Lehre Zeëris, denn Zeëri sagte, das Gußopfer werde erst durch das Schlachten des Schlachtopfers heilig[188]. — Dies ist ja auch nach Rabbi wegen der Lehre Zeëris nötig, und ebenso nach den Rabbanan [die Auslegung:] *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer,* auch am folgenden Tage!? — Vielmehr, folgendes ist der Grund der Rabbanan; es heißt:[189]*Brandopfer und Speisopfer*[190]. — Und Rabbi, es heißt ja: *Brandopfer und Speisopfer*!? — Vielmehr, werden sie mit dem Schlachtopfer zusammen dargebracht, so stimmen alle überein, daß zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer darzubringen ist, denn es heißt: *Brandopfer und Speisopfer,* sie streiten nur über den Fall, wenn

173. Als er lehrte, jene sei von dieser abhängig. 174. Und sich mit der Anschaffung einer Tephilla begnügen. 175. Jede Kapsel enthält 4 Abschnitte. 176. Soviel Vorschriften befinden sich in der Schrift über diese. 177. Zum Priestersegen. 178. Dt. 6,9. 179. Ib. 11,20. 180. Jes. 38,16. 181. Die die Tephillin, die den Namen des Herrn enthalten, auf dem Kopfe haben. 182. Die zum Gußopfer gehören. 183. Der Opfernde erlangt Sühne, auch wenn von den 4 Sprengungen nur eine erfolgt ist; cf. Zeb. Fol. 36b. 184. Num. 29,33. 185. Lev. 23,37. 186. Unmittelbar nach den Opferteilen des Schlachtopfers; das Speisopfer kann somit erst nach dem Gußopfer dargebracht werden. 187. Vgl. S. 26 Anm. 274. 188. Vorher kann es noch für ein anderes Opfer verwandt werden. 189. Lev. 23,37. 190. Unmittelbar auf das erstere folgt das andere, nachher erst das

sie besonders dargebracht werden. Die Rabbanan sind der Ansicht, wie bei der Darbringung mit dem Schlachtopfer zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer dargebracht wird, so ist auch bei der gesonderten Darbringung zuerst das Speisopfer und nachher das Gußopfer darzubringen; Rabbi aber ist der Ansicht, dies gelte nur von jenem Falle, da mit dem Essen[191] begonnen worden ist, so beende man alles, was zum Essen gehört, bei der gesonderten Darbringung aber ist das Gußopfer zu bevorzugen, da der Lobgesang[192] über dieses vorgetragen wird.

DIE SPRENGUNGEN AUF DEN ÄUSSEREN ALTAR SIND VON EINANDER NICHT ABHÄNGIG. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man, wenn man von den Sprengungen des äußeren Altars nur eine Sprengung aufgetragen hat, Sühne erlange? Es heißt:[193] *das Blut deiner Schlachtopfer ist auszugießen auf den Altar des Herrn, deines Gottes.*

ii DIE FARREN, DIE WIDDER, DIE LÄMMER UND DIE ZIEGENBÖCKE SIND VON EINANDER[194] NICHT ABHÄNGIG. R. ŠIMÓN SAGTE: SIND MEHRERE FARREN UND KEINE GUSSOPFER[195] VORHANDEN, SO BRINGE MAN EINEN FARREN MIT SEINEM GUSSOPFER, NICHT ABER ALLE OHNE GUSSOPFER.

GEMARA. Von welchen Farren und Lämmern [wird hier gesprochen], wollte man sagen, von den des [Hütten]festes[196], so heißt es ja von diesen: *nach Vorschrift, nach ihrer Vorschrift*[197]!? – Vielmehr, von den des Neumondes und des Wochenfestes im Buche Numeri[198]. – Von welchen Widdern, wenn von diesen[199], so ist es ja nur e i n[200] Widder, und wenn von den des Wochenfestes[201] im Buche Leviticus[202], so heißt es ja von diesen *sein*[197]!? – Tatsächlich von den des Wochenfestes im Buche Leviticus, und er meint es wie folgt: der im Buche Numeri genannte Widder[203] ist nicht von den im Buche Leviticus genannten Widdern[201] abhängig, und die im Buche Leviticus genannten Widder sind nicht vom im Buche Numeri genannten Widder abhängig. – Demnach sind die Farren auch von einander[204] nicht abhängig, die Widder dagegen[205] wohl von einander abhängig, Fol. 45

Gußopfer. 191. Dh. mit der Darbringung der festen Speisen. 192. Bei der Darbringung des Opfers. 193. Dt. 12,27. 194. Bei der Darbringung; was vorhanden ist, werde dargebracht. 195. Wenn mehrere Farren darzubringen sind, u. die vorhandenen Mittel nur zur Anschaffung der Farren u. nicht auch der Gußopfer ausreichen. 196. An jedem Tage dieses Festes sind die in der Mišna genannten Tiere darzubringen; cf. Num. 29,12ff. 197. Dies deutet darauf, daß daran nichts geändert werden dürfe. 198. Cf. Num. 28,11ff. u. ib. V. 26ff. 199. Den im erwähnten Buche genannten, an diesen Tagen darzubringenden. 200. Den die Schrift an dieser Stelle für diese Tage bestimmt, während die Mišna von Widdern in der Mehrzahl spricht. 201. Die mit den 2 Broten dargebracht werden. 202. Cf. Lev. 23,18; diese Opfer sind mit den Num. 28,27 genannten nicht identisch. 203. Der als gewöhnliches Zusatzopfer dargebracht wird. 204. Obgleich sie zusammen gehören. 205. Die zusammen gehören, die im Buche Leviticus genannten.

und nur die an der einen Stelle genannten sind von den an der anderen Stelle genannten[206] nicht abhängig!? – Der Autor lehrt einzelne Dinge[207].

[208]*Am Neumondtage sollst du einen fehlerfreien jungen Farren, sechs Lämmer und einen Widder nehmen, fehlerfrei müssen sie sein. Einen Farren,* was lehrt dies? In der Tora heißt es *Farren*[209], woher, daß man, wenn man nicht zwei gefunden hat, auch einen darbringe? Es heißt *einen Farren. Sechs Lämmer,* was lehrt dies? In der Tora heißt es[210] *sieben,* woher, daß man, wenn man keine sieben gefunden hat, sechs darbringe? Es heißt *sechs.* Und woher, daß man, wenn man keine sechs gefunden hat, fünf, [wenn keine] fünf, vier, [wenn keine] vier, drei, [und wenn keine] drei, zwei und sogar eines darbringe? Es heißt:[211] *und zu den Lämmern, soweit seine Hand reicht.* – Wenn dem so ist, wozu heißt es *sechs Lämmer*!? – Soweit es möglich ist, bestrebe man sich[212]. – Woher, daß sie[213] von einander abhängig sind!? – Es heißt *sein*[197].

[214]*So spricht Gott der Herr: Im ersten, am ersten des Monats, sollst du einen jungen Farren nehmen und das Heiligtum entsündigen.* Wieso ein Sündopfer[215], es ist ja ein Brandopfer[216]!? R. Johanan erwiderte: Diesen Abschnitt wird dereinst Elijahu auslegen. R. Aši erwiderte: In den Tagen Ézras brachte man Einweihungsopfer[217] dar, wie man solche in den Tagen Mošes dargebracht hatte. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Diesen Abschnitt wird dereinst Elijahu auslegen. R. Jose sprach zu ihm: In den Tagen Ézras brachte man Einweihungsopfer dar, wie man solche in den Tagen Mošes dargebracht hatte. Jener erwiderte ihm: Finde Befriedigung, wie du mich befriedigt hast!

[218]*Aas und Zerrissenes, vom Geflügel und vom Vieh, dürfen die Priester nicht essen.* Dürfen etwa nur Priester solches nicht essen, Jisraéliten aber wohl!? R. Johanan erwiderte: Diesen Abschnitt wird Elijahu dereinst auslegen. Rabina erwiderte: Von den Priestern muß dies hervorgehoben werden; man könnte glauben, ihnen sei, da ihnen das Abkneifen[219] erlaubt ist, auch Aas und Zerrissenes erlaubt, so lehrt er uns.

[220]*Und ebenso sollst du am siebenten des Neumondes tun wegen derer, die aus Irrtum und Unwissenheit gefehlt haben, und sühne das Haus. Sie-*

206. Der als Zusatzopfer dargebrachte Widder, bezw. die zu den 2 Broten dargebrachten. 207. Von den Farren, die zusammen gehören, u. den Widdern, die nicht zusammen gehören. 208. Ez. 46,6. 209. In der Mehrzahl. 210. Num. 28,11. 211. Ez. 46,7. 212. Die erforderliche Anzahl zu erhalten. 213. Diese Lämmer, wenn alle vorhanden sind. 214. Ez. 45,18. 215. Wie dies aus dem W. e n t s ü n d i g e n zu entnehmen ist. 216. Die Farren des Neumondes werden als Brandopfer dargebracht; cf. Num. 28,11. 217. Es waren Sündopfer, u. zwar erfolgte es an einem Neumonde; dieses Ereignis weissagte Jehezqel. 218. Ez. 44,31. 219. Geflügelopfer werden nicht geschlachtet, sondern ihnen nur der Kopf abgekniffen; ein auf solche Weise getötetes Tier gilt als Aas. 220. Ez. 45,20.

ben, R. Johanan sagte, das ist der Fall, wenn sieben Stämme gefehlt haben, auch wenn sie nicht die Mehrheit der Gemeinde[221] sind. *Neumond,* wenn sie eine Neuerung getroffen und gesagt haben, Talg sei[222] erlaubt. *Wegen derer, die aus Irrtum und Unwissenheit gefehlt haben,* dies lehrt, daß man nur bei einem Irrtum hinsichtlich der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung[223] schuldig sei.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Zum Guten sei jenes Mannes gedacht, namens Hanina b. Hizqija, denn wenn nicht er, würde man das Buch Jehezqél versteckt haben, weil seine Worte den Worten der Tora widersprechen. Was tat er? Er brachte dreihundert Maß Öl[224] auf den Söller, ließ sich da nieder und erklärte es.

R. ŠIMÓN SAGTE: SIND MEHRERE FARREN &c. Die Rabbanan lehrten:[225] *Ein Epha zum Farren und ein Epha zum Widder soll er als Speisopfer herrichten, und zu den Lämmern, soweit seine Hand reicht, und ein Hin Öl auf jedes Epha.* R. Šimón sagte: Ist denn das Maß für die Farren und für die Widder das gleiche[226]? Vielmehr, sind mehrere Farren und nicht [genügend] Gußopfer vorhanden, so bringe man einen Farren mit seinem Gußopfer, nicht aber alle ohne Gußopfer; sind mehrere Widder und keine Ephoth[227] vorhanden, so bringe man einen Widder mit seiner Epha, nicht aber alle ohne Ephoth. Col.b

iii DAS BROT[228] IST VOM FARREN, DEN WIDDERN, DEN LÄMMERN UND DEM ZIEGENBOCKE[229] NICHT ABHÄNGIG, UND DIESE SIND NICHT VOM BROTE ABHÄNGIG. DIE LÄMMER[230] SIND VOM BROTE ABHÄNGIG, NICHT ABER DAS BROT VON DEN LÄMMERN — SO R. ÂQIBA. R. ŠIMÓN B. NANNOS SPRACH: NICHT SO, VIELMEHR IST DAS BROT VON DEN LÄMMERN ABHÄNGIG, NICHT ABER DIE LÄMMER VOM BROTE. WIR FINDEN, DASS DIE JISRAÉLITEN, ALS SIE VIERZIG JAHRE IN DER WÜSTE WAREN, LÄMMER OHNE BROTE[231] DARBRACHTEN; EBENSO SIND AUCH IN DIESEM FALLE[232] DIE LÄMMER OHNE BROTE DARZUBRINGEN. R. ŠIMÓN SAGTE: DIE HALAKHA IST WIE BEN NANNOS, ABER NICHT WEGEN SEINER BEGRÜNDUNG, DENN ALLES, WAS IM BUCHE NUMERI STEHT, WURDE IN DER WÜSTE DARGEBRACHT, UND WAS IM BUCHE LEVITICUS STEHT, WURDE IN

221. Sie gelten hinsichtlich der Verfehlung dennoch als Gemeinde u. nicht als einzelne, da eine Mehrheit der Stämme vorhanden ist. 222. Zum Essen, dh. irgend eine in der Gesetzlehre verbotene Sache. 223. Dh. wenn das Gericht sich bei der Entscheidung geirrt u. das Volk danach gehandelt hat. 224. Beleuchtungsmaterial für eine recht lange Zeit. 225. Ez. 46,7. 226. Für die Farren sind ja größere Speisopfer erforderlich; cf. Num. 15,6.9. 227. Mehl zum Speisopfer. 228. Die 2 Brote, die am Wochenfeste darzubringen sind. 229. Die mit diesen darzubringen sind; cf. Lev. 23,18. 230. Die dann als Heilsopfer darzubringen u. zusammen mit den 2 Broten zu schwingen sind; cf. Lev. 23,19,20. 231. Die 2 Brote konnten erst nach dem Einzuge ins Land dargebracht werden. 232. Wenn

DER WÜSTE NICHT[233] DARGEBRACHT, UND ERST ALS SIE INS LAND KAMEN, WURDEN DIESE UND JENE DARGEBRACHT. DIE LÄMMER SIND AUS DEM GRUNDE OHNE DAS BROT DARZUBRINGEN, WEIL DIE LÄMMER SICH SELBST ERLAUBT[234] MACHEN, NICHT ABER DAS BROT OHNE DIE LÄMMER, WEIL NICHTS DA IST, WAS SIE ERLAUBT MACHEN KÖNNTE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[235] *Mit*[236] *dem Brote sollt ihr darbringen,* die Pflicht ruht auf dem Brote; *sieben fehlerfreie Lämmer,* auch wenn das Brot nicht vorhanden ist; wieso heißt es demnach *mit dem Brote*? Dies lehrt, daß sie zu den Lämmern nicht verpflichtet waren, bevor sie zum Brote verpflichtet[237] waren — so R. Tryphon. R. Áqiba sagte: Man könnte glauben, die hier genannten Lämmer seien identisch mit den im Buche Numeri genannten[238] Lämmern, so will ich dir sagen, wenn du zu den Widdern und den Farren herankommst, so sind es nicht[239] dieselben, vielmehr sind die einen solche, die um ihrer selbst[240] wegen, und die anderen solche, die wegen des Brotes gebracht werden. Es ergibt sich also, daß die im Buche Numeri genannten in der Wüste dargebracht wurden, und die im Buche Leviticus genannten in der Wüste nicht dargebracht wurden. — Vielleicht sind nur die Farren und die Widder nicht dieselben, die Lämmer aber dieselben!? — Wenn jene andere sind, so sind auch diese andere. — Woher, daß die Farren und die Widder andere sind, vielleicht sagt der Allbarmherzige folgendes: wenn man will, bringe man einen Farren und zwei Widder dar, und wenn man will, zwei Farren und einen[241] Widder!? — Da auch die Reihenfolge[242] eine andere ist, so sind es andere.

DIE LÄMMER SIND VOM BROTE ABHÄNGIG. Was ist der Grund R. Áqibas? — Er folgert dies [durch eine Vergleichung] von *sein*[243] mit *sollen*[244] *es sein*; wie es[245] sich da auf das Brot bezieht, ebenso auch hier auf das Brot. — Und Ben Nannos? — Er folgert dies [durch eine Vergleichung] von *sein* mit[246] *sein,* wie es sich da auf die Lämmer bezieht, ebenso auch hier auf die Lämmer. — Sollte auch Ben Nannos [durch die Vergleichung] mit *sollen es sein* folgern, wie es sich da auf das Brot bezieht, ebenso auch hier auf das Brot!? — Man folgere [durch Vergleichung] von *sein* mit *sein,*

beides nicht vorhanden ist. 233. Auch nicht die in Rede stehenden 2 Lämmer. 234. Durch das Schlachten. 235. Lev. 23,18. 236. Nach der t.schen Auslegung: a u f dem Brote. 237. Sondern erst nach ihrem Einzuge in das Land. 238. Die als Zusatzopfer darzubringen sind: Num. 28,27. 239. Im Buche Numeri werden 2 Farren u. 1 Widder, im Buche Leviticus dagegen 1 Farre u. 2 Widder genannt. 240. Als Zusatzopfer des Festes. 241. Vgl. Anm. 239. 242. Der aufgeführten Opfertiere; cf. Lev. 23,18. u. Num. 28,27. 243. Das Lev. 23,20 bei den 2 Broten gebraucht wird, u. sich sowohl auf das Brot als auch auf die Lämmer beziehen kann. 244. Das ib. V. 17 beim Mehl gebraucht wird. 245. Das W. 's e i n', das auf die Unerläßlichkeit deutet. 246. Das Lev. 23,18 bei den 7 Lämmern gebraucht

nicht aber von *sein* mit *sollen es sein*. – Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls lehrten sie ja:[247] *Wenn der Priester wiederkommt,*[248] *der Priester soll hineingehen*[249], 'kommen' und 'gehen' sind dasselbe!? – Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, ist aber ein gleiches vorhanden, folgere man vom gleichen. – Sollte auch R. Áqiba [durch Vergleichung] von *sein* mit *sein* folgern!? – Man folgere hinsichtlich einer Sache, die ein Geschenk an den Priester ist, von einer Sache, die ein Geschenk an den Priester[250] ist, während jene[251] Brandopfer sind. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten über den Schriftvers selbst. *Heilig sind sie dem Herrn für den Priester*; R. Áqiba erklärt: das, was vollständig dem Priester[252] gehört, ist das Brot. – Und Ben Nannos!? – Es heißt ja nicht: heilig sind sie dem Priester, sondern: heilig sind sie dem Herrn für den Priester, und die Lämmer sind es, die zum Teil dem Herrn und zum Teil dem Priester gehören. – Und R. Áqiba!? – Es heißt ja nicht: heilig sind sie dem Herrn u n d dem Priester, sondern: dem Herrn f ü r den Priester. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Gott hat es geeignet und dem Priester gegeben.

R. Joḥanan sagte: Alle stimmen überein, daß sie, wenn sie bereits verbunden sind, von einander abhängig[253] sind. – Was ist ihre Verbindung? – Das Schlachten[254]. Fol. 46

Úla sagte: Im Westen fragten sie, ob durch das Schwingen[255] eine Verbindung erfolge oder keine Verbindung erfolge. – Dies ist ja aus der Lehre R. Joḥanans zu entscheiden; R. Joḥanan sagte, das Schlachten sei ihre Verbindung, demnach erfolgt durch das Schwingen keine Verbindung. – Von R. Joḥanan selbst ist es fraglich: war es R. Joḥanan entschieden, daß nur durch das Schlachten eine Verbindung erfolge, nicht aber durch das Schwingen, oder aber war es ihm vom Schlachten entschieden und vom Schwingen zweifelhaft? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jehuda b. Ḥanina sprach zu R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Der Schriftvers: *heilig sind sie dem Herrn für den Priester*, befindet sich ja n a c h [der Vorschrift vom] Schwingen, und Ben Nannos und R. Áqiba streiten[256] hierüber. – Nach deiner Auffassung, etwa nur nach dem Schwingen und nicht auch nach dem Schlachten[257]!? Du mußt also erklären, es

wird. 247. Lev. 14,39. 248. Ib. V. 44. 249. Diese Worte sind nur sinnverwandt, um so mehr sollte dies hierbei der Fall sein, wo beide derselben Wurzel angehören. 250. Die Brote u. die 2 Heilsopfer-Lämmer sind es beide. 251. Die vorher genannten 7 Lämmer. 252. Das Heilsopfer gehört ihm nicht vollständig, da die Opferteile auf dem Altar darzubringen sind. 253. Kommt das eine abhanden, so ist das andere zu verbrennen. 254. Dadurch werden auch die Brote erlaubt. 255. Die Lämmer werden noch vor dem Schlachten zusammen mit den Broten geschwungen. 256. Was unabhängig vom anderen dargebracht werden kann; demnach erfolgt durch das Schwingen keine Verbindung. 257. Die Be-

sei schon vorher[258]hierfür bestimmt, und [die Worte:] *heilig sind sie dem Herrn für den Priester,* sind zu verstehen, später gehören sie dem Priester, ebenso ist auch diesbezüglich[259]zu erklären, später gehören sie dem Priester. – Erfolgt denn durch das Schlachten eine Verbindung, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ist vor dem Schlachten von einem Brote[260] etwas abgebrochen worden, so hole man ein anderes Brot und schlachte, ist aber etwas von einem Brote nach dem Schlachten abgebrochen worden, so werde das Blut gesprengt[261]und das Fleisch gegessen; des Gelübdes[262] aber hat er sich nicht entledigt und das Brot ist untauglich. Ist das Blut bereits[263]gesprengt worden, so hebe man[264]von dem ganzen für das zerbrochene ab. Ist ein Brot vor dem Schlachten hinausgekommen[265], so bringe man es zurück und schlachte, ist aber ein Brot nach dem Schlachten hinausgekommen, so werde das Blut gesprengt und das Fleisch gegessen; des Gelübdes aber hat er sich nicht entledigt und das Brot ist untauglich. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so hebe man von dem innerhalb befindlichen für das außerhalb befindliche ab. Ist ein Brot vor dem Schlachten unrein geworden, so hole man ein anderes Brot und schlachte; ist aber das Brot nach dem Schlachten unrein geworden, so werde das Blut gesprengt und das Fleisch gegessen, und auch des Gelübdes hat er sich entledigt, weil das Stirnblatt das unreine tauglich macht; das Brot aber ist untauglich. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so hebe man vom reinen für das unreine ab. Wenn man nun sagen wollte, durch das Schlachten erfolge eine Verbindung, so sollte ja, sobald sie durch das Schlachten verbunden worden sind, wenn das Brot untauglich wird, auch das Dankopfer untauglich sein!? – Anders verhält es sich beim Dankopfer, das der Allbarmherzige Heilsopfer nennt; wie das Heilsopfer ohne Brot dargebracht wird, ebenso kann auch das Dankopfer ohne Brot dargebracht werden.

R. Jirmeja sagte: Wenn du entscheidest, durch das Schwingen erfolge Col.b eine Verbindung, so sind, wenn das Brot[266]abhanden gekommen ist, auch die Lämmer fort, und wenn die Lämmer abhanden gekommen sind, auch das Brot fort. Wie ist es aber, falls du entscheidest, durch das Schwingen erfolge keine Verbindung, wenn man das Brot und die Lämmer gebracht, und nachdem man sie geschwungen hat, ein Brot abhanden gekommen ist und man ein anderes gebracht hat: ist für dieses Brot

stimmung des angezogenen Schriftverses, über den sie streiten, kann erst nach dem Schlachten erfolgen. 258. Noch vor dem Schlachten. 259. Bezüglich des Schwingens. 260. Vom Speisopfer, das zum Dankopfer gehört; cf. Lev. 7,12ff. 261. Als gewöhnliches Heilsopfer. 262. Zur Darbringung eines Dankopfers. 263. Vor dem Zerbrechen des Brotes. 264. Das, was der Priester von den Dankopferbroten zu erhalten hat; cf. Lev. 7,14. 265. Aus der Stadtmauer; diese Brote mußten innerhalb Jerušalems gegessen werden. 266. Nach dem Schwingen. 267. Der

das Schwingen erforderlich oder ist das Schwingen nicht erforderlich? Der Fall, wenn die Lämmer abhanden gekommen sind, ist nicht fraglich, dann ist entschieden das Schwingen[267]erforderlich, fraglich ist nur der Fall, wenn das Brot abhanden gekommen ist. Ferner ist es nach Ben Nannos, welcher sagt, die Lämmer seien die Hauptsache, nicht fraglich, fraglich ist es nur nach R. Áqiba, welcher sagt, das Brot sei die Hauptsache. Ist, da das Brot die Hauptsache ist, das Schwingen erforderlich, oder ist das Schwingen nicht erforderlich, weil es durch die Lämmer erlaubt wird? — Dies bleibt unentschieden.

Abajje sprach zu Raba: Weshalb heiligen die zwei Lämmer das Brot[268] und machen es abhängig, während die sieben Lämmer, der Farre und die Widder[269]das Brot nicht heilig und abhängig machen? Dieser erwiderte: Weil sie durch das Schwingen verbunden[270]sind. — Beim Dankopfer sind sie[271]ja nicht durch das Schwingen verbunden, und es macht [die Brote] heilig und abhängig!? — Vielmehr, gleich dem Dankopfer; wie das Dankopfer ein Heilsopfer ist, ebenso sind auch jene[272]ein Heilsopfer[273]. — Sind sie denn gleich, zu diesen gehören keine anderen Schlachtopfer, zu jenen aber gehören noch andere Schlachtopfer, somit sollten sowohl die einen als auch die anderen heilig machen!? — Vielmehr, gleich dem Widder des Nazirs; wie der Widder des Nazirs, obgleich zu ihm noch andere Schlachtopfer gehören, nur dieser als Heilsopfer heiligt, anderes aber nicht, ebenso auch jene. — Woher dies von diesem? — Es wird gelehrt:[274]*Den Widder richte er her zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn samt dem Korbe mit Ungesäuertem*: dies lehrt, daß der Korb pflichtgemäß zum Widder gehöre und das Schlachten des Widders ihn heilige; daher sind, wenn man ihn auf einen anderen Namen geschlachtet hat, die Brote nicht heilig.

Die Rabbanan lehrten: Die zwei Brote, die allein dargebracht[275]werden, schwinge man, sodann lasse man sie verderben[276]und bringe sie in den Verbrennungsraum. — Wie du es nimmst: werden sie zum Essen[277]dargebracht, so sollte man sie doch essen, und werden sie zur Verbrennung dargebracht, so sollte man sie doch sofort verbrennen, wozu das Ver-

Ersatzlämmer, da durch sie auch die Brote erlaubt werden. 268. Nach dem Schlachten der Lämmer ist das Brot von diesen nach aller Ansicht abhängig. 269. Die ebenfalls neben den 2 Broten dargebracht werden. 270. Die Brote sind zusammen mit den 2 Lämmern zu schwingen. 271. Das Schlachtopfer u. die dazu gehörigen Brote. 272. Die 2 Lämmer. 273. Sie gleichen daher diesem auch hinsichtl. der Zusammengehörigkeit, dagegen sind die 7 Lämmer, die Farren u. die Widder Brandopfer. 274. Num. 6,17. 275. Ohne Lämmer, nach RA., nach dem dies zulässig ist. 276. Man lasse sie über Nacht liegen, wodurch sie rituell untauglich werden, da man taugliche heilige Dinge nicht verbrennen darf. 277. Da das Schlachtopfer, durch das sie zum Essen erlaubt werden sollten, nicht vorhanden

derbenlassen[278]!? Rabba erwiderte: Tatsächlich werden sie zum Essen dargebracht, nur wird berücksichtigt, man könnte, wenn im folgenden Jahr Lämmer vorhanden sind, sagen: im Vorjahre aßen wir die Brote ohne Lämmer, wir wollen dies auch in diesem Jahre. Man würde nicht wissen, daß im Vorjahre, wo keine Lämmer vorhanden waren, diese sich selbst erlaubt machten, während sie in diesem Jahre, wo Lämmer vorhanden sind, erst durch die Lämmer erlaubt[279]werden. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Ben Bokhri bekundete in Jabne, daß ein Priester, der den Šeqel[280]entrichtet, keine Sünde begehe. R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu ihm: Nicht so, vielmehr begeht ein Priester, der den Šeqel nicht entrichtet, eine Sünde. Die Priester aber legen folgenden Schriftvers zu ihrem Vorteile aus:[281]*Jedes Speisopfer eines Priesters ist ein Ganzopfer, es darf nicht gegessen werden;* wieso dürften die Webegarbe, die zwei Brote und die Schaubrote, wenn sie unser[280]wären, [von uns] gegessen werden!? Von welchem Falle wird hier hinsichtlich der zwei Brote gesprochen, wollte man sagen, wenn sie mit dem Schlachtopfer dargebracht werden, so dürfen ja Priester ein Dankopfer[282]samt den Broten spenden und sie essen; doch wohl, wenn sie allein dargebracht werden, und es heißt: wieso dürften &c. gegessen werden. Demnach werden sie zum Essen dargebracht. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn sie mit dem Schlachtopfer dargebracht werden, wenn du aber vom Dankopfer und von den Broten[283]einwendest, so werden die Brote des Dankopfers nicht Speisopfer genannt, die zwei Brote aber werden Speisopfer[284]genannt, denn es heißt:[285]*wenn ihr dem Herrn ein neues Speisopfer bringt.* R. Joseph erwiderte: Tatsächlich werden sie zur Verbrennung dargebracht, nur sind sie deshalb nicht [sofort] zu verbrennen, weil man Heiliges nicht am Feste verbrennen darf. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; dort[286]wird dadurch das Gebot nicht ausgeübt, hierbei aber, wo dadurch das Gebot ausgeübt wird, sollte man sie verbrennen, wie dies[287]auch beim Farren und dem Ziegenbocke des Versöhnungstages der Fall ist!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, mit Rücksicht darauf, man könnte später Lämmer[288]erhalten. Abajje sprach zu ihm: Erklärlich ist

ist. 278. Die Darbringung erfolgt zu diesem Zwecke, somit ist dieses Verbrennen als Opferdienst zu betrachten, gleich dem Verbrennen der Opferteile. 279. Und da die Darbringung nicht zur Verbrennung erfolgt, so darf dies nur dann erfolgen, wenn man sie vorher verderben läßt. 280. Vgl. S. 458 Anm. 182 u. 184. 281. Lev. 6,16. 282. In diesem Falle gleichen sie ja einem Dankopfer. 283. Die Priester sollten jene gleich diesen essen dürfen. 284. Das von einem Priester dargebrachte Speisopfer ist ein Ganzopfer. 285. Num. 28,26. 286. In jenem Falle, wo es sich um das Verbrennen von Geheiligtem handelt; cf. Sab. Fol. 24b. 287. Daß die Verbrennung am Feste selbst erfolgt. 288. Nach der Darbringung der Brote; man schiebe daher die Verbrennung auf den folgenden Tag auf. 289. Bis

dies hinsichtlich der Zeit[289] der Darbringung, nachher aber sollte man sie verbrennen!? — Das Verderbenlassen, von dem er spricht, bezieht sich eben auf die Zeit[290] der Darbringung. Raba erwiderte: Tatsächlich werden sie zum Essen dargebracht, nur wurde hierbei der von Rabba genannte Fall berücksichtigt, jedoch nicht wegen des von ihm angegebenen Grundes. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem Schriftverse:[291] *Aus euren Wohnorten sollt ihr Brote zur Schwingung bringen &c. Erstlinge für den Herrn*; wie die Erstlinge allein dargebracht werden, ebenso auch die zwei Brote[292] allein, und hieraus: wie die Erstlinge zum Essen, ebenso auch die zwei Brote zum Essen.

Fol. 47 Die Rabbanan lehrten: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig[293]; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht[294] heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig — so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt hat. — Was ist der Grund Rabbis? — Es heißt:[295] *den Widder richte er her zur Schlachtung eines Heilsopfers für den Herrn samt dem Korbe mit Ungesäuertem*, demnach wird es[296] durch das Schlachten heilig. — Und R. Eleázar b. R. Šimón!? — *Richte er her*, nur wenn die Herrichtung vollständig[297] erfolgt ist. — Und Rabbi, es heißt ja: *richte er her*!? — Hieße es: Schlachtung richte er her, so wäre dem auch[298] so, es heißt aber: richte er her zur Schlachtung, die Herrichtung erfolgt durch die Schlachtung. — Und R. Eleázar b. R. Šimón, es heißt ja *Schlachtung*!? — Dies deutet auf eine Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, alle[299] stimmen überein, daß das Brot beim Schlachten vorhanden sein muß. — Was heißt heilig und nicht heilig? Abajje erklärte: Heilig, nicht aber vollständig. Raba erklärte: Heilig, es ist aber nicht erlaubt[300]. — Welchen Unterschied[301] gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es die

zur Darbringung des beständigen Abendopfers; später dürfen die 2 Brote nicht mehr dargebracht werden. 290. Nach Ablauf dieser Zeit verbrenne man sie. 291. Lev. 23,17. 292. Wenn keine Lämmer vorhanden sind. 293. Es darf gegessen werden. 294. Dh. als die 2 Brote, sondern nur als Eigentum des Tempels. 295. Num. 6,17. 296. Dem Widder des Nazirs gleichen auch die Lämmer des Wochenfestes. 297. Auch das Blutsprengen. 298. Dies wäre zu verstehen, außer der Schlachtung komme noch eine andere Herrichtung, das Blutsprengen, hinzu. 299. Selbst RE., nach dem das Blutsprengen ausschlaggebend ist. 300. Den Priestern zum Essen. 301. Unter 'nicht vollständig heilig' ist ja ebenfalls zu verstehen,

Lösung[302] erfaßt; nach Abajje erfaßt es die Lösung nicht, nach Raba erfaßt es die Lösung[303]. – Allerdings gibt es nach Raba einen Unterschied zwischen Rabbi und R. Eleázar b. R. Šimón, welchen Unterschied aber gibt es nach Abajje zwischen Rabbi und R. Eleázar[304] b. R. Šimón? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob es durch das Hinauskommen[305] untauglich werde.

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq fragte R. Ḥija b. Abba: Wie verhält es sich, wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt hat, mit dem Essen des Brotes? – Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Eleázar b. R. Šimón, so sagt er ja, es werde nur durch das Sprengen[306] geheiligt, und wenn nach Rabbi, so ist es ja sowohl nach Abajje als auch nach Raba heilig und nicht erlaubt!? – Vielmehr, nach dem Autor der folgenden Lehre des Vaters des R. Jirmeja b. Abba: Wenn die zwei Brote zwischen dem Schlachten und dem Sprengen hinausgekommen sind und man das Blut der Lämmer für außerhalb der Frist[307] gesprengt hat, so erstreckt sich, wie R. Eliézer sagt, die Verwerflichkeit nicht auf das Brot; R. Áqiba sagt, die Verwerflichkeit erstrecke sich auch auf das Brot. Hierzu sagte R. Šešeth: Beide Tannaím sind der Ansicht Rabbis, daß nämlich die Heiligung[308] durch das Schlachten erfolge, jedoch vertritt R. Eliézer hierbei seine Ansicht, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen nicht von Wirkung[309], und R. Áqiba seine Col.b Ansicht, beim Hinausgebrachten sei das Sprengen wohl von Wirkung. Wir haben nämlich gelernt: Sind die Opferteile von minderheiligen Opfern vor dem Blutsprengen hinausgekommen, so gibt es bei ihnen, wie R. Eliézer sagt, keine Veruntreuung, und man ist ihrethalben nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit; R. Áqiba sagt, bei ihnen gebe es eine Veruntreuung, und man ist ihrethalben schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Unreinheit. Wie ist es nun; macht das Sprengen auf einen anderen Namen[310] das Brot erlaubt, wie auch das Sprengen in verwerflichmachender Weise das hinausgebrachte Brot gleich dem Fleische verwerflich[311] macht, oder aber gilt dies nur erschwerend, nicht aber erleichternd? R. Papa wandte ein: Woher, daß sie über

man dürfe es nicht essen. 302. Wenn man die 2 Brote ausgelöst hat. 303. Die Heiligkeit der 2 Brote wird auf die Lösung übertragen. 304. Auch nach R. wird die Heiligkeit nicht auf die Lösung übertragen u. zum Essen ist es nach beiden verboten. 305. Aus dem Tempelhofe; nach R. ist es bis zu einem gewissen Grade heilig u. wird dadurch untauglich. So nach unserer Lesart, die aber von den Kommentaren verworfen wird. 306. Das in diesem Falle ungültig ist; das Brot ist nicht einmal heilig, um so weniger zum Essen erlaubt. 307. In der Absicht, davon außerhalb der Frist zu essen. 308. Der Brote. 309. Sie erstreckt sich nicht auf das Brot, obgleich es durch das Schlachten geheiligt worden ist. 310. In welchem Falle das Opfer tauglich ist; cf. Zeb. Fol. 2a. 311. Die Frage gilt nach RA.

den Fall streiten, wenn sie[312]sich außerhalb befinden, vielleicht stimmen alle überein, daß, wenn sie sich außerhalb befinden, das Sprengen beim Hinausgebrachten nicht von Wirkung sei, und sie streiten über den Fall, wenn man sie zurück hereingebracht hat. R. Eliêzer ist der Ansicht Rabbis, daß nämlich die Heiligung durch das Schlachten erfolge, somit sind sie durch das Hinausbringen untauglich geworden, und R. Áqiba ist der Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, daß nämlich durch das Schlachten keine Heiligung erfolge, somit sind sie durch das Hinausbringen nicht untauglich geworden!? — Was soll dies; einleuchtend ist die Ansicht R. Áqibas, wenn er der Ansicht Rabbis ist, ihre Heiligung erfolge durch das Schlachten, sie sind durch das Schlachten heilig und darauf durch das Sprengen verwerflich geworden; wieso aber können sie, wenn du sagst, er sei der Ansicht des R. Eleâzar b. R. Šimôn, ihre Heiligung erfolge nicht durch das Schlachten, durch ein verwerflichmachendes Sprengen heilig[313] werden, R. Gidel sagte ja im Namen Rabhs, das verwerflichmachende Sprengen bringe nicht zur Veruntreuung und bringe nicht aus dem Zustande[314]der Veruntreuung!? Es bringt nicht zur Veruntreuung bei den Opferteilen minderheiliger[315]Opfer, und es bringt nicht aus dem Zustande der Veruntreuung, beim Fleische hochheiliger Opfer[316]. — Ist etwa die Lehre des R. Gidel im Namen Rabhs nicht widerlegt worden!?

R. Jirmeja fragte R. Zera: Darf man, wenn man die Lämmer des Wochenfestes auf ihren Namen geschlachtet hat und das Brot abhanden gekommen ist, das Blut auf einen anderen Namen[317]sprengen, um das Fleisch zum Essen erlaubt zu machen? Dieser erwiderte: Gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich wäre? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer während der übrigen Tage des Jahres[318]der Fall, es ist auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich!? — Ich meine es wie folgt: gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen tauglich war und verdrängt worden ist, und auf den richtigen Namen untauglich und auf einen anderen Namen tauglich wäre!? — Etwa nicht, dies ist ja beim Pesaḥopfer nach Ablauf der Frist[319]während der übrigen Tage des Jahres der Fall!? — Ich meine es wie folgt: gibt es denn etwas, das auf den richtigen Namen tauglich und auf den richtigen Namen geschlachtet und verdrängt worden ist, und auf den richtigen Namen untauglich und auf einen

312. Die 2 Brote, beim Sprengen des Blutes. 313. Denn nur dann können sie verwerflich werden. 314. Ein solches Sprengen ist ohne Wirkung. 315. Sie bleiben Eigentum des Besitzers. 316. Es kommt nicht in den Besitz der Priester. 317. Als gewöhnliches Heilsopfer. 318. Nicht am Rüsttage des Pesaḥfestes, an dem es zu schlachten ist. 319. Es ist am Rüsttage vom Mittag bis zum Abend tauglich, da es dann zu schlachten ist, nach Ablauf dieser Frist ist es als Pesaḥopfer untaug-

anderen Namen tauglich wäre!? – Etwa nicht, dies ist ja beim Dankopfer[320] der Fall!? – Anders verhält es sich beim Dankopfer, da der Allbarmherzige es Heilsopfer nennt.

Die Rabbanan lehrten: Hat man zwei Lämmer zu vier Broten geschlachtet, so nehme man zwei von diesen und schwinge[321] sie, und die anderen werden nach erfolgter Auslösung gegessen. Die Jünger sprachen vor R. Ḥisda: Dies ist gegen die Ansicht Rabbis, denn wo könnte man sie nach Rabbi, welcher sagt, die Heiligung erfolge durch das Schlachten, auslösen: löst man sie außerhalb[322] aus, so werden sie ja, da es[323] *vor dem Herrn* heißt, durch das Hinausbringen untauglich, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes[324] in den Tempelhof. R. Ḥisda erwiderte ihnen: Tatsächlich nach Rabbi, und zwar löse man sie innerhalb aus, denn profan werden sie[325] von selbst. Rabina sprach zu R. Aši: Es wird ja gelehrt, daß man sie nur außerhalb auslöse!? – Dies ist entschieden nach R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn nach Rabbi werden sie durch das Hinausbringen untauglich. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Hieraus wäre also eine Widerlegung R. Joḥanans zu entnehmen. Es wurde nämlich gelehrt: Hat man ein Dankopfer zu achtzig Broten geschlachtet, so sind, wie Ḥizqija sagt, vierzig von den achtzig heilig, und wie R. Joḥanan sagt, keine vierzig von den achtzig heilig[326]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß sie heilig sind, wenn man gesagt hat, vierzig von den achtzig mögen heilig sein, und auch hierbei gilt dies von dem Falle, wenn man gesagt hat, zwei von den vier mögen heilig sein.

Fol. 48

R. Ḥanina aus Tirṭa[327] rezitierte vor R. Joḥanan: Hat man vier Lämmer zu zwei Broten geschlachtet, so nehme man zwei von diesen und sprenge das Blut auf einen anderen Namen, denn wenn du nicht so entscheidest, so verdirbst du die letzteren[328]. R. Joḥanan sprach zu ihm: Sollte man denn zu einem sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[329]!? – Es wird ja gelehrt: Wenn Glieder von einem Sündopfer mit Gliedern von einem Brandopfer vermischt worden sind, so lege man diese, wie R. Eliêzer sagt, oben und das Fleisch vom Sündopfer betrachte man als Brennholz; die Weisen sagen, man lasse sie verderben, und sie kommen in den Verbren-

lich, als Heilsopfer aber tauglich. 320. Wenn vom dazu gehörigen Brote etwas abgebrochen worden ist; das Blut ist dann auf den Namen eines Heilsopfers zu sprengen; cf. supra Fol. 46a. 321. Sie gelten als die eigentlichen 2 Brote. 322. Des Tempelhofes. 323. Lev. 23,20. 324. Was sie durch die Auslösung werden. 325. Es bringt ja niemand Profanes in den Tempelhof. 326. Während nach der oben angezogenen Lehre die entsprechende Anzahl heilig wird. 327. Die Schreibweise dieses Ortsnamens variiert sehr auch im kursierenden Talmudtexte; טירטא (Tem. 29a), תירתא (Ned.59); טירנא (Ker. 9a) ist wohl ein Lapsus. 328. Die 2 unnötigen sind dann untauglich. 329. Es ist verboten, die ursprüngliche Bestim-

nungsraum. Weshalb[330] denn, man sollte ja sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[331]!? – Wir sagen wohl: auf, sündige beim Sündopfer, damit du beim Sündopfer[332] gewinnest, nicht aber sagen wir: auf, sündige beim Sündopfer, damit du beim Brandopfer gewinnest. – Sagen wir dies etwa bei einer Sache, es wird ja gelehrt: Hat man die Lämmer des Wochenfestes auf einen anderen Namen geschlachtet, oder hat man sie vor oder nach der Zeit geschlachtet, so ist das Blut zu sprengen[333] und das Fleisch zu essen; ist es ein Šabbath, so sprenge[334] man nicht; hat man gesprengt, so ist es gültig, sodaß abends die Opferteile aufzuräuchern sind. Weshalb denn, man sollte ja sagen: auf, sündige, damit du gewinnest[335]!? – Wir sagen wohl: auf, sündige am Šabbath, damit du am Šabbath gewinnest[336], nicht aber: auf, sündige am Šabbath, damit du wochentags gewinnest. – Sagen wir dies etwa nicht auch bei zwei Sachen, wir haben ja gelernt: Wenn ein Faß [Wein] von Hebe in der oberen Kelter zerbricht und in der unteren sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R. Eliézer und R. Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, dies[337] tun, wenn aber nicht, so lasse man ihn, wie R. Eliézer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Hän- Col.b den unrein[338] machen; R. Jehošuá sagt, man mache ihn auch mit den Händen unrein[339]!? – Anders verhält es sich hierbei, wo er ohnehin[340] der Unreinheit verfällt.

Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er: Sind die Lämmer des Wochenfestes nicht nach Vorschrift[341] geschlachtet worden, so sind sie untauglich; man lasse sie verderben, und sie kommen in den Verbrennungsraum. R. Naḥman sprach zu ihm: Der Meister vergleicht sie mit dem Sündopfer[342] und lehrt, daß sie untauglich sind, der Autor der Schule Levis aber, der hinsichtlich der pflichtigen Heilsopfer von den freiwilligen Heilsopfern folgert, lehrt, daß sie tauglich sind. Levi lehrte nämlich: Die übrigen Heilsopfer des Nazirs, die man nicht nach Vorschrift geschlachtet hat, sind tauglich und

mung der Opfer zu ändern. 330. Braucht man sie in den Verbrennungsraum zu bringen u. beider Opfer verlustig zu gehen. 331. Man verbrenne die Glieder des Sündopfers mit, obgleich dies verboten ist, damit das Brandopfer gerettet werde. 332. Dh. beim selben Opfer, wie oben bei den 4 Lämmern. 333. Auf einen anderen Namen. 334. Wenn es auf einen anderen Namen geschlachtet worden ist, da es kein den Šabbath verdrängendes Gemeindeopfer mehr ist. 335. Man sollte das Blut von vornherein sprengen, damit man abends die Opferteile aufräuchern u. das Fleisch essen könne. 336. Dh. am selben Tage, wie bei den vier Lämmern. 337. Man suche nach einem rit. reinen Gefäße, obgleich inzwischen der Wein von Hebe in den profanen fließt, wodurch dieser ganz u. gar unbrauchbar wird. 338. Durch das Auffangen in ein unreines Gefäß, um den unten befindlichen profanen Wein zu retten. 339. Man darf also verbotenerweise die Hebe unrein machen, um den profanen Wein zu retten. 340. Auch wenn man ihn nicht unrein macht. 341. Auf einen anderen Namen. 342. Das auf einen anderen Namen untauglich

sie werden dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet; sie werden einen Tag und eine Nacht gegessen und benötigen nicht des Brotes und nicht des Buges[343]. Man wandte ein: Hat man statt eines einjährigen Schuldopfers ein zweijähriges[344] oder statt eines zweijährigen ein einjähriges gebracht, so ist es untauglich, man lasse es verderben, und es komme in den Verbrennungsraum; hat man aber das Brandopfer eines Nazirs, das Brandopfer einer Wöchnerin oder das Brandopfer eines Aussätzigen[345] zweijährig geschlachtet, so ist es tauglich. Die Regel hierbei ist: was bei einem freiwilligen Brandopfer tauglich ist, ist beim Pflichtbrandopfer tauglich, und was beim Sündopfer untauglich ist, ist beim Schuldopfer untauglich, ausgenommen [das Schlachten] auf einen anderen Namen[346]. — Dieser Autor ist der Autor der Schule Levis. — Komm und höre: Levi lehrte: Hat man das Schuldopfer eines Nazirs und das Schuldopfer eines Aussätzigen auf einen anderen Namen geschlachtet, so sind sie tauglich und sie werden dem Eigentümer nicht als Pflichtopfer angerechnet; hat man sie vor Eintritt der Darbringungsfrist für den Eigentümer oder zweijährig geschlachtet, so sind sie untauglich. Wenn dem[347] nun so wäre, so sollte er doch hinsichtlich dieser vom Heilsopfer folgern!? — Er folgert hinsichtlich des Heilsopfers vom Heilsopfer, nicht aber hinsichtlich des Schuldopfers vom Heilsopfer. — Wenn er hinsichtlich des Heilsopfers vom Heilsopfer folgert, so sollte er hierbei hinsichtlich des Schuldopfers vom Schuldopfer folgern: hinsichtlich des Schuldopfers des Nazirs und des Schuldopfers des Aussätzigen vom Schuldopfer wegen Raubes und dem Schuldopfer wegen Veruntreuung, und hinsichtlich des Schuldopfers wegen Raubes und des Schuldopfers wegen Veruntreuung vom Schuldopfer des Nazirs und dem Schuldopfer des Aussätzigen[348]!? — R. Šimi b. Aši erwiderte: Man folgere hinsichtlich des Unrichtigen vom Unrichtigen[349], nicht aber hinsichtlich des Unrichtigen vom Richtigen[350]. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Woher, daß, wenn das Hinausgekommene[351] [auf den Altar] gekommen ist, es nicht mehr herabgenommen werde? Weil das Fol. 49 Hinausgekommene bei einem Privataltar erlaubt[352] ist. — Der Autor stützt

ist. 343. Der von einem gültigen Naziropfer dem Priester zu geben ist; es gilt als Heilsopfer, jedoch ist für das Essen die Dauer des gültigen Naziropfers festgesetzt. 344. Manche Schuldopfer sind 1jährig u. manche 2jährig darzubringen. 345. Die 1jährig sein müssen. 346. In diesem Falle ist nur das Sündopfer untauglich. Dies ist eine Widerlegung der Lehre RJ.s, der das pflichtige Heilsopfer nicht mit dem freiwilligen vergleicht. 347. Daß man das pflichtige mit dem freiwilligen Opfer vergleiche. 348. Die ersteren sollten gleich den letzteren 2jährig, u. die letzteren gleich den ersteren 1jährig tauglich sein. 349. Hinsichtlich der falschen Darbringung des einen Opfers von der falschen Darbringung eines anderen. 350. Das eine Opfer ist vorschriftsmäßig 1jährig, bezw. 2jährig darzubringen, beim anderen dagegen ist dies gegen die Vorschrift. 351. Opferfleisch, das aus dem Tempelhofe gekommen ist; es ist dann zur Darbringung untauglich. 352. Die Opfer

sich auf die einschließenden Worte:[353] *dies ist das Gesetz des Brandopfers*[354].

Rabba b. Bar Ḥana rezitierte vor Rabh: Hat man die Lämmer des Wochenfestes als Widder geschlachtet, so sind sie tauglich, sie werden aber dem Eigentümer[355] nicht als Pflichtopfer angerechnet. Rabh sprach zu ihm: Angerechnet und angerechnet. R. Ḥisda sagte: Die Ansicht Rabhs ist einleuchtend in dem Falle, wenn man sie im Glauben, es seien Widder, als Lämmer geschlachtet hat, da dann die Lämmer als Lämmer geschlachtet worden sind, nicht aber, wenn man sie im Glauben, es seien Widder, als Widder geschlachtet hat, denn die irrtümliche Aufhebung[356] gilt als Aufhebung. Raba aber sagt, die irrtümliche Aufhebung gilt nicht als Aufhebung. Raba sagte: Dagegen wandte man ein: Wenn Priester im Tempel vorsätzlich [Opfer] verwerflich gemacht haben, so sind sie ersatzpflichtig. Demnach sind sie frei, wenn versehentlich. Hierzu wird gelehrt, die Verwerflichkeit sei[357] gültig. In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er wußte, daß es ein Sündopfer ist, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers[358] hegte, so ist dies ja nicht versehentlich, sondern vorsätzlich; wahrscheinlich also, wenn er glaubte, es sei ein Heilsopfer, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers hegte, und er lehrt, die Verwerflichkeit sei gültig. Die irrtümliche Aufhebung gilt also als Aufhebung. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn er wußte, daß es ein Sündopfer ist, und die Absicht hinsichtlich eines Heilsopfers hegte, jedoch glaubte, dies sei erlaubt. R. Zera wandte ein: R. Šimôn sagte: Alle Speisopfer sind, wenn der Haufe auf einen anderen Namen abgehoben worden ist, tauglich, und sie werden dem Eigentümer als Pflichtopfer angerechnet, weil die Speisopfer nicht den Schlachtopfern gleichen: wenn man ein Pfannenopfer auf den Namen eines Tiegelopfers abhäuft, so beweist die Zubereitung, daß es ein Pfannenopfer ist, wenn ein trockenes auf den Namen eines umgerührten, so beweist die Zubereitung, daß es ein trockenes ist; anders aber verhält es sich bei den Schlachtopfern: bei allen erfolgt das Schlachten gleichmäßig, bei allen erfolgt die [Blut]aufnahme gleichmäßig und bei allen erfolgt das Sprengen gleichmäßig. In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er wußte, daß es ein Pfannenopfer ist, und den Haufen als Tiegelopfer abgehoben hat, so ist ja der Beweis durch die Zubereitung belanglos, da er ihn aufgehoben[359] hat; wahrscheinlich also, wenn er glaubte, es

werden außerhalb des Tempelhofes geschlachtet. Diese beiden Fälle werden miteinander verglichen, obgleich bei einem Privataltar dies die vorschriftsmäßige Art der Darbringung ist. 353. Lev. 6,2. 354. Aus diesem Schriftverse wird entnommen, daß alle Opfer diesbezüglich einander gleichen; die Berufung auf den Privataltar ist nichts weiter als ein Merkzeichen. 355. Der Gemeinde. 356. Der Schlachtende wußte nicht, daß es Lämmer sind. 357. Auch wenn es versehentlich erfolgt ist. 358. Davon am folgenden Tage zu essen, wodurch ein Sündopfer verwerflich wird. 359. Er hat es trotzdem als Tiegelopfer hergerichtet. 360. Daß

sei ein Tiegelopfer, und irrtümlich den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers abgehoben hat. Dies[360] gilt also nur hierbei, weil die Zubereitung es beweist, in anderen Fällen aber gilt die irrtümliche Aufhebung als Aufhebung!? Abajje erwiderte ihm: Tatsächlich, wenn er wußte, daß es ein Pfannenopfer ist, und den Haufen auf den Namen eines Tiegelopfers abgehoben hat, wenn du aber einwendest, der Beweis durch die Zubereitung sei demnach belanglos, so vertritt Raba hierbei seine Ansicht. Raba sagte nämlich: Bei einer nicht ersichtlich [falschen] Absicht hat der Allbarmherzige es als untauglich erklärt, bei einer ersichtlich [falschen] Absicht[361] hat der Allbarmherzige es nicht als untauglich erklärt.

iv DIE ZUSATZOPFER SIND NICHT VON DEN BESTÄNDIGEN OPFERN ABHÄNGIG, DIE BESTÄNDIGEN OPFER SIND NICHT VON DEN ZUSATZOPFERN ABHÄNGIG, UND DIE ZUSATZOPFER SIND NICHT VON EINANDER[362] ABHÄNGIG. HABEN SIE DAS LAMM[363] MORGENS NICHT DARGEBRACHT, SO BRINGEN SIE ES DENNOCH ABENDS DAR. R. ŠIMÓN SAGTE: NUR DANN, WENN ES DURCH ZWANG ODER VERSEHENTLICH ERFOLGT IST, HABEN SIE ABER VORSÄTZLICH MORGENS DAS LAMM NICHT DARGEBRACHT, SO BRINGEN SIE ES AUCH ABENDS NICHT DAR. HABEN SIE DAS RÄUCHERWERK MORGENS NICHT GERÄUCHERT, SO RÄUCHERN SIE ES DENNOCH ABENDS. R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE[364] WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE[365] EINGEWEIHT, DER BRANDOPFERALTAR NUR MIT DEM BESTÄNDIGEN MORGENOPFER, DER TISCH NUR MIT DEM SCHAUBROTE AM ŠABBATH, UND DER LEUCHTER NUR MIT DEN SIEBEN LAMPEN ABENDS.

GEMARA. R. Ḥija b. Abin fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn die Gemeinde nicht das beständige Opfer u n d das Zusatzopfer hat; welches geht vor? — In welchem Falle, wollte man sagen, das beständige Opfer für heute und das Zusatzopfer für heute, so geht ja selbstverständlich das beständige Opfer vor, da es häufiger ist und [bereits] heilig[366]!? — Vielmehr, das beständige Opfer für morgen und das Zusatzopfer für heute; geht das beständige Opfer vor, da es häufiger ist, oder geht das Zusatzopfer vor, da es [bereits] heilig ist? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: die Zusatzopfer sind nicht von den beständigen Opfern abhängig, die beständigen Opfer nicht von den Zusatzopfern abhängig, und die Zusatzopfer sind nicht voneinander abhängig. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, wenn [beide] vorhanden sind, hinsichtlich des Vorangehens[367], so wird ja gelehrt:

das Opfer tauglich ist. 361. Eine solche ist ohne Wirkung. 362. Ist nur eines von diesen vorhanden, so ist es darzubringen. 363. Das beständige Opfer. 364. Das für den Tag bestimmte Quantum des Räucherwerkes. 365. Und zwar abends, mit dem vollständigen Tagesquantum. 366. Cf. Zeb. Fol. 89a. 367. Sind beide Opfer vorhanden, so kann man nach Belieben das eine oder das andere zuerst dar-

Woher, daß nichts dem beständigen Morgenopfer vorangehen darf? Es heißt:[368] *er schichte darauf das Brandopfer,* und Raba erklärte: *das Brandopfer,* das erste[369] Brandopfer. Wahrscheinlich also, wenn nicht [beide] vorhanden sind. Ferner: sind beide für heute, weshalb dies, von häufigerem und heiligerem ist ja das häufigere bevorzugter[370]. Doch wohl [das eine] für morgen, und er lehrt, sie seien von einander nicht abhängig, demnach gleichen sie einander. Abajje entgegnete: Tatsächlich, wenn [beide] vorhanden sind, hinsichtlich des Vorangehens, wenn du aber einwendest, diesem[371] dürfe nichts vorangehen, so ist dies nur Gebot[372]. — Komm und höre: Es mußten mindestens sechs untersuchte Lämmer im Lämmerstalle sein, wie für einen Šabbath und die beiden Festtage[373] des Neujahres. In welchem Falle, sind beständige Opfer und Zusatzopfer vorhanden, so sind ja mehr erforderlich; wahrscheinlich also, wenn [letztere] nicht vorhanden sind, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die beständigen Opfer bevorzugter[374] sind. — Nein, tatsächlich wenn sie vorhanden sind, nur meint er es wie folgt: es müssen mindestens sechs untersuchte Lämmer vier Tage[375] vor dem Schlachten im Lämmerstalle sein. Dies nach Ben Bag Bag, denn es wird gelehrt: Ben Bag Bag sagte: Woher, daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten untersucht werden muß? Hierbei heißt es:[376] *ihr sollt wahren, mir zur bestimmten Zeit darzubringen,* und dort[377] heißt es: *und es bleibe euch zur Verwahrung bis zum vierzehnten Tage,* wie dort vier Tage vor dem Schlachten[378] eine Untersuchung erforderlich ist, ebenso ist hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso sechs, es sind ja sieben erforderlich, denn es kommt ja noch das Morgen[opfer] des Dienstags[379] hinzu!? — Nach deiner Auffassung sind ja acht erforderlich, denn es kommt ja noch eines für den Vorabend des Šabbaths hinzu!? — Das ist kein Einwand, dies ist zu verstehen, nachdem dieses dargebracht worden[380] ist; aber sieben müßten es ja sein!? — Vielmehr, der Autor spricht von den gewöhnlichen[381] [Tagen], und [die Angabe:] ausreichend für einen Šabbath und die beiden Festtage des Neujahres, ist nur ein Merkzeichen[382]. Dies ist auch zu be-

Col. b

Fol. 50

bringen. 368. Lev. 6,5. 369. Das im bezügl. Abschnitte (Num. Kap. 28) zuerst genannt ist. 370. In diesem Falle ist das beständige Opfer darzubringen. 371. Dem beständigen Morgenopfer. 372. Man s o l l so verfahren, jedoch ist dies nicht unerläßlich. 373. Wenn sie aufeinander folgen; für diese 3 Tage sind 6 Tiere zum beständigen Opfer erforderlich. 374. Denn sonst müßten ja für den Šabbath allein 4 Schafe verbraucht werden u. die übrigen würden für die folgenden Tage nicht ausreichen. 375. Dies ist bei den beständigen Opfern erforderlich. 376. Num. 28,2. 377. Ex. 12,6. 378. Am 10. Nisan wurde das Pesaḥlamm geholt u. am 14. geschlachtet. 379. Des auf den 2. Feiertag folgenden Morgens. 380. Es müssen 6 zurückbleiben. 381. Nicht gerade von 3 auf einander folgenden Feiertagen. 382. Daß sie nämlich für 3 Tage reichen müssen. 383. Dies wäre zu ver-

weisen, denn es heißt: wie für einen Šabbath, es heißt aber nicht: [ausreichend] für einen Šabbath[383] und die beiden Festtage des Neujahres. Schließe hieraus.

HABEN SIE DAS LAMM MORGENS NICHT DARGEBRACHT &c. R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE EINGEWEIHT. Wer spricht hier von der Einweihung? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: haben sie das Lamm morgens nicht dargebracht, so bringen sie es abends nicht dar; dies gilt nur von dem Falle, wenn der Altar noch nicht eingeweiht[384] worden ist, ist aber der Altar eingeweiht worden, so bringen sie es abends dar. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn es durch Zwang oder versehentlich erfolgt ist, wenn sie aber vorsätzlich das Lamm morgens nicht dargebracht haben, so bringen sie es auch abends nicht dar. Haben sie das Räucherwerk morgens nicht geräuchert, so räuchern sie es dennoch abends. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[385]*Und das andere Lamm sollst du abends herrichten*; nur das andere ist abends [herzurichten], nicht aber ist das erste abends [herzurichten]. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Altar noch nicht eingeweiht worden ist, ist aber der Altar eingeweiht worden, so ist auch das erste abends [herzurichten]. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn dies durch Zwang oder versehentlich erfolgt ist, haben sie aber vorsätzlich das Lamm morgens nicht dargebracht, so bringen sie es auch abends nicht dar. Haben sie das Räucherwerk morgens nicht geräuchert, so räuchern sie es dennoch abends. – Sollte denn, weil die Priester gefehlt[386] haben, der Altar leer bleiben!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: diese[387] dürfen nicht darbringen, wohl aber bringen andere dar; haben sie aber morgens das Räucherwerk nicht geräuchert, so räuchern sie es abends. Dies ist nämlich selten[388] und macht reich[389], daher begeht man daran keine Fahrlässigkeit.

R. ŠIMÓN SAGTE: DAS GANZE WURDE ABENDS DARGEBRACHT, DENN DER GOLDENE ALTAR WIRD NUR MIT DEM RÄUCHERWERKE DES ABENDS EINGEWEIHT &c. Es wird ja aber gelehrt: mit dem Räucherwerke des Morgens!? – [Hierüber streiten] Tannaím. Abajje sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, mit dem Räucherwerke des Abends, ist einleuchtend; es heißt:[390]*Morgen für Morgen, wenn er die Lampen putzt, soll er es räuchern*; wieso könnte er sie morgens putzen, wenn das Anzünden nicht am

stehen: damit sie für diese Tage ausreichen. 384. Die Bestimmung von der 2mal täglichen Darbringung des beständigen Opfers befindet sich im Abschnitte von der Einweihung des Altars; cf. Ex. 29,38ff. 385. Ex. 29,39. 386. Und morgens das Lamm nicht dargebracht haben. 387. Die Priester, die das Lamm morgens darzubringen hatten. 388. Es wurde nur 2mal täglich geräuchert, während Opfer den ganzen Tag dargebracht wurden. 389. Cf. Jom. Fol. 26a. 390. Ex.

Abend [vorher] erfolgt sein[391] würde!? Derjenige aber, welcher sagt, mit dem Räucherwerke des Morgens, folgert dies vom Brandopferaltar; wie dieser mit dem beständigen Opfer des Morgens, ebenso auch jener mit dem Räucherwerke des Morgens.

DER TISCH NUR MIT DEM SCHAUBROTE AM ŠABBATH. Demnach wurde er wochentags nur nicht eingeweiht, wohl aber wird es[392] heilig!? – Dies lehrt er uns eben: die Einweihung und die Heiligung durch den Tisch erfolgt nur am Šabbath. Dem entspricht auch der Schlußsatz: und der Leuchter nur mit den sieben Lampen abends[393].

Die Rabbanan lehrten: Das[394] ist das Räucherwerk, das für Einzelpersonen auf dem äußeren Altar dargebracht worden ist, und zwar war es eine Bestimmung pro praesenti[395]. – Wo war dies? R. Papa erwiderte: Bei den Stammesfürsten. – Demnach darf es ein einzelner nur auf dem äußeren Altar nicht darbringen, wohl aber auf dem inneren Altar. Ferner: auf dem äußeren Altar darf nur ein einzelner nicht darbringen, wohl aber die Gemeinde. [Dem widersprechend] wird ja aber gelehrt: Man könnte glauben, ein einzelner dürfe es[396] freiwillig spenden und darbringen, und hiervon heiße es:[397] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten,* so heißt es:[398] *ihr sollt auf ihn nicht fremdes Räucherwerk bringen.* Man könnte glauben, nur ein einzelner dürfe es nicht bringen, weil er solches nicht als Pflichtopfer bringt, wohl aber dürfe die Gemeinde es bringen, die solches[399] als Pflichtopfer bringt, so heißt es:[400] *ihr sollt nicht bringen.* Man könnte glauben, man dürfe es auf den inneren Altar nicht bringen, wohl aber auf den äußeren Altar, so heißt es:[401] *und das Salböl und das Räucherwerk von Spezereien für das Heiligtum; wie ich dir geboten habe, sollen sie tun;* nur das, was im Abschnitte gesagt ist!? R. Papa erwiderte: Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies[402] von der Gemeinde auf dem äußeren Altar, da dies nicht vorkommt, und selbstverständlich ist dies von einem einzelnen auf dem inneren Altar, da dies nicht vorkommt, aber dies gilt auch von einem einzelnen auf dem äußeren Altar, obgleich wir dies bei den Stammesfürsten finden, denn bei diesen war es eine Bestimmung pro praesenti.

Col. b

30,7. 391. Der Leuchter wurde somit abends eingeweiht, u. dasselbe gilt auch vom Räucherwerke. 392. Das Schaubrot, wenn man es wochentags auf den Tisch legt: dem widersprechend wird weiter (Fol. 100a) gelehrt, daß das Hinauflegen am Wochentage keine heiligende Wirkung hatte. 393. Dann erfolgte das Anzünden, u. ebenso erfolge beim Tische das Anrichten am Šabbath. 394. Das Räucherwerk, von dem Num. Kap. 7 gesprochen wird. 395. Später wurde auf dem äußeren Altar kein Räucherwerk mehr geräuchert. 396. Das Räucherwerk, wie die Stammesfürsten es gespendet hatten. 397. Dt. 23,24. 398. Ex. 30,9. 399. Das tägliche Räucherwerk. 400. Ex. 30,9. 401. Ib. 31,11. 402. Das Verbot der freiwilligen

v,1 Das Pfannenopfer des Hochpriesters[403] wurde nicht geteilt[404] gebracht, vielmehr brachte er ein ganzes Íśaron und teilte es, die Hälfte brachte er morgens dar und die Hälfte abends. Wenn der Priester morgens die Hälfte dargebracht hat und gestorben ist, und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden ist, so darf dieser nicht ein halbes Íśaron vom Hause oder das halbe Íśaron seines Vorgängers darbringen, vielmehr bringe er ein ganzes Íśaron und teile es, die Hälfte bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, dass zwei Hälften dargebracht werden und zwei Hälften verloren gehen.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: Speisopfer, die Hälfte, so würde man verstanden haben, er bringe morgens ein halbes Íśaron vom Hause und bringe es dar, und abends ein halbes Íśaron vom Hause und bringe es dar, daher heißt es:[405] *seine Hälfte morgens und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Íśaron und teile es, die Hälfte bringe er morgens dar und die Hälfte abends. Man könnte glauben, wenn die Hälfte des Abends unrein geworden oder abhanden gekommen ist, bringe er abends ein halbes Íśaron vom Hause und bringe es dar, so heißt es: *seine Hälfte morgens und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Íśaron und teile es, die Hälfte bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, daß zwei Hälften dargebracht werden und zwei Hälften verloren gehen. Man könnte glauben, wenn der Hochpriester morgens die Hälfte dargebracht hat und gestorben ist, und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden ist, bringe dieser ein halbes Íśaron vom Hause oder ein halbes Íśaron seines Vorgängers dar, so heißt es: *und seine Hälfte abends,* er bringe die Hälfte vom ganzen dar. Wie mache er es? Er hole ein ganzes Íśaron und teile es, [die Hälfte] bringe er dar und die Hälfte gehe verloren; es ergibt sich, daß zwei Hälften verloren gehen und zwei Hälften dargebracht werden.

Ein Jünger rezitierte vor R. Naḥman: Man lasse die Hälfte des ersten und die Hälfte des anderen verderben, und sie kommen in den Verbrennungsraum. Da sprach R. Naḥman zu ihm: Allerdings die des ersten, da sie zur Darbringung geeignet[406] war, wozu aber ist das Verderbenlassen bei der des anderen nötig, sie war ja von vornherein zur Vernichtung[407] bestimmt!? Der dir dies gesagt hat, ist wohl ein Schüler der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, das Verderbenlassen sei sogar beim Ver-

Darbringung des Räucherwerkes. 403. Das er 2mal täglich darzubringen hatte; cf. Lev. 6,12ff. 404. Ein halbes Íśaron Mehl, das Quantum, das er jedesmal darzubringen hatte. 405. Lev. 6,13. 406. Heilige Dinge dürfen nicht verbrannt werden. 407. Es ist nicht heilig u. sollte sofort verbrannt werden. 408. Das auch

werflichen[408]erforderlich. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn da man bei der Teilung beliebig die eine oder die andere darbringen kann, so gelten beide als geeignet.

Es wurde gelehrt: Wie wurde das Pfannenopfer des Hochpriesters hergerichtet? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, es wurde gebakken und nachher gebrägelt. R. Asi sagte im Namen R. Ḥaninas, es wurde gebrägelt und nachher gebacken. R. Ḥija b. Abba sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend;[409]*tuphine*, dies heißt teaphena naéh, [beim Backen[410]schön]. R. Asi sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend; *tuphine*, dies heißt teaphena na [beim Backen halbgar]. So folgende Tannaím: *Tuphine*, dies heißt teaphena na [beim Backen halbgar]. Rabbi erklärte: *Tuphine*, teaphena naéh, [beim Backen schön]. R. Jose erklärte: Wiederholt[411]backen. Er hält von [der Auslegung] halbgar und von [der Auslegung] schön.

Dort haben wir gelernt: Das Kneten, das Formen und das Backen des Pfannenopfers des Hochpriesters erfolgt innerhalb[412]und es verdrängt den Šabbath. Woher dies[413]? R. Hona erwiderte: *Tuphine*, teaphena naéh [beim Backen schön], und wenn man es am vorangehenden Tage backt, verliert es das [frische] Aussehen. R. Joseph wandte ein: Man kann es ja in Kräutern[414]verwahren!? In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[415]*Soll es hergerichtet werden*, selbst am Šabbath, *soll es hergerichtet werden*, selbst in Unreinheit. Abajje erwiderte: die Schrift sagt:[416]*Feinmehl als beständiges Speisopfer*, es gleicht dem Speisopfer[417]des beständigen Opfers. Raba erwiderte:[415]*Auf einer Pfanne*, dies lehrt, daß es eines Gefäßes benötigt, und wenn man es am vorangehenden Tage backt, wird es[418]durch das Übernachten untauglich. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: *Auf einer Pfanne*, dies lehrt, daß es eines Gefäßes benötigt: *mit Öl*, daß man mehr Öl nehme. Ich weiß nicht, wieviel, und deduziere wie folgt: hierbei heißt es *Öl* und beim Speisopfer des Gußopfers[419]heißt es *Öl*, wie da drei Log für das Ísaron, ebenso auch hierbei drei Log für das Ísaron. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Öl* und beim freiwilligen Speisopfer heißt es *Öl*, wie da ein Log, ebenso auch hierbei ein Log. Man beachte aber, wem es gleicht; man folgere hinsichtlich einer Sache, die beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, von einer Sache, die beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die

Fol. 51

nach der Tora untauglich ist. 409. Lev. 6,14. 410. Beim Backen darf es noch nicht durch das Brägeln geschwärzt sein. 411. Man backe es vor u. nach dem Brägeln. 412. Des Tempelhofes. 413. Daß es den Šabbath verdränge. 414. Das Aussehen bleibt konserviert. 415. Lev. 6,14. 416. Ib. V. 13. 417. Dieses wird auch am Šabbath hergerichtet. 418. Da es durch das Gefäß geheiligt worden

beständig ist, Pflicht ist, den Šabbath verdrängt und die Unreinheit verdrängt, von einer Sache, die nicht beständig ist, nicht Pflicht ist, nicht den Šabbath verdrängt und nicht die Unreinheit verdrängt. Oder aber wie folgt: man folgere hinsichtlich einer Sache, die von einem einzelnen[420], um ihrer selbst willen[421], (mit Wein)[422]und mit Weihrauch dargebracht wird, von einer Sache, die von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird, nicht aber folgere man hinsichtlich einer Sache, die von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird, von einer Sache, die nicht von einem einzelnen, um ihrer selbst willen, (mit Wein) und mit Weihrauch dargebracht wird. R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: *Feinmehl als beständiges Speisopfer*, es gleicht dem beständigen Speisopfer, wie beim beständigen Speisopfer drei Log für das Išaron, ebenso bei diesem drei Log für das Išaron. R. Šimón sagte: Hierbei ist mehr Öl[423]erforderlich und beim Speisopfer der Lämmer[424]ist mehr Öl[425]erforderlich, wie da drei Log für das Išaron, ebenso auch hierbei drei Log für das Išaron. Oder aber wie folgt: hierbei ist mehr Öl erforderlich und beim Speisopfer der Farren und der Widder[426]ist mehr Öl erforderlich, wie da zwei Log[427]für das Išaron, ebenso auch hierbei zwei Log für das Išaron. Man beachte aber wem es gleicht; man folgere hinsichtlich eines Speisopfers, das aus einem Išaron dargebracht wird, von einem Speisopfer, das aus einem Išaron dargebracht wird, nicht aber folgere man hinsichtlich eines Speisopfers, das aus einem Išaron dargebracht wird, von einem Speisopfer, das aus zwei oder drei Išaron dargebracht wird. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, [das Wort] *mit Öl* deute darauf, daß man mehr Öl nehme, und nachher lehrt er: hierbei heißt es *Öl* und beim freiwilligen Speisopfer[428]heißt es *Öl*!? Abajje erwiderte: Der Autor, welcher sagt, [das Wort] *Öl* deute darauf, daß man mehr nehme, ist R. Šimón, und der mit der Schlußfolgerung[429]entgegnet, ist R. Jišmáél. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Das ganze ist von R. Jišmáél, dem Sohne des R. Joḥanan b. Beroqa, und er meint es wie folgt: *Mit Öl* deutet darauf, daß man mehr Öl nehme, denn um des Öls zu benötigen, ist es nicht erforderlich; und da es ferner heißt: *auf einer Pfanne*, so gleicht es

ist. 419. Cf. Ex. 29,40. 420. Auch der Hochpriester ist ein einzelner. 421. Während das Speisopfer des Gußopfers nur eine Zugabe zu diesem ist. 422. Das W. יין ist zu streichen, da der Wein nicht zum Speisopfer gehört. 423. Wie vorangehend gefolgert. 424. Das zum beständigen Opfer gehört. 425. 3 Log für das Išaron, während beim freiwilligen Speisopfer nur 1 Log erforderlich ist. 426. Cf. Num. 15,1ff. 427. An dieser Stelle wird für 3 Išaron Mehl ½ Hin (= 6 Log) Öl benötigt. 428. In der erstgenannten Stelle deutet es, wie weiter erklärt wird, darauf, daß mehr Öl erforderlich ist, während es beim freiwilligen Speisopfer darauf deutet, daß Öl überhaupt erforderlich ist. 429. Daß man diesbezüglich vom

dem Pfannenopfer. Vielleicht aber [deutet es darauf], daß Öl erforderlich ist, denn hätte der Allbarmherzige nicht *mit Öl* geschrieben, so könnte man glauben, es gleiche dem Sündspeisopfer[430]!? Hierauf sagte er: auch wenn man annimmt, um des Öls zu benötigen, ist dies[431] durch einen Schluß zu folgern. Alsdann will er dies durch einen Schluß[432] folgern, kann dies aber nicht[433], und entnimmt es aus dem Schriftverse: *Feinmehl als beständiges Speisopfer,* wie dies R. Jišmáél weiter fortsetzt. Rabba erwiderte: Das ganze ist von R. Šimón, und er meint es wie folgt: *Mit Öl,* daß man mehr Öl nehme, denn um des Öls zu benötigen, ist dies nicht erforderlich; und da es ferner heißt: *auf einer Pfanne,* so gleicht es dem Pfannenopfer. Er wollte es, wenn es nicht *mit Öl* hieße, durch einen Schluß folgern, kann dies aber nicht, und entnimmt es aus [dem Worte] *Öl.* Alsdann sagt er, man könnte es mit dem Speisopfer der Farren und der Widder vergleichen, und erwidert darauf: man folgere hinsichtlich eines Speisopfers, das aus einem Išaron &c. Col.b

AUS WESSEN MITTELN WURDE ES[434] DARGEBRACHT, WENN AN SEINER STELLE KEIN ANDERER PRIESTER EINGESETZT WORDEN IST? R. ŠIMÓN SAGT, AUS DENEN DER GEMEINDE; R. JEHUDA SAGT, AUS DENEN DER ERBEN. DANN WURDE EIN GANZES[435] DARGEBRACHT. v,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und an seiner Stelle kein anderer Priester eingesetzt worden ist, sein Speisopfer von den Erben darzubringen ist? Es heißt:[436] *und der Priester, der seinerstatt von seinen Söhnen gesalbt wird, richte es her;* man könnte glauben, sie bringen halbe[437] dar, so heißt es *es,* das ganze, nicht aber die Hälfte – so R. Jehuda. R. Šimón sagte:[436] *Eine Satzung für ewig,* von dem der Gemeinde[438]. *Vollständig ist es aufzuräuchern,* es ist ganz zur Aufräucherung[439] bestimmt. – Deuten denn [die Worte] *der gesalbte Priester* hierauf, sie sind ja für folgende Lehre nötig!?[440] *Dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne, das sie dem Herrn darbringen sollen am Tage, an dem er gesalbt wird;* man könnte glauben, Ahron und seine Söhne[441] bringen zusammen ein Opfer dar, so heißt es: *das sie dem Herrn darbringen sollen,* Ahron besonders und seine Söhne besonders. *Seiner Söhne,* das sind die gemeinen[441] Priester. Du sagst, die gemeinen Priester,

freiwilligen Speisopfer folgere. 430. Das ohne Öl u. Weihrauch darzubringen ist. 431. Daß 3 Log erforderlich sind. 432. Durch die Vergleichung mit dem Speisopfer des beständigen Opfers. 433. Da man es ebensogut mit dem freiwilligen Speisopfer vergleichen kann. 434. Das tägliche Pfannenopfer des Hochpriesters. 435. Išaron mit Mehl, sowohl morgens als auch abends. 436. Lev. 6,15. 437. Jedesmal ein halbes Išaron, wie es der Hochpriester darzubringen hat. 438. Das W. עולם wird in der Bedeutung Welt, im Späthebräischen auch Gemeinde, aufgefaßt. 439. Es werde nicht gegessen. 440. Lev. 6,13. 441. Die bei ihrer Ein-

vielleicht ist dem nicht so, sondern die Hochpriester[442]? Wenn es heißt: *und der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt gesalbt wird,* so wird ja schon vom Hochpriester gesprochen, somit sind unter *Söhne* gemeine Priester zu verstehen. – Es könnte ja heißen: *der Priester, der seinerstatt gesalbt wird, seine Söhne,* wenn es aber *von seinen Söhnen* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Wofür verwendet R. Šimón das *es*? – Hieraus entnimmt er, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und ein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, er weder ein halbes Ísaron vom Hause noch das halbe Ísaron seines Vorgängers bringe. – Dies geht ja hervor aus: *und seine Hälfte*[443]!? – Er legt das *und* nicht aus. – Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *Satzung für ewig*!? – Daß die Satzung ewig bestehe. – Wozu heißt es: *vollständig ist es aufzuräuchern*? – Dies deutet auf folgende Lehre: Ich weiß nur vom ersteren, dem Speisopfer des Hochpriesters, daß es vollständig aufgeräuchert werde, und vom anderen, dem Speisopfer eines gemeinen Priesters, daß es nicht gegessen werde, woher, daß auch das vom ersteren Gesagte auf das andere, und das vom anderen Gesagte auf das erstere zu beziehen ist? Es heißt zweimal[444] *vollständig,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie: beim ersteren heißt es *vollständig* und beim anderen heißt es *vollständig,* wie das erstere vollständig aufzuräuchern ist, ebenso ist auch das andere vollständig aufzuräuchern, und wie beim anderen das Essen mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist auch beim ersteren das Essen mit einem Verbote belegt. – Ist R. Šimón denn der Ansicht, es sei nach der Tora aus Gemeindemitteln darzubringen, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagte: Sieben Bestimmungen traf das Gericht, und dies[445] ist eine von diesen. Wenn ein Nichtjude aus überseeischen Ländern[446] ein Brandopfer schickt, so wird das Gußopfer, wenn er auch dieses[447] geschickt hat, von seinem dargebracht, wenn aber nicht, so wird es aus Gemeindemitteln dargebracht. Desgleichen auch, wenn ein Proselyt gestorben ist und Schlachtopfer hinterlassen hat; sind auch Gußopfer vorhanden, so werden sie von seinem dargebracht, wenn aber nicht, so werden sie aus Gemeindemitteln dargebracht. Ferner ist es eine Gerichtsbestimmung, daß, wenn der Hochpriester gestorben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, sein Speisopfer aus Gemeindemitteln dargebracht[448] werde. R. Abahu erwiderte: Diesbezüglich wurden zweimal Bestimmungen getroffen. Nach der Tora ist es von Gemeindemitteln darzubringen; als man aber sah, daß Mangel in der Tempelkasse war, verfügte man, es von den Erben einzufordern; und als man

weihung ein solches Speisopfer darzubringen haben. 442. Seine Nachfolger in der Hochpriesterschaft. 443. Cf. supra Fol. 50b. 444. Cf. Lev. 6,15,16. 445. Die vorangehende (Šeq. VII,5) Lehre. 446. Dh. aus einer weiten Entfernung. 447. Einen Geldbetrag hierfür. 448. Demnach ist es nach der Tora nicht aus Ge-

später sah, daß sie dagegen verstießen, beließ man es bei der Bestimmung der Tora.

Daß[449] es bei der Asche der [roten] Kuh keine Veruntreuung gebe. Dies ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt:[450] *[Es ist ein] Sündopfer*, dies lehrt, daß es bei dieser eine Veruntreuung gebe; *es*, nur bei dieser gibt es eine Veruntreuung, nicht aber gibt es eine Veruntreuung bei ihrer Asche. R. Aši erwiderte: Hierbei wurden zweimal Bestimmungen getroffen. Nach der Tora gibt es eine Veruntreuung nur bei dieser, nicht aber bei ihrer Asche; als man aber sah, daß man sie mißachtete und damit Wunden bestreute, verfügte man, daß es dabei Veruntreuung gebe; und als man später sah, daß man sich deshalb in zweifelhaften Fällen[451] der Besprengung[452] entzog, beließ man es bei der Bestimmung der Tora.

Fol. 52

Die Rabbanan lehrten: [Das Geld] für den Farren der Gemeinde wegen Entfallens[453] und für die Ziegenböcke wegen Götzendienstes wurde direkt[454] eingefordert — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, es wurde der Tempelkasse entnommen. Es gibt ja aber eine Lehre entgegengesetzt; welche ist später[455] gelehrt worden? Die Jünger sprachen vor R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß die erstere später gelehrt worden ist, denn wir wissen von R. Šimón, daß er Fahrlässigkeit[456] berücksichtigt. R. Aši sprach zu ihnen: Man kann auch sagen, die letztere sei später gelehrt worden, denn R. Šimón berücksichtigt Fahrlässigkeit nur in einem Falle, wo man dadurch keine Sühne[457] zu erlangen hat, in einem Falle aber, wo man dadurch Sühne zu erlangen hat, berücksichtigt er Fahrlässigkeit nicht[458]. — Wie bleibt es damit? Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt:[459] *Ihr sollt acht haben, meine Opfergabe, meine Speise zu meinen Feueropfern, mir zum wohlgefälligen Geruche, mir zur bestimmten Zeit darzubringen*; dies schließt den Farren der Gemeinde wegen Entfallens und die Ziegenböcke wegen Götzendienstes ein, daß sie aus der Tempelkasse kommen — so R. Šimón.

DANN WURDE EIN GANZES DARGEBRACHT. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Johanan fragte, ob morgens ein ganzes und abends ein ganzes oder morgens ein ganzes und abends keines. Raba erwiderte: Komm und höre: Der

meindemitteln darzubringen. 449. Dies gehört ebenfalls zu den oben erwähnten Gerichtsbestimmungen. 450. Num. 19,9. 451. Von Verunreinigung. 452. Mit dem aus der Asche der roten Kuh bereiteten Entsündigungswasser, um daran keine Veruntreuung zu begehen. 453. Cf. Lev. 4,13ff. 454. Von jedem der Gemeindemitglieder; es wurde nicht der Opferkasse entnommen. 455. Nach der man sich zu richten hat. 456. Zieht man es direkt von den Gemeindemitgliedern ein, so kann jemand fahrlässigerweise sich der Entrichtung des Beitrages entziehen. 457. Wie beispielsweise bei der Darbringung des Hochpriesteropfers durch die Erben. 458. Jeder ist in seinem eigenen Interesse bestrebt, den Beitrag zu entrichten. 459.

achte[460] mit dem Pfannenopfer. Wenn man nun sagen wollte, abends werde dann keines dargebracht, so kann es ja vorkommen, daß der achte mit dem Pfannenopfer ausfällt, wenn nämlich der Hochpriester gestorben und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist. Als die Jünger dies R. Jirmeja sagten, sprach er: Die törichten Babylonier sitzen in einem finsteren Lande und lehren finstere Dinge. Es wird ja auch gelehrt: der siebente mit dem Feinmehl und der neunte mit dem Weine; kommt es etwa bei diesen nicht vor, daß sie ausfallen, [es heißt ja:][461] *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, selbst nachts, *ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, selbst am folgenden Tage. Vielmehr lehrt er nicht von einem Ausnahmefalle, ebenso lehrt er auch diesbezüglich nicht von einem Ausnahmefalle. Als man dies Raba wiedererzählte, sprach er: Unser Schlechtes sagt man ihnen[462], unser Gutes sagt man ihnen nicht. Später aber sagte Raba: Dies ist ebenfalls Gutes; die Schrift sagt:[463] *Feinmehl als beständiges Speisopfer*, dieses gleicht dem Speisopfer[464]. – Wie bleibt es[465] damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Ein ganzes morgens und ein ganzes abends.

R. Joḥanan sagte: Hierüber[466] streiten Abba Jose b. Dostaj und die Rabbanan. Abba Jose b. Dostaj sagt, er sondere dafür zwei Haufen Weihrauch ab, einen Haufen morgens und einen Haufen abends, und die Rabbanan sagen, er sondere dafür einen Haufen ab, einen halben Haufen morgens und einen halben Haufen abends. – Worin besteht ihr Streit? – Abba Jose b. Dostaj ist der Ansicht, es komme nicht vor, daß ein halber Haufe [Weihrauch] dargebracht werde, und die Rabbanan sind der Ansicht, es komme nicht vor, daß für ein Ișaron [Mehl] zwei Haufen [Weihrauch] erforderlich seien.

R. Joḥanan fragte: Ist nach den Rabbanan, wenn der Hochpriester ge-
Col.b storben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden[467] ist, ein doppeltes Quantum Weihrauch erforderlich oder nicht: sagen wir, da das Mehl verdoppelt worden ist, sei auch der Weihrauch zu verdoppeln, oder aber gilt dies nur von dem, wovon dies ausdrücklich gesagt[468] ist, nicht aber von dem, wovon dies nicht ausdrücklich gesagt ist? Und wie verhält es sich mit dem Öl[469] sowohl nach Abba Jose b. Dostaj als auch nach den Rabbanan? Raba erwiderte: Komm und höre: Es gibt fünf Haufen[470] [Weih-

Num. 28,2. 460. Der 13 Priester, die sich mit dem beständigen Opfer zu befassen hatten. 461. Num. 29,33. 462. Den palästinischen Gelehrten. 463. Lev. 6,13. 464. Es darf abends nicht ausfallen. 465. Ob nach Raba oder nach RJ. zu entscheiden ist. 466. Über das Speisopfer des Hochpriesters. 467. In welchem Falle morgens u. abends je ein ganzes Ișaron darzubringen ist. 468. Dies wird aus der Schrift entnommen; cf. supra Fol. 51b. 469. Wenn das Speisopfer nach dem Tode des Hochpriesters dargebracht wird; dieser selbst hat täglich 3 Log zu bringen u. es für morgens u. abends zu teilen. 470. Der Haufe Weihrauch zum Speis-

rauch]; wenn dem so[471] wäre, kann es ja vorkommen, daß es sieben sind!? – Von Ausnahmefällen lehrt er nicht.

R. Papa saß und trug diese Lehre vor, da sprach R. Joseph b. Šemâja zu R. Papa: Das Darbringen des Haufens außerhalb[472] ist ja ein Ausnahmefall, dennoch lehrt er ihn!? – Wie bleibt es damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn der Hochpriester gestorben ist und kein anderer an seiner Stelle eingesetzt worden ist, so ist ein ganzes Ísaron morgens und ein ganzes abends erforderlich; ferner sind zwei Haufen [Weihrauch] abzusondern, einer morgens und einer abends; ferner sind drei Log [Öl] abzusondern, anderthalb Log morgens und anderthalb Log abends. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, weshalb ist der Weihrauch verdoppelt worden, das Öl aber nicht verdoppelt worden!? Doch wohl nach Abba Jose b. Dostaj, nach dem auch sonst für das Pfannenopfer des Hochpriesters zwei Haufen [Weihrauch] erforderlich sind, somit ist der Weihrauch nicht verdoppelt worden und das Öl nicht verdoppelt worden; wenn nun nach Abba Jose b. Dostaj das Öl nicht verdoppelt wird, so wird nach den Rabbanan nicht der Weihrauch und nicht das Öl verdoppelt.

R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Abba Jose b. Dostaj. – Kann R. Joḥanan dies denn gesagt haben, R. Joḥanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Mišna zu entscheiden, und eine solche lehrt ja, es gebe[473] fünf Haufen!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans.

FÜNFTER ABSCHNITT

ALLE SPEISOPFER WERDEN UNGESÄUERT DARGEBRACHT, AUSGENOMMEN SIND DIE GESÄUERTEN [BROTE] DES DANKOPFERS[1] UND DIE ZWEI BROTE[2], DIE GESÄUERT DARGEBRACHT WERDEN. R. MEÍR SAGTE: DER SAUERTEIG WURDE DIESEN SELBST ENTNOMMEN[3], UND DIESER SÄUERTE SIE. R. JEHUDA SAGTE: DIES IST NICHT ZU BEVORZUGEN[4]; VIELMEHR HOLTE MAN [ANDEREN] SAUERTEIG, LEGTE IHN IN DAS GEFÄSS UND FÜLLTE ES DANN. MAN ENTGEGNETE IHM: AUF DIESE WEISE KANN ES ZU WENIG ODER ZU VIEL SEIN.

GEMARA. R. Perida fragte R. Ami: Woher, daß alle Speisopfer unge-

opfer des Hochpriesters wird da nicht mitgezählt, da er geteilt dargebracht wird. 471. Daß nach dem Tode des Hochpriesters 2 Haufen erforderlich sind. 472. Des Tempelhofes. 473. Der Haufe zum Speisopfer des Hochpriesters wird nicht mitgezählt, weil er geteilt dargebracht wird, also nach der Ansicht der Rabbanan.

1. Cf. Lev. 7,13. 2. Am Wochenfeste; cf. Lev. 23,17. 3. Ein Stück vom Teige wurde durch ein besonderes Verfahren gesäuert u. dann als Sauerteig verwandt, da anderer nicht verwandt werden durfte. 4. Solcher Sauerteig ist nicht

säuert dargebracht werden? – 'Woher', von manchen steht dies geschrieben, und von denjenigen, von welchen dies nicht geschrieben steht, heißt es:[5]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen vor dem Herrn an der Vorderseite des Altars, und was davon zurückbleibt, sollen Ahron und seine Söhne essen, ungesäuert soll es gegessen werden*[6]. Jener entgegnete: Ich frage nicht hinsichtlich des Gebotes, ich frage nur hinsichtlich der Unerläßlichkeit[7]. Dieser erwiderte: Auch hinsichtlich der Unerläßlichkeit heißt es:[8]*es soll nicht gesäuert gebacken werden,* nur ungesäuert. R. Ḥisda wandte ein: Vielleicht: *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* jedoch halbgesäuert!? – Welches Halbgesäuerte[9]: das des R. Meír[10]ist ja nach R. Jehuda richtiges Ungesäuertes[11], das des R. Jehuda[12]ist ja nach R. Meír richtiges Gesäuertes, und das des R. Meír nach R. Meír ist ja, da dieserhalb zu geißeln ist, ebenfalls Gesäuertes? Vielmehr, das des R. Jehuda nach R. Jehuda[13]. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht: *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* nur gebrüht!? – Gebrüht ist ja eingerührt[14], bei manchen heißt es 'eingerührt' und bei manchen nicht[15]. – Vielleicht ist bei solchen, wo es 'eingerührt' heißt, das Einrühren erforderlich, und solche, bei denen es nicht 'eingerührt' heißt, können nach Belieben sowohl eingerührt als auch ungesäuert sein!? Rabina wandte ein: Vielleicht besagen [die Worte:] *es soll nicht gesäuert gebacken werden,* daß man dadurch ein Verbot begehe, untauglich ist es aber nicht!? Woher wissen wir dies nun? – Es wird gelehrt:[16]*Ungesäuert,* man könnte glauben, nur als Gebot, so heißt es:[16]*soll es sein,* die Schrift hat dies zur Pflicht gemacht.

R. Perida fragte R. Ami: Woher, daß man alle Speisopfer mit lauwarmem [Wasser] knete und darauf achte, daß sie nicht säuern: ist dies vom Pesaḥ[gebote] zu folgern, wobei es heißt:[17]*ihr sollt auf die ungesäuerten Brote achten*? Dieser erwiderte: Von diesen selbst heißt es:[18]*Ungesäuertes soll es sein,* erhalte es dabei. – Hieraus wird ja die Unerläßlichkeit entnommen!? – Es könnte ja heißen: *Ungesäuertes ist es,* wenn es aber heißt: *soll es sein,* so ist hieraus beides zu entnehmen.

intensiv genug. 5. Lev. 6,7,9. 6. Dieser Schriftvers bezieht sich auf alle Speisopfer. 7. Daß sie gesäuert untauglich sind, woher dies zu entnehmen ist. 8. Lev. 6,10. 9. Über das Halbgesäuerte, dh. in welchem Stadium der Teig als solches gilt, besteht ein Streit zwischen RM. u. RJ.; cf. Pes. Fol. 48b. 10. Nach diesem heißt der Teig schon bei einer leichteren Säuerung, sobald er blaß wird, halbgesäuert. 11. Da man wegen des Essens am Pesaḥfeste frei ist. 12. Wenn der Teig schon etwas mehr sauer ist u. zu platzen beginnt. 13. Nach dem man wegen des Genusses am Pesaḥfeste nicht strafbar ist. 14. Über das Mehl wurde heißes Wasser gegossen; auf diese Weise wurden die umgerührten Speisopfer hergerichtet. 15. Bei Opfern, bei welchen dies in der Schrift nicht angegeben ist, ist dies nicht nötig. 16. Lev. 2,5. 17. Ex. 12,17. 18. Lev. 2,5. 19. Ps. 16,2.

Die Jünger sprachen zu R. Perida: R. Ézra, der Enkel des R. Autilos, zehntes Glied des R. Eleázar b. Ázarja, der zehntes Glied Ézras war, steht an der Tür. Dieser sprach: Was soll dies alles; ist er ein Gelehrter, schön, ist er ein Gelehrter und ein Nachkomme bedeutender Vorfahren, schön, und ist er ein Nachkomme bedeutender Vorfahren und kein Gelehrter, so mag das Feuer ihn verzehren. Sie erwiderten ihm: Er ist ein Gelehrter. Da sprach er: So mag er eintreten. Hierauf bemerkte er, daß dieser betrübt war; da begann er und sprach:[19]*Ich sprach zum Herrn: Du bist mein Gott, mein Gutes ist nicht bei dir.* Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, laß es mir zugute kommen, daß ich dich auf dieser Welt bekannt gemacht habe! Er erwiderte ihr: *Mein Gutes ist nicht bei dir;* dies lasse ich nicht dir zugute kommen, sondern Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die mich zuerst in der Welt bekannt gemacht haben, wie es heißt:[09]*die Heiligen, die schon in der Erde sind, die Starken, an denen all mein Gefallen ist.* Als dieser ihn von den Starken sprechen hörte, begann er und sprach: Es komme der Starke und räche die Starken an den Starken durch das Starke. Es komme der Starke, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[20]*stark ist der Herr in der Höhe.* Räche die Starken, das sind die Jisraéliten, wie es heißt: *die Starken, an denen all mein Gefallen ist.* An den Starken, das sind die Miçrijim, wie es heißt:[21]*es sanken wie Blei in das Wasser die Starken.* Durch das Starke, das ist das Wasser, wie es heißt:[20]*aus dem Brausen starker Wasser, der Meeresbrandung.* Es komme der Geliebte, der Sohn des Geliebten, und baue das Geliebte für den Geliebten im Gebiete des Geliebten, damit die Geliebten da Sühne erlangen. Es komme der Geliebte, das ist der König Šelomo; wie es heißt:[22]*er sandte den Propheten Nathan und ließ seinen Namen Jedidja [Gottlieb] nennen, wegen des Herrn.* Der Sohn des Geliebten, das ist Abraham, wie es heißt:[23]*was will* Col.b *mein Geliebter in meinem Hause.* Baue das Geliebte, das ist der Tempel, wie es heißt:[24]*wie geliebt sind deine Wohnstätten.* Für den Geliebten, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[25]*ich will meinem Geliebten singen.* Im Gebiete des Geliebten, das ist Binjamin, wie es heißt:[26]*zu Binjamin sprach er: Geliebter des Herrn, er ruhe in Sicherheit.* Damit die Geliebten Sühne erlangen, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[27]*ich habe das Geliebte meiner Seele in die Hände seiner Feinde gegeben.* Es komme der Gute und empfange das Gute vom Guten für die Guten. Es komme der Gute, das ist Moše, wie es heißt:[28]*und sie sah, daß er gut war.* Empfange das Gute, das ist die Tora, wie es heißt:[29]*eine gute Lehre habe ich euch gegeben.* Vom Guten, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es

09. Ps. 16,3. 20. Ib. 93,4. 21. Ex. 15,10. 22. iiSam. 12,25. 23. Jer. 11,15. 24. Ps. 84,2. 25. Jes. 5,1. 26. Dt. 33,12. 27. Jer. 12,7. 28. Ex. 2,2. 29. Pr.

heißt:[30]*der Herr ist gut gegen alle.* Für die Guten, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[31]*erweise Gutes, o Herr, den Guten.* Es komme dieser und empfange dieses von diesem für dieses Volk. Es komme dieser, das ist Moše, wie es heißt:[32]*denn dieser Mann, der Moše.* Empfange dieses, das ist die Tora, wie es heißt:[33]*dies ist die Tora, die Moše vorlegte.* Von diesem, das ist der Heilige, gepriesen sei er, wie es heißt:[34]*dieser ist mein Gott, ich will ihn verherrlichen.* Für dieses Volk, das sind die Jisraéliten, wie es heißt:[35]*dieses Volk, das du dir geeignet hast.*

R. Jiçḥaq sagte: Als der Tempel zerstört wurde, traf der Heilige, gepriesen sei er, Abraham im Tempel stehen. Da sprach er zu ihm: *Was sucht mein Geliebter in meinem Hause?* Dieser erwiderte: Ich bin in der Angelegenheit meiner Kinder gekommen. Er entgegnete: Deine Kinder haben gesündigt und sind vertrieben worden. Dieser sprach: Vielleicht haben sie versehentlich gesündigt? Er erwiderte:[23]*Bosheiten verübt.* Jener sprach: Vielleicht hat nur die Minderheit gesündigt? Er erwiderte: [23]*Die Mehrheit.* — Du solltest ihnen der Beschneidung gedenken. Er erwiderte:[23]*Das heilige Fleisch ließen sie entfernen.* Jener sprach: Vielleicht würden sie, wenn du ihnen gewartet hättest, Buße getan haben. Er erwiderte:[23]*Deine Missetat, wenn du frohlockst.* Hierauf schlug er die Hände über das Haupt und schrie und weinte, indem er sprach: Vielleicht gibt es gar, behüte und bewahre, kein Mittel für sie!? Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[35]*Einen frischgrünen Olivenbaum, prangend mit schöner Frucht, nannte dich der Herr.* Wie der Olivenbaum seine Zukunft erst spät erreicht, ebenso erreichen auch die Jisraéliten ihre Zukunft erst spät.[35]*Beim Tone des gewaltigen Geräusches legte er Feuer an ihn und zersplitterte seine Äste.* R. Ḥenana b. Papa sagte: Wegen des Tones der Kundschafter[36]sind die Äste der Jisraéliten zersplittert worden. R. Ḥenana b. Papa sagte nämlich: Ein starkes Wort sprachen die Kundschafter in jener Stunde:[37]*er ist stärker als wir,* und man lese nicht als wir, sondern *als er*[38]; selbst der Hausherr kann, als ob man dies sagen könnte, seine Geräte von da nicht holen. R. Ḥija b. Ḥenana wandte ein: Wieso heißt es demnach: *beim Tone des gewaltigen Geräusches,* es sollte ja heißen: beim Tone der Worte!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Abraham: Ich habe deine Stimme gehört und erbarmte[39]mich ihrer. Anfangs sagte ich: sie sollen in vier Reichen geknechtet werden, in jedem so lange wie in allen vier[40]zusammen, nun aber nur so lange wie

4,2. 30. Ps. 145,9. 31. Ib. 125,4. 32. Ex. 32,1. 33. Dt. 4,44. 34. Ex. 15,2, 35. Jer. 11,16. 36. Die Moše zur Auskundschaftung des Landes entsandte; cf. Num. Kap. 13. 37. Num. 13,31. 38. Als Gott; cf. Bd. VI S. 119 Anm. 130. 39. Das W. המלה klingt ähnlich wie חמולה, da He und Ḥeth fast gleichmäßig ausgesprochen wurden. 40. Wie dies später erfolgte. 41. Auf 4 Reiche verteilt. 42.

später festgesetzt worden ist. Manche sagen: Anfangs sagte ich: nach einander, nun aber soll es gleichzeitig erfolgen[41].

R. Jehošuâ b. Levi sagte: Die Jisraéliten werden deshalb mit einem Olivenbaume verglichen, um dir zu sagen, wie die Blätter des Olivenbaumes weder im Sommer noch in der Regenzeit abfallen, ebenso gibt es auch für die Jisraéliten ewig kein Aufhören, weder auf dieser Welt noch in der zukünftigen Welt. Auch sagte R. Joḥanan: Die Jisraéliten werden deshalb mit einem Olivenbaume verglichen, um dir zu sagen, wie die Olive ihr Öl nur durch Pressen hergibt, ebenso wenden sich die Jisraéliten nur durch Züchtigungen zum Guten.

R. MEÍR SAGTE: DER SAUERTEIG WURDE DIESEN SELBST ENTNOMMEN UND DIESER SÄUERTE SIE &c. Was heißt zu viel oder zu wenig. R. Ḥisda erwiderte: Ist der Sauerteig hart, so ist es zu viel, ist er weich, so ist es zu wenig[42]. – Schließlich wird es ja aber in das Îsaron[43] hineingemessen!? – Rabba und R. Joseph erklärten beide, man richte sich nach dem früheren[44] Zustande. – Sollte man doch etwas davon[45] nehmen, es anderwärts säuern lassen und damit zusammen kneten!? – Es wird berücksichtigt, man könnte [Sauerteig] von anderwärts holen.

Fol. 54 Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht[46] mit Äpfeln säuern[47]; im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél sagten sie, man dürfe wohl damit säuern. R. Kahana lehrte dies im Namen des R. Ḥanina b. Teradjon. – Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: wenn man einen Apfel[48] zerrieben und in den Teig getan, und er gesäuert hat, so ist er verboten: wessen? Es wäre anzunehmen, daß sie die Ansicht des R. Ḥanina b. Gamliél vertritt und nicht die der Rabbanan[49]. – Du kannst auch sagen, sie vertrete die der Rabbanan, denn zugegeben, daß es nicht richtiges Gesäuertes ist, gesäuerteshaltig aber ist es.

R. Ila sagte: Es gibt nichts Schwereres zum Abhäufen als das Sünd-Speisopfer[50]. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Das Sünd-Speisopfer wird mit Wasser eingerührt, und es ist tauglich. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, man richte sich nach dem früheren Zustande, und einer ist der Ansicht, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande[51]. – Nein, alle sind der Ansicht, man richte

Da zu viel Mehl, bezw. zu viel Wasser vorhanden ist. 43. Beim Messen ist das richtige Maß vorhanden u. es braucht nicht berücksichtigt zu werden, ob das trokkene Mehl mehr od. weniger wäre. 44. Als es noch Mehl war, dann würde es zu viel od. zu wenig gewesen sein. 45. Nachdem das Mehl richtig hineingemessen worden ist. 46. Die 2 Brote u. das gesäuerte Brot des Dankopfers, die gesäuert sein müssen. 47. Da sie nicht richtiges Gesäuertes sind. 48. Von Hebefrüchten. 49. Ist der Teig verboten, so ist die Säuerung gültig. 50. Es wird trocken ohne Öl dargebracht, u. das Abstreichen des Haufens ist daher sehr schwierig. 51. Wird dem Haufen Wasser beigemischt, so ist er im früheren Zustande (als reines

sich nach dem gegenwärtigen Zustande, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, unter trocken sei zu verstehen, trocken von Öl, und einer ist der Ansicht, unter trocken sei zu verstehen, trocken von allem[52].

Dort haben wir gelernt: Ist Kalbfleisch aufgequollen oder Fleisch von einem alten Tiere zusammengeschrumpft, so richte man sich[53] nach ihrem Zustande[54]. Rabh, R. Ḥija und R. Joḥanan sagen, man richte sich nach ihrem gegenwärtigen Zustande; Šemuél, R. Šimón b. Rabbi und Reš Laqiš sagen, man richte sich nach ihrem früheren[55] Zustande. Man wandte ein: Wenn Kalbfleisch das erforderliche Quantum nicht hatte, aber aufgequollen ist und das erforderliche Quantum erreicht hat, so ist es bis dahin rein[56] und von jetzt ab unrein!? -- Nur rabbanitisch. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dasselbe gilt auch vom Verwerflichen und vom Übriggebliebenen[57]. Allerdings kann es beim Verwerflichen und beim Übriggebliebenen vorkommen, wenn du sagst, dies sei nach der Tora, wieso aber kann es beim Verwerflichen und beim Übriggebliebenen vorkommen, wenn du sagst, dies sei rabbanitisch[58]!? – Lies: Dasselbe gilt auch von der Unreinheit[59] des Verwerflichen und der Unreinheit des Übriggebliebenen. Man könnte glauben, daß die Rabbanan, da die Unreinheit des Verwerflichen und des Übriggebliebenen nur rabbanitisch ist, es damit nicht streng nehmen, so lehrt er uns. – Komm und höre: Wenn das Fleisch von einem alten Tiere das erforderliche Quantum hatte und auf ein kleineres als das erforderliche Quantum zusammengeschrumpft ist, so ist es bis dahin[60] unrein und von da ab rein!? Rabba erwiderte: Wenn es vorher [das Quantum] hatte und später nicht mehr hat, so hat es ja nicht, und wenn es vordem nicht hatte und später hat, so gilt es rabbanitisch[61] [als vorhanden], sie streiten nur über den Fall, wenn es vorher zusammengeschrumpft war, und wieder aufgequollen ist; nach der einen

Col.b

Mehl) nicht genau; nach RJ. ist dies gleichgültig, da man sich nach dem Zustande des Haufens beim Abheben zu richten hat. 52. Auch Wasser darf nicht beigemischt sein. 53. Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit; Speisen sind nur in Eigröße verunreinigungsfähig. 54. Im Texte der angezogenen Mišna heißt es בכמות, somit erklärt sich der hier folgende Streit; möglich aber, daß sie über die Lesart in der Mišna streiten. 55. Würde das Kalbfleisch nicht aufgequollen die erforderliche Größe nicht haben, so ist es nicht verunreinigungsfähig, u. dementsprechend ist das Fleisch eines alten Tieres, das durch die Zusammenschrumpfung nicht mehr die erforderliche Größe hat, verunreinigungsfähig. 56. Was vorher damit in Berührung kam, ist rein; demnach richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande. 57. Ißt man davon ein olivengroßes Stück, so verfällt man der Ausrottung; man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande. 58. Hierbei gibt es keine rabban. Verschärfung, entweder man verfällt wegen des Verwerflichen der Ausrottung od. man ist straffrei. 59. Diese machen in bestimmter Größe (cf. Pes. Fol. 85a) die Hände unrein. 60. Cf. Anm. 56 mut. mut. 61. Nicht aber

Ansicht gibt es bei Verbotenem eine Verdrängung[62], und nach der anderen Ansicht gibt es bei Verbotenem keine Verdrängung[63]. – Gibt es denn jemand, der sagt, bei Verbotenem gebe es eine Verdrängung, wir haben ja gelernt: Wenn man Speisen in Eigröße in die Sonne gelegt hat und sie vermindert worden sind, und ebenso ein olivengroßes[64][Stück] von einer Leiche oder einem Aase, ein linsengroßes[64]von einem Kriechtiere, ein olivengroßes von Verwerflichem, Übriggebliebenem oder Talg, so sind sie nicht unrein, beziehungsweise ist man ihretwegen nicht schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Talg; wenn man sie in den Regen legt und sie aufquellen, so sind sie unrein, und man ist ihretwegen schuldig wegen Verwerflichem, Übriggebliebenem und Talg. Dies ist eine Widerlegung desjenigen, welcher sagt, bei Verbotenem gebe es eine Verdrängung. Eine Widerlegung. – Komm und höre: Man darf den Zehnten von frischen Feigen für gedörrte nach Stückzahl[65]entrichten. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande, entrichtet man ja den Zehnten zu hoch[66], und wir haben gelernt, wenn man den Zehnten zu hoch entrichtet, seien die Früchte tauglich, der Zehnt aber verdorben[67]!? – Wie ist, wenn man sich nach dem früheren Zustande richtet, der Schlußsatz zu erklären: und von gedörrten für frische Feigen nach Maß. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, man richte sich nach dem gegenwärtigen Zustande, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, entrichtet man ja den Zehnten zu hoch[68]!? Vielmehr wird hier von der großen Hebe[69]gesprochen, und zwar erfolgt es sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze mit wohlwollendem Auge[70]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Eleázar b. R. Jose erzählte: Mein Vater nahm zehn Dörrfeigen aus dem Dörrapparate für neunzig [Frischfeigen] aus dem Korbe. Wieso zehn, wenn du sagst, hier werde von der großen Hebe gesprochen[71]!? Vielmehr, hier wird von der Zehnthebe[72]gesprochen, und zwar nach Abba Eleázar b. Gamliél, denn es wird gelehrt: Abba Eleázar b. Gamliél sagte:[73]*Eure Hebe wird euch an-*

nach der Tora, da das durch das Aufquellen Hinzugekommene nur Luft ist. 62. Durch das Zusammenschrumpfen ist das Gebot gewichen, u. wenn es wieder aufquillt, bleibt nur ein rabbanitisches Verbot bestehen. 63. Da das Quantum ursprünglich vorhanden war u. auch später vorhanden ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande, u. das Verbot besteht nach der Tora. 64. In diesem Quantum ist es verunreinigend. 65. Nicht aber nach Maß, da die frischen mehr Raum einnehmen. 66. Die frischen Feigen nehmen mehr Raum ein als die getrockneten. 67. Da darin Profanes enthalten ist. 68. Da die getrockneten bedeutend mehr sind. 69. Für die kein Maß festgesetzt ist. 70. In beiden Fällen sind die entrichteten Früchte mehr. 71. Für diese ist kein Maß festgesetzt, jedoch ist nach einer rabbanitischen Bestimmung ungefähr 2% zu entrichten. 72. Die der Levite vom Zehnten an den Priester zu entrichten hat. 73. Num. 18,27.

gerechnet werden, die Schrift spricht von zwei[74]Heben, von der großen Hebe und von der Zehnthebe; wie die große Hebe nach Schätzung[75]und durch Bestimmung[76]entrichtet werden kann, ebenso auch die Zehnthebe Fol. 55 nach Schätzung und durch Bestimmung, und hieraus folgt: wie die große Hebe mit wohlwollendem Auge, ebenso auch die Zehnthebe mit wohlwollendem Auge. R. Eleázar b. R. Jose erzählte: Mein Vater nahm zehn Dörrfeigen aus dem Dörrapparate für neunzig [Frischfeigen] aus dem Korbe. Erklärlich ist dies nun, wenn du sagst, man richte sich nach dem früheren Zustande, wenn du aber sagst, nach dem gegenwärtigen, ist es ja zu wenig!? Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleázars, anders verhalte es sich bei Dörrfeigen, da man sie brühen und auf den früheren Umfang bringen kann.

Die Rabbanan lehrten: In Orten, wo die Feigen gedörrt werden, darf man[77]die Hebe von Frischfeigen für Dörrfeigen entrichten; nicht aber von Dörrfeigen für Frischfeigen, selbst in Orten, wo die Feigen gedörrt werden.

Der Meister sagte: In Orten, wo die Feigen gedörrt werden, darf man die Hebe von Frischfeigen für Dörrfeigen entrichten. Nur in Orten, wo dies üblich ist, nicht aber in Orten, wo dies nicht üblich ist; in welchem Falle: ist ein Priester anwesend, weshalb nicht in Orten, wo dies nicht üblich ist, wir haben ja gelernt, wo ein Priester anwesend ist, entrichte man die Hebe vom Besseren[78]; wahrscheinlich also, wenn kein Priester anwesend ist, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber von Dörrfeigen für Frischfeigen, selbst in Orten, wo die Feigen gedörrt werden. Weshalb darf man dies nicht, wenn kein Priester anwesend ist, wir haben ja gelernt, wo kein Priester anwesend ist, entrichte man die Hebe vom Dauerhafteren; wahrscheinlich also, wenn ein Priester anwesend ist. Der Anfangsatz, wenn kein Priester anwesend ist, und der Schlußsatz, wenn ein Priester anwesend ist!? — Allerdings, der Anfangssatz, wenn kein Priester anwesend ist, und der Schlußsatz, wenn ein Priester anwesend ist. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß wir erforderlichenfalls eine Mišna auf zwei verschiedene Fälle beziehen, nicht aber zwei verschiedenen Autoren[79]addizieren.

ii ALLE SPEISOPFER WERDEN MIT LAUWARMEM WASSER GEKNETET UND MAN PASSE AUF, DASS SIE NICHT SÄUERN; HAT MAN DAS ZURÜCKBLEIBENDE SÄUERN LASSEN, SO HAT MAN EIN VERBOT ÜBERTRETEN, DENN ES HEISST:

74. Vgl. Bd. VI S. 276 Anm. 187. 75. Es braucht nicht gemessen zu werden. 76. Die Früchte sind zum Essen erlaubt, auch wenn der als Hebe bestimmte Teil noch nicht abgehoben worden ist; cf. Sab. Fol. 142b. 77. Nach Stückzahl. 78. Auch wenn es weniger dauerhaft ist. 79. Man könnte ebensogut erklären, der Autor

[80]*kein Speisopfer, das ihr dem Herrn darbringt, darf gesäuert hergerichtet werden.* MAN IST SCHULDIG WEGEN DES KNETENS, DES FORMENS UND DES BACKENS.

GEMARA. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[81]*es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* selbst ein Teil darf nicht gesäuert gebacken werden. — Deutet dies denn hierauf, dies ist ja für folgende Lehre nötig: *Es darf nicht gesäuert gebacken werden;* was lehrt Col.b dies, es heißt ja bereits:[80]*es darf nicht gesäuert hergerichtet werden?* Aus den Worten: *es darf nicht gesäuert hergerichtet werden,* könnte man entnehmen, man sei wegen aller Tätigkeiten nur einmal schuldig, so heißt es: *es darf nicht gebacken werden;* das Backen war einbegriffen und wurde deshalb herausgegriffen, um alles andere damit zu vergleichen: wie das Backen eine gesonderte Tätigkeit ist, und man ist dieserhalb besonders schuldig, ebenso auch das Kneten, das Formen und jede andere gesonderte Tätigkeit, dies schließt das Glätten[82]ein, das ebenfalls eine gesonderte Tätigkeit ist, derentwegen man besonders schuldig ist. — Wir entnehmen es aus [dem Worte] *ihr Anteil.* — Vielleicht deutet das ganze hierauf[83]!? — Wenn dem so wäre, so sollte es doch heißen: *ihr Anteil darf nicht gesäuert gebacken werden,* wenn es aber heißt: *es darf nicht gesäuert gebacken werden, ihr Anteil,* so ist beides zu entnehmen. — Vielleicht ist man wegen des Backens, das der Allbarmherzige besonders nennt, einmal schuldig und wegen der übrigen zusammen einmal!? — Dies war in der Generalisierung einbegriffen und ist aus der Generalisierung herausgegriffen worden, um etwas zu lehren, und dies bezieht sich nicht nur auf dieses allein, sondern auf die ganze Generalisierung. — Vielleicht sind [die Worte] *soll nicht hergerichtet werden* eine Generalisierung und [die Worte] *soll nicht gebacken werden* eine Spezialisierung, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur das Backen, anderes aber nicht!? R. Apṭoriqi erwiderte: Die Generalisierung und die Spezialisierung sind von einander entfernt[84], und wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, wird [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung nicht angewandt. R. Ada b. Ahaba, manche sagen, Kadi, wandte ein: Wird denn, wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung nicht ange-

des Schlußsatzes sei ein anderer als der des Anfangsatzes. 80. Lev. 2,11. 81. Ib. 6,10. 82. Des Teiges beim Zerteilen u. Rollen. 83. Daß man wegen des Zurückbleibenden allein schuldig sei. 84. Sie befinden sich in 2 verschiedenen

wandt, es wird ja gelehrt:[85]*Er schlachte es am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird*; wie das Brandopfer auf der Nordseite geschlachtet wird, ebenso auch dieses auf der Nordseite. Braucht dies denn hieraus entnommen zu werden, es heißt ja bereits:[86]*am Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird, ist das Sündopfer zu schlachten*!? Jenes[87]wurde deshalb hervorgehoben, um es festzusetzen: hat man es nicht in der Nordseite geschlachtet, so hat man es untauglich gemacht. Du sagst, es sei dieserhalb hervorgehoben worden, vielleicht ist dem nicht so, sondern daß nur dieses der Nordseite benötigt, nicht aber andere[88]? Es heißt:[89]*er schlachte das Sündopfer am Orte, wo das Brandopfer (geschlachtet[90]wird)*, und dies ist eine Hauptnorm für alle Sündopfer, daß sie der Nordseite benötigen. Nur deshalb, weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er schlachte das Sündopfer*, sonst aber würde man gesagt haben, nur für jenes und nicht für andere sei die Nordseite erforderlich; doch wohl deshalb, weil hierbei eine Generalisierung und eine Spezialisierung vorhanden ist, somit wird hier [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung angewandt, obgleich sie von einander entfernt sind!? R. Aši entgegnete: Ist dies denn überhaupt eine Generalisierung und Spezialisierung, dies ist ja[91]eine Spezialisierung und Generalisierung, somit ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, und schließt alles ein!? Dem Autor ist vielmehr das *es* auffallend und er lehrt wie folgt: vielleicht ist dem nicht so, sondern deutet darauf, daß nur dieses der Nordseite benötigt, nicht aber anderes, denn der Allbarmherzige sagt *es*[92]. — Was schließt nun das *es* aus, wo dies entnommen wird aus [den Worten] *er schlachte das Sündopfer*!? — Dies lehrt, nur dieses in der Nordseite, nicht aber der Ziegenbock Naḥšons[93]in der Nordseite. Man könnte nämlich glauben, dieser sei, da er hinsichtlich des Stützens[94]einbegriffen ist, auch hinsichtlich der Nordseite einbegriffen, so lehrt er uns. — Woher dies vom Stützen? — Es wird gelehrt:[95]*Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes*, dies schließt den Ziegenbock Naḥšons hinsichtlich des Stützens ein — so R. Jehuda; R. Šimón sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. Rabina wandte ein: Erklärlich ist dies nach R. Jehuda, wie ist es aber nach

Fol. 56

Abschnitten. 85. Lev. 4,24. 86. Ib. 6,18. 87. Das im vorangehenden Schriftverse genannte Sündopfer. 88. Sündopfer, von welchen dies nicht angegeben ist. 89. Lev. 4,29. 90. Die eingeklammerten, im masor. Texte fehlenden Worte finden sich im samaritanischen Texte u. werden auch durch die alten Übersetzungen bestätigt. 91. Da das in Rede stehende Sündopfer sich in der Schrift vorher befindet. 92. Daher ist ein 3. Schriftvers nötig, daß dies auch für alle anderen Opfer erforderlich sei. 93. Die Einweihungsopfer der Stammesfürsten; vgl. S. 31 Anm. 339. 94. Der Hand des Opfernden auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 u. ö. 95. Lev. 4,24. 96. Wenn es hinsichtl. des Stützens nicht einbe-

R. Šimôn[96] zu erklären!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sprach zu Rabina: Auch nach R. Jehuda erstreckt sich ja die Einbegreifung nur auf das, hinsichtlich dessen er einbegriffen ist, und nicht auf das, hinsichtlich dessen er nicht einbegriffen[97] ist. Wolltest du erwidern, wenn die Schrift ihn nicht ausgeschlossen hätte, würde man ihn durch die Hauptnorm[98] einbegriffen haben, so sollte demnach die Schrift auch hinsichtlich des Stützens geschwiegen haben, da auch dies durch die Hauptnorm[99] einbegriffen ist!? Du mußt also sagen, man folgere nicht hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti[100] von einem Gesetze für die Dauer, ebenso ist auch diesbezüglich[101] zu erklären, man folgere nicht hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti von einem Gesetze für die Dauer. – Vielmehr, es[102] in der Nordseite, nicht aber der Schlachtende in der Nordseite[103]. – Dies ist ja aus einer Lehre R. Aḥijas zu entnehmen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Aḥija sagte:[104] *er schlachte es an der Seite des Altars, nördlich*; was lehrt dies? Wir finden, daß der [das Blut] Aufnehmende in der Nordseite stehen und in der Nordseite [das Blut] aufnehmen[105] muß, und wenn er in der Südseite gestanden und es in der Nordseite aufgenommen hat, es untauglich ist; man könnte nun glauben, dies gelte auch hiervon, daher heißt es *es*, nur es in der Nordseite, nicht aber braucht der Schlachtende in der Nordseite zu stehen. – Vielmehr, es in der Nordseite, nicht aber das Geflügel[106] in der Nordseite. Man könnte nämlich glauben, es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Schafe zu folgern: wenn beim Schafe, bei dem es[107] nicht durch einen Priester erfolgen[108] muß, die Nordseite erforderlich ist, um wieviel mehr ist beim Geflügel, bei dem es[107] durch einen Priester erfolgen muß, die Nordseite erforderlich. – Wohl beim Schafe, weil für dieses ein Gerät[109] erforderlich ist!? – Vielmehr, es in der Nordseite, nicht aber das Pesaḥopfer in der Nordseite. – Hinsichtlich des Pesaḥopfers ist es ja aus einer Lehre des R. Eliêzer b. Jâqob zu entnehmen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Man könnte glauben, beim Pesaḥopfer sei die Nordseite erforderlich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: wenn beim Brandopfer, für dessen Schlachtung keine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite festgesetzt ist,

griffen ist, braucht es hinsichtl. der Nordseite nicht ausgeschlossen zu werden. 97. Auch nach RJ. ist die Ausschließung hinsichtl. der Nordseite nicht nötig. 98. Die alle Sündopfer einbegreift; cf. supra Fol. 55b. 99. Wie bei allen anderen Sündopfern das Stützen erforderlich ist, ebenso ist auch bei diesen das Stützen erforderlich. 100. Wie dies die Einweihungsopfer der Stammesfürsten waren. 101. Hinsichtl. der Nordseite. 102. Das Opfer. 103. Er kann auf einer anderen Seite stehen u. mit einem langen Messer das in der Nordseite befindliche Tier schlachten. 104. Lev. 1,11. 105. Cf. Zeb. Fol. 48a. 106. Beim Abkneifen des Kopfes, das dem Schlachten entspricht. 107. Das Schlachten, bezw. das Abkneifen des Kopfes. 108. Cf. Zeb. Fol. 31b. 109. Ein Messer zum Schlachten. 110.

um wieviel mehr ist beim Pesaḥopfer, für dessen Schlachtung eine Zeit festgesetzt ist, die Nordseite festgesetzt. — Wohl beim Brandopfer, weil es vollständig verbrannt wird. — Vom Sündopfer[110]. — Wohl beim Sündopfer, weil es den der Ausrottung Schuldigen Sühne schafft!? — Vom Schuldopfer. — Wohl beim Schuldopfer, weil es hochheilig ist!? Und wenn von allen zusammen, so sind sie ja alle hochheilig. — Vielmehr, tatsächlich, wie wir vorher erklärt haben, es in der Nordseite, nicht aber der Schlachtende in der Nordseite, wenn du aber einwendest, dies sei aus der Lehre R. Aḥijas zu entnehmen, so schließt dies nicht den Schlachtenden hinsichtlich der Nordseite[111] aus, vielmehr ist sie wie folgt zu verstehen: der Schlachtende braucht nicht in der Nordseite zu sein, wohl aber muß der [Blut]aufnehmende in der Nordseite sein. — Hinsichtlich des [Blut]-aufnehmenden geht dies ja hervor aus [dem Worte]: *er nehme*[112]!? — Die [Folgerung aus dem Worte] *er nehme* leuchtet ihm nicht ein.

MAN IST SCHULDIG WEGEN DES KNETENS, DES FORMENS UND DES BACKENS. R. Papa sagte: Hat jemand es gebacken, so ist er zweimal zu geißeln, einmal wegen des Formens und einmal wegen des Backens[113]. — Du sagtest ja aber: wie das Backen eine gesonderte Tätigkeit ist, und man ist wegen dessen besonders schuldig!? — Das ist kein Einwand; eines, wenn er geformt und gebacken hat, und eines, wenn ein anderer geformt und er gebacken hat[114].

Die Rabbanan lehrten: Ist ein Erstgeborenes[115] von einem Blutandrang befallen worden, so darf man ihm an einer Stelle, wo man ihm keinen Leibesfehler beibringt, zur Ader lassen, nicht aber darf man ihm zur Ader lassen an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt — so R. Meír; die Weisen sagen, man dürfe ihm zur Ader lassen auch an einer Stelle, wo man ihm einen Leibesfehler beibringt, nur dürfe man Col. b es daraufhin nicht schlachten; R. Šimón sagt, es dürfe auch daraufhin geschlachtet werden; R. Jehuda sagt, selbst wenn es verendet, dürfe man ihm nicht[116] zur Ader lassen. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Alle[117] stimmen überein, daß man schuldig ist, wenn man nach dem Säuern säuern[118] läßt, denn es heißt:[119] *es soll nicht gesäuert hergerichtet wer-*

Ist dies durch den erwähnten Schluß zu folgern. 111. Dies ist aus dem W.e 'es' zu entnehmen. 112. Vgl. S. 157 Anm. 43. 113. Das Backen gilt als Vollendung des Formens. 114. Im 1. Falle gilt das Backen als gesonderte Tätigkeit, im 2. Falle gilt es außerdem als Vollendung des Formens. 115. Ein solches Tier ist heilig u. darf außerhalb Palästinas nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen bekommen hat; die vorsätzliche Beibringung eines Gebrechens ist verboten. 116. Cf. Pes. Fol. 11b. 117. Die Tannaím, die bezügl. des Erstgeborenen streiten; das von Blutandrang befallene Tier ist gebrechenbehaftet u. sie streiten, ob man ihm ein Gebrechen beibringen dürfe. 118. Dh. wenn mehrere Personen hintereinander sich mit der Fertigung eines gesäuerten Speisopfers befassen. 119.

den, und:[120]*es soll nicht gesäuert gebacken werden;* daß man wegen des Kastrierens nach dem Kastrieren[121]schuldig ist, denn es heißt:[122]*dem die Hoden zerquetscht, zerschlagen, abgerissen oder zerschnitten sind,* und da man, wenn man wegen des Zerschneidens schuldig ist, wegen des Abreißens erst recht schuldig sein[123]müßte, so schließt dies das Abreißen nach dem Zerschneiden ein, daß man dieserhalb schuldig sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man einem Fehlerbehafteten einen Leibesfehler beibringt. R. Meír sagt:[124]*keinerlei*[125]*Gebrechen darf an ihm sein,* und die Rabbanan sagen:[124]*gebrechenfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*[126]. – Und R. Meír, es heißt ja: *gebrechenfrei soll es sein, zum Wohlgefallen*!? – Dies schließt ein seit jeher Fehlerbehaftetes aus[127]. – Ein seit jeher Fehlerbehaftetes ist ja nicht mehr als ein Baum!? – Vielmehr, dies schließt untauglich gewordene Opfer nach ihrer Auslösung aus. Man könnte glauben, da sie zur Schur und zur Arbeit verboten sind, dürfe man ihnen auch keinen Leibesfehler beibringen, so lehrt er uns. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*!? – Dies deutet auf folgende Lehre: *Keinerlei Gebrechen darf an ihm sein*; ich weiß nur, daß man ihm keinen Leibesfehler [beibringen] darf, woher, daß man dies nicht verursachen darf, daß man ihm nicht Teig oder eine Preßfeige auf das Ohr lege, damit ein Hund komme und es nehme[128]? Es heißt: *keinerlei Gebrechen,* es heißt *Gebrechen* und es heißt *keinerlei Gebrechen*[129].

R. Ami sagte: Wenn man Sauerteig auf Teig[130]gelegt hat und fortgegangen ist, und dieser von selbst gesäuert hat, so ist man dieserhalb schuldig, wie bei einer Tätigkeit am Šabbath[131]. – Ist man denn in einem solchen Falle wegen einer Tätigkeit am Šabbath schuldig, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, wer [am Šabbath] Fleisch auf Kohlen gelegt hat, sei, falls er es umgewendet[132]hat, schuldig, und falls er es nicht umgewendet hat, frei!? Rabba erwiderte: Das meint er eben: er ist schuldig, wie wegen des Bratens am Šabbath[133].

Fol. 57

Lev. 2,11. 120. Ib. 6,10. 121. Wenn beispielsweise jemand beim Kastrieren die Hoden hängen ließ u. ein anderer sie ganz entfernt; das Kastrieren ist auch bei einem profanen Tiere verboten. 122. Lev. 22,24. 123. Die Schrift braucht dies nicht besonders zu erwähnen. 124. Lev. 22,21. 125. Das W. kein (כל) ist eine Hinzufügung, auch einem Fehlerbehafteten darf man keinen Leibesfehler beibringen. 126. Nur einem solchen darf kein Leibesfehler beigebracht werden. 127. Wenn es fehlerbehaftet geboren ist; einem solchen darf ein Leibesfehler beigebracht werden. 128. Und ihm dabei das Ohr beschädige. 129. Das W. 'keinerlei' (כל) ist überflüssig u. deutet hierauf. 130. Eines Speisopfers, das ungesäuert darzubringen ist. 131. In einem ähnlichen Falle; wenn man beispielsweise Fleisch auf Kohlen gelegt u. es von selbst gebraten hat, so ist man schuldig. 132. Damit es gut durchbrate. 133. In dem Falle, wenn man das Fleisch umgewendet hat; beim Säuern dagegen ist man schuldig, auch wenn man sich um

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wer [am Šabbath] Fleisch auf Kohlen gelegt hat, ist, falls er es umgewendet hat, schuldig, und falls er es nicht umgewendet hat, frei. In welchem Falle: wird es, wenn man es nicht umwendet, nicht gar, so ist es ja[134]selbstverständlich, doch wohl, wenn es auch nicht umgewendet gar wird; weshalb ist er nicht schuldig!? – In dem Falle, wenn es, falls man es nicht umwendet, auf einer Seite wie die Speisen des Ben Drusaj[135]brät, und falls man es umwendet, auf beiden Seiten wie die Speisen des Ben Drusaj brät; er lehrt uns, daß eine Seite wie die Speisen des Ben Drusaj nichts sei.

Raba sagte: Ist es an einer Stelle in der Größe einer Dörrfeige durchgebraten, so ist er schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: Also nur wenn an einer Stelle, nicht aber wenn an zwei oder drei Stellen. Wir haben gelernt, wer [am Šabbath ein Loch] von irgend welcher Größe bohrt, sei schuldig; in welchem Falle, wollte man sagen, an einer Stelle, so ist ja ein solches nicht verwendbar, doch wohl an zwei oder drei Stellen, weil sie vereinigt werden können!? – Nein, tatsächlich an einer Stelle, denn es[136]ist als Schlüsselloch verwendbar. Manche lesen: Raba sagte: Selbst an zwei oder drei Stellen. Rabina sprach zu R. Aši: Auch wir haben demgemäß gelernt: wer [ein Loch] von irgend welcher Größe bohrt, ist schuldig; in welchem Falle, wollte man sagen, an einer Stelle, so ist ja ein solches nicht verwendbar, doch wohl an zwei oder drei Stellen, weil sie vereinigt werden können. – Nein, tatsächlich an einer Stelle, denn es ist als Schlüsselloch verwendbar.

Die Rabbanan lehrten: Würde es nur geheißen haben:[137]*das ihr dem Herrn darbringt, darf nicht gesäuert hergerichtet werden*, so würde ich gesagt haben, das Verbot, es gesäuert herzurichten, erstrecke sich nur auf den Haufen; woher dies vom Speisopfer[138]? Es heißt *Speisopfer*; woher dies von anderen[139]Speisopfern? Es heißt: *jedes Speisopfer. Das ihr dem Herrn darbringt*, nur das taugliche, nicht aber das untaugliche; hieraus folgerten sie, wer ein taugliches [Speisopfer] säuern läßt, sei schuldig, wenn ein untaugliches, sei er frei.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es säuern ließ, hinausgebracht hat und wiederum säuern[140]ließ: ist es durch das Hinausbringen untauglich geworden, somit ist man, wenn man es wiederum säuern ließ, nicht schuldig wegen Säuerns[141]nach dem Säuern, oder aber ist, da es gesäuert hat, die Untauglichkeit durch das Hinausbringen wirkungslos geworden,

den Teig nicht mehr kümmert. 134. Daß man nicht schuldig ist, da keine Tätigkeit erfolgt ist. 135. Bekannter Straßenräuber, der seine Speisen halbroh, ein Drittel gar, zu verzehren pflegte. 136. Auch ein ganz kleines Loch. 137. Lev. 2,11. 138. Dem ganzen Speisopfer vor dem Abheben des Haufens. 139. Dieser Schriftvers spricht vom Tiegelspeisopfer. 140. Dh. durch das Backen die Her-

somit ist man, wenn man es wiederum säuern ließ, schuldig wegen Säuerns nach dem Säuern? — Dies bleibt unentschieden.

R. Mari fragte: Wie ist es, wenn [der Haufe] auf dem Altar gesäuert hat: der Allbarmherzige sagt: *das ihr darbringt*, und dieses ist ja[142] dargebracht worden, oder aber gilt das Fehlen der Aufräucherung als Fehlen[143] einer Handlung? — Dies bleibt unentschieden.

Wozu sind nun, wo dies[144] aus [den Worten] *jedes Speisopfer* gefolgert wird, [die Worte] *das ihr darbringt* nötig? — Diese sind wegen der folgenden Lehre nötig: *Das ihr darbringt*, dies schließt das Speisopfer des Gußopfers[145] hinsichtlich der Säuerung ein — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, dies schließe das Schaubrot hinsichtlich der Säuerung ein. — Das Speisopfer des Gußopfers wird ja mit Fruchtsaft[146] [hergerichtet], und Col.b Fruchtsaft säuert ja nicht!? Reš Laqiš erwiderte: R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, man rühre das Speisopfer des Gußopfers mit Wasser ein, und es ist tauglich[147]. — Das Schaubrot kommt ja aus einem Trockenmaße, und wir wissen von R. Áqiba, daß er der Ansicht ist, die Trockenmaße wurden[148] nicht geheiligt!? Rabin ließ im Namen R. Joḥanans sagen: So lautet diese Mišna, jedoch ist es umzuwenden: *das ihr darbringt*, dies schließt das Schaubrot hinsichtlich der Säuerung ein — so R. Jose der Galiläer; R. Áqiba sagt, dies schließe das Speisopfer des Gußopfers hinsichtlich der Säuerung ein. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte: R. Jose der Galiläer und einer von den Schülern R. Jišmáéls, das ist R. Jošija, lehrten das gleiche. Es wird nämlich gelehrt:[149] *Er salbte und heiligte sie*. R. Jošija sagte: Flüssigkeitsmaße wurden sowohl von innen als auch von außen gesalbt, Trockenmaße wurden nur von innen[150] und nicht von außen gesalbt. R. Jonathan sagte: Flüssigkeitsmaße wurden von innen und nicht von außen gesalbt, Trockenmaße wurden überhaupt nicht gesalbt. Dies ist auch zu beweisen, denn sie heiligten nicht. Es heißt:[151] *aus euren Wohnorten sollt ihr zwei Brote zur Schwingung bringen, aus zwei Ísaron Feinmehl sollen sie bestehen, gesäuert sollen sie gebacken werden, Erstlinge für den Herrn*; erst nach dem Backen sind sie für den Herrn[152]. — Worin besteht ihr Streit? — In [der Auslegung des Wortes] *sie*. R. Jošija erklärt: *sie*, dies schließe die Außenseite

richtung beendet hat. 141. Vgl. S. 568 Anm. 118. 142. Vor der Säuerung. 143. Die Säuerung ist vorher erfolgt. 144. Daß man wegen des Säuerns schuldig sei, auch wenn der Haufe noch im Speisopfer enthalten ist. 145. Das zum Schlachtopfer dargebracht wird. 146. Hierzu wird viel Öl, nach dem Fragenden gar kein Wasser, verwandt. 147. Das Öl füge man nachher hinzu. 148. Bei der Heiligung der Dienstgefäße; das Mehl wurde zwar in das Ísaron getan, aber dieses war ein Trockenmaß, u. das Kneten brauchte nicht in einem Dienstgefäße zu erfolgen; erst beim Anrichten wurden sie geheiligt. 149. Num. 7,1. 150. Nach R. Joḥanan ist auch RJ. dieser Ansicht. 151. Lev. 23,17. 152. Vorher waren sie nicht

der Trockenmaße aus, und R. Jonathan erklärt, Trockenmaße seien profan und brauchen nicht ausgeschlossen zu werden, vielmehr schließt der Schriftvers die Außenseite der Flüssigkeitsmaße aus. — Demnach wäre anzunehmen, daß auch R. Áqiba und einer der Schüler R. Jišmáéls, das ist R. Jonathan, das gleiche lehren? — Hinsichtlich der Flüssigkeitsmaße stimmen sie nicht[153] überein. R. Papa sprach zu Abajje: Es gibt ja noch die Schüssel, die ein Flüssigkeitsmaß[154] ist!? Dieser erwiderte: Wenn man sie auf einer Decke knetet. — Wieso sagte R. Joḥanan demnach, dies sei zu beweisen, denn sie heiligen nicht, jener sollte ihm ja erwidert haben: wenn man es[155] mit einem profanen Ísaron mißt!? — Es ist ja nicht gleich; eine Schüssel zum Kneten hat der Allbarmherzige nicht vorgeschrieben, somit ist nichts dabei, wenn man es auf einer Decke knetet, wieso aber darf man, wo der Allbarmherzige gesagt hat, daß man ein Ísaron mache und damit messe, das Ísaron des Heiligtums lassen und mit einem profanen messen!?

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man ein Verbot übertritt, wenn man vom Fleische des Sündopfers, vom Fleische des Schuldopfers, vom Fleische hochheiliger Opfer, vom Fleische minderheiliger Opfer, vom Zurückbleibenden der Webegarbe, vom Zurückbleibenden der zwei Brote, vom Schaubrote und vom Zurückbleibenden der Speisopfer auf [den Altar] bringt? Es heißt:[156] *denn allen Sauerteig und allen Honig, nicht dürft ihr davon dem Herrn ein Feueropfer räuchern*; alles, wovon auf das Altarfeuer gekommen[157] ist, darf nicht geräuchert werden. — Kommt denn von den zwei Broten und vom Schaubrote etwas auf das Altarfeuer, es wird ja gelehrt: ausgenommen sind[158] die zwei Brote und das Schaubrot, da von ihnen nichts auf das Altarfeuer kommt!? R. Šešeth erwiderte: Von diesen selbst kommt nichts auf das Altarfeuer[159].

Es wurde gelehrt: Wer von diesen[160] auf die Altarrampe bringt, ist, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie R. Eleázar sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, denn es wird gelehrt:[161] *Altar*, ich weiß dies nur vom Altar, woher dies von der Altarrampe? Es heißt:[161] *und auf den Altar sollen sie nicht kommen.* — Was ist der Grund R. Eleázars, welcher sagt, er

heilig, obgleich das Mehl im Ísaron war. 153. Nach RA. wurden diese von innen u. von außen gesalbt; cf. infra Fol. 90a. 154. In dieser wurden die 2 Brote geknetet, während es oben heißt, daß sie erst nach dem Backen heilig werden. 155. Das Mehl zu den 2 Broten; nur in diesem Falle sind sie erst nach dem Backen heilig. 156. Lev. 2,11. 157. Von den Schlachtopfern u. Speisopfern sind die Opferteile bezw. der Haufe auf dem Altar aufgeräuchert worden. 158. Hinsichtl. des Heranbringens zum Altar; cf. infra Fol. 61a. 159. Dagegen aber werden für die ersteren die Opferteile der zu diesen gehörenden Lämmer u. für das letztere die Schalen mit Weihrauch auf dem Altar aufgeräuchert. 160. Den in der vorangehenden Lehre aufgezählten Dingen. 161. Lev. 2,12. 162. Der 2 Brote u.

sei frei? — Die Schrift sagt: *Sauerteig und Honig, als Erstlingsopfer mögt ihr sie darbringen*; nur hinsichtlich dieser[162] gleicht die Altarrampe dem Altar, nicht aber hinsichtlich anderer Dinge. — Wofür verwendet R. Joḥanan [das Wort] *sie*? — Dieses verwendet er für folgende Lehre: Man könnte glauben, ein einzelner dürfe es[163] als freiwillig spenden und bringen, und hiervon heißt es:[164] *den Ausspruch deiner Lippen sollst du halten*, so heißt es: *als Erstlingsopfer mögt ihr sie darbringen*, ich sagte es nur von einer Gemeinde, nicht aber von einem einzelnen. Man könnte glauben, nur ein einzelner dürfe nicht bringen, weil er solches nicht als Pflichtopfer bringt, wohl aber dürfe die Gemeinde es[165] bringen, die solches als Pflichtopfer bringt, so heißt es *sie*. — Was ist davon[166] darzubringen? — Die zwei Brote vom Sauerteig und die Erstlinge vom Honig. — Dürfen denn die zwei Brote nicht als freiwillige Spende dargebracht werden, es wird ja gelehrt: Wenn es *allen Sauerteig*[167] heißt, wozu heißt es *allen Honig*, und wenn es *allen Honig* heißt, wozu heißt es *allen Sauerteig*? Weil manches beim Sauerteig ist, was nicht beim Honig, und manches beim Honig ist, was nicht beim Sauerteig. Der Sauerteig ist aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden, der Honig ist nicht aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden; der Honig ist beim Zurückbleibenden der Speisopfer[168] erlaubt, der Sauerteig ist beim Zurückbleibenden der Speisopfer nicht[169] erlaubt. Da nun manches beim Sauerteig ist, was nicht beim Honig, und manches beim Honig ist, was nicht beim Sauerteig, so muß es sowohl *allen Sauerteig* als auch *allen Honig* heißen. Der Fall, wobei der Sauerteig aus der Allgemeinheit heraus im Tempel erlaubt worden ist, kommt wohl bei den zwei Broten vor, demnach[170] dürfen sie freiwillig dargebracht werden!? R. Ámram erwiderte: Nein, das, was damit dargebracht wird[171]. — Demnach[172] ist dies ja auch bei den Erstlingen[173] der Fall, denn wir haben gelernt, daß die Tauben auf den Körben[174] als Brandopfer verwandt wurden, und was sie sonst in der Hand hatten, den Priestern geschenkt wurde!? — Diese waren nur zur Ausschmückung der Erstlinge da[175].

Fol. 58

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn man etwas vom Flei-

der Erstlinge, bei denen Sauerteig u. Honig dargebracht werden. 163. Die zwei Brote. 164. Dt. 23,24. 165. Als freiwillige Spende. 166. Vom Sauerteig u. vom Honig. 167. Nach einer weiter folgenden Auslegung, zur Einschließung eines halben Haufens. 168. Es darf damit zubereitet werden. 169. Cf. supra Fol. 55a. 170. Da von den 2 Broten, die als Pflicht dargebracht werden, nichts auf das Altarfeuer kommt. 171. Kommt auf den Altar; mit den 2 Broten werden die 2 Lämmer dargebracht. 172. Wenn die oben genannte Erlaubnis, im Tempel dargebracht zu werden, sich auf das Begleitopfer bezieht. 173. Zu welchen Honig verwandt wurde. 174. Mit den Erstlingsfrüchten. 175. Es bestand keine Pflicht, solche darzubringen, dagegen ist die Darbringung der 2 Lämmer mit den

sche des Geflügel-Sündopfers auf den Altar bringt? Spricht der Allbarmherzige[176] nur von dem, wovon etwas auf das Altarfeuer kommt, und von diesem kommt nichts auf das Altarfeuer, oder von allem, was Opfer heißt, und auch dieses heißt Opfer. Dieser erwiderte: Von allem, was Opfer heißt, und auch dieses heißt Opfer. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: R. Eliézer sagt, von dem, wovon etwas auf das Altarfeuer kommt; R. Áqiba sagt, von allem, was Opfer heißt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen. R. Ḥisda erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Fleisches vom Geflügel-Sündopfer. Rabh erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Logs Öl des Aussätzigen[177]. Levi lehrte nämlich:[178] *all ihre Opfer,* dies schließt das Log Öl des Aussätzigen ein.

Die Rabbanan lehrten: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies vom ganzen, woher dies von einem Teile? Es heißt *allen.* Woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* — Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies nur von einem olivengroßen Quantum, woher dies von einer halben Olive? Es heißt *allen;* woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: *Sauerteig dürft ihr nicht aufräuchern;* ich weiß dies nur vom ganzen Haufen, woher dies von einem halben Haufen? Es heißt *allen;* woher dies von der Beimischung? Es heißt *denn allen.* — Worin besteht ihr Streit? — Abajje ist der Col.b Ansicht, es gebe einen Haufen von weniger als zwei Oliven und es gebe eine Aufräucherung von weniger[179] als einer Olive; Raba aber ist der Ansicht, es gebe keinen Haufen von weniger als zwei Oliven und keine Aufräucherung von weniger als einer Olive.

Es wurde gelehrt: Wer etwas vom Sauerteig und vom Honig [zusammen] auf den Altar bringt, ist wie Raba sagt, zu geißeln wegen des Sauerteiges, wegen des Honigs, wegen der Beimischung von Sauerteig und wegen der Beimischung[180] von Honig: Abajje aber sagt, wegen des allgemein[181] Verbotenen sei nicht zu geißeln. Manche sagen, immerhin sei er einmal zu geißeln, und manche sagen, er sei auch einmal nicht zu geißeln, weil das Verbot nicht so präzisiert ist, wie das Verbot des Maulschließens[182].

2 Broten eine Pflicht. 176. Hinsichtl. des Verbotes, es auf den Altar zu bringen. 177. Auch dieses heißt Opfer, jedoch kommt davon nichts auf den Altar. 178. Num. 18,9. 179. Demnach muß auch das Verbot einer halben Olive angedeutet werden. 180. Zusammen 4mal, da dem Sauerteig Honig u. dem Honig Sauerteig beigemischt ist. 181. Die W.e 'allen Sauerteig, allen Honig', die auch die Beimischung einschließen, sind ganz allgemein gehalten. 182. Eines Tieres beim Dreschen; cf. Dt. 25,4. Dieses Verbot wird deshalb als Beispiel angeführt, weil es unmittelbar auf das Gesetz von der Geißelung (Dt. 25,1ff.) folgt. 183. Das frei-

MANCHE BENÖTIGEN DES ÖLS UND DES WEIHRAUCHS, MANCHE DES ÖLS UND NICHT DES WEIHRAUCHS, MANCHE DES WEIHRAUCHS UND NICHT DES ÖLS, UND MANCHE WEDER DES WEIHRAUCHS NOCH DES ÖLS. FOLGENDE BENÖTIGEN DES ÖLS UND DES WEIHRAUCHS: DAS SPEISOPFER AUS FEINMEHL[183], DAS PFANNENOPFER, DAS TIEGELOPFER, KUCHEN[184] UND FLADEN, DAS SPEISOPFER DER PRIESTER, DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, DAS SPEISOPFER VON NICHTJUDEN, DAS SPEISOPFER VON FRAUEN[185] UND DAS SPEISOPFER DER SCHWINGEGARBE. DAS SPEISOPFER DER GUSSOPFER[186] BENÖTIGT DES ÖLS, NICHT ABER DES WEIHRAUCHS; DAS SCHAUBROT BENÖTIGT DES WEIHRAUCHS, NICHT ABER DES ÖLS; DIE ZWEI BROTE, DAS SÜND-SPEISOPFER UND DAS EIFERSUCHTS-SPEISOPFER BENÖTIGEN WEDER DES ÖLS NOCH DES WEIHRAUCHS. Fol. 59 iii

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[187] dargebracht]. Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen[188] und die Hälfte Fladen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Die Rabbanan lehrten:[189] *und sollst Öl dazu geben,* nicht aber Öl zum Schaubrote. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: Wenn das Speisopfer des Gußopfers, das des Weihrauchs nicht benötigt, des Öls benötigt, um wieviel mehr benötigt das Schaubrot, das des Weihrauchs benötigt, des Öls; daher heißt es *dazu,* dazu Öl, nicht aber Öl zum Schaubrote.[189] *Und Weihrauch darauf tun,* darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Schaubrot, das des Öls nicht benötigt, des Weihrauchs benötigt, um wieviel mehr benötigt das Speisopfer des Gußopfers, das des Öls benötigt, des Weihrauchs; daher heißt es *darauf,* darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers.[189] *Ein Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer des achten [Tages][190] hinsichtlich des Weihrauchs ein.[189] *Ist es,* dies schließt die zwei Brote aus, daß sie weder des Öls noch des Weihrauchs benötigen.

Der Meister sagte: Dazu Öl, nicht aber Öl zum Schaubrote. Vielleicht: dazu Öl, nicht aber Öl zum Speisopfer der Priester!? – Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem[191] hinsichtlich des Ísarons[192], des Gefäßes[193], [der Herrichtung] außer-

willig gespendet wird. 184. Wenn jemand solche spendet. 185. Das diese freiwillig spenden. 186. Zum Schlachtopfer. 187. Cf. infra Fol. 76a. 188. Dürfe derjenige darbringen, der ein gebackenes Opfer gelobt hat. 189. Lev. 2,15. 190. Des Einweihungsopfers; cf. Lev. 9,4. 191. Dem Speisopfer der Schwingegarbe, von dem der angezogene Schriftvers spricht. 192. Beide werden im Quantum eines Ísarons dargebracht, das Schaubrot dagegen im Quantum von 2 Ísaron. 193. Beide werden durch das Gefäß, in dem sie geknetet werden, ge-

halb[194], der Frische[195], des Heranbringens[196] und des Altarfeuers[197]. — Im Gegenteil, das Schaubrot ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Gemeinde[198], der Pflicht[199], der Unreinheit[200], des Essens[201], der Verwerflichkeit[202] und des Šabbaths[203]!? — [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt[204] *jemand.*

Der Meister sagte: Darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer des Gußopfers. Vielleicht: darauf Weihrauch, nicht aber Weihrauch auf das Speisopfer der Priester!? — Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Išarons, des Umrührens[205], des Logs[206], des Heranbringens und der Selbständigkeit[207]. — Im Gegenteil, das Speisopfer des Gußopfers ist ja einzuschließen, denn es gleicht jenem hinsichtlich der Gemeinde, der Pflicht, der Unreinheit und des Šabbaths!? — [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt *jemand.*

«*Ein Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer des achten [Tages] hinsichtlich des Weihrauchs ein.» Vielleicht ist es ausschließend!? — Was soll dies; erklärlich ist es, wenn du einschließend sagst, wenn du aber ausschließend sagst, ist dies[208] ja nicht nötig, da man hinsichtlich eines Gesetzes pro praesenti[209] nicht von einem Gesetz für die Dauer folgern kann.

«*Ist es,* dies schließt die zwei Brote aus, daß sie weder des Öls noch des Weihrauchs benötigen.» Vielleicht schließt es das Speisopfer der Priester aus!? — Es ist einleuchtend, daß das Speisopfer der Priester einzuschließen ist, denn es gleicht jenem hinsichtlich des Išarons, des Gefäßes, des

heiligt, das Schaubrot dagegen erst im Ofen. 194. Des Tempels; dagegen kommt das Schaubrot auf den Tisch im Innern des Tempels. 195. Wörtl. des A u s s e h e n s, der Frische; beide müssen am selben Tage verzehrt werden, das Schaubrot dagegen bleibt eine ganze Woche stehen. 196. Zum Altar; cf. infra Fol. 61a. 197. Dagegen wird vom Schaubrote nichts auf dem Altar verbrannt. 198. Beide sind Gemeindeopfer, dagegen ist das Speisopfer eines Priesters ein Privatopfer. 199. Die Darbringung ist gesetzliche Pflicht, dagegen ist das Speisopfer eines Priesters eine freiwillige Spende. 200. Sie werden als Gemeindeopfer auch in Unreinheit dargebracht, nicht aber das Speisopfer eines Priesters. 201. Beide werden gegessen, dagegen wird das Speisopfer eines Priesters vollständig verbrannt. 202. Durch die Absicht, außerhalb der Frist zu essen; dies erfolgt beim Speisopfer eines Priesters nicht, da es vollständig verbrannt wird. 203. Das Schaubrot wird am Š. angerichtet, ebenso darf die Schwingegarbe am Š. dargebracht werden, nicht aber das Speisopfer eines Priesters. 204. Bei der Darbringung des Speisopfers (Lev. 2,1), wobei Öl vorgeschrieben ist; dieses ist also beim Speisopfer eines einzelnen erforderlich. 205. Des Mehls mit dem Öl. 206. Bei den gewöhnlichen Speisopfern ist ein Log Öl für das Išaron Mehl erforderlich, beim Speisopfer zum Gußopfer auch 2 u. 3 Log. 207. Dagegen ist das Speisopfer des Gußopfers nur eine Zugabe zum Schlachtopfer. 208. Ein besonderer Schriftvers zur Ausschließung des Einweihungsopfers. 209. Wie es das Einweihungs-

Ungesäuerten[210], der Selbständigkeit[211], des Heranbringens und des Altarfeuers. — Im Gegenteil, die zwei Brote sind ja einzuschließen, denn sie Col.b gleichen jenem hinsichtlich der Gemeinde, der Pflicht, der Unreinheit, des Essens, der Verwerflichkeit, des Šabbaths, des Erlaubtmachens[212], des Schwingens, des Inlands[213], der Zeit[214] und des Neuen[215], und diese[216] sind mehr!? — [Jenes einzuschließen] ist einleuchtender, denn es heißt *jemand*.

MAN IST SCHULDIG WEGEN DES ÖLS BESONDERS UND WEGEN DES WEIH- iv RAUCHS[217] BESONDERS. HAT MAN DAZU ÖL GETAN, SO IST ES UNTAUGLICH, WENN WEIHRAUCH, SO KLAUBE MAN IHN AB. HAT MAN ÖL ZUM ZURÜCKBLEIBENDEN GETAN, SO HAT MAN KEIN VERBOT ÜBERTRETEN. HAT MAN EIN GEFÄSS AUF DAS GEFÄSS[218] GETAN, SO HAT MAN ES NICHT UNTAUGLICH GEMACHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[219] *Er soll nicht Öl darauf tun,* hat er getan, so ist es untauglich. Man könnte auslegen: *und keinen Weihrauch geben,* hat man gegeben, sei es untauglich, so heißt es: *denn ein Sündopfer*[220]. Man könnte dies auch auf das Öl beziehen, daher heißt es: *ist es*[221]. — Was veranlaßt dich, es mit Öl als untauglich und mit Weihrauch als tauglich zu erklären!? — Ich erkläre es mit Öl als untauglich, weil man es nicht abklauben kann, und ich erkläre es mit Weihrauch als tauglich, weil man ihn abklauben kann.

Rabba b. R. Hona fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn man darauf geriebenen Weihrauch getan hat: erfolgt dies[222] aus dem Grunde, weil man ihn abklauben kann, und diesen kann man nicht abklauben, oder aus dem Grunde, weil er nicht eingesogen[223] wird, und auch dieser wird nicht eingesogen? — Komm und höre: Wenn Weihrauch, so klaube man ihn ab[224]. — Vielleicht werden zwei Umstände berücksichtigt: erstens wird er nicht eingesogen und zweitens kann man ihn abklauben[225]. — Komm und höre:

opfer war. 210. Beide werden ungesäuert, die 2 Brote dagegen gesäuert hergerichtet. 211. Dagegen werden die 2 Brote in Begleitung der Lämmer dargebracht. 212. Die 2 Brote u. die Schwingegarbe erwirken das Erlaubtwerden des neuen Getreides (erstere im Tempel, letztere für Gemeine), das vor der Darbringung derselben verboten ist. 213. Beide müssen vom inländischen Getreide dargebracht werden. 214. Beide sind zu einer in der Schrift festgesetzten Zeit darzubringen. 215. Beide müssen vom neuen Getreide dargebracht werden. 216. Die Hinsichten, in welchen die 2 Brote der Schwingegarbe gleichen. 217. Wenn man beides in ein Sünd-Speisopfer getan hat. 218. Ein Gefäß mit Öl auf das Gefäß mit dem Speisopfer. 219. Lev. 5,11. 220. Es ist ein gültiges Sündopfer, auch wenn man Weihrauch dazu gegeben hat. 221. Nur dann, wenn man, wie vorgeschrieben, kein Öl dazu getan hat. 222. Daß man das Sünd-Speisopfer durch die Hinzufügung von Weihrauch nicht untauglich macht. 223. In das Mehl, wie dies beim Öl der Fall ist. 224. Demnach ist das Opfer nur dann untauglich, wenn man ihn nicht abklauben kann. 225. Maßgebend aber ist der erste Umstand, somit ist es tauglich, auch wenn man den Weihrauch nicht abklauben kann, obgleich

Und ich erkläre es mit Weihrauch als tauglich, weil man ihn abklauben kann[224]. – Hierbei werden ebenfalls zwei Umstände berücksichtigt. – Wie bleibt es damit? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es wird gelehrt: Hat man auf ein Sünd-Speisopfer oder ein Eifersuchts-Speisopfer Weihrauch getan, so klaube man ihn ab und es ist tauglich. Hat man vor dem Abklauben des Weihrauchs beabsichtigt, es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes [aufzuräuchern], so ist es untauglich und es ist nicht[226] mit der Ausrottung belegt; hat man aber nach dem Abklauben des Weihrauchs beabsichtigt, dies außerhalb des Raumes zu tun, so ist es untauglich und es ist nicht mit der Ausrottung belegt, und wenn außerhalb der Frist, verwerflich, und man ist der Ausrottung schuldig[227]. – Wieso wird es durch die Absicht untauglich, es war ja verdrängt[228] worden!? Abajje erwiderte: Der Allbarmherzige nennt es[229] Sündopfer. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht Ḥanan des Ägypters vertreten, der von der Verdrängung nichts hält. Wir haben nämlich gelernt: Ḥanan der Ägypter sagt, selbst wenn das Blut[230] sich bereits im Becher befindet, hole man ohne Los einen anderen[231] und paare ihm zu. R. Aši erwiderte: Was in seiner Hand liegt, wird nicht[232] verdrängt. R. Ada sagte: Die Erklärung R. Ašis ist einleuchtend. Derjenige, der von der Verdrängung hält, ist R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Ferner sagte R. Jehuda, ist das Blut[233] ausgeschüttet worden, so lasse man den fortzuschickenden [Sühnebock] verenden, und ist der fortzuschickende [Sühnebock] verendet, so gieße man das Blut fort. Und hinsichtlich des Falles, wo es in seiner Hand liegt, wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher mit vermischtem Blute[234] und goß es mit einem Wurf gegen das Fundament[235].

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Hat man etwas Öl auf eine Olive vom Speisopfer getan, so ist es untauglich. – Aus welchem Grunde? – *Er soll nicht tun,* irgend ein Tun; *darauf,* wenn das Quantum vorhanden ist.

Ferner sagte R. Jiçḥaq b. Joseph im Namen R. Joḥanans: Hat man eine Olive Weihrauch auf etwas vom Speisopfer getan, so ist es untauglich. –

dies von vornherein erfolgen soll. 226. Da es zur Zeit der Absicht untauglich war. 227. Demnach hängt die Tauglichkeit des Opfers vom Abklauben ab. 228. Solange der Weihrauch sich auf dem Speisopfer befindet, ist es untauglich, u. auf ein solches sollte die untauglichmachende Absicht keine Wirkung haben. 229. Auch wenn Weihrauch sich darauf befindet; seine Eigenheit wird somit durch den Weihrauch nicht verdrängt. 230. Des einen der beiden Ziegenböcke des Versöhnungstages; vgl. S. 117 Anm. 95. 231. Durch den Tod des einen Ziegenbockes wird die Tauglichkeit des anderen nicht verdrängt. 232. Er kann den Weihrauch abklauben u. das Opfer tauglich machen. 233. Des einen Ziegenbockes, der im Tempel geschlachtet wird. 234. Der Pesaḥopfer, das auf den Estrich fließt. 235. Damit auch diejenigen Opfer, von welchen das Blut ausgeschüttet worden ist, tauglich werden; hierbei wird die Tauglichkeit des Blutes durch das Ausschütten

Aus welchem Grunde? — Es heißt: *er soll nicht geben*, wenn ein Geben[236] erfolgt, somit ist [das Wort] *darauf*[237] eine Einschließung nach[238] einer Einschließung, und eine Einschließung nach einer Einschließung ist ausschließend. Manche lesen: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte: R. Joḥanan fragte, wie es denn sei, wenn man etwas Öl auf eine Olive vom Speisopfer getan hat; muß das Tun dem Geben[239] gleichen oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

Fol. 60

HAT MAN ÖL ZUM ZURÜCKBLEIBENDEN GETAN. Die Rabbanan lehrten: *Er soll kein Öl darauf tun und nicht geben*; man könnte glauben, dies gelte von zwei[240] Priestern, so heißt es *darauf*, die Schrift spricht vom Speisopfer[241] und nicht vom Priester. Man könnte glauben, man dürfe nicht ein Gefäß auf das Gefäß tun, und wenn man es getan hat, sei es untauglich, so heißt es *darauf*, die Schrift spricht vom Speisopfer selbst.

v

MANCHE BENÖTIGEN DES HERANBRINGENS UND NICHT DES SCHWINGENS, MANCHE DES HERANBRINGENS UND DES SCHWINGENS, MANCHE DES SCHWINGENS UND NICHT DES HERANBRINGENS, UND MANCHE WEDER DES SCHWINGENS NOCH DES HERANBRINGENS. FOLGENDE BENÖTIGEN DES HERANBRINGENS UND NICHT DES SCHWINGENS: DAS SPEISOPFER AUS FEINMEHL, DAS PFANNENOPFER, DAS TIEGELOPFER, KUCHEN UND FLADEN, DAS SPEISOPFER DER PRIESTER, DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS, DAS SPEISOPFER VON NICHTJUDEN, DAS SPEISOPFER VON FRAUEN UND DAS SÜND-SPEISOPFER. R. ŠIMÓN SAGT, BEIM SPEISOPFER DER PRIESTER UND DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS IST DAS HERANBRINGEN NICHT ERFORDERLICH, WEIL VON IHNEN DER HAUFE NICHT ABGEHOBEN WIRD, UND BEI ALLEM, VON DEM DER HAUFE NICHT ABGEHOBEN WIRD, IST DAS HERANBRINGEN NICHT ERFORDERLICH.

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[187] dargebracht]. — Was lehrt er uns damit? — Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen[188] und die Hälfte Fladen, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben:[242] *und bringe es, das von solcherlei bereitet wird, dem Herrn, er reiche es dem Priester und dieser bringe es heran*, so könnte man glauben, nur der Hau-

nicht verdrängt, da es in seiner Hand liegt, es aufzunehmen. 236. Der Ausdruck 'geben' bezieht sich nach der t.schen Auslegung nur auf ein olivengroßes Quantum. 237. Das sich auf das Speisopfer bezieht und sowohl beim Öl als auch beim Weihrauch gebraucht wird. 238. Es wird 2mal hervorgehoben, daß vom Speisopfer ein olivengroßes Quantum vorhanden sein muß. 239. Auch der erstere Ausdruck erstreckt sich nur auf ein olivengroßes Quantum. 240. Wenn aber einer beides tat, sei er nur einmal zu geißeln. 241. Es kommt auf die Zahl der verbotenen Tätigkeiten am Speisopfer an. 242. Lev. 2,8. 243. Der dem Herrn dar-

fe[243]benötige des Heranbringens, woher dies vom Speisopfer? Es heißt *Speisopfer*. Woher dies vom Sünd-Speisopfer[244]? Es heißt *das Speisopfer*. Col.b Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: es wird von der Darbringung des pflichtigen Speisopfers gesprochen und es wird von der Darbringung des freiwilligen Speisopfers gesprochen, wie das freiwillige Speisopfer des Heranbringens benötigt, ebenso benötigt auch das pflichtige Speisopfer des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das freiwillige Speisopfer, weil es des Öls und des Weihrauchs benötigt, so beweist das Eifersuchts-Speisopfer[245][das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Eifersuchts-Speisopfer, weil es des Schwingens benötigt, so beweist das freiwillige Speisopfer[246][das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit ist auch das Sünd-Speisopfer einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und es gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist auch, daß sie für Reiche wie für Arme geeignet sind, während das Sünd-Speisopfer nicht für Reiche wie für Arme geeignet[247]ist, daher heißt es: *das Speisopfer*. R. Šimón sagte: *Und bringe es*, dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[248]*ihr sollt die Erstlingsgarbe eurer Ernte zum Priester bringen. Er reiche es*, dies schließt das Eifersuchts-Speisopfer hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[249]*er reiche es zum Altar*. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: wenn das Sünd-Speisopfer, das des Schwingens nicht benötigt, des Heranbringens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Eifersuchts-Speisopfer, das des Schwingens benötigt, des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das Sünd-Speisopfer, weil es aus Weizen dargebracht wird, so beweist das Speisopfer der Schwingegarbe[250][das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Speisopfer der Schwingegarbe, weil es des Öls und des Weihrauchs benötigt, so beweist das Sünd-Speisopfer [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit

gebracht wird. 244. Dieser Schriftvers spricht vom freiwilligen Speisopfer. 245. Das des Heranbringens benötigt, obgleich es ohne Öl u. Weihrauch zubereitet wird. 246. Das des Heranbringens nicht benötigt. 247. Dieses ist nur von Armen, die für ein Blutopfer nicht bemittelt sind, darzubringen; cf. Lev. Kap. 5. 248. Lev. 23,10. 249. Num. 5,25. 250. Dieses wird aus Gerste dargebracht u. benötigt des

ist auch das Eifersuchts-Speisopfer einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist auch, daß sie aus grobem Mehl nicht tauglich[251] sind, daher heißt es: *er reiche es.* R. Jehuda sagte: *Und bringe es,* dies schließt das Eifersuchts-Speisopfer hinsichtlich des Heranbringens ein, denn es heißt:[252] *er bringe ihr Opfer;* hinsichtlich des Speisopfers der Schwingegarbe aber ist kein Schriftvers[253] nötig, denn hinsichtlich dessen ist es durch einen Schluß zu folgern: wenn das Sünd-Speisopfer, das des Schwingens nicht benötigt, des Heranbringens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Speisopfer der Schwingegarbe, das des Schwingens benötigt, des Heranbringens. [Entgegnet man:] wohl das Sünd-Speisopfer, weil es aus Weizen dargebracht wird, so beweist das Eifersuchts-Speisopfer [das Entgegengesetzte; erwidert man:] wohl das Eifersuchts-Speisopfer, weil es zur Aufklärung der Sünde[254] dient, so beweist das Sünd-Speisopfer [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie hinsichtlich des Abhäufens einander gleichen, und sie gleichen einander hinsichtlich des Heranbringens, somit ist auch das Speisopfer der Schwingegarbe einzuschließen, es gleicht ihnen hinsichtlich des Abhäufens, und es gleiche ihnen auch hinsichtlich des Heranbringens. Dagegen[255] ist nichts einzuwenden. R. Šimón[256] aber wendet wie folgt ein: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie häufiger sind[257]. — Und R. Jehuda!? — Im Gegenteil, dieses ist häufiger, denn bei jenen kann es vorkommen, daß sie überhaupt nicht [dargebracht werden[258]]. — Vielleicht besagt [das Wort] *bringen,* daß ein einzelner noch andere außer den im Abschnitte genannten Speisopfern[259] freiwillig darbringen dürfe!? Dies ist auch aus einem Schluß zu folgern: die Gemeinde bringt pflichtige Speisopfer aus Weizen und pflichtige Speisopfer aus Gerste, ebenso bringe ein einzelner, der freiwillige Opfer aus Weizen

Schwingens. 251. Sie sind aus Feinmehl (cf. Lev. 2,16 u. 5,11), das Eifersuchts-Speisopfer dagegen aus grobem Gerstenmehl (cf. Num. 5,15) darzubringen. 252. Num. 5,15. 253. Das demnach überflüssige W. 'reiche' wird weiter auf eine andere Lehre bezogen. 254. Ob sie die Sünde, deren sie angeklagt wird, begangen hat. 255. Gegen die Vergleichung des Speisopfers der Schwingegarbe mit den beiden anderen. 256. Der wegen dieses Speisopfers einer Andeutung in der Schrift benötigt. 257. Die Darbringung derselben kann oft vorkommen, während die Darbringung des Speisopfers der Schwingegarbe nicht mehr als einmal im Jahre vorkommen kann. 258. Während dieses einmal im Jahr dargebracht werden muß. 259. Im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 2) wird von 5 Speisopfern, sämtlich aus Weizenmehl, gesprochen, die ein einzelner darbringen kann; das W. 'bringe' deutet nun darauf, daß ein einzelner auch Speisopfer aus Gerstenmehl

bringt, auch freiwillige Opfer aus Gerste. — Es heißt[260]*diese*, nur diese. — Vielleicht deutet [das Wort] *diese* darauf, daß, wenn jemand gesagt hat, er spende ein Speisopfer, er alle fünf[261]darbringen müsse!? — Es heißt *von diesen*, er kann nach Belieben sowohl eines als auch alle fünf darbringen. R. Šimón sagte: *Das Speisopfer*, dies schließt andere Speisopfer, beispielsweise Speisopfer von Nichtjuden, und Speisopfer von Frauen, hinsichtlich des Heranbringens ein. Man könnte nun glauben, auch die zwei Brote und das Schaubrot seien einzuschließen, so heißt es *von diesen*[262]. — Was veranlaßt dich, andere Speisopfer einzuschließen und die zwei Brote und das Schaubrot auszuschließen? — Ich schließe andere Opfer ein, weil von ihnen aufs Altarfeuer kommt, und ich schließe die zwei Brote und das Schaubrot aus, weil von ihnen nichts aufs Altarfeuer kommt. Man könnte nun glauben, das Speisopfer des Gußopfers, das vollständig aufs Altarfeuer kommt, benötige des Heranbringens, so heißt es *reiche es*[263]. — Dieses ist ja verwandt[264]worden!? — [Es heißt] *reiche es*[265]. — Was veranlaßt dich, andere Opfer einzuschließen und das Speisopfer des Gußopfers auszuschließen? — Ich schließe andere Opfer ein, weil sie selbständig dargebracht[266]werden, und ich schließe das Speisopfer des Gußopfers aus, weil es nicht selbständig dargebracht[267]wird. Man könnte nun glauben, das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters, die selbständig dargebracht werden, benötigen des Schwingens, so heißt es: *bringe es heran*. — Dies ist ja an sich nötig, daß nämlich das Heranbringen erforderlich ist!? — Aus [dem Worte]: *bringe es heran*[268]. — Was veranlaßt dich, andere Speisopfer einzuschließen und das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters auszuschließen? — Ich schließe andere Speisopfer ein, weil von ihnen aufs Altarfeuer kommt, sie selbständig dargebracht werden, und einen Anteil für die Priester enthalten, und ich schließe die zwei Brote und das Schaubrot aus, weil von ihnen nichts aufs Altarfeuer kommt, das Speisopfer des Gußopfers, weil es nicht selbständig dargebracht wird, und das Speisopfer der Priester und das Speisopfer des gesalbten Priesters, weil sie keinen Anteil für die Priester enthalten.[269]*Er hebe ab*; man könnte glauben, mit einem Gefäße, so heißt es:[270]*er hebe davon mit seiner Faust ab*;

Fol. 61

darbringen dürfe, u. nicht auf die oben genannten Speisopfer. 260. Lev. 2,8. 261. Die in diesem Abschnitte beschrieben sind. 262. Nicht alle Speisopfer gleichen den in diesem Abschnitte beschriebenen. 263. Nur solche, die diesen gleichen. 264. Aus diesem Worte entnimmt RŠ. oben die Einschließung des Eifersuchts-Speisopfers hinsichtlich des Heranbringens. 265. Die Partikel 'es' (das Suffix ה) ist einschränkend u. deutet auf die Ausschließung des Speisopfers des Gußopfers. 266. Und somit den im Abschnitte beschriebenen Opfern gleichen. 267. Sondern als Beigabe zum Schlachtopfer. 268. Cf. Anm. 265 mut. mut. 269.

wie das Abheben, von dem da gesprochen wird, mit der Faust erfolgt, ebenso erfolgt auch das Abheben, von dem hier gesprochen wird, mit der Faust.

vi FOLGENDE BENÖTIGEN DES SCHWINGENS UND NICHT DES HERANBRINGENS: DAS LOG ÖL DES AUSSÄTZIGEN UND DESSEN SCHULDOPFER, DIE ERSTLINGE NACH R. ELIËZER B. JÂQOB, DIE OPFERTEILE DES HEILSOPFERS EINES EINZELNEN UND BRUST UND SCHENKEL DESSELBEN, SOWOHL VON MÄNNERN ALS AUCH VON FRAUEN, NUR DURCH JISRAÉLITEN UND NICHT DURCH ANDERE, UND DIE ZWEI BROTE UND DIE ZWEI LÄMMER DES WOCHENFESTES. WIE VERFÄHRT ER DABEI? ER LEGT DIE BEIDEN BROTE AUF DIE BEIDEN LÄMMER, SCHIEBT BEIDE HÄNDE UNTER DIESE [UND SCHWINGT] HIN UND HER, NACH OBEN UND NACH UNTEN, DENN ES HEISST:[271]*die geschwungen und hochgehoben wurden.* DAS SCHWINGEN ERFOLGTE IN DER OSTSEITE[272]UND DAS HERANBRINGEN IN DER WESTSEITE. DIE SCHWINGUNGEN GEHEN DEN HERANBRINGUNGEN VOR. DAS SPEISOPFER DER SCHWINGEGARBE UND DAS EIFERSUCHTS-SPEISOPFER BENÖTIGEN DES HERANBRINGENS UND DES SCHWINGENS. DAS SCHAUBROT UND DAS SPEISOPFER DES GUSSOPFERS BENÖTIGEN WEDER DES HERANBRINGENS NOCH DES SCHWINGENS. R. ŠIMÔN SAGTE: BEI DREI ARTEN[273]GIBT ES [ZUSAMMEN] DREI GEBOTE, BEI JEDER NUR ZWEI UND NICHT DAS DRITTE. FOLGENDE SIND ES: DAS HEILSOPFER EINES EINZELNEN, DAS HEILSOPFER DER GEMEINDE UND DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN. DAS HEILSOPFER EINES EINZELNEN BENÖTIGT DES STÜTZENS LEBEND UND DES SCHWINGENS GESCHLACHTET, NICHT ABER DES SCHWINGENS LEBEND; DAS HEILSOPFER DER GEMEINDE BENÖTIGT DES SCHWINGENS LEBEND UND GESCHLACHTET, NICHT ABER DES STÜTZENS; DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN BENÖTIGT DES STÜTZENS UND DES SCHWINGENS LEBEND, NICHT ABER DES SCHWINGENS GESCHLACHTET. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[274]*Er bringe es als Schuldopfer dar mit dem Log Öl und mache mit ihnen eine Schwingung*; dies lehrt, daß sie eines gemeinsamen Schwingens benötigen. Woher, daß man der Pflicht genügt hat, auch wenn man das eine besonders und das andere besonders geschwungen hat? Es heißt: *er bringe es als Schuldopfer dar, und schwinge.* Man könnte glauben, man schwinge einmal und dann[275]wiederum, so heißt es *eine Schwingung,* nicht aber Schwingungen. *Vor dem Herrn,* in der Ostseite[272]. — Du erklärtest ja aber: *vor dem Herrn,* man könnte glauben, in der Westseite[276]!? — Ich will dir sagen, dies nur hinsichtlich des Speisopfers, da es Sündopfer genannt[277]wird, und das Sündopfer des

Lev. 2,9. 270. Ib. 6,8. 271. Ex. 29,27. 272. Dh. auch in der Ostseite, u. um so mehr in der Westseite, der Frontseite des Tempels. 273. Von Opfern. 274. Lev. 14,12. 275. Zuerst beides zusammen u. nachher jedes einzeln, nach beiden Fassungen des Schriftverses. 276. Da befand sich das Allerheiligste; cf. supra

Fundamentes[278] benötigt, während die südöstliche Ecke kein Fundament[279] hatte, hierbei[280] aber heißt diese[281] 'vor dem Herrn'.

DIE ERSTLINGE NACH R. ELIÉZER B. JÁQOB. Was [lehrt hierüber] R. Eliézer b. Jáqob? — Es wird gelehrt:[282] *Der Priester nehme*, dies lehrt, daß die Erstlinge des Schwingens benötigen — so R. Eliézer b. Jáqob. — Was ist der Grund des R. Eliézer b. Jáqob? — Er folgert dies durch [das Wort] *Hand*, das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hierbei heißt es: *der Priester nehme den Korb aus deiner Hand*, und dort[283] heißt es: *seine Hände sollen bringen.* Wie hierbei ein Priester, ebenso auch dort ein Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hierbei der Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester schiebe seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. — Sollte er auch sagen: nach R. Jehuda!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte:[284] *Du sollst niederlegen*, das ist das Schwingen. Du sagst, das Schwingen, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Niederlegen? Wenn es heißt:[285] *er lege nieder*, so ist ja schon vom Niederlegen die Rede, somit ist unter *du sollst niederlegen* das Schwingen zu verstehen. Raba erwiderte: Damit[286] hat die Schrift begonnen. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Jener ist bedeutender[287].

Col.b

DIE OPFERTEILE DES HEILSOPFERS EINES EINZELNEN UND BRUST UND SCHENKEL DESSELBEN, SOWOHL VON MÄNNERN ALS AUCH VON FRAUEN, NUR DURCH JISRAÉLITEN UND NICHT DURCH ANDERE. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: sowohl die Opfer von Männern als auch die von Frauen benötigen des Schwingens, das Schwingen selbst aber erfolgt nur durch Jisraéliten, nicht aber durch Frauen.

Die Rabbanan lehrten: Jisraéliten schwingen, nicht aber schwingen Nichtjuden; Jisraéliten schwingen, nicht aber schwingen Frauen. R. Jose sagte: Wir finden, daß die Schrift hinsichtlich des Stützens zwischen Opfern von Jisraéliten und Opfern von Nichtjuden und Frauen unterschieden[289] hat, man könnte nun glauben, sie seien auch hinsichtlich des Schwingens zu unterscheiden, so ist dem nicht so. Sollte man sie, wenn sie hinsichtlich des Stützens, das durch den Eigentümer erfolgt, unterschieden worden sind, auch hinsichtlich des Schwingens, das durch den Priester erfolgt, unterscheiden!? Daher[290] heißt es: *die Kinder Jisraél*, die Kinder Jisraél schwingen, nicht aber schwingen[291] Nichtjuden, die Kinder Jisraél

Fol. 19b. 277. Cf. Lev. 6,10. 278. Auf das das zurückbleibende Blut gegossen wurde. 279. Daher muß es in der südwestlichen Ecke erfolgen. 280. Beim Schwingen der hier genannten Opfer. 281. Die Ostseite. 282. Dt. 26,4. 283. Beim Schwingen des Heilsopfers, Lev. 7,30. 284. Dt. 26.10. 285. Ib. V. 4. 286. Mit dem Worte, aus dem RE. dies folgert. 287. Die Lehren RE.s sind ausschlaggebend; cf. Er. Fol. 62b. 289. Das Stützen ist nur bei den ersteren erforderlich. 290. Da sie hinsichtl. des Schwingens einbegriffen sind. 291. Persönlich, dies

schwingen, nicht aber schwingen Frauen. Ein Anderes lehrt: *Die Kinder Jisraél;* ich weiß dies nur von den Kindern Jisraél, woher dies von Proselyten und freigelassenen Sklaven? Es heißt:[292]*der es darbringt.* Vielleicht ist dem nicht so, sondern ist darunter der darbringende Priester[293] zu verstehen? Es heißt:[294]*seine Hände sollen bringen,* und dies spricht vom Eigentümer. Wie erfolgt dies? Der Priester schiebe seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge. Wie verfährt er dabei? Fol. 62 Er lege die Opferteile auf die Handfläche und Brust und Schenkel auf diese, und in Fällen, wo Brote vorhanden sind, die Brote oben. — Wobei[295]? R. Papa erwiderte: Beim Einweihungsopfer[296]. — Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil es heißt:[297]*den Schenkel der Hebe und die Brust der Schwingung auf den Feueropfern der Fettstücke sollen sie bringen, mit ihnen eine Schwingung zu machen,* so heißt es ja:[298]*das Fett auf der Brust soll er bringen*[299]!? Abajje erwiderte: Dies erfolgt, wenn der Priester sie aus dem Schlachtraume[300]bringt. — Es heißt ja:[301]*sie legten die Fettstücke auf die Bruststücke*!? — Dies erfolgt, wenn er es einem anderen Priester[302]gibt, damit er gehe und es aufräuchere. Er lehrt uns, daß hierbei drei Priester erforderlich sind, denn es heißt:[303]*in der Menge des Volkes die Herrlichkeit des Königs.*

DIE ZWEI BROTE UND DIE ZWEI LÄMMER DES WOCHENFESTES &c. Die Rabbanan lehrten:[304]*Der Priester schwinge sie auf*[305]*den Erstlingsbroten;* man könnte glauben, er lege die Lämmer auf die Brote, so heißt es: *auf den beiden Lämmern.* Wenn auf den beiden Lämmern, so könnte man glauben, [er lege] die Brote auf die Lämmer, so heißt es: *auf den Erstlingsbroten.* Der Schriftvers hält die Wage[306]und man weiß nicht, ob das Brot auf den Lämmern oder die Lämmer auf dem Brote; wie wir aber sonst finden, das Brot oben, ebenso auch hierbei das Brot oben. — Wobei? R. Papa erwiderte: Beim Einweihungsopfer. R. Jose b. Hamešullam sagte: Die Lämmer oben, und [die Worte] *auf den beiden Lämmern* schließen die sieben[307]aus. Ḥanina b. Ḥakhinaj sagte: Er lege die beiden Brote zwischen die Schenkel der Lämmer und schwinge sie. Es werden dann beide Schriftverse aufrecht erhalten, die Brote auf den Lämmern

muß vielmehr durch den Priester erfolgen. 292. Lev. 7,33. 293. Daß nämlich der das Opfer darbringende Priester u. nicht der Eigentümer zu schwingen habe. 294. Lev. 7,30. 295. Sind auch Brote vorhanden. 296. Cf. Lev. 8,26. 297. Lev. 10,15. 298. Ib. 7,30. 299. Demnach sind die Opferteile auf die Brust zu legen. 300. Die Opferteile befinden sich dann auf der Brust; wenn er dann alles in die Hände des Schwingenden legt, kommt das untere nach oben. 301. Lev. 9,20. 302. Wenn der Schwingende sie nachher einem anderen Priester gibt, kommen sie zurück in die ursprüngliche Lage, die Opferteile oben. 303. Pr. 14,28. 304. Lev. 23,20. 305. So nach dem T.; eigentl. m i t. 306. Die beiden einander widersprechenden Lehren in diesem Schriftverse wiegen einander auf. 307. Von

und die Lämmer auf den Broten. Rabbi sprach: Wenn man solches für einen König aus Fleisch und Blut nicht[308]tut, wie sollte man es für den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er, tun!? Vielmehr lege er das eine neben das andere und schwinge. — Es heißt ja *auf*!? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, unter 'auf' sei die Nähe zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt:[309]*Und lege auf jede Schicht reinen Weihrauch*; Rabbi sagte: Unter *auf* ist die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich auf? Es heißt:[310]*du sollst auf die Lade den Vorhang breiten*, demnach[311]ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

HIN UND HER, NACH OBEN UND NACH UNTEN &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Hin und her, dem, dessen alle Windrichtungen sind; nach oben und nach unten, dem, dessen Himmel und Erde sind. Im Westen lehrten sie wie folgt: R. Ḥama b. Ûqaba sagte im Namen des R. Jose b. R. Ḥanina: Hin und her, um die schlechten Winde fern zu halten, nach oben und nach unten, um die schlechten Niederschläge fern zu halten. R. Jose b. R. Abin sagte: Dies besagt, daß auch die Anhängsel der Gebote[312]Heimsuchungen fern halten. Das Schwingen ist ja nur ein Anhängsel des Gebotes, dennoch hält es schlechte Winde und schlechte Niederschläge fern. Rabba sagte: Ebenso auch den Feststrauß[313]. R. Aḥa b. Jáqob zielte dabei hin und her, indem er sprach: Ein Pfeil in die Augen des Satans. Dies ist jedoch keine Art, weil man ihm zum Angriff herausfordert.

Die Rabbanan lehrten: Heilsopfer der Gemeinde benötigen des Schwingens [auch] nach dem Schlachten und das Schwingen erfolgt in dem Zustande, wie sie sind[314]— so Rabbi; die Weisen sagen, nur Brust und Schenkel. — Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[315]oder man sie folgere und bei ihrer Bestimmung[316]lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie das Heilsopfer eines einzelnen des Schwingens nach dem Schlachten benötigt, ebenso benötigt auch das Heilsopfer

der Schwingung. 308. Da dies unappetitlich ist. 309. Lev. 24,7. 310. Ex. 40,3. 311. Der Vorhang war nicht über der Lade, sondern vor der Lade ausgebreitet. 312. Zeremonien, von denen die Gültigkeit der Ausübung des Gebotes nicht abhängig ist. 313. Dieser ist nach allen Windrichtungen u. nach oben u. unten zu schütteln; cf. Suk. Fol. 37b. 314. Vollständig, u. nicht nur Brust u. Schenkel, wie dies beim Privatopfer der Fall ist. 315. Wenn hinsichtl. eines in der Schrift nicht genannten Gesetzes von einem in der Schrift genannten gefolgert wird, so ist es auch hinsichtl. aller Einzelheiten mit diesem zu vergleichen. 316. In einem

der Gemeinde des Schwingens[317] nach dem Schlachten, somit[318] gilt dies, wie bei jenem von Brust und Schenkel, ebenso auch bei diesem von Brust und Schenkel. Rabbi aber ist der Ansicht, man folgere sie und lasse sie bei ihrer Bestimmung; wie das Heilsopfer eines einzelnen des Schwingens nach dem Schlachten benötigt, ebenso benötigt auch das Heilsopfer der Gemeinde des Schwingens nach dem Schlachten, man lasse es aber bei seiner Bestimmung, bei jenem Brust und Schenkel, bei diesem aber wie im lebenden[319] Zustande. R. Papa sagte: Alle sind der An- Col.b sicht, man folgere in jeder Beziehung, und folgendes ist der Grund Rabbis: wie bei jenem: wie bei jenem das, was der Priester als Geschenk[320] erhält, ebenso auch bei diesem das, was der Priester als Geschenk erhält. Rabina erwiderte: Alle sind der Ansicht, man folgere und lasse sie bei ihrer Bestimmung, und folgendes ist der Grund der Rabbanan:[321] *ihre Heilsopfer*, dies ist einschließend[322].

R. ŠIMÓN[323] SAGTE: BEI DREI ARTEN GIBT ES [ZUSAMMEN] DREI GEBOTE, BEI JEDER NUR ZWEI UND NICHT DAS DRITTE. FOLGENDE SIND ES: DAS HEILSOPFER EINES EINZELNEN, DAS HEILSOPFER DER GEMEINDE UND DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN. DAS HEILSOPFER EINES EINZELNEN BENÖTIGT DES STÜTZENS LEBEND UND DES SCHWINGENS GESCHLACHTET, NICHT ABER DES SCHWINGENS LEBEND; DAS HEILSOPFER DER GEMEINDE BENÖTIGT DES SCHWINGENS LEBEND UND GESCHLACHTET, NICHT ABER DES STÜTZENS; DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN BENÖTIGT DES STÜTZENS UND DES SCHWINGENS LEBEND, NICHT ABER DES SCHWINGENS GESCHLACHTET. Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Heilsopfer eines einzelnen lebend des Schwingens benötige: wenn das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Stützens nicht benötigt, lebend des Schwingens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Stützens benötigt, lebend des Schwingens!? — Der Allbarmherzige hat beim Heilsopfer der Gemeinde

solchen Falle folgere man zwar die Hauptsache, die Anwendung des bezüglichen Gesetzes für den betreffenden Fall, hinsichtl. der Einzelheiten aber reihe man diesen Fall in die logisch passende Klasse ein. 317. Vom ersteren ist dies in der Schrift angegeben u. hinsichtl. des anderen ist dies vom ersteren zu folgern. 318. Da das gefolgerte Gesetz dem, von dem es gefolgert wird, in jeder Beziehung gleichen muß. 319. Da das bei diesem ausdrücklich genannte Schwingen (vor dem Schlachten) auf diese Weise zu erfolgen hat. 320. Zu schwingen ist; vom Privatopfer erhält der Priester Brust u. Schenkel, vom Gemeindeopfer alles. 321. Lev. 7,34. 322. Der Gebrauch der Mehrzahl an dieser Stelle, wo vom Privatopfer gesprochen wird, schließt das Heilsopfer ein, daß auch von diesem Brust u. Schenkel zu schwingen sind; daß das W. שלמים nur in der Mehrzahl gebraucht wird, wird hier nicht berücksichtigt. 323. Dieser Stichsatz ist eine vollständige Mišna für sich u. ist in der Erstausgabe auch als solche signiert; auf jeden Fall befindet es sich an falscher Stelle u. ist vor den vorangehenden Absatz zu setzen.

eingeschränkt: *sie*, dies schließt das Heilsopfer eines einzelnen aus. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Heilsopfer der Gemeinde des Stützens benötige: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Schwingens benötigt, des Stützens!? Rabina erwiderte: Es ist überliefert, daß nur zwei Gemeindeopfer[324] des Stützens benötigen. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schuldopfer des Aussätzigen geschlachtet des Schwingens benötige: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, geschlachtet des Schwingens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Schuldopfer des Aussätzigen, das lebend des Schwingens benötigt, geschlachtet des Schwingens!? — Der Allbarmherzige hat beim Heilsopfer eines einzelnen eingeschränkt: *es*, dies schließt das Schuldopfer des Aussätzigen aus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn fünf [Personen] e i n Opfer bringen, so schwinge einer für alle. Für eine Frau schwinge der Priester, und ebenso schwinge der Priester für einen, der seine Opfer aus überseeischen Ländern schickt.

Fol. 63 viii SAGTE JEMAND, ER VERPFLICHTE SICH [ZU EINEM OPFER] IN EINER PFANNE, SO DARF ER NICHT EINES IN EINEM TIEGEL BRINGEN; IN EINEM TIEGEL, SO DARF ER NICHT EINES IN EINER PFANNE BRINGEN. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN PFANNE UND TIEGEL? EIN TIEGEL HAT EINEN DECKEL, EINE PFANNE HAT KEINEN DECKEL — SO R. JOSE DER GALILÄER. R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGTE: EIN TIEGEL IST TIEF UND DAS [BACK]WERK WEICH, EINE PFANNE IST FLACH UND DAS [BACK]WERK FEST.

GEMARA. Was ist der Grund R. Joses, wollte man sagen, [das Tiegelopfer heiße] marḥešeth, weil es wegen des Sinnens des Herzens[325] dargebracht wird, wie es heißt:[326] *mein Herz sinnt [raḥaš] gute Worte*, und [das Pfannenopfer heiße] maḥbath, weil es wegen des Lärmens des Mundes[327] dargebracht wird, wie die Leute zu sagen pflegen: er lärmt [manbaḥ], so kann ja auch entgegengesetzt [ausgelegt werden]: maḥbath, weil es wegen des Verborgenen des Herzens dargebracht wird, wie es

324. Der Farre der Gemeinde wegen Entfallens (cf. Lev. 4,15) u. der Sühnebock (cf. Lev. 16,21), u. weiter keine anderen; vgl. jed. weit. Fol. 92a. 325. Wegen der sündhaften Gedanken; diese sind verborgen u. ebenso ist das dieserhalb dargebrachte Speisopfer verborgen, dh. das Gefäß hat einen Deckel. 326. Ps. 45,2. 327. Wegen Sünden, die man durch das Sprechen (Verleumdung udgl.) begeht; diese erfolgen öffentlich u. ebenso ist das Opfer öffentlich, dh. das Gefäß hat

heißt:[328] *warum bist du heimlich [naḥbetha] geflohen,* und marḥešeth, weil es wegen der Bewegungen [der Lippen] dargebracht wird, wie die Leute zu sagen pflegen: seine Lippen bewegen sich [reḥaš]. – Vielmehr, dies war ihm überliefert.

R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGTE &c. Der Tiegel ist tief, denn es heißt: [329] *jedes, das im Tiegel zubereitet wird;* die Pfanne ist flach, denn es heißt: [329] *oder auf der Pfanne.*

Die Rabbanan lehrten: Die Schule Šammajs sagte: Sagte jemand, er verpflichte sich zu einer Pfanne, so bleibe es liegen, bis Elijahu kommt. Dieser ist es zweifelhaft, ob [das Opfer] so nach dem Gefäße oder nach der Zubereitung benannt[330] wird. Die Schule Hillels sagte: Im Tempel gab es ein Gefäß, das Tiegel hieß und einem tiefen Schmortiegel glich; der darin befindliche Teig glich[331] den krethischen Äpfeln und den griechischen Eicheln. Ferner heißt es: *jedes, das im Tiegel zubereitet wird oder auf der Pfanne,* demnach werden sie nach den Gefäßen und nicht nach der Zubereitung benannt.

WER SICH ZU [EINEM OPFER] IM OFEN [GEBACKEN] VERPFLICHTET HAT, DARF NICHT AUF DEM HERDE, AUF ZIEGELN ODER IN ARABISCHEN KESSELN GEBACKENES BRINGEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ER WILL, BRINGE ER AUF DEM HERDE GEBACKENES. WER SICH ZU EINEM GEBÄCK-SPEISOPFER VERPFLICHTET HAT, DARF NICHT DIE HÄLFTE KUCHEN UND DIE HÄLFTE FLADEN BRINGEN. R. ŠIMÓN ERLAUBT DIES, WEIL SIE EIN[332] OPFER SIND. ix

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[333] *Im Ofen Gebackenes,* nicht aber auf dem Herde Gebackenes noch auf Ziegeln Gebackenes noch in arabischen Kesseln Gebackenes. R. Jehuda sagte: [Es heißt] zweimal *Ofen*[334], daß nämlich auch auf dem Herde Gebackenes tauglich sei. R. Šimón sagte: [Es heißt] zweimal *Ofen,* einmal, daß sie im Ofen gebacken sein müssen, und einmal, daß sie durch den Ofen geheiligt werden. – Ist R. Šimón denn dieser Ansicht, wir haben ja gelernt: R. Šimón sagte: Es ist eine bekannte Regel, daß die zwei Brote und die Schaubrote sowohl im Tempelhofe als auch in Beth Phage[335] tauglich sind!? Raba erwiderte: Lies: daß sie auf den Namen des Ofens geheiligt werden[336].

WER SICH ZU EINEM GEBÄCK-SPEISOPFER VERPFLICHTET, DARF NICHT DIE

keinen Deckel. 328. Gen. 31,27. 329. Lev. 7,9. 330. Aus dem Wortlaute ist daher nicht zu entscheiden, ob darunter ein Opfer in einer Pfanne od. eine wirkliche Pfanne zu verstehen sei. 331. Der Sinn dieser Worte ist nicht klar; viell. hatte der brodelnde Teig dieses Aussehen. 332. Sie werden in der Schrift zusammen als ein Opfer behandelt. 333. Lev. 2,4. 334. Cf. Lev. 2,4 u. ib. 7,9. 335. Wenn sie durch den Ofen geheiligt werden, so sind sie außerhalb des Tempelhofes untauglich. 336. Beim Heiligen des Mehls muß man beabsichtigen, das

HÄLFTE &c. Die Rabbanan lehrten:[337]*Wenn du darbringst,* wenn du etwas freiwillig darbringen willst. *Ein Speisopfer.* R. Jehuda sagte: Woher, daß, wenn jemand sagt, er verpflichte sich zu einem Gebäck-Speisopfer, er nicht die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen darf? Es heißt *ein Speisopfer,* ich habe es dir nur von e i n e m Speisopfer gesagt, nicht Col.b aber von zwei oder drei Speisopfern. R. Šimón sprach zu ihm: Heißt es denn zweimal[338]*Opfer,* es heißt ja nur einmal *Opfer*!? Bei diesem wird von Kuchen und Fladen[339]gesprochen, somit darf man nach Belieben nur Kuchen, nur Fladen oder die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen. Man mische sie durcheinander und hebe den Haufen von beidem zusammen ab; ist er ihm aber von den einen für beides in die Hand gekommen, so hat man der Pflicht genügt. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Woher, daß, wenn jemand sagt, er verpflichte sich zu einem Gebäck-Speisopfer, er nicht die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen bringen darf? Es heißt:[340]*und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird, und jedes, das im Tiegel oder auf der Pfanne zubereitet wird, soll dem Priester, der es darbringt, gehören; und jedes mit Öl gemengte oder trockene Speisopfer soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Wie unten[341]das *jedes* sich auf zwei besondere Arten[342]bezieht, ebenso bezieht sich auch oben[343]das *jedes* auf zwei besondere Arten[342]. — Und R. Jehuda, R. Šimón erwiderte ihm ja treffend!? — Er kann dir erwidern: da es zweimal *mit Öl* heißt, so ist es ebenso, als würde es zweimal *Opfer* heißen[344]. — Und R. Šimón!? — Hieße es nicht zweimal *mit Öl,* so könnte man glauben, durchaus die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen, nicht aber Kuchen allein oder Fladen allein, so lehrt er uns. — R. Jose b. R. Jehuda lehrt ja dasselbe, was sein Vater!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn es bereits erfolgt ist[345].

Opfer im Ofen des Tempelhofes zu backen. 337. Lev. 2,4. 338. Das eine wäre auf die Kuchen und das andere auf die Fladen zu beziehen u. diese als besondere Opfer von einander zu trennen. 339. Das W. O p f e r bezieht sich auf beide, somit gehören sie zusammen. 340. Lev. 7,9,10. 341. Im 2. Absatze des angezogenen Schriftverses, in dem vom Tiegel- u. vom Pfannenopfer gesprochen wird. 342. Man darf nicht ein aus beiden bestehendes Opfer darbringen. 343. Im 1. Absatze des Schriftverses, in dem vom Gebäck-Speisopfer gesprochen wird. 344. Die im Schriftverse genannten Opfer werden dadurch geteilt. 345. Nach R. Jehuda ist das aus Kuchen u. Fladen bestehende bereits dargebrachte Opfer tauglich, nach R. Jose dagegen gleicht es dem Pfannenopfer u. ist gleich diesem gemischt untauglich.

SECHSTER ABSCHNITT[1]

R. JIŠMÂÊL SAGT, DIE SCHWINGEGARBE WURDE AM ŠABBATH[2] AUS DREI SEÂ[3] UND ALLTAGS[4] AUS FÜNF DARGEBRACHT; DIE WEISEN SAGEN, SIE WERDE SOWOHL AM ŠABBATH ALS AUCH ALLTAGS AUS DREI DARGEBRACHT. R. ḤANINA DER PRIESTERVORSTEHER SAGT, AM ŠABBATH WURDE SIE VON EINEM GEMÄHT, MIT EINER SICHEL UND IN EINEN KORB [GESAMMELT], ALLTAGS VON DREIEN, IN DREI KÖRBE UND MIT DREI SICHELN; DIE WEISEN SAGEN, SOWOHL AM ŠABBATH ALS AUCH ALLTAGS VON DREIEN, IN DREI KÖRBE UND MIT DREI SICHELN.

GEMARA. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, ein allerbestes Išaron sei aus drei Seâ zu gewinnen, somit besteht kein Unterschied zwischen Alltag und Šabbath, welcher Ansicht aber ist R. Jišmâél: ist er der Ansicht, ein allerbestes Išaron sei nur aus fünf zu gewinnen, so sollte dies[5] auch am Šabbath gelten, und ist er der Ansicht, es sei auch aus drei zu gewinnen, so sollte dies auch alltags gelten!? Raba erwiderte: R. Jišmâél ist der Ansicht, ein allerbestes Išaron sei ohne Mühe aus fünf und mit Mühe[6] aus drei zu gewinnen; alltags bringe man es daher aus drei, da es so besser ist, am Šabbath aber dehne man lieber eine Arbeit aus, das Sieben, als viele Arbeiten[7].

Rabba sagte: R. Jišmâél und R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, lehren das gleiche. Es wird nämlich gelehrt: Fällt der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath, so enthäute man das Pesaḥopfer bis zur Brust[8] — so R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa; die Weisen sagen, man enthäute es vollständig. R. Jišmâél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, ist der Ansicht, soweit möglich, sei die Arbeit zu unterlassen, ebenso ist auch hierbei, da dies[9] möglich ist, die Arbeit zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmâél dieser Ansicht nur hierbei, wo[10] keine Mißachtung

1. Die Reihenfolge der Abschnitte 6—10 weicht ab von der der Mišna separata. 2. Wenn der 16. Nisan, der Tag der Darbringung auf diesen fiel. 3. Gerste, aus der nach vielfachem Sieben ein Išaron feines Mehl gewonnen wurde. 4. Da die Arbeit des Mähens nicht eingeschränkt zu werden brauchte. 5. Daß 5 Seâ gemäht werden, da die Darbringung der Schwingegarbe den Šabbath verdrängt. 6. Wenn man das Mehl wiederholt siebt. 7. Wegen der 2 Seâ müßte man sämtliche Arbeiten, die zur Gewinnung des Mehls erforderlich sind, ausdehnen. 8. Damit man die Opferteile herausnehmen u. darbringen könne; die weitere Herrichtung muß aufgeschoben werden, da diese auch später erfolgen kann u. daher den Šabbath nicht verdrängt. 9. Die Gewinnung eines Išarons Mehl aus 3 Seâ. 10. Durch die Unterlassung der Arbeit. 11. Wenn man das Opfer halb

des Geheiligten erfolgt, in jenem Falle aber, wo eine Mißachtung des Geheiligten[11] erfolgt, ist er der Ansicht der Rabbanan!? Oder aber, R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, wo der Bedarf des Höchsten[12] erledigt ist und man den Šabbath nicht weiter zu entweihen braucht, hierbei aber, wo der Bedarf des Höchsten nicht erledigt[13] ist und man ohnehin den Šabbath entweihen[14] muß, ist er der Ansicht der Rabbanan. Vielmehr, sagte Rabba, lehrten R. Jišmáél und R. Hanina der Priestervorsteher das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: R. Hanina der Priestervorsteher sagt, am Šabbath wurde sie von einem gemäht, mit einer Sichel und in einen Korb [gesammelt], alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln; die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags [von dreien,] in drei Körbe und mit drei Sicheln. R. Hanina der Priestervorsteher ist der Ansicht, da dies möglich ist, sei die Arbeit zu unterlassen, ebenso ist auch in jenem Falle, da dies möglich ist, die Arbeit zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur in dem Falle, wo ein Bekanntwerden der Sache nicht zu erfolgen braucht, wo aber dadurch ein Bekanntwerden der Sache[15] erfolgen soll, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Hanina der Priestervorsteher ist dieser Ansicht nur in diesem Falle, wo, ob von einem oder von dreien, der Bedarf des Höchsten nach Vorschrift erledigt ist, in jenem Falle aber, wo dadurch[16] der Bedarf des Höchsten nicht nach Vorschrift erledigt[13] ist, ist er der Ansicht der Rabbanan. Vielmehr, sagte R. Aši, lehren R. Jišmáél und R. Jose das gleiche. Wir haben nämlich gelernt: Einerlei ob [der Neumond] klar erschienen ist oder nicht, darf man den Šabbath entweihen[17]; R. Jose sagt, ist er klar erschienen, dürfe man den Šabbath nicht[18] entweihen. R. Jose ist der Ansicht, die Arbeit sei, soweit sie entbehrlich ist, zu unterlassen, ebenso ist die Arbeit auch hierbei, soweit sie entbehrlich ist, zu unterlassen. — Wieso dies, vielleicht ist R. Jišmáél dieser Ansicht nur hierbei, wo ein Verstoß in der Folge nicht zu berücksichtigen ist, dort aber, wo ein Verstoß in der Folge[19]

enthäutet liegen läßt. 12. Die Hervorholung der Opferteile; alles weitere erfolgt nicht mehr zum Zwecke der Opferung. 13. Da, wie oben ausgeführt wurde, das Išaron aus 5 Seá besser gewonnen werden kann. 14. Wegen der 3 Seá. 15. Als Kundgebung gegen andere Sekten, nach welchen die Darbringung der Schwingegarbe an einem Sonntage zu erfolgen hat, waren beim Mähen derselben mehrere Personen beteiligt, um möglichst öffentlich kund zu tun, daß dies durchaus am 16. Nisan zu erfolgen habe; cf. infra Fol. 65a. 16. Wenn nur 3 Seá geholt werden. 17. Man darf am Šabbath außerhalb der Šabbathgrenze gehen, um das Erscheinen des Neumondes bei Gericht anzuzeigen; dies war für die Festsetzung der Feiertage von besonderer Wichtigkeit, da man keinen festen Kalender hatte. 18. Da anzunehmen ist, daß auch die Mitglieder des Gerichtes ihn gesehen haben. 19. Man könnte in Zukunft die Anzeige unterlassen, auch in Fällen, wo dies erforder-

zu berücksichtigen ist, ist er der Ansicht der Rabbanan. Oder aber, R. Jose ist dieser Ansicht nur da, wo es kein Bedarf des Höchsten ist und der Šabbath nicht verdrängt zu werden braucht, hierbei aber, wo es ein Bedarf des Höchsten ist und der Šabbath dieserhalb verdrängt wird, ist er der Ansicht der Rabbanan.

Es wurde gelehrt: Wenn er [am Šabbath] zwei Gemeindesündopfer geschlachtet hat[20] und nur eines nötig ist, so ist er, wie Rabba, nach anderen R. Ami, sagt, wegen des anderen schuldig und wegen des ersten frei, auch wenn die Sühne durch das andere erfolgt[21] ist, und selbst wenn das erste als mager befunden[22] worden ist. – Kann Rabba dies denn gesagt haben, Rabba sagte ja, wenn er zwei Sündopfer vor sich hatte, ein fettes und ein mageres, und zuerst das fette und nachher das magere geschlachtet hat, sei er schuldig, und wenn zuerst das magere und nachher das fette, sei er frei, und daß man ihn sogar von vornherein[23] auffordere, das fette zu holen und zu schlachten!? – Wenn du willst, sage ich, man streiche in der ersten [Lehre den Fall von der] mageren, und wenn du willst, sage ich, dies lehrte R. Ami.

Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn es sich erst bei den Eingeweiden[24] herausstellt, daß das erste mager ist: richte man sich nach der Absicht, und er beabsichtigte Verbotenes, oder richte man sich nach der Handlung? Dieser erwiderte: Dies ist nicht das, worüber Raba und Rabba [streiten]. Es wurde nämlich gelehrt: Wer[25] gehört hat, ein Kind sei ins Meer gefallen, und ein Netz ausgeworfen hat, um Fische zu fangen, und Fische heraufgeholt hat, ist schuldig; wenn aber, um Fische zu fangen, und Fische und das Kind heraufgeholt hat, so ist er, wie Raba sagt, schuldig, und wie Rabba sagt, frei. Nur in diesem Falle ist er nach Rabba frei, weil man annehme, da er davon gehört hat, daß er auch an das Kind dachte, nicht aber, wenn er davon nichts gehört[26] hat. Manche lesen: Dieser erwiderte: Dies ist ja das, worüber Rabba und Raba streiten. Es wurde nämlich gelehrt: Wer nicht gehört hat, daß ein Kind ins Meer gefallen sei, und ein Netz ausgeworfen hat, um Fische zu fangen, und Fische heraufgeholt hat, ist schuldig; wenn aber, um Fische zu fangen und Fische und das Kind heraufgeholt hat, so ist er, wie Rabba sagt, frei, und wie

lich ist; cf. Rh. Fol. 21b. 20. Am Šabbath, an dem nur pflichtmäßige Gemeindeopfer geschlachtet werden dürfen. 21. Wenn beispielsweise nach dem Schlachten des 2. das Blut des 1. ausgeschüttet worden ist. 22. Vor dem Schlachten; von vornherein ist das bessere Tier zu schlachten. 23. Obgleich das magere bereits geschlachtet worden ist. 24. Erst beim Zerlegen des Tieres; das Schlachten des 2. ist gesetzwidrig erfolgt, jedoch würde es, wenn dies vorher bekannt wäre, nach der anderen Lehre Rabbas gesetzlich erfolgt sein. 25. Am Šabbath, an dem das Fischen verboten ist. 26. Wie im fraglichen Falle, wo vor dem Schlachten nicht

Raba sagt, schuldig. Rabba sagt, frei, denn man richte sich nach der Handlung; Raba sagt, schuldig, denn man richte sich nach der Absicht.

Rabba sagte: Wenn man einem Kranken Feigen verordnet hat, und zehn Personen gleichzeitig gelaufen[27] sind und zehn Feigen geholt haben, so sind sie frei, selbst wenn nach einander, und selbst wenn er bei der ersten genesen ist. Raba fragte: Wie ist es, wenn man einem Kranken zwei Feigen verordnet hat, und zwei Feigen an zwei Stengeln und drei an einem Stengel vorhanden sind; welche sind zu holen; hole man die zwei, da nur diese nötig sind, oder hole man die drei, da man dann das Col.b Pflücken vermindert? — Selbstverständlich hole man die drei; auch R. Jišmáél ist dieser Ansicht[28] nur in jenem Falle, wo durch die Minderung der Speise eine Minderung des Mähens erfolgt, hierbei aber, wo durch die Minderung der Speise eine Erhöhung des Pflückens erfolgt, hole man entschieden die drei.

ii ES IST GEBOT, DIE SCHWINGEGARBE AUS DER NÄHE ZU HOLEN; IST IN DER NÄHE VON JERUŠALEM KEINE REIF, SO HOLE MAN SIE AUS JEDEM ANDEREN ORTE. EINST HOLTE MAN SIE AUS GAGOTH ÇERIPHIN UND DIE ZWEI BROTE AUS DEM TALE ÉN SOKHER.

GEMARA. Aus welchem Grunde[29]? — Wenn du willst, sage ich, [es heißt:][30] *frische Frucht,* und wenn du willst, sage ich, weil man an gottgefälligen Dingen nicht vorübergehen darf.

EINST HOLTE MAN SIE AUS GAGOTH ÇERIPHIN. Die Rabbanan lehrten: Als die Könige des Ḥašmonäischen Hauses einander bekämpften, befand sich Hyrkanos außerhalb[31] und Aristobulos innerhalb. Täglich ließen sie ihnen[32] Denare in einem Korbe herab und zogen dafür [Vieh für] das beständige Opfer herauf. Da befand sich unter ihnen[33] ein Greis, der in der griechischen Weisheit kundig war, und dieser verständigte sich mit jenen vermittelst der griechischen Weisheit[34] und sprach zu ihnen: Solange sie den Opferdienst üben, geraten sie nicht in eure Hände. Als sie ihnen am folgenden Tage wiederum Denare in einem Korbe herabließen, zogen sie ein Schwein herauf, das, als es die Mitte der Mauer erreichte, die Klauen gegen die Mauer stemmte, und das Jisraélland wurde vierhundert Parasangen zu vierhundert Parasangen erschüttert. In jener Stunde sprachen sie: Verflucht sei, wer ein Schwein züchtet, und verflucht sei, wer seinen Sohn die griechische Weisheit lehrt. Auf diese Zeit[35] bezieht sich das, was

bekannt war, daß das 1. Opfer mager war. 27. Am Šabbath u. ihn durch das Holen od. Pflücken entweiht haben. 28. Daß man am Šabbath weniger mähe, obgleich dadurch ein Gebot ausgeübt wird. 29. Ist sie aus der Nähe zu holen. 30. Lev. 23,14. 31. Der Mauer Jerušalems. 32. Die Belagerten den Belagernden. 33. Den Belagerten. 34. Nach Raschi durch Gesten; wahrscheinl. der griech. Sprache, die die Leute seiner Umgebung nicht verstanden. 35. Die Felder in der

wir gelernt haben, daß man einst die Schwingegarbe aus Gagoth Çeriphin und die zwei Brote aus dem Tale Ên Sokher holte.

Als die Zeit der Schwingegarbe heranreichte, wußten sie nicht, woher[36] man sie hole, und sie erließen einen Aufruf. Da kam ein Stummer und zeigte mit einer Hand auf ein Dach und mit der anderen auf eine Hütte. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Gibt es einen Ort namens Hüttendach[37] oder Dachhütte? Hierauf forschten sie nach und fanden ihn. Als sie die zwei Brote bringen sollten, wußten sie nicht, woher man sie hole, und sie erließen einen Aufruf. Da kam ein Stummer und zeigte mit einer Hand auf das Auge und mit der anderen auf den Türriegel. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Gibt es einen Ort namens Riegelauge[37] oder Augenriegel? Hierauf forschten sie nach und fanden ihn.

Einst brachten drei Frauen drei Taubenpaare[38]; eine sagte: wegen meines Flusses, eine sagte: wegen meines Stromes, und eine sagte: wegen meiner Periode. [Die Priester] verstanden unter Fluß ihren wirklichen Fluß[39], unter Strom ihren wirklichen Strom[40], und unter Periode ihre wirkliche Periode[41], wonach von allen [Taubenpaaren] eines ein Sündopfer und eines ein Brandopfer sein sollte. Da sprach Mordekhaj zu ihnen: Vielleicht war die eine durch Fluß in Gefahr geraten, die andere in einem See in Gefahr geraten, und die dritte durch ihre Periode in Gefahr geraten, wonach[42] alle Brandopfer sind. Da forschten sie nach und es stellte sich[43] heraus. Das ist es, was gelehrt wird: Petaḥja war über die Geflügelopfer gesetzt. Petaḥja ist Mordekhaj, und Petaḥja wird er deshalb genannt, weil er Worte zu lösen [pataḥ] und zu erklären verstand; er war auch in den siebzig Sprachen kundig. — Das ganze Synedrium war ja in den siebzig Sprachen kundig!? R. Joḥanan sagte nämlich: Man wähle in das Synedrium nur solche, die weise sind, ein schönes Aussehen und eine stattliche Figur haben, gesetzten Alters sind, Zauberei verstehen und in den siebzig Sprachen kundig sind, damit das Synedrium keines Dolmetschers benötige. — Vielmehr, er vermengte die Sprachen und erklärte [die Worte]. Deshalb wird Mordekhaj Bilšan[44] genannt.

Fol. 65

iii WIE VERFUHR MAN DABEI? GERICHTSBOTEN ZOGEN AM VORABENDE DES FESTES AUS UND BANDEN DIE AM BODEN HAFTENDEN [ÄHREN] IN BÜN-

Umgebung von Jerušalem waren durch den Krieg zerstört worden. 36. Wo sich reifes Getreide befinde. 37. Wörtl. Übersetzung des Namens Gagoth Çeriphin, bezw. Ên-Sokher. 38. In den Tempelhof, zur Opferung. 39. Eine daran leidende Person hat nach der Reinigung ein Taubenpaar als Opfer darzubringen; cf. Lev. Kap. 15. 40. Sie habe einen stromartigen Ausfluß gehabt. 41. Nach Aufhören des Ausflusses, wo das genannte Opfer darzubringen ist. 42. Es waren demnach freiwillige Opfer wegen der Errettung aus der Lebensgefahr. 43. Daß die Sache sich wirklich so verhielt. 44. Aus בלל לשון Sprachenmenger zu-

DELN ZUSAMMEN, UM SIE LEICHTER MÄHEN ZU KÖNNEN. AUS ALLEN UMLIEGENDEN STÄDTEN SAMMELTEN SICH LEUTE AN, DAMIT DAS MÄHEN UNTER GROSSEM AUFZUGE ERFOLGE. BEI ANBRUCH DER DUNKELHEIT[45]SPRACH ER ZU IHNEN[46]: IST DIE SONNE UNTERGEGANGEN? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST DIE SONNE UNTERGEGANGEN? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST DIES EINE SICHEL? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST DIES EINE SICHEL? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST DIES EIN KORB? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST DIES EIN KORB? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. AM ŠABBATH SPRACH ER: IST HEUTE ŠABBATH? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — IST HEUTE ŠABBATH? SIE ERWIDERTEN: JAWOHL. — SOLL ICH MÄHEN? SIE ERWIDERTEN: MÄHE. — SOLL ICH MÄHEN? SIE ERWIDERTEN: MÄHE. JEDE DIESER FRAGEN WURDE DREIMAL WIEDERHOLT, UND SIE ERWIDERTEN: JAWOHL, JAWOHL, JAWOHL. WOZU DIES ALLES? WEGEN DER BOÉTHUSÄER, DIE SAGEN, DAS MÄHEN DER SCHWINGEGARBE HABE NICHT AM AUSGANGE DES FESTES ZU ERFOLGEN[47].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Tage sind es, an denen das Fasten verboten und manche [auch], an denen die Trauer verboten ist: vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben ist, weil dann das beständige Opfer eingeführt wurde, die Trauer verboten; vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist das Wochenfest festgesetzt worden, und an diesen ist die Trauer[48]verboten. «Vom Neumondstage des Nisan bis zum achten desselben ist, weil dann das beständige Opfer eingeführt wurde, die Trauer verboten.» Die Saduzäer sagten nämlich, das beständige Opfer werde von einzelnen freiwillig gespendet und dargebracht, und sie stützten sich auf folgenden Schriftvers:[49]*das eine Lamm sollst du*[50]*morgens herrichten und das andere Lamm sollst du abends herrichten.* Man erwiderte ihnen aber:[51]*Auf meine Opfergabe, meine Speise zu meinen Feueropfern &c. sollt ihr*[52]*acht haben;* sie kommen alle aus der Tempelkasse. «Vom achten desselben bis zum Schlusse des Festes ist das Wochenfest festgesetzt worden, und an diesen ist die Trauer verboten.» Die Boéthusäer sagten nämlich, das Wochenfest müsse auf einen Šabbath[53]folgen, da ließ sich R. Johanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wißt ihr dies? Niemand war da, der ihm zu antworten wußte, nur ein Alter plapperte etwas gegen ihn und sprach: Unser Meister Moše war ein Freund der Jisraéliten, und da ihm bekannt war, daß das Wochenfest nur einen Tag habe, verlegte er es auf [den Tag] nach dem Šabbath, damit die Jisraéliten zwei Tage in Wonne verbringen

sammengesetzt. 45. Am Abend des 1. Festtages. 46. Der Mähende zum versammelten Volke. 47. Sie sei nicht am 16. Nisan darzubringen, sondern, wie die Schrift Lev. 23,11 vorschreibt, am Sonntag nach dem Šabbath der Osterwoche. 48. Nach manchen Texten das Fasten. 49. Num. 28,4. 50. In der Einzahl. 51. Num. 28,2. 52. In der Mehrzahl. 53. Genau 7 Wochen nach der Darbrin-

können. Da hielt er ihm folgenden Schriftvers entgegen:[54] *Elf Tage beträgt der Weg von Ḥoreb bis zum Berge Seïr*; wäre nun unser Meister Col.b Moše ein Freund der Jisraéliten, wieso hielt er sie vierzig Jahre in der Wüste[55]!? Jener entgegnete: Meister, damit willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsere vollkommene Tora nicht soviel sein, wie euer eitles Geschwätz[56]!? Ein Schriftvers lautet:[57] *sollt ihr fünfzig Tage zählen*, und ein anderer lautet:[58] *sieben volle Wochen sollen es sein*; wie ist dies[59] zu erklären? Eines, wenn das Fest[60] auf einen Šabbath fällt, und eines, wenn das Fest auf einen Wochentag[61] fällt. R. Eliézer sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt:[62] *sollst du dir zählen*, die Zählung ist dem Gerichte überlassen, da dieses die Feste weiht.[63] *Am Tage nach dem Šabbath*, das ist der Tag nach dem Feste und nicht nach dem Šabbath der Schöpfung, denn dessen Zählung kann durch jedermann[64] erfolgen. R. Jehošuá sagte: Die Tora sagt, daß man die Tage zähle und den Neumond weihe, und daß man die Tage zähle und das Wochenfest weihe; wie der Neumond vor seinem Eintritte kenntlich ist, denn er unterscheidet sich vom vorangehenden Tage, indem er heilig und jener profan ist, ebenso muß auch das Wochenfest vor seinem Eintritte kenntlich sein. Wenn man nun sagen wollte, das Wochenfest folge stets auf einen Šabbath, so unterscheidet es sich ja nicht vom vorangehenden [Tage], denn der eine ist heilig und der andere[65] ist heilig. R. Jišmáél sagte: Die Tora lehre, daß man die Schwingegarbe am Pesaḥfeste und die zwei Brote am Wochenfest darbringe; wie diese am Feste, und zwar am Beginne des Festes, ebenso auch jene am Feste, am Beginne[66] des Festes. R. Jehuda b. Bethera sagte: Oben[67] wird der Šabbath genannt und unten[67] wird der Šabbath genannt, wie es dort das Fest ist, nächst[68] dem Beginne des Festes, ebenso auch hier am Feste, nächst dem Beginne[69] des Festes.

gung der Schwingegarbe, die an einem Sonntag erfolgt. 54. Dt. 1,2. 55. Er sollte sie in kurzer Zeit nach Palästina bringen. 56. Dh. wir können dies aus der Schrift beweisen. 57. Lev. 23,16. 58. Ib. V. 15. 59. Nach dem 1. Schriftverse ist die Vollständigkeit der Wochen nicht zu berücksichtigen, nach dem anderen dagegen müssen es volle Wochen sein, mit dem Sonntag beginnend. 60. Der 1. Tag des Pesaḥfestes. 61. Im 1. Falle wird die Schwingegarbe am Sonntag dargebracht, u. bis zum Wochenfeste sind es dann 7 volle Wochen; im 2. Falle werden 50 Tage und keine vollen Wochen gezählt. 62. Dt. 16,9. 63. Lev. 23,11. 64. Er braucht nicht durch das Gericht festgesetzt zu werden. 65. Da dem Festtage stets ein Šabbath vorangeht. 66. Wenn dies aber an einem dem Festšabbath folgenden Sonntag erfolgt, so kann, wenn das Pesaḥfest am Anfang der Woche beginnt, dies erst am Ende des Festes erfolgen. 67. Dh. bei der Schwingegarbe (Lev. 23,11) u. bei den 2 Broten (ib. V. 17). 68. Das beim Wochenfeste gebrauchte W. שבת hat nicht die Bedeutung Šabbath, sondern Woche, da es 7 volle Wochen sein müssen; diesem Šabbath, dh. der Woche, schließt sich das Fest an. 69. Unter שבת ist der 1. Festtag (cf. Lev. 23,39) zu verstehen, u. diesem muß sich die Darbrin-

Die Rabbanan lehrten:[70] *Ihr sollt euch zählen*, das Zählen ist jedem besonders geboten;[58] *am Tage nach dem Šabbath*, am Tage nach dem Feste. Vielleicht ist dem nicht so, sondern am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung? R. Jose b. Jehuda erwiderte: Es heißt:[70] *sollt ihr fünfzig Tage zählen*, die Zählung darf in jedem Falle, wie sie auch erfolgt, nur fünfzig Tage betragen, und wenn man sagen wollte, am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung, könnten es ja zuweilen einundfünfzig, zweiundfünfzig, dreiundfünfzig, vierundfünfzig, fünfundfünfzig und sechsundfünfzig[71] sein. R. Jehuda b. Bethera sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *sollst du dir zählen*, die Zählung ist dem Gerichte überlassen, ausgenommen ist der Šabbath der Schöpfung, wobei die Zählung jedermann überlassen ist. R. Jose sagte: *Am Tage nach dem Šabbath*, am Tage nach dem Feste. Du sagst, am Tage nach dem Feste, vielleicht ist dem nicht so, sondern am Tage nach dem Šabbath der Schöpfung? Ich will dir sagen, es heißt ja nicht: am Tage nach dem Šabbath der Pesaḥ[woche], sondern nur: am Tage nach dem Šabbath, und da das ganze Jahr voll Šabbathe ist, so gehe man und untersuche, welcher Šabbath gemeint sei. Ferner wird unten[67] der Šabbath genannt und[67] oben der Šabbath genannt, wie es dort das Fest ist, und zwar der Beginn des Festes, ebenso ist auch hier das Fest, der Beginn des Festes. R. Šimón b. Eleázar sagte: Ein Schriftvers lautet: [72] *sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen*, und ein anderer lautet:[73] *sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*, wie ist dies nun zu erklären? Kannst du auch das Ungesäuerte keine sieben Tage vom neuen [Getreide] essen, so kannst du es sechs Tage[74] vom neuen essen.[75] *Vom Tage eures Bringens &c. sollt ihr zählen*; man könnte[76] glauben, man mähe und bringe sie, und beginne die Zählung nach Belieben, so heißt es:[77] *wenn die Sichel an die Halme gelegt zu werden beginnt, sollst du zu zählen beginnen*. Aus [den Worten:] *wenn die Sichel [an die Halme] gelegt zu werden beginnt, sollst du zu zählen beginnen*, könnte man entnehmen, man mähe und zähle, und bringe sie nach Belieben, so heißt es: *vom Tage eures Bringens*. Aus [den Worten:] *vom Tage eures Bringens*, könnte man entnehmen, man mähe, zähle und bringe sie am Tage, so heißt es:[78] *sieben volle Wochen sollen es sein*, sieben volle Wochen ergeben sich nur dann, wenn man abends[79] zu zählen beginnt. Man könnte glauben, man mähe, bringe sie und zähle nachts, so heißt es: *am Tage eures Bringens*. Wie ist dies nun zu

gung der Schwingegarbe anschließen. 70. Lev. 23,16. 71. Da es davon abhängt, auf welchen Wochentag das Pesaḥfest fiel. 72. Dt. 16,8. 73. Ex. 12,15. 74. Da am 2. Festtage die Schwingegarbe dargebracht wird; wird aber die Schwingegarbe erst am Tage nach dem Šabbath dargebracht, so kommt es oft vor, daß keine 6 Tage zurückbleiben. 75. Lev. 23,15.16. 76. Aus dem Wortlaute des Schriftverses wäre zu entnehmen, daß dann die Erlaubnis zum Zählen beginne. 77. Dt. 16,9. 78. Lev. 23,15. 79. Am Beginne des Kalendertages. 80. Die obigen

erklären? Das Mähen und das Zählen erfolgen nachts, das Bringen am Tage.

Raba sagte: Alle[80]können widerlegt werden, ausgenommen die beiden letzten Autoren sowohl in der ersten Lehre als auch in der anderen Lehre, die nicht zu widerlegen sind. Gegen R. Joḥanan b. Zakkaj [ist zu erwidern:] vielleicht deutet dies[81]auf die Lehre Abajjes, denn Abajje sagte, es sei Gebot sowohl die Tage als auch die Wochen zu zählen. Gegen R. Eliézer und R. Jehošuá [ist zu erwidern:] woher, daß vom ersten Festtage gesprochen[82]wird, vielleicht vom letzten Festtage. Aber [die Beweise] des R. Jišmáél und des R. Jehuda b. Bethera sind nicht zu widerlegen. Ferner ist gegen R. Jose b. R. Jehuda [zu erwidern:] vielleicht fünfzig außer jenen[83]. Gegen R. Jehuda b. Bethera [ist zu erwidern:] woher, daß vom ersten Festtage gesprochen wird, vielleicht vom letzten Festtage. Dieser Einwand ist auch gegen R. Jose zu erheben, deshalb sagt er 'ferner'[84].

Der Text. Abajje sagte: Es ist Gebot, sowohl die Tage als auch die Wochen zu zählen. Die Jünger der Schule R. Aši̇s zählten die Tage und zählten die Wochen. Amemar zählte die Tage und nicht die Wochen; er sagte, dies sei nur eine Erinnerung an den Tempel[85].

iv,1 MAN MÄHTE [DIE ÄHREN], TAT SIE IN KÖRBE, BRACHTE SIE IN DEN TEMPELHOF UND SENGTE SIE AM FEUER, UM DAS GEBOT, GERÖSTETES [ZU BRINGEN][86], ZU ERFÜLLEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, MAN KLOPFTE SIE [VORHER] MIT ROHR UND STRÜNKEN, DAMIT [DIE KÖRNER] NICHT ZERDRÜCKT WERDEN[87], UND TAT SIE IN DAS RÖSTEROHR. DAS RÖSTEROHR WAR DURCHLÖCHERT, DAMIT DAS FEUER SIE ÜBERALLHIN ERFASSE. HIERAUF BREITETE MAN SIE IM TEMPELHOFE AUS, DAMIT DER WIND ÜBER SIE FAHRE, TAT SIE IN EINE GRAUPENMÜHLE UND ZOG DARAUS EIN DURCH DREIZEHN SIEBE GEBEUTELTES ISARON [MEHL] AB; DAS ÜBRIGE WURDE AUSGELÖST UND DURFTE VON JEDERMANN GEGESSEN WERDEN. DIESES WAR ZUR TEIGHEBE PFLICHTIG UND VOM ZEHNTEN[88]BEFREIT, NACH R. ÁQIBA ABER ZUR TEIGHEBE UND ZUM ZEHNTEN PFLICHTIG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[89]*Reife Ähren*, dem Wortlaute gemäß; *am Feuer geröstet*, dies lehrt, daß die Jisraéliten sie am Feuer röste-

Autoren, die in den vorangehenden Lehren Beweise erbringen, daß unter Šabbath das Fest zu verstehen sei. 81. Der Widerspruch hinsichtlich des Zählens, aus dem er seinen Beweis entnimmt. 82. Selbst wenn zugegeben wird, daß unter Šabbath nicht der Wochenšabbath, sondern das Fest zu verstehen sei. 83. Den Tagen der unvollständigen Woche. 84. Der andere Beweis ist nicht zu widerlegen. 85. Nach der Zerstörung des Tempels, wo die Schwingegarbe nicht dargebracht wird, ist man dazu überhaupt nicht verpflichtet. 86. Cf. Lev. 2,14. 87. Nicht wie anderes Getreide, mit der Dreschwalze. 88. Die Pflicht der Verzehntung beginnt nach der Fertigstellung u. Einfuhr des Getreides, wo es bereits im Besitze des Heiligtums war. 89. Lev. 2,14. 90. Der Text ist an dieser Stelle vollständig kor-

ten, um das Gebot, Geröstetes [zu bringen], zu erfüllen – so R. Meír. Die Col. b Weisen sagen: Unter geröstet ist nicht das Rösten[90] [am offenen Feuer] zu verstehen, sondern ein anderes Verfahren. Da befand sich nämlich ein Rösterohr, das wie ein Sieb durchlöchert war, damit das Feuer sie überallhin erfasse. *Ähren geröstet Schrot*: ich würde nicht gewußt haben, ob geröstete Ähren oder geröstetes Schrot, da es aber *im Feuer*[91] heißt, so tritt eine Teilung ein. *Frische Frucht*, weich[92] und zerreibbar. Ebenso[93] heißt es:[94] *Da erschien ein Mann aus Baál Šališa und brachte dem Gottesmanne Erstlingsbrot, zwanzig Gerstenbrote und frische Frucht in seinem 'Sacke'. Und er sprach: Gib den Leuten, daß sie essen*; [dies[95] bedeutet:] er kam, goß uns ein und wir aßen, und schön war es. Ebenso auch:[96] *In Liebe 'ergötzen'*; [dies[95] bedeutet:] uns unterhalten, besteigen[97], belustigen und uns in Liebe ergehen. Ebenso auch:[98] *Des Straußenweibchens Fittig schlägt 'lustig' an*; [dies[95] bedeutet:] es trägt, steigt hinauf und entledigt[99] sich. Ebenso auch:[100] *Der Weg ist für mich 'verkehrt'*; [dies bedeutet:] sie fürchtete, sah und neigte ab. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Frische Frucht*, das Polster[101] voll[92].

NACH R. ÁQIBA ABER ZUR TEIGHEBE UND ZUM ZEHNTEN PFLICHTIG. R. Kahana sagte: R. Áqiba ist der Ansicht, das Worfeln[102] in Heiligkeit befreie[103] nicht. R. Šešeth wandte ein: Was geschah mit dem, was von den drei Seá zurückblieb? Es wurde ausgelöst und durfte von jedermann gegessen werden; dieses war zur Teighebe pflichtig und vom Zehnten befreit, nach R. Áqiba aber zur Teighebe und zum Zehnten pflichtig. Sie sprachen zu ihm: Das aus dem Besitze des Schatzmeisters Ausgelöste[104] beweist ja [das Entgegengesetzte]: es ist zur Teighebe pflichtig und vom Zehnten befreit. Was ist dies für eine Erwiderung, wenn man sagen wollte, das Worfeln in Heiligkeit befreie nicht, es ist ja derselbe[105] Fall!? Ferner wandte R. Kahana b. Taḥlipha gegen R. Kahana b. Matathja ein: Nach R. Áqiba aber zur Teighebe und zum Zehnten pflichtig, weil das

rumpiert, u. auch die Parallelstelle in Siphra (ed. Weiss fol. 12b) ist lückenhaft. 91 Zwischen den W.en geröstet u. Schrot. 92. Diese Erklärung geht aus der Teilung des im Texte gebrauchten W.es (כרמל) hervor. 93. Einzelne Worte in den hier angeführten Schriftversen bilden Abkürzungen (Notarikon) der folgenden Erklärung, jeder Buchstabe des betreffenden Wortes bildet den Anfangsbuchstaben eines Wortes der Erklärung. 94. iiReg. 4,42. 95. Die Auflösung des signierten Wortes; vgl. Anm. 93. 96. Pr. 7,18. 97. Das Bett; dieser Schriftvers spricht von den Lockungen einer Hure. 98. Ij. 39,13. 99. Des Eies, zum Brüten. 100. Num. 22,32. 101. Die Ähre, die mit Körnern gepolstert ist. 102. Damit ist das Getreide fertig u. somit zur Verzehntung pflichtig. 103. Befand es sich zur Zeit des Worfelns im Besitze des Heiligtums, so ist es von den genannten priesterl. Abgaben befreit. 104. Anderes Getreide, das im Besitze des Heiligtums gewachsen u. später vom Schatzmeister ausgelöst worden ist. 105. Wahrscheinl. pflichtet RÁ. hinsichtl. dieses Falles bei, daß es von der Verzehntung

Geld[106] nur das Erforderliche erfaßt!? Vielmehr, sagte R. Joḥanan, war es eine bekannte Lehre im Munde R. Áqibas, das Geld erfasse nur das Erforderliche[107].

Raba sagte: Es ist mir entschieden, daß das Worfeln in Heiligkeit befreie, und selbst nach R. Áqiba ist es in jenem Falle nur deshalb pflichtig, weil das Geld nur das Erforderliche erfaßt, während in anderen Fällen das Worfeln in Heiligkeit befreit. Über das Worfeln [im Besitze] eines Nichtjuden [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf die Hebe absondern vom [Getreide] eines Jisraéliten für das eines Jisraéliten, von dem eines Nichtjuden[108] für das eines Nichtjuden, von dem eines Samaritaners für das eines Samaritaners und von dem des einen für das eines anderen[109]— so R. Meír und R. Jehuda. R. Jose und R. Šimón sagen, man sondere die Hebe ab von dem eines Jisraéliten für das eines Jisraéliten, von dem eines Nichtjuden für das eines Samaritaners und von dem eines Samaritaners für das eines Nichtjuden, nicht aber von dem eines Jisraéliten für das eines Nichtjuden[110] oder eines Samaritaners, und von dem eines Nichtjuden oder eines Samaritaners für das eines Jisraéliten. Das Rollen[111] in Heiligkeit befreit, denn wir haben gelernt: Hat sie den Teig vor dem Rollen geweiht und[112] ausgelöst, so ist er pflichtig; hat sie ihn nach dem Rollen geweiht und ausgelöst, so ist er[113] pflichtig; wenn sie ihn aber vor dem Rollen geweiht, der Schatzmeister ihn gerollt und sie ihn nachher ausgelöst hat, so ist er frei, denn zur Pflichtzeit[114] war er befreit. Rabba fragte: Wie verhält es sich mit dem Rollen eines Nichtjuden? Wir haben gelernt, wenn ein Proselyt, der sich bekehrt hat, Teig hat, sei dieser, wenn er vor der Bekehrung geknetet worden ist, frei, wenn nach der Bekehrung, pflichtig, und wenn dies zweifelhaft ist, ebenfalls pflichtig. Wer lehrte dies: gilt dies nach aller Ansicht, denn auch nach R. Meír und R. Jehuda, nach welchen das Getreide[115] in jenem Falle pflichtig ist, ist [der Teig] in diesem Falle frei, denn wenn es hinsichtlich jenes Falles überflüssigerweise zweimal[116] *deines Korns* heißt, so ist dies eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend, auch [das Getreide] eines Nichtjuden, wenn es aber hierbei zweimal[117] *eures Teiges* heißt, so deutet das eine, daß

Fol. 67

frei sei. 106. Zur Beschaffung der Schwingegarbe. 107. Was zurückbleibt, ist profan u. zur Verzehntung pflichtig. 108. Das man von einem Nichtjuden gekauft hat. 109. Selbst von dem eines Nichtjuden für das eines Jisraéliten; demnach wird es durch das Worfeln im Besitze des Nichtjuden nicht befreit. 110. Weil das eine pflichtig u. das andere unpflichtig ist. 111. Des Teiges, von dem die Teighebe zu entrichten ist. 112. Ebenfalls vor dem Rollen. 113. In beiden Fällen befand er sich beim Rollen im Besitze von Gemeinen. 114. Beim Rollen, wo er zur Teighebe pflichtig wird. 115. Das im Besitze eines Nichtjuden geworfelt worden ist. 116. Das bei beiden gebraucht wird; cf. Dt. 12,17 u. 14,23. 117.

der Teig das erforderliche Quantum haben müsse, und das andere, daß es nur von eurem Teig und nicht vom Teige des Geheiligten und eines Nichtjuden gelte; oder aber lehrten es R. Jose und R. Šimón, nach denen auch [das Getreide] befreit ist, während R. Meír und R. Jehuda diesen Fall mit jenem durch [das Wort] *erste*[118] vergleichen? Raba sprach: Möge es der Wille [Gottes] sein, daß es mir im Traum erscheine. Später sagte Raba: Nach demjenigen, nach dem das Worfeln eines Nichtjuden befreit, befreit auch das Rollen eines Nichtjuden, und nach demjenigen, nach dem das Worfeln eines Nichtjuden nicht befreit, befreit auch das Rollen eines Nichtjuden nicht. R. Papa wandte gegen Raba ein: Wenn ein Nichtjude das Erstgeborene seines Esels[119] oder die Teighebe[120] absondert, so kläre man ihn auf, daß er davon frei ist; seine Teighebe darf von Gemeinen gegessen werden und das Erstgeborene seines Esels darf zur Schur und zur Arbeit verwandt werden. Demnach ist die von ihm entrichtete Hebe verboten. Dieser Autor ist somit[121] der Ansicht, das Worfeln eines Nichtjuden befreie nicht und das Rollen eines Nichtjuden befreie wohl!? Ferner wandte Rabina gegen Raba ein: Über die Teighebe eines Nichtjuden[122] im Inlande und seine Hebe außerhalb des Landes kläre man ihm auf, daß er davon frei ist; seine Teighebe darf von Gemeinen gegessen werden und seine Hebe bewirkt keine Bemischung. Demnach ist seine Hebe im Inlande[123] verboten und erwirkt Bemischung. Dieser Autor ist somit der Ansicht, das Worfeln eines Nichtjuden befreie nicht und das Rollen eines Nichtjuden befreie wohl!? -- Nur rabbanitisch[124], eine Bestimmung mit Col.b Rücksicht auf die Geldleute[125]. — Demnach sollte dies auch bei der Teighebe berücksichtigt werden!? — Man kann in Quantitäten von weniger als fünf Viertel[log] und darüber[126] backen. — Auch bei der Hebe kann man ja nach R. Ošája [eine List][127] anwenden!? R. Ošája sagte nämlich: Man kann mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu[128] einbringt, damit sein Vieh davon fresse, ohne zum Zehnten verpflichtet zu sein, oder es über Dächer und Gehege[129] einbringt. — Dies

Cf. Num. 15,20,21. 118. Das sowohl beim Teige (Num. 15,21) als auch beim Korn (Dt. 18,4) gebraucht wird. 119. Durch ein Schaf ausgelöst; cf. Ex. 13,13. 120. Als priesterl. Abgabe. 121. Da die von ihm entrichtete Hebe verboten ist. 122. Wenn er diese entrichtet. 123. Außerhalb Palästinas braucht nach der Tora auch von jisraélitischen Früchten die Hebe nicht entrichtet zu werden. 124. Ist die von ihm entrichtete Hebe verboten. 125. Die viele Ländereien besitzen u. durch Scheinverkauf an Nichtjuden ihre Ernte der Entrichtung der Hebe entziehen könnten. 126. Nur dieses Quantum ist zur Teighebe pflichtig; will man eine List zur Hinterziehung der Hebe anwenden, so kann es auf diese erlaubte Weise erfolgen. 127. Um sie nicht entrichten zu müssen; man braucht also keine Schiebung mit einem Nichtjuden anzuwenden. 128. Es ist dann noch nicht zur Hebe pflichtig. 129. Das Getreide wird erst dann zehntpflichtig, wenn es zum Tore des Speichers

erfolgt öffentlich, und man schämt sich[130] dessen, jenes[131] aber erfolgt nicht öffentlich und man schämt sich dessen nicht.

DANN GELANGTE ER ZUM ISARON [MEHL], TAT DAZU DAS ÖL UND DEN WEIHRAUCH, GOSS[132] NACH, RÜHRTE UM, SCHWANG ES, BRACHTE ES HERAN, HOB DEN HAUFEN AB UND RÄUCHERTE IHN AUF; DAS ZURÜCKBLEIBENDE WURDE VON DEN PRIESTERN GEGESSEN. SOBALD DIE SCHWINGEGARBE DARGEBRACHT WAR, GINGEN SIE HINAUS UND FANDEN DIE STRASSEN VON JERUŠALEM VOLL MEHL UND ROSTKÖRNER; DIES[133] GESCHAH OHNE BILLIGUNG DER WEISEN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, ES GESCHAH MIT BILLIGUNG DER WEISEN. iv,2 v,1

GEMARA. Berücksichtigt denn R. Jehuda nicht, man könnte[134] veranlaßt werden, davon zu essen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jehuda sagt, man untersuche am Abend zum vierzehnten[135] [Nisan], am vierzehnten morgens und zur Zeit der Fortschaffung[136]; die Weisen sagen, hat man nicht untersucht &c.!? Rabba erwiderte: Anders verhält es sich beim neuen [Getreide]; da nur das Pflücken[137] erlaubt worden ist, so denkt man daran. Abajje sprach zu ihm: Allerdings beim Mähen, wie ist es aber hinsichtlich des Mahlens und des Siebens[138] zu erklären!? — Das ist kein Einwand; das Mahlen hat mit einer Handmühle und das Sieben mit einem Handsiebe zu erfolgen. — Wie ist es hinsichtlich eines künstlich bewässerten Feldes zu erklären, auf dem das Mähen[139] erlaubt ist!? Wir haben nämlich gelernt: Man darf auf künstlich bewässerten Feldern in Tälern mähen, nicht aber aufschobern. Vielmehr, erklärte Abajje, vom neuen [Getreide][140] hält man sich fern, von Gesäuertem[141] hält man sich nicht[142] fern. Raba sprach: Befindet sich etwa nur R. Jehuda in einem Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[143]!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, wie wir erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn, wenn einer [nach Fol. 68

gelangt. 130. Diese List anzuwenden. 131. Die beim Backen anzuwendende List. 132. Das Öl wurde nicht mit einem Male aufgegossen; cf. infra Fol. 74b. 133. Die sofortige Feilhaltung des Mehls; das Mähen mußte dann vor der Darbringung der Schwingegarbe erfolgt sein. 134. Wenn man Getreide vor der Darbringung der Schwingegarbe mäht. 135. Nach Gesäuertem, das vor Eintritt des Pesaḥfestes fortzuschaffen ist. 136. Zur Mittagsstunde des 14. Nisan; später aber untersuche man nicht, auch wenn man dies rechtzeitig verabsäumt hat, weil man veranlaßt werden könnte, das gefundene Gesäuerte zu essen. 137. Von Halmen, vor der Darbringung der Schwingegarbe, nicht aber das Mähen mit einer Sichel. 138. Diese Arbeiten erfolgen auf gewöhnliche Weise, u. man könnte veranlaßt werden, dabei vom Mehl zu essen. 139. Vor der Darbringung der Schwingegarbe. 140. Das bisher verboten war. 141. Das bisher erlaubt war. 142. Man denkt nicht daran, daß es nunmehr verboten ist. 143. Identisch mit RM. der Mišna; dieser berücksichtigt beim neuen Getreide, man könnte veranlaßt werden, davon zu essen, nicht

Gesäuertem] sucht, um es zu verbrennen, wie sollte er dazu kommen, davon zu essen!? R. Aši erwiderte: R. Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, denn hier wird von Rostmehl[144] gesprochen. Die Erklärung R. Ašis ist aber sinnlos[145]; allerdings nach dem Rösten, wieso aber vor[146] dem Rösten!? Wolltest du erwidern, nur das Pflücken [sei erlaubt], nach Rabba, wie ist es hinsichtlich des künstlich bewässerten Feldes zu erklären, auf dem das Mähen erlaubt ist!? Vielmehr ist die Erklärung R. Ašis sinnlos.

v,2 SOFORT NACHDEM DIE SCHWINGEGARBE DARGEBRACHT WURDE, WURDE DAS NEUE [GETREIDE] ERLAUBT; DEN FERNWOHNENDEN[147] WAR ES ERST VON MITTAG AB ERLAUBT. NACHDEM DER TEMPEL ZERSTÖRT WURDE, ORDNETE R. JOHANAN B. ZAKKAJ AN, DASS WÄHREND DES GANZEN SCHWINGETAGES[148] [FRISCHFRUCHT] VERBOTEN SEI. R. JEHUDA SPRACH: DIES IST JA AUCH NACH DER TORA VERBOTEN, DENN ES HEISST:[149] *bis zu diesem Tage*[150] *selbst.* WESHALB WAR ES DEN FERNWOHNENDEN VON MITTAG AB ERLAUBT? WEIL MAN WUSSTE, DASS DAS GERICHT NICHT LÄSSIG IST.

GEMARA. Rabh und Šemuél sagten beide: Zur Zeit, wo der Tempel besteht, bewirkt die Schwingegarbe die Erlaubnis, und zur Zeit, wo der Tempel nicht besteht, bewirkt das Erscheinen der Morgenröte[148] die Erlaubnis. – Aus welchem Grunde? – Es sind zwei Schriftverse vorhanden: *bis zu eurem Bringen,* und: *bis zu diesem Tage selbst*; wie ist dies zu erklären? Eines, wenn der Tempel besteht, und eines, wenn der Tempel nicht besteht. R. Johanan und Reš Laqiš sagten beide: Auch zur Zeit, wo der Tempel besteht, bewirkt das Erscheinen der Morgenröte die Erlaubnis. – Es heißt ja aber: *bis zu eurem Bringen*!? – Als Gebot[151]. – [Es wird ja gelehrt, daß] sofort nach der Darbringung der Schwingegarbe das neue [Getreide] erlaubt wurde[152]!? – Als Gebot. – [Es wird ja gelehrt], die Schwingegarbe erwirke die Erlaubnis im ganzen Lande und die zwei Col.b Brote im Tempel!? – Als Gebot. – Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Johanan b. Zakkaj an, daß während des ganzen Schwingetages [Frischfrucht] verboten sei. Dies aus folgendem Grunde: gar schnell könnte der Tempel erbaut werden, und man würde sagen: im Vorjahre aßen wir[153] mit dem Erscheinen der Morgenröte, wir wollen auch jetzt essen. Man würde aber nicht bedenken, daß im Vorjahre, wo es keine

aber beim Gesäuerten. 144. Mehl aus gerösteten Ähren; dieses wird nicht gegessen. 145. Vgl. Bd. IV S. 604 Anm. 501. 146. Das Mähen sollte verboten sein, da man dann die Körner essen könnte. 147. Die fern von Jerušalem wohnten u. nicht wußten, ob die Schwingegarbe bereits dargebracht worden ist. 148. Des 16. Nisan. 149. Lev. 23,14. 150. Dieser Tag ist einbegriffen. 151. Man soll bis dann warten, hat man dies aber nicht getan, so hat man kein Verbot übertreten. 152. Demnach war es von der Darbringung der Schwingegarbe abhängig. 153. Dies-

Schwingegarbe gab, die Morgenröte die Erlaubnis bewirkt hat, während in diesem Jahre, wo es eine Schwingegarbe gibt, die Schwingegarbe die Erlaubnis bewirkt. Wieso sollte nun, wenn man sagen wollte, dies sei nur Gebot, eines Gebotes wegen eine solche Bestimmung getroffen worden sein!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: R. Joḥanan b. Zakkaj tat dies nach der Ansicht R. Jehudas, der sagt, dies[154] sei nach der Tora verboten, denn es heißt:[155] *bis zu diesem Tage selbst,* bis zum Selbst des Tages, und er ist der Ansicht, das *bis* sei einschließlich [zu verstehen]. – Ist er denn seiner Ansicht, er streitet ja gegen ihn, denn wir haben gelernt: Nachdem der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj an, daß während des ganzen Schwingetages [Frischfrucht] verboten sei. R. Jehuda sprach: Dies ist ja nach der Tora verboten, denn es heißt: *bis zu diesem Tage selbst*!? – R. Jehuda irrte sich; er glaubte, R. Joḥanan b. Zakkaj meine es[156] rabbanitisch, dem ist aber nicht so, er meinte es nach der Tora. – Es heißt ja: ordnete an!? – Unter 'ordnete an' ist zu verstehen, er legte [den Schriftvers] aus und ordnete es an[157].

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aßen neues [Getreide] am Abende des sechzehnten zum siebzehnten. Sie waren der Ansicht, [das Verbot] des neuen [Getreides] außerhalb des Landes sei rabbanitisch, somit braucht wegen des Zweifels[158] nichts berücksichtigt zu werden. Die Jünger der Schule R. Ašis aßen erst am Morgen des siebzehnten, sie waren der Ansicht, [das Verbot] des neuen [Getreides] außerhalb des Landes sei aus der Tora, jedoch sei die Bestimmung des R. Joḥanan b. Zakkaj[159] rabbanitisch, und diese Bestimmung erstreckt sich nur auf den Schwingetag, nicht aber auf [den Tag wegen des] Zweifels. Rabina sagte: Meine Mutter sprach zu mir: Dein Vater aß neues [Getreide] erst am Abend des siebzehnten zum achtzehnten. Er war der Ansicht R. Jehudas, und berücksichtigte auch den [Tag wegen des] Zweifels.

vi DIE SCHWINGEGARBE BEWIRKTE ERLAUBNIS[160] IM LANDE, DIE ZWEI BROTE IM TEMPEL[161]. MAN BRINGE KEINE SPEISOPFER, ERSTLINGE UND SPEISOPFER ZUM VIEHOPFER VOR[162] DER SCHWINGEGARBE, HAT MAN SIE GEBRACHT,

jähriges Getreide. 154. Der Genuß von Frischfrucht während des 16. Nisan. 155. Lev. 23,14. 156. Das Verbot des Genusses während des ganzen Schwingetages. 157. Daß man nach dieser Auslegung handle. 158. Da man aus Mangel an einem feststehenden Kalender bei der Festsetzung der Feiertage auf die Feststellung des Neumondes durch das hohe Gericht angewiesen war, wurden (u. werden noch heute) außerhalb Palästinas, des Zweifels wegen, 2 Tage gefeiert; wäre das Verbot der Frischfrucht am 16. Nisan aus der Tora, so müßte es des Zweifels wegen auch am 17. verboten sein. 159. Daß es während des ganzen Tages verboten sei. 160. Zum Genusse der diesjährigen Frucht. 161. Erst nach der Darbringung von diesen durften Speisopfer aus neuem Getreide dargebracht werden. 162.

SO SIND SIE UNTAUGLICH; EBENSO BRINGE MAN SIE NICHT VOR DEN ZWEI BROTEN[162], HAT MAN SIE GEBRACHT, SO SIND SIE TAUGLICH.

GEMARA. R. Tryphon saß und warf folgende Frage auf: Welchen Unterschied gibt es zwischen [der Zeit] vor der Schwingegarbe und [der Zeit] vor[163]den zwei Broten? Da sprach Jehuda b. Neḥemja vor ihm: Nein, wenn dies[164]von [der Zeit] vor der Schwingegarbe gilt, wo es[165]auch Gemeinen nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, sollte es auch von [der Zeit] vor den zwei Broten gelten, wo es Gemeinen aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist!? Da schwieg R. Tryphon und das Gesicht des Jehuda b. Neḥemja erhellte sich. Da sprach R. Åqiba zu ihm: Jehuda, dein Gesicht erhellte sich, weil du einen Greis widerlegt hast; es würde mich wundern, wenn du lange leben solltest. R. Jehuda b. R. Eleåj erzählte: Dies geschah kurz vor dem Pesaḥfeste, und als ich zum Wochenfeste hinkam, erkundigte ich mich nach R. Jehuda b. Neḥemja, wo er sei, und man sagte mir, er sei gestorben. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Nach der Ansicht des Jehuda b. Neḥemja ist das vor der Schwingegarbe dargebrachte Gußopfer aus Erstlingstrauben[166]tauglich[167]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem[168]Falle, wo es Gemeinen aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, während es in diesem Falle nicht aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist, so lehrt er uns, daß es von diesem Falle um so mehr gilt, da es[169] überhaupt nicht verboten ist.

Rami b. Ḥama fragte: Machen die zwei Brote auch in der unrichtigen Reihenfolge erlaubt? Wenn man beispielsweise [das Getreide[170]in der Zeit] zwischen der Schwingegarbe und den zwei Broten gesäet hat und die zwei Brote und die Schwingegarbe darüber[171]verstrichen sind. Wie ist es nun, machen sie erlaubt nur in der richtigen Reihenfolge, nicht aber in der unrichtigen Reihenfolge, oder machen sie erlaubt auch in der unrichtigen Reihenfolge? Rabba erwiderte: Komm und höre:[172]*Wenn du das Speisopfer der Erstlinge darbringst,* die Schrift spricht vom Speisopfer der Schwingegarbe; diese wird aus Gerste gebracht. Du sagst, aus Gerste, vielleicht ist dem nicht so, sondern aus Weizen? R. Eliëzer erwiderte:

Dh. vor der Darbringung derselben. 163. Die Darbringung von Speisopfern ist vor der Darbringung von beidem verboten, untauglich sind sie jed. nur vor der Darbringung der Schwingegarbe. 164. Daß die dann dargebrachten Speisopfer untauglich sind. 165. Der Genuß von neuem Getreide. 166. Wenn der Wein vor der Darbringung der Schwingegarbe gewonnen wurde. 167. Solcher Wein ist Gemeinen vor der Darbringung der Schwingegarbe erlaubt, da das Verbot des Neuen sich nur auf das Getreide erstreckt. 168. Bei der Darbringung von Speisopfern vor den 2 Broten. 169. Der Genuß des neuen Weines für Gemeine. 170. Aus welchem das Speisopfer dargebracht wird. 171. Über das Wurzelschlagen dieses Getreides. 172. Lev. 2,14. 173. Cf. Ex. 9,31. 174. Im angezogenen Schriftver-

[Vom Getreide] in Miçrajim[173] heißt es *reife Frucht* und von dem der späteren Generationen[174] heißt es *reife Frucht*, wie an jener Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen[175] ist, ebenso ist auch an dieser Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen. R. Áqiba erwiderte: Wir finden, daß ein einzelner Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste bringt, und ebenso bringt auch die Gemeinde Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste, und wenn man sagen wollte, diese werde aus Weizen gebracht, so kommt es ja nicht vor, daß die Gemeinde Pflichtopfer aus Gerste bringt. Eine andere Erklärung: Wenn du sagen wolltest, die Schwingegarbe werde aus Weizen gebracht, sind die zwei Brote keine Erstlinge[176] mehr. Wenn man nun sagen wollte, die zwei Brote machen auch in unrichtiger Reihenfolge erlaubt, so kann dies[177] ja vorkommen, wenn man die Schwingegarbe aus [Getreide] darbringt, das vor den zwei Broten und nach der Schwingegarbe des Vorjahres gewurzelt hat, und die zwei Brote aus solchem, das vor der Schwingegarbe des laufenden Jahres und nach den zwei Broten des Vorjahres gewurzelt hat. — Du glaubst wohl, wir sprechen von den Erstlingen der Früchte, wir sprechen von denen des Altars, und der Altar hat bereits Früchte des laufenden Jahres verzehrt[178]. Fol. 69

Rami b. Ḥama fragte: Wirkt die Erlaubnis durch die zwei Brote auf das Blühen oder auf das Reifen? — Welches Blühen und welches Reifen: wollte man sagen das Blühen der Frucht und das Reifen der Frucht, so müßte sie ja, wenn sie auf das Wurzeln[179] wirkt, um so mehr auf das Blühen und das Reifen wirken!? — Vielmehr, das Blühen der Blätter und das Reifen der Blätter; gleicht dies dem Wurzeln oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

Raba b. R. Ḥanan fragte: Wie verhält es sich mit im Erdboden gesäetem Weizen; wird er durch die Schwingegarbe erlaubt oder wird er durch die Schwingegarbe nicht erlaubt? — In welchem Falle: hat er gewurzelt, so haben wir es gelernt, und hat er nicht gewurzelt, so haben wir es gelernt. Wir haben nämlich gelernt: hat er vor der Schwingegarbe gewurzelt, so macht ihn die Schwingegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so ist er bis zur Darbringung der nächsten Schwingegarbe verboten. — In dem Falle, wenn man ihn vor der Schwingegarbe gemäht und gesät hat, und die Schwingegarbe an diesem vorüber[180] ist, und die Frage ist, ob man davon holen und essen dürfe; ist es ebenso als würde er sich in einem Kruge befunden haben, somit macht die Schwingegarbe ihn erlaubt, oder verliert er gegen-

se. 175. Diese wird ausdrücklich genannt. 176. Da bereits diesjähriger Weizen dargebracht worden ist. 177. Daß die 2 Brote Erstlinge sind. 178. Sie stammen beide aus demselben Jahre. 179. Das Getreide, das vor der Darbringung gewurzelt hat, ist erlaubt. 180. Dh. wenn er sich zur Zeit der Schwingegarbe im Erd-

über dem Erdboden seine Bedeutung? Gibt es bei diesem eine Übervorteilung[181] oder gibt es bei diesem keine Übervorteilung? – In welchem Falle, wollte man sagen, wenn er behauptet, er habe sechs ausgesäet, und Zeugen kommen und bekunden, er habe nur fünf ausgesäet, so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht oder Zahl [gehandelt werden], könne man auch bei einer Übervorteilung unter der Grenze zurücktreten. – Vielmehr, wenn er behauptet, er habe soviel wie nötig ausgesäet, und Zeugen kommen und bekunden, er habe nicht soviel wie nötig ausgesäet; gibt es hierbei eine Übervorteilung, da es ebenso ist, als würde er sich in einem Kruge befinden, oder verliert er gegenüber dem Erdboden seine Bedeutung? Schwört[182] man wegen dessen oder schwört man wegen dessen nicht; ist es ebenso als würde er sich in einem Kruge befinden und gleicht Mobilien, somit muß man wegen dessen schwören, oder verliert er dem Erdboden gegenüber seine Bedeutung und gleicht Immobilien, somit braucht man wegen dessen nicht zu schwören? – Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Wie verhält es sich mit dem Weizen im Rinderkote und der Gerste im Viehkote? – In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich der Verunreinigung[183] von Speisen, so wird ja gelehrt, wenn man den Weizen im Rinderkote oder die Gerste im Viehkote zu essen beabsichtigt hat, seien sie dadurch nicht als Speisen verunreinigungsfähig, und wenn man sie zum Essen geklaubt hat, seien sie als Speisen verunreinigungsfähig, und wenn hinsichtlich des Speisopfers, so sind sie ja selbstverständlich nicht [tauglich, es heißt:][184] *bringe es doch einmal deinem Statthalter zum Geschenke, ob er dir günstig gesinnt sein oder Huld erweisen wird.* – In dem Falle, wenn man sie aufgesammelt und gesäet hat, und davon ein Speisopfer bringen will; erfolgt dies[185] wegen der Ekelhaftigkeit, und da man sie gesäet hat, so ist diese geschwunden, oder wegen der Magerkeit[186] und mager sind sie auch jetzt? – Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlungen und ihn durch den After ausgestoßen hat? – In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich der Aufhebung[187] der Unreinheit, so haben wir ja gelernt, jedes Gerät werde durch die Bestimmung[188] verunreinigungsfähig und nur durch eine abändernde Handlung der Verunreinigung ent-

boden befunden hat. 181. Das Gesetz von der Übervorteilung, (cf. Bm. Fol. 49b) hat nur bei beweglichen Sachen Geltung. 182. Wegen Grundstücken braucht der Hüter keinen Eid zu leisten; cf. ib. Fol. 56a. 183. Ob sie hinsichtl. der levit. Verunreinigung den für Speisen geltenden Bestimmungen unterworfen sind. 184. Mal. 1,8. 185. Daß die Körner im Kote nicht als Speise gelten. 186. Da sie bereits einmal verdaut waren. 187. Wenn es vorher levit. unrein war. 188. Wenn

hoben[189]. — In dem Falle, wenn er Weiden verschlungen hatte, und man aus diesen einen Weidenkorb gemacht hat; ist dies eine Verdauung, somit gleicht dieser einem Gefäße aus Kot oder Erde, das nicht verunreinigungsfähig ist, denn der Meister sagte, Gefäße aus Stein, Kot oder Erde seien weder nach der Tora noch nach den Gelehrten verunreinigungsfähig, oder ist dies keine Verdauung? — Dies ist zu entscheiden aus folgender Erzählung Ûlas im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Einst verschlangen Wölfe jenseits des Jarden zwei Kinder[190], und als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie das Fleisch als rein[191]. — Anders verhält es sich beim Fleische, da es weich ist. — Dies ist ja aus dem Schlußsatze zu entscheiden: und erklärten die Knochen als unrein? — Anders verhält es sich bei den Knochen, da sie besonders hart sind. Col.b

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit dem Weizen, der mit den Wolken herabgekommen ist? — In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Speisopfers, weshalb denn nicht[192]. — Vielmehr, hinsichtlich der zwei Brote; der Allbarmherzige sagt:[193]*aus euren Wohnorten*, schließt dies nur [Getreide] aus dem Auslande aus, während solches aus den Wolken tauglich ist, oder muß es durchaus aus euren Wohnorten sein, auch nicht aus den Wolken. — Kommt denn so etwas vor? — Freilich, dem Araber Bar Ådi kamen einst drei Parasangen Weizen in einer Höhe von einer Handbreite[194]herab.

R. Šimôn b. Pazi fragte: Wie ist es, wenn eine Ähre vor der Schwingegarbe ein Drittel [der Reife] erreicht hatte, und man sie entwurzelt und nach der Schwingegarbe wiederum gepflanzt hat, und sie zugenommen hat; richtet man sich nach dem Stamme, somit macht die Schwingegarbe sie erlaubt, oder nach der Zunahme, somit erfolgt dies erst durch die nächste Schwingegarbe? — Dies ist aus folgender Lehre des R. Abahu im Namen R. Johanans zu entscheiden: Hat man einen jungen [Setzling][195] mit Früchten auf einen alten [Stamm] gepfropft, so sind diese, selbst wenn sie zweihundertfach zugenommen[196]haben, verboten. Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wenn man Zwiebeln in einem Weinberge[197]gepflanzt hat und der Weinberg entwurzelt worden ist, so sind diese, selbst wenn sie zweihundertfach zugenommen haben,

man beabsichtigt, es in seinem gegenwärtigen Zustande dauernd zu benutzen. 189. Wenn es beispielsweise levit. unrein zerbricht, ist es nicht mehr unrein; im fraglichen Falle ist es aber ganz geblieben. 190. Die sie im unverdauten Zustande aus dem After beförderten. 191. Dies gilt also als Verdauung. 192. Weshalb sollte man aus solchem kein Speisopfer darbringen dürfen. 193. Lev. 23,17. 194. So nach Raschi; die sonst unbekannten W.e רום כיזבא sind jedenfalls korrumpiert. 195. Vor Ablauf der 3 Jahre, während welcher die Früchte zum Genusse verboten sind; cf. Lev. 19,23. 196. Obgleich sonst solche Früchte sich im 200fachen verlieren. 197. Dies ist verboten; cf. Dt. 22,9. 198. Demnach richtet

verboten[198]. – Dies fragte er eben: war es den Rabbanan entschieden, daß man sich nach dem Stamme richte, einerlei ob erleichternd oder erschwerend, oder aber war es ihnen zweifelhaft, und man richte sich danach nur erschwerend und nicht erleichternd[199]? – Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Wie verhält es sich damit hinsichtlich des Zehnten? – Fol. 70 In welchem Falle? – Wenn man sie[200]schätzungsweise verzehntet und wiederum gepflanzt hat, und sie zugenommen haben. Und wie verhält es sich, wenn du entscheidest, man richte sich nicht nach dem Stamme und der Zehnt sei von der Zunahme zu entrichten, mit dem Stamme[201] selbst? Abbajje sprach zu ihm: Womit sind diese anders als Weizen und Gerste[202]allgemein!? Jener erwiderte: Wird die Aussaat zerstört, so ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, wenn die Aussaat nicht zerstört[203]wird. – Dies ist aus einer Lehre R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans zu entscheiden: Hat man eine Litra Zwiebeln zubereitet[204]und gepflanzt, so ist alles zu verzehnten[205]. – Bei diesen ist dies die gewöhnliche Art des Säens, in jenem Falle ist dies nicht die gewöhnliche Art des Säens.

R. Ḥanina b. Minjomi sprach zu Abajje: Wie verhält es sich[206]mit einem undurchlochten Pflanzentopfe? – Ist er nicht durchlocht, so ist er ja nicht[207]durchlocht!? Du meinst vielleicht, wenn man ihn nachher durchlocht[208]hat. Hierbei ist das Säen einmal erfolgt, somit werden sie[209] verbunden, in jenem Falle[210]aber ist das Säen zweimal erfolgt.

R. Abahu fragte: Wie ist es, wenn man eine Ähre im Haufen geworfelt[211]und wiederum gepflanzt, und am Boden haftend eine Benennung getroffen[212]hat; ist sie, da sie durch das Worfeln zehntpflichtig geworden war, durch die Benennung heilig, oder ist von dieser durch die Pflanzung die Zehntpflichtigkeit geschwunden? Die Jünger sprachen zu Abajje: Demnach[313]würde das Gesetz von der Hebe beim am Boden Haftenden vorkommen, während wir gelernt haben, beim am Boden Haftenden komme das Gesetz von der Hebe nicht vor!? Dieser erwiderte: Dies

man sich nach dem Stamme, da nach der Zunahme der verbotene Teil im 200-fachen aufgehen müßte. 199. Wie im fraglichen Falle. 200. Entwurzelte, jed. ungedroschene Ähren. 201. Ob von diesem der Zehnt wiederum zu entrichten sei. 202. Die zur Aussaat benutzt werden; auch von diesen ist der Zehnt bereits entrichtet worden. 203. Wie im fraglichen Falle, wo die bereits verzehnteten Ähren bestehen bleiben. 204. Davon die priesterl. Abgaben entrichtet. 205. Auch die ursprüngl. Litra; hierbei handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn die verpflanzten Zwiebeln bestehen geblieben u. nur zugewachsen sind. 206. Hinsichtl. der Entrichtung des Zehnten. 207. Was in solchen gezogen wird, ist von der Verzehntung frei. 208. Die Frage ist nun, wie es sich mit dem, was vorher gewachsen ist, hinsichtl. der Verzehntung verhalte. 209. Was vor dem Durchlochen u. nachher gewachsen ist. 210. Wenn man Ähren nach der Verzehntung wiederum gepflanzt hat. 211. Wodurch sie zehntpflichtig wird. 212. Dh. diese als Hebe für andere bezeichnet hat. 213. Wenn man entscheidet, daß sie heilig

wird hinsichtlich der Todesstrafe[214] und des Fünftels[215] gelehrt; wenn man sie[216] pflückt und ißt, so ist dies Gepflücktes, und wenn man sich bückt und ißt, so ist dieses Tun gegenüber dem aller anderen Menschen bedeutungslos[217]. – Wodurch unterscheidet sich dies von der folgenden Lehre aus dem Schreibhefte des Ilpha: Eier aus dem Aase eines reinen Vogels, die sich zum Teil außen und zum Teil innen[218] befinden, machen von innen[219] im Schlunde[220] die Kleider unrein, und von außen[221] im Schlunde die Kleider nicht unrein[222]. – Was nicht am Boden haftet, pflegt man so zu essen, was aber am Boden haftet, pflegt man nicht so zu essen.

R. Ṭabjomi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wenn man Mischfrucht in einem undurchlochten Pflanzentopfe säet, so ist diese verboten. Abajje sprach: Erklärlich wäre es, wenn er uns gelehrt hätte, darauf sei rabbanitisch die Widersetzlichkeitsgeißelung[223] gesetzt, wenn er aber sagt, sie sei verboten, so lehrt er uns damit, daß dies rabbanitisch als Säen gelte, und wir haben ja bereits gelernt, wenn man die Hebe von [Getreide] aus einem undurchlochten Pflanzentopfe für solches aus einem durchlochten entrichtet hat, sei die Hebe gültig[224], jedoch müsse man sie wiederum entrichten!?

vii WEIZEN, GERSTE, DINKEL, HAFER[225] UND ROGGEN SIND ZUR TEIGHEBE PFLICHTIG, SIE WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT, SIE SIND HEURIG VOR DEM PESAḤFESTE VERBOTEN UND SIE DÜRFEN VOR DER SCHWINGEGARBE NICHT GEMÄHT WERDEN. HABEN SIE VOR DER SCHWINGEGARBE GEWURZELT, SO MACHT DIE SCHWINGEGARBE SIE ERLAUBT, WENN ABER NICHT, SO SIND SIE BIS ZUR [DARBRINGUNG DER] NÄCHSTEN SCHWINGEGARBE VERBOTEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Dinkel ist eine Art Weizen, Hafer und Roggen sind eine Art Gerste. Dinkel ist Gulba, Roggen ist Dišara, Hafer ist Fuchsgras. Nur diese, nicht aber[226] Reis und Hirse, woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Brot* zu entnehmen, das auch beim Ungesäuerten gebraucht wird; hier heißt es:[227] *wenn ihr vom Brote des Landes esset,* und dort[228] heißt es: *Armenbrot.* – Woher dies dort[229]? Col.b

sei. 214. Wenn ein Gemeiner vorsätzlich Hebe ißt. 215. Das man hinzuzufügen hat, wenn man davon unvorsätzlich gegessen hat u. Ersatz leistet. 216. Ähren, die am Boden haftend als Hebe heilig sind. 217. Dies gilt nicht als Essen. 218. Wenn zBs. eine Henne im Legen, wenn das Ei schon zum Teil herausgekommen war, verendet ist. 219. Wenn man das tote Geflügel an den Mund nimmt u. das Ei aus dem Körper herausißt. 220. Beim Herunterschlucken; vgl. S. 215 Anm. 17. 221. Wenn man das Ei aus dem Körper genommen hat. 222. Im 1. Falle erfolgt das Essen auf ganz gewöhnliche Weise, dennoch gilt es als Essen, da eine Verunreinigung erfolgt. 223. Die auf die böswillige Übertretung rabbanitischer Bestimmungen gesetzt ist. 224. Demnach gilt dies rabbanitisch als Säen. 225. So nach der üblichen Übersetzung: wörtl. F u c h s ä h r e n; ergänzend haben manche alten Erklärer: weil es einem Fuchsschwanze gleicht. 226. Sind den in der Mišna genannten Gesetzen unterworfen. 227. Num. 15,19. 228. Dt. 16,3. 229. Beim

Reš Laqiš erklärte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt, und ebenso wurde es in der Schule des R. Eliézer b. Jáqob gelehrt: Die Schrift sagt:[228]*du sollst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen, Armenbrot*; mit Dingen, die sauern, entledigt man sich seiner Pflicht[230]am Pesaḥfeste, ausgenommen sind diese, die nicht sauern, sondern verwesen[231].

SIE WERDEN MIT EINANDER VEREINIGT. Es wird gelehrt: Getreide, Mehl und Teig werden mit einander vereinigt[232]. – In welcher Hinsicht? R. Kahana erklärte: Hinsichtlich des Heurigen. R. Joseph erklärte: Hinsichtlich des Gesäuerten[233]am Pesaḥfeste. R. Papa erklärte: Hinsichtlich des zweiten Zehnten; wer davon außerhalb der Mauer[234]gegessen hat, ist zu geißeln. Raba erklärte: Hinsichtlich der Verunreinigungsfähigkeit[235]von Speisen, und zwar lehrt er uns, daß das Getreide und das Mehl dem Teige gleichen müssen; wie dieser aus nur Eßbarem besteht, ebenso auch jene, wenn sie aus[236]nur Eßbarem bestehen. Es wird auch gelehrt: Der Weizen wird ob geschält oder ungeschält vereinigt, die Gerste wird nur geschält vereinigt, nicht aber ungeschält[237]. – Dem ist ja aber nicht so, in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt:[238]*Auf irgend welchen Samen, der gesät wird*, wie[239]man ihn zum Säen hinausbringt, Weizen mit der Schale, Gerste mit der Schale und Linsen mit der Schale!? – Dies ist kein Einwand; eines gilt von feuchten[240]und eines von trockenen.

SIE SIND HEURIG VOR DEM PESAḤFESTE VERBOTEN. Woher dies[241]? Reš Laqiš erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *Brot*[242]vom Ungesäuerten zu folgern.

UND DÜRFEN VOR DER SCHWINGEGARBE NICHT GEMÄHT WERDEN. Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist durch [das Wort] *erste* zu folgern, das auch bei der Teighebe[243]gebraucht wird. – Was heißt vor der Schwingegarbe? R. Jona erklärte: Vor dem Mähen[244]der Schwingegarbe. R. Jose b. Zabda erklärte: Vor der Darbringung der Schwingegarbe. – Wir haben gelernt: Sie sind heurig vor dem Pesaḥfeste verboten und sie dürfen

Pesaḥfeste, daß nur diese 5 Arten als Ungesäuertes verwandt werden dürfen. 230. Da das Gesäuerte verboten wird. 231. Wenn man sie in Gährung übergehen läßt. 232. In Fällen, wo ein bestimmtes Quantum erforderlich ist. 233. Da auch ungemahlener Weizen säuert. 234. Von Jerušalem. 235. Nur im Quantum eines Eies übertragen sie die Unreinheit auf andere Dinge. 236. Kleie u. Gerstenschale werden nicht mitgerechnet. 237. Von letzterer ist die Schale nicht eßbar, u. die Schale, worin die Körner eingeschlossen sind, verhindern die Vereinigung. 238. Lev. 11,37. 239. In diesem Zustande ist er verunreinigungsfähig. 240. Wenn die Körner feucht sind, ist auch die Schale eßbar. 241. Daß dies von diesen 5 Arten gilt. 242. Das sowohl beim Gesetze vom Heurigen (Lev. 23,14) als auch beim Ungesäuerten (Dt. 16,3), wofür nur diese 5 Arten tauglich sind, gebraucht wird. 243. Zu der diese 5 Arten pflichtig sind; cf. Lev. 23,10 u. Num. 15,20. 244. Dies ist schon am Morgen des 16. Nisan erlaubt. 245. Da zwischen beiden

vor der Schwingegarbe nicht gemäht werden. Einleuchtend ist es nach demjenigen, der vor der Darbringung der Schwingegarbe erklärt, daß er es nicht zusammen[245]lehrt, nach demjenigen aber, der vor dem Mähen der Schwingegarbe erklärt, sollte er es zusammen lehren: sie sind vor dem Pesaḥfeste heurig und zu mähen[246]verboten!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es sich auf den Schlußsatz beziehen: Haben sie vor der Schwingegarbe gewurzelt, so macht die Schwingegarbe sie erlaubt. Was heißt vor der Schwingegarbe? R. Jona erklärte: Vor der Darbringung der Schwingegarbe. R. Jose b. Zabda erklärte: Vor dem Mähen der Schwingegarbe.

R. Eleázar sprach zu seinem Altersgenossen[247]R. Jošija: Du setzt dich nicht[448]hin, bis du mir folgendes erklärt hast. Woher, daß die Schwingegarbe beim Wurzeln[249]erlaubt mache? – Woher, es heißt:[250]*reife Frucht,* demnach gibt es, was keine reife Frucht ist[251]. – Vielleicht keine reife Frucht, jedoch ein Drittel der Reife[252]erreicht!? Vielmehr, erklärte Šemuél:[253]*Wenn die Sichel beginnt,* demnach gibt es, woran die Sichel noch nicht gelegt wird. – Vielleicht, woran die Sichel noch nicht gelegt wird, jedoch als Viehfutter brauchbar!? R. Jiçḥaq erwiderte:[253]*das stehende Getreide,* wahrscheinlich gibt es, was nicht stehendes Getreide ist. – Vielleicht kein stehendes Getreide, jedoch Gras[254]!? Vielmehr, erklärte Raba: [255]*Das du säest,* von der Zeit des Säens. R. Papa sprach zu Raba: Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn es noch nicht gewurzelt hat!? Dieser erwiderte: Metbrauer[256], es heißt:[255]*im*[257]*Felde.*

Fol. 71

viii MAN DARF AUF KÜNSTLICH BEWÄSSERTEN FELDERN IN TÄLERN[258]MÄHEN, NICHT ABER AUFSCHOBERN. DIE LEUTE VON JERIḤO MÄHTEN MIT BILLIGUNG DER WEISEN UND SCHOBERTEN OHNE BILLIGUNG DER WEISEN AUF; SIE WEHRTEN ES IHNEN ABER NICHT. MAN DARF [GETREIDE] ALS FUTTERGRAS MÄHEN UND SEINEM VIEH ZU FRESSEN GEBEN. R. JEHUDA SAGT, NUR DANN, WENN MAN BEGONNEN HAT, ALS ES EIN DRITTEL DER REIFE NOCH NICHT ERREICHT HATTE; R. ŠIMÓN SAGT, MAN DÜRFE DIES, AUCH NACHDEM ES EIN DRITTEL DER REIFE ERREICHT HAT. ix FERNER DARF MAN MÄHEN WEGEN DER JUN-

Zeitangaben ein Spielraum vorhanden ist. 246. Am Feste ist das Mähen ohnehin verboten, u. sofort nach dem Ausgange des Festes wird die Schwingegarbe gemäht. 247. Vgl. Bd. VI S. 70 Anm. 4. 248. Vgl. S. 331 Anm. 294. 249. Was bei der Darbringung gewurzelt hat. 250. Lev. 2,14. 251. Was sich noch im Boden befindet; auch dieses wird durch die Schwingegarbe erlaubt. 252. Nur dann wird sie durch die Schwingegarbe erlaubt. 253. Dt. 16,9. 254. Was schon aus dem Boden hervorgekommen ist. 255. Ex. 23,16. 256. Dies war der Beruf RP.s; cf. Pes. Fol. 113a. 257. Dies ist zu verstehen, wenn die Aussaat bereits vom Boden aufgenommen worden ist, dh. zu keimen begonnen hat. 258. Vor der Darbringung der Schwingegarbe, da auf diesem das Getreide leicht verdirbt, auch ist es wegen seiner Minderwertigkeit für die Schwingegarbe nicht verwendbar.

GEN SETZLINGE[259], WEGEN DER TRAUERFEIER[260], UND WEGEN DER STÖRUNG DER LEHRVORTRÄGE; JEDOCH BINDE MAN ES[261] NICHT ZU BÜNDELN, SONDERN LEGE ES IN HAUFEN. ES IST GEBOT, DIE SCHWINGEGARBE VOM STEHENDEN GETREIDE ZU BRINGEN; FINDET MAN KEINES, SO BRINGE MAN SIE VON GARBEN; ES IST GEBOT, SIE VON FEUCHTEM ZU BRINGEN, FINDET MAN KEINES, SO BRINGE MAN SIE VON TROCKENEM; ES IST GEBOT, SIE NACHTS ZU MÄHEN, HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH; SIE VERDRÄNGT DEN ŠABBATH.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Binjamin sagte: Ein Schriftvers lautet [262]*und seine Ernte mähet, so sollt ihr eine Garbe bringen*, und ein anderer lautet: [262]*das erste eurer Ernte zum Priester*; wie ist dies zu erklären? An einer Stelle, aus der du bringst, darfst du nicht mähen, an einer Stelle, aus der du nicht bringst, darfst du mähen[263]. – Vielleicht: von der Art, von der du bringst, darfst du nicht mähen, von der Art, von der du nicht bringst, darfst du mähen!? – Dies kannst du nicht sagen, wegen der Erklärung R. Joḥanans[264].

DIE LEUTE VON JERIḤO MÄHTEN MIT BILLIGUNG DER WEISEN UND SCHOBERTEN OHNE BILLIGUNG DER WEISEN &c. Der Autor, nach dem sie es verwehrt, beziehungsweise nicht verwehrt haben, ist ja R. Jehuda, und R. Jehuda ist ja nicht der Ansicht, das Mähen der Leute von Jeriḥo sei mit Billigung der Weisen erfolgt!? Es wird nämlich gelehrt: Sechs Dinge taten die Leute von Jeriḥo, drei mit Billigung der Weisen und drei ohne Billigung der Weisen. Folgende mit Billigung der Weisen: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag[265], sie leierten das Šema[266] herunter und sie mähten vor der Schwingegarbe; dies erfolgte mit Billigung der Weisen. Folgende ohne Billigung der Weisen: sie schoberten [das Getreide] vor der Schwingegarbe, sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen[267] und Sykomoren des Heiligtums, und sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen[268] können – so R. Meír. R. Jehuda sprach zu ihm: Wenn sie dies mit Billigung der Weisen getan haben, so sollte auch jeder andere dies tun dürfen!? Vielmehr, diese und jene ohne Billigung der Weisen, nur hatten sie ihnen drei verwehrt und drei nicht verwehrt. Folgende verwehrten sie ihnen nicht: sie pfropften den

259. Wenn sie durch das Getreide leiden. 260. Wenn der Platz hierfür nötig ist. 261. Das in diesen Fällen vor der Schwingegarbe gemähte Getreide. 262. Lev. 23,10. 263. Vor der Darbringung der Schwingegarbe. 264. Der oben (Fol. 70b) aus der Schrift entnimmt, daß keine der 5 Arten gemäht werden dürfe. 265. Am Rüsttage des Pesaḥfestes, da dies nicht zu den Arbeiten gehört, die an diesem Tage verboten sind; cf. Pes. 56a. 266. Sie lasen es ohne Unterbrechung; cf. Pes. Fol. 56a. Dies erfolgte wahrscheinlich ebenfalls nur am Rüsttage des Pesaḥfestes, weil sie als Gärtner um diese Zeit sehr beschäftigt waren. 267. Weil nach ihrer Auffassung nur die Stämme heilig waren; cf. Pes. Fol. 56b. 268. Obgleich sie da-

ganzen Tag Dattelpalmen, sie leierten das Šemá herunter und sie mähten und schoberten vor der Schwingegarbe. Folgende aber verwehrten sie ihnen: sie erlaubten die Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut; dies verwehrten sie ihnen. — Wieso sind es, auch nach deiner Auffassung, sechs, es sind ja sieben!? Vielmehr ist hier [das Wort] Mähen zu streichen. Col.b

MAN DARF ALS FUTTERGRAS MÄHEN UND SEINEM VIEH ZU FRESSEN GEBEN. Dort haben wir gelernt: Folgende Dinge gelten als Teilung hinsichtlich des Eckenlasses: der Fluß, der Strom, der private Weg, der öffentliche[269] Weg, der öffentliche Steg, der private Steg, der sowohl für den Sommer als auch für die Regenzeit bestimmt ist, das Brachfeld, das Ackerfeld und eine andere Aussaat. Mäht man als Futtergras, so ist dies eine Teilung[270] — so R. Meír; die Weisen sagen, dies sei keine Teilung, es sei denn, daß man [diese Stelle] umgepflügt hat. Raba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Meír lehrte es nach der Ansicht R. Šimóns; dieser sagt, man dürfe, auch wenn [das Getreide] ein Drittel der Reife erreicht hat, mähen und dem Vieh zu fressen geben; demnach ist er der Ansicht, wenn als Futtergras, gelte es nicht als Mähen.

Rabba[271] saß und trug diese Lehre vor; da wandte R. Aḥa b. Hona gegen Raba ein: Ist [eine Stelle] von Heuschrecken abgefressen, von Ameisen abgenagt oder vom Sturm niedergebrochen worden, so pflichten alle bei, daß, wenn man sie umgepflügt hat, sie als Teilung, und wenn man sie nicht umgepflügt hat, sie nicht als Teilung gelte. Derjenige der beipflichtet[272] ist wohl R. Meír. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, die Mišna[273] spreche von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife nicht erreicht hat, demnach spricht die Barajtha, nach der [eine Teilung nur dann erfolgt], wenn man umgepflügt hat, sonst aber nicht, von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife erreicht[274] hat; wenn du aber sagst, auch die Mišna spreche von dem Falle, wenn es ein Drittel der Reife erreicht hat, so sollte doch, wenn nach R. Meír in jenem Falle, wo das Mähen durch Menschen[275] erfolgt, solches[276] nicht als Mähen gilt, dies um so weniger hierbei[277] der Fall

durch verleitet werden könnten, am Šabbath Früchte zu pflücken. 269. Der eine Breite von 16 Ellen hat. 270. Zwischen den beiden Feldern, auf welchen nur reifes Getreide gemäht wird. 271. Wahrscheinl. רבא zu lesen. 272. Der in einem anderen Falle der Ansicht ist, ein Umpflügen sei nicht erforderlich. 273. Die Lehre von dem Falle, wenn man als Futtergras mäht, bezüglich dessen RM. der Ansicht ist, dies gelte als Teilung. 274. Deshalb pflichtet RM. bei. 275. So richt. nach den Handschriften. 276. Das Mähen als Futtergras. 277. Wenn

sein. Vielmehr lehrte es R. Meír nach der Ansicht R. Jehudas; dieser sagt, dies[278]gelte nur von dem Falle, wenn man begonnen hat, bevor es ein Drittel der Reife erreicht hatte, wenn man aber begonnen hat, nachdem es ein Drittel der Reife erreicht hatte, sei es verboten. – R. Jehuda sagt es ja nur von dem Falle, wenn es[279]für ein Vieh erfolgt, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn für einen Menschen!? Wenn dem so wäre, würden es ja drei Autoren sein[280]. – Vielmehr, als R. Dimi kam, sagte er, R. Meír lehrte es nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, daß, auch wenn es für Menschen erfolgt, dies nicht als Mähen gelte. Wir haben nämlich gelernt: Wer sein Feld stellenweise mäht und die grünen Halme zurückläßt, lasse, wie R. Áqiba sagt, den Eckenlaß von jeder Stelle besonders, und wie die Weisen sagen, von einer für alle. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: R. Áqiba verpflichtet nur dann, wenn man zum Rösten[281]mäht, nicht aber, wenn für den Speicher. – Dem ist ja aber nicht so, als Rabin kam, sagte er ja im Namen R. Joḥanans, R. Áqiba verpflichte auch dann, wenn man Fol. 72 für den Speicher stellenweise[282]mäht!? – Er ist seiner Ansicht hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen.

MAN DARF MÄHEN WEGEN DER JUNGEN SETZLINGE, WEGEN DER TRAUERFEIER UND WEGEN [DER STÖRUNG] DER LEHRVORTRÄGE. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[283]*eurer Ernte,* nicht aber die Ernte wegen einer gottgefälligen Handlung.

MAN BINDE ES NICHT IN BÜNDELN, SONDERN LEGE ES IN HAUFEN. Aus welchem Grunde? – Soweit möglich, arbeite man nicht.

ES IST GEBOT, DIE SCHWINGEGARBE VOM STEHENDEN GETREIDE ZU BRINGEN. Die Rabbanan lehrten:[284]*Wenn du ein Speisopfer der Erstlinge darbringst;* was lehrt[285]dies? Es ist Gebot, die Schwingegarbe vom stehenden Getreide zu bringen; woher, daß, wenn man kein stehendes Getreide findet, man sie von den Garben bringe? Es heißt: *darbringst.* Eine andere Erklärung: *Darbringst,* es ist Gebot, sie von feuchtem zu bringen; woher, daß, wenn man kein feuchtes findet, man sie von trockenem bringe? Es heißt: *darbringst.* Eine andere Erklärung: *Darbringst,* es ist Gebot, sie nachts zu mähen; woher, daß, wenn man sie am Tage gemäht hat, sie tauglich sei?

es durch höhere Gewalt erfolgt ist; dagegen pflichtet RM. bei, daß dies wohl als Mähen gelte. 278. Daß das Mähen als Futtergras nicht als Mähen gilt. 279. Das Mähen vor Erlangung eines Drittels der Reife. 280. Die hierüber in der Mišna streiten (nach dem 1. Autor ist es nur für Vieh erlaubt, u. nach RJ. u. RŠ. auch für Menschen); dagegen ist es bekannt (cf. Syn. Fol. 25a), daß in solchen Fällen RJ. nicht gegen den 1. Autor streite, sondern seine Worte erkläre. 281. Zum gelegentlichen Gebrauche; dies ist ebenso, als würde man es als Futtergras mähen; RÁ. ist demnach der Ansicht, dies gelte nicht als Mähen. 282. Dagegen pflichtet RM. bei, daß, wenn das Getreide ein Drittel der Reife erreicht hat, dies als Mähen gelte. 283. Lev. 23,10. 284. Ib. 2,14. 285. Das W. תקריב kommt in diesem

Es heißt: *darbringst.* Sie verdrängt den Šabbath, denn es heißt: *darbringst.* Man bringe sie, wie sie ist, man bringe sie aus jedem Orte, man bringe sie selbst am Šabbath, man bringe sie selbst in Unreinheit.

HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH. Wir haben ja aber gelernt, daß die ganze Nacht für das Mähen der Schwingegarbe und die Aufräucherung der Fettstücke und der Opferglieder zulässig sei, und die Regel sei, für alles, was am Tage erfolgen[286] muß, sei der ganze Tag, und für alles, was nachts erfolgen muß, sei die ganze Nacht zulässig. Dies gilt also von dem der Nacht wie von dem des Tages; wie das, was am Tage erfolgen muß, nicht nachts erfolgen darf, ebenso darf das, was nachts erfolgen muß, nicht am Tage erfolgen!? Rabba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach Rabbi und eines nach R. Eleázar b. R. Šimón. Es wird nämlich gelehrt: Wenn er die Schwingegarbe darbringt und sie unrein wird, so heiße man ihn, wenn eine andere da ist, an deren Stelle eine andere holen, wenn aber nicht, so sage man zu ihm, daß er vernünftig sei und schweige – so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, ob so oder so, sage man zu ihm, daß er vernünftig sei und schweige, denn jede Schwingegarbe, die nicht nach Vorschrift gemäht worden ist, ist untauglich[287].

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Eleázar b. R. Šimón lehrte es nach der Ansicht R. Áqibas, des Lehrers seines Vaters; denn wir haben gelernt: R. Áqiba sagte eine Regel: eine Arbeit, die vor dem Šabbath verrichtet werden[288] kann, verdrängt den Šabbath nicht. Ferner ist er der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, das Mähen der Schwingegarbe sei Gebot[289], denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Wie das Pflügen freigestellt ist, ebenso auch das Mähen, wenn es freigestellt[290] ist, ausgenommen ist das Mähen der Schwingegarbe, das Gebot ist. Wieso verdrängt sie den Šabbath, wenn man nun sagen wollte, sie sei tauglich, auch wenn man sie nicht nach Vorschrift[291] gemäht hat, man kann sie ja am Vorabend des Šabbaths mähen!? Da sie demnach den Šabbath verdrängt, so ist zu entnehmen, daß, wenn man sie nicht nach Vorschrift gemäht hat, sie untauglich sei. – War denn Rabbi[292] nicht ebenfalls ein Schüler R. Šimóns, es wird ja gelehrt: Rabbi erzählte: Als wir das Gesetz bei R. Šimón in Teqoá studierten, pflegten wir ihm[293] das Öl und das Badetuch vom Hofe nach dem Dache, vom Dache nach einem Gehege und von einem Gehege nach einem anderen Gehege zu bringen, bis wir zur Quelle herankamen, wo wir zu baden[294] pflegten. – Er stützt sich auf eine andere Lehre R.

Verse 2mal vor. 286. Wie beispielsweise das Schlachten u. das Blutsprengen. 287. Wird sie am Tage gemäht, so ist sie untauglich. 288. Die zu religiösem Zwecke erfolgt. 289. Und verdrängt den Šabbath. 290. Diese Lehre spricht vom Mähen im Siebentjahre; cf. Mak. 8b. 291. In der dem Feste folgenden Nacht. 292. Der gegen RE. streitet. 293. Am Šabbath, an dem das Tragen aus einem Gebiete nach dem anderen verboten ist. 294. Diese gelten nach RŠ. als e i n Ge-

Šimôns, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur festgesetzten Zeit[295]ist; die Aufräucherung der Fettstücke und der Opferglieder ist die ganze Nacht zulässig, dennoch wartete man damit[296]nicht einmal bis zur Dunkelheit. — Sollte R. Eleâzar b. R. Šimôn dies etwa nicht gehört haben!? Vielmehr verhält es sich da[297] anders, weil das Schlachten den Šabbath bereits verdrängt[298]hat. Und auch gegen Rabbi [ist einzuwenden:] das Schlachten hat ja den Šabbath verdrängt!? — Vielmehr, Rabbi ist der Ansicht, das Mähen der Schwingegarbe verdränge den Šabbath nicht. — Etwa nicht, wir haben ja gelernt, die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags werde sie aus drei [Seá] dargebracht!? — Nicht nach Rabbi. — Die Weisen sagen, sowohl am Šabbath als auch alltags von dreien, in drei Körbe und mit drei Sicheln!? — Nicht nach Rabbi. — Am Šabbath sprach er zu ihnen: ist heute Šabbath!? — Nicht nach Rabbi.

Col.b

HAT MAN SIE AM TAGE GEMÄHT, SO IST SIE TAUGLICH; SIE VERDRÄNGT DEN ŠABBATH. Derjenige, welcher sagt, sie sei am Tage gemäht tauglich, ist ja Rabbi, und es wird gelehrt, sie verdränge den Šabbath, doch wohl das Mähen[299]!? — Nein, die Darbringung. — Nicht etwa auch das Mähen, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte:[300]*Da sagte Moše die Festzeiten des Herrn*; was lehrt dies? Wir wissen es[301]nur vom beständigen Opfer und vom Pesaḥopfer, bei denen es *zur Zeit*[302]heißt, zur Zeit, selbst am Šabbath, zur Zeit, selbst in Unreinheit, woher dies von anderen Gemeindeopfern? Es heißt:[303]*dies sollt ihr dem Herrn herrichten an euren Festzeiten*. Woher, daß auch die Schwingegarbe und das, was damit dargebracht wird, und die zwei Brote und das, was damit dargebracht wird, einbegriffen sind? Es heißt: *da sagte Moše die Festzeiten des Herrn*; die Schrift setzte für diese alle eine Zeit fest. Wodurch[304], wenn durch die Darbringung, so werden ja die zwei Brote nicht dargebracht, doch wohl durch das Mahlen und das Sieben, und dem entsprechend die Schwingegarbe durch das Mähen, und sie verdrängt den Šabbath!? — Nein, die Schwingegarbe durch die Darbringung und die zwei Brote durch das Backen. Rabbi ist nämlich der Ansicht, der Ofen heilige sie, und wenn man sie[305]am voran-

biet; cf. Er. 89a. 295. Deshalb wurde die Schwingegarbe an der hierfür festgesetzten Zeit dargebracht, obgleich sie tauglich ist, auch wenn sie am Rüsttage des Festes dargebracht worden ist. 296. Am Šabbath; der Š. wird wegen der rechtzeitigen Aufräucherung verdrängt, obgleich dies auch nach Ausgang desselben erfolgen darf. 297. Bei der Aufräucherung der Opferteile am Šabbath. 298. Dagegen ist beim Mähen der Schwingegarbe am Rüsttage der Šabbath noch nicht verdrängt worden. 299. Während sie nach R. am Š. nicht gemäht werden darf. 300. Lev. 23,44. 301. Daß die Opfer den Šabbath verdrängen. 302. Cf. Num. 9,3 u. 28,2. 303. Num. 29,39. 304. Verdrängen die Schwingegarbe u. die 2 Brote den Šabbath. 305. Die 2 Brote; beides muß daher am dafür festgesetzten

gehenden Tage backen würde, würden sie durch das Übernachten untauglich werden. — Ist Rabbi denn der Ansicht, der Ofen heilige, es wird ja gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig; hat man sie auf einen anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[306]— so Rabbi. R. Eleázar b. R. Šimón sagt, es sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt hat!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint, sie werden dadurch bestimmt, beziehungsweise nicht bestimmt[307].

SIEBENTER ABSCHNITT

VON FOLGENDEN SPEISOPFERN IST DER HAUFE ABZUHEBEN UND DAS ZURÜCKBLEIBENDE GEHÖRT DEN PRIESTERN: VOM SPEISOPFER AUS FEINMEHL, DEM PFANNENOPFER, DEM TIEGELOPFER, DEN KUCHEN UND FLADEN, DEM SPEISOPFER VON NICHTJUDEN, DEM SPEISOPFER VON FRAUEN, DEM SPEISOPFER DER SCHWINGEGARBE, DEM SÜND-SPEISOPFER UND DEM EIFERSUCHTS-SPEISOPFER. R. ŠIMÓN SAGT, VOM SÜND-SPEISOPFER DER PRIESTER[1] WERDE DER HAUFE ABGEHOBEN, UND DANN DER HAUFE BESONDERS UND DAS ZURÜCKBLEIBENDE BESONDERS DARGEBRACHT. i

GEMARA. R. Papa sagte: Von allem, was hier aufgezählt wird, werden zehn [Kuchen[2] dargebracht]. — Was lehrt er uns damit? — Dies schließt die Ansicht R. Šimóns aus; dieser sagt, die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen[3], so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

UND DAS ZURÜCKBLEIBENDE GEHÖRT DEN PRIESTERN. Woher dies? — Von manchen steht dies ausdrücklich geschrieben, und hinsichtlich derjenigen, von welchen dies nicht ausdrücklich geschrieben steht, heißt es: [4]*dies ist das Gesetz des Speisopfers; die Söhne Ahrons sollen es darbringen &c. und was davon zurückbleibt, sollen Ahron und seine Söhne essen.* — Von

Tage erfolgen. 306. Cf. supra Fol. 47a. 307. Durch das Schlachten u. das Blutsprengen auf den richtigen Namen werden die Brote für die dazu gehörenden Lämmer bestimmt u. dürfen nicht mehr für andere Opfer verwandt werden; geheiligt werden sie jed. durch das Backen im Ofen.

1. Das vollständig darzubringen ist. 2. Hierüber weit. Fol. 76a. 3. Dürfe derjenige darbringen, der ein gebackenes Opfer gelobt hat; cf. supra Fol. 63a. 4.

den aus Weizen zu bringenden[5], ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es nur von den aus Gerste zu bringenden[6]. — Auch von den aus Gerste zu bringenden gehört ja, da von ihnen der Haufe abgehoben wird, das Zurückbleibende den Priestern!? — Nach den Rabbanan[7] ist dies auch nicht fraglich, fraglich ist es nur nach R. Šimón, welcher sagt, es gebe Speisopfer, von denen der Haufe abgehoben wird, die aber nicht gegessen werden. Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, vom Sündspeisopfer der Priester werde der Haufe abgehoben, und dann der Haufe besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*und jedes mit Öl gemengte oder trockene Speisopfer soll allen Söhnen Ahrons gehören*, und da dies auf das gemengte aus Weizen nicht zu beziehen[9] ist, so beziehe man es auf das gemengte aus Gerste[10], und da dies ferner auf das trockene aus Weizen nicht zu beziehen[9] ist, so beziehe man es auf das trockene aus Gerste[11]. — Ist dies denn hierfür zu verwenden, dies ist ja für folgende Lehre nötig: Woher, daß man nicht Speisopfer gegen Schlachtopfer[12]teile? Es heißt: [13]*und jedes Speisopfer, das im Ofen gebacken wird &c., soll allen Söhnen Ahrons gehören, einem wie dem anderen.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Schlachtopfer nicht teilen, da sie bei Armut nicht an deren Stelle[14]treten, wohl aber Speisopfer gegen Geflügelopfer, da sie bei Armut an deren Stelle treten, so heißt es: *alles, was im Tiegel bereitet wird &c., soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur Speisopfer gegen Geflügel nicht teilen, weil diese Blutopfer und jene Mahlopfer sind, wohl aber Geflügel gegen Schlachtopfer, denn die einen wie die anderen sind Blutopfer, so heißt es: *und auf der Pfanne &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören*[15]. Man könnte glauben, man dürfe nur Geflügel gegen Schlachtopfer nicht teilen, weil die einen mit der Hand[16]und die anderen mit einem Geräte hergerichtet werden, so heißt es: *und jedes mit Öl gemengte Speisopfer &c. soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur ein Pfannenopfer gegen ein Tiegelopfer

Fol. 73

Lev. 6,7. 5. Von welchen die angezogene Schriftstelle spricht. 6. Der Schwingegarbe u. des Eifersuchtsspeisopfers. 7. Nach welchen das Zurückbleibende von den abgehäuften Speisopfern den Priestern gehört. 8. Lev. 7,10. 9. Da dies schon in dem angezogenen Schriftverse (Lev. 6,7) gesagt ist. 10. Die Schwingegarbe. 11. Das Eifersuchtsspeisopfer. 12. Daß der eine Priester die Speisopfer u. der andere die Schlachtopfer erhalte. 13. Lev. 7,9,10. 14. Wer nicht bemittelt ist, ein Vieh als Schuldopfer darzubringen, hat statt des Viehs als solches Geflügel darzubringen, u. wenn seine Mittel auch dazu nicht reichen, so hat er statt des Geflügels ein Speisopfer darzubringen (cf. Lev. Kap. 5); das Speisopfer tritt somit nur an Stelle des Geflügels u. nicht an Stelle des Schlachtopfers. 15. Da dies wegen des Speisopfers nicht nötig ist, so beziehe man es auf das Geflügelopfer. 16. Das Geflügelopfer wird nicht mit einem Messer geschlachtet, sondern

oder ein Tiegelopfer gegen ein Pfannenopfer nicht teilen, da das eine hart und das andere weich hergerichtet wird, wohl aber ein Pfannenopfer gegen ein Pfannenopfer oder ein Tiegelopfer gegen ein Tiegelopfer, so heißt es: *oder trockne soll allen Söhnen Ahrons gehören.* Man könnte glauben, man dürfe nur bei Hochheiligem nicht teilen, wohl aber bei Minderheiligem, so heißt es: *einem wie dem anderen &c.*[17]*wenn als Dank;* wie man bei Hochheiligem nicht teilen darf, ebenso darf man bei Minderheiligem nicht teilen. *Mann*[18], ein Mann erhält einen Anteil, auch ein Fehlerbehafteter, nicht aber ein Minderjähriger, selbst fehlerfrei[19]. – Dies geht aus [dem Worte] *jedes* hervor. – Dieses ist ja für die Lehre des R. Jose b. R. Jehuda[20]verwandt worden!? – Vielmehr, dies geht aus [dem Worte] *und jedes* hervor. Rabina erklärte: Dies[21]ist aus einer Lehre Levis zu entnehmen, denn Levi lehrte:[22]*All ihre Opfer, all ihre Speisopfer, all ihre Sündopfer und all ihre Schuldopfer. All ihre Opfer,* dies schließt[23] das Log Öl des Aussätzigen ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja[22]*vom Feuer,* so lehrt er uns. *All ihre Speisopfer,* dies schließt das Speisopfer der Schwingegarbe und das Eifersuchts-Speisopfer ein. Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt ja:[24]*sie sollen das verzehren, womit die Sühne vollzogen wurde,* während bei diesen das eine zur Erlaubtmachung[25]und das andere zur Aufklärung [der Sünde] dargebracht wird, so lehrt er uns. *All ihre Sündopfer,* dies schließt das Geflügel-Sündopfer ein. Man könnte glauben, es sei[26]Aas, so lehrt er uns. *All ihre Schuldopfer,* dies schließt das Schuldopfer des Nazirs und das Schuldopfer des Aussätzigen ein. – Vom Schuldopfer des Aussätzigen heißt es ja ausdrücklich:[27]*denn gleich dem Sündopfer gehört das Schuldopfer dem Priester!?* – Vielmehr, dies schließt das Schuldopfer des Nazirs ein, daß es dem Schuldopfer des Aussätzigen gleiche. Man könnte glauben, dieses wird ja nur zur Tauglichmachung[28]dargebracht, so lehrt er uns.[22]*Das sie mir erstatten,* das ist das einem Proselyten Geraubte[29]. *Es gehört dir,* es ist dein Eigentum, sogar zur Antrauung einer Frau[30].

R. Hona sagte: Das Heilsopfer eines Nichtjuden ist ein Brandopfer[31]. Col. b Wenn du willst, aus einem Schriftverse zu entnehmen, und wenn du willst, zu begründen. Wenn du willst, zu begründen: weil ein Nichtjude

ihm der Kopf mit der Hand abgekniffen. 17. Lev. 7,12. 18. Wörtl. Übersetzung des W.es איש, das oben sinngemäß mit 'einem' wiedergegeben ist. 19. Hier wird also aus den W.en 'jedes Speisopfer' das Verbot der Teilung entnommen. 20. Cf. supra Fol. 63b. 21. Daß das Zurückbleibende des Speisopfers der Schwingegarbe u. des Eifersuchtsspeisopfers den Priestern gehöre. 22. Num. 18,9. 23. Hinsichtlich des Essens des Zurückbleibenden. 24. Ex. 29,33. 25. Des neuen Getreides. 26. Da es nicht geschlachtet wird. 27. Lev. 14,13. 28. Des Nazirs. 29. Dieses ist an die Priester zu erstatten; cf. Bq. Fol. 110a. 30. Vgl. S. 146 Anm. 213. 31. Es ist vollständig zu verbrennen u. der Priester erhält nichts davon.

an den Himmel[32] denkt; wenn du willst, aus dem Schriftverse zu entnehmen:[33] *das sie dem Herrn darbringen, als Brandopfer*, alles, was sie[34] darbringen, sei ein Brandopfer. R. Ḥama b. Gorja wandte ein: Hat ein Nichtjude ein Heilsopfer gespendet und es einem Jisraéliten gegeben, so esse es der Jisraélit, und wenn einem Priester, so esse es der Priester[35]!? Raba erwiderte: Dies ist wie folgt zu verstehen: damit ein Jisraélit dadurch Sühne erlange, so esse es der Jisraélit, damit ein Priester dadurch Sühne erlange, so esse es der Priester. R. Šezbi wandte ein: Von folgenden Opfern wird der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gehört den Priestern: vom Speisopfer von Nichtjuden!? R. Joḥanan erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines nach R. Jose dem Galiläer und eines nach R. Áqiba. Es wird nämlich gelehrt:[33] *Mann*: wozu heißt es zweimal *Mann*? Dies schließt Nichtjuden ein, daß auch sie gleich den Jisraéliten [Opfer] geloben und freiwillig spenden können.[33] *Das sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*; ich weiß dies nur vom Brandopfer, woher dies vom Heilsopfer? Es heißt:[33] *ihrer Gelübde*. Woher dies vom Dankopfer? Es heißt:[33] *ihrer freiwilligen Gaben*. Woher, daß auch Geflügel, Wein, Weihrauch und Holz einbegriffen sind? Es heißt: *all ihrer Gelübde, all ihrer freiwilligen Gaben*. Wieso heißt es demnach Brandopfer? Dies schließt das Naziropfer aus — so R. Jose der Galiläer. R. Áqiba sagte: *Das sie dem Herrn als Brandopfer darbringen*, dies gilt nur vom Brandopfer allein[36]. — Ist denn der Ausschluß des Naziropfers hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgendem hervor:[37] *Rede zu den Kindern Jisraél und sprich zu ihnen: Wenn ein Mann &c. das Gelübde eines Nazirs ablegen will, sich abzusondern*; die Kinder Jisraél können dies geloben, nicht aber kann ein Nichtjude dies geloben!? — Wenn aus jenem [Schriftverse], so könnte man glauben, er bringe nicht das Opfer, wohl aber sei er Nazir, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: R. Šimón sagte: Sieben Bestimmungen traf das Gericht, und dies ist eine von diesen. Wenn ein Nichtjude aus überseeischen Ländern ein Brandopfer schickt, so wird das Gußopfer, wenn er es[38] mitgeschickt hat, von seinem dargebracht, wenn aber nicht, aus Gemeindemitteln dargebracht. Wessen Ansicht vertritt diese Lehre: wohl die R. Jose des Galiläers und nicht die des R. Áqiba[39]? — Du kannst auch sagen, die des R. Áqiba, denn dies[40] gilt vom Brandopfer und allem, was dazu ge-

32. Er kennt die Opfergesetze nicht u. nimmt an, daß das Opfer vollständig Gott geopfert wird. 33. Lev. 22,18. 34. Nichtjuden, die nach einer weiterfolgenden Auslegung in diesem Schriftverse einbegriffen sind. 35. Wie dies beim Heilsopfer eines Jisraéliten der Fall ist. 36. Alle von ihnen dargebrachten Opfer sind gleich diesem vollständig zu verbrennen; diese Ansicht vertritt die obige Lehre RH.s. 37. Num. 6,2. 38. Den hierfür erforderlichen Geldbetrag. 39. Nach diesem kann ja ein Nichtjude kein Gußopfer bringen. 40. Daß nach RA. ein Nicht-

hört[41]. – Es wird gelehrt:[42]*Eingeborener,* ein Eingeborener bringe Gußopfer dar, nicht aber bringe ein Nichtjude Gußopfer dar. Man könnte glauben, zu seinem Brandopfer sei kein Gußopfer erforderlich, so heißt es[42]*so.* Wer ist nun der Autor dieser Lehre: weder R. Jose der Galiläer noch R. Áqiba; wenn R. Jose der Galiläer, so sagt er ja, auch Wein [besonders], und wenn R. Áqiba, so sagt er ja, nur das Brandopfer, anderes aber nicht!? – Wenn du willst, sage ich, R. Jose der Galiläer, und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba. Wenn du willst, sage ich, R. Jose der Galiläer, und man streiche in jener Lehre [das Wort] Wein[43], und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba, denn dies gilt vom Brandopfer und allem, was dazu gehört.

R. ŠIMÓN SAGT, VOM SÜND-SPEISOPFER DER PRIESTER &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[44]*Es gehöre dem Priester wie das Speisopfer,* der Dienst ist durch ihn selbst[45]zulässig. Du sagst, [dies lehre,] daß der Dienst durch ihn selbst zulässig sei, vielleicht ist dem nicht so, sondern, daß das Sünd-Speisopfer der Priester [zum Essen] erlaubt sei; [der Schriftvers:] [46]*jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden,* ist auf das freiwillige Speisopfer zu beziehen, während das pflichtige gegessen werden darf!? Es heißt: *es gehöre dem Priester wie das Speisopfer,* er vergleicht sein Pflichtopfer mit seinem freiwilligen Opfer; wie sein freiwilliges Opfer nicht gegessen werden darf, ebenso darf auch sein Pflichtopfer nicht gegessen werden. R. Šimón sprach: Es heißt ja nicht: *es gehöre dem Priester wie sein Speisopfer,* sondern: *wie das Speisopfer*!? Vielmehr vergleicht dies das Sünd-Speisopfer der Priester mit dem Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten; wie vom Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten der Haufe abzuheben ist, ebenso ist auch vom Sünd-Speisopfer der Priester der Haufe abzuheben. – Demnach sollte doch, wie vom Sünd-Speisopfer eines Jisraéliten der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen wird, auch vom Sünd-Speisopfer der Priester der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen werden!? – Es heißt: *dem Priester wie das Speisopfer,* hinsichtlich des Priesters wie das Speisopfer, nicht aber hinsichtlich des Altarfeuers[47]wie das Speisopfer. Der Haufe wird besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. – Daß der Dienst durch ihn selbst erfolgen darf, braucht ja

Fol. 74

jude darbringen dürfe. 41. Auch das dazu gehörige Gußopfer; ausgeschlossen ist nur das besonders dargebrachte Gußopfer. 42. Num. 15,13. 43. Er darf wohl alle anderen Opfer darbringen, jedoch keine Gußopfer besonders. 44. Lev. 5,13. 45. Wenn ein Priester ein Opfer darzubringen hat, so darf die Darbringung durch ihn selbst erfolgen. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: wenn das Opfer dem Priester gehört, so bringe er es wie ein gewöhnliches Speisopfer dar. 46. Lev. 6,16. 47. Soweit es den Priester betrifft, dh. hinsichtl. des Abhebens, gleicht es dem Speisopfer, nicht aber gleicht es diesem hinsichtl. des Altar-

nicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor: Woher, daß ein Priester beliebig zu jeder Zeit und zu jeder Stunde eintreten und seine Opfer darbringen darf? Es heißt:[48]*er kann ganz nach Belieben kommen und Dienst tun*!? — Hieraus würde man es gewußt haben nur von solchen, die nicht wegen einer Sünde dargebracht werden, nicht aber von solchen, die wegen einer Sünde dargebracht werden. — Aber auch diesbezüglich braucht es ja nicht hieraus entnommen zu werden, dies geht ja aus folgendem hervor:[49]*Der Priester soll Sühne schaffen der Seele, die sich unvorsätzlich durch eine Sünde vergangen hat,* dies lehrt, daß ein Priester durch sich selbst Sühne erlangen könne!? — Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur wenn es unvorsätzlich erfolgt ist, nicht aber, wenn vorsätzlich, so lehrt er uns. — Wie kann dies vorsätzlich vorkommen[50]!? — Wegen Vorsätzlichkeit bei einem Schwure[51].

Ein Anderes lehrt: R. Šimôn sagt, vom Sündopfer der Priester werde der Haufe abgehoben, und dann der Haufe besonders und das Zurückbleibende besonders dargebracht. R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, der Haufe werde besonders dargebracht und das Zurückbleibende über den Aschenraum verstreut. R. Ḥija b. Abba sagte: R. Joḥanan wandte ein: An welcher Stelle des Aschenraumes: wenn oben[52], so lehrt dies[53]ja auch sein Vater, und wenn unten[54]: gibt es denn etwas, das unten dargebracht wird!? R. Abba sprach zu ihm: Vielleicht zur Vernichtung[55]? Da lachten sie über ihn: gibt es denn etwas, das zur Vernichtung dargebracht wird!? Der Vater R. Abins lehrte: *Jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden,* ich habe es nur hinsichtlich des Essens verglichen, nicht aber hinsichtlich eines anderen Behufes[56]. — Wie meint er[57]es!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: *Jedes Speisopfer eines Priesters darf nicht gegessen werden,* sein Pflichtopfer, *ist vollständig darzubringen,* sein freiwilliges[58]Opfer. Raba sprach zu ihm: Ein scharfes Messer zerschneidet[59]den Schriftvers!? Vielmehr, erklärte Raba: *Jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen,* sein freiwilliges Opfer, *es darf nicht gegessen werden,* sein Pflichtopfer. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, daß das freiwillige Opfer einzu-

feuers, denn es wird vollständig verbrannt. 48. Dt. 18,6,7. 49. Num. 15,28. 50. Das Sündopfer ist ja nur wegen einer unvorsätzlich begangenen Sünde darzubringen. 51. Wegen Unterlassung einer Zeugenaussage; cf. Lev. Kap. 5. 52. Auf dem Altar, wo die Asche der verbrannten Opfer sich befindet. 53. Daß das Zurückbleibende auf dem Altar zu verbrennen sei. 54. Der Raum unter dem Altar, wo die Asche der verbrannten Opfer fortgeschafft wird. 55. Wird es unten fortgeschüttet u. nicht zur Darbringung. 56. Hinsichtl. der Darbringung; es wird von vornherein zur Vernichtung dargebracht. 57. In diesem Schriftverse heißt es ja ausdrücklich, daß es vollständig zu verbrennen sei. 58. Dies bezieht sich nur auf das freiwillige Opfer. 59. Nach dieser Erklärung werden die W.e כליל תהיה aus der Mitte des Satzes gerissen u. an den Schluß gesetzt. 60. Hinsichtl. der voll-

schließen[60]ist, denn es ist häufiger, es sühnt nicht, und es ist angenehmen[61] Duftes. – Im Gegenteil, das pflichtige ist ja einzuschließen, denn es wird aus einem Ísaron und als Pflicht[62]dargebracht!? – Jene[63]sind mehr. – Wofür verwenden die Rabbanan[64][den Schriftvers:] *jedes Speisopfer eines Priesters ist vollständig darzubringen, es darf nicht gegessen werden*? – Diesen verwenden sie für folgende Lehre: Ich weiß nur vom ersteren[65], daß es vollständig aufgeräuchert werde, und vom anderen[66], daß es nicht gegessen werde, woher, daß auch das von diesem Gesagte auf jenes und das von jenem Gesagte auf dieses zu beziehen ist? Es heißt zweimal *vollständig*, für [einen Schluß durch] Wortanalogie: beim ersteren heißt es *vollständig* und beim anderen heißt es *vollständig*, wie das erstere vollständig aufzuräuchern ist, ebenso ist auch das andere vollständig aufzuräuchern, und wie beim anderen das Essen mit einem Verbote belegt ist, ebenso ist auch beim ersteren das Essen mit einem Verbote belegt.

Rabina fragte: Wie ist es, wenn ein Priester von den Opferteilen[67]gegessen hat? Hinsichtlich des Verbotes für einen Gemeinen[68]ist es mir nicht Col.b fraglich, fraglich ist es mir nur hinsichtlich der vollständigen Darbringung[69]. Wie ist es nun? R. Ahron sprach zu Rabina: Komm und höre, es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Bei allem, wovon es heißt: *ist vollständig darzubringen*, ist das Essen mit einem Verbote belegt.

DAS SPEISOPFER DER PRIESTER, DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS UND DAS SPEISOPFER DES GUSSOPFERS KOMMEN AUF DEN ALTAR UND DIE PRIESTER ERHALTEN DAVON NICHTS; BEI DIESEN IST DER ALTAR BESSER DARAN ALS DIE PRIESTER. DIE ZWEI BROTE UND DAS SCHAUBROT WERDEN VON DEN PRIESTERN GEGESSEN UND DER ALTAR ERHÄLT DAVON NICHTS; BEI DIESEN SIND DIE PRIESTER BESSER DARAN ALS DER ALTAR. ii

GEMARA. Gibt es denn nichts[70]weiter, dies gilt ja auch vom Brandopfer[71]!? – Davon erhalten die Priester die Haut. – Dies gilt ja vom Geflügel-Brandopfer!? – Davon gehen Kropf und Gefieder[72]ab[73]. – Dies gilt ja

ständigen Darbringung. 61. Da es mit Öl u. Weihrauch dargebracht wird; in diesen Hinsichten gleicht es dem täglichen Pfannenopfer des Hochpriesters, das vollständig dargebracht wird. 62. Gleich dem täglichen Pfannenopfer des Hochpriesters. 63. Die Hinsichten, in welchen das freiwillige Opfer eines Priesters dem täglichen des Hochpriesters gleicht. 64. Nach welchen vom Speisopfer eines Priesters der Haufe nicht abzuheben ist. 65. Dem zuerst (Lev. 6,15) genannten Speisopfer des Hochpriesters. 66. Dem später (ib. V. 16) genannten Speisopfer des gemeinen Priesters. 67. Die auf dem Altar aufzuräuchern sind. 68. Wie es einem Gemeinen verboten ist, Opferfleisch zu essen, ebenso ist es einem Priester verboten, die Opferteile zu essen, da sie diesen gegenüber, die Gott gehören, als Gemeine gelten. 69. Ob er auch dieserhalb schuldig ist, da dies ebenso ist, als würde ein Priester das Speisopfer eines Priesters essen. 70. Das vollständig auf den Altar kommt u. die Priester davon nichts erhalten. 71. Auch dieses kommt vollständig auf den Altar. 72. Vgl. S. 211 Anm. 311. 73. Diese werden fortge-

vom Gußopfer!? – Dieses fließt in den Abflußkanal. – Wozu heißt es ‘bei diesen’? – Dies schließt die Lehre Šemuéls aus. Šemuél lehrte, wer Wein spendet, hole ihn und spritze auf das Altarfeuer, so lehrt er uns, daß er in den Abflußkanal komme. Dies ist eine Stütze für Šemuél; denn Šemuél sagte, wenn jemand Öl spendet, werde davon der Haufe abgehoben und das Zurückbleibende gegessen[74].

DIE ZWEI BROTE UND DAS SCHAUBROT. Gibt es denn nichts[75] weiter, dies gilt ja auch vom Geflügel-Sündopfer!? – Davon geht das Blut ab[76]. – Dies gilt ja vom Log Öl des Aussätzigen[77]!? – Davon gehen die Besprengungen[78] ab. – Wozu heißt es ‘bei diesen’? – Dies schließt die Ansicht desjenigen aus, welcher sagt, wenn die zwei Brote allein[79] dargebracht werden, seien sie zu verbrennen; er lehrt uns, daß bei diesen immer die Priester[80] besser daran sind.

iii BEI ALLEN SPEISOPFERN, DIE IN EINEM GEFÄSSE HERGERICHTET WERDEN, IST EIN DREIMALIGES HINEINTUN VON ÖL ERFORDERLICH: DAS NACHGIESSEN, DAS EINRÜHREN UND DAS HINEINTUN VON ÖL IN DAS GEFÄSS VOR DER HERRICHTUNG[81]. DIE KUCHEN SIND EINZURÜHREN[82]– SO RABBI; DIE WEISEN SAGEN, DAS MEHL. DIE KUCHEN BENÖTIGEN DES EINRÜHRENS UND DIE FLADEN DES BESTREICHENS. WIE BESTREICHT MAN SIE? IN DER FORM EINES CHI. WAS ÜBRIG BLEIBT, WIRD VON DEN PRIESTERN GEGESSEN.

GEMARA. Was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt das gebackene Speisopfer aus.

Die Rabbanan lehrten:[83] *Und wenn dein Opfer ein Tiegel-Speisopfer ist, so soll es aus Feinmehl und Öl bereitet werden*; dies[84] lehrt, daß man das Öl in das Gefäß tue. Es heißt zweimal[85] *dein Opfer*, für [einen Schluß Fol. 75 durch] Wortanalogie: wie bei diesem das Öl in das Gefäß zu tun ist, ebenso auch bei jenem[86] das Öl in das Gefäß, und wie bei jenem Nachgießen und Einrühren erforderlich ist, ebenso ist auch bei diesem Nachgießen und Einrühren erforderlich.

DIE KUCHEN SIND EINZURÜHREN – SO RABBI; DIE WEISEN SAGEN, DAS MEHL. Die Rabbanan lehrten:[87] *Feinmehl eingerührt*, dies lehrt, daß das Mehl

worfen u. kommen nicht auf den Altar. 74. Es ist nicht vollständig auf dem Altar zu verbrennen. 75. Das vollständig den Priestern gehört. 76. Das auf den Altar kommt. 77. Das vollständig den Priestern gehört. 78. Auf den Vorhang im Tempel. 79. Wenn die dazu gehörenden Lämmer nicht vorhanden sind; cf. supra Fol. 46b. 80. Sie erhalten es, auch wenn die Lämmer nicht vorhanden sind. 81. Das Öl wird zuerst in das Gefäß hineingetan, alsdann das Mehl auf dieses geschüttet u. Öl nachgegossen u. eingerührt; nach dem Zerbrocken ist wiederum Öl nachzugießen 82. Nach dem Backen, mit Öl. 83. Lev. 2,7. 84. Der Ausdruck סלת בשמן, Feinmehl in das Öl, das Mehl ist in das Öl zu schütten. 85. Beim Pfannenopfer (Lev. 2,5) u. beim Tiegelopfer (ib. V. 7). 86. Dem Pfannenopfer. 87.

einzurühren ist; Rabbi sagt, die Kuchen seien einzurühren, denn es heißt: [88]*Kuchen eingerührt.* Sie sprachen zu ihm: Auch bei den Broten des Dankopfers heißt es ja *Kuchen,* und diese kann man ja nicht als Kuchen, sondern nur das Mehl einrühren!? Wie verfahre man dabei? Man tue vor der Herrichtung Öl in das Gefäß, dann [das Mehl] und wiederum Öl, alsdann rühre man ein, knete, backe, zerbrocke es, tue darauf Öl und hebe den Haufen ab. Rabbi sagte: Man rühre die Kuchen ein, denn es heißt: *Kuchen mit Öl eingerührt.* – Wie verfahre man dabei? Man tue vor der Herrichtung Öl in das Gefäß und darauf [das Mehl], sodann knete, backe und zerbrocke man es, tue Öl darauf und rühre es ein; hierauf tue man wiederum Öl dazu und hebe den Haufen ab. – Wieso sagten die Rabbanan zu Rabbi, dies[89]sei nicht möglich? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Es ist nur ein Viertel[log] Öl, und dieses sollte auf viele Kuchen verteilt werden!?

DIE KUCHEN BENÖTIGEN DES EINRÜHRENS UND DIE FLADEN DES BESTREICHENS. Die Rabbanan lehrten: *Kuchen eingerührt,* nicht aber Fladen eingerührt. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn Kuchen, die des Bestreichens nicht benötigen, des Einrührens benötigen, um wieviel mehr benötigen Fladen, die des Bestreichens benötigen, des Einrührens; daher heißt es *Kuchen eingerührt,* nicht aber Fladen eingerührt. *Fladen bestrichen,* nicht aber Kuchen bestrichen. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn Fladen, die des Einrührens nicht benötigen, des Bestreichens benötigen, um wieviel mehr benötigen Kuchen, die des Einrührens benötigen, des Bestreichens; daher heißt es *Fladen bestrichen,* nicht aber Kuchen bestrichen. – Wieso geht dies[90]hieraus hervor!? Raba erwiderte: Die Schrift sollte es nicht fortgelassen, sondern auch geschrieben haben: Kuchen bestrichen und Fladen eingerührt.

WIE BESTREICHT MAN SIE? IN DER FORM EINES CHI. WAS ÜBRIG BLEIBT &C. GEGESSEN. Was heißt Chi? R. Kahana erwiderte: In der Form eines griechischen Chi[91].

Die Rabbanan lehrten: Besteht ein Speisopfer zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen, so hole man ein Log Öl und teile es, die Hälfte für die Kuchen und die Hälfte für die Fladen; die Kuchen rühre man ein und die Fladen bestreiche man. Man bestreiche die Fladen vollständig, und das übrige Öl verwende man für die Kuchen. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, man bestreiche sie in der Form eines Chi, und das übrige Öl werde von den Priestern gegessen. Ein anderes lehrt: Werden Fladen allein dargebracht, so hole man ein Log Öl und bestreiche sie und

Lev. 2,5. 88. Ib. V. 4. 89. Das Einrühren bei den Broten des Dankopfers. 90. Daß bei dem einen nur das eine u. bei dem anderen nur das andere Verfahren zu erfolgen habe. 91. Zwei Striche kreuz u. quer, ähnlich dem griech. Buchsta-

wiederhole dies, bis das Öl im Log vollständig verbraucht ist. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, man bestreiche sie in der Form eines Chi, und das übrige Öl werde von den Priestern gegessen.

iv,1 ALLE SPEISOPFER, DIE IN EINEM GEFÄSSE HERGERICHTET WERDEN, BENÖTIGEN DES ZERBROCKENS.

GEMARA. Was schließt dies aus? R. Papa erwiderte: Dies schließt die zwei Brote und das Schaubrot aus.

Die Rabbanan lehrten:[92] *Zerbrich es in Brocken &c. ein Speisopfer*, dies schließt alle Speisopfer hinsichtlich des Zerbrockens ein. Man könnte glauben, auch die zwei Brote und das Schaubrot seien einbegriffen, so heißt es *es. Und gieße Öl darüber, ein Speisopfer*, dies schließt alle Speisopfer hinsichtlich des Nachgießens ein. Man könnte glauben, auch das gebackene Speisopfer sei einbegriffen, so heißt es *Öl darüber*. Wollte man nur Kuchen und nicht Fladen ausschließen, so heißt es *es*. – Wieso geht dies hieraus hervor, vielleicht schließt dies das Speisopfer der Priester Col.b aus!? Rabba erwiderte: Das, was zweier Ausschließungen[93] benötigt, ist das gebackene Speisopfer[94].

iv,2 DAS SPEISOPFER EINES JISRAÉLITEN WIRD DOPPELT UND DAS DOPPELTE VIERFACH ZUSAMMENGESCHLAGEN UND ZERTEILT; DAS SPEISOPFER DER PRIESTER WIRD DOPPELT UND DAS DOPPELTE VIERFACH ZUSAMMENGESCHLAGEN UND NICHT ZERTEILT; DAS SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS WIRD NICHT ZUSAMMENGESCHLAGEN. R. ŠIMÓN SAGT, BEIM SPEISOPFER DER PRIESTER UND DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS GIBT ES KEIN ZERBROCKEN, WEIL ES BEI DIESEN KEIN ABHÄUFEN GIBT, UND WOBEI ES KEIN ABHÄUFEN GIBT, GIBT ES AUCH KEIN ZERBROCKEN. BEI DIESEN ALLEN MÜSSEN DIE BROCKEN OLIVENGROSS SEIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Zerbrich*, man könnte glauben, in zwei Teile, so heißt es *Brocken*; unter Brocken könnte man Krümchen verstehen, so heißt es *es*, man zerbrocke es, nicht aber zerbrocke man die Brocken. Wie erfolgt dies? Das Speisopfer eines Jisraéliten wird doppelt und das doppelte vierfach zusammengeschlagen und zerteilt, das Speisopfer des gesalbten Priesters wird zusammengeschlagen. – Wir haben ja aber gelernt, es werde nicht zusammengeschlagen!? Rabba erwiderte: Es wird nicht vierfach, wohl aber zweifach zusammengeschlagen.

R. ŠIMÓN SAGT, BEIM SPEISOPFER DER PRIESTER UND DEM SPEISOPFER DES GESALBTEN PRIESTERS GIBT ES KEIN ZERBROCKEN. R. Joseph sagte: Über eine Brotspeise, in der olivengroße Brocken enthalten sind, spreche man[95] den

ben X. 92. Lev. 2,6. 93. Die W.e 'darüber' u. 'es'. 94. Von diesem gibt es 2 Arten: Kuchen u. Fladen. 95. Wie über gewöhnliches Brot. 96. Demnach ist

Segen 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'; und in der keine olivengroßen Brocken enthalten sind, spreche man den Segen: 'der allerlei Speisen erschafft'. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Wer in Jerušalem steht und Speisopfer darbringt, spreche [den Segen] 'Gepriesen sei, der uns leben lassen und erhalten hat'; nahm er sie zum Essen, so spreche er [den Segen] 'Der Brot aus der Erde hervorbringt'; ferner haben wir gelernt, daß bei diesen allen die Brocken olivengroß[96] sein müssen. Abajje sprach zu ihm: Demnach spreche man nach dem Autor der Schule R. Jišmáéls, welcher sagt, man zerreibe es[97] wiederum zu Mehl, darüber nicht den Segen 'Der hervorbringt'!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß, wenn man von allen zusammen[98] ein olivengroßes Quantum gesammelt und gegessen[99] hat, man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung verfalle, und wenn es Ungesäuertes ist, damit seiner Pflicht[100] am Pesahfeste genüge[101]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zusammengeknetet[102] hat. — Wieso heißt es demnach, dies gelte nur von dem Falle, wenn man s i e gegessen hat in einer Zeit, in der man ein Peras essen kann, wenn man sie zusammengeknetet hat, müßte es ja heißen: wenn man e s[103] gegessen hat!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie großen Broten entnimmt[104]. — Wie bleibt es[105] damit? R. Šešeth erwiderte: Auch wenn es keine olivengroßen Brocken sind. Raba sagte: Jedoch nur dann, wenn es das Aussehen von Brot hat[106].

BEI ALLEN SPEISOPFERN IST[107] EIN DREIHUNDERTMALIGES REIBEN UND EIN FÜNFHUNDERTMALIGES STAMPFEN ERFORDERLICH. DAS REIBEN UND STAMPFEN ERFOLGT AM WEIZEN; R. JOSE SAGT, AM TEIGE. ALLE SPEISOPFER BESTEHEN AUS JE ZEHN [KUCHEN], AUSGENOMMEN DIE SCHAUBROTE UND DAS PFANNENOPFER DES HOCHPRIESTERS, DIE AUS JE ZWÖLF BESTEHEN — SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, ALLE BESTEHEN AUS JE ZWÖLF, AUSGENOMMEN DIE KUCHEN DES DANKOPFERS UND DES NAZIROPFERS, DIE AUS JE ZEHN BESTEHEN. Fol. 76 v

GEMARA. Es wird gelehrt: Einmal reiben und zweimal stampfen, zweimal reiben und dreimal stampfen. R. Jirmeja fragte: Gilt das Hin-

über eine solche Speise, wenn die Brocken olivengroß sind, dieser Segen zu sprechen. 97. Das Speisopfer nach dem Backen. 98. Brotstückchen aus den 5 Getreidearten; cf. supra Fol. 70a. 99. Am Pesahfeste. 100. Am Pesahfeste Ungesäuertes zu essen. 101. Demnach gilt es als Brot, somit ist hierüber der Segen 'Der Brot hervorbringt' zu sprechen. 102. Sie sind dann e i n Stück. 103. Sie sind ja ein Stück. 104. Da bei der Entnahme die Brote noch vorhanden sind, so behalten auch die abgebrochenen Stückchen die Eigenschaft des Brotes und ergänzen einander zum vorschriftsmäßigen Quantum. 105. Ob man darüber den Segen 'Der Brot hervorbringt' spricht. 106. Wenn die Brocken nicht zu sehr zerweicht, oder besonders klein sind. 107. Bei der Bearbeitung der Körner, bezw. des Teiges.

und Herführen[108]als einmal oder als zweimal? Dies bleibt unentschieden.

DAS REIBEN UND STAMPFEN ERFOLGT AM WEIZEN; R. JOSE SAGT, AM TEIGE. Sie fragten: Am Teige und nicht am Weizen, oder auch am Teige? — Komm und höre, es wird gelehrt: Das Reiben und Stampfen erfolgt am Weizen; R. Jose sagt, das Reiben am Weizen, das Stampfen am Teige.

ALLE SPEISOPFER BESTEHEN &C. ZWÖLF. Hinsichtlich des Schaubrotes ist dies[109]ausdrücklich geschrieben, hinsichtlich des Pfannenopfers des Hochpriesters ist dies durch [das Wort] *Satzung*[110]vom Schaubrote zu folgern, woher aber, daß alle übrigen Speisopfer aus zehn bestehen? — Dies ist von den Broten des Dankopfers zu folgern, wie diese[111]aus zehn, ebenso auch die übrigen aus zehn. — Sollte es doch vom Schaubrote gefolgert werden, wie dieses aus zwölf, ebenso auch die übrigen aus zwölf!? — Es ist einleuchtend, daß es von den Broten des Dankopfers gefolgert werde, denn sie werden[112]von einem einzelnen, freiwillig und mit Öl dargebracht, sie werden untauglich[113]und nicht am Šabbath oder in Unreinheit dargebracht[114]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Schaubrote gefolgert werden, denn sie[115]sind hochheilig, und werden mit Weihrauch, ungesäuert und selbständig dargebracht[116]!? — Jene[117]sind mehr. — Wenn wir aber der Ansicht sind, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm[118]folgern, so sollte es doch vom Pfannenopfer des Hochpriesters[119]gefolgert werden, wie dieses aus zwölf besteht, ebenso auch die übrigen aus zwölf!? — Es ist einleuchtend, daß es von den Broten des Dankopfers gefolgert werde, denn sie[112]werden von einem Gemeinen, freiwillig und [un]geteilt dargebracht, sie werden verwerflich und werden nicht am Šabbath oder in Unreinheit dargebracht[120]. — Im Gegenteil, es sollte ja vom Pfannenopfer des Hochpriesters gefolgert werden, denn sie[121]bestehen aus einem Ísaron [Mehl], werden durch das Gefäß geheiligt, mit Weihrauch, gesäuert und selbständig dargebracht, benötigen des Heranbringens[122]und sind Feueropfer, auch sind diese[123]mehr!? — Er folgert lieber hinsichtlich [des Opfers] eines Gemeinen von dem eines Gemeinen.

108. Der Hand beim Reiben od. Stampfen. 109. Daß es 12 sein müssen; cf. Lev. 24,5. 110. Das sowohl beim Schaubrote (Lev. 24,9) als auch beim Pfannenopfer des Hochpriesters (ib. 6,15) gebraucht wird. 111. Cf. infra Fol. 76b. 112. Die gewöhnlichen Speisopfer gleich den Dankopferbroten. 113. Wenn sie über Nacht liegen bleiben. 114. Dies alles ist beim Schaubrote nicht der Fall. 115. Die gewöhnlichen Speisopfer gleich dem Schaubrote. 116. Was aber bei den Dankopferbroten nicht der Fall ist. 117. Die Vergleichungen der Dankopferbrote mit den übrigen Speisopfern. 118. Vgl. S. 164 Anm. 116. 119. Hinsichtlich dessen dies durch Wortanalogie vom Schaubrote gefolgert wird. 120. Was aber beim Pfannenopfer des Hochpriesters nicht der Fall ist. 121. Die gewöhnlichen Speisopfer gleich dem Pfannenopfer des Hochpriesters. 122. Zum Altar. 123. Die Verglei-

R. MEÍR SAGT, ALLE BESTEHEN AUS JE ZWÖLF. Ist er der Ansicht, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, durch die Hauptnorm folgern, so folgert er es vom Pfannenopfer des Hochpriesters, denn diese[123] sind mehr, und ist er der Ansicht, man könne von dem, was durch Wortanalogie gefolgert wird, nicht durch die Hauptnorm folgern, so folgert er es vom Schaubrote, denn er folgert lieber hinsichtlich des [Hoch]-heiligen vom [Hoch]heiligen.

AUSGENOMMEN DIE KUCHEN DES DANKOPFERS, UND DES NAZIROPFERS, DIE AUS JE ZEHN BESTEHEN. Hinsichtlich der Brote des Dankopfers ist dies ausdrücklich[109] geschrieben, und hinsichtlich der des Naziropfers sagte der Meister:[124] *seine Dankopfer*, dies[125] schließt das Heilsopfer des Nazirs ein.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Hat man die Dankopferbrote[126] aus vier Kuchen bestehend[127] gebacken, so hat man seiner Pflicht genügt. — Es sind ja vierzig erforderlich!? — Als Gebot[128]. — Man muß ja von ihnen die Hebe[129] absondern!? Wolltest du sagen, man sondere sie von jedem ab, so sagt ja der Allbarmherzige[130] *eines*, es darf kein Angebrochenes sein!? — Wenn man sie beim Kneten abgesondert hat. Man wandte ein: Hat man die Kuchen des Speisopfers zu groß oder zu klein[131] gemacht, so sind sie tauglich, ausgenommen das Schaubrot, das Pfannenopfer des Hochpriesters, die Brote des Dankopfers und des Naziropfers!? — Er ist Col.b der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Hat man die Kuchen der Speisopfer zu groß oder zu klein gemacht, so sind sie tauglich, ausgenommen das Schaubrot und das Pfannenopfer des Hochpriesters; manche sagen, auch die Brote des Dankopfers und des Naziropfers.

R. Hona sagte: Hat man das gebackene Speisopfer aus einem Kuchen hergerichtet, so hat man seiner Pflicht genügt. — Aus welchem Grunde? Es heißt *das*[132] *Ungesäuerte*. R. Papa wandte ein: Also nur deshalb, weil es *das Ungesäuerte* heißt, nicht aber wenn es *die Ungesäuerten* hieße; bei den Broten des Dankopfers heißt es ja[133] *die Ungesäuerten*, dennoch sagte R. Ṭobi b. Qisana im Namen Šemuéls, wenn man die Brote des Dankopfers aus vier Kuchen[127] bestehend hergerichtet hat, habe man seiner Pflicht genügt!? — Er streitet dagegen.

DIE SCHWINGEGARBE BESTEHT AUS EINEM ÍSARON [MEHL] VON DREI SEÁ vi [GETREIDE]; DIE ZWEI BROTE AUS ZWEI ÍSARON VON DREI SEÁ; DAS SCHAUBROT AUS VIERUNDZWANZIG ÍSARON VON VIERUNDZWANZIG SEÁ.

chungen mit dem Pfannenopfer des Hochpriesters. 124. Lev. 7,13. 125. Der Gebrauch des Plurals. 126. Die aus 4 Arten je 10 Kuchen darzubringen sind. 127. Einen aus jeder Art. 128. Jed. nicht unerläßlich. 129. Für die Priester, u. zwar muß dies von jeder Art besonders erfolgen. 130. Lev. 7,14. 131. In einer entsprechend kleineren od. größeren Anzahl. 132. Das W. מצת ist im bezügl. Abschnitte (Lev. 2,4) defektiv geschrieben u. wird daher als Singular aufgefaßt. 133. Das W. מצות ist an dieser Stelle plene geschrieben u. wird als Plural aufge-

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Da es aus neuem [Getreide][134]und Gerste kommt, so ist ein vorzügliches Ísaron nur aus drei Seá zu erzielen.

DIE ZWEI BROTE AUS ZWEI ÍSARON VON DREI SEÁ. Da sie aus Weizen kommen, so sind, obgleich aus neuem [Getreide], zwei Ísaron aus drei Seá zu erzielen.

DAS SCHAUBROT AUS VIERUNDZWANZIG ÍSARON VON VIERUNDZWANZIG SEÁ. Aus welchem Grunde? – Da es aus Weizen und altem [Getreide] kommt, so ist ein vorzügliches Ísaron aus einem Seá zu erzielen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man bei all diesen Speisopfern das Ísaron zu voll oder zu knapp gemessen, so sind sie untauglich; hat man die Seá zu voll oder zu knapp gemessen, so sind sie tauglich[135].

vii DIE SCHWINGEGARBE[136]WURDE DURCH DREIZEHN SIEBE GEBEUTELT, DIE ZWEI BROTE DURCH ZWÖLF UND DAS SCHAUBROT DURCH ELF. R. ŠIMÓN SAGT, HIERFÜR GAB ES KEINE FESTSETZUNG, VIELMEHR WURDE GENÜGEND GEBEUTELTES FEINMEHL VERWANDT, DENN ES HEISST:[137]*nimm Feinmehl und backe es*, ES SOLL GENÜGEND GEBEUTELT SEIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Durch ein feines[138]und ein grobes, ein feines und ein grobes. R. Šimón b. Eleázar sagte: Dreizehn Siebe waren im Tempel, eines über dem anderen und das andere über dem folgenden, das obere nahm die Kleie auf und das untere nahm das Feinmehl auf.

R. ŠIMÓN SAGT, HIERFÜR GAB ES KEINE FESTSETZUNG. Die Rabbanan lehrten: *Feinmehl und backe es*, dies lehrt, daß Feinmehl zu holen[139]sei. Woher, daß auch Weizen[140]? Es heißt: *nimm*. Man könnte glauben, dies[141] gelte auch von anderen Speisopfern, so heißt es *es*[142]. Dies aus Schonung. – Was heißt aus Schonung? R. Eleázar erwiderte: Die Tora schonte das Geld Jisraéls[143]. – Wo ist dies angedeutet? – Es heißt:[144]*laß die Gemeinde und ihr Vieh trinken*[145].

faßt. 134. Das noch nicht eingetrocknet ist u. auch mehr Abfall enthält. 135. Da in der Schrift nur das Quantum des Mehls angegeben ist. 136. Das Mehl dazu. 137. Lev. 24,5. 138. Wurde das Mehl 13mal gebeutelt. 139. Es ist hierfür fertiges Mehl zu kaufen. 140. Wenn man kein fertiges Mehl findet. 141. Daß man Weizen holen dürfe. 142. Nur für dieses, das Schaubrot, darf Weizen gekauft werden. 143. Das Schaubrot wurde jede Woche, in einem größeren Quantum, hergerichtet, u. um die Ausgaben zu verringern, mußten die Priester selbst das Mehl bereiten. 144. Num. 20,8. 145. Das Wunder erfolgte auch für das Vieh.

ACHTER ABSCHNITT

DAS DANKOPFER BESTAND AUS FÜNF JERUŠALEMISCHEN SEÁ [MEHL], DAS SIND SECHS DER WÜSTE, GLEICH ZWEI EPHA, DIE EPHA ZU DREI SEÁ, GLEICH ZWANZIG ÍSARON, ZEHN FÜR DAS GESÄUERTE UND ZEHN FÜR DAS UNGESÄUERTE. BEI DEN ZEHN DES GESÄUERTEN KAM EIN ÍSARON AUF EINEN KUCHEN; BEI DEN ZEHN DES UNGESÄUERTEN WAREN ES DREI ARTEN, KUCHEN, FLADEN UND GEMENGTES[1], SOMIT KAMEN DREI UND EIN DRITTEL ÍSARON AUF JEDE ART, DREI KUCHEN AUS EINEM ÍSARON[2]. NACH DEM JERUŠALEMISCHEN MASS-SYSTEM WAREN ES DREISSIG KAB, FÜNFZEHN FÜR DAS GESÄUERTE UND FÜNFZEHN FÜR DAS UNGESÄUERTE. BEI DEN FÜNFZEHN DES GESÄUERTEN KAMEN ANDERTHALB KAB AUF EINEN KUCHEN; BEI DEN FÜNFZEHN DES UNGESÄUERTEN WAREN ES DREI ARTEN, KUCHEN, FLADEN UND GEMENGTES, SOMIT KAMEN FÜNF KAB AUF JEDE ART, ZWEI KUCHEN AUS EINEM KAB.

i

Fol. 77

GEMARA. DAS DANKOPFER BESTAND AUS FÜNF JERUŠALEMISCHEN SEÁ [MEHL]. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt: [3]*das Epha und das Bath sollen einen Inhalt haben,* wie das Bath drei Seá hat, ebenso auch das Epha drei Seá. — Woher dies vom Bath; wollte man sagen, weil es heißt: [3]*das Bath faßt den zehnten Teil des Ḥomer*[4], so heißt es ja auch: [3]*der zehnte Teil des Ḥomer ist die Epha*; es ist also unbekannt, wieviel das Ḥomer hat, somit ist dies ja auch unbekannt von den anderen. — Vielmehr aus folgendem: [5]*und die Bestimmung inbetreff des Öls: das Bath Öl, das Bath ist ein Zehntel des Kor, zehn Bath ein Ḥomer, denn zehn Bath hat das Ḥomer.*

Šemuél sagte: Man füge zu den Maßen[6] nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer verdienen[7] will, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. Aus welchem Grunde[8], wollte man sagen, wegen der Preistreiberei[9], so sollte auch ein Sechstel verboten sein!? Wollte man sagen, wegen der Übervorteilung[10], damit nicht eine Aufhebung des Kaufes erfolge[11], so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht und Zahl [gehandelt werden], könne man zurücktreten,

1. Mit heißem Wasser zubereitet, eine Art Mehlspeise. 2. Dieses Speisopfer bestand aus 40 Kuchen, 10 aus Gesäuertem u. 10 aus Ungesäuertem. 3. Ez. 45,11. 4. Das Ḥomer hat 30 Seá. 5. Ez. 45,14. 6. Wenn beschlossen wird, sie zu vergrößern. 7. Beim Verkaufe von Lebensmitteln. 8. Dürfen Maße nicht mehr als um ein Sechstel vergrößert werden. 9. Man würde im Kleinhandel den Preis mehr als entsprechend erhöhen. 10. Bei der Erhöhung des Preises nach Verhältnis der Maße. 11. Dies erfolgt bei einer Übervorteilung von mehr als einem Sechstel (cf. Bm. Fol. 49b); eine Übervorteilung kann durch Verwechselung der

auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht erreicht!? Wollte man sagen, damit der Händler[12] keinen Verlust erleide, so [ist ja zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Verlust erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihn aus: [13]*Der Šeqel soll zwanzig Gera betragen, zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll euch die Mine gelten.* Hat denn die Mine zweihundertvierzig [Denar][14]? Vielmehr ist hieraus dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Mine im Heiligtume doppelt war, es ist zu entnehmen, daß man zu den Maßen[15] hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, daß das Sechstel ausschließlich[16] zu verstehen sei. Rabina sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt: das Dankopfer bestand aus fünf jerušalemischen Seá, das sind sechs der Wüste. Schließe hieraus.

Col.b ii,1 VON DIESEN ALLEN NAHM ER EIN ZEHNTEL ALS HEBE, DENN ES HEISST:[17] *er bringe davon eines von jedem Opfer als Hebe für den Herrn. Eines,* KEIN ANGEBROCHENES; *von jedem Opfer,* ALLE OPFER MÜSSEN GLEICHMÄSSIG SEIN, ER NEHME [DIE HEBE] NICHT VON EINEM OPFER FÜR DAS ANDERE.[17]*Dem Priester, der das Blut des Heilsopfers sprengt, soll es gehören;* WAS ZURÜCKBLEIBT, WIRD VOM EIGENTÜMER GEGESSEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Er bringe davon,* vom Zusammenhaftenden[18]; *eines,* kein Angebrochenes; *von jedem Opfer,* alle Opfer müssen gleichmäßig sein, er nehme [die Hebe] nicht von einem Opfer für das andere. *Hebe für den Herrn;* ich weiß nicht, wieviel, und folgere es daher durch einen Schluß: hierbei heißt es *Hebe* und bei der Zehnthebe[19] heißt es *Hebe,* wie diese eines von zehn, ebenso auch jene eines von zehn. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Hebe* und bei den Erstlingen[20] heißt es *Hebe,* wie für diese kein Maß festgesetzt ist, ebenso ist auch für jene kein Maß festgesetzt. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche die Hebe, nach der weiter keine Hebe zu entrichten ist, mit der Hebe, nach der weiter keine Hebe zu entrichten ist, nicht aber mit den Erstlingen, nach welchen noch eine andere[21] Hebe zu entrich-

neuen u. alten Maße, bezw. Preise leicht vorkommen. 12. Der nach einer fremden Stadt kommt u. von der Erhöhung der Maße nichts weiß. 13. Ez. 45,12. 14. Nach der Aufzählung dieses Schriftverses hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denar), während sie tatsächlich nur 25 Šeqel hat. 15. Und ebenso zu den Münzen. 16. Eigentl. ein Fünftel; der alte Betrag wird in fünf Teile geteilt u. ein ebensolcher hinzugefügt. Demnach hat die Doppelmine bei einer Hinzufügung von einem Sechstel 60 Šeqel. 17. Lev. 7,14. 18. Bei der Absonderung der Hebe müssen alle Brote beisammen sein. 19. Cf. Num. 18,24. 20. Cf. Dt. 12,6. 21. Die Hebe an

ten ist. Oder aber wie folgt: man vergleiche die Hebe, die an einem heiligen Orte zu essen ist, mit der Hebe, die an einem heiligen Orte zu essen ist, nicht aber mit der Zehnthebe, die an jedem Orte zu essen ist. Daher heißt[22]es: *davon Hebe für den Herrn,* für [einen Schluß durch] Wortanalogie[23]. Wir wissen nun, daß die Hebe eines von zehn beträgt, ich weiß aber nicht, aus welchem Quantum ein Kuchen besteht, und folgere es daher durch einen Schluß: hierbei heißt es *Brot* und dort, bei den zwei Broten, heißt es *Brot,* wie bei diesen ein Ísaron auf einen Kuchen, ebenso auch hierbei ein Ísaron auf einen Kuchen. Oder aber wie folgt: hierbei heißt es *Brot* und beim Schaubrote heißt es *Brot,* wie bei diesem zwei Ísaron, ebenso auch hierbei zwei Ísaron. Man beachte daher, mit wem es zu vergleichen ist; man vergleiche das Speisopfer, das gesäuert und mit einem Schlachtopfer gebracht wird, mit einem Speisopfer, das gesäuert und mit einem Schlachtopfer gebracht wird, nicht aber mit dem Schaubrote, das nicht gesäuert und nicht mit einem Schlachtopfer gebracht wird. Oder aber wie folgt: man vergleiche das Speisopfer, das von inländischem und von ausländischem, von neuem und von altem [Getreide] kommt, mit einem Speisopfer, das von inländischem und von ausländischem, von neuem und von altem [Getreide] kommt, nicht aber mit den zwei Broten, die nur von neuem [Getreide] und von inländischem kommen. Daher heißt es:[24]*aus euren Wohnorten sollt ihr zwei Brote der Schwingung bringen,* und da [das Wort] *bringen* nicht nötig ist[25]und dennoch geschrieben ist, so lehrt dies, daß alles, was außer diesen dargebracht[26]wird, diesen gleicht: wie bei diesen ein Ísaron auf einen Kuchen, ebenso auch bei jenen ein Ísaron auf einen Kuchen. — Demnach sollten doch, wie es bei diesen zwei Ísaron[27]sind, auch bei jenen zwei Ísaron sein!? — Es heißt:[24]*sollen es sein*[28]. Wir wissen nun, daß es zehn des Gesäuerten sind, woher, daß es zehn des Ungesäuerten sind? Es heißt:[29]*zu den Kuchen des gesäuerten Brotes,* entsprechend dem Gesäuerten bringe man Ungesäuertes. Es ergibt sich also, daß die Dankopferbrote aus zwanzig Ísaron bestehen, zehn für das Gesäuerte und zehn für das Ungesäuerte. Man könnte glauben, die zehn des Ungesäuerten aus einer Art, so heißt es:[30]*wenn er es wegen eines Dankes darbringt, so bringe er zum Schlachtopfer des Dankes ungesäuerte Kuchen, mit Öl eingerührt, und ungesäuerte Fladen, mit Öl bestrichen, Feinmehl gemengt &c.* Es ergibt sich somit, daß auf jede Art drei und ein

den Priester u. der Zehnt. 22. Bei der Hebe vom Speisopfer u. der Zehnthebe; cf. Lev. 7,14 u. Num. 18,26: statt des 2. תרומה ist richt. תרומת zu lesen. 23. Daß beide einander hinsichtlich des Quantums gleichen. 24. Lev. 23,17. 25. Da schon vorher gesagt ist, daß dieses Opfer darzubringen sei. 26. Und diesen gleicht, indem es ebenfalls aus Gesäuertem dargebracht wird. 27. Für das ganze Opfer. 28. Wieso hieraus hervorgeht, daß es 10 Dankopferbrote sein müssen, wird weiter erklärt. 29. Lev. 7,13. 30. Ib. V. 12. 31. Ib. 4,19. 32. Eines von

Drittel Ísaron und drei Kuchen auf ein Ísaron kommen, und es ergibt sich ferner, daß es zusammen vierzig Dankopferbrote sind; diesen werden vier entnommen und dem Priester gegeben, und die übrigen vom Eigentümer gegessen.

Der Meister sagte: *Er bringe davon*, vom Zusammenhaftenden. Es heißt ja auch:[31] *und das ganze Fett hebe er davon ab*; welches Zusammenhaftende gibt es hierbei!? – Dies nach R. Ḥisda im Namen Abimis, denn R. Ḥisda sagte im Namen Abimis, man dürfe das Fleisch nicht schneiden, bevor die Opferteile herausgenommen sind.

Der Meister sagte: Hierbei heißt es *Hebe* und bei der Zehnthebe heißt es *Hebe*. Sollte man es doch mit der Hebe zu Midjan[32] vergleichen!? – Man vergleiche die für alle Generationen geltende Hebe mit der für alle Generationen geltenden Hebe, nicht aber mit der Hebe zu Midjan, die nicht für alle Generationen bestimmt war. – Sollte man es doch mit der Teighebe[33] vergleichen!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Man vergleiche eine Sache, von der es heißt: *(davon) Hebe für den Herrn*, mit einer Sache, von der[34] es heißt: *Hebe für den Herrn*, während es von der Teighebe nicht heißt: *Hebe für den Herrn*.

Raba fragte: Ist man wegen der Hebe der Dankopferbrote der Todesstrafe und des Fünftels schuldig[35] oder nicht: gleicht sie, da sie mit der Zehnthebe verglichen wird, der Zehnthebe, oder hat sie der Allbarmherzige durch [die Worte] *davon* und *sein Fünftel*[36] ausgeschlossen? Erwirkt sie Bemischung[37] oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Der Meister sagte: Es heißt: *sollen es sein*. Wieso geht dies[38] hieraus hervor? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Es heißt: *sollen es sein*[39]. – Vielleicht zehn Kapiz!? Raba erwiderte: Die Schrift spricht von Ísaron.

Fol. 78

«Wir wissen nun, daß es zehn des Gesäuerten sind, woher daß es zehn des Ungesäuerten sind? Es heißt: *zu den Kuchen des ungesäuerten Brotes*, entsprechend dem Gesäuerten bringe man Ungesäuertes.» Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert[40] wird, durch Vergleichung gefolgert werden!? – Hierbei erfolgt dies durch sich selbst[41] mit einem anderen,

500; cf. Num. 31,28. 33. Als solche ist $1/_{24}$ zu entrichten. 34. Cf. Lev. 7,14 u. Num. 18,26. 35. Wenn man sie vorsätzlich gegessen hat, bezw. unvorsätzlich u. Ersatz leistet; cf. Lev. 22,14. 36. Die bei der Zehnthebe (Lev. 22,13,14) gebraucht werden. 37. Wie die Zehnthebe. 38. Daß zum Speisopfer des Dankopfers für das Gesäuerte 10 Ísaron Mehl erforderlich sind. 39. Das eine Jod im W.e תהיינה ist überflüssig u. deutet (wahrscheinl. durch seinen Zahlenwert) darauf, daß es 10 sein müssen, u. da ferner dies sich nicht auf die 2 Brote, für die 2 Ísaron erforderlich sind, beziehen kann, so ist dies auf die Dankopferbrote zu beziehen. 40. Auch hinsichtl. des Gesäuerten ist dies nicht ausdrücklich in der Schrift angegeben, vielmehr wird es aus einer Vergleichung mit den 2 Broten gefolgert. 41. Daß es 10 gesäuerte Kuchen sein müssen, ist ausdrücklich in der Schrift angegeben, gefolgert wird nur, daß jeder Kuchen aus einem Ísaron sein

und wenn es durch sich selbst mit einem anderen erfolgt, so heißt dies keine [Folgerung durch] Vergleichung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, dies heiße keine Vergleichung, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, dies heiße eine Vergleichung!? – Es heißt einschließend: *sollt ihr bringen*[42].

DIE EINWEIHUNGSOPFER[43] BESTANDEN GLEICH DEM UNGESÄUERTEN DES DANKOPFERS AUS KUCHEN, FLADEN UND GEMENGTEM. DAS NAZIROPFER BESTAND AUS ZWEI TEILEN DES UNGESÄUERTEN DES DANKOPFERS, AUS KUCHEN UND FLADEN, NICHT ABER AUS GEMENGTEM, ALSO AUS ZEHN JERUŠALEMISCHEN KAB, GLEICH SECHS ISARON[44]. ii,2

GEMARA. Woher dies? R. Ḥisda erwiderte im Namen des R. Ḥama b. Gorja: Die Schrift sagt:[45] *und aus dem Korbe mit Ungesäuertem, der vor dem Herrn stand, nahm er einen ungesäuerten Kuchen und einen Ölbrotkuchen und einen Fladen.* Kuchen sind Kuchen und Fladen sind Fladen, was aber ist Ölbrot? Doch wohl das Gemengte. R. Ivja wandte ein: Vielleicht Ölkuchen[46]!? – Vielmehr, nach einer Auslegung des R. Naḥman b. R. Ḥisda im Namen R. Ṭablas:[47] *Dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne, das sie dem Herrn darbringen sollen am Tage, da er gesalbt wird;* was lehren uns [die Worte] *und seiner Söhne am Tage, da er gesalbt wird*? Damit wird die Weihung[48] mit der Salbung[49] verglichen; wie bei der Salbung Gemengtes[50], ebenso auch bei der Weihung Gemengtes.

R. Ḥisda sagte: Wenn der Hochpriester den Dienst antritt, so benötigt er zweier Zehntel Epha, eines wegen seiner Salbung und eines wegen seiner Weihung. Mar, Sohn des R. Aši, sagt, dreier. Sie streiten aber nicht; eines, wenn er bereits als gemeiner Priester Dienst getan hat, und eines, wenn er als gemeiner Priester keinen Dienst getan hat.

DAS NAZIROPFER BESTAND AUS ZWEI TEILEN DES UNGESÄUERTEN DES DANKOPFERS. Die Rabbanan lehrten:[51] *Seiner Heilsopfer,* dies schließt das Heilsopfer des Nazirs ein hinsichtlich der zehn jerušalemischen Kab und des Viertellogs Öl. Man könnte glauben, hinsichtlich aller[52] im Abschnitte

muß. 42. Bei den 2 Broten, wo dies überflüssig ist, u. daher auf das Dankopfer bezogen wird. Dies wird also hinsichtl. des Gesäuerten nicht aus einer Vergleichung gefolgert, vielmehr ist es in der Schrift angedeutet. 43. Bei der Einweihung des Offenbarungszeltes in der Wüste. 44. In den kursierenden Ausgaben: u n d d a r ü b e r, nämlich $6^2/_3$ Kab. 45. Lev. 8,26. 46. Das W. אנחת ist etymologisch ganz dunkel, auch ist die bisherige Erklärung 'Kuchen aus geronnenem Öl' absurd; bei der leichten Verwechselung zwischen ג u. נ ist dieses Wort wahrscheinlich nichts anderes als das syr. אנחא (gekürzt von אנגנתא), flaches Geschirr, besonders O p f e r t e l l e r, O p f e r p l a t t e. 47. Lev. 6,13. 48. Des gemeinen Priesters. 49. Des Hochpriesters, dh. mit dem Opfer des Hochpriesters. 50. Wie ausdrücklich in der Schrift angegeben ist; cf. Lev. 6,14. 51. Lev. 7,15. 52. Daß das Ungesäuerte auch aus 3 Arten bestehen müsse. 53. Dieses Wort fin-

genannten Dinge, so heißt es *Ungesäuertes.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Papa erwiderte: Hinsichtlich der Dinge, bei denen es *Ungesäuertes*[53] heißt, ausgenommen das Gemengte, bei dem es nicht *Ungesäuertes* heißt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Ungesäuertes,* generell, *Kuchen und Fladen* speziell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so umfaßt die Generalisierung nur das Speziellgenannte, nur Kuchen und Fladen, anderes aber nicht.

Col.b iii,1 WENN MAN DAS DANKOPFER INNERHALB SCHLACHTET UND DAS BROT SICH AUSSERHALB DER MAUER BEFINDET, SO IST DAS BROT NICHT HEILIG. SCHLACHTET MAN ES BEVOR [DAS BROT] IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN HAT, ODER AUCH ALLE [BROTE] EINE KRUSTE BEKOMMEN HABEN, MIT AUSNAHME VON EINEM, SO IST DAS BROT NICHT HEILIG.

GEMARA. Was heißt außerhalb der Mauer? R. Joḥanan erklärt, außerhalb der Mauer von Beth Phage[54]; Reš Laqiš erklärt, außerhalb der Mauer des Tempelhofes. Reš Laqiš erklärt, außerhalb der Mauer des Tempelhofes, denn es muß, da es *auf*[55][heißt], in der Nähe sein. R. Joḥanan sagt, außerhalb der Mauer von Beth Phage, außerhalb des Tempelhofes aber ist es heilig, denn es braucht nicht in der Nähe zu sein. – Hierüber[56] streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer das Pesaḥopfer auf Gesäuertem[57] schlachtet, übertritt ein Verbot; R. Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen[58] Opfer. Hierzu sagte Reš Laqiš, man sei nur dann schuldig, wenn [das Gesäuerte] sich im Besitze des Schlachtenden, des Sprengenden oder eines Mitgliedes der Gesellschaft[59] befindet, und es sich im Tempelhofe befindet, und R. Joḥanan sagte, auch wenn es sich nicht im Tempelhofe befindet[60]. – Beides ist nötig. Würde nur [der Streit] über diesen Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil es[61] überall, wo es sich auch befindet, verboten ist, während er hinsichtlich der Heiligkeit des Brotes Reš Laqiš beipflichte, daß es heilig sei, wenn es sich innerhalb befindet, nicht aber wenn außerhalb. Und würde er nur über jenen Fall gelehrt worden sein, so könnte man glauben, Reš Laqiš vertrete diese Ansicht nur in jenem Falle, während er in diesem Falle R. Joḥanan beipflichte. Daher ist beides nötig. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wurde gelehrt: Wenn man das Dankopfer innerhalb schlachtet und das Brot sich außerhalb der Mauer von Beth Phage befindet, so ist das Brot nicht heilig.

det sich bei den Kuchen u. Fladen. 54. Erst dann heißt es 'Brot'. 55. Eigentl. m i t od. z u (על, Lev. 7,12), worunter die Nähe zu verstehen ist; cf. supra Fol. 62a. 56. Ob in einem solchen Falle die Nähe erforderlich ist. 57. Dh. während noch Gesäuertes in seinem Besitze sich befindet. 58. Am Vorabend des Pesaḥfestes. 59. Die am Pesaḥopfer beteiligt ist (cf. Ex. 12,4). 60. Hierbei streiten

SCHLACHTET MAN ES BEVOR [DAS BROT] IM OFEN EINE KRUSTE BEKOMMEN HAT. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[62]*Mit Kuchen aus gesäuertem Brote bringe er sein Opfer dar bei der Schlachtung*, dies lehrt, daß das Brot erst dann heilig sei, wenn es im Ofen eine Kruste bekommen[63]hat. *Bringe er sein Opfer dar bei der Schlachtung*, dies lehrt, daß das Brot nur durch die Schlachtung des Opfers heilig werde. *Schlachtung des Dankopfers*, dies lehrt, daß, wenn man es auf einen anderen Namen geschlachtet hat, das Brot nicht heilig sei.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt seiner Pflicht[64]mit halbgebackenem und mit im Tiegel bereitetem Ungesäuertem. Was heißt halbgebackenes Ungesäuertes? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man es durchbricht und [der Teig] sich nicht fadenartig zieht. Raba sagte: Ebenso bei den Broten des Dankopfers[65]. – Selbstverständlich, bei diesen heißt es *Brot* und bei jenem heißt es *Brot*!? – Man könnte glauben, solches[66] gelte als Angebrochenes, und der Allbarmherzige sagt[67]*eines*, daß man kein Angebrochenes nehme, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Hat man das Dankopfer zu achtzig Broten geschlachtet, so sind, wie Ḥizqija sagt, vierzig von den achtzig heilig, und wie R. Joḥanan sagt, keine vierzig von den achtzig[68]heilig. R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat, nur vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[69]sind, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat; einer ist der Ansicht, er tat dies[70]zur Sicherheit[71], und einer ist der Ansicht, er wollte ein großes Opfer[72]bringen. Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß er dies zur Sicherheit tat, und sie streiten darüber, ob Dienstgefäße ohne Absicht[73]heiligen; einer ist der Ansicht, Dienstgefäße heiligen auch ohne Absicht, und einer ist der Ansicht, Dienstgefäße heiligen nicht ohne Absicht. R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß Dienstgefäße ohne Absicht heiligen, und sie streiten über das Schlachtmesser; einer ist der Ansicht, das Schlachtmesser heilige[74]wie jedes andere Dienstgefäß, und einer ist der Ansicht,

sie, ob das W. 'auf' (cf. Ex. 34,25) die Nähere erfordere. 61. Das Gesäuerte zur Zeit der Schlachtung des Pesaḥopfers. 62. Lev. 7,13. 63. Zur Zeit der Schlachtung. 64. Ungesäuertes zu essen, am Pesaḥfeste. 65. Es muß bei der Schlachtung des Dankopfers soviel gebacken haben. 66. Halbgebackenes, das beim Anfassen zerbröckelt. 67. Lev. 7,14. 68. Das ganze Speisopfer ist untauglich. 69. Die übrigen 40 gelten als nicht vorhanden u. zählen nicht mit. 70. Die doppelte Anzahl bringen. 71. Wenn die eine Hälfte, das vorschriftsmäßige Speisopfer, abhanden kommen sollte, bleibt die andere Hälfte zurück. 72. Ein solches ist untauglich. 73. Des Eigentümers, daß das Hineintun in das Gefäß zum Zwecke der Heiligung erfolge; in unserem Falle hat der Eigentümer nicht bestimmt, welche Hälfte heilig sei. So nach der Lesart unseres Textes. 74. Somit werden durch

da es keinen Innenraum hat, heilige es nicht wie jedes andere Dienstgefäß. Manche lesen: R. Papa sagte: Alle stimmen überein, daß Dienstgefäße nur bei Absicht heiligen, und sie streiten über das Schlachtmesser; einer ist der Ansicht, das Schlachtmesser sei, obgleich es keinen Innenraum hat, bedeutender als andere Dienstgefäße[75] und heilige, und einer ist der Ansicht, es sei nicht bedeutender als andere Dienstgefäße.

iii,2 HAT MAN ES AUSSERHALB DER FRIST ODER AUSSERHALB DES RAUMES[76] GESCHLACHTET, SO IST DAS BROT HEILIG. WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES TOTVERLETZT WAR, SO IST DAS BROT NICHT HEILIG; WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS ES FEHLERBEHAFTET WAR, SO IST [DAS BROT], WIE R. ELIÉZER SAGT, HEILIG, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT HEILIG. HAT MAN ES AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET, UND EBENSO WENN MAN DEN WIDDER DER EINWEIHUNG ODER DIE ZWEI LÄMMER DES WOCHENFESTES AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET HAT, SO IST DAS BROT NICHT HEILIG.

GEMARA. Wer ist [der Autor] unserer Mišna? — Es ist R. Meír, denn es wird gelehrt: Die Regel ist: war die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt, so ist das Brot nicht heilig, erfolgt die Untauglichkeit nach dem Schlachten, so ist das Brot heilig. Hat man es außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet[77], so ist das Brot heilig. Wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt[78] herausstellt, so ist das Fol. 79 Brot nicht heilig; wenn man es geschlachtet hat und es sich als fehlerbehaftet herausstellt, so ist [das Brot], wie R. Eliêzer sagt, heilig, und wie R. Jehošuá sagt, nicht heilig — so R. Meír. R. Jehuda sagte: R. Eliêzer und R. Jehošuá stimmen überein, daß es nicht heilig sei, wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt herausstellt, und daß es heilig sei, wenn es außerhalb der Frist geschlachtet worden ist, und daß es nicht heilig sei, wenn es als fehlerbehaftet befunden wird, sie streiten nur über [das Schlachten] außerhalb des Raumes; R. Eliêzer sagt, es sei heilig, und R. Jehošuá sagt, es sei nicht heilig[79]. R. Eliêzer sprach: Es ist außerhalb der Frist untauglich und es ist außerhalb des Raumes untauglich, wie es nun außerhalb der Frist heilig ist, ebenso ist es außerhalb des Raumes heilig. R. Jehošuá sprach: Es ist außerhalb des Raumes untauglich und es ist fehlerbehaftet untauglich, wie es nun fehlerbehaftet nicht heilig ist, ebenso ist es außerhalb der Frist nicht heilig. R. Eliêzer sprach zu ihm: Ich vergleiche es mit [dem Schlachten] außerhalb der Frist, und du ver-

das Schlachten die 40 erforderlichen Brote heilig. 75. Da durch dieses das Schlachtopfer heilig wird. 76. Dh. in der Absicht, dann bezw. da das Fleisch zu essen od. das Blut zu sprengen. 77. Die Untauglichkeit erfolgt erst beim Schlachten. 78. Dies war schon vorher erfolgt. 79. Da das Opfer sich überhaupt nicht

gleichst es mit Fehlerbehafteten, wir wollen nun sehen, wem es gleicht; gleicht es [dem Schlachten] außerhalb der Frist, so folgern wir es vom [Schlachten] außerhalb der Frist, und gleicht es dem Fehlerbehafteten, so folgern wir es vom Fehlerbehafteten. Alsdann begann R. Eliêzer mit folgendem Schlusse: man folgere hinsichtlich der Untauglichkeit durch die Absicht[80] von der Untauglichkeit durch die Absicht, nicht aber hinsichtlich der Untauglichkeit durch die Absicht von der Untauglichkeit des Körpers[81]. Hierauf begann R. Jehošuâ mit folgendem Schlusse: man folgere hinsichtlich der Untauglichkeit, die nicht mit der Ausrottung belegt ist, von der Untauglichkeit, die nicht mit der Ausrottung belegt ist, nicht aber von der Untauglichkeit durch [das Schlachten] außerhalb der Frist, die mit der Ausrottung belegt ist. Ferner folgere man es vom [Schlachten] auf einen anderen Namen, wobei die Untauglichkeit durch die Absicht erfolgt, und die nicht mit der Ausrottung belegt ist. Da schwieg R. Eliêzer. — Wieso ist nach R. Meír, wenn man es geschlachtet hat und es sich als totverletzt herausstellt, die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt, und wenn man es geschlachtet hat und es sich als fehlerbehaftet herausstellt, die Untauglichkeit nicht vor dem Schlachten erfolgt!? — Bei einem Häutchen[82] am Auge, und zwar nach R. Âqiba, welcher sagt, wenn es hinaufgekommen[83] ist, werde es nicht herabgenommen. — Und R. Jehošuâ[84]!? — Nur hinsichtlich der eigenen Untauglichkeit sagt R. Âqiba, wenn es hinaufgekommen ist, werde es nicht[85] herabgenommen, nicht aber hinsichtlich der Heiligung des Brotes[86].

Es wurde gelehrt: Ist ein Sündopfer außerhalb der Frist[76] geschlachtet worden, so werde es, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabgenommen; wenn außerhalb des Raumes, so werde es, wie Raba sagt, herabgenommen, und wie Rabba sagt, nicht herabgenommen. Raba wie R. Jehošuâ, und Rabba wie R. Eliêzer. Rabba bekannte sich aber zur Ansicht Rabas, da auch R. Eliêzer sich zur Ansicht R. Jehošuâs bekannte. Manche sagen, obgleich R. Eliêzer sich zur Ansicht R. Jehošuâs bekannte, bekannte sich Rabba nicht zur Ansicht Rabas; jener tat es nur wegen der Vergleichung mit [dem Schlachten] auf einen anderen Namen, hierbei aber ist es, falls man es mit [dem Schlachten] auf einen anderen Namen vergleicht, wenn es hinaufgekommen ist, nicht herabzunehmen[87].

im Tempelhofe befindet. 80. Davon außerhalb der Frist, bezw. außerhalb des Raumes zu essen. 81. Wie dies beim Fehlerbehafteten der Fall ist. 82. Dies ist ein unbedeutender Fehler, auch ist es vorübergehend, u. erst durch das Schlachten ist es nicht mehr vorübergehend. 83. Ein mit einem solchen Leibesfehler behaftetes Tier, auf den Altar; cf. Zeb. Fol. 84a. 84. Wieso ist nach ihm in einem solchen Falle das Brot nicht heilig. 85. Obgleich es von vornherein als Opfer untauglich ist. 86. Da die Untauglichkeit vor dem Schlachten erfolgt ist. 87. Da das auf einen anderen Namen Geschlachtete nach aller Ansicht nicht herabzu-

HAT MAN ES AUF EINEN ANDEREN NAMEN GESCHLACHTET &c. R. Papa sagte: Unser Autor läßt den häufiger vorkommenden Widder des Nazirs[88] fort und lehrt dies vom Einweihungswidder[89]. — Und unser Autor!? — Er lehrt dies vom ursprünglichen Gesetze[90].

iv,1 WENN DAS GUSSOPFER IM GEFÄSSE GEHEILIGT WORDEN IST UND ES SICH HERAUSSTELLT, DASS DAS SCHLACHTOPFER UNTAUGLICH IST, SO WERDE ES, WENN EIN ANDERES SCHLACHTOPFER DA IST, MIT DIESEM DARGEBRACHT, WENN ABER NICHT, SO LASSE MAN ES DURCH DAS ÜBERNACHTEN[91] UNTAUGLICH WERDEN.

GEMARA. Zeéri sagte: Das Gußopfer wird nur durch das Schlachten des Schlachtopfers heilig[92]. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: [93]*Schlachtopfer und Gußopfer*[94]. — Wir haben gelernt: Wenn das Gußopfer im Gefäße geheiligt worden ist und es sich herausstellt, daß das Schlachtopfer untauglich ist, so werde es, wenn ein anderes Schlachtopfer da ist, mit diesem dargebracht, wenn aber nicht, so lasse man es durch das Übernachten untauglich werden. Doch wohl, wenn es beim Schlachten untauglich geworden[95] ist!? — Nein, wenn es beim [Blut]sprengen untauglich geworden[96] ist. — Also nach Rabbi, welcher sagt, wenn zwei Dinge die Erlaubtmachung[97] bewirken, könne dies durch das eine ohne das andere erfolgen[98]? — Du kannst auch sagen, nach R. Eleázar b. R. Šimón[99], wenn nämlich das Blut in das Gefäß aufgenommen und ausgeschüttet worden Col.b ist, und zwar ist R. Eleázar b. R. Šimón der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt[100].

Der Meister sagte: So werde es, wenn ein anderes Schlachtopfer da ist, mit diesem dargebracht. R. Ḥisda sagte ja aber, wenn man Öl für ein Speisopfer reserviert hat, sei es für ein anderes Speisopfer untauglich!? R. Jannaj erwiderte: Hierüber besteht eine Bestimmung des Gerichtes: wird es verwandt, so ist es recht, wenn aber nicht, so sei es für ein anderes Opfer. — Demnach sollte dies auch vom Öl gelten!? — Das Öl ist ein Bestandteil des Speisopfers selbst[101]. — Sollte doch eine Bestimmung

nehmen ist; cf. Zeb. Fol. 84a. 88. Von dem dies ebenfalls gilt. 89. Der nur einmal dargebracht worden ist. 90. Dieser wurde zu allererst dargebracht. 91. Bleibt es über Nacht stehen, so wird es untauglich, da es durch das Gefäß geheiligt worden ist. 92. Es wird dann durch das Übernachten od. Hinausbringen aus dem Tempelhofe untauglich, auch darf es nicht mehr für ein anderes Opfer verwandt werden. 93. Lev. 23,37. 94. Das andere ist vom ersteren abhängig. 95. Das Schlachten ist dann ungültig, dennoch wird das Gußopfer durch das Übernachten untauglich. 96. Das Gußopfer ist durch das Schlachten heilig geworden. 97. Des Opfers, das Schlachten u. das Blutsprengen. 98. Cf. supra Fol. 47a. 99. Daß es nur durch das Schlachten u. das Blutsprengen heilig werde. 100. Das Gußopfer wird durch das zum Sprengen vorhandene Blut tauglich, u. wenn dieses ausgeschüttet wird, so ist wohl das Schlachtopfer untauglich, nicht aber das Gußopfer. 101. Es wird mit dem Mehl vermengt; es darf daher nicht für ein

getroffen werden, daß es[102]profan werde!? – Es ist zu berücksichtigen, man könnte[103]sagen, man dürfe es aus dem Dienstgefäße[104]heraus profanieren. – Auch jetzt[105]ist ja zu berücksichtigen, man könnte sagen, das Gußopfer, das für ein Schlachtopfer bestimmt worden ist, sei für ein anderes Schlachtopfer tauglich!? – Matathja b. Jehuda lehrte ja, wenn das Schlachtopfer[106]dann geschlachtet[107]vorliegt. – Weshalb lehrt er, wenn es demnach durch das Übernachten untauglich wird, falls dann das Schlachtopfer nicht geschlachtet vorliegt, im Schlußsatze: wenn aber nicht, lasse man es durch das Übernachten untauglich werden, sollte er doch bei dem einen Falle[108]einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn das Schlachtopfer dann geschlachtet vorliegt, nicht aber, wenn das Schlachtopfer dann nicht geschlachtet vorliegt!? – Das meint er auch: dies gilt nur von dem Falle, wenn ein Schlachtopfer dann geschlachtet vorliegt, wenn aber dann kein Schlachtopfer geschlachtet vorliegt, so ist es ebenso als würde es durch das Übernachten untauglich geworden sein, und es ist untauglich. – Ist R. Šimón[109](b. Eleâzar) denn der Ansicht, es gebe darüber[110]eine Bestimmung des Gerichtes, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Âmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans, die beständigen Opfer, die von der Gemeinde nicht verwandt worden[111]sind, dürfen nach R. Šimón fehlerfrei nicht ausgelöst[112]werden, und nach den Weisen[113]fehlerfrei ausgelöst werden!? – Anders verhält es sich bei diesen, für die es ein Mittel gibt, indem man sie weiden läßt[114].

DAS JUNGE EINES DANKOPFERS[115], DAS EINGETAUSCHTE EINES SOLCHEN[116] UND DAS ANSTELLE EINES ABHANDENGEKOMMENEN DANKOPFERS ABGESONDERTE BENÖTIGEN NICHT DES BROTES, DENN ES HEISST:[117]*er bringe zum Schlachtopfer des Dankes,* DAS DANKOPFER BENÖTIGT DES BROTES, NICHT ABER BENÖTIGT SEIN JUNGES, SEIN ERSATZ UND SEIN EINGETAUSCHTES DES BROTES. iv,2

anderes Opfer verwandt werden. 102. Das Gußopfer, falls es durch Untauglichwerdung des Schlachtopfers nicht verwandt werden kann. 103. Auch in anderen Fällen, wenn das Schlachtopfer nicht untauglich wird. 104. Wodurch es heilig wird. 105. Wo die Verwendung für ein anderes Opfer erlaubt ist. 106. Das andere, für das es verwandt wird. 107. Es ist ebenso als würde es von vornherein für dieses bestimmt worden sein. 108. Wenn ein anderes Schlachtopfer da ist. 109. Nach dessen Ansicht unsere Mišna erklärt wird. 110. Daß die für ihren Zweck nicht verwandten Opfer anderweitig verwandt werden sollen. 111. Die Opfertiere, die am 1. Nisan vom vorigen Jahre zurückbleiben. 112. Vielmehr lasse man sie weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen, u. erst dann dürfen sie ausgelöst werden. 113. Nach welchen die oben genannte Bestimmung des Gerichtes besteht. 114. Bis sie ein Gebrechen bekommen; dagegen gibt es aber für das Gußopfer kein anderes Mittel. 115. Wenn man ein trächtiges Vieh als Dankopfer abgesondert u. es geworfen hat. 116. Wenn man ein solches abgesondertes Vieh auf ein anderes umgetauscht hat. 117. Lev. 7,12. 118. Das W. 'darbringt' ist

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt:[117]*wenn wegen eines Dankes es darbringt*[118]? Woher, daß, wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, er beliebig eines von ihnen und mit diesem das Brot darbringe? Es heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*[119]. Man könnte glauben, auch das andere benötige des Brotes, so heißt es: *es darbringt*, eines und nicht zwei; nachdem die Schrift erweitert[120]hat, schränkt sie[121]ein. Woher, daß auch das Junge und das Eingetauschte hinsichtlich der Darbringung einbegriffen[122]sind? Es heißt: *wenn*[123]*wegen eines Dankes*. Man könnte glauben, sie benötigen des Brotes, so heißt es: *er bringe zum Schlachtopfer des Dankes*, das Dankopfer benötigt des Brotes, nicht aber benötigen sein Junges, sein Ersatz und sein Eingetauschtes des Brotes.

R. Ḥanina ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Dies[124]nur, wenn es[125]nach der Sühne[126]erfolgt, wenn aber vor der Sühne, so benötigen sie des Brotes. R. Ámram wandte ein: Worauf bezieht sich dies: wenn auf den Ersatz eines pflichtigen[127]Dankopfers, so ist dies ja sowohl von dem Falle vor der Sühne als auch von dem Falle nach der Sühne bereits gelehrt[128]worden; Fol. 80 wenn auf den Ersatz eines freiwilligen Dankopfers, so benötigt er ja ob vor oder nach der Sühne des Brotes, denn es ist ein weiteres[129]Dankopfer; und wenn auf das Junge eines freiwilligen Dankopfers, so benötigt es ja ob vor oder nach der Sühne nicht des Brotes, denn es ist ein Überschuß des Dankopfers!? — Vielmehr, auf das Junge eines pflichtigen[130]Dankopfers; vor der Sühne benötigt es des Brotes, nach der Sühne benötigt es nicht des Brotes. — Was lehrt er uns damit? — Daß R. Joḥanan der Ansicht ist, man erlange Sühne durch den Zuwachs des Geheiligten. Denselben Einwand richtete auch Abajje.

Es wurde auch gelehrt: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Der Ersatz des freiwilligen Dankopfers benötigt ob vor oder nach der Sühne des Brotes, denn es ist ein weiteres Dankopfer; das Junge eines

zur Konstruktion dieses Schriftverses nicht nötig. 119. Beide sind Dankopfer u. müssen als solche dargebracht werden, jed. benötigt nur eines des Brotes. 120. Hinsichtl. der Darbringung, daß dies mit beiden erfolgen müsse. 121. Hinsichtl. des Brotes, daß dieses nur für eines nötig sei. 122. Auch wenn man bereits durch das originäre Opfer Sühne erlangt hat. 123. Diese Partikel ist einschließend. 124. Daß kein Brot nötig ist. 125. Die Darbringung des anderen Dankopfers. 126. Wenn das originäre Opfer bereits dargebracht worden ist. 127. Wenn man die Darbringung eines solchen gelobt hat. 128. In der oben angezogenen Lehre heißt es, vor der Sühne sei das Brot erforderlich, u. wenn das eine bereits dargebracht worden ist, sei für das andere das Brot nicht erforderlich; aus dem Pronom. poss. *sein* ist zu entnehmen, daß es sich um ein pflichtiges Dankopfer handle. 129. Da man zum Ersatze nicht verpflichtet ist, so ist es überhaupt nicht als Ersatz, sondern als freiwilliges Dankopfer zu behandeln. 130. Dieses ist nicht

freiwilligen Dankopfers benötigt ob vor oder nach der Sühne nicht des Brotes, denn es ist ein Überschuß des Dankopfers; das Junge eines pflichtigen Dankopfers benötigt vor der Sühne des Brotes, nach der Sühne benötigt es nicht des Brotes.

Šemuél sagte: In einem Falle, wo das Sündopfer verenden zu[131] lassen ist, benötigt das Dankopfer nicht des Brotes, und wo das Sündopfer weiden[132] zu lassen ist, benötigt das Dankopfer des Brotes. R. Ȧmram wandte ein: Was heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*? Woher, daß, wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, er beliebig eines von ihnen und mit diesem das Brot darbringe? Es heißt: *wegen eines Dankes es darbringt*. Man könnte glauben, auch das andere benötige des Brotes, so heißt es: *es darbringt*, eines und nicht zwei. Dagegen aber ist in einem solchen Falle das Sündopfer weiden zu lassen, denn wir haben gelernt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet, und nunmehr beide dastehen, so erlange man Sühne mit einem von ihnen und das andere ist verenden zu lassen – so Rabbi. Die Weisen sagen, ein Sündopfer sei nur dann verenden zu lassen, wenn es sich einfindet nachdem der Eigentümer Sühne erlangt[133] hat. Wenn aber bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, ist es weiden zu lassen!? – Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, wenn es beim Absondern abhanden gekommen[134] war, sei es verenden zu lassen. – In welchem Falle ist es nach Rabbi weiden zu lassen? – Nach R. Ošȧja, denn R. Ošȧja sagte: Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so schaffe er sich Sühne durch das eine und das andere ist weiden zu lassen. – In einem solchen Falle benötigt ja das Dankopfer nicht des Brotes!? – Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht R. Šimȯns, der sagt, die fünf Sündopfer seien verenden zu[135] lassen. – Nach R. Šimȯn ist es ja überhaupt nicht weiden zu[136] lassen!? – Auch Šemuél spricht nur von dem einen Falle: wenn das Sündopfer verenden zu lassen ist, benötigt das Dankopfer nicht des Brotes. – Was lehrt er uns[137] damit? – Dies schließt die Lehre R. Joḥanans aus; dieser sagt, man erlange Sühne mit dem Zuwachse des Heiligtums, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist[138].

Überschuß des Dankopfers, sondern Zuwachs des Heiligtums. 131. Das Opfertier wird eingesperrt u. man verabreicht ihm keine Nahrung; vgl. Bd. II S. 620 Anm. 95. 132. Bis es ein Gebrechen bekommt, sodann wird es ausgelöst. 133. Durch den Ersatz. 134. Und sich vor der Sühne durch das andere einfindet. 135. Auch in den Fällen, in welchen man es nach der anderen Ansicht weiden lasse. 136. Während Š. von solchen Fällen spricht. 137. Diese Fälle werden ja oben aufgezählt u. es wird gelehrt, das Brot sei nicht nötig. 138. Das Junge eines

R. Abba sagte: [Sagte jemand:] dies sei ein Dankopfer[139] und dies das Brot dazu, so ist, wenn das Brot abhanden gekommen ist, anderes Brot zu holen, und wenn das Dankopfer abhanden gekommen ist, kein anderes Dankopfer zu holen. — Aus welchem Grunde? — Das Brot ist wegen des Dankopfers da, nicht aber das Dankopfer wegen des Brotes[140].

Col.b Raba sagte: Wenn jemand Geld für sein Dankopfer reserviert hat und davon zurückbleibt, so bringe er dafür das Brot, wenn aber für die Brote des Brandopfers und davon zurückbleibt, so bringe er dafür kein Dankopfer. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Lehre R. Kahanas, denn R. Kahana sagte, aus dem Schriftverse:[141] *er bringe mit dem Schlachtopfer des Dankes Kuchen, ungesäuert,* sei zu entnehmen, daß die Brote des Dankopfers 'Dankopfer' genannt werden, so sollte dies ja auch umgekehrt gelten!? — Das Brot wird 'Dankopfer' genannt, nicht aber wird das Dankopfer 'Brot' genannt.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand sein Dankopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, statt dessen ein anderes abgesondert hat und es ebenfalls abhanden gekommen ist, und nachdem er ein drittes abgesondert hat, sich die ersten wieder einfinden, und nunmehr alle drei dastehen, so benötigt, wenn er Sühne durch das erste erlangt hat, das zweite[142] nicht des Brotes und das dritte[143] wohl; hat er durch das dritte Sühne erlangt, so benötigt das zweite nicht des Brotes und das erste wohl; und hat er Sühne durch das mittelste erlangt, so benötigen die anderen nicht[144] des Brotes. Abajje aber sagte: Hat er durch eines von ihnen Sühne erlangt, so benötigen die beiden anderen nicht des Brotes, denn jedes von ihnen ist ein Ersatz des anderen.

R. Zera sagte: Dasselbe gilt auch vom Sündopfer; wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, statt dessen ein anderes abgesondert hat und es ebenfalls abhanden gekommen ist, und nachdem er ein drittes abgesondert hat, sich die ersten wieder einfinden, und nunmehr alle drei dastehen, so ist, wenn er Sühne durch das erste erlangt hat, das zweite verenden zu lassen und das dritte weiden zu lassen; hat er Sühne durch das dritte erlangt, so ist das zweite verenden zu lassen und das erste weiden zu lassen, und hat er Sühne durch das mittelste erlangt, so sind die beiden anderen verenden zu lassen. Abajje aber sagte: Hat er durch eines von ihnen Sühne erlangt, so sind die beiden anderen

pflichtigen Dankopfers benötigt nach RJ. des Brotes, nach Š. aber nicht, da das Junge eines Sündopfers verenden zu lassen ist. 139. Das Gelöbnis erstreckt sich nur auf das betreffende Vieh u. er ist nicht haftpflichtig. 140. Wenn das Dankopfer abhanden gekommen ist, so ist es ebenso als würde auch das Brot abhanden gekommen sein. 141. Lev. 7,12. 142. Das nur ein Ersatz des ersten ist. 143. Das ein selbständiges Opfer ist. 144. Anstelle des 1. ist das 2. dargebracht wor-

verenden zu lassen, denn jedes von ihnen ist ein Ersatz des anderen. — Was heißt 'dasselbe'[145]? — Man könnte glauben, dies gelte nur von jenem Falle, da man sagen[146]kann, es sei ein weiteres Dankopfer, nicht aber hierbei, da man nicht sagen kann, es sei ein weiteres Sündopfer[147], so lehrt er uns.

R. Ḥija lehrte: Ist ein Dankopfer mit dem Eingetauschten desselben verwechselt worden und eines von ihnen verendet, so gibt es für das andere kein Mittel[148]mehr; was ist da zu machen: bringt man damit das Brot dar, so kann es ja das Eingetauschte[149]sein, und bringt man damit das Brot nicht dar, so kann es ja das [originäre] Dankopfer sein. — Wenn er gesagt hat, er nehme [die Darbringung][150]auf sich, bringe er doch ein anderes Vieh und das Brot und spreche: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei zur Sicherheit[151]!? — In dem Falle, wenn man gesagt hat: dieses[152]sei. Die Lernenden[153]sprachen vor Rabbi: Mag er doch das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei dieses das Brot dazu, wenn aber nicht, so sei es profan[154]!? Dieser erwiderte: Darf man denn Profanes in den Tempelhof bringen!? — Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei ein Heilsopfer[155]!? Dieser erwiderte: Man vermindert dann die Essens[frist][156]des Heilsopfers. Levi sprach zu Rabbi: Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und das andere sei Überschuß des Dankopfers[157]!? Dieser erwiderte: Es scheint, daß dieser kein Hirn im Schädel

den u. das 3. ist nur ein Ersatz. 145. Das Sündopfer u. das Dankopfer gleichen ja diesbezüglich einander; ob. Fol. 80a. 146. Hinsichtl. des 3. Opfers. 147. Da ein solches nicht als Gelübde od. freiwillig darzubringen ist. 148. Auf welche Weise es darzubringen ist. 149. Das ohne Brot darzubringen ist. 150. Des Dankopfers; wenn man beim Geloben diesen Ausdruck gebraucht, ist man für das abhandengekommene Opfer haftbar. 151. Es ist ebenso, als würde man 2 Tiere, das eine zur Sicherheit, abgesondert haben, in welchem Falle das eine mit u. das andere ohne Brot darzubringen ist. 152. Das bezeichnete Vieh sei ein Dankopfer; er ist dann nicht haftbar. 153. Cf. Syn. Fol. 17b. 154. Sowohl der Eigentümer als auch der Priester können es als profanes Brot essen. 155. Obgleich er nach der obigen Erklärung für das abhandengekommene Opfer nicht haftbar ist, so steht es ihm immerhin frei, beliebig Heilsopfer darzubringen. 156. Das Heilsopfer darf 2 Tage gegessen werden, in diesem Falle aber darf es des Zweifels wegen gleich dem Dankopfer nur einen Tag gegessen werden. 157. Und ohne Brot

Fol. 81 hat: darf man denn von vornherein [ein Opfer] als Überschuß absondern!?

R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha saß vor R. Naḥman und sprach: Mag er doch ein Vieh und das Brot bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so sei dieses das Dankopfer und das Brot dazu, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so gehöre das Brot dazu und es sei auf dieses eingetauscht!? Dieser erwiderte: Sage, Meister, die vierzig auf seine Schulter, und dies sollte zulässig sein[158]!?

Als einst Úla erkrankte, besuchten ihn Abajje und die Jünger; da ließen sie sich nieder und sagten: Wenn dem so ist, wie R. Joḥanan sagt, daß es[159] heilig ist, wenn es sich[160] außerhalb der Mauer des Tempelhofes befindet, so mag man doch das Brot außerhalb des Tempelhofes niederlegen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei dies das Brot dazu, wenn aber nicht, so sei es profan!? — Vier[161] sind ja zu schwingen, wie sollte man es machen: schwingt man sie außerhalb, so heißt es ja:[162] *vor dem Herrn*, und wenn innerhalb, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof; dies ist somit nicht möglich. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Wenn dem so ist, wie Ḥizqija sagt, daß nämlich vierzig von den achtzig heilig[163] sind, so mag er doch ein Vieh und achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei auch dieses ein Dankopfer und diese achtzig [Kuchen] für beide, und ist das lebende das Eingetauschte, so sei das andere das Dankopfer und dieses das Brot dazu, und vierzig von den achtzig mögen heilig sein. — Man beschränkt dann den Genuß der [anderen] vierzig[164].

R. Aši sprach zu R. Kahana: Wenn dem so ist, wie R. Joḥanan sagt, daß, wenn man ein trächtiges [Vieh] als Sündopfer abgesondert und es geworfen hat, man beliebig durch dieses oder das Junge Sühne erlangen könne, mag er doch ein trächtiges Vieh bringen, warten bis es geworfen hat, und dazu achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so seien dieses und das Junge das Dankopfer und die achtzig für beide, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei auch das andere ein Dankopfer und die achtzig für beide, und das [Junge] gelte als Überschuß des Dankopfers!? Dieser erwiderte: Wer sagt uns, daß R. Joḥanan der Ansicht ist, man könne [das Junge] zurücklassen[165], vielleicht

darzubringen. 158. Der Umtausch eines zur Opferung reservierten Tieres ist verboten, u. darauf sind die 40 Geißelhiebe gesetzt. 159. Das Brot des Dankopfers. 160. Beim Schlachten des Dankopfers; cf. supra Fol. 78b. 161. Die der Priester als Hebe erhält. 162. Lev. 7,30. 163. Wenn man 80 statt 40 Kuchen für das Dankopfer gebracht hat; cf. supra Fol. 78b. 164. Dadurch, daß auch von diesen 4 als Hebe zu entrichten u. nur von Priestern zu essen sind. 165. Man könne es als besonderes Opfer darbringen, somit benötigt es auch der Brote. 166. Es kann

kann man es nicht[166] zurücklassen, und der Grund[167] R. Joḥanans ist, weil man durch den Zuwachs des Geheiligten Sühne erlangen könne[168].

Einst kam Rabina nach Damharja; da sprach R. Dimi, Sohn des R. Hona, aus Damharja zu Rabina: Mag er doch ein Vieh bringen und sprechen: ich nehme[169] auf mich, sodann ein anderes Vieh[170] und achtzig [Kuchen] bringen und sprechen: ist das lebende das Eingetauschte, so seien diese beiden Dankopfer und die achtzig [Kuchen] für diese, und ist das lebende das [originäre] Dankopfer, so sei jenes, von dem ich gesagt habe: ich nehme auf mich, ebenfalls ein Dankopfer und die achtzig [Kuchen] für beide, und das andere sei zur Sicherheit. Dieser erwiderte: Die Tora sagt:[171] *besser du gelobst nicht, als daß du gelobst und nicht hältst,* und du sagst, daß er von vornherein geloben[172] soll.

SAGTE JEMAND, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, SO BRINGE ER DIESES UND DAS BROT DAZU VON PROFANEM; [SAGTE ER:] DAS DANKOPFER VON PROFANEM UND DAS BROT VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN, SO BRINGE ER JENES UND DAS BROT[173] VON PROFANEM; [SAGTE ER:] DAS DANKOPFER VOM ZEHNTEN UND DAS BROT VON PROFANEM, SO BRINGE ER ES SO; [SAGTE ER:] DIESES UND DAS BROT VOM ZEHNTEN, SO BRINGE ER ES SO. ER BRINGE ES ABER NICHT VOM WEIZEN DES ZWEITEN ZEHNTEN, SONDERN VOM ERLÖSE DES ZWEITEN ZEHNTEN. v Col.b

GEMARA. R. Hona sagte: Sagte jemand, er nehme auf sich [die Darbringung] der Dankopferbrote, so bringe er das Dankopfer und die Brote. Dieser wußte nämlich, daß das Brot nicht ohne Dankopfer dargebracht werde, und wollte ein Dankopfer mit dem Brote spenden, und wenn er Dankopferbrote sagte, so nannte er nur das letztere. – Wir haben gelernt: [Sagte er:] das Dankopfer vom Zehnten und das Brot von Profanem, so bringe er es, wie er gelobt hat. Weshalb denn, da er das Brot von Profanem gelobt hat, so sollte er doch [das Opfer] und das Brot von Profanem bringen[174]!? – Anders ist es in diesem Falle; er sagte: das Dankopfer vom Zehnten, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle das Brot für das Dankopfer eines anderen[175] bringen. – Wieso lehrt er demnach im

nur mit der Mutter dargebracht werden u. benötigt der Brote nicht. 167. Weshalb man durch das Junge Sühne erlangen kann. 168. Man kann mit einem von beiden Sühne erlangen, das andere gilt als Überschuß. 169. Die Darbringung eines Dankopfers; in dieser Fassung ist man für das Opfer haftbar. 170. Das dann als Sicherheit für das vorherige gilt. 171. Ecc. 5,4. 172. Man darf ein Gelübde in dieser Fassung nicht tun, weil man verhindert werden kann, seiner Haftpflicht nachzukommen. 173. Das Brot gehört zum Schlachtopfer, u. da er das Schlachtopfer von Profanem bringen muß, so erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das Brot. 174. Es sollte ebenso sein, als würde er nur das Brot gelobt haben. 175. Für ein Dankopfer, das nicht von seinem Eigentume darzu-

Anfangsatze, wenn [er gesagt hat:] das Dankopfer von Profanem und das Brot vom Zehnten, bringe er dieses und das Brot von Profanem, man sollte auch hierbei sagen, es sei ebenso als würde er gesagt haben, er wolle das Dankopfer für das Brot eines anderen bringen!? – Es ist nicht gleich; allerdings wird das Brot zum Dankopfer gebracht, wird aber das Dankopfer zum Brote gebracht!? – Komm und höre: Sagte jemand, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Dankopfers ohne Brot oder eines Schlachtopfers ohne Gußopfer, so nötige man ihn, das Dankopfer mit dem Brote oder das Schlachtopfer mit dem Gußopfer zu bringen. Nur wenn er [das Dankopfer] genannt hat, nicht aber, wenn er das Dankopfer nicht genannt[176] hat!? – Nein, dasselbe gilt auch, wenn er das Dankopfer nicht genannt hat, da er aber vom Schlachtopfer ohne Gußopfer lehren will, und dies[177] vom Gußopfer ohne Schlachtopfer nicht lehren[178] kann, so lehrt er es auch vom Dankopfer. – Weshalb[179] denn, dies ist ja ein Gelübde mit einer Tür[180]!? Ḥizqija erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, die sagt, man richte sich nach der ersten Fassung[181]. Wir haben nämlich gelernt: [Sagte jemand], er wolle Nazir sein inbezug auf Trocken-[182] und Dörrfeigen, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, Nazir[183], und wie die Schule Hillels sagt, nicht Nazir. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Schule Hillels, wenn er nämlich sagt, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so[184] geloben könne, würde er nicht so, sondern anders[185] gelobt haben. – Wieso nötige[186] man ihn!? – Wenn er zurücktreten will. – Komm und höre: Wenn jemand gesagt hat, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Dankopfers ohne Brot oder eines Schlachtopfers ohne Gußopfer, und als man ihm sagte, er habe das Dankopfer mit dem Brote oder das Schlachtopfer mit dem Gußopfer zu bringen, er erwiderte, wenn er dies gewußt hätte, würde er nicht gelobt haben, so nötige man ihn und halte ihm vor:[187] *achte und höre*. Erklärlich ist dies[188] nach Ḥizqija, gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand!? – R. Joḥanan kann dir erwidern; hier ist entschieden die Ansicht der Schule Šammajs vertreten. – Was heißt: *achte und höre*? Abajje erwiderte: *Achte*, bringe das Dank-

bringen ist. 176. Wenn er nur das Brot darzubringen gelobt hat, braucht er überhaupt nichts darzubringen. 177. Daß man ihn nötige, beides darzubringen. 178. Da man auch ein Gußopfer allein darbringen kann. 179. Nötigt man ihn, beides darzubringen. 180. Zum Entschlüpfen, dh. mit der Einschränkung 'ohne Brot' wollte er zurücktreten, da das Dankopfer nicht ohne Brot darzubringen ist. 181. Des Satzes; sobald er das Gelübde der Darbringung des Dankopfers ausgesprochen hat, bleibt dieses bestehen; der widersprechende Nachsatz ist ungültig. 182. Dies ist ein Nonsens, da dem Nazir nur Erzeugnisse der Trauben u. nicht der Feigen verboten sind. 183. Da nur der 1. Teil seines Gelübdes gültig ist. 184. Das Dankopfer ohne Brot. 185. Das Dankopfer mit dem Brote. 186. Wenn er selbst dies erklärt. 187. Dt. 12,28. 188. Diese Lehre ist ebenfalls nach der Schule

opfer; *höre*, bringe das Brot. Raba erklärte: *Achte*, bringe das Dankopfer und das Brot; *höre*, pflege nicht so zu verfahren.

DIESES UND DAS BROT VOM ZEHNTEN, SO BRINGE ER ES SO. Muß er es denn bringen[189]!? R. Naḥman und R. Ḥisda erklärten: Wenn er will, bringe er, und wenn er nicht will, bringe er nicht[190].

ER BRINGE ES NICHT VOM WEIZEN DES ZWEITEN ZEHNTEN, SONDERN VOM ERLÖSE DES ZWEITEN ZEHNTEN. R. Naḥman und R. Ḥisda sagten beide: Dies gilt nur vom Weizen des zweiten Zehnten, vom Weizen aber, der für den Erlös des zweiten Zehnten gekauft worden ist, bringe man es wohl.

R. Jirmeja saß vor R. Zera und trug vor: Dies gilt nur vom Weizen des zweiten Zehnten, vom Weizen aber, der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist, bringe man es wohl. Da sprach er zu ihm: Meister, so sagst du, ich aber sage, auch nicht vom Weizen, der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekauft worden ist. Ich will meinen Grund sagen, und ich will deinen Grund sagen. Ich will deinen Grund sagen: hinsichtlich des Dankopfers folgerst du dies[191] vom Heilsopfer[192] und hinsichtlich des Heilsopfers durch [das Wort] *dort*[193] vom Zehnten, wie nun das Heilsopfer nicht originärer Zehnt[194] ist, ebenso darf auch das Dankopfer nicht originärer Zehnt sein, und auch der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekaufte Weizen ist kein originärer Zehnt. Ich will meinen Grund sagen: hinsichtlich des Dankopfers folgere ich dies vom Heilsopfer und hinsichtlich des Heilsopfers durch [das Wort] *dort* vom Zehnten, wie nun das Heilsopfer nicht von der Art des Zehnten ist, ebenso darf auch das Dankopfer[brot] nicht von der Art des Zehnten sein, während der für den Erlös vom zweiten Zehnten gekaufte Weizen von der Art des Zehnten ist.

Fol. 82

R. Ami sagte: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen[195] läßt, so hat das Heilsopfer es nicht[196] geeignet. — Aus welchem Grunde? — Die Heiligkeit des Heilsopfers ist nicht so bedeutend, die Heiligkeit des zweiten Zehnten zu erfassen[197]. Man wandte ein: Wenn jemand[198] ein Wild zu einem Heilsopfer[199] oder ein Vieh zum freien Genusse des Fleisches[200] kauft, so wird die Haut nicht profan. Dies besagt ja

Šammajs zu erklären. 189. Vom Zehnten, er darf es ja selbstverständlich auch von Profanem bringen. 190. Vom Zehnten, sondern von Profanem. 191. Daß es vom Erlöse des 2. Zehnten dargebracht werden dürfe. 192. Da auch das Dankopfer in der Schrift (Lev. 7,13) Heilsopfer genannt wird. 193. Das sowohl beim 2. Zehnten (Dt. 14,26) als auch beim Heilsopfer (ib. 27,7) gebraucht wird. 194. Sondern für den Erlös desselben gekauft, da dieser nur vom Getreide zu entrichten ist. 195. Wenn man es für ein solches bestimmt. 196. Durch die Bestimmung wird die Heiligkeit des Opfers nicht auf das Geld übertragen u. man darf dafür alle anderen Genußmittel kaufen. 197. Die ursprüngliche Heiligkeit des 2. Zehnten bleibt am Gelde haften. 198. Für Geld des 2. Zehnten. 199. Wofür ein solches nicht geeignet ist. 200. Auch dies ist nicht richtig; das für dieses

wahrscheinlich, daß das Heilsopfer sie eigne[201]!? – Hierzu wird ja gelehrt: Rabh sagte, das Heilsopfer eigne sie nicht, und wenn es heißt, die Haut werde nicht profan, so ist dies zu verstehen, bei dieser komme die Bestimmung des Profanwerdens nicht zur Anwendung[202]. – Aus welchem Grunde? Rabba erwiderte: Es ist ebenso als würde er ein Rind zum Pflügen gekauft haben[203].

Es wurde gelehrt: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen läßt, so hat dieses es, wie R. Joḥanan sagt, geeignet, und wie R. Eleázar sagt, nicht geeignet. Nach R. Jehuda, welcher sagt, der [zweite] Zehnt sei Eigentum des Gemeinen, stimmen alle überein, daß dieses es geeignet[204] habe, sie streiten nur nach R. Meír, welcher sagt, der [zweite] Zehnt sei Eigentum des Höchsten. Derjenige, nach dem dieses es nicht eignet, ist der Ansicht R. Meírs[205], und derjenige, nach dem dieses es eignet, ist der Ansicht, da der Zehnt[206] als Heilsopfer darzubringen[207] ist, so ist, wenn man ihn erfassen läßt, die Erfassung gültig. Man wandte ein: Wenn man Geld vom zweiten Zehnten für ein Heilsopfer erfassen läßt, so muß man, wenn man es auslöst, zwei Fünftel[208] hinzufügen, eines wegen des Geheiligten[209] und eines wegen des Zehnten[210]!? – Du glaubst wohl, dies gelte nach aller Ansicht, hier ist die Ansicht R. Jehudas[211] vertreten.

vi WOHER, DASS WENN JEMAND SAGT, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, ER ES NUR VON PROFANEM BRINGEN MUSS? ES HEISST:[212] *du sollst dem Herrn, deinem Gott, das Pesaḥopfer schlachten, Schafe und Rinder,* UND DA DAS PESAḤOPFER NUR VON LÄMMERN UND ZIEGEN ZU BRINGEN IST, SO DEUTEN DIE WORTE *Schafe und Rinder* DARAUF, DASS ALLES, WAS VON SCHAFEN UND RINDERN DARGEBRACHT WIRD, DEM PESAḤOPFER GLEICHE; WIE DAS PESAḤOPFER PFLICHT IST UND NUR VON PROFANEM DARGEBRACHT WERDEN MUSS, EBENSO MUSS AUCH JEDES ANDERE PFLICHTIGE [OPFER][213] NUR VON PROFANEM DARGEBRACHT WERDEN. DAHER SIND, WENN JEMAND SAGT, ER NEHME AUF SICH [DIE DARBRINGUNG] EINES DANKOPFERS, ODER EINES HEILSOPFERS, DA SIE ALS PFLICHT DARZUBRINGEN SIND,

Geld gekaufte Vieh ist als Heilsopfer darzubringen. 201. Die Heiligkeit des Heilsopfers bleibt an der Haut haften u. der Erlös ist für ein Heilsopfer zu verwenden. 202. Da in diesem Falle die Haut überhaupt nicht heilig geworden ist. 203. In dem einen Falle ist das Opfer nicht gültig u. im anderen ist das Vieh nicht zur Opferung gekauft worden. 204. Da die Heiligkeit des Heilsopfers sich auf das Profane erstreckt. 205. Die Heiligkeit des Heilsopfers kann sich nicht auf das Eigentum Gottes erstrecken. 206. Das für den Erlös gekaufte Vieh. 207. So richtiger nach den Handschriften. 208. Wer Geheiligtes auslöst, hat ein Fünftel des Betrages hinzuzufügen. 209. Es ist als Heilsopfer heilig. 210. Auch wenn dieser ausgelöst wird, ist das Fünftel hinzuzufügen; hier wird also ausdrücklich gelehrt, daß es von der Heiligkeit des Heilsopfers erfaßt werde. 211. Der 2. Zehnt sei Eigentum des Gemeinen. 212. Dt. 16,2. 213. Wenn man beim Gelo-

DIESE NUR VON PROFANEM DARZUBRINGEN. DIE GUSSOPFER[214] SIND IN JEDEM FALLE[215] NUR VON PROFANEM DARZUBRINGEN[216].

GEMARA. Woher dies[217] vom Pesaḥopfer selbst? – Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Das Pesaḥopfer ist in Miçrajim geboten worden und das Pesaḥopfer ist für die späteren Generationen geboten worden, wie das in Miçrajim gebotene Pesaḥopfer nur von Profanem gebracht[218] wurde, ebenso ist auch das für die späteren Generationen gebotene Pesaḥopfer nur von Profanem zu bringen. R. Áqiba sprach zu ihm: Ist denn hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[219] zu folgern!? Jener erwiderte: Obgleich es nicht möglich war, dennoch ist dies ein bedeutender Beweis und man lerne hiervon. Hierauf entgegnete R. Áqiba wie folgt: Wohl galt dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim, weil bei diesem das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar nicht erforderlich war, während Col.b beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar erforderlich[220] ist!? Jener erwiderte: Es heißt:[221] *du sollst diesen Dienst in diesem Monat üben,* alle Dienstübungen dieses Monats müssen diesem gleichen[222]. – Ist R. Áqiba der Ansicht, man könne nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, so sollte er doch dabei[223] bleiben, und ist er davon zurückgetreten, und folgert es nicht vom Pesaḥopfer in Miçrajim, nur wegen des [anderen] Einwandes, so ist ja vom Pesaḥopfer in der Wüste[224] [das Entgegengesetzte] zu beweisen!? – Er entgegnete nach der Ansicht R. Eliézers: nach meiner Ansicht ist hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen überhaupt nicht zu folgern, aber auch nach deiner Ansicht, man könne hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, [ist zu entgegnen:] wohl galt dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim, weil bei diesem das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar nicht erforderlich war, während beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen das Blutsprengen und [die Darbringung] der Opferteile auf dem Altar erforderlich ist. Hierauf erwiderte ihm R. Eliézer, [es heißt:] *du sollst üben.* – Sollte R. Eliézer ihm erwidert haben, vom Pesaḥopfer in

ben den genannten Ausdruck gebraucht hat, in welchem Falle man für das reservierte Opfer haftbar ist. 214. Zu den genannten Opfern. 215. Einerlei ob man beim Geloben die Haftbarkeit für das Opfer übernommen hat od. nicht. 216. Da sie vollständig darzubringen, u. somit Eigentum Gottes sind. 217. Daß es nur von Profanem dargebracht werden muß. 218. Da es damals keinen Zehnten gegeben hat. 219. Die Darbringung des Pesaḥopfers in Miçrajim vom 2. Zehnten war unmöglich, während beim Pesaḥopfer für die späteren Generationen dies möglich ist. 220. Wie beim Heilsopfer, somit sollte es gleich dem Heilsopfer auch vom Zehnten dargebracht werden dürfen. 221. Ex. 13,5. 222. Auch die späteren Pesaḥopfer müssen von Profanem dargebracht werden. 223. Seine 2. Entgegnung ist überflüssig. 224. Bei diesem waren Blutsprengen u. Aufräuche-

der Wüste sei [das Entgegengesetzte][224]zu beweisen!? — Er erwiderte nach der Ansicht R. Áqibas: nach meiner Ansicht ist hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen zu folgern, und gegen deinen Einwand ist vom Pesaḥopfer in der Wüste [das Entgegengesetzte] zu beweisen, aber auch nach deiner Ansicht, man könne nicht hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen folgern, [ist zu erwidern, es heißt:] *du sollst üben.* — Sollte jener auch jetzt[225]entgegnet[226]haben!? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß [ein Schluß durch] Vergleichung nicht zu widerlegen[227]sei. Im Lehrhause wandten sie ein: Kann denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, durch Vergleichung gefolgert[228]werden!? — Die Folgerung ist eine gemeinsame, denn alle Pesaḥopfer gehören zusammen[229]. — Woher entnimmt R. Áqiba, daß das Pesaḥopfer nur von Profanem darzubringen sei!? — Er entnimmt es aus folgender Lehre Šemuéls im Namen R. Eliézers:[230]*Dies ist das Gesetz für das Brandopfer, das Speisopfer, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einweihungsopfer und die Schlachtung des Heilsopfers.* Brandopfer, wie beim Brandopfer ein Gerät erforderlich ist, ebenso ist auch bei allen übrigen ein Gerät erforderlich. — Welches Gerät, wollte man sagen, ein Becken[231], so heißt es ja auch vom Heilsopfer der Gemeinde:[232]*und tat es in Becken*!? — Vielmehr, ein Messer. — Woher dies vom Brandopfer selbst? — Es heißt:[233]*da streckte Abraham die Hand aus und nahm das Messer, seinen Sohn zu schlachten,* und da war es ein Brandopfer, wie es heißt:[234]*er brachte ihn als Brandopfer statt seines Sohnes dar.* Speisopfer, wie das Speisopfer nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden darf, ebenso dürfen auch alle übrigen nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden. — Welche sind es, wenn Sündopfer und Schuldopfer, so steht dies ja bei diesen ausdrücklich[235]geschrieben, und wenn Heilsopfer der Gemeinde, so ist

Fol. 83

es ja aus einer Einschließung der Schrift zu entnehmen:[236]*an hochheiliger Stelle sollst du es essen, jeder Mann darf es essen,* dies lehrt, daß Heilsopfer der Gemeinde nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden dürfen!? — [Hierüber streiten] Tannaím; manche entnehmen es aus diesem und manche entnehmen es aus jenem. — Sündopfer, wie das Sündopfer durch Absorption[237]Heiligkeit überträgt, ebenso übertra-

rung der Opferteile erforderlich, dennoch wurde es nur von Profanem dargebracht. 225. Wo RE. sich auf diesen Schriftvers stützt. 226. Vom Pesaḥopfer in Miçrajim sei nichts zu entnehmen. 227. Da niemand selbständig einen solchen Schluß bilden kann u. dies wahrscheinlich auf einer alten Überlieferung beruht. 228. Dies wird hinsichtlich des Dankopfers vom Pesaḥopfer gefolgert, u. hinsichtlich des Pesaḥopfers selbst wird dies vom Pesaḥopfer in Miçrajim gefolgert. 229. Es wird hinsichtl. des Dankopfers vom Pesaḥopfer gefolgert, zu dem auch das Pesaḥopfer in Miçrajim gehört. 230. Lev. 7,37. 231. Zur Aufnahme des Blutes. 232. Ex. 24,6. 233. Gen. 22,10. 234. Ib. V. 13. 235. Cf. Lev. 6,7. 236. Num.

gen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. Schuldopfer, wie beim Schuldopfer nicht Eihaut und Nachgeburt[238] heilig[239] sind, ebenso sind auch bei allen übrigen Eihaut und Nachgeburt nicht heilig. Er ist der Ansicht, die Jungen der Opfer seien erst bei ihrem Vorhandensein[240] heilig; ferner auch, daß man hinsichtlich des Möglichen vom Unmöglichen[241] folgere. Einweihungsopfer, wie beim Einweihungsopfer das Zurückbleibende verbrannt wurde[242] und Lebendes nicht als Zurückbleibendes vorhanden[243] war, ebenso ist auch bei allen übrigen das Zurückbleibende zu verbrennen und Lebendes[244] gilt nicht als Zurückbleibendes. Heilsopfer, wie Heilsopfer verwerflich machen[245] und verwerflich werden, ebenso können auch alle übrigen verwerflich machen und verwerflich werden. In einer Barajtha wird im Namen R. Áqibas gelehrt: *Dies ist das Gesetz &c.* Speisopfer, wie das Speisopfer durch Absorption Heiligkeit überträgt, ebenso übertragen auch alle übrigen Heiligkeit durch Absorption. Und dies muß sowohl vom Sündopfer als auch vom Speisopfer gelehrt werden. Würde der Allbarmherzige es nur vom Speisopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] nur dieses absorbiere, weil es locker ist, nicht aber das Sündopfer. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Sündopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es wegen der Fettigkeit in das Fleisch eindringt, nicht aber gelte dies vom Speisopfer. Daher ist beides nötig. Sündopfer, wie das Sündopfer nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht wird, ebenso werden auch alle übrigen nur von Profanem, am Tage und mit der rechten Hand dargebracht. — Woher dies vom Sündopfer selbst? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[246] *Aron bringe seinen Sündopferfarren heran*, seinen, nicht aber von Gemeindemitteln und nicht vom Zehnten. — Daß es am Tage erfolgen muß, geht ja hervor aus [den Worten:][247] *am Tage, da er gebot*!? — Er lehrt es unnötig. — Daß es mit der rechten Hand erfolgen muß, geht ja hervor aus einer Lehre des Rabba b. Bar Ḥana, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš, überall, wo 'Finger' und 'Priester' genannt[248] werden, sei der der Rechten zu verstehen!? — Er lehrt es unnötig. — Schuldopfer, wie die Knochen des Schuldopfers erlaubt[249] sind, ebenso sind auch bei allen übrigen

18,10. 237. Cf. Zeb. Fol. 97a. 238. Die sich nach dem Schlachten im Körper befinden. 239. Da für das Schuldopfer nur männliche Tiere verwandt werden dürfen. 240. Nach der Geburt. 241. Dieser Fall ist beim Schuldopfer, wofür nur männliche Tiere verwandt werden, nicht möglich. 242. Cf. Ex. 29,34. 243. Diese waren Gemeindeopfer u. es waren keine Ersatzopfer reserviert worden. 244. Ein zurückbleibendes Ersatztier. 245. Die zu diesen gehörenden Brote, wenn sie selbst verwerflich werden. 246. Lev. 16,6. 247. Ib. 7,38. 248. Wenn eines dieser Worte in der Schrift beim Tempeldienste gebraucht wird; das W. 'Priester' wird bei allen Opfern genannt. 249. Zur Verwendung für profane

Col.b die Knochen erlaubt. — Wofür verwendet R. Áqiba[250][den Schriftvers:] *du sollst das Pesaḥopfer schlachten*!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß der Überschuß des Pesaḥopfers als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt:[251]*du sollst das Pesaḥopfer schlachten dem Herrn, deinem Gott, Schafe und Rinder,* und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen darzubringen ist, [so lehrt dies,] daß der Überschuß des Pesaḥopfers als das darzubringen ist, wofür Schafe und Rinder verwandt[252]werden. — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus einer Lehre des Vaters Šemuéls hervor. Es heißt:[253]*Ist sein Opfer vom Kleinvieh, zur Schlachtung eines Heilsopfers,* und hierzu sagte der Vater Šemuéls, was vom Kleinvieh kommt, diene zur Schlachtung eines Heilsopfers!? — Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies geht ja aus folgender Lehre hervor:[254]*Lamm,* dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[255]ein; und da es noch heißt: *wenn ein Lamm,* so schließt dies auch das über ein Jahr alte Pesaḥ[lamm][256]und das neben dem Pesaḥopfer dargebrachte Heilsopfer ein hinsichtlich aller für das Heilsopfer geltenden Vorschriften, daß nämlich diese des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber weiter noch heißt:[257]*wenn ein Zicklein,* so ist das Thema unterbrochen; dies lehrt, daß der Fettschwanz des Zickleins nicht dargebracht werde. Diesbezüglich sind somit drei Schriftverse vorhanden; einer wegen des Falles, wenn die Zeit[258]und das Lebensjahr[259]verstrichen sind, einer wegen des Falles, wenn die Zeit und nicht das Lebensjahr verstrichen ist, und einer wegen des Falles, wenn weder die Zeit noch das Lebensjahr[260]verstrichen ist. Und sie sind alle nötig. Würde nur der Fall gelehrt worden sein, wenn die Zeit und das Lebensjahr verstrichen sind, [so könnte man glauben,] weil es vollständig verdrängt worden[261]ist, nicht aber, wenn nur die Zeit und nicht das Lebensjahr verstrichen ist, sodaß es für das zweite Pesaḥfest[262]verwendbar ist. Und würde nur der Fall gelehrt worden sein, wenn die Zeit und nicht das Jahr verstrichen ist, [so könnte man glauben,] weil es vom

Zwecke. 250. Der die Darbringung von Profanem vom Sündopfer folgert. 251. Dt. 16,2. 252. Als Heilsopfer. 253. Lev. 3,6. 254. Ib. V. 7. 255. Daß auch dieser zu den auf dem Altar aufzuräuchernden Opferteilen gehört. 256. Ein solches ist als Pesaḥopfer nicht mehr tauglich. 257. Lev. 3,12. 258. Der Darbringung des Pesaḥopfers, der Rüsttag des Pesaḥfestes. 259. Seit der Geburt desselben, es darf nicht älter als ein Jahr sein. 260. Wenn es vor dem Pesaḥfeste als Heilsopfer geschlachtet wird. 261. Es ist als Pesaḥopfer überhaupt nicht verwendbar. 262. Wer das Pesaḥfest zu feiern verhindert war, hat dies einen Monat später zu tun; cf. Nm. 9,10ff.

ersten Pesaḥfeste verdrängt worden ist, nicht aber, wenn weder die Zeit noch das Lebensjahr verstrichen ist, sodaß es für das erste Pesaḥfest verwendbar ist. Daher sind alle nötig.

NEUNTER ABSCHNITT

ALLE GEMEINDE- UND PRIVATE [SPEIS]OPFER SIND VON INLÄNDISCHEM[1] i UND VON AUSLÄNDISCHEM, VON NEUEM UND VON ALTEM [GETREIDE] DARZUBRINGEN, AUSGENOMMEN SCHWINGEGARBE UND DIE ZWEI BROTE, DIE NUR VON NEUEM UND VON INLÄNDISCHEM DARZUBRINGEN SIND. ALLE ABER SIND NUR VOM BESTEN DARZUBRINGEN. WELCHES IST DAS BESTE? MIKHMAS UND ZANOAḤ[2] LIEFERN DAS ALPHA[3] IN FEINMEHL; DIESEN FOLGT ḤAPHARAJIM[2] IN DER EBENE. TAUGLICH WAR ES AUS ALLEN PROVINZEN, NUR BRACHTE MAN ES AUS DIESEN [ORTSCHAFTEN][4].

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die von altem [Getreide] dargebrachte Schwingegarbe ist tauglich, die von altem [Getreide] dargebrachten zwei Brote sind tauglich, nur hat man[5] ein Gebot unterlassen. Die Schwingegarbe, denn es heißt: [6]*das Speisopfer deiner Erstlinge darbringst,* selbst aus der Vorratskammer[7]; die zwei Brote, denn es heißt: [8]*aus euren Wohnorten sollt ihr bringen,* nicht aber von ausländischem; *aus euren Wohnorten,* selbst aus der Vorratskammer. – Dies ist ja bereits gedeutet[9] worden!? – Die Schrift sagt: *sollt ihr bringen,* selbst aus der Vorratskammer. – Hieraus wird ja gefolgert, daß alles, was außer diesen dargebracht wird, diesen[10] gleiche!? – Der Schriftvers könnte ja gelautet haben: *sollst du*[11]*bringen,* wenn es aber heißt: *sollt ihr bringen,* so ist beides zu entnehmen. – Es heißt ja aber[12]*das erste*!? – Als Gebot. – Es heißt ja[13]*neues*!? – Dies ist für folgende Lehre nötig: R. Nathan und R. Áqiba sagten: Die aus altem [Getreide] dargebrachten zwei Brote sind tauglich, und [das Wort] *neues* deutet darauf, daß sie das neueste unter den Opfern sein müssen[14]. –

1. Aus Palästina. 2. So richt. nach manchen Handschriften (diese Ortsnamen kommen auch in der hl. Schrift vor); korrumpiert in den Ausgaben. 3. Dh. das beste, das Vorzüglichste. 4. Weil es Gebot ist, das beste zu bringen. 5. Wenn man solche darbringt. 6. Lev. 2,14. 7. Von altem Getreide. 8. Lev. 23,17. 9. Aus den W.en 'aus euren Wohnorten' wird vorher gefolgert, daß man sie nicht aus dem Auslande bringen dürfe. 10. Den 2 Broten; cf. supra Fol. 77b. 11. Der Sinn ist nicht klar, da auf das W. ממושבותיכם unbedingt der Plural folgen muß; möglicherweise wird hier auf das masoret. Dageš im א des W.es תביאו angedeutet, wonach statt תביא richt. תביאו zu lesen ist. 12. Lev. 23,10. 13. Ib. V. 16. 14. Vor diesen dürfen andere Opfer nicht aus neuem Getreide dargebracht werden,

Fol. 84 Sie[15] streiten nur hinsichtlich des neuen[16], hinsichtlich des inländischen aber stimmen alle überein, daß die Schwingegarbe und die zwei Brote nur aus dem inländischen tauglich sind, nicht aber aus dem ausländischen, also nicht nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Die Schwingegarbe darf aus dem ausländischen dargebracht werden, und der Schriftvers:[17] *wenn ihr in das Land kommt,* lehrt, daß sie bis zu ihrem Einzuge in das Land zur [Darbringung der] Schwingegarbe nicht verpflichtet waren. Er ist der Ansicht, das Verbot des neuen [Getreides][18] außerhalb des Landes sei aus der Tora; unter *aus euren Wohnorten* ist zu verstehen, wo ihr auch[19] wohnt, und unter *wenn ihr kommt* ist die Zeit des Kommens[20] zu verstehen, und da dies aus der Tora ist, so darf man sie[21] auch darbringen.

Dort haben wir gelernt: Die Wächter, die den Nachwuchs im Siebentjahre[22] bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe[23] des Tempelschatzes. Rami b. Ḥama richtete an R. Ḥisda folgenden Einwand: Wir haben gelernt, die Wächter des Nachwuchses erhalten im Siebentjahre ihren Lohn von der Hebe des Tempelschatzes, und dem widersprechend wird gelehrt: [24] *zum Essen,* nicht aber zum Verbrennen[25]!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *für eure Generationen*[27], und du sagst, daß man es unterlasse!? Jener entgegnete: Sage ich etwa, daß man es unterlasse, man kann sie ja vom vorjährigen bringen!? – Es muß frische Frucht sein, was dann nicht der Fall ist. – Man kann sie ja von der frischen Frucht des Vorjahres bringen!? – Die Schrift sagt:[28] *frische Frucht sollst du bringen,* es muß bei der Darbringung frische Frucht sein, was dann nicht der Fall ist.

Es wurde gelehrt: R. Joḥanan erklärte:[29] *Frische Frucht sollst du bringen.* R. Eleázar erklärte: *Das erste eurer*[30] *Ernte,* nicht aber das letzte eurer Ernte. Rabba wandte ein:[28] *Wenn du das Speisopfer der Erstlinge darbringst,* die Schrift spricht vom Speisopfer der Schwingegarbe; diese wird aus Gerste gebracht. Du sagst, aus Gerste, vielleicht ist dem nicht so, son-

sie selbst dürfen jedoch auch aus altem dargebracht werden. 15. Der Autor unserer Mišna u. der der angezogenen Barajtha. 16. Ob dieses Opfer aus altem Getreide tauglich ist. 17. Lev. 23,10. 18. Vor der Darbringung der Schwingegarbe. 19. Dieses Gesetz erstreckt sich auch auf das ausländische Getreide. 20. Die Gültigkeit dieses Gesetzes hatte mit dem Einzuge in das Land begonnen. 21. Die Schwingegarbe von ausländischem Getreide, das ebenfalls diesem Gesetze unterworfen ist. 22. Für die Schwingegarbe u. die 2 Brote, die in diesem Jahre, in dem das Säen verboten ist (cf. Ex. 23,10,11), vom Nachwuchse dargebracht wurden. 23. Vom Opferfonds. 24. Lev. 25,6. 25. Darf der Nachwuchs verwandt werden, somit dürfte von diesem die Schwingegarbe nicht dargebracht werden, da davon der Haufe abzuheben u. auf dem Altar zu verbrennen ist. 26. Lev. 23,14. 27. Die Darbringung der Schwingegarbe darf niemals ausfallen. 28. Lev. 2,14. 29. Weshalb man sie vom vorjährigen Getreide nicht bringen darf. 30. Statt קצירך

dern aus Weizen? R. Eliëzer erwiderte: [Vom Getreide] in Miçrajim[31]heißt es *reife Frucht* und von dem der späteren Generationen[32]heißt es *reife Frucht*, wie an jener Stelle unter *reife Frucht* Gerste zu verstehen ist, ebenso ist auch die *reife Frucht* der späteren Generationen aus Gerste zu bringen. R. Áqiba erwiderte: Wir finden, daß ein einzelner Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste bringt, und ebenso bringt auch die Gemeinde Pflichtopfer aus Weizen und Pflichtopfer aus Gerste, und wenn du sagen wolltest, aus Weizen, so kommt es ja nicht vor, daß die Gemeinde Pflichtopfer aus Gerste bringt. Eine andere Erklärung: Wenn du sagen wolltest, die Schwingegarbe werde aus Weizen dargebracht, sind die zwei Brote[33]keine Erstlinge mehr. Demnach erfolgt dies[34]aus dem Grunde, weil sie Erstlinge sein müssen. Eine Widerlegung[35].

Dort haben wir gelernt: Die Erstlinge[36]werden nur von den sieben Arten[37]gebracht, auch nicht von Gebirgsdatteln und [Feld]früchten aus Tälern[38]. Úla sagte: Hat man sie gebracht, so sind sie nicht heilig. Rabba saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Aḥa b. Abba gegen Rabba ein: [39]*Erstlingsopfer*, es muß das erste unter den Opfern sein. Ebenso heißt es:[40]*wenn ihr an eurem Wochenfeste dem Herrn ein neues Opfer darbringt*. Ich weiß nun, daß es das neueste unter denen aus Weizen[41]ist, woher, daß es auch das neueste unter denen aus Gerste[42]sein muß? Es heißt zweimal[43]*neues*, und da es[44]nicht auf das Neue unter denen aus Weizen zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Neue unter denen aus Gerste. Woher, daß es auch den Erstlingen vorangeht? Es heißt:[45]*und das Wochenfest sollst du halten, [das Fest] der Erstlinge der Weizenernte*. Ich weiß dies nun von der Weizenernte, woher dies von der Gerstenernte? Es heißt: [46]*und das Fest der Ernte, der Erstlinge deiner Arbeit, dessen, was du auf dem Felde säest*. Ich weiß dies von dem, was du gesäet hast, woher dies von dem, was von selbst gewachsen ist? Es heißt: *auf dem Felde*. Ich weiß dies von dem, was auf dem Felde wächst, woher, daß auch das einbegriffen ist, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe und auf einem Schiffe wächst? Es heißt:[47]*die Erstlinge von allem, was in ihrem Lande ist*. Woher, daß es den Gußopfern und den Baumfrüchten vorangeht? Hierbei[48]heißt es: *die Erstlinge deiner Arbeit*, und dort[49]heißt

Col. b

ist wohl קצירכם zu lesen. 31. Cf. Ex. 9,31. 32. Von der Schwingegarbe. 33. Die ebenfalls aus Weizen darzubringen sind. 34. Die Darbringung aus diesjährigem Getreide. 35. Der obigen Erklärung RJ.s. 36. Cf. Dt. 26 1ff. 37. Früchte, die Dt. 8,8 aufgezählt werden. 38. Da diese von schlechter Qualität sind. 39. Lev. 2,12. 40. Num. 28,26. 41. Woraus die 2 Brote dargebracht werden. 42. Daß man auch Speisopfer aus Gerste (wie beispielsweise das Eifersuchts-Speisopfer) nicht vorher darbringen dürfe. 43. Cf. Lev. 23,16 u. Num. 28,26. 44. Das zum 2. Male gebrauchte W. 'neues'. 45. Ex. 34,22. 46. Ib. 23,16. 47. Num. 18,13. 48. Bei der Ernte der Feldfrüchte. 49. Bei der Ernte der Baum-

es:[46]*wenn du deine Arbeit vom Felde einsammelst,* wie dort Gußopfer[50] und Baumfrüchte, ebenso sind auch hier Gußopfer und Baumfrüchte. Dies[51]wird also von dem gelehrt, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe wächst!? — Der Schlußsatz spricht von den Speisopfern[52]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Wieso heißt es demnach:[53]*jeder Reine in deinem Hause darf davon essen,* Speisopfer dürfen ja nur von Männern aus der Priesterschaft gegessen werden!? R. Mešaršeja erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[54]*dir gehöre es,* und es heißt: *jeder Reine in deinem Hause darf davon essen;* wie ist dies nun zu erklären? Eines gilt von den Erstlingen und eines gilt von den Speisopfern. R. Aši erklärte: Das ganze spricht von den Speisopfern, und der Schluß des Schriftverses[55]bezieht sich auf die Brote des Dankopfers. Darüber besteht auch folgender Streit: R. Joḥanan sagt, wenn man sie[56]gebracht hat, seien sie nicht heilig, und Reš Laqiš sagt, wenn man sie gebracht hat, seien sie heilig, denn sie gleichen dem Mageren unter den [Schlacht]opfern[57]. — Allerdings gibt Reš Laqiš seinen Grund an, was aber ist der Grund R. Joḥanans? R. Eleázar erwiderte: Ich sah R. Joḥanan im Traume, und will nun was Gutes sagen. Die Schrift sagt: [58]*von den Erstlingen,* nicht aber alle Erstlinge,[58]*von deinem Lande,* nicht aber alles aus deinem Lande[59]. — Wofür verwendet Reš Laqiš [die Worte] *von deinem Lande*? — Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Gamaliél b. Rabbi sagte: Hierbei heißt es *Land* und dort[60]heißt es *Land,* wie dort das Gute des Landes [aufgezählt wird], ebenso auch hierbei das Gute des Landes[61]. — Und der andere[62]!? — [Es heißt] *Land, vom Lande*[63]. — Und jener!? — [Die Auslegung] *Land, vom Lande* leuchtet ihm nicht ein. — Eines lehrt, daß man von dem, was auf einem Dache, in einer Ruine, in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe [wächst, die Erstlinge] bringe und darüber [den Abschnitt][64]lese, und ein Anderes lehrt, daß man

früchte. 50. Früchte, von welchen Gußopfer dargebracht werden. 51. Daß sie vor der Darbringung der 2 Brote nicht dargebracht werden dürfen; demnach sind die 2 Brote auch von diesen darzubringen, u. um so mehr von Gebirgsdatteln u. Feldfrüchten aus einem Tale. 52. Diese dürfen, auch wenn sie von den genannten Früchten kommen, vor den 2 Broten nicht dargebracht werden, letztere aber dürfen von solchen Früchten nicht dargebracht werden. 53. Num. 18,11; statt יאכל אתו ist יאכלנו zu lesen, da hier offenbar auf den Vers 13 Bezug genommen wird. 54. Num. 18,14. 55. Nach welchem jeder Reine davon essen darf. 56. Die oben genannten minderwertigen Früchte. 57. Auch magere Tiere sollen nicht zur Opferung verwandt werden, jed. sind sie, wenn dies erfolgt ist, heilig. 58. Dt. 26,2. 59. Dies schließt die genannten schlechten Qualitäten der Früchte aus. 60. Bei der Aufzählung der Bodenerzeugnisse Palästinas, Dt. 8,8. 61. Man bringe also auch Gebirgsdatteln, nur müssen sie von guter Qualität sein. 62. Demnach ist ja aus dem W.e 'L a n d' der Ausschluß von Gebirgsdatteln nicht zu entnehmen. 63. Die angezogene Auslegung ist aus dem W.e 'L a n d' u. der Ausschluß der genannten Früchte aus der Partitivpartikel v o m zu entnehmen. 64. Der bei der

sie bringe und nicht lese. Allerdings besteht nach Reš Laqiš kein Widerspruch hinsichtlich [der Gewächse] eines Daches, denn eines gilt vom Dache einer Höhle[65] und eines gilt vom Dache eines Hauses, ebenso auch nicht hinsichtlich der einer Ruine, denn eines gilt von einer bestellten Ruine und eines gilt von einer unbestellten Ruine, ebenso auch nicht hinsichtlich der eines Pflanzentopfes, denn eines gilt von einem durchlochten und eines gilt von einem undurchlochten, und ebenso auch nicht hinsichtlich der eines Schiffes, denn eines gilt von einem Schiffe aus Holz und eines gilt von einem Schiffe aus Ton[66], gegen R. Joḥanan aber ist dies ja ein Einwand[67]!? — [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Von dem, was auf einem Dache oder in einer Ruine [wächst], bringe man [die Erstlinge] und lese darüber [den Abschnitt], von dem, was in einem Pflanzentopfe oder auf einem Schiffe [wächst], bringe man überhaupt nicht[68]. Fol. 85

ALLE ABER SIND NUR VOM BESTEN DARZUBRINGEN &c. Joḥana und Mamre[69] sprachen[70] zu Moše: Du bringst Stroh nach Ḥapharajim[71]! Er erwiderte ihnen: Die Leute pflegen zu sagen: bringe Gemüse nach der Gemüsestadt[72].

ii MAN BRINGE SIE[73] NICHT VON EINEM DUNG-[74], EINEM BEWÄSSERUNGS-[74] ODER EINEM MIT BÄUMEN BEPFLANZTEN[75] FELDE; HAT MAN SIE GEBRACHT, SO SIND SIE TAUGLICH. WIE VERFAHRE MAN DABEI? EIN JAHR BRACHE MAN ES[76] UND DAS ANDERE JAHR, SIEBZIG TAGE VOR DEM PESAḤFESTE, BESTELLE MAN ES; DANN BRINGT ES REICHLICH FEINMEHL. WIE UNTERSUCHT ER[77] ES? DER SCHATZMEISTER STECKT DIE HAND HINEIN, UND WENN STAUB VORHANDEN IST, SO IST ES UNTAUGLICH, BIS MAN ES ABERMALS GESIEBT HAT; IST ES MADIG[78], SO IST ES UNTAUGLICH.

GEMARA. WIE VERFAHRE MAN DABEI? EIN JAHR BRACHE MAN ES &c.

Darbringung der Erstlinge zu lesen ist; cf. Dt. 26,5ff. 65. Dieses gleicht dem Erdboden. 66. Ein solches gilt als Erde. 67. In beiden Lehren heißt es, daß man solche Früchte bringe. 68. Und dies gilt auch von Gebirgsdatteln und Feldfrüchten aus Tälern. 69. Zwei Häupter der ägyptischen Zauberer zur Zeit Mošes; wahrscheinl. identisch mit den iiTimoth. 3,8 genannten Zauberern Jannes u. Jambres, die auch in der jüdischen Literatur unter diesen Namen bekannt sind; nach Targum Jonathan, Num. 22,22, u. Zohar, Abschn. Balaq, Schüler Bileáms. 70. Als er dem König Pareó seine Zauberkünste zeigte; cf. Ex. 7,10ff. 71. Es ist ganz verfehlt, Stroh nach einem durch seinen Getreidereichtum sehr bekannten Orte zum Verkaufe zu bringen; ebenso verfehlt ist es, in Miçrajim, der Heimat der Zauberkünste, sich durch solche als Abgesandter Gottes zu legitimieren. 72. Da in einer solchen die Nachfrage um so größer ist. 73. Die Schwingegarbe u. die 2 Brote. 74. Wenn der Boden mager od. trocken ist u. der künstlichen Düngung bezw. Bewässerung benötigt. 75. Diese entziehen dem Boden einen großen Teil seiner Kraft, wodurch die Feldfrüchte beeinträchtigt werden. 76. Das Feld, aus welchem man besonders gutes Mehl erzielen will. 77. Der Beamte im Tempel, ob das Mehl ganz rein ist. 78. Kann auch heißen: in Fäulnis

Sie fragten: Wie ist dies zu verstehen: daß man es ein Jahr brache und das andere brache und bestelle, oder daß man es ein Jahr brache und das andere bestelle, ohne es gebracht zu haben? — Komm und höre, es wird gelehrt: R. Jose sagte: Man würde auch den Weizen aus Chorazin und Kepar Aḥim[79] geholt haben, wenn diese nahe Jerušalem wären. Man bringe nämlich die Schwingegarbe nur von südlichen[80] Feldern, die zu diesem Zwecke gebracht worden sind, auf die die Sonne beim Aufgange und beim Untergange fällt. Wie verfahre man dabei? Ein Jahr brache man es und das andere Jahr pflüge man es, wiederhole dies und bestelle es siebzig Tage vor dem Pesaḥfeste, damit es der Sonne[81] am nächsten sei; sodann erreichen die Halme eine Spanne und die Ähren zwei Spannen. Hierauf mähe, garbe, dresche, worfle, klaube, mahle, siebe und bringe man es zum Schatzmeister; dieser steckt dann die Hand hinein, und ist Staub vorhanden, so sagt er, daß man es abermals siebe. Im Namen R. Nathans sagten sie: Der Schatzmeister beschmiert seine Hand mit Öl und steckt sie hinein, bis er den ganzen Staub herausholt. Hier lehrt er also, daß man es[82] pflüge und dies wiederhole. — Nach deiner Auffassung [ist ja einzuwenden:] die Mišna lehrt nicht, daß man dies wiederhole, und die Barajtha lehrt, daß man dies wiederhole!? — Dies ist kein Einwand; eines gilt von einem bearbeiteten und eines von einem unbearbeiteten [Felde][83]. — Wie bleibt es damit? — Komm und höre, es wird gelehrt: Man brache die Hälfte und bestelle die Hälfte, brache die Hälfte und bestelle die Hälfte[84].

Col. b

R. Joḥanan sagte: Man bringe die Schwingegarbe nur von den südlichen Feldern im Jisraéllande, auf die die Sonne beim Aufgange und beim Untergange fällt. Ebenso wird auch gelehrt: Abba Šaúl sagte: Die Schwingegarbe wurde aus der Ebene Beth Maqle geholt; sie hatte eine Fläche von drei Seá [Aussaat], lag südlich und die Sonne fiel auf sie beim Aufgange und beim Untergange; die Hälfte brachte man und die Hälfte bestellte man, die Hälfte brachte man und die Hälfte bestellte man.

R. Ḥilqija b. Ṭobija hatte ein Grundstück, das er abwechselnd zur Hälfte brachte und zur Hälfte bestellte, zur Hälfte brachte und zur Hälfte bestellte, und es brachte doppelten Ertrag; er verkaufte den Weizen zu Feinmehl.

Ist es madig, so ist es untauglich. Die Rabbanan lehrten: Wenn das Mehl größtenteils madig ist, so ist es untauglich, und wenn der Weizen

übergehen, muffig werden. 79. Wahrscheinl. Naḥum (die Lesart dieser Namen variiert). Kaparnaum und Korasin sind bei den Kirchenvätern als benachbarte Orte bekannt. 80. Nach Raschi südlich von Jerušalem, nach den Tosaphoth, die nach der Südseite abgeschrägt sind u. von der Sonne am besten beschienen werden. 81. Der Zeit, während welcher die Sonne zunimmt. 82. Im anderen Jahre. 83. Wenn man es im vorangehenden Jahre zwar brach liegen ließ, jedoch nicht bearbeitet hat. 84. Des Feldes, abwechselnd Jahr um Jahr; dem-

größtenteils madig ist, so ist er untauglich. R. Jirmeja fragte: Die größere Hälfte jedes Weizenkornes, oder des Maßes? – Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Ist, wenn man solches [als Speisopfer] geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh][85], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? – Dies bleibt unentschieden.

Dort haben wir gelernt: Jedes Holz, in dem ein Wurm sich befindet, ist für den Altar untauglich. Šemuél sagte: Dies gilt nur von feuchtem, von trockenem aber kratze man ihn fort und es ist tauglich. Raba fragte: Ist, wenn man solches geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? – Dies bleibt unentschieden.

iii TEQOÁ LIEFERT DAS ALPHA IN ÖL. ABBA ŠAÚL SAGTE: DIESEM FOLGT REGEB, JENSEITS DES JARDEN. TAUGLICH WAR ES AUS ALLEN PROVINZEN, NUR BRACHTE MAN ES VON DIESEN [ORTSCHAFTEN]. MAN BRINGE ES NICHT VON EINEM DUNG-, EINEM BEWÄSSERUNGS- ODER EINEM MIT SAATEN BESÄETEN[86] FELDE; HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES TAUGLICH. MAN BRINGE KEIN OMPHAKINON[87], HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES TAUGLICH. MAN BRINGE ES NICHT VON IM WASSER GEWEICHTEN BEEREN, EINGELEGTEN ODER GEBRÜHTEN; HAT MAN ES GEBRACHT, SO IST ES UNTAUGLICH.

GEMARA.[88]*Da schickte Joáb nach Teqoá und ließ von dort eine kluge Frau holen.* Weshalb gerade aus Teqoá? R. Joḥanan erwiderte: Da sie dort an Olivenöl gewöhnt waren, waren sie weise.

Die Rabbanan lehrten:[89]*Er tauche seinen Fuß in Öl,* das ist das Gebiet Ašers, in dem das Öl sich wie aus einer Quelle hinzog. Man erzählt, daß einst die Leute von Laodicea, als sie Öl brauchten, einen Beamten[90]wählten und ihn beauftragten, für hundert Myriaden Öl zu holen. Da ging er nach Jerušalem, und man sagte ihm, daß er nach Çor gehe; als er nach Çor kam, sagte man ihm, daß er nach Guš Ḥalab[91]gehe, und als er nach Guš Ḥalab kam, sagte man ihm, daß er sich an jenen Mann auf jenem Felde wende. Als er ihn hierauf um seine Olivenbäume graben traf, sprach er zu ihm: Hast du für hundert Myriaden Öl, das ich brauche? Dieser erwiderte: Warte, bis ich meine Arbeit beendet habe. Da wartete er, bis er seine Arbeit beendet hatte. Nachdem er seine Arbeit beendet hatte, warf

nach braucht es im Jahre, in dem es bestellt wird, nicht gebracht zu werden. 85. Die Weihung eines fehlerbehafteten Viehs zur Opferung ist mit einem Verbote belegt, worauf die Geißelung gesetzt ist. 86. Cf. Anm. 75 mut. mut. 87. 'Ομφάκιον Öl aus unreifen Oliven; das ט im W.e אנפקטן ist aus נ׳ od. י׳ einer undeutlichen Handschrift entstanden. 88. iiSam. 14,2. 89. Dt. 33,24. 90. *Πολεμιστής*, Krieger, Streiter, ist hier unwahrscheinlich, viell. *φιλομαθής* (syr. פילמתוס), Weiser, Kluger. 91. Bei Josephus Giskhala. 92. Pr. 13,7. 93. Er benutzte

er seine Geräte über den Rücken und ging den Weg entsteinigend entlang. Nun sprach er zu ihm: Hast du auch für hundert Myriaden Öl? Ich glaube, daß die Juden mich angeführt haben. Als er in seiner Stadt angelangt war, brachte ihm seine Magd eine Schüssel warmes Wasser und er wusch Hände und Füße; dann holte sie ein goldenes Becken mit Öl und er tauchte Hände und Füße darein. Damit gehen in Erfüllung die Worte: *er tauche seinen Fuß in Öl.* Nachdem sie gegessen und getrunken hatten, maß er ihm für hundert Myriaden Öl ein, und fragte ihn, ob er noch mehr brauche. Dieser erwiderte: Allerdings, nur habe ich kein Geld mehr. Jener sprach: Wenn du willst, nimm, und ich gehe dann mit dir, um das Geld in Empfang zu nehmen. Sodann maß er ihm für noch achtzehn Myriaden ein. Man erzählt, daß dieser Mann im Jisraéllande kein Pferd, kein Maultier, kein Kamel und keinen Esel zurückließ, die er nicht gemietet hätte. Als sie in seiner Stadt angelangt waren, kamen ihm die Leute der Stadt entgegen, um ihm zu huldigen. Dieser aber sprach: Huldiget nicht mir, sondern diesem Manne, der mit mir kommt; er maß mir für hundert Myriaden Öl ein, und noch achtzehn Myriaden hat er von mir zu erhalten. Damit gehen in Erfüllung die Worte:[92]*mancher zeigt sich reich und hat nichts, mancher zeigt sich arm und hat großes Vermögen.*

MAN BRINGE ES NICHT VON EINEM DUNGFELDE &C. Es wird ja aber gelehrt, man bringe kein Omphakinon, und wenn man es gebracht hat, sei es untauglich, weil es nur ein Saft ist!? — R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand, eines nach R. Ḥija und eines nach R. Šimón b. Rabbi. R. Ḥija warf solches fort, und R. Šimón b. Rabbi tunkte darin[93]ein. Als Merkzeichen diene dir: Reiche geizen[94].

Fol. 86

[95]*Sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R. Hona b. Ḥija erklärte: Stakte[96]. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Öl aus Oliven, die kein Drittel der Reife erreicht haben.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Omphakinon ist ein Öl aus Oliven, die kein Drittel der Reife erreicht haben. — Wozu schmiert man sich damit? — Weil es das Haar entfernt und das Fleisch geschmeidig macht.

MAN BRINGE ES NICHT VON IM WASSER GEWEICHTEN BEEREN. Die Rabbanan lehrten: Man bringe nicht Öl aus eingelegten, gebrühten oder geweichten Oliven, aus Hefe oder das einen üblen Geruch hat; hat man es gebracht, so ist es untauglich. Rabba fragte: Ist, wenn man solches geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht es, da es untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? — Dies bleibt unentschieden.

es als Zukost. 94. Letzterer war sehr reich; über den Reichtum seines Vaters R. Jehuda vgl. Bq. Fol. 85a. 95. Est. 2,12. 96. Στακτή, Myrrhensaft, Myrrhenharz.

iv Es gibt drei Olivenlesen, und jede liefert drei [Qualitäten] Öl. Die erste liest man am Wipfel des Olivenbaumes ab, drückt [die Oliven] und tut sie in den Korb, R. Jehuda sagt, um die Wandung[97] des Korbes; dies[98] ist die erste [Qualität]. Hierauf presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Sodann mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Die zweite liest man in Dachhöhe[99] ab, drückt [die Oliven] und tut sie in den Korb, R. Jehuda sagt, um die Wandung des Korbes; dies ist die erste [Qualität]. Hierauf presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Sodann mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Die dritte[100] lässt man in der Kelter ablagern, bis sie stockig wird, sodann bringt man sie auf das Dach und lässt sie trocknen. Hierauf drückt man [die Oliven] und tut sie in den Korb. R. Jehuda sagt, um die Wandung des Korbes; dies ist die erste [Qualität]. Sodann presst man sie mit dem Balken, R. Jehuda sagt, mit Steinen; dies ist die zweite. Hierauf mahlt man sie und presst sie wieder; dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer.

GEMARA. Sie fragten: Heißt es megargero oder megalgelo[101]? – Komm und höre, es wird gelehrt:[102] *Olivenöl*, aus[103] der Olive. Hieraus folgerten sie, die erste Olivenlese liest man am Wipfel des Baumes ab [megalgelo], bringt [die Oliven] in die Kelter, mahlt sie in der Mühle und tut sie in Körbe, und das Öl, das herauskommt, ist die erste [Qualität]. Alsdann preßt man sie mit dem Balken, und das Öl, das herauskommt, ist die zweite; hierauf nimmt man sie heraus; mahlt sie und preßt sie wieder, und dies ist die dritte. Die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer. Ebenso die zweite Lese. Die dritte läßt man in der Kelter ablagern, bis sie stockig wird, sodann bringt man sie auf das Dach und stapelt sie auf, bis der Saft abfließt. Hierauf bringt man [die Oliven] in die Kelter, mahlt sie in der Mühle und tut sie in Körbe, und das Öl, das herauskommt, ist die erste [Qualität]; alsdann preßt man sie mit dem Balken, und das Öl, das herauskommt, ist die zweite; hierauf nimmt man sie heraus, mahlt sie und preßt sie wieder, und dies ist die dritte. Die erste für

97. Damit der Satz an der Wandung haften bleibe. 98. Das Öl, das aus den Oliven ganz ohne Druck fließt. 99. Die Bäume standen oft neben den Häusern u. wurden vom Dache aus gepflückt. 100. Die Oliven vom unteren Teile des Baumes, die aus Mangel an Sonnenwärme überhaupt nicht ganz reif werden. 101. Das im Texte gebrauchte Wort für a b l e s e n; diese Frage scheint eine rein orthographische zu sein, jedoch verstehen manche Erklärer unter גרגר das sofortige Ablesen der Beeren u. unter גלגל das Reifwerdenlassen. 102. Ex. 27,20. 103. Die

den Leuchter und die anderen für Speisopfer. R. Jehuda sagte: Es[104]wurde nicht in der Mühle gemahlen, sondern in einem Mörser gestoßen, auch wurde es nicht mit dem Balken gepreßt, sondern mit Steinen, und ferner legte man sie nicht in die Körbe, sondern um die Wandung der Körbe. — Dies[105]widerspricht sich ja selbst: 'drückt', nach R. Jehuda, und es heißt 'in den Korb', nach den Rabbanan!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

v DIE ERSTE DER ERSTEN[106]IST: NICHT DARÜBER HINAUS; DIE ZWEITE DER ERSTEN UND DIE ERSTE DER ZWEITEN GLEICHEN EINANDER; DIE DRITTE DER ERSTEN, DIE ZWEITE DER ZWEITEN UND DIE ERSTE DER DRITTEN GLEICHEN EINANDER; DIE DRITTE DER ZWEITEN UND DIE ZWEITE DER DRITTEN GLEICHEN EINANDER; DIE DRITTE DER DRITTEN IST: NICHT DARUNTER HINAUS. EIGENTLICH SOLLTEN AUCH DIE SPEISOPFER DES KLAREN OLIVENÖLS[107]BENÖTIGEN, DENN WENN FÜR DEN LEUCHTER, WO ES NICHT ZUM ESSEN BESTIMMT IST, KLARES OLIVENÖL ERFORDERLICH IST, UM WIEVIEL MEHR SOLLTE FÜR DIE SPEISOPFER, DIE ZUM ESSEN BESTIMMT SIND, KLARES OLIVENÖL ERFORDERLICH SEIN, NUR HEISST ES:[108]*klar, gestoßen für den Leuchter,* NICHT ABER KLAR GESTOSSEN FÜR DIE SPEISOPFER.

Col.b GEMARA. Wieso gleichen sie einander, du sagst ja, die erste für den Leuchter und die anderen für Speisopfer[109]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'gleichen' ist zu verstehen, hinsichtlich der Speisopfer[110].

EIGENTLICH SOLLTEN AUCH DIE SPEISOPFER &C. Die Rabbanan lehrten: *Klar,* unter *klar* ist rein[111]zu verstehen. R. Jehuda sagte: *Gestoßen,* unter *gestoßen* ist gestampft[112]zu verstehen. Man könnte glauben, [das Öl] sei gestoßen für Speisopfer untauglich, so heißt es:[113]*und ein Ísaron feines Mehl gemengt mit gestoßenem Öl.* Wieso heißt es demnach: *für den Leuchter*? — Wegen der Schonung. — Was heißt wegen der Schonung? R. Eleázar erwiderte: Die Tora schonte das Geld Jisraéls[114].

[115]*Befiehl den Kindern Jisraél, daß sie dir klares Olivenöl nehmen.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Dir, nicht mir; ich brauche nicht des Lichtes.

«Der Tisch in der Nordseite und der Leuchter in der Südseite.» R. Zeriqa sagte im Namen R. Eleázars: Ich brauche nicht des Essens, ich brauche nicht des Lichtes[116].

Oliven müssen ganz reif u. mit Öl gefüllt sein. 104. Das Öl der 1. Lese. 105. Die Lehre unserer Mišna. 106. Die 1. Qualität der 1. Lese. 107. Von der 1. Qualität. 108. Ex. 27,20. 109. Demnach waren ja die anderen von schlechterer Qualität. 110. Man darf sie für diese nach Belieben verwenden. 111. Das Öl, das von der Olive ungepreßt abfließt. 112. In einem Mörser, u. nicht in einer Mühle gemahlen. 113. Ex. 29,40. 114. Für die Speisopfer war bedeutend mehr Öl nötig u. die Verwendung des besten Öls würde eine bedeutende Mehrausgabe erfordert haben. 115. Lev. 24,2. 116. Dies wird durch die Entfernung des Leuch-

[117]*Er machte an dem Hause Fenster offen und geschlossen.* Es wird gelehrt: Offen von außen und geschlossen von innen; ich brauche nicht des Lichtes.

[118]*Außerhalb des Vorhanges des Zeugnisses im Offenbarungszelte.* Dies ist ein Zeugnis für alle Bewohner der Welt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weilt. Vielleicht aber wollte man sagen, er benötige[119]des Lichtes, so sind ja die Jisraéliten während der ganzen vierzig Jahre, die sie in der Wüste wanderten, bei seinem Lichte[120]gewandert. Dies ist vielmehr ein Zeugnis für alle Bewohner der Welt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weilt. – Wieso ist dies ein Zeugnis? Raba erwiderte: Das ist die westliche Lampe; in diese goß er ebensoviel Öl, wie in die anderen, dennoch begann er[121]das Anzünden mit dieser und beendete mit dieser.

vi WOHER HOLTE MAN DEN WEIN? QERUḤIN[122]UND ÅTULIN LIEFERN DAS ALPHA IN WEIN; DIESEN FOLGEN BETH RIMA UND BETH LABAN IM GEBIRGE UND KEPHAR SIGNA IN DER EBENE. TAUGLICH WAR ER AUS ALLEN PROVINZEN, NUR BRACHTE MAN IHN VON DIESEN [ORTSCHAFTEN]. MAN BRINGE IHN NICHT VON EINEM DUNG-, EINEM BEWÄSSERUNGS- ODER EINEM MIT SAATEN[86] BESÄETEN GARTEN; HAT MAN IHN GEBRACHT, SO IST ER TAUGLICH. MAN BRINGE KEINEN AUS SONNENTRAUBEN[123]; HAT MAN IHN GEBRACHT, SO IST ER TAUGLICH. MAN BRINGE KEINEN ALTEN – SO RABBI; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. MAN BRINGE KEINEN SÜSSEN[124], KEINEN RAUCHIGEN[125]UND KEINEN GEKOCHTEN; HAT MAN IHN GEBRACHT, SO IST ER UNTAUGLICH. MAN BRINGE IHN NICHT VON DEN SPALIERTRAUBEN, SONDERN VON DEN ZUR ERDE REICHENDEN, UND ZWAR AUS BEARBEITETEN WEINGÄRTEN. vii MAN FÜLLTE IHN NICHT IN GROSSE BOTTICHE, SONDERN IN KLEINE FÄSSER, AUCH FÜLLTE MAN DAS FASS NICHT BIS ZUM RANDE, DAMIT DER DUFT AUFSTEIGE. MAN BRINGE KEINEN VOM RANDE, WEGEN DES Fol. 87 KAHMS, UND KEINEN VOM BODEN, WEGEN DER HEFE, SONDERN VOM MITTELSTEN DRITTEL. WIE UNTERSUCHT MAN IHN? DER SCHATZMEISTER SITZT DABEI MIT DEM HEBER[126]IN DER HAND, UND SOBALD DER GISCHT[127]AUFSTEIGT, KLOPFT ER[128]MIT DEM HEBER. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, ENTHÄLT ER KAHM, SEI ER

ters vom Tische angedeutet; in der Regel befindet sich die Leuchte neben dem Tische. 117. iReg. 6,4. 118. Lev. 24,3. 119. Deshalb sollte an dieser Stelle der Leuchter aufgestellt werden. 120. Cf. Ex. 13,21. 121. Bei der Reinigung an jedem Morgen, während die übrigen nicht mehr brannten. 122. Die in der Mišna genannten Ortsnamen variieren sehr u. sind wahrscheinl. stark verstümmelt. 123. Die zu sehr der Sonne ausgesetzt waren; viell. die unreif gepflückt u. nachher zum Nachreifen in die Sonne gelegt worden sind. 124. Wahrscheinlich neuen ungegorenen Most. 125. Die schlechten Trauben wurden wahrscheinlich geräuchert; viell. aber: aus geschwefelten Fässern. 126. Wörtl. Röhre; nach den Kommentaren, Stab, mit dem Meßstabe, den er stets bei sich führte. 127. Die Mišna separata hat הגיד, Ader, übertragen für Strahl. 128. Als Zeichen, daß

UNTAUGLICH, DENN ES HEISST:[129]*makellos sollen sie sein (und ihre Speisopfer, makellos sollen sie sein) und ihre Gußopfer.*

GEMARA. MAN BRINGE IHN NICHT VON EINEM DUNG- &C. MAN BRINGE KEINEN SÜSSEN, KEINEN GEKOCHTEN UND KEINEN RAUCHIGEN; HAT MAN IHN GEBRACHT, SO IST ER UNTAUGLICH. Vorher heißt es ja aber, daß man keinen aus Sonnentrauben[130]bringe, und wenn man ihn gebracht hat, er tauglich sei!? Rabina erwiderte: Man wende diese Lehre[131]um. R. Aši erwiderte: Kommt die Süßigkeit von der Frucht, so ist er nicht widerlich, kommt die Süßigkeit von der Sonne, so ist er widerlich.

MAN BRINGE KEINEN ALTEN — SO RABBI; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. Ḥizqija sagte: Folgendes ist der Grund Rabbis. Die Schrift sagt:[132]*zum Lamme, Wein,* wie das Lamm nur einjährig sein muß, ebenso der Wein einjährig. — Demnach sollte doch, wie ein zweijähriges Lamm untauglich ist, auch zweijähriger Wein untauglich sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, daß man keinen zweijährigen Wein bringe, und wenn man ihn gebracht hat, sei er tauglich. Der Autor, welcher sagt, daß man ihn nicht bringe, ist ja Rabbi, und er lehrt, wenn man ihn gebracht hat, sei er tauglich!? Vielmehr, erklärte Raba, ist folgendes der Grund Rabbis; es heißt:[133]*sieh nicht nach dem Weine, wenn er rötlich schillert*[134].

MAN BRINGE IHN NICHT VON DEN SPALIERTRAUBEN &C. Es wird gelehrt: Von Weinbergen, die zweimal jährlich bearbeitet werden.

R. Joseph hatte ein Stück Garten, das er doppelt umzugraben pflegte, und es brachte ihm doppelt guten Wein.

MAN FÜLLTE IHN NICHT IN GROSSE BOTTICHE. Es wird gelehrt: Die krugartigen, lydischen und mittelgroßen Fässer stelle man nicht paarweise[135] auf, sondern einzeln.

WIE UNTERSUCHT MAN IHN? DER SCHATZMEISTER SITZT DABEI MIT DEM HEBER IN DER HAND, UND SOBALD DER GISCHT AUFSTEIGT, KLOPFT ER MIT DEM HEBER. Es wird gelehrt: Sobald der Gischt der Hefe aufsteigt, klopft der Schatzmeister mit dem Heber. — Sollte er es[136]doch sagen!? — Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte, wie zuträglich das Sprechen für die Spezereien[137]ist, so schädlich ist das Sprechen für den Wein.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT &C. R. Joḥanan fragte: Ist, wenn man solchen

nun die Hefe beginnt. 129. Num. 28,31. 130. Die ebenfalls süß sind. 131. Das W. 'Sonnentrauben' neben 'süßen', beide sind untauglich. 132. Num. 28,14. 133. Pr. 23,31. 134. Nach den Kommentaren, weil der Wein im 1. Jahre am rötesten ist, u. dieser wird hier als besonders gut gepriesen. 135. Auf einander, sodaß, wenn eines verdorben wird, es auch das andere ansteckt. 136. Daß die Hefe kommt u. man mit dem Abfüllen aufhöre. 137. Cf. Ker. Fol. 6b. 138. Wegen

geweiht hat, dieserhalb wegen des Fehlerbehafteten zu geißeln: gleicht er, da er untauglich ist, einem fehlerbehafteten [Vieh], oder gibt es Leibesfehler nur bei einem Vieh? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Widder [holte man] aus Moáb, Lämmer aus Ḥebron, Kälber aus Šaron und Tauben vom Königsberge. R. Jehuda sagte: Man holte Lämmer, die sehr breite Rücken[138] hatten. Raba b. R. Šila sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[139] *es weidet dein Vieh an diesem Tage, ein breites Lamm*[140].

Es heißt:[141] *Über deine Mauern, Jerušalem, habe ich Wächter bestellt; den ganzen Tag und die ganze Nacht schweigen sie nicht; die ihr den Herrn anruft, euch sei keine Ruhe.* Was sagen sie? Raba b. R. Šila erwiderte:[142] *Du erhebst dich, dich Çijons zu erbarmen.* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte:[143] *Der Herr baut Jerušalem wieder auf.* – Was hatten sie vorher[144] gesagt? Raba b. R. Šila erwiderte:[145] *Denn der Herr hat Çijon erwählt, er hat es zum Wohnsitze für sich begehrt.*

ZEHNTER ABSCHNITT

i ZWEI TROCKENMASSE GAB ES IM HEILIGTUME: EIN ÍSARON UND EIN HALBES ÍSARON; R. MEÍR SAGT, EIN ÍSARON, EIN [ANDERES] ÍSARON UND EIN HALBES ÍSARON. WOFÜR DIENTE DAS ÍSARON? DAMIT MASS MAN ALLE SPEISOPFER. MAN MASS NICHT MIT EINEM DREI [ÍSARON] FASSENDEN [GEFÄSSE] FÜR EINEN FARREN[1] ODER EINEM ZWEI FASSENDEN FÜR EINEN WIDDER[2], SONDERN EINZELNE ÍSARON. WOFÜR DIENTE DAS HALBE ÍSARON? DAMIT MASS MAN DAS SPEISOPFER DES HOCHPRIESTERS, DIE HÄLFTE MORGENS UND DIE HÄLFTE ABENDS.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wozu heißt es:[3] *ein íSaron, ein íSaron für das Lamm*? Dies lehrt, daß es im Heiligtume zwei íSaronmaße gab, eines gehäuft[4] und das andere gestrichen; mit dem gehäuften maß man alle Speisopfer und mit dem gestrichenen maß man das Pfannengebäck des Hochpriesters[5]. Die Weisen sagen, da gab es nur ein íSaron, denn es heißt:[6] *und ein íSaron für das eine Lamm*, und [die Worte] *ein* Col. b

ihrer Fettigkeit; so richt. nach den meisten Texten; nach unserem Texte, deren Höhe wie ihre Breite war. 139. Jes. 30,23. 140. So nach der t.schen Auslegung; richt. ein breiter Platz. 141. Jes. 62,6. 142. Ps. 102,14. 143. Ib. 147,2. 144. Vor der Zerstörung Jerušalems. 145. Ps. 132,13.

1. Für ein solches Opfer war ein Speisopfer von 3 íSaron erforderlich. 2. Für den ein Speisopfer von 2 íSaron erforderlich war. 3. Num. 28,29. 4. Es faßte ein íSaron nur dann, wenn es gehäuft war. 5. Dieses durfte nicht gehäuft sein, da beim Teilen (cf. supra Fol. 50b) der Inhalt sich verschütten könnte. 6. Num.

Isaron, ein Isaron schließen das halbe Isaron ein[7]. – Woher entnimmt R. Meír das halbe Isaron[7]? – Er entnimmt dies aus: *und*[8] *ein Isaron*. – Und die Rabbanan!? – Sie legen das *und* nicht aus. – Wofür verwendet R. Meír [die Worte] *und ein Isaron für das eine Lamm*!? – Dies deutet darauf, daß man nicht mit einem drei [Isaron] fassenden [Gefäße] für einen Farren und einem zwei fassenden für einen Widder messe. – Und die Rabbanan!? – Sie entnehmen es vom Punkte[9]. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Worauf deutet der Punkt auf dem Vav in der Mitte [des Wortes] *Isaron*, das beim ersten Tage des [Hütten]festes vorkommt? Daß man nicht mit einem drei fassenden für einen Farren oder einem zwei fassenden für einen Widder messe. – Und R. Meír!? – Er verwendet die Punkte nicht zur Schriftforschung.

WOFÜR DIENTE DAS HALBE ISARON? DAMIT MASS MAN DAS PFANNENOPFER DES HOCHPRIESTERS. Maß man es denn damit, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: das Pfannenopfer des Hochpriesters wurde nicht geteilt[10] gebracht, vielmehr brachte er ein ganzes Isaron und teilte es!? R. Šešeth erwiderte: Unter 'maß' ist zu verstehen, man teilte es damit.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: War das halbe Isaron nach R. Meír gehäuft oder gestrichen? – Dies sollte dir ja auch nach den Rabbanan fraglich sein!? – Nach den Rabbanan ist es auch hinsichtlich des Isaron fraglich, ob dieses gehäuft oder gestrichen war. Dieser erwiderte: Aus den Worten R. Meírs ist dies inbezug auf R. Meír, und ebenso ist dies aus den Worten R. Meírs inbezug auf die Rabbanan zu entnehmen; R. Meír sagt, das Isaron[11] sei gestrichen gewesen, demnach war auch das halbe Isaron[12] gestrichen, und da es nach R. Meír gestrichen war, so war es auch nach den Rabbanan gestrichen[13].

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Womit wird das Pfannenopfer des Hochpriesters in Kuchen geteilt, mit der Hand oder mit einem Geräte? – Selbstverständlich mit der Hand, sollte man denn eine Wage in das Heiligtum bringen!? – Bringe man doch! – Da dies[14] unter den Flüchen genannt wird, so ist es keine Art.

Rami b. Ḥama fragte R. Ḥisda: Heiligt der Tisch die Haufen[15] durch seine Fläche[16]: heiligt er, wie er die Brote heiligt, auch diese, oder hei-

29,4. 7. Daß es im Heiligtume auch ein solches Maß gab. 8. Diese Partikel ist einschließend. 9. Im masoretischen Texte befindet sich an dieser Stelle (Num. 29,15) auf dem ו im W.e עשרון ein Punkt, der auf eine besondere Lehre deutet. 10. Er hatte ein halbes Isaron morgens u. ein halbes abends darzubringen. 11. Mit dem das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde. 12. Das ebenfalls beim Pfannenopfer des Hochpriesters verwandt wurde. 13. Da nach ihnen damit auch das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde. 14. Der Genuß des Brotes nach Gewicht; cf. Lev. 26,26. 15. Nach den meisten Kommentaren, den Weihrauch ohne Schale. 16. Eigentl. durch seine Häufung, dh. durch den Luft-

ligt er nur das, was für ihn geeignet[17]ist, nicht aber das, was für ihn nicht geeignet ist? Dieser erwiderte: Er heiligt nicht. — Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, nach demjenigen, welcher sagt, es seien zweieinhalb Handbreiten[18]aufgeschlagen worden, ergebe es sich, daß der Tisch fünfzehn Handbreiten nach oben heilige, und nach demjenigen, welcher sagt, es seien zwei Handbreiten aufgeschlagen worden, ergebe es sich, daß der Tisch zwölf Handbreiten nach oben heilige!? Dieser erwiderte: Er heiligt nicht, um dargebracht werden[19]zu dürfen, sondern um untauglich werden[19]zu können.

SIEBEN FLÜSSIGKEITSMASSE GAB ES IM HEILIGTUME: EIN HIN, EIN HALBES HIN, EIN DRITTEL HIN, EIN VIERTEL HIN, EIN LOG, EIN HALBES LOG UND EIN VIERTEL LOG. R. ELEÁZAR B. R. ÇADOQ SAGT, DAS HIN HATTE KERBEN[20]: SO WEIT FÜR EINEN FARREN, SO WEIT FÜR EINEN WIDDER, SO WEIT FÜR EIN LAMM. R. ŠIMÓN SAGTE: DA GAB ES KEIN HIN, WOFÜR SOLLTE ES DENN[21] DIENEN? VIELMEHR GAB ES DA[22]EIN WEITERES, ANDERTHALB LOG FASSENDES MASS, MIT DEM DAS SPEISOPFER DES HOCHPRIESTERS[23]GEMESSEN WURDE, ANDERTHALB LOG MORGENS UND ANDERTHALB LOG ABENDS. ii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sieben Flüssigkeitsmaße gab es im Heiligtume: ein Viertel Log, ein halbes Log, ein Log, ein Viertel Hin, ein Drittel Hin, ein halbes Hin und ein Hin — so R. Jehuda. R. Meír sagt: ein Hin, ein halbes Hin, ein Drittel Hin, ein Viertel Hin, ein Log, ein halbes Log und ein Viertel Log. R. Šimón sagte: Da gab es kein Hin, wofür sollte es denn dienen? Was aber tritt an dessen Stelle[24]? Da gab es ein weiteres, anderthalb Log fassendes Maß, womit das Pfannenopfer des Hochpriesters gemessen wurde, anderthalb Log morgens und anderthalb Log abends. Sie sprachen zu ihm: Da gab es ja ein halbes Log, und man konnte es[25]damit messen!? Er erwiderte ihnen: Demnach war ja, auch nach eurer Ansicht, das halbe Log überflüssig, da ein Viertel Log vorhanden war und man mit diesem[26]messen konnte!? Vielmehr galt im Heiligtume folgende Regel: das Gefäß, das für dieses Maß diente, diente nicht für ein anderes Maß. R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, das Hin Fol. 88

raum über diesem, da er keinen Innenraum hatte, wie dies bei den ihren Inhalt heiligenden Gefäßen im Tempel der Fall ist. 17. Dh. was in gewöhnlicher Weise erfolgt, wie die Heiligung der Brote. 18. Von den Schaubroten an beiden Enden; cf. infra Fol. 96a. 19. Die Heiligkeit durch den Tisch hat nur die Wirkung, daß die Sache von jetzt ab für die Untauglichkeit (durch Hinausbringen aus dem Tempelhofe udgl.) befähigt ist, nicht aber zur Darbringung auf dem Altar. 20. Zeichen für die kleineren Maße; mit diesem Maßgefäße konnten somit sämtliche kleineren Maße gemessen werden. 21. Dieses Maß wurde nur einmal, bei der Fertigung des Salböls, benutzt. 22. Zur Vervollständigung der 7 Maße. 23. Für das 3 Log Öl erforderlich waren; cf. supra Fol. 51a. 24. Da es nach einer Überlieferung 7 Maße waren. 25. Das halbe Pfannenopfer des Hochpriesters. 26. Zwei

hatte Kerben[27]&c. Welchen Unterschied gibt es zwischen R. Meír und R. Jehuda? R. Joḥanan erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Überlaufenden[28] der Maße; derjenige, der sie von unten nach oben[29] aufzählt, ist der Ansicht, das Überlaufende der Maße sei heilig, denn der Allbarmherzige gab Moše ein Viertel[log][30] und sprach zu ihm, daß er so berechne, daß auch das Überlaufende hineinkomme[31]. Und derjenige, der sie von oben nach unten aufzählt, ist der Ansicht, das Überlaufende der Maße sei nicht heilig, denn der Allbarmherzige gab Moše ein Hin[30] und sprach zu ihm, daß er so berechne, daß das Überlaufende nicht hineinkomme[32]. Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß das Überlaufende der Maße heilig sei, oder auch, daß es nicht heilig sei, und sie streiten vielmehr über [den Begriff] 'voll'[33]; derjenige, der sie von oben nach unten aufzählt, ist der Ansicht, unter 'voll' sei zu verstehen, es dürfe nicht weniger und es dürfe nicht mehr sein; und derjenige, der sie von unten nach oben aufzählt, ist der Ansicht, unter 'voll' sei zu verstehen, es dürfe nicht weniger sein, wenn es aber mehr ist, heiße es voll[34].

Der Meister sagte: R. Šimón sagte: Da gab es kein Hin. R. Šimón erwiderte ja den Rabbanan treffend!? – Die Rabbanan sind der Ansicht, da gab es das von Moše für das Salböl gefertigte Hin[35], denn es heißt: [36]*und ein Hin Olivenöl*. Einer ist der Ansicht, da es für die späteren Generationen nicht nötig war, sei es nur für damals gefertigt und dann versteckt worden, und einer ist der Ansicht, da es da war, blieb es da.

Der Meister sagte: Was aber tritt an dessen Stelle. Genügt es nicht, wenn nichts an dessen Stelle tritt!? – Wie Rabina erklärt hat, es sei überliefert, daß bei zwei Gemeindeopfern das Stützen[37] erforderlich sei, ebenso ist es auch überliefert, daß es sieben Flüssigkeitsmaße im Tempel gab.

«R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, das Hin hatte Kerben.» Hält er denn nichts von den sieben Maßen[38]!? – Er hält nichts davon. Wenn du aber willst, sage ich: unter 'sieben Maße' sind sieben Messungen[39] zu verstehen.

Viertel ergeben ein halbes Log. 27. Dasselbe Gefäß diente für alle Maße. Dieser Satz gehört zur angezogenen Barajtha u. ist nicht, wie in den kursierenden Ausgaben signiert, ein Zitat aus der Mišna. 28. Werden die Maße bis zum Überlaufen gefüllt, so fließt das an der Wandung haftende Überlaufende, wenn der Inhalt schnell in ein anderes Gefäß geschüttet wird, mit in dieses, sonst aber geht es verloren. 29. Mit dem kleinsten Maße beginnend. 30. Als Urmaß, nach dem die übrigen angefertigt werden sollten. 31. In das größere Maß, wenn zur Anfertigung desselben mehrere des kleinsten Urmaßes hineingemessen werden. Das Hineingießen aus einem kleinen in ein großes Gefäß kann schnell erfolgen, sodaß das Überlaufende mit hineinkommt. 32. Das Hineingießen aus einem großen Gefäße in mehrere kleinere kann nur nach u. nach erfolgen u. das Überlaufende geht verloren. 33. Der bei den Maßen gebraucht wird; cf. Num. 7,13. 34. Zwei halbe Maße fassen etwas mehr als ein ganzes. 35. Vgl. Anm. 21. 36. Ex. 30,24. 37. Cf. infra Fol. 92a. 38. Daß eine diesbezügliche Überlieferung bestehe. 39.

WOFÜR DIENTE DAS VIERTEL[LOG]? FÜR DAS VIERTEL[LOG] WASSER FÜR DEN AUSSÄTZIGEN[40] UND DAS VIERTEL[LOG] ÖL FÜR DEN NAZIR[41]. WOFÜR DIENTE DAS HALBE LOG? FÜR DAS HALBE LOG WASSER FÜR DIE EHEBRUCHSVERDÄCHTIGTE[42] UND DAS HALBE LOG ÖL ZUM DANKOPFER. MIT DEM LOG MASS MAN ZU ALLEN SPEISOPFERN[43], UND WAR ES EIN SPEISOPFER VON SECHZIG ÎSARON, SO MASS MAN SECHZIG LOG EIN. R. ELIÊZER B. JÂQOB SAGT, SELBST ZU EINEM SPEISOPFER VON SECHZIG ÎSARON GEHÖRE NUR EIN LOG [ÖL], DENN ES HEISST:[44] *zum Speisopfer, und ein Log Öl*. SECHS[45] ZU EINEM FARREN, VIER ZU EINEM WIDDER, DREI ZU EINEM LAMME UND DREIEINHALB FÜR DEN LEUCHTER, EIN HALBES LOG FÜR JEDE LAMPE. iii

GEMARA. Rabbi saß und warf folgende Frage auf: Wozu war das Viertel[log] gesalbt[46] worden; wenn für den Aussätzigen, so erfolgt es[47] ja außerhalb[48], und wenn für den Nazir, so wird ja das Brot des Nazirs[49] durch das Schlachten des Widders heilig!? Da sprach R. Ḥija zu ihm: Damit maß man das Pfannenopfer des Hochpriesters, ein Viertellog Öl für jeden Kuchen. Da las er über ihn:[50] *Aus fernem Lande der Mann meines Ratschlusses*[51]. Col.b

WOFÜR DIENTE DAS HALBE LOG? Rabbi saß und warf folgende Frage auf: Wozu war das halbe Log gesalbt worden: wenn für die Ehebruchsverdächtigte, so ist es[52] ja nicht profan, daß man es zu heiligen brauchte, denn es heißt:[53] *heiliges Wasser*, und wenn für das Dankopfer, so werden ja die Brote des Dankopfers[49] durch das Schlachten des Dankopfers heilig!? Da sprach R. Šimôn b. Rabbi zu ihm: Damit wurde das halbe Log Öl für jede Lampe[54] zugemessen. Da sprach jener: Leuchte Jisraêls, so war es auch.

R. Joḥanan sagte im Namen Rabbis: Wenn eine Lampe [vorzeitig] ausgeht, so ist das Öl verbraucht[55] und der Docht verbraucht. Was mache er nun? Er reinige sie, tue Öl hinein und zünde sie an. R. Zeriqa saß und warf folgende Frage auf: Tue er das ursprüngliche Quantum Öl hinein, oder nur das fehlende[56] Quantum? R. Jirmeja erwiderte: Selbstverständlich das ursprüngliche Quantum, denn wenn das fehlende, so weiß man ja nicht, wieviel noch fehlt. Wolltest du erwidern, man berechne es, so

Die sämtlich mit ein u. demselben Gefäße erfolgen können. 40. Cf. Lev. 14,5. 41. Für dessen Speisopfer. 42. Zur Bereitung des Fluchwassers; cf. Num. 5,17. 43. Das zum Speisopfer gehörige Öl. 44. Lev. 14,21. 45. Log Öl waren erforderlich. 46. Die Maße im Tempel wurden durch Salbung geheiligt. 47. Die Verwendung dieses Maßes. 48. Des Tempelhofes, am Nikanortor. 49. Und damit auch das dazu gehörige Öl. 50. Jes. 46,11. 51. RḤ. kam aus Babylonien zu R. nach Palästina. 52. Das für diese verwandte Wasser. 53. Num. 5,17. 54. Des Leuchters im Tempel. 55. Eigentl. in Asche verwandelt worden; ist nur der Docht verbraucht worden u. Öl noch vorhanden, so darf dieses nicht mehr benutzt werden. 56. Für die Zeit, die die Lampe noch zu brennen hat. 57. Ps. 45,5.

sind es ja nicht sieben, sondern mehr Maße. Da las jener über ihn:[57]*Brich auf in deinem Schmuck, fahr einher für die Sache der Wahrheit und die Demut der Gerechtigkeit.* Es wurde auch gelehrt: R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, manche sagen, R. Abba sagte im Namen R. Ḥaninas im Namen Rabbis: Geht eine Lampe aus, so ist das Öl verbraucht und der Docht verbraucht. Was mache er nun? Er reinige sie, tue das ursprüngliche Quantum Öl hinein und zünde sie an.

R. Hona, Sohn des R. Jehuda, sagte im Namen des R. Šešeth: Die Lampen im Heiligtume[58]waren aus [beweglichen][59]Teilen. Er ist nämlich der Ansicht, [die Worte] *Talent* und *getrieben*[60]beziehen sich auf den Leuchter und die Lampen, und da sie gereinigt werden mußten, so konnte dies nur dann erfolgen, wenn sie aus [beweglichen] Teilen[61]waren. Man wandte ein: Wie verfuhr er dabei[62]? Er nahm sie ab, legte sie in Aloë[63]und trocknete sie mit einem Schwamme ab; hierauf tat er Öl hinein und zündete sie[64]an!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Die Weisen sagen, man rührte sie[65]nicht von ihrer Stelle. — Demnach konnte man, wenn man dies wollte, sie von ihrer Stelle rühren!? — Lies vielmehr: man konnte sie nicht von ihrer Stelle rühren[66]. — Wer ist unter Weisen zu verstehen? — Es ist R. Eleâzar, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Çadoq sagte: Oben[67]befand sich eine Art Plättchen aus Gold, das er, wenn er sie reinigte, gegen die Mündung[68], und wenn er das Öl hineintat, nach oben[69]drückte. Hierüber streiten auch die Autoren der folgenden Lehre: Der Leuchter und die Lampen wurden aus dem Talente[70]gefertigt, nicht aber wurden die Zangen und die Pfannen aus dem Talente gefertigt. R. Neḥemja sagte: Der Leuchter wurde aus dem Talente gefertigt, nicht aber wurden die Lampen, die Zangen und die Pfannen aus dem Talente gefertigt. — Worüber streiten sie? — Über den folgenden Schriftvers: Es wird nämlich gelehrt:[71]*Aus einem Talente reinen Goldes soll man ihn fertigen*; dies lehrt, daß der Leuchter aus dem Talente gefertigt worden ist. Woher, daß auch die Lampen einbegriffen sind? Es heißt: *all diese Geräte.* Man könnte glauben, auch die Pfannen und die Zangen seien ein-

58. Die 7 Lampen des Leuchters. 59. Der ganze Leuchter war zwar aus einem Stücke Metall gearbeitet, jedoch waren diese Teile dünn u. daher beweglich. 60. Die nach einer Auslegung des T. (cf. supra Fol. 28a) darauf deuten, daß sie aus einem Stücke getrieben gefertigt war. 61. Da die Innenseite nach unten gebogen werden mußte. 62. Bei der Reinigung der Lampen. 63. Um sie vom Schmutze zu reinigen; ganz falsch übersetzt Raschi das W. אוהל mit Zelt. 64. Demnach bestanden die Lampen aus besonderen abnehmbaren Teilen. 65. Die Lampen beim Reinigen. 66. Da der ganze Leuchter aus einem Stücke gefertigt war. 67. Über dem Ölbehälter der Lampe. 68. Um das darin befindliche Öl nach außen zu drücken. 69. Demnach konnte man den oben befindlichen Deckel nicht abnehmen. 70. Goldes, zur Fertigung des Leuchters. 71. Ex. 25,39. 72. Oben lehrt

begriffen, so heißt es *ihn* – so R. Neḥemja. – R. Neḥemja befindet sich ja in einem Widerspruche[72]!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R. Neḥemjas. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Der Leuchter wurde aus dem Talente gefertigt, nicht aber wurden die Zangen, die Pfannen und die Lampen aus dem Talente gefertigt; [die Worte] *all diese Geräte* deuten darauf, daß die Geräte aus Gold waren. – Daß sie aus Gold waren, ist ja ausdrücklich geschrieben:[73] *und mache seine sieben Lampen, und man soll ihm die Lampen aufsetzen, damit er das ihm Gegenüberliegende beleuchte, und seine Zangen und seine Pfannen aus reinem Golde*!? – Dies ist wegen der Dillen nötig; man könnte glauben, diese seien, da sie schwarz werden, und die Tora das Geld Jisraéls geschont hat, aus irgendwelchem Golde zu fertigen, so lehrt er uns. Fol. 89

DAS HALBE LOG ÖL ZUM DANKOPFER. Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Wozu heißt es zweimal[74] *mit Öl*? Würde es nur einmal *mit Öl* geheißen haben, so würde man gesagt haben, es[75] gleiche allen anderen Speisopfern hinsichtlich des Logs, da es aber zweimal *mit Öl* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat es somit auf ein halbes Log vermindert. – Wieso eine Einschließung hinter einer Einschließung, dies ist ja nur e i n e Einschließung[76]!? – Vielmehr, würde es überhaupt nicht *mit Öl* geheißen haben, so würde man gesagt haben, es gleiche allen anderen Speisopfern hinsichtlich des Logs[77], da es aber zweimal *mit Öl* heißt, so ist dies eine Einschließung hinter einer Einschließung, und eine Einschließung hinter einer Einschließung ist ausschließend; die Schrift hat es somit auf ein halbes Log vermindert. Man könnte glauben, dieses halbe Log sei auf alle drei Arten, Kuchen, Fladen und Gemengtes, gleichmäßig zu verteilen, so ist, wenn es überflüssigerweise beim Gemengten *mit Öl* heißt, das Öl beim Gemengten vermehrt worden. Wie mache er es? Er hole ein halbes Log Öl und teile es, eine Hälfte für die Kuchen und die Fladen und eine Hälfte für das Gemengte. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, selbst wenn du [die Worte] *mit Öl* den ganzen Tag wiederholst, höre ich nicht auf dich: vielmehr sind das halbe Log Öl des Dankopfers, das Viertel[log] Öl des Nazirs und die elf Tage zwischen den Menstruationen[78] Moše am Sinaj überlieferte Lehren.

MIT DEM LOG MASS MAN. Die Rabbanan lehrten: Beim armen Aussätzigen heißt es[79] *Ísaron, eingerührt* und *Log*, dies lehrt, daß für jedes

er, die Lampen seien nicht einbegriffen. 73. Ex. 25,37,38. 74. Cf. Lev. 7,12. 75. Das Dankopfer. 76. Einmal ist das W. בשמן an sich nötig. 77. Es gibt ja kein aus Kuchen u. Fladen bestehendes Speisopfer ohne Öl. 78. Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach Ablauf ihrer Menstruation Blutfluß wahrnimmt, so ist es nicht als Menstrualblut zu betrachten. 79. Lev. 14,21. 80. Indem er nur e i n

ïsaron [Mehl] ein Log [Öl] erforderlich ist – so die Weisen. R. Neḥemja und R. Eliëzer sagen, selbst zu einem Speisopfer von sechzig ïsaron gehöre nur e i n Log, denn es heißt:[79] *zum Speisopfer, und ein Log Öl.* – Wofür verwenden R. Neḥemja und R. Eliëzer b. Jáqob [die Worte] *ïsaron, eingerührt* und *Log!?* – Dafür selbst; der Allbarmherzige sagt damit, daß er e i n ïsaron zu bringen habe. – Und jene!? – Dafür selbst ist kein Schriftvers nötig; der Allbarmherzige hat beim [reichen] Aussätzigen bekundet, daß er zu drei Opfern drei ïsaron zu bringen habe, somit hat jener zu einem Opfer ein ïsaron zu bringen. – Und die anderen!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, er benötige, da der Allbarmherzige ihn geschont[80] hat, ein Armenopfer zu bringen, überhaupt keines Speisopfers, so lehrt er uns. – Und jene!? – Daß es gänzlich fehle, finden wir nirgends. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *zum Speisopfer, und ein Log Öl?* – Dies deutet darauf, daß, wenn jemand ein Speisopfer spendet, es nicht weniger als ein Quantum, wofür ein Log [Öl] erforderlich ist, nämlich ein ïsaron, sein dürfe. – Und die anderen!? – Hieraus ist beides zu entnehmen.

SECHS ZU EINEM FARREN, VIER ZU EINEM WIDDER, DREI ZU EINEM LAMME. Woher dies? – Es heißt:[81] *und ihre Gußopfer: ein halbes Hin für einen Farren,* und das Hin hat zwölf Log, denn es heißt:[82] *ein Hin Olivenöl,* und ferner heißt es:[83] *ein mir heiliges Salböl soll dies [ze] sein für eure Generationen;* die Buchstabenzahl [des Wortes] *ze* beträgt zwölf.

DREIEINHALB FÜR DEN LEUCHTER, EIN HALBES LOG FÜR JEDE LAMPE. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[84] *Vom Abend bis zum Morgen,* man gieße soviel [Öl] hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brenne. Eine andere Erklärung: *Vom Abend bis zum Morgen,* du hast außer diesem[85] keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre. Die Weisen stellten fest, daß ein halbes Log vom Abend bis zum Morgen reiche. Manche sagen, sie prüften von oben[86] nach unten, und manche sagen, sie prüften von unten[87] nach oben. Manche sagen, sie prüften von unten nach oben, weil die Tora das Geld Jisraéls schonte[88], und manche sagen, von oben nach unten, denn wo Reichtum ist, darf keine Ärmlichkeit walten.

Opfer darzubringen hat. 81. Num. 28,14. 82. Ex. 30,24. 83. Ib. V. 31. 84. Ex. 27,21. 85. Dem Anzünden des Leuchters. 86. Beim 1. Versuche füllten sie die Lampen mit einem ganzen Log u. gossen am nächsten Morgen das zurückbleibende Öl fort, am folgenden Abend nahmen sie etwas weniger usf., bis es sich herausstellte, daß ein halbes Log für die Nacht reiche. 87. Sie begannen den Versuch mit einem Viertellog u. fügten an den folgenden Abenden hinzu. 88. Da das zurückbleibende Öl fortgegossen werden mußte. 89. Dies bezieht sich sowohl auf den Wein als auch auf das Öl. 90. Bei beiden besteht das Speisopfer aus gleicher

iv

MAN DARF GUSSOPFER[89] ZU FARREN MIT GUSSOPFERN ZU WIDDERN[90], GUSSOPFER ZU LÄMMERN[91] MIT GUSSOPFERN ZU LÄMMERN, DAS EINES EINZELNEN MIT DEM DER GEMEINDE UND DAS VON HEUTE MIT DEM VON GESTERN MISCHEN, NICHT ABER DARF MAN GUSSOPFER ZU LÄMMERN MIT GUSSOPFERN ZU FARREN UND WIDDERN MISCHEN. SIND SIE, NACHDEM MAN DIESE BESONDERS UND JENE BESONDERS EINGERÜHRT HAT, VERMISCHT WORDEN, SO SIND SIE TAUGLICH, WENN ABER, BEVOR MAN SIE EINGERÜHRT HAT, SO SIND SIE UNTAUGLICH. OBGLEICH DAS SPEISOPFER ZUM MIT DER SCHWINGEGARBE DARGEBRACHTEN LAMME EIN DOPPELTES[92] WAR, DENNOCH WAR DAS GUSSOPFER KEIN DOPPELTES.

Col. b

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[93]*Er räuchere es auf*, er darf nicht Fettstücke mit Fettstücken[94] mischen!? R. Joḥanan erwiderte: Er spricht von dem Falle, wenn sie vermischt worden[95] sind. – Es heißt ja, daß man nicht Gußopfer zu Lämmern mit Gußopfern zu Farren und Widdern mische, wonach sie nicht [tauglich] sind, auch wenn dies bereits erfolgt ist, und dem widersprechend heißt es im Schlußsatze, wenn sie, nachdem man diese besonders und jene besonders eingerührt hat, vermischt worden sind, seien sie tauglich, wonach der Anfangssatz von der [Vermischung] von vornherein spricht!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: sind das Mehl und das Öl vermischt worden, so darf man auch den Wein vermischen. – Etwa nicht den Wein auch von vornherein, es wird ja gelehrt, dies gelte nur vom Mehl und vom Öl, den Wein aber dürfe man wohl mischen!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: sind das Mehl und das Öl bereits aufgeräuchert worden, so darf man den Wein von vornherein mischen, und sind sie nicht aufgeräuchert worden, so darf man, wenn das Mehl und das Öl vermischt worden sind, auch den Wein mischen, sonst aber nicht, weil man veranlaßt werden könnte, das Mehl und das Öl von vornherein zu mischen.

ZUM MIT DER SCHWINGEGARBE DARGEBRACHTEN LAMME. Die Rabbanan lehrten:[96]*Und sein Speisopfer zwei Ísaron*, dies lehrt, daß das Speisopfer zum mit der Schwingegarbe dargebrachten Lamme ein doppeltes ist; man könnte glauben, auch der Wein sei gleich dem Speisopfer doppelt, so heißt es:[96]*und sein Gußopfer ein Viertel Hin Wein*. Man könnte glauben, nur der Wein sei nicht doppelt, weil er nicht mit dem Speisopfer vermengt wird, wohl aber sei das Öl doppelt, da es mit dem Speisopfer vermengt wird, so heißt es: *sein Gußopfer*, all seine Gußopfer bestehen aus nur einem Viertel. – Wieso geht dies hieraus[97] hervor? R. Eleázar erwi-

Zusammensetzung: 2 Log Öl auf 1 Ísaron Mehl. 91. Das Speisopfer zu diesen besteht aus 1 Ísaron Mehl u. 3 Log Öl. 92. Dieses bestand aus 2 Ísaron Mehl. 93. Lev. 3,11. 94. Dies gilt auch vom Gußopfer. 95. Nur in diesem Falle sind sie tauglich, von vornherein ist dies verboten. 96. Lev. 23,13. 97. Die angezo-

derte: Es heißt *ihr Gußopfer*[98]und wir lesen *sein Gußopfer*, wie ist dies nun zu erklären? Das Gußopfer des Speisopfers[99]gleicht dem Wein-Gußopfer, wie der Wein ein Viertel [Hin], ebenso auch das Öl ein Viertel.

R. Joḥanan sagte: Das auf einen anderen Namen geschlachtete Schuldopfer eines Aussätzigen benötigt des Gußopfers, denn wenn man nicht so sagt, macht man es[100]untauglich. R. Menasja b. Gada wandte ein: Demnach sollte doch das mit der Schwingegarbe dargebrachte, auf einen anderen Namen geschlachtete Lamm eines doppelten Speisopfers benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man es[101]untauglich. Ferner sollte das auf einen anderen Namen geschlachtete beständige Morgenopfer zweier Holzscheite durch einen Priester[102]benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man es untauglich. Und ferner sollte das auf einen anderen Namen geschlachtete beständige Abendopfer zweier Holzscheite durch zwei Priester benötigen, denn wenn man nicht so sagt, macht man Fol. 90 es untauglich!? — Dem ist auch so. So sagte auch Abbajje, er lehre eines[103] von ihnen. R. Abba erwiderte: Allerdings sind diese, die Brandopfer sind, wenn sie nicht als pflichtige Brandopfer verwendbar sind, als freiwillige Brandopfer[104]zu verwenden, wofür aber sollte jenes, wenn man es nicht bei seiner Bestimmung beläßt, verwandt werden, gibt es denn ein freiwilliges Schuldopfer!? Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Das auf einen anderen Namen geschlachtete Schuldopfer eines Aussätzigen, oder von dessen Blut nicht auf die Daumen aufgetragen worden[105]ist, kommt auf den Altar und benötigt des Gußopfers, und jener benötigt zu seiner Tauglichwerdung eines anderen Schuldopfers[106].

v ALLE MASSE IM TEMPEL WURDEN GEHÄUFT GEMESSEN, AUSGENOMMEN DAS DES HOCHPRIESTERS, DAS DIE HÄUFUNG SCHON IN SICH[107]FASSTE. DAS ÜBERLAUFENDE[28]DER FLÜSSIGKEITSMASSE WAR HEILIG, DAS DER TROCKENMASSE WAR PROFAN. R. ÂQIBA SAGTE: DIE FLÜSSIGKEITSMASSE WAREN HEILIG, DAHER WAR AUCH DAS ÜBERLAUFENDE DERSELBEN HEILIG, DIE TROKKENMASSE WAREN PROFAN, DAHER WAR AUCH DAS ÜBERLAUFENDE DERSELBEN PROFAN. R. JOSE SAGTE: NICHT AUS DIESEM GRUNDE, SONDERN WEIL DAS FLÜSSIGE AUFSTEIGT[108]UND DAS TROCKENE NICHT AUFSTEIGT.

genen Schriftworte beziehen sich ja auf den Wein. 98. Der masoretische Text hat am W.e נסך anstatt des zu erwartenden Suff. masc. (ו) ein Suff. fem. (ה), wonach dieses nicht auf כבש sondern auf מנחה zu beziehen ist. 99. Das Öl. 100. Als anderes Opfer darf es nicht verwandt werden, u. als Schuldopfer eines Aussätzigen darf es nur mit dem Gußopfer dargebracht werden. 101. Cf. Anm. 100 mut. mut. 102. Zur Verbrennung des Opfers; cf. Jom. Fol. 26b. 103. Der genannten Fälle, während dies von allen gilt. 104. Wenn bei ihnen die für die auf den richtigen Namen geschlachteten Opfer geltenden Bestimmungen nicht beobachtet werden. 105. Cf. Lev. 14,14. 106. Da er sich mit diesem seiner Pflicht nicht entledigt. 107. Es war etwas größer, sodaß es gestrichen ein gehäuftes Maß ent-

GEMARA. Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír[109], so war ja nur eines gehäuft, und wenn nach den Rabbanan, so war es ja nur eines und gestrichen!? R. Ḥisda erwiderte: Tatsächlich nach R. Meír, und unter Maße sind die Messungen zu verstehen[110].

DAS ÜBERLAUFENDE DER FLÜSSIGKEITSMASSE WAR HEILIG &C. Worin besteht ihr Streit? – Der erste Autor ist der Ansicht, die Flüssigkeitsmaße wurden sowohl innen als auch außen[111] gesalbt und die Trockenmaße nur innen und nicht außen gesalbt, R. Áqiba ist der Ansicht, die Flüssigkeitsmaße wurden sowohl innen als auch außen gesalbt und die Trockenmaße überhaupt nicht gesalbt, und R. Jose ist der Ansicht, beide wurden nur innen und nicht außen gesalbt, und hierbei ist folgender Grund zu berücksichtigen: das Flüssige steigt auf und kommt aus dem Inneren des Gefäßes, das Trockene aber steigt nicht auf. – Was ist denn dabei, daß es aufsteigt, die Absicht dieses Mannes erstreckt sich ja nur auf das, was er braucht[112]!? R. Dimi b. Šišana erwiderte im Namen Rabhs: Dies besagt, daß Dienstgefäße auch ohne Absicht heiligen. Rabina erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, heiligen Dienstgefäße nur mit Absicht, jedoch ist hierbei berücksichtigt worden, man könnte sagen, man dürfe es aus dem Dienstgefäße heraus profanieren. R. Zera wandte ein: Was mache man, wenn man das Brot und die Schalen[113] nach dem Šabbath niedergelegt und die Schalen am Šabbath aufgeräuchert[114] hat? Man lasse es für den folgenden Šabbath, denn befindet es sich auch viele Tage auf dem Tische, so ist nichts dabei. Weshalb denn, man sollte auch hierbei berücksichtigen, man könnte sagen, man dürfe in einem Dienstgefäße aufbewahren[115]!? – Du weisest auf einen Widerspruch zwischen [einer Handlung] innerhalb[116] und einer außerhalb hin!? Innerhalb merkt es alle Welt nicht, außerhalb merkt es alle Welt[117].

Dort haben wir gelernt: Der Überschuß der Gußopfer ist für die Zehrung des Altars[118] zu verwenden. Was ist unter Überschuß der Gußopfer zu verstehen? R. Ḥija b. Joseph erklärte: Das Überlaufende der Maße. R. Joḥanan erklärte: Wie wir gelernt haben: Wenn jemand übernommen hat, Mehl[119] zum Preise von vier[120] zu liefern, und es auf drei gestiegen ist,

hielt. 108. Was zuletzt hineinkommt, bleibt im Gefäße u. nur das, was sich an der Wandung befindet, läuft über. 109. Nach dem es 2 Ísaronmaße gab; cf. supra Fol. 87a. 110. Die mit diesem Maße erfolgten. 111. Der obere Rand. 112. Nur was sich im Gefäße befindet, sollte heilig werden. 113. Das Schaubrot u. die dazu gehörenden Schalen Weihrauch. 114. Die Brote befinden sich somit keine volle Woche auf dem Tische; cf. infra Fol. 100a. 115. Solange die Sache sich im Dienstgefäße befindet, werde sie durch das Übernachten nicht untauglich. 116. Des Tempels, wie dies beim Schaubrote der Fall ist. 117. Somit ist auf eine dadurch entstehende Irreführung Rücksicht zu nehmen. 118. Dafür werden freiwillige Gemeindeopfer dargebracht. 119. An den Tempel, zu den Speisopfern. 120. Maße für ein bestimmtes Geldstück. 121. Die obige Lehre spricht vom in

Col.b [so liefere er zum Preise von vier], wenn zum Preise von drei, und es auf vier gesunken ist, so liefere er zum Preise von vier, denn das Heiligtum[121] hat die Oberhand. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ḥija b. Joseph und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Ḥija b. Joseph: Was mache man mit dem Überlaufenden der Maße? Ist ein anderes Opfer vorhanden, so werde es mit diesem dargebracht, bleibt es über Nacht, so ist es durch das Übernachten untauglich, und wenn nicht, so ist es für die Zehrung des Altars zu verwenden. Hiervon werden Brandopfer dargebracht, das Fleisch für Gott und die Häute für die Priester. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Joḥanan: Wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preise von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, so liefere er zum Preise von vier, wenn zum Preise von drei, und es auf vier gesunken ist, so liefere er zum Preise von vier, denn das Heiligtum hat die Oberhand. Das ist es, was wir gelernt haben, der Überschuß der Gußopfer ist für die Zehrung des Altars zu verwenden.

vi ALLE GEMEINDE- UND PRIVATE OPFER BENÖTIGEN DES GUSSOPFERS, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE, DAS ZEHNTE[122], DAS PESAḤOPFER, DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER[123]; WOHL ABER BENÖTIGEN DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN DES GUSSOPFERS.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[124]*Und ihr dem Herrn ein Feueropfer herrichtet*; man könnte glauben, alles, was auf das Altarfeuer kommt, benötige des Gußopfers, auch Speisopfer, so heißt es *Brandopfer*. Woher dies vom Heilsopfer? Es heißt *Schlachtung*. Woher dies vom Dankopfer? Es heißt *oder Schlachtung*. Man könnte glauben, auch das Erstgeborene, das Zehnte, das Pesaḥopfer, das Sündopfer und das Schuldopfer seien einbegriffen, so heißt es:[124]*als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*; was als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, benötigt des Gußopfers, und was nicht als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, benötigt nicht des Gußopfers. Man könnte glauben, wenn hieraus die Ausschließung von diesen entnommen wird, seien auch die pflichtigen [Opfer] auszuschließen, die am Feste wegen des Festes dargebracht werden, nämlich die Brandopfer des Erscheinens[125] und die Heilsopfer des Festes, so heißt es: *oder an euren Festen*, was am Feste dargebracht wird, benötigt des Gußopfers. Da nun hieraus die Einbegreifung von diesen entnommen wird, so könnte man auch die Sündopfer-Ziegenböcke einbegreifen, die als Pflicht am Feste dargebracht[126] werden, so heißt es:[127]*wenn du ein jun-*

einem solchen Falle dem Tempel zufallenden Gewinne. 122. Vom Vieh; cf. Lev. 27,32. 123. Opfer, deren Darbringung Pflicht ist. 124. Num. 15,3. 125. Das Opfer, das beim Erscheinen im Tempel an den 3 Festen (cf. Ex. 23,17) darzubringen ist. 126. Cf. Num. 28,22ff. 127. Num. 15,8. 128. Lev. 1,2. 129. Seien

ges Rind herrichtest, und da das junge Rind, das einbegriffen war, besonders hervorgehoben wird, so ist alles andere mit diesem zu vergleichen: wie das junge Rind sich dadurch auszeichnet, daß es als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt, ebenso auch alles andere, was als Gelobtes und freiwillige Gabe kommt.[124]*Um dem Herrn einen wohlgefälligen Geruch zu bereiten, vom Rindvieh oder vom Kleinvieh.* Was lehrt dies? Da es *Brandopfer* heißt, so könnte man glauben. auch das Geflügel-Brandopfer sei einbegriffen, so heißt es: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh* – so R. Jošija. R. Jonathan sagt, dies sei nicht nötig; es heißt *Schlachtung,* und das Geflügel ist keine Schlachtung, vielmehr deuten [die Worte:] *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh,* auf das folgende. Es heißt:[128]*wenn jemand von euch dem Herrn ein Opfer darbringt, vom Vieh, vom Rindvieh und vom Kleinvieh;* man könnte demnach glauben, wenn jemand sagt, er nehme auf sich [die Darbringung] eines Brandopfers, müsse er es von beidem darbringen, so heißt es: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh,* er bringe nach Belieben eines oder beides dar. – Wozu ist nach R. Jonathan hierfür ein Schriftvers nötig, er sagt ja, nur wenn die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt[129]!? – Dies ist nötig; es heißt: *und vom Kleinvieh,* somit[130]könnte man glauben, dies sei ebenso, als würde es '*zusammen*' heißen. – Nach R. Jošija, welcher sagt, auch wenn es nicht 'zusammen' heißt, sei es ebenso, als würde es 'zusammen' heißen, ist ja der Schriftvers hierfür[131]nötig!? – Es heißt:[132]*wenn sein Opfer ein Brandopfer vom Rindvieh ist,* und ferner: [133]*wenn sein Opfer vom Kleinvieh ist*[134]. – Und jener!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man dies[135]ausdrücklich sagt, wenn aber nicht, bringe man beides, so lehrt er uns. Fol. 91

Der Meister sagte: Woher dies vom Dankopfer? Es heißt: *oder Schlachtung.* Ist denn das Dankopfer keine[136]Schlachtung!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dieses benötige, da dazu das Brot[137]gehört, nicht des Gußopfers, so lehrt er uns. – Womit ist es anders als der Widder des Nazirs, der, obgleich dazu das Brot gehört, des Gußopfers benötigt!? – Man könnte glauben, bei diesem sind es zwei[138]Arten, bei jenem aber vier Arten, so lehrt er uns. – Sollte doch der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe,* und nicht auch

beide in der Schrift genannten Dinge zu verstehen, wenn aber nicht, so ist das 'und' in der Bedeutung 'oder' zu verstehen; cf. Syn. Fol. 66a. 130. Da das 'und' an dieser Stelle überflüssig ist. 131. Zur Teilung, während er aus diesem die Ausschließung des Geflügelopfers entnimmt. 132. Lev. 1,3. 133. Ib. V. 10. 134. Sie werden besonders behandelt, demnach kann auch eines dargebracht werden. 135. Beim Geloben, daß man nur eines darbringen wolle. 136. Dieses sollte ja gleich dem Heilsopfer aus dem W.e 'Schlachtung' entnommen werden. 137. Es ist nicht mehr ausschließlich Schlachtopfer. 138. Von Kuchen, aus welchen das

Brandopfer[139]!? – Hätte der Allbarmherzige *Brandopfer* nicht geschrieben, so würde man gefolgert haben: *und ihr dem Herrn ein Feueropfer herrichtet*, generell, *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*, speziell, *zum angenehmen Geruche*, wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach der Spezialisierung: wie das Speziellgenannte eine Sache ist, die nicht wegen einer Sünde dargebracht wird, ebenso auch alles andere, was nicht wegen einer Sünde dargebracht wird; ich schließe somit das Sündopfer und das Schuldopfer aus, die wegen einer Sünde dargebracht werden, und schließe das Erstgeborene, das Zehnte und das Pesahopfer ein, die nicht wegen einer Sünde dargebracht werden. Daher heißt es *Brandopfer*. – Was ist nun, wo es *Brandopfer* heißt, durch die Generalisierung und Spezialisierung[140]einzuschließen? – Wie [zur Darbringung] des Speziellgenannten keine Pflicht besteht, ebenso alles andere, dessentwegen keine Pflicht besteht; dies schließt das Junge[141] des Opfers ein, das Eingetauschte, das vom Überschuß dargebrachte Brandopfer, das zum Weiden zurückgesetzte[142]Schuldopfer und alle nicht auf ihren Namen geschlachteten Opfer. – Wozu ist, wo du erklärt hast, das *oder* deute auf eine Auslegung, die Teilung nötig [im Schriftverse] *als Gelobtes aussondert oder als freiwillige Gabe*? – Diese ist nötig; man könnte glauben, das Gußopfer sei nur dann erforderlich, wenn man ein Gelobtes und eine freiwillige Gabe bringt, so lehrt er uns, daß, wenn man ein Gelobtes allein bringt, das Gußopfer erforderlich sei, und wenn man eine freiwillige Gabe allein bringt, das Gußopfer erforderlich sei. – Erklärlich ist dies[143]nach R. Jošija, wozu aber ist dies nach R. Jonathan nötig!?–Man könnte glauben, zu einem Gelobten allein gehöre ein Gußopfer, zu einer freiwilligen Gabe allein gehöre ein Gußopfer, und zu einem Gelobten und einer freiwilligen Gabe sei das Gußopfer des einen ausreichend, so lehrt er uns. – Wozu heißt es: *oder an euren Festen*? – Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein Brandopfer als Gelobtes oder ein Heilsopfer als freiwillige Gabe bringt, oder auch umgekehrt, wenn aber ein Brandopfer und ein Heilsopfer als Gelobtes oder ein Brandopfer und ein Heilsopfer als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Gelobtes oder freiwillige Gabe zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, daher heißt es: *oder an euren*

Speisopfer besteht. 139. Darunter würde man alle freiwilligen Opfer verstanden u. das Speisopfer durch die Nennung von Rind- u. Kleinvieh ausgeschlossen haben. 140. Das W. 'Brandopfer' ist ebenfalls eine Spezialisierung u. muß nach dieser Regel auf die Einschließung einer anderen Sache deuten. 141. Das nach der Absonderung geworfen wurde. 142. Wenn es aus irgend einem Grunde nicht dargebracht werden kann; cf. supra Fol. 80a. 143. Daß dieserhalb eine Teilung erfor-

Festen. — Wozu heißt es:[144]*wenn du ein junges Rind als Brandopfer oder als Schlachtopfer herrichtest*? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein Brandopfer und ein Heilsopfer als Gelobtes oder ein Brandopfer und ein Heilsopfer als freiwillige Gabe bringt, wenn aber zwei Brandopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, oder zwei Heilsopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Heilsopfer oder Brandopfer zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, so lehrt er uns. — Wozu heißt es: *ein Gelobtes aussondert oder eine freiwillige Gabe*? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man zwei Brandopfer bringt, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, oder zwei Heilsopfer, eines als Gelobtes und eines als freiwillige Gabe, wenn aber zwei Brandopfer als Gelobtes, zwei Brandopfer als freiwillige Gabe, zwei Heilsopfer als Gelobtes oder zwei Heilsopfer als freiwillige Gabe, so gehören sie durch die Benennung Brandopfer beziehungsweise die Benennung Gelobtes zusammen und das Gußopfer des einen sei ausreichend, so lehrt er uns. — Wozu heißt es nach R. Jošija: *vom Rindvieh oder vom Kleinvieh*[145]? — Man könnte glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn es[146]nach einander folgt, wenn aber gleichzeitig, sei das Gußopfer des einen ausreichend, so lehrt er uns.

WOHL ABER BENÖTIGEN DAS SÜNDOPFER UND DAS SCHULDOPFER DES AUSSÄTZIGEN DES GUSSOPFERS. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[147]*Und drei Išaron Feinmehl zum Speisopfer,* die Schrift spricht vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer. Du sagst, vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom allein dargebrachten Speisopfer? Wenn es [weiter] heißt:[148]*und der Priester bringe das Brandopfer und das Speisopfer hinauf,* so spricht ja die Schrift vom mit dem Schlachtopfer dargebrachten Speisopfer. Ich würde noch immer nicht gewußt haben, ob dieses des Gußopfers benötige oder nicht, so heißt es:[149]*und ein Viertel Hin Wein als Gußopfer sollst du zum Brandopfer oder zur Schlachtung für jedes Lamm herrichten.* Brandopfer, das ist das Brandopfer des Aussätzigen; Schlachtung, das ist das Sündopfer des Aussätzigen; oder zur Schlachtung, das ist das Schuldopfer des Aussätzigen. Aus [dem Worte] *Schlachtung* ist ja beides zu entnehmen, denn der Meister sagte: Woher dies[150]vom Sündopfer und vom Schuldopfer? Es heißt *Schlachtung*!? — Dies nur dann, wenn sie[151] einander gleichen, hierbei aber, wo das Schuldopfer zur Tauglichma- Col.b

derlich ist. 144. Num. 15,8. 145. Aus diesem Schriftverse entnimmt er oben die Ausschließung des Geflügelopfers, u. hierfür reichen auch die W.e 'vom Rindvieh'. 146. Die Absonderung u. die Schlachtung der beiden Opfer. 147. Lev. 14,10. 148. Ib. V. 20. 149. Num. 15,5. 150. Cf. Zeb. Fol. 36a. 151. Das Sünd-

chung[152]und das Sündopfer zur Sühne[153]dient, sind zwei Schriftverse nötig. — «Schlachtung, das ist das Sündopfer des Aussätzigen.» Vielleicht das Sündopfer des Nazirs!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt:[154]*Und ihre Speisopfer und ihre Gußopfer*, die Schrift spricht von seinem[155]Brandopfer und seinem Heilsopfer. Du sagst, von seinem Brandopfer und seinem Heilsopfer, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch vom Sündopfer? Es heißt:[156]*Und den Widder richte er zur Schlachtung eines Heilsopfers her (sein Speisopfer und sein Gußopfer)*, und da der Widder einbegriffen war und besonders hervorgehoben wird, so ist alles mit ihm zu vergleichen: wie der Widder sich dadurch auszeichnet, daß er als Gelobtes und als freiwillige Gabe kommt, ebenso alles, was als Gelobtes und als freiwillige Gabe kommt[157]. — «Brandopfer, das ist das Brandopfer des Aussätzigen.» Vielleicht das Brandopfer einer Wöchnerin!? Abajje erwiderte: Das Brandopfer einer Wöchnerin ist aus dem Schlusse des Schriftverses zu entnehmen, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: *Lamm*, das ist das Brandopfer der Wöchnerin, *jedes*, das ist das elfte[158]bei der Verzehntung. Desgleichen, daß der Anhang bedeutender ist[159]als die Hauptsache, finden wir in der ganzen Tora nicht. Raba erwiderte: Das, wofür drei Einschließungen[160]nötig sind, ist das [Opfer] des Aussätzigen. — Wozu heißt es:[161]*für einen Widder*? R. Šešeth erwiderte: Dies schließt den Widder Ahrons[162]ein. — Hinsichtlich des Widders Ahrons ist es ja aus [den Worten] *an euren Festen* zu entnehmen!? — Man könnte glauben, dies gelte nur vom [Opfer] der Gemeinde, nicht aber von dem eines einzelnen. — Womit ist dieser anders als das Brandopfer einer Wöchnerin[163]!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Sache, für die keine Zeit festgesetzt ist, nicht aber von einer Sache, für die eine Zeit festgesetzt[164]ist, so lehrt er uns. — Wozu heißt es: *oder für einen Widder*? — Dies schließt das Halberwachsene[165]ein[166]. — Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, welcher sagt, dieses sei ein besonderes Geschöpf, denn wir haben gelernt: wenn man ein solches dargebracht[167]hat, bringe man

u. das Schuldopfer, wie dies beim Nazir der Fall ist. 152. Des Aussätzigen, der vorher das jisraél. Lager nicht betreten darf. 153. Der Aussatz ist eine Strafe für manche Sünden. 154. Num. 6,15. 155. Des Nazirs. 156. Ib. V. 17. 157. Zum Sündopfer des Nazirs gehört somit kein Gußopfer. 158. Wenn man sich beim Zählen geirrt u. das 11. Vieh als Zehnt bezeichnet hat, so ist auch dieses heilig. 159. Das richtige Zehntvieh benötigt nicht des Gußopfers, dieses aber wohl. 160. Die im bezüglichen Schriftverse vorhanden sind. 161. Num. 15,6. 162. Den Widder, den der Hochpriester am Versöhnungstage darzubringen hat; cf. Lev. 16,3. 163. Das des Gußopfers benötigt, obgleich es das Opfer eines einzelnen ist. 164. Wie dies beim Widder des Hochpriesters der Fall ist. 165. Das Lamm im 13. Monat; in diesem Alter ist es weder Lamm noch Widder. 166. Hinsichtl. des Gußopfers. 167. Während man ein Lamm oder einen Widder gelobt hat. 168.

dazu das Gußopfer eines Widders und das Schlachtopfer werde ihm nicht[168]angerechnet, und hierzu sagte R. Joḥanan, [die Worte] *oder für einen Widder*, schließen das Halberwachsene ein; wozu aber ist nach Bar Pada, welcher sagt, man bringe es unter Bedingung[169]dar, da bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, ein Schriftvers zur Einschließung des Zweifelhaften[170]nötig!? — Nach Bar Pada ist dies ein Einwand.

[171]*So verfahre man bei jedem Rinde, bei jedem Widder oder beim Lamme unter den Schafen oder den Ziegen.* Wozu heißt es: *bei jedem Rinde*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Widders und dem Gußopfer eines Lammes unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines Farren und dem Gußopfer eines Kalbes sei zu unterscheiden, so heißt es: *bei jedem Rinde.* — Wozu heißt es: *bei jedem Widder*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines einjährigen und dem Gußopfer eines zweijährigen [Tieres] unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines zweijährigen und dem Gußopfer eines dreijährigen sei zu unterscheiden, so heißt es: *bei jedem Widder.* — Wozu heißt es: *oder beim Lamme unter den Schafen*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Lammes und dem Gußopfer eines Widders unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines Lammes und einer Schafmutter sei zu unterscheiden, so heißt es: *oder beim Lamme unter den Schafen.* — Wozu heißt es: *oder den Ziegen*? — Wir finden, daß die Schrift zwischen dem Gußopfer eines Lammes und dem Gußopfer eines Widders unterschieden hat, somit könnte man glauben, auch zwischen dem Gußopfer eines jungen Böckchens und dem Gußopfer eines Ziegenbockes sei zu unterscheiden, so heißt es: *oder den Ziegen.*

R. Papa sagte: Raba prüfte uns [durch die Frage,] wieviel zum Gußopfer einer Schafmutter nötig sei, und wir beantworteten es ihm aus der folgenden Mišna: [Der Stempel mit] 'Ziege'[172]wurde bei Gußopfern für Kleinvieh verwandt, ob groß oder klein, ob männlich oder weiblich, ausgenommen Widder[173]. Fol. 92

Um sich damit der Pflicht des Gelübdes zu entledigen. 169. Ist es ein Widder, so gehöre das Gußopfer dazu, wenn aber ein Lamm, so gelte der für dieses erforderliche Teil als Gußopfer u. der Überschuß als freiwillige Spende. 170. Gott gegenüber gibt es einen solchen nicht. 171. Num. 15,11. 172. Wer Gußopfer wünschte, zahlte an einen Beamten im Tempel den bezüglichen Betrag, wofür er eine mit einem Stempel versehene Quittung erhielt, u. gegen Vorzeigung dieser wurde ihm das Gußopfer ausgehändigt; cf. Seq. V, 4. 173. Für das gesamte Kleinvieh, mit Ausnahme der Widders, war demnach ein gleichmäßiges Gußopfer

vii BEI KEINEM DER GEMEINDEOPFER ERFOLGT DAS STÜTZEN[174], AUSGENOMMEN DEM FARREN WEGEN [ÜBERTRETUNG EINES] ALLER GEBOTE UND DEM FORTZUSCHICKENDEN[175][SÜHNE]BOCK; R. ŠIMÓN SAGT, AUCH BEIM ZIEGENBOCK WEGEN GÖTZENDIENSTES. ALLE PRIVATOPFER BENÖTIGEN DES STÜTZENS, AUSGENOMMEN DAS ERSTGEBORENE, DAS ZEHNTE UND DAS PESAḤOPFER. EIN ERBE[176]STÜTZT, BRINGT DAS GUSSOPFER UND TAUSCHT UM[177].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei keinem der Gemeindeopfer erfolgt das Stützen, ausgenommen beim Farren wegen [Übertretung eines] aller Gebote und den Ziegenböcken wegen Götzendienstes – so R. Šimón. R. Jehuda sagt, bei den Ziegenböcken wegen Götzendienstes erfolgt nicht das Stützen, und an deren Stelle kommt der fortzuschickende [Sühne]-bock hinzu. – Geht es denn nicht, wenn nichts hinzukommt!? Rabina erwiderte: Es ist überliefert, daß zwei Gemeindeopfer des Stützens benötigen. R. Šimón sprach zu ihm: Das Stützen muß ja durch den Eigentümer erfolgen, und bei diesem[178]erfolgt es ja durch Ahron und seine Söhne!? Jener erwiderte: Auch Ahron und seine Söhne erlangen[179]durch ihn Sühne. R. Jirmeja sagte: Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt:[180]*Er sühne das Heilige des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt,* das ist der Tempel; *den Altar,* dem Wortlaute gemäß; *soll er sühnen,* das sind die Vorhöfe; *die Priester,* dem Wortlaute gemäß; *das ganze Volk,* das sind die Jisraéliten, *soll er sühnen,* das sind die Leviten. Sie alle gleichen einander bei der einen Entsündigung, denn sie alle werden durch den fortzuschickenden [Sühne]bock[181] entsündigt – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: Wie das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes[175]den Jisraéliten Sühne schafft wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, ebenso schafft das Blut des Farren[182]den Priestern Sühne wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer, und wie ferner das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bocke[183]den Jisraéliten Sühne schafft wegen anderer Sünden, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über dem Farren den Priestern Sühne wegen anderer Sünden[184]. – Und R. Šimón, sie gleichen ja einander[185]!? – Sie gleichen einander, indem sie alle Sühne erlan-

erforderlich. 174. Der Hand auf den Kopf des Opfers. 175. Am Versöhnungstage; cf. Lev. 16,5ff. 176. Der das Opfer seines Vaters darbringt. 177. Wenn er das zur Opferung reservierte Tier auf ein anderes umtauscht, ist der Umtausch gültig. 178. Dem fortzuschickenden Sühnebock, der für die Gemeinde dargebracht wird. 179. Sie gehören also mit zu den Eigentümern. 180. Lev. 16,33. 181. Wegen aller anderen Sünden, während die Verunreinigung des Tempels durch andere Opfer gesühnt wird. 182. Cf. Lev. 16,3. 183. Cf. ib. 16,21. 184. Nach RS. erlangen die Priester keine Sühne durch den fortzuschickenden Sühnebock. 185. Hinsichtl. der Sühne, wie dies aus dem angezogenen Schriftverse her-

gen, jedoch jeder durch das seinige. Nach R. Jehuda[186] erlangen die Jisraéliten Sühne wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer durch das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes und die Priester durch den Farren Ahrons, und wegen anderer Sünden erlangen diese und jene Sühne durch das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bock, und nach R. Šimón erlangen die Priester auch wegen anderer Sünden Sühne durch das Bekenntnis über dem Farren. So wird auch gelehrt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte Priester gleichen hierin[187] einander. Ein Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten Priester besteht nur darin, indem den Priestern das Blut des Farren wegen Verunreinigung des Tempels und seiner Heiligtümer Sühne schafft. R. Šimón sagte: Wie das Blut des innerhalb hergerichteten Bockes den Jisraéliten Sühne[188] schafft, ebenso schafft das Blut des Farren den Priestern Sühne, und wie das Sündenbekenntnis über dem fortzuschickenden [Sühne]bock den Jisraéliten Sühne[189] schafft, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über dem Farren den Priestern Sühne.

Die Rabbanan lehrten:[190] *Die Ältesten der Gemeinde sollen ihre Hände auf den Kopf des Farren stützen,* der Farre benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda; R. Šimón sagt, der Farre benötige des Stützens durch die Ältesten, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens durch die Ältesten, sondern durch Ahron. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[191] *Des lebenden,* der lebende [Sühnebock] benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, der lebende [Sühnebock] benötige des Stützens durch Ahron, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens [durch Ahron], sondern durch die Ältesten[192]!? R. Šešeth erwiderte: Glaubst du etwa, daß die erste Lehre eine korrekte ist, R. Šimón sagt ja, das Stützen müsse durch den Eigentümer[193] erfolgen!? Vielmehr ist sie wie folgt zu berichtigen: *des Farren,* der Farre benötigt des Stützens, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens – so R. Jehuda; R. Šimón sagt: *des lebenden,* der lebende [Sühnebock] benötigt des Stützens durch Ahron, nicht aber benötigen die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens durch Ahron, sondern durch die Ältesten. R. Šimón sprach nämlich zu R. Jehuda wie folgt: Die Ziegenböcke wegen Götzendienstes benötigen des Stützens, Col. b

vorgeht. 186. Der ganze folgende Passus ist eine in den Text eingeschobene Erklärung. 187. In der Erlangung der Sühne durch den Sühnebock. 188. Wegen Verunreinigung des Tempels. 189. Wegen aller anderen Sünden. 190. Lev. 4,15. 191. Ib. 16,21. 192. In der vorangehenden Lehre hat dies nach RŠ. durch Ahron zu erfolgen. 193. Und als Eigentümer der Ziegenböcke wegen Götzendienstes

wenn du aber gehört haben solltest, sie benötigen des Stützens nicht, so hast du es von Ahron[194]gehört, und die Ausschließung ist aus [den Worten] *des lebenden*[195]zu entnehmen. – Wozu braucht sie R. Jehuda durch einen Schriftvers auszuschließen, Rabina sagte ja, es sei überliefert, daß [nur] zwei Gemeindeopfer[196]des Stützens benötigen!? – Dies[197]ist nichts weiter als Studium. – Woher entnimmt R. Šimón, daß die Ziegenböcke wegen Götzendienstes des Stützens benötigen? – Dies entnimmt er aus folgender Lehre:[198]*Er stütze seine Hand auf den Kopf des Ziegenbockes*, dies schließt den Ziegenbock Nahšons[199]hinsichtlich des Stützens ein – so R. Jehuda; R. Šimón sagt, dies schließe die Ziegenböcke wegen Götzendienstes hinsichtlich des Stützens ein. R. Šimón sagte nämlich: Jedes Sündopfer, dessen Blut innerhalb gebracht[200]wird, benötige des Stützens. – Wozu ist diese Begründung nötig? – Dies ist nur ein Merkzeichen. – Vielleicht[201]den innerhalb hergerichteten Ziegenbock!? – Gleich dem Ziegenbocke des Fürsten, der [die Übertretung] eines bestimmten Gebotes sühnt. – Wozu ist nach Rabina, welcher sagt, es sei überliefert, daß zwei Gemeindeopfer des Stützens benötigen, dieser Schriftvers nötig? – Sowohl die Halakha als auch der Schriftvers ist nötig. Wollte man es nur aus der Schrift entnehmen, so könnte man glauben, auch hinsichtlich der Heilsopfer der Gemeinde sei derselbe Einwand zu erheben wie im Abschnitte 'Alle[202]Speisopfer', wo R. Šimón lehrt, drei Arten[203]benötigen dreier Gebote, somit wäre [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß Heilsopfer der Gemeinde des Stützens benötigen: wenn das Heilsopfer eines einzelnen, das lebend des Schwingens nicht benötigt, lebend des Stützens benötigt[204]&c. Daher ist die Halakha nötig. Und wenn nur von der Halakha, so würde man nicht gewußt haben, welche diese[205]seien, so lehrt er uns, daß sie dem Ziegenbocke des Fürsten gleichen, der [die Übertretung] eines bestimmten Gebotes sühnt.

Alle Privatopfer benötigen des Stützens, ausgenommen das Erstgeborene, das Zehnte und das Pesahopfer. Die Rabbanan lehrten:[206]*Sein Opfer*, nicht aber das Erstgeborene. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, das nicht vom Mutterleibe aus heilig ist,

gelten ja die Ältesten der Gemeinde. 194. Daß das Stützen nicht durch ihn zu erfolgen habe. 195. Da hinsichtl. des Ziegenbockes vom Ziegenbocke zu folgern ist. 196. Als welche in der Mišna der Farre wegen Vergessenheit u. der fortzuschickende Sühnebock genannt werden. 197. Die Auslegung des bezügl. Schriftverses. 198. Lev. 4,24. 199. Vgl. S. 31 Anm. 339. 200. Um es auf den inneren Altar zu sprengen, was aber beim Ziegenbocke Nahšons nicht der Fall ist. 201. Schließt dies ein. 202. Der 5. Abschnitt unseres Traktates; cf. supra Fol. 62b. 203. Von Opfern. 204. Um wieviel mehr das Heilsopfer der Gemeinde, das lebend des Schwingens benötigt. 205. Die 2. Gemeindeopfer, die des Stützens benötigen. 206. Lev. 3,1. 207. Ib. V. 6. 208. Wenn man beim Zählen irrtümlich

des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Erstgeborene, das vom Mutterleibe aus heilig ist, des Stützens; daher heißt es: *sein Opfer*, nicht aber das Erstgeborene.[207] *Sein Opfer*, nicht aber das Zehnte. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, das das vorangehende und das folgende [Vieh] nicht heilig macht, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Zehnte, das das vorangehende und das folgende[208] heilig macht, des Stützens; daher heißt es: *sein Opfer*, nicht aber das Zehnte.[209] *Sein Opfer*, nicht aber das Pesahopfer. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Heilsopfer, hinsichtlich dessen keine Pflicht zur Darbringung besteht, des Stützens benötigt, um wieviel mehr benötigt das Pesahopfer, hinsichtlich dessen eine Pflicht zur Darbringung besteht, des Stützens; daher heißt es *sein Opfer*, nicht aber das Pesahopfer. — Dies ist ja zu widerlegen: wohl das Heilsopfer, weil es des Schwingens von Brust und Schenkel benötigt!? — Die Schriftverse sind nichts weiter als eine Anlehnung. — Wozu aber sind [alle] Schriftverse nötig? — *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer*, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers[210] hinsichtlich des Stützens ein. Fol. 93

EIN ERBE STÜTZT. R. Hananja rezitierte vor Raba: Ein Erbe kann weder stützen noch umtauschen. — Wir haben ja aber gelernt, ein Erbe stütze, bringe das Gußopfer und könne umtauschen!? Jener fragte: Soll ich es umwenden[211]? Dieser erwiderte: Nein, deine Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Ein Erbe kann stützen und ein Erbe kann umtauschen; R. Jehuda sagt, ein Erbe könne nicht stützen, ein Erbe könne nicht umtauschen. — Was ist der Grund R. Jehudas? — *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Vaters, und er folgert hinsichtlich des Beginnes der Heiligung von der Beendigung[212] der Heiligung: wie bei der Beendigung der Heiligung ein Erbe nicht stützen kann, ebenso kann bei Beginn der Heiligung ein Erbe nicht umtauschen. — Und die Rabbanan!? —[213] *Umtauschen*[214] *wird umtauschen*, dies schließt einen Erben ein, und sie folgern hinsichtlich der Beendigung der Heiligung vom Beginne der Heiligung: wie bei Beginn der Heiligung ein Erbe umtauschen kann, ebenso kann bei Beendigung der Heiligung ein Erbe stützen. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *sein Opfer*? — *Sein Opfer*, nicht aber das Opfer eines Nichtjuden; *sein Opfer*, nicht aber das Opfer seines Nächsten; *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. — Und R. Jehuda[215]!? — Er hält nichts von der Ein-

das 9. od. das 11. Vieh als 10. bezeichnet, so sind sie ebenfalls heilig. 209. Lev. 3,12. 210. Wenn mehrere daran beteiligt sind; das Stützen erfolgt durch einen der Beteiligten. 211. Entgegengesetzt lehren. 212. Hinsichtl. des Umtauschens vom Stützen. 213. Lev. 27,10. 214. Der Infinitiv ist hier überflüssig. 215.

schließung aller Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens. Oder er hält auch davon, nur folgert er [die Ausschließung] eines Nichtjuden und seines Nächsten aus e i n e m Schriftverse, somit bleiben zwei Schriftverse zurück, von welchen einer das Opfer des Vaters ausschließt und einer alle Eigentümer eines Opfers hinsichtlich des Stützens einschließt. — Wofür verwendet R. Jehuda [die Worte] *umtauschen wird umtauschen*? — Diese schließen die Frau ein, denn es wird gelehrt: Der ganze Abschnitt[216] spricht in der männlichen Form, wieso ist nun die Frau einzuschließen? Es heißt: *umtauschen wird umtauschen*. — Und die Rabbanan!? — Sie folgern es aus [den Worten][213] *und wenn*. — Und R. Jehuda!? — Aus [den Worten] *und wenn* folgert er nichts.

viii JEDER KANN STÜTZEN, AUSGENOMMEN EIN TAUBER, EIN BLÖDER, EIN MINDERJÄHRIGER, EIN BLINDER, EIN NICHTJUDE, EIN SKLAVE, EIN VERTRETER UND EINE FRAU. DAS STÜTZEN IST NUR EIN ÜBERBLEIBSEL[217] DES GEBOTES. [DIES ERFOLGT] MIT BEIDEN HÄNDEN AUF DEN KOPF. WO DAS STÜTZEN ERFOLGT, DA SCHLACHTE MAN AUCH; SOFORT NACH DEM STÜTZEN FOLGE DAS SCHLACHTEN.

GEMARA. Erklärlich ist dies[218] von einem Tauben, einem Blöden und einem Minderjährigen, da sie keinen Verstand haben, ebenso auch von einem Nichtjuden, denn [es heißt:][219] *Kinder Jisraél*, nur diese stützen, aber keine Nichtjuden, weshalb aber kein Blinder? R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, dies sei vom ‘Stützen’ der Ältesten der Gemeinde[220] zu entnehmen, und einer erklärt, dies sei vom ‘Stützen’ beim Brandopfer des Erscheinens[221] zu entnehmen. — Weshalb folgert es derjenige, der es vom Brandopfer des Erscheinens entnimmt, nicht von Col.b den Ältesten der Gemeinde? — Man folgere hinsichtlich eines einzelnen von einem einzelnen, nicht aber hinsichtlich eines einzelnen von einer Gemeinde. — Weshalb folgert es derjenige, der es vom [Opfer] der Ältesten der Gemeinde entnimmt, nicht vom Brandopfer des Erscheinens? — Man folgere hinsichtlich einer Sache, bei der das Stützen geschrieben steht, von einer Sache, bei der das Stützen geschrieben steht, während hinsichtlich des Brandopfers des Erscheinens dies vom freiwilligen Brandopfer gefolgert wird. Ein Jünger rezitierte nämlich vor R. Jiçḥaq b. Abba:[222] *Er brachte das Brandopfer dar und richtete es nach Vorschrift*

Wenn das eine קרבנו das Opfer des Vaters ausschließt, so fehlt es bei den obigen 3 Ausschließungen. 216. Vom Umtausche eines Opfertieres. 217. Dh. die Sühne ist davon nicht abhängig. 218. Daß sie zum Stützen unzulässig sind. 219. Lev. 1,2. 220 Die ein Opfer darzubringen haben (cf. Lev. 4,15); Blinde dürfen dieser Körperschaft nicht angehören. 221. Vgl. S. 680 Anm. 125; dieses Opfer wird von einem Blinden nicht dargebracht; cf. Hg. Fol. 4b. 222. Lev. 9,16. 223.

her, nach Vorschrift des freiwilligen Brandopfers; dies lehrt, daß das pflichtige Brandopfer[223]des Stützens benötige.

EIN SKLAVE, EIN VERTRETER UND EINE FRAU. Die Rabbanan lehrten: [224]*Seine Hand,* nicht aber die Hand seines Sklaven;[225]*seine Hand,* nicht aber die Hand seines Vertreters;[226]*seine Hand,* nicht aber die Hand seiner Frau. Wozu ist dies alles[227]nötig? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur einmal geschrieben haben, so könnte man glauben, dies schließe nur einen Sklaven aus, der den Geboten nicht unterworfen ist, ein Vertreter aber, der den Geboten unterworfen ist, dürfe, da ein Vertreter seinem Auftraggeber gleicht, wohl stützen. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie nicht seinem[228]Körper gleichen, seine Frau aber, die seinem Körper gleicht, dürfe wohl stützen. Daher sind alle nötig.

DAS STÜTZEN IST NUR EIN ÜBERBLEIBSEL DES GEBOTES. Die Rabbanan lehrten:[229]*Er soll stützen, und es wird ihn wohlgefällig machen;* sühnt denn das Stützen, die Sühne erfolgt ja durch das Blut, wie es heißt: [230]*denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? Dies besagt vielmehr, daß, wenn man das Stützen nur als Überbleibsel des Gebotes behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er nicht Sühne erlangt und ja Sühne[231] erlangt. Desgleichen wird auch vom Schwingen gelehrt:[232]*Zur Schwingung, zu sühnen;* sühnt denn das Schwingen, die Sühne erfolgt ja nur durch das Blut, wie es heißt: *denn das Blut sühnt mit dem Leben*!? Dies besagt vielmehr, daß, wenn man das Schwingen als Überbleibsel des Gebotes behandelt hat, die Schrift es ihm anrechnet, als hätte er nicht Sühne erlangt und ja Sühne erlangt.

AUF DEN KOPF. Die Rabbanan lehrten:[233]*Seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf den Hals; *seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf den Rücken; *seine Hand auf den Kopf,* nicht aber seine Hand auf die Brust. Wozu ist dies alles[234]nötig? – Dies ist nötig; würde der Allbarmherzige es nur einmal geschrieben haben, so könnte man glauben, dies schließe nur den Hals aus, der sich nicht in gleicher Höhe mit dem Kopfe befindet, nicht aber gilt dies vom Rücken, der sich in gleicher Höhe mit dem Kopfe befindet; daher ist es nötig. Und würde er es nur von diesen beiden gelehrt haben, so könnte man glauben, weil sie auch beim Schwingen nicht einbegriffen sind, nicht aber

Ein solches ist auch das Brandopfer des Erscheinens. 224. Lev. 3,2. 225. Ib. V. 8. 226. Ib. V. 13. 227. Auch wenn es nur einmal 'seine Hand' hieße, könnte man hieraus die genannten Personen ausschließen. 228. Des Darbringenden des Opfers. 229. Lev. 1,4. 230. Ib. 17,11. 231. Die Sühne ist nicht ganz anstandslos erfolgt; cf. Zeb. Fol. 6b. 232. Lev. 14,21. 233. Auch das W. ראש (bezw. ראשו) kommt im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 3) 3mal vor. 234. Cf. Anm. 227

gilt dies von der Brust, die beim Schwingen einbegriffen ist. Daher sind alle nötig.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man die Hand auf die Seite[235] legt? — Komm und höre, es wird gelehrt: Abba Biraá lehrte im Namen der Schule[236] des R. Eliézer b. Jáqob: *Seine Hand auf den Kopf*, nicht aber seine Hand auf die Seite.

R. Jirmeja fragte: Gilt ein Lappen[237] als Trennung[238]? — Komm und höre: Nur darf nichts zwischen ihm und dem Schlachtopfer trennen[239].

MIT BEIDEN HÄNDEN. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[240] *Ahron stütze seine beiden Hände*, es heißt *Hand*[241] und es heißt *beiden*? Dies ist eine Hauptnorm, daß überall, wo es *Hand* heißt, beide [Hände] zu verstehen seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'eine' sagt. R. Eleázar ging und sagte dies im Lehrhause, sagte es aber nicht im Namen des Reš Laqiš, und als Reš Laqiš davon hörte, nahm er es übel. Er sprach dann zu ihm: Wozu heißt es, wenn man sagen wollte, überall, wo es *Hand* heißt, seien beide zu verstehen, *Hände*[242]!? Diesen Einwand erhob er gegen ihn aus vierundzwanzig [Stellen, wo es] *Hände* heißt: [243]*seine Hände sollen bringen;*[244]*seine Hände streiten für ihn;*[245]*er kreuzte seine Hände.* Da schwieg dieser. Nachdem er sich beruhigt hatte, sprach er zu ihm: Weshalb erwiderst du mir nicht, ich spreche von *Hand*, das beim Stützen gebraucht wird. — Auch beim Stützen heißt es ja:[246]*da stützte er seine Hände auf ihn und befahl ihm*!? — Ich spreche vom Stützen bei einem Vieh.

WO DAS STÜTZEN ERFOLGT, DA SCHLACHTE MAN AUCH; SOFORT NACH DEM STÜTZEN FOLGE DAS SCHLACHTEN. Wie meint er[247] es? — Er meint es wie folgt: wo das Stützen erfolgt, da schlachte man auch, denn sofort nach dem Stützen muß das Schlachten folgen.

ix STRENGER IST ES BEIM STÜTZEN ALS BEIM SCHWINGEN, UND BEIM SCHWINGEN ALS BEIM STÜTZEN. EINER SCHWINGT FÜR ALLE TEILNEHMER[248], NICHT ABER KANN EINER FÜR ALLE TEILNEHMER STÜTZEN. STRENGER IST ES BEIM SCHWINGEN, DENN DAS SCHWINGEN ERFOLGT BEI PRIVATOPFERN UND Fol. 94 BEI GEMEINDEOPFERN, BEI LEBENDEM UND BEI GESCHLACHTETEM, BEI LE-

mut. mut. 235. Des Kopfes. 236. Statt ברבי ist wohl (wie in manchen Handschriften) בדבי ר׳ zu lesen. 237. Den man beim Stützen um die Hand wickelt. 238. Zwischen der Hand u. dem Kopfe des Opfers, den sie berühren muß. 239. Dies wird vom Farren des Hochpriesters gelehrt (cf. Jom. Fol.36a) u. gilt auch von allen anderen Opfern. 240. Lev. 16,21. 241. Die Schreibweise des W.es ידיו ist im masor. Texte defektiv (ידו), sodaß es als Singular zu lesen ist. 242. An vielen Stellen in der Schrift; es sollte überall defektiv geschrieben werden. 243. Lev. 7,30. 244. Dt. 33,7. 245. Gen. 48,14. 246. Num. 27,23. 247. Der 2. Satz macht ja den 1. überflüssig. 248. An der Darbringung eines Opfers. 249. Bei

BENDEN DINGEN UND BEI LEBLOSEN[249]DINGEN, WAS ABER BEIM STÜTZEN NICHT DER FALL IST.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. Man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn das Schwingen, das bei Geschlachtetem erweitert worden[250]ist, für die Teilnehmer vermindert worden[251]ist, um wieviel mehr ist das Stützen, das bei Geschlachtetem nicht erweitert worden ist, für die Teilnehmer zu vermindern[252]; daher heißt es: *sein Opfer*, dies schließt alle Eigentümer des Opfers hinsichtlich des Stützens ein. – Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß das Schwingen für die Teilnehmer zu erweitern sei: wenn das Stützen, das bei Geschlachtetem nicht erweitert worden ist, für die Teilnehmer erweitert worden ist, um wieviel mehr ist das Schwingen, das bei Geschlachtetem erweitert worden ist, für die Teilnehmer zu erweitern!? – Dies ist nicht möglich; wie sollte es erfolgen: schwingen alle zusammen, so erfolgt ja eine Trennung[253], und schwingen sie nach einander, so spricht ja der Allbarmherzige von e i n e r Schwingung und nicht von mehreren Schwingungen. – Kommt denn das Stützen bei Geschlachtetem nicht vor, wir haben ja gelernt: Wollte der Hochpriester [die Opferglieder] aufräuchern, so stieg er auf die Altarrampe hinauf, der Priestervorsteher an seiner Rechten, und als er die Hälfte der Altarrampe erreichte, faßte ihn der Priestervorsteher bei seiner Rechten und führte ihn hinauf. Der erste[254]reichte ihm den Kopf und den Hinterfuß, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf[255]. Der zweite reichte dem ersten die beiden Vorderfüße, dieser gab sie dem Hochpriester, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf. Dann trat der zweite ab und entfernte sich, und so reichten sie ihm alle übrigen Glieder, und er stützte [die Hand] darauf und warf sie hinauf. Wollte er, so stützte er nur [die Hand] darauf, und andere warfen sie hinauf[256]!? Abajje erwiderte: Da geschah es nur zur Ehrung des Hochpriesters[257].

manchen Speisopfern. 250. Indem auch solches zu schwingen ist. 251. Indem einer für alle schwingen kann. 252. Daß einer für alle stütze. 253. Zwischen dem Schwingenden u. dem Opfertiere, da nicht alle Teilnehmer den Kopf des Opfers berühren können. 254. Der Priester, die bei der Darbringung des beständigen Opfers beschäftigt waren. 255. Auf das Feuer. 256. Der Hochpriester vollzog also das Stützen auch bei den Gliedern des geschlachteten Opfers. 257. Um die von ihm vollzogene Aufräucherung durch eine besondere Zeremonie auszuzeichnen; dies ist aber nicht mit dem in der Schrift bestimmten Stützen beim Schlachten zu identifizieren.

ELFTER ABSCHNITT

i DIE ZWEI BROTE WERDEN EINZELN GEKNETET UND EINZELN GEBACKEN; DIE SCHAUBROTE WERDEN EINZELN GEKNETET UND JE ZWEI GEBAKKEN. MAN FERTIGTE SIE IN EINER FORM, UND BEIM HERAUSNEHMEN TAT MAN SIE EBENFALLS IN EINE FORM, DAMIT SIE NICHT BESCHÄDIGT WERDEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [1]*Zwei Isaron soll jeder Kuchen sein,* dies lehrt, daß sie einzeln geknetet werden. Woher, daß dies auch von den zwei Broten[2] gilt? Es heißt *sein.* Woher, daß das Backen je zwei erfolgt? Es heißt: [3]*lege sie*[4]. Man könnte glauben, dies gelte auch von den zwei Broten, so heißt es *sie.* Das *sie* hast du ja ausgelegt[5]!? – Die Schrift könnte ja *[sie]*[6] *legen* sagen, wenn es aber *lege sie* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: *Lege sie,* in eine Form. Es waren drei Formen: man legte es in die Form als Teig, eine Art Form befand sich im Ofen, und als man es herausnahm, tat man es wieder in eine Form, damit es nicht beschädigt werde. – Sollte man es doch in die erste Form gelegt haben!? – Nach dem Backen schwillt es auf.

Col.b Es wurde gelehrt: Wie richtete man das Schaubrot her? R. Ḥanina sagte, es glich einer durchbrochenen Kiste[7]; R. Joḥanan sagte, einem Kielboote[8]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Schalen [Weihrauch] saßen[9], wieso aber saßen die Schalen nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[10]!? – Man machte für sie einen Raum[11]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Stäbe[12] saßen, wieso aber saßen sie nach demjenigen, welcher sagt, gleich

1. Lev. 24,5. 2. Der angezogene Schriftvers spricht vom Schaubrote. 3. Lev. 24,6. 4. In der Mehrzahl. 5. Hieraus wird oben gefolgert, daß das Backen paarweise erfolge. 6. Das Pluralsuffix ohne Gebrauch des Akkusativpronomens (אותם); in der Übersetzung lassen sich die beiden Formen von einander nicht unterscheiden. 7. Einer Kiste, an der 2 gegenüberliegende Wände durchbrochen sind; es bestand aus einem flachen Boden u. 2 Seitenwänden. 8. Eigentlich tanzendes, springendes Boot, das keinen flachen Boden hat, sondern dessen Seitenwände unten zusammenstoßen u. eine scharfe Kante bilden; die Brote bestanden nicht aus einem flachen Boden u. 2 Seitenwänden, sondern aus 2 einen Winkel bildenden Wänden. 9. Auf dem oberen Brote. 10. Das Brot hatte ja keinen flachen Boden. 11. Die betreffende Stelle wurde flach gedrückt. 12. Die sich zwischen den aufeinander geschichteten Broten befanden u. auf Trägern ruhten; cf. infra Fol. 96b. 13.

einem Kielboote[13]!? – Man machte dafür einen Vorsprung[14]. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, daß die Träger[15] die Brote stützten, wieso aber stützten die Träger die Brote nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[16]!? – Sie[17] waren schräg. Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, daß Träger nötig waren, wozu aber waren Träger nötig nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen[18] Kiste!? – Sie würden durch das Gewicht der Brote zusammengebrochen sein. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, daß die Träger auf dem Tische standen, wo aber standen sie[19] nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, etwa auf der Erde!? – Freilich; R. Abba b. Mamal sagte nämlich, nach demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote, standen die Träger auf dem Tische, und nach demjenigen, welcher sagt, gleich einer durchbrochenen Kiste, standen die Träger[20] auf der Erde. Das, was R. Jehuda sagte, daß nämlich die Brote die Träger und die Träger die Brote hielten, vertritt also die Ansicht desjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote[21]. Man wandte ein: Im Ofen befand sich eine Art Korb[22], der einer viereckigen Platte[23] glich!? – Lies: die Mündung glich einer viereckigen[24] Platte. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, gleich einem Kielboote: Da waren vier Träger aus Gold, die oben eine Art Haken hatten, mit denen man die Brote stützte, die einem Kielboote glichen.

Fol. 95

Sie fragten: War das Brot bei den Aufbrüchen[25] untauglich geworden[26] oder nicht? [Hierüber streiten] R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi; einer sagt, es war untauglich geworden, und einer sagt, es war nicht untauglich geworden. Einer sagt, es war untauglich geworden, denn es heißt:[27] *wie sie lagerten, so brachen sie auf*; wie es beim Lagern durch das Hinauskommen untauglich geworden war, ebenso war es auch beim Aufbruche

Richtiger wäre die Frage, wieso die Brote auf den Stäben saßen (viell. אקנים statt קנים zu lesen). 14. An beiden Seiten der Brote, damit sie fest sitzen. 15. Auf welchen die Stäbe mit den Broten ruhten; diese reichten bis zu den oberen Broten u. schützten die Seitenwände der Brote, daß sie nicht nach außen abbrachen. 16. Sie konnten nur oben mit den Trägern in Berührung kommen. 17. Die Vorsprünge an den Trägern, auf welchen die Brote ruhten. 18. Wenn die Seitenwände genau senkrecht waren, so konnten die unteren Brote die oberen tragen. 19. Die Wände der Brote schlossen mit der Breite des Tisches ab (cf. infra Fol. 96a) u. für die Träger blieb kein Raum zurück. 20. An beiden Längsseiten des Tisches. 21. Die schrägen Träger mußten die schrägen Wände der Brote zusammenhalten. 22. Auf dem das zu backende Brot saß, dies war eine der oben genannten Formen. 23. Demnach war der Boden flach. 24. Während der Boden kantig war. 25. Während des Aufenthaltes der Jisraéliten in der Wüste. 26. Das Offenbarungszelt wurde dann auseinandergenommen, u. die Brote werden durch das Hinauskommen aus dem Tempelhofe untauglich. 27. Num. 2,17. 28. Ib. 4,7. 29.

durch das Hinauskommen untauglich geworden. Einer sagt, es war nicht untauglich geworden, denn es heißt:[28]*das beständige Brot soll auf ihm sein*[29]. – Es heißt ja aber auch: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*!? – Umgekehrt: wie es beim Lagern nicht untauglich war, wenn es von seinem Platze nicht kam, ebenso war es auch beim Aufbruche nicht untauglich, wenn es von seinem Platze nicht kam. – Und jener, es heißt ja auch: *das beständige Brot soll auf ihm sein*!? – Vielmehr, als R. Dimi kam, erklärte er: Über das angerichtete[30]streitet niemand, sie streiten nur über das abgenommene; einer sagt, es war untauglich geworden, denn es heißt: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*, wie es beim Lagern durch das Hinauskommen untauglich geworden war, ebenso war es beim Aufbruch durch das Hinauskommen untauglich geworden, und einer sagt, es war nicht untauglich geworden, denn es heißt:[31]*und das Offenbarungszelt brach auf*, auch wenn es aufbrach, galt es als Offenbarungszelt. – Es heißt ja aber auch: *wie sie lagerten, so brachen sie auf*!? – Umgekehrt: wie es beim Lagern nicht untauglich war, wenn man es nicht hinausgebracht hatte, ebenso war es auch beim Aufbruche nicht untauglich, wenn man es nicht hinausgebracht hatte. – Und jener, es heißt ja auch: *und das Offenbarungszelt brach auf*!? – Dies bezieht sich auf die Fahnen[32]. – Und jener!? – Dies entnimmt er aus [den Worten]:[31]*das Lager der Leviten inmitten der übrigen Lager*. Man wandte ein: Beim Reiseaufbruche wurden die Opfer wegen des Hinauskommens untauglich und die Flußbehafteten und Aussätzigen aus dem Lager[33]entfernt. Doch wohl auch das Schaubrot!? – Nein, das Schaubrot nicht. – Wie du es nimmst: gilt es[34]als Offenbarungszelt, so sollte es auch hinsichtlich der Opfer gelten, und gilt es nicht als Offenbarungszelt, so sollte dies auch hinsichtlich des Schaubrotes gelten!? – Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er: Einer spricht vom angerichteten und einer spricht vom abgenommenen, und sie streiten nicht.

Abajje sagte: Hieraus[35]ist zu entnehmen, daß die Reiseaufbrüche auch nachts erfolgten, denn wollte man sagen, die Reiseaufbrüche erfolgten nicht nachts, so wurde es[36]erst morgens auseinandergenommen, somit braucht ja nicht das Hinauskommen berücksichtigt zu werden, die Untauglichkeit war ja schon durch das Übernachten[37]erfolgt. – Selbstverständlich, es heißt ja:[38]*tags und nachts zu gehen*!? – Man könnte glauben,

Auch beim Aufbruch; demnach bleibt es im Zustande der Heiligkeit. 30. Wenn die Brote sich beim Aufbruch noch auf dem Tische befinden. 31. Num. 2,17. 32. Wie sie aufzustellen waren. 33. Das trotzdem seine Heiligkeit behielt. 34. Während des Aufbruches. 35. Aus der Lehre, daß beim Aufbruch die Opfer wegen Hinauskommens untauglich geworden waren. 36. Das Offenbarungszelt. 37. Der Opfer, da sie am folgenden Tage nicht dargebracht werden konnten. 38.

dies gelte nur von dem Falle, wenn die Reise bereits am Tage begonnen hatte, hatte sie aber am Tage nicht begonnen, habe sie nachts nicht begonnen, so lehrt er uns. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wurden die Vorhänge[39] zusammengerollt, so durften die Flußbehafteten und die Aussätzigen eintreten[40]!? R. Aši erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Man könnte glauben, wenn Flußbehaftete und Aussätzige Col.b bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers[41] sich in den Tempelhof hineingedrängt haben, seien sie schuldig, so heißt es:[42] *sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen*: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen[43].

SOWOHL BEI DEN ZWEI BROTEN ALS AUCH BEIM SCHAUBROTE ERFOLGTEN ii DAS KNETEN UND DAS FORMEN AUSSERHALB[44] UND DAS BACKEN INNERHALB, UND SIE VERDRÄNGEN NICHT DEN ŠABBATH[45]. R. JEHUDA SAGT, ALL IHRE VERRICHTUNGEN ERFOLGEN INNERHALB. R. ŠIMÔN SAGT, MAN SAGE[46] STETS, DIE ZWEI BROTE UND DAS SCHAUBROT SEIEN SOWOHL IM TEMPELHOFE ALS AUCH IN BETH PHAGE TAUGLICH[47].

GEMARA. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, das Kneten und das Formen erfolgen außerhalb, wonach die Trockenmaße[48] nicht geheiligt worden[49] sind, und darauf, daß das Backen innerhalb erfolge, wonach die Trockenmaße geheiligt worden sind!? Rabba sprach: Einem harten Mann, der hart wie Eisen[50] ist, das ist nämlich R. Šešeth, war dies hart[51]. — Was ist da schwierig, vielleicht heiligt sie nicht das Ísaron, sondern erst der Ofen[52] heiligt sie!? Wenn man aber auf eine Schwierigkeit hinweisen will, so ist es folgendes: 'und das Backen innerhalb', wonach der Ofen sie heiligt, und wenn sie den Šabbath nicht verdrängen, werden sie ja durch das Übernachten[53] untauglich!? Raba sprach: Einem harten Mann, der hart wie Eisen ist, das ist nämlich R. Šešeth, war dies hart. R. Aši sprach: Was ist da schwierig, vielleicht ist unter innerhalb der Raum der

Ex. 13,21. 39. Aus welchen das Offenbarungszelt bestand. 40. In das Lager, da die Heiligkeit aufgehoben worden war. 41. Wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist. 42. Num. 5,2. 43. Nach seiner Ansicht durften auch Flußbehaftete bei Aufhebung des Offenbarungszeltes in das Lager kommen. 44. Des Tempelhofes. 45. Das Backen darf dann nicht erfolgen. 46. Obgleich dies in der Schrift nicht belegt ist. 47. Auch das Backen erfolgt außerhalb des Tempelhofes. 48. Das Ísaron, mit dem das Mehl gemessen worden ist. 49. Da das Mehl durch das Hinauskommen nicht untauglich wird. 50. Cf. Tan. Fol. 7a. 51. Dh. schwierig, unverständlich, fraglich. 52. Vor dem Backen darf es daher außerhalb ge-

Priester[54] zu verstehen!? Aber das, was R. Aši gesagt hat, ist sinnlos. Wie man es nimmt: ist für das Backen der Raum der Priester erforderlich, so sollte auch für das Kneten und Formen der Raum der Priester erforderlich sein, und ist für das Kneten und Formen der Raum der Priester nicht erforderlich, so sollte auch für das Backen der Raum der Priester nicht erforderlich sein. Vielmehr ist das, was R. Aši gesagt hat, sinnlos.

R. JEHUDA SAGT, ALL IHRE VERRICHTUNGEN ERFOLGEN INNERHALB &C. R. Abahu b. Kahana sagte: Beide folgerten sie[55] aus einem Schriftverse:[56] *Es ist eine profane Art, wenn es heute im Geräte heilig wird.* R. Jehuda erklärt, er traf sie alltags backen und sprach zu ihnen: Ihr backt es an einem profanen Tage? Wenn es heute durch das Gerät geheiligt wird, wird es durch das Übernachten untauglich[57]. R. Šimón aber erklärt, er traf sie am Šabbath backen und sprach zu ihnen wie folgt: Wollt ihr es nicht lieber auf profane Weise herrichten, nicht der Ofen heiligt es, sondern der Tisch[58]!? – Wieso kannst du sagen, er traf sie beim Backen, es heißt ja:[59] *da gab ihm der Priester heiliges, denn es war kein anderes Brot da, als das Schaubrot, das vor dem Herrn weggenommen wurde*!? [Die Worte] *profane Art*, von dem er sprach, sind vielmehr wie folgt zu erklären. Sie sagten zu ihm, es sei kein anderes Brot da als das Schaubrot, das vor dem Herrn weggenommen wurde. Hierauf sprach er zu ihnen: Selbstverständlich ist dieses, das nicht mehr der Veruntreuung[60] unterliegt, profan, aber auch das, was erst heute durch das Gefäß heilig wird, gebt ihm zum Essen, denn er befindet sich in Lebensgefahr. Der Streit zwischen R. Jehuda und R. Šimón beruht vielmehr auf einer Überlieferung[61]. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: R. Šimón sagt, man sage stets, die zwei Brote und das Schaubrot seien sowohl im Tempelhofe als auch in Beth Phage tauglich, Schließe hieraus[62].

Fol. 96

iii DAS KNETEN UND DAS BACKEN DES PFANNENOPFERS DES HOCHPRIESTERS ERFOLGEN INNERHALB[41] UND SIE VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH; DAS MAHLEN UND DAS SIEBEN VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH NICHT. R. ÁQIBA SAGTE EINE REGEL: JEDE ARBEIT, DIE AM VORABEND DES ŠABBATHS VERRICHTET WERDEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH NICHT, UND DIE AM VORABEND DES iv ŠABBATHS NICHT VERRICHTET WERDEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH. BEI

bracht werden. 53. Da das Backen am Tage vorher erfolgen muß. 54. Eigentl. der Hurtigen (cf. Zeb. Fol. 35a); der Raum vor dem Vorhof. 55. Ihre entgegengesetzten Ansichten. 56. iSam. 21,6. 57. Demnach wird es durch den Ofen heilig, auch verdrängt das Backen den Šabbath. 58. Es ist deshalb außerhalb herzurichten u. dies verdrängt daher den Šabbath nicht. 59. iSam. 21,7. 60. Am Geheiligten, da es bereits fortgenommen worden war. 61. Jedem ist seine Ansicht überliefert worden. 62. Aus diesem Ausdrucke ist zu ersehen, daß er sich nicht auf eine Schriftstelle, sondern auf eine Überlieferung stützt. 63. Das Kne-

ALLEN SPEISOPFERN ERFOLGT DIE ZUBEREITUNG IN EINEM GEFÄSSE[63] INNERHALB, NICHT ABER IN EINEM GEFÄSSE AUSSERHALB. DIE ZWEI BROTE HATTEN EINE LÄNGE VON SIEBEN HANDBREITEN, EINE BREITE VON VIER HANDBREITEN UND SPITZEN[64] VON VIER FINGERBREITEN. DAS SCHAUBROT HATTE EINE LÄNGE VON ZEHN HANDBREITEN, EINE BREITE VON FÜNF HANDBREITEN UND SPITZEN VON SIEBEN FINGERBREITEN. R. JEHUDA SAGTE: DAMIT MAN SICH NICHT IRRE, [MERKE MAN SICH:] ZDD JHZ[65]. BEN ZOMA SAGTE:[66] *Und auf den Tisch lege vor mich beständig das Schaubrot;* SCHAUBROT, ES SOLL EIN GESICHT[67] HABEN. DER TISCH HATTE EINE LÄNGE VON ZEHN UND EINE BREITE VON FÜNF v [HANDBREITEN] UND DAS SCHAUBROT HATTE EINE LÄNGE VON ZEHN UND EINE BREITE VON FÜNF [HANDBREITEN]; MAN LEGTE SIE[68] DER LÄNGE NACH ÜBER DIE BREITE DES TISCHES UND SCHLUG AUF JEDER SEITE ZWEIEINHALB HANDBREITEN HOCH, SO DASS DIE LÄNGE DIE BREITE DES TISCHES EINNAHM — SO R. JEHUDA. R. MEÍR SAGTE: DER TISCH HATTE EINE LÄNGE VON ZWÖLF UND EINE BREITE VON SECHS UND DAS SCHAUBROT EINE LÄNGE VON ZEHN UND EINE BREITE VON FÜNF; MAN LEGTE SIE DER LÄNGE NACH ÜBER DIE BREITE DES TISCHES UND SCHLUG AUF JEDER SEITE ZWEI HOCH; ZWEI WAREN IN DER MITTE[69] FREI, DAMIT DAZWISCHEN LUFT KOMME. ABBA ŠAÚL SAGTE: DA STELLTE MAN DIE ZWEI SCHALEN WEIHRAUCH DES SCHAUBROTES HIN. SIE SPRACHEN ZU IHM: ES HEISST JA:[70] *lege auf jede Schicht reinen Weihrauch*!? ER ERWIDERTE IHNEN: ES HEISST JA AUCH:[71] *auf*[72] *ihm der Stamm Menase.* DA WAREN VIER TRÄGER AUS GOLD, VON OBEN AB EINGEKERBT[73], vi AUF DIE MAN SIE STÜTZTE, ZWEI FÜR DIE EINE SCHICHT UND ZWEI FÜR DIE ANDERE SCHICHT; FERNER WAREN DA ACHTUNDZWANZIG STÄBE, IN DER FORM VON GETEILTEN, HOHLEN RÖHREN, VIERZEHN FÜR DIE EINE SCHICHT UND VIERZEHN FÜR DIE ANDERE SCHICHT. WEDER DAS ORDNEN DER STÄBE NOCH IHRE FORTNAHME VERDRÄNGTE DEN ŠABBATH; VIELMEHR GING ER AM VORABEND DES ŠABBATHS HINEIN, ZOG SIE HERAUS[74] UND LEGTE SIE ÜBER DIE LÄNGE DES TISCHES. ALLE GERÄTE, DIE IM TEMPEL WAREN, STANDEN IHRER LÄNGE NACH IN DER LÄNGSRICHTUNG DES HAUSES.

GEMARA. BEI ALLEN SPEISOPFERN ERFOLGT DIE ZUBEREITUNG IN EINEM GEFÄSSE INNERHALB. Man fragte Rabbi: Woher dies? Er erwiderte ihnen: Es heißt:[75] *Und er sprach zu mir: das ist die Stelle, wo die Priester das*

ten u. das Formen. 64. An den Ecken. 65. Diese Buchstaben (im hebr. Alphabete) haben den Wert der oben genannten Zahlen. 66. Ex. 25,30. 67. Eigentl. Wände, die sich an beiden Enden befinden u. einander anschauen; möglicherweise פינים zu lesen: die Ecken haben. 68. Die Brote in 2 aufeinander geschichtete Reihen. 69. Des Tisches, zwischen beiden Brotschichten. 70. Lev. 24,7. 71. Num. 2,20. 72. Hier wird das W. 'auf' in der Bedeutung 'neben' gebraucht, u. ebenso ist dies im vorangehenden Schriftverse der Fall. 73. Um die Stäbe, die die Brote hielten, einzuhaken. 74. Am Šabbath wurden dann die Brote aufgeschichtet u. abends die Stäbe zwischen diese hineingeschoben. 75. Ez. 46,20. 76. Der maso-

Sündopfer und das Schuldopfer[76] *kochen, wo sie das Speisopfer backen, um es nicht nach dem äußeren Hofe zu bringen.* Das Speisopfer gleicht dem Schuldopfer und dem Sündopfer, wie das Schuldopfer und das Sündopfer eines Gefäßes[77] benötigen, ebenso benötigt auch das Speisopfer eines Gefäßes.

DER TISCH HATTE EINE LÄNGE VON ZEHN. R. Joḥanan sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, es seien zweieinhalb Handbreiten hochgeschlagen worden, ergibt es sich, daß der Tisch fünfzehn Handbreiten nach oben[78] heiligte, und nach demjenigen, welcher sagt, es seien zwei Handbreiten hochgeschlagen worden, ergibt es sich, daß der Tisch zwölf Handbreiten nach oben heiligte. – Es kommen ja noch die Stäbe[79] hinzu!? – Die Stäbe waren eingedrückt[80]. – Wohl aus dem Grunde[81], weil die Brote muffig werden könnten, und auf diese Weise[82] wurden sie es ja!? – Etwas standen sie ab. – Dieses etwas kommt ja hinzu!? – Da es keine Handbreite betrug, rechnet er es nicht mit. – Es kommen ja noch die Schalen[83] hinzu!? – Sie saßen in den Broten[84] und reichten bis zu den Broten. – Es kommen ja die Spitzen[85] hinzu!? – Die Spitzen bog man nach innen, Col.b und das Brot saß auf diesen. – Es kommt ja noch die Randleiste[86] hinzu!? – Nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste war unten[87]. – Aber nach demjenigen, welcher sagt, sie befand sich oben!? – Sie stand[88] ab, und das Brot saß innerhalb des Tisches. So wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Da waren keine Träger, vielmehr hielt die Randleiste des Tisches das Brot. Sie sprachen zu ihm: Die Randleiste befand sich unten.

R. Joḥanan sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste befand sich unten, ist eine Platte, die man umwenden[89] kann, verunreinigungsfähig[90], und nach demjenigen, welcher sagt, die Randleiste befand sich oben, ist es hinsichtlich einer Platte, die man umwenden kann, fraglich[91]. – Demnach war der Tisch verunreinigungsfähig, aber er war ja ein ruhen-

ret. Text hat אשם vor חטאת. 77. Zum Kochen innerhalb des Vorhofes, wovon der angezogene Schriftvers spricht. 78. Über seiner Fläche, da 6 Brote übereinander aufgeschichtet waren. 79. Zwischen den Broten, die ebenfalls einen Raum einnahmen. 80. In das Brot, sodaß sie keinen besonderen Raum einnahmen. 81. Wurden die Stäbe zwischen die Brote gelegt. 82. Wenn die Stäbe eingedrückt werden, sodaß zwischen den Broten kein freier Raum zurückbleibt. 83. Weihrauch, die über den Brotschichten standen. 84. Zwischen den beiden aufgeschlagenen Seitenwänden der Brote, die in den 15 Handbreiten einbegriffen sind. 85. An den Enden der Brote. 86. Um die Platte des Tisches (cf. Ex. 25,25), die ebenfalls eine Handbreite breit war. 87. Unter der Tischplatte. 88. Sie war nicht auf die Tischplatte, sondern um diese angebracht, so daß die Brote direkt auf der Platte saßen. 89. Die keinen überstehenden Rand hat u. auf beiden Seiten gleichmäßig ist. 90. Obgleich die Schrift beim Gesetze von der Verunreinigung (cf. Lev. 11,32ff.) von einem G e f ä ß e spricht u. eine solche nichts f a ß t. 91. Der Tisch im Tempel war viell. nur deshalb verunreinigungsfähig, weil er eine Randleiste

des Holzgerät[92], und ein ruhendes Holzgerät ist ja nicht verunreinigungsfähig!? – Weshalb? – Es muß einem Sacke[93] gleichen; wie ein Sack voll und leer beweglich ist, ebenso auch alles andere, was voll und leer beweglich ist. – Auch der Tisch war voll und leer beweglich. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[94] *auf dem reinen Tische*, demnach war er verunreinigungsfähig[95]? Dies lehrt, daß man ihn hochzuheben, den Wallfahrern das Brot zu zeigen und zu ihnen zu sprechen pflegte: Schauet eure Beliebtheit bei Gott! Dies nach R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte: Ein großes Wunder geschah mit dem Schaubrote: beim Fortnehmen war es ebenso [frisch] wie beim Anrichten, denn es heißt:[96] *frisches Brot aufzutragen am Tage, da es fortgenommen wird.* – Dies sollte ja schon wegen des Überzuges[97] erfolgen!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Tisch oder ein Kredenztisch beschädigt[98] wird oder man ihn mit Marmor[99] belegt, und soviel[100] zurückbleibt, daß man Becher hinaufstellen[101] kann, so ist er verunreinigungsfähig; R. Jehuda sagt, soviel, daß man Portionen hinauflegen kann. Also nur dann, wenn soviel zurückbleibt, sonst aber[102] nicht!? Wolltest du erwidern, eines gelte von einem befestigten Überzuge und eines von einem unbefestigten[103] Überzuge, so fragte ja Reš Laqiš den R. Joḥanan, ob dies nur von einem befestigten Überzuge oder auch von einem unbefestigten gelte, ob auch die Ränder verkleidet sein müssen oder die Ränder nicht verkleidet sein müssen, und dieser erwiderte ihm, es sei einerlei, ob es ein befestigter Überzug ist oder es ein unbefestigter Überzug ist, ob auch die Ränder verkleidet sind oder die Ränder nicht verkleidet sind!? Wolltest du erwidern, Akazienholz[104] sei wertvoll und verliere seine Eigenschaft[105] nicht, so stimmt dies allerdings nach Reš Laqiš, welcher sagt, dies[106] gelte nur von Geräten aus einfachem[107] Holze, die aus überseeischen Ländern kommen, während Geräte aus wertvollem[107] Holze wertvoll sind und ihre Eigen-

Fol. 97

nach oben hatte, wodurch die Platte eine Art Gefäß bildete. 92. Er stand auf der Erde u. wurde nicht bewegt. 93. Wovon die Schrift beim bezügl. Gesetze ausdrücklich spricht. 94. Lev. 24,6. 95. Nach einem Zusatze in den Parallelstellen: er war ja ein ruhendes Holzgerät, u. ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. 96. iSam. 21,7. 97. Der Tisch war mit Goldblech überzogen, u. Metallgeräte sind verunreinigungsfähig, auch wenn sie nicht beweglich sind. 98. Zerbrochene Geräte, die für ihren Zweck nicht mehr verwendbar sind, sind nicht mehr verunreinigungsfähig. 99. Auch Geräte aus Stein sind nicht verunreinigungsfähig. 100. Von der Holzplatte. 101. Die Holzplatte ist für ihren ursprünglichen Zweck noch verwendbar. 102. Hinsichtl. der Verunreinigungsfähigkeit richtet man sich also nach dem Überzuge. 103. Und der des Tisches im Tempel war nicht befestigt. 104. Woraus der Tempeltisch gefertigt war. 105. Durch den Überzug. 106. Daß man sich nach dem Überzug richte. 107. Die Etymologie der W.e אכסלגים u. מסמס, sogar die Lesart derselben ist ganz dunkel (nach den Tosaphoth Ortsnamen); nur soviel geht aus dem Texte u. den älteren Erklärungen hervor,

schaft nicht verlieren, wie ist es aber nach R. Joḥanan zu erklären, welcher sagt, auch Geräte aus wertvollem Holze verlieren durch [den Überzug] ihre Eigenschaft!? – Anders verhält es sich beim Tische, den der Allbarmherzige Holz nennt, denn es heißt:[108] *der Altar war aus Holz, drei Ellen hoch und zwei Ellen lang; und er hatte Ecken (und seine Länge) und seine Wände waren aus Holz. Und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht.* – Er beginnt mit dem Altar und schließt mit dem Tische!? R. Joḥanan und R. Eleâzar erklärten beide: Solange der Tempel bestanden hat, pflegte der Altar dem Menschen Sühne zu schaffen, jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, verschafft ihm sein Tisch[109] Sühne.

DA WAREN VIER TRÄGER AUS GOLD &c. Woher dies? R. Qaṭṭina erwiderte: Die Schrift sagt:[110] *mache seine Schüsseln, seine Schalen, seine Halter und seine Röhren.* Schüsseln, das sind die Formen; Schalen, das sind die Weihrauchschalen; Halter, das sind die Träger; Röhren, das sind die Stäbe.[110] *Womit bedeckt wird,* womit das Brot bedeckt[111] wird. Rabba wandte ein: Weder das Ordnen der Stäbe noch ihre Fortnahme verdrängt den Šabbath. Weshalb verdrängen sie den Šabbath nicht, wenn man sagen wollte, dies sei aus der Tora!? Später sagte Rabba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn wir haben gelernt: R. Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die am Vorabend des Šabbaths verrichtet werden kann, verdrängt den Šabbath nicht. Auch wegen dieser braucht der Šabbath nicht verdrängt zu werden; diese sind ja nur deshalb nötig, damit die Brote nicht muffig werden, und in einem solchen Zeitraume[112] werden sie nicht muffig. Es wird nämlich gelehrt: Wie machte er es? Er ging am Vorabend des Šabbaths hinein, zog sie heraus und legte sie über die Länge des Tisches; am Ausgange des Šabbaths ging er wiederum hinein, hob das eine Ende des Kuchens hoch und schob den Stab darunter; sodann hob er das andere Ende des Kuchens hoch und schob den Stab darunter. Vier Kuchen[113] benötigten je dreier Stäbe, der obere nur zweier, weil er nicht belastet wurde, und der untere überhaupt keiner, weil er auf der bloßen Fläche des Tisches lag.

Dort haben wir gelernt: R. Meír sagt, alles im Tempel wurde mit der gewöhnlichen Elle[114] gemessen, ausgenommen der goldene Altar, die Hör-

daß unter ersterem einfaches u. unter letzterem wertvolles Holz zu verstehen ist. 108. Ez. 41,22. 109. Durch milde Gaben an Arme, die als Opfer angerechnet werden. 110. Ex. 25,29. 111. Die auf die Brote gelegt werden. Das W. מנקיות wird wohl von נקי, *rein sein,* abgeleitet, da die Brote durch die Stäbe gelüftet werden. 112. Während eines halben Tages; die Stäbe fehlen nur vom Beginn bis zum Ausgang des Šabbaths, u. mittags werden die Brote gewechselt. 113. Von jeder Schicht, die aus 6 Kuchen bestanden. 114. Von 6 Handbreiten. 115. An den

ner[115], der Sims[116] und das Fundament[117]; R. Jehuda sagt, die Bauelle hatte sechs und die der Geräte hatten fünf Handbreiten. R. Johanan sagte: Beide folgerten es aus einem Schriftverse:[118] *Und dies sind die Maße des Altars in Ellen, die Elle zu einer [gewöhnlichen] Elle und einer Handbreite [gerechnet]. Sein Fuß eine[119] Elle, eine Elle die Breite und er reicht bis* Col.b *oben hinauf, ringsum eine Spanne, das ist die Höhe des Altars. Sein Fuß eine Elle,* das ist das Fundament; *eine Elle die Breite,* das ist der Sims; *er reicht bis oben hinauf,* das sind die Hörner; *das ist die Höhe des Altars,* das ist der goldene Altar. R. Meír ist der Ansicht, nur dieser[120] mit einer Elle zu fünf [Handbreiten], alle anderen Geräte aber mit einer Elle zu sechs, und R. Jehuda ist der Ansicht, dieser gleiche die Elle aller übrigen Geräte. Er[121] glaubte, die Höhe vom Fundamente bis zum Simse[122] wurde mit einer Elle von fünf [Handbreiten] gemessen, und [die Worte:] *sein Fuß eine Elle und eine Elle die Breite,* sind wie folgt zu verstehen: von der Elle des Fußes bis zur Elle der Breite[123] mit einer Elle von fünf Handbreiten. Die Höhe des Altars betrug zehn Ellen, sechs zu fünf und vier zu sechs Handbreiten, somit maß der Altar vierundfünfzig [Handbreiten]; die Hälfte des Altars hatte siebenundzwanzig, und von den Hörnern bis zum Simse[124] waren es vierundzwanzig, sodaß die Hälfte des Altars drei weniger hatte. Ferner haben wir gelernt, daß ein Strich von roter Farbe [den Altar] um die Mitte umgab, um zwischen dem oberhalb und dem unterhalb [zu sprengenden] Blute zu trennen. Wieso wird nun hinsichtlich des Geflügel-Brandopfers gelehrt, er stieg auf die Altarrampe, wandte sich zum Simse und gelangte zum südöstlichen Horn, kniff dann den Kopf ab, trennte ihn ab und preßte das Blut auf die Wand des Altars, und wenn er dies unterhalb seiner Füße[125] getan hat, selbst eine Elle, es tauglich sei, er trägt ja das oberhalb zu sprengende [Blut] zwei Handbreiten unterhalb[126] auf!? — Vielmehr, *eine Elle sein Fuß,* der Einzug[127]; *die Breite eine Elle,* der Einzug[127]; *er reicht bis oben hinauf,* der Einzug[128]. Der Altar hatte demnach[129] sechzig [Handbreiten] und die Hälfte betrug dreißig; von den Hörnern bis zum Simse waren es vierundzwanzig, sodaß diese Hälfte des Altars sechs weniger hatte; da-

4 Ecken des Altars. 116. Der Absatz um die Mitte des Altars; cf. Zeb. Fol. 54a. 117. Des Altars. 118. Ez. 43,13. 119. Von hier ab wird von einer Elle ohne Handbreite, dh. von einer Elle zu 5 Handbreiten gerechnet. 120. Der goldene Altar, der ebenfalls ein Gerät war. 121. Der den folgenden Einwand erhob. 122. Der sich in der Mitte des 10 Ellen hohen Altars befand; das Fundament war eine Elle hoch, zusammen also 6 Ellen. 123. Dh. bis zum Simse. 124. Vier Ellen zu 6 Handbreiten. 125. Unterhalb des Simses, auf dem er stand. 126. Da der rote Strich sich nur 3 Handbreiten tiefer als der Sims befand, während eine Elle mindestens 5 Handbreiten mißt. 127. In der Breite. 128. Der Raum, den die Hörner auf der Fläche des Altars einnahmen. 129. Da die Höhe des Altars

her[130]haben wir gelernt, wenn er dies unterhalb seiner Füße getan hat, selbst eine Elle, sei es tauglich. – Wieso kannst du es auf den Einzug beziehen, wir haben ja gelernt: Der Altar maß[131]zweiunddreißig zu zweiunddreißig [Ellen], eine Elle Höhe und eine Elle Einzug, das war das Fundament; es verbleiben somit[132]dreißig zu dreißig [Ellen]. Es sind ja dreißig und zwei Handbreiten[133]!? Ferner [wird gelehrt:] fünf [Ellen] Höhe und eine Elle Einzug, das war der Sims; es verbleiben somit achtundzwanzig zu achtundzwanzig [Ellen]. Es sind ja achtundzwanzig und vier Handbreiten!? Wolltest du erwidern, er zähle sie[134]nicht mit, da sie keine Elle betragen, [so heißt es ja weiter:] die Hörner nahmen einen Raum von einer Elle an der einen Seite und einer Elle an der anderen Seite ein; es verbleiben somit sechsundzwanzig zu sechsundzwanzig [Ellen]. Es sind ja siebenundzwanzig[135]!? – Er nimmt es nicht genau. – Der Raum, wo die Priester[136]einhergingen, eine Elle an der einen Seite und eine Elle an der anderen Seite; der Raum des Holzstoßes[137]hatte somit vierundzwanzig zu vierundzwanzig [Ellen]. Es sind ja fünfundzwanzig!? Wolltest du auch hierbei erwidern, er nehme es nicht genau, so [wird ja gelehrt]:[138]*Und der Opferherd hatte zwölf Ellen in der Länge und zwölf Ellen in der Breite, viereckig*; man könnte glauben, er maß nur zwölf Ellen zu zwölf Ellen, so heißt es:[138]*auf allen vier Seiten*, und dies lehrt, daß er von der Mitte aus rechnet: zwölf Ellen nach jeder[139]Seite. Wolltest du erwidern, man habe diese sechs[140]von vornherein[141]mit einer Elle zu fünf Handbreiten[142]gemessen, so müßte ja der freie Raum im Tempelhofe größer[143]sein!? Wir haben nämlich gelernt: Der ganze Tempelhof hatte eine Länge von hundertsiebenundachtzig [Ellen] zu einer Breite von hundertfünfunddreißig. Von Osten nach Westen hundertsiebenundachtzig [Ellen]: elf Ellen[144]nahm der Raum ein, wo die Jisraéliten umhergingen, elf Ellen der Raum, wo die Priester umhergingen, zweiunddreißig der Altar, zweiundzwanzig Ellen [der Raum] zwischen dem Altar und der Vorhalle, hundert Ellen der Tempel und elf Ellen [der Raum] hinter dem Allerheiligsten. – Vielmehr, *eine Elle sein Fuß*, die Höhe; *die Breite eine* Fol. 98 *Elle*, der Einzug; *er reicht bis oben hinauf*, ob so[145]oder so. Der Altar hatte demnach achtundfünfzig [Handbreiten] und die Hälfte neunund-

mit einer Elle zu 6 Handbreiten gemessen wurde. 130. Da eine Elle unter dem Simse noch zur oberen Hälfte des Altars gehörte. 131. Unten am Fundamente. 132. Über dem Fundamente. 133. Da der Einzug mit einer Elle von 5 Handbreiten zu messen ist. 134. Die einzelnen Handbreiten. 135. Da noch 2 Handbreiten hinzukommen. 136. Innerhalb der Hörner. 137. Wo die Opferteile verbrannt wurden. 138. Ez. 43,16. 139. Demnach maß er genau 24 zu 24 Ellen. 140. Um welche der Altar oben schmäler war als unten. 141. Bei der Errichtung des Altars. 142. Die also in Wirklichkeit nur 5 Ellen sind. 143. Als in der folgenden Lehre angegeben ist. 144. Am Eingange in der Ostseite. 145. Einerlei, ob man

zwanzig; von den Hörnern bis zum Simse waren es[146]dreiundzwanzig, sodaß diese Hälfte des Altars sechs weniger hatte; daher haben wir gelernt, wenn er dies unterhalb seiner Füße getan hat, selbst eine Elle, sei es tauglich. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *eine Elle sein Fuß und die Breite eine Elle*. Schließe hieraus[147].

Wieviel hat eine gewöhnliche Elle? R. Joḥanan erwiderte: Sechs Handbreiten. R. Jose b. Abin sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: R. Meír sagte: Der Tisch[148]hatte eine Länge von zwölf und eine Breite von sechs [Handbreiten]. – Demnach[149]gibt es eine Elle, die größer als diese ist? – Allerdings, denn wir haben gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der Šušankammer, das eine im nordöstlichen und das andere im südöstlichen Winkel; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als jene, also um einen Finger größer als die [Elle] Mošes. Wozu brauchte man eine große und eine kleine? Damit die Handwerker mit der kleinen übernehmen und mit der großen abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[150]zu kommen. – Wozu waren zwei[151]nötig!? – Eine für Silber und Gold[152]und eine für Bauarbeiten.

Dort haben wir gelernt: Auf dem östlichen Tore war die Stadt Šušan abgebildet. Aus welchem Grunde? – R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, damit sie sich merken sollten, woher sie gekommen[153]sind, und einer erklärte, um die Ehrfurcht vor der Regierung zu wahren[154].

R. Jannaj sagte: Stets habe Ehrfurcht vor dem Könige, denn es heißt: [155]*und all diese deine Knechte werden zu mir herabkommen und sich vor mir niederwerfen*; von ihm selber aber sagte er es nicht. R. Joḥanan entnimmt dies aus folgendem:[156]*und die Hand Gottes kam über Elijahu, und er schürzte seine Lenden und lief vor Aḥáb her, bis er nach Jizréél kam.*

[157]*Und ihr Laub als Heilmittel*. R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]; einer erklärte, zur Lösung[158]des oberen Mundes, und einer erklärte, zur Lösung des unteren Mundes. Es wurde auch gelehrt: Ḥiz-

diese Elle nach oben oder nach der Breite rechnet. 146. Da die obere Elle nur 5 Handbreiten hatte. 147. Unter Fuß ist das Maß nach oben u. unter Breite das Maß in der Breite zu verstehen. 148. Der 2 Ellen lang u. 1 Elle breit war. 149. Für 'gewöhnliche' heißt es im Texte 'mittelmäßige'. 150. Am Geheiligten, die bei einer genauen Messung vorkommen kann. 151. Beide waren ja größer als die Elle Mošes. 152. Bei Lieferungen aus edlem Metalle wurde von ihnen kein allzugroßer Überschuß beansprucht. 153. Daß sie durch die persische Regierung aus dem Exil befreit worden sind. 154. Damit sie daran denken, daß sie Vasallen der Perser sind. 155. Ex. 11,8. 156. iReg. 18,46. 157. Ez. 47,12. 158. Das

qija erklärte, zur Lösung des Mundes der Stummen; Bar Qappara erklärte, zur Lösung des [Mutter]mundes der Sterilen.

Die Rabbanan lehrten: Würde es nur geheißen haben:[159]*nimm Feinmehl und backe daraus zwölf [Kuchen] &c. und lege sie in zwei Schichten,* und nicht *sechs,* so könnte man glauben, eine zu vier und eine zu acht; daher heißt es *sechs.* Und würde es nur geheißen haben: *zwei Schichten, sechs die Schicht,* und nicht *zwölf,* so könnte man glauben, drei[160]zu sechs; daher heißt es *zwölf.* Und würde es nur *zwölf Kuchen* und *Schichten* geheißen haben, und nicht *zwei* und *sechs,* so könnte man glauben, drei zu vier; daher heißt es *zwei* und *sechs.* Wenn diese drei Schriftworte nicht vorhanden wären, würden wir es also nicht gewußt haben. Wie geschah dies? Man setze zwei Schichten zu sechs [Kuchen] nieder. Hat man eine zu vier und eine zu acht niedergesetzt, so hat man der Pflicht nicht genügt; wenn zwei zu sieben, so betrachte man, wie Rabbi sagt, die oberen als nicht vorhanden. Es heißt ja:[161]*lege auf*[162]!? R. Ḥisda sprach zu R. Hamnuna, manche sagen, R. Hamnuna zu R. Ḥisda: Rabbi vertritt hierbei seine Ansicht, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: *Lege auf jede Schicht reinen Weihrauch;* unter *auf* ist die Nähe zu verstehen. Du sagst, unter *auf* sei die Nähe zu verstehen, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich a u f? Es heißt:[163]*du sollst auf die Lade den Vorhang breiten,* demnach[164]ist unter *auf* die Nähe zu verstehen.

ALLE GERÄTE, IM TEMPEL &C. Die Rabbanan lehrten: Alle Geräte im Tempel standen ihrer Länge nach in der Längsrichtung des Hauses, ausgenommen die Lade, deren Länge über die Breite des Hauses ging. So lag sie und so[165]lagen ihre Stangen. Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: So lag sie, weil die Stangen so[165]lagen. – Woher dies[166]von den Stangen? – Es wird gelehrt:[167]*Die Stangen waren so lang;* man könnte glauben, sie berührten den Vorhang[168]nicht, so heißt es:[167]*sie waren zu sehen;* wenn sie zu sehen waren, so könnte man glauben, sie rissen den Vorhang durch und ragten hervor, so heißt es:[167]*draußen waren sie aber* Col.b *nicht zu sehen.* Wie geschah dies? Sie drückten in den Vorhang und ragten hervor[169]gleich den zwei Brüsten eines Weibes, wie es heißt:[170]*ein*

W. תרופה wird als Compositum v. התיר פה erklärt. 159. Lev. 24,5.6. 160. Man könnte verstehen, die W.e '6 die Schicht' deuten auf eine 3., aus 6 Broten bestehende Schicht. 161. Lev. 24,7. 162. Der Weihrauch muß direkt auf den 6 vorschriftsmäßigen Broten liegen. 163. Ex. 40,3. 164. Der Vorhang befand sich v o r der Lade. 165. Eigentl. a n d e r s; die Lade stand in der Richtung von Norden nach Süden, während die an den Enden befindlichen Tragstangen von Osten nach Westen lagen. 166. Daß sie sich in der angegebenen Richtung befanden. 167. iReg. 8,8. 168. Vor dem Allerheiligsten, wo die Lade stand. 169. Demnach befanden sich die Stangen in der Richtung von Osten nach Westen. 170. Cant.

Myrrhenbündel ist mein Geliebter, zwischen meinen Brüsten ruht er. – Woher, daß die Stangen an den Breitseiten der Lade saßen, vielleicht saßen sie an den Längsseiten!? R. Jehuda erwiderte: Anderthalb Ellen[171] würden für zwei Personen[172] nicht gereicht haben. – Woher, daß vier [Personen] sie trugen? – Es heißt:[173] *es zogen die Kehathiten,* zwei,[173] *die Träger des Heiligtums,* ebenfalls zwei.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Tische fertigte der König Šelomo, wie es heißt:[174] *er fertigte zehn Tische und stellte sie in den Tempel, fünf rechts und fünf links.* Wollte man erklären, fünf rechts der Tür und fünf links der Tür, so würde es sich ja ergeben, daß Tische in der Südseite[175] gestanden haben, und die Tora sagt:[176] *und den Tisch stelle auf die linke Seite.* Vielmehr stand [der Tisch] Mošes in der Mitte, und fünf rechts und fünf links[177].

Die Rabbanan lehrten: Zehn Leuchter fertigte Šelomo, wie es heißt: [178] *er fertigte zehn goldene Leuchter nach ihrer Vorschrift und stellte sie in den Tempel, fünf rechts und fünf links.* Wollte man erklären, fünf rechts der Tür und fünf links der Tür, so würde es sich ja ergeben, daß Leuchter in der Nordseite gestanden haben, und die Tora sagt:[176] *und den Leuchter gegenüber dem Tische.* Vielmehr stand der [Leuchter] Mošes in der Mitte, und fünf rechts und fünf links. – Das Eine lehrt, sie standen von der Mitte des Hauses ab einwärts, und ein Anderes lehrt, sie standen von einem Drittel des Hauses ab einwärts!? – Das ist kein Widerspruch; eines rechnet das Allerheiligste[179] zum Tempel und eines rechnet das Allerheiligste nicht zum Tempel.

Die Rabbanan lehrten: Sie standen in der Richtung von Osten nach Westen[180] – so Rabbi; R. Eleázar b. R. Šimón sagt, von Norden nach Süden. Was ist der Grund Rabbis? – Er folgert dies vom Leuchter[181]; wie der Leuchter von Osten nach Westen, ebenso auch jene von Osten nach Westen. – Woher dies vom Leuchter selbst? – Von der westlichen Lampe heißt es:[182] *sollen sie herrichten &c. vor dem Herrn,* wonach alle übrigen nicht vor dem Herrn waren, und wenn man sagen wollte, von Norden nach Süden, so waren ja alle vor dem Herrn[183]. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Er folgert dies von der Lade; wie die Lade von Norden nach Süden, ebenso auch jene von Norden nach Süden. – Sollte es auch Rabbi von der Lade folgern!? – Man folgere hinsichtlich

1,13. 171. Die Breite der Lade. 172. Die beim Tragen sich zwischen den Stangen befanden. 173. Num. 10,21. 174. iiChr. 4,8. 175. Die Tür befand sich in der Mitte. 176. Ex. 26,35. 177. Des Tisches u. nicht der Tür. 178. iiChr. 4.7. 179. Dieses nahm den dritten Teil des ganzen Hauses ein; die Hälfte des Tempels entspricht somit einem Drittel des ganzen Hauses. 180. In ihrer Länge nach der Länge des Tempels. 181. Er stand so, daß die Arme nach Osten u. nach Westen ragten. 182. Ex. 27,21. 183. Ihre Richtung nach der Westseite wäre gleich-

des äußeren vom äußeren, nicht aber hinsichtlich des äußeren vom inneren[184]. — Sollte es R. Eleázar b. R. Šimón vom Leuchter folgern!? — Er kann dir erwidern: auch der Leuchter stand in der Richtung von Norden nach Süden. — Es heißt ja aber: *Ahron und seine Söhne sollen sie herrichten*!? — Sie[185]neigten seitwärts. Es wird nämlich gelehrt:[186]*Auf die Vorderseite des Leuchters sollen die sieben Lampen ihr Licht werfen*; dies lehrt, daß sie sich mit ihren Vorderseiten zur mittelsten Leuchte neigten. Hieraus entnimmt R. Nathan, daß das Mittelste[187]das geschätzteste ist. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der von Osten nach Westen sagt, daß zehn in zwanzig[188]gestanden haben, wieso aber konnten zehn in zwanzig[189]stehen nach demjenigen, der von Norden nach Süden sagt!? Und wie konnten ferner[190]die Priester durch!? Und ferner würden sich ja Tische in der Südseite befunden haben!? Und wo hat ferner der Tisch Mošes[191]gestanden!? — Wo hat nach deiner Auffassung, auch nach demjenigen, der von Osten nach Westen sagt, der Tisch Mošes[192]gestanden!? Du glaubst wohl, sie standen in einer Reihe, sie standen in zwei
Fol. 99 Reihen[193]. — Erklärlich ist die Ansicht desjenigen, der von Norden nach Süden[194]sagt, nach demjenigen aber, der von Osten nach Westen sagt, ergibt es sich ja, da der Abstand zwischen dem Tische und der Wand zweieinhalb[195]Ellen, dieser selbst eine Elle, der Abstand zwischen einem und dem anderen zweieinhalb Ellen, dieser selbst eine Elle, der Abstand zwischen einem und dem anderen zweieinhalb Ellen und dieser selbst eine Elle einnahm, daß die Tische eine halbe Elle[196]in die Südseite hineinragten!? — Du glaubst wohl, der Tisch Mošes habe zwischen diesen gestanden, nein, er stand oben und diese wurden ein wenig niedriger gesetzt, wie Schüler vor ihrem Lehrer sitzen.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Tische fertigte Šelomo; man schichtete [das Schaubrot] aber nur auf den Mošes auf, denn es heißt:[197]*und den*

mäßig. 184. Die Lade befand sich innerhalb des Allerheiligsten. 185. Die Flammen der 6 Arme; diese neigten sich nach der Schaftflamme, nach Norden u. Süden, u. nur die Flamme der Schaftlampe ging direkt nach oben, weshalb sie als westliche bezeichnet wird. 186. Num. 8,2. 187. Cf. Meg. Fol. 21b. 188. Zehn Tische zu 2 Ellen in einem Raume von 20 Ellen; die Tempelhalle war 40 Ellen lang u. die Aufstellung der Tische begann in der Mitte, jedoch konnten sie, da man sie nicht eng aneinander pressen konnte, ein wenig über die Mitte hinausragen. 189. Die Breite der Tempelhalle betrug genau 20 Ellen. 190. Wenn die Tische tatsächlich eng aneinander gepreßt waren u. die ganze Breite eingenommen haben. 191. Der in der Mitte stand. 192. Einer der Tische müßte ja vollständig in der vorderen Hälfte des Tempels gestanden haben. 193. Sie nahmen somit nur 10 Ellen ein. 194. Je 5 Tische waren aneinander gereiht u. nahmen nur etwas mehr als 10 Ellen an der nördlichen Seite ein. 195. Damit 2 Personen (die Priester, die das Schaubrot trugen) durchgehen könnten. 196. Der Tisch Mošes stand zwischen den beiden Tischreihen u. bildete eine Reihe für sich; die 3 Tischbreiten nahmen je 1 Elle u. die 3 Abstände je $2^1/_2$ Ellen ein, zusammen $10^1/_2$ Ellen. 197.

Tisch, auf dem das Schaubrot war, aus Gold. Zehn Leuchter fertigte Šelomo; man zündete aber nur den Mošes an, denn es heißt:[198]*und zündeten abends den goldenen Leuchter und seine Lampen an.* R. Eleázar b. Šammuá sagte: Man legte es auf alle nieder, denn es heißt:[199]*die Tische und auf ihnen das Schaubrot*; man zündete alle an, denn es heißt:[200]*die Leuchter und ihre Lampen, damit sie nach Vorschrift vor dem Allerheiligsten angezündet werden, aus feinem Golde.* R. Jose b. R. Jehuda sagte: Man schichtete sie nur auf den Mošes auf und [der Schriftvers:] *die Tische und auf ihnen das Schaubrot,* spricht von den drei Tischen[201] im Tempel; zwei waren in der Vorhalle innen an der Tür des Hauses, einer aus Silber[202] und einer aus Gold; auf den silbernen setzte man das Schaubrot ab beim Hineingehen und auf den goldenen beim Herauskommen, weil man beim Heiligen steigert und nicht herabsetzt; und einer aus Gold innerhalb, auf dem das Schaubrot sich dauernd befand. – Woher, daß man nicht herabsetze? Rabbi erwiderte: Die Schrift sagt:[203]*Moše richtete die Wohnung auf, er stellte ihre Schwellen hin und setzte ihre Balken darauf und machte ihre Riegel fest und setzte ihre Säulen auf*[204]. – Und woher, daß man steigere? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Schrift sagt:[205]*die Pfannen dieser Sünder um den Preis ihres Lebens, und man mache daraus Blechplatten zum Überzuge für den Altar; sie haben sie vor den Herrn gebracht, und so sind sie heilig geworden; sie sollen den Kindern Jisraél als Denkzeichen dienen.* Ursprünglich waren sie Dienstgeräte des Altars und nachher gehörten sie zum Altar selbst.

[206]*Die du zerbrochen hast, und lege sie in die Lade.* R. Joseph lehrte: Dies lehrt, daß die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. Hieraus, daß man einen Schriftgelehrten, der durch Mißgeschick sein Studium vergessen hat, nicht verächtlich behandle[207].

Reš Laqiš sagte: Zuweilen ist die Störung der Tora ihre Erhaltung, Col. b denn es heißt: *die du zerbrochen hast*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu Moše: Dank[208] dir, daß du sie zerbrochen hast.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Schriftgelehrter ausartet, so ächte man ihn nicht öffentlich, denn es heißt:[209]*und strauchelst du am Tage, so strauchelt nachts auch der Prophet mit dir*; bedecke ihn wie die Nacht.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wer auch nur ein Wort von seinem Studium vergißt, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[210]*achte darauf und achte auf*

iReg. 7,48. 198. iiChr. 13,11. 199. Ib. 4,19. 200. Ib. V. 20. 201. Cf. infra Fol. 99b. 202. Nach der weiter folgenden Mišna, aus Marmor; der Widerspruch läßt sich durch das ähnliche Aussehen erklären. 203. Ex. 40,18. 204. Die letzte Arbeit erfolgte durch Moše selbst. 205. Num. 17,3. 206. Ex. 34,1. 207. RJ. dachte wohl in erster Reihe an sich selber; er war erblindet, hatte seine Gesetzeskunde vergessen u. mußte oft von seinen Schülern an seine eigenen Lehren erinnert werden. 208. Vgl. Bd. I S. 691 Anm. 79. 209. Hos. 4,5. 210. Dt. 4,9,

deine Seele sehr, daß du nicht die Worte vergißt. Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, werde ein Verbot ausgedrückt. Rabina sagte: [Es heißt] *achte* und *daß nicht,* das sind zwei Verbote. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Drei Verbote, denn es heißt: *achte darauf und achte auf deine Seele sehr, daß du nicht die Worte vergißt.* Man könnte glauben, auch wenn es durch Mißgeschick erfolgt ist, so heißt es: *daß sie nicht aus deinem Herzen weichen,* die Schrift spricht nur von dem Falle, wenn man sie aus seinem Herzen entweichen läßt. R. Dostaj b. R. Jannaj sagte: Man könnte glauben, auch wenn sein Studium ihm zu schwer geworden ist, so heißt es *nur*[211].

R. Joḥanan und R. Eleázar sagten beide: Die Tora wurde in vierzig [Tagen] verliehen und die Seele wird in vierzig [Tagen] gebildet; wer die Tora wahrt, dessen Seele wird gewahrt, und wer die Tora nicht wahrt, dessen Seele wird nicht gewahrt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist ebenso als wenn jemand seinem Knechte einen Singvogel anvertraut und zu ihm spricht: Du glaubst vielleicht, wenn du ihn abhanden kommen läßt, nehme ich von dir einen Assar als Ersatz, deine Seele nehme ich dir.

vii ZWEI TISCHE WAREN IN DER VORHALLE, INNEN AN DER TÜR DES HAUSES, EINER AUS MARMOR[212] UND EINER AUS GOLD: AUF DEN MARMORNEN SETZTE MAN DAS SCHAUBROT AB BEIM HINEINGEHEN UND AUF DEN GOLDENEN BEIM HERAUSKOMMEN, WEIL MAN BEIM HEILIGEN STEIGERT UND NICHT HERABSETZT; INNERHALB WAR EINER AUS GOLD, AUF DEM DAS SCHAUBROT SICH DAUERND BEFAND. VIER PRIESTER TRATEN EIN; ZWEI HIELTEN IN DEN HÄNDEN DIE ZWEI SCHICHTEN [SCHAUBROTE] UND ZWEI HIELTEN IN DEN HÄNDEN DIE ZWEI SCHALEN [WEIHRAUCH]; IHNEN GINGEN VIER PRIESTER VORAN, ZWEI, UM DIE ZWEI SCHICHTEN FORTZUNEHMEN, UND ZWEI, UM DIE ZWEI SCHALEN[213] FORTZUNEHMEN. DIE HINEINBRINGENDEN STANDEN IN DER NORDSEITE MIT DEM GESICHTE NACH DER SÜDSEITE, UND DIE HERAUSBRINGENDEN STANDEN IN DER SÜDSEITE MIT DEM GESICHTE NACH DER NORDSEITE; DIE EINEN ZOGEN[215] HERVOR UND DIE ANDEREN SETZTEN[214] NIEDER; DER HANDRÜCKEN DES EINEN GEGENÜBER DEM HANDRÜCKEN DES ANDEREN, DENN ES HEISST:[66] *vor mir beständig.* R. JOSE SAGTE: AUCH WENN DIE EINEN [ZUERST] FORTNEHMEN UND DIE ANDEREN [NACHHER] NIEDERSETZEN, HEISST DIES BESTÄNDIG. SIE KAMEN HERAUS UND LEGTEN SIE AUF DEN GOLDENEN TISCH IN DER VORHALLE, SODANN RÄUCHERTEN SIE DIE SCHALEN [WEIHRAUCH] AUF, UND DIE BROTE WURDEN AN DIE PRIESTER VERTEILT. FIEL DER VERSÖHNUNGSTAG[216] AUF EINEN

211. Diese Partikel ist einschränkend. 212. Vgl. S. 709 Anm. 202. 213. Der abgelaufenen Woche. 214. Die alten Brote. 215. Die neuen Brote. 216. An dem

ŠABBATH[217], SO WURDEN DIE BROTE AM ABEND VERTEILT. FIEL ER AUF DEN VORABEND EINES ŠABBATHS, SO WURDE DER BOCK DES VERSÖHNUNGSTAGES AM ABEND[218] GEGESSEN. DIE BABYLONIER ASSEN IHN DANN ROH, WEIL SIE SICH NICHT EKELTEN[219].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Selbst wenn man morgens das alte fortgenommen und abends das neue niedergelegt hat, ist nichts dabei, und [die Worte] *vor mir beständig* sind zu verstehen, der Tisch dürfe über Nacht nicht ohne Brot sein.

R. Ami sagte: Aus den Worten R. Joses lernen wir, daß, wenn jemand auch nur einen Abschnitt morgens und einen Abschnitt abends lernt, er ausübt das Gebot:[220] *nicht soll dieses Buch der Lehre aus deinem Munde weichen.*

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Auch wer nur morgens und abends das Šemá liest, übt aus [das Gebet:] *nicht soll weichen.* Dies darf man aber nicht vor Leuten aus dem gemeinen Volke[221] sagen. Raba sagte: Es ist sogar Pflicht, dies vor Leuten aus dem gemeinen Volke zu sagen.

Ben Dama, ein Schwesterssohn R. Jišmáéls, fragte R. Jišmáél: Darf einer wie ich, der ich die ganze Tora gelernt habe, die griechische Weisheit[222] lernen? Da las er ihm folgenden Schriftvers vor: *Nicht soll dieses Buch der Lehre aus deinem Munde weichen, und sinne darüber Tag und Nacht.* Suche dir eine Stunde, die weder zum Tage noch zur Nacht gehört, und lerne dann die griechische Weisheit. Er streitet somit gegen R. Šemuél b. Naḥmani, denn R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Dieser Schriftvers ist weder Pflicht noch Gebot, sondern ein Segen. Der Heilige, gepriesen sei er, sah nämlich, daß die Worte der Tora ihm besonders lieb waren, wie es heißt:[223] *und sein Diener Jehošuá, der Sohn Nuns, wich nicht aus dem Zelte,* da sprach er zu ihm: Jehošuá, dieweil die Worte der Tora dir so lieb sind, so soll dieses Buch der Lehre nicht aus deinem Munde weichen.

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Worte der Tora sollen dir nicht als Pflicht erscheinen, auch darfst du dich ihrer nicht befreien[224].

Ḥizqija sagte: Es heißt:[225] *wenn er dich auch verleitet hat aus der Mündung der Enge in Wohlstand ohne Beengung.* Komm und sieh, wie die

die Brote nicht gegessen werden durften. 217. An dem der Umtausch der Brote erfolgte. 218. Des Šabbaths; obgleich das Fleisch weder am Versöhnungstage noch am Šabbath gekocht werden durfte, wurde die für das Essen festgesetzte Frist (bis zur Mitte der folgenden Nacht) nicht erweitert. 219. Wörtl. eine gute Veranlagung, ein gutes Wesen hatten; in diesem Sinne auch sonst gebräuchlich. 220. Jos. 1,8. 221. Damit sie nicht ihre Kinder dem Studium der Tora entziehen. 222. Dies war nicht nur verpönt, sondern später auch verboten worden; cf. supra Fol. 64b. 223. Ex. 33,11. 224. Man befasse sich damit aus Liebe. 225. Ij.

Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, anders ist als die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut. Ein Mensch aus Fleisch und Blut verleitet[226] den anderen von den Wegen des Lebens auf die Wege des Todes, der Heilige, gepriesen sei er, aber verleitet den Menschen von den Wegen des Todes auf die Wege des Lebens, denn es heißt: *wenn er dich auch verleitet hat. Aus der Mündung der Enge*; aus dem Fegefeuer, Fol. 100 dessen Mündung eng ist, damit der Rauch sich darin ansammle. Vielleicht glaubst du, wie seine Mündung eng ist, sei auch sein Inneres eng, so heißt es: *tief und weit.* Vielleicht glaubst du, für einen König sei es nicht da, so heißt es: *auch für den König ist es bereitet.* Vielleicht glaubst du, da sei kein Holz da, so heißt es:[227] *sein Scheiterhaufe hat Feuer und Holz in Fülle.* Vielleicht glaubst du, [nur] dies[228] sei ihr[229] Lohn, so heißt es:[225] *die Besetzung deines Tisches ist reich an Fett.*

FIEL DER VERSÖHNUNGSTAG AUF EINEN ŠABBATH &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es waren nicht Babylonier, sondern Alexandriner, und nur weil sie[230] die Babylonier hassen, belegen sie jene mit dem Namen Babylonier[231]. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagte: Es waren nicht Babylonier, sondern Alexandriner, und nur weil sie die Babylonier hassen, belegen sie jene mit dem Namen Babylonier. R. Jehuda[232] sprach zu ihm: Finde Befriedigung, wie du mich befriedigt hast.

viii HAT MAN DAS BROT AM ŠABBATH AUFGESCHICHTET, DIE SCHALEN [WEIHRAUCH] NACH DEM ŠABBATH, UND AM [FOLGENDEN] ŠABBATH DIE SCHALEN AUFGERÄUCHERT, SO IST ES[233] UNTAUGLICH, UND MAN IST WEGEN DIESES NICHT SCHULDIG[234] WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT. HAT MAN DAS BROT UND DIE SCHALEN AM ŠABBATH AUFGESCHICHTET UND DIE SCHALEN NACH DEM ŠABBATH[235] AUFGERÄUCHERT, SO IST ES UNTAUGLICH, UND MAN IST WEGEN DIESES NICHT SCHULDIG WEGEN VERWERFLICHEM, ÜBRIGGEBLIEBENEM UND UNREINHEIT. WAS MACHE MAN, WENN MAN DAS BROT UND DIE SCHALEN NACH DEM ŠABBATH AUFGESCHICHTET UND DIE SCHALEN AM ŠABBATH AUFGERÄUCHERT HAT? MAN LASSE[236] ES FÜR DEN FOLGENDEN ŠABBATH, DENN AUCH WENN ES SICH VIELE TAGE AUF DEM TISCHE BEFINDET, IST NICHTS DABEI.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Der Beamte sprach zu ihnen: Geht

36,16. 226. Hier wird auf den Ausdruck 'verleiten' im angezog. Schriftverse Bezug genommen, der sonst nur im schlechten Sinne gebraucht wird. 227. Jes. 30,33. 228. Der Schutz vor dem Fegefeuer. 229. Der Tora. 230. Die palästinensischen Lehrer. 231. Es wird hier nur als Schimpfwort gebraucht. 232. Der aus Babylonien stammte. 233. Da der Weihrauch keine volle Woche auf dem Tische gelegen hat; für die folgende Woche kann es nicht zurückbleiben, da das Brot vorschriftsmäßig niedergelegt u. somit durch den Tisch geheiligt worden ist. 234. Wenn der Weihrauch aufgeräuchert worden ist in der Absicht, das Brot außerhalb der Frist zu essen. 235. Gleich am folgenden Tage. 236. Das Brot wird erst am

und schauet, ob die Zeit zum Schlachten[237] herangereicht ist. Sobald sie herangereicht war, so sprach der Beobachtende: Ein Lichtschein! Hierauf fragte Mathja[238] b. Šemuél: Ist die ganze Ostseite hell? Bis Ḥebron? Und dieser erwiderte: Jawohl. Wozu war dies alles nötig? Weil sie einmal, als das Mondlicht aufgegangen war, glaubten, das [Morgen]licht sei im Osten aufgegangen, und sie schlachteten das beständige Opfer, das sie [nachher][239] in den Verbrennungsraum brachten. Hierauf führte man den Hochpriester zum Tauchbade hinunter. Folgende Bestimmung war im Tempel eingeführt: wer seine Notdurft verrichtet, muß ein Tauchbad nehmen, wer Wasser läßt, muß Hände und Füße waschen. Der Vater R. Abins lehrte: Nicht nur dieses, auch ein Geflügel-Brandopfer, dem nachts [der Kopf] abgekniffen, und ein Speisopfer, von dem nachts der Haufe abgehoben wurde, kommt in den Verbrennungsraum. — Einleuchtend ist dies vom Geflügel-Brandopfer, weil man es nicht mehr rückgängig machen kann, beim Speisopfer aber kann man ja den Haufen zurücklegen und ihn am Tage abheben!? Er lehrte dies und er selbst erklärte es auch: Die Dienstgefäße heiligen[240] auch außerhalb der Zeit. Man wandte ein: Was am Tage dargebracht wird, wird am Tage heilig, was nachts[241], wird nachts heilig, was sowohl am Tage als auch nachts, wird sowohl am Tage als auch nachts heilig. 'Was am Tage dargebracht wird, wird am Tage heilig', also nur am Tage, nachts aber nicht!? — Nicht heilig, um dargebracht zu werden, wohl aber heilig, um untauglich zu werden. R. Zera wandte ein: Was mache man, wenn man das Brot und die Schalen nach dem Šabbath aufgeschichtet und die Schalen am Šabbath aufgeräuchert hat? Man lasse es für den folgenden Šabbath, denn auch wenn es sich viele Tage auf dem Tische befindet, ist nichts dabei. Wenn man nun sagen wollte, Dienstgefäße heiligen auch außerhalb der Zeit, so sollte es ja heilig und untauglich werden!? Rabba erwiderte: Wer diesen Einwand erhob, hat Recht, aber der Vater R. Abins lehrt eine Barajtha[242]. Er ist der Ansicht, nachts gebe es kein Fehlen[243] der Frist, wohl aber gibt es am Tage ein Fehlen der Frist[244]. — Sobald die Nacht zum Šabbath[245] heranreicht, sollte es doch heilig und untauglich werden!? Raba erwiderte: Col. b

Šabbath durch den Tisch heilig u. kann dann eine Woche liegen bleiben. 237. Des beständigen Morgenopfers. 238. Dieser Tempelbeamte (cf. Seq. V,1) wird nur beispielsweise genannt. 239. Da es am Tage geschlachtet werden mußte u. daher untauglich war. 240. Und da es nachts erfolgt ist, wird es untauglich. 241. Beispielsweise das Öl für die Leuchte. 242. Und eine solche ist nicht ohne weiteres zu widerlegen, vielmehr besteht hier ein Widerspruch. 243. Weil die Nacht zum folgenden Tage gehört, somit erfolgt dann auch die Heiligung durch das Dienstgerät. 244. Die vollen Tage zählen nicht mit u. das Brot wird erst am Šabbath heilig. 245. Die zum folgenden Tage gehört; es ist dann ebenso, als würde man

Wenn man es vorher fortgenommen[246]hat. Mar Zuṭra, nach anderen R. Aši, erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn man es vorher nicht fortgenommen hat; da man es nicht nach Vorschrift niedergelegt hat, ist es ebenso, als würde ein Affe[247]es niedergelegt haben.

ix DIE ZWEI BROTE WERDEN NICHT FRÜHER ALS AM ZWEITEN UND NICHT SPÄTER ALS AM DRITTEN [TAGE][248]GEGESSEN; UND ZWAR: SIE WERDEN AM VORABEND DES FESTES GEBACKEN UND AM FESTE GEGESSEN, ALSO AM ZWEITEN; FÄLLT DAS FEST AUF EINEN SONNTAG[249], SO WERDEN SIE AM DRITTEN GEGESSEN. DAS SCHAUBROT WIRD NICHT FRÜHER ALS AM NEUNTEN UND NICHT SPÄTER ALS AM ELFTEN [TAGE] GEGESSEN; UND ZWAR: ES WIRD AM VORABEND DES ŠABBATHS GEBACKEN UND AM ŠABBATH GEGESSEN, ALSO AM NEUNTEN; FÄLLT EIN FEST AUF DEN VORABEND DES ŠABBATHS, SO WIRD ES AM ZEHNTEN GEGESSEN; SIND ES DIE BEIDEN TAGE DES NEUJAHRS, SO WIRD ES AM ELFTEN GEGESSEN. ES[250]VERDRÄNGT WEDER DEN ŠABBATH NOCH DAS FEST. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE IM NAMEN ŠIMÓNS, DES SOHNES DES PRIESTERPRÄSES, ES VERDRÄNGE DAS FEST, JEDOCH NICHT DEN FASTTAG[251].

GEMARA. Rabina sagte: Nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden, sage man nicht, nach der Tora sei dies zulässig, und nur die Rabbanan haben dies verboten, damit man sie[252]nicht aufschiebe, vielmehr ist dies auch nach der Tora nicht zulässig. Die zwei Brote sind ja eine Pflicht des Tages, sodaß eine Aufschiebung nicht zu berücksichtigen ist, dennoch lehrt er, daß sie weder den Šabbath noch das Fest verdrängen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

i WERDEN SPEISOPFER ODER GUSSOPFER UNREIN, BEVOR SIE DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN SIND, SO GIBT ES FÜR SIE EINE AUSLÖSUNG; WENN ABER NACHDEM SIE DURCH DAS GEFÄSS GEHEILIGT WORDEN SIND, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG. WERDEN GEFLÜGEL, HOLZ, WEIHRAUCH ODER DIENSTGERÄTE UNREIN, SO GIBT ES FÜR SIE KEINE AUSLÖSUNG, DENN DIE AUSLÖSUNG IST NUR BEIM VIEH BESTIMMT WORDEN.

die Brote nachts niedergelegt haben. 246. Vor Anbruch der Šabbathnacht u. es am folgenden Tage niedergelegt. 247. Ohne Einwirkung eines Menschen; es ist also nicht niedergelegt u. somit nicht geheiligt worden. 248. Seit dem Backen. 249. Das Brot muß dann am Vorabend gebacken werden, da dies den Šabbath nicht verdrängt. 250. Das Backen; dies muß daher 1 bezw. 2 Tage vorher erfolgen. 251. Den Versöhnungstag; nur wenn dieser auf den Freitag fällt, ist das Brot am Tage vorher zu backen. 252. Solche Spenden des ganzen Jahres.

GEMARA. Šemuél sagte: Sie können auch rein ausgelöst werden, denn solange sie durch das Gefäß nicht geheiligt worden sind, ist nur ihr Geldwert heilig, und die Heiligkeit des Geldwertes kann ausgelöst werden. – Wir haben es ja von dem Falle gelernt, wenn sie unrein werden!? – Dies gilt auch von dem Falle, wenn sie nicht unrein werden, da er aber im Schlußsatze lehren will, es gebe für sie keine Auslösung mehr, nachdem sie durch das Gefäß geheiligt worden sind, auch wenn sie unrein geworden sind, so lehrt er auch im Anfangssatze den Fall, wenn sie unrein geworden sind. – Nachdem[1] sie durch das Gefäß geheiligt worden sind, ist dies[2] ja selbstverständlich, sie sind ja an sich heilig!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da das Fehlerbehaftete Unreines heißt, gleiche auch das Unreine dem Fehlerbehafteten, und wie ein Fehlerbehaftetes ausgelöst werden kann, obgleich es an sich heilig ist, ebenso könne auch jenes ausgelöst werden, so lehrt er uns, daß der Allbarmherzige das Fehlerbehaftete nicht mit einem solchen Falle von Unreinheit verglichen hat, denn wir finden nichts, was aus dem Dienstgefäße heraus ausgelöst werden kann. – Wo wird das Fehlerbehaftete Unreines genannt? – Es wird gelehrt: [3]*Und wenn es irgend ein unreines Vieh ist, von dem man dem Herrn kein Opfer bringen darf*; die Schrift spricht vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll. Du sagst, vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll, vielleicht ist dem nicht so, sondern von einem wirklich unreinen Vieh? Wenn es heißt: [4]*wenn es aber unter dem unreinen Vieh ist, so löse er es nach der Schätzung aus*, so ist ja vom unreinen Vieh bereits gesprochen, somit spricht [der Schriftvers:] *wenn es irgend ein unreines Vieh ist*, vom Fehlerbehafteten, das ausgelöst werden soll. Man könnte glauben, sie seien auch wegen eines vorübergehenden Leibesfehler auszulösen, so heißt es: *von dem man dem Herrn kein Opfer bringen darf*, das dem Herrn überhaupt nicht geopfert werden darf, ausgenommen ist ein solches, das heute nicht geopfert werden darf, wohl aber morgen. R. Hona b. Manoaḥ wandte ein: Werden Geflügel, Holz, Weihrauch oder Dienstgeräte unrein, so gibt es für sie keine Auslösung, denn die Auslösung ist nur beim Vieh bestimmt worden. Erklärlich ist dies vom Geflügel, da es an sich heilig ist, und [die Auslösung] nur beim Vieh bestimmt worden ist, aber Holz, Weihrauch und Dienstgeräte sollen doch ausgelöst werden!? Doch wohl aus dem Grunde, weil reine[5] nicht ausgelöst werden können, und diese, auch wenn sie unrein sind, reinen gleichen. Holz und Weihrauch sind keine Speisen, und nur durch die Würde der Heiligkeit erlangen sie die Eigenschaft von Speisen, somit ist das Holz, solange es nicht in Scheite zerkleinert, und der

Fol. 101

1. So nicht. nach Handschriften. 2. Daß sie nicht ausgelöst werden können. 3. Lev. 27,11. 4. Ib. V. 27. 5. Speisopfer u. Trankopfer. 6. Zur Verunreinigung.

Weihrauch, solange er nicht durch das Gefäß geheiligt worden ist, nicht geeignet[6]; und Dienstgeräte, weil sie durch ein Tauchbad Reinigung erlangen können. – Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, sind sonst reine wohl auszulösen, bei diesen aber erfolgt dies aus dem Grunde, weil sie nicht häufig sind[7]. – Allerdings sind Weihrauch und Dienstgeräte nicht häufig, Holz aber ist ja genügend da!? – Dies gilt auch vom Holze; da der Meister sagte, das Holz, worin ein Wurm sich findet, sei für den Altar untauglich, so ist auch dieses nicht häufig.

R. Papa sagte: Hätte Šemuél gehört von der Lehre, wenn jemand fehlerfreie [Tiere] vom Tempelreparaturfonds hat erfassen[8] lassen, dürfe man sie nur für den Altar[9] auslösen, weil das, was für den Altar geeignet ist, dem Altar niemals entzogen werden kann, wonach sie, da sie rein sind, nicht ausgelöst werden, obgleich nur ihr Geldwert heilig ist, würde er zurückgetreten sein. Dem ist aber nicht so; er hörte davon, und dennoch trat er nicht zurück. Du sagtest ja, jene[10] dürfen deshalb nicht ausgelöst werden, weil sie nicht häufig sind, und auch solche[11] sind nicht häufig, weil beim Vieh untauglichmachende Leibesfehler häufig vorkommen, denn schon ein Häutchen am Auge macht es untauglich.

R. Kahana sagte: Sie sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen. Ebenso sagte auch R. Ošâja: Sie sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen. Manche lesen: R. Ošâja sagte: Sie sind auch rein auszulösen. R. Eleâzar sagte: Sie alle sind nur unrein auszulösen, rein aber sind sie nicht auszulösen, ausgenommen das Zehntel Epha[12] des Sündspeisopfers, denn die Tora unterscheidet: *von seiner Sünde* und *zu seiner Sünde*[13].

R. Ošâja sagte: Ich hörte, daß, wenn man ein Speisopfer verwerflich gemacht hat, es nach R. Šimón[14] nicht als Speise verunreinigungsfähig sei. Wir haben nämlich gelernt: Das Ungeweihte, die Mischfrucht [eines Wein-
Col.b berges], das zu steinigende[15] Rind, das genickbrochene[16] Kalb, die Vögel[17]

7. Wenn man sie auch rein auslösen dürfte, könnte Mangel an ihnen entstehen. 8. Dh. sie für diesen weiht. 9. Zur Opferung verkaufen. 10. Die in der Mišna als nicht auslösbar genannten Dinge. 11. Fehlerfreie, für den Altar taugliche Tiere. 12. Dieses kann auch rein ausgelöst werden. 13. Beim Vieh- u. beim Geflügel-Sündopfer (Lev. 5,6,10) heißt es מחטאתו, dagegen aber beim Speis-Sündopfer, das nur von einem ganz Unbemittelten darzubringen ist, (ib. V. 13) על חטאתו, auf od. zu seinem Sündopfer; dies deutet darauf, daß dazu hinzugefügt werden könne; wird er inzwischen bemittelt, so löse er es aus u. bringe ein Schlachtopfer dar. 14. Nach dem das, was zur Nutznießung verboten ist, nicht als Speise verunreinigungsfähig ist. 15. Wenn er beispielsweise einen Menschen getötet hat u. dieserhalb gesteinigt werden muß (cf. Ex. 21,28); hier sowie in den folgenden Fällen wird von dem Falle gesprochen, wenn man das Tier geschlachtet hat. 16. Cf. Dt. 21,1ff. 17. Cf. Lev. Kap. 14. 18. Das man für einen Nichtjuden ge-

des Aussätzigen, das Erstgeborene eines Esels[18] und Fleisch in Milch[19] sind sämtlich[20] als Speisen verunreinigungsfähig. R. Šimón sagt, sie alle seien als Speise nicht verunreinigungsfähig; jedoch pflichtet R. Šimón bei, daß Fleisch in Milch als Speise verunreinigungsfähig sei, da es eine Zeit der Tauglichkeit[21] hatte. Hierzu sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Folgendes ist der Grund R. Šimóns:[22] *von jeder Speise, die gegessen wird;* eine Speise, die man anderen[23] zu essen geben darf, heißt Speise, und eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben[24] darf, heißt nicht Speise. Das verwerfliche Speisopfer ist ebenfalls eine Speise, die man anderen nicht zu essen geben[25] darf. – Demnach[26] sollte auch beim Fleische in Milch der Umstand berücksichtigt werden, daß es eine Speise ist, die man anderen zu essen geben[27] darf!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Fleisch in Milch ist zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt:[28] *du bist ein heiliges Volk dem Herrn, deinem Gott, du sollst kein Zicklein in der Milch seiner Mutter kochen,* und dort[29] heißt es: *heilige Leute sollt ihr mir sein, Fleisch von Zerrissenem auf dem Felde sollt ihr nicht essen;* wie dieses zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt[30] ist, ebenso ist auch jenes zum Essen verboten und zur Nutznießung erlaubt. – Zu diesem Grunde führt er noch einen anderen an; erstens ist es eine Speise, die man anderen zu essen geben darf, und zweitens hatte es auch für ihn selbst eine Zeit der Tauglichkeit. Man wandte ein: R. Šimón sagte: Es gibt Übriggebliebenes[31], das als Speise verunreinigungsfähig ist, und es gibt Übriggebliebenes, das nicht als Speise verunreinigungsfähig ist, und zwar: hat es vor dem [Blut]sprengen übernachtet, so ist es[32] nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn nach dem Sprengen, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. Verwerfliches, sowohl von Hochheiligem als auch von Minderheiligem, ist nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man ein Speisopfer verwerflich gemacht, so ist es als Speise verunreinigungsfähig[33]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, und eines, wenn es keine Zeit der Tauglichkeit hatte. – In welchem Falle hatte es keine Zeit der Tauglichkeit? – Wenn man es [am Boden] haf-

schlachtet hat u. das noch nicht ganz tot ist. 19. Das zum Genusse, u. nach mancher Ansicht auch zur Nutznießung, verboten ist. 20. Obgleich sie zum Genusse verboten u. somit gar keine Speisen sind. 21. Vor dem Kochen war es nicht verboten. 22. Lev. 11,34. 23. Nichtjuden, die rituell Verbotenes essen dürfen. 24. Wenn es zur Nutznießung verboten ist. 25. Da es verbrannt werden muß. 26. Wenn nach RŠ. das, was zur Nutznießung erlaubt ist, als Speise verunreinigungsfähig ist. 27. Während er oben begründet: weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte. 28. Dt. 14,21. 29. Ex. 22,30. 30. Da es den Hunden vorgeworfen werden darf. 31. Es ist dann zur Nutznießung verboten. 32. Da es niemals zum Essen erlaubt war. 33. Widersprechend der Lehre RO.s. 34. Wodurch es zum

tend geheiligt hat. – Man konnte es ja auslösen[34]!? Allerdings nach der Lesart, nach der R. Ošája sagt, unrein seien sie auszulösen, rein seien sie nicht auszulösen, nach der Lesart aber, nach der er sagt, sie seien auch rein auszulösen, konnte man es ja auslösen!? – Tatsächlich aber hat man es nicht ausgelöst. – Wenn man aber wollte, könnte man es ja auslösen, und wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, was zum Auslösen dasteht, gelte als ausgelöst!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, die [rote] Kuh[35] ist[36] als Speise verunreinigungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[37] hatte, und Reš Laqiš erklärte, R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich bereits auf dem Herrichtungsplatze[38] befindet. – Es ist ja nicht gleich; allerdings ist die [rote] Kuh zur Auslösung geeignet, denn wenn man eine schönere findet, ist es Gebot, sie auszulösen, ist es aber Gebot, Speisopfer[39] auszulösen!? – Vom vor dem Sprengen übernachteten, wobei das Sprengen Gebot ist, und wenn man es wollte, sprengen konnte, lehrt er ja, es sei nicht als Speise verunreinigungsfähig[40]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn am Tage keine Zeit zum Sprengen[41] war. – Wozu lehrt er, wenn es demnach als Speise verunreinigungsfähig ist, falls hierfür am Tage Zeit war, daß es, wenn es nach dem Sprengen übernachtet hat, als Speise verunreinigungsfähig sei, sollte er doch den Unterschied hinsichtlich des einen Falles lehren: dies gilt nur von dem Falle, wenn hierfür am Tage keine Zeit war, war aber hierfür am Tage Zeit, so ist es als Speise verunreinigungsfähig[42]!? – Dies meint er auch: ist es übernachtet, bevor es zur Sprengung geeignet war, so ist es nicht als Speise verunreinigungsfähig, wenn aber nachdem es zur Sprengung geeignet war, so ist es als Speise verunreinigungsfähig. – Er lehrt ja aber, wenn man Hochheiliges oder Minderheiliges verwerflich gemacht hat, wobei das Sprengen Gebot ist und, wenn man es wollte, sprengen konnte, sei es als Speise nicht verunreinigungsfähig; doch wohl, wenn man es beim Sprengen verwerflich gemacht[43] hat!? – Nein, wenn man es beim Schlachten verwerflich gemacht[44] hat. – Wozu lehrt er, wenn es demnach als Speise verunreinigungsfähig ist, falls man es beim Sprengen verwerflich gemacht hat, daß, wenn man ein Speisopfer verwerflich gemacht hat, es als Speise verunreinigungsfähig sei, sollte er doch den Unterschied hinsichtlich [des Schlachtopfers] machen: dies gilt nur von dem Falle, wenn man es beim Schlach-

Fol. 102

Essen tauglich wird. 35. Cf. Num. 19,2ff. 36. Obgleich sie zur Nutznießung verboten ist. 37. Nach dem Schlachten. 38. Sie gilt dann als zum Essen geeignet, obgleich sie in Wirklichkeit nicht ausgelöst worden ist. 39. Da man es nicht ausgelöst hat, ist es ungeeignet. 40. Das Sprengen ist Gebot, somit sollte die Zeit vor dem Sprengen als Zeit der Tauglichkeit gelten. 41. Es hatte also tatsächlich keine Zeit der Tauglichkeit. 42. Und um so mehr, wenn das Blut gesprengt worden ist. 43. Vor dem Sprengen war es tauglich. 44. Cf. supra Fol. 13b. 45.

ten verwerflich gemacht hat, hat man es aber beim Sprengen verwerflich gemacht, so ist es als Speise verunreinigungsfähig!? – Von der Verwerflichmachung eines Speisopfers ist dies [zu lehren] nötig: selbst wenn man es beim Abhäufen, das dem Schlachten[44]entspricht, verwerflich gemacht hat, ist es als Speise verunreinigungsfähig, weil es eine Zeit der Tauglichkeit hatte.

R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Naḥman vor, [und er erwiderte:] man kann auch erklären, wirklich übernachtet, ferner auch, wenn man es beim Sprengen verwerflich gemacht hat, denn wir sagen wohl: wenn er wollte, könnte er es auslösen, nicht aber sagen wir: wenn[45]er wollte, könnte er sprengen. Man wandte ein: R. Jehošuá sagte eine Regel: bei dem, was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, gibt es[46]keine Veruntreuung, und bei dem, was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, gibt es eine Veruntreuung. Eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte das, was übernachtet hat, unrein wurde oder hinausgekommen[47]ist, keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte das, was außerhalb der Frist oder außerhalb des Raumes geschlachtet worden ist, und dessen Blut Untaugliche aufgenommen oder gesprengt haben. Hier wird also im Anfangsatze gelehrt: was übernachtet hat, unrein wurde oder hinausgekommen ist, doch wohl wirklich übernachtet; hierbei[48] könnte man, wenn man es wollte, [das Blut] sprengen, und er lehrt, man begehe daran keine Veruntreuung!? – Nein, wenn es zum Hinauskommen geeignet, zum Unreinwerden geeignet und zum Übernachten geeignet[49]war. – Wieso heißt es, wenn man daran eine Veruntreuung begeht, falls es wirklich übernachtet hat[50]: was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, und: was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hatte, es sollte ja heißen: bei dem, was eine Zeit des Erlaubtseins für die Priester[51]hat, gibt es keine Veruntreuung, und bei dem, was keine Zeit des Erlaubtseins für die Priester hat, gibt es eine Veruntreuung!? Vielmehr, erklärte R. Aši, besteht zwischen der Veruntreuung und der Unreinheit[52]kein Widerspruch. Die Veruntreuung erfolgt wegen der Heiligkeit[53], und dieses ist nicht mehr heilig, denn wenn die Heiligkeit fort[54]ist, kommt sie nicht wieder; die Unreinheit aber erstreckt sich nur auf eine

Diese Eventualität ist daher nur beim Speisopfer zu berücksichtigen. 46. Auch wenn es zur Zeit der Veruntreuung den Priestern zum Genusse nicht erlaubt ist, da dies nicht mehr Eigentum Gottes ist. 47. Vorher war es den Priestern zum Genusse erlaubt. 48. Wo dies vor dem Sprengen erfolgt ist. 49. Wenn das Blut bereits gesprengt worden ist. 50. Vor dem Sprengen. 51. Nach dem Blutsprengen ist es den Priestern tatsächlich erlaubt. 52. Die erstere Lehre spricht von der Unreinheitsfähigkeit, die andere dagegen von der Veruntreuung; bei beiden sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. 53. Dieses Gesetz hat nur bei heiligen Dingen statt. 54. Sobald das Blut zum Sprengen geeignet ist, geht das Opfer-

Speise, und dieses ist keine Speise; daher ist es, falls man, wenn man es wollte, [das Blut] sprengen und es zur Speise machen könnte, als Speise verunreinigungsfähig, und falls man, wenn man es wollte, [das Blut] nicht sprengen und es zur Speise machen könnte, nicht als Speise verunreinigungsfähig. Man wandte ein: Wenn jemand ein Schwebe-Schuldopfer gebracht hat und sich bewußt wird, daß er die Sünde nicht begangen hat, so ist es, wenn er sich vor dem Schlachten bewußt wird, in der Herde wei-
Col.b den[55] zu lassen — so R. Meír. Die Weisen sagen, es sei weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, dann zu verkaufen, und der Erlös fällt der Spendenkasse zu. R. Eliëzer sagt, es sei darzubringen, denn wenn es nicht wegen dieser Sünde kommt, kommt es wegen einer anderen Sünde. Wird er sich dessen bewußt nachdem es geschlachtet worden ist, so ist das Blut fortzugießen und das Fleisch zu verbrennen. Ist das Blut bereits gesprengt worden, so werde das Fleisch gegessen. R. Jose sagt, selbst wenn das Blut sich noch im Gefäße befindet, werde es gesprengt und das Fleisch gegessen. Hierzu sagte Raba, R. Jose lehre dies nach der Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als bereits gesprengt!? — Ist dies denn der Grund!? Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina, folgendes sei der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Dienstgefäß heilige das Untaugliche[56], um es darbringen zu können.

R. Aši sprach zu R. Kahana: Wieso sind nach R. Šimôn, der der Ansicht ist, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt, und demnach auch der Ansicht ist, was zum Verbrennen dasteht, gelte als verbrannt. Übriggebliebenes und die [rote] Kuh als Speise verunreinigungsfähig, sie sind ja[57] nichts weiter als Asche!? Dieser erwiderte: Die Würde der Heiligkeit macht sie geeignet. Rabina sprach zu R. Aši: Zugegeben, daß die Würde der Heiligkeit sie zur Untauglichkeit geeignet macht, aber macht sie sie auch zur erstgradigen und zweitgradigen Unreinheit[58] geeignet!? Hieraus wäre demnach die Frage des Reš Laqiš zu entscheiden, ob es beim Trocknen des Speisopfers[59] erstgradige und zweitgradige Unreinheit gebe[60]. — Reš Laqiš fragte, ob dies nach der Tora der Fall sei, während wir von der rabbanitischen [Unreinheit] sprechen.

ii WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE [EIN SPEISOPFER] IN EINER PFANNE, UND EINES IN EINEM TIEGEL GEBRACHT HAT, IN EINEM TIEGEL, UND EINES IN EINER PFANNE GEBRACHT HAT, SO IST, WAS ER GEBRACHT HAT, GÜLTIG, SEINER PFLICHT ABER HAT ER NICHT GENÜGT. [WENN:] DIESES IN

fleisch aus dem Besitze Gottes in den der Priester über. 55. Es ist vollständig profan. 56. Wie in einem solchen Falle, wo das Opfer nicht untauglich, sondern unnötig geworden ist. 57. Da sie zur Verbrennung bestimmt sind u. somit als verbrannt gelten. 58. Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. 59. Dem Mehl, das noch nicht mit dem Öl befeuchtet worden ist. 60. Ob auch das letztere zu verbrennen

EINER PFANNE ZU BRINGEN, UND ES IN EINEM TIEGEL GEBRACHT HAT, [DIESES] IN EINEM TIEGEL, UND ES IN EINER PFANNE GEBRACHT HAT, SO IST ES UNTAUGLICH. WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ÎSARON IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, SO IST, WAS ER GEBRACHT HAT, GÜLTIG, SEINER PFLICHT ABER HAT ER NICHT GENÜGT. [WENN:] DIESES IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, SO IST ES UNTAUGLICH[61]. [WENN JEMAND GESAGT HAT,] ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ÎSARON IN EINEM GEFÄSSE, UND ES IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, UND OBGLEICH MAN IHM GESAGT HAT, ER HABE ES IN EINEM GEFÄSSE GELOBT, ER ES TROTZDEM IN ZWEI GEFÄSSEN GEBRACHT HAT, SO IST ES[62] UNTAUGLICH; WENN ABER IN EINEM GEFÄSSE, SO IST ES TAUGLICH. [WENN JEMAND GESAGT HAT,] ER SPENDE [EIN OPFER] VON ZWEI ÎSARON IN ZWEI GEFÄSSEN, UND ES IN EINEM GEFÄSSE GEBRACHT HAT, UND ALS MAN IHM SAGTE, ER HABE ES IN ZWEI GEFÄSSEN GESPENDET, ER ES IN ZWEI GEFÄSSEN BRACHTE, SO IST ES TAUGLICH; TAT ER ES IN EIN GEFÄSS, SO IST ES EBENSO, ALS WÜRDEN ZWEI SPEISOPFER VERMISCHT WORDEN SEIN[63].

GEMARA. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in einer Pfanne gespendet und in einem Tiegel gebracht[64] hat, in dem Falle aber, wenn beides[65] in einer Pfanne oder in einem Tiegel erfolgt ist, habe er auch seiner Pflicht genügt. Und würde er nur diesen Fall gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es geteilt[66] hat, nicht aber in jenem Falle, wo er es nicht geteilt hat. Daher sind alle nötig.

Die Rabbanan lehrten: Die Darbringung ist gültig, aber der Pflicht seines Gelübdes hat er nicht genügt. R. Šimôn sagt, er habe auch der Pflicht seines Gelübdes genügt.

DIESES IN EINER PFANNE ZU BRINGEN. Es wird ja aber gelehrt, das Dienstgefäß habe es nicht[67] geheiligt!? Abajje erwiderte: Es hat es nicht zur Darbringung geheiligt, wohl aber zur Untauglichwerdung. Ferner sagte Abajje: Dies[68] gilt nur von dem Falle, wenn er es beim Spenden be- Fol. 103

sei. 61. Er hat das Quantum des Opfers bezeichnet u. angegeben, ob davon 1 od. 2 Haufen abgehoben werden sollen; auch ist durch die Änderung das bezeichnete Opfer verkleinert, bezw. vergrößert worden. 62. In diesem Falle gilt es nicht als freiwilliges, vom Gelöbnis unabhängiges Opfer, da man ihn ausdrückl. aufmerksam gemacht hat, u. er dies nicht sagt. 63. Cf. supra Fol. 23a. 64. Deshalb genügte er seiner Pflicht nicht. 65. Das Geloben u. das Bringen; wenn die Differenz nur in der Anzahl der Gefäße besteht. 66. Das große Opfer in 2 kleine; aus diesem Grunde genügte er seiner Pflicht nicht. 67. Demnach kann es ja auch nicht untauglich werden, da man es aus dem Gefäße nehmen u. im richtigen darbringen kann. 68. Daß es untauglich ist, wenn er die Art des Gefäßes bezeichnet

stimmt hat, nicht aber, wenn bei der Absonderung.[69] *Wie du gelobt hast,* nicht aber, wie du abgesondert hast. Es wurde auch gelehrt: R. Aḥa b. Ḥanina sagte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er es beim Spenden bestimmt hat, nicht aber, wenn bei der Absonderung. *Wie du gelobt hast,* nicht aber, wie du abgesondert hast.

iii SAGTE JEMAND, ER SPENDE EIN SPEISOPFER AUS GERSTE, SO BRINGE ER ES AUS WEIZEN; WENN AUS MEHL, SO BRINGE ER ES AUS FEINMEHL; WENN OHNE ÖL UND OHNE WEIHRAUCH, SO BRINGE ER AUCH ÖL UND WEIHRAUCH; WENN EIN HALBES ISARON, SO BRINGE ER EIN GANZES ISARON; WENN ANDERTHALB ISARON, SO BRINGE ER ZWEI. R. ŠIMÓN BEFREIT DAVON, DA ER NICHT SO GESPENDET HAT, WIE MAN SPENDEN SOLL[70].

GEMARA. Weshalb denn, dies ist ja ein Gelübde mit einer Tür[71]!? Ḥizqija erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, welche sagt, man richte sich nach der ersten[72] Fassung. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte jemand,] er wolle Nazir sein inbezug auf Trocken- und Dörrfeigen[73], so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, Nazir[74], und wie die Schule Hillels sagt, nicht Nazir. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Schule Hillels, wenn er nämlich sagt, wenn er gewußt hätte, daß man nicht so[75] geloben kann, würde er nicht so, sondern anders gelobt haben.

Ḥizqija sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: ein Speisopfer aus Gerste, nicht aber, wenn er gesagt hat: ein Speisopfer aus Linsen. Merke, Ḥizqija erklärte sie[76] ja nach der Ansicht der Schule Šammajs, und da man sich nach der Schule Šammajs nach der ersten Fassung richte, so ist es ja einerlei, ob er 'aus Gerste' oder 'aus Linsen' [gesagt hat]!? — Er ist davon zurückgetreten. — Weshalb ist er davon zurückgetreten? Raba erwiderte: Unsere Mišna war ihm schwierig: weshalb lehrt sie es von einem Speisopfer aus Gerste, sie sollte es doch von einem aus Linsen lehren!? Somit ist hieraus zu entnehmen, daß man sich wohl inbezug auf Gerste irren[77] kann, nicht aber inbezug auf Linsen. R. Joḥanan aber sagte: Auch wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat]. — Merke, R. Joḥanan

u. es in einem anderen gebracht hat. 69. Dt. 23,24. 70. Gegen die hinsichtl. des Speisopfers bestehende Bestimmung. 71. Zum Entschlüpfen; die falsche Bestimmung ist als Rücktritt aufzufassen. 72. Des Satzes; vgl. S. 650 Anm. 181. 73. Während das Nazirat sich nur auf Erzeugnisse der Trauben bezieht. 74. Da nur der 1. Satz seines Gelübdes gültig ist. 75. Das Speisopfer aus falschen Bestandteilen, bezw. einem falschen Quantum. 76. Die Lehre der Mišna, daß das Gelübde gültig ist. 77. Da tatsächlich manches Speisopfer aus Gerste dargebracht wird, dagegen aber gibt es kein Speisopfer aus Linsen. Das Opfer ist nicht aus dem Grunde gültig, weil man sich nach der 1. Fassung zu richten hat, sondern weil

erklärt sie ja nach der Schule Hillels, und da es nach der Schule Hillels aus dem Grunde erfolgt, weil er sich geirrt hat, so kann er sich wohl bei einem aus Gerste geirrt haben, nicht aber bei einem aus Linsen!? – Er sagte es nach der Ansicht Ḥizqijas: du bist davon zurückgetreten aus dem Grunde, weil er es nicht von einem aus Linsen lehrt; vielleicht ist es diesbezüglich nicht zu lehren nötig. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn er 'aus Linsen' [gesagt hat], wo anzunehmen ist, er wollte zurücktreten, und man sich nach der ersten[78] Fassung richte, aber auch wenn er 'aus Gerste' [gesagt hat], wo anzunehmen ist, er habe sich geirrt, richte man sich nach der ersten Fassung.

Zeêri sagte: Dies[79] gilt nur von dem Falle, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat, nicht aber, wenn er nicht 'Speisopfer'[80] gesagt hat. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor; da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Wenn aus Mehl, so bringe er es aus Feinmehl. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wenn ohne Öl und ohne Weihrauch, so bringe er auch Öl und Weihrauch. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wenn ein halbes Iśaron, so bringe er ein ganzes Iśaron. Doch wohl, wenn er nicht 'Speisopfer' gesagt hat!? – Nein, wenn er 'Speisopfer' gesagt hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn anderthalb Iśaron, so bringe er zwei; sobald er 'Speisopfer' gesagt hat, war er ja zu einem Iśaron verpflichtet, somit ist ja, wenn er nachher halbes[81] sagt, dies nichts[82]!? – In dem Falle, wenn er gesagt hat: ich spende ein Speisopfer aus einem halben Iśaron und einem Iśaron; sobald er 'Speisopfer' gesagt hat, war er zu einem Iśaron verpflichtet, die Worte 'halbes Iśaron' sind nichts, und als er darauf 'Iśaron' sagte, gelobte er ein weiteres Iśaron. – Wieso heißt es demnach, R. Šimón befreie davon, da er nicht so gelobt hat, wie man geloben[83] soll!? Raba erwiderte: R. Šimón sagte es nach der Ansicht R. Joses, welcher sagt, man richte sich [auch] nach der Beendigung seiner Worte[84].

Col. b

MAN KANN EIN SPEISOPFER VON SECHZIG IŚARON SPENDEN UND ES IN EINEM GEFÄSSE BRINGEN. WENN JEMAND GESAGT HAT, ER SPENDE SECHZIG IŚARON, SO BRINGE ER ES IN EINEM GEFÄSSE; WENN ER ABER GESAGT HAT, ER GELOBE EINUNDSECHZIG, SO BRINGE ER SECHZIG IN EINEM GE-

iv,1

angenommen wird, er habe sich beim Geloben geirrt. 78. Sein Rücktritt ist ungültig. 79. Daß man sich nach der 1. Fassung richte. 80. Wenn er das W. Speisopfer nicht nennt, kann von einer 1. Fassung nicht gesprochen werden. 81. Nach der hebr. Satzkonstruktion müßte er gesagt haben: ein Speisopfer aus einem Iśaron u. einem halben. 82. Er sollte nur eines aus einem Iśaron darbringen. 83. Da er das W. 'Speisopfer' genannt hat, müßte ja der 1. Teil des Satzes seine Geltung behalten. 84. Die Fassung des vollständigen Satzes sei entscheidend. 85.

FÄSSE UND EINES IN EINEM ANDEREN GEFÄSSE. WIR FINDEN, DASS DIE GEMEINDE AM ERSTEN TAGE DES [HÜTTEN]FESTES, DER AUF EINEN ŠABBATH FÄLLT, EINUNDSECHZIG[85] BRINGT, UND ES GENÜGT FÜR EINEN EINZELNEN, DASS ER ES UM EINES WENIGER ALS DIE GEMEINDE BRINGE. R. ŠIMÓN SPRACH: VON DIESEN GEHÖREN JA MANCHE ZU DEN FARREN UND MANCHE ZU DEN LÄMMERN, UND SIE DÜRFEN MIT EINANDER NICHT VERMISCHT[86] WERDEN. VIELMEHR, WEIL NUR SECHZIG EINGERÜHRT WERDEN[87] KÖNNEN. SIE ERWIDERTEN IHM: KÖNNEN ETWA NUR SECHZIG EINGERÜHRT WERDEN UND EINUNDSECHZIG NICHT!? ER ENTGEGNETE IHNEN: SO IST ES BEI ALLEN NORMEN DER WEISEN: IN VIERZIG SEÁ [WASSER] DARF MAN EIN TAUCHBAD NEHMEN, IN VIERZIG WENIGER EIN QURṬUB KANN MAN KEIN TAUCHBAD NEHMEN.

GEMARA. Oben wurde an R. Jehuda b. Ileâj folgende Frage gerichtet: Woher, daß, wenn jemand gesagt hat, er gelobe einundsechzig [Ísaron], er sechzig in einem Gefäße und eines in einem anderen Gefäße bringe? Da begann R. Jehuda b. Ileâj, allerorts[88] das Haupt der Redner, und sprach: Wir finden, daß die Gemeinde am ersten Tage des [Hütten]festes, der auf einen Šabbath fällt, einundsechzig [Ísaron] bringt, und es genügt für einen einzelnen, daß er es um eines weniger als die Gemeinde bringe. R. Šimón sprach zu ihm: Von diesen gehören ja manche zu den Farren, manche zu den Widdern und manche zu den Lämmern, manche werden härter und manche werden weicher eingerührt, manche werden morgens und manche werden abends eingerührt, und sie dürfen nicht miteinander vermischt werden. Jener entgegnete: Erkläre du es. Da sprach er: Es heißt:[89] *jedes mit Öl eingerührte oder trockene Speisopfer*, die Tora sagt damit, man bringe ein Speisopfer, das eingerührt werden kann. Jener entgegnete: Können etwa nur sechzig eingerührt werden und einundsechzig nicht!? Dieser erwiderte: So ist es bei allen von den Weisen festgesetzten Maßen: in vierzig Seá kann man ein Tauchbad nehmen, in vierzig weniger ein Qurṭub kann man kein Tauchbad nehmen; Speisen in Eigröße sind verunreinigungsfähig, in Eigröße weniger ein Mohnkorn sind sie nicht verunreinigungsfähig; [ein Flick] von drei zu drei [Handbreiten] ist durch Auftreten[90] verunreinigungsfähig, einer von drei zu drei weniger ein Haar ist nicht durch Auftreten verunreinigungsfähig. – Was ist denn dabei, daß sie nicht eingerührt werden können, wir haben ja gelernt, wenn man es nicht eingerührt hat, sei es tauglich!? R. Zera erwiderte: Ist es zum Einrühren geeignet, so ist das Einrühren nicht uner-

Cf. Num. 29,13; zu den 13 Farren gehören 39, zu den 2 Widdern 4, zu den 14 Lämmern 14 u. zu den Šabbathopfern 4, zusammen 61 Ísaron. 86. Da bei ihnen das Verhältnis von Mehl u. Öl verschieden ist. 87. In einem Gefäße mit einem Log Öl; aus diesem Grunde dürfen nicht mehr als 60 Ísaron in einem Gefäße gebracht werden. 88. Cf. Ber. Fol. 63b, Sab. Fol. 33b. 89. Lev. 7,10. 90. Vgl. S.

läßlich, ist es zum Einrühren nicht geeignet[91], so ist das Einrühren unerläßlich.

R. Bebaj erzählte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Einst verendete ein Maultier im Hause Rabbis, und die Weisen schätzten das [ausgeflossene] Blut auf ein Viertel[log][92]. R. Jiçḥaq b. Bisna wandte ein: R. Jehošuâ und R. Jehošuâ b. Bethera bekundeten, daß das Blut von Äsern rein sei!? Ferner erzählte R. Jehošuâ b. Bethera, daß man einst Waldesel[93] für die Löwen[94] auf der königlichen Landstraße abstach, und die Wallfahrer bis zu den Knien in Blut wateten, ohne daß man ihnen etwas sagte!? Da schwieg er. R. Zeriqa sprach zu ihm: Weshalb antwortet ihm der Meister nicht? Dieser erwiderte: Wie soll ich ihm antworten!? R. Ḥanin sagte ja:[95] *Dein Leben wird vor dir schweben*, dies bezieht sich auf den, der jahraus jahrein Getreide[96] kauft; *du wirst nachts und am Tage in Angst sein*, dies bezieht sich auf den, der von Woche zu Woche[97] Getreide kauft; *und wirst deinem Leben nicht trauen*, dies bezieht sich auf den, der auf den Brothändler[98] vertraut; und ich vertraue auf den Brothändler[99]. — Wie bleibt es damit[100]? R. Joseph erwiderte: R. Jehuda war der Rechtskundige im Hause des Fürsten[101], und er entschied nach seiner Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda lehrte sechs Dinge nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels: das Blut von Äsern ist nach der Schule Šammajs rein und nach der Schule Hillels unrein. R. Jose b. R. Jehuda sagte: Auch nach der Schule Hillels ist es unrein nur im Quantum eines Viertel[log], weil es gerinnen und ein olivengroßes Quantum[102] ergeben kann.

Fol. 104

MAN KANN NICHT EIN, ZWEI ODER FÜNF LOG[103] SPENDEN, SONDERN NUR DREI, VIER, SECHS[104] UND DARÜBER.

iv,2

GEMARA. Sie fragten: Gibt es beim Gußopfer eine Festsetzung[105] oder nicht? — In welchem Falle? — Wenn man beispielsweise fünf gebracht hat; entscheidet man, beim Gußopfer gebe es keine Festsetzung, so kann man eines fortnehmen und vier bringen, denn diese sind zu einem Widder verwendbar, während jenes als freiwillige Spende zurückbleibt; ent-

466. Anm. 275. 91. Wie dies bei 60 Ísaron Mehl mit 1 Log Öl der Fall ist. 92. Dieses Quantum ist gleich einem Aase verunreinigend. 93. Nach einer anderen Lesart H e r d e n. 94. Damit sie die Reisenden nicht belästigen. 95. Dt. 28,66. 96. Keine eigenen Felder besitzt. 97. Auf nur 1 Woche; wörtl. vom Vorabend des Šabbaths zum Vorabend des Šabbaths. 98. Überhaupt keinen Vorrat an Brot hat. 99. Dh. ich habe Nahrungssorgen u. mir fehlt die Stimmung zur klaren Überlegung. 100. Mit der Verunreinigung durch das Blut eines Aases. 101. Rabbis, bei dem der oben erzählte Vorfall sich ereignete. 102. Nur ein solches Quantum von einem Aase ist verunreinigend. 103. Da es keine Opfer gibt, zu welchen ein solches Quantum verwandt werden könnte. 104. Cf. supra Fol. 88a. 105. Ob man nur das beim Gelobten festgesetzte Quantum oder auch einen Teil davon, so-

scheidet man aber, beim Gußopfer gebe es eine Festsetzung, so können sie unergänzt[106]nicht dargebracht werden. Wie ist es damit? Abajje erwiderte: Komm und höre: Sechs[107]für freiwillige Spenden; und auf unsere Frage, wofür diese waren, [wurde erklärt:] für Überschüsse der Sündopfer, für Überschüsse der Schuldopfer, für Überschüsse der Schuldopfer des Nazirs, für Überschüsse der Schuldopfer der Aussätzigen, für Überschüsse der Geflügelopfer und für Überschüsse der Sünd-Speisopfer[108]. Wenn dem nun so[109]wäre, so war ja noch eine Sammelbüchse erforderlich, für Überschüsse der Gußopfer. — Jene[110]wurden für freiwillige Gemeinde[opfer] verwandt, diese dagegen kommen oft[111]vor, somit können [Überschüsse] des einen und des anderen vereinigt und dargebracht werden. Raba erwiderte: Komm und höre:[112]*Eingeborener*, dies lehrt, daß man Gußopfer spenden kann, und zwar drei Log. Woher, daß man, wenn man es wünscht, hinzufügen kann? Es heißt[113]*sein*. Man könnte glauben, auch weniger sei zulässig, so heißt es[112]*so*. Was ist nun unter hinzufügen zu verstehen: wollte man sagen, vier oder sechs, so sind ja, wie drei zu einem Lamme verwendbar sind, auch vier und sechs zu einem Widder oder Farren[114]verwendbar; doch wohl fünf, somit ist hieraus zu entnehmen, daß es beim Gußopfer keine Festsetzung gibt. Schließe hieraus. R. Aši sprach: Wir haben ja aber anders gelernt: man kann nicht ein, zwei oder fünf Log spenden; er lehrt von fünf ebenso wie von zwei, wie zwei überhaupt nicht verwendbar sind, ebenso sind auch fünf nicht verwendbar!? — Wieso dies, das eine so und das andere[115]anders. Abajje sagte: Wenn man entscheidet, beim Gußopfer gebe es keine Festsetzung, so gibt es ja keine, wenn man aber entscheidet, beim Gußopfer gebe es eine Festsetzung, so ist es mir[116]bis zu zehn [Log] entschieden, bei elf aber fraglich: beabsichtigte er [die Verwendung] für zwei Farren, somit können sie unergänzt nicht dargebracht werden, oder beabsichtigte er [die Verwendung] für zwei Widder und ein Lamm: pflegt

Col.b

viel für das Schlachtopfer erforderlich ist, darbringen kann. 106. Erst 6 Log sind als Gußopfer verwendbar. 107. Der Sammelbüchsen, die im Tempel waren; cf. Seq. VI,5. 108. Alle diese Opfer waren in ihrer Eigenschaft von einander verschieden u. die Überschüsse durften mit einander nicht vermischt werden. 109. Daß im fraglichen Falle 1 Log als freiwillige Spende zurückbleibe. 110. Die seltener vorkommen; es ist eine längere Zeit erforderlich, bis ein für ein Opfer erforderlicher Betrag angesammelt wird. 111. Da zu jedem Schlachtopfer ein Gußopfer erforderlich ist. 112. Num. 15,13. 113. Ib. 28,14. 114. In diesem Quantum ist ja keine Hinzufügung enthalten. 115. Zwei sind überhaupt nicht verwendbar, 5 dagegen sind von vornherein nicht zu spenden, ist dies aber erfolgt, so sind 4 zu bringen. 116. Wofür das Gußopfer nach der Ergänzung zu verwenden ist; 3 Log sind für 1 Lamm, 4 für 1 Widder, 6 für 1 Farren, 7 für 1 Lamm u. 1 Widder, 8 für 2 Widder, 9 für 1 Farren u. 1 Lamm, 10 für 1 Far-

man es für zwei von einer Art und eines von einer anderen Art zu verwenden oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

MAN KANN FREIWILLIG WEIN[117]SPENDEN, NICHT ABER ÖL — SO R. ÅQIBA; R. TRYPHON SAGT, MAN KÖNNE AUCH ÖL SPENDEN. R. TRYPHON SPRACH: WIE DER WEIN, DER ALS PFLICHT DARGEBRACHT WIRD, AUCH FREIWILLIG DARGEBRACHT WIRD, EBENSO IST DAS ÖL, DAS ALS PFLICHT DARGEBRACHT WIRD, AUCH FREIWILLIG DARZUBRINGEN. R. ÅQIBA ERWIDERTE IHM: NEIN, WENN DIES VOM WEIN GILT, DER AUCH MIT DEM PFLICHTOPFER GETRENNT[118] DARGEBRACHT WIRD, SOLLTE DIES AUCH VOM ÖL GELTEN, DAS NICHT VOM PFLICHTOPFER GETRENNT DARGEBRACHT WIRD!? ZWEI KÖNNEN NICHT GEMEINSAM EIN ÎSARON SPENDEN, WOHL ABER EIN BRANDOPFER ODER EIN HEILSOPFER, UND VOM GEFLÜGEL SOGAR EINE EINZELNE TAUBE. v

GEMARA. Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, daß man täglich ein Guß-Speisopfer[119]spenden kann. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige hat es ja hinsichtlich des freiwilligen Speisopfers nur von den fünf Speisopfern[120]kund getan, mehr aber nicht, so lehrt er uns, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn man es[121] nicht genannt hat, hat man es aber genannt, so hat man es genannt.

ZWEI KÖNNEN NICHT GEMEINSAM SPENDEN. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es[122]*darbringt* heißt, so heißt es ja auch beim Brandopfer[123]*darbringt*. Vom Brandopfer gilt dies[124]aus dem Grunde, weil es [125]*eure Brandopfer* heißt, und auch vom Speisopfer heißt es[125]*eure Speisopfer*!? — Vielmehr, weil es bei diesem[122]*Seele* heißt. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte:[126]*Ein Brandopfer darbringt, inbetreff all ihrer Gelübde und all ihrer freiwilligen Gaben, die sie dem Herrn darbringen*; alles kann gemeinsam gebracht werden, ausgeschlossen hat die Schrift nur das Speisopfer, wobei es *Seele* heißt.

R. Jiçḥaq sagte: Weshalb ist das Speisopfer ausgezeichnet worden, indem es bei diesem *Seele* heißt? Der Allbarmherzige sprach: der Arme ist es, der ein Speisopfer zu bringen pflegt, ich rechne es ihm an, als hätte er mir seine Seele geopfert.

R. Jiçḥaq sagte: Weshalb ist das Speisopfer ausgezeichnet worden, daß bei diesem fünf Backarten genannt werden? Dies ist mit folgendem zu vergleichen. Einem Könige aus Fleisch und Blut bereitete sein Freund

ren u. 1 Widder zu verwenden. 117. Ganz apart ohne Mehl u. Öl; cf. Zeb. Fol. 91b. 118. Es wird nicht mit dem Speisopfer vermischt. 119. Vgl. S. 259 Anm. 30. 120. Die im bezüglichen Abschnitte (Lev. Kap. 2) genannt werden. 121. Das in Rede stehende, in der Schrift nicht genannte Speisopfer. 122. Lev. 2,1. 123. Ib. 1,3. 124. Daß mehrere Personen es gemeinsam darbringen können. 125. Num. 29,39. 126. Lev. 22,18. 127. Das Wenige, das er ihm bieten konnte.

ein Gastmahl; da er aber von ihm wußte, daß er arm ist, sprach er zu ihm: Bereite es[127] mir in fünf verschiedenen Backarten, damit ich von dir genieße.

DREIZEHNTER ABSCHNITT

i SAGTE JEMAND,] ER SPENDE EIN ÍSARON, SO BRINGE ER EINES, WENN ÍSRONOTH[1], SO BRINGE ER ZWEI; [SAGT ER:] ICH HABE [EINE ZAHL] GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHE ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER SECHZIG ÍSARON[2]. [SAGTE JEMAND], ER SPENDE EIN SPEISOPFER, SO BRINGE ER ES NACH BELIEBEN[3]; R. JEHUDA SAGT, ER BRINGE EIN SPEISOPFER AUS FEINMEHL, DENN DIESES IST DAS BEKANNTESTE UNTER DEN SPEISOPFERN. ii [SAGTE ER] ‘EIN SPEISOPFER’ ODER ‘EINE ART VON EINEM SPEISOPFER’, SO BRINGE ER EINES; [SAGTE ER,] ‘SPEISOPFER’ ODER ‘EINE ART VON SPEISOPFER’, SO BRINGE ER ZWEI[4]; [SAGT ER:] ICH HABE [DIE ART] GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER ALLE FÜNF. [SAGT ER:] ICH HABE EIN SPEISOPFER AUS ÍSRONOTH GENANNT, WEISS ABER NICHT, WIEVIEL ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINES AUS SECHZIG ÍSARON; RABBI SAGT, ER BRINGE SPEISOPFER AUS EINEM BIS SECHZIG ÍSARON.

GEMARA. Selbstverständlich[5]!? – Nötig ist der Fall, wenn ísronoth, so bringe er zwei. – Auch dies ist ja selbstverständlich, unter ísronoth sind ja wenigstens zwei zu verstehen!? – Nötig ist der Fall, wenn er [eine Zahl] genannt[6] und nicht weiß, welche er genannt hat, daß er sechzig ísaron bringe. – Wer ist der Autor? Ḥizqija erwiderte: Nicht nach Rabbi, denn Rabbi sagt ja, er bringe[7] Speisopfer aus einem bis sechzig ísaron. R. Joḥanan aber sagte: Du kannst auch sagen, nach Rabbi, wenn er nämlich [eine Zahl] von ísronoth genannt, jedoch kein Gefäß bestimmt hat; er bringe dann sechzig ísaron in sechzig Gefäßen[8].

[SAGTE JEMAND,] ER SPENDE EIN SPEISOPFER, SO BRINGE ER ES NACH BELIEBEN &c. Es wird gelehrt: Weil[9] die Schrift mit diesem beginnt. Dem-

1. In der Mehrzahl. 2. Es ist dies das größte Speisopfer, das ein einzelner darbringen kann. 3. Eines von den 5 verschiedenen Arten. 4. Derselben Art. 5. Daß, wenn jemand ein ísaron gelobt, er es zu bringen habe. 6. So richtig nach Handschriften; in den Ausgaben ist dieser Satz fälschlich getrennt u. als Zitat aus der Mišna signiert. 7. Wenn er eine Zahl genannt u. sie vergessen hat. 8. Der Zweifel erstreckt sich auf die Zahl der ísronoth, u. er muß daher die höchste Zahl bringen; da er aber das Gefäß nicht genannt hat, so bringe er sie in 60 Gefäßen, da er viell. nur eines gelobt hat. R. dagegen spricht von dem Falle, wenn er auch das Gefäß genannt hat, u. da der Zweifel sich auch auf das Gefäß erstreckt, muß er jede Zahl in einem besonderen Gefäße bringen. 9. Deshalb

nach sollte derjenige, der ein Brandopfer gelobt, ein junges Rind bringen, weil die Schrift damit beginnt, oder wenn er vom Kleinvieh gelobt, ein Lamm bringen, weil die Schrift damit beginnt, oder wenn er vom Geflügel gelobt, Turteltauben bringen, weil die Schrift damit beginnt, während wir gelernt haben, wer ein Brandopfer gelobt, bringe ein Lamm, und wie R. Eleázar b. Ázarja sagt, eine Turteltaube oder eine junge Taube, und R. Jehuda streitet dagegen nicht!? — Vielmehr, unter 'das bekannteste unter den Speisopfern' ist zu verstehen, es hat keinen Begleitnamen[10]. — Jener Autor erklärt ja aber, weil die Schrift damit beginnt!? — Er meint es wie folgt: das bekannteste[11] unter den Speisopfern, das keinen Begleitnamen hat, ist dasjenige, mit dem die Schrift beginnt. — Selbstverständlich, er sagt ja ausdrücklich: Speisopfer aus Feinmehl!? — Es ist nur ein Merkzeichen.

Fol. 105

'EIN SPEISOPFER ODER EINE ART VON EINEM SPEISOPFER' &c. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er 'Arten eines Speisopfers' [gesagt hat]: sind, da er 'Arten' gesagt hat, zwei zu verstehen, und 'eines Speisopfers' sagte er nur deshalb, weil darunter die Gesamtheit der Speisopfer zu verstehen ist, wie es heißt:[12]*dies ist das Gesetz des Speisopfers,* oder aber ist, da er 'eines Speisopfers' gesagt hat, nur eines zu verstehen, und mit 'Arten eines Speisopfers' wollte er sagen, daß er eines der verschiedenen Arten Speisopfer spende? — Komm und höre: 'Ein Speisopfer' oder 'eine Art von einem Speisopfer', so bringe er eines. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, zwei. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: 'Speisopfer oder eine Art von Speisopfern', so bringe er zwei. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, nur eines!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. — Komm und höre: [Sagte er], er spende eine Art von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer derselben Art. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, eines. — Vielleicht hat er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, zwei Speisopfer zweier Arten zu bringen. — Es wird ja aber anders gelehrt: [sagte er,] er spende eine Art von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer derselben Art, wenn aber, er spende Arten von Speisopfern, so bringe er zwei Speisopfer zweier Arten. Demnach bringe er, wenn er 'Arten eines Speisopfers' sagte, eines!? — Vielleicht nur nach R. Šimón, welcher sagt, man dürfe ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, denn unter 'Arten eines Speisopfers' ist ein aus zwei Arten bestehendes Speisopfer zu verstehen, nach den Rabbanan aber, welche sagen, man dürfe ein zur

bringe er nach RJ. eines aus Feinmehl. 10. Es heißt schlechtweg Speisopfer, während die übrigen einen Begleitnamen (Tiegelopfer, Pfannenopfer) haben. 11. Von dem RJ. spricht. 12. Lev. 6,7. 13. Und nach RM., nach dem sie aus 12 Ku-

Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] nicht bringen, sind zwei Opfer aus zwei Arten zu bringen.

ICH HABE EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER ALLE FÜNF. Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Nicht R. Šimón, denn nach R. Šimón, welcher sagt, man dürfe ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, erstreckt sich ja, selbst wenn er der Ansicht R. Jehudas ist, daß alle Speisopfer aus zehn[13][Kuchen] bestehen, der Zweifel auf vierzehn[14] Speisopfer. Abajje sagte: Du kannst auch sagen, R. Šimón, denn wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man könne [das Opfer] unter Bedingung[15]bringen. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagt, am folgenden Tage[16]bringe er sein Schuldopfer und dazu das Log [Öl] und spreche: ist er aussätzig, so sei dies das Schuldopfer und dies das dazu gehörige Log [Öl], wenn aber nicht, so sei dieses Schuldopfer ein freiwilliges Heilsopfer. Bei diesem Schuldopfer ist das Schlachten in der Nordseite, die Besprengung der Daumen, das Stützen, die Libation und das Schwingen von Brust und Schenkel erforderlich, und es wird von Männern aus der Priesterschaft einen Tag und eine Nacht[17]gegessen. Und obgleich der Meister im [Traktate von der] Schlachtung der Opfer[18]erklärt hat, nur bei der Tauglichmachung der Person[19]lehre R. Šimón, daß man [das Opfer] von vornherein unter Bedingung bringen dürfe, sonst aber gelte dies nur von dem Falle, wenn es bereits geschehen ist, nicht aber von vornherein, so bezieht sich dies nur auf Heilsopfer, weil man dadurch[20]die Frist des Essens vermindert und sie in den Untauglichenraum[21]bringt, beim Speisopfer[22]aber gilt dies auch von vornherein. R. Papa sprach zu Abajje: Nach R. Šimón, welcher sagt, man könne ein zur Hälfte aus Kuchen und zur Hälfte aus Fladen bestehendes [Speisopfer] bringen, bringt man ja[23]ein Ísaron von zwei Ísaron und ein Log von

chen bestehen, sind noch mehr Opfer zu bringen; cf. supra Fol. 76a. 14. Nach den Weisen kann das gebackene Speisopfer nur in 2 Arten, aus Kuchen od. Fladen bestehend, gebracht werden, nach RS. dagegen in 11 Arten, da es in 9 verschiedenen Arten aus Kuchen u. Fladen zusammengesetzt sein kann. 15. Er bringe, wie nach den Weisen, 10 Kuchen u. 10 Fladen unter der Bedingung, daß, wenn er ein aus beiden zusammengesetztes gelobt haben sollte, die entsprechenden Bestandteile von beiden zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige als freiwillige Spende dienen möge. 16. Nach Ablauf der Unreinheitstage; vgl. S. 238 Anm. 145. 17. Es sind sowohl die erschwerenden Vorschriften des Schuldopfers als auch die des Heilsopfers zu beobachten. 18. Bezeichnung des Traktates Zebaḥim; cf. Fol. 76b. 19. Wie im angezogenen Falle vom Aussätzigen, für den es keinen anderen Ausweg gibt. 20. Wenn sie bedingungsweise als Schuldopfer dargebracht werden. 21. Wenn sie nach Ablauf der für das Schuldopfer festgesetzten Frist nicht verzehrt worden sind; das Heilsopfer darf einen Tag länger gegessen werden. 22. Wobei die bedingungsweise Darbringung ohne Einfluß auf die Dauer der Essensfrist ist. 23. Im behandelten Falle der Mišna, den A. nach RS. erklärt.

zwei[24] Log!? – Wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, wenn man ein Ísaron von zwei Ísaron und ein Log von zwei Log gebracht hat, habe man seiner Pflicht genügt. – Wie hebt er den Haufen[25] ab!? – Er treffe folgende Bedingung: habe ich nur 'Kuchen' oder nur 'Fladen' gesagt, so soll das, was ich von den Kuchen abhebe, für die Kuchen, und was ich für die Fladen abhebe, für die Fladen sein, und habe ich 'die Hälfte Fladen und die Hälfte Kuchen' gesagt, so soll das, was ich von den Kuchen abhebe, zur Hälfte für die Kuchen und zur Hälfte für die Fladen sein, und das, was ich von den Fladen abhebe, zur Hälfte für die Fladen und zur Hälfte für die Kuchen sein. – Man muß ja[26] einen Haufen von den Kuchen und den Fladen zusammen abheben, und dieser hebt ja von den Kuchen für die Fladen und von den Fladen für die Kuchen ab!? – Wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, wenn ihm der Haufe von einem[27] für beides in die Hand gekommen ist, man seiner Pflicht genügt habe. – Es bleibt ja aber Öl zurück, und wenn er die Hälfte Kuchen und die Hälfte Fladen gelobt hat, gehört das zurückbleibende Öl zu den Kuchen, wenn er aber nur Fladen gesagt hat, wird das zurückbleibende Öl von den Priestern gegessen!? – Nach R. Šimón b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns, man bestreiche sie[28] in der Art eines Chi[29], und das zurückbleibende Öl werde von den Priestern gegessen.

Fol. 106

R. Kahana sprach zu R. Aši: Es kommt ja noch der Zweifel hinsichtlich des Guß-Speisopfers[30] hinzu, denn Raba sagte, man könne jeden Tag ein Guß-Speisopfer geloben!? – Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was nur von einem einzelnen dargebracht wird. nicht aber auf das, was auch von der Gemeinde dargebracht[31] wird. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was selbständig dargebracht wird, nicht aber auf das, was zum Schlachtopfer dargebracht[31] wird. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, was des Weihrauchs benötigt, nicht aber auf das, was des Weihrauchs nicht[31] benötigt. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, wofür ein Log [Öl] erforderlich ist, nicht aber auf das, wofür drei Log[31] erforderlich sind. Der Zweifel erstreckt sich nur auf das, wovon der Haufe abzuheben ist, nicht aber auf das, wovon der Haufe nicht abzuheben[31] ist.

ICH HABE EIN SPEISOPFER AUS ÍSRONOTH GENANNT. Die Rabbanan lehrten: Sagt er: ich habe ein Speisopfer aus Ísronoth in einem Gefäße genannt,

24. Da nach der obigen Erklärung das Opfer sich aus 2 halben zusammensetzt. 25. Falls er ein zusammengesetztes Opfer gelobt hat, ist ja von beiden nur ein Haufe abzuheben. 26. Wenn man ein zusammengesetztes Opfer gelobt. 27. Teil eines zusammengesetzten Opfers. 28. Auch wenn das Speisopfer aus Kuchen u. Fladen besteht. 29. Cf. supra Fol. 75a. 30. Er kann auch dieses gelobt haben, somit sollte er des Zweifels wegen 6 Opfer bringen. 31. Wie dies beim Guß-

weiß aber nicht, wieviel ich genannt[32] habe, so bringe er ein Speisopfer von sechzig Ißaron – so die Weisen; Rabbi sagt, Speisopfer von einem bis sechzig Ißaron, das sind eintausendachthundertunddreißig [Ißaron]. Sagt er: ich habe [das Speisopfer] genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, welche ich genannt habe und wieviel ich genannt habe, so bringe er alle fünf Speisopfer zu je sechzig Ißaron, das sind dreihundert – so die Weisen; Rabbi sagt, von diesen allen Speisopfer von einem bis sechzig Ißaron, das sind neuntausendeinhundertundfünfzig. Worin besteht ihr Streit? R. Ḥisda erwiderte: Sie streiten, ob man Profanes in den Tempelhof bringen dürfe; Rabbi ist der Ansicht, man dürfe nicht Profanes in den Tempelhof[33] bringen, und die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe Profanes in den Tempelhof[34] bringen. Raba erwiderte: Alle sind der Ansicht, man dürfe nicht Profanes in den Tempelhof bringen, und sie streiten, ob man Pflichtiges mit Freiwilligem mischen dürfe; die Rabbanan sind der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem[35] mischen, und Rabbi ist der Ansicht, man dürfe nicht Pflichtiges mit Freiwilligem mischen. Abajje sprach zu Raba: Nach den Rabbanan, welche sagen, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, sind ja zwei Haufen[36] erforderlich!? – Man hebe einen und dann einen zweiten ab. – Er hebt ihn ja vom Pflichtigen für das Freiwillige und vom Freiwilligen für das Pflichtige[36] ab!? – Er mache es von der Absicht des Priesters abhängig, indem er spreche: was die Hand des Priesters zuerst erreicht, sei für das Pflichtige, und was nachher, für das Freiwillige. – Wie erfolgt die Aufräucherung [des Haufens]: räuchert er zuerst den des Freiwilligen auf, so kann er ja nicht den des Pflichtigen aufräuchern, denn wenn es vollständig Pflichtiges ist, fehlt dann[37] vom Zurückbleibenden, und der Meister sagte, wenn zwischen dem Abheben und dem Aufräuchern vom Zurückbleibenden fehlt, dürfe man den Haufen nicht aufräuchern, und räuchert er zuerst den des Pflichtigen auf, so kann er ja den des Freiwilligen nicht mehr aufräu-Col.b chern, denn es ist vielleicht vollständig Pflichtiges, und das, wovon [die Opferteile] auf das Altarfeuer gekommen sind, darf nicht aufgeräuchert werden!? R. Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi, erwiderte: Man

Speisopfer der Fall ist. 32. Wohl aber ist es ihm bekannt, welches Opfer er genannt hat. 33. Er muß daher alle Speisopfer in besonderen Gefäßen bringen, eines dient zur Einlösung seines Gelübdes u. die übrigen sind freiwillige Opfer. 34. Er bringe das Speisopfer im höchst zulässigen Quantum, das Quantum, das er gelobt hat, dient zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige ist profan; eine freiwillige Gabe kann es nicht sein, da man nicht pflichtige Opfer mit freiwilligen mischen darf. 35. Das Quantum, das man gelobt hat, dient zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige ist eine freiwillige Gabe. 36. Da das Dargebrachte aus einem pflichtigen u. einem freiwilligen Opfer besteht. 37. Durch die Aufräuche-

betrachte es[38] als Brennholz. Dies nach R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte:[39] *Zum angenehmen Geruche,* als solches darfst du es[40] nicht hinauflegen[41], wohl aber darfst du es als Brennholz hinauflegen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Vielleicht sind alle der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, und sie streiten über die Lehre R. Eliêzers; die Rabbanan halten von der Lehre R. Eliêzers und Rabbi hält nichts von der Lehre[42] R. Eliêzers? Dieser erwiderte: Wenn man sagen wollte, nach Rabbi dürfe man Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, nur halte er nichts von der Lehre R. Eliêzers, so kann er ja ein Gefäß mit sechzig [Îsaron] und eines mit einem an einander rücken und abheben[43]. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, man dürfe Pflichtiges mit Freiwilligem mischen, auch halten alle von der Lehre R. Eliêzers, und sie führen denselben Streit wie R. Eliêzer b. Jâqob und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn es ein Speisopfer von sechzig Îsaron ist, tue man sechzig Log [Öl] hinein; R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst zu einem Speisopfer von sechzig Îsaron gehöre nur ein Log, denn es heißt: [44]*zum Speisopfer, und ein Log Öl.* Die Rabbanan sind der Ansicht, er habe[45] auch sechzig Log gelobt, denn zu jedem Îsaron ist ein Log[46] erforderlich, und Rabbi ist der Ansicht des R. Eliêzer b. Jâqob, welcher sagt, es sei nur ein Log[47] erforderlich, somit weiß man nicht, ob es e i n Speisopfer ist, für das ein Log ausreicht, oder es zwei Speisopfer[48] sind, für die zwei Log erforderlich sind. R. Aši erklärte: Sie streiten über den Fall, wenn jemand ein kleines [Opfer gelobt] und ein großes gebracht hat; die Rabbanan sind der Ansicht, wenn man ein kleines [gelobt] und ein großes gebracht hat, habe man seiner Pflicht genügt, und Rabbi ist der Ansicht, man habe seiner Pflicht nicht genügt. — Darüber streiten sie ja bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wer ein kleines [gelobt] und ein großes gebracht hat, hat seiner Pflicht genügt; Rabbi sagt, er

rung des anderen Haufens. 38. Den anderen Haufen für das Freiwillige. 39. Lev. 2,12. 40. Das, wovon die Teile für den Altar bereits aufgeräuchert worden sind. 41. Auf den Altar. 42. Im Gefäße darf nichts enthalten sein, was nicht zum Opfer gehört. 43. Einen Haufen aus jedem Gefäße; hat er 60 gelobt, so gilt der ganze Inhalt des großen Gefäßes als pflichtiges Opfer u. der des anderen als freiwilliges, wenn aber weniger, so dient der entsprechende Teil samt dem abgehobenen Haufen zur Einlösung seines Gelübdes u. das übrige samt dem Inhalte des anderen gilt als freiwillige Spende, zu welcher der andere Haufe gehört. In diesem Falle fehlt nichts vom Zurückbleibenden, da der Haufe von einem anderen Gefäße abgehoben wird, auch kann der Haufe des kleineren für das Zurückbleibende des größeren verwandt werden, da beide einander berühren u. dadurch der Inhalt vereinigt wird. 44. Lev. 14,21. 45. Wenn er 60 Îsaron gelobt hat. 46. Er bringe daher das höchste Quantum, denn von beiden gilt das, was er gelobt hat, als pflichtiges Opfer. 47. Für jedes Opfer, ohne Berücksichtigung des Quantums. 48. Falls er weniger als 60 gelobt hat. 49. Die andere spricht von einem Schlacht-

habe seiner Pflicht nicht genügt. – Beide [Lehren] sind nötig. Würde er nur die eine[49] gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil es ob so oder so[50] e i n Haufe ist, in jenem Falle aber, wo es[51] mehr Opferteile sind, pflichten sie Rabbi bei. Und würde er nur die andere gelehrt haben, so könnte man glauben, Rabbi sei dieser Ansicht nur in diesem Falle, in jenem Falle aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher sind beide nötig.

iii SAGTE JEMAND,] ER SPENDE HOLZ[52], SO SIND ES MINDESTENS ZWEI SCHEITE; WENN WEIHRAUCH, MINDESTENS EIN HAUFEN. ES GIBT FÜNF HAUFEN. SAGTE JEMAND, ER SPENDE WEIHRAUCH, SO IST ES MINDESTENS EIN HAUFEN; WER EIN SPEISOPFER SPENDET, BRINGE DAMIT DEN HAUFEN WEIHRAUCH; WER AUSSERHALB[53] EINEN HAUFEN DARBRINGT, IST SCHULDIG; DIE ZWEI SCHALEN[54] BENÖTIGEN ZWEIER HAUFEN. iv [SAGTE JEMAND,] ER SPENDE GOLD, SO IST ES MINDESTENS EIN GOLDDENAR; WENN SILBER, MINDESTENS EIN SILBERDENAR; WENN KUPFER, MINDESTENS [IM WERTE] EINER SILBERMAÂ[55]. [SAGT ER:] ICH HABE [EINE SUMME] GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHE ICH GENANNT HABE, SO GEBE ER SOVIEL, BIS ER SAGEN KANN, SOVIEL HABE ER NICHT BEABSICHTIGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[56] *Opfer*, dies lehrt, daß man Holz spenden könne. Wieviel? Zwei Scheite. Ebenso[57] heißt es:[58] *und wir warfen das Los wegen der Opferung des Holzes.* Rabbi sagt, die Holz[spende] gilt als Opfer und benötigt des Salzes und des Heranbringens[59]. Raba sagte: Nach Rabbi benötigt das Holz des Abhebens des Haufens. R. Papa sagte: Nach Rabbi benötigt das Holz des Holzes[60].

WENN WEIHRAUCH, MINDESTENS EIN HAUFEN. Woher dies? – Es heißt: [61] *er hebe davon einen Haufen ab, vom Feinmehl des Speisopfers und von seinem Öl und den ganzen Weihrauch.* Er vergleicht den Weihrauch mit der Abhebung vom Speisopfer; wie die Abhebung vom Speisopfer ein Haufen, ebenso auch der Weihrauch ein Haufen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er spende etwas für den Altar, so bringe er Weihrauch, denn außer dem Weihrauch hast du nichts, das [vollständig] auf dem Altar dargebracht wird. [Sagt er:] ich habe etwas genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er von allem, was auf dem Altar dargebracht wird. – Gibt es denn weiter nichts mehr[62],

opfer. 50. Ob es ein großes od. ein kleines Speisopfer ist. 51. Bei einem größeren Opfertiere. 52. Für den Scheiterhaufen des Altars. 53. Des Tempelhofes. 54. Zum Schaubrote. 55. Kleinste Silbermünze. 56. Lev. 2,1. 57. Daß auch Holz Opfer heißt. 58. Neh. 10,35. 59. Zum Altar; dies gehört zu den unerläßlichen Dienstleistungen bei der Herrichtung des Opfers. 60. Gleich dem Schlachtopfer, zur Verbrennung auf dem Altar. 61. Lev. 6,8. 62. Was vollständig auf

es gibt ja noch das Brandopfer!? – Davon gehört die Haut den Priestern. – Es gibt ja noch das Geflügel-Brandopfer!? – Davon geht der Kropf und das Gefieder[63] ab[64]. – Es gibt ja noch das Gußopfer!? – Dieses fließt in den Abflußkanal. – Es gibt ja noch das Guß-Speisopfer!? – Da es Speisopfer gibt, von denen die Priester essen, so ist dies nicht stichhaltig.

Fol. 107

[SAGTE JEMAND,] ER GELOBE GOLD, SO IST ES MINDESTENS EIN GOLDDENAR. Vielleicht ein Klumpen!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er Münze gesagt hat. – Vielleicht Scheidemünze[65]!? R. Papa erwiderte: Scheidemünze wird nicht aus Gold gefertigt[66].

WENN SILBER, MINDESTENS EIN [SILBER]DENAR. Vielleicht ein Klumpen!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er Münze gesagt hat. – Vielleicht Scheidemünze!? R. Šešeth erwiderte: In einem Orte, wo Scheidemünze aus Silber nicht gangbar ist.

WENN KUPFER, MINDESTENS [IM WERTE] EINER SILBERMAÁ. Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Mindestens eine kleine Zange aus Kupfer[67]. – Wofür ist eine solche verwendbar? Abajje erwiderte: Damit kann man die Dochte putzen und die Lampen[68] reinigen.

Vom Eisen wird gelehrt: Manche sagen, mindestens ausreichend für einen Rabenschutz[69]. – Wieviel ist dies? R. Joseph erwiderte: Eine Elle zu einer Elle. Manche lesen: Mindestens eine Elle zu einer Elle. – Wofür ist dies verwendbar? R. Joseph erwiderte: Für einen Rabenschutz.

v

[SAGTE JEMAND,] ER SPENDE WEIN, SO SIND ES MINDESTENS DREI LOG; WENN ÖL, SO IST ES MINDESTENS EIN LOG; RABBI SAGT, DREI LOG. SAGT ER: ICH HABE [EIN QUANTUM] GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER SOVIEL, WIE AM TAGE DES HÖCHSTEN [VERBRAUCHES].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[70] *Eingeborener*, dies[71] lehrt, daß man Wein spenden kann. Wieviel? Drei Log. Woher, daß man beliebig hinzufügen darf? Es heißt *sein*. Man könnte glauben, auch weniger, so heißt es *so*.

WENN ÖL, MINDESTENS EIN LOG; RABBI SAGT, DREI LOG. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger sprachen vor R. Papa: Sie streiten darüber, ob man eine Sache in jeder Beziehung folgere[72] oder man sie folgere und bei ihrer Bestimmung[73] lasse. Die Rabbanan sind der Ansicht, man folgere sie in jeder Beziehung; wie man ein Speisopfer freiwillig spenden

dem Altar dargebracht wird. 63. Vgl. S. 211 Anm. 311. 64. Diese werden fortgeworfen. 65. Eine kleine Münze aus Gold. 66. Wenn er von Gold sprach, so ist eine Goldmünze zu verstehen. 67. Ein Stück Kupferdraht von dieser Länge. 68. Des Leuchters im Tempel. 69. Das Tempeldach war mit spitzen Eisenplatten versehen, damit die Vögel sich nicht auf dieses niederlassen u. es beschmutzen. 70. Num. 15,30. 71. Dieser Schriftvers ist überflüssig. 72. Vgl. S. 586 Anm. 315. 73.

kann, ebenso kann man auch Wein spenden, und wie ferner[74] zum Speisopfer ein Log erforderlich ist, ebenso auch das [freiwillig gespendete] Öl ein Log. Rabbi aber ist der Ansicht, man folgere sie, lasse sie aber bei ihrer Bestimmung[75]; wie man ein Speisopfer spenden kann, ebenso kann man auch Öl spenden; man lasse sie aber bei ihrer Bestimmung; es gleicht dem Gußopfer, und wie für das Gußopfer drei Log erforderlich sind, ebenso auch das Öl drei Log. R. Papa erwiderte ihnen: Würde Rabbi es vom Speisopfer folgern, so würde er beipflichten, daß es diesem in jeder Beziehung gleiche, er folgert es aber aus [dem Worte] *Eingeborener*[76]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso kannst du dies sagen, es wird ja gelehrt: *Opfer*, dies lehrt, daß man Öl spenden kann, und zwar drei Log. Rabbi ist ja derjenige, welcher drei Log sagt, und er folgert es aus [dem Worte] *Opfer*!? Dieser erwiderte: Ist dies gelehrt worden, so ist es gelehrt worden[77].

ICH HABE [EIN QUANTUM] GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER SOVIEL WIE AM TAGE DES HÖCHSTEN [VERBRAUCHES]. Es wird gelehrt: Wie am ersten Tage des [Hütten]festes, der auf einen Šabbath fällt[78].

vi SAGTE JEMAND,] ER SPENDE EIN BRANDOPFER, SO BRINGE ER EIN LAMM[79]; R. ELEÂZAR B. ÂZARJA SAGT, EINE TURTELTAUBE ODER EINE JUNGE TAUBE. [SAGT ER:] ICH HABE ETWAS VOM RINDVIEH GENANNT, WEISS ABER NICHT, WAS ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINEN FARREN UND EIN KALB; WENN: VOM VIEH, WEISS ABER NICHT, WAS ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINEN FARREN, EIN KALB, EINEN WIDDER, EINEN ZIEGENBOCK, EIN BÖCKCHEN UND EIN JUNGES LAMM. [SAGT ER:] ICH HABE ETWAS GENANNT, WEISS ABER NICHT, Col.b WAS ICH GENANNT HABE, SO FÜGE ER ZU DIESEN NOCH EINE TURTELTAUBE UND vii EINE JUNGE TAUBE HINZU. [SAGTE JEMAND,] ER SPENDE EIN DANKOPFER, ODER EIN HEILSOPFER, SO BRINGE ER EIN LAMM. [SAGT ER:] ICH HABE ETWAS VOM RINDVIEH GENANNT, WEISS ABER NICHT, WAS ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINEN FARREN, EINE KUH, EIN KALB UND EINE KALBE; WENN: VOM VIEH, WEISS ABER NICHT, WAS ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINEN FARREN, EINE KUH, EIN KALB, EINE KALBE, EINEN WIDDER, EIN MUTTERSCHAF, EINEN ZIEGENBOCK, EINE ZIEGE, EIN BÖCKCHEN, EIN ZICKLEIN, EIN MÄNN- viii LICHES LÄMMCHEN UND EIN WEIBLICHES LÄMMCHEN. [SAGTE JEMAND,] ER SPENDE EIN RIND, SO BRINGE ER DIESES UND DAS GUSSOPFER DAZU IM WERTE

Vgl. S. 586 Anm. 316. 74. Da das freiwillig gespendete Öl dem des Speisopfers gleichen muß. 75. Das besonders gespendete Öl ist ein Gußopfer, somit gilt für dieses die Bestimmung des Gußopfers. 76. Die freiwillige Spende des Öls wird nicht vom Speisopfer gefolgert u. ist mit diesem auch nicht zu vergleichen. 77. So ist dagegen nichts zu erwidern. 78. An diesem ist die höchste Anzahl an Gußopfern darzubringen; vgl. S. 723 Anm. 85. 79. Das billigste unter dem als

EINER MINE[80]; WENN EIN KALB, SO BRINGE ER DIESES UND DAS GUSSOPFER DAZU IM WERTE VON FÜNF [SELÁ]; WENN EINEN WIDDER, SO BRINGE ER DIESEN UND DAS GUSSOPFER DAZU IM WERTE VON ZWEI [SELÁ]; WENN EIN LAMM, SO BRINGE ER DIESES UND DAS GUSSOPFER DAZU IM WERTE EINES SELÁ. [SAGTE ER,] EINEN OCHSEN FÜR EINE MINE, SO BRINGE ER EINEN SOLCHEN FÜR EINE MINE AUSSER DEM GUSSOPFER; WENN EIN KALB FÜR FÜNF, SO BRINGE ER EIN SOLCHES FÜR FÜNF AUSSER DEM GUSSOPFER; WENN EINEN WIDDER FÜR ZWEI, SO BRINGE ER EINEN FÜR ZWEI AUSSER DEM GUSSOPFER; WENN EIN LAMM FÜR EINEN SELÁ, SO BRINGE ER EIN SOLCHES FÜR EINEN SELÁ AUSSER DEM GUSSOPFER. [WENN ER GESAGT HAT:] EINEN OCHSEN FÜR EINE MINE, UND ZWEI IM WERTE EINER MINE GEBRACHT HAT, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT, SELBST WENN EINER EINE MINE WENIGER EINEN DENAR WERT IST UND DER ANDERE EINE MINE WENIGER EINEN DENAR WERT IST. WENN ER 'EINEN SCHWARZEN' [GESAGT] UND EINEN WEISSEN GEBRACHT HAT, 'EINEN WEISSEN' [GESAGT] UND EINEN SCHWARZEN GEBRACHT HAT, 'EINEN GROSSEN' GESAGT UND EINEN KLEINEN GEBRACHT HAT, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT; WENN ER 'EINEN KLEINEN' [GESAGT] UND EINEN GROSSEN GEBRACHT HAT, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT, RABBI SAGT, ER HABE SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT.

GEMARA. Sie streiten[81] aber nicht; einer spricht von seiner Ortschaft und einer von seiner Ortschaft[82].

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand,] er spende ein Brandopfer im Werte eines Selá für den Altar, so bringe er ein Lamm, denn mit Ausnahme eines Lammes hast du nichts im Werte eines Selá, das auf dem Altar dargebracht wird. [Sagte er:] ich habe etwas genannt, weiß aber nicht, was ich genannt habe, so bringe er im Werte eines Selá von allem, was auf dem Altar dargebracht wird[83].

ICH HABE ETWAS VOM RINDVIEH GENANNT, WEISS ABER NICHT, WAS ICH GENANNT HABE, SO BRINGE ER EINEN FARREN UND EIN KALB. Weshalb denn, er sollte doch in jedem Falle nur einen Farren[84] bringen!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, wer ein kleines genannt und ein großes gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht genügt. – Wie ist, wenn hier die Ansicht Rabbis vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: [Wenn er gesagt hat:] einen Ochsen für eine Mine, und zwei im Werte einer Mine gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt, selbst wenn einer eine Mine weniger einen Denar wert ist und der andere eine Mine weniger einen Denar wert ist. Wenn er 'einen schwarzen' [gesagt] und einen wei-

Brandopfer verwendbaren Vieh. 80. 1 M. = 25 Selá, 1 S. = 4 Denar. 81. Hinsichtl. der Darbringung des billigsten Brandopfers. 82. In der Ortschaft des einen war das Geflügel u. in der des anderen das Lamm bevorzugter. 83. Auch Mehl, Weihrauch udgl. 84. Da in diesem auch der Wert eines Kalbes enthalten

ßen gebracht hat, 'einen weißen' [gesagt] und einen schwarzen gebracht hat, 'einen großen' [gesagt] und einen kleinen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht nicht genügt; wenn er 'einen kleinen' gesagt und einen großen gebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt; Rabbi sagt, er habe seiner Pflicht nicht genügt. Der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? — Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz nach Rabbi und der Mittelsatz nach den Rabbanan. Er meint es wie folgt: darüber[85]besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan.

Dort haben wir gelernt: Sechs[86]für freiwillige Spenden. Wem entsprechend waren diese? Ḥizqija erwiderte: Entsprechend den sechs Tageswachen[87], die die Weisen angeordnet haben, damit Friede[88]unter ihnen walte. R. Joḥanan erklärte: Da die Spenden reichlich waren, so ordneten sie viele Sammelbüchsen an, damit die Münzen nicht schimmlig werden. Zeêri erklärte: Für [die Opfertiere][89]Farre, Kalb, Widder, Lamm, Böckchen und Ziegenbock. Dies nach Rabbi, welcher sagt, wer einen kleinen [gesagt] und einen großen gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht[90]genügt. Bar Fol. 108 Pada erklärte: Für Farren, Widder, Lämmer, Ziegenböcke[91], Überschüsse[92] und die Maâ[93]. Sie alle erklären nicht wie Ḥizqija, weil Streitigkeiten nicht zu berücksichtigen sind, denn jede [Tageswache] tat Dienst an dem für sie bestimmten Tage. Wie R. Joḥanan erklären sie ebenfalls nicht, denn das Schimmligwerden der Münzen ist nicht zu berücksichtigen. Wie Zeêri erklären sie ebenfalls nicht, weil sie [diese Lehre] nicht nach der Ansicht eines einzelnen erklären wollen. Und wie Bar Pada erklären sie ebenfalls nicht, denn Überschüsse[94]sind ja auch alle übrigen[95]und die Maâ

ist. 85. Auch über den 1. Fall, wenn er ein Rindvieh genannt u. nicht weiß, welches er genannt hat. 86. Der Sammelbüchsen im Tempel; cf. Seq. VI,5. 87. Der Tempeldienst war an 24 Priesterwachen (משמרות) verteilt, von denen jede eine Woche Dienst tat; der Dienst der Wochentage wurde wiederum an 6 Tageswachen (בתי אבות) verteilt, während am Šabbath die ganze Priesterwache Dienst tat. 88. Die Häute der Opfer gehörten den diensttuenden Priestern; für jede Tageswache wurde eine besondere Sammelbüchse bestimmt, damit es bei der Verteilung nicht zu Streitigkeiten komme. 89. Wer ein Brandopfer spenden wollte, legte den entsprechenden Geldbetrag in die betreffende Sammelbüchse. 90. Deshalb waren gesonderte Sammelbüchsen erforderlich. 91. Wenn diese Opfertiere nach der Absonderung abhanden gekommen waren u. nachdem andere abgesondert worden sind, sich wieder einfinden, so lasse man sie weiden, bis sie ein Gebrechen bekommen, während ihr Erlös in die entsprechende Sammelbüchse kommt u. für freiwillige Gemeindeopfer verwandt wird. 92. Wenn man beispielsweise das Geld für ein solches Opfer reserviert hat, u. das Vieh im Preis gesunken ist. 93. Das Aufgeld bei der Entrichtung der Tempelsteuer für die tägl. Opfer; vgl. Bd. II S. 688. Anm. 10. 94. Wofür nach seiner Ansicht eine besondere Sammelbüchse erforderlich war. 95. Die Opfertiere, die nach der Absonderung eines Ersatzes

kommt zu den Šeqalim[96]. Es wird nämlich gelehrt: Dieses Aufgeld[93] kommt zu den übrigen Šeqalim — so R. Meír; R. Eliézer sagt, für freiwillige [Opfer]. Šemuél erklärte: Für die Überschüsse des Sündopfers, die Überschüsse des Schuldopfers, die Überschüsse des Schuldopfers des Nazirs, die Überschüsse des Schuldopfers des Aussätzigen, die Überschüsse des Sünd-Speisopfers und die Überschüsse vom Zehntel Epha[97] des Hochpriesters. R. Ošája erklärte: Für die Überschüsse des Sündopfers, die Überschüsse des Schuldopfers, die Überschüsse des Schuldopfers des Nazirs, die Überschüsse des Schuldopfers des Aussätzigen, die Überschüsse des Geflügelopfers und die Überschüsse des Sünd-Speisopfers. — Weshalb erklärt Šemuél nicht wie R. Ošája? — Das Geflügelopfer wird schon vorher[98] genannt. — Und R. Ošája!? — Er zählt in dieser Lehre das Geflügelopfer nicht mit. — Aber R. Ošája lehrte es ja und zählt das Geflügelopfer mit!? — Eine für das Geflügelopfer und die andere für die Überschüsse des Geflügelopfers. — Weshalb erklärt R. Ošája nicht wie Šemuél? — Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, der Überschuß des Zehntel Epha des Hochpriesters sei verfaulen[99] zu lassen. Es wird nämlich gelehrt: Der Überschuß des Speisopfers ist freiwillig [darzubringen], der Überschuß des Speisopfers ist verfaulen zu lassen. Und auf unsere Frage, wie dies zu verstehen sei, erwiderte R. Ḥisda, dies sei wie folgt zu verstehen: der Überschuß des Sünd-Speisopfers ist freiwillig [darzubringen], der Überschuß des Speisopfers des Hochpriesters ist verfaulen zu lassen. Rabba sagte: Auch der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters ist als freiwillige Gabe [darzubringen], und nur der Überschuß der Dankopferbrote ist verfaulen zu lassen. Hierüber besteht auch folgender Streit: Der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters ist, wie R. Johanan sagt, als freiwillige Gabe [darzubringen], und wie R. Eleázar sagt, verfaulen zu lassen. Man wandte ein: Der Überschuß der Šeqelsteuer ist profan; der Überschuß des Zehntels Epha, der Überschuß des Geflügelopfers von männlichen oder weiblichen Flußbehafteten, des Geflügelopfers der Wöchnerinnen, der Sündopfer und Schuldopfer ist freiwillig [darzubringen]. Doch wohl der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters!? — Nein, der Überschuß des Sünd-Speisopfers. R. Naḥman b. R. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht desjenigen, welcher sagt, der Überschuß des Zehntels Epha des Hochpriesters sei verfaulen zu lassen, ist einleuchtend, denn es wird gelehrt:[100] *Er soll kein*

sich wieder einfinden. 96. In die Kasse der Tempelsteuer. 97. Das er täglich für sich darzubringen hat; all diese Opfer unterscheiden sich durch ihre Eigenschaft u. auch die Überschüsse dürfen nicht mit einander vermischt werden. 98. Bei der Aufzählung der ersten 7 Sammelbüchsen wird auch eine für das Geflügelopfer genannt; cf. Šeq. VI,5. 99. Da die Brote nicht besonders dargebracht werden können. 100. Lev. 5,11. 101. Er ist dann zu verkaufen u. für

Öl darauf tun und keinen Weihrauch dazu geben, denn es ist ein Sündopfer. R. Jehuda sagte: Dieses heißt Sündopfer, nicht aber heißt ein anderes Sündopfer, dies lehrt, daß das Zehntel Epha des Hochpriesters nicht Sündopfer heiße und des Weihrauchs benötige. Und wenn es nicht Sündopfer heißt, so ist der Überschuß desselben verfaulen zu lassen.

ix,1 WENN [JEMAND GESAGT HAT:] DIESER OCHS SEI EIN BRANDOPFER, UND ER EIN GEBRECHEN BEKOMMEN[101] HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS ZWEI BRINGEN; WENN [ER GESAGT HAT:] DIESE BEIDEN OCHSEN SOLLEN BRANDOPFER SEIN, UND SIE GEBRECHEN BEKOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN BRINGEN; RABBI VERBIETET[102] DIES. WENN [ER GESAGT HAT:] DIESER WIDDER SEI EIN BRANDOPFER, UND ER EIN GEBRECHEN BEKOMMEN HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EIN LAMM BRINGEN; WENN [ER GESAGT HAT:] DIESES LAMM SEI EIN BRANDOPFER, UND ES EIN GEBRECHEN BEKOMMEN HAT, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN WIDDER BRINGEN; RABBI VERBIETET DIES.

Col.b GEMARA. Du sagtest ja in der ersten Lehre, wer 'einen Ochsen für eine Mine' [gesagt] und zwei im Werte einer Mine gebracht hat, habe seiner Pflicht nicht genügt!? – Anders ist es, wenn er 'dieses Rind' gesagt und es ein Gebrechen bekommen hat[103].

WENN [ER GESAGT HAT:] DIESE BEIDEN OCHSEN SOLLEN BRANDOPFER SEIN, UND SIE GEBRECHEN BEKOMMEN HABEN, SO KANN ER, WENN ER WILL, FÜR DEN ERLÖS EINEN BRINGEN; RABBI VERBIETET DIES. Aus welchem Grunde[104]? – Dies ist ebenso, als würde er 'einen großen' [gesagt] und einen kleinen[105] gebracht haben. Und obgleich er ein Gebrechen bekommen[103] hat, so erlaubt Rabbi es dennoch nicht von vornherein. – Sollte er auch über den ersten Fall[106] streiten!? – Rabbi bezieht sich auf die ganze Lehre; er wartete bis die Rabbanan ihre Worte zuende führen, sodann streitet er gegen sie. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt auch: wenn [er gesagt hat:] dieser Widder sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös ein Lamm bringen; wenn [er gesagt hat:] dieses Lamm sei ein Brandopfer, und es ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös einen Widder bringen; Rabbi verbietet dies. Schließe hieraus[107].

den Erlös ist ein anderes Opfer darzubringen. 102. Nur von vornherein; ist es aber bereits erfolgt, so hat er seiner Pflicht genügt, da er in einem solchen Falle für das Opfer nicht verantwortlich ist. 103. Durch das Gebrechen ist das Gelübde aufgehoben worden. 104. Ist dies nach R. verboten. 105. Obgleich der Geldwert derselbe ist, so sind es immerhin zwei. 106. Wenn man einen gelobt u. für den Erlös 2 gebracht hat. 107. Er streitet also auch hinsichtl. des Falles, wenn man ein größeres Tier zu bringen gelobt hat, u. ebenso hinsichtl. des Falles, wenn man

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einer Art für eine andere[108] Art? — Komm und höre: Wenn [jemand gesagt hat:] dieser Ochs sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so darf er für den Erlös keinen Widder bringen, wohl aber darf er für den Erlös zwei Widder bringen. Rabbi verbietet dies, weil es keine Vermischung[109] gibt. Schließe hieraus. — Wieso gilt dies demnach[110] nur von zwei, dies sollte ja auch von einem gelten, denn in einem Falle, wenn es ein Gebrechen bekommen hat, unterscheiden ja die Rabbanan nicht zwischen einem großen[111] und einem kleinen!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht der Rabbanan[112].

«Rabbi verbietet dies, weil es keine Vermischung gibt.» Also nur aus dem Grunde, weil es keine Vermischung gibt, sonst aber wäre dies erlaubt, und dem widersprechend haben wir gelernt: Wenn [er gesagt hat:] dieser Widder sei ein Brandopfer, und er ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös ein Lamm bringen; wenn [er gesagt hat:] dieses Lamm sei ein Brandopfer, und es ein Gebrechen bekommen hat, so kann er, wenn er will, für den Erlös einen Widder bringen; Rabbi verbietet dies[113]. — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht Rabbis. Hat er von tauglichen [Tieren][114] statt eines Kalbes einen Farren, oder statt eines Lammes einen Widder gebracht, so hat er seiner Pflicht genügt. Eine anonyme Lehre nach den Rabbanan.

So kann er, wenn er will, für den Erlös zwei bringen &c. R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieser Ochs sei ein Brandopfer, wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer zu bringen, so ist es[115] bestimmt worden. — Vielleicht wollte er sagen, er nehme die Darbringung[116] auf sich!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: dieser Ochs sei ein Brandopfer, oder: ich nehme auf mich, diesen Ochsen als Brandopfer zu bringen, wenn er aber gesagt hat: ich nehme auf mich, diesen Ochsen oder seinen Wert[117] als Brandopfer zu bringen, so ist es bestimmt worden.

2 statt eines gebracht hat. 108. Wenn man statt des gebrechenbehafteten Ochsen 2 kleine Tiere anderer Art gebracht hat. 109. Der beiden Speisopfer, die für die beiden Widder erforderlich sind; es müßten 2 Speisopfer dargebracht werden, während er ein Opfer mit einem Speisopfer gelobt hat. 110. Wenn nach den Weisen auch Tiere anderer Art zulässig sind. 111. Ersatz für das gelobte Opfer. 112. Nach der einen Ansicht darf nach den Rabbanan ein kleineres in keinem Falle dargebracht werden. 113. Obgleich in diesem Falle nur e i n Speisopfer darzubringen ist. 114. Wörtl. reinen, die nicht gebrechenbehaftet sind. Dies ist die Fortsetzung der oben angezogenen, durch die Zwischenfragen unterbrochenen Lehre. 115. Die Darbringung eines einzigen Brandopfers. 116. Dieses Tieres; durch das Gebrechen ist nun das Gelübde aufgehoben worden. 117. Dh. einen Ersatz,

ix,2 WENN JEMAND GESAGT HAT: EINES VON MEINEN LÄMMERN SEI HEILIG, ODER EINER VON MEINEN OCHSEN SEI HEILIG, SO IST, WENN ER ZWEI HAT, DAS GRÖSSERE, UND WENN DREI, DAS MITTLERE UNTER IHNEN HEILIG. [SAGT ER:] ICH HABE EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES ICH GENANNT HABE, ODER: MEIN VATER[118]HAT MIR EINES GENANNT, WEISS ABER NICHT, WELCHES, SO IST DAS GRÖSSTE UNTER IHNEN HEILIG.

GEMARA. Der Weihende tut dies somit[119]mit gönnendem Auge; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: [so ist] das mittlere unter ihnen heilig; demnach[120]tut dies ja der Weihende mit mißgönnendem Auge!? Šemuél erwiderte: Man berücksichtige auch[121]das mittlere, denn dem kleinsten gegenüber heißt dies mit gönnendem Auge. — Wie mache[122]er es? R. Ḥija b. Rabh erwiderte: Er warte, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann übertrage er seine Heiligkeit auf das größte[123].

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er gesagt hat: einer von meinen Ochsen sei heilig, wenn er aber gesagt hat: ein Ochs unter meinen Ochsen sei heilig, so ist der größte unter ihnen heilig, denn er meinte den [bedeutendsten] Ochsen unter seinen Ochsen. — Dem ist aber nicht so, R. Hona sagte ja im Namen R. Ḥijas im Namen Úlas, wer zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm einen Raum in seinem Hause, zeige ihm einen Söller; doch wohl, weil er das schlechteste[124]ist!? — Nein, das beste im Hause. Man wandte ein: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Ochs unter meinen Ochsen sei heilig, und ebenso wenn ein Ochs des Heiligtums mit anderen vermischt worden ist, so ist der größte unter ihnen heilig, und alle übrigen[125] sind als Brandopfer zu verkaufen, während der Erlös profan ist!? — Dies[126]ist auf den Fall zu beziehen, wenn ein Ochs des Heiligtums mit anderen vermischt worden ist. — Es heißt ja: und ebenso!? — Dies bezieht sich auf den größten[127]. Man wandte ein: Wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm ein Haus unter seinen Häusern, und eines eingestürzt ist, so zeige er ihm[128]das eingestürzte; er verkaufe ihm einen Sklaven unter Fol. 109 seinen Sklaven, und einer gestorben ist, so zeige er ihm den toten. Weshalb denn, man sollte doch sehen, welches eingestürzt ist, welcher gestorben[129]ist!? — Vom [Anspruch des] Käufers ist nichts einzuwenden; an-

der diesem genau entspricht. 118. Der ein Opfer gelobt hat und gestorben ist. 119. Da das größere heilig ist. 120. Da nicht das größte heilig ist. 121. Und das größere ist erst recht heilig. 122. Um das mittlere dem Heiligtume zu entziehen, da er nur eines gelobt hat. 123. Das größere ist dann entweder von vornherein od. durch die Übertragung heilig, das mittlere dagegen auf jeden Fall profan. 124. Unter den Räumen des Hauses; dies sollte auch bei der Weihung gelten. 125. Somit sind auch in einem solchen Falle die übrigen zu berücksichtigen. 126. Daß alle als Opfer zu verkaufen sind. 127. Dieser ist in beiden Fällen heilig. 128. Dieses sei dasjenige, das er ihm verkauft hat. 129. Der Käufer soll-

ders verhält es sich bei einem Käufer, weil der Besitzer des Scheines die Unterhand[130]hat. – Jetzt, wo du darauf gekommen bist, ist auch hinsichtlich des Söllers zu erklären, dieser sei das schlechteste, denn der Besitzer des Scheines hat die Unterhand.

x,1 SAGTE JEMAND,] ER GELOBE EIN BRANDOPFER, SO BRINGE ER ES IM HEILIGTUM[131]DAR; HAT ER ES IM ḤONJOTEMPEL[132]DARGEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. [SAGTE ER,] ER GELOBE EIN BRANDOPFER IM ḤONJOTEMPEL DARZUBRINGEN, SO BRINGE ER ES IM HEILIGTUME DAR; HAT ER ES IM ḤONJOTEMPEL DARGEBRACHT, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT. R. ŠIMÓN SAGT, DIESES SEI KEIN BRANDOPFER. [SAGTE JEMAND,] ER WOLLE NAZIR SEIN, SO MUSS ER SICH DAS HAAR IM HEILIGTUME SCHNEIDEN[133]LASSEN; HAT ER ES IM ḤONJOTEMPEL GETAN, SO HAT ER SEINER PFLICHT NICHT GENÜGT. [SAGTE ER,] ER WOLLE NAZIR SEIN UND SICH DAS HAAR IM ḤONJOTEMPEL SCHNEIDEN LASSEN, SO TUE ER ES IM HEILIGTUME; TAT ER ES IM ḤONJOTEMPEL, SO HAT ER SEINER PFLICHT GENÜGT. R. ŠIMÓN SAGT, DIESER SEI KEIN NAZIR.

GEMARA. Wieso hat er seiner Pflicht genügt, er hat[134]ja [das Opfer] nur getötet!? R. Hamnuna erwiderte: Dies ist ebenso, als würde er gesagt haben, er gelobe ein Brandopfer mit der Bedingung, dafür nicht haftbar[135]zu sein. – Raba sprach zu ihm: Im Schlußsatze heißt es, wenn [er gesagt hat,] er wolle Nazir sein und sich das Haar im Ḥonjotempel schneiden lassen, tue er es im Heiligtume, und wenn er dies im Ḥonjotempel tat, habe er seiner Pflicht genügt, wonach auch hierbei [zu begründen] ist, es sei ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle Nazir sein mit der Bedingung, für die Opfer nicht haftbar zu sein; er bleibt ja aber Nazir, solange er seine Opfer nicht gebracht[136]hat!? Vielmehr, erklärte Raba, dieser wollte nur ein Geschenk[137]bringen und sagte sich: genügt der Ḥonjotempel, so ist es recht, einer weiteren Bemühung[138]unterwerfe ich

te nur dann den Schaden erleiden, wenn dies beim besten erfolgt ist. 130. Er hat für seine Behauptung den Beweis anzutreten. 131. Im Tempel zu Jerušalem. 132. Der bekannte Tempel der alexandrinischen Diaspora. Unser Text hat weiter oft (manche Texte durchweg) נחוניו, auch finden sich an anderen Stellen die Formen נחוניי u. נחוניון. Die griechischen Schriftsteller haben *'Ονίας*, nach Fritzsche (Schenkel, *Bib.-Lex.* iv 359) spätjüd. Name unsicherer Ableitung; die Ableitung von יוחנן, wie ihn der neu aufgefundene hebr. Sirachtext hat, würde ziemlich sicher sein, wenn nicht נחניא des Syrers (Sir. 50,1) נחניא vermuten ließe. 133. Bei welcher Zeremonie er seine Opfer darzubringen hat; cf. Num. 6,18. 134. Wenn er das Opfer im Ḥonjotempel darbringt, da das Schlachten außerhalb des Tempelhofes nicht als Opferung gelten kann; das Gelübde ist somit nicht eingelöst worden. 135. Er stellte die Bedingung, es im Ḥonjotempel darzubringen, also zu töten. 136. Das Nazirat kann nur dann aufgehoben werden, wenn er ein gültiges Opfer dargebracht hat. 137. Es gilt überhaupt nicht als Brandopfer. 138. In dem Falle, wenn er in der Nähe des Ḥonjotempels wohnt.

mich nicht. Und ebenso wollte der Nazir sich eine Enthaltsamkeit auferlegen und sagte sich: genügt der Ḥonjotempel, so ist es recht, einer weiteren Bemühung unterwerfe ich mich nicht. R. Hamnuna aber erklärt, hinsichtlich des Nazirs verhalte es sich auch so, beim Brandopfer aber [ist zu begründen,] er gelobte mit der Bedingung, dafür nicht haftbar zu sein. Und auch R. Joḥanan ist der Ansicht R. Hamnunas, denn Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand gesagt hat,] er gelobe, ein Brandopfer im Ḥonjotempel darzubringen, und es im Jisraéllande dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt und verfällt[139] der Ausrottung. Ebenso wird auch gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat,] er gelobe, ein Brandopfer in der Wüste darzubringen, und es jenseits des Jardens[140] dargebracht hat, so hat er seiner Pflicht genügt, und verfällt der Ausrottung.

x,2 PRIESTER, DIE IM ḤONJOTEMPEL DIENST TATEN, DÜRFEN NICHT IM HEILIGTUME ZU JERUŠALEM DIENST TUN, UND UM SO WENIGER, DIE ES FÜR EINE ANDERE SACHE[141] GETAN HABEN, DENN ES HEISST:[142] *doch durften die Priester der Privataltäre nicht den Altar in Jerušalem betreten, sondern aßen das Ungesäuerte inmitten ihrer Brüder.* SIE GLEICHEN GEBRECHENBEHAFTETEN, INDEM SIE EINEN ANTEIL[143] ERHALTEN UND AUCH ESSEN, JEDOCH KEINE [OPFER] DARBRINGEN DÜRFEN.

GEMARA. R. Jehuda sagte: Hat ein Priester einem Götzen geschlachtet, so ist das Opfer[144] angenehmen[145] Geruches. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[146] *weil sie dereinst vor ihren Götzen bedienten und so dem Hause Jisraél zum Anstoße der Sünde wurden, deshalb habe ich meine Hand wider sie erhoben, Spruch Gottes, des Herrn, und sie sollen ihre Sünde tragen.* Und hierauf heißt es:[147] *sie dürfen mir nicht nahen, um mir Priesterdienst zu tun.* Also nur, wenn er Priesterdienst getan hat, und das Schlachten gilt nicht als Priesterdienst[148].

Es wurde gelehrt: Ist es[149] beim [Blut]sprengen versehentlich erfolgt, so ist sein Opfer, wie R. Naḥman sagt, angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, nicht angenehmen Geruches. R. Šešeth sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Es heißt: *und so dem Hause Jisraéls zum Anstoße der Sünde wurden;* doch wohl entweder Anstoß oder Sünde; unter Anstoß[150] ist Versehen und unter Sünde Vorsatz zu verstehen. R. Naḥman aber erklärt: ein Anstoß der Sünde. R. Naḥman sagte: Dies entnehme ich

139. Demnach gilt es als richtiges Brandopfer. 140. Im Jisraéllande, außerhalb des Tempelhofes. 141. Für Götzen. 142. iiReg. 23,9. 143. Vom Opferfleische. 144. Das er, nachdem er Buße getan hat, im Tempel darbringt. 145. Vgl. S. 5 Anm. 25. 146. Ez. 44,12. 147. Ib. V. 13. 148. Da es auch durch einen Gemeinen zulässig ist. 149. Die Opferung für einen Götzen. 150. Eigentl. Straucheln,

aus folgendem: Es wird gelehrt:[151]*Und der Priester schaffe Sühne der Seele, die durch ihre Sünde unvorsätzlich gefehlt hat;* dies lehrt, daß der Priester sich selbst Sühne schaffen könne. Wobei[152], wenn beim Schlachten, so gilt dies ja nicht nur vom Versehen, sondern auch vom Vorsatz[153]; doch wohl beim Sprengen. – Und R. Šešeth!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich beim Schlachten, und vom Vorsatz gilt dies deshalb nicht, weil er dadurch[154]ein Pfaffe des Götzen geworden ist. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Hat er es beim Schlachten vorsätzlich getan, so ist sein Opfer, wie R. Naḥman sagt, angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, nicht angenehmen Geruches. R. Naḥman sagt, sein Opfer sei angenehmen Geruches, weil er keinen Priesterdienst getan hat; R. Šešeth sagt, sein Opfer sei nicht angenehmen Geruches, weil er dadurch ein Pfaffe des Götzen geworden ist. R. Naḥman Col.b sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Hat ein Priester Götzen gedient und Buße getan, so ist sein Opfer angenehmen Geruches. In welchem Falle: wenn unvorsätzlich, wieso heißt es 'und Buße getan', er ist ja bußfertig; doch wohl vorsätzlich; ferner: ist es beim Sprengen erfolgt, so nützt es ja nicht, daß er Buße getan hat, er hat ja Priesterdienst getan; doch wohl beim Schlachten. – Und R. Šešeth!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich unvorsätzlich, und er meint es wie folgt: hatte er von vornherein Buße getan, wenn nämlich der Dienst unvorsätzlich erfolgt war, so ist sein Opfer angenehmen Geruches, wenn aber nicht, so ist sein Opfer nicht angenehmen Geruches.

Hat er sich vor einem Götzen niedergeworfen, so ist, wie R. Naḥman sagt, sein Opfer angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, sein Opfer nicht angenehmen Geruches. Hat er einen Götzen anerkannt, so ist, wie R. Naḥman sagt, sein Opfer angenehmen Geruches, und wie R. Šešeth sagt, sein Opfer nicht angenehmen Geruches. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den ersten gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Šešeth vertrete seine Ansicht nur da, wo er vor ihm Priesterdienst getan hat; hinsichtlich des Schlachtens aber, wobei er vor ihm keinen Priesterdienst getan hat, pflichte er R. Naḥman bei. Und würde er es nur vom Schlachten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er einen Dienst getan hat, nicht aber, wenn er sich niedergeworfen hat, wobei er keinen Dienst getan hat. (Daher ist dies nötig.) Und würde er es nur von Sichniederwerfens gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er eine Tätigkeit ausge-

ohne Absicht. 151. Num. 15,28. 152. Soll er versehentlich die Sünde des Götzendienstes (hierauf wird die angezogene Schriftstelle bezogen) begangen haben. 153. Das Schlachten ist kein Priesterdienst, u. er ist, wie oben gelehrt wird, zum Opferdienste zulässig. 154. Obgleich das Schlachten kein Priesterdienst ist. 155.

übt hat, nicht aber, wenn er ihn anerkannt hat, wobei es nur Worte sind. Daher ist auch dies nötig.

UND UM SO WENIGER, DIE ES FÜR EINE ANDERE SACHE GETAN HABEN. Wenn er sagt: um so weniger, die es für eine andere Sache getan haben, so ist hieraus zu entnehmen, daß der Ḥonjotempel kein Götzen[tempel] war. Es gibt somit eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, der Ḥonjotempel war kein Götzen[tempel]. Es wird gelehrt: In dem Jahre, in dem Šimón der Gerechte starb, sagte er, er werde in diesem Jahre sterben. Als man ihn fragte, woher er dies wisse, erwiderte er: An jedem Versöhnungstage gesellte sich mir[155] ein Greis, der weiß gekleidet war, weiß gehüllt war, und er pflegte mit mir hineinzugehen und mit mir herauszukommen; dieses Jahr aber gesellte sich mir ein Greis, der schwarz gekleidet war, schwarz gehüllt war, und er ging mit mir hinein, kam aber nicht mit mir heraus. Nach dem Feste war er sieben Tage krank und starb. Seine Priesterbrüder unterließen es dann, im [Priester]segen den Gottesnamen auszusprechen. Bei seinem Hinscheiden sprach er: Mein Sohn Ḥonjo[156] soll mein Amtsnachfolger werden. Sein Bruder Šimí, der zweieinhalb Jahre älter war als er, und auf ihn neidisch war, sprach darauf zu ihm: Komm, ich will dich die Satzungen des Tempeldienstes lehren. Alsdann ließ er ihn einen Kittel anziehen und einen Gürtel anlegen und brachte ihn zum Altar. Hierauf sprach er zu seinen Priesterbrüdern: Schauet, was dieser seiner Geliebten versprochen und auch gehalten hat: Am Tage, an dem ich das Priesteramt antrete, werde ich deinen Kittel anziehen und deinen Gürtel anlegen. Da wollten seine Priesterbrüder ihn töten; er aber floh vor ihnen und sie setzten ihm nach. Hierauf ging er nach Alexandrien in Ägypten, wo er einen Altar errichtete und auf diesem den Götzen opferte. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn durch diesen, der dazu[157] nicht gelangt war, dies erfolgt ist, was sollte schon durch den erfolgen, der dazu gelangt[158] war. So geschah dies nach R. Meír. R. Jehuda sprach zu ihm: Nicht so trug sich dies zu, vielmehr wollte Ḥonjo das Amt nicht annehmen, weil sein Bruder Šimí zweieinhalb Jahre älter war als er. Dennoch war Ḥonjo neidisch auf seinen Bruder Šimí. Er sprach zu ihm: Komm, ich will dich die Satzungen des Tempeldienstes lehren. Alsdann ließ er ihn einen Kittel anziehen und einen Gürtel anlegen und brachte ihn zum Altar. Hierauf sprach er zu seinen Priesterbrüdern: Schauet, was dieser seiner Geliebten versprochen und auch gehalten hat: Am Tage, an dem ich das Priesteramt antrete, werde ich deinen Kittel anziehen und

Beim Pontifizieren im Allerheiligsten. 156. Onias (IV.), der Erbauer des alexandrinischen Tempels, war nicht ein Sohn des Šimón, sondern ein Urenkel desselben. Der Anachronismus beruht auf einer Verwechselung mit Onias, dem Sohne des Šimón. 157. Dem Antritt des Hochpriesteramtes. 158. Und zur Niederle-

deinen Gürtel anlegen. Seine Brüder, die Priester, wollten ihn töten, und er erzählte ihnen den ganzen Vorfall. Hierauf wollten sie Ḥonjo töten, er aber floh vor ihnen und sie setzten ihm nach; er flüchtete sich nach dem Königsberge[159], aber sie folgten ihm auch da, und wer ihn sah, rief: der ist es, der ist es. Hierauf ging er nach Alexandrien in Ägypten, wo er einen Altar errichtete und auf diesem auf den Namen Gottes opferte. So heißt es auch:[160]*An jenem Tage wird ein Altar für den Herrn inmitten des Landes Miçrajim sein und ein Mahlstein des Herrn an seiner Grenze.* Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn durch diesen, der es ausschlug, dies erfolgt ist, um wieviel mehr durch den, der es zu erreichen strebt.

Es wird gelehrt: R. Jehošuå b. Peraḥja sagte: Früher[161]wollte ich jeden, der zu mir sagte, daß ich hochsteigen[162]soll, binden und vor einen Löwen werfen, jetzt aber würde ich auf jeden, der zu mir sagen sollte, daß ich hinabsteigen soll, einen Kessel kochenden Wassers gießen. Šaúl floh [den Thron]; nachdem er ihn aber bestiegen hatte, wollte er David töten.

Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu Abajje: Wofür verwendet R. Meír den von R. Jehuda angezogenen Schriftvers? – Er verwendet ihn für folgende Lehre: Nach der Niederlage des Sanḥerib[163]ging Ḥizqija hinaus und traf Königssöhne in goldenen Wagen sitzen; da beschwor er sie, keinen Götzendienst zu treiben, wie es heißt: *an jenem Tage werden fünf Städte in Miçrajim die Sprache Kenaåns reden und dem Herrn der Heerscharen schwören.* Hierauf gingen sie nach Miçrajim, wo sie einen Altar errichteten und auf ihm Opfer auf den Namen Gottes darbrachten, wie es heißt: *an jenem Tage wird ein Altar für den Herrn inmitten des Landes Miçrajim sein.*

Fol. 110

[164]*Heresstadt wird die eine genannt.* Was heißt Heresstadt (wird die eine genannt)? – Nach der Übersetzung R. Josephs: Von der Stadt Beth Šemeš [Sonnenstadt], die dereinst zerstört werden wird, heißt es, daß sie eine von ihnen[165]ist. – Woher, daß Ḥeres(stadt) Sonne bedeutet? – Es heißt: [166]*der zur Sonne (ḥeres) spricht, daß sie nicht scheine.*

[167]*Bringet meine Söhne aus der Ferne und meine Töchter aus den Enden der Erde. Bringet meine Söhne aus der Ferne,* das sind, wie R. Hona sagte, die Exulanten von Babylonien, die gesetzten Sinnes sind, gleich

gung des Amtes gezwungen worden ist. 159. Der im T. unter dem Namen טורמלכא bekannten Provinz; statt בית המלך ist mit jer. T. Jom. הר המלך zu lesen. 160. Jes. 19,19. 161. Bevor er zum Fürsten eingesetzt wurde; cf. Hg. Fol. 16b. 162. Das Fürstenamt annehmen; so richtig nach den kursierenden Ausgaben. 163. Cf. iiReg. 19,35. 164. Jes. 19,18. 165. Wörtl. aus Targum zu Jesaias; aus dieser Paraphrase geht jedoch noch immer nicht hervor, ob der Name עיר ההרס von חרס, Sonne, od. הרס, *zerstören,* abzuleiten sei. 166. Ij. 9,7. 167. Jes. 43,6.

Söhnen: *und meine Töchter aus den Enden der Erde,* das sind die Exulanten aus den übrigen Ländern, die nicht gesetzten Sinnes sind, gleich Töchtern.

R. Abba b. R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Ḥisdas, und wie manche sagen, sagte es R. Jehuda im Namen Rabhs: Von Çor bis Karthagene kennt man Jisraél und seinen Vater im Himmel, und von Çor westwärts und von Karthagene ostwärts kennt man weder Jisraél noch seinen Vater im Himmel. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein:[168]*Vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange ist mein Name groß unter den Völkern, an jeglichem Orte wird mir geräuchert und meinem Namen dargebracht, eine reine Opfergabe!?* Dieser erwiderte: Du bist Šimi!? Man nennt ihn den Gott der Götter.

An jeglichem Orte wird mir geräuchert und meinem Namen dargebracht. An jeglichem Orte, wieso dies? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Das sind die Schriftgelehrten, die sich an allen Orten mit der Tora befassen; ich rechne es ihnen an, als würden sie mir räuchern und Opfer darreichen. *Eine reine Opfergabe.* Dies bezieht sich auf den, der das Gesetz in Reinheit studiert; der eine Frau nimmt und dann das Gesetz studiert.

[169]*Ein Stufenlied. Preiset den Herrn, alle Diener des Herrn, die ihr in den Nächten im Hause des Herrn steht.* Was heißt: *in den Nächten?* R. Joḥanan erwiderte: Das sind die Schriftgelehrten, die sich nachts mit der Tora befassen; die Schrift rechnet es ihnen an, als würden sie sich mit dem Opferdienste befassen.

[170]*Ewig dies für Jisraél.* R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Das ist der [droben] erbaute Altar, an dem Mikhaél, der oberste Fürst[171]steht und Opfer darbringt. R. Joḥanan sagte: Das sind die Schriftgelehrten, die sich mit den Vorschriften über den Opferdienst befassen; die Schrift rechnet es ihnen an, als würde der Tempel in ihren Tagen erbaut worden sein.

Reš Laqiš sagte: Es heißt:[172]*dies ist das Gesetz für das Brandopfer, für das Speisopfer, für das Sündopfer und für das Schuldopfer.* Wenn jemand sich mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er Brandopfer, Speisopfer, Sündopfer und Schuldopfer darbringen. Raba sprach: Wieso heißt es demnach: *für das Brandopfer, für das Speisopfer,* es sollte ja heißen: ein Brandopfer[173]und ein Speisopfer!? Vielmehr, erklärte Raba, wer sich mit der Tora befaßt, braucht weder eines Brandopfers noch eines Sündopfers noch eines Speisopfers noch eines Schuldopfers.

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[174]*dies ist das Gesetz des Sündopfers,*[175]*dies ist*

168. Mal. 1,11. 169. Ps. 134,1. 170. iiChr. 2,3. 171. Der Schutzengel der Jisraéliten; cf. Jom. Fol. 77a. 172. Lev. 7,37. 173. Man könnte dann auslegen: das Gesetz ist ein Brandopfer, das Gesetz ist ein Speisopfer. 174. Lev. 6,18. 175.

das Gesetz des Schuldopfers. Wenn jemand sich mit dem Gesetze des Sündopfers befaßt, so ist es ebenso als würde er ein Sündopfer darbringen, und wenn jemand sich mit dem Gesetze des Schuldopfers befaßt, so ist es ebenso als würde er ein Schuldopfer darbringen.

xi BEIM VIEH-BRANDOPFER HEISST ES:[176]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* BEIM GEFLÜGEL-BRANDOPFER:[177]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* UND BEIM SPEISOPFER:[178]*ein Feueropfer angenehmen Geruches,* UM DIR ZU SAGEN: OB VIEL ODER WENIG, WENN ER NUR SEIN HERZ ZUM HIMMEL RICHTET.

GEMARA. R. Zera sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[179]*süß ist der Schlaf des Arbeitenden*[180], *ob viel oder wenig, er wird genießen.* R. Ada b. Ahaba entnimmt dies hieraus:[181]*ist des Guten viel, so sind auch viel der Esser, und welchen Gewinn hat der Besitzer*[182]*davon?*

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Azaj sagte: Komm und sieh, was im Abschnitte von den Opfern geschrieben steht; in diesem kommt weder El noch Elohim[183]vor, sondern nur Jahve[184], um den Streitenden keine Gelegenheit[185]zu geben. Ferner heißt es von einem großen Ochsen: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* von einem kleinen Vogel: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* und ebenso vom Speisopfer: *ein Feueropfer angenehmen Geruches,* um dir zu sagen: ob viel oder wenig, wenn er nur sein Herz zum Himmel richtet. Vielleicht glaubst du, er brauche [das Opfer] zum Essen, so heißt es:[186]*wenn mich hungerte, dir sagte ich es nicht, denn mein ist das Weltall und sein Inhalt.* Ferner heißt es: [187]*denn mein sind alle Tiere des Waldes, das Vieh auf den Bergen der Tausende; ich kenne alle Vögel auf den Bergen, und, was sich im Gefilde regt, ist mir bekannt. Esse ich etwa das Fleisch von Stieren oder trinke ich das Blut von Böcken?* Ich gebot euch zu schlachten nur deshalb, damit ihr sagt: ich will seinen Willen erfüllen, damit er meinen Willen erfülle. Ihr schlachtet somit nicht um meinetwillen, sondern um euretwillen, wie es heißt:[188]*zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten.* Eine andere Erklärung: *Zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten,* schlachtet mit eurem Willen, und schlachtet in der Absicht[189]. So fragte Šemuél den R. Hona: Woher, daß [das Opfer] untauglich ist, wenn man

Ib. 7,1. 176. Ib. 1,9. 177. Ib. V. 17. 178. Ib. 2,9. 179. Ecc. 5,11. 180. Nach der t.schen Auslegung: des Diensttuenden, des Opferbringenden, er braucht seine Sünden nicht zu fürchten. 181. Ecc. 5,10. 182. Gott, dem es gleich ist, ob viele od. wenige Priester vom Opfer genießen. 183. Kürzere, bezw. längere Form der prädikativen Bezeichnung für G o t t. 184. Eigennamen des jisraélitischen Gottes. 185. Zur Behauptung, daß die verschiedenartigen Opfer verschiedenen Göttern dargebracht werden. 186. Ps. 50,12. 187. Ib. VV. 10,11,13. 188. Lev. 19,5. 189. Es ist hierbei die Absicht zur Schlachtung eines Opfers er-

sich beim Opfern nur beschäftigt[190]? – Es heißt:[191] *er schlachte das junge Rind,* das Schlachten muß auf den Namen des jungen Rindes erfolgen. Jener entgegnete: Das wissen wir, woher aber, daß dies unerläßlich[192] ist? – Es heißt: *zu eurer Wohlgefälligkeit sollt ihr es schlachten,* schlachtet mit eurem Willen, und schlachtet in der Absicht.

forderlich. 190. Dies nur zur Übung tut, od. überhaupt nicht die Absicht der Schlachtung eines Opfers hat. 191. Lev. 1,5. 192. Daß das Opfer untauglich ist, auch wenn das Schlachten bereits erfolgt ist.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT